Bavar. 2461 gu /3

BIBLIOTHECA

REGIA
MONACHENSIS.

<36611435650012

<36611435650012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

SA 2

Handbuch

der

Verfaſſung, Gerichtsordnung

und geſammten

Verwaltung

Rheinbayerns.

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

Dritter Band.

Neuſtadt im bayeriſchen Rheinkreiſe.
Im Selbſtverlage des Verfaſſers und bei allen Buchhandlungen Deutſchlands.

1 8 3 3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachricht.

Mit dieſem dritten Bande iſt der Verlag dieſes Handbuchs an den Verfaſſer ſelbſt übergegangen: an ihn nur kann daher auch die Bezahlung oder Abrechnung der Herrn Buchhändler und Abonnenten geſchehen, und an ihn wolle man ſich mit neuen Beſtellungen wenden.

Man hatte im Anfang geglaubt, daß es nur drei Bände gäbe; allein der ungeheuere Stoff erfordert noch zwei Bände, welche jetzt zugleich im Druck ſind, und innerhalb wenigen Monaten vollendet ſeyn ſollen.

Wer ähnliche Werke kennt, wird ſich über den Umfang nicht wundern, und den Preis höchſt billig finden. Der Subſcriptionspreis zu 4 Kreuzer rheiniſch der Druckbogen bleibt fortbeſtehen bis der letzte Band erſchienen iſt. Dann tritt der Ladenpreis ein, mit 6 Kreuzer vom Bogen. Jeder Band wird erſt bei der Ablieferung, aber dann baar bezahlt.

Sammler von Subſcribenten erhalten das eilfte Exemplar frei.

24

Inhaltsanzeige
dieſes dritten Bandes.

Seite.

Zweites Buch: Gerichtsordnung und Rechtspflege; gerichtliche Polizei.

Erſte Abtheilung: Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Erſter Abſchnitt: Grundlagen, Organiſation ꝛc. überhaupt 4

Zweiter Abſchnitt. Von einzelnen Gerichten oder Beſtandtheilen insbeſondere 69

Erſtes Capitel. Friedensgerichte 69

Zweites Capitel. Handelsgerichte 70

Drittes Capitel. Aſſiſen 85

Viertes Capitel. Ausserordentliche Gerichte 88

Fünftes Capitel. Caſſationshof 89

Sechstes Capitel. Staatsprocuratur . . . 89

Siebentes Capitel. Advocaten und Anwälte . 89

Achtes Capitel. Gerichtsſchreiber 97

Neuntes Capitel. Gerichtsboten 97

Zehntes Capitel. Adminiſtrative Juſtiz 112

Dritter Abſchnitt. Verſchiedenes.

§. I. Geſetzabänderungen und Zuſätze 114

§. II. Staatsverträge 116

§. III. Depoſiten 120

§. IV. Arreſt auf Staatsgelder 121

§. V. Armenrecht 124

§. VI. Begnadigungsgeſuche 127

Seite.

Zweite Abtheilung. Gerichtspolizei.
Erſtes Capitel. Ueberhaupt.
Zweites Capitel. Gefängniſſe und Strafanſtalten 133
Drittes Capitel. Civilſtand 183
Viertes Capitel. Hypotheken 210
Fünftes Capitel. Siegelanlegung und Verſteigerung 229
Sechstes Capitel. Notariat 238
Dritte Abtheilung. Gerichtskoſten und Gebühren 276

Drittes Buch. Verwaltungspolizei.
Erſte Abtheilung. Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums 321
Erſtes Capitel. Unglücksfälle 322
Zweites Capitel. Päſſe und Wanderbücher . 323
Drittes Kapitel. Fremde 329
Viertes Capitel. Landſtreicher; Bettler . . 331
Fünftes Capitel. Geſellſchaften 342
Sechstes Capitel. Gefahrdrohende Gegenſtände 342
Siebentes Capitel. Schädliche Thiere . . . 344
Achtes Capitel. Waffen 352
Neuntes Capitel. Strohdächer 353
Zehntes Capitel. Brandverſicherung 354
Elftes Capitel. Feuerpolizei 387
Zwölftes Capitel. Hagel- und Waſſerſchaden 396
Dreizehntes Capitel. Verſteigerungen . . . 397
Vierzehntes Capitel. Nachtwächter 397
Fünfzehntes Capitel. Sicherheitswachen, Bürgergarden 398
Sechszehntes Capitel. Gendarmerie 400
Siebenzehntes Capitel. Etwas Allgemeines über Sicherheit 440

Seite.

Zweite Abtheilung. Geſundheit.

Erſtes Capitel. Medizinal- und Sanitätsbehörden

1) Obermedizinalcollegium 446
2) Regierungsreferent 446
3) Kantonsärzte 447
4) Wundärzte 457
5) Hebammen, Hebärzte. 467
6) Practizirende und ausländiſche Aerzte 471
7) Apothecker und Verkauf von Arzneimitteln 471
8) Vorbereitung, Prüfung, Anſtellung, Wohnſitz der Medizinalperſonen 481

Zweites Capitel. Krankheiten 492
Drittes Capitel. Insbeſondere Impfung . . 501
Viertes Capitel. Lebensmittel und Gewerbe 515
Fünftes Capitel. Reinlichkeit 520
Sechstes Capitel. Beerdigungsanſtalten . . 520
§. 1. Begräbnißplätze 521
§. 2. Transport der Todten; Leichenbeſchau 523
§. 3. Kirchliche Feierlichkeiten 530
Siebentes Capitel. Waſenmeiſtereien 533
Achtes Capitel. Zergliederungsſäle 534
Neuntes Capitel. Austrocknung von Sümpfen 535
Hier dann ein Nachtrag zu Medizinalbehörden . 535
Desgleichen zu Gerichtskoſten 536

Dritte Abtheilung. Cultur: oder Unterricht und Erziehung; Wiſſenſchaft und Kunſt; Religion und Sitten.

Erſter Abſchnitt. Erziehung und Unterricht . . 538
Erſtes Capitel. Frühere Einrichtungen . . 539
Zweites Capitel. Jetzige Beſtimmungen . . . 547
Erſter Titel. Volksſchulweſen 547
Zweiter Titel. Mittelſchulen 576
Dritter Titel. Univerſitäten. 576
Vierter Titel. Academie 597
Fünfter Titel. Forſtſchule 602

Seite.

Sechster Titel. Medizinisch=practische Lehranstalt und Thierarzneischule in München 602
Siebenter Titel. Erziehungsinstitut in München für Töchter von angesehenen Familien 603
Achter Titel. Privatunterrichtsanstalten . . . 603
Neunter Titel. Israelitische Schule 603
Zehnter Titel. Stipendien 604
Elfter Titel. Ferien 608
Zwölfter Titel. Kataloge der Studienanstalten . 608
Dreizehnter Titel. Befreiung der Studirenden und Schullehrer von der Militärpflicht 608

Zweiter Abschnitt. Wissenschaft und Kunst . . 609
Erstes Capitel. Bibliotheken. Sammlungen 609
Zweites Capitel. Presse; Buchdrucker und Buchhändler 614
Drittes Capitel. Eigenthum der Verfasser . 625
Viertes Capitel. Aeltere Denkmäler 628

Dritter Abschnitt. Religion und Sitten . . . 629
Schauspiele 631

Zweites Buch.

Gerichtsordnung und Rechtspflege; gerichtliche Polizei.

Zweites Buch.

Gerichtsordnung und Rechtspflege; gerichtliche Polizei.

Aus den hierher gehörigen Bemerkungen der Einleitung zu dieſem Werke erhellt, daß es die Abſicht nicht iſt, die umfaſſenden Gegenſtände: Gerichtsordnung und Rechtspflege nach ihrem ganzen Umfang darzuſtellen, wozu ein eigenes, ebenſo ſtarkes Werk kaum genügen würde; ſondern die Abſicht beſchränkt ſich darauf, einen Umriß von der Gerichtsverfaſſung, und die Grundlage der Rechtspflege zu geben, undnur diejenigen ſpätern Geſetze und Verordnungen wörtlich aufzunehmen, welche in Amts- und Intelligenzblättern zerſtreut, alſo nicht Jedermann mehr zu Dienſte ſind. Nur einige Theile dieſer Gegenſtände ſollen ausführlich und vollſtändig behandelt werden, welche der Verwaltung mitangehören, und worüber es nöthig, ja unerläßlich iſt, den ſich damit befaſſenden Behörden und Beamten die geſammten Vorſchriften in die Hände zu geben. Ich werde demnach folgenden Gang beobachten: Zuerſt führe ich theils blos dem Datum nach und mit Bezeichnung der Quellen wo ſie zu finden, theils wörtlich, theils im Auszug jene Geſetze und Verordnungen auf, welche die Grundlage der Rechtspflege und Gerichtsverfaſſung des Rheinkreiſes überhaupt oder doch mehrerer Zweige derſelben bilden; darauf laſſe ich jene folgen, welche ſich auf einzelne Zweige oder Gegenſtände insbeſondere beziehen; ſodann werde ich die geſammte gerichtliche Polizei abhandeln.

Erste Abtheilung.
Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Erster Abſchnitt.
Grundlagen, Organiſation ꝛc. ꝛc. überhaupt.

Die erſte Grundlage hat die Conſtitution vom Jahr III gelegt, wovon die Art. 202 bis 273 im erſten (Buch S. 153 B. I.) nachzuſehen ſind. Sodann hat der Regierungskommiſſär, noch vor Verkündung jener Conſtitution in den Rheindepartementen, durch Beſchluß vom 4. Pluv. VI im erſten Hefte ſeiner Sammlung folgende Geſetze und Verordnungen kund gemacht:

Auszüge aus dem II. Tit. des Geſetzes vom 24. Auguſt 1790 über die Gerichtsorganiſation, welche (S. 133 — 135 des 1 Hefts der Sammlung) alſo lauten:

7. Die Gerichte können weder mittel- noch unmittelbar Antheil an der geſetzgebenden Gewalt nehmen, noch die Vollziehung der Decrete des Geſetzgebungskorps (der Verordnungen) hindern oder ausſetzen, unter Strafe des Pflichtbruches. (Art. 10 des Tit. 2 im Geſetze vom 24. Auguſt 1790, über die Gerichtsorganiſation.)

8. Sie ſind verpflichtet, die Geſetze (Verordnungen), welche ihnen zugeſchickt werden, ohne etwas zuzuſetzen oder wegzulaſſen, in ein beſonderes Regiſter eintragen zu laſſen. (Ausz. aus dem Art. 11 daſelbſt.)

9. Sie dürfen keine Verordnungen ergehen laſſen. (Ausz. aus dem Art. 12 daſelbſt.)

10. Das Richteramt iſt von jenem der Verwalter unterſchieden, und bleibt auf immer davon getrennt. Die Richter können, unter Strafe des Pflichtbruches, keineswegs Verwaltungsſtellen in ihren Verrichtungen hindern, noch die Glieder derſelben wegen ihrer Amtsverrichtungen vor ſich fordern laſſen. (Ebend. Art. 13.)

11. Alle gerichtlichen Vorträge, Berichte und Urtheile über Civil- oder peinliche Gegenſtände ſollen öffentlich geſchehen. Jeder Bürger hat das Recht, ſeine Sache ſelbſt mündlich oder ſchriftlich zu vertheidigen. (Ebend. Art. 14.)

12. Alle Privilegien in der Gerichtsbarkeit hören auf. Alle Bürger, ohne Unterſchied, rechten in gleichen Fällen vor dem nämlichen Richter und in der nämlichen Form. (Ebend. Art. 16.)

15. Da alle Bürger vor dem Geſetze gleich ſind, und jeder Vorzug, eher als ein Anderer gerichtet zu werden, eine Ungerechtigkeit wäre; ſo ſollen alle Sachen ihrer Natur nach, und ſobald ſie eingeleitet ſind, in der Ordnung abgeurtheilt werden, in welcher die ſtreitenden Parteien ihr Urtheil verlangt haben. (Ebendaſ. Art. 18.)

Die Art. 210 und 211 der Conſtitution über Schiedsrichter; dazu die Art. 5 und 6 des Geſetzes vom 24. Auguſt 1790 (S. 135.) Letztere lauten alſo:

17. Wenn die Parteien ſich die Appellation, (von dem Urtheile der Schiedsrichter) vorbehalten, ſo müſſen ſie ſich zugleich über einen Gerichtshof unter allen in ganz Frankreich (unter den Gerichtshöfen der eroberten Länder) verſtehen, bei dem ſie die Appellation anhängig machen wollen, ſonſt wird ſie nicht angenommen. (Art. 5 des erſten Titels im Geſetze vom 24. Auguſt 1790, über die Gerichtsorganiſation.)

18. Die Urtheile der Schiedsrichter, von welchen keine Appellation Statt hat, gehen durch einen bloßen Befehl vom Präſidenten des Civilgerichts des Departements in Rechtskraft über, welcher verpflichtet iſt, denſelben unten oder am Rande der ihm vorgelegten Ausfertigung zu geben. (Ebendaſ. Art. 6.)

Verſchiedene Verfügungen über die Einrichtung der Friedensgerichte (S. 135 bis 179), wovon ich nur den Auszug aus dem Geſetz vom 24. Auguſt 1790 Tit. III über die Competenz der Friedensgerichte in Civilſachen mittheile, weil ſolche noch immer weſentlich dieſelbe iſt:

27. Der Friedensrichter mit zwei Beiſitzern erkennt in allen blos perſönlichen und Mobiliarſachen, ohne Appellation, bis zum Werth von 50 Livres, und mit Appellation bis zum Werthe von 100 Livres.

29. In dieſem letztern Falle gehen ſeine Urtheile, ungeachtet der Appellation, einſtweilen und unter Bürgleiſtung in Vollzug über. (Eben angeführtes Geſetz vom 24. Auguſt 1790, Tit. 3, Art. 9.)

29. Eben ſo erkennt er ohne Appellation bis zum Werthe von 50 Livres, und mit Appelltion, der Werth mag ſo groß ſeyn als er wolle:

1) In Klagen über Schaden, der durch Menſchen oder Thiere, an Feldern Früchten oder Aerndten verurſacht worden; 2) Ueber Verrückungen der Grenzſteine, eigenmächtige Beſitznehmungen von Grundſtücken, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einſchließungen, welche im laufenden Jahre verübt worden, über Unternehmungen gegen den Lauf des Waſſers zur Befeuchtung der Wieſen, die ebenfalls im laufenden Jahre geſchahen, ſo wie über alle andern Beſitzklagen; 3) Ueber Ausbeſſerungen gemietheter Häuſer und Höfe; 4) Ueber Entſchädigungen, welche Pächter oder

Miethsleute für Nichtgenuß fordern, wenn das Recht der Entſchädigung nicht ſtreitig gemacht wird, und über Klagen der Eigenthümer wegen Verwahrloſung ihres Eigenthums; 5) Ueber Zahlung des Lohns der Arbeitsleute und Dienſtboten, und über die Vollziehung der wechſelſeitigen Verbindlichkeiten zwiſchen Herren und Dienſtboten, oder Taglöhnern. 6) Ueber Klagen wegen Beſchimpfungen, Zänkereien und Thätlichkeiten, welcher wegen die ſtreitenden Parteien nicht criminaliter eingekommen ſind. (Ebendaſ. Art. 10.)

Die weiteren Beſtimmungen von Seite 179 bis 191 beziehen ſich auf die eigentlichen Civil- oder Erſt-Inſtanzgerichte, desgleichen von 193 bis 203 auf die Appellationsgerichte, von S. 203 bis 211 auf das Caſſationsgericht, von S. 191 bis 193 vom öffentlichen Miniſterium oder der Staatsprokuratur, und zwar wie folgt (S. 179 bis 191 im 1. Heft der Rudler'ſchen Geſetzesſammlung.):

126. Die Richter bei den Civilgerichten entſcheiden in letzter Inſtanz über alle durch das Geſetz (die Verordnungen) beſtimmten Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter, Schiedsrichter und Handelsgerichte.

Sie erkennen in erſter Inſtanz in allen perſönlichen, Real- und vermiſchten Sachen von jeder Art, diejenigen allein ausgenommen, wovon ſchon geſagt iſt, daß ſie zur Competenz der Friedensrichter, oder der Handelsgerichte, in den Departementen, wo dergleichen errichtet ſind, gehören. (Geſetz vom 24. Auguſt 1790, über die Gerichtsordnung, Tit. 4, Auszug aus dem Art. 4.)

127. Die Richter bei den Civilgerichten erkennen in erſter und letzter Inſtanz über alle perſönlichen und Mobiliarſachen bis zu einem Capitalwerth von tauſend Livres, und über Realſachen, deren Hauptgegenſtand ein beſtimmtes Einkommen von 50 Livres, es ſey an Zins oder Pachtgeld, ausmacht. (Ebendaſelbſt Art. 5.)

128. In allen dieſen Sachen, ſie mögen perſönlich, real oder beides zugleich ſeyn, und der ſtreitige Gegenſtand möge von ſo hohem Werthe ſeyn, als er wolle, ſind die Partien gehalten, gleich am Anfange des Prozeſſes zu erklären, ob ſie ohne Appellation gerichtet werden wollen; und ſie haben während des ganzen Laufes der Einleitung noch Zeit, ſich hierüber zu verſtehen: in welchem Falle die Richter in erſter und letzter Inſtanz entſcheiden. (Ebend. Art. 6.)

---

129. Perſonen, welche miteinander bis zum Grade der Geſchwiſterenkel einſchließlich verwandt oder verſchwägert ſind, können nicht zugleich zu Richtern in demſelben Gerichtshofe gewählt (ernannt) werden, noch darin bleiben. Findet ſich, daß zwei Verwandte, oder Verſchwägerte im obigen verbotenen Grade gewählt (ernannt) worden; ſo ſoll derjenige, welcher es zuletzt wurde, durch

den erſten Suppleanten erſetzt werden. (Geſetz vom 11. Sept. 1790, auf das Decret der Nationalverſammlung, welches eine Fortſetzung des Dekrets über die Gerichtsorganiſation ausmacht, Art. 9.)

---

130. Civilklagen, welche die Einziehung mittelbarer Auflagen betreffen, werden in erſter und letzter Inſtanz auf eine bloße Vorſtellung und ohne Prozeßkoſten durch die Richter des Civildepartementsgerichtes entſchieden. (Auszg. aus dem Art. 2 des Dekrets vom 6. und 7. Sept. 1790, das in dem angeführten Geſ. vom 11. Sept. 1790 enthalten iſt.)

---

131. Die zu Civilrichtern ernannten Perſonen, welche ihre Ernennung angenommen haben, ſind verpflichtet, beſtändig an dem Orte, wo der Gerichtshof iſt, die Friedensrichter aber in ihrem Kanton zu wohnen. (Art. 3 des Dekr. vom 25. Auguſt und 2. Sept. 1790, deſſen in dem Dekret vom 11. Sept. 1790 erwähnt iſt, das eine Fortſetzung des Dekrets über die Organiſation der Gerichtsordnung bildet.

---

132. Die Vorladungen vor die Departementsgerichte geſchehen durch einen einfachen Akt, worin mit möglichſter Kürze der Gegenſtand, ſo wie die Gründe des Begehrens, das Tribunal, nebſt dem Tage und der Stunde der Erſcheinung angezeigt ſind. (Art. 1 des Geſetzes vom 3. Brum. 2. Jahrs, welches eine neue Form zur Inſtruction der Rechtshändel vor den Tribunälen vorſchreibt, und das Sachwalteramt abſchafft.)

133. Der Gebrauch der Bittſchriften (requêtes) iſt in allen Sachen, und an allen Gerichtshöfen, ſelbſt am Kaſſationsgerichte aufgehoben. Eine einfache Vorſtellung vertritt deren Stelle. (Ebendaſ. Art. 2.)

134. Wenn die Partien erſcheinen, ſo wird im Laufe des Prozeſſes nur der Akt der Klage und das Endurtheil notifizirt. Bleibt eine von ihnen aus, ſo wird ihr auch der Vorbeſcheid notifizirt. Die Bekanntmachung eines andern Prozeß- oder Urtheilsakts kann nicht in die Koſtenrechnung gebracht werden. (Art. 3 daſ.)

135. Wenn Zeugen verhört, oder das Gutachten der Werkverſtändigen vernommen werden muß, ſo werden dieſe, ſo wie die Partien durch einen Zettel, den der Präſident, oder, wenn er nicht zugegen iſt, ein Mitglied des Gerichtes ertheilt, vorgeladen. (Ebendaſ. Art. 4.)

136. In dieſem Zettel wird des Tages, des Orts und der Stunde erwähnt, wo zur Vollziehung des Beſcheides ſoll geſchritten werden. (Ebendaſelbſt Art. 5.)

137. Während des Laufes der Einleitung kann von keinem Vorbeſcheid appellirt werden, und die Partien müſſen das Endurtheil abwarten, ohne daß man ihnen jedoch ihr Stillſchweigen, oder auch die Handlungen, die in Gefolg der Urtheile dieſer Art vorgenommen worden, entgegen ſetzen könne. (Ebendaſelbſt Art. 6.)

138. Bei der Appellation hat kein neues Begehren Statt, und die Rich-

ter können nur über jene Forderungen entſcheiden, welche in erſter Inſtanz ſind gemacht worden. Sie entſcheiden jedoch über die, ſeit dem Endurtheil verfallenen Zinſen, Miethgelder und Pachte, ſo wie über den Erſatz des Schadens, der für einen von beiden Theilen ſeit der nämlichen Zeit allenfalls entſtanden iſt. (Ebendaſ. Art. 7.)

139. Die Appellation von einem Urtheil wird durch einen bloßen gerichtlichen Schein notifizirt. (Ebendaſ. Art. 8.)

140. In allen Sachen und bei allen Gerichtsſtellen wird, ohne Koſten, auf mündliche Vertheidigung, oder auf eine einfache Vorſtellung, welche in der Audienz von einem der Richter geleſen wird, geſprochen. (Ebendaſ. Art. 9.)

141. Die Glieder des Civilgerichts können ſich, wie ehemals, in ein Nebenzimmer verfügen, um die Aktenſtücke zu unterſuchen; aber ſie müſſen, um das Urtheil auszuſprechen, in den Audienzſaal zurücktreten. Sie können auch, wenn die Wichtigkeit der Sache dieſes zu fordern ſcheint, einen Berichtſteller ernennen, welcher einen Bericht an dem in dem Ernennungsurtheile beſtimmten Tag erſtattet. Dieſe Berichterſtattung muß in einem Monate längſtens geſchehen. (Ebendaſ., Auszug aus dem Art. 10.)

---

142. Die Civil- und peinlichen Rechtsſtreite, welche in erſter Inſtanz an den aufgehobenen Gerichten anhängig ſind, deren Amtsbezirk ſich in mehreren Departementen vertheilt findet, ſollen vor dem Civilgericht des Departements, wo der Hauptort des aufgehobenen Gerichts war, fortgeführt und abgeurtheilt werden.

Die Civilrechtsſtreite, welche an den aufgehobenen Appellationsgerichten anhängig ſind, ſollen an die Departementscivilgerichte verwieſen werden, welche an die Stelle der ehemaligen Gerichte treten, die dieſe Rechtsſtreite in erſter Inſtanz abgethan haben, und die Partien ſollen dort, gemäß den Verfügungen des Art. 219 der Konſtitution und des Art. 28 aus dem Geſetze vom 19. Vendem. IV. Jahrs, zur Wahl eines Appellationsgerichts vorſchreiten, und daſſelbe aus den dreien auf der Liſte befindlichen nehmen, welche ſtatt des Gerichtes, ſo das Urtheil geſprochen, vorgeſchlagen werden ſollen. Jedoch ſoll dies nur in dem Falle Statt finden, wenn alle Partien nicht von den Departementsgerichten wollten gerichtet werden, die in den Gemeinden niedergeſetzt ſind, wo die Appellationsgerichte, die dieſe Rechtsſtreite zu ſchlichten hatten, befindlich waren.

Die Rechtsſtreite, welche in erſter Inſtanz oder vermöge Appellation an einigen Gerichten oder an irgend ſonſtigen außerordentlichen Kommiſſionen anhängig ſind, Kraft eines committimus (das Recht, ſich nur vor den Obergerichten ſtellen zu dürfen) oder anderer Privilegien, oder vermöge einer Evocation oder jeder andern Rechtszueignung, ſollen vor die Civilgerichte des Departements gebracht werden, welche in die Stelle derjenigen treten, die ihrer Natur nach über dieſe Rechtsſtreite hätten erkennen ſollen, entweder um von denſelben in erſter Inſtanz eingeleitet und abgeurtheilt zu werden, oder um zur Wahl eines Appellationsgerichtes vorzuſchreiten, ſo wie dies im vorhergehenden

Artikel beſtimmt iſt. (Beſchluß des Vollziehungsdirectoriums vom 2. Ergänzungstag des IV. Jahrs, die Gerichtshöfe des ehemaligen Belgiens betreffend.)

---

143. Die Verrichtungen der Sachwalter hören auf, und die Partien können ſich durch bloße Bevollmächtigte vertreten laſſen. Die letztern können gegen die Bürger, deren Zutrauen ſie angenommen haben, wegen Mühe oder Dienſtgelder keine Klage anheben. (Art. 12 des angeführten Geſetzes vom 3. Brum. II. Jahres.)

144. Die Gerichte ſollen, ohne Koſten, die Dienſtgelder und Vorſchüſſe, welche den Sachwaltern zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes (der Verordnung) allenfalls noch zukommen, ſchätzen, und ohne Appellation über jede Schwierigkeit erkennen, die wegen der Zahlung entſtehen könnte. (Ebendaſ. Art. 13.)

145. Sie können jedoch den Schuldnern eine Friſt bewilligen, und ſogar die Zahlung in mehrere Termine theilen, wenn die Summe der Koſten, die Dürftigkeit der Schuldner, oder ſonſt ein Umſtand dieſes zu erheiſchen ſcheint. Iſt Gefahr vorhanden, den Beſitzſtand zu verlieren, ſo haben die Sachwalter das Recht, jeden Akt vorzunehmen, der ſie in Sicherheit ſtellen kann. (Ebendaſelbſt Art. 14.)

146. Die Sachwalter können wegen der, ihnen zukommenden Koſten keine Einrede machen, wenn dieſe Koſten nicht vorher geſchätzt ſind, unter Strafe der Nullität, und hundert Livres in Gelde. (Ebendaſ. Art. 15.)

147. Die Gerichte ſollen bei dieſer Schätzung, unter Strafe der Uebertretung des Geſetzes, alle ſchlechterdings unnützen, ſo wie jene Koſten verwerfen, welche in einer durch die Schuld des Sachwalters nichtigen Prozedur oder durch Aktenſtücke ſind verurſacht worden, deren Notifizirung offenbar keinen andern Zweck haben konnte, als die Weitläufigkeit der Prozedur und die Summe der Koſten zu vermehren. (Ebendaſ. Art. 16.)

148. Die Sachwalter können unter dem Vorwande, daß ihnen die Koſten nicht bezahlt ſind, die Aktenſtücke nicht zurückhalten, ſondern müſſen ſie den Partien ausliefern; jedoch können ſie von denſelben einen authentiſchen Schein über den Betrag beſagter Koſten fordern, nachdem ſie geſchätzt ſind. (Ebendaſ. Art. 17.)

---

149. Jedes Civilgericht theilt ſich in ſo viele Sektionen ab, als es für dienlich hält, richtet ſich aber dabei nach dem 220. Art. der Conſtitution.

---

150. Der Uebergang (der Richter von einer Sektion zur andern) hat in Zukunft nur zweimal des Jahrs Statt, den 15. Floreal und den 15. Brumaire Hiemit wird den 15. künftigen Monats Brumaire der Anfang gemacht. (Art. 2 des Geſetzes vom 10. Fructidor V. Jahres, den Uebergang der Gerichtsſektionen betreffend.)

---

151. Der Uebergang der Richter des Civilgerichts zu dem peinlichen, zu dem Zuchtgerichte, und zur Direktion der Anklagejury, wird, ſowohl dieſes

Jahr, als in der Folge, bei allen Gerichtshöfen der Republik (der eroberten Länder) nur am 15. Floreal, und am 15. Brum. vor ſich gehen. (Ausz. aus dem 1. Art. des Geſetzes vom 7. Floreal V. Jahrs, das die Epoche des Uebergangs der Civilrichter zu den Kriminal- und Zuchtgerichten, und zu der Direktion der Anklagejury beſtimmt.)

---

152. Die Richter des Civilgerichtes ſind, nach einander und nach Ordnung der Liſte, Präſidenten des Zuchtgerichtes, und verſehen den Dienſt bei den peinlichen Gerichten, und den Anklagejurys. (Art. 21 des angeführten Geſetzes vom 19. Vendem. IV. Jahrs, über die Territorialeintheilung der Republik, die Einſetzung und Einrichtung der Verwaltungs- und Gerichtsgewalten.)

153. Wenn die Richter des peinlichen Gerichtes, oder die Präſidenten der Zuchtgerichte rechtmäßig verhindert ſind, ſo ſoll dasjenige Mitglied des Civilgerichtes, welches ihnen nach der Ordnung der Liſte unmittelbar folget, ihre Stelle verſehen. (Ebendaſ. Art. 22.)

Die Präſidenten der Zuchtgerichte können, wenn ſie verhindert oder abweſend ſind, in allen Verrichtungen, welche die Direktion der Anklagejury und die Einleitung der zum peinlichen Gerichte gehörigen Prozeſſe nicht zum Gegenſtande haben, durch den älteſten der Friedensrichter, aus denen das Zuchtgericht beſteht, oder in deſſen Ermangelung, durch den andern Friedensrichter, oder den erſten Beiſitzer, erſetzt werden. (Ausz. aus dem Geſetze vom 11. Brum. V. Jahrs.)

154. Iſt aber ein Kommiſſär des vollziehenden Direktoriums bei dem Gerichte verhindert; ſo verſiehet ſeine Stelle einer der Richter, der von dem Präſidenten jener Sektion ernannt wird, wo der Kommiſſär gegenwärtig ſeyn ſollte. (Ebendaſ. Art. 23.)

155. Die Gerichtsſchreiber der Friedens-, Handels-, Zucht- und Civilgerichte werden angeſtellt und abgeſetzt von dem Gerichte, wofür ſie ernannt ſind. (Ausz. aus dem Art. 24 ebend.)

156. Alle Gerichtsſchreiber, die der Friedensgerichte ausgenommen, ſtellen den Richtern einen Kommis (commis greffier) zur Ernennung vor. Bei den Gerichten, welche in mehrere Sektionen eingetheilt ſind, ſtellt er ihnen einen ſolchen für jede Sektion vor. (Ebendaſ. Art. 26.)

157. Bei jedem nicht in Sektionen abgetheilten Gerichte, und bei jeder Gerichtsſektion gibt es zwei Gerichtsboten, welche von dem Gerichte angeſtellt und abgeſetzt werden. Sie machen gemeinſchaftlich alle gerichtliche Verrichtungen im ganzen Departement, nur nicht für die Friedensgerichte und Vergleichsbureaux. (Ausz. aus dem Art. 27.)

Ferner S. 211 bis 223 von Richtern, Suppleanten, Gerichtsſchreibern, Gerichtsboten und Gerichtskoſten ꝛc., wovon nur folgende allgemeine, noch weſentlich gültige Vorſchriften hier mitgetheilt werden:

210. Die Richter und Commiſſarien des vollziehenden Direktoriums dürfen

weder Munizipalbeamte, Glieder der Departementsverwaltungen, Gerichtsſchreiber, Handelsrichter, Einnehmer mittelbarer Auflagen, noch Notarien oder öffentliche Vertheidiger, ſelbſt nicht außer ihrem Gerichtshofe, ſeyn. (Ausz. aus dem Art. 27 des Geſetzes vom 27. März 1791, die Gerichtsordnung betreffend.)

211. Die Suppleanten können gleichfalls weder Gerichtſchreiber, Gerichtsdiener, noch Einnehmer mittelbarer Auflagen ſeyn; aber ſie können das Amt eines öffentlichen Vertheidigers, Friedensrichters, ſo wie eines Munizipalbeamten verſehen; doch müſſen ſie in dem Augenblicke, wo ſie ihre Ernennung als Richter erhalten, eine unter beiden Stellen wählen. (Ausz. aus dem Art. 28 daſelbſt.)

212. Die Suppleanten ſollen nur dann zu Gericht gerufen werden, wenn ihre Mithülfe zur Gültigkeit der Urtheile erforderlich iſt. (Ebend., Ausz. aus dem Art. 29.)

213. Wenn die Suppleanten um der Gültigkeit der Urtheile willen berufen ſind, ſo tragen ſie die Amtskleidung der Richter, empfangen aber nur ihren Antheil von den Sitzungsgebühren. (Ebend., Ausz. aus dem Art. 30.)

214. Die beeidigten Gehülfen (Commis) der Gerichtsſchreiber der Civilgerichte können ebenſowenig als die Gerichtsſchreiber ſelbſt mit den Richtern bis zum dritten Grade nach der bürgerlichen Rechnung verwandt ſeyn, wenn auch gleich der mit dem Gerichtsſchreiber verwandte Richter zu deſſen Wahl nicht mitgewirkt hätte. (Ebend. Art. 31.)

215. Es iſt unter Strafe der Erpreſſung (Concussion) verboten, andere Gebühren oder Sporteln zu nehmen, als die, welche in den Verordnungen beſtimmt ſind, und der Richter, welcher eine ſolche Taxe macht, iſt dafür perſönlich verantwortlich; doch bleibt ihm die Rückklage gegen den Beamten, welcher zu viel empfangen hat, unbenommen. Es ſoll alſo nach der Taxe die Koſtenrechnung, mit dem Handzeichen des Richters verſehen, der Urſchrift des Urtheils beigefügt, und in der Gerichtsſchreiberei aufbewahrt werden. (Ebendaſelbſt Art. 33.)

216. Kein Geſuch, um die Erlaubniß vorzuladen darf, eingegeben werden, als nur in der Abſicht, die Friſten zu verkürzen. Ausz. aus dem Art. 34 daſelbſt.)

217. Die Civil- und Handelsgerichtshöfe ſind einſtweilen befugt, Beſchlüſſe in Rückſicht auf die Polizei und die Ordnung der Audienzen zu erlaſſen. In dem Audienzſaale ſollen ſie 1) die Verzeichniſſe der ſummariſchen oder proviſoriſchen Sachen, ſo wie jener, welche durch Appellation von den Friedensgerichten an ſie gelangt ſind, aufhängen laſſen; 2) jene der gewöhnlichen Sachen; 3) jene der Sachen von Wichtigkeit, und ſolcher, wofür ein gewiſſer Termin beſtimmt iſt. Alle Tage ſind zu gerichtlichen Handlungen und Audienzen geeignet (utiles) der Dekadi, und die Nationalfeſte ausgenommen. (Ebendaſ. A. a. d. Art. 35.)

218. Die öffentlichen Vertheidiger ſind gehalten, dem Präſidenten die

Vollmachten ihrer Clienten vorzuzeigen, und von ihm viſiren zu laſſen, *) es ſeye denn, daß die Partie oder ihr Sachwalter ſelbſt gegenwärtig wäre. (Ebend. Art. 36.)

Von Seite 223 bis 225 von Verwerfung der Richter, worüber das Geſetzbuch jetzt neuere Beſtimmungen hat.

Von Seite 225 bis 229 von den Klagen im Namen der Republik, worüber jetzt ebenfalls neuere Vorſchriften beſtehen.

Von Seite 229 bis 231 von der Amtstracht; Seite 231 bis 233 von den Gerichtsferien, was alles jetzt anders iſt. Dann Seite 233 bis 241 die Formularien zu den gerichtlichen Akten, welche bekannt und jetzt zum Theil verändert ſind.

Das Strafgeſetzbuch vom 3. Brum. IV, welches das III. Heft der Sammlung einnimmt, gibt die neue Geſtalt der Strafgerichte und das Verfahren vor denſelben, iſt aber durch die neueren Geſetze, insbeſondere das Geſetzbuch über das ſtrafgerichtliche Verfahren, beſeitigt.

Andere Verfügungen über Urtheilsvollſtreckungen ſind im VI. Hefte der Sammlung Seite 189 bis 215 zu finden, aber nicht mehr gültig, da das neue Geſetzbuch über den bürgerlichen Prozeß an deren Stelle getreten iſt.

Noch andere erſchienen über Friedensgerichte, Handelsgerichte, Notariat, Hypothekenweſen u. ſ. w., welche unter dieſen Rubriken nachher näher werden bezeichnet werden. Die Conſtitution vom Jahr VIII, deren fünfter Titel die Baſis der jetzigen Einrichtung bildet, iſt im erſten Bande mitgetheilt worden.

Ein Geſetz vom 7. Pluv. IX über Verfolgung der Verbrechen und Strafen gibt dem Kriminalprokurator Subſtituten bei, und zwar bei jedem Civiltribunal einen.

Ein Conſularbeſchluß vom 14. Fruct. X ordnet zuerſt, auf die in den Rheindepartementen mit dem 1. Vend. XI einzutretende Conſtitution hin, die Einrichtung der Gerichte daſelbſt an,

---

*) Dieſe Vollmachten müſſen auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn, und ſind der Einregiſtrirung unterworfen. (S. die Verordnung über den Stempel.)

mit Beziehung auf das Geſetz vom 27. Vent. VIII, welches als weſentlich und noch gültig hier folgt:

I. Titel.
Allgemeine Verfügungen.

Art. 1 hebt die frühern Gerichte auf, jedoch

Art. 2 mit Ausnahme der Friedens- und Handelsgerichte, welche einſtweilen beibehalten wurden.

Art. 3. Das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten durch ſelbſt gewählte Schiedsrichter ſchlichten zu laſſen, bleibt ungeſchmälert; die Entſcheidung ſolcher Schiedsrichter unterliegt nicht der Berufung, wenn ſolche nicht ausdrücklich vorbehalten war.

Art. 4. Niemand kann Richter, Suppleant, Staatsprokurator, Subſtitut, oder Gerichtsſchreiber ſeyn, wenn er nicht 30 Jahre vollſtändig erreicht hat.

Art. 5. Die genannten Beamten können zu keinem andern öffentlichen Dienſt in Anſpruch genommen werden; ſie können ſich nicht ohne Bewilligung des Tribunals länger als 10 Tage entfernen, noch ohne Bewilligung der Regierung über einen Monat, bei Verluſt des ganzen Gehalts während der Zeit ihrer Abweſenheit, und wenn dieſe über ſechs Monate dauert, als Demiſionär angeſehen zu werden.

II. Titel.
Tribunäle erſter Inſtanz.

Art. 6. In jedem Gemeindebezirk (arrondissement communal) ſoll ein Gericht erſter Inſtanz errichtet werden.

Art. 7. Dieſe Gerichte erkennen in erſter und letzter Inſtanz in allen geſetzlich beſtimmten Fällen der Civilgegenſtände; ſie erkennen ebenſo in den Zuchtpolizeiſachen; ſie ſprechen endlich über die Berufung von den in erſter Inſtanz der Friedensgerichte erlaſſenen Urtheile.

Art. 8. Jedes Tribunal erſter Inſtanz ſoll aus drei Richtern und zwei Suppleanten in nachbenannten Städten beſtehen.

Art. 9. Es ſoll aus vier Richtern und drei Suppleanten beſtehen in nachbezeichneten Städten.

Art. 10. Es ſoll aus ſieben Richtern und vier Suppleanten beſtehen in folgenden Städten.

Art. 11. Endlich aus zehn Richtern und fünf Suppleanten blos in Marſeille, Bordeaux und Lyon. (Was den jetzigen Rheinkreis betrifft, ſiehe nachher den Beſchluß vom 14. Fruct. X.)

Art. 12. Die Suppleanten ſind nicht gewöhnlich in Funktion; ſie werden blos ernannt, um augenblicklich, nach der Reihenfolge ihrer Ernennung, die Richter oder Staatsprokuratoren zu erſetzen.

Art. 13. Bei jedem Gerichte erſter Inſtanz wird ein Regierungskommiſſär

(jetzt Staatsprokurator genannt) und ein Gerichtsſchreiber ſeyn. Ferner bei den Gerichten, die im 10. Art. bezeichnet ſind, ein Subſtitut, und bei jenen des Art. 11 zwei Subſtituten.

Art. 14. Der erſte Conſul wählt alle drei Jahre bei den Richtern jedes Gerichts einen Präſidenten, und bei jenen Gerichten, die in zwei Abtheilungen verfallen, überdies einen Vizepräſidenten, bei jenem von drei Abtheilungen zwei Vizepräſidenten. Die Präſidenten und Vizepräſidenten ſind wieder wählbar. Die erſte Wahl geſchieht nur auf ein Jahr. (Dies iſt alles abgeändert.)

Art. 15. Bezieht ſich auf Geſchworne und iſt jetzt beſeitigt.

Art. 16. Die Urtheile der erſter Inſtanzgerichte können von nicht weniger als drei Richtern gegeben werden.

Die Dienſtordnung wird für jedes Gericht von ihm ſelbſt durch ein Reglement feſtgeſetzt, welches der Beſtätigung der Regierung bedarf.

Art. 17. Bis zum allgemeinen Frieden ſoll der Gehalt der Richter erſter Inſtanz folgender ſeyn:

1000 Franken in den durch den Art. 8 und 9 benannten Städten; in einer Anzahl Städten jedoch 1200 Franken; in einigen wenigen 1500 Franken; in einigen andern 1800 Fr. und in den drei des Art. 11, 2400 Fr.

Art. 18. Die Präſidenten beziehen die Hälfte weiter als Zulage; die Vizepräſidenten ein Viertel.

Der Regierungscommiſſär bezieht denſelben Gehalt, wie der Präſident; die Subſtituten gleichen Gehalt wie die Richter.

Art. 19. Die Hälfte des fixen Gehalts der Präſidenten, Vizepräſidenten und übrigen Richter wird in eine Maſſe gethan, und als Aſſiſtenzgebühren (droits d'assistance) vertheilt. Dem Suppleant, welcher einen Richter erſetzt, wird ſeine Aſſiſtenzgebühr erhalten.

Bei Abweſenheit des Kommiſſärs oder ſeines Subſtituten wird an ihrem Gehalt ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht zu Gunſten ihrer Stellvertreter.

Art. 20. Vorübergehend.

III. Titel.

Appellationsgerichte.

Art. 21. Es werden 29 Appellationsgerichte beſtehen in den nachbezeichneten Städten und für die benannten Departemente. (Je für 2 bis 5 Departemente.)

Art. 22. Die Appellgerichte beſtimmen über die Berufungen von den Urtheilen der Civilgerichte erſter Inſtanz und der Handelsgerichte.

Art. 23. Dieſe Appellgerichte ſollen aus 12, 13, 14, 20, 21. 22 und 31. Jene von 20 bis 30 Richtern bilden zwei Abtheilungen, jene von 31 drei Abtheilungen.

Art. 24. Bei jedem Appellgericht wird ein Regierungskommiſſär (ſpäter Generalprokurator) und ein Gerichtsſchreiber angeſtellt. Bei den Appellgerichten von 2 Abtheilungen wird ein Subſtitut, bei jener von drei Abtheilungen werden zwei Subſtituten des Commiſſärs beſtehen.

Art. 25. Der erſte Conſul erwählt alle drei Jahre bei den Richtern des Appellgerichts einen Präſidenten, weiter einen und zwei Vizepräſidenten bei jenen von zwei und drei Abtheilungen. Sie ſind ſtets wieder wählbar, und die erſte Wahl gilt nur für ein Jahr.

Art 26. Im Fall der Verhinderung des Kommiſſärs und der Subſtituten wird das öffentliche Miniſterium durch den jüngſternannten Richter verſehen.

Art. 27. Die Urtheile der Appellgerichte können von nicht weniger als ſieben Richtern gegeben werden. Die Dienſtordnung für jedes Appellgericht wird durch ein Reglement deſſelben beſtimmt, das der Beſtätigung der Regierung unterliegt.

Art. 28. Bis zum allgemeinen Frieden wird der Gehalt der Richter der Appellgerichte folgender ſeyn: 2000, 2400, 3000, 3600 und 4200 Fr.

Art. 29. Die Präſidenten beziehen die Hälfte weiter als Zulage, die Vizepräſidenten ein Viertheil.

Die Kommiſſäre haben gleiche Gehalte wie die Präſidenten; die Subſtituten wie die Richter.

Art. 30. Die Hälfte des Jahrengehalts der Präſidenten, Vizepräſidenten und Richter, welche den Dienſt am Appellationsgerichte verſehen, bildet eine Maſſe und wird als Aſſiſtenzgebühr vertheilt.

Art. 31. Vorübergehend.

IV. Titel.

Von den Kriminalgerichten.

Art. 32. Für jedes Departement wird ein Kriminalgericht beſtehen.

Art. 33. Die Criminalgerichte erkennen wie bisher über alle Kriminalfälle, und über die Berufungen von Urtheilen erſter Inſtanz in Polizei- und Zuchtpolizeiſachen.

Art. 34. Sie beſtehen aus einem Präſidenten, zwei Richtern und zwei Suppleanten. Der Präſident wird jedes Jahr durch den erſten Conſul unter den Richtern des Appellationsgerichts erwählt. Er iſt ſtets wieder wählbar.

Art. 35. Bei jedem Kriminalgericht wird ein Kommiſſär (ſpäter Kriminalprokurator) und ein Greffier ſeyn. Ueberdies ein Subſtitut in jenen Städten, wo die Regierung es für nöthig erachtet.

Art. 36. Die Urtheile des Kriminalgerichts erfolgen durch drei Richter.

Art. 37. Bis zum allgemeinen Frieden wird ihr Gehalt folgender ſeyn: 2000, 2400, 3000, 3600 und 4200 Franken.

Art 38. Der Präſident bezieht außer ſeinem Gehalt als Richter des Appellationsgerichts die Hälfte des Gehalts eines Criminalrichters als Zulage. Der Kriminalprokurator bezieht gleichen Gehalt wie der Präſident, ſein Subſtitut wie die Richter.

Art. 39. Die Zulage des Präſidenten und die Hälfte des Gehalts der Richter bilden eine Maſſe, und werden als Aſſiſtenzgebühren vertheilt. Der Suppleant, welcher einen Richter erſetzt, empfängt ſeine Aſſiſtenzgebühr. Bei

Abweſenheit des Kriminalprokurators geſchieht ein Abzug an ſeinem Gehalt zum Vortheil ſeines Stellvertreters.

V. Titel.
Von den Gerichten des Seinedepartements.

VI. Titel.
Vom Kaſſationsgericht.

Art. 58 Das Kaſſationsgericht hat ſeinen Sitz in Paris in dem vom Gouvernement hierzu beſtimmten Lokal. Es wird aus 48 Richtern beſtehn.

Art. 59. Wird ein Platz erledigt, ſo zeigt es der Regierungskommiſſär den Konſuln an, welche dem Senat Kenntniß geben.

Art. 60. Das Gericht theilt ſich in 3 Sektionen, jede von 16 Richtern.

Die erſte urtheilt über Zulaſſung oder Verwerfung der Geſuche um Kaſſation oder um einen Richter belangen zu dürfen, und definitiv über Geſuche um Competenzbeſtimmung (réglement de juges) oder um Verweiſung der Sache von einem Gericht zu einem andern.

Die zweite entſcheidet definitiv über zugelaſſene Geſuche um Kaſſation oder Richterbelangung.

Die dritte ſpricht über Kaſſationsgeſuche in Kriminal-, zuchtpolizeilichen und polizeilichen Sachen, ohne daß ein Zulaſſungserkenntniß zuvor nöthig wäre.

Art. 61. Die Sektionen bilden ſich zum Anfang durchs Loos.

Art. 62. Das ganze Gericht ernennt einen Präſidenten, deſſen Verrichtungen in ſolcher Eigenſchaft drei Jahre dauern. Er kann wieder dazu erwählt werden.

Art. 63. Jede Sektion kann nur in Gegenwart von wenigſtens 11 Gliedern richten, und alle Urtheile werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefällt.

Art. 64. Im Falle der Stimmengleichheit werden fünf Richter zugezogen; dieſe fünf werden zum Anfang aus jener Sektion genommen, welche zur Verhandlungen der betreffenden Sache nicht mitgewirkt, nöthigenfalls durchs Loos aus den übrigen Sektionen.

Art. 65. Jede Sektion wählt für drei Jahre durch Abſtimmung ihren Präſidenten. Er kann wieder gewählt werden. Der Präſident des Gerichts iſt Präſident ſeiner Section von Rechtswegen.

Art. 66. Jedes Jahr treten vier Mitglieder aus jeder Sektion aus, welche gleichheitlich in die zwei andern Sektionen übergehen. Das Loos bezeichnet für die erſten drei Jahre die austretenden. Die Vertheilung derſelben unter die andern Sectionen beſtimmt das Loos ſtets.

Art. 67. Bei dem Kaſſationsgericht wird ein Kommiſſär (Generalprokurator) ſechs Subſtituten und Obergerichtsſchreiber beſtehen, welche vom erſten Konſul aus der Nationalliſte (der Notabeln) ernannt werden.

Art. 68. Der Obergerichtſchreibern ſtellt dem Gericht vier Untergerichts-

ſchreiber oder Gehülfen zur Einſetzung vor, welche er ohne Zuthun des Gerichts entlaſſen kann.

Art. 69. Ein Commis des Parquets (d. h. ein Schreiber des Commiſſärs oder Generalprokurators) wird vom Commiſſär ernannt und entlaſſen.

Art. 70. Beim Caſſationsgericht werden acht Gerichtsboten (huissiers) beſtehen, die es ernennt und entläßt.

Ihr ausſchließender Dienſt beſchränkt ſich auf die Competenzgegenſtände des Caſſationsgerichts, und blos im Umfang des Orts, wo es den Sitz hat. Mit andern Gerichtsboten gemeinſam erſtreckt ſich ihr Dienſt über das ganze Departement, worin das Gericht ſeinen Sitz hat.

Art. 71. Die Caſſationsrichter, der Commiſſär und ſeine Subſtituten haben einen Gehalt, der gleich iſt der Entſchädigung der Glieder des geſetzgebenden Körpers (10,000 Fr.)

Art. 72. Der Präſident des Gerichts und der Commiſſär empfangen überdies jeder eine jährliche Zulage von 5000 Fr.; die Sectionspräſidenten jeder 2000 Fr.

Art. 73. Die Hälfte des Gehalts der Richter, des Commiſſärs und ſeiner Subſtituten bildet eine Maſſe, und wird als Aſſiſtenzgebühren vertheilt.

Art. 74. Dem Obergerichtsſchreiber werden jährlich 36,000 Fr. bezahlt, ſowohl für ſeinen Gehalt und ſeiner Gehülfen und Schreiber, als zur Beſtreitung aller Kanzleiausgaben.

Art. 75. Der Gehalt des Schreibers vom Parquet iſt 2400 Fr., eines Gerichtsboten 1500, des Amtsdieners 1000 Fr. und der Bureaudiener 800 Fr.

Art. 76. Außer den Verrichtungen, welche der Art. 65 der Conſtitution dem Caſſationsgericht beilegt, entſcheidet es über Richtercompetenz, wenn der Streit zwiſchen mehreren Appellationsgerichten oder zwiſchen mehreren Gerichten erſter Inſtanz, die nicht zu einem Appellationsgericht gehören, beſteht.

Art. 77. Es findet kein Weg zur Caſſation Statt, weder gegen Urtheile letzter Inſtanz der Friedensgerichte, außer in Fällen der Nichtcompetenz oder Ueberſchreitung der Amtsbefugniß, noch gegen Urtheile der Militärgerichte zu Land und zu Waſſer, außer wenn aus gleichem Grunde der Incompetenz oder Ueberſchreitung der Amtsbefugniß, dieſer Grund von einem Nichtmilitär und nicht von einem ſolchen, der hinſichtlich ſeiner Functionen den Militärperſonen durch die Geſetze beigezählt iſt, vorgewendet wird.

Art. 78. Wenn nach erfolgter Caſſation das zweite Urtheil über die Sache aus demſelben Grunde angefochten wird, ſo wird der Gegenſtand vor das ganze Gericht, alle drei Sectionen vereinigt, gebracht.

Art. 79. Wenn, der öffentlichen Sicherheit wegen, die Verweiſung an ein anderes Gericht erforderlich iſt, ſo kann dieſe Verweiſung nur auf ausdrückliches Verlangen des Commiſſärs ausgeſprochen werden.

Art. 80. Die Regierung wird, durch den Mund ihres Commiſſärs und unbeſchadet der Rechte der betheiligten Parteien, dem Caſſationsgericht, Requetenſection (der erſten), die Akten anzeigen, wodurch die Richter ihre Befugniſſe überſchritten, oder die Vergehen, welche ſie im Amte begangen haben.

Die Section vernichtet dieſe Akten, wenn es der Fall iſt, und bezeichnet der Civilſection die Richter, um gegen ſie das Amt der Anklagejury auszuüben; in dieſem Fall hat der Präſident der Civilſection alle Verrichtungen des gerichtlichen Polizeibeamten und des Directors der Geſchwornen; er ſelbſt ſtimmt nicht. Er kann einem Director der Geſchwornen des Ortes die Abhör von Zeugen, die Abhör der Beſchuldigten und andere bloſe Inſtructionshandlungen übertragen.

Art. 81. Wenn die Civilſection erklärt, daß Anklage gegen die Richter Statt habe, ſo verweiſt ſie dieſe an eins der zwei, dem Orte der Amtsverrichtung der Beſchuldigten nächſtgelegenen Criminalgerichte, um ſie auf die Erklärung einer Urtheilsjury hin zu richten. Dieſe zwei Gerichte werden im Anklageurtheil bezeichnet und die Wahl dem Angeklagten überlaſſen.

Art. 82. Wenn bei Prüfung eines Caſſationsgeſuchs die Civil- oder Strafkammer Handlungen wahrnimmt, die eine Dienſtpflichtverletzung (forfaiture) oder ſonſt ein auf das Amt bezügliches Vergehen der Richter enthalten, ſo bezeichnet ſie der Requetenkammer dieſe Richter, welche dann als Anklagejury auftritt, wo der Präſident die Verrichtungen des gerichtlichen Polizeibeamten und des Geſchwornendirectors ausübt.

Art. 83. Wenn ein vor das Criminalgericht verwieſener Richter Caſſation gegen das definitiv dort erfolgende Urtheil nachſucht, ſo wird das Geſuch vor jene Kammer gebracht, welche zur Sache noch nicht mitgewirkt hat, und welche die Sache ſo verhandelt, wie es bei der Criminalſection üblich iſt.

Art. 84. Befinden ſich in der Section, welche über das Caſſationsgeſuch zu entſcheiden hat, Glieder, welche in einer der andern Kammern in der Sache aufgetreten waren, ſo nehmen dieſe an der Caſſationsverhandlung keinen Theil.

Art. 85. Die Caſſationsurtheile werden in die Regiſter derjenigen Gerichte eingetragen, deren Urtheile caſſirt worden ſind, und Nachricht davon, ſowie das Dispoſitiv, wird jeden Monat in ein Bulletin eingetragen. Dieſe Nachricht, welche der Berichterſtatter innerhalb 14 Tagen vom Urtheil an verfaßt, wird, vom Sectionspräſidenten viſirt, dem Commiſſär zugeſtellt.

Art. 86. Das Caſſationsgericht ſendet jedes Jahr eine Deputation an die Regierung ab, um ihr die Gegenſtände anzuzeigen, worüber ihm die Erfahrung Gebrechen oder Lücken in der Geſetzgebung offenbart haben wird.

Art. 87. Gingen die caſſirten Urtheile von Gerichten erſter Inſtanz, die aber ohne Berufung ſprachen, aus, ſo verweiſt das Caſſationsgericht die Sache an das nächſte Gericht erſter Inſtanz; waren jene Urtheile aber von Criminal- oder Appellgerichten ergangen, ſo geſchieht die Verweiſung an das nächſte Criminal- oder Appellgericht.

Art. 88. Wenn der Commiſſär erfährt, daß ein Urtheil in letzter Inſtanz erfolgt iſt, welches den Geſetzen oder den Formen des Verfahrens zuwiderläuft, oder worin ein Richter ſeine Befugniß überſchritten hat, ohne daß eine Partei rechtzeitig Berufung ergriffen, ſo zeigt er es nach Abfluß der Berufungsfriſt dem Caſſationsgericht an, und wenn die Geſetze oder Formen verletzt worden, wird das Urtheil caſſirt, ohne daß jedoch die Parteien ſich auf die Caſſation

berufen könnten, um die Verfügungen des caſſirten Urtheils zu vereiteln, als welches wie ein Vergleich zwiſchen ihnen anzuſehen iſt.

Art. 89. Der Regierungscommiſſär iſt in allen Sachen zu hören; er iſt mit der Behauptung der die Republik betreffenden beauftragt, auf den Grund der Denkſchriften, welche die Verwaltungsbehörden und Angeſtellten ihm dazu liefern.

Art. 90. Vorübergehend.

Art. 91. Alle Verfügungen der früheren Geſetze, welche dem gegenwärtigen zuwider, ſind aufgehoben.

VII. Titel.

Von den Gerichtsſchreibern und Miniſterialbeamten.

Art. 92. Die Gerichtsſchreiber aller Gerichte ernennt der erſte Conſul, der ſie nach Belieben entlaſſen kann. Die Regierung ſorgt für ihren Gehalt, womit ſie ihre Gehülfen und Schreiber zu bezahlen und alle Kanzleibedürfniſſe zu beſtreiten haben.

Art. 93. Bei dem Caſſationsgericht, jedem Appellations-, Criminal-, und erſter Inſtanz Gericht wird eine feſte Zahl Anwälte aufgeſtellt, welche Zahl die Regierung auf Antrag jedes betreffenden Gerichts beſtimmen wird.

Art. 94. Die Anwälte haben das ausſchließliche Recht zu poſtuliren, und Anträge zu faſſen bei dem Gericht, wozu ſie gehören; jedoch können die Parteien ſich beſtändig ſelbſt vertheidigen, mündlich oder ſchriftlich, oder auch ſich, wenn ſie wollen, vertheidigen laſſen.

Art. 95. Die Anwälte werden durch den erſten Conſul, auf Vorſchlag des Gerichts, zu welchem ſie gehören ſollen, ernannt.

Art. 96. Bei jedem erſter Inſtanz Gericht, Appell- und Criminalgericht wird eine von der Regierung auf Antrag jedes betreffenden Gerichts feſtzuſetzende Zahl von Gerichtsboten beſtehen, welche der erſte Conſul auf Vorſchlag der Gerichte ernennt.

Art. 97. Das Geſetz vom 7. d. M. hinſichtlich der Amtsbürgſchaften iſt auf alle Gerichtsſchreiber, Anwälte und Gerichtsboten, welche dieſes Geſetz errichtet, anwendbar, und zwar nach folgendem Tarif:

	Erſte Inſtanz.	Appell-gerichte.	Criminal-gerichte.	Handels-gerichte.	Caſſations-gericht.
Gerichtsboten	200 — 500	600 — 800	300	250	1000
Anwälte	600 — 1500	1800 — 2400	900	—	3000
Gerichtsſchreiber	800 — 2000	2400 — 3200	1200	1000	4000

Auf den Fuß dieſes Geſetzes hat der Conſularbeſchluß vom 14. Frukt. X die Gerichte der vier Rheindepartemente geordnet, und zwar Bezirksgerichte in Zweibrücken, Kaiſerslautern, Saarbrü-

cken und Cuſel mit drei Richtern, zwei Suppleanten, einem Commiſſär und Greffier; in Speier mit vier Richtern und drei Suppleanten; in Mainz mit ſieben Richtern und vier Suppleanten, einem Commiſſär, Subſtituten und Greffier; in Trier ein Appellgericht zu zwei Sectionen mit 21 Richtern, einem Commiſſär, Subſtituten und Greffier; ſodann Criminalgerichte in Mainz, Coblenz und Trier. Die Gehälter waren folgende: die Richter des erſter Inſtanz Gerichts zu Cuſel 1000 Fr., Saarbrücken, Zweibrücken und Kaiſerslautern 1200 Fr., in Speier 1500 Fr., in Mainz 1800 Fr.; die Richter der Criminalgerichte in Coblenz und Trier 2000, in Mainz 2400 Fr.; 3000 Fr. die Richter des Appellationsgerichts in Trier. Die Gehälter der Präſidenten, Vicepräſidenten, Commiſſäre und Subſtituten nach obigem Geſetz vom 27. Vent. VIII.

Das conſtituirende Senatsconſult vom 16. Thermid. X enthält folgendes:

IX. Titel.

Von der Rechtspflege und den Gerichten.

Art. 78. Es wird ein Großrichter Juſtizminiſter beſtehen.

Art. 79. Er hat einen ausgezeichneten Platz im Senat und im Staatsrath.

Art. 80. Er präſidirt den Caſſationshof und die Appellationsgerichte, wenn die Regierung es für angemeſſen findet.

Art. 81. Er hat über die Gerichte erſter Inſtanz und bei Friedensgerichte, ſowie über die Glieder welche ſie bilden, das Recht der Aufſicht und Zurechtweiſung.

Art. 82. Der Caſſationshof, von ihm präſidirt, hat das Recht der Cenſur und Disciplin über die Appellations- und Criminalgerichte; er kann aus gewichtigen Gründen die Richter vom Amt ſuspendiren, ſie vor den Großrichter laden, um Rechenſchaft von ihrem Betragen zu geben.

Art. 83. Die Appellationsgerichte haben das Aufſichtsrecht über die Civilgerichte ihres Sprengels, und dieſe über die Friedensgerichte ihres Bezirks.

Art. 84. Der Commiſſär beim Caſſationshof beaufſichtigt die Commiſſäre bei den Appellations- und Criminalgerichten; die Commiſſäre der Appellgericht führen die Aufſicht über die Commiſſäre der Civilgerichte.

Art. 85. Die Glieder des Caſſationsgerichts ernennt der Senat auf Vorſchlag des erſten Conſuls. Dieſer präſentirt drei Candidaten für jeden erledigten Platz.

X. Titel.

Begnadigungsrecht.

Art. 86. Der erſte Conſul hat das Recht der Begnadigung. Er übt es,

nach Anhörung des Großrichters, zweier Miniſter, zweier Senatoren, zweier Staatsräthe und zweier Räthe des Caſſationsgerichts, in einem Privatconſeil.

Das Senatsconſult vom 28. Flor. XII errichtet im XIII. Titel die haute cour impériale für perſönliche Verbrechen der kaiſerlichen Familie und der höchſten Staatsbeamten, für Staatsverbrechen, für Amtsverbrechen der hohen Staatsbeamten im Civil- und Militärſtande, für Anklagen wegen willkührlicher Verhaftung oder ſonſtiger Verletzung der Verfaſſung durch die Regierung. Der Titel XIV handelt von der Gerichtsordnung überhaupt, enthält aber nur folgende Beſtimmungen:

Art. 134. Die Urtheile der Gerichte heißen Beſchlüſſe, arrêts.

Art. 135. Die Präſidenten des Caſſations-, der Appellations- und Criminalgerichtshöfe werden vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt, und können außerhalb der Gerichtscollegien genommen werden, die ſie präſidiren ſollen.

Art. 136 ändert blos die Namen der Gerichtsſtellen.

Ein anderes Senatsconſult vom 12. Oct. 1807 verfügt, daß die Ernennungen der Richter auf Lebenszeit künftig erſt nach fünf Jahren definitiv ſeyn ſollen, wenn der Kaiſer ſie alsdann noch ſeines Vertrauens für würdig erachte. Da dies durch die neue bayeriſche Conſtitution abgeändert iſt, ſo genügt die Erwähnung.

Sehr weſentliche Veränderungen brachte das Geſetz vom 20. April 1810, welches hier vollſtändig mitgetheilt werden muß.

Erſtes Kapitel.

Von den kaiſerlichen Gerichtshöfen.

Art. 1. Die Appellationshöfe ſollen den Titel kaiſerlicher Höfe annehmen; die Präſidenten und andern Mitglieder dieſer Höfe den Titel von Räthen Sr. Majeſtät führen.

Art. 2. Die kaiſerlichen Höfe erkennen in Civil- und Criminalſachen, gemäß den Geſetzbüchern und Geſetzen des Reichs.

Art. 3. Die kaiſerlichen Höfe ſollen in den nämlichen Städten, wo die Appellationshöfe errichtet ſind, ihren Sitz haben; ſie begreifen auch in ihrem Bann die nämlichen Departemente.

Die peinlichen Juſtizhöfe ſind aufgehoben; doch ſollen ſie ihren Dienſt fortſetzen bis zur Inſtallirung der kaiſerlichen Höfe.

Die Zahl der Richter an den kaiſerlichen Höfen darf zu Paris nicht ſechszig und

in den andern Höfen nicht vierzig überſteigen: zu Paris ſoll ſie nicht unter vierzig, und in den übrigen Höfen nicht unter zwanzig ſeyn können.

Art. 5. Die Eintheilung der kaiſerlichen Höfe in Kammern und Sectionen, und die Dienſtordnung ſind durch Verordnungen öffentlicher Verwaltung zu beſtimmen.

Hält der Kaiſer für erſprießlich, neue Sectionen in den kaiſerlichen Höfen anzulegen oder welche aufzuheben, ſo geſchieht ſolches ebenfalls durch Verordnungen der Staatsverwaltung, ohne daß jedoch der Vorſchrift obigen 4. Art. dadurch Abbruch gethan würde.

Art. 6. Das Amt der öffentlichen Behörde wird durch einen kaiſerlichen Hauptprokurator geübt.

Er hat Subſtituten für den Dienſt der Audienzen bei dem kaiſerlichen Hof, für ſein Parket, für den Dienſt der Aſſiſenhöfe und Specialhöfe, und für die Gerichtsſtühle erſter Inſtanz.

Die für den Dienſt der Audienzen der kaiſerlichen Höfe eingeſetzten Subſtituten führen den Titel von Generaladvokaten.

Die welche den Dienſt bei den Aſſiſenhöfen und Specialhöfen verſehen, führen den Titel kaiſerlicher Criminalprokuratoren.

Die welche bei den Gerichten erſter Inſtanz angeſtellt ſind, führen den Titel von kaiſerlichen Prokuratoren.

Die Subſtituten für den Parketdienſt oder bei den Aſſiſen- oder Specialhöfen werden vom Generalprokurator ausgetheilt, die einen um bei ihm den Dienſt des Parkets zu verſehen, die andern um als kaiſerliche Criminalprokuratoren an den Orten zu reſidiren, wo die Aſſiſen- und Specialhöfe ſitzen müſſen; und jedoch kann der Hauptprokurator nach ſeinem Dafürhalten die Beſtimmung, die er jedem von ihnen gegeben hat, verändern.

Im Fall einer Abweſenheit oder Verhinderung der Generaladvokaten, können die Subſtituten vom Parketdienſt in den Audienzen des kaiſerlichen Hofes das Wort führen.

Art. 7. Das Recht wird oberhoheitlich von den kaiſerlichen Höfen geſprochen; ihre Urtheilſchlüſſe, wenn ſie mit den Formen bekleidet ſind, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben worden, können nur allein wegen einer ausdrücklichen Uebertretung des Geſetzes umgeſtoßen werden.

Die Urtheilſchlüſſe, die nicht durch die vorgeſchriebene Richterzahl erlaſſen worden, oder die von Richtern ergangen, welche nicht allen Audienzen des Prozeſſes beigewohnt, oder die nicht öffentlich erlaſſen worden, oder welche nicht die Gründe angegeben, ſind als nichtig erklärt.

Das Erkenntniß über den Hauptſtreitpunkt wird an einen andern kaiſerlichen Hof verwieſen.

Art. 8. Alle Kammern des kaiſerlichen Hofs verſammeln ſich in der Rathskammer, den erſten Mittwoch nach dem Wiedereintritt. Der Hauptprokurator, oder ein Hauptadvokat in ſeinem Namen, hält eine Rede über die Art, auf welche während dem vorigen Jahr im Umfang des Bezirks das Recht geſprochen worden; er bemerkt die Mißbräuche, die ſich etwa in di

Gerechtigkeitspflege eingeſchlichen; er thut jedes erſprießlich geachtete Anfodern im Sinn der geſetzlichen Verfügungen. Der Hof iſt verpflichtet, auf ſolche Anforderungen zu berathſchlagen; und der Hauptprokurator ſendet dem Grosrichter eine Abſchrift ſeiner Rede und der darauf ergangenen Urtheilſchlüſſe.

In der nämlichen Sitzung, oder in einer andern, die zu dem Ende in der nämlichen Woche angezeigt worden, ſchließt der Hof zur Ueberſendung an den Grosrichter eine Liſte der Richter ſeines Bezirks ab, die ſich durch ihre Pünktlichkeit und beſtändige Uebung aller Pflichten ihres Standes ausgezeichnet haben; ſie ſoll auch diejenigen Advokaten bekannt machen, die durch ihre Einſichten, Talente, und vornehmlich durch das zarte Ehrgefühl und die Uneigennützigkeit, die dieſes Gewerb empfehlen müſſen, hervorleuchten.

Art. 10. Wenn Grosoffiziere der Ehrenlegion, Generäle, die den Befehl einer Diviſion oder eines Departemens haben, Erzbiſchöfe, Präſidenten von Conſiſtorien, Mitglieder des Caſſationshofes, des Rechnungshofes, der kaiſerlichen Höfen und Präfekten eines Zuchtpolizeivergehens beſchuldiget ſind, ſo erkennen darüber die kaiſerlichen Höfe auf die Weiſe, die der Codex der Criminalunterſuchung Art. 479 vorſchreibet.

Art. 11. Der kaiſerliche Hof, in Verſammlung aller Kammern, kann jede von einem ſeiner Mitglieder an ihn gemachte Anzeige von Vergehen und Verbrechen anhören, den Generalprokurator beirufen, und ihm auferlegen, dieſer Thatſachen wegen zu belangen, oder den Bericht deſſelben über die etwa ſchon vorgenommenen Belangungen anhören.

Zweites Kapitel.
Von den Richterauditoren.

Art. 12. Die Richterauditore bei den Appellationshöfen, die das Dekret vom 16. März 1808 eingeſetzt, ſollen den Titel von Rätheauditoren bei den kaiſerlichen Höfen annehmen; ſie behalten die Zuſtändniſſe und Rechte, die ihnen bereits beigelegt ſind.

Wann ſie das Alter von ſieben und zwanzig Jahren erreicht, haben ſie berathſchlagende Stimme in allen Prozeſſen.

Art. 13. Es ſollen nebſtdem Richterauditoren niedergeſetzt werden, worüber der Grosrichter Juſtizminiſter zu verfügen hat, indem er ſie nämlich abſchickt, wenn ſie das zum Berathſchlagungsrecht erforderliche Alter haben, um das Richteramt in den nur aus drei Richtern beſtehenden Gerichtsſtühlen zu verſehen. In Gerichte, welche aus einer größern Zahl Richter beſtehen, dürfen ſie nicht verſandt werden.

Diejenigen Auditoren die vor dem gefoderten Alter in die Gerichte abgeſchickt werden, haben Conſultirſtimme. Sie können auch zu Rapportſtellern der Berathſchlagungen ernannt werden, wenn ſie allen Audienzen des Handels beigewohnt haben; ſolchenfalls haben ſie rathsgültige Stimme.

Art. 14. Niemand wird zum Amt eines Rathsauditors bei einem kaiſerlichen Hof ernannt, ſofern er nicht zwei Jahre lang als Richterauditor in einem Tribunal geſtanden.

Art. 15. Die Weiſe, die Rätheauditore und Richterauditore zu ernennen, die Weiſe ihrer Beförderung, ihr Amtskleid, ihr Rang bei den Audienzen und öffentlichen Ceremonien, ihr Gehalt und der Zeitpunkt, wo ſie deſſelben theilhaft werden, und überhaupt alles was in Bezug auf ihre Einſetzung nicht durch gegenwärtiges Geſetz angeordnet worden, ſoll durch Verordnungen öffentlicher Verwaltung zu beſtimmen ſeyn.

Drittes Kapitel.

Von den Aſſiſenhöfen.

Art. 16. Der erſte Präſident des kaiſerlichen Hofs ſoll, für jede Haltung von Aſſiſenhöfen, ein Mitglied beſagten Hofs ernennen, um den Vorſitz darin zu nehmen. Er kann, ſofern er es für dienlich erachtet, ſelbſt dabei präſidiren.

Der erſte Präſident des Hofs hat auch die vier Räthe zu ernennen, die dem Präſidenten der Aſſiſen zum Beiſtand dienen müſſen.

Er ernennt gleichfalls die Räthe des Hofs, die mit dem Präſidenten die Aſſiſen in den Departementen halten müſſen, wenn der Hof für gut achtet, deren abzuſchicken.

Doch kann jedenfalls der Grosrichter die Präſidenten und Räthe des Hofs ernennen, welche die Aſſiſen halten müſſen.

Die Zeit dieſer Ernennungen wird durch Verordnungen der Staatsverwaltung beſtimmt.

Art. 17. Die Aſſiſenhöfe erkennen über die Händel, die ihnen das Geſetzbuch peinlicher Unterſuchung beilegt; ſie haben ſich, bei Inſtruction und Urtheil, nach den Verfügungen dieſes Codex und nach denen des Strafgeſetzbuchs zu richten.

Ihre Urtheilſchlüſſe können nicht anders als in den Art. 7 bedeuteten Fällen zernichtet werden.

Sie ſind gewöhnlich an dem Orte zu halten, wo dermalen die Criminalhöfe ſitzen.

Art. 18. Das Erkenntniß über die an Leib oder Ehre zu beſtrafenden Thaten, deren die Art. 10 gemeldeten Perſonen angeklagt ſind, iſt auch dem Aſſiſenhofe des Orts, wo der kaiſerliche Hof reſidirt, beigelegt.

Die Verfügung gegenwärtigen Artikels und die des 10. gelten nicht für die Vergehen oder Verbrechen, die nach den Verfügungen des Senatusconſults vom 28. Floreal Jahr XIII in der Competenz des Hochgerichtshofes ſtehen.

Art. 19. Die Aſſiſen werden in jedem Departement alſo gehalten, daß ſie im Bann des nämlichen Hofes nur nacheinander, von Monat zu Monat, Statt finden, es ſey denn, daß nicht mehr als drei Departemente im Bann wären, oder das Bedürfniß des Dienſtes eine öftere Haltung derſelben nöthig machte.

Das nämliche Mitglied kann abgeordnet werden, um, wenn es thunlich iſt, einen Aſſiſenhof nach dem andern zu präſidiren.

Art. 20. Der erſte Präſident des kaiſerlichen Hofs bezeichnet den Tag,

wo die Sitzung des Aſſiſenhofs eröffnet werden ſoll, wenn dieſelbe an dem Orte gehalten wird, wo er gewöhnlich ſeinen Sitz hat.

Art. 21. Wenn der Aſſiſenhof ſeine Sitzung an einem andern Orte, als wo er gewöhnlich ſitzet, halten muß, ſo iſt die Eröffnung und der Ort zu beſtimmen durch einen Schluß, der in der Verſammlung aller Kammern nach Anhörung des Generalprocurators erlaſſen worden.

Art. 22. Die Ordonnanz, welche den Tag feſtſetzet, wo der Aſſiſenhof ſeine Sitzung eröffnet, oder der Schluß, welcher Ort und Tag dieſer Eröffnung anzeigt, wird kundgemacht durch Anſchlagzettel und durch Verleſung in allen Tribunalien erſter Inſtanz vom Gerichtsbann, acht Tage wenigſtens vor der Eröffnung.

Viertes Kapitel.
Von den Specialhöfen.

Art. 23. Die gewöhnlichen Specialhöfe haben zu erkennen über die von Herumſtreichern verübten und ſonſt andern im Coder der Criminaluntersuchung Art. 553 und 554 bedeuteten Verbrechen, indem ſie dem Art. 555 deſſelben Geſetzbuchs gemäß verfahren.

Es können überdies auch außerordentliche Specialhöfe aufgerichtet werden, um hiernach beſtimmte Amtsverrichtungen zu haben.

§. 1. Von den gewöhnlichen Specialhöfen.

Art. 24. Der Kaiſer wird jedes Jahr, um den Dienſt zu verſehen in jedem gewöhnlichen Specialhof, dem Geſetzbuch der Criminaluntersuchung Art. 556 gemäß zuſammengeſetzt, ſechs Gendarmoffiziere ernennen, wovon drei als Suppleanten bezeichnet werden.

Die Verfügungen der Art. 20, 21 und 22 ſind auf die gewöhnlichen Specialhöfe auszudehnen.

§. 2. Von den außerordentlichen Specialhöfen.

Art. 25. Der außerordentliche Specialhof ſoll im kaiſerlichen Hof errichtet werden; er ſoll aus acht Gliedern dieſes Hofs beſtehen, wovon einer als Präſident zu bezeichnen iſt.

Der Präſident und die Räthe werden vom erſten Präſidenten des kaiſerlichen Hofs ernannt: ſie können auch, wie hieroben Art. 16 gemeldet iſt, durch den Grosrichter ernannt werden.

Art. 26. Erheiſchen die Umſtände, daß mehrere Sectionen in einem außerordentlichen Specialhof gebildet werden, ſo ſoll durch eine Verordnung der Staatsverwaltung dazu Mittel zu treffen ſeyn.

Art. 27. Der außerordentliche Specialhof erſetzt den Aſſiſenhof in den Departementen, worin die Jury nicht eingeführt worden oder außer Amt geſetzt iſt.

Art. 28. Wenn die Vielfältigkeit gewiſſer Vergehen auf einem Punkte des Reichs wirkſamere Ahndungsmittel begehrt, und folglich Se. Maj. für

dienlich erachtet, einen außerordentlichen Specialhof zu errichten, ſo ſoll er obigem Art. 25 gemäß angelegt werden.

Art. 29. Die Zuſtändniſſe, im Fall vorſtehenden Artikels, hat eine Verordnung öffentlicher Verwaltung zu beſtimmen: ſie ſollen nur für die Zeit eines Jahres beſtimmt werden können.

Art 30. Der außerordentliche Specialhof ſoll ſich, auf den vom Grosrichter an ihn ergangenen Befehl, in den Umfang der Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Hofes begeben, um von den ihm zuſtehenden Prozeſſen Kenntniß zu nehmen.

Art. 31. Die außerordentlichen Specialhöfe ſollen ſich, in Betreff der Einleitung und des Urtheils, an die Verfügungen des Codex der Criminaluntersuchung, die ordentlichen Specialhöfe angehend, zu binden haben: gleichwohl ſollen ihre Endurtheilſchlüſſe der Caſſationsklage unterworfen ſeyn, und demnach kein Competenzſpruch vorhergehen.

§. 3. Vom Specialhofe zu Paris.

Art. 32. Der Specialhof zu Paris wird zuſammengeſetzt wie Artikel 25 bedeutet iſt.

Den Gerichtsſchreiber vom kaiſerlichen Hof ernennt der Kaiſer.

Die Verfügungen des Artikels 26 ſind auf dieſen Hof anwendbar.

Art. 33. Außer den Zuſtändniſſen, die allen ordentlichen und außerordentlichen Specialhöfen gemein ſind, behält er während fünf Jahren alle die Zuſtändniſſe, womit laut der Geſetze und Verordnungen der Criminalhof der Seine ausgerüſtet iſt.

Fünftes Kapitel.

Von den Gerichtsſtühlen (Untergerichten.)

Art. 34. Die Gerichte erſter Inſtanz ſollen fernerhin, den Geſetzbüchern und Geſetzen des Reichs zufolge, über die Civil- und Polizeiſachen erkennen.

Art. 35. Das Gericht erſter Inſtanz von Paris beſteht aus sechs und dreißig Richtern und zwölf Suppleanten.

Art. 36. Diejenigen Gerichtsſtühle, die in den wenigſt bevölkerten Städten angelegt ſind, und wo die wenigſten Prozeſſe anhängig werden, ſollen ſie aus drei Richtern, wovon zwei, den Präſidenten ausgenommen, Richterauditore ſeyn können, und drei Suppleanten beſtehen.

Arr. 37. Die Zahl der Richter kann in den andern Städten, je nach den Localitäten, Zuwachs erhalten.

§. 38. Die Claſſirung der Tribunäle, ihre Eintheilung in Sectionen, und die Ordnung ihres Dienſtes ſollen durch Verordnungen öffentlicher Verwaltung feſtgeſetzt werden.

Art. 39. Erheiſchen die Umſtände, daß man zeitliche Sectionen in einem Gericht erſter Inſtanz bilde, ſo ſollen dieſelben durch eine Verordnung öffentlicher Verwaltung eingerichtet werden.

Sie können aus Richtern, Richterauditoren oder Suppleanten beſtehen.

Art. 40. Die Richter dürfen keinen Beſcheid erlaſſen, ſie ſeyen denn wenigſtens drei an der Zahl; auf Appell in Zuchtſachen müſſen ſie fünfe ſeyn.

Die Appellation von Zuchtpolizeiſprüchen wird vor den Gerichtsſtuhl des Orts gebracht, wo gewöhnlich die Aſſiſenhöfe ſitzen.

Art. 41. Die Suppleanten ſollen allen Audienzen beiwohnen: ſie haben Conſultirſtimme; und im Fall einer Theilung hat der älteſte nach der Aufnahmeordnung rathsgültige Stimme.

Art. 42. Die Direktoren der Jury und die Sicherheitsbeamten ſind unterdrückt: ihre Amtsverrichtungen ſind, dem Coder der Criminaluntersuchung gemäß, dem Inſtructionsrichter und dem kaiſerlichen Procurator oder ſeinem Subſtituten übertragen.

Art. 43. Das Amt der Staatsbehörde verſieht, in jedem Gericht erſter Inſtanz, ein Subſtitut des Generalprokurators, der den Titel eines kaiſerlichen Prokurators führt; es ſteht den Subſtituten des kaiſerlichen Prokurators zu an den Orten, wo welche niederzuſetzen nöthig ſeyn wird; doch darf ſich ihre Anzahl nicht über fünfe erſtrecken, ausgenommen zu Paris, wo der kaiſerliche Prokurator zwölf Subſtituten haben ſoll.

Art. 44. Die Friedensrichter fahren fort Recht zu ſprechen in den Streitſachen, wovon ihnen die Kenntniß beigelegt iſt, und zwar in den Formen, die durch die Geſetzbücher und Geſetze des Reichs vorgeſchrieben ſind.

Die Richter des reinen Polizeiweſens haben ſich an die Verfügungen des Coder der Criminaluntersuchung, ihre Competenz und die Einleitung der ihnen zugeeigneten Streitſachen betreffend, zu halten.

Es iſt keine Neuerung getroffen in Rückſicht der Handelsgerichte.

Sechstes Kapitel.
Von der öffentlichen Behörde.

Art. 45. Den Generalprokuratoren ſteht die Klage der peinlichen Juſtiz im ganzen Umfange ihres Banns zu: ſie wachen ob der Handhabung der Ordnung in allen Gerichten; ſie haben die Aufſicht über ſämmtliche Juſtizpolizeibeamten und Miniſterialbeamten des Banns.

Art. 46. Im Civilſache wirkt die Staatsbehörde von Amtswegen in den durch das Geſetz bedeuteten Fällen.

Sie nimmt wahr die Vollziehung der Geſetze, Urtheilſchlüſſe und Beſcheide; ſie verfolgt von Amtswegen dieſe Vollziehung in allen Verfügungen, die die öffentliche Ordnung angehen.

Art. 47. Die Subſtituten des kaiſerlichen Prokurators üben die nämliche Wirkung in den nämlichen Fällen, den nämlichen Regeln zufolge, unter Aufſicht und Leitung des Generalprokurators.

Im Fall einer Abweſenheit oder Verhinderung des Generalprokurators wird derſelbe durch den erſten Generaladvokaten erſetzt.

Siebentes Capitel.
Von der Zuchtordnung.

Art. 48. Die Richter und Beamten der öffentlichen Behörde, welche ſich von ihrem Poſten entfernen, ohne einen Urlaub, der nach den Regeln, welche Geſetz und Verordnungen vorſchreiben, ertheilt worden, ſind für die Zeit ihres Wegbleibens ihrer Beſoldung verluſtig; und dauert ihre Abweſenheit länger als ſechs Monate, ſo können ſie als Abheiſchende angeſehen und in ihrer Stelle erſetzt werden.

Doch können, nach einem Monat Abweſenheit, die Richter und Beamten der Staatsbehörde durch den Generalprokurator aufgefordert werden, auf ihren Poſten zurückzukehren, und ſofern ſie ermangeln, binnen Monatsfriſt zurückzukommen, ſoll dem Grosrichter davon Bericht erſtattet werden, der alsdann ſie als Abheiſchende zu erſetzen dem Kaiſer vorſchlagen kann.

Art. 49. Die Präſidenten der kaiſerlichen Höfe und der Gerichte erſter Inſtanz warnen von Amtswegen, oder auf das Gebot der Staatsbehörde, jeden Richter, welcher die Würde ſeines Charakters außer Acht läßt.

Art. 50. Bleibt die Warnung wirklos, ſo ergeht über den Richter zuchtmäßig eine der folgenden Strafen; nämlich:

Die einfache Cenſur;

Die Cenſur mit ſcharfem Verweis;

Die einſtweilige Entſetzung.

Die Cenſur mit Verweis zieht von rechtswegen Beraubung des Gehalts auf einen Monat nach ſich; die einſtweilige Amtsentſetzung zieht Beraubung des Gehalts während ihrer Dauer nach ſich.

Art 51. Die von den Gerichten erſter Inſtanz gefaßten Entſcheidungen werden, bevor ſie ihre Vollziehung erhalten, den Generalprokuratoren von den kaiſerlichen Prokuratoren übermacht, und den kaiſerlichen Höfen vor Augen gelegt.

Art. 52. Die Anwendung der Artikel 50 hieroben angeſetzten Strafen wird in der Rathskammer durch die Gerichte erſter Inſtanz, wenn von einem Richter dieſer Gerichtshöfe oder einem Glied des Friedensgerichts oder einem Polizeirichter ihres Bezirks die Rede, vorgenommen.

Iſt die Frage von einem Mitglied der kaiſerlichen, der Aſſiſen- oder Specialhöfe, ſo wird die Strafe von den kaiſerlichen Höfen in der Rathskammer ausgeſprochen.

Art. 53. Die Verfügung des vorſtehenden Artikels iſt anwendbar auf ſämmtliche Glieder der Aſſiſen- und Specialhöfe, welche eine von den Artikel 50 angeſetzten Strafen verwirkt haben, auch auf diejenigen, die, nur als Suppleanten dienend, in Ausübung ihres Suppleantenamtes, gegen die Pflichten ihres Standes gefehlt haben.

Art. 54. Die kaiſerlichen Höfe üben die Disciplinsrechte, welche den Gerichten erſter Inſtanz zuerkannt ſind, wenn dieſe unterlaſſen haben, ſolche auszuüben.

Die kaiſerlichen Höfe können, in demſelben Fall, dieſen Gerichten eine Ermahnung, daß ſie künftig aufmerkſamer ſeyen, überſenden.

Art. 55. Keine Entſcheidung wird gefaßt, der angeſchuldigte Richter wäre denn abgehört oder gehörig gerufen worden, und der kaiſerliche Prokurator oder Generalprokurator hätte ſeine ſchriftlichen Anträge eingegeben.

Art. 56. Jedenfalls wird dem Grosrichter Juſtizminiſter durch die Generalprokuratoren von der Entſcheidung der kaiſerlichen Höfe Bericht abgeſtattet: wenn ſie die Cenſur mit Verweis, oder die einſtweilige Entſetzung erkannt oder beſtätiget haben, ſoll die Entſcheidung erſt, nachdem ſie vom Grosrichter genehmigt worden, in Vollziehung geſetzt werden. Doch hat ſich, im Falle einſtweiliger Entſetzung, der Richter ſeiner Amtsverrichtungen zu enthalten, bis der Grosrichter ausgeſprochen, unbeſchadet des Rechts den der Art. 82 des Senatusconſults vom 16. Thermidor Jahr X dem Grosrichter gibt, den angeſchuldigten Richter dem Caſſationshofe zu überantworten, wenn es die Schwere des Vergehens erheiſchet.

Art. 57. Der Grosrichter Juſtizminiſter kann, nach ſeinem Gutbefinden, die Glieder der Höfe und Gerichte vor ſich fodern, um ſie über Thatſachen, die man ihnen etwa aufgebürdet, ſich verantworten zu laſſen.

Art. 58. Jeder Richter, der ſich unter dem Band eines Arreſt- oder Verwahrbefehls, einer Haftordonnanz oder Zuchtverurtheilung befindet, ſelbſt während der Appell, ſoll einſtweilig ſeines Amtes entſetzt werden.

Art. 59. Jede gegen einen Richter ergangene Verurtheilung zu einer auch blos polizeimäßigen Strafe, wird dem Grosrichter Juſtizminiſter überſandt, der, nachdem er ſie unterſucht, die verurtheilte Magiſtratsperſon gehörigenfalls dem Caſſationshofe angibt; und unter dem Vorſitz des Miniſters kann dieſelbe ihres Amts verluſtig oder auf eine gewiſſe Zeit entſetzt werden, je nach der Schwere des Vergehens.

Art. 60. Die Beamten der Staatsbehörde, deren Aufführung tadelhaft iſt, ſollen durch den Generalprokurator des Banns zu ihrer Schuldigkeit zurückgerufen werden; es wird dem Grosrichter Bericht davon erſtattet, und dieſer, je nach Erheblichkeit der Umſtände, läßt ihnen durch den Generalprokurator die nöthig erachteten Einſchärfungen zukommen, oder ſie vor ſich fodern.

Art. 61. Die kaiſerlichen Höfe, Aſſiſen- oder Specialhöfe ſind verbunden, den Grosrichter Juſtizminiſter zu benachrichtigen, ſo oft die Beamten der öffentlichen Behörde, die ihr Amt bei dieſen Höfen verſehen, von der Pflicht ihres Standes ſich entfernen, und die Ehre, Beſcheidenheit und Würde deſſelben außer Acht laſſen.

Die Gerichte erſter Inſtanz ſollen den erſten Präſidenten und den Generalprokurator des kaiſerlichen Hofs von allen Vorwürfen unterrichten, die ſie den Beamten der Staatsbehörde im Umfang des Bezirks, entweder bei dieſen Gerichten oder bei den Polizeigerichten ſtehend, zu machen ſich berechtiget glauben.

Art. 62. Die Gerichtsſchreiber erhalten von den Präſidenten ihrer reſpek-

tiven Höfe oder Gerichtsſtühle Ermahnung oder Verweis; und erheiſchendenfalls werden ſie dem Grosrichter Juſtizminiſter angezeigt.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 63. Blutsfreunde und Verwandte, bis zum Grade von Oheim und Neffe, können nicht miteinander in einem nämlichen Gericht oder nämlichen Hof, weder als Richter, noch als Beamte der Staatsbehörde oder auch nur als Gerichtsſchreiber, ohne eine Dispenz des Kaiſers, angeſtellt ſeyn. Für die Gerichte, die aus minder als acht Richtern beſtehen, wird keine Dispenz ertheilt.

Im Fall einer Befreundung, nachdem man ernannt worden, kann der, welcher ſie eingegangen, nicht, ohne von Sr. Maj. eine Dispenz zu erlangen, ſein Amt fortführen.

Art. 64. Keiner darf Richter, oder Suppleant eines Gerichts erſter Inſtanz, oder Generalprokurator ſeyn, er habe denn fünf und zwanzig volle Jahre, ſey Rechtsliceutiat und habe während zwei Jahren advocirt, nachdem er dem kaiſerlichen Hof ſeinen Eid abgelegt, oder befinde ſich in einer vom Geſetz bedeuteten Ausnahme.

Keiner kann Präſident ſeyn, er habe denn ſieben und zwanzig Jahre voll.

Die Subſtituten der kaiſerlichen Prokuratoren können ernannt werden, wenn ſie ihr zwei und zwanzigſtes Jahr erreicht haben, und ſonſt alle erforderlichen Bedinguiſſe in ſich vereinigen.

Art. 65. Keiner darf Richter oder Schreiber bei einem kaiſerlichen Hof ſeyn, wenn er nicht volle ſieben und zwanzig Jahre zurückgelegt, und die im vorſtehenden Artikel gefoderten Eigenſchaften hat.

Keiner darf Präſident oder Generalprokurator ſeyn, wenn er nicht dreißig Jahre zurückgelegt.

Die Subſtituten des Generalprokurators können ernannt werden, wenn ſie ihr fünf und zwanzigſtes Jahr erreicht haben.

Art. 66. Alle Verfügungen, die gegenwärtigem Geſetz entgegen, ſind aufgehoben.

Hierauf erſchien ein kaiſerl. Decret vom 6. Juli 1810, welches die Gerichtsorganiſation vollendete. Es lautet, ſofern es weſentlich abändert, alſo:

I. Titel.

Von den kaiſerlichen Gerichtshöfen.

Erſter Abſchnitt. Bildung derſelben.

1) Zahl der Richter: in Ajaccio 20, ſonſt 24, 30, einige 40, Paris 50.

2) Die Höfe von 24 Richtern wenigſtens, bilden 3 Kammern, wovon eine

über Civilſachen, die andere über die Verſetzung in Anklageſtand, und die dritte als Appellinſtanz in Zuchtpolizeiſachen erkennt; die beiden letztern können nur mit wenigſtens 5 Gliedern beſchließen.

3) ſpricht von Vereinigung beider Anklagekammern, (wo es deren zwei gibt) für gewiſſe ſchwere Fälle.

4) Die Correctionellſachen des Art. 479 des Strafprozeßgeſetzes und des Art. 10 des obigen Geſetzes vom 20. April 1810 kommen vor die Civilkammer.

5) Bei den Höfen, wo 30 Richter ſind, gibt es zwei, und wo 40, drei Civilkammern.

6) Präſidenten und Richter wechſeln in allen Kammern ab.

7) Der erſte Präſident hat den Vorſitz, wenn alle Kammern vereint ſind, ſonſt in der Civilkammer; wenn er will auch wohl in jeder andern, und zwar wenigſtens einmal des Jahrs. (Hiebei von den feierl. Sitzungen.)

8) Vorübergehend.

9) In Nothfällen helfen die Glieder einer Kammer der andern aus.

10 — 12) Von der Bildung einer weitern temporären Civilkammer oder Anklagekammer.

Zweiter Abſchnitt. Von den Räthen = Auditoren.

13) und 14) nicht bedeutend.

Dritter Abſchnitt. Dienſtordnung bei den kaiſerlichen Gerichtshöfen.

§. I. Abwechſelnder Dienſt in den Kammern.

§. II. Dienſtordnung bei den Audienzen (ſiehe Decret vom 30. März 1808

§. III. Abweſenheit der Richter und Vakanzen.

§. IV. Wiedereröffnung der Sitzungen.

§. V. Rang der Glieder untereinander (ſiehe Decret vom 30. März 1808.

§. VI. Von den Präſidenten und ihrer Stellvertretung.

Vierter Abſchnitt. Oeffentliches Miniſterium oder Staatsprocuratur.

Keine weſentlichen Abänderungen der frühern Beſtimmungen.

Fünfter Abſchnitt. Von den Gerichtsſchreibern.

Sechster Abſchnitt. Verſammlung der Kammern.

Siebenter Abſchnitt. Inſtallation (vorübergehend.)

Achter Abſchnitt. Vom Rückzug oder Tod der Richter.

77) Nach 30 Dienſtjahren können die Präſidenten und Räthe der kaiſerlichen Höfe, welche ſich im Amt Verdienſte erworben haben, zurückziehen,

mit dem honorären Titel, als Präſident oder Rath, wenn wir hiezu ein Decret ertheilt haben; ſie behalten die Ehren und Vorzüge ihres Standes, und können mit Deliberativſtimmen den vereinten Kammern und feierlichen Sitzungen beiwohnen. Wir behalten uns überdies vor, ihnen beſondere Beweiſe des Wohlwollens zu ertheilen.

78) Drei Jahre nach dem Tode eines Richters, der ganz ausgezeichnet war, kann ſein Porträt im Saal aufgehängt werden, wenn der Kaiſer es bewilligt.

II. Titel.

Von den Aſſiſenhöfen.

Dieſer Titel enthält viele genauere Beſtimmungen zur Vollziehung des Geſetzes vom 20. April 1810 u. ſ. w. Weſentlich ſind beſonders der Art. 92, wonach fünf Richter zur Berathung beim Aſſiſenhofe nöthig ſind; und Art. 93, wonach in beſonders wichtigen Fällen die Civilkammer ſich mit dem Aſſiſenhof zur Aburtheilung vereinigen kann.

III. Titel.

Von den Specialgerichtshöfen.

Hier ſind weſentlich der Art 101, wonach die Glieder des Aſſiſenhofs mit den drei Offizieren das ordentliche Specialgericht bilden, und 103, wonach nur 6 oder 8 Richter ſeyn können.

IV. Titel.

Von den Miniſterialbeamten der kaiſerl. Höfe, der Aſſiſen- und Specialgerichtshöfe.

§. 1. Von den Anwälten. (avoués.)
§. 2. Von den Gerichtsboten.

Zu vorſtehendem Decret, Art. 11 gehört das Staatsrathsgutachten vom 10. Jänner 1813.

Ein ähnliches Decret, in Bezug auf die Gerichte erſter Inſtanz und die Polizeigerichte erſchien am 18. Auguſt 1810.

I. Titel.

Von den Gerichten erſter Inſtanz.

Erſter Abſchnitt. Zahl der Richter und Kammereintheilung.

Bei den Gerichten erſter Inſtanz werden diejenigen unterſchieden, welche am Hauptort der Aſſiſenhöfe ihren Sitz haben, aber außer den Departementen, wo kaiſerliche Höfe ſind. Sie ſind in zwei Klaſſen getheilt, wovon die erſte 10 Richter und 4 Suppleanten, die andere 9 Richter und 4 Suppleanten, jede 2 Subſtituten (des Generalprocurators) haben ſoll. Jedes dieſer Gerichte hat zwei Kammern, einige drei. Die übrigen zerfallen in 5 Klaſſen, mit 3 Richtern und 3 Suppleanten bis 12 Richter und 6 Suppleanten, mit 1 bis 4 Subſtituten. Eine Kammer urtheilt hauptſächlich über Civil-, die andere über Zuchtpolizeiſachen. Diejenigen Gerichte erſter Inſtanz, welche zugleich als Appellinſtanz für die Zuchtpolizeiſachen der übrigen auftreten ſollen, ſind namentlich bezeichnet.

Zweiter Abſchnitt. Von den Unterſuchungsrichtern.

Bei den Gerichten mit einer oder zwei Kammern ſoll ein Unterſuchungsrichter, bei drei Kammern zwei beſtehen. Sie machen die Vorträge, welche ihnen das Strafprozeßgeſetzbuch auflegt.

Dritter Abſchnitt. Von den Richterauditoren.

Vierter Abſchnitt. Vom öffentlichen Miniſterium.

Fünfter Abſchnitt. Von den Gerichtsſchreibern.

Sechster Abſchnitt. Rang.

Siebenter Abſchnitt. Reſidenz und Urlaub.

Achter Abſchnitt. Dienſtordnung und Vakanz.

II. Titel.

Einfache Polizei.

Es iſt blos von großen Städten die Rede: die Friedensrichter ſollen abwechſeln.

Außer vorſtehenden Hauptgeſetzen und Decreten kommen noch folgende allgemeine Beſtimmungen vor:

Geſetz vom 16. Vent. XI, welches das Alter der Richter auf 25 Jahre für Richter erſter Inſtanz, für Procuratoren und Gerichtsſchreiber, auf 22 Jahre für Subſtituten bei Gerichten erſter Inſtanz feſtſetzt.

Kaiſerliches Decret vom 24. Meſſid. XII, wegen Beeidigung der Richter.

Decret vom 10. Februar 1806 über Gerichtsferien.

Staatsrathsgutachten vom 23. April 1807 über Verwandtſchaft und Schwägerſchaft der Richter.

Decret vom 16. März 1808, wodurch bei jedem Appellhof Auditoren errichtet werden.

Sehr wichtig und ausführlich iſt das Decret vom 30. März 1808, über den innern Dienſt, Disciplin, Rang ꝛc. der Gerichte. Es lautet alſo:

I. Titel.

Von den Appellationshöfen.

Erſter Abſchnitt.

Den Rang unter den Richtern und ihren Dienſt betreffend.

Art. 1. Der erſte Präſident eines aus mehrern Kammern beſtehenden Appellationshofs nimmt den Vorſitz bei der, an welche er ſich halten will; er präſidirt die andern Kammern wenigſtens einmal alle ſechs Monate und wann er es für gut achten wird.

2. Wenn der erſte Präſident im Fall ſeyn wird, ſich wegen anderer ihm zuerkannten Verrichtungen erſetzen zu laſſen, ſo ſoll ein ſolches durch den Aelteſten der Präſidenten geſchehen.

Wenn der Hof nicht in mehrere Kammern vertheilt iſt, ſo ſoll der Präſident durch den älteſten Richter erſetzt werden.

3. Der erſte Präſident und die Präſidenten ſollen, im Verhinderungsfall, für den Dienſt der Audienz durch den älteſten nach der Ordnung der Ernennung gegenwärtigen Richter erſetzt werden.

4. Im Fall der Verhinderung eines Richters ſoll derſelbe, um die Zahl vollzumachen, durch einen Richter von einer andern Kammer, die keine Audienz halten, oder aus mehr Richtern, als vonnöthen, beſtehen würde, erſetzt werden.

5. Die Richter ſollen alle Jahre von einer Kammer in die andere gewechſelt werden, der Aelteſte ausgenommen, welcher davon befreit und bei der Kammer des erſten Präſidenten bleiben ſoll.

Dieſer Wechſel ſoll alſo Statt haben, daß aus jeder Kammer die meiſten der Mitglieder in ſo viel möglich gleicher Zahl austreten als in die andern Kammern vertheilt werden, und noch ſo, daß die Richter nach und nach in alle Kammern kommen.

6. Jedennoch ſoll derjenige, ſo in der Kammer, aus welcher er nachgehend durch den Wechſel herausgekommen, als Berichtabſtatter wäre ernannt worden, in dieſe Kammer zurückkehren, um allda ſeine Berichte abzuſtatten.

7. Es ſollen dieſemnach zwei Verzeichniſſe der Richter verfertigt werden, das eine den Rang, das andere den Dienſt betreffend.

Das erſte, nach der Ordnung der Ernennungen aufgeſetzt, ſoll den Rang bei den öffentlichen Ceremonien, in den Verſammlungen des Hofs und ſogar unter den Richtern, ſo ſich in der nämlichen Kammer befinden werden, angeben.

Das zweite ſoll aufgeſetzt werden, um die Ordnung des Dienſtes zu reguliren; es ſoll alle Jahre, acht Tage vor den Ferien, erneuert werden.

8. Ein jeder Richter ſoll bei ſeiner Ernennung zuletzt auf das Ehrenregiſter geſetzt werden: er ſoll auf dem Dienſtregiſter denjenigen Richter erſetzen, deſſen Abdankung oder Todesfall zu ſeiner Ernennung Anlaß gegeben.

Zweiter Abſchnitt.
Von der Haltung der Audienzen.

9. Es ſoll in jedem Appellationshof über die Zahl der nöthigen Audienzen zur ſchleunigen Abfertigung der Sachen eine beſondere Verordnung gemacht und unſerer Genehmigung unterworfen werden.

10. Jede Audienz ſoll wenigſtens drei Stunden lang dauern.

Die zu den Audienzen beſtimmte Zeit ſoll weder zu andern Geſchäften noch zu den allgemeinen Verſammlungen angewendet werden.

11. Ein jeder Richter ſoll gehalten ſeyn, ſich vor der zur Audienz beſtimmten Stunde auf das Regiſter de pointe einſchreiben zu laſſen. Dieſes Regiſter ſoll vor Anfang der Audienz durch den Präſidenten der Kammer, oder durch den Richter ſo ihn erſetzt, geſchloſſen und unterſchrieben werden.

12. Es ſoll ebenfalls auf dem Regiſter de pointe als abweſend aufgeſtrichen werden derjenige Richter, ſo ſich nicht in eine allgemeine von dem erſten Präſidenten berufene Verſammlung, den innern Dienſt und die Disciplin der miniſteriellen Beamten betreffend, begeben würde.

13. Die Beiwohnungsgebühren, ſo wie ſie durch das Geſetz regulirt ſind, ſollen nur den anweſenden Mitgliedern zukommen. Jedennoch ſollen die Krankheits halber Abweſenden ihre Beiſitzgebühr nicht verlieren, wenn ihre Krankheit durch einen Geſundheitsbeamten beſcheinigt iſt, deſſen Schein in der Gerichtsſchreiberei hinterlegt bleiben ſoll. Sie ſollen aber an keinem Zuwachs Theil haben.

14. Die Abweſenden wegen jeder andern Urſache, ſogar Urlaub, es ſey denn für einen öffentlichen Dienſt, ſollen während ihrer Abweſenheit weder die Beiſitzgebühr genießen, noch an denjenigen, ſo wegen Abweſenheit der andern ausgetheilt werden, Theil haben.

Der Abweſende kann ſich nicht wegen dem entſchuldigen, daß die Richter ſich in genugſamer Zahl eingefunden hätten.

Derjenige Richter, ſo ſich nicht im Moment der Unterſchrift des Regiſters de pointe einfinden wird, verliert ſeine Präſenzgebühr dieſer Audienz, wenn er auch ſchon beigeſeſſen hätte.

15. Wenn die Audienz nicht auf die vorgeſchriebene Stunde eröffnet worden, ſo kann der Präſident ſich keiner Urſache halber entſchuldigen.

Wäre es dennoch aus Mangel von Richtern, ſo hat er einen Verbalprozeß darüber aufzuſetzen, welcher durch den Generalprocurator dem Großrichter Juſtizminiſter zugeſchickt werden ſoll.

16. Im Anfang jedes Monats ſoll durch den Gerichtsſchreiber ein Repartitionsaufſatz derjenigen Summen aufgeſetzt werden, ſo dieſer Urſache halber unter diejenigen, ſo Recht dazu haben, auszutheilen ſind. Dieſer Aufſatz ſoll vom erſten Präſidenten und dem kaiſerlichen Generalprocurator unterſchrieben werden.

Der Gerichtsſchreiber hat ein Regiſter über dieſe Rechnungsführung zu halten, über die der Generalprocurator die Obſicht haben ſoll.

17. Der Gerichtshof ſoll keinen Urlaub geſtatten, wie ſolches durch den 5. Art. des Geſetzes vom 27. Vent. Jahr VIII vorgeſchrieben iſt, es ſeye denn wegen einer nothwendigen Urſache und nur inſoweit die Abweſenheit des Richters, der ſie begehren wird, den Dienſt nicht hemmt.

Im Fall allwo das Begehren eines Urlaubs dem Grosrichter zugeſchickt werden muß, ſoll man ebenfalls durch einen Schein des erſten Präſidenten und des Generalprocurators darthun, daß der Dienſt durch die Abweſenheit nicht geſchwächt wird.

Dritter Abſchnitt.

Von der Austheilung der Prozeßſachen.

18. Wenn es der Fall ſeyn wird, die Vorbeſcheidsfriſten zu verkürzen, ſo ſollen die Bittſchriften dem erſten Präſidenten eingegeben und von ihm beantwortet werden: jedoch ſollen die nach geſchehener Austheilung der Sache und während dem Lauf der Inſtruktion eingegebenen Bittſchriften von dem Präſidenten der Kammer, allwo die Sache ausgetheilt worden, beantwortet werden.

19. Es ſoll in der Gerichtsſchreiberei ein allgemeines, durch den erſten Präſidenten cotirtes und paraphirtes Regiſter gehalten werden, und auf welches alle Prozeßſachen, wie ſie vorkommen, eingeſchrieben werden ſollen.

Die Sachwalter ſollen gehalten ſeyn, dieſe Einſchreibung aufs ſpäteſte den Tag vor der Audienz zu machen.

Jede Einſchreibung ſoll die Namen der Parteien, die des Sachwalters enthalten; und auf dem Rand ſoll die durch den erſten Präſidenten gemachte Austheilung ſtehen.

20. Alle Citationen ſollen auf die für die erſte Audienz beſtimmte Stunde, wenn mehrere Kammern ſind, gegeben werden.

21. Am Tage des Verfalls der Vorbeſcheide ſoll der Audienzhuiſſier bei Eröffnung derſelben die Prozeßſachen, eine nach der andern, ſo wie ſie auf der Rolle ſtehen, aufrufen.

Nach geſchehener Aufrufung und in der nämlichen Audienz ſollen die Defauturtheile, auf die von dem Sachwalter unterſchriebenen Concluſionen, welcher ſie begehren wird, und welche er auf das Büreau zu legen hat, ertheilt werden, wie ein ſolches durch den Procedurcoder vorgeſchrieben iſt.

22. Wenn die Sachwalter von beiden Parteien ſich darſtellen, um Qualitäten zu ſetzen, ſo ſollen die Sachen in der Kammer, ſo die Audienz halten wird, bleiben.

Sind ausgenommen die Streitſachen über den Civilſtand der Bürger, es ſey denn, daß ſie nicht in kurzer Zeit entſchieden ſeyn müſſen, oder mit beſonderen Formalitäten, ſo keine ſollenne Inſtruction erheiſchen, die Richterverklagungen und die Zurückweiſungen nach Caſſirung eines Spruches, ſo vor die feierliche Audienz gebracht werden müſſen.

Dieſe Audienzen ſollen in der Kammer gehalten werden, allwo der erſte Präſident gewöhnlich präſidirt, indem man die zweite Kammer bei den Gerichtshöfen, ſo in zwei Kammern beſtehen, dahin beruft, und wechſelsweiſe die zweite und dritte Kammer bei den Gerichtshöfen, die in drei Kammern vertheilt ſind.

23. An jedem Audienztag ſoll der erſte Präſident alle übrigen auf der Hauptrolle eingeſchriebenen Prozeßſachen unter die Kammern austheilen.

24. Es ſoll bei jedergewöhnlichen Audienz eine Stunde für die Abfertigung der ſummariſchen Sachen zugebracht werden.

Es ſoll für jede Kammer ein beſonderes Verzeichniß von denjenigen Sachen aus der Hauptrolle gezogen werden, die derſelben auszutheilen oder zurückzuſchicken ſind.

Dieſes Verzeichniß ſoll dem Gerichtſchreiber der ihn angehenden Kammer zugeſtellt werden.

25. Sollten ſich Schwierigkeiten erheben, es ſey über die Austheilung, oder über die Litispendenz oder Connexität der Prozeßſachen, ſo ſollen die Sachwalter gehalten ſeyn, ſich auf die gewöhnliche Stunde der Austheilung vor den erſten Präſidenten zu begeben; derſelbe wird ohne Prozeßform und ohne Koſten darüber ſprechen.

26. Die Aufnahmen des erſten Präſidenten, der Präſidenten, der Richter, unſers Generalprocurators, deſſen Subſtituten und des Gerichtsſchreibers ſollen vor dem Gerichtshof bei verſammelten Kammern geſchehen.

Die Aufnahmen der Richter erſter Inſtanz und des Handelsgerichts, unſerer kaiſerlichen Procuratoren und ihrer Subſtituten, die der miniſteriellen Beamten bei dem Gerichtshof, und anderer ſollen in der Audienz derjenigen Kammer geſchehen, allwo der erſte Präſident ſeinen Sitz hat; oder in der Audienz der Vacationskammer, wenn dieſe Aufnahmen während den Ferien vorkommen.

27. Die Homologation von Gutachten der Disciplinarkammer der miniſte-

riellen Beamten ſollen vor den ganzen Hof gebracht werden, wenn ſolche das Corps dieſer Officianten angehen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Einleitung der Prozeßſachen und von dem richterlichen Spruch.

28. Am erſten Audienztag jeder Woche ſoll der Präſident von der Kammer eine gewiſſe Zahl Sachen aufrufen laſſen, in welchen er die Qualitäten aufſetzen und die Concluſionen nehmen laſſen ſoll, wobei er auch den Tag zum Plaidiren beſtimmen wird.

Sollten die Vertheidiger oder einer derſelben an dem beſtimmten Tag verhindert ſeyn, ſo haben ſie ein ſolches auf der Stelle zu bemerken; und wenn der Gerichtshof die Bemerkung gegründet findet, ſo ſoll ein anderer Tag feſtgeſetzt werden.

Wenn der betreibende Sachwalter nicht erſcheint, ſo ſoll der Prozeß aus der Rolle genommen werden, und derſelbe, wenn es der Fall ſeyn wird, für alle Koſten und Schaden gegen ſeine Partei zu ſtehen haben.

29. Wenn auf den beſtimmten Tag ſich kein Sachwalter darſtellt, oder wenn derjenige, ſo ſich darſtellt, verweigert ein Urtheil zu nehmen, ſo ſoll die Sache aus der Rolle genommen werden, ohne einen Aufſchub zu geſtatten, es ſey denn wegen einer rechtmäßigen Urſache, in welchem Fall ein anderer Tag zu beſtimmen iſt.

Eine wegen obgemeldeter Urſache aus der Rolle genommene Sache kann nicht wieder auf dieſelbe geſetzt werden, es ſey denn nach Einſehung der Ausfertigung des Urtheils, ſo die Ausſtreichung verordnet hat, deſſen Koſten den Sachwaltern perſönlich zu Laſt liegen, und welche nebſtdem für alle Koſten und Schaden zu ſtehen haben, und welchen überdies nach Umſtänden noch Verweiſe können gegeben werden.

30. Wenn auf ein Nichterſcheinungsarret Oppoſition eingelegt worden, ſo ſoll der Prozeß wiederum den nemlichen Rang nehmen, ſo er auf der beſondern Rolle hatte, es ſey denn, daß durch den Präſidenten der Kammer ein gewiſſer Tag geſtattet worden, um über die Oppoſitionsmittel zu ſprechen.

31. Die Prozeßſachen, allwo ein interlocutoriſches, vorläufiges oder Einleitungsarret ergangen, ſollen nach geſchehener Inſtruktion in der nämlichen Ordnung, wo ſie vorher geſetzt waren, gerichtet werden.

32. Die zur Berathſchlagung ausgeſetzten oder ſchriftlichen Prozeßſachen ſollen durch den Präſidenten der Kammer unter die Richter ausgetheilt werden.

33. In allen Sachen haben die Sachwalter, ehe und bevor ſie ein Defaut begehren oder contradiktoriſch plaidiren können, dem Gerichtsſchreiber der Kammer in der Audienz ihre motivirten und von ihnen unterſchriebenen Concluſionen ſammt dem Numero der Audienzrolle zuzuſtellen.

Wenn die Sachwalter die von ihnen hinterlegten Concluſionen verändern oder auf dem Barreau neue Concluſionen nehmen, ſollen ſie ebenfalls gehalten

ſeyn, die von ihnen unterſchriebenen Copien davon dem Gerichtsſchreiber einzuhändigen, welcher dieſelben in das Audienzregiſter einzuſchreiben hat.

34. Finden die Richter, daß eine Sache genugſam aufgeklärt iſt, ſo ſoll der Präſident zu plaidiren aufhören laſſen.

35. Nach geendigter Diskuſſion ſoll der Präſident die Stimmen ſammeln.

Die Richter geben ihre Stimmen nach ihrer Ordnung, bei dem letztaufgenommenen anzufangen.

In den ſchriftlichen Prozeßſachen gibt der Berichterſtatter ſeine Meinung zuerſt.

Eröffnen ſich verſchiedene Meinungen, ſo wird zu einer zweiten Stimmenaufnahme geſchritten.

36. Der Gerichtsſchreiber hat die Urſchriften von jedem Urtheil, ſobald als es ergangen iſt, in das Audienzregiſter vom Tag einzutragen; er ſoll auf dem Rand den Namen der Richter und des kaiſerlichen Generalprocurators oder ſeines Subſtituten, ſo beigewohnt haben, anführen.

Derjenige, ſo die Präſidentenſtelle vertritt, hat bei Ausgang der Sitzung, oder in den vier und zwanzig Stunden, das Regiſter zu unterſuchen, und mit dem Gerichtsſchreiber jede Minute eines Urtheils und die auf dem Rand befindlichen Erwähnungen zu unterſchreiben.

37. Wenn wegen einem außerordentlichen Zufall der Präſident ſich außer Stand befinden würde, das Audienzregiſter zu unterſchreiben, ſo ſoll ein ſolches in den vier und zwanzig Stunden durch den älteſten der Richter geſchehen, ſo der Audienz beigewohnt hat. Im Falle die Unmöglichkeit zu unterſchreiben auf Seite des Gerichtsſchreibers Statt fände, ſo hat der Präſident bei ſeiner Unterſchrift nur Meldung davon zu thun.

38. Wenn die Blätter von einer oder mehreren Audienzen nicht in den obgeſagten Zeitpuncten wären unterſchrieben worden, ſo iſt darüber an die Kammer, ſo der erſte Präſident hält, Bericht abzuſtatten, welcher den Umſtänden nach, und auf die ſchriftlichen Concluſionen unſeres Generalprocurators, einen der Richter, ſo dieſen Urtheilen beigewohnt haben, bevollmächtigen kann, ſolche zu unterſchreiben.

39. Die Audienzblätter ſollen von Papier vom nämlichen Formate ſeyn, und alle Jahre in ein Regiſter vereinigt werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Vacationskammern.

40. Bei den Appellationshöfen ſoll die Vacationskammer in einem Präſidenten und ſieben Richtern beſtehen.

Wenn der Gerichtshof nicht in mehrere Kammern abgetheilt iſt, ſo ſoll die Präſidentenſtelle durch die zwei älteſten Richter wechſelsweis verſehen werden.

Iſt der Gerichtshof in zwei Kammern abgetheilt, ſo ſoll der zweite Präſident und der älteſte von den Richtern wechſelsweis dieſen Dienſt verſehen.

Sind es mehr als zwei Kammern, ſo ſoll der nämliche Dienſt wechſelsweis durch den zweiten und dritten Präſidenten verſehen werden.

Das öffentliche Miniſterium ſoll durch unſern Generalprocurator, wenn er keinen Subſtituten hat, verſehen werden, oder wechſelsweis durch unſern Generalprocurator oder ſeinen Subſtituten, oder wechſelsweis durch die Subſtituten, wenn es mehrere ſind.

Der erſte Präſident ſoll die Eröffnung der Vacationskammer halten, und unſer Generalprocurator ſoll derſelben beiwohnen.

41. Die Vacationskammer ſoll alle Jahre erneuert werden, dergeſtalten, daß alle Mitglieder des Gerichtshofs der Reihe und Ordnung ihrer Ernennung nach, bei den letzten anzufangen, ihren Dienſt verſehen.

42. Im Fall der Präſident abweſend wäre, ſoll derſelbe durch denjenigen der Richter erſetzt werden, ſo der erſte eingeſchrieben iſt, oder im Fall einer Verhinderung durch denjenigen, ſo ihm folget.

In Ermanglung eines oder mehrerer Richter ſollen unter denjenigen, ſo nicht von der Vacationskammer ſind, an gehöriger Zahl berufen werden.

43. Es ſoll für die Vacationskammer ein beſonderes Regiſter gehalten werden, welches derjenige, ſo die Präſidentenſtelle vertreten wird, zu cotiren und paraphiren hat.

Die während den Ferien vorgekommenen Prozeßſachen, über welche nicht geſprochen worden, ſollen in die Kammer zurückgebracht werden, welcher ſie zuvor angehörten; und jene, ſo gerade an die Vacationskammer gebracht worden, ſollen nach geendigten Ferien durch den erſten Präſidenten in der Ordnung, wie ſie eingeſchrieben ſind, vertheilt werden.

44. Die Vacationskammer hat blos allein den Auftrag über ſummariſche Sachen und die Geſchwindigkeit erfordern, zu ſprechen.

Sie ſoll wenigſtens zweimal in der Woche Audienz geben. Die Tage ſollen bei Eröffnung derſelben bekannt gemacht werden.

45. Uebrigens ſollen die Verfügungen gegenwärtiger Verordnung in allen Fällen, wo ſie anwendbar ſind, während den Ferien vollzogen werden.

II. Titel.

Von den Gerichten erſter Inſtanz.*

Erſter Abſchnitt.

Vom Rang der Richter unter ſich und für den Dienſt.

46. Der Präſident von einem Tribunal erſter Inſtanz, ſo es aus mehreren Kammern beſteht, ſoll die präſidiren, an welche er ſich halten will; er kann die andern nach ſeinem Gutachten präſidiren.

47. Wenn der Präſident im Falle ſeyn wird, wegen beſonders ihm zuerkannten Verrichtungen erſetzt zu werden, ſo ſoll ein ſolches durch den Aelteſten der Vicepräſidenten geſchehen.

Iſt das Tribunal nicht in mehrere Kammern vertheilt, ſo ſoll der Präſident durch den Aelteſten der Richter erſetzt werden.

48. Der Präſident und die Vicepräſidenten ſollen im Falle einer Verhinderung für den Dienſt der Audienz durch den älteſten anweſenden Richter nach der Ordnung der Ernennungen erſetzt werden.

49. Im Falle der Verhinderung eines Richters ſoll derſelbe, um die nöthige Zahl auszufüllen, entweder durch einen Richter von einer andern Kammer, die zur nämlichen Zeit nicht ſitzen würde, oder durch einen der Richterſuppleanten erſetzt werden, wobei man in allen Fällen, und in ſo weit es geſchehen kann, die Ordnung der Ernennungen zu beobachten hat.

In Ermanglung von Suppleanten ſoll ein bei dem Barreau angeſtellter Advocat, oder in Ermanglung deſſen ein Sachwalter berufen werden, wobei ebenfalls die Ordnung des Verzeichniſſes zu beobachten iſt.

50. Die Richter ſollen jedes Jahr wechſeln, dergeſtalt, daß alle Richter nach und nach den Dienſt von allen Kammern verſehen.

Wenn mehrere Vicepräſidenten ſind, ſo gehen ſie ebenfalls von einer Kammer in die andere.

51. Bei den Tribunälen, wo nur drei Richter ſind, ſoll ein jeder derſelben drei Monate lang die Jurydirectorsſtelle vertreten.

Bei den Tribunälen, wo nur drei Richter ſind, ſollen dieſe Stellen nach und nach ſechs Monate lang vom 1. Mai bis den 15. November und vom 1. November bis den 1. Mai durch jeden der übrigen Richter, mit Ausnahme des Präſidenten und nach der Ordnung ihrer Ernennungen, verſehen werden.

Der Jurydirector ſoll im Fall einer Hinderung durch denjenigen Richter erſetzt werden, ſo ihm auf der Liſte der Ordnung nachfolgen wird; er ſoll es nicht durch einen Suppleanten anderſt als aus Mangel aller übrigen Richter ſeyn können.

Der Jurydirector ſoll den Audienzen von der Kammer, zu welcher er gehört, beiwohnen, wenn ſeine Verrichtungen es ihm erlauben werden.

Die am 1. Mai aus dem Jurydirectorsdienſt tretenden Richter ſollen in die Kammer zurückkehren, wohin ſie durch den Wechſel geſetzt worden.

Die ſo am 1. November aus dem nämlichen Dienſt treten, kehren in die Kammer zurück, wohin ſie der Wechſel ſetzen wird.

52. Es ſollen zwei Regiſter verfertigt werden, eines den Rang und das andere den Dienſt betreffend, ſo wie ein ſolches durch den Art. 7 bis 8 vorgeſchrieben.

Zweiter Abſchnitt.

Von Haltung der Audienzen.

53. Die Verfügungen des 10. und folgenden Artikel, die Haltung der Audienzen betreffend, und den zweiten Abſchnitt des erſten Titels dieſer Verordnung ausmachend, ſollen ebenfalls in den Tribunälen erſter Inſtanz vollzogen werden.

Dritter Abſchnitt.
Von Austheilung der Prozeßſachen.

54. Alle Bittſchriften wegen Verarreſtirung oder Zurückbegehrung von Mobilien oder Waaren, oder andern dringenden Maaßregeln, die um in Freiheit geſetzt zu werden, oder um Erlaubniß zu erhalten, auf Ceſſion von Gütern oder auf Homologirung von Verträgen und Berathſchlagungen von Schuldgläubigern vorbeſcheiden zu dürfen, wie auf eine kurze Zeit, für was es ſey, zu aſſiguiren, ſollen dem Präſidenten des Tribunals vorgelegt werden, welcher ſie durch ſeine Ordonnanz zu beantworten hat, nachdem er ſie dem kaiſerlichen Procurator wird mitgetheilt haben.

Jedennoch ſollen die Bittſchriften, welche nach geſchehener Austheilung der Sache und während der Einleitung eingegeben werden, durch den Vicepräſidenten der Kammer, in welche ſie ausgetheilt worden, beantwortet werden.

55. Es ſoll in der Gerichtsſchreiberei ein durch den Präſidenten cotirtes und paraphirtes Regiſter oder Hauptrolle gehalten werden, auf welcher alle Prozeßſachen, ſo wie ſie vorkommen, der Ordnung nach eingeſchrieben werden ſollen, jene allein ausgenommen, wovon in nachſtehenden Artikeln Meldung gethan iſt.

Die Sachwalter ſollen gehalten ſeyn dieſe Einſchreibung aufs ſpäteſte den Tag, wo man ſich darſtellt, vorzunehmen.

Eine jede Einſchreibung ſoll die Namen der Parteien, die der Sachwalter enthalten; und auf dem Rand ſoll die vom Präſidenten geſchehene Austheilung ſtehen.

56. In den aus mehrern Kammern beſtehenden Tribunälen erſter Inſtanz ſollen zwei andere Regiſter gehalten werden, das eine für die Citationen auf Klagſchriften, ſo dem Jurydirektor eingegeben werden, und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze und Polizeiverordnungen, und das andere für die Sachen ſo das Forſtweſen, die Einregiſtrirungsgebühren, die Lotterien, die Hypotheken, Schreibgebühren und überhaupt alle Auflagen betreffen, alles in ſoweit es dem Tribunal zuſtehet.

Die hieroben angeführten Sachen ſollen nach den Numeros an die durch den Präſidenten angewieſene Kammer gebracht werden.

57. Der Präſident vom Tribunal ſoll die Audienz der **référés** halten, wohin alle **référés** gebracht werden ſollen.

58. Alle übrigen Aſſignationen in Civilſachen, ſowohl auf die gewöhnliche als auf kurze Zeit, vermöge Ordonnanz, ſollen in der Kammer, allwo der Präſident ſeinen Sitz hat, gegeben werden.

59. Am Tag wo man ſich darſtellen wird, ſoll die Audienzhuiſſier bei Eröffnung derſelben die Prozeßſachen, ſo wie ſie auf der Hauptrolle ſtehen, aufrufen.

Nach geſchehener Aufrufung, und in der nämlichen Audienz, ſollen auf die vom Sachwalter unterſchriebenen und auf das Bureau gelegten Concluſſionen die von ihm angeſuchten Defauts ertheilt werden, wobei man dem Procedurcodex nachzukommen hat.

60. Die Streitigkeiten über Gutachten von Verwandten, wegen Interdictionen, Beſitzanweiſung in Güter der Abweſenden, Bevollmächtigung der Weiber wegen Abweſenheit ihrer Ehemänner, Fehlerverbeſſerungen in den Acten des Civilſtandes und andere dergleichen Art ſollen, ſo wie jene der Regierung, die Gemeinden und öffentlichen Anſtalten betreffend, der Kammer, wo der Präſident gewöhnlich Sitzung hat, vorbehalten ſeyn.

Ein Gleiches iſt zu beobachten in Anſehung der Zurückweiſungen von référés in die Audienz; dem Präſidenten vorbehalten, ſolche an eine andere Kammer zurückzuſchicken, wenn es Statt haben wird.

61. Die in den vorhergehenden Artikeln nicht ausgenommenen Sachen ſollen an jedem Audienztag durch den Präſidenten unter die Kammern auf der Hauptrolle alſo ausgetheilt werden, wie er es für den Dienſt und die Beſchleunigung der Sachen am ſchicklichſten finden wird.

Er ſoll auch an jede Kammer diejenigen Sachen zurückſchicken, worin ſie wegen Litispendenz oder Connexität zu ſprechen hat.

62. Es ſoll für jede Kammer an der Hauptrolle eine beſondere Rolle von denjenigen Sachen ausgezogen werden, ſo derſelben ausgetheilt und zurückgeſchickt worden.

63. Sollten ſich Schwierigkeiten erheben, es ſey wegen der Austheilung oder über die Litispendenz oder die Connexität, ſo ſollen ſich die Sachwalter auf die gewöhnliche Stunde der Austheilung vor den Präſidenten begeben, welcher ohne weiteres Vernehmen und ohne Koſten darüber ſprechen wird.

64. Die Homologationen von Gutachten der Disciplinarkammern der miniſteriellen Beamten ſollen vor das ſämmtliche Tribunal gebracht werden, wenn ſie das ganze Korps dieſer Beamten angehen.

65. Die Eidesablegungen, ſo vor dem Tribunal erſter Inſtanz geſchehen ſollen, ſollen in der Audienz von der Kammer, wo der Präſident ſitzt, aufgenommen werden; oder in der Audienz der Vacationskammer, wenn während den Ferien dergleichen vorkommen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Inſtruction und von dem richterlichen Spruch.

66. Die durch Vorbeſcheidung auf kurze Friſt eingeführten Prozeßſachen, die für Declinatorien, Exceptionen und Procedurreglements, die nicht den Grund der Sache angehen; die wegen Freilaſſung, proviſoriſcher Alimentation, oder jeder andern von der nämlichen Dringlichkeit, ſollen auf bloße Memorien aufgerufen, und ohne Aufſchub und ohne auf die Rolle geſetzt zu werden, plaidirt und darüber geſprochen werden.

Wenn das Tribunal aus beſonderer Rückſicht glaubt, einen Aufſchub geſtatten zu müſſen, ſo ſoll derſelbe auf einen beſtimmten Tag contradiktoriſch verordnet werden; und am angeſetzten Tag ſoll kein neuer geſtattet werden können.

Bei Aufrufung der Prozeſſe werden die obenerwähnten zurückbehalten, um vor jenen auf den Affiſchen abgeurtheilt zu werden.

67. Es ſoll in der Ordnung der beſondern Kammerrolle nach, und auf Fleiß desjenigen, ſo ſie präſidiren wird, eine gewiſſe Zahl Anſchlagzettel von Prozeſſen verfertigt werden.

Jeder davon ſoll acht Tage vor Aufrufung derſelben in den Audienzſaal und in die Gerichtsſchreiberei angeheftet werden.

68. Es ſoll am erſten Audienztag jeder Wochen, ſo auf den der Anſchlagung der Affichen folgen wird, eine gewiſſe Zahl der angeſchlagenen Prozeſſe aufgerufen werden.

69. Im Fall die zwei Sachwalter bei dieſer Aufrufung nicht erſcheinen würden, ſoll die Sache von der Rolle weggenommen werden, und des Klägers Sachwalter ſoll, wenn es Statt hat, für alle Koſten und Schaden gegen ſeine Partei ſtehen.

Stellt ſich einer von den Sachwaltern, ſo ſoll er gehalten ſeyn, einen richterlichen Spruch zu begehren.

Sind beide Sachwalter gegenwärtig, ſo ſind ſie gehalten, die Qualitäten anzugeben und Concluſionen zu nehmen; es ſoll ihnen ein Tag zum Plaidiren angeſetzt werden.

Sollten die Sachwalter oder die Vertheidiger, oder einer von ihnen, verhindert ſeyn, ſich auf den beſtimmten Tag einzufinden, ſo haben ſie ein ſolches ſogleich anzuzeigen, und wenn das Tribunal die Bemerkung für gut findet, ſo ſoll ein anderer Tag beſtimmt werden.

70. Die Sachwalter ſind gehalten, in den auf den Anſchlagszetteln befindlichen Sachen ihre Concluſionen wenigſtens drei Tage vorher, ehe ſie ſich, entweder um zu plädiren, oder die Qualitäten zu ſetzen, in die Audienz begeben, zu ſignifiziren.

71. In allen Prozeßſachen ſollen die Sachwalter oder Vertheidiger nicht angenommen werden zu plädiren oder ihre Concluſionen zu nehmen, es ſey denn, daß die beiderſeits genommenen, oder von den Sachwaltern unterſchriebenen Concluſionen dem Gerichtsſchreiber zugeſtellt worden.

72. Werden Concluſionen auf dem Barreau genommen, ſo ſollen der oder die Sachwalter gehalten ſeyn, dieſelben, nachdem ſie dieſelben unterſchrieben, dem Gerichtsſchreiber einzuhändigen, welcher ſie auf die Audienzblätter einzutragen hat.

Die Sachwalter ſollen gehalten ſeyn, ihren Concluſionen die Anzeige der Section beizuſetzen, in welcher die Sache anhängig iſt, wie auch das Numero in der Hauptrolle.

73. Die Verfügungen der Artikel 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 39 gegenwärtiger Verordnung, die Einleitung und Urtheilsſprüche bei den Appellationshöfen betreffend, ſollen auch bei den Tribunälen erſter Inſtanz beobachtet werden.

74. Wenn die Tagblätter von ein oder mehreren Audienzen nicht in den, durch die Artikel 36 und 37 gegenwärtiger Verordnung angeſetzten Zeitpunkten unterſchrieben worden, ſo hat der kaiſerliche Procurator bei dem Appellationshof ſeinen Bericht darüber vor der Kammer, wo der erſte Präſident ſeinen

Sitz hat, abzulegen. Dieſe Kammer kann, nach Beſchaffenheit der Umſtände und auf die Concluſionen unſeres Generalprocurators, einen von den Richtern, ſo dieſen Urtheilen beigewohnt, bevollmächtigen, dieſelben zu unterſchreiben.

Fünfter Abſchnitt.
Von den Vacationen.

75. Bei den Tribunälen erſter Inſtanz, die aus mehreren Kammern beſtehen, ſoll der Dienſt ein Jahr um das andere durch den Präſidenten und Vicepräſidenten, oder durch einen der Vicepräſidenten, und durch zwei von den Richtern verſehen werden, welche im Laufe des Jahrs die Jurydirectorſtelle nicht verſehen haben, und welche nicht bei der Zuchtpolizei angeſtellt waren, noch ſeyn ſollen, dergeſtalt, daß alle Richter auch nach und nach dieſen Dienſt verſehen.

Der Jurydirector hat keine Vacanzen.

76. Das öffentlichen Miniſterium ſoll durch unſern kaiſerlichen Procurator verſehen werden, wenn er keinen Subſtituten hat, oder wechſelsweis durch unſern kaiſerlichen Procurator und durch ſeinen Subſtituten, oder wechſelsweis durch die Subſtituten, wenn es mehrere ſind.

77. Der Präſident ſoll die Eröffnung der Vacationskammer machen, und unſer kaiſerlicher Procurator wohnt derſelben bei.

78. Die Artikel 42, 43, 44 und 45 gegenwärtiger Verordnung, die Vacationskammern der Appellationshöfe betreffend, ſollen bei den Tribunälen erſter Inſtanz beobachtet werden.

Jedennoch ſoll die Vacationskammer erſter Inſtanz zu Paris alle Woche wenigſtens vier Audienzen halten.

III. Titel.
Von den General- und kaiſerlichen Procuratoren.

79. Unſer Generalprocurator bei jedem Appellationshof und unſer kaiſerlicher Procurator bei jedem Tribunal erſter Inſtanz ſollen wachen, daß die Geſetze und Verordnungen allda vollzogen werden, und wenn ſie deßhalben einige Beobachtungen zu machen haben, ſo ſollen der erſte Präſident vom Appellationshof und der Präſident vom Tribunal erſter Inſtanz gehalten ſeyn, auf derſelben Begehren eine Hauptverſammlung zu berufen.

80. Unſer Generalprocurator bei jedem Gerichtshof ſoll gehalten ſeyn, unſerm Grosrichter Juſtizminiſter im Monat April und September jedes Jahrs ein Verzeichniß einzuſchicken, enthaltend: 1) die Anzahl der in den ſechs vergangenen Monaten auf die Rolle gebrachten Prozeßſachen; 2) die Anzahl der Ordnungsinſtanzen zwiſchen Schuldgläubigern oder Collocationen; 3) die Anzahl der in ſchriftlichen Prozeßſachen abgeſtatteten Berichte; 4) die Anzahl der ſowohl contradictoriſch als auf Nichterſcheinung ergangenen Urtheile; 5) die Zahl der annoch unerörterten Sachen; 6) die Urſache der Verzögerung in Anſehung der zurückgebliebenen.

Es ſind als Zurückgebliebene angeſehen, jene ſo ſeit mehr als drei Monaten auf der Hauptrolle ſtehen, wie auch die Collocationen oder ſchriftlichen Prozeſſe, ſo nicht in Zeit von vier Monaten erörtert ſeyn würden.

81. Unſere kaiſerlichen Procuratoren der Bezirke der Gerichtsbarkeit von jedem Gerichtshof ſollen gehalten ſeyn, in den erſten acht Tagen der nämlichen Monate unſerm Generalprocurator ein gleiches Verzeichniß zuzuſchicken, welcher ſolches unſerm Großrichter Juſtizminiſter, ſammt ſeinen Beobachtungen zu übermachen hat.

82. Der Dienſt der Staatsbehörde bei den Kammern unſerer Appellationshöfe ſoll durch unſern Generalprocurator unter ihn und ſeine Subſtituten vertheilt werden.

Es hat die nämliche Bewandniß mit unſerm kaiſerlichen Procurator bei den Tribunälen erſter Inſtanz.

83. In allen Sachen, allwo es der Fall ſeyn wird, der Staatsbehörde Communication zu geben, ſollen die Sachwalter gehalten ſeyn, ein ſolches vor der Audienz zu thun, wo die Sache ſoll aufgerufen werden, und ſogar in den contradictoriſchen Sachen ſoll ein ſolches drei Tage vor der Plädoirie geſchehen.

Dieſe Communicationen ſollen auf dem Parquet in der halben Stunde vor oder nach der Audienz Statt haben.

Iſt die Communication nicht in der obgedachten Zeit geſchehen, ſo ſoll ſie nicht in Tax kommen.

84. Wenn derjenige, ſo das öffentliche Amt verſieht, nicht auf der Stelle die Rede führt, ſo ſoll er nur einen einzigen Aufſchub begehren können, und es ſoll Meldung davon auf dem Audienzblatt geſchehen.

85. In den Prozeßſachen, die ſchriftlich geführt werden, ſoll der Rapportſteller ein wachſames Auge haben, daß die Communicationen der Staatsbehörde zur gehörigen Zeit gemacht werden, damit das Urtheil keine Verzögerung leide.

86. Unſer General- oder kaiſerlicher Procurator, oder ſein Subſtitut, nachdem er Communication von den Schriften genommen, ſoll dieſelben, ſobald es ſeyn kann, dem Rapporteur zuſtellen laſſen, wenn er ſie aus ſeinen Händen genommen, wo nicht, in der Gerichtsſchreiberei.

87. Wenn der öffentliche Beamte einmal gehört worden, ſo kann keine Partei mehr das Wort erhalten, ſondern auf der Stelle nur bloße Noten hinterlegen, wie im 111. Artikel des Procedurcoder geſagt iſt.

Unſer General- oder kaiſerlicher Procurator noch ſeine Subſtituten ſollen den Berathſchlagungen der Richter, wenn ſie ſich in die Rathskammer begeben, nicht beiwohnen; ſie ſollen aber zu allen Berathſchlagungen, ſo die Ordnung und den innern Dienſt angehen, berufen werden; ſie ſollen das Recht haben, die Requiſitionen, ſo ſie hierüber zu machen haben, in das Regiſter des Gerichtshofs oder Tribunals einführen zu laſſen.

89. Unſere General- oder kaiſerlichen Procuratoren und ihre Subſtituten

ſind, wie die Richter der Punctur unterworfen, wenn ſie durch einen Richter erſetzt ſind.

IV. Titel.

Von den Gerichtsſchreibern.

90. Die Gerichtsſchreibereien unſerer Appellationshöfe und die unſerer Tribunäle erſter Inſtanz ſollen alle Tage, außer den Sonn= und Feiertagen, auf die durch den Hof und das Tribunal erſter Inſtanz regulirten Stunden geöffnet werden, alſo zwar, daß ſie wenigſtens acht Stunden lang des Tages offen ſtehen.

91. Der Gerichtsſchreiber oder der eine von ſeinen beeideten Angeſtellten ſoll von Anfang bis zum Ende der Audienzen die Feder führen.

Der Obergerichtsſchreiber ſoll den feierlichen Audienzen und allgemeinen Verſammlungen beiwohnen.

92. Dem Gerichtsſchreiber iſt aufgetragen, die Rollen und verſchiedenen Regiſter, ſo durch den Procedurcodex vorgeſchrieben ſind, wie auch die der Berathſchlagungen des Gerichtshofes oder des Tribunals, in der beſten Ordnung zu halten.

93. Er ſoll die Sammlungen der Geſetze und anderer Werke zum Gebrauch des Gerichtshofs oder des Tribunals ſorgfältig verwahren. Er ſoll ein wachſames Auge auf die ihm anvertrauten Schriften und alle Papiere der Gerichtsſchreiberei haben.

V. Titel.

Von den Gerichtsdienern.

94. Unſere Tribunäle erſter Inſtanz ſollen für den innern Dienſt diejenigen von ihren Gerichtsdienern beſtimmen, ſo ſie ihres Zutrauens am würdigſten finden werden.

95. Die Audienzhuiſſiers unſerer Gerichtshöfe und Tribunäle erſter Inſtanz ſollen, ſowohl bei den Audienzen, als den allgemeinen und beſondern Verſammlungen, bei den Zeugenverhören und anderen Aufträgen, wechſelsweis den Dienſt verſehen.

96. Die Huiſſiers, ſo im Dienſt ſtehen werden, ſollen ſich eine Stunde vor Oeffnung der Audienz in den Ort der Sitzungen begeben; ſie ſollen in der Gerichtsſchreiberei den Auszug derjenigen Sachen nehmen, ſo ſie aufzurufen haben.

Sie ſollen wachen, daß Niemand in die Rathskammer komme, ohne ſich angemeldet zu haben, die Mitglieder des Gerichtshofs oder des Tribunals ausgenommen.

Sie ſollen unter den Befehlen der Präſidenten die Polizei der Audienzen handhaben.

97. Die Audienzhuiſſiers ſollen bei dem Gerichtshof oder Tribunal eine

Kammer oder Bank haben, wo die Acten und Schriften, ſo die Sachwalter einander bekannt machen, hinterlegt werden.

98. Die Gebühren der Aufrufungen und Signifirungen von einem Sachwalter an den andern ſollen in gleichen Theilen unter ſie vertheilt werden.

99. Die durch den erſten Präſidenten des Gerichtshofs, oder durch den Präſidenten des Tribunals erſter Inſtanz beſtimmten Gerichtsdiener ſollen den öffentlichen Ceremonien beiwohnen und vor den Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Tribunals, hergehen.

VI. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

100. Die Präſidenten, die Richter, ſowohl unſerer Appellationshöfe als unſerer Tribunäle erſter Inſtanz, unſere General- und kaiſerlichen Procuratoren und ihre Subſtituten, die Gerichtsſchreiber und ihre dienſtverſehenden Commis ſollen gehalten ſeyn, in der Stadt zu wohnen, wo der Gerichtshof oder das Tribunal ſeinen Sitz hat; wo nicht, ſo ſollen ſie als abweſend angeſehen werden.

101. Alle Jahre, am Wiedereinzug unſerer Appellationshöfe, ſoll bei verſammelten Kammern durch den Generalprocurator eine Rede über die Beobachtung der Geſetze und die Handhabung der Disciplin gehalten werden.

102. Die Miniſterialbeamten, welche den Geſetzen und Verordnungen zuwiderhandlen, können nach der Wichtigkeit der Umſtände auf folgende Art geſtraft werden, nämlich durch Befehle mehr achtſam oder vorſichtig zu ſeyn, durch Verbote den nämlichen Fehler zu begehen, durch perſönliche Koſtenverdammungen, durch zeitliche Suspenſionen: es kann auch der Druck und ſogar die Anſchlagung der Urtheile auf ihre Koſten verordnet, und ihre Entſetzung, wenn es der Fall ſeyn wird, verlangt werden.

103. Bei den Gerichtshöfen und Tribunälen erſter Inſtanz ſoll jede Kammer über die in ihrer Audienz begangenen oder entdeckten Disciplinsfehler zu erkennen haben.

Die Maßregeln der Disciplin, ſo auf die Klagen der Particulare oder auf Anſuchen der Miniſterialbeamten wegen Thatſachen zu nehmen ſind, die bei der Audienz nicht vorgegangen oder entdeckt worden, ſollen in der Rathskammer bei einer allgemeinen Verſammlung beſchloſſen werden, nachdem der Beſchuldigte dazu berufen worden. Dieſe Maßregeln ſollen weder der Appellation, noch der Caſſation unterworfen ſeyn, den Fall ausgenommen, wo die Abſetzung von einem Urtheilsſpruch herrührte.

Unſer kaiſerlicher Generalprocurator bei jedem Tribunal erſter Inſtanz ſoll unſerm Grosrichter Juſtizminiſter von allen Disciplinshandlungen, vermittelſt Zuſchickung der Schlüſſe ſammt ſeinen Beobachtungen, Rechenſchaft geben, um auf die Reklamationen ſtatuirt, oder die Deſtitution, wenn es der Fall iſt, ausgeſprochen zu werden.

104. Unſer kaiſerlicher Procurator bei jedem Tribunal erſter Inſtanz hat ohne Verzug unſerm Generalprocurator des Gerichtshofs vom Bezirk ein näm-

liche Rechenſchaft zu geben, damit ſie derſelbe dem Grosrichter Juſtizminiſter ſammt ſeinen Anmerkungen zuſchicke.

105. Die Advocaten, die Sachwalter und Gerichtsſchreiber ſollen bei allen ihren Verrichtungen, es ſey bei der Audienz, oder auf dem Parquet, beim Erſcheinen, und in den beſondern Sitzungen vor den Commiſſarien das vorgeſchriebene Coſtüm tragen.

106. Die beſondern Disciplinsverordnungen von einigen unſerer Gerichtshöfe oder Tribunäle ſollen, inſoweit ſie gegenwärtigen nicht zuwiderlaufen, wie vorhin vollzogen werden.

107. Unſer Grosrichter Miniſter der Juſtiz iſt mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Decret vom 27. Februar 1811 über die Wohnung und Ehrenbezeugungen der Präſidenten der Aſſiſen.

Hiezu das Staatsrathsgutachten vom 13. October 1812.

Staatsrathsgutachten vom 27. Februar 1811: über Amtsverrichtung und Rang der Auditoren bei den Appellhöfen.

Staatsrathsgutachten vom 6. Mai 1811: Von der Stellvertretung der Richter, welche als Deputirte zum geſetzgebenden Körper berufen werden.

Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1811 (Nro. 6855): Rang der Aſſiſenrichter bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Decret vom 1. Juni 1811 (Nro. 6856): Rang der Prevotal- und ordentlichen Douanengerichte.

Decret vom 22. März 1813: über die Räthe- und Richterauditoren.

Decret vom 23. October 1811: über Auslieferung eines Franzoſen, auf Begehren einer fremden Regierung, wegen eines auf deren Gebiet begangenen Verbrechens. (Enthält nur, daß der Kaiſer ſich die Entſcheidung über jeden ſolchen Fall vorbehält.)

Siehe auch das Decret vom 18. Juni 1811 über Gerichtskoſten, welches manche andere Beſtimmungen, zumal über Vollziehung der Urtheile enthält.

Auch ſind hier noch einige Verfügungen aufzuführen über die Abhör der Adminiſtrativbeamten vor Gericht.

Geſetz vom 20. Therm. IV (H. 11, S. 51 der Rudler'ſchen Samml.)

Regierungsbeſchluß vom 14. Germ. VIII.

Regierungsbeſchluß vom 7. Therm. IX.

Decret vom 20. Juni 1806.

Decret vom 4. Mai 1812.

Im übrigen ſind die Geſetzbücher zu vergleichen.

Die unter der proviſoriſchen und der jetzigen Regierung erſchienenen Verordnungen ſind folgende:

Das Generalgouvernement des Mittelrheins hat am 6. Mai 1814 (Nro. 32, S. 70 der Gruner'ſchen Verordnungen) eine Verordnung erlaſſen, wodurch zur Erſetzung des Caſſationshofs in Paris, ein Reviſionshof in Coblenz errichtet ward, der uns aber nicht mehr berührt.

Eine weitere Verordnung vom 7. Mai 1814 (Nro. 33, S. 73) ſagt Art. 1: Die Zahl der zur Aburtheilung einer Civilſache bei dem Appellationsgericht zu Trier nothwendigen Richter wird auf fünf feſtgeſetzt. (Das Uebrige betrifft Specialgerichte, wovon unten.)

Verordnung vom 1. Mai 1814 (Nro. 44, S. 115):

Da der Sitz des Generalgouvernements gegenwärtig nicht mehr derſelbe iſt, welcher dem Reviſionshofe von mir angewieſen worden, ſo würde die durch Art. 423 und 439 des Geſetzbuches über das Verfahren in Strafſachen beſtimmte Verſendungsweiſe der Acten in Unterſuchungsſachen, worin Caſſation nachgeſucht worden iſt, mit zu vieler Weitläufigkeit und vergeblichem Zeitverluſt verbunden ſeyn.

Ich beſtimme deßhalb hierdurch, daß in ſolchen Fällen die Einſendung der Akten und Urtheile an mich nicht erforderlich, vielmehr unmittelbar an den Herrn Generalprocurator bei dem Reviſionshofe zu Coblenz und von dieſem wieder unmittelbar an die Untergerichte zurück geſchehen ſolle.

Verordnung vom 24. Sept. 1814 (Amtsbl. S. 94) wodurch die Gerichtsbarkeit des Appellhofs in Trier u. ſ. w. au fdie Grenze des dieſſeitigen damaligen Adminiſtrationsbezirks beſchränkt, und verordnet wurde, daß die Appellation in Zuchtpolizeiſachen künftig an den Appellhof gehen ſoll, was auch in nachfolgender Verordnung wiederholt iſt.

Verordnung vom 20. Oct. 1814 (Amtsbl. S. 117):

Da durch die Verordnung vom 24. Sept. d. J. die Wirkſamkeit des Reviſionsgerichtes zu Koblenz für den dieſſeitigen Adminiſtrationsbezirk aufgehoben wurde, ſo hat die Landesadminiſtrationscommiſſion, um den Einwohnern dieſes Landes alle durch die beſtehenden Geſetze eingeführten Rechtsvortheile zu ſichern folgendes verordnet:

1) Die Aburtheilung der Caſſationsgeſuche in Civil-, Polizei-, Zuchtpolizei- und peinlichen Fällen iſt dem Appellhofe von Trier beigelegt.

2) Die Reviſionskammer beſteht aus wenigſtens neun Gliedern, die der Präſident des Appellhofes für jeden vorkommenden Fall aus jenen Kammerpräſidenten und Räthen zu beſtimmen hat, welche zum Urtheil, gegen welches Caſſation geſucht wird, nicht mitgewirkt haben.

Zu dem Ende wird die Zahl der Appellationsräthe auf 14 feſtgeſetzt, und zugleich verordnet, daß der Vorſitz am Aſſiſenhofe außer Trier dem Präſidenten des Kreisgerichtes übertragen, und die Aſſiſe zu Trier dem Kreisgerichte daſelbſt unter dem Vorſitze eines Appellationsrathes überlaſſen werden könne. Wäre dennoch durch beſondern Zufall die nöthige Anzahl Glieder vom Appellhofe nicht vorhanden, ſo kann die vorgeſchriebene Anzahl durch einen oder zwei Rechtsgelehrten ergänzt werden.

3) Die Amtsverrichtungen des Staatsanwalts ſind dem Generalprocurator, oder einem Generaladvocaten, oder einem Subſtituten am Appellhofe übertragen, immer mit Ausſchluß desjenigen dieſer Beamten, der in dem Urtheile, gegen welches Caſſation geſucht wird, früher als Staatsanwalt das Wort geführt hatte.

4) In Civil-, Polizei- und Zuchtpolizeiſachen entſcheidet die Reviſionskammer zugleich über die Hauptſache ſelbſt, und zwar ohne Zulaſſung eines neuen Rechtsmittels. In peinlichen Fällen aber verweiſet ſie die Sache an einen andern Aſſiſenhof, als der iſt, welcher das vernichtete Urtheil geſprochen hatte.

5) In Fällen, wo die Reviſionskammer ein Urtheil der Anklagekammer, gegen welches in Gemäßheit des Art. 299 des Geſetzbuches über das peinliche Verfahren Caſſation nachgeſucht worden iſt, vernichtet, übt ſie zugleich die Attributionen der Anklagekammer aus, und weiſet daher die Sache an die betreffenden Polizei- und Zuchtpolizeigerichte, oder den Aſſiſenhof.

6) Die Reviſionskammer verfährt nach den für das Caſſationsgericht vorgeſchriebenen Formen; jedoch bedarf es in Civilfällen keines Admiſſionsurtheils (**Jugement d'admission.**)

Verordnung vom 28. Mai 1815 (Amtsbl. S. 219), wodurch die Gerichtsbarkeit auf die nicht an Preußen abgetretenen Länder beſchränkt wird.

Verordnung vom 27. Juli 1815 (Amtsbl. S. 234), wegen Errichtung eines Appellhofs in Kaiſerslautern:

Da durch die Abtretung eines Theils des bisherigen Adminiſtrationsbezirkes an das Grosherzogthum des Niederrheins der in Trier errichtete Appellationshof in das königl. preußiſche Gebiet gefallen iſt, und dadurch zur Handhabung der regelmäßigen Gerechtigkeitspflege für den dieſſeitigen Länderbezirk neue Verfügungen nothwendig geworden ſind; ſo hat die Landesadminiſtration, mit Beziehung auf ihre Verordnung vom 24. Sept. und 20. Oct. 1814, und vom 28. Mai d. J. folgende Beſtimmungen zu treffen ſich veranlaßt gefunden.

1. Vom 15. Auguſt d. J. an hört die Competenz des Appellationshofs zu Trier für den hieſigen Adminiſtrationsbezirk auf.

Für dieſen letztern wird ein eigener Appellationshof errichtet, der in Kaiserslautern ſeinen Sitz zu nehmen hat.

2. Dieſer Appellationshof wird aus einer Civilkammer von wenigſtens 5 Mitgliedern, und aus einer Zuchtpolizei- und Anklagekammer von wenigſtens 3 Mitgliedern beſtehen.

3. Von allen Zuchtpolizeiurtheilen der Kreisgerichte geht die Appellation an den Appellhof, um daſelbſt durch die letztere der beiden genannten Kammern abgeurtheilt zu werden.

4. Der Präſident des Appellationshofes beſtimmt nach dem eintretenden Bedürfniß die Zeit jeder Aſſiſe.

Der Ort Zweibrücken bleibt als der gewöhnliche Ort der Aſſiſen vor der Hand beibehalten.

In jedem Vierteljahre muß für den Adminiſtrationsbezirk eine Aſſiſe Statt haben. Nebſt dieſer kann eine ſolche gehalten werden, wenn 10 Criminalproceduren zur Aburtheilung reif ſind.

5. Im Falle der Caſſation eines Aſſiſenurtheils beſtimmt der Appellations- als Reviſionshof die Aſſiſe bei einem andern Kreisgerichte, an welche die Criminalſache, die den Gegenſtand des Urtheils ausmachte, verwieſen iſt. In dieſem Falle kann die vierteljährige Aſſiſe an dem nämlichen Orte, und zur nämlichen Zeit Statt haben.

6. Die Anzahl der Geſchwornen, welche zu einer Aſſiſe berufen werden, iſt auf 24 heruntergeſetzt.

Zur Bildung der Liſte dieſer Geſchwornen wird dem Aſſiſenpräſidenten jedesmal ein Verzeichniß von 36 Individuen zugeſtellt werden.

7. Die Aburtheilung der Caſſationsgeſuche in Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalſachen iſt dem Appellhofe beigelegt.

Hierzu bilden 7 von dem Präſidenten zu ernennende Mitglieder dieſes Gerichtshofes die Reviſionsinſtanz, ausgenommen bei Caſſationsgeſuchen gegen das Verfahren und die Sprüche der Zuchtpolizei- und Anklagekammer am Appellhofe, in welchen Fällen die Civilkammer allein, mit Zuziehung von zwei Richtern eines in der Sache ganz unbefangenen Kreisgerichtes als Caſſationsgericht ſpricht.

In Betreff einer Caſſationsinſtanz für Civilſachen bleibt die Verfügung vor der Hand noch ausgeſetzt, und wird hierüber im eintretenden Falle beſondere Anordnung getroffen werden.

8. Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes des Appellations- oder Reviſionshofes wird daſſelbe durch einen Richter oder Suppleanten des am nämlichen Orte befindlichen Kreisgerichtes erſetzt.

9. Alle beſtehenden Geſetze und Verordnungen über dieſen Gegenſtand, welche hiedurch nicht aufgehoben oder abgeändert ſind, bleiben in ihrer Kraft.

Verordnung vom 22. Auguſt 1815 (Amtsbl. S. 242) die Juſtizpflege betreffend:

Nachdem durch die Verordnung vom 27. Juli dieſes Jahrs die durch die eingetretenen Umſtände nothwendigen Verfügungen zur Handhabung der Juſtizpflege überhaupt, und zur Einrichtung des neuen Appellhofs insbeſondere genommen worden ſind, ſo wird nunmehr zur Vollſtändigkeit jener Beſtimmungen noch folgendes beſchloſſen und verordnet:

1. Die Verrichtungen des Generalſtaatsprocurators am Appellhofe, welche Stelle unbeſetzt geblieben iſt, ſind einem Generaladvocaten, jedoch mit der Einſchränkung übertragen, daß die Amtscorreſpondenz mit der Regierung, und die damit verbundene Correſpondenz mit den untergeordneten Behörden, dem Präſidenten des Appellhofes zugetheilt iſt.

2. Die Aſſiſen für den Adminiſtrationsbezirk werden abwechſelnd an den Kreisgerichten zu Mainz und zu Zweibrücken gehalten werden.

3. Der Aſſiſenhof beſteht in Zukunft, nebſt dem Präſidenten, aus zwei Richtern des Kreisgerichtes, bei welchem die Aſſiſe gehalten wird.

4. Der Art. 351 der peinlichen Prozeßordnung wird dahin abgeändert, daß in dem Falle, wo nur ſieben Geſchworne den Angeklagten für ſchuldig erklären, die Mitglieder des Aſſiſenhofes ebenfalls als Geſchworne berathſchlagen, und daß, wenn ſie einſtimmig der Minorität der Geſchwornen beitreten, dieſe als überwiegend anzuſehen iſt.

5. Der Staatsprocurator am Kreisgericht, ſo wie der Gerichtsſchreiber daſelbſt fahren fort, bei den Aſſiſen die ihnen zuſtehenden Verrichtungen zu verſehen.

6. Die Caſſationsinſtanz in Civilſachen iſt einer Reviſionscommiſſion von ſieben Mitgliedern übertragen. Für die Caſſationsgeſuche gegen frühere Urtheile des Appellhofes von Trier, oder gegen jene, wo die Kreisgerichte in letzter Inſtanz geſprochen haben, oder ſprechen werden, bilden der Präſident, nebſt noch 6 andern Mitgliedern des jetzigen Appellhofes, die Reviſionsinſtanz.

Für Caſſationsgeſuche aber gegen Urtheile des jetzigen Appellhofes beſtehet dieſe Commiſſion aus dem Präſidenten des Appellhofes, aus den vier Appellationsräthen, die zum Urtheile in der Appellationsinſtanz nicht mitgewirkt haben, und aus zweien der unten benannten Rechtslizentiaten. In beiden Fällen hat der Präſident die Mitglieder auszuwählen und zu beſtimmen.

Der Präſident des Appellhofes führt bei der Reviſionscommiſſion allzeit den Vorſitz; jedoch hat er daſelbſt in Caſſationsgeſuchen gegen Urtheile, zu welchen er in der Appellinſtanz mitgewirkt hatte, kein Votum, für welche Fälle ein 8. Mitglied des Appellhofes oder ein 3. Lizentiat beizurufen iſt.

7. Der Generaladvocat am Appellhofe oder deſſen Subſtitut, und zwar immer derjenige von ihnen, welcher bei dem Urtheile, gegen welches Caſſation nachgeſucht wird, nicht mitwirkte, verſieht bei der Reviſionscommiſſion die Verrichtungen der Staatsbehörde.

Der Gerichtsſchreiber des Appellhofes verſieht ebenfalls den Dienſt bei der Reviſionscommiſſion.

8. In jenen Fällen, wo ein Urtheil caſſirt wird, ſpricht die Reviſionscommiſſion zugleich über die Hauptſache ſelbſt.

9. Die Reviſionscommiſſion hält nach Bedürfniß, jedoch höchſtens nur einmal in einem Vierteljahre, ihre Sitzungen im Local des Appellhofes. Der Präſident beſtimmt hiezu den Partien den Tag, und ruft die Mitglieder der Reviſionscommiſſion zuſammen. Derſelbe wird hiebei die Vorſicht gebrauchen, daß jederzeit nur ſolche berufen werden, die weder als Richter, noch als Staatsbehörde zu den angefochtenen Urtheilen in erſter oder zweiter Inſtanz mitgewirkt haben.

Die Reviſionscommiſſion ſetzt jedesmal ihre Sitzungen ſo lange fort, bis alle zur Verhandlung beſtimmten Prozeßſachen erledigt ſind.

10. (Hier ſind die Rechtsgelehrten benannt, welche nach Art. 7 und ſonſt zur Richterergänzung verwendet werden konnten, was aber abgeändert iſt.)

11. Den Partien ſteht es frei, ſich durch jeden geſetzlich aufgenommenen Advocaten oder Anwalt des Adminiſtrationsbezirks vor der Reviſionscommiſſion vertreten zu laſſen.

12. Alle Gerichtsdiener der Kreisgerichte ohne Unterſchied haben, jeder in ſeinem Kreiſe, die Befugniß, in allen Sachen der verſchiedenen Inſtanzen ihr Miniſterium auszuüben, und die Gültigkeit ihrer ſchon vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung gefertigten Akten kann aus dem bloſen Grunde der Qualität dieſer Gerichtsdiener nicht angefochten werden.

13. Die früheren Geſetze und Verordnungen in Betreff obiger Gegenſtände, in ſo weit ſie nicht abgeändert ſind, bleiben in ihrer Kraft.]

Verordnung vom 5. Sept. 1815 (Amtsbl. S. 249), die Ferien am Appellationsgericht betreffend:

Da durch die Veränderung des Gerichtszuges die Partien und ihre Sachwalter einiger Zeit bedurften, um ihre Verhandlungen vor dem neu errichteten Appellationshofe zum Spruche vorzubereiten, und dadurch die Nothwendigkeit eintritt, von der Verfügung des Art. 31 des Decrets vom 6. Juli 1810 über die Vacanzen des Appellationshofes, für diesmal eine Ausnahme zu machen, damit jede Stockung der Rechtspflege vermieden, und die ſchnelle Entſcheidung der anhängigen Rechtsſtreitigkeiten geſichert werde; ſo hat die Landesadminiſtration ſich bewogen gefunden, zu verordnen: daß für dieſes Jahr bei dem Appellhofe keine Vacanz Statt hat.

Die Verordnung vom 10. Juli 1816 (Amtsbl. S. 102 verſetzt den Appellhof von Kaiſerslautern nach Zweibrücken, ohne weitere Verfügung.

Die Verordnung vom 9. Juni 1816 (Amtsbl. S. 48) errichtet ein Bezirksgericht in Landau, ohne nähere Beſtimmung; eben-

ſo verlegt die Verordnung vom 16. Oct. 1816 (Amtsbl. S. 362) das Bezirksgericht von Speier nach Frankenthal.

Die Verordnung vom 20. Jänner 1818 (Amtsbl. S. 71) beſtimmt den Perſonalſtand und den Gehalt der Gerichte:

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 13. laufenden Monats haben Seine Majeſtät der König geruht, den Perſonal- und Beſoldungsetat des königl. Appellationsgerichtes und der königl. Bezirksgerichte des Rheinkreiſes feſtzuſetzen, wie folgt:

A. Appellationsgericht des Rheinkreiſes zu Zweibrücken.

	fl.
Ein Präſident mit einem Gehalt von	4000
Solange derſelbe zugleich noch die Geſchäfte des Generalprocurators verſehen wird, erhält derſelbe eine jährliche Zulage für Kopialien und Schreibmaterialien von	600
Ein Vicepräſident mit einem Gehalte von	3000
Zehn Räthe, wovon der erſte, zweite und dritte, jeder	2000
der vierte, fünfte und ſechste	1800
die übrigen aber	1600

beziehen.

Ein Generaladvocat mit einem Gehalte von	3000
demſelben für Kopialien und Schreibmaterialien	400
Ein Subſtitut des Generaladvocaten	1600
Ein Obergerichtsſchreiber	1200
Ein Untergerichtsſchreiber	900

B. Bezirksgerichte des Rheinkreiſes.

Bei denſelben beſtehen in Zukunft:

Ein Präſident mit einem Gehalte von	2000
Drei Richter, jeder mit einem Gehalte von	1100
Der jeweilige Unterſuchungsrichter bezieht in dieſer Eigenſchaft eine weitere Functionszulage von	300
Ein Staatsprocurator mit einem Gehalte von	1800
und für Kopialien und Schreibmaterialien	300
Ein Subſtitut des Staatsprocurators mit	1100
Ein Gerichtsſchreiber mit	800
und für einen Gehülfen	400

Die Verordnung vom 22. Jänner 1818 (Amtsbl. S. 140) beſtimmt die Uniformen, wie folgt:

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 13. l. M. haben Se. Maj. der König rückſichtlich der Uniform der Beamten bei dem königl. Appellationsgerichte und den Bezirksgerichten des Rheinkreiſes zu verordnen geruhet, wie folgt:

1) Die Mitglieder des Appellationsgerichts haben die nämliche Uniform zu tragen, wie ſie für eben dieſe Juſtizſtelle in den übrigen Kreiſen des Königreichs nach den verſchiedenen Graden vorgeſchrieben iſt, wobei der Obergerichtsſchreiber den Secretären gleich ſteht. Der Untergerichtsſchreiber hat als Gehülfe des letztern keine Uniform. 2) Die Mitglieder der Bezirksgerichte nehmen die für die Stadtgerichte erſter Claſſe gegebenen Vorſchriften für ſich zur Anwendung. Die Präſidenten tragen die Stickereien wie die Directoren beſagter Gerichte; die Richter die der Aſſeſſoren, und der Obergerichtsſchreiber die den Protocolliſten vorgezeichnete. 3) Die Staatsbehörden richten ſich nach den Muſtern der Präſidenten und Räthe oder Richter, mit dem Unterſchiede, daß bei dem Appellationsgerichte dieſe Beamten den ſchwarzen Sammet auf dem Kragen und den Aermelaufſchlägen weglaſſen. 4) Dieſe Uniform muß als Amtskleidung bei allen öffentlichen und feierlichen Gelegenheiten getragen werden, daher auch in den Gerichtsſitzungen, jedoch hier gewöhnlich nur der Frack; dagegen darf 5) vom 1. April 1818 an keine Gerichtsperſon im Gerichte mehr mit einer andern Amtskleidung erſcheinen. 6) Die Advokaten haben ſich zu ihren Amtsverrichtungen einfach ſchwarz zu kleiden.

Die Verordnung vom 18. Febr. 1818 (Amtsbl. S. 286) ſtellt die Unabhängigkeit der Juſtizpflege von der Verwaltung her:

Nachdem Se. Maj. der König die unterzeichnete königl. Regierung (königl. Regierung des Rheinkr., Kammer des Innern) durch allerhöchſtes Reſcript vom 10. l. M. der bisher im Juſtizfache geführten Geſchäfte enthoben, und dieſelben dem königl. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes ausſchließend überwieſen haben, ſo iſt ſich nunmehr in allen Gegenſtänden der Juſtizverwaltung, ſo wie dieſe durch den allerhöchſten Cabinetsbefehl vom 15. April 1817 beſtimmt ſind (v. Amtsbl. Nro. 17 pag. 178 u. f.) an erwähntes königl. Appellationsgericht oder an deſſen Präſidenten in ſeiner Eigenſchaft als Generalprocurator zu wenden.

Nur die Recurſe im Gnadenwege gegen einfache Polizeiſtrafen ſind an die unterzeichnete königl. Regierung (königl. Regierung des Rheinkr., Kammer des Innern) zu ſtellen.

Verordnung vom 9. April 1819 (Amtsbl. S. 42) die Geſchwornenliſte betreffend:

Se. Maj. der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 15. Dez. 1818 zu verfügen geruht, daß in die Geſchwornenliſte die nach dem Edicte über die Ständeverſammlung ernannten Wahlmänner, ſtatt der hiezu durch Art. 382. Nro. 1 des Geſetzbuches über das peinliche Verfahren berufenen Mitglieder der vormaligen Wahlcollegien, deren Wirkſamkeit durch die dem Reiche

verliehene Verfaſſung aufgehoben worden iſt, aufgenommen werden ſollen; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Hiezu die nähere Beſtimmung durch Verordnung vom 21. Juli 1820 (Amtsbl. S. 125):

Se. Maj. der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 10. Juli d. J. die zufolge allerhöchſter Verordnung vom 15. Dez. 1818 (Amtsbl. 1819, S. 42) in die Geſchwornenliſte aufzunehmenden Wahlmänner auf folgende Weiſe näher zu bezeichnen geruht.

1. Alle durch die Urwahlen ausgewählten Gemeindebevollmächtigten oder Wähler des zweiten Wahlmoments, und alle zur Wahl der Ständeverſammlung berufenen Wahlmänner ſind in die Geſchwornenliſte aufzunehmen, ſoferne ſie die übrigen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen und zu den Functionen der Geſchwornen geſetzlich fähig ſind;

2. Unter gleicher Vorausſetzung ſollen in dieſelbe Liſte auch die Mitglieder der Gemeinderäthe in den durch den §. 42 der Wahlordnung für den Rheinkreis (v. Amtsbl. 1819, Stück XXVI, Seite 920) verzeichneten Städten eingetragen werden;

3. Von der Einverleibung ausgeſchloſſen bleiben die Beamten der königl. Kreisregierung und der königl. Landkommiſſariate.

Die in Gemäßheit vorſtehender allerhöchſter Beſtimmung an die Stelle der Mitglieder der Wahlcollegien tretenden Wahlmänner werden demnach mit den in dem Art. 382 des Geſetzbuches über das peinliche Verfahren weiter bezeichneten Claſſen die Hauptliſte der Geſchwornen bilden, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Verordnung vom 20. Aug. 1819 (Amtsbl. S. 135) Amtshandlungen der Gerichtsbeamten an Sonn- und Feiertagen betreffend:

Se. königl. Maj. haben zu beſtimmen geruht, daß die Verordnung, im Betreff der Sonntagsfeier vom 14. Auguſt v. J., Amtsbl. Nro. XX, pag. 815, in jenen Fällen keine Anwendung finde, von welchen die Art. 617 und 632 des Civilproceдургеſetzbuches ſprechen.

Verordnung vom 22. Sept. 1820 (Amtsbl. S. 145) das Caſſations- und Reviſionsgericht betreffend:

Wir haben über den vom Landrathe des Rheinkreiſes in ſeiner letzten Sitzung wegen des Caſſations und Reviſionsgerichts dargelegten Wunſch ſämmtliche obere Kreisbehörden mit ihren Gutachten vernommen, Uns ſofort in Unſerem Staatsrathe umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und in Erwägung, daß die Verordnungen vom 27. Juli und 22. Auguſt 1815 (Amtsbl. von 1815, Stück 40, Seite 237 und Stück 44, Seite 242 u. f.) noch fortbeſtehen; in

Erwägung, daß die unterbliebene Erledigung einiger Reviſionsfälle nicht, wie vorausgeſetzt worden, wegen legaler Verhinderung ſämmtlicher Appellationsgerichtsräthe, ſondern blos darum Statt gehabt hat, weil die in der Verordnung vom 22. Auguſt 1815 zur Ergänzung der Caſſations- und Reviſionscommiſſion bezeichneten Rechtslicentiaten durch die inzwiſchen eingetretenen Territorial- und Perſonalveränderungen größtentheils nicht mehr einberufen werden konnten, und es an einer Beſtimmung wegen der Koſten mangelte; in fernerer Erwägung endlich, daß es dieſemnach bis zur Organiſation einer vom Appellationsgerichte geſonderten und ganz unabhängigen Caſſationsinſtanz einer neuen interimiſtiſchen Einrichtung nicht bedarf, ſondern die Rechtspflege ihren ununterbrochenen Gang behält und die ſtreitenden Theile hinreichend geſichert ſind, wenn die dem Vollzuge der zuletzt genannten Verordnung entgegen geſtandenen Hinderniſſe beſeitigt und neuere Hemmungen der Amtsthätigkeit der angeordneten Caſſationsinſtanz verhütet werden, — beſchloſſen und verfügen wie folgt:

I. Statt der in der Verordnung vom 22. Auguſt 1815, Art. 10 namentlich bezeichneten neun Rechtslicentiaten ſollen die Präſidenten der vier Bezirksgerichte zu dem beſtehenden Caſſations- und Reviſionsgericht einberufen werden.

Ausgeſchloſſen iſt jedesmal der Präſident desjenigen Gerichts, von welchem das angefochtene Urtheil gefällt wurde.

Die Reihenfolge zu dieſer Einberufung beſtimmt das Dienſtalter eines jeden derſelben als Präſident.

II. Dieſe Präſidenten werden auch alsdann, oder als Suppleanten zum Caſſationsgericht in allen Fällen einberufen, wenn es an der in jener Verordnung vom 22. Auguſt 1815, Art. 6 vorgeſchriebenen Zahl von Appellationsgerichtsräthen mangelt.

III. Sollte demnach der Fall eintreten, daß ſich an der verordneten Anzahl Caſſationsrichter ein Abfall zeigte, ſo hat der Präſident des Appellationsgerichts mit Zuziehung der für den einzelnen Fall zum Caſſations- und Reviſionsgerichte gehörigen Appellationsgerichtsräthe aus den Bezirksgerichten ein Mitglied zur Ergänzung zu wählen.

Ausgeſchloſſen bleibt dasjenige Gericht, deſſen Urtheil angefochten wird.

Unter den Bezirksgerichten iſt bei der Auswahl eines Mitgliedes die Reihenfolge zu beobachten, wie ſie im Staatshandbuch Seite 486 — 489 aufgeführt ſind.

IV. Das Präſidium in der Caſſationsinſtanz führt der Appellationsgerichtspräſident oder Vicepräſident, welcher zu dem Urtheile, gegen welches das Caſſationsgeſuch gerichtet iſt, nicht mitgewirkt hat.

V. Die gewöhnlichen Sitzungen des Caſſations- und Reviſionsgerichts in Civilſachen werden jährlich zweimal, und zwar von ſechs zu ſechs Monaten (in der erſten Hälfte der Monate Januar und Julius) gehalten.

Jedoch hat der Präſident des Appellationsgerichts die Befugniß, für dringende Fälle auch außerordentliche Sitzungen anzuordnen, in welchen ſodann ſämmtliche inzwiſchen eingekommenen Gegenſtände gleichfalls erledigt werden ſollen.

VI. Die den nicht am Sitze des Appellationsgerichts wohnenden Mitgliedern zu bewilligende Entſchädigung beſteht, nebſt Erſtattung der tarifmäßigen Koſten der Poſtreiſe, noch in einer Gebühr von fünf Gulden für jeden Tag der ganzen Dauer der Abweſenheit vom gewöhnlichen Wohnorte, und ſoll jedesmal auf das vom Präſidenten des Caſſations- und Reviſionsgerichts tarirte Verzeichniß auf die Kreiscaſſe zur Zahlung aus den Kreisfonds angewieſen werden.

VII. Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz iſt mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt und hat ſolche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des Rheinkreiſes zu bringen.

Verordnung vom 11. Oct. 1824 (Amtsbl. S. 89) Uniformen der Friedensrichter und aller Gerichtsſchreiber betreffend, ſ. erſten Band, S. 545.

Verordnung vom 22. Dez. 1823 (Intelligenzbl. 1824, S. 73), die Subſtituten des Generalprocurators:

Wir finden Uns auf die Uns gemachten Anträge bewogen, den Titel der beiden Subſtituten des Generalprocurators bei Unſerm Appellationsgerichte des Rheinkreiſes zu ändern und denſelben den Titel Staatsprocurator (erſter, zweiter) bei dem Appellationsgerichte für den Rheinkreis, wie hiemit geſchieht und zwar in der Art zu verleihen, daß ſie im Range mit den übrigen Staatsprocuratoren bei den Bezirksgerichten nach dem Alter ihrer Anſtellung concurriren ſollen.

Verordnung vom 27. Novemb. 1825 (Amtsbl. S. 211), Auflößung des Generalfiscalats:

Wir finden Uns bewogen, zur Beförderung der für die Wohlfahrt des Landes ſo hochwichtigen Rechtspflege und zur Erzielung jeder möglichen Erſparung im Staatshaushalte nach Vernehmung Unſeres Staatsraths zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Generalfiscalat wird den 31. Dez. d. J. aufgehoben und mit dem erſten Jänner 1826 treten nachfolgende Beſtimmungen in Kraft.

§. 2. Die dem Generalfiscalate bisher obgelegene Bearbeitung der die Thronlehen betreffenden Gegenſtände wird von dem Miniſterium des Hauſes und des Aeußern beſorgt. —

§. 3. Alle übrigen Lehengeſchäfte, welche bisher zu dem Generalfiscalate als oberſten Lehenhof reſſortirten, werden den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, übertragen, welche auch in dieſer Beziehung Unſerm Finanzminiſterium unmittelbar untergeordnet ſind, und an daſſelbe wegen Belaſtung, Veräußerung und Verſtücklung der Kanzlei- und Ritterlehen Bericht zu erſtatten, und die allerhöchſte Entſcheidung zu erwarten haben. —

Die Grenzen der Competenz werden Wir in der allgemeinen Inſtruktion beſtimmen, welche Wir demnächſt über die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang Unſerer Kreisregierungen erlaſſen werden.

Die Perception der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, wird von den Rentämtern beſorgt, in deren Bezirk die Lehenobiecte liegen. —

Sollte ein Lehencomplex über mehrere Rentamtsbezirke ſich erſtrecken, ſo hat dasjenige Rentamt die Perception zu beſorgen, in welchem ſich der Sitz des Lehens befindet; in zweifelhaften Fällen entſcheidet in dieſer Beziehung bei Kanzleilehen der Sitz des Patrimonialgerichts. —

Das dermalige Lehenarchiv geht mit einem Archivar und einem Gehülfen zu dem Miniſterium der Finanzen über, und wird demſelben untergeordnet. —

§. 4. Die Fiscalbeamten in den Kreiſen ſind in ſelbſtändiger Führung der fiscaliſchen Prozeſſe nur den nachfolgenden Beſchränkungen unterworfen.

a) Sie dürfen keinen Rechtsſtreit beginnen oder ſich in einen ſolchen einlaſſen, ohne zuvor die Ermächtigung der Kreisregierung erhalten zu haben, welcher, wenn der Fiscus Kläger iſt, der Prozeßplan, wenn er Beklagter iſt, der Exceptionsplan zur Genehmigung vorgelegt werden muß. — b) Sollte durch die Exception, wenn der Fiscus Kläger iſt, oder durch die Replik, wenn er Beklagter iſt, eine Abänderung ohne Erweiterung des Prozeßplanes nothwendig werden, ſo haben die Fiscalbeamten hiezu ebenfalls die Genehmigung der Kreisregierung zu erholen. — c) Sie müſſen ferner derſelben alle Definitivurtheile vorlegen, und die Genehmigung der erforderlichen Appellationsſchrift oder die Ermächtigung zur Deſiſtenz von der Appellation erholen. d) Vergleiche können dieſelben nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kreisregierung abſchließen, in ſo ferne ſie hiezu nicht ſchon vorher eine beſondere und genau bemeſſene Vollmacht nachgeſucht und erhalten haben.

§. 5. Die Fiscalbeamten überreichen die Prozeßſchriften bei den Untergerichten in der für coordinirte Behörden vorgeſchriebenen Correſpondenzform; — bei Eingaben an die Obergerichte müſſen ſie ſich der Subjectionsformel bedienen.

Die im vorhergehenden §. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen haben die am Sitze der Kreisregierungen aufgeſtellten Fiscale perſönlich mittelſt Vortrages in den Sitzungen dieſer Stellen zu erholen; jene, welche an den Sitzen der Appellationsgerichte exponirt ſind, müſſen ſie mittelſt ſchriftlicher Berichte nachſuchen, über welche der erſte Fiscalbeamte des Kreiſes bei der Regierung vorzutragen hat.

Die Geſchäftsabtheilung zwiſchen den Fiscalbeamten des Kreiſes iſt den Regierungspräſidenten überlaſſen, welche hierüber jedoch das Gutachten des erſten Fiscalbeamten zu vernehmen haben.

Die laufenden Prozeßacten verwahren die Fiscalbeamten in ihren Wohnungen, — die geſchloſſenen müſſen in den Regiſtraturen der Kreisregierungen verwahrt werden.

Für die Büreauexigenz mit Inbegriff der Copialgebühren erhalten der erſte Fiscalbeamte, und jener, welcher an dem Sitze eines Appellationsgerichts exponirt iſt, eine Averſalſumme, welche Unſer Miniſterium der Finanzen von 3 zu 3 Jahren auf den Antrag Unſerer Regierungen etatsmäßig feſtſetzen wird.

§. 6. Die Genehmigungen und Ermächtigungen, welche der §. 4 bezeichnet, kann jede Kreisregierung, Kammer der Finanzen, aus eigener Competenz ertheilen, jedoch nur bis zu einer Werthsſumme des Streitobjectes von 4000 fl., oder, wenn der Capitalwerth eines ewigen Rechtes dieſe Summe nicht überſteigt. — Bei einem Streitobjecte vom höherem Werthe müſſen die Kreisregierungen ſowohl über den Prozeßplan, als über die Deſiſtenz von der Appellation, ſo wie auch bei Vergleichen berichten, wenn die Niederſchlagung des Prozeſſes ein Opfer von 2000 fl. oder mehr erfordern würde. — Auch müſſen ſie dann berichten, wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachſen könnte, oder wenn der Fiscalbeamte die Erklärung abgibt, daß er den Regierungsbeſchluß für unbegründet und dem Intereſſe der Krone und Unſeres Aerars nachtheilig erachte, in ſo ferne das Object des Streites die Summe von 500 fl. beträgt; — in dieſem Falle iſt dem Berichte das ſchriftliche Votum des Fiscalbeamten beizufügen. —

In Prozeßgegenſtänden, welche die Schuldentilgungsanſtalt des Reiches betreffen, hat ſich die Kreisregierung vor Ertheilung der in §. 4 bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen mit der Staatsſchuldentilgungscommiſſion in das geeignete Benehmen zu ſetzen.

§. 7. In Unſerer Reſidenzſtadt werden zwei Kronanwälte aufgeſtellt, welche Unſerm Miniſterium der Finanzen unmittelbar untergeordnet ſeyn ſollen; ſie haben

a) Unſern Miniſtern auf Verlangen die erforderlichen Rechtsgutachten abzugeben, b) in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag der Miniſter die fiscaliſchen Prozeſſe ſelbſt zu führen, in welchem Falle ſie jedoch beſondere Vollmachten erhalten, — c) den Conferenzen beizuwohnen, wozu die Miniſter ſie allenfalls beordern werden, und d) auf beſondern Befehl denjenigen Verhandlungen beizuwohnen, welche in Unſerer Reſidenzſtadt zur Liquidation beſonderer Rechtstitel des Staates, der Corporationen oder Privaten allenfalls angeordnet werden.

Dieſe Kronanwälte werden Wir bei der erſten Nomination unter Vernehmung des Gutachtens Unſers Miniſteriums der Finanzen aus den gegenwärtigen Generalfiscalatsräthen wählen.

§. 8. Das Perſonale des Generalfiscalats tritt bis zur weitern Beſtimmung in temporäre Quiescenz. —

Von dem Rechnungscommiſſariatsperſonale deſſelben ſoll einer jeden Regierung der ſechs ältern Kreiſe ein Individuum zugetheilt werden; die Beſoldungen der Letztern werden vorläufig auf Rechnung des außerordentlichen Miniſterialetats der Finanzen bis zum Momente der Entbehrlichkeit oder des Vorrückens dieſer Individuen in ſtatusmäßige Stellen fortbezahlt. —

§. 9. Unſere Miniſter des Hauſes und des Aeußern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Verordnung vom 11. Febr. 1826 (Amtsbl. S. 221):

Wir haben aus Veranlaſſung einiger Auſtände, welche ſich über die Grenzen der Militärgerichtsbarkeit, bei Vergleichung des Cabinetsbefehles vom 15. April 1817, §. 95 mit dem §. 8, Abſatz 2, Tit. IV, dann §. 5, Tit. VIII und §. 7, Tit. IX der Verfaſſungsurkunde ergeben haben, zur Vollziehung dieſer verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, beſchloſſen und verordnen:

1. Die Civilperſonen, welche angeſchuldigt ſind, die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdet zu haben, ſollen ihren ordentlichen Gerichten zur Unterſuchung und Aburtheilung überlaſſen werden.

2. Rechtsſtreitigkeiten über Militärlieferungscontracte und ökonomiſche Gegenſtände ſollen, gleich den übrigen Privatrechtsſachen Unſeres Fiskus, bei den einſchlägigen Civilgerichten verhandelt und entſchieden werden.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828 (Amtsbl. S. 165) über Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen:

Wir haben in der Abſicht, die Verhältniſſe der Militärjuſtiz in bürgerlichen Rechtsſachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiſte der Verfaſſung und der eigenthümlichen Beſtimmung und Beſchaffenheit des Militärverbandes entſprechen, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beſchloſſen und verordnen:

§. 1. Die Militärperſonen ſtehen in allen ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, ſie mögen zur ſtreitigen oder nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2. Die Conſcribirten werden den Militärperſonen erſt von dem Zeitpunkt an zugerechnet, wo ſie in die Armee eingereiht worden ſind, und den Militärdienſteid geleiſtet haben.

§. 3. Alle activen, penſionirten oder à la suite angeſtellten Offiziere, ſo wie alle im Offiziersrang ſtehenden Militärbeamten haben in Perſonalſachen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand vor demjenigen Kreis- und Stadtgericht, in deſſen Bezirk ſie in Garniſon liegen, oder inſofern ſie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo ſie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem beſondern Rechtstitel ein Gerichtsſtand vor einem Appellationsgerichte zuſteht.

Unteroffiziere und Soldaten und alle im Militär Angeſtellten dieſer Klaſſe können, wenn ihnen nicht aus einem beſondern Rechtstitel dieſer befreite Gerichtsſtand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohn-

orts, welches ohne Rückſicht auf ihre Eigenſchaft als Militärperſon das zuſtändige iſt, oder vor dem Gerichte ihrer Garniſon belangt werden.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſollen dieſe, unteren Militärperſonen, ſo lange ſie in der Garniſon ſind, vor dem Gerichte derſelben, wenn ſie im Urlaube ſind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen laſſen.

§. 4. An alle active Offiziere und im Offiziersrang ſtehende active Militärbeamten, ferner an die bei den Corps befindlichen Unteroffiziere und Soldaten zu machenden Inſinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter ſelbſtſtändiger Bataillone oder Corps hinſichtlich der dieſen untergebenen, in Bezug auf andere Perſonen aber, welche zu ſolchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantſchaften zugeſendet, welche verpflichtet ſind, die Inſinuationen zu bewerkſtelligen, und wie dieſes geſchehen, zu den Acten nachzuweiſen.

Haben jedoch die vorerwähnten Militärperſonen Rechtsvertreter bei den competenten Gerichten beſtellt, ſo ergehen die Inſinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an dieſe.

Die Commandanten und Commandantſchaften werden angewieſen, die Dienſtesverhältniſſe der Geladenen ſo anzuordnen, daß eine Verzögerung der Juſtiz nicht entſteht, und die Geladenen zur beſtimmten Zeit vor Gericht erſcheinen.

Die allenfalls obwaltenden Hinderniſſe ſind vor dem Termine, bei eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Dieſe Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsſtreites von den Streitacten bei Gericht Einſicht zu nehmen oder nehmen zu laſſen, ſondern auch nach Beendigung des Streites die Ueberſendung der Acten zur Einſicht zu verlangen.

§. 5. Die vorgenannten Regiments=, Bataillons= und Corpscommandanten, ſo wie die Commandantſchaften verwalten mit Zuziehung des Auditors in allen Perſonalklagſachen gegen Militärperſonen im activen Dienſte, welche den befreiten Gerichtsſtand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungsamt.

§. 6. Die Militärperſonen ſind in Perſonalklagſachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen ſie gegen eine Civilperſon als Kläger und nicht als Widerkläger erſcheinen, dann in jenen Gegenſtänden der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dringliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frei.

Die Stempelfreiheit jedoch genießen nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten und im Militär Angeſtellten dieſer Claſſen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, und ſich hierüber, wenn ſie im activen Dienſte ſtehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn ſie aber Beurlaubte ſind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweiſen.

§. 7. Jede Hülfsvollſtreckung gegen Militärperſonen wird von den bürgerlichen Gerichten ſelbſt der Art nach erkannt und vollzogen.

Gegen active, penſionirte oder à la suite angeſtellte Offiziere, ſo wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angeſtellte dieſer Claſſen,

wenn ſie im activen Dienſte ſind, ſoll jedoch der Vollzug ſolcher Hülfsvollſtreckungserkenntniſſe mittelſt Zwang an der Perſon, mittelſt Auspfändung an Mobilien, oder mittelſt Beſchlagnahme an der Gage, durch die vorgeſetzte Militärbehörde geſchehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Gageabzüge dem erkennenden Gericht zur weitern Verfügung übergeben, oder dem Anſinnen deſſelben gemäß, zu dem unmittelbaren Empfang bei den Kaſſen den Berechtigten angewieſen werden müſſen.

§. 8. Stirbt eine Militärperſon des activen Dienſtes in der Garniſon, ſo hat die Militärbehörde die Obſignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.

Hat eine verſtorbene Militärperſon minderjährige Kinder hinterlaſſen, ſo haben die Commandanten das zuſtändige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungeſäumt zu benachrichtigen.

§. 9. Rückt im Kriege die Armee ins Feld, ſo haben die bei derſelben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszuſtandes die geſammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Perſonalſachen bei jedem Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derſelben Rechtsſachen der ein ſelbſtſtändiges Commando führenden Stabs- und der ſämmtlichen Generaloffiziere wird der im Hauptquartier befindliche Stabsauditor, oder der deſſen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Inſtanzenzuges an die einſchlägigen königl. Civilgerichte zweiter Inſtanz.

Verlaſſenſchaften der im Felde verſtorbenen Militärperſonen werden nach §. 3 und 10, Abſchnitt 3 behandelt, mit der beſondern Bemerkung, daß hinſichtlich der unteren Militärperſonen, wenn dieſelben keinen beſtimmten Wohnort haben, das Gericht der Garniſon des Corps, wozu ſie gehörten, das zuſtändige ſey. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabsauditoren verhandelten Acten, desgleichen die bei denſelben anhängigen, noch nicht erledigten Sachen ſind, wenn die Truppenabtheilungen wieder in ihre Friedensgarniſon eingerückt ſind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die erſteren zur Reponirung, die andern zur weitern Behandlung und Erledigung ungeſäumt einzuhändigen.

§. 10. Die Auditore ſowie Stabsauditore verfahren:

1) in ſtreitigen Rechtsſachen als Einzelrichter nach den Beſtimmungen der geltenden Geſetze; 2) bei Handlungen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſollen dieſelben zwar nach den beſtehenden Geſetzen verfahren, jedoch jedesmal zwei dazu beorderte Offiziere zuziehen. Iſt der ſtändige Auditor oder Stabsauditor nicht gegenwärtig, verhindert oder geſtorben, ſo ſind dergleichen Handlungen, ſo fern ſie keinen Verſchub leiden, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen worden iſt, ungeſäumt vorzunehmen. 3) Insbeſondere die Verlaſſenſchaften der verſtorbenen Militärperſonen betreffend, ſo erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit dieſer Auditoriats, oder Stabsauditoriatsgerichte nicht weiter, als auf die Verſiege-

lung, Inventur und den Verkauf ſolcher Verlaſſenſchaftsgegenſtände, welche ohne Gefahr oder große Koſten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöſe aus dieſen Stücken, ſo wie alle anderen Stücke der Verlaſſenſchaft, ſind dem ſonſt zuſtändigen Gerichte zur vollſtändigen Behandlung der Verlaſſenſchaft zu überſenden.

§. 11. Wird außer Kriegszeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zuſammengezogen, ſo haben zwar während dieſer Zeit die Auditore und ein Stabsauditor bei Verlaſſenſchaften verſtorbener Militärperſonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10, Nro. 2 und 3 beſtimmt iſt, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsſtreitigkeiten, wenn ſie darum erſucht worden ſind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. d. gl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtsſachen der Militärperſonen aber hat dieſes Zuſammenziehen der Armee keinen weitern Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zuſammenziehens, oder ein außerordentliches Verhältniß weitere Vorſorge erforderlich machen ſollten, die Gerichtsbarkeitsverhältniſſe auf gleiche Weiſe, wie für die Kriegszeiten geſetzlich beſtimmt iſt, beſonders zu ordnen.

Wenn dieſes geſchieht, ſo finden die §§. 9 und 10 durchgängige Anwendung.

§. 12. Das gegenwärtige Geſetz, wodurch alle bisher demſelben entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen aufgehoben ſind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wirkung, und mit dem Eintreten dieſes Tages ſind nicht nur alle, eine Militärperſon angehenden, Privatrechtsſachen bei den betreffenden bürgerlichen Gerichten, ſondern auch alle bei den aufgelößten Militärgerichten bereits anhängigen Rechtsſachen dahin abzugeben, desgleichen die Regiſtraturen und Depoſiten auszuliefern.

Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz und des Krieges ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Hiezu die Verordnung vom 17. Juni 1829 (Amtsbl. S. 37):

Wir haben, um dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828, — die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betreffend — im Rheinkreiſe bei der dort beſtehenden beſondern Geſetzgebung, an welcher vorgenanntes Geſetz nichts geändert hat, einen gleichförmigen Vollzug zu verſchaffen, auf den Antrag Unſeres Generalprocurators im Rheinkreiſe, und nach Vernehmung Unſeres Appellationsgerichtes dieſes Kreiſes, Folgendes verfügt:

§. 1. Durch das genannte Geſetz, und namentlich durch den §. 3 deſſelben ſind die mit der Verfaſſungsurkunde im Rheinkreiſe bekannt gemachten allerhöchſten Verordnungen vom 22. und 24. Mai, dann 12. Juni 1818, in Beziehung auf den befreiten Gerichtsſtand nicht aufgehoben.

§. 2. Die im §. 4 angeordneten Inſinuationen geſchehen in der Art, daß bei Collegialgerichten der Staatsprocurator, — in Sachen hingegen, welche zur Gerichtsbarkeit der Friedensrichter gehören, — der Friedensrichter die ihm zugeſtellte Abſchrift des inſinuirten Aktes den im Geſetze benannten Militärcommando's zuſtellt, von dieſen die Beſcheinigung der geſchehenen Inſinuation zurückempfängt, und dieſe alsbald der requirirenden Partei oder ihrem Anwalt abliefert.

Die Hinderniſſe, welche die Militärperſonen abhalten, zur beſtimmten Zeit vor Gericht zu erſcheinen, ſind nach dem im vorigen Abſatz angegebenen Unterſchiede den Staatsprocuratoren oder Friedensrichtern anzuzeigen.

Wenn die Militärcommandanten von den gerichtlichen Erkenntniſſen, als den im Rheinkreiſe bei Gericht befindlichen Acten, — Abſchriften verlangen, ſo werden dieſe Abſchriften von dem Staatsprocurator von Amtswegen erhoben, und den Commandanten zugeſendet.

§. 3. Haben die Parteien rechtlicher Ordnung nach auf eine der im §. 7 genannten Executionsarten einen Antrag zu ſtellen, ſo müſſen ſie ſich mit ihrem Antrage an die bezeichneten Militärbehörden wenden, welche verpflichtet ſind, jedem Betheiligten auf Vorlage des Urtheils, oder einer, nach den im Rheinkreiſe geltenden Geſetzen gleich einem Urtheile vollziehbaren Urkunde ohne weitere Requiſition von Seite der Gerichte hülfreiche Hand zu leiſten, und auf geſetzlichem Wege zur Hülfsvollſtreckung zu ſchreiten.

Der ſo erhobene Geldbetrag, oder die Abzüge der Gage, oder der in Folge öffentlicher Verſteigerung eingekommene Erlös aus den Mobilien wird, in ſo weit es zur Befriedigung erforderlich iſt, der Partei direct eingehändigt.

Erheben ſich während der Hülfsvollſtreckung Conteſtationen unter den Parteien, oder von Seite dritter, welche das gepfändete Object, den Erlös aus demſelben, oder andere Rechtsverhältniſſe betreffen, und nicht das bloſe Verfahren der Hülfsvollſtreckung durch die Militärbehörden zum Gegenſtande haben, ſo können darüber nur die gewöhnlichen Civilgerichte entſcheiden.

§. 4. Die im §. 10, Nro. 3 erwähnten, den Gerichten abgegebenen Verlaſſenſchaftsgegenſtände, oder die daraus gemachten Erlöſe, werden unter analoger Anwendung des Art. 943, Nro. 9 der Prozeßordnung an diejenigen Perſonen verabfolgt, welche der Präſident des Bezirksgerichtes auf Antrag der Staatsbehörde dazu beſtimmt.

§. 5. Ueber die Prozeßſchriften und Depoſiten, welche in Gefolge des §. 9, letzten Abſatz und §. 12 den bürgerlichen Gerichten von den Militärgerichten zugewieſen werden, iſt von jenen, in analoger Anwendung der im Kreiſe geltenden Prozeßordnung zu verfügen: namentlich iſt von den Gerichtspräſidenten derjenige Notär im Bezirke zu beſtimmen, bei welchem die in die Competenz der Notarien einſchlagenden Acten der freiwilligen Jurisdiction hinterlegt werden ſollen.

§. 6. Die Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in ſo weit ſie den Civilbehörden überwieſen ſind, werden im Rheinkreiſe von den nach den dortigen Geſetzen competenten Beamten aufgenommen.

§. 7. In Bezug auf die im §. 6 zugeſicherte Tax- und Sportelfreiheit iſt die Verordnung vom 19. November 1814 (Amtsbl. S. 140) in analoge Anwendung zu bringen.

Hiernach ſind

a) bei allen Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit von Militärperſonen, welche durch das Geſetz von der Bezahlung der Gerichtstaxen befreit ſind, die Beſtimmungen dieſer Verordnung mit Ausnahme der Nro. 5 einzuhalten. b) In Anſehung der Gegenſtände der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind alle Handlungen, welche auf kein dingliches Recht Bezug haben, von allen unmittelbaren Beamten taxfrei vorzunehmen. Von den Gebühren der Notarien ſichert das Geſetz den Militärperſonen ſo wenig, als von den Gebühren der Advocaten eine Befreiung zu. c) Hinſichtlich der Stempelbefreiung derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, dann der im Militär Angeſtellten dieſer Klaſſe, welche nach dem Geſetze darauf Anſpruch machen können, haben die Gerichtsſchreiber und Notarien nach dem geſtellten Antrage dafür zu ſorgen, daß die vorgeſchriebenen Armuthszeugniſſe den betreffenden Akten, Zuſtellungen, Ausfertigungen und Contracten jedesmal beigefügt werden, wornach erſt dieſe Urkunden vom Rentamte gratis für Stempel viſirt werden.

Ferner gehört hiezu die Verordnung vom 17. Juni 1829 (Intelligenzbl. S. 167) die Tax- und Stempelanwendung betreffend:

Zum Vollzuge des §. 6 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen, wodurch die Militärperſonen, für gewiſſe Fälle, von den Gerichtstaxen befreit erklärt ſind, wird hinſichtlich der Anwendung der Einregiſtrirungs-, Stempel- und Gerichtsſchreibereigeſetze verfügt was folgt:

§. 1. In Perſonalklagſachen, wo die Militärperſonen als Beklagte erſcheinen, haben die königl. Rentämter alle Akten, Zuſtellungen und Beweisſchriften, welche die Militärperſon zur Begründung ihrer Einreden und Vertheidigung produzirt, oder welche in ihrem Intereſſe gefertigt werden, in Debet für Stempel zu viſiren und mit der Einregiſtrirungsförmlichkeit zu verſehen; über den Gebührenbetrag ſelbſt aber eine Vormerkung zu führen. Desgleichen werden auch von den Akten und Ausfertigungen des mit der Rechtsſache befaßten Gerichts keine Gerichtsſchreibereigebühren bezogen, inſofern die Akten und Ausfertigungen für die beklagte Militärperſon beſtimmt ſind. Der gewöhnliche Eintrag dieſer letztern muß gleichwohl bei dem Rentamte immer Statt finden, ebenfalls unter Vormerkung der davon zu berechnenden Gebühren.

§. 2. Wenn die beklagte Militärperſon im Rechtsſtreite unterliegt, was das Rentamt durch Einſicht der Prozeßliſte (rôle des causes) zu ermitteln hat, ſo werden die nach vorhergehendem §. vorgemerkten Gebühren niedergeſchlagen.

§. 3. Für den Fall, als die klagende Civilperſon mit ihrer Klage abgewieſen wird, ſo iſt ſie nach dem Grundſatze, daß die Befreiung von der Taxpflichtigkeit nur der Militärperſon zu ſtatten kömmt, verbunden, auch alle nach §. 1 vorgemerkten Gebühren zu entrichten.

§. 4. In Perſonalklagſachen, wo die Militärperſon gegen eine Civilperſon als Kläger auftritt, ſo wie in allen übrigen Rechtsſachen, hat es bei den geſetzlichen Taxen und Gebühren, wie bisher, ſein Verbleiben.

§. 5. Alle zum Reſſort der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Akten und Verhandlungen, zu Gunſten und im Intereſſe von Militärperſonen, welche ſich lediglich auf ein perſönliches Rechtsverhältniß beziehen, haben die Rentämter gratis für Stempel zu viſiren und zu einregiſtriren. Hingegen bleiben alle ein dingliches Recht begründenden Akten und Verträge dem geſetzlichen Gebührenbezug unterworfen.

§. 6. Um die Unteroffiziere und Soldaten und alle in dieſe Klaſſe gehörigen Militärangeſtellten in den Genuß der Stempelfreiheit zu ſetzen, werden die Gerichtsſchreiber und Notarien dafür beſorgt ſeyn, daß den betreffenden Akten, Zuſtellungen, Ausfertigungen und Contracten, jedesmal das vorgeſchriebene Armuthszeugniß beigefügt wird, wo alsdann die Förmlichkeit der Stempels durch Viſirung von dem Rentamte gratis ertheilt wird.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die königl. Rentämter zu achten.

Verordnung vom 29. Juni 1832 (Amts- und Intelligenzbl. S. 421): die Verſetzung des Caſſationshofes nach München lautet alſo:

Da es Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß die vielen bei Unſerm Oberappellationsgerichte vorliegenden Rückſtände bald möglichſt ihre Erledigung erhalten, und da andererſeits die im Rheinkreiſe beſtehende Vereinigung des Caſſationshofes mit dem Appellationsgerichte allgemein als ein der Rechtspflege nachtheiliger Mißſtand anerkannt worden iſt, ſo haben Wir auf den Uns erſtatteten Vortrag, mit Rückſicht auf Unſern Abſchied für die Ständeverſammlung vom 29. Dezember 1831, III, 12 und auf die Beilage lit. A zum Finanzgeſetze für die III. Finanzperiode n. VI beſchloſſen, wie folgt:

I. Das Oberappellationsgericht ſoll mit einem VI. Senat vermehrt werden, beſtehend aus einem Director, ſechs Räthen und einem Secretär.

II. Das Oberappellationsgericht ſoll zugleich den Caſſationshof, und in Civilrechtsſachen, im eintretenden Falle der Caſſation, das Reviſionsgericht für den Rheinkreis bilden.

Demſelben ſoll ein Staatsbeamter mit der Function des Generalprocurators beigegeben werden.

III. Durch dieſe Vereinigung des Caſſationshofes für den Rheinkreis mit dem Oberappellationsgerichte ſoll an der innern Verfaſſung des erſteren, — bezüglich auf die erforderliche Anzahl der Richter, — auf das Verfah-

ren, — und auf die in Anwendung zu bringenden Geſetze — nichts abgeändert werden.

IV. Das Oberappellationsgericht als Caſſationshof für den Rheinkreis ſoll ſtets aus Räthen gebildet werden, welche auch der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung und Geſetzgebung kundig ſind.

Wir werden Individuen des Juſtizdienſtes aus dem Rheinkreiſe zum Oberappellationsgerichte als Räthe berufen.

V. Die Wirkſamkeit des Oberappellationsgerichts als Caſſationshofes für den Rheinkreis beginnt mit dem 1. October dieſes Jahrs.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz beauftragt iſt, laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Zweiter Abſchnitt.

Von einzelnen Gerichten oder Beſtandtheilen insbeſondere.

Erſtes Kapitel.

Friedensgerichte.

In Bezug auf dieſe ſind außer obigen allgemeinen Verfügungen noch folgende, die Friedensgerichte allein betreffende zu merken:

Directorialbeſchluß vom 23. Brüm. VI (Heft 6) wegen Haltung eines Repertoriums und Niederlegung der Urſchriften oder Minuten.

Geſetz vom 28. Floreal X.

Art. 1 und 2 beziehen ſich auf Wahl und Stellvertretung der Friedensrichter.

Art. 3 ſtellt die Ernennung der Gerichtsſchreiber dem Conſul anheim, und beſtimmt die Amtsbürgſchaft derſelben von 400 bis 4800 Fr. Das Uebrige bezieht ſich auf Ernennung der Gerichtsboten, Reſidenz und Urlaub der Friedensrichter ꝛc.

Das Senatsconſult vom 16. Therm. X verordnet Art. 8, daß die Cantonsverſammlung zwei Bürger bezeichnet, woraus der Con-

ſul den Friedensrichter ernennt; ebenſo den Suppleanten. Art 9: Die Friedensrichter und ihre Suppleanten werden auf 10 Jahre ernannt.

Der Conſularbeſchluß vom 19. Fruct. X, welcher zur Vollziehung jenes Senatsconſults erlaſſen wurde, beſtimmt hingegen Art. 89, daß im Jahr XI für ein Fünftel der Departemente die Friedensrichter erneuert werden ſollen, und ſofort von Jahr zu Jahr wonach das Amt nur noch fünf Jahre dauerte.

Conſularbeſchluß vom 24. Vend. XI über Anſtände bei den Wahlen.

Staatsrathsgutachten vom 29. Vend. XI über die fünfjährige Erneuerung.

Geſetz vom 16. Vent. XII über Stellvertretung.

Der bayeriſche Landtag von 1831 hat dem Rheinkreis, auf Antrag rheinbayeriſcher Abgeordneten ſelbſt, dieſes wichtige Wahlrecht entzogen.

Zweites Kapitel.

Handelsgerichte.

Durch Beſchluß vom 12. Germinal VI errichtete der Regierungscommiſſär zuerſt für die vier Rheindepartemente Handelsgerichte in Mainz und Köln.

Durch weitern Beſchluß vom 6. Flor. VI verkündete derſelbe verſchiedene hieher gehörige Artikel des Geſetzes vom 24. Aug. 1790, der Ordonnanz vom März 1673, des Decrets vom 6. März 1791, des Decrets vom 16. Juli 1792, der Civilordnung von 1667, der Declaration von 1713 (S. Heft 6, S. 247 bis 253):

Gerichtsbarkeit und Competenz.

557. Das Civilgericht ſoll die Amtsgeſchäfte des Handelsgerichtes für das ganze Gebiet eines jeden Departements, das keinem Handesgerichte angewieſen iſt, verſehen, den 13. und 14. Art. des 12. Titels des Geſetzes vom 24. Auguſt 1790 zufolge. (Ausz. aus dem 7. Art. des angezogenen Geſetzes vom 19. Vendemiaire, IV. Jahrs.)

558. Das Handelsgericht ſoll über alle, ſowohl See- als Landhandelsſachen, ohne Ausnahme, erkennen. (Art. 2 des angezogenen Geſetzes vom 16. bis 24. Auguſt 1790.)

559. Dieſe Richter ſollen in letzter Inſtanz über alle Forderungen ſprechen, deren Gegenſtand ſich nicht über tauſend Livres an Werth beläuft; alle ihre Urtheile ſollen einſtweilen executoriſch ſeyn, unangeſehen der Appellation, wenn für jede Summe oder Werth, worauf ſich die Verurtheilungen belaufen mögen, Bürgſchaft geleiſtet wird. (Art. 4 daſelbſt.)

560. Der Perſonalarreſt ſoll fernerhin zur Vollſtreckung aller ihrer Urtheilsſprüche Statt finden; fallen Rechtsſtreite über die Gültigkeit der Verhaftungen vor, ſo ſollen ſie bei ihnen angebracht werden, und die Urtheile, die ſie über dieſen Gegenſtand fällen, ſollen gleichfalls, der Appellation ungeachtet, proviſoriſch vollſtreckt werden. (Art. 5 daſelbſt.)

561. In den Bezirken (Departementen), worin keine Handelsrichter angeſtellt ſeyn werden, ſollen die Bezirks- (Departements-) Richter über alle Handelsſachen erkennen, und ſie in der nämlichen Form wie die Handelsrichter aburtheilen; von ihren Urtheilsſprüchen ſoll man ebenfalls bis auf die Summe von tauſend Livres nicht appelliren können; ſo wie ihre Sprüche über Sachen, die über tauſend Livres betreffen, wenn man Bürgſchaft leiſtet, und in allen Fällen, der Appellation ungeachtet, ſollen executoriſch ſeyn und perſönlichen Arreſt bewirken können. (Art. 13 daſelbſt.)

562. In den Sachen, die vor die Handelsgerichte gebracht werden, ſollen die Parthien befugt ſeyn einzuwilligen, daß ſie ohne Appellation gerichtet werden; und in dieſem Falle ſollen die Handelsrichter in erſter und letzter Inſtanz ſprechen. (Art. 14 daſelbſt.)

---

563. Die Richter und Conſuln (Handelsgerichte) ſollen über alle zwiſchen Großhändlern und Kaufleuten gemachten Wechſelbillete, oder deren Werth ſie ſchuldig ſeyn werden, und zwiſchen allen Perſonen, über Wechſelbriefe und Gelderrimeſſen von einem Orte nach dem andern, erkennen. (Art. 2 des 12. Titels der Verordnung vom März 1673.)

564. Doch iſt ihnen verboten, über Wechſelſcheine zwiſchen andern Privatleuten als Handels- und Kaufleuten, oder deren Werth ſie nicht ſchuldig ſeyn werden, zu erkennen. Die Parthien ſollen ſich, ſo wie wegen bloſer Verſprechungen, an die gewöhnlichen Richter wenden. (Art. 3 des 12. Tit. daſelbſt.)

565. Die Richter und Conſuln (die Handelsgerichte) ſollen über die Streitigkeiten über diejenigen Verkäufe erkennen, die von Kaufleuten, Profeſſioniſten und Handwerksleuten gemacht werden, um ſie in ihrer Profeſſion oder Gewerbe zu verarbeiten oder wieder zu verkaufen: z. B. an Schneider für Stoffe, Borten und andere Zubehörden; an Brod- und Paſtetenbäcker, für Getraid und Mehl; an Maurer, für Steine, Bruchſteine, Gyps; an Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Faßbinder und Dreher, für Holz; an Schloſſer, Huf-, Schar- und Waffenſchmiede, für Eiſen; an Bleigießer, Brunnenmacher, für Blei, und mehrere dergleichen. (Art. 4 des 12. Titels daſelbſt.)

566. Sie ſollen auch über Lohn, Beſoldung und Gehalte der Commiſſionäre, Factore oder Diener der Kauf- und Handelsleute, blos in Handelsſachen, erkennen. (Art. 5 des 12. Titels daſelbſt.)

567. Die Handelsrichter und Conſuln (Handelsgerichte) ſollen nicht über Streite wegen Koſt, Unterhalt und Meublirung, ſelbſt unter Kaufleuten, erkennen dürfen, außer wenn ſie ein Gewerb damit treiben. (Art. 6 des 12. Titels daſelbſt.)

568. Die Richter und Conſuln (Handesgerichte) ſollen über Streite, wegen Aſſecuranzen, Bodmereien, Verſprechungen, Obligationen und Contracten in Seehandelsſachen, Fracht- und Schiffsgemenge erkennen. (Art. 7 des 12. Titels daſelbſt.)

569. Geiſtliche, Edelleute (ſiehe das Geſetz vom 19. Juni 1790, das den Adel abſchafft), Bürgersleute, Feldbauer, Weingärtner und andere, können um des Gewerbes mit Getraid, Wein, Vieh und andern Eßwaaren ihres eigenen Gewächſes, entweder bei den gewöhnlichen Richtern, oder bei Handelsrichtern und Conſuln (Handelsgerichten) einkommen, wenn ſie an Handels- und Gewerbsleute verkauft haben, deren Gewerb es iſt, ſie wieder zu verkaufen. (Art. 10 des 12. Titels daſelbſt.)

570. Die Richter und Conſuln ſollen über die Sachen ihrer Competenz Urtheil ſprechen dürfen, unangeſehen jeder declinatoriſchen Einrede, Incompetenzappellation und Belangens des Richters ſelber. (Art. 13 des 12. Titels daſelbſt.)

571. Doch ſollen ſie, wenn ſie wirklich nicht competent ſind, gehalten ſeyn, der declinatoriſchen Einrede, der Incompetenzappellation, ihrer eigenen Belangung als Parthie, und der Zurückweiſung nachzugeben. (Art. 14 des 12. Titels daſelbſt.)

572. Für null und nichtig werden alle Verordnungen, Aufträge, Gebote vorzuladen, und die dieſemnach gegebenen Vorladungen vor unſere und der Gerichtsherren Richter (gewöhnliche Richter), zu Widerrufung der Vorladungen vor die Richter und Conſuln (Handelsgerichte), erklärt. Es wird bei Strafe der Nullität verboten, das Verfahren und Betreiben zur Vollſtreckung ihrer Urtheilsſprüche zu caſſiren oder einzuſtellen, oder das Verfahren vor ihrem Gerichte zu verbieten. Kraft gegenwärtiger Verordnung ſollen ſie vollſtreckt werden, und die Parthien, die ihr Geſuch um das Caſſiren, Einſtellen oder Verbieten der Vollſtreckung ihrer Urtheile werden eingegeben haben, die Sachwalter, die ſie werden unterſchrieben haben, ſollen jeder in eine Geldbuße von fünfzig Livres, wovon die eine Hälfte der Parthie, und die andere den Armen zufallen ſoll, verurtheilt, und dieſe Bußen weder erlaſſen noch gemildert werden können; und zu ihrer Bezahlung ſollen die Parthie und die Sachwalter ſammt und ſonders angehalten werden. (Art. 15. des 12. Tit.)

573. Die Wittwen und Erben der Kauf- und Handelsleute und anderer, die man vor den Richtern und Conſuln (Handelsgerichten) belangen könnte, ſollen entweder vermittelſt Erneuerung des Prozeſſes, oder einer neuen Klage dort vorgeladen werden; und im Falle die Eigenſchaft, als gemeinſchaftliche

Theilhaber, oder als bloſer und einfacher Erbe, oder als Erbe mittelſt der Rechtswohlthat des Inventars, beſtritten wird, oder die Rede von Witthumgut oder allgemeinem oder beſonderem Legat iſt, ſollen die Parthien an die gewöhnlichen Richter zur Berichtigung gewieſen, und nach dem Urtheilsſpruch über die Eigenſchaft, das Witthumgut oder Legat, wiederum an die Richter und Conſuln (die Handelsgerichte) gewieſen werden. (Art. 16 des 12. Titels daſelbſt.)

574. In den, den Richtern und Conſuln (Handelsgerichten) zugeeigneten Sachen ſoll der Gläubiger, nach ſeiner eigenen Wahl, entweder am Wohnorte des Schuldners, oder am Wohnorte, wo das Verſprechen gethan und die Waare geliefert worden, oder am Orte, wo die Bezahlung geleiſtet werden ſoll, vorladen dürfen. (Art. 17 des 12. Titels daſelbſt.)

575. Die Vorladungen in Seehandelsſachen ſollen vor die Richter und Conſuln (das Handelsgericht) des Orts geſchehen, wo der Contract geſchloſſen wurde; für ungültig werden die Vorladungen erklärt, die vor die Handelsgerichte des Orts, von wannen das Schiff wird abgeſegelt ſeyn, oder desjenigen geſchehen, wo es wird Schiffbruch gelitten haben. (Art. 18 des 12. Tit. daſ.

Einſetzung der Richter.

576. Die Richter des Handelsgerichts ſollen von den Municipalbeamten auf die nämliche Art, die in Anſehung der Diſtricts- (Departements-) Gerichte vorgeſchrieben iſt, eingeſetzt werden. Nach ihrer Einſetzung ſollen ſie ſogleich zur Wahl des Gerichtsſchreibers auf eben die Art, wie in den Diſtricts- (Departements-) Gerichten, ſchreiten. (Art. 39 des Decrets vom 6. März 1791, ſanctionirt den 27., über die neue Gerichtsordnung.)

Suppleanten.

577. Die Nationalverſammlung, nachdem ſie die Dringlichkeit decretirt hat, decretirt, daß man in allen Städten (der Republik), worin es Handelsgerichte gibt, vier Suppleanten ſoll ernennen dürfen, bei deren Ernennung man die zur Erwählung der Richter der beſagten Handelsgerichte vorgeſchriebenen Formalitäten zu beobachten hat. (Decret vom 10. — 16. Julius 1792, des Inhalts, daß für jedes Handelsgericht vier Suppleanten ernannt werden können.)

Form des gerichtlichen Verfahrens.

578. Diejenigen, welche vor die Handelsrichter und die Conſuln (Handelsgerichte) vorgeladen werden, ſollen gehalten ſeyn, bei der erſten Audienz perſönlich zu erſcheinen, um aus ihrem eigenen Munde angehört zu werden. (Art. 1 des 16. Titels des Civilordnung von 1667.)

579. Im Falle einer Krankheit, Abweſenheit, oder einer andern rechtmäßigen Hinderniß, ſollen ſie einen Aufſatz ſenden dürfen, der die Gründe ihrer Forderung oder ihrer Vertheidigung enthält, und von ihrer eigenen Hand, oder durch einen von ihren Anverwandten, Nachbarn oder Freunden, die dazu Auftrag und beſondere Procuration haben, die ſie aufweiſen müſſen, unterſchrie-

ben iſt; und ſoll die Sache auf der Stelle, ohne Dienſtleiſtung eines Advocaten oder Sachwalters, geſchlichtet werden. (Art. 2 daſelbſt.)

580. Jedoch ſollen die Richter und Conſuln (das Handelsgericht), wenn es nöthig iſt, die Stücke einzuſehen, in Gegenwart der Partien, oder derjenigen, denen ihr Aufſatz aufgetragen iſt, einen von den alten Conſuln oder andern unverdächtigen Kaufmann zur Unterſuchung derſelben ernennen, und auf ſeine Berichtserſtattung Urtheil fällen dürfen, welches in der nächſten Audienz geſprochen werden ſoll. (Art. 3 daſelbſt.)

581. Sollen, wenn ſie es für nöthig halten, die nichterſcheinende Partie zu vernehmen, veordnen, daß ſie aus ihrem eigenen Munde in der Audienz gehört werde, ihr eine eigene Friſt dazu anberaumen, oder falls ſie krank wäre, einen unter ihnen beauftragen dürfen, ſie zu verhören, welches Verhör der Gerichtsſchreiber aufſetzen ſoll. (Art. 4 daſelbſt.)

582. Erſcheint eine von den Partien nicht auf die erſte Vorladung, ſo ſoll entweder als im Ausbleibungsfalle gehandelt, oder die erſchienene Partie einſtweilen mit Vortheil entlaſſen werden. (Art. 5 daſelbſt.)

583. Sollen jedoch das Ausbleiben der einen und Entlaſſen der andern Partie niedergeſchlagen werden können, wofern der Ausgebliebene den, der das Ausbleibensverfahren gegen ihn oder Entlaſſen für ſich erhalten, durch einen Act aufgefordert hat, in der Audienz zu erſcheinen, und ſich durch den nämlichen Act erboten hat, auf der Stelle zu rechten. (Art. 6 daſelbſt.)

584. Wenn die Partieen in der Darſtellung der Thatſachen ſich widerſprechen, und der, durch Zeugen zu führende Beweis, angenommen werden kann, ſoll ihnen eine gehörige Zeitfriſt gegeben werden, um ihre jederſeitigen Zeugen zu ſtellen, welche in der Audienz ſummariſch ſollen abgehört werden, nachdem die Partieen ihre Beſchuldigungen mündlich werden vorgetragen haben, oder nachdem ſie werden dazu aufgefordert worden ſeyn; damit hernach der Streit in der nämlichen Audienz und im Rathe aufs Verleſen der Actenſtücke abgeurtheilt werden kann. (Art 7 daſelbſt.)

585. Im Falle die Zeugen der einen Partie nicht erſcheinen, ſoll ſie des Abhörens ihrer Zeugen verluſtig und damit abgewieſen ſeyn; es wäre denn, daß die Richter und Conſuln (das Handelsgericht), in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Sache, es für rathſam erachten, eine neue Zeitfriſt zum Zeugenſtellen zu bewilligen. (Art. 8 daſelbſt.)

586. Die Richter und Conſuln (das Handelsgericht) ſollen in ihren Urtheilsſprüchen der vorgebrachten declinatoriſchen Einreden erwähnen. (Art. 10 daſelbſt.)

Appellation.

587. Der Civilgerichtshof ſpricht in letzter Inſtanz, das heißt, ohne weiteren Appell, in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen, auf die Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter ſowohl, als der Schiedsrichter, oder der Handlungsgerichte. (Art. 218 der Conſtitution.)

Von Kauf- und Handelsleuten, ſowohl im Großen als im Kleinen.

588. Alle Kauf- und Handelsleute, im Großen und im Kleinen, wie auch die Bankiers, ſollen in ihren Handels- und Bankgeſchäften für volljährig gehalten werden, und nicht unter dem Vorwande der Minderjährigkeit reſtituirt werden können. (Auszug aus dem Art. 6 des 1. Titels der Verordnung vom Märzmonat 1673.)

Von Bankagenten und Mäklern.

589. Den Bank- und Wechſelagenten iſt es verboten, für ihre eigene Privatrechnung Wechſel- oder Bankgeſchäfte zu treiben, es ſey nun unter ihrem eigenen, oder unter anderer Namen, mittel- oder unmittelbar, bei Strafe des Verluſts ihres Dienſtes, und einer Geldbuße von fünfzehnhundert Livres. (Art. 1 des 2. Titels ebendaſ.)

590. Auch dürfen die Waarenmäkler keinen Handel für ihre eigene Rechnung treiben, noch Caſſe in ihrem eigenen Hauſe führen, noch Wechſelbriefe zur Bürgſchaft unterſchreiben. Doch ſollen ſie die Aechtheit der Unterſchrift der Wechſelbriefe beſcheinigen dürfen. (Art. 2 daſelbſt.)

591. Diejenigen, die mit ihren Gläubigern auf Friſten accordirt, oder Bankerot gemacht haben, dürfen nicht Wechſel- oder Bankagenten noch Waarenmäkler ſeyn. (Art. 3 daſelbſt.)

Von den Büchern und Regiſtern der Kauf- und Handelsleute und Bankiers.

592. Sowohl die Kauf- und Handelsleute, die im Großen als die ſo im Kleinen handeln, ſollen ein Buch halten, das ihr ganzes Handelsgeſchäft, ihre Wechſelbriefe, ihre Activ- und Paſſivſchulden und die zu ihren Haushaltungskoſten verwendeten Gelder enthält. (Art. 1 des 3. Titels daſ.)

593. Die Wechſel- und Bankagenten ſollen ein Journalbuch halten, worin alle von ihnen unterhandelten Partien ſollen eingetragen werden, damit man ſich in ſtreitigen Fällen an daſſelbe wenden kann. (Art. 2 daſ.)

594. Die Bücher der Kauf- und Handelsleute, ſie mögen nun im Großen oder im Kleinen handeln, ſollen auf dem erſten und letzten Blatte von einem der Conſuln *) in den Städten, wo es eine Conſulargerichtsbarkeit **) gibt, und in den andern vom Maire oder einem von den Schöppen ***) ohne Koſten oder Gebühren unterſchrieben, und die Blätter paraphirt und mit den ausgeſchriebenen Worten: Erſtes und Letztes, numerirt werden. (Art. 3 des nämlichen Titels.)

595. Die Bücher der Wechſel- und Bankagenten ſollen von einem der

*) Handelsrichter.

**) Handesgericht.

***) Einem Municipalbeamten.

Conſuln auf jedem Blatte numerirt, unterſchrieben und paraphirt, und auf dem erſten der Name des Wechſel- oder Bankagenten, die Beſtimmung des Buchs, ob es zum Journal dienen ſoll, und ob es das erſte, zweite oder ein andres iſt, gemeldet, und dieſes auch auf dem Regiſter der Conſulargerichtsbarkeit oder des Rathhauſes, *) erwähnt werden. (Art 4 des 3. Titels daſ.)

Die Journalbücher ſollen, in einer nämlichen Folge, nach der Ordnung des Datums, fortgeſchrieben, ohne einigen weißen Raum, in jedem Kapitel und am Ende abgeſchloſſen und auf den Rand nichts geſchrieben werden. (Art. 5 daſ.)

597. Alle Kauf- und Handelsleute, ſowohl die im Großen als die im Kleinen handeln, ſollen die Briefe, die ſie empfangen, an einander reihen, und die Briefe, die ſie ſelber ſchreiben, in ein Regiſter abſchreiben. (Art 7 daſ.)

598. Auch ſollen alle Kaufleute verbunden ſeyn, in der nämlichen Zeitfriſt von ſechs Monaten ein Inventar von ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern und ihren Activ- und Paſſivſchulden unter ihrer Hand zu machen, welches alle zwei Jahre wieder verglichen und erneuert werden ſoll. (Art. 8 daſ.)

599. Das Vorlegen oder die Mittheilung der Journalbücher, Regiſter oder Inventarien ſoll gerichtlich, nicht anders als um Erbſchafts-, Gemeinſchafts- und Societätstheilungsſachen wegen, im Fall eines Bankerotts, gefordert oder verordnet werden können. (Art. 9 daſ.)

600. Im Falle jedoch, da ein Kauf- oder Handelsmann ſich ſeiner Journalbücher und Regiſter bedienen wollte, und die Partie ſich erböte, ihnen Glauben beizumeſſen, ſoll ihr Vorlegen verordnet werden dürfen, um das, was den Streit angehet, auszuziehen. (Art. 10 daſ.)

Von Geſellſchaften.

601. Jede allgemeine oder commandite Handelsgeſellſchaft ſoll ſchriftlich, entweder vor Notarien, oder unter Privatſignaturen gemacht und kein Beweis durch Zeugen, wider und außer den Inhalt des Geſchäftsacts, noch über dasjenige, was dem Vorgeben oder der Ausſage nach, vor, bei, oder ſeit dem Akte, ſolle geſagt worden ſeyn, wenn auch von weniger als hundert Livres die Rede wäre, angenommen werden. (Art. 1 des 4. Titels daſ.)

602. Alle Aſſociirten ſollen ſammt und ſonders (in solidum) für die Schulden der Geſellſchaft haften müſſen, wenn auch gleich nur einer unterſchrieben hat, im Falle er für die Geſellſchaft unterzeichnet hat, aber ſonſt nicht. (Art. 7 daſ.)

603. Die Aſſociirten in Commandite ſollen nur bis auf den Belauf ihres jederſeitigen Antheils haften. (Art. 8 daſ.)

Von Wechſelbriefen und Billeten, und Verſprechungen dergleichen zu verſchaffen.

604. Die Wechſelbriefe ſollen kürzlich den Namen derjenigen, denen das Enthaltene ausbezahlt werden ſoll, die Zeit der Bezahlung, den Namen deſſen,

*) Municipalpolizei.

der den Werth dafür gegeben hat, und ob er an baarem Gelde, an Waaren oder an andern Effecten iſt empfangen worden, enthalten. (Art. 1 des 5. Tit. daſelbſt.)

605. Alle Wechſelbriefe ſollen ſchriftlich, einfach und ſchlechtweg acceptirt werden. Wir ſchaffen den Gebrauch, ſie nur mündlich, oder mit den Worten: »Geſehen ohne acceptiren« oder: »acceptirt, um in der Zeit zu antworten« und alle anderen bedingten Acceptationen ab, die für Weigerung gelten ſollen, und ſollen ſolche Wechſelbriefe proteſtirt werden dürfen. (Art. 2 des 5. Titels daſelbſt.)

606. Wenn ein Wechſelbrief proteſtirt wird, ſoll er von einem jeden andern, als dem, auf welchen er gezogen ſeyn wird, acceptirt werden dürfen; und vermittelſt der Zahlung wird er in alle die Rechte des Wechſelinhabers eintreten, wenn er auch gleich keine Uebertragung, Subſtitution noch Ordre von ihm hat. (Art. 3 des 5. Titels daſ.)

607. Die Inhaber von Wechſelbriefen, welche acceptirt und auf einen gewiß beſtimmten Tag fällig ſind, ſollen gehalten ſeyn, innerhalb zehn Tagen nach dem Verfalltage ſie bezahlen oder proteſtiren zu laſſen *). (Art. 4 des 5. Titils daſelbſt.

608. Die Uſo für die Bezahlung der Wechſel ſollen von dreißig Tagen ſeyn, wenn auch gleich die Monate mehrere oder wenigere Tage haben ſollten. (Art. 5 des 5. Titels daſ.)

609. Unter den zum Proteſtiren bewilligten zehn Tagen ſollen der Verfalltag und der des Proteſts und die Feſt- und Feiertage mitbegriffen ſeyn. (Art. 6 des 5. Titels daſ.)

610. Die Proteſte können nicht anders, als durch zwei Notarien, oder einen Notar und zwei Zeugen, oder einen Gerichtsboten oder Sergeanten vom Conſulargericht ſelber mit zwei gerichtlichen Zeugen gemacht werden; und ſie ſollen den Namen und den Wohnort der Zeugen enthalten. (Art. 8 des 5. Titels daſelbſt.)

611. Im Proteſtacte ſollen die Wechſelbriefe mit den Ordres und den Antworten, wenn welche da ſind, abgeſchrieben und die unterſchriebene Abſchrift von Allem der Partie gelaſſen werden, bei Strafe des Falſums und der Schaden- und Intereſſenvergütung. (Art. 9 des 5. Titels daſ.)

612. Die Stelle des Proteſts ſoll durch keinen andern Akt erſetzt werden können. (Art. 10 des 5. Titels daſelbſt.)

613. Nach dem Proteſte ſoll derjenige, der den Brief acceptirt haben wird, auf Anſtehen des Inhabers deſſelben belangt werden können. (Art. 11 des 5. Titels daſelbſt.)

614. Die Inhaber können auch, auf Erlaubniß des Richters, die Güter

*) Die zehn zum Proteſtiren der Wechſelbriefe und Scheine bewilligten Tage ſollen erſt vom nächſten Tage nach dem Verfalltage der Wechſelbriefe und Scheine an gerechnet werden, ohne daß der Tag des Verfalls des Wechſels darin mit einbegriffen werden dürfte, ſondern blos der Tag des Proteſts. (Declaration vom 10. Mai 1686.)

derjenigen, welche die Wechſelbriefe gezogen oder indoſſirt haben werden, in Beſchlag nehmen, wenn jene Briefe auch gleich acceptirt wären, und ſogar die Güter derjenigen, auf welche ſie gezogen ſeyn werden, im Falle ſie dieſelben acceptirt haben. (Art. 12 des 5. Titels daſelbſt.)

Diejenigen, welche Wechſel gezogen oder indoſſirt haben, ſollen um Bürgſchaft innerhalb fünfzehn Tagen belangt werden, wenn ſie zehn (franzöſiſche) Meilen weit abwohnen, und wenn ſie weiter weg wohnen, im Verhältniß eines Tages für jede 5 Meilen, ohne Unterſchied des Gerichtsſprengels der Parlemente (Civilgerichte), nämlich für die in unſerm Königreiche (in der Republik) wohnenden Perſonen, und für die außerhalb (Frankreichs) wohnenden ſollen die Friſten, für die in England oder Holland ſeßhaften Perſonen zwei Monate; für Italien, Deutſchland und die Schweitzerkantone drei Monate; für Spanien vier; für Portugal, Schweden und Dänemark ſechs Monate ſeyn. (Art. 13 des 5. Titels daſelbſt.)

615. Die hieroben beſtimmten Friſten ſollen vom nächſten Tage nach den Proteſten bis an den Tag der Klage um Sicherſtellung einſchließlich, ohne Ausnahme der Feſttage, gezählt werden. (Art. 14 des 3. Titels daſelbſt.)

616. Nach Ablauf der hierobigen Friſten ſollen die Wechſelinhaber mit ihren Klagen um Sicherſtellung, und jedem andern Anſpruch auf die Wechſeltraſſanten und Indoſſirer, nicht mehr angenommen werden. (Art. 15 des 5. Titels daſelbſt.)

617. Die Wechſeltraſſanten und Indoſſirer ſollen im Läugnungsfalle beweiſen müſſen, daß diejenigen, auf welche die Wechſel gezogen wurden, ihnen ſchuldig waren, oder Proviſion zu der Zeit hatten, da ſie proteſtirt werden mußten; wo nicht, ſo müſſen ſie dieſelben ſchadlos halten. (Art. 16 des 5 Titels daſelbſt.)

618. Wenn nach der für den Proteſt geſetzten Zeit die Traſſanten oder Indoſſirer den Werth an Geld oder Waaren, durch Rechnung, Compenſation oder auf irgend eine andere Art empfangen haben, ſo ſollen ſie ebenfalls zur Schadloshaltung verbunden ſeyn. (Art. 17 des 5. Titels daſelbſt.)

619. Wenn der an eine Privatperſon und nicht an den Inhaber oder an Ordre zahlbare Wechſel verloren gegangen iſt, kann die Bezahlung deſſelben, kraft eines Secunda-Briefes, ohne Caution geſchehen, indem man nur erwähnt, daß es ein Secunda-Brief iſt, und daß der Prima oder andere vorhergehende nichtig ſeyn ſoll. (Art. 18 des 5. Titels daſ.)

620. Im Falle der verlorne Wechſelbrief dem Inhaber oder auf Ordre zahlbar iſt, ſoll die Bezahlung nicht anders als auf Verordnung des Richters geſchehen, und eine Caution für die Bezahlung geſtellt werden. (Art. 19 de 5. Titels daſelbſt.)

621. Die für den Ausgang der Wechſelbriefe geleiſteten Cautionen, wen dieſelben innerhalb der drei Jahren, von der letzten Abforderung an zu rechne nicht erörtert ſind, ſollen ohne einiges Urtheil oder Verfahren null und nic tig ſeyn. (Art. 20 des 5. Titels daſ.)

622. Die Wechſelbriefe oder Scheine, wenn ſie nach dem Verfall- od

Proteſttage oder der letzten Anforderung, innerhalb fünf Jahren, nicht gefordert worden, ſollen für bezahlt gehalten werden. Doch ſollen die angeblichen Schuldner, wenn ſie dazu aufgefordert werden, gehalten ſeyn, zu verſichern, daß ſie nichts mehr ſchuldig ſind; und ihre Wittwen, Erben oder Beauftragten, daß ſie aufrichtig glauben, nichts mehr ſchuldig zu ſeyn. (Art. 21. des 5. Titels daſelbſt.)

623. Der Inhalt der zwei hierobigen Artikel ſoll auch bei Minderjährigen oder Abweſenden Statt haben. (Art. 22 des 5. Titels daſ.)

624. Die Signaturen auf der andern Seite der Wechſel ſollen nur zum Endoſſement, aber nicht zur Ordre dienen, wenn er nicht datirt iſt und nicht den Namen desjenigen enthält, der den Werth an Geld, Waaren oder anders bezahlt hat. (Art. 23 des 5. Titels daſ.)

625. Die Wechſelbriefe, welche in der, im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Form endoſſirt ſind, ſollen demjenigen, mit deſſen Namen die Ordre ausgefüllt iſt, zugehören, ohne daß einige Uebergabe oder Andeutung nöthig wäre. (Art. 24 des 5. Titels daſ.)

626. Im Falle die Endoſſirung nicht in der oben vorgeſchriebenen Form iſt, ſollen die Briefe demjenigen, der ſie endoſſirt hat, zugehörig geachtet werden, und von ſeinen Gläubigern verarreſtirt, auch durch die Gegenſchulden kompenſirt werden können. (Art. 25 des 5. Titels daſ.)

627. Verboten iſt es, bei Strafe eines Falſums, die Ordre zu antidatiren. (Art. 26 des 5. Titels daſelbſt.)

628. Kein Schein (Billet) ſoll für einen Wechſelſchein gehalten werden, wenn er nicht für fournirte, oder zu fournirende Wechſelbriefe geſtellt worden iſt. (Art. 27 des 5. Titels daſebſt.)

629. Die Scheine für fournirte Wechſelbriefe ſollen erwähnen: den Namen desjenigen, auf welchen ſie gezogen, der den Werth gegeben, und ob die Bezahlung an Geld, Waaren oder andern Effecten geleiſtet worden; bei Strafe der Nichtigkeit. (Art. 28 des 5. Titels daſelbſt.)

630. Die Scheine für die zu fournirenden Wechſelbriefe ſollen melden: den Ort, wo ſie werden gezogen werden, und ob, und von welchen Perſonen der Werth derſelben empfangen worden iſt, ebenfalls bei Strafe der Nichtigkeit.

631. Diejenigen Wechſelſcheine, die an einen darin beſonders Genannten zahlbar ſind, ſollen nicht dafür gehalten werden, daß ſie andern zugehören, wenn auch ſchon eine angedeutete Uebergabe daraufgeſetzt iſt, wofern ſie nicht dem Ueberbringer oder Ordre zahlbar ſind. (Art. 30 des 5. Tit. daſ.)

632. Der Inhaber eines verhandelten Wechſelſcheins ſoll ſeinen Wechſelbrauch gegen den Schuldner, wenn der Werth an Geld, oder fournirten oder zu fournirenden Wechſelbriefen empfangen worden, in zehn Tagen, wenn er aber an Waaren oder andern Effecten gegeben worden, in drei Monaten vollziehen, die Friſten aber vom Tage nach dem Verfalltage an einſchließlich gezählt werden. (Art. 31 des 5. Titels daſ.)

633. Wird das in einem Wechſelſchein Enthaltene nicht bezahlt, ſo ſoll der Inhaber ſeinen Wechſelbrauch demjenigen, der den Wechſelſchein oder die

Ordre unterſchrieben hat, ankündigen und ihn in den hieroben für die Wechſelbriefe beſtimmten Friſten um Schadloshaltung belangen. (Art. 32 des 5. Titels daſelbſt.)

634. Diejenigen, welche ihren Aval auf Wechſelbriefe, auf Promeſſen ſolche zu fourniren, auf Ordren, oder Acceptationen, auf Wechſelſcheine oder auf andere dergleichen Handelsacte geſetzt haben werden, ſollen mit den Tractaten, Verſprechern, Endoſſirern und Acceptanten **in solidum** verbunden ſeyn, wenn auch gleich im Aval davon nichts erwähnt worden wäre. (Art. 33 des 5. Titels daſelbſt.)

---

535. Wir erklären, daß wir in die Befreiung vom Edict vom Monate December 1684 die Conſular= (Handels=) Gerichte unſeres Königreichs (der Republik) nicht haben mit begreifen wollen, bei welchen die Inhaber von Verſprechungen, Scheinen (Billeten) oder andern unter Privatſignatur vorgefallenen Acten, Verurtheilungsſprüche gegen ihre Schuldner, auf bloße Vorladungen auf die gewöhnliche Art erhalten können, ohne daß es vorläufig nöthig wäre, zur Anerkennung gedachter Verſprechungen, Billete und anderer Acte in der im beſagten Edicte vorgeſchriebenen Form zu ſchreiten, ausgenommen im Falle, da Beklagter die Aechtheit beſagter Verſprechungen, Scheine oder andere Acte läugnet, oder behauptet, ſie ſeyen von einer andern und nicht von ſeiner Hand unterſchrieben worden, in welchem Falle die Richter, Conſuln (Handelsgerichte) gehalten ſeyn ſollen, die Partieen an die gewöhnlichen Richter zu weiſen, um dort zur Verification gedachter Stücke und zu den Anerkennungen beſagter Handſchriften, auf die von gedachtem Edicte vorgeſchriebene Art zu ſchreiten. (Auszug aus der Declaration vom 15. Mai, die Vorzeiger von Verſprechungsſcheinen, Billets ꝛc. betreffend.)

636. Wir wollen, daß alle Inhaber von Wechſelbriefen, Wechſelſcheinen und an den Vorzeiger oder Ordre zahlbarer Scheine gehalten ſeyn ſollen, ſie am anberaumten zehnten Tage nach dem Verfalltage durch eine Mahnung den Schuldnern abzufodern; widrigen Falls und in Ermangelung dieſes ſollen die Inhaber beſagter Wechſel und Scheine verbunden ſeyn, die Zahlung derſelben nach demjenigen Cours und Werth anzunehmen, den die Gelder eben am nämlichen zehnten Tage hatten; und hingegen ſollen die Schuldner beſagter Wechſelbriefe und Scheine die Inhaber nicht nöthigen können, die Bezahlung derſelben vor dem nämlichen zehenten Tage anzunehmen; und in Anſehung der Scheine und Verſprechungen, Werth in Waaren, die, dem gemeinen Gebrauche nach, erſt einen Monat nach der Verfallzeit zahlbar ſind, ſollen die Inhaber gehalten ſeyn, ſie mittelſt einer Mahnung den letzten Tag des gedachten Monats nach der Verfallzeit zu fodern; widrigen Falls und in Ermangelung dieſes ſollen ſie verbunden ſeyn, die Bezahlung nach dem Curs und Werth anzunehmen, den die Gelder am nämlichen letzten Tage des gedachten Monats nach der Verfallzeit haben werden; und hingegen ſollen die Schuldner der beſagten Scheine und Verſprechungen die Inhaber derſelben nicht nöthigen können, die Bezahlung derſelben vor dem letzten Tage des beſagten Monats

anzunehmen. Jedoch wollen wir, daß diejenigen, welche Verſprechungen für Waaren, deren Berechnung ſtipulirt worden iſt, gegeben, ſich ſollen entledigen und die in ihren Verſprechungen enthaltenen Summen bezahlen dürfen, wofern ſie die Zahlung dafür dreißig freie Tage vor dem für die Herabſetzung der Gelder anberaumten Tage leiſten; in deſſen Ermangelung ſie die beſagten Zahlungen nicht anders als dem wörtlichen Inhalte beſagter Verſprechungen gemäß werden leiſten dürfen. (Declaration vom 28. Nov. 1715, über die Zahlung der Wechſelbriefe und Scheine.)

Vom Intereſſe des Wechſels und Gegenwechſels.

637. Den Negozianten, Kaufleuten und allen andern iſt verboten, das Intereſſe mit der Hauptſumme in den Wechſelbriefen und Scheinen oder irgend einigen andern Handſchriften zu begreifen. (Art. 1 des 6. Titels der Ordonnanz vom März 1673.)

638. Die Negozianten, Kaufleute und alle anderen dürfen, unter welchem Vorwande es auch ſey, kein Intereſſe von Intereſſe nehmen. (Art. 2 des 6. Titels daſelbſt.)

639. Der Preis des Wechſels ſoll ſich nach dem Cours des Orts, von woher der Wechſel gezogen und dem Cours des Orts, wohin er remittirt wird, richten. (Art. 3 des 6. Titels daſ.)

640. Soll für den Rückgang der Briefe kein Gegenwechſel genommen werden dürfen, wenn nicht durch gültige Belege erwieſen worden, daß in dem Ort, wohin der Wechſel wird gezogen worden ſeyn, Geld genommen worden iſt, ſondern allein der Wechſel mit dem Intereſſe, den Koſten des Proteſts und der Reiſe, wenn einige gerichtlich erwieſen worden, wieder erſetzt werden. (Art. 4 des 6. Titels daſ.)

641. Wenn ein Wechſelbrief, ob er ſchon dem Inhaber oder auf Ordre zahlbar, proteſtirt worden, ſoll derjenige der den Brief gezogen hat, nur verbunden ſeyn, blos für den Ort, wohin derſelbe remittirt, nicht aber für die andern Oerter, wohin er wird verhandelt worden ſeyn, den Gegenwechſel zu erſetzen. Unbenommen, daß er ſich durch Inhaber gegen die Endoſſirer wegen der Bezahlung des Gegenwechſels der Oerter, wohin der Brief durch ihre Ordre wird verhandelt worden ſeyn, verſehen kann. (Art. 5 des 6. Titels daſ.)

642. Der Gegenwechſel ſoll durch den Tractanten verhandelter Briefe durch alle Ordre, wodurch die Vollmacht ihn zu verhandeln gegeben und für alle andere, wenn die Vollmacht unbeſchränkt iſt, und für alle Oerter wieder erſetzt werden. (Art. 6 des 6. Titels daſ.)

643. Das Intereſſe der Hauptſumme und des Gegenwechſels ſoll von dem Tage des Proteſts, wenn es auch gleich nicht gerichtlich gefordert worden iſt, das Intereſſe des Gegenwechſels aber, nebſt den Proteſt- und Reiſekoſten, nicht eher als vom Tage der Anforderung an zu laufen anfangen. (Art. 7 des 6. Titels daſelbſt.)

644. Kein Borg ſoll unter Pfand geſchehen, wenn nicht ein Contract vor

Notarien aufgerichtet worden iſt, wovon die Urſchrift, worin die geliehene Summe und das gelieferte Unterpfand angezeigt ſind, behalten worden, bei Strafe der Zurückgabe des Unterpfandes, ohne daß der Darleiher einiges Vorrecht auf das Unterpfand anſprechen kann; unbeſchadet der Geltendmachung ſeiner ſonſtigen Anſprüche. (Art. 8 des 6. Titels daſ.)

645. Die Unterpfänder, welche in der Obligation nicht ausgedrückt werden können, ſollen in einer Factur oder einem Inventar benannt, und dieſes in der Obligation erwähnt werden und die Factur oder das Inventar ſoll die Quantität, Qualität, Gewichte und Maße der Waaren oder anderer Effecten, die zum Unterpfande gegeben worden, enthalten, bei den im vorhergehenden Artikel geſetzten Strafen. (Art. 9 des 6. Titels daſ.)

Von den Abſonderungen des Vermögens.

646. In den Gegenden, da die Gemeinſchaft des Vermögens zwiſchen Mann und Frau durch die Landesgewohnheit oder den Gebrauch eingeführt iſt, ſoll diejenige Klauſel in den Eheverträgen der Kauf- und Handelsleute, die ins Große oder ins Kleine handeln, und der Banquiers, die jene Gemeinſchaft aufhebt, in der Audienz des Conſular- (Handels-) Gerichts, wenn eines da iſt, iſt aber keines an dem Orte, in der Verſammlung des Gemeindehauſes der Städte (der Municipalverwaltung), öffentlich bekannt gemacht und in ein Verzeichniß eingerückt werden, das an einem öffentlichen Orte dargelegt iſt, bei Strafe der Ungültigkeit: und die Klauſel ſoll nicht eher als vom Tage an, da ſie bekannt gemacht und einregiſtrirt worden, gültig ſeyn. (Art. 1 des 8. Titels daſelbſt.)

647. Eben alſo ſoll es auch unter Kauf- und Handelsleuten im Großen und Kleinen und den Beamten, in Anſehung der Abſonderungen des Vermögens zwiſchen Mann und Frau, außer und neben den andern in dergleichen Fällen erforderlichen Formalitäten, gehalten werden. (Art. 2 des 8. Tit. daſ.)

Von Abtretungen des Vermögens.

648. Außer den gemeinüblichen Formalitäten, um Kauf- und Handelsleute im Großen und Kleinen und Banquiers zur Rechtswohlthat der Abtretung des Vermögens zuzulaſſen, ſollen die Impetranten gehalten ſeyn, perſönlich in der Audienz des Conſular- (Handels-) Gerichts, wenn eines da iſt, ſonſt aber in der Verſammlung des Gemeindehauſes der Städte (der Municipalverwaltung) zu erſcheinen, um dort ihren Namen, Zunamen, Stand und Wohnort, und ihre Zulaſſung zur Rechtswohlthat der Vermögensabtretung anzuzeigen, und ſoll ihre Erklärung vom Gerichtsſchreiber verleſen, und bekannt gemacht, und in ein öffentliches Verzeichniß eingetragen werden. (Art. 1 des 10. Tit. daſelbſt.)

649. Die Ausländer, die keine Naturaliſationsbriefe oder Naturalitätserklärung erhalten haben, ſollen zur Vermögensabtretung nicht zugelaſſen werden. (Art. 2 daſelbſt.)

Von Fallimenten und Bankeroten.

650. Das Falliment oder der Bankerot ſoll vom Tage an, da der Schuldner ausgetreten oder ſein Vermögen verſiegelt ſeyn wird, für ausgebrochen gehalten werden. (Art. 1 des 11. Titels daſ.)

651. Diejenigen, die faillirt haben werden, ſollen gehalten ſeyn, ihren Gläubigern ein von ihnen beglaubigtes Verzeichniß von ihrem ganzen Vermögen und von allen ihren Schulden zu übergeben. (Art. 2 daſ.)

652. Die Kauf- und Handelsleute und Banquiers ſollen auch noch gehalten ſeyn, alle ihre Bücher und Regiſter auf die in den Artikeln 1, 2, 4, 5 und 7 des 3. Titels *) vorgeſchriebene Art numerirt und paraphirt, in der Gerichtsſchreibſtube der Richter und Conſuln (des Handelsgerichts), wenn eines da iſt, ſonſt aber in die Gerichtsſchreibſtube des Gemeindehauſes der Städte (der Municipalverwaltung) oder in die Hände ihrer Gläubiger, je nachdem es dieſen belieben wird, vorzulegen **)

653. Für null und nichtig werden alle die Uebertragungen, Abtretungen, Verkäufe und Schenkungen beweglicher und unbeweglicher Güter erklärt, die zur Vernachtheiligung der Gläubiger gemacht worden, und ſie ſollen in die gemeinſchaftliche Maſſe des Vermögens zurückgebracht werden ***). (Art. 3 des 11. Titels daſelbſt.)

---

*) Es ſind die Art. 592, 593, 595, 596 und 597 gegenwärtiger Verordnung.

**) Die Declaration vom 13. Sept. 1739 befiehlt, daß in allen Fallimenten oder Bankeroten, die ausgebrochen ſind oder künftighin ausbrechen werden, weder die Behauptung irgend eines Gläubigers angenommen noch zur gerichtlichen Beſtätigung irgend eines Accords über Verlängerung der Zahlungsfriſten vorgeſchritten werden ſolle, ehe die Partien ſich an die Richter und Conſuln gewendet haben, welchen die Bilanzen, Schriften und Acte übergeben werden ſollen, um unentgeldlich von ihnen oder von alten Conſuln und Handelsleuten, die ſie damit beauftragen, durchgeſehen und geprüft zu werden, unter welchen ſich allezeit einer vom nämlichen Handelszweige des bankerot gewordenen Handelsmanns befinden ſoll, und vor welchem die Gläubiger derer die Bankerot geworden ſowohl als der Schuldner ſollen erſcheinen, und perſönlich oder im Falle einer Krankheit, Abweſenheit oder rechtmäßigen Verhinderung durch einen dazu beſonders Bevollmächtigten antworten müſſen; von welchem allem durch die Richter und Conſuln oder die von ihnen dazu Beauftragten ein Protocoll unentgeltlich aufgeſetzt werden ſoll, deſſen Urſchrift allezeit bei der Bilanz des Fallitgewordenen bleiben ſoll, die in der Schreibſtube der Conſulargerichte, dem 3. Art. des 11. Titels unſerer Verordnung vom Märzmonat 1673 gemäß, bleiben und die Abſchrift dieſes Protocolls dem Falliten oder dem Gläubiger übergeben werden ſoll, um der Bittſchrift beigelegt zu werden, die um die gerichtliche Beſtätigung der Verträge über Verlängerung der Zahlungsfriſten und anderer Acte eingereicht wird. Wir wollen, daß wenn die Gläubiger und Schuldner die gegenwärtigen ſo wie die andern Verfügungen, die in unſerer Verordnung vom Märzmonat 1673, und denen demzufolge erlaſſenen Declarationen, welche nicht abgeändert worden, enthalten ſind, nicht befolgen, die Gläubiger ihre Anſprüche verwirkt haben, und die Schuldner außerordentlich als betrügeriſche Bankerotiers der Strenge unſerer Verordnung nach behandelt werden ſollen.

***) Alle Abtretungen und Uebertragungen auf die Güter der Kaufleute, die

654. Die in der Verſammlung der Gläubiger mit der Stimmenmehrheit wegen des Eincaſſirens der Güter oder Bezahlung der Schulden gefaßten Entſchlüſſe ſollen, aller Einreden oder Appellationen ungeachtet, proviſoriſch vollzogen werden. (Art. 5 des 11. Titels daſ.)

655. Die Stimmen der Gläubiger ſollen nicht nach dem Verhältniß der Zahl der Perſonen, ſondern desjenigen was man ihnen ſchuldig iſt gelten, wenn es ſich auf drei Viertheile der ganzen Schuldenmaſſe beläuft. (Art. 6 des 11. Titels daſelbſt.)

656. Im Falle diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nicht über ein Viertheil der ganzen Schuldenmaſſe betragen, den Berathſchlagungen widerſprechen oder ſich weigern, ſie zu unterſchreiben, ſollen dieſe vom Gerichte bekräftigt und eben ſowohl vollzogen werden, als ob ſie alle ſich unterſchrieben hätten. (Art. 7 des 11. Titels daſ.)

657. Weder die Privilegien auf bewegliche noch die Privilegien und Hypotheken auf unbewegliche Güter werden geſchmälert. Sie ſollen beibehalten werden, ohne daß diejenigen, welche ein Privilegium oder eine Hypothek haben, angehalten werden könnten, ſich auf irgend einen Vergleich, Nachlaſſung oder Geſtattung längerer Zahlungsfriſten in Anſehung derjenigen Summen einzulaſſen, worauf ſie eine privilegirte Forderung oder Hypothek haben. (Art. 8 des 11. Titels daſelbſt.)

658. Die baaren Gelder und die vom Verkaufe der Meublen und beweglichen Güter herrührenden ſollen denjenigen eingehändigt werden, die von den Gläubigern durch die Mehrheit der Stimmen dazu werden ernannt worden ſeyn; und ihrer ſollen die Einnehmer der Conſignationen, die Gerichtsſchreiber, die Notarien, Gerichtsboten oder andere öffentliche Perſonen ſich nicht anmaßen, noch weder von ihnen noch von den Verwahrern irgend ein Recht darüber herausgenommen werden können, bei Strafe der Erpreſſung. (Art. 9 des 11. Titels daſelbſt.)

Dieſen Verfügungen aber iſt das Handelsgeſetzbuch nachgefolgt, welches im vierten Buch über die Gerichtsbarkeit in Handelsſachen ausführlich beſtimmt.

Hier ſind nur noch zu merken: das Staatsrathsgutachten vom 2. Febr. 1808, über die Wählbarkeit, in Bezug auf Art. 620 des

---

faillirt haben, ſind null und nichtig, wenn ſie nicht wenigſtens zehn Tage lang vor dem öffentlichen Ausbruche des Bankerots gemacht worden ſind, ſo wie auch die Acte und Obligationen, die vor Notarien zum Vortheile einiger von ihren Gläubigern oder um neue Schulden zu machen aufgeſetzt werden; auch ſollen die wider ſie ergangenen Urtheilsſprüche keine Hypothek noch Vorzug vor den chirographiſchen Gläubigern bewirken, wenn die beſagten Obligationen und Acte nicht ebenfalls wenigſtens zehn Tage vor dem öffentlichen Ausbruche des Bankerots gemacht, und auch beſagte Urtheilsſprüche nicht wenigſtens eben ſo lange vorher gefällt worden ſind. (Declaration vom 18. Nov. 1702.)

Handelsgeſetzbuchs; und das Decret vom 6. Oct. 1809, welches die vom Geſetz der Regierung überlaſſene Organiſation der Handelsgerichte gibt, und alſo lautet:

Art. 1. Es ſoll ein Handelsgericht in jeder der Städte beſtehen, welche in der Beilage benannt ſind.

2. Die Zahl der Richter und Suppleanten iſt ebendaſelbſt angegeben; (nämlich 1 Präſident, 3 Richter und 2 Suppleanten bis 6 Richter und 6 Suppleanten.)

3. In den Gerichtsbezirken erſter Inſtanz, worin ſich mehrere Handelsgerichte befinden, erhält jedes derſelben denjenigen Diſtrict, der auf jener Beilage bezeichnet iſt.

4. Wenn durch Verwerfung oder Verhinderung in den Handelsgerichten nicht die hinlängliche Zahl Richter und Suppleanten bleibt, ſo werden dieſelben durch Handelsleute aus der Liſte, welche nach Art. 619 des Handelsgeſetzbuchs gebildet iſt, und nach der Reihenfolge daſelbſt ergänzt, ſofern ſie die nach Art. 620 erforderlichen Eigenſchaften haben.

5. (Paris.)

6. Die (andern) Handelsgerichte haben zwei Gerichtsboten. Dieſe ſollen ſoviel als thunlich aus der Zahl der ſchon vom Kaiſer ernannten Gerichtsboten genommen werden.

7. Die Protocolle über die Wahl der Glieder der Handelsgerichte werden an den Großrichter Juſtizminiſter geſandt, welcher dem Kaiſer die Einſetzung der Erwählten vorſchlägt, worauf ſie beeidigt werden.

8. Die Handelsrichter tragen bei ihren Amtsverrichtungen und öffentlichen Feierlichkeiten ein Kleid von ſchwarzer Seide mit Sammetſchmuck.

Drittes Capitel.

Aſſiſen.

Ueber Aſſiſen iſt bisher ſchon viel vorgekommen; um den Ueberblick der Einrichtung zu vervollſtändigen, will ich hier nur noch über Bildung der Geſchwornenliſte ꝛc. einiges vortragen.

Da die Berufung der Staatsbürger zum Dienſt als Geſchworne an gewiſſe geſetzliche Eigenſchaften geknüpft iſt, welche vollſtändig zu erheben nur der Verwaltung möglich iſt, ſo iſt die Mitwirkung dieſer zur Verfertigung der Geſchwornenliſte allerdings nicht ganz zu entbehren. Fehlerhaft aber und der Natur der Sache wie dem Geiſte der Verfaſſung ganz zuwider iſt es, daß die Verwaltung auch zu jeder Aſſiſe die einzuberufenden Geſchwornen bezeichnet.

Das franz. Geſetz über die Geſchwornen hat in Frankreich ſelbſt im Jahr 1827 eine gründliche Verbeſſerung erhalten, im Jahr 1830 abermals; möchte ſie auch dem unſrigen recht bald zu Theil werden!

Von den Geſchwornen handelt das Strafprozeßgeſetzbuch Art. 381 bis 392. (Das Weitere von Artikel 393 an gehört nicht hieher):

381. Niemand kann bei Strafe der Nichtigkeit Geſchworner ſeyn, der nicht das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, und im Genuß des vollen Staatsbürgerrechts iſt.

382. Die Geſchwornen werden entnommen

1) aus den Gliedern der Wahlcollegien. (Jetzt ſind es die Stadträthe und die Gemeindebevollmächtigten, jedesmal nach der letzten Wahlhandlung; ſ. nachher.) 2) Aus der Zahl der dreihundert Höchſtbeſteuerten, die im Kreiſe wohnen. 3) Aus den königl. Adminiſtrativbeamten. 4) Aus den Doctoren und Lizentiaten, Mitgliedern und Correſpondenten der Akademie und anderer vom Staat anerkannten gelehrten Geſellſchaften. 5) Aus den Notarien. 6) Aus denjenigen Gewerbbeſteuerten, welche nach den Tarifen I und II des Gewerbſteuergeſetzes wenigſtens 30 fl. ihre Gebühr entrichten. 7) Aus den Angeſtellten bei der Verwaltung, die wenigſtens 4000 Fr. Gehalt beziehen.

383. Niemand kann Geſchworner in einer Sache ſeyn, worin er als gerichtlicher Polizeibeamter, Zeuge, Dolmetſcher, Sachverſtändiger oder Partie war, bei Strafe der Nichtigkeit.

384. Das Amt eines Geſchwornen iſt unvereinbar mit jenem eines Miniſters, Präfecten (der Regierung), Unterpräfecten (Landcommiſſäre), Richters und Staatsanwalts und ihrer Stellvertreter. Es iſt gleichfalls unvereinbar mit jenem eines Geiſtlichen.

385. Die Staatsräthe, welche mit einem Theil der Verwaltung beauftragt ſind, und alle diejenigen, welche ſiebenzig Lebensjahre zählen, können auf Befreiung vom Geſchwornendienſt Anſpruch machen.

386. Wer, ohne zu einer der im Art. 382 bezeichneten Claſſen zu gehören, an der Ehre des Geſchwornenamts Theil zu nehmen wünſcht, kann dies dem Präfecten anzeigen, welcher, im Fall die Erkundigung über ihn günſtig iſt, die Ermächtigung des Miniſters des Innern zur Aufnahme in die Liſte einholt. Der Präfect kann dieſen Antrag auch von Amtswegen ſtellen.

387. Der Präfect fertigt, bei eigener Verantwortlichkeit, ſo oft er von dem Aſſiſenpräſidenten dazu aufgefordert wird, die Geſchwornenliſte. Dieſe Aufforderung muß wenigſtens 15 Tage vor Eröffnung der Aſſiſen geſchehen. Die Liſte muß 60 Individuen enthalten, ſie wird ſofort dem Aſſiſenpräſidenten zugefertigt, welcher innerhalb 24 Stunden, vom Empfang an, die Zahl auf

36 (jetzt 24) reduzirt und eben ſo ſchnell die Liſte an den Präfecten zurückſendet.

388. Der Präfect ſchickt dann dieſe reduzirte Liſte an den Juſtizminiſter, dem Präſidenten und Generalprocurator des Appellationsgerichts, dem Aſſiſenpräſidenten und dem Staatsprocurator, welcher bei dieſer Aſſiſe den Dienſt thun wird.

389. Nicht die ganze Liſte wird den Bürgern mitgetheilt, welche drauf ſtehen, ſondern der Präfect (Landcommiſſariat) notifizirt jedem, daß er darin enthalten. Dieſe Eröffnung muß 8 Tage wenigſtens früher geſchehen, als von der Liſte Gebrauch gemacht wird. Der Tag der Eröffnung wird in derſelben erwähnt. Sie enthält weiter die Aufforderung ſich zur beſtimmten Zeit einzufinden, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen. Kann die Berufung der Perſon nicht ſelbſt eröffnet werden, ſo geſchieht die Zuſtellung an ſein Domizil, ſowie an den Bürgermeiſter des Orts oder deſſen Adjuncten, der dem Berufenen Kenntniß zu geben hat.

390. Die Liſte zerfällt, nachdem ſie ihren Dienſt alſo erfüllt hat.

391. Der Geſchworne, der auf der Liſte ſtand und ſeiner Berufung Genüge gethan hat, darf, ohne ſeine Einwilligung, für die nächſten vier Sitzungen nicht wieder berufen werden. Bei Ueberſendung der Liſte an den Juſtizminiſter bezeichnet der Präfect diejenigen, welche der vorigen Einberufung nicht gefolgt ſind. Der Miniſter wird jedes Jahr über die Art, wie das Geſchwornenamt erfüllt wird, ſeinen Bericht erſtatten. Hat ein Beamter dem Rufe nicht Folge geleiſtet, ſo ſoll er beſonders bemerkt werden. Se. Maj. behält ſich vor, den Geſchwornen, welche einen rühmlichen Eifer gezeigt, ihr Wohlgefallen zu bezeigen.

392. Kein Staatsbürger von mehr als 30 Jahren kann eine adminiſtrative oder richterliche Anſtellung erhalten, wenn er nicht durch ein Zeugniß des Generalprocurators beweiſt, daß er der Einberufung als Geſchworner jedesmal Genüge gethan, oder daß die etwa angebrachten Entſchuldigungsgründe für gültig erkannt worden ſind, oder daß er noch keine Einberufung empfangen hat. Kein Anſtellungsgeſuch ſoll ohne dieſes Zeugniß angenommen werden. (Dieſe Beſtimmung iſt leider nicht oder nicht mehr in Uebung.)

Der Art. 382 N. 1 hat durch die neue Verfaſſung, gemäß königl. Erklärungen vom 15. Dec. 1818 (Amtsbl. 1819, S. 42) und vom 21. Juli 1820 (Amtsbl. S. 125) eine Abänderung erhalten. Statt der Mitglieder der ehemaligen Wahlcollegien ſind jetzt berufen:

1) Alle durch die Urwahlen ausgewählten Gemeindebevollmächtigten oder Wähler des zweiten Wahlmoments, ſofern ſie die übrigen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen und zu den Verrichtungen der Geſchwornen geſetzlich fähig ſind.

2) Unter gleicher Vorausſetzung die Mitglieder der Gemeinde-

räthe in den durch §. 42 der Wahlordnung für den Rheinkreis (Amtsbl. S. 19) verzeichneten Städten.

Zu Art. 384 wurde erklärt, daß die Beamten der Kreisregierung und der Landcommiſſariate von der Liſte ausgeſchloſſen bleiben.

Viertes Kapitel.
Außerordentliche Gerichte.

Oben iſt ſchon mancherlei hiervon vorgekommen. Die ehemaligen, durch Decret vom 18. Oct. 1810 bis zum allgemeinen Frieden errichteten Prevotal- und Douanengerichte beſtehen nicht mehr. Das Geſetz vom 18. Pluv. IX hatte Spezialgerichte aufgeſtellt für Verbrechen der Landſtreicher oder entwichener Sträflinge, im letzten, 31. Artikel aber verordnet, daß ſolche zwei Jahre nach dem allgemeinen Frieden von Rechtswegen aufhören ſollen. Hierzu gehört dann das Geſetz vom 23. Flor. X, wo dieſelbe Schlußverfügung wiederholt wird. Auch gehört hieher das Decret vom 17. Meſſ. XII, welches dieſen Specialgerichten die Benennung Specialgerichtshöfe beilegt.

Hiermit vergleiche man obige allgemeine Geſetze und Decrete, und was die ſogenannte adminiſtrative Juſtiz betrifft, die unten mitzutheilenden neuen Verordnungen; ſodann folgende:

Verordnung des Generalgouvernements vom 7. Mai 1814 (Nro. 33, S 73 der Gruner'ſchen Verordnungen):

Art. 2. Die Zuziehung dreier Militärperſonen zur Bildung der Specialgerichtshöfe wird aufgehoben. Die fünf ordentlichen Richter des Aſſiſenhofs bilden den Specialgerichtshof, und erkennen über die zu deſſen Competenz gehörigen Verbrechen, ohne Zuziehung der Geſchwornen, jedoch mit Vorbehalt des Caſſationsgeſuches gegen ihre Erkenntniſſe.

Hierzu die Verordnung vom 14. Sept. 1815 (Amtsbl. S. 249):

Die Verordnung vom 22. Auguſt d. J. über die Juſtizpflege, wodurch unter andern Verfügungen die Aſſiſen dreien Richtern übertragen wurden, hat über die fortdauernde Wirkung der Verordnung des mittelrheiniſchen Generalgouvernements vom 7. Mai 1814, nach welcher das Specialgericht aus den

fünf Richtern des Aſſiſenhofs beſtehen ſoll, Zweifel veranlaßt, zu deren Hebung hiermit beſchloſſen wird:

Daß jene Verordnung vom 7. Mai 1814, inſofern ſie die Anzahl Richter des Specialgerichtes feſtgeſetzt hat, in ihrer Kraft verbleibe; daß demnach in den Fällen, wo ein Specialgericht Statt hat, der Aſſiſenpräſident noch zwei andere Richter oder Ergänzungsrichter des Kreisgerichts beizurufen habe. Zugleich wird hiermit verfügt, daß, da nunmehr die Specialgerichte, mit Vorbehalt des Caſſationsgeſuches erkennen, die Art. 568, 569, 570 des Geſetzbuches über den Criminalprozeß nicht mehr anwendbar ſind.

Fünftes Kapitel.

Caſſationshof.

Hier iſt noch das Dienſtreglement vom 4. Prär. VIII zu erwähnen.

Sechstes Kapitel.

Staatsprocuratur.

Von der Staatsprocuratur oder dem öffentlichen Miniſterium iſt ebenfalls ſchon mancherlei oben vorgekommen; ich hole folgendes nach.

Ein Geſetz vom 27. Vent. VIII verordnet, daß das öffentliche Miniſterium bei dem Polizeigerichte durch die Polizeicommiſſäre, und wo dergleichen nicht ſind, durch den Adjuncten der Maires verrichtet werden ſoll.

Sodann noch das Decret vom erſten März 1813 über die Vertheilung der Dienſtleiſtungen des öffentlichen Miniſteriums am Caſſationshof.

Siebentes Kapitel.

Advocaten und Anwälte.

Ein Geſetz von 22. Vent. XII über die Rechtsſchulen hat im IV. Titel die Beſtimmungen: Art. 24: Vom 1. Vend. XVII an

kann Niemand als Advocat (avocat) bei den Gerichten und als Anwalt (avoué) beim Caſſationsgericht auftreten, ohne der Staatsprocuratur ſein Diplom als Lizentiat vorgezeigt zu haben. Art. 26: Niemand kann künftig Anwalt bei den Gerichten werden, der nicht die Vorträge über Criminalgeſetzgebung, ſowie die des Civil- und Strafprozeſſes gehört hat. Art. 27: Die Anwälte können nach zehnjähriger Dienſtleiſtung zu Richtern und zur Staatsprocuratur ernannt werden. Alles dies iſt jetzt anders. Dagegen beſtehen noch die Vorſchriften des Titel V. Art. 29: Es ſoll ein Verzeichniß der bei den Tribunälen ausübenden Advocaten errichtet werden. Art. 30: Künftig werden die Advocaten nach der Reihefolge dieſes Verzeichniſſes, und nach ihnen die Anwälte nach dem Alter ihrer Ernennung berufen, um die Richter in Abweſenheit der Suppleanten zu erſetzen, desgleichen die Procuratoren und deren Subſtitute. Art. 31: Die Advocaten und Anwälte ſchwören vor dem Amtsantritt: nichts zu ſagen oder bekannt zu machen, in der Eigenſchaft als Vertheidiger oder Rechtsbeiſtand, was gegen die Geſetze und Verordnungen, die guten Sitten, die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Frieden wäre, und ſich nie von der Ehrerbietung zu entfernen, welche ſie den Gerichten und Obrigkeiten ſchuldig ſind. Art. 32: Die Anwälte, welche Lizentiaten ſind, können bei dem Gericht, zu welchem ſie gehören, mit den Advocaten concurriren.

Ein Decret vom 25. Juni 1806 benennt die Anwälte beim Caſſationsgericht Advocaten.

Ein Decret vom 17. Juli 1806 verfügt, daß die Kammern der Anwälte künftig am 1. Sept. jeden Jahrs erneuert werden ſollen.

Ein Decret vom 19. Juli 1810 verordnet Strafen gegen diejenigen, welche poſtuliren, und ihre Theilnehmer.

Das Hauptdecret aber iſt vom 14. Dezember 1810, welches ich als weſentlich noch gültig, vollſtändig hier mittheile.

Als wir uns beſchäftigten mit der Organiſation der Juſtizordnung und mit den Mitteln, unſern Höfen die ihnen gebührende Achtung zu verſchaffen, hat ein Stand, welcher mächtig auf die Gerechtigkeitspflege wirkt, unſere Blicke an ſich gezogen; wir haben demnach durch das Geſetz vom 22. Vent. Jahrs **XII** die Wiederherſtellung des Verzeichniſſes der Advocaten verordnet, als eines der geſchickteſten Mittel, Redlichkeit, Zartgefühl, Uneigennützigkeit, Ausgleichungsbeſtreben, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, aufgeklärten Eifer für

die Schwachen und Unterdrückten, als weſentliche Grundlagen ihres Standes, unter ihnen zu erhalten.

Indem wir heute die Regeln dieſer heilſamen Zucht aufſtellen, für welche die Advocaten in den ſchönen Tagen des Advocatenſtandes ſo großen Eifer zeigten, iſt auch vonnöthen der Magiſtratur die Aufſicht beizulegen, die ihr natürlich über eine mit ihr im engen Verhältniß ſtehenden Profeſſion zugehören muß: wir haben alſo die Freiheit und den Adel des Advocatenſtandes ſicher geſtellt, indem wir die Grenzen gezeichnet, welche ſie von der Ungebundenheit und Ununtergebenheit ſcheiden.

In ſolchem Betracht,

Auf den Vortrag unſeres Großrichters Juſtizminiſters,

Nach Anhörung unſeres Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

I. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. In Folge des Artikels 29 des Geſetzes von 22. Vent. Jahrs XII ſoll ein Verzeichniß der Advocaten aufgeſetzt werden, die bei unſern kaiſerlichen und unſern Gerichten erſter Inſtanz ihr Amt führen.

2. In allen Städten, wo die Advocaten die Zahl von zwanzig überſteigen, ſoll ein Zuchtrath für ſie gebildet werden.

II. Titel.

Vom Verzeichniß der Advocaten, ihrer Aufnahme und Einſchreibung.

3. In den Städten, wo unſere kaiſerlichen Höfe ſich halten, ſoll nur ein einziges und nemliches Verzeichniß und ein einziger Zuchtrath für die Advocaten ſeyn.

4. Zum erſten Aufſatz der Verzeichniſſe haben die Präſidenten und Hauptprocuratoren unſerer kaiſerlichen Höfe zu ſchreiten; und in den Städten, wo kein kaiſerlicher Hof iſt, thun ſolches die Präſidenten und Hauptprocuratoren der Gerichte erſter Inſtanz. Die einen und andern nehmen den Beiſtand und das Gutachten von ſechs alten Advocaten, an den Orten, wo ſich deren mehr als zwanzig befinden; von drei nur, an den andern Orten.

5. Sind begriffen in dem erſten Aufſatze der Verzeichniſſe vom Datum ihrer Titel oder Annahmen an alle die, welche, dem Geſetze vom 22. Vent. Jahrs XII gemäß, berechtiget ſind, das Advocatengewerbe zu üben, wenn anders befriedigende Aufſchlüſſe über ihre Fähigkeit, Redlichkeit, Zartgeſinnung, gute Sitten und Wandel einkommen.

6. Die ſo beſchloſſenen Verzeichniſſe ſollen unſerm Grosrichter Juſtizminiſter zur Genehmigung vorgelegt, und hernach in die Schreibereien niedergelegt werden.

7. In der erſten Audienz, die auf die Inſtallirung der kaiſerlichen Höfe

folgt, ſollen alle auf die Verzeichniſſe geſchriebenen Advocaten einzeln den hier unten Art. 14 vorgeſchriebenen Eid ablegen.

Die Advocaten, die ſich nicht bei dieſer Audienz befunden, haben die Friſt eines Monats um ſich darzuſtellen, und ihren Eid in der Audienz, die man ihnen angeben wird, abzulegen.

8. Jedes Jahr nach dem Wiedereintritt der Gerichtshöfe und Gerichtsſtühle ſollen die Verzeichniſſe mit den Zuſätzen und Aenderungen, welche die Begebenheiten nöthig gemacht, wieder abgedruckt werden.

9. Die, welche auf dem Verzeichniß ſtehen, ſollen allein den Advocatenorden ausmachen.

10. Den Advocaten, welche auf einem Verzeichniß bei einem kaiſerlichen Hofe eingeſchrieben ſind, iſt vergönnt, in allen Höfen und Gerichten des Sprengels zu advociren.

Die, welche in einem Gerichte erſter Inſtanz eingeſchrieben ſind, advociren vor dem Criminalhof und vor den Gerichten des ganzen Departements.

Die einen und die andern können jedoch, mit Erlaubniß unſeres Grosrichters Juſtizminiſters, außer dem Sprengel des kaiſerlichen Hofs oder des Departements wo ſie eingeſchrieben ſind, advociren.

11. Die Advocaten kaiſerlichen Hofs, die ſich bei den Gerichten erſter Inſtanz anſtellen, nehmen Rang vom Tage an, wo ſie auf das Verzeichniß des kaiſerlichen Hofs eingeſchrieben worden.

12. In Zukunft ſoll nöthig ſeyn, um auf dem Verzeichniß der Advocaten bei einem kaiſerlichen Hof eingeſchrieben zu werden, daß man beeidigt ſey, und drei Jahre bei einem gedachter Höfe geſtanden habe; und um auf dem Verzeichniſſe bei einem Gerichte erſter Inſtanz eingeſchrieben zu werden, daß man eben ſo lange bei einem Gericht erſter Inſtanz beigewohnt.

Die Uebungszeit kann in verſchiedenen Höfen oder Gerichten, doch ohne daß man ſie mehr als drei Monate unterbrechen dürfte, gemacht werden.

13. Die Rechtslizentiaten, die als Advocaten aufgenommen werden wollen, ſtellen ſich vor unſern Hauptprocurator des Parkets; ſie zeigen ihr Lizenzdiplom und den Schein ihrer Einſchreibung in den Schulen der Rechtskunde, unſerm Decret vom 4. Ergänzungstage Jahrs **XIII**, Art. 32 gemäß ausgefertigt.

14. Die Aufnahme hat Statt in der öffentlichen Audienz auf die Vorſtellung eines alten Advocaten und auf die Anträge des öffentlichen Miniſteriums; der Recipiendar legt ſeinen Eid mit dieſen Worten ab: »Ich ſchwöre »Gehorſam den Reichsverfaſſungen und Treue dem Kaiſer; nichts zu ſagen oder »bekannt zu machen, was den Geſetzen, Verordnungen, guten Sitten, der Si»cherheit des Staats und der öffentlichen Ruhe zuwider wäre; niemals von der »Ehrerbietung, die den Gerichten und öffentlichen Behörden gebührt, mich zu »entfernen; keinen Prozeß weder anzurathen, noch zu vertheidigen, den ich nicht »in meiner Seele und Gewiſſen gerecht glaube.«

Der Gerichtsſchreiber faßt von dem allem ein kurzes Protocoll auf einem deßhalb eröffneten Regiſter ab; und auf der Rückſeite des Diploms beſcheiniget er die Aufnahme, wie auch die Eidesleiſtung.

15. Der Beweis der Advocatenlehre oder anhaltenden Audienzenbeiwohnung wird durch einen vom Zuchtrathe oder in Ermangelung ſeines von unſerm Procurator ertheilten Schein geſtellt.

16. Die Advocaten dürfen, während ihrer Lehrzeit, die ihnen anvertrauten Rechtshändel plädiren und vertheidigen.

17. Die Lizentiaten-Sachwalter, die, nachdem ſie während mehr als drei Jahren poſtulirt, ihren Stand verlaſſen und den eines Advocaten nehmen wollen, ſind der Lehrzeit überhoben, und ſie ſollen nur ihre Titel und Moralität zu erweiſen haben.

18. Die Advocatenprofeſſion verträgt ſich nicht 1) mit allen Stellen der Juſtizordnung, die Suppleantenſtelle ausgenommen; 2) mit dem Amte eines Präfecten und Unterpräfecten; 3) mit dem eines Gerichtsſchreibers, Notarius und Sachwalters; 4) mit den Lohnbedienungen und mit denen eines Rechnungsagenten; 5) mit irgend einem Handelszweig. Sind davon auch ausgeſchloſſen alle Perſonen, die das Gewerb von Geſchäftsagenten treiben.

III. Titel.

Von den Zuchträthen.

19. Die Zuchträthe werden auf folgende Weiſe zuſammengeſetzt:

Die Advocatenclaſſe, durch ihren Stabträger berufen, ernennt nach der Stimmenmehrheit aller auf dem Verzeichniß ſtehenden und anweſenden Advocaten, eine doppelte Zahl Candidaten für den Zuchtrath. Dieſe Candidaten werden immer unter den zwei Dritteln gewählt, die nach der Ordnung des Verzeichniſſes die Älteſten ſind.

Dieſelbe Candidatenliſte wird durch den Stabträger unſerm Hauptprocurator bei unſern Höfen übergeben, der ſodann, auf gedachte Liſte hin, die Mitglieder des Zuchtrathes in hiernach beſtimmter Anzahl ernennt.

20. Sind die Advocaten hundert an der Zahl, und mehr, ſo beſtehen die Räthe aus fünfzehn Mitgliedern. Sie ſollen aus neun beſtehen, wenn die Zahl der Advocaten fünfzig oder mehr beträgt;

Aus ſieben, wofern die Advocaten die Zahl dreißig erreichen oder überſteigen;

Aus fünf, ſo die Zahl der Advocaten unter dreißigen iſt.

Die Rathsglieder können wieder erwählt werden.

21. Unſer Hauptprocurator ſoll unter den Mitgliedern des Raths einen Stabträger ernennen, welcher der Vorſteher des Ordens ſey, und bei der Gemeinverſammlung der Advocaten, wann ſie ſich vereinigen um die Zuchträthe zu ernennen, den Vorſitz haben.

Die allgemeine Verſammlung kann nur mit Genehmhaltung unſeres Hauptprocurators berufen werden und zuſammenkommen.

22. Die Räthe ſollen zu Ende jeglichen Gerichtsjahrs ernannt werden, um ihre Verrichtungen bei dem Wiedereintritt der Gerichte zu beginnen. Das Mitglied des Rathes, welches auf das Verzeichniß zuletzt geſetzt worden, ſoll das Secretariatsamt des Rathes und des Ordens verſehen.

23. Der Zuchtrath iſt beauftragt

Ueber die Erhaltung der Ehre des Ordens der Advocaten zu wachen;

Die Grundſätze der Rechtſchaffenheit und des Rechtgefühls, worauf ihr Stand beruht, zu bewahren;

Zuchtmäßig zu ahnden oder beſtrafen zu laſſen die Zuwiderhandlungen und Fehler, unnachtheilig der Wirkung der Gerichte, wenn es der Fall iſt.

Er richtet ſeine beſondere Aufmerkſamkeit auf Sitten und Aufführung der jungen Advocaten, die ihre Lehrzeit beſtehen; er kann im Falle von Saumſeligkeit oder kundbar ſchlechten Wandels, die Dauer derſelben verlängern, auch ſogar die Einſchreibung auf das Verzeichniß der Advocaten verweigern.

24. Der Zuchtrath beſorgt die Vertheidigung der Unbemittelten, durch Errichtung einer Kammer unentgeltlich gewährter Conſultation, welche wöchentlich einmal gehalten wird.

Die Sachen, welche dieſe Kammer gerecht findet, werden von ihr mit ihrem Gutachten dem Zuchtrathe überſchickt, der ſie an die Advocaten nach der Reihe vertheilt.

Wollen, daß die Stube auf dieſe Conſultationen die höchſte Aufmerkſamkeit verwende, damit ſie nicht dazu dienen, Drittperſonen Ungelegenheiten zu verurſachen, die in der Folge die Prozeßkoſten nicht zurückerhalten könnten.

Die zur Lehrzeit aufgenommenen jungen Advocaten ſind gehalten, den Verſammlungen der Conſultationskammer richtig beizuwohnen.

Tragen ausdrücklich unſern Procuratoren auf, über die Vollſtreckung dieſes Artikels beſonders zu wachen, und auch ſelbſt, ſo ſie es für nöthig erachten, diejenigen Advocaten zu bezeichnen, die ſich zur Verſammlung der Kammer begeben müſſen, wobei jedoch, ſo viel thunlich, zu beobachten iſt, daß man die Advocaten nach der Ordnung berufe.

25. Der Zuchtrath kann, nach Erheiſchniß der Fälle:

Warnen;

Zurechtweiſen;

Scharf verweiſen;

Das Amt unterſagen auf eine Zeitlang, die ein Jahr nicht überſteigen kann;

Ausſchließen oder auf dem Verzeichniß wegſtreichen.

26. Der Zuchtrath übt das Recht der Warnung, Zurechtweiſung und des ſcharfen Verweiſes nur nach Abhörung des angeſchuldigten Advocaten.

27. Die Amtsunterſagung ſpricht er aus, erſt nachdem er wenigſtens zu zweimalen, mit 8 Tagen Zwiſchenzeit, den angeſchuldigten Advocat verhört oder beigerufen.

28. Begeht ein Advocat einen ſchweren Fehler, der zu erfordern ſcheint, daß man ihn aus dem Verzeichniß ſtreiche, ſo erkennt der Zuchtrath nicht eher, als bis er wenigſtens dreimal, mit einer Zwiſchenzeit von acht Tagen, den beſchuldigten Advocaten verhört oder beigerufen, und kann derſelbe, um ſich zu rechtfertigen, vierzehn Tage Friſt begehren, welche man ihm nicht verweigern darf.

29. Der zurechtgewieſene, mit ſcharfem Verweis oder mit Interdiction be=

legte oder aus dem Verzeichniß weggeſtrichene Advocat kann, wenn es ihm gutdünckt, bei dem kaiſerlichen Hofe auf dem Appellationswege dagegen einkommen.

Im Falle der Ausſtreichung, wenn der ausgeſtrichene Advocat nicht dagegen einkömmt, wird die Berathſchlagung des Zuchtamts dem erſten Präſidenten und dem Hauptprocurator übergeben, damit ſie ſolche billigen; und ſoferne es geſchieht, wird dieſelbe auf dem in der Schreiberei hinterlegten Verzeichniß ins Werk geſetzt.

30. Wiſſenſchaft ſoll in der kürzeſten Friſt unſerm Grosrichter Juſtizminiſter durch unſere Procuratoren von den Gutachten, Berathſchlagungen und Beſcheiden, die über die Interdiction und über die Auslöſchung des Namens des Advocaten erlaſſen worden, zu ertheilen ſeyn.

31. Jeder Advocat der, nachdem er zweimal durch einen Hofſchluß oder ein Urtheil, oder in Disciplinsform, Suspenſion oder Interdiction ſeines Amtes über ſich ergehen laſſen, die nemliche Strafe ein drittesmal verſchuldet, ſoll von Rechtswegen aus dem Verzeichniſſe weggeſtrichen ſeyn.

32. In den Sitzen, wo die Zahl der Advocaten nicht 20 überſteigt, ſind die Verrichtungen des Zuchtrathes dem Gerichtsſtuhle zuſtändig. Erachtet derſelbe, daß Interdiction oder Ausſtreichung eintritt, ſo nimmt er ein ſchriftliches Gutachten des Stabträgers, verhört den Beſchuldigten in den Formen, die Art. 26, 27, 28 vorgeſchrieben ſind, und ſpricht ab, unbeſchadet Appells.

IV. Titel.

Von den Rechten und von den Pflichten der Advocaten.

33. Der Orden der Advocaten darf ſich nur auf die Berufung ſeines Stabträgers und für die Erwählung der Candidaten zum Zuchtrathe, wie Art. 19 geſagt iſt, verſammeln.

Der Stabträger ſoll nicht erlauben, daß ein anderer Gegenſtand in Berathung genommen werde. Die Uebertreter der Verfügung dieſes Artikels können belangt und beſtraft werden, in Gemäßheit des Art. 293 des Pönalcoder über die unerlaubten Geſellſchaften oder Verſammlungen.

34. Wenn ſämmtliche oder einige Advocaten eines Sitzes zuſammentreten, um unter irgend einem Vorwande zu erklären, daß ſie ihre Verrichtungen niederlegen wollen, ſollen ſie aus dem Verzeichniß geſtrichen und niemals wieder auf daſſelbe geſetzt werden.

35. Die Advocaten ſollen den Lappen ihres Lizentiatengrads oder Doctorgrads tragen; die auf dem Verzeichniß Geſchriebenen haben ihre Stelle im Innern des Parkets.

Sie plädiren aufrechtſtehend und bedeckt; allein ſie entblößen das Haupt, wenn ſie ihre Anträge machen oder Prozeßſtücke ableſen.

Sie werden in den geſetzlich beſtimmten Fällen berufen, die Richter oder Offizianten der Staatsbehörde zu erſetzen, und dürfen ohne Entſchuldigungs- oder Hinderungsurſachen es nicht verſagen.

36. Wir verbieten ausdrücklich den Advocaten, Conſultationen, Memoires

und Schriften zu unterzeichnen, die ſie nicht gefertigt oder berathſchlagt haben; thun ihnen gleichfalls Verbot, Uebereinkünfte für ihre Honorarien zu ſchließen, oder die Parteien zu zwingen, ihre Mühwaltungen vor den Plädirungen zu erkennen, unter Strafe des Verweiſes zum erſtenmal, und der Ausſchließung oder Ausſtreichung im Wiederbetretungsfalle.

37. Die Advocaten üben ihr Amt frei für die Vertheidigung der Gerechtigkeit und Wahrheit; wir wollen zugleich, daß ſie aller Vorausſetzung in den Thatſachen, aller Unrichtigkeiten in den Anführungen, oder ſonſtigen Spitzfindigkeiten, auch ſelbſt aller unnützen und überflüßigen Reden ſich enthalten.

Verbieten ihnen in Wortſchmähungen und beleidigende Perſonalitäten gegen die Parteien oder ihre Vertheidiger auszubrechen, irgend eine ſchwere Thatſache wider Ehre und Ruf der Parteien vorzubringen, es ſey denn, daß es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, und ſie den ausdrücklichen und ſchriftlichen Auftrag ihrer Clienten oder der Sachwalter ihrer Clienten dazu haben; das alles bei Strafe belangt zu werden, wie Art. 371 des Pönalcodex geſagt iſt.

38. Schärfen ihnen ebenmaßen ein, ſich niemals weder in ihren Reden, noch in ihren Schriften oder auf ſonſt irgend eine Art, von der Ehrfurcht, die ſie dem Gerichtsſtand ſchuldig ſind, zu entfernen; wie auch ſich nicht gegen die gebührende Achtung für jede der Obrigkeitsperſonen, vor welchen ſie ihr Amt ausüben, zu verfehlen.

39. Sollte ein Advocat in ſeinen Vertheidigungen oder Schriften ſich erlauben, die Grundſätze der Monarchie, und die Reichsverfaſſungen, die Geſetze und eingeſetzten Gewalten anzufechten, ſo erkennt das mit der Sache behaftete Gericht ohne Aufſchub auf die Anträge der öffentlichen Behörde eine der hieroben Art. 25 angedrohten Strafen; ohne Nachtheil der etwa eintretenden außerordentlichen Belangungen.

Geben unſern Procuratoren und denen, die ihr Amt verſehen, hiermit auf, die Vollziehung gegenwärtigen Artikels, unter ihrer perſönlichen Verantwortung, wahrzunehmen.

40. Unſer Grosrichter Juſtizminiſter kann aus ſeiner Gewalt, und je nach den Fällen, einem der Advocaten eine der Strafen zufügen, die obgemeldeter Artikel anſetzt.

41. Wofern in Civilſachen eine Partei keinen Vertheidiger findet, ſo hat ihr von Amtswegen das Gericht eintretenden Falls einen Advocaten anzuweiſen.

42. Der amtlich ernannte Advocat zur Vertheidigung eines Angeklagten darf ſeinen Dienſt nicht verſagen, ohne ſeine Entſchuldigungsgründe oder Hinderungsurſachen genehmigen zu laſſen.

43. In Ermangelung von Verordnungen und für Gegenſtände, die nicht in den beſtehenden Verordnungen berührt ſind, wollen wir, daß die Advocaten ihre Honorarien ſelbſt mit der Beſcheidenheit, die man von ihrem Stande zu erwarten hat, beſtimmen. Falls die Taxirung die Schranke einer gerechten Mäßigung überſtiege, ſoll ſie der Zuchtrath herabſetzen, Rückſicht genommen auf die Wichtigkeit des Prozeſſes und auf die Natur der Arbeit: er ſoll, wenn es der Fall iſt, die Reſtitution befehlen, ſelbſt auch mit ſcharfem Verweis. Wird

gegen die Entſcheidung des Zuchtrathes Beſchwerde gebracht, ſo gelangt der Recurs vor das Tribunal.

44. Die Advocaten thun Meldung von ihren Honorarien unterhalb ihren Conſultationen, Memoires und übrigen Schriften; ſie geben auch einen Empfangſchein von ihren Vertheidigungshonorarien.

45. Die durch die Gerichte vermöge der Verfügungen vorliegenden Titels erlaſſenen Verurtheilungen ſind dem Appell unterworfen, und jedoch werden ſie proviſoriſch vollſtreckt.

46. Unſer Grosrichter Juſtizminiſter iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Geſetzregiſter eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Achtes Kapitel.
Gerichtsſchreiber.

Hierüber ſind folgende neuere Verordnungen anzuführen:

Verordnung vom 2. Dez. 1815 (Amtsbl. S. 302) über Gebühren in Forſtſachen, ſiehe Staatswaldungen: Frevel.

Verordnung vom 13. Dez. 1817: Reduction der Gebühren in den deutſchen Münzfuß, ſ. Münzen. Dazu die Verordnung vom nämlichen Tag (Amtsbl. S. 639) wegen des Zehntels von den Gebühren, ſ. ebendaſelbſt.

Verordnung vom 4. Oct. 1825 (Amtsbl. S. 159) Gebühren für Beſorgung der Einregiſtrirung und Erſatz des Stempels ſ. unten Gerichtskoſten.

Neuntes Kapitel.
Gerichtsboten.

Hierüber finde ich, außer obigen Beſtimmungen, nur ein Staatsrathsgutachten vom 5. Vent. XIII, welches die Gerichtsboten als Staatsbeamten erkennt, ſofern ſie im Dienſt ſind; ſodann das wichtige, den ganzen Gegenſtand neu ordnende Decret vom 14. Juni 1813, welches ich daher ganz mittheile, um ſo mehr, da man im Auslande wenig Kenntniß hievon hat.

I. Titel.

Ernennung, Zahl, Wohnſitz der Gerichtsboten.

§. I. Ernennung und Zahl.

Art. 1. Die Gerichtsboten für den Dienſt an unſeren kaiſerlichen und Prevotalhöfen und allen Gerichten werden durch uns ernannt.

2. Sie haben alle gleichen Amtscharacter, gleiche Verrichtungen, und üben ihr Amt concurrirend im Umkreis des Bezirks ihres Wohnſitzes. Jedoch erwählen die Gerichte nach dem Decret vom 30. März 1808, die ihnen die würdigſten ihres Vertrauens erſcheinen, zum innern Dienſt der Audienzen.

3. Solche Gerichtsboten haben forthin die Benennung Audienzgerichtsboten, ſie beziehen für dieſen beſondern Dienſt eine Entſchädigung, welche unten durch Art. 93, 94, 95, 96 und 103 beſtimmt werden wird.

4. Das Verzeichniß der Audienzgerichtsboten wird jedes Jahr erneuert; alle Dienſtthuenden ſind wieder wählbar; die nicht wieder gewählten treten in die Klaſſe der gewöhnlichen Gerichtsboten zurück.

5 bis 9 ſind vorübergehend; nur iſt im Art. 7 der Eid beſtimmt: Treue dem Kaiſer, Gehorſam der Verfaſſung, und ſich nach den Geſetzen und ihren Verordnungen, die ihren Dienſt betreffen, zu richten, und ſolchen mit Genauigkeit und Rechtſchaffenheit zu erfüllen.

10. Für künftige Bewerber ſtehen folgende Bedingungen feſt: 1) volles Alter von 25 Jahren, 2) Erfüllung der Militärpflicht, 3) zwei Jahre lang Vorbereitung in der Amtsſtube eines Notärs oder Anwalts oder bei einem Gerichtsboten, oder drei Jahre auf der Schreibſtube eines Appell= oder Bezirksgerichts; 4) ein Zeugniß der Disciplinkammer (wovon nachher) über Sittlichkeit, gutes Betragen und Fähigkeit.

Wenn die Kammer zu leicht ein Zeugniß ausſtellt oder verweigert, ſteht Berufung an das Bezirksgericht offen, im erſten Fall dem Staatsprocurator, im zweiten dem Betheiligten. Das Gericht kann, nach Einſicht der Ertheilungs= oder Verweigerungsgründe der Kammer, ſowie der Rechtfertigung des Bewerbers und nach Anhörung des Staatsprocurators, das Zeugniß bewilligen oder verweigern; der Beſchluß wird dem Präſentationsact des Bewerbers abſchriftlich beigefügt.

11. Die Neuernannten ſtellen ſich binnen Monatsfriſt, von der Ernennung an, in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts und leiſten den durch Art. 7 vorgeſchriebenen Eid.

12. Sie können vor dieſem Eid keinen Act machen, und den Eid nicht leiſten, wenn ſie nicht die Stellung der geſetzlichen Amtsbürgſchaft nachweiſen.

13. Welche nicht in dieſer Friſt den Eid leiſten, ſind der Ernennung verluſtig, wenn ſie nicht die Zögerung als ohne ihre Schuld geſchehen darthun, in welchem Fall das Bezirksgericht die Verluſtigung aufheben und ſie zum Eid zulaſſen kann.

14. Vorübergehend.

§. II. Wohnſitz der Gerichtsboten.

15. Die Audienzgerichtsboten ſind bei Strafe der Erſetzung gehalten, in den Städten zu wohnen, wo die Gerichte ihren Sitz haben, bei welchen ſie Dienſt thun.

16. Die andern Gerichtsboten müſſen bei gleicher Strafe da wohnen, wo ihnen das Bezirksgericht den Sitz anweiſt.

17. Dieſer Wohnſitz ſoll ſoviel wie möglich im Kantonsort ſeyn.'

18. Wenn örtliche Umſtände dies nicht geſtatten, beſtimmt das Bezirksgericht dazu eine dem Kantonsort möglichſt nahe Gemeinde.

19. In Orten, welche mehre Friedensgerichte haben, muß jeder Gerichtsbote in dem Viertel wohnen, wo das Bezirksgericht ihm den Wohnſitz anweiſt.

II. Titel.

Verrichtungen und Pflichten der Gerichtsboten.

Erſtes Kapitel.

Verrichtungen.

§. I. Perſönlicher Dienſt bei den Höfen und Gerichten.

20. Die Audienzgerichtsboten ſind in ihrem Rechte und Obliegenheit nach dem Decret vom 30. März 1808 erhalten, nemlich des ausſchließlichen perſönlichen Dienſtes an den betreffenden Höfen und Gerichten bei General- und beſondern Verſammlungen, bei Unterſuchungen, Abhörungen und andern Commiſſionen, desgleichen auf dem Parquet. Jedoch können die Höfe und Gerichte in Ermangelung oder Unzureichenheit der Audienzboten gewöhnliche Gerichtsboten vorübergehend verwenden.

21. Der perſönliche Dienſt bei den Aſſiſen- und Specialgerichtshöfen gegeſchieht alſo: in den Städten, wo Appellhöfe ſind, durch deren Audienzboten, in allen andern Orten durch die Audienzboten des Bezirksgerichts, an deſſen Sitz das Aſſiſen- oder Specalgericht gehalten wird.

Der Art. 118 unſeres Dercrets vom 6. Juli 1810 beſteht fort.

22. Die Gerichtsboten, welche zum perſönlichen Dienſt der Aſſiſen- und Specialgerichte bezeichnet werden, dürfen während der Dauer derſelben ſich nicht aus dem Kanton ihres Wohnſitzes entfernen, ohne ausdrücklichen Befehl des General- oder Criminalprocurators.

23. Unſere Höfe und Bezirksgerichte entwerfen beſondere Reglements über die Dienſtordnung der Audienzboten, wobei ſie ſich nach dieſem Titel und nach Titel 5 des Decrets vom 30. März 1808 richten. Dieſe Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Appellgerichts.

§. II. Gerichtsdienſt (droit d'exploiter.)

24. Alle zur Prozeßführung erforderlichen Notificationen und Zuſtellungen, ſowie alle Acten und Dienſthandlungen, welche zur Vollziehung der Ordonnan-

zen, Urtheile und Schlüſſe nöthig ſind, werden concurrirend durch Audienz- und ordentliche Gerichtsboten in dem Gerichtsbezirke erſter Inſtanz, worin ihr Wohnſitz, gemacht, vorbehaltlich nachfolgender Beſchränkungen.

25. Die Audienzboten des Caſſationshofs verrichten die Acten fernerhin mit Ausſchluß aller andern Gerichtsboten in allen vor jenen Hof gebrachten Sachen, im Umfang des Orts des Wohnſitzes des Hofs.

26. Die Audienzboten der Appellhöfe und Bezirksgerichte beſorgen ausſchließlich die Zuſtellungen von Anwalt zu Anwalt bei dem betreffenden Gericht.

27. Von Douanengerichten u. ſ. w.

28. Die Acten bei den Friedens- und Polizeigerichten verrichten die ordentlichen Gerichtsboten, welche zu den Audienzen verwendet werden. In Ermangelung oder Unzureichenheit ein Gerichtsbote des nächſten Kantons.

29. Allen Gerichtsboten iſt wiederholt verboten, in peinlichen und zuchtpolizeilichen Sachen außer ihrem Kanton aufzutreten, ohne ausdrücklichen Befehl, gemäß Art. 84 unſeres Decrets vom 18. Juni 1811 (ſ. dieſes Decret unten bei Gerichtskoſten.)

30. Unſere Procuratoren und Unterſuchungsrichter können ſolche Befehle nur für den Umfang des Bezirksgerichts ertheilen.

31. Der Criminalprocurator kann dies im ganzen Umfang ſeines Sprengels.

32. Von Douanengerichten.

33. Den Uebergang eines Gerichtsboten in die verſchiedenen Departemente eines Appell- und Specialgerichtshofs kann in peinlichen Sachen nur der Generalprocurator anordnen.

34. In einfachen Polizeiſachen kann kein Gerichtsbote außer ſeinem Kanton ſeinen Dienſt verrichten, außer im Fall des Art. 28, wozu ein beſonderer Befehl des Friedensrichters erforderlich iſt.

35. In allen Fällen, wo das Reglement Reiſekoſten bewilligt, wird nur eine Gebühr geſtattet für alle Acten, welche der Gerichtsbote auf einem Gang und in einem Orte macht. Dieſe Gebühr wird auf alle Orginalacten gleichheitlich vertheilt, der Gerichtsbote ſchreibt auf jeden Act dieſen Antheil; alles bei Strafe des Verluſtes der Taxe oder der Rückerſtattung an die Partei und einer Geldſtrafe von 20 bis 100 Fr.

36. Ein Gerichtsbote, der einen andern beauftragt, für ihn Dienſt zu thun, um ſich eine Reiſegebühr zu verſchaffen, die er nicht bezogen haben würde, wenn er ſelbſt den Dienſt gethan hätte, verfällt in 100 Fr. Geldſtrafe; ebenſo der andere Gerichtsbote, der ſeine Unterſchrift dazu hergeliehen. Im Wiederholungsfalle iſt die Strafe doppelt und der Gerichtsbote wird abgeſetzt. In allen Fällen iſt die geſetzwidrige Reiſegebühr ungültig, und muß erſtattet werden.

§. III. Schätzung und Verkauf von Mobilien.

37. In allen Orten, wo keine Schätzungsbeamten mit der Abſchätzung und dem Verkauf von Mobilien und Mobiliareffecten ausſchließlich beauftragt ſind, fahren die Audienz- und anderen Gerichtsboten fort, concurrirend mit Notarien

und Gerichtsſchreibern, ihren Anſchlag und öffentlichen Verkauf vorzunehmen, und richten ſich nach den betreffenden Geſetzen und Verordnungen.

38. Die Gerichtsboten können weder mittelbar noch unmittelbar Selbſtſteigerer von Mobilien ſeyn, die ſie zu verſteigern haben. Jede Zuwiderhandlung büßt der Gerichtsbote mit dreimonatlicher Suspenſion, und 100 Fr. Strafe für jeden erkauften Artikel, unbeſchadet der härtern Strafen in den Fällen des Strafgeſetzbuchs. Die Wiederholung, in welchem Falle es ſeyn mag, zieht ſtets Abſetzung nach ſich.

Zweites Kapitel.

Pflichten der Gerichtsboten.

39. Die Gerichtsboten müſſen ſich in den Schranken ihres Dienſtes halten, bei Strafe des Art. 132 des Civilprozeßgeſetzbuchs.

40. Der Gerichtsbotendienſt iſt unvereinbar mit jedem andern bezahlten Amte.

41. Es iſt den Gerichtsboten unter Strafe der Erſetzung verboten, Gaſtwirthſchaft, Weinwirthſchaft, Kaffe, Schenke oder Billard, auch nicht unter dem Namen ihrer Weiber zu halten, ohne beſondere Ermächtigung.

42. Die Gerichtsboten ſind ſchuldig ihr Amt zu thun, ſo oft ſie aufgefordert werden, und ohne andere Ausnahmen von Perſonen, als in Fällen der Verwandtſchaft und Verſchwägerung nach Art. 4 und 66 des Civilprozeßgeſetzbuchs.

Der Art. 85 des Decrets vom 18. Juni 1811 wird gegen jeden Gerichtsboten vollzogen, der ohne gültige Entſchuldigung ſein Amt einem Particularen verweigerte.

43. Die zuzuſtellenden Abſchriften müſſen rein und leſerlich geſchrieben ſeyn, bei Verluſt oder Rückerſatz der Gebühr. Die hiezu verwendeten Papiere dürfen nicht mehr enthalten, als 40 Linien auf der Seite des Mittelpapiers, und 50 des großen, bei Strafe von 25 Fr. gemäß Art. 26 des Geſetzes vom 13. Brum. VII über den Stempel. Wenn die Abſchrift eines Urtheils oder Schluſſes letzter Inſtanz dieſer Vorſchrift nicht gemäß iſt, ſo wird der Gerichtsbote auf bloſen Antrag des öffentlichen Miniſteriums zu weitern 25 Fr. Strafe durch das Gericht verurtheilt, bei welchem dieſe Abſchrift vorgewieſen wird. Die General- und Staatsprocuratoren ſind beauftragt, beſonders über Vollziehung dieſes Artikels zu wachen.

44. Wenn ein Gerichtsbote wiederholt gegen dieſen Artikel handelt, ſo kann das öffentliche Miniſterium deſſen Suſpenſion, oder ſelbſt Erſetzung beantragen, wenn es Statt hat.

45. Jeder Gerichtsbote, welcher nicht ſelbſt der Perſon oder dem Wohnſitz derſelben den Act oder die Abſchriften zuſtellt, wird zuchtpolizeilich zu 3 Monaten, zu einer Geldſtrafe von 200 bis 2000 Franken, und zum Schadenserſatz gegen die Partei verurtheilt. Erhellt aus der Unterſuchung, daß er betrüglich gehandelt hat, ſo wird er peinlich behandelt und nach Art. 146 des Strafgeſetzes beſtraft.

46. Die Repertorien, welche die Gerichtsboten nach dem Geſetz vom 22. Frim. VII über das Enregiſtrement halten müſſen, werden cotirt und paraphirt und zwar jene der Audienzgerichtsboten durch den Präſidenten oder den dazu beauftragten Richter, jenes der andern Gerichtsboten der Städte, wo ein Bezirksgericht, durch den Präſidenten oder den dazu beauftragten Richter, die der übrigen durch den Friedensrichter des Kantons.

47. Außer den Erwähnungen, die nach Art. 50 jenes Geſetzes in den Repertorien gemacht werden müſſen, tragen die Gerichtsboten in eine eigene Spalte den Koſtenbetrag jedes Acts oder Dienſtleiſtung ein, mit Abzug der Auslagen.

48. Um die Taxe der Koſten zu erleichtern, müſſen die Gerichtsboten außer der Erwähnung, die unter jedem Original und Abſchrift von dem Gebührenbetrag zu machen iſt, auf dem Rand des Originals die Zahl der Rollen der Abſchriften anzeigen und ebenſo das Einzelne aller Koſten des Acts anfügen.

III. Titel.

Verein der Gerichtsboten in eine Bezirksgemeinſchaft.

Erſtes Kapitel.

Bildung der Gemeinſchaft.

49. Es ſoll unter allen Gerichtsboten, ohne Ausnahme, eines Bezirksgerichts eine Gemeinſchaft beſtehen.

50. Da das Seine-Departement nur ein Tribunal erſter Inſtanz hat, ſo bilden alle Gerichtsboten dieſes Departements, die des Caſſationshofs mitbegriffen, eine Gemeinſchaft.

51. Handelt ebenſo vom Departement Seſia.

52. Jede Gemeinſchaft hat eine Disciplinkammer, die ein Syndik präſidirt.

Zweites Kapitel.

Organiſation der Disciplinkammer.

53. Die Zahl der Glieder der Kammer iſt feſtgeſetzt: 15 im Seinedepartement; in allen Bezirken, wo mehr als 50 Gerichtsboten, auf 9; wo 30 bis 50 auf 7; wo weniger als 30 auf 5.

54. In jeder Kammer iſt, außer dem Syndik, ein Berichterſtatter, ein Caſſier und ein Secretär.

55. Der Syndik und zwei andere Glieder der Kammer müſſen nothwendig im Hauptort des Bezirks wohnen; wo die Appellhöfe reſidiren, müſſen ſtets außer dem Syndik drei Glieder am Bezirksort wohnen; im Departement der Seine werden ⅔ wenigſtens von den Gerichtsboten der Stadt Paris genommen.

56. Der Syndik wird jedes Jahr ernannt, nämlich da wo ein Appellhof, durch den erſten Präſidenten auf Vorſchlag dreier Glieder durch den Generalprocurator, in den andern Bezirken durch den Präſidenten des Bezirksgerichts,

dem der Procurator gleichfalls drei Glieder vorſchlägt. Der Syndik iſt ſtets wieder wählbar.

57. Entſteht über die Erneuerung des Syndiks verſchiedene Meinung, ſo wird von der Kammer, zu welcher der Präſident gehört, oder vom ganzen Gericht, wenn dieſes nicht in Kammern getheilt iſt, darüber berathen.

58. Die erſte Erneuerung der übrigen Glieder der Kammer geſchieht auf gleiche Weiſe wie die des Syndiks.

59. Nachher geſchieht die Erneuerung derſelben, jedoch nicht des Syndiks, durch die Generalverſammlung der Gerichtsboten, welche ſich auf Berufung des Syndiks am Bezirksort einfinden.

60. Die Wahl geſchieht durch Geheimſtimmung. Eine beſondere Wahl iſt für den Caſſier erforderlich, welcher am Bezirksort wohnen muß. Die andern Kammerglieder werden durch Stimmzedel ernannt, welche ſoviel Namen enthalten, als Glieder zu wählen ſind, ohne Bezeichnung der Function derſelben. Alle dieſe Erneuerungen ergeben ſich nach abſoluter Stimmenmehrheit.

61. Wenn 100 und mehr Abſtimmende ſind, theilt ſich die Kammer in Bureaux, welche aus 30 bis 50 Stimmenden gebildet werden. Dieſe Bureaux ſind präſidirt, und zwar das erſte durch den Syndik, jedes andere durch den älteſten gegenwärtigen Gerichtsboten, die zwei älteſten nach ihm ſind die Stimmenſammler, und der jüngſte Secretär.

62. Die Kammer erneuert ſich jedes Jahr zu ⅓ oder möglichſt nahe kommende Theile, ſo daß kein Glied länger als 3 Jahre in Amt bleibe.

63. Das Loos bezeichnet die das erſte und zweite Mal Austretenden, in der Folge geſchieht der Austritt nach dem Alter der Erneuerung. Die Austretenden ſind erſt nach einem Jahr wieder, der Caſſier aber ſtets wählbar.

64. Wenn die Zahl aller Glieder der Gemeinſchaft nicht ſo ſtark iſt, daß dieſe Erneuerung alſo Statt finde, ſo vermindert ſich letztere nach dem Verhältniß.

65. Die Glieder der Kammer erwählen unter ſich durch geheime Abſtimmung den Berichterſtatter und Secretär. Dieſe Ernennung wird jährlich erneuert, die nämlichen ſind wieder wählbar.

66. Bei Stimmengleichheit wird nochmals abgeſtimmt, und wenn das Ergebniß daſſelbe bleibt, ſo tritt der älteſte von Rechtswegen ein, ſofern er nicht ſchon zwei Jahre dieſelbe Function hatte, in welchem Fall die Erneuerung auf den andern fällt.

67. Die Erneuerung der Glieder der Kammer geht jährlich in der erſten Hälfte Octobers vor ſich, worauf unmittelbar die Wahl des Berichterſtatters und Secretärs folgt.

68. Die Kammer und die Beamten treten am 1. Nov. in Dienſt.

69. Die Kammer hält ihre Sitzungen am Bezirksort, jeden Monat wenigſtens einmal. Der Syndik, wenn er es für nöthig hält oder auf begründetes Begehren zweier Glieder, beruft ſie außerordentlicher Weiſe. Er verſammelt ſie jedesmal, wenn es der Präſident oder Procurator des Bezirksgerichts verlangt.

Drittes Kapitel.

Verrichtungen der Kammer und ihrer Beamten.

70. Die Disciplinkammer iſt beauftragt:

1) über Ordnung und Disciplin aller Gerichtsboten des Bezirks und Vollziehung aller ſie betreffenden Geſetze und Verordnungen zu wachen. 2) Allen Streitigkeiten zuvorzukommen oder beizulegen, welche zwiſchen den Gerichtsboten in Bezug auf ihre Rechte, Pflichten und Verrichtungen entſtehen können, im Nichtbeilegungsfalle ihr Gutachten zu geben. 3) Gleichergeſtalt ein Gutachten über die Beſchwerden Dritter gegen die Gerichtsboten in Anſehung ihres Dienſtes und über die Schadenforderungen, die daraus entſtehen können, abzugeben. 4) Ferner ein Gutachten über Streitigkeiten hinſichtlich der Gebühren, Koſten und Auslagen der Gerichtsboten. Iſt die Kammer nicht verſammelt, ſo kann eins ihrer Glieder das Gutachten geben, wenn der Gegenſtand nicht von größerer Bedeutung iſt, wo die Kammer in ihrer nächſten Sitzung oder wenn der Fall dringlich iſt in einer außerordentlichen ſich erklärt. 5) Die Disciplinſtrafen, wovon der nachſtehende Artikel handelt, ſelbſt anzuwenden, und dem Procurator die Fälle anzuzeigen, welche ihre Befugniß überſchreiten oder ſonſt zu ſchweren Strafen Veranlaſſung geben. 6) Alle Zeugniſſe über Moralität, gutes Betragen und Fähigkeit für Candidaten auszuſtellen. 7) Sich über das Betragen aller dienſtthuenden Gerichtsboten zu erklären, ſo oft ſie dazu vom Gericht oder öffentlichen Miniſterium aufgefordert wird. 8) Endlich alle Gerichtsboten in ihren gemeinſamen Rechten und Intereſſen zu vertreten, ſomit die gemeinſame Börſe zu verwalten, wovon im Capitel 5.

71. Die Strafen, welche die Kammer ſelbſt auflegen kann, ſind: Verweiſung zur Ordnung; einfache Cenſur durch die Entſcheidung ſelbſt; Cenſur mit Verweis durch den Syndik in der Verſammlung zur Perſon des Gerichtsboten; Unterſagung des Eintritts in die Kammer für 6 Monate höchſtens.

72. Dieſe Strafanwendung iſt der Einſchreitungen der betheiligten Parteien und des öffentlichen Miniſteriums unbeſchadet.

73. Jede Verurtheilung zu Geldſtrafen, zur Rückerſtattung und Schadenerſatz wegen Dienſtverrichtungen, ſpricht das Bezirksgericht aus, mit Ausnahme des dritten Paragraphs des Art. 43, und zwar auf Betreiben der betheiligten Partei oder des Syndiks im Namen der Gemeinſchaft; oder auch auf Antrag des öffentlichen Miniſteriums.

74. Die Suspenſion kann nur von dem Hof oder Bezirksgericht ausgeſprochen werden, welchem der Gerichtsbote angehört.

75. Gegenwärtiger Titel ändert nichts an den Verfügungen der Art. 102, 103 und 104 des Decrets vom 30. März 1808.

76. Der Syndik hat die Polizei in der Kammer. Er ſchlägt die Gegenſtände der Berathung vor, ſammelt die Stimmen und ſpricht den Schluß aus. Er leitet alle Klagen und Betreibungen im Namen der Kammer und handelt

für ſie in allen Sachen nach ihrem Beſchluß. Er hat allein das Recht, für die Kammer mit dem Präſidenten des Gerichts und dem öffentlichen Miniſterium zu correſpondiren; im Vertheidigungsfall wird der Berichterſtatter delegirt.

77. Der Berichterſtatter zeigt, von Amtswegen oder auf Veranlaſſung der Betheiligten oder eines der Mitglieder der Kammer, die Fälle der Kammer an, welche zu Disciplinſtrafen gegen ein Glied der Gemeinſchaft führen. Er ſammelt Auskunft über dieſe Gegenſtände wie über alle jene, welche vor die Kammer kommen, und erſtattet ſeinen Bericht.

78. Der Caſſier führt die Caſſe nach Kapitel 5.

79. Der Secretär führt die Berathſchlagungsprotocolle der Kammer. Er bewahrt die Archive und ertheilt die Ausfertigungen.

Viertes Kapitel.

Verfahrungsweiſe in der Disciplinkammer.

80. Die Kammer kann die Disciplinſtrafen des Art. 71 nur anwenden, nachdem der Beſchuldigte gehört, oder in der geſetzten Friſt nicht erſchienen iſt. Dieſe Friſt darf nicht weniger als 5 Tage ſeyn.

81. Die Ladung geſchieht durch einfachen Brief, der den Gegenſtand anzeigt, unterſchrieben vom Berichterſtatter, der darüber ein Regiſter führt, das der Gerichtspräſident cotirt und paraphirt.

82. Dieſelbe Form wird beobachtet, um Gerichtsboten oder andere Perſonen, die gehört ſeyn wollen, über ihre Beſchwerden an die Kammer zu vernehmen.

83. Handelt es ſich von Streitigkeiten zwiſchen Gerichtsboten, ſo können die gegenſeitigen Ladungen in der ordentlichen Form geſchehen; die Originalien werden auf dem Secretariat der Kammer verwahrt.

84. In jedem Fall können die Parteien ohne Ladung in der Kammer erſcheinen.

85. Die Kammer kann nicht verurtheilen oder ein Gutachten abgeben, ehe der Berichterſtatter vernommen iſt.

86. Sie kann nicht berathen, wenn nicht wenigſtens ⅔ ihrer Glieder zugegen ſind.

87. Die Schlüſſe erfolgen nach abſoluter Stimmenmehrheit; die Stimme des Syndik iſt bei der Gleichheit überwiegend.

88. Die Schlüſſe werden in ein Regiſter eingetragen, das der Syndik cotirt und paraphirt; alle mitwirkenden Glieder unterzeichnen. Die Ausfertigungen unterzeichnen der Syndik und der Secretär.

89. Alle Acten der Kammer, Ur- und Abſchriften, mit Ausnahme der Zeugniſſe und andern Schriften, welche an Candidaten oder an irgend eine Perſon in perſönlichem Intereſſe gegeben werden, ſind von Stempel und Enregiſtrement frei.

90. Die Kammer muß dem General- und Procuratoren, ſo oft ſie es begehren, die Protocolle und ſonſtige bei ihr niedergelegten Papiere vorweiſen.

Fünftes Kapitel.

Gemeinſchaftliche Caſſe.

91. Für jede Gemeinſchaft ſoll eine Caſſe beſtehen, welche nach Vorſchrift dieſes Capitels gebildet und verwaltet wird.

92. Jeder Gerichtsbote liefert ²/₅ aller Dienſteinkünfte in die Caſſe. Die ſuspenſirten oder abgeſetzten Gerichtsboten ſchießen ²/₅ der Einkünfte bis zu ihrer Suspenſion oder Entſetzung ein.

93. Die Audienzgerichtsboten liefern nicht ein die Einkünfte vom Aufruf der Sachen und der Significationen von Anwalt zu Anwalt, eben ſo wenig von Acten, die ſich auf peinliche und zuchtpolizeiliche Betreibungen beziehen, mit Ausnahme jedoch der Zuſtellungen an die Parteien und Zeugenladungen.

94. Die Audienzgerichtsboten aller Handelsgerichte, ohne Unterſchied des Orts, empfangen 35 Centimen vom jedem Aufruf des Prozeſſes, und jene bei den Friedensgerichten 15 Centimen, und dieſe Gebühr iſt ebenfalls von der Einſchießung befreit.

95. Der Ertrag aller Einkünfte dieſer Ausnahmen beider Artikel wird unter alle Audienzgerichtsboten des Hofs und der Gerichte, bei welchen ſie eingegangen, gleichheitlich und ohne alle Unterſcheidung der Gerichtsboten, der Dienſt mag unter ſie vertheilt ſeyn wie er will, ausgetheilt.

96. Die Audienzgerichtsboten, welche einen Gehalt beziehen, ſchießen nichts davon in die gemeinſame Caſſe; übrigens ſind die Art. 92, 93 und 95 auf ſie anwendbar.

97. Dieſe Einſchüſſe geſchehen an den Caſſier der Kammer, wenigſtens 5 Tage vor der Vertheilung, welche nach Art. 103 — 106 erfolgt; dabei gibt der Gerichtsbote dem Caſſier eine buchſtäbliche Abſchrift auf freiem Papier von ſeinem Repertorium, vom Tag des letzten Einſchuſſes an.

98. Der Gerichtsbote, welcher einer der Verbindlichkeiten des vorigen Artikels zuwiderhandelt, verfällt in 100 Fr. Strafe. Körperliche Haft findet gegen den Gerichtsboten Statt: zur Zahlung der Geldſtrafen, zur Abgabe der Abſchrift des Repertoriums und zur Bewirkung des Einſchuſſes in die gemeinſame Caſſe.

99. Der Syndik kann die Vorlage des Originalrepertoriums begehren, und wenn die Abſchrift nicht gleichlautend iſt, ſo wird der Gerichtsbote mittelſt körperlicher Haft um 100 Fr. für jeden ausgelaſſenen oder ungetreu eingetragenen Artikel geſtraft.

100. In die Caſſe fließt weiter ¼ aller Geldſtrafen gegen Gerichtsboten wegen Dienſtvergehen und Zuwiderhandlungen. Dieſe Geldſtrafe erhebt der Rentmeiſter des Bezirks ganz; alle drei Monate ſtellt er der Gemeinſchaft Rechnung von dem ihr zukommenden Antheil.

101. Die Gemeinſchaft beſtimmt jährlich in einer Generalverſammlung den Betrag, welcher von der Einnahme abgeht, für Hebgebühr, Bureaukoſten und andere Ausgaben der Kammer. Der Beſchluß hierüber bedarf der Beſtätigung des Bezirksgerichts, auf Antrag des öffentlichen Miniſteriums.

102. Die Generalverſammlung kann auch die Kammer ermächtigen, über eine beſtimmte Summe zu verfügen, zu Unterſtützungen an kranke und alte Gerichtsboten, und an Wittwen und Waiſen. Dieſer Beſchluß bedarf gleicher Beſtätigung. In beiden Fällen wird nur die fixe Regiſtrirgebühr bezahlt.

103. Das Uebrigbleibende der Einnahme wird, nach der Zahl der Gerichtsboten der Gemeinſchaft, in ſo viele Theile und Portionen geſchieden, als nöthig iſt, damit die Austheilung auf folgende Weiſe geſchehe: Jeder Audienzgerichtsbote am Appellhof erhält 1½ Antheile; jeder Audienzgerichtsbote an einem Bezirksgericht 1¼, alle übrigen Audienz- und gewöhnliche Gerichtsboten erhalten jeder blos ein Antheil. Jedoch in den Hauptorten der Departemente, wo nicht der Appellhof iſt, werden die den Aſſiſen zugehörigen Audienzgerichtsboten wie jene des Appellhofs behandelt, wenn ſie bei jenen Aſſiſen fortgeſetzt den Dienſt thun, nicht abwechſelnd mit den Audienzgerichtsboten der Bezirksgerichte. Zu den Audienzgerichtsboten, die nur 1 Antheil beziehen, gehören auch jene, welche an einem Appell- oder andern Gericht einen Gehalt beziehen.

104. Die entlaſſenen, entſetzten und geſtorbenen Gerichtsboten ſind zur Theilung nur in dem Verhältniß zu den Summen berechtigt, die ſie vorher entrichtet haben oder entrichten ſollten, und nur für die Zeit von der letzten Theilung bis dahin.

105. Die ſuspendirten Gerichtsboten empfangen von den während der Suspenſion eingeſchoſſenen Beträgen gar nichts von dem Betrag; hinſichtlich der vorgegangenen Einſchüſſe nehmen ſie Theil nur nach der Zahl der Tage, die ſeit der letzten Theilung bis zur Suspenſion abgelaufen ſind.

106. Die Theilung der gemeinſamen Börſe findet alle drei Monate Statt. Sie kann öfter geſchehen, wenn die Kammer es für geeignet hält, und 8 Tage zuvor alle Glieder davon benachrichtigt.

107. Zur Zeit der beſtimmten Theilungen legt der Caſſier der Kammer die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ſeit der letzten Theilung vor, ſammt dem Entwurf zur Vertheilung nach Art. 103, 104 und 105. Die Rechnung und der Vertheilungsetat werden geprüft, abgeſchloſſen und von allen anweſenden Gliedern unterzeichnet, ſpäteſtens binnen 8 Tagen nach dem Vortrage.

108. Sobald die Vertheilung durch die Kammer genehmigt iſt, können die Antheile gefordert werden. Der Caſſier bezahlt ſie an die Berechtigten und auf ihr Verlangen. Er läßt ſich koſtenfrei quittiren.

109. Binnen acht Tagen nach der Theilung durch die Kammer kann jeder Gerichtsbote des Bezirks Einſicht nehmen von der Rechnung und Beilagen, ſowie vom Vertheilungsetat, ohne ſie jedoch entfernen zu dürfen, und ſeine Bemerkungen machen, worüber die Kammer binnen acht Tagen zu entſcheiden gehalten iſt. Wenn der Beſchwerdeführende ſich bei der Enſcheidung der Kammer nicht beruhigt, ſo wird dem Bezirksgericht darüber berichtet, welches nach Vernehmung des Staatsprocurator's erkennt.

110. Der Caſſier ſtellt auch jährlich in der erſten Hälfte Octobers die Hauptrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgewichenen Jahrs. Dieſe Rechnung wird geprüft, abgeſchloſſen und unterzeichnet durch jedes

Glied der Kammer. Sie kann auf dieſelbe Weiſe wie die beſondern Rechnungen debattirt werden. Die Friſt, um Einſicht davon zu nehmen, iſt zwei Monate vom Tag des definitiven Abſchluſſes der Rechnung durch die Kammer.

111. Der Caſſier, der zögert oder ſich weigert die Rechnung zu ſtellen oder die der Gemeinſchaft oder einzelnen Gliedern ſchuldigen Summen zu zahlen, kann von den Betheiligten durch alle ordentlichen Rechtsmittel und ſelbſt, wegen Zurückhaltung öffentlicher Gelder, mittelſt körperlicher Haft angehalten werden.

112. Der Caſſier hält ein vom Bezirksgerichtspräſidenten cotirtes und paraphirtes Regiſter, worin er Tag für Tag Einnahmen und Ausgaben einſchreibt. Die Kammer kann ſich ſolches, ſo oft ſie will, vorlegen laſſen und abſchließen. Sie ſchließt es nothwendig einmal des Jahrs ab bei Prüfung der Hauptrechnung des Caſſiers.

113. Der Rechner iſt, wenn die Generalverſammlung es fordert, gehalten, eine Caution zu ſtellen, welche den muthmaßlichen Betrag einer viermonatlichen Einnahme deckt.

Ein ſpäteres Decret vom 29. Aug. 1813 hebt die Art. 43 und 57 (ſoll wohl heißen 43 und 44) obigen Decrets auf, und beſtimmt die Linien ſo:

Klein Papier 35 Zeilen, Mittelpapier 40 Zeilen und groß Papier 50 Zeilen. (Das kleine Papier iſt zu 7 und 14 kr. der Bogen, das mittlere zu 21 kr., das große zu 28 und 42 kr.

Hinſichtlich der Gebühren und Reiſekoſten der Gerichtsboten hatte die königl. Verordnung vom 23. Nov. 1821 (Amtsbl. S. 135) beſtimmt, daß die Gerichtsboten am Sitze des Appellgerichts in Zweibrücken nicht mehr beziehen ſollen, als das Decret vom 16. Febr. 1807 allen Gerichtsboten an Bezirksgerichten geſtattet.

Am 4. Oct. 1825 (Amtsbl. S. 183) aber erſchien nachſtehende königl. Verordnung, wodurch die Gebühren neu regulirt und verändert worden ſind.

Wir haben uns über die Taxen und Reiſegebühren der Gerichtsboten im Rheinkreiſe Vortrag erſtatten laſſen, und haben dieſelben in vielen Fällen als übermäßig befunden.

Wir verordnen daher zur Herſtellung eines billigen Ebenmaßes, nach Vernehmung unſerer Staatsminiſterien der Juſtiz und der Finanzen, wie folgt:

Art. 1. Alle in den Taxdecreten vom 16. Februar 1807 angeſetzten Gebühren der Gerichtsboten ſind für ſämmtliche Gerichtsboten im Rheinkreiſe auf denjenigen Betrag geſetzt, welchen bisher die Gerichtsboten in den Städten und Landgemeinden zu beziehen hatten, wo weder das Appellationsgericht noch ein Bezirksgericht ſeinen Sitz hat.

Art. 2. Die Gerichtsboten dürfen, wie bisher in dem ganzen Bezirke, für welche ſie aufgeſtellt ſind, inſtrumentiren.

Geſchiehet dieſes außer den Kantonen des Landcommiſſariats, in welchem der inſtrumentirende Gerichtsbote ſeinen Wohnſitz hat, ſo hat zwar der Requirent die ganzen Reiſekoſten zu bezahlen, der Gegenpartei aber dürfen größere Reiſekoſten, als welche der in dem Landcommiſſariate, wo der Act vorzunehmen iſt, am nächſten wohnende Gerichtsbote bezogen haben würde, nicht aufgerechnet werden, unbeſchadet jedoch der Beſtimmungen des Geſetzes vom 5. Pluv. XIII, der Art. 84 des Taxdecrets vom 18. Juni 1811, der Art. 29, 30 und 31 des Decrets vom 14. Junius 1813 und unbeſchadet der geſetzlichen Beſtimmungen hinſichtlich der Befugniß der Civilgerichte und Civilgerichtspräſidenten, in den beſonders vorgeſehenen Fällen Gerichtsboten zu committiren, ſo wie ferner der durch die Geſetze angeordneten Beſchränkung in einfachen- polizei- und friedensgerichtlichen Sachen.

Art. 3. Die Reiſegebühr der Gerichtsboten iſt auf 28 kr. für jede Stunde Entfernung, oder 14 kr. für die Stunde der Hin- und ebenſoviel für die Stunde der Rückreiſe feſtgeſetzt, die Reiſen mögen in Criminal-, Zuchtpolizei-, einfachen Polizei-, oder in Civilſachen Statt haben, ohne Unterſchied der Geſchäfte.

Für eine Entfernung unter einer halben Stunde vom Wohnſitz der Gerichtsboten wird keine Reiſegebühr bezahlt.

Art. 4. Wenn die Gerichtsboten auf einer und derſelben Reiſe mehrere Zuſtellungen machen, oder ſonſtige Functionen verrichten, es ſey in der nämlichen oder in verſchiedenen Gemeinden, ſo haben ſie die Reiſegebühr auf alle Akten nach Verhältniß der Zahl derſelben und der Entfernung von einem Orte zum andern zu vertheilen, ſo daß ſie für die ganze Umreiſe nie mehr als die einfache Reiſegebühr in Anrechnung bringen können.

Bei einer Rundreiſe wird von dem ganzen zurückgelegten Wege, vom Wohnſitze des Gerichtsboten an, bis wieder dahin zurück, die eine Hälfte als die Hin- die andere als die Rückreiſe angeſehen.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß bei der Vertheilung der Reiſegebühr auf mehrere Akten in verſchiedenen Gemeinden ein billiges Gleichniß beobachtet werde. In keinem Fall darf aber auf einen einzelnen Akt eine größere Reiſegebühr kommen, als ſolche betragen haben würde, wenn der Gerichtsbote deshalb die Reiſe beſonders gemacht hätte.

Art 5. Wo die Gebühren der Gerichtsboten nach Vacationen bezahlt werden, haben ſie die Berechnung nach der verwendeten Zeit in der Art zu machen, daß, wenn keine ganze Vacation zu dem Geſchäfte gebraucht wird, ſie auch nur denjenigen Theil davon anrechnen dürfen, der wirklich dazu verwendet worden iſt. Die Zeit unter einer Stunde wird jedesmal als eine volle Stunde angenommen.

Art. 6. Die Gerichtsboten dürfen als Erſatz des Stempelpapiers der zu haltenden Repertorien von jedem eingetragenen Urtheile oder ſonſtigen gerichtlichen Akte nicht mehr als einen Kreuzer anrechnen. Hiervon ſind jedoch die

Einträge der Wechſelproteſte nach Art. 176 des Code de Commerce ausgenommen. Bei denſelben darf der ganze Erſatz des hiezu wirklich verwendeten Stempelpapiers in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 7. Die Gerichtsboten ſind gehalten, den Parteien, welche Gebühren an ſie bezahlen, nicht nur Quittung, ſondern auch auf ungeſtempeltem Papier ein Koſtenverzeichniß zu behändigen, in welchem die Gebühren für jeden Akt einzeln angegeben werden müſſen.

Für dieſes Koſtenverzeichniß dürfen ſie nichts anrechnen.

Art. 8. Die Gerichtsboten haben, bei Vermeidung der geſetzlichen Disciplinarſtrafen, alle drei Monate an den Staatsprocurator bei dem Gerichte ihres Bezirks über die, während dieſes Zeitraums gefertigten Akten ein ihrem Repertorium entſprechendes, von dem Friedensrichter beſcheinigtes Verzeichniß nach dem dieſer Verordnung beigefügten Formular einzuſchicken.

Art. 9. Die Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Verfügungen ſollen nach der Vorſchrift der Geſetze von den Gerichten mit aller Strenge geahndet werden.

Die Beamten der Staatsbehörde ſind beſonders verpflichtet, über die genaue Vollziehung derſelben zu wachen.

Art. 10. Die ſonſtigen beſtehenden Taxbeſtimmungen für die Gerichtsboten, die der gegenwärtigen Verordnung nicht zuwiderlaufen, bleiben bis auf weitere Verfügung in Wirkſamkeit.

Auch wurde (Intelligenzbl. 1826, S. 463) von königl. Regierung erneuert, daß die in Gemäßheit des Forſtſtrafgeſetzes vom 1. Juni 1822 von Gerichtsboten gefertigten Acten ſämmtlich in ihr Repertorium einzutragen ſind, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe.

Verzeichniß

der

Akten, welche ausweislich ſeines Repertoriums der Gerichtsbote N. N. wohnhaft zu N. Bezirks N. während des . . . . . Trimeſters des Jahrs 18 . . gefertigt hat.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Akten.	Beſchaffenheit derſelben.	Der Requirenten		Der Requiſiten		Anzahl der Vakationen.	Betrag des Original-Akts.	Abſchriften deſſelben.			Abſchriften von mit zugeſtellten Urkunden.			Viſa.	Angabe des Orts, wo das Geſchäft Statt hatte.	Reiſe.			Total.		Bemerkungen
			Namen.	Wohnort.	Namen.	Wohnort.			Anzahl.	Betrag.		Anzahl der Rollen.	Betrag.				Anzahl der zurück=gelegten Stunden.	Betrag der Reiſegebühren.				
										fl.	kr.		fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	

Zehntes Kapitel.

Adminiſtrative Juſtiz.

Unter adminiſtrativer Juſtiz verſteht die franzöſiſche Verfaſſung und Geſetzgebung jene Gerichtsbarkeit oder Entſcheidungsfähigkeit, welche dem Präfecturrath, einem dem Präfecten beigeordneten Collegium von fünf Gliedern, welches der Präfect präſidirt, zuſteht. Es ſind zum Theil reine Rechtsſachen, zum Theil reine Verwaltungsſachen; eine dritte Gattung hat gewiſſermaßen die Natur beider. Eine Aufzählung aller Gegenſtände iſt hier überflüſſig, *) weil jetzt die Behörde dafür, und die adminiſtrative Juſtiz ſelbſt mit Recht ganz aufhört, und unter die Kreisregierung und die ordentlichen Gerichte vertheilt iſt. Jene hat nur noch die Verwaltungsſachen, welche in gegenwärtigem Werke an den geeigneten Orten vorkommen. Was den Gerichten hingegen zugewieſen iſt, erſieht man aus nachſtehender Verordnung vom 6. Nov. 1817. Ich bemerke nur noch, daß, ſo oft in einer Verfügung dieſer Sammlung die Entſcheidung oder Mitwirkung des Präfecturraths vorkommt, die der Kreisregierung zu verſtehen iſt, ſofern nicht der Gegenſtand zu jenen gehört, welche durch Art. 3 der erwähnten Verordnung vom 6. Nov. 1817 den Gerichten zugewieſen ſind. Hier nun die neuern Verordnungen. Die vom 29. Sept. 1814 (Amtsbl. S. 113) errichtete eine eigene adminiſtrative Juſtizcommiſſion; die vom 15. November 1814 (Amtsbl. S. 135 ordnete den Geſchäftsgang; jene vom 3. Januar 1815 (Amtsbl. S. 160) gibt nähere deßfallſige Beſtimmungen; die vom 31. Januar 1815 (Amtsbl. S. 183, a) erweitert die Competenz auf Salzdefraudationen; die vom 24. Juli 1816 (Amtsbl. S. 136) beſtimmt das Verfahren in Anſehung der im Jahr 1813 veräußerten Gemeindegüter und gewiſſer Gemeindeſchulden, wozu die Verordnung vom 12. Febr. 1817 (Amtsbl. S. 47) einen Nachtrag lieferte; die Verordnung vom 6. Nov. 1817 (Amtsbl. S. 567) endlich hob die ad-

*) Man vergleiche übrigens Art. 4 des Geſetzes vom 28. Pluv. VIII. welches die Präfecturräthe errichtet hat.

miniſtrative Juſtizcommiſſion, wie ſchon bemerkt, wieder auf, und vertheilte die Competenzgegenſtände unter die ordentlichen Gerichte und die Verwaltung. Dieſe letzte Verordnung muß ſomit allein hier ganz mitgetheilt werden:

Wir haben Uns nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes bewogen gefunden, die bisher in Unſern Rheinlanden beſtandene, an die Stelle des ehemaligen Präfecturrathes getretene Commiſſion der adminiſtrativen Juſtiz aufzuheben, und verordnen demnach wie folgt:

Art. I. Mit dem erſten Jänner des nächſten Jahres hören die Functionen der Commiſſion der adminiſtrativen Juſtiz auf. Alle bei derſelben gegenwärtig anhängigen Sachen ſollen bis dahin entſchieden ſeyn, und es ſind von jetzt an keine weiteren Sachen bei ihr anhängig zu machen, ſondern dieſe vor diejenige Stelle zu bringen, deren Competenz ſie nach gegenwärtiger Verordnung zugetheilt werden.

II. Die bisherigen Competenzgegenſtände der Commiſſion der adminiſtrativen Juſtiz ſind theils den gewöhnlichen Gerichten, theils den unten bezeichneten Stellen zur Erledigung zugewieſen.

III. In die Competenz der gewöhnlichen Gerichte gehört die Entſcheidung a) Ueber alle Rückforderungen an dritte Perſonen wegen bezahlter Grundſteuer für Grundſtücke, die denſelben zugehören; b) über Forderungen und Conteſtationen, welche die Entſchädigungen betreffen, die den Eigenthümern für weggenommene oder ausgegrabene Grundſtücke zur Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Canälen, Dämmen und andern öffentlichen Arbeiten gebühren; das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Hinwegnahme oder Ausgrabung der Grundſtücke gehört jedoch zu den Attributionen der Verwaltungsbehörde; c) in Streitigkeiten zwiſchen den Verwaltungsbehörden und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten über den Sinn oder die Vollziehung ihrer Contracte; d) in Reclamationsſachen der Privatleute über Beſchädigungen, welche aus dem perſönlichen Factum der Unternehmer öffentlicher Arbeiten und nicht aus einer Anordnung der Verwaltungsbehörde veranlaßt worden; e) über alle Entſchädigungen, welche die Eigenthümer von Bergwerken für Nachgrabungen und ſonſtige Arbeiten ſchulden könnten, welche vor der Conceſſion unternommen worden, und in wie ferne nicht ſchon in der Conceſſionsurkunde deßhalb Vorſehung geſchehen wäre; f) der Streitigkeiten zwiſchen Gemeinden und den Pächtern der Gemeindeoctrois oder der intereſſirten Regie derſelben, über den Sinn und die Vollziehung der Pacht- und Verwaltungscontracte; g) die Streitigkeiten, welche ſich über die Vertheilung der Beiträge zu Bezahlung der Schulden der jüdiſchen Gemeinden unter den Mitgliedern derſelben erheben könnten, ſo ferne dabei von vertragsmäßigen Verhältniſſen die Rede iſt; h) über die Gültigkeit der Domänenverkäufe, über die Zwiſtigkeiten zwiſchen der Domänenverwaltung und den Käufern von Domänengütern; über jene, welche

unter den Ankäufern ſelbſt entſtehen möchten; über alle Streitigkeiten, welche die Grenzen unverkaufter gegen veräußerte Domänen betreffen; i) über die Anſtände, welche ſich erheben können über die Gültigkeit, den Sinn und den Vollzug der Domänenverpachtungen, die Interpretation der Bedingniſſe derſelben und die Beſtimmung der Entſchädigungen, welche den Pächtern nach dieſen Bedingniſſen zukommen; k) über die Holz- und Weidgerechtigkeiten und ſonſtige Servituten, welche auf Staatswaldungen von Privatperſonen, Gemeinden oder Stiftungen in Anſpruch genommen werden, ſo ferne ſie nicht die forſtpolizeiliche Art der Ausübung betreffen; l) der Anſtände, welche über den Sinn und Vollzug der Conceſſionen von Wildland in den Staatswaldungen entſtehen könnten; m) desgleichen über jene, die Verpachtung oder das Eigenthumsrecht der Geſundbrunnen betreffend; n) der Reclamationen über die Ungültigkeit der im Jahr 1813 von der franzöſiſchen Regierung bewirkten Verkäufe von Gemeindegütern.

IV. Alle übrigen Gegenſtände, welche bisher zur Competenz der Commiſſion der adminiſtrativen Juſtiz gehörten, ſind der Kammer des Innern Unſerer Regierung zugetheilt, welche die vorkommenden Fälle collegialiſch, unter Vorbehalt der Berufung an Unſern Staatsrath, nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften zu entſcheiden hat.

Die Regierung des Rheinkreiſes hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und die gegenwärtige Verordnung in dem geſetzlichen Wege bekannt zu machen.

Dritter Abſchnitt.

Verſchiedenes.

Unter dieſer Rubrik ſollen vorgetragen werden: I. jene neueren Verordnungen, welche einzelne Verfügungen der Geſetzbücher abändern, und ſonſt in dieſer Sammlung keine ſchickliche Stelle finden; II. Verträge mit andern Staaten über Juſtizſachen, wofür ebenfalls keine beſtimmte Rubrik vorhanden; III. die Verordnungen über Depoſiten; IV. jene über Arreſtanlegungen auf Staatsgelder; V. das Armenrecht; VI. Begnadigungsgeſuche.

§. I. Geſetzabänderungen und Zuſätze.

Hierher gehören: 1) die Verordnung des Generalgouverneurs vom 31. Mai 1814 (Nro. 56, S. 132), welche ſo lautet:

Da das in dem Generalgouvernement des Mittelrheins vor der Hand noch gültige Strafgeſetzbuch theils verſchiedene zweckwidrige Ehrenſtrafen, theils unverhältnißmäßig hohe Strafen auf einzelne Verbrechen geſetzt hat, ſo wird, um eine der Achtung und dem Werthe des Menſchen und dem deutſchen Sinne angemeſſene Milde deßhalb ſofort eintreten zu laſſen, hierdurch Folgendes verordnet:

1) Die Brandmarkung bleibt nur bei Strafen, welche auf Lebenszeit der Freiheit verluſtig machen, beibehalten, iſt in allen übrigen Fällen aber abgeſchafft.

2) Der Pranger iſt nicht nothwendige Folge einer Criminalſtrafe; es bleibt vielmehr dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, in welchen Fällen darauf mit zu erkennen ſey.

3) Die Confiscation des geſammten Vermögens eines Straffälligen iſt in allen und jeden Fällen, wo ſie nach dem Strafgeſetzbuche zugleich mit einer Criminalſtrafe erkannt werden konnte, gänzlich abgeſchafft.

4) Die Haus- und Aerndtediebſtähle behalten zwar an und für ſich und ſoviel die Behandlungsart derſelben vor Gericht angeht, den Charakter von Criminalverbrechen; allein es wird dem richterlichen Ermeſſen geſtattet, bei eintretenden mildernden Umſtänden auf eine correctionnelle Gefängnißſtrafe zu erkennen, welche jedoch nie unter einem Jahre ſeyn darf.

---

2) Verordnung vom 4. April 1815 (Amtsbl. S. 203), Vollziehung ausländiſcher Urtheile:

Da von einigen Juſtizbehörden die Frage aufgeworfen worden iſt, ob und wie die von auswärtigen Gerichten herrührenden Erkenntniſſe in dieſem Adminiſtrationsbezirk vollziehbar ſeyen, ſo hat die Landesadminiſtrationscommiſſion zur Hebung der darüber entſtandenen Zweifel folgendes verordnet:

§. 1. Die Erkenntniſſe auswärtiger Gerichtsſtellen haben in dem hieſigen Adminiſtrationsbezirk keine Vollziehbarkeit.

§. 2. Als auswärtige Gerichtsſtellen ſind alle jene zu betrachten, welche außerhalb der Grenzen dieſes Aminiſtrationsbezirks liegen.

§. 3. Dieſe Beſtimmung hat jedoch keine Anwendung auf jene Erkenntniſſe, welche vor dem 1. Jänner 1814 in dem Umfange des damaligen franzöſiſchen Reiches gegeben worden ſind, als welche, wenn nur ſonſt ihrer Rechtskraft nichts im Wege ſteht, gleich allen dieſſeitigen Urtheilen in Vollzug geſetzt werden können.

---

3) Die Verordnung vom 23. Jänner 1817 (Amtsbl. S. 1), den Art. 224 *) des Strafgeſetzbuchs betreffend:

*) Dieſer Artikel bezieht ſich auf Beleidigungen gegen gewiſſe untere Beamten im Dienſt.

Da ſich die Strafbeſtimmungen des Artikels 224 des Strafgeſetzbuchs in vielen Fällen als unzweckmäßig und unanwendbar dargeſtellt haben, ſo fanden ſich Se. Maj. der König veranlaßt, den competenten Gerichtsbehörden die Befugniß zu ertheilen, bei Anwendung des erwähnten 224. Artikels des Strafgeſetzbuchs ſtatt der dort angedrohten Geldſtrafe auf eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu erkennen, welche bei der erſten Uebertretung des Geſetzes nicht weniger als ſechs Tage und nicht mehr als einen Monat betragen, im Wiederholungsfalle aber geſchärft werden ſoll.

Sämmtliche competenten Juſtizbehörden haben ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

---

4) Verordnung vom 9. Juni 1817 (Amtsbl. S. 238), die Anwendung der Strafgeſetze betreffend:

Vermöge allerhöchſten Reſcriptes vom 13. v. M. haben Se. Maj. der König hinſichtlich der Anwendung der Strafgeſetze auf Vergehen und Verbrechen, welche von einem Inländer im Auslande begangen werden, allergnädigſt zu beſtimmen geruht, wie folgt:

»Alle baieriſchen Unterthanen des Rheinkreiſes, ohne Unterſchied, werden »nach den in Unſerm Rheinkreiſe geltenden Strafgeſetzen gerichtet und beſtraft, »ſowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche ſie im Lande begehen, als »auch wegen derjenigen, deren ſie ſich im Auslande, gleichwohl, ob an Uns oder »Unſeren Unterthanen, oder an einem auswärtigen Staate oder deſſen Unter»thanen, ſchuldig gemacht haben.

»Alle entgegenſtehenden vorigen Geſetze ſind von dem Tage der gegenwär»tigen Bekanntmachung an hiermit aufgehoben«

Sämmtliche Gerichtsſtellen des Rheinkreiſes haben ſich hiernach zu achten.

---

§. II. Staatsverträge.

Außer jenen in dieſer Sammlung am betreffenden Ort vorkommenden gehören folgende hieher:

1) Uebereinkunft zwiſchen Baiern und Heſſendarmſtadt, laut Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 12. Febr. 1818 (Amtsblatt S. 294):

Vermöge einer zwiſchen dem Königreiche Baiern und dem Großherzogthume Heſſen getroffenen Uebereinkunft ſollen künftig die Inſinuationen aller gerichtlichen Acte, als Ladungen, Decrete, Erkenntniſſe oder ſonſtige Mittheilungen des einen Staats an die Unterthanen des Andern nicht mehr auf diplomatiſchem Wege, ſondern durch die Gerichte ſelbſt bewirkt werden. Zur Erhaltung der hiebei höchſt nöthigen Ordnung ſind beiderſeits die Gerichtshöfe genau beſtimmt, durch welche und an welche allein die Requiſitionen geſtellt werden können,

und die die Inſinuationen verfügen, auch die Urkunde der richtig vollzogenen Zuſtellung an die requirirende Behörde gelangen laſſen ſollen; nämlich: für das Königreich Baiern ſämmtliche acht Appellationsgerichte, jedes für den Umfang des Kreiſes oder ſeines Gerichtsſprengels, und großherzogl. heſſiſcher Seits für das Fürſtenthum Starkenburg das Hofgericht in Darmſtadt, für das Fürſtenthum Heſſen das Hofgericht in Gießen, und für den Ueberrhein das Bezirksgericht in Mainz.

Dieſe zur Beförderung der Juſtiz und zur großen Erleichterung der betheiligten Parteien gereichende Einrichtung wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und ſämmtlichen Gerichten des Reiches zur genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

---

2) Desgleichen mit Hannover und Baden, Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 12. Juli 1818 (Amtsbl. S. 783):

Vermöge einer zwiſchen dem Königreiche Baiern und dem Königreiche Hannover, dann dem Großherzogthum Baden getroffenen Uebereinkunft ſollen, wie bereits mit dem Großherzogthum Heſſen übereingekommen wurde, künftig die Inſinuationen aller gerichtlichen Acte, als Ladungen, Decrete, Erkenntniſſe oder ſonſtige Mittheilungen des einen Staats an die Unterthanen des andern ebenfalls nicht mehr auf diplomatiſchem Wege, ſondern durch die Gerichte ſelbſt bewirkt werden.

Hierzu ſind beſtimmt für das Königreich Baiern ſämmtliche acht Appellationsgerichte, jedes für den Umfang des Kreiſes oder ſeines Gerichtsſprengels. Von Seiten des Königreichs Hannover: für das Fürſtenthum Calenberg, dann die Grafſchaften Hoya und Diepholz, desgleichen für die daranſtoßenden vormaligen drei heſſiſchen Aemter: die königl. Juſtizkanzlei zu Hannover; für das Fürſtenthum Lüneburg und den hannöverſchen Antheil des Herzogthums Lauenburg: die königl. Juſtizkanzlei zu Celle; für die Herzogthümer Bremen und Verden, das Land Hadeln: die königl. Juſtizkanzlei zu Stade; für die Fürſtenthümer Göttingen, Grubenhagen mit Einſchluß des Harzes und der Grafſchaft Hohenſtein, desgleichen den Duderſtädtiſchen Diſtrikt des Eichsfeldes und die daſelbſt gelegenen vormaligen heſſen-caſſelſchen Aemter: die königl. Juſtizkanzlei zu Göttingen; für das Fürſtenthum Hildesheim, nebſt dem Gebiet der Stadt Goslar: die königl. Juſtizkanzlei zu Hildesheim; für das Fürſtenthum Osnabrück und die Grafſchaft Bentheim, auch die Kreiſe Meppen und Emsbühren und die niedere Grafſchaft Lingen: die königl. Juſtizkanzlei zu Osnabrück; für das Fürſtenthum Oſtfriesland: die königl. Juſtizkanzlei zu Aurich.

Von Seiten des Großherzogthums Baden: für den See- und Donaukreis: das Hofgericht in Mörsburg; für den Dreiſamkreis: das Hofgericht in Freiburg; für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreis: das Hofgericht zu Raſtadt; für den Neckar-, Main- und Tauberkreis: das Hofgericht in Mannheim.

Dieſe Einrichtung wird, in Bezug auf die wegen des Großherzogthums Heſſen in das allgemeine Intelligenzblatt, Stück X, Seite 192 eingerückte Weiſung vom 12. Februar dieſes Jahrs zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und ſämmtlichen Gerichten des Reiches zu genauer Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

---

3) Bekanntmachung des Appellationsgerichtspräſidenten vom 26. Nov. 1819 (Intelligenzbl. S. 625), Inſinuation gerichtlicher Acten in baieriſchen und preußiſchen Rheinprovinzen:

Zwiſchen der königl. baieriſchen Regierung und der königl. preußiſchen Regierung iſt wegen Inſinuation gerichtlicher Acten in den beiderſeitigen Rheinprovinzen die Uebereinkunft getroffen worden, daß ſtatt des bisherigen Weges geſandtſchaftlicher Vermittelung künftig eine unmittelbare Communication zwiſchen dem königl. baieriſchen Generaladvocaten zu Zweibrücken und dem königl. preußiſchen Generalprocurator des Appellationshofs zu Cölln in folgender Art hergeſtellt ſeyn ſoll:

1) Alle von den rheinbaieriſchen Gerichten ausgehenden, rheinpreußiſchen Unterthanen einzuhändigenden Verhandlungen ſind von dem königl. Generaladvocaten zu Zweibrücken an den Generalprocurator zu Cölln, und alle aus der preußiſchen Rheinprovinz nach Rheinbaiern gerichteten Verhandlungen von dem Generalprocurator zu Cölln an den Generaladvocaten zu Zweibrücken zu ſenden. 2) Der Generaladvocat zu Zweibrücken ſowohl, als der Generalprocurator zu Cölln ſorgt für die Weiterbeförderung und für die Einſendung der Empfangsbeſcheinigungen.

Dieſe Uebereinkunft wird hiermit in Gemäßheit allerhöchſter Befehle vom 17. d. M. zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

---

4) Uebereinkunft mit Würtemberg, wegen Vormundſchaften, Verordnung vom 8. März 1825 (Amtsbl. 1826, S. 145):

Da ſich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Baiern und Würtemberg Vermögen beſitzen, einige Zweifel ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. Mai 1821 zwiſchen beiden Staaten geſchloſſenen Jurisdictionsvertrags nicht ganz beſtimmt zu heben waren, ſo iſt man beiderſeits über folgende Artikel nachträglich übereingekommen.

Art. 1. Wenn jemand, der im Königreiche Baiern und im Königreiche Würtemberg zugleich Vermögen beſitzt (es ſey ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Gütergemeinſchaft in dem Vermögen ſitzen geblieben war) mit Hinterlaſſung eines oder mehrerer minderjährigen Kinder ſtirbt, ſo iſt die Vormundſchaft über dieſe in demjenigen Staate zu beſtellen, in welchem der oder die Verſtorbene den Wohnſitz gehabt hat.

Art. 2. Der andere der beiden Staaten macht ſich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verſtorbene in demſelben beſeſſen hat, an dieſe Vormundſchaft auszuantworten oder zur Verwaltung zu überlaſ-

ſen, und es ſollen der Vormund oder die Vormünder auch in Anſehung dieſes Vermögens nur allein der ſie beſtellenden Obrigkeit des Wohnorts Rechnung zu ſtellen ſchuldig ſeyn.

Art. 3. Hatte der oder die Verſtorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem ſie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen, ſo wird in Anſehung deſſelben für die Minorennen in dieſem Staate auch noch eine Gütercuratel (cura realis) obrigkeitlich beſtellt.

Werden in der Folge dieſe Immobilien in geſetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauſchten. dgl., ſo löſt ſich auch die Gütercuratel in ſo weit auf, und insbeſondere ſind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Art. 2 zu behandeln.

Art. 4. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine ſolche Gütercuratel zu beſtellen iſt, macht ſich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgeſtellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Gütercurator oder Curatoren anzuerkennen unter der Verbindlichkeit der Obercuratel, über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen, und deren Genehmigung oder Conſens bei Veräußerung, Verpfändung oder Belaſtung dieſer Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgeſtellte Vormund iſt auf Verlangen gehalten, ſich wegen Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten gegen die aufſehende Curatelbehörde des andern Staates an Eidesſtatt zu reverſiren.

Art. 5. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnſitz in einem jeden der beiden Staaten hatte, ſo wird die Vormundſchaft in demjenigen Staate beſtellt, in welchem Er oder Sie geſtorben iſt, oder ſich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer beſondern gegenſeitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandniß der Umſtände die Anwendung dieſes Grundſatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig ſeyn könnte.

Wegen Beſtellung der Gütercuratel in dem andern Staate hat es jeden Falls bei demjenigen, was Art. 2, 3, 4 feſtgeſetzt iſt, ſein Bewenden.

Art. 6. Hat endlich der oder die Verſtorbene im Königreiche Baiern und im Königreiche Würtemberg zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnſitz, ſo wird in einem jeden der beiden Staaten, ohne Rückſicht auf den andern, eine Gütercuratel beſtellt, vorbehaltlich deſſen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verſtorbene gewohnt hat, ſolcher Vormundſchaften halber verabredet iſt.

Art. 7. Vorſtehende Vertragsartikel finden auf die Verhältniſſe der zur Zeit etwa ſchon beſtehenden und gegenſeitig anerkannten Vormundſchaften keine nothwendige Anwendung, vielmehr ſollen dergleichen Vormundſchaften auf die bisher Statt gehabte Weiſe, wenn nicht durch beſondere gemeinſchaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden.

Gegenwärtige doppelt ausgefertigte, von beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnete nachträgliche Uebereinkunft ſoll den beiden allerhöchſten Höfen unver-

züglich zur Ratification vorgelegt, und die Ratificationsurkunden längſtens innerhalb zwei Monaten in München gegen einander ausgewechſelt werden.

---

5) Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Portogebühren in Criminalſachen. Verordnung vom 16. Juni 1829 (Amtsbl. S. 33):

Wir haben mit der königl. Würtemberg'ſchen Regierung wegen jenen Poſtportogebühren, welche durch Requiſitionen in Strafrechtsfällen bei den Gerichtsſtellen wechſelſeitig veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abſchließen laſſen:

daß die königl. Bayeriſchen und die königl. Würtemberg'ſchen Behörden für dergleichen Mittheilungen an die des andern Staates gegenſeitig das treffende Poſtporto bis zu der Austritts- oder von der Eintrittsgrenze zu beſtreiten haben; daß es aber übrigens hinſichtlich des Erſatzes in den geeigneten Fällen bei der Uebereinkunft vom 15. Februar 1824 (Regierungsblatt Stück 9, S. 121) belaſſen werden ſolle.

---

§. III. Depoſiten.

Hierüber enthält die Verordnung vom 14. Sept. 1829 (Amtsblatt S. 283) die jetzt geltenden Beſtimmungen:

Unter Bezugnahme auf Abſchnitt IV, Ziffer 5 des Landrathsabſchieds vom 7. Januar 1828 (Kreisamtsbl. von 1828 S. 12) und in Folge allerhöchſter Entſchließungen vom 31. Januar 1828, 12. April 1828 und 9. Mai 1829, werden folgende Beſtimmungen in Beziehung auf die Behandlung der Depoſiten im Rheinkreiſe bekannt gemacht.

I. Für den Fall, wenn von Gerichtswegen eine Deponirung angeordnet wurde, oder ein Schuldner durch Hinterlegung des Schuldbetrags ſich liberiren wollte, und überhaupt, wo die beſtehenden Geſetze eine Conſignation vorſehen, ſind die Bezirkskaſſen zur Annahme ſolcher Depoſiten für Rechnung der Specialſchuldentilgungskaſſe in München ermächtiget.

Die eingenommenen Depoſiten ſind durch die Kreiskaſſe einzuſenden.

Auf eben dieſem Wege gehen auch die Staatsſchuldentilgungsobligationen und Empfangsbeſtätigungen zur Auswechſelung der Interimsquittungen zurück.

II. Die Rückzahlungen dieſer Depoſiten werden von denſelben Kaſſen in der Art beſorgt, daß ſie dieſelben aus den Steuergeldern leiſten, und ſodann die quitirten Depoſitenſcheine mittels der Kreiskaſſe der Centralſtaatskaſſe ſtatt baaren Geldes zurechnen, welche ſich den zugerechneten Betrag von der Specialſchuldentilgungskaſſe gegen Aushändigung der Depoſitenſcheine vergüten läßt. —

III. Die Specialſchuldentilgungskaſſe in München wird die gerichtlichen Depoſiten des Rheinkreiſes von dem Tage an, an welchem ſie bei ihr eingetroffen, ſoferne ſie daſelbſt länger als einen Monat liegen bleiben, nach jährlichen Zwei vom Hundert für jeden gänzlich abgelaufenen Monat verzinſen.

IV. Dieſelbe übernimmt von dem nämlichen Tage an für die fraglichen Depoſitengelder die Haftung.

V. Verſendungskoſten und die den Bezirkscaſſieren gebührenden Remiſen übernimmt ſie nicht, ſondern dieſe ſind aus den Zinſen und in deren Ermangelung aus den Depoſiten ſelbſt zu beſtreiten.

VI. Es ſteht den bei der Hinterlegung Betheiligten frei, wermöge freiwilliger Uebereinkunft oder unter Zuſtimmung der Gerichte zu beſtimmen, ob dergleichen Depoſiten bei den Bezirkskaſſen, um zur Schuldentilgungsanſtalt eingeſandt zu werden, oder anderwärts hinterlegt werden wollen.

---

§. IV. Arreſt auf Staatsgelder.

Am 18. December 1817 (Amtsbl. S. 650) erſchien folgende Verordnung, welche mit den dahin ſich beziehenden frühern geſetzlichen Vorſchriften hier mitgetheilt wird:

Das kaiſerliche Decret vom 13. Pluv. XIII. Jahres (Bulletin Nro. 30) *) verordnet, daß jeder gerichtliche Arreſt auf Zahlungen, welche aus den Einregiſtrirungs- und Domänenkaſſen zu leiſten, und zu ſolcher Beſchlagnahme geſetzlich geeignet ſind, nur dann gültig ſeyn ſolle, wenn er dem Director der Einregiſtrirungs- und Domänenverwaltung in demjenigen Departement, wo die Zahlung geſchehen ſoll, notifizirt worden ſeye, und daß keine Zahlung dieſer Art geſchehen könne, bevor nicht die Zahlungsanweiſung mit der Beſcheinigung jenes Beamten verſehen ſey, daß weder ein Beſchlag noch Einwand Statt finde.

Dieſe Verfügung, welche auch auf die nicht dringenden Gerichtskoſten anwendbar iſt, wurde in beſonderer Beziehung auf dieſe Gerichtskoſten, durch das ſpätere Decret vom 18. Juni 1811, Art. 153 **) näher erläutert.

---

*) Dieſes Decret lautet alſo:

Art. 1. Die Arreſte und Oppoſitionen gegen Zahlungen, welche von der Verwaltung des Enregiſtrements und der Domänen für Gegenſtände, welche ſolchen Arreſts empfänglich ſind, zu machen haben, ſind nur gültig, wenn ſie dem Director der Domänenverwaltung des Departements, worin die Zahlung geſchehen ſoll, notifizirt worden ſind, worauf der Director ſein Viſa ertheilt, mit Anzeige des Datums und Numeros des von ihm hiezu zu führenden Regiſters.

Art. 2. Die Zahlungsanweiſungen jeder Art (mit Ausnahme jener über Entſchädigung der Geſchwornen, Zeugengebühren und anderen Gerichtskoſten, die auf der Stelle bezahlt ſeyn müſſen) dürfen von dem Rentbeamten nicht ausbezahlt werden, als nach geſchehener Beſcheinigung des Domänendirectors, daß kein Arreſt oder Oppoſition beſteht.

**) Dieſer Artikel lautet alſo:

»Der Domänendirector darf das Viſa auf die Zahlungsanweiſungen nur in folgenden Fällen verweigern:

1) Wenn ein Arreſt oder eine Oppoſition gegen die Empfänger beſteht, wie dies im Decret vom 28. Pluv. XIII näher beſtimmt iſt.

2) Wenn dieſe Zahlungsanweiſungen andere Ausgaben als ſolche betreffen, welche die Domänenverwaltung auf die dem Juſtizminiſter eröff-

Das kaiſerl. Decret vom 18. Auguſt 1807 *) ſchreibt endlich das Verfahren vor, welches bei ſolchen Arreſtationen zu beobachten iſt.

Da nun in Gemäßheit allerhöchſter Verordnung vom 30. October letzthin (Amtsbl. Nro. 36) die bisher beſtandene Einregiſtrirungs- und Domänendirection mit dem 1. Januar 1818 aufgelößt, und ihr Geſchäftskreis auf die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, übertragen wird, ſo folgt hieraus, daß auch alle Befugniſſe und Attributionen, welche der bisherigen Einregiſtrirungs- und Domänendirection, in Gemäßheit der allegirten Decrete vom 13. Pluv. XIII. Jahrs, 18. Juni 1811 und 18. Auguſt 1807 zuſtanden, auf die

neten Credite vorzuſchießen hat. In dieſen beiden Fällen führt der Director auf dem Rande oder am Fuß der Zahlungsanweiſung die Gründe der verweigerten Viſas an.«

*) Dieſes Decret lautet alſo:

»Auf den Antrag unſeres Miniſters des Schatzes;

Nach Einſicht des Staatsrathsgutachtens vom 12. Mai, beſtätigt durch uns am 1. Juni 1807.

Nach Einſicht des Titels **XX.** liv. **III** des Civilprozeßgeſetzbuchs;

Erwägend, daß die Geſetze vom 19. Februar 1792 und 30. Mai 1793 das Verfahren vorgezeichnet hatten, welches bei Arreſten und Oppoſitionen gegen den Staatsſchatz zu beobachten; daß nach dem erwähnten, von uns beſtätigten Staatsrathsgutachten die Verfügung des Art. 1041 des Civilprozeßgeſetzbuchs ſich nicht auf die Geſchäfte bezieht, welche das Gouvernement intereſſiren, für welche man immer beſondere Geſetze nöthig hielt, ſey es zur Vereinfachung des Verfahrens, ſey es durch Aufſtellung anderer Formen; daß ſomit die Geſetze vom 19. Februar 1792 und 30. Mai 1793 forthin die Richtſchnur hierin enthalten, mit Ausnahme jedoch der Beſtimmungen des Prozeßgeſetzbuchs, welche ſich namentlich auf ſolche der öffentlichen Verwaltung ſignifizirten Arreſte und Oppoſitionen beziehen, und ſich ſomit auf Art. 561 und 569 beſchränken;

In der Abſicht, zum Wohl des Dienſtes wie der Parteien, alle Verfügungen über dieſe Materie zu vereinigen und die Beobachtung der Vorſchriften zu erleichtern:

Haben wir nach Anhörung unſeres Staatsraths verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Außer den Förmlichkeiten, welche bei allen Pfändungen erforderlich, muß die Arreſtanlegung bei Rentbeamten, Vorgeſetzten und Verwaltern der Staatsgelder Namen und Character derſelben, ſowie des gepfändeten Gegenſtandes enthalten.

2. Dieſer Act muß weiter die Summe angeben, wofür Arreſt oder Oppoſition eingelegt wird, und es muß, nebſt der Abſchrift dieſes Actes dem erwähnten Beamten zugleich eine förmliche Abſchrift des Rechtstitels des Gläubigers zugeſtellt werden.

3. Werden dieſe Vorſchriften des Art. 1 und 2 nicht beobachtet, ſo iſt die Pfändung als nicht geſchehen zu betrachten.

4. Die Pfändung hat nur für den Betrag Gültigkeit, welcher im Pfändungsact angegeben iſt.

5. Der Arreſt oder die Oppoſition iſt ferner ungültig, wenn ſie nicht bei dem betreffenden Beamten geſchieht, oder wenn das Original des Pfändungsacts nicht von dieſem, oder bei deſſen Weigerung vom Staatsprocurator des Bezirksgerichts, worin der Wohnort jenes Beamten, viſirt iſt, welcher (der Staatsprocurator) ſofort dem Chef dieſer Verwaltungspartie Anzeige zu machen hat.

6. Die Rentmeiſter oder Vorgeſetzten der Adminiſtrationen ſind verpflichtet, auf Begehren der pfändenden Partei eine Beſcheinigung aus-

königl. Regierung, Kammer der Finanzen, übergehen, und daß mithin jeder gerichtliche Beſchlag auf Zahlungen, welche aus der Einregiſtrirungs- und Domänenkaſſen zu geſchehen haben, bei jener Stelle angebracht werden muß.

Indem ſolches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird, findet die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen) ſich zugleich veranlaßt, noch folgende, aus den veränderten Verhältniſſen hervorgehende Beſtimmungen über die Formen, welche bei ſolchen Arreſtationen zu beobachten ſind, beizufügen.

1) Die geſetzliche Notification des Arreſtes, welche künftig bei der Kammer der Finanzen königl. Regierung zu geſchehen hat, muß jedesmal bei dem Director dieſer Kammer angebracht werden, welcher auch die durch den 1. Art. des Decrets vom 13. Pluvios XIII. Jahrs und durch den 561. Art. der Civilprocedur vorgeſchriebene Beſcheinigung auf dem Original der Notificationsacte ausſtellen wird. 2) Die durch das Decret vom 30. Pluv. XIII. Jahrs vorgeſchriebene Beſcheinigung des nicht Statt findenden Arreſtes wird künftig durch die unterzeichnete Stelle ſelbſt mit der Zahlungsanweiſung ertheilt werden, gleichwie auch 3. im Falle wirklich ein Beſchlag oder Einwand vorwaltet, die durch den 569. Art. der Civilprocedur vorgeſchriebene Beſcheinigung in der durch das Decret vom 18. Auguſt 1807 näher beſtimmten Form von der unterzeichneten Stelle zu erhalten iſt.

Alle übrigen geſetzlich beſtehenden Vorſchriften über dieſen Gegenſtand bleiben in ihrer Kraft.

---

zuſtellen, welche ſtatt aller Acten und Förmlichkeiten dient, welche im XX. Titel des III. Buchs des Prozeßgeſetzbuchs in Beziehung auf Arreſtanlegung Dritter vorgeſchrieben ſind.

Im Fall dem Pfändenden nichts geſchuldet wird, iſt dies in der Beſcheinigung anzuführen. Iſt die Schuld richtig, ſo drückt die Beſcheinigung den Betrag aus; iſt ſie nicht liquid, ſo wir es ebenfalls bemerkt.

7. Wenn bei derſelben Verwaltung und auf denſelben Gegenſtand mehre Arreſte oder Oppoſitionen ſich ereignen, ſo müſſen die Beamten in der Beſcheinigung Meldung hievon machen, auch den Namen und den erwählten Wohnort der Partei bezeichnen, ſo wie die Veranlaſſung der Arreſte oder Oppoſitionen.

8. Trifft es ſich, daß nach Ausſtellung der Beſcheinigung Arreſt oder Oppoſition eingelegt wird, ſo ſind die betreffenden Finanz- oder Kaſſenbeamten verbunden, auf Verlangen der Parteien, einen Auszug davon zu ertheilen, welcher Namen und erwählten Wohnort der pfändenden Parteien, ſowie die Veranlaſſung des Arreſt enthalten muß.

9. Jeder ſolcher Finanz- oder Kaſſenbeamte, in deſſen Händen ein Arreſt oder Oppoſition auf das Guthaben eines Staatsgläubigers ſich befindet, darf die Zahlung nicht leiſten, außer mit Zuſtimmung der Parteien oder auf Verordnung des Gerichts.

10. Unſer Juſtizminiſter ꝛc.

Hiezu die Regierungsverfügung vom 12. Auguſt 1824 (Intelligenzbl. S. 1021):

Hinſichtlich der Verrechnung der Gehaltstheile, welche in Folge von Arreſtklagen gegen beſoldete Beamten in Kaſſe verbleiben, um an die Gläubiger der betreffenden Beamten ausbezahlt zu werden, wird zur Aufrechthaltung der Ordnung im Rechnungsweſen folgendes verfügt:

I. Jede Kaſſe, welche den mit Arreſt beſtrickten Gehalt auszahlt, hat bis nach erfolgtem und ſignifizirtem Validitätsurtheile nur über den nicht verarreſtirten Gehaltstheil die Quittung des Beamten einzuziehen, und dieſelbe, wenn die Zahlung à conto der Kreiscaſſe zu geſchehen hat, dieſer aufzurechnen.

II. Iſt das Validitätsurtheil erfolgt und ſteht der Auszahlung der mit Arreſt beſtrickten Gehaltstheile an den Gläubiger nichts mehr im Wege, ſo iſt dieſem der in Kaſſa behaltene Betrag ſofort auszuzahlen; die Quittung des Arreſtklägers aber an den Beamten auszuliefern, wogegen dieſer eine Gehaltsquittung über denſelben Betrag auszuſtellen hat.

In dieſer Quittung ſind die Monate oder Quartale zu bezeichnen, für welche der Abzug Statt gefunden hat, und es iſt darin zu bemerken, daß die Zahlung, mittelſt Aufrechnung der Quittung des Arreſtklägers, geſchehen iſt.

III. Die nachherigen laufenden Abzüge ſind am Schluſſe eines jeden Monats oder Quartals an den Arreſtkläger in der Art zu bezahlen, daß deſſen Quittungen ſogleich dem Beamten aufgerechnet, und von dieſem die Quittungen über den vollen Betrag ertheilt werden können.

Auch hier iſt die geſchehene Aufrechnung in den Quittungen der Beamten zu bemerken.

IV. Iſt das Validitätsurtheil am Schluſſe des Etatsjahres nicht erfolgt, und kann die Zahlung an den Arreſtkläger nicht geleiſtet werden, ſo iſt der eingehaltene Gehaltsbetrag als Depoſitalbeſtand zu behandeln; dem betreffenden Beamten eine Empfangsbeſcheinigung darüber auszuſtellen und dagegen deſſen Gehaltsquittung einzuziehen.

Nach geſchehener Zahlung an den Arreſtkläger hat die Kaſſe ihre dem Beamten ausgeſtellte Empfangsbeſcheinigung zurückzunehmen, und demſelben die Quittung des Arreſtklägers einzuhändigen.

---

§. V. Armenrecht.

Durch den Beſchluß des Regierungscommiſſärs vom 4. Pluv. VI über die Verrichtungen der Verwaltungsſtellen wurde Nro. 196 auch die geſetzliche Verfügung publizirt, gemäß welcher die Armen, welche die Buße von 150 Fr. resp. 75 Fr. im Fall einer Berufung von einem Urtheil zu hinterlegen nicht im Stande ſind, hievon befreit werden, wenn ſie ein Zeugniß der Gemeindeverwal-

tung über ihre Armuth beibringen, welches von der oberſten Verwaltungsbehörde beſtätigt iſt.

Außerdem ſehe man das Decret vom 14. Dezember 1810 über die Advocaten.

Mehr kommt in der ältern Geſetzgebung hierüber nicht vor. Dagegen führte die öſtreichiſch-bayeriſche Landesadminiſtration durch Verordnung vom 19. Nov. 1814 (Amtsbl. Nro. 23) ein erweitertes Armenrecht in Civilſachen ein. Dieſe Verordnung, welche ſeither keinerlei Abänderungen erfahren hat, wohl aber am 15. Jän. 1823 (Intelligenzbl. S. 101) zur genauen Beobachtung hinſichtlich der auszuſtellenden Zeugniſſe eingeſchärft worden iſt, lautet alſo:

Da der bei den Civilprozeſſen durch die beſtehenden Formen verurſachte Koſtenaufwand es bisher den Armen unmöglich machte, ihr Recht vor Gericht zu ſuchen oder zu vertheidigen, ſo wird, um die Armen des ihnen gebührenden Schutzes der Gerichte in gleichem Maße wie die Vermöglichen theilhaftig zu machen, und den gegründeten Klagen über eine weſentliche Lücke in der bisherigen Geſetzgebung dieſes Landes abzuhelfen, in Anſehung des Armenrechtes folgendes verordnet:

1) Wer ſich in ſeinen Rechten verletzt glaubt, und nach ſeinen Privatverhältniſſen weder ſo viel Vermögen beſitzt, noch ſich erwerben kann, um die zur Beſtreitung der Gerichtskoſten erforderliche Summe aufzubringen, hat einen Anſpruch auf das Armenrecht.

2) Dieſes Armenrecht beſteht in der durch alle Inſtanzen zugeſtandenen Befreiung von der Entrichtung aller, den Gerichtsſchreibern, miniſteriellen Beamten, Zeugen und Experten zuſtehenden Taxen, ſo wie der Stempel- und Einregiſtrirungsgebühren aller Prozeßacten, Urtheile, Ausfertigungen und Vollziehungen, ſelbſt derjenigen, die zur Erhaltung des Armenrechtes den eigentlichen Prozeſſen vorhergehen.

Dieſe Taxen und Gebühren werden jedoch von den Beamten, die es betrifft, immerhin vorgemerkt, um in der Folge, wenn der Arme einſt zu beſſern Glücksumſtänden gelangen, oder den Prozeß gewinnen ſollte, noch eingetrieben zu werden.

3) Um das Armenrecht zu erhalten muß der Anſuchende

a) dem Staatsprocurator mündlich oder ſchriftlich den Gegenſtand ſeiner Prozeßſache vortragen, und die ſich darauf beziehenden Aktenſtücke, die er beſitzt, vorlegen, worauf der Staatsprocurator ihm ein Zeugniß darüber ausſtellt, daß nach dem Vortrage und den Akten die Klage oder Vertheidigung kein offenbar muthwilliger Prozeß ſeye. b) Ein Zeugniß ſeines Bürgermeiſters und zweier Schöppen vorlegen, des Inhalts, daß er armuthshalber nicht im Stande ſey, die Prozeßkoſten zu beſtreiten.

Dieſes Zeugniß muß die perſönlichen Umſtände, die Familien-, Vermögens-

und Erwerbsverhältniſſe des Anſuchenden, und die daraus ſich darſtellenden Urſachen ſeiner Unvermögenheit angeben, ſo wie auch über dieſes mit einem Auszug aus den Steuerrollen begleitet ſeyn. Auf Vorlegung obiger Akten durch den Staatsprocurator und nach Anhörung desſelben entſcheidet in den erſten 5 Tagen nach dem Vortrage des Anſuchenden, das in der Berathſchlagungskammer verſammelte Kreisgericht über die Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts, ohne daß hiegegen eine Appellation ergriffen, noch Kaſſation nachgeſucht werden kann. Eine Abſchrift dieſes Erkenntniſſes wird der Partei zu jeder nöthigen Nachweiſung zugeſtellt.

4) Der Staatsprocurator bezeichnet hierauf unter den Anwälten des Gerichtes der Reihe nach denjenigen, der die Sache des Armen zu übernehmen hat, im Falle keiner derſelben ſie freiwillig übernimmt.

Der im Kanton wohnende, oder wenn mehrere daſelbſt wohnen, der vom Staatsprocurator der Reihe nach bezeichnete Gerichtsbote iſt ſeine Amtsverrichtungen zu leiſten verbunden.

Die Zuſtellung der Akten zwiſchen Anwälten geſchieht durch den Audienzgerichtsboten.

In allen obigen Fällen zieht die Weigerung eine Suspenſion von 3 Monaten nach ſich.

5) In den Armenſachen werden die Zeugen durch das Friedensgericht abgehört, und die Experten werden, ſoviel möglich im Kanton, wo der Gegenſtand der Prüfung oder des Augenſcheins ſich befindet, auserſehen.

6) In allen Armenſachen wird der Staatsprocurator vor jedem Erkenntniſſe des Gerichts nothwendiger Weiſe gehört.

7) Wenn die mit dem Armenrechte begünſtigte Partei den Prozeß gewinnt, ſo iſt der unterliegende Theil zur Entrichtung aller Koſten verbunden: verliert ſie aber den Prozeß, ſo kann ſie zum Erſatz der Koſten, die dem Gegner verurſacht worden, angehalten werden.

9) Findet das Gericht, daß dieſe Partei durch vorſätzliche Verdrehung des Factums, oder auf jede andere muthwillige und boshafte Art ſich das Armenrecht zum Nachtheile der Gegenpartei erſchlichen hat; ſo verurtheilt es dieſelbe in die Erſtattung der Koſten ſelbſt durch körperliche Haft und überdies zu einer Gefängnißſtrafe von 8 Tagen bis zu einem Monate.

Dieſe Erkenntniſſe ſind nur dann der Appellation und dem Caſſationsgeſuche unterworfen, wann das Urtheil über die Hauptſache ſelbſt es ſeyn kann.

Die in den Art. 1, 2, 3 enthaltenen Verfügungen ſind auch bei Klagſachen die zur Competenz des Friedensgerichts gehören, anwendbar. Nur iſt in dieſem Falle alles, was dort dem Staatsprocurator und dem Kreisgerichte übertragen wurde, dem Friedensrichter überlaſſen, ſo wie die Vollziehung der Artikel 4, 5, 7 und 8 in ſo weit ſie auf das Verfahren bei dem Friedensgerichte anwendbar ſind, mit der Einſchränkung jedoch, daß die im Art. 8 erwähnte Gefängnißſtrafe hier nur von 3 bis 14 Tagen verhängt werden kann.

10) Im Falle das Armenrecht bei der Inſtanz vor dem Kreisgericht nicht nachgeſucht oder nicht verwilligt worden wäre, und bei der Fortſetzung des

Prozeſſes bei der höhern Inſtanz darum angeſucht wird, verfährt dieſe Inſtanz in Ertheilung des Armenrechtes auf dieſelbe Art wie bei dem Kreisgerichte.

Durch Staatsverträge mit den betreffenden Regierungen wurde dieſes Armenrecht in Anſehung nachbenannter Staaten für gegenſeitig anwendbar erklärt, nemlich

Vom 14. Dez. 1820 (Amtsbl. 1821 S. 17) mit Heſſendarmſtadt;

vom 26. Jänner 1822 (Amtsbl. S. 41) mit dem ſachſenkoburgiſchen Fürſtenthum Lichtenberg (St. Wendel);

vom 10. Sept. 1823 (Amtsbl. S. 95) mit Naſſau;

vom 21. März 1827 (Amtsbl. S. 143) mit Kurheſſen.

5) Noch iſt in Beziehung auf Mitwirken der Verwaltung zum Richteramt zu bemerken: daß in Anſehung der Geldſtrafen und Civilurtheile gegen Gemeinden die Vollziehung der Urtheile von der Verwaltungsbehörde ausgehen muß, wie dies oben bei den Gemeinden erörtert worden iſt.

---

§. VI. Begnadigungsgeſuche.

Der §. 4, Tit. VIII der V.-U. ſagt: »Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlaſſen; aber in keinem Fall irgend eine anhängige Streitſache oder angefangene Unterſuchung hemmen.«

Die Verordnung der öſtreich-baieriſchen Landesadminiſtration vom 23. März 1816, Amtsbl. S. 342, iſt durch die königl. Verordnung vom 26. Nov. 1817, Amtsbl. S. 625, ſtillſchweigend beſeitigt. Letztere heißt alſo:

Um einerſeits den aus dem Rheinkreiſe an Uns gerichteten Geſuchen um Nachlaß oder Milderung der von den Gerichten ausgeſprochenen Strafen, in ſo ferne denſelben hinreichende Motive zum Grunde liegen, die billige Würdigung nicht zu entziehen, anderer Seits aber die muthwilligen Vorſtellungen dieſer Art zu entfernen, haben Wir in Uebereinſtimmung mit den in den übrigen Kreiſen beſtehenden Vorſchriften zu verfügen beſchloſſen, wie folgt:

1) Alle Begnadigungsgeſuche ſollen von einem recipirten öffentlichen Anwalte verfaßt, oder wenigſtens unterzeichnet ſeyn, in welchem letztern Falle der unterſchriebene Anwalt für den Inhalt der Vorſtellung haftet. 2) Wird um Nachlaß oder Milderung einer von einem Zuchtpolizeigerichte erkannten Strafe gebeten, ſo muß eine Abſchrift des Erkenntniſſes beigelegt

werden. 3) Iſt der um Begnadigung Anſuchende arm, ſo hat er ſeine Armuth durch ein von der Kreisdirection beglaubigtes Zeugniß des Ortsvorſtandes zu beſcheinigen, auf welches Zeugniß die Gerichtsſchreiberei demſelben die Abſchrift des Erkenntniſſes gegen Entrichtung der bloßen Abſchreibsgebühr unverſchieblich verabfolgen zu laſſen hat. 4) Mangelt es den Vorſtellungen an den Erforderniſſen 1 oder 2, ſo werden ſolche ohne Entſchließung zu den Acten gelegt.

Die Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, hat dieſe Verfügung durch das Amtsblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Auch ſehe man oben die Verordnung vom 18. Febr. 1818 am Ende; ferner unten (Staatswaldungen) jene über Forſtſtrafnachlaßgeſuche.

Sodann hat die Kreisregierung am 4. Jänner 1822, Kreisintelligenzblatt S. 9 die Ortsvorſtände und Geiſtlichen aufmerkſam gemacht, zum Behuf der Straferlaß- und Begnadigungsgeſuche nicht leichtfertig Zeugniſſe über ſittlichen Lebenswandel und Vermögensverhältniſſe auszuſtellen, die ſich bei einer nähern Unterſuchung nicht bewähren.

Zweite Abtheilung.
Gerichtspolizei.

Erſtes Kapitel.
Ueberhaupt.

Das Strafgeſetzbuch vom 3. Brum. IV ſagt:

Art. 15. Die Beſtrafung der Verbrechen erfordert die Wirkungen zweier verſchiedenen und unvereinbarlichen Gewalten, die der Polizei und die der Gerechtigkeitspflege.

Die Wirkung der Polizei geht nothwendiger Weiſe jener der Gerechtigkeitspflege voran.

16. Die Polizei iſt eingeſetzt, um die öffentliche Ordnung, die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit eines Jeden zu handhaben.

17. Ihre beſondere Eigenſchaft iſt die Wachſamkeit.

Die Geſellſchaft im Ganzen angeſehen, iſt der Gegenſtand ihrer Sorgfalt.

18. Sie wird in verwaltende und gerichtliche Polizei abgetheilt

19. Die verwaltende Polizei hat zum Gegenſtand die beſtändige Handhabung der öffentlichen Ordnung, in jedem Ort, in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung.

Sie zielt hauptſächlich darauf ab, die Verbrechen zu verhüten.

Die Geſetze, welche ſie betreffen, machen einen Theil von dem Geſetzbuch der Civilverwaltuug aus.

20. Die gerichtliche Polizei ſucht die Verbrechen auf, ſo die verwaltende Polizei zu begehen nicht verhindern konnte, ſammelt die Beweiſe darüber ein, und überliefert die Urheber derſelben den Gerichtshöfen, denen das Geſetz die Beſtrafung davon aufgetragen hat.

Hiermit iſt die Verwaltungspolizei von der gerichtlichen ſcharf getrennt, und jeder ihr beſonderer Wirkungskreis bezeichnet. Wir nehmen aber hier den Begriff der gerichtlichen Polizei in weiterem

Umfang, indem wir auch die Verfügungen in Abſicht auf Strafanſtalten und Gefängniſſe, ſowie jene Anordnungen der Geſetzgebung und Organiſation aufnehmen, welche die Ordnung oder Sicherheit in gewiſſen civilrechtlichen Gegenſtänden betreffen, nemlich Civilſtand, Hypothekenweſen, Siegelanlegung und Verſteigerungen, Notariat. Dazu gehört denn auch das Enregiſtrement, welches aber, als hauptſächlich finanziell, geeigneter unten (Staatswirthſchaft) vorkommt.

Von der gerichtlichen Polizei im geſetzlichen Sinn handeln die oben angeführten Artikel des Strafgeſetzbuchs vom 3. Brum. IV, ſowie das ganze erſte Buch des neuern Strafprozeßgeſetzbuchs vom Jahr 1808, worauf hier verwieſen werden muß; jedoch will ich die Kapitel I, II und III hier übertragen, welche die Ortspolizeibehörden betreffen:

Erſtes Kapitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 8. Die gerichtliche Polizei erforſcht die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, ſammelt die Beweiſe und überliefert die Thäter den Gerichten, welche mit deren Beſtrafung beauftragt ſind.

9. Die Gerichtspolizei wird ausgeübt unter Aufſicht des Appellationsgerichtes und nach folgenden Unterſcheidungen, durch die

Feld- und Waldſchützen,
Polizeicommiſſäre,
Bürgermeiſter und deren Adjuncten,
Staatsprocuratoren und ihre Stellvertreter,
Friedensrichter,
Gendarmerieoffiziere und
Unterſuchungsrichter.

10. Die Präfecten (jetzt wohl die Landcommiſſariate, welche die eigentlichen Polizeibehörden ſind) können ſelbſt oder durch Requiſition der Gerichtspolizeibeamten, ſoweit es jeden betrifft, alle Handlungen vornehmen oder vornehmen laſſen, um Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen feſtzuſtellen, und die Thäter den Gerichten überliefern.

Zweites Kapitel.

Von den Maires, Adjuncten und Polizeicommiſſären.

11. Die Polizeicommiſſäre, in deren Ermangelung oder Verhinderung die Bürgermeiſter, und in deren Verhinderung die Adjuncten, erforſchen die

Polizeiübertretungen, ſelbſt jene, welche der beſondern Aufſicht der Wald- und Feldſchützen übertragen ſind, mit welchen Schützen nemlich ſie gleichzeitig oder vorzugsweiſe handeln.

Sie empfangen die Protocolle, Anzeigen und Klagen, welche ſich auf Polizeiübertretungen beziehen.

In den Protocollen, welche ſie hierüber errichten, bezeichnen ſie die Natur und Umſtände der Zuwiderhandlung, Zeit und Ort, wo ſie begangen worden, ſo wie die Beweiſe und Verdachtsgründe gegen die vermuthlichen Thäter.

15. Die Bürgermeiſter und Adjuncten übergeben dieſe Protocolle innerhalb drei Tagen längſtens, jenen mitgerechnet, wo ſie die Zuwiderhandlung erkannt haben, demjenigen Beamten, welcher die Staatsanwaltſchaft bei dem Polizeigerichte verſieht, wohin die Sache gehört.

Drittes Kapitel.

Von den Feld- und Waldſchützen.

16. Die Feld- und Waldſchützen, als gerichtliche Polizeiangeſtellte, erforſchen, jeder in dem Bezirke wofür er beeidigt iſt, die Vergehen und Uebertretungen, wodurch Feld- oder Waldeigenthum verletzt wird.

Sie errichten darüber Protocolle, um Natur, Umſtände, Zeit und Ort feſtzuſtellen und die Beweiſe oder Verdachtsgründe der That zu ſammeln.

Sie gehen den entwendeten Sachen nach und übergeben ſie in beſondere Hut. Sie können jedoch in die Häuſer, Werkſtätten, Nebengebäude und geſchloſſenen Hofräume nicht eindringen, als in Gegenwart des Friedensrichters, Polizeicommiſſärs, Bürgermeiſters oder Adjuncten, von welchem das Protocoll mitzuunterzeichnen iſt.

Sie nehmen gefangen und führen vor den Friedensrichter oder Bürgermeiſter jeden, welchen ſie während der That ertappen, oder wen das öffentliche Gerücht (clameur publique) bezeichnet, inſofern die That eine Gefängniß- oder noch ſchwerere Strafe nach ſich zieht.

Sie laſſen ſich zu dem Ende Hülfe vom Bürgermeiſter oder Adjuncten geben, der ſolche nicht verweigern darf.

17. die Feld- und Waldſchützen ſtehen als Hülfspolizeiangeſtellte unter der Aufſicht der Staatsprocuratoren, unbeſchadet ihrer Unterordnung unter die obere Verwaltungsbehörde.

18. Die Waldſchützen der Waldungen des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten übergeben, in dem oben (Art. 15) feſtgeſetzten Zeitraume, ihre Protocolle dem betreffenden Forſtbeamten.

Dieſer gibt innerhalb 8 Tagen hievon dem Staatsprocurator Nachricht.

19. Der Forſtbeamte läßt die Thäter oder bürgerlich verantwortlichen Perſonen vor das Zuchtpolizeigericht laden.

20. Die Protocolle der Feldſchützen und jene der Privatwaldſchützen übergeben ſie, wenn es ſich von bloßen Uebertretungen handelt, binnen 3 Tagen dem Polizeicommiſſär oder Bürgermeiſter des Kantonsortes; wenn es ein Ver-

gehen iſt, worauf eine Zuchtſtrafe ſteht, geſchieht die Uebergabe an den Staatsprocurator.

21. Betrifft es eine Polizeiübertretung, ſo wird vom Polizeicommiſſär, Bürgermeiſter oder Adjuncten nach Vorſchrift des 1. Kapitels, 1. Titels, II. Buchs des Strafproceßgeſetzbuchs verfahren.

Außerdem gehört der Directorialbeſchluß vom 4. Frim. V hieher, wovon aber nur noch die zwei erſten Artikel anwendbar ſind, (Sie ſtehen im 9. Heft der Sammlung, S. 35; der Reſt aber im 11. Heft, S. 41) welche alſo lauten:

1. Sobald der Commiſſär des Vollziehungsdirectoriums bei jeder Departementsverwaltung, es ſey nun durch Amtsberichte, oder durch das öffentliche Gerücht oder durch Privatberichte und Nachrichten erfährt, daß irgend ein Verbrechen, welcher Art es auch ſey, im Departement begangen worden iſt, oder daß die Urheber eines anderswo begangenen Verbrechens ſich daſelbſt befinden, iſt er, unter ſeiner eigenen perſönlichen Verantwortlichkeit, verpflichtet, alle Nachrichten, die er darüber erhalten oder eingeſammelt hat, an die Commiſſäre des Vollziehungsdirectoriums bei dem Criminalgerichte des Departements, und bei dem Zuchtgerichte des Bezirks, einzuſenden.

2. Hinwiederum, ſobald der Commiſſär des Vollziehungsdirectoriums, bei jedem Criminal- oder Zuchtgerichte, ſey es nun aus Amtsberichten, oder durch das öffentliche Gerücht, oder aus Privatberichten oder Nachrichten erfährt, daß im Bezirke deſſelben Gerichts ein die öffentliche Ruhe ſtörendes Verbrechen verübt worden iſt oder angezettelt wird, iſt er, unter ſeiner eigenen perſönlichen Verantwortlichkeit, verpflichtet, dem Commiſſär des Vollziehungsdirectoriums bei der Departementsverwaltung davon Nachricht zu geben, und ihm alle Anzeigen mitzutheilen, welche dieſelbe Verwaltung in den Stand ſetzen können, die Polizeimaßregeln zu ergreifen, die zur Dämpfung oder Verhinderung aller Arten von Unruhen nöthig ſind.

Ferner hat das Directorium (ſ. Verordnung des Regierungscommiſſärs, Heft 11, Nro. 288) verordnet, daß der Verwaltungscommiſſär von den Polizeigerichtsurtheilen, wodurch überwieſene Thäter freigeſprochen würden, Caſſation nachſuchen, und der Juſtizminiſter erwägen ſoll, ob nicht das Gericht zur Schadloshaltung gegen die Staatsgeſellſchaft angehalten werden ſoll, in welchem Fall der Commiſſär der Departementsverwaltung (jetzt der Chef der Kreisregierung), welchem durch Geſetz vom 19. Niv. IV die Betreibung aller Staatsklagen übertragen iſt, die Klage gegen jene Gerichtsbeamten zu betreiben hätte.

Der Art. 177 des Strafproceßgeſetzbuchs wiederholt die Beſtimmung, daß die Staatsbehörde des Polizeigerichts von den Urtheilen deſſelben Caſſation nachſuchen kann.

Der Art. 601 befiehlt den Gerichtsſchreibern, eine Abſchrift des Regiſters, welches ſie über alle zuchtpolizeilichen Verurtheilungen führen müſſen, von drei Monaten zu drei Monaten an den Juſtiz- und den Miniſter der Polizei (des Innern) zu ſenden, welche nach Art. 602 eine Hauptüberſicht daraus entwerfen ſollen.

Endlich iſt hier an die Art. 44 bis 50 des Strafgeſetzbuchs zu erinnern, in Abſicht auf polizeiliche Aufſicht über entlaſſene Sträflinge.

Drittes Kapitel.

Gefängniſſe und Strafanſtalten.

Die Gefängniſſe gehören der Gerichts- und Verwaltungspartie zugleich an. Wir werden daher hier davon handeln, ſowie von einigen andern damit zuſammenhängenden Gegenſtänden.

Die Geſetze unterſcheiden Strafanſtalten von ſolchen Gefängniſſen, die es nicht ſind. Zu letztern gehören: 1) die Arreſthäuſer bei jedem Bezirksgericht für die zuchtpolizeilich Angeklagten. 2) Juſtizhäuſer, maisons de justice, für die peinlich Angeklagten. Dieſe beiden können in einem Gebäude, jedoch für beide Gattungen Angeklagter geſchieden, ſeyn, mit den Strafanſtalten aber dürfen ſie nicht vermiſcht werden.

Die Strafanſtalten ſind: 1) Zuchthäuſer, maisons de force, für peinliche Sträflinge, 2) Beſſerungshäuſer, maisons de correction, für zuchtpolizeilich Verurtheilte.

Gegenwärtig gibt es im Rheinkreiſe

1) Kantonsgefängniſſe, wo die polizeilich Verurtheilten ihre Gefängnißſtrafe erſtehen, und worin andere Sträflinge oder Angeklagte auf ihrem Transport zum oder vom Gericht übernachtet werden.

2) Bezirksgefängniſſe, am Sitz jedes Bezirksgerichts, wo die wegen Verbrechen Beſchuldigten und Angeklagten verwahrt wer-

den bis zur Aburtheilung, und wo die zuchtpolizeilichen Vergehen abgebüßt werden.

Die Staatsgefängniſſe, worüber das Decret vom 3. März 1810 nachgeſehen werden kann, hören in Folge der neuen bayeriſchen Verfaſſung auf.

3) Das Centralgefängniß in Kaiſerslautern, worin die zuchtpolizeilich zu nicht weniger als einem Jahr Gefängnißſtrafe und die peinlich Verurtheilten ihre Strafe abbüßen, jedoch mit hinlänglicher Unterſcheidung und Trennung.

Ueber die innere Einrichtung und Verwaltung gibt die königl. Verordnung vom 6. Sept. 1824 (Amtsbl. 1825 S. 19) ausführliche Vorſchrift und Beſtimmung. Auch finden wir hierüber hinſichtlich der übrigen Verhafts- und Strafanſtalten folgende geſetzliche Verfügungen.

Schon die Inſtruction vom 20. Auguſt 1790 über die Verrichtungen der Verwaltungsſtellen empfiehlt eine gleiche Sorgfalt für Geſundheit wie Sicherheit der Gefängniſſe. Der Art. 15 des Geſetzes vom 4. Vend. VI (ſ. V. Theil, 9. Heft S. 210) verfügt, daß die Verhafteten der Arreſthäuſer nur mit Einſtimmung des Jury (d. h. der Medicinalbehörde oder jetzt Kantonsphyſicats), jene aus den Juſtizhäuſern d. h. Bezirksgefängniſſen nur mit Zuſtimmung des Criminal- (jetzt Bezirks-) Gerichtspräſidenten, und jene aus den Gefängniſſen nur mit Bewilligung der Departementalverwaltung oder der Maire in Krankenhäuſer gebracht werden ſollen.

Das Geſetz vom 19 — 22. Juli 1791 (Theil VI, Heft 11 S. 159) über die Municipalpolizei verordnet Art. 2 Tit. II die Errichtung von Corrections- oder Zuchthäuſern für zuchtpolizeiliche Sträflinge.

Art. 3. Dieſe Correctionsanſtalten können im nemlichen Gebäude ſeyn, wo jene für die peinlichen Sträflinge; es muß aber eine vollſtändige Abſonderung Statt finden.

5. Jedes Correctionshaus ſoll ein Arbeitshaus ſeyn; die Verwaltungsbehörde ſoll für verſchiedene Gattungen Arbeit nach Bedürfniß der Individuen und des Geſchlechts ſorgen; beide Geſchlechter müſſen geſchieden ſeyn.

6. Die Anſtalt liefert Brod, Waſſer und Lager aus dem Ertrag der Arbeit; ⅓ deſſelben wird zur Beſtreitung der übrigen Koſten der Anſtalt verwendet; einen Theil der zwei andern Drittheile iſt dem Sträfling zur Anſchaffung einer beſſern und reichlichern Nahrung zu verwenden geſtattet; der Reſt

wird ihm bei ſeiner Entlaſſung zugeſtellt. Auch iſt ihm erlaubt, aus ſeinem eigenen Vermögen ſich eine beſſere und reichlichere Nahrung zu verſchaffen, wenn das Urtheil nicht das Gegentheil verfügt hat. Der Art. 41 des Strafgeſetzbuchs ſagt hierüber: Vom Ertrag der Arbeit jedes zuchtpolizeilichen Gefangenen ſoll ein Theil zur Beſtreitung der Koſten, ein Theil zur Verbeſſerung der Lage des Gefangenen, wenn er deren würdig iſt, verwendet, und der Reſt ihm bei ſeinem Austritt zugeſtellt werden; alles dies ſoll eine Verwaltungsverfügung näher beſtimmen.

Ein Conſularbeſchluß vom 23. Niv. IX verordnet:

Art. 1. Die Verhafteten in den Arreſtjuſtizhäuſern und Gefängniſſen ſollen künftig auf Staatskoſten nur eine Ration Brod und Suppe oder den Betrag in Geld empfangen; jene im Armenhaus (depôt de mendicité) nur Brod.

2. Die Ortsverwaltungen ſollen den Gefangenen ſchickliche Mittel bereiten, um durch Arbeit ihre Lage zu verbeſſern.

3. Die Regierung bezahlt wie bisher die Koſten der Bewachung, Unterhaltung der Gebände u. ſ. w.

Ein kaiſerl. Decret vom 16. Juni 1808 beſiehlt die Einrichtung von Centralgefängniſſen, worauf die königl. Verordnung vom 6. Sept. 1824 ſich gründet. Wir führen die weſentlichen Beſtimmungen jenes Decrets hier an:

Art. 1 und 2. Dieſe Centralgefängniſſe nehmen die peinlichen und diejenigen zuchtpolizeilichen Sträflinge auf, deren Strafe nicht weniger als 1 Jahr Gefängniß iſt. Das Lokale muß jedoch geſchieden ſeyn.

3. und 4. Die noch vorhandenen Nationalgebäude ſollen dazu verwendet, in Ermangelung dergleichen ſollen ſchon veräußerte vom Miniſter des Innern wieder angekauft werden.

5. Die Koſten der erſten Einrichtung tragen die Departemente durch Umlage nach der Geſammtſteuer.

6. Ebenſo die Koſten der Unterhaltung, der Verpflegung der Gefangenen und der Verwaltung.

Die kaiſerl. Decrete vom 18. Juni 1811 ꝛc. über die Gerichtskoſten in Strafſachen ſind oben ſchon mitgetheilt worden.

Hinſichtlich der zur Zwangsarbeit Verurtheilten enthält das kaiſerl. Decret vom 17. Juli 1806 folgende jetzt noch anwendbare Beſtimmungen, welche in der königl. Verordnung vom 6. Sept. 1824 nicht berührt ſind.

Art. 5. Dergleichen Verurtheilte, wenn ſie aus der Strafanſtalt zurückkehren, dürfen nicht in einer Feſtung und nicht weniger als drei Myriameter von der Grenze wohnen.

6. Der Polizeiminiſter kann, aus Gründen der Ordnung und öffentlichen Sicherheit, beſtimmte Wohnplätze unterſagen oder vorſchreiben, ſie auch von da entfernen, wo ihnen zu wohnen geſtattet war, und die Lokalverwaltungen auffordern, ſie in andere Wohnorte zu weiſen.

10. Sie dürfen ohne Erlaubniß des Präfecten den Aufenthaltsort nicht verlaſſen.

12. Sie müſſen ſich bei der Ankunft vor dem Polizeicommiſſär oder Bürgermeiſter ſtellen.

In Beziehung auf gefangene und verurtheilte Militärperſonen geben die Conſularbeſchlüſſe vom 26. Flor. X und 29. Therm. XI, ſodann das beſtätigte Staatsrathsgutachten vom 16. Feb. 1807 und das Decret vom 7. März 1808 Vorſchriften, welche aber im Rheinkreiſe nicht mehr angewendet werden.

Für die Aufbringung eines entflohenen zu den Eiſen oder zur Detention Verurtheilten ſichert der Conſularbeſchluß vom 18. Vent. XII eine Belohnung zu, welche 100 Fr. beträgt, wenn die Verhaftung außerhalb, 50 wenn ſie innerhalb der Stadt, wo er gefangen ſaß, geſchieht. Der Einfangende, ſey es ein Gendarme oder ſonſtiger Bürger, läßt ſich die Feſthaltung durch die Behörde, welcher er den Gefangenen übergibt, beſcheinigen, und erhält darauf von dem Präfecten die Anweiſung auf den Fond für die unvorgeſehenen Ausgaben.

Eine ähnliche Belohnung von 10 — 20 fl. ſoll gemäß königl. Entſchließung vom 21. Oct. 1819 (Kreisintelligenzbl. S. 597) demjenigen ausbezahlt werden, welcher mit eigener Gefahr einen die allgemeine Sicherheit ſtörenden Räuber, Mörder oder Mordbrenner verhaftet und einliefert.

Sodann gehört hierher ein Decret vom 8. Jän. 1810, welches jedoch blos von Militärperſonen, welche in Civil- oder Militärſpitälern gefangen ſind, handelt.

Ueber Auslieferung der Inländer an ausländiſche Gerichte wegen im Ausland begangener Verbrechen enthält das kaiſerl. Decret vom 23. Oct. 1811 folgendes:

Auf den Bericht des Juſtizminiſters, welcher eine Verfügung bezielt über

den Fall, wo ein Franzoſe (Inländer) ſich nach Frankreich geflüchtet hat, nachdem er im Ausland ein Verbrechen begangen;

Nach Anſicht der Art. 5 und 7 des Strafprozeßgeſetzbuchs, welche lauten:

»Art. 5. Jeder Franzoſe, welcher außerhalb des Staatsgebiets eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staats, einer Verfälſchung des Staatsſiegels, der Landesmünzen, die Cours haben, oder der Staatspapiere oder geſetzlich autoriſirten Bankbillets ſich ſchuldig macht, kann in Frankreich nach franzöſiſchen Geſetzen verfolgt, verurtheilt und beſtraft werden;

7. Jeder Franzoſe, welcher ſich außerhalb Frankreichs eines Verbrechens gegen einen Franzoſen ſchuldig gemacht hat, kann bei ſeiner Heimkehr gerichtet werden, wenn dies nicht ſchon in fremdem Lande geſchehen iſt, und der Verletzte Klage deßhalb gegen ihn erhebt.«

In Erwägung, daß es ſich in dem vom Miniſter vorgelegten Fall nur von Verbrechen eines Franzoſen im Auslande und gegen Fremde handelt; (worüber jene Artikel nichts verfügen) daß der Franzoſe, der eines ſolchen Verbrechens bezüchtigt wird, im Auslande nicht verurtheilt werden kann, als auf geſchehene Auslieferung, welche die fremde Regierung begehrte; und daß, wenn es einerſeits unſere Gerechtigkeitsliebe verbietet, der Beſtrafung eines Verbrechens Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſelbſt dann, wenn es weder uns noch unſere Unterthanen verletzt; andererſeits der Schutz, welchen wir ihnen ſchuldig ſind, und nicht erlaubt, ſie an fremde Gerichte auszuliefern, ohne gegründete, wichtige Urſachen, die wir jetzt als ſolche erkannt haben;

Nach Anhörung des Staatsraths:

Haben wir beſchloſſen und beſchließen, was folgt:

Art. 1 und 2. Jedes derartige Ablieferungsbegehren ſoll hinlänglich belegt, an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten geſtellt und dann durch den Juſtizminiſter dem Kaiſer zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Dies die franzöſiſche Geſetzgebung über die Gefängniſſe. Was die neuere bayeriſche betrifft, ſo iſt außer der königl. Verordnung vom 6. Sept. 1824 über das Centralgefängniß nichts in den Amts- und Intelligenzblättern erſchienen. Wohl aber liegen eine Anzahl Verfügungen der königl. Kreisregierung vor. Wir theilen hier zuerſt jene königl. Verordnung mit.

Verordnung
über die Organiſation, Verwaltung und innere Einrichtung des Centralgefängniſſes zu Kaiserslautern.

Erſter Theil.
Von der Organiſation dieſer Strafanſtalt.

Erſtes Kapitel.
Von der oberen Leitung der Anſtalt.

§. 1. Das Centralgefängniß zu Kaiserslautern ſteht unter der obern Leitung der königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Alle Anordnungen in Beziehung auf die Organiſation, Verwaltung, innere Einrichtung, Comptabilität und Polizei der Strafanſtalt gehen von dieſer Landesſtelle aus; vorbehaltlich der Mitaufſicht der königl. Juſtizſtelle auf das Centralgefängniß, und aller jener gerichtlichen Verfügungen, welche das Geſetzbuch über das Verfahren in Strafſachen den Befugniſſen der Gerichtsbehörden anvertraut hat.

Zweites Kapitel.
Von dem Dienſtperſonale der Strafanſtalt.

Erſter Abſchnitt.
Von den vorgeſetzten Organen des Hauſes.

§. 2. Der Centralgefängnißanſtalt iſt ein Inſpector vorgeſetzt.

Ein Arzt beſorgt die Krankenpflege.

Ein katholiſcher und ein proteſtantiſcher Geiſtlicher halten für die Gefangenen ihrer Confeſſion den Gottesdienſt in dem Gebäude des Centralgefängniſſes.

Zweiter Abſchnitt.
Von der Inſpectionscommiſſion.

§. 3. Dem Inſpector iſt eine Aufſichtscommiſſion an die Seite geſtellt;
Sie beſteht:

1) aus dem königl. Landcommiſſär zu Kaiserslautern; 2) aus dem königl. Staatsprocurator an dem königl. Bezirksgerichte daſelbſt; 3) aus dem königl. Unterſuchungsrichter.

Dritter Abſchnitt.
Von dem untergeordneten Perſonale.

§. 4. Dem Inſpector ſind untergeordnet:

1) der Rechnungsführer; 2) der Werkmeiſter; 3) der Hausmeiſter; 4) die Aufſeher und Aufſeherinnen, deren Zahl ſich nach der Bevölkerung der Anſtalt richtet; — ſie ſollen unverheirathet ſeyn. —

Vierter Abſchnitt.
Von dem Hülfsperſonale des Hauſes.

§. 5. Als Hülfsperſonale ſind dem Inſpector beigegeben:
1) ein Schreiber, welchen der Inſpector benennt und beſoldet; 2) die Wache der Anſtalt; 3) derjenige Schloſſermeiſter in Kaiserslautern, welchem ausſchließlich alle im Centralgefängniſſe vorfallende Schloſſerarbeit übertragen iſt (worunter jedoch die Bauarbeiten nicht begriffen ſind.)

Drittes Kapitel.
Von der Verwaltung der Anſtalt und von dem Wirkungskreis des Dienſtperſonale.

Erſter Abſchnitt.
Von der Verwaltung im Allgemeinen.

§. 6. Die Verwaltung der Strafanſtalt richtet ſich im Allgemeinen nach dem von der königl. Regierung jährlich feſtgeſetzten Büdget und nach den ſpeciellen Beſchlüſſen und Anordnungen der Regierung, welche für beſondere Fälle erlaſſen werden.

Zweiter Abſchnitt.
Von dem Wirkungskreis der Aufſichtscommiſſion.

§. 7. Die Aufſichtscommiſſion hat hauptſächlich dafür zu wachen, daß das gegenwärtige Statut in allen ſeinen Theilen genau vollzogen werde.

Sie iſt insbeſondere dazu berufen, in jenen Fällen, wo die Ausübung der Disciplinarſtrafgewalt ihrer Competenz anvertraut iſt, und über Beſchwerden der Sträflinge wegen zu großem Arbeitsmaß, oder wegen zu harter, dem geſetzlichen Zwecke der Strafe nicht angemeſſener Arbeiten, nach vorgängiger Unterſuchung und nach Vernehmung des Inſpectors zu entſcheiden.

Auch iſt es ihrer Sorgfalt anvertraut, daß die den Zuchtpolizeiſträflingen eingeräumten Ausnahmen mit aller Strenge innerhalb der Grenzen, die der Ernſt des Geſetzes und des Straforts angibt, gehalten werden.

Eben ſo iſt es in ihre Hände gelegt, die durch dieſes Statut zugelaſſenen Begünſtigungen zur Belohnung und Aufmunterung der Sträflinge im ſittlichen Wandel mit kluger Umſicht zu benützen.

§. 8. Die Mitglieder dieſer Commiſſion beſuchen wöchentlich wenigſtens einmal das Centralgefängniß in allen ſeinen Theilen.

Die Commiſſion hat monatlich wenigſtens einmal eine Sitzung; — ihre Wahrnehmungen und Beſchlüſſe werden in ein fortlaufendes Protocoll eingetragen, wovon ſie monatlich eine Abſchrift an die königl. Regierung, Kammer des Innern, einſendet.

Sie faßt ihre Beſchlüſſe nach der abſoluten Stimmenmehrheit.

Findet die Commiſſion Abweichungen von der vorgeſchriebenen Ordnung

des Hauſes oder Mißbräuche, ſo berichtet ſie, im Falle die Gebrechen durch Rückſprache mit dem Inſpector nicht ſogleich beſeitiget werden, an die königl. Regierung.

Die Commiſſion miſcht ſich nicht in die Verwaltung.

Sie beſorgt ihre Geſchäfte ohne beſondere Belohnung.

Dritter Abſchnitt.
Von dem Wirkungskreis des Inſpectors.

§. 9. Der Inſpector hat die Leitung des geſammten Haushalts, der Polizei und innern Einrichtung der Anſtalt.

Er iſt für die genaue Ausführung der feſtgeſetzten Ordnung des Hauſes und für die geſetzmäßige Abſonderung und Behandlung der Sträflinge nach den Vorſchriften dieſes Statuts verantwortlich.

Der Inſpector überzeugt ſich perſönlich in allen Theilen des Hauſes von dem pünktlichen Vollzuge der Anordnungen, von dem Zuſtande der Gefangenen, der Stoffe, Geräthe und Fabrikate.

§. 10. Der Inſpector unterſucht von Zeit zu Zeit mit Zuziehung der königl. Bauinſpection den baulichen Zuſtand des Hauſes, und veranlaßt die nöthigen Reparaturen.

Er ſorgt für die Feuerſicherheit und für die gute Haltung zweckmäßiger Löſchapparate.

§. 11. Er führt das Regiſter über die Aufnahme und Entlaſſung der Sträflinge, und über das Signalement derſelben.

§. 12. Der Inſpector entwirft jährlich das Büdget und überſendet es mit ſeinen motivirten Anträgen an die königl. Regierung, Kammer des Innern.

Er hält die angeordneten Verſteigerungen ab, und ſchließt die Contracte und Lieferungsaccorde mit Zuziehung des Rechnungsführers und legt die Verhandlungen zur Genehmigung der Regierung vor; er wacht für die contractmäßige Lieferung ſämmtlicher Naturalien und Stoffe.

Er ſtellt die Geldanweiſungen aus nach den Crediten des Büdgets und hält Vormerkungen hierüber.

Er weiſt alles an, was abzugeben iſt aus den Vorräthen für die Verpflegung und Kleidung, für das Lager und für ſonſtige Bedürfniſſe der Sträflinge.

§. 13. Der Inſpector iſt verpflichtet, alle Monate wenigſtens einmal von den Rechnungen, Journalen, von den Belegen, von dem Depoſitenbuch und von dem Contobuch über den Arbeitsverdienſt der Sträflinge, ſo wie von dem Zuſtande der Caſſe, dann der deponirten und verwahrten Gelder der Sträflinge Einſicht zu nehmen, und er hat auf pünktliche Ordnung im Rechnungsweſen mit aller Strenge zu halten.

Eben ſo hat ſich der Inſpector von Zeit zu Zeit von der Uebereinſtimmung der Vormerkungen und Verzeichniſſe des Werkmeiſters und Hausmeiſters mit den Journalen und Büchern des Rechnungsführers zu überzeugen.

Alle Monate überſendet er an die Regierung einen ſummariſchen Extract aus der Geldrechnung nach Anleitung der Hauptrubriken des Büdgets.

§. 14. Der Inſpector überſendet ferner periodiſch und zwar bis auf weitere Verordnung alle Viertel Jahre an die königl. Regierung das Verzeichniß über den Bevölkerungsſtand der Strafanſtalt und über den Zu- und Abgang und zwar nach der Claſſification der verſchiedenen Sträflinge, mit Unterſcheidung derſelben nach der Dauer der Freiheitsſtrafe, nach dem Geſchlechte und nach dem jugendlichen Alter der Sträflinge, wie ſolches in dem erſten Kapitel des zweiten Theils dieſes Statuts angegeben iſt.

Der Inſpector hat ferner vierteljährig ein tabellariſches Verzeichniß ſämmtlicher Sträflinge in alphabetiſcher Ordnung unter nachſtehenden Rubriken an den königl. Generalprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreiſes einzuſenden, um bei Begutachtung von Begnadigungsgeſuchen benützt werden zu können.

Die Rubriken dieſes Verzeichniſſes ſind folgende:

a) Namen und Vornamen des Sträflings; b) deſſen Wohnort; c) Strafdauer; d) Datum des Urtheils; e) Datum des Eintritts; f) Datum des Austretens; g) Aufführung, mit Angabe: ob Hoffnung zur Beſſerung vorhanden und welche Disciplinarſtrafen angewendet wurden.

§. 15. Der Inſpector übt die Disciplinarſtrafgewalt gegen die Sträflinge innerhalb derjenigen Gränzen aus, welche ihm durch dieſes Statut bezeichnet ſind; er führt ein Vormerkungsbuch über das Betragen der Sträflinge und über die, ſowohl von dem Inſpector als von der Inſpectionscommiſſion verhängten Disciplinarſtrafen, deren Urſachen und Umſtände.

Er iſt befugt, die Entlaſſung der Aufſeher im Falle eines erheblichen Dienſtvergehens zu verfügen. —

Ueber Dienſtvergehen des übrigen Perſonale der Anſtalt erſtattet er Bericht an die Regierung.

Er iſt jedoch befugt, in dringenden und erheblichen Fällen, mit Gutheißung der Commiſſion, die proviſoriſche Suspenſion, unter gleichzeitiger Anzeige an die Regierung, zu verhängen.

§. 16. Die Wache der Anſtalt iſt zwar in ihren gewöhnlichen Verrichtungen ihrem Commandanten ſubordinirt.

Der Inſpector iſt jedoch berechtigt, an ſie diejenigen Aufforderungen zu erlaſſen, welche er zur Aufrechthaltung der Polizei der Anſtalt für angemeſſen erachten wird.

In allen ſeinen diesfälligen Anordnungen hat die Wache ihm unbedingten Gehorſam zu leiſten, ſo wie ſie auch auf die Aufforderung eines Angeſtellten, in dem §. 55 vorgeſehenen Falle, die bewaffnete Aſſiſtenz auf der Stelle zu gewähren hat.

§. 17. Am Schluſſe des Verwaltungsjahres erſtattet der Inſpector einen umfaſſenden Bericht an die königl. Regierung nach Anleitung der Ueberſchriften der Kapitel dieſes Statuts.

Von jedem wichtigen Vorfall während dem Jahre, insbeſondere auch von jenen, welche nach den unten folgenden Vorſchriften zur Anzeige bei Gericht die

Veranlaſſung geben, macht der Inſpector bei der Regierung unverzüglich die Anzeige.

§. 18. Im Verhinderungsfalle des Inſpectors überträgt er ſeine Functionen dem Rechnungsführer.

Die Geldanweiſungen ſtellt ſodann ein Mitglied der Commiſſion aus.

Dieſes Mitglied iſt in dieſem Falle auch zugegen, wenn nach Vorſchrift des §. 143 einem zu entlaſſenden Sträfling deſſen Baarſchaft ꝛc. abgegeben wird.

Vierter Abſchnitt.
Von den Geſchäften des Rechnungsführers.

§. 19. Der Rechnungsführer beſorgt das geſammte Rechnungsweſen der Strafanſtalt; er führt das Journal über alle Einnahmen und Ausgaben, ſtellt die Rechnung; fertigt monatlich den ſummariſchen Extract aus der Geldrechnung; führt das Depoſitenbuch, hält für jeden Sträfling ein beſonderes Conto über ſeinen Arbeitsverdienſt; er führt Journal und Rechnung über die Naturalien und über die Verarbeitung der für Rechnung der Strafanſtalt angekauften rohen Stoffe, und hält das Inventarium über alles Geräth, Kleider, Bettzeug und Vorräthe des Hauſes ohne Ausnahme.

Er führt die Kaſſe der Anſtalt, und verwahrt die für die einzelnen Sträflinge deponirten Gelder, ihren disponiblen Fond und ihren Reſervefond.

Fünfter Abſchnitt.
Von den Geſchäften des Werkmeiſters.

§. 20. Der Werkmeiſter iſt mit der Leitung der Arbeiten der Sträflinge beauftragt.

Er führt Rechnung über die aus den Händen des Rechnungsführers empfangenen rohen Stoffe, über deren Verarbeitung und über die Ablieferung der Fabrikate in das Magazin; er beſorgt den Unterricht in den einzelnen Arbeiten, führt Aufſicht und Vormerkung über das im Gebrauche befindliche Arbeitsgeräth, über die zur Verarbeitung abgegebenen Materialien; er ſorgt für ihre gute Erhaltung und Verwahrung, und hält Vormerkungen über die Arbeit und über den Verdienſt der einzelnen Sträflinge.

Sechster Abſchnitt.
Von den Geſchäften des Hausmeiſters.

§. 21. Der Hausmeiſter beſorgt die Bedürfniſſe der Sträflinge an Nahrung, Kleidung, Lager und ihrer körperlichen Reinlichkeit; er überwacht die Ordnung und Reinlichkeit des Hauſes; führt Rechnung über die in der Küche abgegebenen oder an die Sträflinge vertheilten Nahrungsmittel, über die zum Gebrauche der Sträflinge empfangenen Kleidungsſtücke, Lager und andere Bedürfniſſe und hält ein Verzeichniß über die unter ſeiner Aufſicht im Gebrauche befindlichen Gegenſtände.

Er beſorgt die Aufbewahrung der von den Sträflingen eingebrachten Klei-

dungsſtücke und anderen Effecten, ſo wie derſelben Abgabe zum Gebrauch der betreffenden Sträflinge nach den Vorſchriften des Inſpectors.

§. 22. Dem Hausmeiſter ſind demnächſt die Aufſeher untergeordnet, auf deren Pünktlichkeit und Treue er mit aller Strenge zu wachen hat.

Er beſorgt die Viſitation der in die Strafanſtalt eintretenden Sträflinge männlichen Geſchlechts.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Aufſehern.

§. 23. Die Aufſeher wachen über das Betragen, über die Arbeitſamkeit und ſichere Verwahrung der Sträflinge; ſie müſſen beſtändig in der Anſtalt ſich aufhalten und in ihren Abtheilungen ſchlafen. Sie genießen ihre Verpflegung in der Anſtalt und auf Rechnung derſelben, nach einem beſonderen Regulativ.

Aus der Zahl der Aufſeher wählt der Inſpector einen, welchem das Schließen und Oeffnen der Feſſeln anvertraut iſt.

§. 24. Die Aufſeher tragen eine Uniform. Sie beſteht in einem grauen Rock mit hellblauen Kragen und Aufſchlägen, in einer grauen Kappe mit hellblauer Einfaſſung und in einem Säbel an ſchwarz lakirter Kuppel.

Achter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung des Dienſtperſonals.

§. 25. Alle Angeſtellten dieſer Strafanſtalt werden auf getreue Erfüllung ihrer Dienſtpflicht gerichtlich beeidiget.

§. 26. Der für Fertigung aller Schloſſerarbeiten der Anſtalt beſtellte Schloſſermeiſter wird auf Verſchwiegenheit und Treue gleichfalls beeidigt, nachdem mit ihm von der Inſpection der Anſtalt mit Genehmigung der königl. Regierung ein Contrakt abgeſchloſſen ſeyn wird.

Ebenſo wird auch eine beſonders hiezu gwählte Frau zur körperlichen Viſitation der eintretenden Sträflinge weiblichen Geſchlechts verpflichtet.

Viertes Kapitel.

Von dem Benehmen des Dienſtperſonale gegen die Sträflinge in Ausübung der Amtsgeſchäfte.

§. 27. Von dem geſammten Dienſtperſonal des Hauſes iſt zu erwarten, daß ſich jeder Angeſtellte in ſeinem Geſchäftskreis gegen die Sträflinge eines menſchenfreundlichen und dem Strafort angemeſſenen ernſthaften Benehmens befleißen werde.

Der Inſpector hat hiefür mit aller Sorgfalt zu wachen; er wird die Fehlenden zurecht weiſen und in Wiederholungsfällen nach Beſchaffenheit der Umſtände an die Regierung berichten, oder, ſoferne es Aufſeher betrifft, nach ſeinen Befugniſſen mit aller Strenge verfahren.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und der Polizei der Anſtalt.

Erſtes Kapitel.

Von der Aufnahme der Sträflinge.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Klaſſen der aufzunehmenden Sträflinge.

§. 28. Zur Aufnahme in das Centralgefängniß eignen ſich folgende Sträflinge:

I. Diejenigen, welche zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißſtrafe (emprissonnement) verurtheilt ſind, woferne die Dauer dieſer Strafe nicht weniger als ein Jahr beträgt;

II. Diejenigen, welche zu criminellen Freiheitsſtrafen verurtheilt ſind, und zwar:

a) zur Einſperrung (réclusion), b) zur zeitlichen Kettenſtrafe (travaux forcés à temps), c) zur lebenslänglichen Kettenſtrafe (travaux forcés à perpétuité.)

Zweiter Abſchnitt.

Von den Formalitäten bei ihrer Aufnahme.

§. 29. Der Inſpector des Centralgefängniſſes führt ein von dem königl. Regierungspräſidenten unterzeichnetes und paraphirtes Regiſter, in welches der gerichtliche Akt eingetragen wird, in Folge deſſen ein Verurtheilter in das Gefängniß aufgenommen werden ſoll.

In dieſem Regiſter werden auf der einen Hälfte des in der Mitte durch eine ſenkrechte Linie zu ſcheidenden Blattes die Auszüge der Straferkenntniſſe wörtlich eingeſchrieben; die andere Hälfte dient zur Eintragung ergehender Begnadigungsreſcripte und für jene Einſchreibung, wofür zur Erfüllung der Vorſchrift des §. 144 ein Raum offen zu belaſſen iſt.

Das Uebergabsprotokoll wird in Gegenwart desjenigen geſchrieben, der als Träger des gerichtlichen Akts mit dem Transport des Verurtheilten in das Centralgefängniß beauftragt iſt.

Die Verhandlung wird von ihm und von dem Inſpector unterſchrieben.

Dieſer fertigt eine von ihm unterzeichnete Abſchrift aus und übergibt ſie dem Ueberbringer zu ſeiner Entladung.

Die genaue Perſonalbeſchreibung des Verurtheilten wird in ein beſonderes Buch eingetragen.

§. 30. Bei Aufnahme eines jeden Verurtheilten hat ſich der Inſpector außer der beglaubigten Abſchrift des Straferkenntniſſes auch eine vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen: über die Herkunft, Familienverhältniſſe, vorige Aufführung, Schickſal, Vermögen, Gewerbe, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit oder Fähig-

keit des Sträflings, ſowie über die näheren Umſtände des begangenen Verbrechens, über alle bekannt gewordene vorherige Arreſtationen, gelungene und mißglückte Verſuche zur Flucht, über die Art der Ausführung und über den Grad der Gefährlichkeit des zu verwahrenden Subjects.

§. 31. Da die vorſtehenden Notizen weſentliche Behelfe ſind zur Beurtheilung der zweckmäßigen Behandlung des Aufzunehmenden, ſowohl in Beziehung auf ſeine ſittliche Beſſerung, als auch in Rückſicht auf nützliche Verwendung ſeiner Zeit, und auf die Maßregeln der Sicherheit und Ordnung der Anſtalt, ſo darf ſich der Inſpector bei dem gänzlichen oder theilweiſen Abgang derſelben durchaus nicht beruhigen, ſondern er hat dieſe Notizen durch ſchleunige Correſpondenz mit dem betreffenden königl. Staatsprocurator oder mit der einſchlägigen Polizeibehörde und mit dem königl. Commando der Gensdarmerie ſo viel möglich zu vervollſtändigen.

§. 32. Bei dem Eintritt in die Strafanſtalt werden dem Verurtheilten die Verhaltungsregeln derjenigen Abtheilung, zu welcher er gehört, vorgeleſen und erklärt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Abſonderung der Sträflinge nach den Zwecken der Strafe, nach dem Geſchlechte und nach dem jugendlichen Alter.

§. 33. Die Zuchtpolizeiſträflinge werden nach der Abſicht des Geſetzes in einer eigenen Abtheilung der Anſtalt verwahrt, und ſind von den Criminalſträflingen ſtrenge geſchieden.

§. 34. Eine andere Abtheilung der Anſtalt iſt den zur Einſperrung (réclusion) verurtheilten Criminalſträflingen gewidmet.

§. 35. Die zur zeitlichen und lebenslänglichen Kettenſtrafe Verurtheilten nehmen einen dritten Raum der Anſtalt ein.

§. 36. Alle drei Hauptabtheilungen der Sträflinge (§§. 33, 34 und 35) ſind unter ſich nach den Geſchlechtern geſchieden, und es muß überall und unter allen Umſtänden die Abſonderung der männlichen von den weiblichen Sträflingen in der Art gehandhabt werden, daß ſelbſt ihr Anblik ihnen ſo viel möglich wechſelſeitig entzogen iſt.

§. 37. Befinden ſich unter den Sträflingen junge Leute von ſechzehn Jahren und darunter, ſo ſind ſie von allen übrigen abzuſondern, und es iſt alle Sorgfalt auf ihre moraliſche Beſſerung, auf ihren Unterricht und auf eine nützliche, zu ihrem einſtigen Fortkommen dienende Beſchäftigung zu verwenden.

Gleiche Sorgfalt iſt auch auf ſchon ältere Individuen auszudehnen, wenn ſich davon nach Umſtänden ein guter Erfolg erwarten läßt; ſo wie überhaupt auf möglichſte Verminderung der Gemeinſchaft zwiſchen mehr und minder entarteten Sträflingen Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 38. Im allgemeinen ſoll unter den Sträflingen der verſchiedenen Ab-

theilungen auch eine ſorgfältige Ausſcheidung nach der Beſchaffenheit des verübten Vergehens oder Verbrechens Statt finden.

Vierter Abſchnitt.

Von den nicht verurtheilten Kindern von Sträflingen.

§. 39. Nicht verurtheilte Kinder von Sträflingen dürfen unter keinem Vorwande aufgenommen werden.

So ferne aus dem Vermögen der verurtheilten Eltern für ihren Unterhalt nicht Vorſehung getroffen werden kann, werden dieſe Kinder für die Dauer der Gefangenſchaft ihrer Eltern, auf Rechnung des für Findel- und verlaſſene Kinder beſtimmten Fonds durch die betreffende Verwaltungsbehörde mit Genehmigung der Regierung bei rechtſchaffenen Pflegeltern untergebracht.

Zweites Kapitel.

Von der ſichern Verwahrung der Sträflinge.

Erſter Abſchnitt.

Vorſchriften für die Criminalſträflinge.

§. 40. Sobald ein Criminalſträfling eingebracht wird, und die §. 29 vorgeſchriebenen Formalitäten erfüllt ſind, wird derſelbe an dem ganzen Körper auf das Genaueſte unterſucht, mit Rückſicht auf die §. 85 feſtgeſetzte Beſtimmung.

Alle in das Haus gebrachte Kleidungsſtücke, Gelder und Effecten werden ihm abgenommen und deponirt.

Das Verzeichniß derſelben wird in das Depoſitenbuch eingetragen.

§. 41. Die Kleidungsſtücke der auf Lebenszeit Verurtheilten werden zum Beſten der Strafanſtalt verkauft.

Desgleichen Kleidungen der auf beſtimmte Zeit verurtheilten Criminalſträflinge, wenn ſie ganz unbrauchbar ſind.

Die Kleidungsſtücke derjenigen, welche eine anſteckende Krankheit hatten, müſſen vernichtet werden.

Andere Sachen von Werth, welche dem Verderben nicht ausgeſetzt ſind, werden aufbewahrt.

§. 42. Nach vollzogener Unterſuchung wird der Verurtheilte ſorgfältig gereinigt und wo möglich gebadet, dann mit der Kleidung der Sträflinge angethan.

§. 43. Die zur Kettenſtrafe Verurtheilten männlichen Geſchlechts werden an beiden Füßen durch eine Kette mit einer eiſernen Kugel gefeſſelt, oder ſo ferne die Arbeit, zu der ſie verwendet werden, es erlaubt, je zwei und zwei mit einer Kette aneinander geſchloſſen.

Ausnahmen finden nur Statt, wo auf das Gutachten des Hausarztes die

Inſpectionscommiſſion das Tragen der Kette für unvereinbarlich mit der Geſundheit und körperlichen Beſchaffenheit des Sträflings erklärt *).

§. 44. Criminalſträflinge überhaupt, welche als beſonders gefährlich und verwegen bezeichnet ſind, ſollen auf Anordnung des Inſpectors des Nachts mit einem Fuß an eine befeſtigte Kette angeſchloſſen werden.

§. 45. Die Criminalſträflinge dürfen niemals Meſſer, Scheeren, Nadeln, überhaupt nichts von Stahl und Eiſen für ſich beſitzen oder bei ſich führen.

Das Arbeitsgeräth ſoll ihnen nur ſo lange die Arbeit dauert anvertraut, ſodann aber ſorgfältig aufbewahrt werden.

§. 46. Jeder Briefwechſel iſt den Criminalſträflingen unter ſich und außer dem Hauſe unterſagt.

Die an Criminalſträflinge eingehenden Briefe werden von dem Inſpector erbrochen, und der Inhalt, in ſo ferne er es für nöthig oder unverdächtig hält, den betreffenden Sträflingen mitgetheilt.

Eine Antwort darf nur unter Genehmigung und Vorwiſſen des Inſpectors von deſſen Schreiber aufgeſetzt werden; ſie wird von jenem durchgeſehen, und nach erfolgter Genehmigung abgeſendet.

Zweiter Abſchnitt.

Vorſchrift für die Zuchtpolizeiſträflinge.

§. 47. Die Zuchtpolizeiſträflinge werden bei ihrem Eintritt in die Strafanſtalt gleichfalls der körperlichen Viſitation und Reinigung unterworfen.

Es iſt ihnen jedoch geſtattet, ihre eigene Kleidung beizubehalten, wo ferne nicht ihre Unreinlichkeit den Wechſel nothwendig macht, und vorbehaltlich der

---

*) Die Kettenſträflinge ſind in 3 Klaſſen eingetheilt:

in die erſte Klaſſe gehören diejenigen, welche bis zu 5 Jahr einſchließlich verurtheilt ſind; —

in die zweite Klaſſe diejenigen, deren Verurtheilungszeit ſich auf 16 Jahre erſtreckt, und

in die dritte kommen ſolche, die über 16 Jahre und auf Lebenslang verurtheilt wurden. —

Für die erſte Klaſſe ſoll jede Fußſchelle 1 Kilogr., jede Kette 3 Kilogr. — ſohin das ganze Eiſen, ohne Kugel, 5 Kilogr. wiegen;

für die zweite Klaſſe ſoll jede Fußſchelle 15 Hectogr., die Kette 45 Hectogr. — ſohin das ganze Eiſen, ohne Kugel, 75 Hectogr.

für die dritte Klaſſe jede Fußſchelle 2 Kilogr. und die Kette 6 Kilogr. — ſohin das ganze Eiſen, ohne Kugel, 10 Kilogr. —

Die Kette ſoll 250 Centimetres lang, jede Kugel 4 Kilogr. ſchwer ſeyn. —

Soweit einzelnen Sträflingen von dem Tragen der Kette keine Dispens ertheilt worden iſt, ſollen diejenigen, welche 60 Jahre und darüber alt ſind, ohne Unterſchied der Dauer ihrer Strafe, an die für die erſte Klaſſe beſtimmte leichtere Kette geſchloſſen werden.

Ob ein Kettenſträfling aus der zweiten oder dritten Klaſſe bei Berückſichtigung ſeiner körperlichen Beſchaffenheit, anſtatt einer Dispens vom Tragen der Kette, nach Maßgabe ſeines Betragens, blos nach der Beſtimmung für die erſte Klaſſe zu behandeln ſey, iſt der Entſcheidung der Inſpectionscommiſſion überlaſſen.

mediciniſch-polizeilichen Anordnung des Hausarztes, im Falle durch Beibehaltung dieſer eigenen Kleidung eine Anſteckung zu befürchten iſt.

§. 48. Alles Geld und ſonſtige Effecten werden ihnen abgenommen, verwahrt und in das Depoſitenbuch eingetragen.

Die Vorſchriften des §. 45 finden auf die Zuchtpolizeiſträflinge ihre volle Anwendung.

§. 49. Den Zuchtpolizeiſträflingen iſt geſtattet, an Bekannte oder Verwandte Briefe zu ſchreiben; jedoch haben ſie dieſes vorerſt dem Hausmeiſter zu melden.

Die Schreibmaterialien ſind aus ihrem disponiblen Fond oder Depoſitum zu bezahlen.

Sowohl die abgehenden als die einkommenden Briefe an Zuchtpolizeiſträflinge müſſen dem Inſpector vorgezeigt werden, um von der Addreſſe, von dem Siegel und Poſtzeichen Einſicht zu nehmen.

Im Falle eines gegründeten Verdachts eines Mißbrauches zum Nachtheil der Polizei der Anſtalt, iſt jedoch der Inſpector, mit Gutheißung der Aufſichtscommiſſion und nach Vernehmung des Fehlenden, ermächtiget, dem betreffenden Sträfling ein Verbot des Schreibens auf eine gewiſſe Zeit oder auf immer einzulegen, und daſſelbe durch Anwendung der Disciplinarſtrafen handzuhaben.

Bei gefährlichen Zuchtpolizeiſträflingen kann der Inſpector Einſicht der abgehenden und ankommenden Briefe begehren.

Jede Correſpondenz im Hauſe iſt ohne alle Ausnahme verboten.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften für fremde Perſonen oder Verwandte und Bekannte der Sträflinge.

§. 50. Der Eingang in das Centralgefängniß iſt in der Regel jedem, der nicht zu den dabei Angeſtellten gehört, unterſagt.

Der Inſpector allein iſt ermächtiget, Fremden oder Angehörigen der Sträflinge, welche ſich hinlänglich ausweiſen können, den Zutritt in die Strafanſtalt zu geſtatten, wenn er dabei kein Bedenken findet.

In dieſem Falle wird der Beſuchende beſtändig von dem Hausmeiſter oder einem andern von dem Inſpector hiezu beſtimmten Angeſtellten des Hauſes begleitet und darf keinen Augenblick bei einem Gefangenen allein gelaſſen werden.

Es ſoll zwar den Eltern, Kindern, Geſchwiſtern oder dem Gatten eines Sträflings nicht ohne erheblichen Grund die Erlaubniß verweigert werden, den gefangenen Verwandten zu beſuchen, da dieſe Beſuche zum Troſte des Gefangenen und als moraliſche Triebfedern zu ſeiner Beſſerung dienen können.

Der begleitende Hausmeiſter hat da, wo dieſes mit Zuverſicht angenommen werden darf, hinſichtlich der vertraulichen Mittheilungen mit kluger Beſcheidenheit ſich zu benehmen, ohne jedoch jemals den Zweck ſeiner Beobachtung aus dem Auge zu verlieren.

Um indeſſen von dem hier beabſichtigten guten Einfluſſe ſolcher Beſuche auf den Gefangenen verſichert zu ſeyn, hat der Inſpector bei Zulaſſung derſelben mit aller Umſicht zu verfahren, damit nicht unter falſchem Scheine ſeine Verführer oder ſeine Rathgeber zur Entweichung zugelaſſen und dadurch das Gegentheil jener Zwecke bewirkt werde.

§. 51. Fremden, welche die Anſtalt blos beſehen wollen, um deren Einrichtung kennen zu lernen, darf der Inſpector nach vorgängiger Legitimation ebenfalls hiezu die Erlaubniß geben; es iſt jedoch den eingeführten Fremden nicht erlaubt, mit den Sträflingen zu reden.

Keinem Auswärtigen, wer es auch immer ſey, und ohne alle Rückſicht auf die nächſte Blutsverwandtſchaft, kann unter keinen Umſtänden geſtattet werden, in der Gefängnißanſtalt zu übernachten.

§. 52. Es dürfen den Sträflingen nie und unter keinem Vorwande von Anderen Geld, Kleidungsſtücke, Lebensmittel oder andere Sachen unmittelbar überbracht und von denſelben angenommen werden.

Verſucht bei einem von dem Inſpector aus beſondern Gründen geſtatteten Beſuche ein Bekannter oder Verwandter einen Brief, Geld, Nahrungsmittel oder ſonſt etwas einem Sträfling unmittelbar zu überreichen, ſo wird derſelbe augenblicklich aus der Strafanſtalt fortgewieſen.

§. 53. Wird für einen Sträfling von deſſen Verwandten Geld, Kleidung oder (ſo weit dieſes insbeſondere Zuchtpolizeiſträflinge betrifft) Bettwaſche überbracht, ſo kann das Ueberbrachte nur mit Genehmigung des Inſpectors angenommen werden; es wird ſodann aufbewahrt, in das Depoſitenbuch eingetragen und nach Vorſchrift der Hausordnung für das betreffende Individuum verwendet.

§. 54. Die über den Beſuch der Fremden beſtehenden Verhaltungsregeln ſollen aus dieſem Statut ausgezogen und an den Eingängen der Anſtalt angeſchlagen werden.

Vierter Abſchnitt.

Verfahren bei thätlicher Widerſetzlichkeit der Sträflinge.

§. 55. Bei einer von Sträflingen verſuchten thätlichen Widerſetzlichkeit gegen ihre Vorgeſetzten, um ſich gegen dieſelben mit Gewalt aufzulehnen oder um durchzubrechen, ſoll die Aſſiſtenz der Wache ſogleich herbeigerufen, und wenn die von einem Angeſtellten zweimal wiederholte Aufforderung zum Gehorſam zurückzukehren, fruchtlos geblieben iſt, die Thätlichkeit mit bewaffneter Gewalt zurückgetrieben werden.

Von dem Vorfalle iſt dem königl. Procurator am Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern ſogleich die Anzeige zu machen.

Fünfter Abſchnitt.

Verfahren gegen Entflohene.

§. 56. Wenn ein Sträfling aus dem Centralgefängniß entflohen iſt, ſo

hat der Inſpector ſogleich den Commandanten der Gendarmeriebrigade zu Kaiſerslautern hievon unter Mittheilung des Signalements in Kenntniß zu ſetzen, und denſelben zur ſchleunigen Verfolgung des Entflohenen aufzufordern.

Zugleich ſind die nöthigen Schreiben an die betreffenden Polizeibehörden zu erlaſſen.

Dem königl. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern iſt zu gleicher Zeit von dem Vorfalle umſtändliche Kenntniß zu geben, damit die Erlaſſung von Steckbriefen bewirkt und das weitere geſetzliche Verfahren eingeleitet werde.

Sechster Abſchnitt.

Wiederaufnahme zurückgebrachter Sträflinge.

§. 57. Wird ein entflohener Sträfling wieder zurückgebracht, ſo muß das bei der erſten Aufnahme eingetragene Signalement mit der Perſon des Zurückgebrachten auf das Genaueſte verglichen werden, und wenn über die Identität des Entwichenen kein Anſtand obwaltet, ſo wird das Arretirungsprotocoll, welches der mit dem Transport beauftragte Gendarme oder Sicherheitsgardiſt vorzulegen hat, in das Regiſter eingetragen, der Entladungsſchein ertheilt, die Viſitation vorgenommen und das Weitere nach Vorſchrift dieſes Statuts angeordnet.

Ergibt ſich aber ein Anſtand über die Identität des Entwichenen, ſo kann ſeine Wiederaufnahme nicht anders als in Folge eines gerichtlichen Acts geſchehen, welcher die Identität der Perſon ausſpricht.

Die Wiederaufnahme geſchieht unter den nämlichen Formalitäten, welche für die erſte Aufnahme vorgeſchrieben ſind.

Drittes Kapitel.

Von der Reinlichkeit.

§. 58. Es ſoll in den Arbeitsſälen, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Centralgefängniſſes die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Alle Tage müſſen ſolche gekehrt und jene im Sommer jeden Samſtag gewaſchen werden.

Jedes Jahr iſt das Innere der Anſtalt zu weißen.

§. 59. Für beſtändige Erneuerung der Luft iſt bei Anlegung des Baues durch Bewirkung der Luftſtrömungen mittelſt der Wärmeleitung für die Wintermonate Vorſorge getroffen worden.

Während den Sommermonaten ſoll auf ſtete Reinhaltung der Luft durch Oeffnen der Fenſter der Bedacht genommen werden.

§. 60. Alle Sträflinge müſſen ſich an jedem Morgen, wenn ſie zur Arbeit verſammelt ſind, an einem ſchicklichen Orte Geſicht und Hände rein waſchen und ſich kämmen.

Das Waſchen der Hände wird vor dem Mittageſſen wiederholt.

Jede Woche am Sonntag Morgens ſollen die Sträflinge ihre Füße wa-

ſchen; jedoch iſt es dem Ermeſſen des Hausarztes überlaſſen, für einzelne Sträflinge einen Aufſchub anzuordnen.

§. 61. Es ſoll in den Räumen des Centralgefängniſſes eine Badeanſtalt eingerichtet und die Sträflinge, wenn es von dem Hausarzte für nöthig oder zuträglich gehalten wird, gebadet werden.

Beſonders ſoll hierauf bei dem Eintritt der Sträflinge in das Centralgefängniß der Bedacht genommen werden.

§. 62. Alle Sträflinge ſollen ſtrenge angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten.

Alle drei Monate wird den Criminalſträflingen beiderlei Geſchlechts das Haupthaar kurz abgeſchnitten; bei Zuchtpolizeiſträflingen weiblichen Geſchlechts kann hinſichtlich ihrer Haupthaare alle mit der Reinlichkeit verträgliche Schonung eintreten.

Eben ſo iſt auch bei den Zuchtpolizeiſträflingen männlichen Geſchlechts hierin auf das gewöhnliche Tragen der Haupthaare alle Rückſicht zu nehmen.

Den Männern wird alle acht Tage der Bart abgenommen.

§. 63. Bei einer anſteckenden oder gefährlichen Krankheit unter den Sträflingen ſollen die von dem Hausarzte nöthig befundenen Mittel und Räucherungen angewendet, auch Kleider und Betten, wenn hiedurch Anſteckung zu befürchten iſt, nach ſeiner Anordnung verbrannt werden.

Viertes Kapitel.

Von der Nahrung der Sträflinge.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften für alle Abtheilungen der Sträflinge.

§. 64. Jeder Sträfling erhält täglich fünf und ſiebenzig Decagrammes (oder ein und ein halbes Pfund) Brod von ein Viertel Waizen- und drei Viertel Roggenmehl und einen Liter oder zwei Schoppen nahrhafte (zu beſtimmten Zeiten, nämlich Sonntag, Dienſtag und Donnerſtag, mit Fleiſch angebrühte, mit friſchen Kräutern und Salz gewürzte) Suppe von Erbſen, Bohnen, Linſen, Gerſte, Reiß, Kartoffeln u. ſ. w.

§. 65. Das Brod wird jeden Morgen für denſelben Tag in drei Portionen geſchnitten, und davon eine Portion Morgens, die zweite Mittags und die dritte Abends jedesmal in Beiſeyn des Hausmeiſters ausgetheilt. Der Gebrauch eines Meſſers iſt den Sträflingen hiebei nicht geſtattet.

§. 66. In jedem Arbeitsſaale ſoll ein beſtändig rein zu haltendes Gefäß bereit ſtehen, aus welchem den Sträflingen am frühen Morgen friſches Trinkwaſſer gereicht wird.

Das Frühſtück, in Brod beſtehend, verzehren ſie Morgens frühe in der Ruheſtunde.

§. 67. Der Genuß geiſtiger Getränke, insbeſondere des Brandweins iſt im Allgemeinen verboten.

§. 68. Die dick gekochte Suppe wird Mittags um eilf Uhr in einem geaichten Napf von überzinntem Blech ausgetheilt.

Dieſer Napf iſt inwendig mit einem Zeichen verſehen, an welches die Suppe reichen muß, um die vorgeſchriebene Quantität auszumachen.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften für die Zuchtpolizeiſträflinge.

§. 69. Von den vorſtehenden allgemeinen Vorſchriften über die Nahrung der Sträflinge finden für die zuchtpolizeilich Verurtheilten die nachfolgenden Ausnahmen Statt.

§. 70. Das in der Suppe gekochte Fleiſch wird nach Abzug derjenigen Quantität, welche für die Koſt der Auſſeher, für die auf Rechnung der Anſtalt ſonſt beköſtigten Diener und für das Bedürfniß der Kranken erforderlich iſt, abwechſelnd unter ſie vertheilt. Zu dieſem Ende ſoll es täglich in halbpfündige Portionen geſchnitten, und um eine völlige Gleichheit zu beobachten, denjenigen gereicht werden, an welchen die Reihe iſt.

§. 71. Wenn es nach Vorſchrift des §. 114 von der Commiſſion geſtattet worden iſt, für einen Zuchtpolizeiſträfling etwas von dem durch ſeine Arbeit erworbenen disponiblen Fond verabfolgen zu laſſen, ſo darf der bewilligte Betrag für den betreffenden Sträfling zu einem Zuſatz zu der vorſchriftsmäßigen Nahrung oder zum Ankauf von Bier unter Aufſicht des Hausmeiſters verwendet werden.

§. 72. Wenn der Inhalt des gerichtlichen Urtheils nicht entgegen ſteht, ſo kann es von der Commiſſion gleichfalls geſtattet werden, für einen Zuchtpolizeiſträfling etwas von ſeinem in dem Depoſitenbuche eingetragenen und verwahrten Gelde verabfolgen zu laſſen, um ihm unter Aufſicht des Hausmeiſters eine beſſere und reichlichere Koſt zu verſchaffen.

§. 73. Unter den Vorausſetzungen der §§. 71 und 72 kann dem betreffenden Zuchtpolizeiſträfling an Wein auf Rechnung ſeines disponiblen Fonds oder Depoſitum nur ſo viel verabreicht werden, als der Hausarzt mit Rückſicht auf Geſundheit und Mäßigung zuzulaſſen für gut finden wird.

Brandwein aber kann ihnen nur alsdann gereicht werden, wenn der Hausarzt den Genuß deſſelben zur Erhaltung des Lebens eines Gefangenen für nöthig erachtet, und in dieſem Falle nur ſo viel als der Hausarzt vorgeſchrieben hat.

§. 74. Sollte ein Aufſeher ſich beigehen laſſen, einem Sträfling etwas an Speiſe, Getränk, Geld oder Effecten gegen die Vorſchrift des Hauſes zuzuwenden, ſo ſoll derſelbe nach vorgängiger Unterſuchung augenblicklich entlaſſen werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Kleidung und von dem Lager der Sträflinge.

Erſter Abſchnitt.

Vorſchriften für die Criminalſträflinge.

§. 75. Jeder Criminalſträfling erhält bei dem Eintritt in das Centralgefängniß, nach Ablegung ſeiner eigenen Kleider, auf Koſten der Anſtalt andere.

§. 76. Die Kleidung der Männer beſteht in folgenden Stücken:

a) eine graue wollene Kappe; b) wöchentlich ein friſchgewaſchenes Halstuch von ungebleichtem Leinen; c) eine Weſte; d) ein Camiſol; e) ein Paar lange Beinkleider aus Leinwand, welche ſo oft gewaſchen werden, als es die verſchiedenen Arbeiten der Sträflinge nöthig machen; f) jede Woche ein Paar rein gewaſchene wollene Strümpfe; g) Socken mit Sohlen unterlegt für Kranke, Holzſchuhe oder lederne Schuhe; h) wöchentlich ein friſch gewaſchenes Hemd von Leinwand, jährlich zweimal gebleicht; i) ein Sacktuch von ungebleichtem Leinen, wöchentlich friſch gewaſchen; Sacktücher, welche der Sträfling etwa mitbringt, kann er zum Gebrauche behalten; k) ein wollener grauer Mantel für die rauhe Jahreszeit, welcher über die Kleidung angezogen wird, hinlänglich weit, und vorn mit einer Reihe Knöpfe zum Schließen verſehen, ſo daß er am Arbeiten nicht hindert.

§. 77. Die Kleidung der weiblichen Criminalſträflinge beſteht in folgenden Stücken:

a) eine ſchwarze Kappe von ungebleichter Leinwand; b) Halstuch und Schürze von ungebleichter Leinwand; c) ſchwarzer Rock und Jacke von gekippertem Zeuge von leinenem Zettel und wollenem Einſchlage, oder von grauem Halbleinen; d) das Schnupftuch, wenn ſie deren nicht mitbringen, beſteht aus ungebleichter Leinwand; e) wollene Strümpfe, Socken mit Sohlen oder Holzſchuhe und Hemd. Das Wechſeln dieſer Kleidungsſtücke geſchieht ſo oft wie bei den männlichen Sträflingen. Keinem Sträfling iſt zu irgend einer Jahreszeit erlaubt, ohne Schuhe zu ſeyn.

§. 78. Die Criminalſträflinge männlichen Geſchlechts ſollen durch eine auffallende Kleidung ausgezeichnet werden, welche darin beſteht, daß ihre Kamiſole und Beinkleider zweierlei Farben, nämlich grau und braun haben, ſo daß ſich dieſelben der Länge nach zu gleichen Theilen nach dieſen Farben ſcheiden.

§. 79. Das Lager der Sträflinge beſteht in einer Bettſtelle, einem Strohſack, Polſter, Bettuch und wollener Decke.

Für die Criminalſträflinge wird die Verwendung ihrer eigenthümlichen Bettwäſche nicht zugelaſſen.

Die Bettſtelle ſoll nach Beſchaffenheit des Raums, beſonders aber in den Krankenzimmern wenigſtens einen Fuß weit von der Wand, und von der nächſten Bettſtelle entfernt ſtehen.

Jeder Strohſack muß alle Monate gewaſchen und das darin befindliche

Stroh erneuert werden, es ſey denn, daß es als die Reinlichkeit förderud gefunden werde, die Strohſäcke mit geſchnittenem Stroh zu füllen und leicht zu heften, wo dann nicht jeden Monat Erneuerung nöthig iſt.

Das Bettweiszeug muß alle Monate gewechſelt und gewaſchen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften über die Zuchtpolizeiſträflinge.

§. 80. Da den Zuchtpolizeiſträflingen in Gemäßheit des §. 47 geſtattet iſt, ihre eigene Kleidung in der Strafanſtalt beizubehalten, ſo werden dieſelben nur in ſofern mit den §§. 76 und 77 beſchriebenen Kleidungsſtücken (mit Ausnahme jedoch der für die Criminalſträflinge allein beſtimmten zweifarbigen Kleidung) verſehen, als ſolches zu Ergänzung ihres Anzuges erforderlich iſt, oder der Abgang nicht durch diejenigen Kleidungsſtücke erſetzt werden kann, welche zu ihrem Gebrauche in der Anſtalt deponirt worden ſind.

§. 81. Hinſichtlich ihrer Lagerſtätte findet die Vorſchrift des §. 79 auf die Zuchtpolizeiſträflinge im allgemeinen ihre Anwendung, jedoch kann ihnen mit Gutheißen der Commiſſion der Gebrauch ihrer eigenthümlichen Bettwaſche unter den für Benützung ihrer Kleider vorgeſchriebenen Vorbehalten und Formalitäten geſtattet werden, wo ferne das gerichtliche Urtheil nicht entgegen iſt.

Sechstes Kapitel.

Von der Sanitätspolizei und von der Krankenpflege.

Erſter Abſchnitt.

Von den Pflichten und von den Befugniſſen des Hausarztes.

§. 82. Der Hausarzt iſt mit der Sorge für Handhabung der Sanitätspolizei und für die Pflege der Kranken in dem Centralgefängniſſe beauftragt.

Er kann ſich, im Falle Bedürfens, eines Chirurgen bedienen, welcher unter Aufſicht und Leitung des Hausarztes die ſeinem Geſchäfte eigenen Verrichtungen verſieht.

Die Deſerviten der Chirurgen werden von dem Hausarzte taxirt und jährlich zur Zahlung angewieſen.

§. 83. Der Hausarzt iſt verbunden, täglich das Centralgefängniß zu beſuchen. — Sind aber gefährliche Kranke darin, oder macht es ſonſt der Zuſtand der Kranken nothwendig, ſo muß dieſes jeden Tag auch mehreremale geſchehen.

§. 84. Bei den regelmäßigen täglichen Beſuchen hat der Hausarzt das Haus zu durchgehen, um ſich zu überzeugen, ob in allen Arbeits- und Schlafzimmern friſche Luft ſey, überall die gehörige Reinlichkeit herrſche, ob Waſſer und Speiſen geſund und unverdorben und ob die Sträflinge ihrer Geſundheit angemeſſen gekleidet ſind.

Findet der Arzt hierin einen Mangel, ſo hat er den Inſpector ſogleich hievon zu unterrichten, um die Abſtellung des Gebrechens zu bewirken.

§. 85. Wenn gleich die Viſitation der Gefangenen bei ihrem Eintritt in die Strafanſtalt im allgemeinen die Sicherheit und Ordnung des Hauſes bezweckt, ſo darf hiebei doch die nicht minder wichtige Rückſicht auf den Geſundheitszuſtand der Sträflinge nicht verabſäumt werden, ſondern der Hausarzt hat vielmehr bei der Viſitation zugegen zu ſeyn, um nach Maßgabe des Befunds ſeine mediciniſch polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Vor dieſer Viſitation, welche nicht verſchoben werden darf, ſoll kein eintretender Sträfling ohne Unterſchied der Abtheilung, zu der er gehört, in Gemeinſchaft mit den übrigen Gefangenen zugelaſſen werden.

§. 86. Sobald ein Sträfling erkrankt, ſo wird derſelbe auf Anordnung des Hausarztes in ein Krankenzimmer gebracht.

Die Kranken ſollen nach Geſchlechtern, und dieſe unter ſich nach der Beſchaffenheit ihrer Krankheit geſchieden werden.

§. 87. In Verhinderungsfällen kann der Hausarzt mit Vorwiſſen des Inſpectors einen andern practizirenden Arzt ſubſtituiren, welcher dann zu gleicher Sorgfalt verpflichtet iſt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Krankenkoſt, von dem Lager der Kranken, ihrer Kleidung und ihren übrigen Bedürfniſſen.

§. 88. Den Kranken ſollen Morgens und Abends zwei Deciliter (ein halber Schoppen) Fleiſchbrühe oder andere leichte Suppe, des Mittags eine gleiche Portion nebſt einer Portion gekochten Obſtes, oder einem weichgeſottenen Ey, oder 25 Decagrames (ein halbes Pfund) keine Knochen enthaltendes Rind- oder Kalbfleiſch, nach jedesmaliger Ordination des Hausarztes verabreicht werden.

Die Kranken erhalten zu ihrem Lager außer dem im §. 79 vorgeſchriebenen Zubehör eine zweite wollene Decke. Vor ihrem Eintritt in den Krankenſaal werden ihre Kleider, ſo weit es der Hausarzt für angemeſſen oder nöthig findet, gewechſelt und jeder Kranke wird mit einem weiten Ueberrock (Krankenmantel), welcher für den Sommer von Leinen, für den Winter von Wolle iſt, verſehen. — Auch ſollen die für die Bedürfniſſe der Kranken erforderlichen Geräthe für jeden einzelnen vorhanden ſeyn.

Dritter Abſchnitt.

Vorſchriften über die ärztliche Ordination und über die Apothekerrechnungen.

§. 89. Der Hausarzt kann zwar in Hinſicht auf Krankenpflege alles anordnen, was er zum Zwecke der Heilung für nöthig erachtet. Jedoch muß er in Darreichung der Arzneimittel nach dem für öffentliche Anſtalten vorgeſchriebenen Formular der zuſammengeſetzten Arzneimittel und nach dem vorgeſchriebenen Koſtenregulativ im Allgemeinen ſich richten.

§. 90. Jedem Kranken wird ein beſonderes, mit ſeinem Namen und mit dem Tag ſeines Eintritts in das Krankenzimmer, bezeichnetes Blatt gewidmet, unter deſſen Rubriken die Nummer des Krankenzimmers und des Bettes, die jeden Tag vorgeſchriebene Koſt, und die ordinirte Arznei, dann die Krankheit und die beſonderen Bemerkungen in den entſprechenden Columnen von dem Arzte eingetragen werden.

§. 91. Die Arzneien hat der Apotheker nach der Taxe zu notiren, und vierteljährlich die Rechnung an die Inſpection in der Art abzugeben, daß daraus der Monat und Tag, der Name des Kranken, das Gewicht der Arznei und die Doſis erſichtlich ſind.

Die Rechnung wird von dem Hausarzt revidirt, für die Richtigkeit beſcheiniget und ſodann von dem Inſpector zur Zahlung angewieſen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Wahl der Krankenwärter.

§. 92. Die Krankenwärter können nach der Wahl des Hausarztes, ſofern der Inſpector die getroffene Wahl aus andern Gründen für zuläſſig findet, aus den Zuchtpolizeiſträflingen gewählt werden, wenn dieſe Neigung dazu haben.

Es wird ihnen für dieſe Verwendung ein angemeſſener Lohn nach Vorſchrift des fünften Abſchnitts des ſiebenten Kapitels zu gut gerechnet, und die Inſpectionscommiſſion hat insbeſondere zur Belohnung der guten Dienſte eines ſolchen Krankenwärters die im §. 114 zugelaſſene Begünſtigung in Anwendung zu bringen.

Kann unter den Zuchtpolizeiſträflingen keiner zum Dienſt eines Krankenwärters verwendet werden, oder iſt die Zahl der hiezu tauglichen Subjecte unter ihnen nicht zureichend, ſo hat der Arzt im Einverſtändniſſe mit dem Inſpector die nöthigen Krankenwärter außer dem Hauſe zu wählen und ſie für die Dauer des Bedürfniſſes zu beſtellen.

Dieſe erhalten die Koſt der Aufſeher und einen angemeſſenen Lohn.

Die Krankenwärter ſind zur ſteten Reinhaltnng der Krankenſäle und zur ſorgfältigen Wart und Pflege der Kranken ihres Saales verbunden. Sie dürfen ohne Erlaubniß des Arztes mit den geſunden Gefangenen in keine Berührung kommen.

Siebentes Kapitel.

Von der Beſchäftigung der Sträflinge und von dem Ertrag ihrer Arbeiten.

Erſter Abſchnitt.

Gattungen der Arbeiten.

In dem Centralgefängniſſe können die Sträflinge zu folgenden Arbeiten verwendet werden:

I. Für männliche Sträflinge.

1) Mahlen durch Trettmühlen; 2) das Sägen; 3) Steinhauerarbeit; 4) Färbholz raſpeln; 5) Feuereimer aus Stroh zu flechten und zu verkitten; 6) Stroh- und Baſtdecken und Hüte zu flechten; 7) Schnitzarbeit in Holz; 8) Drahtflechten; 9) Siebmachen; 10) Fußteppiche von Wolle und Kühhaaren zu machen; 11) Bürſtenmachen; 12) Korbflechten; 13) Leinenarbeiten, als Spinnen und Weben; 14) Wollarbeiten; — insbeſondere Wollkämmen; 15) Schreinerarbeiten; 16) Schuhmachen; 17) Schneiderarbeiten; 18) Holzſchuhmachen; 19) Anlage und Cultur des Hausgartens; 20) häusliche Arbeiten;

II. Für weibliche Sträflinge.

1) Wolle-Spinnen, Kämmen und Kratzen; 2) Hanf- und Flachs-Hecheln und Spinnen; 3) Winterſchuhe zu machen; 4) Decken aus Saalbändern und aus den Abgängen der Wollſpinnerei zu flechten; 5) feine Strohgeflechte zu machen; 6) Stricken von Strümpfen und andern Kleidungsſtücken aus wollenem und leinenem Garn; 7) Nähen; 8) häusliche Arbeiten.

§. 94. Es bleibt vorbehalten, auch andere Arbeiten, welche die Umſtände und die Erfahrung als zweckmäßig bezeichnen wird, anzuordnen.

Beſonders harte Arbeiten können nicht anders als auf Gutachten des Inſpectors und der Commiſſion mit Genehmigung der königl. Regierung eingeführt werden.

§. 95. Bei der Wahl der im §. 93 verzeichneten Arbeiten iſt vorzugsweiſe auf das Bedürfniß der Anſtalt und außerdem auf den wahrſcheinlichen Abſatz und auf die vorausgegangenen Beſtellungen Rückſicht zu nehmen.

Die für die männlichen Sträflinge angegebene Schneider- und Schuhmacherarbeit bleibt auf den Bedarf des Hauſes beſchränkt.

§. 96. Wenn Materialien an das Centralgefängniß für fremde Rechnung zum Verarbeiten abgegeben werden, ſo iſt dieſes, inſoferne ein angemeſſener Lohn bedungen wird, und die Arbeit bei Anſchaffung des Materials für Rechnung der Strafanſtalt nicht einträglicher erſcheint, anzunehmen.

§. 97. Die im Centralgefängniſſe eingeführten Arbeiten ſind nach Maßgabe des zu ihrer Verrichtung erforderlichen Kraftaufwandes in drei Hauptklaſſen einzutheilen; nämlich:

1) in die leichteren; 2) in die ſchwereren und 3) in die härteſten Arbeiten.

Im Allgemeinen iſt darauf zu achten, daß die Sträflinge zu ſolchen Arbeiten verwendet werden, welche ſie dereinſt nach ihrem Austritt aus dem Straforte ausüben können, damit die auf ihre Erlernung und Uebung verwendete Zeit ihnen Nutzen bringen werde.

Zu blos mechaniſchen Arbeiten, welche keinen Unterricht erfordern, ſollen vorzugsweiſe die auf lange Zeit oder auf Lebensdauer verurtheilten Sträflinge verwendet werden.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften über die Beſchäftigung der Sträflinge überhaupt.

§. 98. Alle geſunden Sträflinge ohne Ausnahme müſſen zur Arbeit angehalten werden.

Jedoch ſollen auch Kranke, wenn der Hausarzt dieſes für zuläßig und unbedenklich findet, mit leichteren und ihrem Zuſtand angemeſſenen Arbeiten beſchäftiget werden.

§. 99. Diejenigen, welche in einer oder der andern in dieſer Strafanſtalt eingeführten Arbeit vorzügliche Geſchicklichkeit beſitzen, müſſen andere darin unterrichten, und es iſt dafür zu ſorgen, daß es für jede Gattung von Arbeit nie an Unterricht fehle.

So weit der Unterricht, welchen der Sträfling andern ertheilt, denſelben an ſeiner eigenen Arbeit hindert, wird ihm nach Maßgabe des Zeitverluſtes ein verhältnißmäßiger Arbeitsverdienſt zu gut geſchrieben.

§. 100. Wenn es die Beſchaffenheit der Arbeit erlaubt, wird jedem Sträfling ſein tägliches Arbeitsmaß aufgegeben, welches von ihm unnachſichtlich geliefert werden muß.

Liefert er die ihm aufgegebene Arbeit nicht, oder verfertigt er ſie ſchlecht, ſo muß er das Verſäumte in den Feierſtunden des folgenden Tages nachholen, und die ſchlecht gefertigte Arbeit beſſer verrichten, außerdem wird ihm für die ſchlecht gerathene Arbeit kein Lohn gutgerechnet.

Bleibt er alsdann wieder im Rückſtande, ſo wird er bei fortwährender Trägheit und Nachläßigkeit durch Abzug der Suppen oder mit engem Arreſt bei kärglicher Koſt geſtraft.

§. 101. Die aufgegebene Arbeit nach den §. 97 angegebenen Klaſſen ſoll den individuellen Körperkräften und der Fähigkeit jedes Sträflings angemeſſen und ſo ſtark ſeyn, daß ſie nur durch Anſtrengung der Kräfte vollendet werden kann, damit die Arbeit, welche jedoch die Kräfte nie überſteigen darf, als Strafe wirke.

Die Aufgabe dieſes Arbeitsmaßes bleibt der Beurtheilung des Werkmeiſters unter Genehmigung des Inſpectors überlaſſen.

Bei vorkommenden Beſchwerden der Sträflinge über zu ſtarke Arbeitsaufgaben, entſcheidet nach vorgängiger Prüfung und nach Anhörung des Inſpectors, die Commiſſion, und beſtraft den Beſchwerdeführer, wenn ſeine Angabe unwahr befunden worden iſt.

§. 102. Können Arbeiten nicht nach einer gewiſſen Aufgabe beſtimmt werden, ſo muß der Sträfling dasjenige leiſten, was ein Arbeiter ſeiner Klaſſe mit Anwendung des möglichſten Fleißes an einem Tage vollenden kann.

§. 103. Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß jeder Sträfling bei Ablieferung der ihm aufgegebenen Arbeit Rechenſchaft ablegen.

Das Nämliche gilt auch von den ihm anvertrauten Arbeitsgeräthen.

Zeigt es ſich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Sträfling das Material nicht richtig und vorſchriftsmäßig gebraucht, oder daſſelbe und das Arbeitsgeräth nicht geſchont hat, ſo wird er auf Anordnung des Inſpectors durch Suppenabzüge und wenn dieſes nichts fruchtet, durch engen Arreſt bei Waſſer und Brod beſtraft.

Den verurſachten Schaden muß er außerdem aus ſeinem disponiblen Fond, oder aus ſeinem Depoſitum erſetzen.

§. 104. Hat ein Sträfling eine Krankheit erdichtet, um von der Arbeit befreit zu werden, ſo wird er von dem Inſpector dadurch geſtraft, daß ihm in den gewöhnlichen Erholungsſtunden Arbeiten ohne Anrechnung von Verdienſt auferlegt werden.

§. 105. In den vier Wintermonaten November, December, Jänner und Februar fängt die Arbeit um ſechs Uhr, in den acht übrigen Monaten um fünf Uhr an.

Der Schluß der Arbeit iſt in den genannten vier Wintermonaten Abends um neun, in den andern um acht Uhr. — Alles dieſes mit Einſchluß der im §. 107 feſtgeſetzten Ruhezeiten.

§. 106. An Sonntagen und an den geſetzlichen Feiertagen wird die Arbeit eingeſtellt; der Aufſchluß iſt an dieſen Tagen Morgens eine Stunde ſpäter und der Abendſchluß eine Stunde früher als an den Arbeitstagen.

§. 107. In den vier Wintermonaten iſt Morgens von ſieben bis halb acht, in den Sommermonaten von ſechs bis halb ſieben Uhr Ruhe und Frühſtückzeit.

Von Mittag eilf bis halb ein Uhr iſt zum Genuſſe des Mittageſſens wieder Ruhezeit.

In den Sommermonaten iſt von ſieben bis acht Uhr, in den Wintermonaten von acht bis neun Uhr Abend-Feierſtunde zur Beſichtigung und Ablieferung der Tagsarbeiten und zum Genuß des Abendbrodes.

Alsdann werden auch die Materialien für den folgenden Tag vertheilt.

Dritter Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften für die Zuchtpolizeiſträflinge.

§. 108. Die Zuchtpolizeiſträflinge werden zu den leichteren Arbeiten angehalten.

Sie dürfen ſich unter den in der Strafanſtalt eingeführten Arbeiten ihre Beſchäftigung wählen.

Vierter Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften für die Criminalſträflinge.

§. 109. Die zur Einſperrung verurtheilten Sträflinge werden zu den ſchwereren Arbeiten angehalten.

Sie müſſen jede Arbeit verrichten, zu der ſie verwendet werden.

Jedoch ſoll auch auf ihre Neigung und Wahl jede zuläſſige Rückſicht genommen werden.

§. 110. Die zu Kettenſtrafe verurtheilten Sträflinge werden zu den härteſten Arbeiten angehalten.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Ertrag der Arbeit und deſſen Verwendung.

A. Im allgemeinen.

§. 111. Für die verſchiedenen Arbeiten der Sträflinge wird ein täglicher Lohn feſtgeſetzt; dieſer Lohn zerfällt in drei gleiche Theile:

Der eine Theil wird zum Beſten der Anſtalt verrechnet.

Der zweite Theil bildet den disponiblen Fond, aus welchem für gewiſſe Sträflinge nach den Vorſchriften dieſer Statuten zu ihren Bedürfniſſen während ihrer Gefangenſchaft etwas verwendet werden darf.

Der dritte Theil endlich macht den Reſervefond des Sträflings aus.

Dieſer Reſervefond iſt während der Dauer der Gefangenſchaft unangreifbar, und wird mit dem Reſte des disponiblen Fonds dem betreffenden Sträfling bei ſeinem Austritt aus der Strafanſtalt als Reiſegeld und Unterſtützung zu ſeinem beſſern Fortkommen baar zugeſtellt.

Alles dieſes vorbehaltlich derjenigen Vorſchrift, welche in Anſehung der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten Sträflinge im §. 117 gegeben iſt.

§. 112. Für häusliche Arbeiten, als: Kehren, Waſchen, Holztragen und machen u. ſ. w. wird kein Lohn vergütet, ſondern es ſoll zur Verrichtung derſelben unter den Sträflingen der verſchiedenen Abtheilungen ein Turnus eingeführt werden.

§. 113. Am Schluſſe eines jeden Monats wird der Arbeitsverdienſt nach aufgeſtellter Berechnung für jeden Sträfling in ein Büchelchen notirt, und zwar mit ſorgfältiger Ausſcheidung der im §. 111 feſtgeſetzten dreifachen Beſtimmung.

In dieſem Büchelchen wird auf der einen Seite nach jener Abtheilung die Einnahme vorgetragen, und dieſer auf der andern Seite die Ausgabe gegenüber geſtellt, ſo daß der Stand des disponiblen Fonds und des Reſervefonds ſogleich entnommen werden kann.

Dieſes Büchelchen behält der Sträfling in ſeiner Verwahrung.

B. Für die Zuchtpolizeiſträflinge insbeſondere.

§. 114. Die Commiſſion iſt ermächtiget, den Zuchtpolizeiſträflingen, wenn ſie durch gutes Betragen, durch Arbeitſamkeit und Ordnungsliebe ſich auszeichnen, etwas von ihrem disponiblen Fond verabfolgen zu laſſen, um ſich einen angemeſſenen Zuſatz an Nahrungsmitteln und kleine Bedürfniſſe, ſo weit dieſes der Hausordnung nicht entgegen iſt, zu verſchaffen. *)

---

*) Nach einem Beſchluſſe königl. Regierung vom 15. Juni 1825 ſoll in der Regel vierteljährig oder bei einem bedeutenden Schwanken der Preiſe öfter ein Tarif der verſchiedenen Speiſen von der Inſpection der königl. Regierung vorgelegt werden. — In Anſehung der Gegenſtände dieſer Zuſätze zu der gewöhnlichen Koſt ſoll an dem Grundſatze feſtgehalten werden, daß

Keiner darf jedoch das Geld ſelbſt in ſeine Hände erhalten.

§. 115. Die Commiſſion hat ſich jedoch bei ſolchen Zugeſtändniſſen, welche das Geſetz nur in der Vorausſetzung des Verdienens zuläßt, die größte Rigoroſität zur Pflicht zu machen, damit die gute Ordnung des Hauſes und der Zweck der Strafe nicht beeinträchtiget werde.

Sie wird ſich vielmehr dieſer Befugniß als eines Mittels bedienen, das gute Betragen durch ſolche Linderung der Freiheitsſtrafe zu belohnen, und aufzumuntern in den Fortſchritten zur ſittlichen Beſſerung.

C. Für die zur Einſperrung und zeitlichen Kettenſtrafe Verurtheilten.

§. 116. Für die zur Einſperrung (réclusion) verurtheilten Sträflinge kann von ihrem disponiblen Fond, nicht aber von ihrem Depoſitum oder eigenen Vermögen, etwas zu einem Zuſatz zu ihrer Nahrung oder zu kleinen Bedürfniſſen, ſo weit es nach den Vorſchriften dieſer Hausordnung zuläßig iſt, verwendet werden. (Vide die Note zu §. 114.)

Jedoch nur auf den Beſchluß der Inſpectionscommiſſion, und nur in dem Falle, wenn der betreffende Gefangene durch Beharrlichkeit im guten Betragen und in der Arbeitſamkeit eine gegründete Veranlaſſung zu dieſer belohnenden Anerkennung und Aufmunterung gegeben haben wird.

Den zur zeitlichen Kettenſtrafe Verurtheilten aber kann während der Dauer ihrer Strafzeit, weder von ihrem Arbeitsverdienſt noch von ihrem Depoſitum etwas verabfolgt werden, ſondern es wird ihnen ihre ganze Baarſchaft erſt bei ihrem Austritt aus der Strafanſtalt eingehändiget.

D. Für die zur lebenslänglichen Kettenſtrafe Verurtheilten

§. 117. Der Verdienſt der zur lebenslänglichen Kettenſtrafe Verurtheilten wird ganz zum Nutzen der Anſtalt verrechnet.

Sie können kein Depoſitum beſitzen.

Wenn jedoch ein zu lebenslänglicher Kettenſtrafe Verurtheilter begnadigt wird, ſo kann demſelben auf das Gutachten der Commiſſion und des Inſpectors durch Beſchluß der königl. Regierung, Kammer des Innern, eine angemeſſene Unterſtützung verabreicht werden.

Sechster Abſchnitt.

Von den Ruhetagen und Erholungen der Sräflinge.

§. 118. Die Sträflinge ſind an den Sonntagen und an denjenigen geſetzlichen Feſttagen, welche im Rheinkreiſe nach den beſtehenden Verordnungen gefeiert werden, von den gewöhnlichen Arbeiten frei.

---

aus dem Tarif alle jene Gegenſtände entfernt bleiben müſſen, welche nicht ſo faſt das Bündniß einer geſunden und nahrhaften Koſt ausmachen, als vielmehr die Gelüſte einer luxuriöſen Begehrlichkeit befriedigen ſollen, und demnach dem Ernſte des Strafortes nicht angemeſſen ſind. —

§. 119. An dieſen Tagen, an welchen die gewöhnliche Arbeit ruht, müſſen die Sträflinge doch, ſo viel möglich außer den zu den Religionsübungen beſtimmten Stunden, durch Vorleſen oder Anhören des Vorgeleſenen aus den für ſie beſtimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müſſiggangs bewahrt werden.

§. 120. Zu trockenen und heiteren Ruhezeiten ſollen die Sträflinge abwechſelnd zum Genuſſe der freien Luft in den Hofräumen oder im Garten zugelaſſen werden.

Es iſt jedoch auch bei dieſen Erholungen die ſtrengſte Abſonderung der Sträflinge nach Geſchlechtern, nach den Strafgattungen, in die ſie verurtheilt ſind, und nach dem jugendlichen Alter zu beobachten, und es darf unter keinen Umſtänden ein Zuſammentreffen dieſer verſchiedenen Abtheilungen Statt finden.

Achtes Kapitel.

Von den Religionsübungen der Sträflinge und von ihrem Unterrichte.

§. 121. Jeden Morgen vor Austheilung des Frühſtücks und vor dem Anfange der Arbeit wird in den Arbeitsſälen von dem Aufſeher oder von einem Sträfling in Gegenwart des Aufſehers ein Gebet abgeleſen.

Eben dieſes geſchieht am Abend vor dem Schlafengehen.

Alle geſunden Sträflinge, ohne Unterſchied der Confeſſion, müſſen in den Arbeitsſälen, denen ſie zugetheilt ſind, bei dieſer Vorleſung zugegen ſeyn und ſich dabei ehrerbietig und anſtändig betragen.

§. 122. An Sonn- und geſetzlichen Feiertagen wird von einem Geiſtlichen der proteſtantiſchen Confeſſion in einem hiezu ſchicklichen Arbeitsſaale, welcher vorher gehörig geräumt werden muß, Religionsübung gehalten, welchem die Aufſeher und die Sträflinge dieſer Confeſſion beizuwohnen haben.

Außer den Angeſtellten des Hauſes und den Mitgliedern der Commiſſion dürfen andere Perſonen dieſem Gottesdienſt nicht beiwohnen.

Wenn eine Abſonderung der männlichen und weiblichen Sträflinge bei den Religionsübungen nicht in der Art bewirkt werden kann, daß ſie einander nicht ſehen können, ſo ſollen dieſelben für jedes der beiden Geſchlechter beſonders gehalten werden.

§. 123. Für die Sträflinge der katholiſchen Confeſſion ſoll ein eigener Gottesdienſt Statt haben, und es iſt hinſichtlich der Abſonderung der Geſchlechter, der Anweſenheit der Aufſeher, und des Ausſchluſſes von andern Perſonen die Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen zu beobachten.

§. 124. Wenn kranke Sträflinge einen Geiſtlichen ihrer Confeſſion oder das heilige Abendmahl verlangen, ſo ſoll ihnen dieſes zugeſtanden werden.

Den Sträflingen der jüdiſchen Religion werden ihre Religionsübungen ſo weit geſtattet, als es mit den Vorſchriften der Hausordnung verträglich iſt.

Rabbiner werden nicht zugelaſſen.

§. 125. Die Geiſtlichen beider chriſtlichen Confeſſionen haben vorzüglich durch angemeſſene Reden dahin zu wirken, den Lehren der chriſtlichen Moral in den Gemüthern der Sträflinge den Eingang zu verſchaffen und durch Religionsunterricht ihre ſittliche Beſſerung herbeizuführen.

Sie ſollen auch nicht unterlaſſen, die genaue Befolgung der darauf hinzielenden Beſtimmungen der Hausordnung den Sträflingen angelegentlich zu empfehlen.

Die Geiſtlichen beider Confeſſionen werden ſich bemühen, bei jenen Sräflingen, 'die je nach der Beſchaffenheit des gegen ſie ergangenen Urtheils und nach ihrem Gemüthszuſtande der Aufmunterung und des Troſtes bedürfen, die Hoffnung auf die Gnade des Königs und auf die im Strafgeſetzbuch zugelaſſene **réhabilitation** zu erwecken, damit ſie in dieſer Ermunterung durch ſtetes Streben nach Beſſerung das Ziel dieſer Hoffnungen erreichen mögen.

§. 126. Es ſoll Vorſorge getroffen werden, daß die Sträflinge der verſchiedenen Abtheilungen, welche dazu fähig ſind, in ſchicklichen Stunden mit Beobachtung des §. 135, einen zweckmäßigen Unterricht erhalten, im Leſen, Schreiben, Rechnen und andern nützlichen Kenntniſſen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verhalten der Sträflinge überhaupt, gegen ihre Vorgeſetzten, unter ſich, und gegen fremde Perſonen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften für alle Sträflinge.

§. 127. Die Sträflinge ſind zur genauen Beobachtung der wegen Reinlichkeit und Ordnung denſelben bekannt gemachten Vorſchriften verpflichtet.

Sie ſind verbunden, und müſſen angehalten werden, die vorgeſchriebenen Reinigungen regelmäßig vorzunehmen, und alle ihnen anvertrauten Materialien und Werkzeuge an diejenigen Stellen zu legen, wohin ſie gehören.

§. 128. Gegen alle ihre Vorgeſetzten ſollen ſich die Sträflinge mit Achtung betragen und ihnen unbedingten Gehorſam leiſten.

Thätlichkeiten unter ſich ſollen ſtrenge beſtraft werden.

Kein Sträfling darf ſich einen gebieteriſchen Einfluß oder eine Gewalt über ſeine Mitgefangenen anmaßen.

Wird eine ſolche Superiorität wahrgenommen, ſey es nun, daß ein Sträfling ſie über andere ſich anmaße, oder daß dieſe ohne ſeine ausdrückliche Forderung, vermöge geheimer Triebfedern ſie ihm über ſich einräumen, ſo hat der Inſpector nach Verhalt der Umſtände den betreffenden Sträfling in einen andern Arbeitsſaal ſeiner Abtheilung zu verſetzen.

Alles Lärmen, Schreien, Singen, unanſtändige oder unſittliche Reden oder Gebärden dürfen nicht geduldet, ſondern müſſen mit aller Strenge geahndet werden.

Alle Glücksſpiele, Karten, Würfel u. d. gl. ſind in dem Centralgefängniſſe auf das ſtrengſte verboten.

§. 129. Die Sträflinge dürfen ſich unter einander nichts ſchenken, verkaufen oder vertauſchen; — auch durchaus nichts von ihren Speiſen, ſeyen dieſe von der Anſtalt oder aus ihrem disponiblen Fond oder Depoſitum gereicht worden, weder andern Mitgefangenen, noch an andere Perſonen gegen oder ohne Vergütung abgeben

§. 130. Sie dürfen durchaus nichts von dem Ihrigen, ſey es an Geld, oder andern Dingen, in eigener Verwahrung haben oder verheimlichen, nichts dergleichen annehmen, und auch vor ihrer Entlaſſung nicht über das im Hauſe verwahrte Eigenthum verfügen.

Dieſes letztere jedoch vorbehaltlich der im §. 150 vorgeſehenen teſtamentariſchen Dispoſition.

§. 131. Von allen Sachen, welche ſie zum Gebrauche erhalten, als: Kleidung, Materialien und Werkzeuge, dürfen ſie nicht das Geringſte verlieren, entkommen laſſen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen und wegſchaffen.

§. 132. Den Sträflingen iſt es ſtrenge verboten, bei Fremden, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Strafanſtalt zu beſehen, oder ihre Angehörigen zu beſuchen, zu betteln.

§. 133. Das Tabackrauchen iſt verboten.

Der Schnupftaback kann nur von dem disponiblen Fond des betreffenden Sträflings angeſchafft werden, in welchem Falle die hinſichtlich der Kettenſträflinge §. 116 und 117 gegebene Vorſchrift ihre einzige Ausnahme findet.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften für die Criminalſträflinge.

§. 134. Den Criminalſträflingen iſt alles Sprechen unter ſich und mit andern, während der Arbeitszeit in den Sälen, oder durch die Fenſter, oder aus einem engeren Verwahrungsorte in den andern, ohne Ausnahme verboten.

Sie dürfen alsdann nur mit den Angeſtellten des Hauſes und mit den Mitgliedern der Commiſſion reden, wenn ſie von denſelben gefragt werden, oder wenn ſie ihnen etwas vorgetragen oder ſie um etwas bitten wollen.

Wünſchen ſie mit einer andern Perſon zu ſprechen, ſo iſt hierzu eine beſondere Bewilligung des Inſpectors erforderlich.

In den Erholungsſtunden und an Ruhetagen kann ihnen das Reden geſtattet werden, unter der §. 128 vorgeſehenen Einſchränkung.

§. 135. Alles Schreiben iſt den Criminalſträflingen, unter welchem Vorwand es immer ſey, ſtreng unterſagt.

Dritter Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften für die Zuchtpolizeiſträflinge.

§. 136. Den Zuchtpolizeiſträflingen iſt zwar gleichfalls während der Arbeit ein allgemeines Stillſchweigen auferlegt, jedoch kann es ihnen geſtattet werden,

unter ſich zu ſprechen, ſoferne ihre Reden innerhalb der Grenzen der Schicklichkeit und des gebührenden Anſtandes bleiben.

Ueberſchreiten ihre Reden dieſe Grenzen, und bleibt die Aufforderung des Aufſehers zur Ordnung fruchtlos, ſo iſt der Inſpector befugt und verpflichtet, dem betreffenden Individuum, oder nach Umſtänden ſämmtlichen Sträflingen eines Arbeitsſaales alles Reden während der Arbeitszeit unter denſelben Einſchränkungen, wie bei den Criminalſträflingen zu verbieten, und das Verbot durch Anwendung der Disciplinarſtrafen gegen die Uebertreter zu handhaben.

§. 137. Das Schreiben iſt den Zuchtpolizeiſträflingen an den Ruhetagen geſtattet.

Sie haben jedoch diejenigen Vorſchriften zu beobachten, welche §. 49 wegen des Briefwechſels vorgeſchrieben ſind.

Sollte ſich ein Zuchtpolizeiſträfling beigehen laſſen, unſittliche, unanſtändige oder der Ordnung des Hauſes gefährliche Aufſätze oder Zeichnungen andern mitzutheilen, oder unter den Mitgefangenen zu verbreiten, ſo iſt der Inſpector ermächtiget und verpflichtet, dem betreffenden Sträfling augenblicklich ein Verbot alles Schreibens in ſo lange einzulegen, bis derſelbe hinlängliche Beweiſe eines beſſern Betragens an den Tag gelegt haben wird.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 138. In den Sälen der Strafanſtalt ſoll ein Auszug aus dieſem Statut über das Verhalten der Sträflinge, ſo wie es dieſelben im allgemeinen und jede Hauptabtheilung insbeſondere betrifft, angeheftet werden.

Es ſollen dieſem Auszuge auch diejenigen Beſtimmungen hinzugefügt werden, welche in dieſem Statut für die betreffenden Abtheilungen zur Belohnung und Aufmunterung der Sträflinge zur Beſſerung getroffen worden ſind.

Zehntes Kapitel.

Von den Disciplinarſtrafen.

Erſter Abſchnitt.

Gattungen der Disciplinarſtrafen und ihre Anwendung.

§. 139. Die in dem Centralgefängniſſe eingeführten Disciplinarſtrafen ſind folgende:

1) Abzug der Suppe oder Schmälerung der Brodportion. 2) Einſames Einſperren mit Aufgabe einer beſtimmten Arbeit. 3) Einſames Einſperren mit Aufgabe einer beſtimmten Arbeit und Entziehung der Suppe, letzteres in angemeſſenen Zwiſchenräumen. 4) Einſames Einſperren in ein dunkles Gemach, nach Umſtänden an Händen und Füßen geſchloſſen, letzteres ebenfalls in angemeſſenen Zwiſchenräumen und höchſtens für eine Dauer von ſechs Stunden.

§. 140. Dieſe Strafen ſollen ſtufenweiſe und nach der Größe des Vergehens gegen die Schuldigen angewendet werden.

Die Dauer der unter Nummer **zwei** beſtimmten einſamen Einſperrung kann von einem bis zu acht Tagen, jene unter Nummer **drei** und **vier** von einem bis auf vierzehn Tage erkannt werden.

Bei Zuerkennung der Strafen ſoll auf ihre Dauer Rückſicht genommen und auch hierin nach der Beſchaffenheit des Disciplinarvergehens die gehörig bemeſſene Stufenfolge beobachtet werden.

Es ſollen jedoch vor allem dem fehlenden Sträfling die Begünſtigungen, welche ihm nach gegenwärtigen Statuten eingeräumt wurden, auf beſtimmte Zeit entzogen und dieſe Entziehung nach Beſchaffenheit des Disciplinarvergehens als erſtes Strafmittel angewendet werden.

Iſt dieſe Begünſtigung durch die Commiſſion bewilligt, ſo geſchieht die Zurücknahme auf den Antrag des Inſpectors durch Beſchluß der Commiſſion; außerdem durch den Inſpector.

§. 141. Die unter Nummer 1 angedrohte Strafe kömmt in Anwendung bei bewieſener Unreinlichkeit, bei Unordnung in dem Gebrauche der Materialien, Kleider und Werkzeuge, oder bei verdorbener Arbeit, wenn das verfügte Nachholen derſelben in den Ruheſtunden nicht von Erfolg geweſen iſt.

Wenn dieſe gelinderte Strafe unwirkſam geblieben iſt, ſo ſoll die unter Nummer 2 angedrohte in Anwendung kommen.

Die unter Nummer 3 bemerkten Strafen werden erkannt, wenn die Sträflinge das Verbot des Sprechens oder Schreibens übertreten, wenn ſie zu den Zeiten, wo das Sprechen geſtattet iſt, unſittliche Reden oder Lärmen ſich erlaubt, Fremde angebettelt, Geſchenke angenommen, mit einander Handel getrieben, Correſpondenz zu führen verſucht, oder ſich hartnäckig bewieſen haben.

Der unter Nummer 4 bezeichnete höchſte Strafgrad kann erkannt werden, wenn Sträflinge ſich ungehorſam gegen ihre Vorgeſetzten gezeigt, wenn ſie gegen dieſelben Drohungen, Schimpfworte oder Gewaltthätigkeiten ſich erlaubten, wenn ſie ſich unter einander mißhandelten; vorbehaltlich der weitern geſetzlichen Strafen im Fall dieſe Handlungen in Vergehen oder Verbrechen ausgeartet ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Competenz zu Verurtheilung in Disciplinarſtrafen.

§. 142. Der Inſpector iſt befugt auf die erſten drei Strafgrade und auf den vierten Strafgrad bis auf die Dauer von drei Stunden zu erkennen; höhere Strafen erkennt die Commiſſion, vorbehaltlich der vom Inſpector zur Erhaltung polizeilicher Ordnung ſogleich zu treffenden proviſoriſchen Maßregeln.

Dritter Abſchnitt.

Verfahren bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen.

§. 143. Haben die Sträflinge in der Strafanſtalt ein Verbrechen oder Vergehen begangen, welches peinlich oder zuchtpolizeilich zu beſtrafen iſt, haben

ſie die Flucht verſucht, ein Complott hiezu gemacht, oder die Flucht bei andern begünſtiget, ſo hat der Inſpector unverzüglich über den Thatbeſtand ein Protocoll aufzunehmen und es dem königl. Staatsprocurator am königl. Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern zu übergeben.

Eilftes Kapitel.

Von dem Austritt der Sträflinge aus der Anſtalt.

Erſter Abſchnitt.

Verfahren bei ihrer Entlaſſung.

§. 144. Wenn die durch das Urtheil beſtimmte Zeit der Strafe abgelaufen iſt, oder ein Sträfling in Folge ſeiner Begnadigung entlaſſen werden ſoll, ſo hat der Inſpector das im §. 29 vorgeſchriebene Regiſter dem köni l. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern vorzulegen, welcher ſodann auf der betreffenden Stelle mit Hinzufügung des Datum die Weiſung niederſchreibt und unterzeichnet, daß der betreffende Sträfling in Freiheit zu ſetzen ſey.

Der Inſpector ſchreibt darunter: »Unter heutigem iſt der N. N. in Freiheit geſetzt worden.« Datirt und unterzeichnet dieſes.

Dem königl. Staatsprocurator ſteht es übrigens zu, den Freizulaſſenden vor ſich kommen zu laſſen, und ſich von ſeiner Gegenwart zu überzeugen.

Sobald dieſe Vorſchriften erfüllt ſind, wird dem zu Entlaſſenden nach vorgängiger Berechnung und Quittirung der Reſervefond ſammt dem vorhandenen Reſte des disponiblen Fonds durch den Rechnungsführer in Beiſeyn des Inſpectors eingehändigt, und die ihm bei ſeinem Eintritt in die Strafanſtalt abgenommenen und während ſeiner Strafzeit deponirten Gelder, Kleidungsſtücke und anderen Effecten werden ihm zurückgegeben.

§. 145. Hierauf fertiget der Inſpector den Entlaſſungsſchein aus, in welchen das Signalement des Inhabers und ſeine Marſchroute, ſammt dem Betrage des ihm zugeſtellten Geldes (letzteres in Ziffer und Worten) eingetragen wird.

Dieſer Entlaſſungsſchein, welcher die Stelle des Paſſes vertritt und von dem königl. Staatsprocurator zu Kaiſerslautern viſirt ſeyn muß, iſt nur für die Reiſe und für die vorgeſchriebene Route gültig.

Bei Ausfertigung des Entlaſſungsſcheines wird die Behörde des Wohnorts von der geſchehenen Entlaſſung durch ein beſonderes Schreiben der Inſpection in Kenntniß geſetzt.

Macht es jedoch die geographiſche Lage des Orts zu Erzielung eines wenigſtens gleichzeitigen Eintreffens des Schreibens nothwendig, ſo ſoll die Localbehörde einige Tage vorher benachrichtiget werden.

§. 146. Hat der zu Entlaſſende keinen Reſervefond und beſitzt er auch ſonſt keine Baarſchaft, welche er in die Strafanſtalt brachte, oder zu wenig, um damit den Ort ſeiner Beſtimmung zu erreichen, und iſt derſelbe auch ſonſt arm, ſo iſt der Inſpector ermächtiget, nach der Beſchaffenheit der Umſtände und

der Entfernung des Orts ihm ein Reiſegeld mit vier Kreuzer für jede Stunde der Entfernung anzuweiſen und auszahlen zu laſſen.

Iſt der zu Entlaſſende aber vermögend, ſo hat die Inſpection die Familie oder den Curator von der bevorſtehenden Entlaſſung zeitlich in Kenntniß zu ſetzen, damit wegen ſeinem Fortkommen Vorſehung geſchehe.

§. 147. Sind die Kleider eines Sträflings, welche er in die Anſtalt mitbrachte, durchaus unbrauchbar, ſo daß er damit ſeine Blöße nicht bedecken kann, ſo wird er auf Anordnung des Inſpectors auf Koſten der Strafanſtalt mit den nothdürftigen Kleidern vor der Entlaſſung verſehen.

§. 148. Iſt der zu entlaſſende Sträfling ein Ausländer, ſo wird er dem königl. Landcommiſſariate zu Kaiſerslautern vorgeführt, um durch die Gendarmerie in ſeine Heimath transportirt zu werden.

Iſt wegen des Domizils eines Ausländers ein Zweifel vorhanden, der nicht ſogleich bei ſeinem Eintritt gehoben werden konnte, ſo hat der Inſpector an die königl. Regierung in Zeiten Bericht zu erſtatten, damit die Anſtände noch vor der Entlaſſung gehoben werden können.

Zweiter Abſchnitt.

Verfahren nach ihrem Tode.

§. 149. Wenn ein Sträfling in der Strafanſtalt ſtirbt, ſo müſſen rückſichtlich der Zeit der Beerdigung, welche auf die gewöhnliche Art geſchieht, die allgemein geltenden Geſetze beobachtet und die Vorſchriften des Hausarztes befolgt werden.

§. 150. Hat der Sträfling (ſo ferne er nicht in Kraft des Geſetzes interdicirt iſt) vor ſeinem Ableben über ſeinen Reſervefond nicht disponirt, ſo fällt derſelbe der Kaſſe der Anſtalt zu.

Es kann jedoch auf den Antrag der Inſpectionscommiſſion und nach Vernehmung des betreffenden königl. Landcommiſſariats von der königl. Regierungskammer des Innern die Verabfolgung des Reſervefonds an die dürftige Wittwe und Kinder des Verſtorbenen bewilligt werden, wenn dieſer eine letztwillige Dispoſition auch nicht getroffen haben ſollte.

Die einem verſtorbenen Sträfling gehörigen, bei deſſen Eintritt in die Anſtalt deponirten Gelder und Effecten werden deſſen Erben verabfolgt oder wenn dieſe nicht ganz unzweifelhaft bekannt ſind, dem betreffenden Gerichte ausgeantwortet.

Durch Reſcript vom 4. Jänner 1826 wurden die Landcommiſſariate aufmerkſam gemacht auf die Arbeiten, welche im Centralgefängniß verfertigt werden, damit die Gemeinden, Anſtalten und Stiftungen in vorkommenden Fällen Gebrauch davon machen mögen.

Was nun die Regierungsverfügungen betrifft, welche über dieſen Gegenſtand an die Landcommiſſariate ergangen ſind, ſo ſtellen ſolche, mit Weglaſſung des durch ſpätere Reſcripte forthin Aufgehobenen oder Modifizirten, folgende jetzt geltende Vorſchriften auf:

I. Unterſcheidung der Gefangenen in Beziehung auf Koſten.

Das Reſcript vom 7. April 1827 (das letzte hierüber) ſtellt folgende Klaſſen von Arreſtanten auf:

I. Vagabunden und Bettler.

II. Angeklagte (wegen Verbrechen oder Vergehen).

III. Einfache Polizeifrevler.

IV. Forſtfrevler, und zwar

a) Zu Arreſt verurtheilte,

b) Zu Geld verurtheilte, unzahlfähige.

V. Verſchiedene, nicht unter dieſen Rubriken begriffene Arreſtanten.

Nach dieſer Unterſcheidung müſſen die Gefängnißaufſeher und die Bürgermeiſter die Verzeichniſſe über die Verpflegungs- und Transportkoſten vierteljährig aufſtellen.

Das Schema, welches kurz zuvor, am 20. März 1827, mitgetheilt worden war, ſtellt ſich alſo jetzt folgendergeſtalt dar:

Landcommiſſariat.	Canton.
N. N.	N. N.

Verzeichniß

der Verpflegungskoſten der Gefangenen im Cantonsgefängniſſe zu N. N. während des .... ten Quartals 18

Fortlauf. Nummer.	Nro. im Regiſter des Gefangenwärters.	Namen und Vornamen der Gefangenen.	Stand oder Gewerbe.	Wohn- oder Geburtsort.	Datum des Eintritts. Tag und Monat.	Datum des Eintritts. Vor- oder Nachmittag	Datum des Austritts. Tag und Monat.	Datum des Austritts. Vor- oder Nachmittag
		I. Vagabunden u. Bettler.						
		II. Angeklagte.						
		III. Einfache Polizeifrevler.						
		IV. Forſtfrevler. a) zu Arreſt verurtheilte.						
		b) zu Geldſtrafe verurtheilte aber unzahlfähige						
		V. Verſchiedene Arreſtanten unter den obigen Rubriken nicht begriffen.						
			Anzahl der verpflegten Individuen.					
		Zuſammenſtellung.						
	I.	Vagabunden						
	II.	Angeklagte						
	III.	Einfache Polizeifrevler .						
	IV.	Forſtfrevler und zwar . a) zu Arreſt verurtheilt						
	V.	b) zur Geldſtrafe aber unzahlfähig						
	VI.	Verſchiedene Arreſtanten.						
		Geſammtbetrag .						

Anzahl der						
Tage.	verabreichten Portionen. Brod während den Monaten. Nro.	Nro.	Nro.	Suppe.	Nachtlager.	Bemerkungen.

Beſondere Bemerkungen.

1) Die Namen der Gefangenen werden nach den hier neben bezeichneten Rubriken und in der Ordnung vorgetragen, wie ſolche in den Gefängnißliſten eingeſchrieben ſind. Es werden nur die vorkommenden Rubriken aufgeführt, auch geſchieht die Berechnung der Koſten nicht nach den Summen der einzelnen Rubriken, ſondern im Geſammtbetrage.

2) Bei Kindern iſt das Alter anzugeben und bei Kranken ſind die Tage zu bemerken, wann die Krankenkoſt begonnen und aufgehört hat.

3) Die Verpflegungskoſten von königl. bayeriſchen Militärarreſtanten ſind durch beſondere Verzeichniſſe zu verrechnen.

4) Ueber ſämmtliche, während des Quartals Statt gefundenen polizeilichen Brodtaxen iſt eine Nachweiſe, beſcheinigt durch das Bürgermeiſteramt, beizubringen, worin auch das Gewicht eines gewöhnlichen Leibes angegeben iſt. Nach dieſen Taxen wird der Mittelpreis der Portion zu ¾ Kilogr. oder 1½ Pf. für jeden Monat berechnet. Wenn derſelbe während des ganzen Quartals oder während 2 Monaten der nämliche, ſo wird die 3monatliche Ausſcheidung unnöthig, es iſt ſodann bei einem Preiſe nur eine Colonne anzulegen, koſtet aber die Portion Brod, z. B. im Okt. und Nov. 2½ kr., im Dezemb. aber 3 kr., ſo werden nur 2 Colonnen dafür eröffnet. Bei Kantonsgefängniſſen, wo das Brod im Verſteigerungswege vergeben wird, iſt obiges Atteſt über die Brodtaxen entbehrlich.

5) Von jedem Lieferanten iſt eine Rechnung beizubringen, welche auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn muß, wenn deren Betrag 4 fl. 40 kr. überſteigt.

6) Der Rechnung über abgegebene Krankenkoſt oder Arzneien muß die Beſcheinigung des Kantonsarztes beiliegen, daß dieſe Ausgaben ſeinen Verordnungen gemäß ſind.

7) Die Rechnung, über gelieferte Suppen Kinder- oder Krankenkoſt ſind durch das Bürgermeiſteramt zu beſcheinigen, ob ſolche

den Mittelpreiſen der Viktualien gemäß aufgeſtellt ſind. Im Falle der Verſteigerung iſt die Beſcheinigung nicht erforderlich.

8) Wenn außer den Wintermonaten Okt. bis inclus. März Holz für Zimmerheitzung verrechnet wird, ſo muß die Nothwendigkeit der Feuerung durch das Bürgermeiſteramt beſcheinigt werden; auch ſind die Tage anzugeben, an welchen dieſelbe Statt fand.

9) Die Kantonsgefängnißkoſten-Verzeichniſſe ſind künftig genau nach dieſem Schema anzufertigen.

Berechnung der Koſten.

Nro. der Rechnungsbelege.	Vortrag.	Preis.	Betrag.	Betrag nach der Reviſion des k. Land-Commiſſariats.	Feſtgeſetzter Betrag durch die k. Regierung.	Bemerkungen und Anträge des Bürgermeiſters.
	. Portionen v. Monat . .					
	. id. — — . .					
	. id. — — . .					
	. Portion Suppe					
	Kinderkoſt					
	Wäſche					
	Lagerſtroh					
	Krankenkoſt					
	Arzneien					
	Feuerung . . Klafter . . Holz oder Ztn. Steinkohlen					
	Beleuchtung . . Lit. Brennöhl					
	Ausgaben verſchiedener Art					
	Summa .					

Aufgeſtellt und als wahrhaft beſcheinigt durch den Gefängnißwärter

zu den ten 18 N. N.

Geſchehen, mit den Gefängnißliſten verglichen und richtig befunden (oder denſelben gemäß richtig geſtellt.)

den ten 18

Der königl. Friedensrichter Der Bürgermeiſt

N. N. N. N.

Hinſichtlich der Tragung dieſer Koſten verfügt ein Reſcript vom 18. Juni 1823, was noch beſteht, folgendes:

Um in die Behandlung der Kantonsgefängnißkoſten, ſo weit ſie den reſpectiven Kantonsgemeinden zu imputiren ſind, die bisher vermißte Gleichförmigkeit zu bringen, hat man ſich veranlaßt gefunden, mit Berückſichtigung des Geſetzes vom 18. Juni 1811, des Circulärs des Miniſters des Innern vom 5. Juli deſſelben Jahres, dann der Inſtruction des Präfecten des Donnersberger Departements vom 20. Juni 1812 und endlich des Decretes vom 4. März 1808 folgende Beſtimmungen zu erlaſſen.

Die Koſten der Kantonsgefängniſſe fallen zum Theil den Gemeinden eines jeden Kantons, zum Theil dem Staatsvermögen zur Laſt.

Die Koſten, welche von den Gemeinden beſtritten werden müſſen, ſind:

1) Die Koſten der Anſchaffung und der Unterhaltung des Arreſthauſes oder der Miethe deſſelben. 2) Der Lohn des Gefängnißwärters. 3) Die Verpflegung der zur Arreſtſtrafe einfach polizeilich Condamnirten, in ſo ferne dieſelben wegen Armuth außer Stand ſind, ſich ſelbſt zu verpflegen. 4) Holz, Licht und Lagerſtroh, in ſo ferne dieſes für die vorerwähnte Claſſe von Sträflingen erforderlich iſt. 5) Schreibgebühren und andere vorkommende kleine Ausgaben, die ſich zur Vergütung eignen.

Alle übrigen Koſten, insbeſondere jene, die durch die Anwendung der körperlichen Haft als Executivmittel gegen einfache Polizeiſträflinge entſtehen, fallen auf Rechnung der allgemeinen Fonde und ſind die Liquidationen hierüber in den vorgeſchriebenen Formen und Terminen an die Regierungskammer der Finanzen einzuſenden.

Die Rechnungen über die laufenden Koſten, welche den Gemeinden obliegen, werden von den Gefängnißwärtern vierteljährig mit allen Belegen den königl. Landcommiſſariaten zur Reviſion und Abſchluß vorgelegt, nach deſſen Regulirung die paſſirte Summe auf die ſämmtlichen Gemeindecaſſen des Kantons, nach dem Maßſtabe der Bevölkerung zu vertheilen, und reſpective anzuweiſen iſt. Damit bei Prüfung und Feſtſtellung dieſer Rechnungen gleichförmig verfahren werde, iſt es nothwendig, eine allgemeine Norm darüber zu erlaſſen. Zu dieſem Behufe wünſcht man vorerſt unterrichtet zu ſeyn u. ſ. w.

Was die Militärarreſtanten betrifft, ſo ſind ſolche nicht in obigem Schema begriffen, ſondern darüber müſſen monatlich beſondere Verzeichniſſe eingeſandt werden, gemäß königl. Entſchließung vom 31. Jänner 1819, und zwar nach folgenden Rubriken:

Ordnungsnummern	Vor- und Zunamen und Regiment des Arreſtanten.	Anzeige der Verpflegungs-tage.	Abgegebene Pflege an				Namen der Truppe, wohin der Arreſtant gebracht wird.	Bemerkungen.
			Brod.	Gemüß- und Suppe	Stroh.	Zuſammen.		

Uebrigens ſollen dieſe Militärarreſtanten, wenn ſie von der Gendarmerie oder Polizeibehörde ergriffen worden, mit den Civilarreſtanten in gemeinſchaftlicher Verwahrung gehalten und verpflegt werden.

Am 11. April 1820 wurde außerdem vorgeſchrieben, daß die vorgeſchriebenen vierteljährigen Verzeichniſſe über die Koſten alſo geſchieden werden ſollen:

a) jene der Bezirksgefängniſſe,
b) jene der Kantonsgefängniſſe,
c) jene über Transportkoſten.

2. Verpflegung.

Auf Anregung des Landraths wurde mehrmals auf größere Oeconomie gedrungen. Die letzte Verfügung der königl. Regierung iſt vom 12. Sept. 1827 und jetzt noch allein Maß gebend. Sie verdient ſorgfältige Beobachtung der Motive und Vorſchriften, und wird daher wörtlich mitgetheilt:

Die Gefängnißkoſten ſind ſeit einigen Jahren zu einer ſolchen Höhe herangewachſen, daß ſie eine drückende Laſt für die Steuerpflichtigen des Kreiſes zu werden anfangen. Der Landrath hat daher in ſeiner letzten Sitzung Erinnerungen deßfalls gemacht und den Wunſch geäußert, daß auf alle mögliche Weiſe auf Verminderung dieſer Koſten und beſonders darauf Bedacht genommen werden möge, daß die Verpflegung der Gefangenen in den Kantons- und Bezirksgefängniſſen eben ſo wenig koſtſpielig werde, als jene der Sträflinge in dem Centralgefängniſſe. —

Dieſem Wunſche entſprechend hat die allerhöchſte Stelle die bemeſſendſte Weiſung zur Einleitung der größtmöglichen Erſparung in dieſem Zweige der Verwaltung gegeben, demgemäß hat man in den Bezirksgefängniſſen zu Kaiſerslautern und zu Frankenthal mit dem beſten Erfolg die Einleitung getroffen, daß für das erſtere die Suppen im Centralgefängniſſe, und für das letztere im

Kreisarmenhauſe bereitet werden, wo ſie nun ſtatt der früheren weit höheren Preiſe nur auf 2 höchſtens 2½ kr. per Kopf und per Tag zu ſtehen kommen. In eben dem Verhältniſſe haben ſich auch die Koſten für die Füllung der Strohſäcke insbeſondere im Bezirksgefängniſſe zu Kaiserslautern vermindert, ſeitdem man die königl. Inſpection des Centralgefängniſſes mit der Aufſicht hierüber beauftragt, und die in dieſem Gefängniſſe beſtehende Methode bei Füllung der Strohſäcke auch im Bezirksgefängniſſe eingeführt hat.

Es iſt nun dringend, auch die Koſten der übrigen Gefängniſſe zu vermindern, inſofern es in der Gewalt der Verwaltungsbehörden liegt.

Der Grund, warum die Gefängnißkoſten ſo ſehr herangewachſen ſind, liegt theils in der zunehmenden Anzahl der Sträflinge, theils in dem zu großen Aufwand für ihre Verpflegung. Man will aber die Erfahrung gemacht haben, daß eben der größere Aufwand, welchen man für die Verpflegung der Gefangenen macht, ein Grund mit ſeye, warum die Zahl der Gefangenen ſo ſehr geſtiegen ſey; — arbeitsſcheue Arme ſehen eine Einſperrung für kein Uebel an, wo ſie, beſonders im Winter, in einer wohlgeheitzten Stube eine nahrhafte Suppe, ein geſundes Brod gereicht bekommen, und dabei in Geſellſchaft ihres Gleichen ihre Zeit in Müßiggang zubringen können. Die Erfahrung ſoll ſogar bewieſen haben, daß Menſchen der Art es darauf angelegt haben, im Forſtfrevel betreten zu werden, um nur einige Zeit Unterkunft im Arreſthauſe zu finden. Für ſolche Menſchen ſind die Gefängniſſe keine Strafe mehr, ſo lange ſie in denſelben beſſere Nahrung finden, als in ihrer eigenen Haushaltung. Wenn daher Gefängnißſtrafen nur einigermaßen von Erfolg ſeyn ſollen, ſo darf die Nahrung in den Kantonsgefängniſſen mindeſtens nicht beſſer ſeyn, als jene, welche ſolche Menſchen in ihrer eigenen Haushaltung genießen.

Die Nahrung dieſer Menſchen beſteht aber in der Regel beinahe Tag für Tag in nichts anderem, als in Schwarzbrod und Gemüſen, hauptſächlich Kartoffeln. Reis, Gerſte, Hirſen, Gries und Hülſenfrüchte genieſen ſie nur äußerſt ſelten.

Es iſt alſo kein Grund vorhanden, warum man ihnen dieſe Lebensmittel vorzugsweiſe vor Kartoffeln, Kraut und Rüben geben ſollte. — Die Geſetze ſchreiben nirgends vor, aus welchen Vegetabilien die Suppen oder Gemüſe der Gefangenen beſtehen ſollen. — Der Art. 613 des **Code d'instruction criminelle** ſagt blos, daß die Nahrung der Gefangenen hinreichend und geſund ſeyn ſolle. —

In den Bezirksgefängniſſen und im Centralgefängniſſe, wo ſich die Sträflinge Monate, Jahrelang aufhalten, und zum Theil auch ſchwere Arbeiten verrichten müſſen, da iſt allerdings eine nahrhaftere Koſt nöthig. Keineswegs aber in den Kantonsgefängniſſen, in welchen ſich die Sträflinge in der Regel nur einige Tage befinden, ohne zu irgend einer Arbeit angehalten zu werden. —

Der Unterhalt von 400 bis 500 Sträflingen, welche ſich im Durchſchnitt genommen, täglich in den Kantonsgefängniſſen befinden, verurſacht einen unverhältnißmäßig größern Aufwand, wenn man ſie mit Reis, Hirſe, Gries, Gerſt und Hülſenfrüchten nährt, als wenn man ihnen ſtatt dieſer Subſtanzen Gemüſe, Kraut und Rüben gibt.

Die hiernach folgende Vergleichung wird dieſes anſchaulicher machen. — Um z. B. 500 Sträflinge mit Bohnen- oder Linſenmuß zu nähren, werden im Centralgefängniſſe und in der Kreisarmenanſtalt verwendet

150 Liter Bohnen oder Linſen
250 Kilogramen Kartoffeln zum Verdicken des Muſes und
$12^1/_2$ Kilogramen Butter zum Schmelzen.

Die Subſtanzen koſten nach den Steigpreiſen des laufenden Etatsjahrs und zwar

	fl.	kr.
die 150 Liter Bohnen oder Linſen à 7 fl. 45 kr. per Hectol.	11	37
die 250 Kilogramen Kartoffeln à 1 fl. per 100 Kilogramen . .	2	30
die $12^1/_2$ Kilogramen Butter à 36 kr. per Kilograme	7	30
Zuſammen . .	21	37

Um dagegen dieſelbe Anzahl Sträflinge mit Kartoffeln zu nähren, werden in denſelben Anſtalten verwendet:

	fl.	kr.
500 Kilogramen Kartoffeln à 1 fl. per 100 Kilogramen	5	—
$12^1/_2$ Kilogramen Butter à 36 kr. per Kilograme	7	30
Zuſammen . .	12	30

Sonach ſind die Verpflegungskoſten von 500 Arreſtanten, welche im Durchſchnitt genommen täglich in den Kantonsgefängniſſen verpflegt werden, für letztere Art Gemüße oder Suppen täglich um 9 fl. 7 kr. minder beträchtlich, als für die oben berechneten Bohnen- oder Linſenmuße. —

Die Portion Suppe oder Muß der erſteren Art kömmt auf mehr als $2^1/_2$ kr. (oder netto $2^5/_9$ kr.) die Portion Gemüß der letzteren Art nur auf $1^1/_2$ kr. zu ſtehen.

Werden ſtatt eines Kilogramen Kartoffeln auf den Kopf ein Kilograme weiße oder gelbe Rüben, Kohlrabi oder Kohlrüben, ſüßes oder ſaures Kraut verwendet, ſo werden, da dieſe Producte da, wo ſie gezogen werden, jederzeit im Preiße niederer ſtehen als die Kartoffeln, die davon bereiteten Gemüße nicht einmal auf $1^1/_2$ kr. zu ſtehen kommen. —

Dieſe Gemüße ſind nun freilich in den 3 Sommermonaten Juni, Juli und Auguſt nicht mehr genießbar, und ſind dann durch Gerſt, Grieß und Hirſenſuppen am füglichſten zu erſetzen.

Im Centralgefängniſſe und in der Kreisarmenanſtalt werden zur Nahrung von 500 Individuen 75 Kilogramen Gerſt, oder eben ſo viel Grieß oder Hirſe genommen, nebſt Butter in dem oben angegebenen Verhältniſſe ($12^1/_2$ Kilogramen auf 500 Köpfe). Da im laufenden Etatsjahre 100 Kilogramen Gerſt auf 9 fl., 100 Kilogramen Grieß auf 12 fl. und 100 Kilogramen Hirſe auf 12 fl. 30 kr. zu ſtehen kommen, ſo koſtet der Unterhalt von 500 Gefangenen, wenn

ihnen Gerſtenſuppe gegeben wird	14 fl.	15 kr.
bei Griesſuppe	16 »	30 »
und bei Hirſenſuppe	17 »	7 »

Wird nun in der Woche zweimal Hirſen-, zweimal Grieß- und dreimal Gerſtenſuppe gegeben, ſo beträgt der Durchſchnittspreis der Suppen für 500 Menſchen 15 fl. 42 kr. oder per Kopf und per Tag 1 kr. 3½ D. (oder netto 1, 88¾ kr.) — folglich immer noch ein bedeutendes weniger als bei einer Verköſtigung mit Hülſenfrüchten; und es wird ſich immerhin, wenn in den drei Sommermonaten Suppen der Art, in den andern neun Monaten Gemüſe von Kartoffeln, Kraut und Rüben gegeben werden, eine Erſparung von nahe an 3000 fl. herausſtellen. —

Bis hieher wurden die Suppenportionen für die Arreſtanten in den Kantonsgefängniſſen äußerſt ungleich berechnet. Für manche Gefängniſſe wurde die Suppenportion mit 2½ kr. für manche mit 3, mit 3½, für andere mit 4 kr. und für einige ſogar mit 5 und 6 kr. in Anſatz gebracht. — So groß iſt der Unterſchied der Viktualienpreiſe von einem Orte gegen den andern nicht, daß ſich ein ſo verſchiedener Koſtenanſatz dadurch rechtfertigen lieſſe.

Es muß daher auch in dieſem Punkte eine Aenderung getroffen werden.

Die Erfahrung lehrt, daß die Preiſe der Viktualien, als Gerſte, Gries, Hirſe, Kartoffeln, Rüben ꝛc. immer in einem gewiſſen Verhältniſſe zu den Fruchtpreiſen oder vielmehr zu dem Preiſe des Brodes ſtehen: daß ſie ſteigen oder fallen, je nachdem dieſes beim Brode der Fall iſt.

Im laufenden Etatsjahr war der Kilograme Schwarzbrod nur ſelten auf 3 kr. weit öfter auf 3½ und bis auf 4½ kr. tarirt, ſo daß man füglich als Mittelpreis fürs ganze Jahr 4 kr. per Kilograme annehmen kann. Die Ration Schwarzbrod für einen Arreſtanten (à ¾ Kilograme oder 1½ Pf.) koſtete alſo 3 kr. und demnach noch einmal ſo viel als die oben berechnete Portion Suppe oder Gemüß von Kartoffeln, Kraut oder Rüben, oder die Hälfte mehr als die Portion Suppe von Gerſte, Gries oder Hirſe, oder umgekehrt, die Suppen- oder Gemüßportion der erſten Art koſtet nur die Hälfte, die der letzten Art etwas über ⅗ oder nicht gar ⅔ des Preiſes der Brodportion.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hatte bereits unterm 10. Juni 1817 (Nro. 1396. Intelligenzbl.) in Gemäßheit des Reglements vom 28. Vent. IX feſtgeſetzt, daß der künftig aufzurechnende Preis der Portion Suppe mit Gemüß, die kleinen Ausgaben und Zubereitung mitbegriffen, die Hälfte bis höchſtens ⅔ des Betrages der Brodportion nicht überſteigen dürfe. Die Verhältniſſe waren alſo vor 10 Jahren dieſelben, wie ſie ſich durch obige Rechnung und Vergleichung herausſtellen. — Wenn ſpäterhin dieſe Maßregel der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, außer Anwendung kam, ſo mögen andere Verhältniſſe obgewaltet haben, die dies nöthig machten, dermalen iſt aber durchaus kein Grund mehr vorhanden, warum man nicht auf dieſe Verfügung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, im weſentlichen zurückkommen ſollte. Die Gefängnißwärter, welche ohnehin die Gemüſe oder Suppen für die Gefangenen von dem auf Rechnung des Gefängnißfonds angeſchafften Holze kochen, ſind auf jeden Fall für die kleinen Zuthaten zu den Suppen oder Gemüſen, als da ſind, Salz, Grünes, Einbrennmehl ꝛc. hinlänglich entſchädiget, wenn man ihnen

für die Portion Suppe oder Gemüß von Kartoffeln, Kraut und Rüben drei Viertheile und für die Portion Suppe von Gerſte, Gries, oder Hirſe den ganzen Betrag des jedesmaligen Ladenpreiſes der Brodportion berechnet.

Hierdurch beſeitigt man die in manchen Kantonen noch übliche Weiſe, den Preis der Suppe nach dem in jedem Monate beſtehenden Marktpreis der Viktualien zu fixiren, welche Methode für die Gefängnißwärter nie eine ſichere Grundlage darbot, — und anderſeits wird das Entrepriſenſyſtem beſeitiget, welches bei dieſer Art Lieferungen gar nichts taugt, weil bei der Minderverſteigerung die Gefangenwärter immer ohne Concurrenz ſind, und daher um jeden ihnen beliebigen Preis Lieferanten bleiben konnten. —

Hinſichtlich des Strohes zur Füllung der Strohſäcke beſtehet beinahe durchgängig der Gebrauch, daß per Kopf und per Tag 1 kr. gerechnet wird. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß dieſe Berechnungsweiſe bei den dermaligen niederen Strohpreiſen zu koſtſpielig iſt.

Nach den reglementariſchen Beſtimmungen für das königl. Militär werden zur Füllung eines zweiſchläfrigen Strohſackes nur 6 Gebund, das Gebund zu 12½ baieriſche Pfund oder 7 Kilogramen, und alle 4 Monate drei ſolcher Gebunde zum Auffüllen verabreicht, fürs ganze Jahr alſo 82 Kilogramen.

Im Centralgefängniſſe werden zur Füllung eines einſchläfrigen Strohſackes nur zwei Gebund Stroh, à 10 Kilogramen jedes, und zum Auffüllen alle drei Monate nur ein halb Gebund, im ganzen Jahr alſo nur 35 Kilogramen verwendet. —

Wenn man in den Kantonsgefängniſſen einen zweiſchläfrigen Strohſack jedes Jahr einmal mit 50 Kilogramen (oder 5 Gebund) Stroh friſch füllt, und alle 2 Monate mit einem Gebund zu zehn Kilogramen nachfüllt, ſo werden dazu 100 Kilogramen Stroh erfordert, welche nach den dermaligen Strohpreiſen noch nicht auf einen Gulden zu ſtehen kommen. Die Füllung der Strohſäcke kommt daher per Kopf und per Jahr noch nicht auf 30 kr. — wo ſie zu 1 kr. per Kopf und per Tag gerechnet auf 6 fl. im Jahr zu ſtehen kommt.

Von den 500 Arreſtanten, die ſich in den Kantonsgefängniſſen befinden, wird dies eine Minderung der Ausgaben von mehr als dritthalbtauſend Gulden herbeiführen. —

Es haben ſich zwar über die hier angegebene Art und Weiſe, die Strohſäcke zu füllen, da wo ſie eingeführt wurde, ſchon Anſtände erhoben. Bei näherer Unterſuchung hat es ſich aber gezeigt, daß dieſelben nur ihren Grund in dem Eigennutz des Gefängnißwärters hatten, welcher, durch dieſe Erſparung in ſeinem Intereſſe gekränkt, durch falſche Vorſpiegelungen ſogar die Localbehörde irre leitete, und zur Unterſtützung ſeiner Anträge auf Beſeitigung dieſer Füllungsmethode zu ſtimmen wußte. — Der Augenſchein bewies, daß das verabreichte Stroh mehr als zureichend war. —

Es möchte gegen dieſe einzuleitenden Erſparungen überhaupt eingewendet werden, manche Kantonsgefängnißwärter ſeyen in der Vorausſetzung, daß ſie an der Lieferung der Viktualien und des Strohes einigen Gewinn machen, in ihrem

Lohne zu gering geſtellt worden, ſo zwar, daß ſie beim Entgang dieſer Vortheile davon nicht mehr würden leben können.

Wenn dies in einem oder dem andern Kantonsgefängniß der Fall war, oder noch iſt, ſo iſt in dieſem Punkte ſehr unrecht geſchehen. Der Gefängnißwärter, der jede Stunde im Tage durch ſeine Dienſtgeſchäfte in Anſpruch genommen werden kann, muß ſo geſtellt ſeyn, daß er von ſeinem Lohne allein leben kann. Da die zu ſolchen Dienſten verwendeten Individuen gewöhnlich aus der Klaſſe der Lohnarbeiter hervorgehen, ſo muß ihre Löhnung mit Jnbegriff der freien Wohnung mindeſtens ſo viel betragen, als ſie in der Gegend, wo ſie angeſtellt werden, verdienen würden, wenn ſie Tag für Tag um Lohn arbeiteten.

Sie müſſen dadurch in den Stand geſetzt werden, auf alle Nebenvortheile verzichten zu können.

Nach dieſen Vorausſetzungen und Betrachtungen hat die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Jnnern) beſchloſſen, was folgt:

1) Vom Anfange des kommenden Etatsjahres an ſollen die Gefangenen in den Kantonsgefängniſſen nebſt 1½ Pfund (¾ Kilogramen) Schwarzbrod folgende Nahrungsmittel erhalten:

In den 3 Sommermonaten Juni, Juli und Auguſt

Auf Sonntag, Dienſtag und Donnerſtag

Gerſtenſuppe, bereitet aus:

150 Gramen (9⁶⁄₁₀ Loth) gerollte Gerſt, und

25 Gramen (1⁶⁄₁₀ Loth) Butter auf den Mann.

Montags und Freitags

Griesſuppe, bereitet aus gleichen Quantitäten Gries und Butter, wie oben bemerkt und

Mittwochs und Samſtags

Hirſenſuppe, bereitet aus gleichen Quantitäten Hirſe und Butter.

In den übrigen 9 Monaten des Jahres

Sonntags, Dienſtags und Donnerſtags

Kartoffelſuppe oder Gemüß, bereitet aus

1 Kilograme Kartoffeln auf den Kopf und aus einer gleichen Quantität Butter, wie oben.

Montags und Freitags

gelbe oder weiſe Rüben oder Kohlrabigemüß, bereitet aus

1 Kilograme von dieſen Subſtanzen und aus gleicher Quantität Butter wie oben.

Mittwochs und Samſtags

ein Gemüß von ſüßem oder ſauerem Kraut, bereitet aus

1 Kilogram Kraut auf den Kopf und aus gleicher Quantität Butter, wie oben.

Dieſe Speiſen müſſen gehörig geſalzen und mit den nöthigen Suppenkräutern oder Gartengewürzen gewürzt ſeyn. —

2) Die Gefängnißwärter ſind verpflichtet, den Gefangenen dieſe Speiſen zuzubereiten. 3) Es wird denſelben dafür in den 3 Sommermonaten Juni, Juli und Auguſt ebenſoviel per Kopf und per Tag bezahlt, als der polizeilich feſtgeſetzte Ladenpreis von 1½ Pfund (¾ Kilogramen) Brod beträgt. In den übrigen 9 Monaten werden aber nur drei Viertheile eben dieſes Preiſes der Brodportion per Tag und per Kopf bezahlt. 4) Vom Anfange des kommenden Etatsjahres an ſind die Strohſäcke in den Kantonsgefängniſſen auf nachſtehende Weiſe zu füllen. Jeder zweiſchläfrige Strohſack iſt einmal im Jahr und zwar mit 50 Kilogramen (5 Gebund) Stroh friſch zu füllen, und ſodann ſind von 2 zu 2 Monaten jedesmal 10 Kilogramen (1 Gebund Stroh) nachzufüllen: ſo daß demnach für jeden im Gebrauch befindlichen Strohſack jährlich nicht mehr als 100 Kilogramen Stroh in Rechnung gebracht werden können. 5) Das Stroh hat der Gefängnißwärter um die laufenden Preiſe anzukaufen, und die Rechnung darüber, von dem Bürgermeiſteramte beſcheiniget, zur Auszahlung vorzulegen. 6) Die Bezahlung der Suppenportionen und des Strohes erfolgt wie ſeither am Ende jedes Trimeſters auf Vorlage der Rechnungen. 7) Im Falle ein oder der andere Gefängnißwärter nicht mit Mitteln verſehen ſeyn ſollte, um bis zum Schluſſe des Quartals die Auslagen zu machen, ſo hat das königl. Landcommiſſariat das Geeignete zu verfügen, damit ihm aus dem für den Unterhalt der Kantonsgefängniſſe beſtimmten Fonde angemeſſene Vorſchüſſe gemacht werden, welche ihm dann entweder an ſeiner Beſoldung oder von den ihm von hier aus ertheilt werdenden Anweiſungen wieder in Abzug gebracht werden können. 8) Hinſichtlich derjenigen Kantonsgefängnißwärter, welche nicht ſoviel Lohn beziehen, als ihnen nöthig iſt, um davon leben zu können, ſind die geeigneten Einleitungen zur Erhöhung ihres Lohnes zu machen und die deßfallſigen Vorſchläge in Zeit vier Wochen hieher einzuſenden. Für diejenigen Gefängnißwärter, welche Anſtand nehmen, ſich den gegenwärtigen Anordnungen zu unterziehen, hat das königl. Landcommiſſariat in nemlicher Zeitfriſt andere Individuen zur Beſetzung ihrer Stellen in Vorſchlag zu bringen. —

---

3) Transport der Gefangenen.

Die Transportkoſten ſind ſchon in Obigem, namentlich in dem Schema der vierteljährig einzuſendenden Verzeichniſſe erwähnt. Indeſſen liegen noch beſondere Reſcripte hierüber vor, wovon folgendes zu erwähnen kommt. Jene vom 4. April 1818, 8. Juni 1819 und 30. Mai 1820 machen aufmerkſam auf die Unterſcheidung zwiſchen Koſten für den Transport von Bettlern, Landſtreichern

und Abgeurtheilten und jenen, welche durch den Transport der Beſchuldigten und der Beweisſtücke entſtehen: die erſteren ſind vom Kreisfonde zu tragen, letztere gehören nach dem Decret vom 18. Juni 1811 zu den Gerichtskoſten, wovon der Staatsprocurator die Ueberſichten vierteljährig einſendet. Ferner wird hierbei erinnert, daß die Rechnungen nicht allein mit Requiſitionsſcheinen, ſondern auch mit ärztlichen Zeugniſſen verſehen, und letztere die Urſache beſtimmt angeben müſſen, warum der Gefangene nicht zu Fuß gehen könne, ſonſt würden die Koſten den Behörden, welche die Abgabe der Fuhr anordnen, heimgewieſen werden. Die Gendarmen haben in keinem Fall Anſpruch auf Fuhren.

Damit durch Aufenthalt der zu transportirenden Gefangenen keine unnöthigen Koſten entſtehen, wurde am 19. Oct. 1817 angeordnet, daß die Morgens eingebrachten des Nachmittags, und die Nachmittags angekommenen den andern Morgen gleich weiter gebracht werden ſollen; jedoch ſoll denſelben, nach einer ſpätern Verfügung vom 8. Juli 1820, die Mittags- oder Abendskoſt verabreicht werden.

---

4) Die Forſtfrevler insbeſondere betreffend, entſtanden öftere Discuſſionen wegen der Verpflegung. Was die unzähligen Forſtfrevler betrifft, ſie mögen zu Arreſt oder Geldſtrafe verurtheilt ſeyn, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie im Gefängniß wie andere unzahlfähige Gefangene verpflegt werden müſſen, wie dies denn auch aus den oben mitgetheilten Verfügungen vom 7. April und 12. Sept. 1827 erhellt. Aber ebenſo unzweifelhaft iſt es wohl, daß zahlfähige Forſtfreveler ſich ſelbſt beköſtigen müſſen. ſie mögen nun zur Abbüßung einer Arreſtſtrafe oder wegen Nichtzahlung der Geldſtrafe und Gerichtskoſten in körperliche Haft genommen ſeyn. In ſpeciellen Fällen wird es alſo darauf ankommen, die Zahlfähigkeit oder Unzahlfähigkeit feſtzuſtellen. Faſt ſcheint es, wenn der Rentbote beim Forſtſträfling nichts Pfändbares findet, ſey die Unzahlfähigkeit kaum zu bezweifeln. Verpflegskoſten, welche durch Einthürmung für zahlfähig gehaltener, aber in der That unzahlfähiger Forſtfrevler entſtehen, müſſen der Kaſſe anheimfallen, für welche die Verfolgung geſchehen iſt.

---

5) Kranke Gefangene; Beerdigung Verſtorbener.

Durch Verfügungen der königl. Kreisregierung vom 11. April und 17. Sept. 1823 wurde verordnet: daß die Kantonsärzte und in Verhinderungsfällen ihre Stellvertreter die Kranken in den Gefängniſſen behandeln, daß diesen die Gefängnißwärter von Krankheitsfällen derſelben ſogleich Anzeige machen, und daß die Koſten für Arzneimittel mit den übrigen Gefängnißkoſten liquidirt und an die königl. Finanzkammer eingeſandt, jene für einfache Polizeiſträflinge aber von den Gemeinden getragen werden ſollen; dergleichen übrigens nicht leicht vorkommen können, weil Kranke nicht verhaftet oder wenn ſie es ſind, entlaſſen werden können. Wenn ein Arreſtant ſtirbt, ſoll gemäß Regierungsverfügung vom 22. Juni 1820 eine eigene Todenlade zu möglichſt billigem Preis gefertigt, der Accord mit dem Schreiner deßhalb vorgelegt, und die Koſten wie die übrigen Gefängnißkoſten berechnet werden, ſofern ſolche nicht aus dem ⅓ des Arbeitsverdienſtes oder dem ſonſtigen Nachlaß des Verſtorbenen zu beſtreiten ſind.

---

6) Polizei in den Gefängniſſen.

Die Reſcripte vom 28. April 1819, 23. Juli 1823, 13. Oct. 1823 und 19. Jän. 1825 verfügen: 1) daß die Gefängnißwärter keine Wirthſchaft treiben, und den Gefangenen weder geiſtige Getränke, noch Kartenſpiele zulaſſen dürfen; 2) daß die Abſonderung des männlichen und weiblichen Geſchlechts ſtrenge gehandhabt und die Gefangenen nicht willkürlich, ſondern nur zu beſtimmten Stunden des Tags in die geſchloſſenen Hofräume gelaſſen, zuwiderhandelnde Gefängnißwärter aber entlaſſen werden ſollen; 3) daß man ſäugende Mütter nicht einthürmen, oder wenigſtens die Kinder nicht mitaufnehmen, ſondern nur einige Mal des Tages zur Mutter zulaſſen ſoll.

Was die Dienſtregiſter betrifft, welche der Gefängnißwärter zu führen hat, ſo ſind ſolche durch Art. 607 des Strafprozeßgeſetzbuchs vorgeſchrieben. Die Reſcripte königl. Regierung vom 2. Febr. und 23. März 1825 beſtimmen, daß die Gefängnißwärter ſolche Regiſter auf ihre Koſten anſchaffen, die Landcommiſſariate aber ſie

cotiren und paraphiren, d. h. mit Seitenzahlen und dem Handzeichen verſehen ſollen.

Drittes Kapitel.
Civilſtand.

Wir haben im erſten Abſchnitt eine Darſtellung des bürgerlichen und politiſchen Standes zu geben verſucht; hier iſt unſere Aufgabe, zuſammenſtellen, was die Geſetze und Verordnungen vorſchreiben, um den bürgerlichen Stand jedes Staatsdieners zu ſichern. Hiezu dienen die Akten und Regiſter, welche die Civilſtandsbeamten über gewiſſe Erſcheinungen nnd Handlungen, nemlich Geburt und Adoption, Wohnort, Heirath und Eheſcheidung, Abweſenheit, bürgerlichen und wirklichen Tod, aufzunehmen und zu führen haben. Die Geſetze betrachten dieſes Geſchäft als einen Ausfluß der Juſtizgewalt, noch ehe ſtreitige Rechtsverhältniſſe zu ſchlichten ſind, was ohnehin zu dem Richteramt gehört. Da das Civilſtandsamt in der Regel von Verwaltungsbeamten der Gemeinden ausgeübt, und von den Verwaltungsbehörden mehrfach dazu mitgewirkt wird, ſo werden wir den Gegenſtand mit möglichſter Vollſtändigkeit und Klarheit zu behandeln trachten, wie es ſeine hohe Wichtigkeit ſowohl, als das Bedürfniß der meiſten Civilſtandsbeamten erfordern. Auch hier werden wir uns an die Geſetze halten. Das bürgerliche Geſetzbuch Code Napoléon, iſt wohl in Aller Händen, inſofern könnte man hier alles übergehen, was dort vorgeſchrieben iſt, und nur die ſpäteren Zuſätze und Abänderungen anführen. Allein die Verfügungen des Geſetzes ſelbſt bedürfen öfter einiger Erörterung; manche Civilſtandsbeamten, die das Original nicht leſen können, haben vielleicht keine Ueberſetzung des Geſetzbuchs; auch ſcheint es überhaupt beſſer, ja nothwendig, den ſo unendlich wichtigen Gegenſtand hier im Zuſammenhang vorzutragen. Und ſo wollen wir denn damit beginnen, daß wir die Civilſtandsbeamten aufs dringendſte bitten, uns ihre ganze Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und ſich von ihren heiligen Pflichten um ſo inniger zu durchdringen, je mehr das phyſiſche und ſelbſt ſittliche Wohl aller Staatsbürger durch die genaueſte Aufnahme

der Civilſtandsbeamten und die ſorgfältigſte Führung der Civilſtandsakten bedingt iſt, überdies die Nichterfüllung der geſetzlichen Vorſchriften ſtrenge Strafen und Haftung nach ſich zieht.

Der II. Titel des I. Buchs des Civilgeſetzbuchs enthält die geſetzlichen Vorſchriften über die Akten des Civilſtandes. Dieſen Titel wollen wir in treuer Ueberſetzung und mit allen ſpätern Zuſätzen und Abänderungen, ſowie mit allen nöthigen Erläuterungen hier mittheilen:

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 34. »Die Civilſtandsakten ſollen enthalten: Jahr, Tag und Stunde der Aufnahme, Vornamen, Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort aller derjenigen, die darin genannt ſind.« Hiebei müſſen wir ſchon etwas verweilen. Jeder Act, heißt es, muß Jahr, Tag und Stunde enthalten; dies iſt alſo zu beobachten, auch wenn mehre Akten am nemlichen Tag und Stunde gefertigt würden. Was jeder Akt beſonders enthalten müſſe, erſehen wir alsbald, wo im einzelnen davon gehandelt wird. Im Allgemeinen aber iſt beſonders das Geſetz vom 11. Germinal XI zu merken, welches wegen der Vor- und Zunamen folgendes verfügt:

Art. 1. »Vom Tag der Verkündung gegenwärtigen Geſetzes an können nur die in den verſchiedenen Kalendern gebräuchlichen Namen und jene der in der alten Geſchichte bekannten Perſonen in den Geburtsakten als Vornamen eingetragen werden; es iſt den Civilſtandsbeamten unterſagt, andere aufzunehmen.

II. Wer gegenwärtig den Namen einer beſtehenden Familie oder irgend einen andern Namen, welcher nicht nach dem vorigen Art. II geſtattet iſt, als Vornamen trägt, kann die Abänderung verlangen, wo ſich jedoch an die Verfügung des erſten Artikels zu halten iſt.

III. Die Abänderung geſchieht durch ein Urtheil des Bezirksgerichts, welches die Abänderung des Civilſtandsregiſters verordnet.

Dieſes Urtheil erfolgt nach Anhörung der Staatsbehörde auf bloſe Eingabe desjenigen, der Abänderung begehrt, ſofern er großjährig oder der väterlichen Gewalt entlaſſen iſt, anderenfalls auf Begehren des Vaters und der Mutter oder des Vormundes.

IV. Wer einen Grund hat, ſeinen Geſchlechtsnamen zu wechſeln, ſtellt ſein motivirtes Geſuch an das Gouvernement (an den Generalprocurator).

V. Das Gouvernement entſcheidet nach den Formen der Verwaltungsordnung (nemlich auf Bericht des Generalprocurators entſcheidet der Juſtizminiſter.)

VI. Genehmigt das Gouvernement das Geſuch, ſo ermächtiget es zur Namensveränderung durch einen Verwaltungsbeſchluß, welcher jedoch erſt nach einem Jahr, vom Tage der Einrückung ins Amtsblatt an, in Kraft tritt.

VII. Im Laufe dieſes Jahrs ſteht jedem Betheiligten zu, die Zurücknahme des Beſchluſſes zu begehren, welche dann auch erfolgt, im Falle die Regierung den Einſpruch für begründet erkennt.

VIII. Geſchieht kein ſolcher Widerſpruch, oder wird er verworfen, ſo erlangt der Beſchluß zur Abänderung des Namens nach Abſchluß der Jahresfriſt volle Gültigkeit.

IX. Die beſtehenden Geſetze über die Rechtsfragen hinſichtlich des bügerlichen Standes, welche eine Namensveränderung etwa nach ſich ziehen, bleiben in Kraft, und gehören forthin vor die ordentlichen Gerichte.«

Ferner iſt noch zu merken das Decret vom 20. Juli 1808 hinſichtlich der Namen der Juden, welches alſo lautet:

Art. 1. »Diejenigen unſerer Unterthanen hebräiſchen Glaubens, welche bis jetzt keinen feſt beſtimmten Familien- und Vornamen beſitzen, müſſen binnen drei Monaten, von heute an, dergleichen annehmen, und ihre desfallſige Erklärung bei dem Civilſtandsbeamten ihres Wohnorts machen.

2. Fremde Juden, welche ſich im Reich niederlaſſen, und ſich in dem Falle befinden, wovon Art. 1 handelt, ſind zu Gleichem verpflichtet, und zwar binnen 3 Monaten von ihrem Eintritt an.

3. Als Familiennamen können zugelaſſen werden, weder Namen aus dem alten Teſtament, noch Namen von Städten. Als Vornamen kann man jene wählen, welche das Decret vom 11. Germ. XI geſtattet.

4. Die Conſiſtorien müſſen bei Aufnahme der Juden unterſuchen und der Obrigkeit zu wiſſen thun, ob jeder Einzelne dieſen Vorſchriften Genüge gethan hat. Sie haben diejenigen zu überweiſen und der Obrigkeit anzuzeigen, welche aus ihrer Gemeinde die Namen vertauſcht hätten, ohne ſich nach den Verfügungen vom 11. Germ. XI zu richten.

5. Ausgenommen von dieſem Decrete ſind einheimiſche und fremde Juden, wenn ſie bekannte und beſtändig getragene Vor- und Familiennamen haben, obgleich dieſe aus dem alten Teſtament oder von ihren Wohnorten entnommen ſeyn möchten.

6. Dieſe Juden müſſen jedoch gleichwohl ihre Erklärung machen, und zwar die einheimiſchen vor dem Maire ihres Wohnorts, und die fremden vor dem Maire der Gemeinde, in welcher ſie ſich niederzulaſſen gedenken; beide in der durch Art. 1 beſtimmten Zeitfriſt.

7. Die Juden, welche dieſem Decret nicht in der feſtgeſetzten Zeit genügen würden, ſollen aus dem Lande verwieſen, diejenigen aber, welche in einem öffentlichen Akt oder in einer Privatübereinkunft willkürlich und ohne Beobachtung der Vorſchriften des Decrets vom 11. Germ. XI ihren Namen veränderten, ſollen den Geſetzen gemäß beſtraft werden, ſelbſt als Verfälſcher nach Verſchiedenheit des Falles.

8. Unſer Großrichter u. ſ. w.«

Endlich iſt in Beziehung auf Namen nicht zu vergeſſen, daß gemäß den Geſetzen vom 16. Oct. 1791, 8. Pluv. und 6. Fruct. II keine Namen oder Bezeichnungen eingerückt werden dürfen, welche ſich auf die abgeſchafften Lehenverhältniſſe beziehen; jedoch ſind darunter bloße Adelsbezeichnungen wie von, Baron u. ſ. w. nicht mehr begriffen, welche ſchon das Decret vom 1. März 1808 wieder hervorgerufen und die bayeriſche Verfaſſung anerkannt hat.

Die Qualität, daß eine Perſon einen Orden beſitzt, kann angeführt werden; hinſichtlich der Ehrenlegion iſt es ſogar vom Juſtizminiſter empfohlen, was jetzt wohl auch vom bayeriſchen Orden gilt.

In Anſehung des **Wohnorts** unterſcheiden die Geſetze 1) den bürgerlichen, domicile civil; 2) den politiſchen, domicile politique; 3) den der Unterſtützung, domicile de secours. Von letzteren werden wir an einem anderen Orte handeln. Was den politiſchen Wohnort betrifft, ſo gibt darüber ein kaiſerliches Decret vom 17. Jänner 1806 Aufſchluß. Deſſen Beſtimmungen aber und die ihnen zum Grunde liegenden Geſetze, Conſtitutionen vom 22. Frim. VIII, 16. Therm. X und 28. Flor. XII beziehen ſich auf Ausübung der politiſchen Wahlrechte, ſind alſo nur noch in Anſehung der Gemeindewahlen gültig; in Hinſicht der landſtändiſchen Wahlen fällt jetzt das politiſche Wohnrecht mit dem bürgerlichen überein, wie alles ſchon erörtert worden iſt. Hier intereſſirt uns nur der bürgerliche Wohnſitz, worüber folgendes zu merken iſt:

Der Art. 102 des Civilgeſetzbuchs ſagt: »Der Wohnſitz jedes Franzoſen iſt, was die Ausübung ſeiner bürgerlichen Rechte betrifft, da wo er ſeine Hauptniederlaſſung hat.« Ein durch politiſche Maßregel Deportirter behält ſeinen vorigen Wohnſitz im Sinne des Geſetzes; ein durch gerichtliches Urtheil Deportirter aber erhält ihn an einem künftigen Wohnort.

Art. 103. »Der Wohnſitz wird gewechſelt durch die wirkliche Ueberſiedelung in einen andern Ort, in der Abſicht, daſelbſt die Hauptniederlaſſung zu gründen.« Die Einreihung zum Militär verändert den Wohnſitz nicht; ebenſowenig die Verbringung eines Angeſchuldigten bis zum Vollzug des Urtheils, das ihn der Ausübung der bürgerlichen Rechte verluſtig erklärt.

Art. 104. Der Beweis der Abſicht der Ueberſiedelung entſpringt aus der Erklärung, welche man der Behörde des Orts, wohin man überſiedelt, zu machen hat.« Hat Jemand dieſe Erklärungen gethan, bleibt aber im erſten Ort, ſo zerfallen ſie als nicht geſchehen. Wenn Jemand zwei gleich wichtige Niederlaſſungen hat, ſo gilt im Zweifel jene als Wohnſitz, wo er geboren oder anſäßig iſt.

Art. 106. »Ein zu einem Vorübergehenden oder widerruflichen Staatsamt berufener Bürger behält ſeinen vorigen Wohnſitz, wenn er das Gegentheil nicht erklärt hat.«

Art. 107. »Die Annahme von lebenslänglichen Staatsämtern bringt die Ueberſiedelung an den Ort, wo das Amt verwaltet wird, mit ſich.« Nach dieſen beiden Artikeln muß alſo unter den Beamten wohl unterſchieden werden; doch iſt nach der jetzigen Verfaſſung die Sache ſehr verändert. Die Staatsbeamten ſind in der Regel auf Lebenszeit ernannt.

Man muß hauptſächlich Acht geben, ob das Amt ſelbſt, z. B. das eines Geſandten und Conſuls, eines bloßen Specialcommiſſärs u. ſ. w. vorübergehend und widerruflich iſt; oder wenigſtens die Ernennung, wie jene der Wegaufſeher, Baumaufſeher u. ſ. w. Nach den jetzigen Begriffen muß man jedoch im Zweifel den Wohnſitz da annehmen, wo ein Beamter oder Angeſtellter wohnt, es ſey denn, er habe das Gegentheil erklärt. Eine proviſoriſche Anſtellung iſt darum noch nicht gerade eine widerrufliche: denn alle Anſtellungen, mit Ausnahme der Richter, ſind drei Jahre proviſoriſch, gelten aber doch als für die Lebenszeit übertragen, ſofern ſie nicht bloße interimiſtiſche Verweſung bezwecken. Inzwiſchen möchte das rathſamſte ſeyn, in zweifelhaften Fällen beide Wohnorte in den Civilſtandsakten anzuführen.

Art. 108. »Die Frau hat keinen andern Wohnſitz, als den ihres Ehegatten. Der Minderjährige, ſolang er unter väterlicher Gewalt ſteht, hat ſeinen Wohnſitz bei Vater und Mutter oder dem Vormund; der Großjährige, wenn ihm die Verwaltung des Vermögens unterſagt iſt, beim Vormund.« Hat ein Minderjähriger die Mutter zur Vormünderin und nebenbei einen Vormünder für ſein Vermögen, ſo behält er ſeinen Wohnſitz bei jener. Nach dem Tode eines Vormundes hat der Minderjährige wieder ſeinen geſetzlichen Wohnort da, wo er ihn vor der Vormundſchaft hatte. Der wirkliche Wohnſitz eines Interdizirten bleibt ſein Wohnſitz, wenn es der Richter ſo verordnet hat.

Art. 109. »Grosjährige, welche bei einem Andern dienen oder gewöhnlich arbeiten, haben den nämlichen Wohnſitz wie dieſer, ſofern ſie in demſelben Hauſe mit ihm wohnen.«

Art. 110. »Der Ort, wo ſich eine Erbſchaft eröffne, richtet ſich nach dem Wohnort (des Verſtorbenen).«

Art. 111. Wenn ein Akt von Seiten der Parteien oder einer derſelben die Wahl eines Wohnorts, zum Behuf der Vollziehung dieſes Akts, an einem andern Ort als dem wirklichen Wohnorte enthält, ſo können die Zuſtellungen, Klagen und Rechtsbetreibungen, die ſich auf ſolchen Akt beziehen, auf dieſen erwählten Wohnſitz gerichtet und vor dem Richter deſſelben angebracht werden.«

Dies zur Erläuterung und genauern Beſtimmung des Art. 34 über die Civilſtandsakten. Wir ſchreiten nun zum folgenden Artikel fort, der ebenfalls einige Zuſätze erfordert.

Art. 35. »Die Civilſtandsbeamten können in die Akten, die ſie errichten, weder als Hauptinhalt noch anmerkungsweiſe, nichts aufnehmen, was nicht von den Anweſenden zu dieſem Zweck erklärt worden iſt.«

Civilſtandsbeamte iſt jetzt der Bürgermeiſter, im Verhinderungsfalle erſetzt ihn der Adjunct. Der Civilſtandsbeamte allein iſt berechtigt, Civilſtandsakten zu errichten. Der Bürgermeiſter kann einem Adjuncten die Führung der Civilſtandsregiſter für eine gewiſſe Zeit, für einen beſtimmten Akt, und auch für immer übertragen; doch kann er jederzeit das Amt wieder ſelbſt übernehmen, und der Adjunct darf nicht verſäumen, in jedem einzelnen Akt anzuführen, daß er Kraft der ihm vom Bürgermeiſter übertragenen Befugniß von ..... handle. Die Civilſtandsakten, welche die eigene Perſon oder

Familie betreffen, kann weder der Bürgermeiſter noch der Adjunkt aufnehmen; wohl aber der Bürgermeiſter jene des Adjunkten, dieſer jene des Bürgermeiſters. Im Fall der Bürgermeiſter und Adjunkt zugleich verhindert ſind, kann nur derjenige Gemeinderath Civilſtandsbeamte ſeyn, der von der Verwaltungsbehörde als Stellvertreter des Adjuncten bezeichnet wird. In ſolchen Fällen wäre ſonach dem Landcommiſſariat Anzeige zu machen.

Art. 36. »In den Fällen, wo die Parteien nicht geſetzlich verbunden ſind, in Perſon zu erſcheinen, können ſie ſich durch einen Andern mit geſetzlicher Vollmacht zu dieſem Zweck vertreten laſſen.«

Art. 37. Zeugen bei Civilſtandsakten müſſen männlichen Geſchlechts, wenigſtens 21 Jahre alt, verwandt oder nicht, ſeyn; die Wahl ſteht den betheiligten Parteien zu.«

Art. 38. »Der Civilſtandsbeamte ließt die Akten den anweſenden Parteien oder ihren Bevollmächtigten und den Zeugen vor. Die Erfüllung dieſer Vorſchrift muß im Akt ſelbſt erwähnt werden.«]

Art. 39. »Die Akten werden vom Civilſtandsbeamten, den anweſenden Parteien und den Zeugen unterzeichnet; im Fall eines Hinderniſſes der Unterzeichnung iſt der Grund anzuführen.«

Art. 40. »Die Akten werden für jede Gemeinde entweder in ein Regiſter oder in verſchiedene Regiſter, die jedoch in jedem Fall doppelt geführt werden müſſen, eingetragen.« Jetzt werden allgemein beſondere Geburts-, Heiraths- und Sterbregiſter und zwar jedes doppelt geführt. Vor Ablauf des Jahrs und zwar ſchon im October ſollen die Bürgermeiſter das nöthige Stempelpapier zu den Regiſtern für das folgende Jahr oder den Geldbetrag dafür dem Buchdrucker einhändigen, der im letztern Fall das Stempelpapier ankauft, dann die Regiſter druckt und dem Präſidenten des Bezirksgerichts zum Viſa überreicht, damit die Regiſter noch vor Beginn des neuen Jahrs an die Civilſtandsbeamten gegeben werden können.

Art. 41. »Der Präſident des Bezirksgerichts oder der ihn vertretende Richter verſieht die Regiſter auf der erſten und letzten Seite mit der Seitenzahl, jede Seite aber mit ſeinem Handzug.«

Art. 42. »Die Akten werden in die Regiſter ununterbrochen und ohne Zwiſchenraum zu laſſen eingetragen. Abänderungen und Zuſätze müſſen auf dieſelbe Weiſe wie der Akt ſelbſt genehmigt und unterzeichnet werden. Nichts darf abgekürzt geſchrieben, und keine Zahl darf in Ziffern ausgedrückt, ſondern muß mit Worten ausgeſchrieben werden.«

Art. 43. »Am Ende jedes Jahrs ſchließt der Civilſtandsbeamte die Regiſter ab, und binnen Monatsfriſt wird ein Exemplar dem Bezirksgericht übergeben, das andere in der Gemeinde hinterlegt.« Jetzt iſt dieſe geſetzliche Verfügung noch in Kraft, nur müſſen die Regiſter zuvor vom Friedensrichter revidirt und berichtigt ſeyn, wovon nachher.

Art. 44. »Die Vollmachten und übrigen Beilagen, welche den Civilſtandsakten beigeheftet werden, werden mit dem Handzug der Perſon, die ſie über-

reicht hat, verſehen und dann mit dem Regiſter auf dem Bezirksgericht niedergelegt.«

Wie die Civilſtandsregiſter ſelbſt, ſo bedürfen auch alle Beilagen, desgleichen die Auszüge, welche den Parteien zugeſtellt werden, des geſetzlichen Stempels gemäß Art. 34 des Stempelsgeſetzes vom 18. Brum. VII. Ausländiſche Urkunden müſſen daher, ehe ſie im Akt erwähnt werden, vom Rentamt für Stempel viſirt ſeyn. Die Entlaſſungsſcheine der Militärpflichtigen, welche vor 1829 auf freiem Papier ausgefertigt worden, bedürfen des Stempels nicht, gemäß Geſetzes vom 18. Brum. VII, Art. 16, Ziff. 1, Abſ. 9. Auch die Zedelchen, welche die Civilſtandsbeamten über die Eintragung in das Geburtsregiſter zum Zweck der Taufe auszuſtellen pflegen, ſind ſtempelfrei, ſofern dieſe Zedelchen nicht förmliche Auszüge ſind, ſondern blos den Namen des Kindes und der Eltern, Datum und Numero des Regiſters und die Unterſchrift des Beamten enthalten. Regierungsverfügung vom 22. Aug. 1822.

Art. 45. »Jedermann kann von denjenigen, in deren Bewahrung ſich die Regiſter befinden, Auszüge begehren. Gleichlautende Auszüge, vom Präſidenten des Bezirksgerichts oder dem ihn vertretenden Richter beglaubigt, haben volle Beweiskraft bis zum Beweis der Verfälſchung.«

Dergleichen Auszüge können alſo nur die Gerichtsſchreiber des Bezirksgerichts und die Civilſtandsbeamten ſelbſt ausſtellen, nicht aber die Gemeindeſchreiber, welche überhaupt keinen öffentlichen Charakter haben und nicht unterzeichnen können. Staatsrathsgutachten vom 1. Juli 1807.

Die Errichtung der Civilſtandsakten geſchieht ganz unentgeltlich, der Civilſtandsbeamte darf keinerlei Gebühr fordern. Wohl hat ein kaiſerl. Decret vom 12. Juli 1807 folgende Gebühren in allen Orten unter 50,000 Seelen feſtgeſetzt:

für jeden Auszug eines Geburts- oder Sterbakts und für jede Eheverkündigung dreißig Centimen und für Stempel und Kriegstaxe achtzig drei Centimen, zuſammen 1 Fr. 13 Cent.;

für den Auszug eines Heirathsakts, eine Annahme an Kindesſtatt oder einer Eheſcheidung ſechszig Centimen, nebſt achtzig drei Centimen für Stempel und Kriegstaxe, zuſammen 1 Fr. 43 Cent. Dieſe Gebühren müſſen laut oben mitgetheilter Verfügung der Kreisregierung für die Gemeindecaſſen verrechnet werden.

Dabei wurde die Einforderung anderer Gebühren bei Strafe der Erpreſſung unterſagt; auch wurde verordnet, daß dieſes Decret beſtändig in großer Schrift in der Amtsſtube des Civilſtandsbeamten angeſchlagen ſeyn ſoll.

Art. 46. »Wo kein Regiſter beſtanden oder wo ſolche verloren gegangen ſind, kann der Beweis der Akten ſowohl durch Urkunden, als Zeugen geführt, und in dieſen Fällen können Heirathen, Geburten und Sterbfälle ſowohl durch Aufzeichnungen und Papiere der Väter und Mütter, als durch Zeugen dargethan werden.«

Die älteren Kirchenbücher, welche vor Einführung des Civilſtandsamtes in den Rheindepartementen Statt fanden, mußten gemäß Verfügung des Regierungscommiſſärs vom 12. Flor. VI auf das Gemeindehaus gebracht und abgeſchloſſen werden. Auszüge daraus gelten wie jene aus den ſpätern Civilſtandsregiſtern. Nach Einführung der Regiſter aber haben die Kirchenbücher keine Kraft mehr. Art. 55 des Geſetzes vom 18. Germ. X.

Wie die Civilſtandsregiſter, wo ſie in der Revolution verloren gegangen ſind, wieder hergeſtellt werden ſollen, beſtimmt ein Geſetz vom 2. Flor. III. Der Fall zur Anwendung wird nicht mehr vorkommen. Auch hat dieſes Geſetz in der Anwendung unüberſteigliche Hinderniſſe gefunden, weshalb ein Staatsrathsgutachten vom 13. Niv. X den Satz aufſtellt, daß nachträgliche Berichtigungen der Regiſter nur in Folge gerichtlicher Urtheile Statt finden dürften. Für künftige einzelne Fälle wird alſo hiernach, wo aber dergleichen Regiſter ganz zu Grunde gehen ſollten, wird nach der königl. Verordnung vom 29. April 1817 (Amtsbl. S. 129) zu verfahren ſeyn, obgleich ſolche nur von der Gemeinde Eſſingen insbeſondere handelt; wenigſtens iſt dieſe Verordnung ſchon bei einer andern Gelegenheit als anwendbar erklärt worden. Wir nehmen daher dieſe Verordnung hier auf.

»Da aus der über den Zuſtand der Civilſtandsregiſter in der Gemeinde Eſſingen angeſtellten Unterſuchung, und aus den diesfalls eingelangten Berichten hervorgeht, daß in dieſer Gemeinde in dem Jahre 1813 ſehr fehlerhafte, und in den Jahren 1814, 1815 und 1816, bis zum 13. Nov. gar keine Civilſtandsregiſter geführt wurden, und dadurch der Civilſtand mehrerer Familien und Individuen ungewiß geworden iſt, die öffentliche Ordnung aber erfordert, daß dieſe Ungewißheit aufhöre, und der Civilſtand dieſer Familien und Individuen ſicher geſtellt werde, ſo haben Wir auf das Gutachten Unſeres Appellationshofes zu Zweibrücken, und auf den Bericht unſerer Regierung zu Speier, nachfolgendes zu verfügen Uns bewogen gefunden:

Art. 1. Der jetzige Bürgermeiſter und Beamte des Civilſtandes der Gemeinde Eſſingen iſt durch gegenwärtige Verordnung als Specialcommiſſär beauftragt, die in der beſagten Gemeinde, vom 1. Jänner 1814 bis zum 13 Nov. 1816 einſchließlich vorgefallenen Geburten, Sterbfälle und Heirathen auf die unten beſtimmte Art zu konſtatiren.

2. Auf die nemliche Art ſollen auch die in den Civilſtandsregiſtern vom Jahr 1813 gänzlich ausgelaſſenen Geburten, Sterbfälle und Heirathen konſtatirt und nachgetragen werden.

Art. 3. Das Kreisgericht in Landau hat einen Notär des Kreiſes Landau zu bezeichnen, und hiezu beſonders zu beeidigen, welcher den Specialcommiſſär in den von ihm in dieſer Hinſicht aufzunehmenden Akten als Secretär aſſiſtiren wird.

4. Es ſollen drei doppelte Regiſter für die Geburten, Sterbfälle und Heirathen, worin die in den Art. 1 und 2 bemeldeten Fälle in Form protocollariſcher Verhandlungen, und dem Datum, wo ſie von dem Commiſſär aufgenommen werden, und nicht unter dem Datum, wo ſie ſich ereignet haben könnten, eingetragen werden ſollen.

5. Alle Daten und Zeitpunkte, wovon in den aufzunehmenden Akten Meldung geſchieht, ſollen in Buchſtaben und nicht blos in Ziffern geſchrieben werden.

6. Diejenigen Civilſtandsakten, welche ſchon in die Regiſter vom Jahr 1813 eingetragen ſind, ſo unvollſtändig und fehlerhaft auch dieſe Akten und Regiſter ſeyn mögen, ſind nicht unter gegenwärtiger Verordnung begriffen, ſondern hinſichtlich dieſer Akten haben ſich die Partieen in dem durch das Civilgeſetzbuch vorgeſchriebenen Weg vorzuſehen, wenn ſie es für nöthig finden.

7. An dem Eingang eines jeden Regiſters ſoll gegenwärtige Verordnung wörtlich niedergeſchrieben werden. Unmittelbar unter dieſer Tranſcription beurkundet der Bürgermeiſter und Commiſſär durch ſeine Unterſchrift den Tag, wann er dieſelben in der Gemeinde Eſſingen bekannt gemacht hat, und hierauf folgen die einzeln aufzunehmenden Akten ſelbſt, welche gleich nach einander, ohne einen Zwiſchenraum zu laſſen, eingeſchrieben werden müſſen.

8. In dem Eingange eines jeden einzelnen Aktes wird die beſondere Commiſſion des Bürgermeiſters, und die Beeidigung des als Sekretär aſſiſtirenden Notärs angeführt.

9. Nach geſchehener Aufnahme der Erklärungen der Partieen oder ſonſtiger Declaranten und der Zeugen, werden dieſelben zur Unterſchrift aufgefordert. Will oder kann einer der Comparenten nicht unterſchreiben, ſo geſchieht davon Meldung.

10. Die Vor- und Zunamen der Partieen oder ſonſtiger Declaranten, ihr Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, ſollen in jedem Akt gehörig angeführt werden.

11. Die Zeugen werden in Gegenwart der Partieen vernommen; alle Perſonen ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Verwandte und Nichtverwandte, ſind als Zeugen zuläſſig, wenn ſie das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben.

12. Die Zeugen haben ihre Ausſagen eidlich zu bekräftigen, wovon Meldung geſchieht; Vor- und Zunamen derſelben, ihr Alter, Stand und Gewerb, Wohnort und der Grad ihrer Verwandtſchaft mit den Partieen oder Declaranten, wird gehörig bemerkt.

13. Stimmt die Ausſage ſämmtlicher Zeugen mit den Erklärungen der Partieen oder der Declaranten überein, ſo geſchieht von dieſer Uebereinſtimmung ſummariſche Meldung; weicht die Ausſage eines oder mehrerer Zeugen in einem oder mehrerer Punkten davon ab, ſo muß die Ausſage eines ſolchen Zeugen beſonders und umſtändlich niedergeſchrieben werden.

14. Sobald dem Bürgermeiſter und Commiſſär gegenwärtige Verordnung zugekommen ſeyn wird, hat er alsbald dieſelbe in der Gemeinde Eſſingen bekannt zu machen, und den Tag zu beſtimmen, an welchem er das ihm übertragene Geſchäft anfangen wird.

15. Der Commiſſär braucht nicht abzuwarten, bis ſich diejenigen Perſonen oder Familien, welche in dem Falle gegenwärtiger Verordnung ſeyn könnten, freiwillig darſtellen, ſondern in allen Fällen, welche ihm bekannt werden, kann er von Amtswegen handeln, und jedermann hat auf ſeine Aufforderung vor ihm zu erſcheinen und ſeine Erklärung abzugeben.

16. Sollten die Geiſtlichen die Geburten, Sterbfälle und Heirathen in Kirchenbücher oder ſonſtige Regiſter notirt haben, ſo ſteht es den Partieen frei zu mehrerer Unterſtützung der von ihnen und den Zeugen gemachten Erklärungen ſich auf dieſe Bücher zu berufen, und die Geiſtlichen ſind gehalten, auf die Einladung des Commiſſärs ſie vorzulegen, welcher ſie auch von Amtswegen zu dieſem Behufe ſich vorlegen laſſen kann.

Haben die Partieen die Richtigkeit eines in einem ſolchen Buche eingetragenen Aktes anerkannt, ſo ſoll von dieſer Anerkennung Meldung gethan, und der Inhalt dieſes Aktes angeführt werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Geiſtlichen in Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit der von ihnen geführten Kirchenregiſter auch als Zeugen, wie jeder andere, in ihren mündlichen Ausſagen können vernommen werden.

17. Bei Conſtatirung der Geburten iſt folgendes zu beobachten:

1) Sind beide Eltern noch am Leben, ſo werden deren beiderſeitige Erklärungen zuſammen und gemeinſchaftlich aufgenommen. 2) Iſt nur noch eins am Leben, ſo wird deſſen Erklärung aufgenommen, mit gehöriger Angabe des Vor- und Familiennamens, Standes und Wohnorts des Verſtorbenen. 3) Sind beide Eltern todt, ſo werden die Erklärungen von Verwandten oder von den Vormündern der Kinder, oder Freunden und Nachbarn der Familie aufgenommen, mit jedesmaliger Angabe der Vor- und Familiennamen, des Standes und Wohnorts der verſtorbenen Eltern. 4) Das Geſchlecht und die Vornamen des Kindes ſind gehörig anzuführen. 5) Der Ort der Geburt des Kindes ſoll ebenfalls angeführt, und Jahr, Monat, Tag und Stunde derſelben, ſo viel als möglich iſt, conſtatirt werden. 6) Außer den Declaranten ſollen bei Conſtatirung einer jeden Geburt wenigſtens noch zwei Zeugen vernommen werden. 7) Bei unehelichen Kindern ſind die Erklärungen der Mütter oder wenn dieſe nicht mehr vorhanden ſind, anderer Perſonen, welche über deren Geburt Auskunft geben können, inſonderheit der Geburtshelfer und Hebammen, aufzunehmen; jedoch darf keine Meldung eines Vaters geſchehen, wenn ſich keiner freiwillig darſtellt.

Uebrigens ſind auch hier die Vorſchriften unter Nummer 4, 5 und 6 dieſes Artikels zu beobachten.

18. Die Geburten aller lebend zur Welt gekommenen Kinder, wenn ſie auch ſeither verſtorben ſind, müſſen in das betreffende Regiſter auf die vorgeſchriebene Art eingetragen werden.

19. Sind von den nemlichen Eltern mehrere Kinder vorhanden, welche ſich in dem Falle gegenwärtiger Verordnung befinden, ſo muß für jedes derſelben ein beſonderer Akt errichtet werden.

20. Bei Conſtatirung der Sterbfälle ſind die Erklärungen eines oder zweier Verwandten, oder des überlebenden Ehegatten, oder in deren Ermangelung eines Freundes oder Nachbars der Familie, oder wer ſonſt Auskunft geben kann, aufzunehmen.

Ueber dieſe Erklärungen müſſen ebenfalls noch zwei Zeugen vernommen werden.

Es ſollen ſoviel möglich angeführt werden: die Vor- und Zunamen des Verſtorbenen; ſein Alter, Stand oder Profeſſion, Wohn- und Geburtsort, ob er verheirathet geweſen, und in dieſem Falle die Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort ſeines Ehegatten, und ob dieſer noch am Leben oder bereits verſtorben iſt, die Vor- und Familiennamen ſeiner Eltern, und deren Stand und Wohnort, und Jahr, Monat, Tag und Stunde ſeines Todes.

21. Bei Heirathen iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Leben beide Eheleute, ſo haben dieſelben perſönlich vor dem Commiſſär zu erſcheinen und ihre Erklärungen über die zwiſchen ihnen abgeſchloſſene Ehe zu machen, mit Angabe des Zeitpunktes, ſo viel möglich, wann die Ehe abgeſchloſſen wurde, ſo wie auch mit Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts beiderſeitiger Eltern. Der Geburtsort der Eheleute iſt ebenfalls anzuführen. — 2) Lebt nur noch ein Ehegatte, ſo hat dieſer perſönlich zu erſcheinen, und von der Seite des verſtorbenen Ehegatten ſind deſſen Eltern, oder in Ermangelung eines von Beiden iſt einer der nächſten Verwandten, welcher in der Gemeinde Eſſingen oder einer benachbarten Gemeinde wohnt, und wenn keine Verwandten in der Nähe ſind, oder keiner erſcheinen könnte oder wollte, ein Freund oder Nachbar des verſtorbenen Ehegatten herbeizurufen. Beiderſeitige Comparenten haben über die Statt gehabte Ehe ſo viel möglich über den Zeitpunkt, wann ſie abgeſchloſſen wurde, ihre Erklärungen abzugeben, mit Angabe des Vor- und Familiennamens, Standes und Wohnorts des verſtorbenen Ehegatten, ſeines Alters, ſeines Geburtsorts und der Vor- und Familiennamen, des Standes und Wohnorts ſeiner Eltern. — Der Geburtsort des noch lebenden Ehegatten, ſo wie die Namen, Stand und Wohnort ſeiner Eltern ſind ebenfalls anzuführen. — 3) Sind beide Eheleute verſtorben, ſo ſind von einer jeden Seite die allenfalls noch lebenden Eltern, welche in der Nähe ſind, oder in deren Ermanglung einer der nächſten Verwandten, welche in der Gemeinde oder in der Nachbarſchaft wohnen, und wenn auch keine ſolche vorhanden ſind, die Vormünder der Kinder, wenn ſolche aus der Ehe exiſtiren, oder ein Freund oder Nachbar des Ehegatten, von deſſen Seite keine Verwandten vorhanden ſind, vor den Commiſſär zu berufen und deren Erklärungen über die Statt gehabte Ehe, ſoviel ihnen davon bekannt iſt, aufzunehmen. — Die Vor- und Familiennamen der Eheleute, ihr Geburts- und Wohnort, Alter, Stand oder Profeſſion und der Zeitpunkt des Abſchluſſes der Ehe, ſo wie auch die Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort ihrer beiderſeitigen Eltern ſollen, ſo viel möglich, angegeben werden. — 4) In jedem der unter Nummer 1, 2 und 3 dieſes Artikels angegebenen Fälle ſollen wenigſtens noch vier Zeugen, nebſt den Partieen oder Declaranten, vernommen werden, welche ſo viel mög-

lich unter denjenigen Perſonen genommen werden müſſen, die bei der Abſchließung der Heirath gegenwärtig waren.

22. Während drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung durch das Amtsblatt, kann Jedermann, welcher ſich durch einen auf die vorgeſchriebene Art aufgenommenen Geburts-, Sterb- oder Heirathsakt benachtheiliget glaubt, ſeine Reclamation dagegen bei dem Bürgermeiſter der Gemeinde Eſſingen machen, welcher dieſelbe ſummariſch in das betreffende Geburts-, Sterb- oder Heirathsregiſter ſelbſt und nicht auf ſeparirte Blätter, unter dem Datum, wo ſie aufgenommen wird, einzutragen hat.

Der hierüber aufgeſetzte Akt muß von dem Reclamanten oder von ſeinem Bevollmächtigten, wenn er nicht ſelbſt erſcheint, welcher aber mit einer Specialvollmacht in authentiſcher Form verſehen ſeyn muß, die an dem Regiſter angeheftet bleibt, und von dem Bürgermeiſter unterſchrieben werden, oder es ſoll Meldung davon geſchehen, wenn der Reclamant nicht ſchreiben kann oder will.

Zur Aufnahme einer ſolchen Reclamation iſt die Aſſiſtenz des im Art. 3 bemeldeten Secretärs nicht nöthig.

Auf alle blos ſchriftlich eingeſendeten Reclamationen ſoll keine Rückſicht genommen werden.

23. Reclamationen, welche nach der im vorigen Artikel beſtimmten Friſt gemacht werden, dürfen nicht mehr von dem Bürgermeiſter in Eſſingen angenommen werden, ſondern ſind auf Betreiben der reclamirenden Partie in dem gewöhnlichen geſetzlichen Wege vor Gericht zu bringen.

24. Wird blos ein Begehren um Ratification oder Berichtigung eines Akts formirt, und es entſtehen darüber keine Conteſtationen unter den Partieen und Zeugen, ſo kann die Commiſſion innerhalb den benannten drei Monaten die Berichtigung ſelbſt in dem Regiſter durch einen ſeparaten Akt, wozu alle Partieen und Zeugen und der im Art. 3 benannte Secretär wieder zu concurriren haben, vornehmen, und von dieſer Berichtigung iſt Meldung an dem Rande des urſprünglichen Akts zu machen.

Entſtehen aber Conteſtationen über eine ſolche Berichtigung, ſo kann die betheiligte Partie innerhalb der nämlichen Friſt von drei Monaten ihre Bemerkungen bei dem Commiſſär machen, und die übrigen Verfügungen der beiden vorigen Artikel ſind auf dieſen Fall anwendbar.

25. Nach Verlauf der im Art. 22 beſtimmten Friſt präſentirt der Bürgermeiſter die Regiſter auf der Kanzlei des Kreisgerichts in Landau, worüber von dem Gerichtsſchreiber, in Gegenwart des Präſidenten, oder in deſſen Verhinderung eines Richters, in jedem betreffenden Regiſter ſelbſt, unmittelbar nach dem letzten darin eingeſchriebenen Akte, ein Akt aufgeſetzt und von dem Präſidenten oder Richter, Bürgermeiſter und Gerichtsſchreiber unterſchrieben wird.

26. Exiſtiren keine Reclamationen oder Conteſtationen gegen einen in dem betreffenden Regiſter enthaltenen Akt, ſo wird dieſes Regiſter ſogleich in dem Präſentationsakt als geſchloſſen erklärt und von dem Präſidenten oder Richter auf jedem Blatte paraphirt, wovon ebenfalls Meldung gethan wird, mit An-

gabe der Anzahl der Blätter, aus welchen das Regiſter beſteht, und daſſelbe hat ſofort alle Glaubwürdigkeit und alle Wirkungen, wie die gewöhnlichen geſetzlichen Civilſtandsregiſter.

Ein Exemplar wird dem Bürgermeiſter zurückgegeben, um es in das Archiv der Gemeinde Eſſingen zu hinterlegen, das andere bleibt in dem Archiv des Kreisgerichts, und hievon geſchieht ebenfalls Meldung in dem Präſentationsakte.

27. Exiſtiren Reclamationen oder Conteſtationen gegen einen oder mehrere Akten, ſo wird das betreffende Regiſter bei der Präſentation auf der Kanzlei des Kreisgerichts nach Vorſchrift des vorigen Artikels paraphirt und in Hinſicht derjenigen Akten, über welche keine Conteſtationen exiſtiren, als geſchloſſen erklärt, und hat ſofort dieſes Regiſter in Hinſicht dieſer Akten alle Glaubwürdigkeit und alle Wirkungen, wie die gewöhnlichen geſetzlichen Civilſtandsregiſter.

Dem Bürgermeiſter werden beide Exemplare dieſes Regiſters zurückgegeben, wovon Meldung geſchieht, um noch auf der Bürgermeiſterei bis zu gänzlicher Berichtigung hinterlegt zu bleiben.

28. Auf Betreiben des königl. Procurators bei dem Kreisgerichte in Landau ſollen die betheiligten Partieen bei den conteſtirten Akten vor dieſes Gericht vorgeladen werden, welches hierüber, vorbehaltlich der Appellation, zu entſcheiden hat.

29. Die in dergleichen Streitigkeiten ergangenen Endurtheile, ſobald ſie rechtskräftig geworden, ſollen von dem Bürgermeiſter, ſo wie ſie ihm in beglaubigter Form vorgelegt werden, in die betreffenden Regiſter eingeſchrieben und davon an dem Rand des angegriffen geweſenen Akts Meldung gethan werden.

30. Wenn auf dieſe Art alle Akten in dem Regiſter berichtiget ſind, ſo wird dieſes von dem Bürgermeiſter neuerdings auf die Kanzlei des Kreisgerichts gebracht und daſelbſt in Gegenwart deſſelben von dem Präſidenten des Gerichts, oder in deſſen Verhinderung von einem Richter, als gänzlich geſchloſſen erklärt; ein Exemplar wird dem Bürgermeiſter zurückgegeben, um in das Archiv der Gemeinde Eſſingen hinterlegt zu werden, das andere verbleibt in dem Archiv des Kreisgerichts. Ueber alles dieſes wird in dem Regiſter ſelbſt von dem Gerichtsſchreiber des Kreisgerichts ein Akt aufgeſetzt und von dem Präſidenten oder Richter und Bürgermeiſter unterſchrieben.

31. Nach dem Schluſſe eines jeden Regiſters iſt eine alphabetiſche Tabelle der Namen der Partieen an daſſelbe zu fertigen, um das Nachſuchen der Akten zu erleichtern.

32. Die Herſtellung dieſer Regiſter und die Aufnahme der in dieſelben einzutragenden Akten geſchieht ohne Koſten für die betheiligten Perſonen, Comparenten und Declaranten.

Wäre nur ein Exemplar der zu führenden Regiſter verloren, ſo könnte eine legaliſirte Abſchrift den Verluſt erſetzen.

Wo einzelne Gemeinden von einer Bürgermeiſterei getrennt und mit einer andern vereinigt oder zu einer eigenen erhoben werden, ſoll gemäß Regierungsverfügung vom 21. Auguſt 1818 eine tabellariſche Ueberſicht, nach folgendem Formular, aus den Civilſtandsregiſtern der Bürgermeiſterei unentgeltlich gefertigt, und in den abgeriſſenen Gemeinden ur Bequemlichkeit niedergelegt werden; es dürfen aber keine Auszüge daraus gefertigt werden.

Verzeichniß

der vom .... bis zum .... in die Civilſtandsregiſter der Bürgermeiſterei .... eingetragenen Akten von Einwohnern der Gemeinde ...., welche in jener Zeit zu der genannten Bürgermeiſterei gehörte.

I. Geburtsakten.

Fortlaufende Nummern.	Namen der Gebornen	Namen der Eltern	Zeit der Geburt.			Nummern im Regiſter.
			Jahr.	Monat.	Tag.	

II. Heirathsakten.

Fortlaufende Nummern.	Namen des Mannes.	Namen der Frau.	Zeit des Akts.			Nummern im Regiſter.
			Jahr.	Monat.	Tag.	

III. Sterbakten.

Fortlaufende Nummern.	Namen des Verſtorbenen.	Alter.			Zeit des Todes.			Nummern im Regiſter.
		Jahre.	Monate.	Tage.	Jahr.	Monat.	Tag.	

Daß außer obigen keine weiteren Civilſtandsakten von Perſonen, welche der Gemeinde .... angehören, in die Regiſter der Bürgermeiſterei .... eingetragen ſind, wird von dem unterzeichneten Bürgermeiſter hiemit beſcheinigt; .... den ....

Art. 47. »Jeder Civilſtandsakt eines Franzoſen oder Ausländers, welcher im Ausland errichtet wird, hat Glauben, wenn er in den dort gebräuchlichen Formen gefertigt iſt.«

48. »Jeder im Ausland aufgenommene, einen Franzoſen betreffende Civilſtandsakt iſt gültig, wenn er, den franzöſiſchen Geſetzen gemäß, durch franzöſiſche Geſandten oder Conſuln errichtet worden iſt.«

Ein Akt über den im Ausland erfolgten Tod eines Inländers muß vom inländiſchen Geſandten legaliſirt ſeyn.

49. »In allen Fällen, wo ein Akt, der Bezug auf einen früher eingeſchriebenen Akt hat, am Rand erwähnt werden ſoll, muß dieſe Erwähnung auf Verlangen der Parteien durch den Civilſtandsbeamten auf dem laufenden oder ſchon deponirten Regiſter geſchehen, ſowie vom Gerichtsſchreiber auf dem bei ihm deponirten Exemplar; zu welchem Zweck der Civilſtandsbeamte dem Staatsprocurator binnen drei Tagen Anzeige davon machen muß, welcher ſorgen wird, daß die Eintragung in beiden Regiſtern gleichförmig geſchehe.«

Hier gilt übrigens das oben zu Art. 46 angeführte Staatsrathsgutachten vom 13. Nivoſe X. Jedoch iſt damit ein anderes Staatsrathsgutachten vom 30. März 1808 zu vergleichen, welches alſo heißt: »In Erwägung, daß, wenn es die Wichtigkeit der Sache erfordert, zur Berichtigung eines Civilſtandsakts nur in Folge gerichtlicher Urtheile zu ſchreiten, es anderſeits nicht minder angemeſſen iſt, den Bürgern nicht unnöthige Koſten zu veranlaſſen; iſt der Staatsrath der Meinung: daß, wenn der Name eines der Verlobten im Geburtsakt nicht gerade ſo geſchrieben wäre, wie der des Vaters, oder wenn ein Vornamen der Eltern ausgelaſſen wäre, das Zeugniß der Eltern oder Großeltern, welche der Heirath beiwohnen und die Identität der Perſon anerkennen, zureichend iſt;

daß ebendieß in dem Fall gilt, wenn die Eltern oder Großeltern abweſend ſind, aber die Identität ſchriftlich bezeugen in der Einwilligungsformel, die das Geſetz fordert;

daß, wenn die Eltern und Großeltern todt ſind, die Identität eines Minderjährigen durch den Familienrath oder hiezu beſtellten Vormund und die eines Großjährigen durch die dem Heirathsakt anwohnenden vier Zeugen gültig bezeugt werden kann;

daß endlich im Fall, wo ein Buchſtabe oder Vorname im Sterbakt der Väter, Mütter oder Großeltern ausgelaſſen wäre, die eidliche Erklärung genüge bei Minderjährigen von Seiten derjenigen, welche geſetzlich zur Heirath einzuwilligen haben, bei Großjährigen von Seiten der Parteien ſelbſt und der Zeugen. In allen dieſen Fällen darf aber an den Civilſtandsregiſtern nichts verändert werden. Obige Förmlichkeiten ſind nur bei der Abſchließung der Heirath erforderlich, nicht bei den bloßen Verkündigungen, als welche ſtets nach der bloßen Erklärung der Parteien vor ſich gehen ſollen. Auch kann eine ſolche Erklärung der Eltern, Zeugen u. ſ. w. in keinem Fall Dritten ſchaden, die ſolche nicht veranlaßt oder nicht dazu mitgewirkt haben.«

Was ſodann die nachträgliche Einſchreibung von Akten betrifft, die rechtzeitig in die Regiſter einzutragen verſäumt worden ſind, ſo hat der Staatsrath am 12. Brum. XI erklärt, daß hier noch ſtärkere Gründe obwalten, die ſpätere Einſchreibung nur auf den Grund gerichtlicher Urtheile zu geſtatten; daß jedoch der Staatsprocurator, wenn das öffentliche Intereſſe es erheiſchen ſollte, ein gerichtliches Urtheil von Amtswegen veranlaſſen kann.

Nachdem eine ſolche ſpätere Eintragung geſchehen oder zu einem frühern Akt ein ſpäterer am Rande hinzugefügt worden iſt, kann natürlich auch ein Auszug, der etwa ertheilt wird, auch nur in der Art geſchehen, wie das Regiſter ſelbſt abgefaßt iſt: denn der Auszug muß dieſem ganz gleichlautend ſeyn.

Dies iſt auch durch Art. 857 des Prozeßgeſetzbuchs ausdrücklich vorgeſchrieben. Dieſer Artikel ſtehe hier, weil er zugleich Vorſchrift über die Eintragung der Rectificationen gibt. Er lautet alſo:

»Keine Berichtigung, keine Abänderung darf am Akt ſelbſt vorgenommen werden, ſondern der Civilſtandsbeamte ſchreibt das Urtheil ſelbſt gleich nach Empfang in das Regiſter ein, und macht hievon am Rande des dadurch berichtigten Akts Erwähnung; auch darf der Akt nun nicht mehr anders als mit der verordneten Berichtigung ausgefertigt werden, bei Strafe des Schadenerſatzes durch die ausſtellenden Civilſtandsbeamten.«

Dabei iſt es nicht genug, im Auszug das ſpätere Urtheil zu erwähnen, ſondern die Berichtigung, welche es anordnet, muß ſelbſt angeführt werden, damit die Partei nicht auch noch eine Ausfertigung des Urtheils begehren muß. Staatsrathsgutachten vom 4. März 1808.

50. »Jede Zuwiderhandlung eines öffentlichen Beamten gegen dieſe Vorſchriften ſoll beim Bezirksgericht verfolgt und mit einer Geldſtrafe, welche jedoch 46 fl. 40 kr. nicht überſchreiten darf, belegt werden.«

51. »Die Beamten, deren Obhut die Civilregiſter anvertraut ſind, haften bürgerlich für alle Veränderungen, die in denſelben etwa geſchehen, und haben den Regreß eintretenden Falles an die Thäter.«

52. »Jede Veränderung, jede Verfälſchung in Civilſtandsakten, jede Einſchreibung ſolcher Akten auf fliegende Blätter oder anders als in die dazu beſtimmten Regiſter, geben Anſpruch auf Entſchädigung der Parteien, abgeſehen von den Strafen, welche das Strafgeſetzbuch ausſpricht.«

Hierher gehört auch der Art. 853 des bürgerlichen Prozeßgeſetzbuchs, welcher alſo heißt: »Die Gerichtsſchreiber und Aufbewahrer öffentlicher Regiſter müſſen, ohne gerichtlichen Befehl, Ausfertigungen, Abſchriften oder Auszüge davon jedem Verlangenden gegen die Gebühr ertheilen, bei Vermeidung der Koſten und des Schadenerſatzes.«

Ferner das Circular des Juſtizminiſters vom 19. März 1806, wonach die Gerichtsſchreiber gehalten ſind, der obern Verwaltungsbehörde die Civilſtandsregiſter, ſo oft ſie es begehrt, vorzulegen.

53. »Der Staatsprocurator iſt verpflichtet, die Civilſtandsregiſter bei deren Niederlegung auf der Gerichtsſchreiberei zu verifiziren; er ſoll darüber ein kurzes Protocoll errichten, die gefundenen Zuwiderhandlungen und Vergehen

der Civilſtandsbeamten dem Gericht anzeigen und die Verhängung der Strafen veranlaſſen.«

Dieſe Strafen ſind Civil- oder Disciplinar-, keine Correctionelſtrafen. Staatsrathsgutachten vom 30. Niv., genehmigt am 4. Pluv. XII.

Das Geſetz vom 7. Vend. IV verbietet den Gerichts- und Verwaltungsbeamten bei Strafe von 100 — 500 Fr. und 1 Monat bis 2 Jahr Gefängniß auf Zeugniſſe der kirchlichen Behörde in Civilſtandsſachen zu achten, oder Meldung von religiöſen Ceremonien zu thun.

Gleicher Strafe ſollen alle unterliegen, welche dergleichen Zeugniſſe bei einer Gerichts- oder Verwaltungsſtelle produziren. Gleichwohl müſſen die Auszüge, welche aus Kirchenbüchern vor Einführung der Civilſtandsbeamten ertheilt werden, denſelben gemäß und treu ſeyn, ſomit auch die im Akt angeführte religiöſe Feierlichkeit erwähnen; was in Anſehung der Taufe das Circular des Juſtizminiſters vom 21. April 1806 ausdrücklich bemerkt.

Um Civilſtandsbeamten wegen Verſehen oder Vergehen oder Verbrechen in Civilſtandsſachen vor Gericht zu ziehen, bedarf es der Ermächtigung der Verwaltung nicht. Staatsrathsgutachten vom 20. Niv. XII und vom 28. Juni 1805.

Was die Verification der Civilſtandsregiſter betrifft, ſo iſt eine königl. Verordnung vom 5. Auguſt 1817 (Amtsbl. S. 361) hier mitzutheilen:

»Um die genaue Führung der Regiſter des Civilſtandes in Unſeren Rheinlanden zu ſichern, haben wir Uns nach dem Antrage der Regierung und dem Gutachten des Appellationsgerichts bewogen geſehen, Folgendes zu verordnen:

I. Die Civilſtandsregiſter ſollen künftig von den Beamten des Civilſtandes nicht mehr unmittelbar bei den Tribunalien deponirt, ſondern an die Friedensgerichte der betreffenden Kantone abgeliefert und erſt von dieſen an die Gerichtſchreibereien der Tribunalien geſendet werden.

II. Vor Abſendung dieſer Regiſter ſind die Friedensrichter gehalten, eine vorläufige Verification derſelben vorzunehmen, über alle vorgefundenen Contraventionen und Delicte ein ſummariſches Protocoll zu führen und dieſes den eingeſandten Regiſtern beizuſchließen.

III. In Gemäßheit des Art. 43 des bürgerlichen Geſetzbuches haben die Beamten des Civilſtandes im Laufe des Monats Jänner die im verfloſſenen Jahre geführten Regiſter gegen Beſcheinigung an die Friedensrichter abzuliefern. Dieſe ſollen am 1. Februar jeden Jahres Unſern Procuratoren bei den Tribunalien diejenigen Beamten des Civilſtandes namhaft machen, welche ſich mit der Ablieferung im Rückſtand befinden, damit die durch den Art. 50 jenes Geſetzbuches angeordnete Strafe ausgeſprochen werde.

IV. Den Friedensrichtern wird zu der ihnen aufgetragenen Verification und Depoſition eine Friſt bis zum 1. April bewilliget, nach deren Ablauf die im gedachten Art. 50 bemerkte Strafe auch auf ſie ihre Anwendung findet und von Unſern Procuratoren unnachſichtlich zu requiriren iſt.

V. Unabhängig von dieſen jährlichen Verificationen liegt den Friedensrichtern die Verbindlichkeit ob, wenigſtens in jedem Jahre zweimal den Zuſtand der Civilſtandsregiſter in den Gemeinden ſelbſt zu unterſuchen. Die Beamten des Civilſtandes ſind deshalb angewieſen, ſothane Regiſter nebſt Belegen den Friedensrichtern auf jedesmaliges Begehren vorzulegen, ohne daß jedoch dieſelben von dem Gemeindehaus dürfen weggebracht werden. Bei dieſen Unterſuchungen, welche unangekündet vorzunehmen ſind, haben die Friedensrichter die vorgefundenen Mängel und Vergehen zu conſtatiren, und ſodann ſelbige Unſern Procuratoren zu geſetzlicher Ahndung jedesmal ſogleich anzuzeigen. Die geſchehene Unterſuchung aber iſt, mit Anführung des Datums, auf den Regiſtern ſelbſt zu beurkunden.

VI. Für die den Friedensrichtern aus dieſen Inſpectionsattributionen erwachſende Geſchäftsvermehrung und verurſachten Reiſekoſten werden denſelben folgende jährliche Entſchädigungen bewilligt. In den Kantonen von 15000 Seelen und darunter, 50 Gulden, in den Kantonen von 15000 bis 21000 Seelen, 75 Gulden, in den Kantonen deren Bevölkerung 21000 Seelen überſteigt, 100 Gulden. Welche Entſchädigungen auf die Gemeinden des Kantons nach Verhältniß ihrer Bevölkerung ſollen repartirt und angewieſen werden.

VII. Durch die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung ſind Unſere Procuratoren bei den Tribunalen der ihnen durch die Geſetze aufgetragenen Verification der Civilſtandsregiſter keineswegs enthoben, vielmehr machen Wir denſelben eine ſtete und genaue Aufſicht zur beſondern Pflicht, und befehlen, daß dieſelben im Monat Junius jeden Jahres, als bis wohin ihre Verification beendiget ſeyn muß, einen Generalbericht über dieſen Gegenſtand an Unſern Generalprocurator bei dem Appellationsgerichte erſtatten ſollen.«

Ferner die darauf bezügliche Regierungsverfügung vom 7. Jänner 1818 (Intelligenzbl. S. 13)

»Um den Vollzug des Art. VI der allerhöchſten Verordnung vom 5. Aug. v. J., die Verification der Civilſtandsregiſter betreffend, zu ſichern, findet man ſich veranlaßt, folgendes zu verfügen:

1) Die Friedensrichter der Kantone, deren Bevölkerung 21,000 Seelen überſteigt, haben die verordnete Entſchädigung von 100 fl. anzuſprechen. — Dieſe Kantone ſind: Dürkheim, Neuſtadt, Kandel, Bergzabern, Landau, Edenkoben. 2) Die Friedensrichter der Kantone, deren Bevölkerung zwiſchen 15,000 und 21,000 Seelen beträgt, beziehen eine Entſchädigung von 75 fl. — In dieſe Klaſſe gehören die Kantone Grünſtadt, Germersheim, Blieskaſtel, Pirmaſenz und Zweibrücken. 3) Die Entſchädigung der Friedensrichter aller übrigen Kantone beträgt 50 fl. 4) Die Friedensrichter der Kantone, welche in Folge der neuen Kantonaleintheilung gegenwärtig eine geringere Bevölkerung haben, können deßhalb nicht die Enſchädigung einer höhern Klaſſe verlangen, zu welcher der Kanton, nach ſeiner frühern Bevölkerung etwa gehört haben möchte. 5) Wenn ein Friedensgericht im Laufe

des Jahrs erledigt wird und die Frage entſteht, wie die Entſchädigung für Verification der Civilſtandsregiſter zu vertheilen ſey: ſo muß man annehmen, daß ⅓ derſelben demjenigen gebühre, welcher die durch die Art. 1, 2 und 3 vorgeſchriebenen Arbeiten gefertiget hat. Die übrigen ⅔ ſind für die im Lauf des Jahrs in den Gemeinden vorgenommenen Verificationen beſtimmt. Der Nachfolger bezieht ⅔ ganz, wenn die Erledigung vor dem 1. April, und zur Hälfte, wenn dieſelbe vor dem 1. October eintritt. 6) Da die Verification erſt bis zum April des folgenden Jahrs beendigt wird, um dieſe Zeit aber die Rechnungen des vorhergegangenen Jahrs ſchon gefertigt ſeyn müſſen; ſo wird dieſe Entſchädigung in den Budgets und Rechnungen der Gemeinden immer erſt im folgenden Jahre eingetragen. Die Budgets und Rechnungen von 1817 enthalten daher nichts für dieſen Gegenſtand. In den Budgets von 1818 aber iſt dieſe Ausgabe in dem erſten Kapitel der ordentlichen Ausgaben mit den Worten einzutragen: »Beitrag zu den Inſpectionskoſten der Civilſtandsregiſter von 1817.« — Auf dieſe Weiſe wird dieſer Artikel in den Budgets der künftigen Jahre ſtändig fortgetragen. 7) Der Ausſchlag unter die Gemeinden geſchieht durch die Bezirksbehörde in Form eines Beſchluſſes, und es iſt davon jedesmal Abſchrift an die Regierung einzuſenden. Die Seelenzahl jeden Kantons und jeder Gemeinde muß in der Anſchlagstabelle erſichtlich ſeyn. Es iſt aber nicht nothwendig, daß dieſer Ausſchlag jedes Jahr erneuert werde. Man behält ſich vor, dieſe Erneuerung anzuordnen, wenn bedeutende Veränderungen in der Bevölkerung ſich zeigen. 8) Die Bezirksbehörden fertigen die Zahlungsmandate aus, Auf die Zeugniſſe der königl. Procuratoren bei den Bezirksgerichten, daß den Dispoſitionen der Verordnung vom 5. Auguſt 1817 Genüge geleiſtet worden.«

Desgleichen die Regierungsverfügung vom 8. März 1818 (Intelligenzbl. Seite 165):

»Um die Verfügungen zu ergänzen, welche hinſichtlich der Entſchädigung der Friedensrichter für die Verification der Regiſter des Civilſtandes erlaſſen worden ſind, wird nunmehr noch folgendes beſtimmt:

1) Die Gemeindeeinnehmer liefern die feſtgeſetzten Beitragsquoten an den Gemeindeeinnehmer des Kantonshauptorts, deſſen für jede Gemeinde beſonders auszuſtellende Quittungen als hinlängliche Belege in den Gemeinderechnungen zu betrachten ſind. 2) Auf die Anweiſung des Landcommiſſariats bezahlt der Gemeindeeinehmer des Kantonshauptorts die vom ganzen Kanton geſchuldete Entſchädigung an den Friedensrichter. 3) Die Anweiſung des Landcommiſſariats und Quittung des Friedensrichters werden der Gemeinderechnung des Kantonshauptorts beigefügt, ohne jedoch dort eine ſtärkere Ausgabe zu beſcheinigen, als den partiellen Beitrag des Hauptorts. 4) Der Einnehmer des Kantonshauptorts bezieht von der Erhebung der Beiträge der übrigen Kantonsgemeinden

keine Remiſen. 5) Der einmal regulirte Beitrag jeder Gemeinde bildet einen Artikel in dem Budget und iſt darin in dem erſten Kapitel der ordentlichen Ausgabe unter der Rubrik »Beitrag zu den Verificationskoſten der Civilſtandsregiſter« einzutragen.

Nun hat als allgemeine Verfügung das Geſetzbuch nur noch folgenden

Art. 54. »In allen Fällen, wo das Bezirksgericht über Civilſtandsakten erkennt, ſteht den Parteien die Berufung offen.«

Allein es iſt noch zu bemerken:

Am 19. Floreal VIII (Bull. 26, Art. X) verordneten die Conſuln, daß der Miniſter des Innern durch die Präfecten und Unterpräfecten den Maires zu allen Civilſtandsakten Formularien zuſenden ſoll, damit Uebereinſtimmung erzielt werde. Zu dieſen Formularien iſt im 28. Bull. die Vorſchrift gegeben. Es iſt unnöthig, daß wir dieſe Vorſchrift hier mittheilen, weil alle, die ſie kennen ſollen, im Beſitz älterer Abdrücke oder von Civilſtandsregiſtern ſind.

Am 11. Auguſt 1814 (Amtsbl. S. 75) hat die öſtreichiſch-bayeriſche Landesadminiſtration eine Verordnung in Hinſicht der Kundbarkeitsſcheine, actes de notoriété, erlaſſen, um das Zuſammenleben in wilder Ehe, weil es an Geburtsſcheinen fehle, zu vermindern. Dieſe Verordnung bezieht ſich alſo zunächſt auf Geburtsſcheine behufs der Verehelichung; doch gründet ſie ſich auf die Mangelhaftigkeit der Civilſtandsregiſter überhaupt und ſpricht auch ſonſt ſo allgemein, daß ſie hier unter die allgemeinen Verfügungen aufgenommen werden muß.

»Es iſt der Adminiſtrationscommiſſion durch mehrere eingelangte Vorſtellungen zur Kenntniß gekommen, daß wegen der, vozüglich durch die Kriegsereigniſſe hin und wieder eingetretene Mangelhaftigkeit der Bücher über den bürgerlichen Stand, häufig Kundbarkeitsurkunden nothwendig werden, die Koſten ihrer Verfertigung aber nicht nur eine ſehr drückende Laſt für die Einwohner, ſondern auch von der auf die Moralität höchſtnachtheiligen Folge begleitet ſind, daß Leute beiderlei Geſchlechts, eben weil ſie die Koſten der ihre Geburt nachweiſenden Kundbarkeitsſcheine nicht aufbringen können, ohne eine in den Geſetzen vorgeſchriebene eheliche Verbindung eingegangen zu haben, zuſammen leben. Man ſieht ſich daher veranlaßt, in dieſer Hinſicht folgendes zu verordnen:

1) Die Kundbarkeitsſcheine, welche die Auszüge aus den Büchern des bürgerlichen Standes zu erſetzen beſtimmt ſind, ſollen zwar den beſtehenden Geſetzen gemäß, wie bisher, vor dem Friedensrichter und ſieben Zeugen gefertigt, von dieſem aber vermöge ſeiner Amtspflicht an das betreffende Kreisgericht zur Beſtätigung eingeſendet werden. 2) Das Kreisgericht prüft den vom Friedensrichter erhobenen Kundbarkeitsſchein ſeiner äuſſern und innern Form nach, und fügt auf demſelben, im Falle nichts hierin zu erinnern gefunden wird, die Beſtätigung bei. 3) Dieſe Scheine unterliegen auch ferner, wie bisher, dem Stempel und der Enregiſtrirungsgebühr. Doch wird die Gebühr des Friedensrichters auf 1 Fr. 50 Cent. und die des Gerichtsſchreibers auf 1 Fr. herabgeſetzt; die Be-

ſtätigung des Kreisgerichts aber hat unentgeltlich zu geſchehen. 4) Ein in der hier vorgeſchriebenen Form verfaßter Kundbarkeitsſchein ſoll ganz die Kraft eines in geſetzlicher Form gefertigten Auszugs aus dem Regiſter des bürgerlichen Standes haben.«

Endlich müſſen wir noch anführen, was jetzt in Anſehung der zehnjährigen alphabetiſchen Tabellen über die Civilſtandsregiſter Vorſchrift iſt. Ein Decret vom 20. Juli 1807 hat zuerſt deren Anfertigung befohlen. Wir können jedoch dieſes Decret übergehen, da die königl. Verordnung vom 31. Auguſt 1823 (Amtsbl. S. 89) und die Inſtruction der Kreisregierung vom 24. Auguſt 1825 (Intelligenzbl. S. 965) neue und vollſtändige Vorſchriften geben.

Verordnung vom 31. Auguſt 1823:

»Wir haben auf euern Bericht vom 25. Juni d. J. deſſen Beilagen hierneben zurückfolgen, beſchloſſen und beſtimmen:

I. Die dreifache Fertigung der zehnjährigen Tabellen über die Regiſter des Civilſtandes hat für die Zukunft zu unterbleiben. II. Dagegen ſollen einfache, nicht auf Stempelpapier geſchriebene alphabetiſche Tabellen über die Civilſtandsakten nur bei den Gemeinden beſtehen, und durch die Civilſtandsbeamten zur Erleichterung des Nachſuchens und Nachſchlagens geführt werden. III. Dieſe Civilſtandsbeamten ſind anzuweiſen, ein nach Verhältniß der Gemeinden hinreichend großes Buch zur Fertigung und Fortführung dieſer alphabetiſchen Tabellen anzuſchaffen. IV. Dieſes Buch iſt nach dem Alphabet in der Art abzutheilen, daß auf jeden Buchſtaben ſo viele Blätter gerechnet werden, als nach Größe und Verhältniß der Gemeinde erforderlich ſind, damit daſſelbe auf eine große Reihe von Jahren zu den Einträgen hinreicht. V. In dem Buch ſollen 1) für das Vergangene unter dem betreffenden Buchſtaben die Einträge über alle Civilſtandsakten gemacht werden, welche ſich ſeit dem Jahre 1792, resp. 1798 in der Gemeinde ergeben haben. 2) Für das Künftige aber hat der Civilſtandsbeamte einer jeden Gemeinde, ſobald als er irgend einen Civilakt aufgenommen, den erforderlichen Eintrag in dieſes Buch unter die betreffenden Buchſtaben auf der Stelle zu machen. VI. Mit dieſen Einträgen in das Buch wird ſo lange fortgefahren, bis daſſelbe vollgeſchrieben iſt, und alsdann wird ein neues Buch, während das alte ſorgfältig aufbewahrt werden muß, angelegt. Hierauf iſt das Weitere zu verfügen.«

Inſtruction vom 24. Auguſt 1825:

»Durch die allerhöchſte Verordnung vom 31. Auguſt 1823 (Amtsbl. Nro. IX) iſt vorgeſchrieben, auf welche Weiſe die Tabellen der Civilſtandsregiſter geführt werden ſollen.

Um dieſe allerhöchſte Verordnung in Vollzug zu ſetzen, verfügt man Folgendes:

1) Die Tabelle begreift für die Vergangenheit die ganze Epoche ſeit wel-

cher die Aufnahme der Civilſtandsakten der weltlichen Behörde übertragen iſt. In dieſelben Tabellen ſollen aber auch in der Folge und zwar jedesmal gleich bei Redaction des Aktes die Namen eingeſchrieben, und erſt dann eine neue Tabelle angelegt werden, wenn die erſte keinen Raum mehr darbietet. Die Berechnung nun, wie ſtark ein Buch ſeyn müſſe, kann in jeder Gemeinde leicht gemacht werden, wenn man annimmt, daß etwa dreißig Namen auf den Bogen kommen, und aus der bisherigen Anzahl der Akten auf den Bedarf von wenigſtens noch weitern 10 Jahren gerechnet wird. 2) Die Bücher müſſen gebunden, das Papier gut und die Größe das gewöhnliche Papierformat ſeyn. 3) Es muß für jede Gemeinde eine beſondere Tabelle gefertiget werden. Da in den Bürgermeiſtereien, welche aus mehreren Gemeinden beſtanden haben, oder noch beſtehen, eine Zeitlang nur gemeinſchaftliche Regiſter geführt wurden, ſo iſt die Abſonderung nach Gemeinden in den Tabellen ſorgfältig zu beachten. 4) Für die Akten, welche unter der Zeit des ſogenannten republikaniſchen Kalenders geführt wurden, iſt das Datum nach dem gregorianiſchen Kalender beizufügen. 5) Für alle Arten von Civilſtandsakten beſteht die Tabelle gemeinſchaftlich, damit man bei jedem Individuum erſehen könne welche Akten ſeine Perſon betreffend vorhanden ſind. 6) Da uneheliche Kinder, wenn ſie nicht gleich bei dem Geburtsakt anerkannt werden, den Familiennamen der Mutter, und erſt bei der Anerkennung jenen des Vaters annehmen, ſo müſſen die ſpäter anerkannten Kinder unter beiden Familiennamen, vorkommen, und einer auf den andern verweiſen. 7) Eben dieſes wird für den Fall vorgeſchrieben, wo jemand in Folge einer Adoption oder ſonſt ſeinen Namen ändern würde. 8) Daß aus den Heiraths- und Eheſcheidungsakten die Namen von Mann und Frau, jeder beſonders unter ihren Familiennamen eingetragen werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. 9) Bei Eintragung der Namen noch lebender Perſonen iſt jederzeit in den Tabellen hinlänglicher Raum zu laſſen, um etwaige ſpätere Akten noch einſchreiben zu können. 10) Die bisherigen Akten müſſen genau alphabetiſch in der Tabelle geordnet ſeyn; da in der Folge dieſes nicht ausführbar wäre, ſo ſind in den größern Gemeinden zur Erleichterung des Nachſchlagens bei den Buchſtaben, die am meiſten vorkommen, Unterabtheilungen zu machen. 11) Die Tabellen ſollen gut lesbar geſchrieben und am 1. Januar 1826 vollendet ſeyn. Die königl. Landcommiſſäre werden ſich ſolche alsdann bei ihren Umreiſen vorlegen laſſen, und wo die Arbeit im Rückſtande ſich befindet, oder nicht nach obigen Vorſchriften gefertigt iſt, ſolche durch Specialcommiſſäre auf Koſten der Gemeindeſchreiber fertigen laſſen.

Zweites Kapitel.
Von den Geburtsakten.

Art. 55. »Die Geburtserklärungen müſſen binnen drei Tagen nach der Niederkunft dem Civilſtandsbeamten des Orts gemacht, und das Kind vorgezeigt werden.«

Art. 56. »Die Geburt des Kindes ſoll angezeigt werden durch den Vater, in deſſenErmangelung durch den Arzt, Hebarzt, die Hebamme, den Geſundheitsbeamten oder andere Perſonen, welche der Niederkunft beigewohnt haben, und wenn die Mutter nicht in ihrem Wohnort geboren hat, durch die Perſon, bei welcher ſie nieder gekommen iſt. Der Geburtsakt ſoll ſogleich in Gegenwart zweier Zeugen errichtet werden.«

Wer einer Geburt beiwohnt und die Anzeige unterläßt oder nicht zu rechter Zeit macht, fällt nach Art. 346 in eine Strafe von 6 Tagen bis 6 Monaten Gefängniß, und von 16 bis 300 Fr.

Art. 57. »Der Geburtsakt ſoll enthalten Tag, Stunde und Ort der Geburt, das Geſchlecht des Kindes und die Vornamen, welche man ihm geben will; Vornamen, Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vaters und der Mutter, ſowie der Zeugen.«

Bei einem unehelichen Kinde, wenn der Vater ſich nicht ſelbſt als ſolcher darſtellt, darf nur die Mutter eingetragen werden; denn, ſagt der Art. 340 des bürgerlichen Geſetzbuchs die Nachfrage nach der Vaterſchaft iſt unterſagt.

Art. 58. »Wer ein neugebornes Kind findet, muß es dem Civilſtandsbeamten übergeben, desgleichen die Kleidungsſtücke und ſonſtigen Effekten, die ſich beim Kinde befinden; er muß ferner alle Umſtände der Zeit und des Orts angeben, wo das Kind gefunden worden.« (Nach Art. 347 des Strafgeſetzbuchs folgen der Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift die vorerwähnten Strafen, wenn nicht die Perſon, welche das Kind fand, es ſelbſt behalten will, und dies dem Civilſtandsbeamten erklärt.) »Ueber jene Anzeige wird ein umſtändlicher Akt errichtet, welcher überdieß das vermuthliche Alter und das Geſchlecht des Kindes, auch die Namen, die es erhalten ſoll, und die Obrigkeit, welcher man es übergeben wird, enthalten ſoll. Dieſer Akt wird in die Civilregiſter eingetragen.«

Die Art. 59, 60 und 61 handeln von der Geburt eines Kindes zur See. Dieſer Fall wird bei uns nicht oft vorkommen, und jedenfalls kann nicht ganz nach den hier gegebenen Vorſchriften verfahren werden. Die Hauptſache iſt, daß der Geburtsakt, welchen der Schiffskapitän aufnimmt, Namen u. ſ. w. des Kindes, der Eltern und Zeugen enthalte. Die Betheiligten werden dann den Akt oder Auszug davon dem Civilſtandsbeamten ihrer Heimath überbringen und dieſer ſolchen in das Regiſter eintragen müſſen.

Art. 62. »Der Akt über die Anerkennung eines natürlichen Kindes wird in das Regiſter unter dem Datum ſeiner Errichtung eingetragen, und am Rande des Geburtakts, wenn ein ſolcher beſteht, davon Erwähnung gethan.«

Noch iſt in Anſehung der Geburtsakten das Decret vom 4. Juli 1806 anzuführen, welches Folgendes verordnet: Art. I. »Wenn der Leichnam eines

Kindes, deſſen Geburt nicht eingeſchrieben iſt, dem Civilſtandsbeamten vorgezeigt wird, ſo ſchreibt derſelbe im Akte nicht, das Kind ſey geſtorben, ſondern nur, es ſey ihm leblos vorgelegt worden. Gleichwohl nimmt er die Erklärung der Zeugen auf in Anſehung der Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Vaters und der Mutter, und bemerkt Jahr, Tag und Stunde, wann das Kind zur Welt gekommen. Art. II. Dieſer Akt wird unter ſeinem Datum in das Sterbregiſter eingetragen, ohne daß daraus gefolgert werden könnte, ob das Kind lebend oder todt zur Welt gebracht worden.«

Auch gehört die Regierungsverfügung vom 16. Juni 1824 (Intelligenzbl. S. 781) hieher:

»Se. königl. Maj. haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 31. März d. J. eine allgemeine polizeiliche Aufſicht auf das Schickſal unehelich geborner Kinder anzuordnen geruht, in Folge deren folgende Vorſchriften hiedurch ertheilt werden:

1) Durch den Art. 56 des bürgerlichen Geſetzbuchs iſt vorgeſchrieben, daß die Geburt eines jeden Kindes innerhalb des im Art. 55 feſtgeſetzten Termins von drei Tagen dem Civilſtandsbeamten angezeigt werden müſſe; und es iſt in der angezogenen Geſetzesſtelle verordnet, daß, wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen iſt, diejenige Perſon, bei welcher ſie geboren hat, zu jener Anzeige verpflichtet iſt. Da es nun insbeſondere in Hinſicht der unehelichen Kinder ſowohl wegen der Anſprüche auf das Domicil und der daraus abgeleiteten Unterſtützungslaſten, als auch wegen der polizeilichen Aufſicht auf das Schickſal dieſer Kinder ſehr daran liegt, daß jene geſetzliche Vorſchrift genau befolgt werde, ſo werden die Localpolizeibehörden unter Hinweiſung auf den Art. 346 des Strafgeſetzbuches, worin die Unterlaſſung jener Anzeige mit Strafe bedroht iſt, beauftragt, nicht nur ihren Verwalteten die rechtzeitige Anzeige zu empfehlen, ſondern auch gegen die Zuwiderhandelnden die Anwendung des Strafgeſetzes bei Gericht zu veranlaſſen. 2) Wenn eine fremde Perſon in einer Gemeinde von einem unehelichen Kinde entbunden worden iſt, ſo hat die Localpolizeibehörde die Behörde des Wohnorts jener Perſon unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen. 3) Werden uneheliche Kinder an Pflegeeltern gegeben, ſo iſt für ihr Schickſal die größte Sorgfalt zu tragen und über ihre phyſiſche und moraliſche Erziehung ſtete Aufſicht zu pflegen. 4) Es kann Niemand geſtattet ſeyn, ein uneheliches Kind von einer fremden nicht zur Gemeinde gehörigen Mutter in Pflege aufzunehmen, ohne der Localpolizeibehörde die ſchuldige Anzeige gemacht zu haben. Dieſe wird ſodann beurtheilen, ob in Anſehung der Moralität und Subſiſtenzmittel der Pflegeeltern kein Anſtand obwalte, daß ihnen das Kind anvertraut werde. Insbeſondere hat die Localbehörde auf die erforderliche Legitimation der Herkunft des Kindes zu ſehen, damit dem Orte oder dem Lande keine Gefahr künftiger Domicilsanſprüche erwachſe. 5) Es hat ſich ſchon mehrmal der Fall ereignet, daß der Unterhalt von unehelichen Kindern, welche dürftige Pflegeeltern

ohne Vorwiſſen der Ortsbehörde und ohne nähere Kenntniß der Herkunft der Mutter gegen ein bedungenes Koſtgeld überommen hatten, dem allgemeinen Fond oder den Localmitteln zur Laſt fielen, weil die unbekannten Mütter ſich entfernt hatten, und die Pflegeeltern aus Abgang des Koſtgeldes und in Ermanglung eigener Mittel dieſe Kinder dem Elende preiszugeben gezwungen geweſen wären. Solche Vorfälle können ſich nicht ſo leicht ergeben, wenn die Ortsbehörden auf die Pflege dieſer Kinder ihre Aufmerkſamkeit richten und rückſichtlich deren künftigen Subſiſtenz durch gehöriges Benehmen mit der Behörde des Wohnorts der Mutter, und durch andere ſichere Bürgſchaft in Zeiten die entſprechende Vorſorge treffen.

Die unterzeichnete Stelle (königl. Regg. des Rheinkr., Kammer d. Innern) empfiehlt ſämmtlichen Polizeibehörden die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften und erwartet von den Pfarrern, daß ſie, ſoweit es ihr Amt angeht, für die ſittlich-religiöſe Erziehung dieſer Kinder beſorgt ſeyn werden.

Drittes Kapitel.

Von den Heirathsakten.

Art. 63. »Vor Abſchließung der Heirath ſoll der Civilſtandsbeamte ſolche zweimal Sonntags vor der Thüre des Gemeindehauſes bekannt machen. Dieſe Bekanntmachung und der darüber zu errichtende Akt ſoll enthalten: Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Verlobten, ob ſie voll- oder minderjährig ſind, und die Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Väter und Mütter. Der Akt muß weiter Tag, Ort und Stunde der geſchehenen Kundmachung anzeigen; er wird in ein Regiſter eingetragen, welches mit Seitenzahlen und Handzug verſehen werden muß, wie der Art. 41 vorſchreibt, ſodann am Ende des Jahrs auf der Gerichtsſchreiberei des Bezirksgerichts hinterlegt.

Art. 64. Ein Auszug der Kundmachung ſoll während der 8 Tage Zwiſchenzeit von einer Kundmachung zur andern an der Thüre des Gemeindehauſes angeſchlagen bleiben. Die Heirath ſelbſt darf erſt drei Tage nach der letzten Bekanntmachung, den Tag der Bekanntmachung nicht mitgerechnet, vor ſich gehn.

Art. 65. Wenn die Heirath innerhalb einem Jahr von dem Tag an, wie dieſe Friſt abgelaufen iſt, nicht abgeſchloſſen wird, ſo kann ſolche nur nach neuen Kundmachungen auf die vorgeſchriebene Weiſe geſchehen.

Art. 66. Wird Einrede erhoben, ſo muß der Akt darüber, Urſchrift und Abſchrift, von den Widerſprechenden oder ihren Specialbevollmächtigten unterzeichnet werden; auch wird derſelbe, ſammt Abſchrift der Vollmacht, den Parteien perſönlich oder auf ihrem Wohnſitz und dem Civilſtandsbeamten ſignifizirt, welcher auf die Urſchrift ſchreibt: »Geſehen.«

Art. 67. Der Civilſtandsbeamte macht ſogleich kurze Erwähnung der Einſprache auf dem Publicationsregiſter; desgleichen erwähnt er am Rande der eingeſchriebenen Oppoſition die Urtheile oder Aufhebung der Einſprache, ſobald ihm eine Ausfertigung vorgelegt wird.

Art. 68. Im Fall einer Einſprache darf der Civilſtandsbeamte vor Aufhebung derſelben die Heirath nicht abſchließen, bei Strafe von 300 Fr. und der Entſchädigung aller Betheiligten.

Art. 69. Hat keine Einrede Statt gefunden, ſo wird dies im Heirathsakt bemerkt, und ſind die Kundmachungen in mehreren Gemeinden (d. h. Bürgermeiſtereien) geſchehen, ſo übereichen die Parteien eine Beſcheinigung der verſchiedenen Civilſtandsbeamten, daß keine Einſprache dort erfolgt iſt.«

Wann und von wem dergleichen Einſprache übrigens erhoben werden kann, (Art. 172 und folgende des Civilgeſetzbuchs) gehören nicht hierher; denn der Civilſtandsbeamte hat nicht zu beurtheilen, ob die Einſprache gültig oder nicht, ſondern die richterliche Entſcheidung abzuwarten.«

Art. 70. Der Civilſtandsbeamte begehrt von jedem Verlobten den Geburtsſchein. Iſt es einem Verlobten unmöglich, einen ſolchen beizubringen, ſo überreicht er ſtatt deſſen einen Offenkundigkeitsakt welchen der Friedensrichter des Geburts- oder Wohnorts gefertigt hat.

(Siehe die oben Kapitel 1 mitgetheilte Verordnung der öſtreichiſch bayeriſchen Landesadminiſtration vom 11. Aug. 1814.

Art. 71. Der Offenkundigkeitsakt muß von ſieben Zeugen, des einen oder andern Geſchlechts, verwandt oder nicht verwandt, enthalten die Erklärung über Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verlobten, ſo wie die des Vaters und der Mutter, wenn ſolche bekannt ſind; den Ort und ſo genau als möglich den Zeitpunkt der Geburt, und die Urſachen, welche die Beibringung des Geburtsacts verhindern. Die Zeugen unterſchreiben mit dem Friedensrichter den Act, oder wenn ſie nicht können, wird Erwähnung hievon gethan.«

Art. 72. »Der Offenkundigkeitsakt wird dem Bezirksgericht vorgelegt, welches nach Anhörung des Staatsprocurators die Beſtätigung ertheilt oder verſagt, je nachdem er die Ausſagen der Zeugen und die Urſachen, welche den Geburtsakt beizubringen verhindern, für zureichend erkennt oder nicht.«

Art. 73. »Der Zuſtimmungsakt der Väter und Mütter oder der Großeltern, oder in deren Ermangelung, der Familie, ſoll Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Verlobten, ſowie aller derjenigen, die mithandeln, und den Grad ihrer Verwandtſchaft anzeigen.«

(Hierüber ſ. nachher die Art. 148 u. f.)

Art. 74. »Die Heirath wird geſchloſſen wo einer von beiden Theilen wohnt. Dieſer Wohnſitz, in Beziehung auf Heirath, wird durch einen ununterbrochenen Aufenthalt von ſechs (jetzt zwei) Monaten in derſelben Gemeinde beſtimmt.

Art. 75. »An dem von den Parteien nach Ablauf der Kundmachungsfriſten beſtimmten Tag zum Abſchluß der Heirath lieſt der Civilſtandsbeamte auf dem Gemeindehaus, in Gegenwart von vier Zeugen, verwandt oder nicht verwandt, den Parteien die obigen Urkunden, ihren Stand und die Förmlichkeiten betreffend, ſo wie das ſechste Kapitel des Titels von der Ehe, nämlich von den gegenſeitigen Rechten und Pflichten der Eheleute vor. Er empfängt von jeder Partei, einer nach der andern, die Erklärung, daß ſie ſich zu Mann

und Frau nehmen wollen; er erklärt dann im Namen des Geſetzes, daß ſie durch die Ehe verbunden ſind, und errichtet darüber ſogleich einen Akt.

Art. 76. »Dieſer Heirathsakt ſoll enthalten: 1) Vornamen, Zunamen, Stand, Alter, Geburts- und Wohnort beider Ehegatten; 2) ob ſie groß- oder minderjährig ſind; 3) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Eltern; 4) die Einſtimmung der Eltern, oder Großeltern oder der Familie, wo es nöthig iſt; 5) den Akt über die geſtellte Bitte um Zuſtimmung, wo der Fall dazu iſt; 6) die Kundmachungen in den verſchiedenen Wohnorten; 7) die Einſprachen, deren Aufhebung oder die Erklärung, daß keine Einrede Statt gefunden; 8) die Erklärung der Parteien, daß ſie ſich zu Ehegatten nehmen, und die durch den Civilſtandsbeamten ausgeſprochene Vereinigung; 9) Namen, Zunamen, Alter, Stand und Wohnort der Zeugen, und, im Falle ſie verwandt ſind oder verſchwägert, den Grund dieſer Verwandtſchaft und zu welcher Seite.«

So weit das bürgerliche Geſetzbuch über die Abſchließung der Heirath vor dem Civilſtandsbeamten. Nun iſt es aber weiter nöthig, auch die beſondern Decrete und Verordnungen hierüber, ſowie die Beſtimmungen des Geſetzbuchs über die Hinderniſſe bei Heirathsverträgen und über die Scheidung in Beziehung auf Civilſtand zu kennen.

Nach dem Decret vom 13. Flor. X darf die Kundmachung der beabſichtigten Heirathen nur an Sonntagen geſchehen, wie dies ſchon bemerkt iſt.

Das Staatsrathsgutachten vom 4. Therm. XIII ſtellt die Sätze auf: 1) daß, wenn die Großeltern der Verlobten den Tod der Eltern bezeugen, beſondere Sterbakten der letztern nicht nöthig ſind, die Erklärung der Großeltern aber in den Akt aufgenommen werden ſoll; 2) daß, wenn die Eltern und Großeltern, deren Zuſtimmung oder Beirath nöthig iſt, todt und die Sterbakten oder die Beſcheinigungen der Abweſenheit nicht beizubringen ſind, weil man ihren letzten Aufenthalt nicht kennt, die Heirath doch vollzogen werden darf, wenn die Verlobten beſchwören, daß ihnen der Aufenthalt unbekannt iſt. Auch die vier Zeugen ſollen dieß beſchwören, und der Civilſtandsbeamte von dieſen Erklärungen Erwähnung im Akt thun.

Ein Staatsrathsgutachten vom 4. Ergänzungstag XIII erklärt, daß die im Lande befindlichen activen Militärperſonen nur vor dem Civilſtandsbeamten des Orts, wo ſie oder ihre Braut 6 (jetzt zwei) Monate ununterbrochen gewohnt, ſich verehelichen können; und ein Decret vom 16. Juni 1808 verordnet, daß überdieß dieſe Verehelichung nur mit Genehmigung des Kriegsminiſters für die Offiziere, und des Verwaltungsraths des Corps für die Unteroffiziere und Soldaten geſchehen darf, bei Strafe der Abſetzung des Civilſtandsbeamten.

Art. 54 des Geſetzes vom 8. Germ. X verbietet den Geiſtlichen die Einſegnung der Ehe vor Abſchließung derſelben durch den Civilſtandsbeamten, und zwar nach Art. 199 und 200 des Strafgeſetzbuchs bei Strafe von 16 bis 200 Fr. das erſte Mal, 2 — 5 Jahren Gefängniß das zweite und Deportation das dritte Mal. Die Parteien müſſen ihm ein Zeugniß des Civilſtandsbeamten

vorlegen, welches, nach dem Decret vom 9. Dez. 1810, auf Stempel für 7 Kreuzer geſchrieben ſeyn ſoll.

Eine Verordnung vom 22. Aug. 1814 (Amtsbl. S. 79) verbietet den Civilſtandsbeamten die Vollziehung einer Heirath zwiſchen Chriſten und Juden, welche, obgleich nicht geſetzlich verboten, doch mit den beiderſeitigen Religionsgrundſätzen ſich nicht vertrage und den ältern deutſchen Geſetzen zuwiderlaufe. Eine Strafbeſtimmung iſt nicht dabei. —

Ein Circular des Juſtizminiſters vom 30. Pluv. XI bemerkt, daß zwiſchen einem Weißen und einer Negerin, oder zwiſchen Negern und Weißen kein Heirathsakt errichtet werden darf.

Eine andere Verordnung vom 8. Oct. 1814 (Amtsbl. S. 116) ſetzt die Zeit des ununterbrochenen Domizils zur Abſchließung einer Heirath von ſechs Monaten auf zwei herab.

Eine königl. Verordnung, bekannt gemacht am 9. Mai 1817 (Amtsbl. S. 128), unterſagt den Civilſtandsbeamten die Abſchließung von Heirathen der Ausländer, inſofern dieſe ſich nicht durch eine Aufnahme im Lande ausweiſen. Dies Verbot wird ſich jedoch nicht auf Fälle erſtrecken, wo ein Ausländer von ſeiner auswärtigen Obrigkeit die Bewilligung beibringt, ſich dieſſeits zu verehelichen und die Erklärung gibt, keinerlei Anſprüche daraus an den Staat abzuleiten.

Nach der königl. Verordnung vom 13. Oct. 1819 (Amtsbl. 1820, S. 10) ſteht bei proteſtantiſchen Verlobten aus verſchiedenen Pfarrgemeinden das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Brautleute zu; jedoch können ſich dieſe auch anderwärts trauen laſſen, wozu jener Pfarrer gegen Erlegung der Gebühren die Einwilligung ertheilen muß.

Hinſichtlich der gemiſchten Ehen iſt das kirchliche Conſtitutionsedict im I. Bande nachzuſehen; auch iſt von der Staatsregierung verordnet, daß, wenn ein katholiſcher Geiſtlicher die Trauung oder den Dimmiſſorialſchein verweigert, der proteſtantiſche zur Trauung ſchreiten kann.

Ueber die Heirath verſchwägerter ꝛc. Perſonen ſind noch mehre beſondere Vorſchriften vorhanden, welche wir jedoch erſt anführen können, nachdem wir die Verfügungen des Civilgeſetzbuchs über die Ehehinderniſſe kennen. Dieſe ſind in folgenden Artikeln enthalten:

Art. 144 »Der Jüngling kann vor zurückgelegtem achtzehnten, die Jungfrau nicht vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahr heirathen.«

Art. 145. »Die Staatsregierung kann jedoch aus wichtigen Gründen Dispens vom fehlenden Alter ertheilen.«

Art. 146. »Es beſteht keine Heirath, wo die Einwilligung fehlt.«

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich ſowohl auf die Eltern u. ſ. w., wovon die nachfolgenden Artikel handeln, als auf die vorhin angeführten Vorſchriften hinſichtlich der Militärperſonen; ſchwerlich aber auf jene hinſichtlich der Beamten, die etwa einer Zuſtimmung ihrer Vorgeſetzten bedürfen; eine Uebertretung der letztern dürfte zu Dienſtſtrafen allenfalls Anlaß geben, aber nicht die Ehe nichtig machen.

Art. 147. »Man kann keine zweite Ehe ſchließen vor Auflöſung der erſten.«

Und zwar bei Strafe zeitlicher Zwangsarbeit für die Heirathenden und den Civilſtandsbeamten: Art. 340 des Strafgeſetzbuchs.

Art. 148. »Ein Sohn, welcher nicht das 25., eine Tochter, welche nicht das 21. Jahr zurückgelegt hat, kann keine Heirath ſchließen ohne Einwilligung der Eltern; ſind dieſe verſchiedener Meinung, ſo genügt die Zuſtimmung des Vaters.« Und zwar bei Strafe für den Civilſtandsbeamten von 6 Monaten bis 1 Jahr und 16 bis 300 Fr. laut Art. 193 des Strafgeſetzbuchs.

Art. 149. »Iſt ein Elterntheil todt oder nicht im Stande, ſeinen Willen kund zu thun, ſo genügt die Zuſtimmung des andern.«

Art. 150. »Sind beide Eltern todt oder unfähig ſich zu erklären, ſo treten die Großeltern an ihre Stelle; im Fall verſchiedener Meinung zwiſchen Großvater und Großmutter von einer Seite, ſo genügt die Zuſtimmung des Großvaters; iſt Spaltung zwiſchen beiden den Großeltern beider Linien, ſo iſt die Meinung der Zuſtimmenden überwiegend.«

Art. 151. »Kinder, welche das Alter der Großjährigkeit (Art 148) erlangt haben, ſind verbunden, vor Abſchließung der Heirath durch einen förmlichen Höflichkeitsakt den Rath der Eltern zu begehren, oder der Großeltern, wenn jene todt oder im Fall ſind, ihren Willen nicht kund geben zu können.«

Art. 152. »Von dem Großjährigkeitsalter (Art. 148) an bis zum vollendeten 30. Jahr für Söhne und 25. der Töchter muß der Höflichkeitsakt, worauf keine Einwilligung erfolgt iſt, von Monat zu Monat zweimal erneuert, einen Monat nach dem dritten aber kann zur Heirath geſchritten werden.«

Art. 153. »Nach dieſem Alter von 30 und 25 Jahren kann, wenn auf den Höflichkeitsakt die Einwilligung nicht ertheilt worden, gleichwohl nach Umfluß eines Monats die Heirath errichtet werden.«

Art. 154. »Der Höflichkeitsakt muß demjenigen oder denjenigen Ascendenten zugeſtellt werden, welche der Art. 151 bezeichnet, und zwar durch zwei Notarien oder einen Notär und zwei Zeugen; auch muß im Akt, welcher hierüber zu errichten iſt, Erwähnung von der Antwort geſchehen.«

Art. 155. »Iſt der Ascendent, welchem der Akt zugeſtellt worden, abweſend, ſo wird zur Heirath geſchritten und es genügt die Vorweiſung des Urtheils, wodurch die Abweſenheit erklärt wird, oder wenn kein ſolches vorhanden, desjenigen Urtheils, wodurch das Zeugenverhör über die Abweſenheit verordnet wurde, oder wenn auch dieſes nicht vorhanden, eines Offenkundigkeitsakts des Friedensrichters, in deſſen Bezirk der Ascendent zuletzt bekanntermaßen gewohnt hat. Dieſer Akt ſoll die Erklärung von vier Zeugen enthalten, welche der Friedensrichter von Amtswegen beruft.«

Art. 156 u. 157 beſtimmten Strafen gegen den Civilſtandsbeamten, welcher einen Heirathsakt aufnimmt mit Uebergehung einer dieſer Vorſchriften, nämlich eine Geldſtrafe bis zu 300 Fr. und eine Gefängnißſtrafe von wenigſtens 6 Monaten, wenn die Einwilligung fehlt; gleiche Strafe und wenigſtens einmonatliches Gefängniß, wenn der Höflichkeitsakt fehlt.

Art. 158. »Die Verfügungen des Art. 148 und 149, ſowie 151, 152, 153, 154, 155, bezüglich auf den Höflichkeitsakt, ſind auch auf anerkannte natürliche Kinder anwendbar.«

Art. 159. »Das natürliche, nicht anerkannte Kind, ſowie dasjenige, welches anerkannt war, aber Vater und Mutter verloren hat, oder wenn dieſe ihren Willen nicht erklären können, kann vor zurückgelegtem 21. Jahr ſich nicht verehelichen, es ſey denn mit Einwilligung eines hiezu ernannten Vormünders.«

Art. 160. »Sind weder Eltern noch Großeltern vorhanden, oder alle unfähig ſich zu erklären, ſo dürfen Söhne und Töchter vor dem 21. Jahr nicht heirathen als mit Bewilligung der Familie.« Die bloße Kundmachung kann ohne dieſe geſchehen.

Art. 161. »In gerader Linie iſt die Heirath unterſagt zwiſchen ehelichen und außerehelichen Ascendenten und Descendenten, ſowie zwiſchen den verſchwägerten Perſonen derſelben Linie.«

Art. 162. »In der Seitenlinie iſt die Heirath unterſagt den Geſchwiſtern ſo wie den Verſchwägerten derſelben Linie.« Jetzt iſt Dispens möglich wovon nachher. Zwiſchen einem Manne und der Wittwe des Bruders ſeiner Frau iſt die Heirath nicht verboten, gemäß Entſcheidung des Juſtizminiſters; natürlich, weil die Schwägerſchaft nicht wieder Verſchwägerung hervorbringt.«

Art. 163. »Die Heirath iſt wieder verboten zwiſchen Oheim und Nichte; Muhme und Neffen. Jedoch kann die Staatsregierung aus wichtigen Gründen von dieſem Verbot befreien.« Daſſelbe gilt in Beziehung auf Großoheim und Großnichte: Großmuhme und Großneffe, vermöge Staatsrathsgutachten vom 23. April 1808, beſtätigt 7. Mai.

Der Art. 162 verbietet, wie man ſieht, die Heirath unter Verſchwägerten des erſten Grades unbedingt, um Unordnungen und Nachſtellungen in den Familien zu begegnen. Die öſtreich-bayeriſche Landesadminiſtration hat jedoch am 1. Nov. 1814, Amtsbl. S. 129, Dispenſation geſtattet für Fälle, wo wichtige Gründe dazu vorwalten, und wenn die frühere Ehe nicht durch Scheidung aufgelößt worden war.

In ſolchen und allen andern Dispensſachen ſind die geſetzlichen Vorſchriften zu beobachten. Die Partei nämlich wendet ſich mit ihrem Geſuch an den Staatsprocurator des Bezirks.

Die Dispens von dem zur Heirathsfähigkeit fehlenden Alter und in Fällen verbotener Verwandt- und Schwägerſchaft wird von der Staatsregierung ertheilt, zu welchem Zweck der Generalprocurator das Geſuch mit ſeinem Gutachten an den Juſtizminiſter einſendet. Die Befreiung hingegen von der zweiten Kundmachung vor Abſchluß der Ehe gibt der Staatsprocurator auf Anſuchen der Parteien in wohl begründeten Fällen, wovon er dem Juſtizminiſter durch den Generalprocurator Anzeige zu erſtatten hat. Dieſe Dispens wird dem Heirathsakt beigeheftet; die Dispens vom Alter und Verwandtſchaft aber wird auf Betreiben der Staatsbehörde und auf Ordonnanz des Präſidenten bei der Gerichtsſchreiberei des Bezirksgerichts eingetragen und eine Ausfertigung hievon dem Heirathsakt beigefügt. Conſularbeſchluß vom 20. Prär. X.

Die königl. Verordnung vom 13. Aug. 1816, Amtsbl. S. 235, geſtattet, daß die ſeit dem 1. Jänner 1814 zwiſchen Verſchwägerten trotz dem Verbot eingegangenen Ehen, ſofern ſie ſonſt geſetzlich abgeſchloſſen ſind, und die Dis-

pens nicht mehr nachgeſucht werden kann, weil ein Ehegatte inzwiſchen geſtorben iſt, als rechtsbeſtändig und die erzeugten Kinder als legitim angeſehen werden. Dabei wird verordnet, daß die noch in ſolcher Verbindung lebenden Ehegatten binnen drei Monaten die erforderliche Dispens, bei Vermeidung einer angemeſſenen Polizeiſtrafe, 'einholen ſollen.

Wegen der Kinder von Verſchwägerten im Folgenden; zuvor müſſen wir die Vorſchriften, welche der Civilſtandsbeamte in Abſicht auf Ehe zu beobachten hat, vollſtändig vortragen. Beſehen wir jetzt das II. Kap. des V. Titels von den Förmlichkeiten bei Aufnahme des Heirathsakts.

Art. 165. »Die Heirath wird öffentlich geſchloſſen vor dem Civilſtandsbeamten des Wohnorts einer der Parteien.« (Und zwar im Gemeindehaus.)

Art. 166. »Die zwei Kundmachungen (ſ. Art. 63) ſollen vor dem Gemeindehaus des Orts geſchehen, wo eine jede der verlobten Perſonen den Wohnſitz hat.«

Art. 167. »Wenn jedoch der Wohnſitz erſt ſeit 6 (jetzt 2) Monaten beſteht, ſollen die Kundmachungen überdies an dem Orte des vorherigen Wohnſitzes geſchehen.«

Art. 168. »Sind die Parteien oder eine derſelben, in Beziehung auf Heirathsfähigkeit unter der Gewalt eines Andern, ſo müſſen die Kundmachungen auch an dem Ort erfolgen, wo der letztere wohnt.«

(Art. 169 handelt von Dispens von der zweiten Kundmachung, was ſchon oben bemerkt iſt.)

Art. 170. »Eine im Auslande geſchloſſene Ehe zwiſchen Inländern oder Inländern und Fremden iſt gültig, wenn die dort gebräuchlichen Formen beobachtet, die zwei im Art. 63 vorgeſchriebenen Kundmachungen geſchehen ſind, und der Inländer die Vorſchriften der Artikel 144 bis 164 nicht übertreten hat.«

Art. 171. »Binnen drei Monaten nach Rückkehr des Inländers ſoll der im Ausland geſchloſſene Heirathsakt in das öffentliche Heirathsregiſter ſeines Wohnorts eingetragen werden.«

Das VI. Kap. des V. Titels, welches der Civilſtandsbeamte gemäß Art. 75 den Brautleuten vorleſen muß, handelt von den gegenſeitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten und lautet folgendermaßen:

Art. 212. »Die Ehegatten ſind ſich zu gegenſeitiger Treue, Hülfe und Beiſtand verpflichtet.«

Art. 213. »Dem Manne geziemt Beſchützung ſeines Weibes, dem Weibe Gehorſam gegen den Gatten.«

Art. 214. »Die Frau iſt verbunden beim Mann zu wohnen und ihm überall hin zu folgen, wo er die Wohnung aufzuſchlagen für gut findet; der Mann iſt verbunden ſie aufzunehmen und ſie mit allem zu verſehen, was das Bedürfniß des Lebens erheiſcht, nach ſeinen Kräften und ſeinem Stand.«

Art. 215. »Die Frau darf nicht vor Gericht ſtehen ohne Ermächtigung des Gatten, auch wenn ſie öffentliche Händlerin wäre, nicht in Gütergemeinſchaft ſtünde und ſelbſt wenn eine Gütertrennung beſtünde.«

Art 216. »Die Ermächtigung des Mannes iſt nicht nöthig, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polizeiübertretungen gerichtlich belangt wird.«

Art. 217. »Die Frau, obgleich nicht in Gütergemeinſchaft, oder welche Gütertrennung erhalten hat, kann nicht ſchenken, veräußern, kein Unterpfand geben, nichts erwerben, weder entgeltlich noch unentgeltlich, ohne Mitwirkung des Mannes beim Akt oder ohne deſſen ſchriftliche Einwilligung.«

Art. 218. »Wenn der Mann der Frau die Ermächtigung vor Gericht zu treten verweigert, kann der Richter ſolche ertheilen.«

Art. 219. »Weigert ſich der Mann, die Frau zur Eingehung eines Akts zu ermächtigen, ſo kann ſie unmittelbar vor das Bezirksgericht ihres gemeinſamen Wohnorts laden, welches die Ermächtigung ertheilen oder verſagen kann, nachdem der Mann gehört oder förmlich in die Rathskammer berufen worden iſt.«

Art. 220. »Die Frau kann, wenn ſie öffentliche Handelsfrau iſt, ohne Ermächtigung des Mannes für die Geſchäfte ihres Handels ſich verbindlich machen; hierin verpflichtet ſie auch ihren Mann, ſofern Gütergemeinſchaft beſteht. Sie iſt nicht als öffentliche Handelsfrau anzuſehen, wenn ſie blos die Waaren ihres Mannes im Einzelnen verkauft; ſondern nur dann, wenn ſie einen getrennten Handel führt.«

Art. 221. »Trifft den Mann eine körperliche oder entehrende Strafe, obwohl nur durch Nichterſcheinung vor Gericht, ſo kann die Frau, obwohl großjährig, während der Strafzeit nicht vor Gericht auftreten, noch Verträge ſchließen, ohne Ermächtigung des Richters, welcher, in dieſem Falle, ſolche ertheilen kann, ohne den Mann vernommen oder berufen zu haben.«

Art. 222. »Iſt der Mann abweſend, oder iſt ihm die Güterverwaltung genommen, ſo kann der Richter, nach verhandelter Sache, die Frau ermächtigen, ſowohl vor Gericht zu ſtehen als Verträge zu ſchließen.«

Art. 223. »Eine allgemeine Ermächtigung, ſelbſt wenn ſie im Ehecontract bedungen wäre, iſt ungültig in Beziehung auf die Verwaltung der Güter der Frau.«

Art. 224. »Iſt der Mann noch minderjährig, ſo iſt die richterliche Ermächtigung nöthig, wenn die Frau vor Gericht ſtehen oder Verträge ſchließen will.«

Art. 225. »Die Nichtigkeit als Folge der mangelnden Ermächtigung kann nur von der Frau, dem Manne und ihren Erben geltend gemacht werden.«

Art. 226. »Die Frau kann ohne Ermächtigung des Mannes ihren letzten Willen erklären.«

Außerdem handelt das bürgerliche Geſetzbuch noch von Eingehung einer zweiten Heirath und von Scheidung, wobei das Amt des Civilſtandes nur in folgenden Artikeln berührt iſt:

Art. 228. »Die Frau kann keine neue Heirath ſchließen vor Abfluß von zehn Monaten nach Auflöſung der vorhergehenden Ehe.«

Der Art. 258 ermächtigt denjenigen, zu deſſen Gunſten ein rechtskräftiges Urtheil beſteht, welches die Scheidung zuläßt, zu dem Civilſtandsbeamten ſich

zu begeben, damit dieſer die Scheidung ausſpreche: dies wird im Art. 264 wiederholt mit folgenden Worten:

Art. 264. »In Folge jedes Urtheils letzter Inſtanz oder rechtskräftig geworden, und welches zur Scheidung ermächtigt, iſt der Ehegatte, welcher es erlangt hat, verbunden, binnen zwei Monaten vor dem Civilſtandsbeamten zu erſcheinen, vor welchen auch die andere Partei geſetzlich zu laden iſt, um die Scheidung ausſprechen zu laſſen.«

Art. 265. »Dieſe zwei Monate beginnen bei Urtheilen erſter Inſtanz erſt nach Ablauf der Berufungsfriſt; bei Urtheilen im Fall des Nichterſcheinens in der Berufungsinſtanz nach Ablauf der Oppoſitionsfriſt; und bei contradictoriſchen Urtheilen letzter Inſtanz nach Ablauf der Friſt zum Caſſationsgeſuch.«

Art. 266. »Der klagende Ehegatte, welcher dieſe Friſt von zwei Monaten verſtreichen läßt, ohne den andern Ehegatten vor den Civilſtandsbeamten zu laden, iſt des erlangten Urtheils verluſtig, und kann die Scheidungsklage nicht wieder vornehmen, es ſey denn aus neuer Veranlaſſung, in welchem Fall er aber auch die frühern Scheidungsgründe geltend machen kann.«

Die nächſte Folge der Ehen ſind die Pflichten und Rechte in Anſehung der Kinder. Von der Einſchreibung der Geburtsakten haben wir ſchon gehandelt, wobei nur noch die Beſtimmung des Art. 312 nachzuholen iſt, wonach jedes Kind, welches während der Ehe empfangen wird, den Gatten zum Vater hat, ſofern dieſer nicht aus geſetzlichen Gründen es verläugnet, worüber gerichtlich zu entſcheiden iſt.

In Anſehung der natürlichen Kinder müſſen wir aber noch etwas verweilen, und die Beſtimmungen wegen der Kinder von verſchwägerten Perſonen nachtragen.

Art. 331. »Die außerehelich gebornen Kinder, mit Ausnahme der in Blutſchande oder Ehebruch erzeugten, können durch die nachfolgende Ehe des Vaters mit der Mutter geſetzlich werden, wenn dieſe ſie vor der Ehe förmlich anerkannt haben, oder im Heirathsakt ſelbſt anerkennen.«

Art. 332. Dieſe Legitimation kann ſelbſt in Abſicht auf verſtorbene Kinder geſchehen, wenn dieſe ſelbſt Kinder hinterlaſſen haben; in dieſem Fall kommt die Anerkennung letztern zu gut.«

Art. 333. »Dergleichen durch nachgefolgte Ehe anerkannte Kinder haben gleiche Rechte, wie in der Ehe ſelbſt geborne.«

Art 334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, ohne nachgefolgte Ehe, geſchieht durch einen förmlichen Akt, wenn ſie nicht im Geburtsakt eingerückt iſt.« (Selbſt ein Minderjähriger kann auf ſolche Weiſe anerkennen.)

Im Fall einer Adoption, welche das Gericht nach geſetzlicher Verhandlung zuläßt, verordnet der Art. 359, daß die Adoption oder Annahme an Kindesſtatt auf Betreiben einer oder der andern Partei binnen drei Monaten nach dem Urtheil in dem Civilſtandsregiſter des Orts, wo der Adoptirende wohnt, eingetragen werden ſoll.

Was nun die Kinder verſchwägerter Perſonen betrifft, ſo ſind ſie durch die

Verordnung vom 17. Jänner 1815, Amtsbl. S. 183, den natürlichen Kindern gleichgeſtellt. Dieſe Verordnung theilen wir hier mit:

»Da durch die Verordnung vom 1. November v. J. das Heirathsverbot zwiſchen verſchwägerten Perſonen aufgehört hat, ein unbedingtes Verbot zu ſeyn, und dadurch die bei den Kindern ſolcher Perſonen vorhin eingetretene Unmöglichkeit der Anerkennung und der Legitimation aufgehoben iſt, und da die Billigkeit es fordert, die in jener Verordnung den verſchwägerten Perſonen zugedachte Wohlthat auch auf ihre außer der Ehe erzeugten Kinder auszudehnen, um dieſe dem unglücklichen Schickſal zu entreißen, welchem ſie ſonſt ausgeſetzt ſeyn würden; ſo wird folgendes verordnet:

1) Die Kinder, welche von verſchwägerten Perſonen, zwiſchen welchen vermittelſt Diſpenſation die Ehe Statt haben könnte, erzeugt ſind oder erzeugt werden, ſollen den natürlichen Kindern gleichgeſtellt ſeyn, und dieſelben Rechte haben, welche dieſen durch die beſtehenden Geſetze nach den darin enthaltenen Bedingungen zuſtehen. 2) Sie können wie die natürlichen Kinder anerkannt und legitimirt werden. Frühere Anerkennungen aber, welche ſeit der Bekanntmachung des Civilgeſetzbuches bis zur gegenwärtigen Verordnung gemacht wurden, bleiben wie bisher auch ferner ohne Wirkung. 3) Jedoch ſollen, wenn dergleichen Eltern ſich vermittelſt der Diſpenſation ſeit der Verordnung vom 1. Nov. 1824 verheirathet und in dem Heirathsakte ſolche Kinder anerkannt haben, dieſe Anerkennungen ihre Wirkung haben, und die Kinder demnach vom Tage der Ehe ihrer Eltern als geſetzmäßige Kinder angeſehen werden. 4) Haben aber die Eltern dieſelben in dem Heirathsakte nicht anerkannt, ſo ſollen ſie zur Legitimation dieſer Kinder ihre diesfällige Anerkennung vor dem 1. des künftigen Monats Mai dem Civilſtandsbeamten, der den Heirathsakt aufnahm, machen. Dieſe Anerkennung ſoll in das Regiſter am Rande des Heirathsaktes eingetragen werden, und ſodann dieſe Legitimation der Kinder ihre Wirkung vom Tage der Ehe der Eltern haben.

Dieſe Verordnung wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft der Parteien und genauen Darnachachtung der Behörden bekannt gemacht.«

Noch verweiſen wir hier auf eine nachdrückliche Aufforderung der Kreisregierung vom 16. Juni 1824, Intelligenzbl. S. 281, welche die Befolgung des den mitgetheilten Artikels 56 wegen Anzeige der Geburt unehelicher Kinder und eine ſorgſame Aufſicht und Pflege ſolcher Kinder empfiehlt. Wir werden dieſe Aufforderung bei dem Armenweſen ganz mittheilen.

Auch iſt noch die königl. Verordnung vom 1. Nov. 1830 (Amtsbl. S. 347) anzuführen:

»Um die Anſtände zu beſeitigen, welche hinſichtlich der Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen im Rheinkreiſe beſtehen, beſtimmen Wir hierüber, auf ſolange Wir nicht anders verfügen, mit Aufhebung der Verordnung vom 9. Mai 1817 (Amtsbl. 1817, pag. 128), was folgt:

1) Jeder Ausländer, welcher ſich in Unſerem Rheinkreiſe mit einer Inländerin vor dem Civilſtandsbeamten derſelben trauen zu laſſen geſonnen iſt, hat dem betreffenden Landcommiſſariate ein Zeugniß der competenten Obrigkeit ſeines Wohnorts über die Zuläſſigkeit ſeiner Verehelichung vorzulegen. 2) Das königl. Landcommiſſariat hat dieſes Zeugniß nach Form und Inhalt zu prüfen, und wofern kein Anſtand obwaltet, daſſelbe mit ſeinem Viſa verſehen zurückzuſtellen. 3) Mit den übrigen geſetzlich vorgeſchriebenen Nachweiſungen wird auch dieſes viſirte Zeugniß dem Civilſtandsbeamten zugeſtellt, welcher in dem Trauungsakte ausdrückliche Erwähnung hievon zu machen und daſſelbe den übrigen Belegen beizufügen hat.

Die Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, hat die Bekanntmachung dieſer Unſerer Verordnung durch das Amtsblatt zu verfügen.

Jetzt beſchließen wir die Lehre vom Civilſtandsamt, indem wir die Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzes und der beſondern Verordnungen über die Sterbakten vortragen.

Art. 77. »Eine Beerdigung darf nicht ohne Ermächtigung des Civilſtandsbeamten, der ſie auf freiem Papier und koſtenfrei ertheilt, nachdem er ſich zum Todten verfügt und von dem Hintritt überzeugt hat, Statt finden, und erſt 24 Stunden nach dem Tode, außer in beſondern durch Polizeiverordnungen beſtimmten Fällen.«

Art. 78. »Der Sterbakt wird vom Civilſtandsbeamten auf die Erklärung zweier Zeugen errichtet. Dieſe Zeugen ſeyen wo möglich die nächſten Verwandten oder Nachbarn; oder, wenn der Tod außerhalb dem Wohnort erfolgt iſt, die Perſon wo er ſich ereignete, und ein Verwandter oder ſonſt Jemand.«

Art. 79. »Der Sterbakt ſoll enthalten Vornamen, Zunamen, Alter, Stand und Wohnort des Verſtorbenen, Vornamen und Zunamen des andern Gatten wenn der Verſtorbene verheirathet oder im Wittwenſtande war; Vornamen, Zunamen, Alter, Stand und Wohnort der Zeugen, auch, wenn es Verwandte ſind, den Grad ihrer Verwandtſchaft. Der Akt ſoll weiter angeben, ſofern man es weiß, Vor- und Zunamen, Stand und Domizil der Eltern des Verſtorbenen und den Ort ſeiner Geburt.«

Art. 80. »Bei einem Todesfall in Militär- und Bürgerſpitälern oder andern öffentlichen Anſtalten, ſind die Obern, Directoren oder Verwalter derſelben verbunden, binnen 24 Stunden dem Civilſtandsbeamten Anzeige zu machen, welcher ſich dahin begibt, um ſich von dem Ableben zu überzeugen, und den Sterbakt nach Vorſchrift des vorigen Artikels auf die Erklärungen hin, die ihm gemacht werden und die Aufſchlüſſe, welche er erhoben hat, errichtet. Außerdem ſollen in dergleichen Anſtalten Regiſter beſtehen, um dieſe Erklärungen und Aufſchlüſſe einzutragen. Der Civilſtandsbeamte überſendet den Todesſchein dem Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts des Verſtorbenen, der ihn in das Sterbregiſter einträgt.«

Art. 81. »Sind Zeichen oder Verdachtsgründe eines gewaltſamen Todes vorhanden, oder andere Umſtände, die einen ſolchen vermuthen laſſen, ſo kann die Beerdigung nicht geſchehen, bis ein Polizeibeamter unter Beiſtand eines Arztes oder Wundarztes (jetzt Kantonsarztes) ein Befundprotokoll errichtet hat über den Zuſtand des Leichnams und die Umſtände, die ſich auf den Fall beziehen, und die Erkundigungen über Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Geſtorbenen.«

Art. 82. »Der Polizeibeamte iſt verpflichtet, dem Civilſtandsbeamten des Orts, wo die Perſon verſchieden iſt, ſogleich alle im Protocoll enthaltenen Umſtände anzuzeigen, damit dieſer den Sterbakt fertige. Der Civilſtandsbeamte ſendet eine Ausfertigung des Sterbakts dem Civilſtandsbeamten des Wohnorts des Verſtorbenen, wenn ſolcher bekannt iſt; dieſe Ausfertigung wird ins Regiſter eingetragen.«

Art. 83. »Die Gerichtsſchreiber ſind verbunden, binnen 24 Stunden von der Vollziehung eines Todesurtheils an den Civilſtandsbeamten des Orts, wo die Hinrichtung erfolgt iſt, alle im 79. Artikel erwähnten Umſtände anzuzeigen, wonach der Sterbakt zu fertigen iſt.«

Art. 84. »Von Todesfällen in Gefängniſſen und Strafanſtalten hat der Aufſeher dem Civilſtandsbeamten auf der Stelle Anzeige zu machen, worauf ſich dieſer dahin begibt, wie im Artikel 80 geſagt iſt, und den Sterbact aufnimmt.«

Art. 85. »Bei allen Fällen eines gewaltſamen Todes, in Gefängniſſen oder durch Hinrichtung, darf im Sterbregiſter keine Erwähnung von dieſen Umſtänden geſchehen, ſondern die Akten werden lediglich nach Vorſchrift des Artikel 79 errichtet.«

Art. 86 und 87 reden von Todesfällen auf der See, wo dann der Tod vom Schiffscommandanten und zwei Zeugen feſtgeſtellt, ſodann im nächſten Hafen der Act der Behörde übergeben, und von dieſer dem Civilſtandsbeamten des Wohnorts des Verſtorbenen überſandt werden ſoll.

Was die Sterbakten der Militärperſonen betrifft, ſo geben die Art. 88 bis 98 des bürgerlichen Geſetzbuchs die Vorſchriften.

Ueber Todesfälle in Bergwerken ſiehe Artikel 18 und 19 des Decrets vom 3. Jänner 1813, unter Bergweſen.

Ueber Beerdigung, Leichenbegängniſſe, Leichenſchmäuſe, Begräbnißplätze u. ſ. w. beſtehen noch verſchiedene beſondere Geſetze und Verordnungen, welche aber nicht hieher gehören, ſondern unter Geſundheitspolizei vorgetragen werden ſollen.

Wohl aber muß hier noch erinnert werden, daß die Civilſtandsbeamten oder Bürgermeiſter von allen Sterbfällen, wo zu bevormundende Perſonen betheiligt ſind, ſogleich dem Friedensrichter Anzeige machen ſollen, damit dieſer die Verſiegelung vornehme u. ſ. w.

Im Uebrigen haben ſich die Civilſtandsbeamten über alle Zweifel und Anſtände in ihrem Amt bei dem Friedensrichter oder Staatsprocurator Rath oder Weiſung zu ſuchen.

Was aber das Staatsbürgerrecht, Indigenat, Ein- und Auswanderungen

betrifft, wodurch der bürgerliche Stand bedingt iſt, ſo iſt hievon im erſten Abſchnitt, Staatsbürger, ausführlich gehandelt worden.

Viertes Kapitel.

Hypotheken.

Unſere Geſetze ſtellen ein ganz eigenes Syſtem auf, worüber vor allem das bürgerliche Geſetzbuch, insbeſondere der Titel XVIII des III. Buchs nachzuſehen iſt. Das Erſte, was ich in Abſicht auf Einführung der franzöſiſchen Geſetze in den vier Departementen finde, iſt der Beſchluß des Regierungscommiſſärs vom 6. Therm. VI (Heft 11), wodurch derſelbe (außer dem Notariat) auch die Art. 3, 4 und 5 des Geſetzes vom 27. Sept. 1790 verkündet hat, und wodurch gewiſſe alte Lehns- und Zinsförmlichkeiten aufgehoben worden ſind. Das neue Syſtem wurde dann auf Beſchluß des Directoriums vom 4. Niv. VII durch Beſchluß des Regierungscommiſſärs vom 15. Pluv. VII (Heft 17, S. 152 bis zum Ende), verkündet (worüber aber der erwähnte Titel 18 des dritten Buchs des Civilgeſetzbuchs die jetzt gültigen Beſtimmungen enthält) und durch Beſchluß vom 25. Prär. VII (Heft 20, S. 207) vom 1. Therm. VII an in Wirkſamkeit geſetzt. Das Geſetz vom 21. Vent. VII, welches durch Beſchluß vom 26. Therm. VII (Heft 21 S. 177) verkündet worden, enthält die weſentlich noch geltenden Verfügungen über die Einrichtung der Hypothekenbureaux u. ſ. w. und wird daher hier mitgetheilt:

I. Titel.

Von der Hypothekenbewahrung.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Hypothekenconſervation iſt der Nationalregie der Regiſtrirung übergeben; die Ausführung derſelben ſoll den Regiſtrirungseinnehmern, in den Orten und nach den Formen, die man hierunten beſtimmen wird, anvertraut werden.

Zweites Kapitel.
Errichtung der Hypothekenbureaux.

2. Es ſoll ein Bureau der Hypothekenconſervation für jedes Bezirk eines Zuchtpolizeigerichts aufgerichtet werden; es ſoll in der Gemeinde, wo der Gerichtshof ſeinen Sitz hat, errichtet werden.

Wenn das Civilgericht und das Zuchtpolizeigericht in zwei verſchiedenen Gemeinden eines Bezirks ihren Sitz haben, ſo ſoll das Bureau in der Gemeinde aufgerichtet werden, wo das Civilgericht ſeinen Sitz hat.

Drittes Kapitel.
Von der Einſetzung der Hypothekagenten und ihren Amtsverrichtungen.

3. Die Vorgeſetzten der Verwaltung der Hypothekenconſervation ſind beauftragt 1) mit der Vollziehung der Civilformalitäten, welche für die Hypothekenconſervation und die Conſolidirung der Wechſelung unbeweglicher Güter vorgeſchrieben ſind; 2) mit der Einziehung der zu Nutzen des öffentlichen Schatzes auf jede dieſer Formalitäten gelegten Gebühren.

4. Jeder Vorgeſetzte ſoll, ehe er in Amtsübung tritt, ſeine Commiſſion in der Schreiberei des Civilgerichts vom Departement regiſtriren laſſen; er ſoll daſelbſt den Eid ablegen, den das Geſetz vom 19. Fruct. V. Jahres vorgeſchrieben hat, und den Eid, die ihm anvertrauten Amtsverrichtungen mit Treue und Genauigkeit zu erfüllen.

Viertes Kapitel.
Von den Bürgſchaften, welche die Vorgeſetzten bei der Hypothek zu ſtellen haben.

5. Der Vorgeſetzte ſoll ferner eine Bürgſchaft an unbeweglichen Gütern ſtellen. Es ſoll für die Regiſtrirung gedachter Bürgſchaftsleiſtung eine beſtimmte Gebühr von 1 Franc bezahlt werden.

Die Bürgſchaft ſoll vom Civilgericht des Orts, wo die Güter liegen, contradictoriſch mit dem Commiſſär des Vollziehungsdirectoriums bei dem nämlichen Gericht aufgenommen werden.

6. Der Vorgeſetzte ſoll gehalten ſeyn, ſeine Bürgſchaftsſtellung annehmen zu laſſen, und ſolches bei der Nationalregie innerhalb des Monats der Regiſtrirung ſeiner Commiſſion darzuthun; er hat in der nämlichen Friſt eine Ausfertigung der Annahme gedachter Bürgſchaft in die Schreiberei des Civilgerichts, in deſſen Bezirk er ſein Amt verrichten wird, abzulegen.

7. Die Einſchreibung der Bürgſchaft ſoll auf Betreiben und auf Koſten des Vorgeſetzten gemacht werden.

Sie ſoll ſo lange beſtehen, als ſeine Verantwortlichkeit dauert, ohne daß es nöthig wäre, dieſelben zu erneuern.

8. Die obige Bürgſchaft bleibt ganz beſonders und ausſchließlich der Ver-

antwortlichkeit der Vorgeſetzten bei der Hypothekenconſervation für die Irrthümer und Auslaſſungen gewidmet, für welche das Geſetz ihn gegen die Bürger verantwortlich macht.

Dieſe Beſtimmung ſoll während der ganzen Amtsdauer, und bis zehn Jahr darauf, Kraft haben: nach Verlauf dieſer Friſt ſollen die Güter, welche verbürgt waren, von Rechtswegen von allen Rekursklagen, die während dieſer Zwiſchenzeit nicht wären angeſtellt worden, freigeſprochen ſeyn.

9. Die Vorgeſetzten bei der Hypothekenconſervation ſollen ihren Wohnſitz in dem Büreau haben, wo ſie ihr Amt ausüben, in Rückſicht auf diejenigen Gerichtsklagen, zu welchen ihre Verantwortlichkeit Anlaß geben könnte.

Dieſer Wohnſitz hat Statt von Rechtswegen; er ſoll ſo lange dauern als die Verantwortlichkeit der Vorgeſetzten; alle in dieſer Rückſicht anzuſtellenden Pourſuiten können daſelbſt gegen ſie gerichtet werden, auch wenn ſie aus dem Amte getreten wären, oder auch gegen ihre Rechtsinhaber.

10. Der Uebergang aus einem Bureau in ein anderes ſoll die Verbindlichkeit einer neuen Bürgſchaft nicht nach ſich ziehen; die ſchon geleiſtete Bürgſchaft ſoll für das neue Bureau gelten, mit dem Beding, ſolche, im Fall ſie unzulänglich wäre, zu vervollſtändigen.

11. Die Bürgſchaft ſoll ſeyn,

Von 20,000 Francs für eine Bevölkerung von fünfzigtauſend Individuen und darunter;

Von 30,000 Francs für eine Bevölkerung von fünfzigtauſend bis hunderttauſend Individuen;

Von 40,000 Francs für eine Bevölkerung von hunderttauſend bis hundert und fünfzig tauſend Individuen;

Von 50,000 Francs für eine Bevölkerung von hundert fünfzig tauſend bis zweimal hunderttauſend Individuen und darüber.

Sie ſoll für die Gemeinde Paris von 100,000 Francs ſeyn.

Fünftes Kapitel.

Von der Verhinderung der Vorgeſetzten und von der Erledigung der Bureau.

12. Im Fall einer Abweſenheit oder Verhinderung eines Vorgeſetzten ſoll derſelbe durch den Regiſtrirungs-Verifikator oder Inſpector des Departements, oder bei ihrer Ermangelung, durch den älteſten Ueberzähligen des Bureau erſetzt werden.

Der Vorgeſetzte bleibt für dieſe Amtsführung verantwortlich; jedoch iſt ihm der Rekurs gegen die, welche ihn werden erſetzt haben, vorbehalten.

13. Wenn ein Bureau ledig iſt, es ſey nun durch Todesfall oder auf ſonſtige Art, der Abdankungsfall ausgenommen, ſo ſoll es proviſoriſch durch den Regiſtrirungsverificator oder Inſpector, oder bei ihrer Ermangelung, durch den älteſten Ueberzähligen des Bureau gehalten werden.

Sie verbleiben für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Regie ſoll augenblicklich für die Beſetzung des erledigten Platzes ſorgen.

14. Kein demiſſionnirter Vorgeſetzter ſoll vor Inſtallirung ſeines Nachfolgers aus dem Amte treten können, bei Strafe für alle Schäden und Schadenvergütungen, zu welchen die augenblickliche Erledigung des Bureau Anlaß geben könnte, zu haften.

Sechstes Kapitel.

Vom Gehalte der Hypothekvorgeſetzten.

Der Gehalt der Vorgeſetzten bei der Hypothekenconſervation iſt folgender Weiſe regulirt:

1) Sie ſollen auf die Einnahme der Hypothekgebühren, nebſt den andern ihnen aufgetragenen Einnahmen, diejenigen Abzüge (remises) genießen, welche auf die Regiſtrirungs- und andere Gebühren durch den im 9. Artikel des Geſetzes vom 14. Auguſt 1793 begriffenen Tarif bewilligt ſind; 2) Es ſollen ihnen von den Requirenten, für die Akten, die ſie ausliefern werden, das Stempelpapier nicht mitgerechnet, die im folgenden Tarif angezeigten Summen gezahlt werden.

Nämlich:

	Fr.	Ct.
1) Für die Einſchreibung einer Hypothekgebühr oder Privilegiums, wie groß auch die Anzahl der Gläubiger ſey, wenn die Formalität durch eine nämliche Liſte requirirt worden	—	50
2) Für die Tranſcription eines jeden Wechſelungsaktes, für ein geſchriebenes Blatt, fünf und zwanzig Zeilen auf die Seite, die Zeile zu achtzehn Sylben	—	25
3) Für jede Declaration der Wohnſitzveränderung	—	25
4) Für die Einſchreibung einer jeden Notifizirung von Anſchlagverbalprozeſſen	1	—
5) Für jede Einſchreibungsausſtreichung	—	50
6) Für jeden Einſchreibungsauszug, oder Certificat, daß keine Einſchreibung da iſt	—	50
7) Für die collationnirten Abſchriften der in die Hypothekenbureaux niedergelegten oder abgeſchriebenen Akten, für jedes Papierblatt, die Seite zu fünf und zwanzig Zeilen, und die Zeile zu achtzehn Sylben	—	25

Siebentes Kapitel.

Von den Regiſtern, worin die Akten der neuen Hypothekverwaltung aufgenommen werden ſollen.

16. Die Regiſter, die beſtimmt ſind, die Akten der neuen Hypothekordnung aufzunehmen, ſollen von Stempelpapier ſeyn; die Vorgeſetzten ſollen ſie vom Präſidenten der Munizipalverwaltung des Orts auf jedem Blatte cotiren und paraphiren laſſen.

Dieſe Formalität ſoll in den drei Tagen, von Uebergabe der Regiſter an, und unentgeltlich, erfüllt werden.

Art. 17. Die Akten ſollen nach einander, ohne weiſe Zwiſchenräume, und Tag vor Tag, datirt und conſignirt werden; ſie ſollen numerotirt werden nach dem Rang, den ſie in den Regiſtern haben, und ſollen vom Vorgeſetzten unterſchrieben ſeyn.

18. Nebſt den im 16. Artikel erwähnten Regiſtern, ſollen die Vorgeſetzten ein Regiſter auf freiem Papier halten, worauf ſie auszugsweiſe, und ſo wie die Akten nach und nach kommen, unter den Namen eines jeden Beſchwerten, und in das für ihn beſtimmte Fach, die auf ihm laſtenden Einſchreibungen, die Tranſcriptionen, die Ausſtreichungen, und andere ihn betreffende Akten einzutragen haben, desgleichen die Anzeige der Regiſter, worein ein jeder dieſer Akten eingeſchrieben werden ſoll, und die Numeros, unter welchen ſie daſelbſt conſignirt werden ſollen.

Der Titel II dieſes Geſetzes bezieht ſich auf Inſcriptions- und Transſcriptionsgebühren, wovon unter Staatswirthſchaft, und der III. Titel hat blos vorübergehende Verfügungen.

Sodann bezeichne ich folgende ſpätere Geſetze und Decrete, die in den Bulletins vorkommen:

Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1807 in Beziehung auf die Mittel zur Hebung der Schwierigkeiten, die aus geſetzlichen Hypotheken ohne Einſchreibung entſtehen.

Decret vom 21. Sept. 1810, welches die Gebühren der Hypothekenbewahrer neu feſtſetzt.

Staatsrathsgutachten vom 26. Dez. 1810, über die Art, Irrthümer oder Unregelmäßigkeiten in den Hypothekenregiſtern zu berichtigen.

Staatsrathsgutachten vom 16. Sept. 1811 in Beziehung auf die Gebühren der Hypothekenbewahrer.

Staatsrathsgutachten vom 25. Thermidor XII und vom 12. Nov. 1811, welche beide mit dem Staatsrathsgutachten vom 24. März 1812 (Nro. 7899) verkündet worden, und welche ſich auf Einſchreibung der Verwaltungsbeſchlüſſe gegen öffentliche Rechner beziehen.

Auch finden ſich folgende neuere Verordnungen vor, welche theils bloß dem Inhalte nach, theils ganz mitzutheilen ſind:

Verordnung vom 29. Mai 1815 (Amtsbl. S. 220) behält Art. 3 einſtweilen die Hypothekenbewahrung von St. Wendel (ſoll hei-

ßen Trier) und Kuſel bei. Die Verordnung vom 17. Juni 1815 (Amtsbl. S. 224) verbeſſert jene Druckfehler und ſagt, daß die beiden Bureau von Trier und Kuſel ohne Rückſicht auf die neue Gebietsabtheilung (mit Preußen) für den ganzen Umfang ihrer vorigen Amtsbezirke fortbeſtehen ſollen. Die Verordnung vom 17. Jänner 1816 (Amtsbl. S. 327) hebt dieſe beiden Verordnungen auf, und verfügt, daß die Einſchreibungen u. ſ. w. nur bei dem Bureau geſchehen können, in deſſen Bezirk die Güter liegen; jedoch alle in der Zwiſchenzeit vom 28. Mai 1815 bis 1. Febr. 1816 auf Güter aus den Kantonen Conz, Merzig und Saarburg geſchehenen Einſchreibungen, wenn ſie ſonſt gültig ſind, rechtskräftig ſeyn ſollen, ſie mögen in Kuſel oder Trier bewirkt worden ſeyn.

Verordnung vom 20. Mai 1816 (Amtsbl. S. 9) Eintheilung der Hypothekenbezirke:

Durch die Gränzbeſtimmung des königl. bayeriſchen Gebietes am linken Rheinufer, und die am 1. d. M. für die Krone Bayern erfolgte Beſitznahme ſind mehrere Kreiſe des vormals gemeinſchaftlichen Adminiſtrationsbezirkes durchſchnitten worden, für welche in Beziehung auf das Hypothekenweſen eine neue Eintheilung erforderlich iſt.

Die k. k. öſtreichiſche Landesadminiſtration zu Worms hat bereits durch eine Verfügung vom 15. l. M. das bisher zu Kuſel beſtandene Hypothekenamt des Kreiſes Birkenfeld, deſſen Regiſtratur traktatmäßig bei der k. k. öſtreichiſchen Verwaltung verbleibt, vom 1 Juni dieſes Jahrs anfangend, mit dem Hypothekenamte des Kreiſes Ottweiler, zu St. Wendel vereiniget, und dabei verordnet, daß alle bis zum 31. Mai einſchließlich zu Kuſel noch gemacht werdenden hypothekariſchen Einſchreibungen, Transſcriptionen und übrigen Vormerkungen, wenn ſie mit keiner geſetzlichen Nullität behaftet ſind, als gültig beſtehen ſollen.

Die königl. bayeriſche Landesadminiſtration hat ſich daher veranlaßt geſehen, für das dieſeitige Gebiet folgendes zu verordnen:

1) Vom 1. Juni d. J. ſind die Kantone Kuſel und Kirchheimbolanden mit dem Hypothekenamt zu Kaiserslautern, und die Kantone Blieskaſtel und Waldmohr mit jenem zu Zweibrücken vereiniget. 2) Alle bis zum 31. Mai d. J. einſchließlich zu Kuſel, Mainz und St. Wendel noch gemacht werdenden hypothekariſchen Einſchreibungen, Transſcriptionen und übrigen Vormerkungen, in ſoweit ſie die bisher dahin einſchlägigen Kantone Kuſel, Kirchheimbolanden, Blieskaſtel und Waldmohr betreffen, und mit keinem geſetzlichen Mangel behaftet ſind, ſollen als gültig beſtehen. 3) Gegenwärtige Verordnung ſoll durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Das Publikum wird zugleich benachrichtiget, daß zufolge der zwiſchen der königl. bayeriſchen und k. königl. öſtreichiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft, den dieſſeitigen Parteien auf jedesmaliges Verlangen, und gegen Erlegung der geſetzlichen Stempelgebühren und Salare der Hypothekenbeamten, alle Auszüge und Aufſchlüſſe aus den Hypothekenbüchern zu Mainz und St. Wendel in Betreff der dieſſeits verbliebenen Gebietstheile ertheilt werden müſſen, gleichwie daſſelbe von dem dieſſeiti en Hypothekenamte zu Speier in Betreff der abgetretenen Cantone Worms und Pfeddersheim zu beobachten iſt.

Verordnung vom 28. Februar 1817, bekannt gemacht am 19. März 1817, (Amtsbl. S. 73) die ehemals niederrheiniſchen Gebietstheile betreffend:

Auf den Vorſchlag Unſerer Regierung zu Speier haben Wir Uns bewogen geſehen, über die Form der Löſchung und Reduktion der Hypotheken in den, Unſern Landen am Rhein einverleibten Theilen des niederrheiniſchen und des Moſeldepartements, folgende Beſtimmungen zu erlaſſen:

Art. I. Diejenigen Hypotheken, welche in den franzöſiſchen Hypothekenbureaux zu Weiſenburg und Saargemünd eingeſchrieben ſind, und auf Unterpfändern in den — Unſern Landen am Rhein einverleibten Theilen des niederrheiniſchen und Moſeldepartements haften, ſollen in Zukunft nur bei Unſern Hypothekenämtern Landau und Zweibrücken, je nachdem die Unterpfänder in dem einen oder andern dieſer beiden Kreiſe liegen, rechtsgiltig gelöſcht und reſpective reduzirt werden können.

II. Zum Behufe dieſer Löſchung und Reduction wird bei jedem der obengenannten Hypothekenämter ein eigenes Löſchungsregiſter eröffnet, in welchem die vorkommenden Löſchungen Tag vor Tag vorgemerkt werden.

Die Hypothekenbeamten haben dieſe Regiſter gleich den übrigen Hypothekenbüchern jeden Abend unter eigener Verantwortlichkeit abzuſchließen.

III. Bevor die Löſchung oder Reduction einer Hypothek in dieſen Regiſtern vorgemerkt wird, muß die hypothekariſche Inſcription ſelbſt, und zwar *wörtlich*, ſo wie ſie in den Hypothekenbüchern zu Weiſenburg oder Saargemünd eingeſchrieben iſt, in die dieſſeitigen Löſchungsregiſter übertragen werden, worauf alsdann der Hypothekenbeamte die Löſchung oder Reduction in geſetzlichen Formen vorzumerken, und den Parteien hierüber die erforderlichen Beſcheinigungen zu ertheilen hat.

Die in Gemäßheit gegenwärtigen Artikels vorzunehmende vorläufige Einſchreibung der Hypotheken ſoll übrigens keine andere rechtliche Wirkung haben, als daß hierauf die Löſchung oder Reduction derſelben bewirkt, und geſetzlich dargethan werden kann.

IV. Diejenigen Parteien, welche hiernach die Löſchung oder Reduction einer in Weiſenburg oder Saargemünd beſtehenden hypothekariſchen Einſchreibung

verlangen, haben zu dieſem Endzwecke bei dem betreffenden Hypothekenamte zu Landau oder Zweibrücken, außer jenen Urkunden, vermöge welcher die Löſchung oder Reduction entweder freiwillig durch den Gläubiger bewilliget, oder durch das competente Gericht verordnet wird, auch eine Abſchrift des in Handen habenden Originalinſcriptionsſcheines (**Bordereau d'inscription**) oder in Ermangelung deſſelben, einen von dem Hypothekenbureau zu Weiſenburg oder Saargemünd beſcheinigten wörtlichen Auszug aus den dortigen Regiſtern über die zu löſchende oder zu reduzirende Inſcription zu hinterlegen. Im erſten Fall, wenn nämlich eine Abſchrift des Originalinſcriptionsſcheins hinterlegt wird, muß das Original dem Hypothekenbeamten vorgezeigt, und die Abſchrift ſowohl von ihm, als von der requirirenden Partei als gleichlautend beſcheiniget werden.

V. Die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels zu hinterlegenden Schriften ſind durch den Hypothekenbeamten in demſelben Augenblicke, wo ſie ihm von der Partei übergeben werden, in das durch den Art. 2200 des Civilgeſetzbuches vorgeſchriebene Ordnungsregiſter einzutragen.

VI. Sämmtliche Gerichtsſtellen und die betreffenden Hypothekenbeamten in Unſerm Gebiete am Rhein haben ſich nach gegenwärtiger Verordnung zu achten, deren ſchleunige Vollziehung durch Unſere Regierung zu Speyer angeordnet werden ſoll.

Verordnung vom 13. Dez. 1817 (Amtsbl. S. 637) die Erhebung der Gebühren nach deutſchem Münzfuße; und die vom gleichen Datum (Amtsbl. S. 639) wegen des Zehntels, ſ. Münzen.

Verordnung vom 15. Dez. 1817 (Amtsbl. S. 657) wegen des Gehalts:

In Folge Unſerer Verordnung vom 20. Nov. 1816 über die Einführung des deutſchen Münzfußes in Unſerm Rheinkreiſe, ſehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, das Salarium der Hypothekenbewahrer, welches durch den 35. Art. Unſerer weitern Verordnung vom 30. Oct. l. J. über die Organiſation der Einregiſtrirungs- und Domänenverwaltung bei den Anſätzen des Tarifs vom 21. Sept. 1810 belaſſen wurde, in deutſchem Gelde feſtzuſetzen.

Wir verordnen demnach, daß mit dem 1. Januar 1818 die Hypothekenbewahrer in allen Fällen, wo ihnen geſetzlich

	kr.
a) eine Gebühr von 1 Frank zuſteht, dafür	28
b) für jede geſetzliche Gebühr von 50 Centimen	14
c) für jede geſetzliche Gebühr von 25 Centimen	7

erheben ſollen.

Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden und Parteien zu achten.

Unſere Regierung des Rheinkreiſes wird gegenwärtige Verordnung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Verordnung vom 17. Jänner 1818 (Amtsbl. S. 138) über gleichen Gegenſtand:

Das Salar der Hypothekenbeamten für die Tranſcription der Veräußerungs- und Pfändungsakten über liegende Güter war durch das kaiſerliche Decret vom 21. Sept. 1810 auf einen Frank für jede Rolle (die Rolle zu 2 Seiten, jede Seite zu 25 Zeilen, und jede Zeile zu 18 Sylben) (mithin auf zwei Centimen für jede Zeile) beſtimmt.

Dieſes Salar ward durch die allerhöchſte Verordnung vom 15. Dezemb. 1817 *) ſtatt eines Franken für jede Rolle, auf 28 Kreuzer deutſcher Währung feſtgeſetzt, wornach ſich die Gebühr für eine Zeile ſtatt 2 Centimen auf 1¼ Pfennig berechnet.

Da aber die Rollen in den Hypothekenregiſtern, wegen ihres größern Formates, zufolge Entſcheidung des Finanzminiſteriums vom 10. Februar 1807 um zehen Zeilen auf jeder Seite, folglich um 20 Zeilen auf jeder Rolle ſtärker ſeyn ſollen, ſo ward hiernach das Salar der Hypothekenbeamten für eine ſolche ſtärkere Rolle um 40 Centimen (die Zeile zu zwei Centimen berechnet) erhöhet.

Nachdem nun das ehemalige Format der Hypothekenregiſter bis jetzt noch immer fortbeſteht, und folglich auch das Salar der Hypothekenbeamten hiernach bemeſſen werden muß, ſo ſieht die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkr., Kammer d. Finanz.) ſich veranlaßt, in Anwendung der allerhöchſten Verordnung vom 15. Dez. 1817 das Salar der Hypothekenbeamten, für die Tranſcription der Veräußerungs- und Pfändungsakten über liegende Güter, für jede Rolle, welche 35 Zeilen auf jeder der beiden Seiten, und 18 Sylben in jeder Zeile enthält, auf 39 Kreuzer, 1½ Pfennig, oder für jede Zeile auf 2¼ Pfennig feſtzuſetzen.

Verordnung vom 4. Oct. 1825 (Amtsbl. S. 167):

Wir haben Uns zur Sicherung der Vollziehung der Geſetze über das Hypothekenweſen im Rheinkreiſe, und zur Bewirkung eines gleichförmigen Geſchäftsganges der Hypothekenämter, bewogen gefunden, nach Vernehmung Unſerer Staatsminiſterien der Juſtiz und der Finanzen, zu verordnen, wie folgt:

Art 1. Die Hypotheken- und Tranſcriptionsbücher im Rheinkreiſe ſollen, in Gegenwart und unter Aufſicht des Hypothekenbewahrers, denjenigen die es verlangen, zur Einſicht offen ſtehen, und nach beſtimmtem Begehren von dem Hypothekenbewahrer aufgeſchlagen werden, wenn auch keine Abſchrift, kein Auszug oder Certificat begehrt wird.

2. Doch darf ſich Niemand Auszüge oder Notizen ausſchreiben, und die

---

*) Amtsblatt Jahrgang 1817, Nro. 45, S. 657 und 658.

Hypothekenbewahrer ſollen forthin, wie bisher, keine andere als förmliche Abſchriften, Auszüge oder Certificate ausſtellen.

3. Für die nach Art. 1 geſtattete Einſicht iſt den Hypothekenbewahrern nachfolgende Gebühr zu entrichten:

a) für das Aufſchlagen des alphabetiſchen Regiſters, das Aufſchlagen des Repertoriums wo es erforderlich mit einbegriffen, acht und zwanzig Kreuzer von jedem aufzuſuchenden beſonders gebuchten Namen. b) Für das Aufſchlagen der anderweitigen Bücher oder Regiſter ſechs Kreuzer, von jeder einzelnen Inſcription oder Tranſcription, und ebenſoviel von jeder aufzuſchlagenden hinterlegten Nachweiſe (Bordereau), eines wie das andere außer und nebſt der erſten Gebühr von acht und zwanzig Kreuzer.

4. Von der für die verlangte Einſicht entrichteten Gebühr kommt nichts in Aufrechnung oder Abzug, wenn ſpäter eine förmliche Abſchrift, ein Auszug oder Certificat verlangt wird, ſelbſt nicht für ein negatives Certificat.

5. Wird nebſt der Einſicht und bei derſelben Gelegenheit zugleich eine förmliche Abſchrift, ein Auszug oder Certificat verlangt, ſo hat der Hypothekenbewahrer für die zu geſtattende Einſicht keine beſondere Gebühr zu beziehen, er mag die Abſchrift, den Auszug oder das Certificat gleich, oder erſt nachher ausſtellen.

6. Die Hypothekenbewahrer ſind verbunden, wenn es verlangt wird, über die hypothekariſchen Einſchreibungen einer beſtimmten Epoche, partielle Extracte zu ertheilen, ſie haben aber alsdann in dem Extracte anzuführen, daß ſolcher auf ausdrückliches Verlangen nur partiell von dem zu bemerkenden Zeitraum gefertigt worden ſey.

7. Wer bei dem Hypothekenamte eine Eintragung oder Abſchrift, einen Auszug oder ein Certificat verlangt, und gleich bei der Eintragung oder Fertigung der Abſchrift, des Auszuges oder Certificates ſich von deren Richtigkeit durch Einſicht der Bücher überzeugen will, hat dafür keine beſondere Gebühr zu bezahlen.

Für die zu dieſem Behufe aber ſpäter begehrte Einſicht ſteht dem Hypothekenbewahrer die Hälfte der oben feſtgeſetzten Gebühr zu.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Amtsblatt des Rheinkreiſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Endlich iſt auch die franzöſiſche Ordonnanz vom 12. Oct. 1828, bekannt gemacht durch die königl. Kreisregierung am 30. Oct. 1829 (Intelligenzbl. S. 42) in Anſehung der wieder an Frankreich abgetretenen Gemeinden Ober- und Niederſteinbach, Weiler und Altenſtadt, nicht zu überſehen.

Fünftes Kapitel.
Siegelanlegung und Verſteigerungen.

Schon das Geſetz vom 17. Sept. 1793 überträgt den Notarien, Gerichtsſchreibern und Gerichtsboten die Abſchätzungen und Verſteigerungen der Mobilien. Der Directorialbeſchluß vom 12. Fruct. IV verbietet allen andern Perſonen ſich mit Abſchätzungen oder Verſteigerungen von Mobilien auf irgend eine Weiſe abzugeben und zwar bei Strafe und Schadenerſatz für die Notarien, Gerichtsſchreiber und Gerichtsboten. Das Geſetz vom 23. Pluv. VII wiederholt dieſe Verfügungen und beſtimmt ſodann die zu beobachtenden Förmlichkeiten. Dieſes Geſetz lautet in der Ueberſetzung alſo:

Art. 1. Vom Tag der Bekanntmachung dieſes Geſetzes an können Mobilien, Effecten, Handelswaaren, Holz, Früchte, Aerndten und alle andern beweglichen Gegenſtände öffentlich und meiſtbietend nur durch öffentliche hiezu ermächtigte Beamten verkauft werden.

2. Kein öffentlicher Beamter darf hiezu ſchreiten, bevor er nicht beim Rentamt des Bezirks die Erklärnng gemacht hat.

3. Dieſe Erklärung wird in ein hiezu beſtimmtes Regiſter eingeſchrieben und datirt. Sie ſoll enthalten: Namen, Eigenſchaft und Wohnort des Beamten, des Requirenten und desjenigen, deſſen Mobilien veräußert werden ſollen, die Anzeige des Orts wo die Veräußerung geſchieht und den Tag der Eröffnung derſelben. Sie wird vom Beamten unterzeichnet und ihm eine Abſchrift zugeſtellt ohne andere Koſten als des zur Abſchrift verwendeten Stempels. Sie kann nur zum Verkauf der Mobilien desjenigen dienen, der darin genannt iſt.

4. Das Regiſter beſteht aus ſtempelfreiem Papier und wird vom Friedensrichter des Kantons, wo das Rentamt iſt, cotirt und paraphirt.

5. Der Beamte ſchreibt am Eingang des Verkaufsakts die abſchriftliche Erklärung ein. Jeder zugeſchlagene Artikel wird ſogleich eingetragen, der Preis mit Buchſtaben und außer der Linie mit Zahlen ausgeworfen. Jede Tagfahrt wird geſchloſſen, vom Beamten und zwei Zeugen unterzeichnet. Geſchieht die Veräußerung auf den Grund eines Inventars, ſo wird dies im Akt erwähnt, mit Anzeige ſeines Datums, des Notärs, welcher es aufgenommen hat, und der bezahlten Einregiſtrirung.

6. Die Verkaufsakten können nur bei dem Rentamt einregiſtrirt werden, bei welchem die Erklärung geſchehen war. Die Regiſtrirgebühr berechnet ſich nach dem Geſammtbetrag aller veräußerten Artikel *), und der Akt muß in

*) Durch Verordnung der öſtreich-bayeriſchen Landesadminiſtration vom

der geſetzlich beſtimmten Friſt (ſ. Geſetz vom 22. Frim. VI unten bei Staatswirthſchaft, Enregiſtrement) einregiſtrirt werden.

7. Die Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Verfügungen ſollen folgendermaßen beſtraft werden:

100 Franken, wenn ein Beamter ohne vorherige Erklärung beim Rentamt zum Verkauf ſchreitet.

25 Franken, wenn dieſe Erklärung im Eingang des Verkaufsakts nicht eingetragen wird.

100 Franken für jeden Artikel, der zugeſchlagen, aber nicht in den Akt eingeſchrieben worden, nebſt Erſtattung der Gebühr.

100 Franken für jede Preisveränderung, nebſt Erſtattung der Gebühr, und abgeſehen von den Strafen der Verfälſchung.

15 Franken für jeden Artikel, deſſen Preis nicht mit Worten eingetragen iſt.

Sonſtige Zuwiderhandlungen, welche der Beamte gegen die Vorſchriften des Regiſtrirgeſetzes begehen könnte, unterliegen den dort beſtimmten Strafen und Erſtattungen.

Die Strafe, welche jeden andern Bürger trifft, der gegen den erſten Artikel dieſes Geſetzes handelt, indem er ohne Zwiſchenkunft eines öffentlichen Beamten öffentlich und meiſtbietend veräußert oder veräußern läßt, ſoll nach Erheblichkeit der Uebertretung beſtimmt werden; ſie ſoll nicht weniger als 50 und nicht über 1000 Fr. (ſeit der Verordnung vom 21. Febr. 1815 nicht über 500 Fr.) betragen, nebſt Erſtattung der ſchuldigen Gebühren *).

8. Die Enregiſtrementsbeamten ſind ermächtigt an alle Orte ſich zu begeben, wo öffentliche Verſteigerungen Statt finden, und die Steigprotocolle ſowie die Abſchriften der Erklärungen ſich vorzeigen zu laſſen. Sie errichten Protocolle über die Zuwiderhandlungen, welche ſie erkannt und nachgewieſen haben. Sie können hiezu ſelbſt den Beiſtand eines Ortsbeamten begehren, wo die Verſteigerung vor ſich geht. Die Betreibungen und Inſtanzen richten ſich nach der Vorſchrift des Geſetzes vom 22. Frim. letzthin über das Enregiſtrement. Ueber eine Zuwiderhandlung iſt der Zeugenbeweis zuläßig.

9. Von der im Art. 2 vorgeſchriebenen Erklärung ſind die öffentlichen Beamten entbunden, wenn ſie Staatsmobilien oder jene eines Leihauſes veräußern.

10. Alle dem gegenwärtigen zuwiderlaufenden ältern Geſetze ſind abgeſchafft.

---

21. Februar 1815, Amtsbl. S. 189, iſt von allen Mobilienverſteigerungen, die nicht über 500 Fr. betragen, die Gebühr auf 1 Frank fix vermindert.

*) Die Verordnung vom 21. Febr. 1815, Art. 3, bedroht die Bürgermeiſter, mit deren Wiſſen eine Verſteigerung geſchieht, wobei Minderjährige oder Abweſende betheiligt ſind, mit gleicher Strafe, wenn ſie dem Friedensrichter ſolches nicht anzeigen.

Die öſtreich-bayeriſche Landesadminiſtration hat durch Verordnung vom 21. Febr. 1815 das Verbot der Verſteigerungen durch andere Perſonen als Notarien, Gerichtsſchreiber und Gerichtsboten erneuert, und als über den Sinn dieſer Verordnung Zweifel entſtanden waren, am 22. April 1815, Amtsbl. S. 215, erklärt, daß ſolche ſich blos auf Mobilien beziehen, die Verſteigerungen von liegenden Gründen aber, wenn ſolche auf Begehren von Privatperſonen geſchehen, forthin nur durch Notarien vollzogen werden dürfen.

Was ſodann die Verſteigerungen brtrifft, welche unter Mitwirkung des Richteramts geſchehen müſſen, wohin die Fälle gehören:

1) wenn Güter eines Mündels veräußert werden ſollen. Art. 458 des bürgerlichen Geſetzbuchs;
2) desgleichen die Güter eines Emanzipirten, d. h. der väterlichen Gewalt Entlaſſenen, aber noch nicht Großjährigen. Art. 484;
3) desgleichen die Güter eines Interdizirten, d. h. wegen Geiſtesſchwäche, Narrheit oder Raſerei der Selbſtverwaltung ſeines Vermögens gerichtlich für unfähig Erklärten. Art. 509;
4) alle Zwangsveräußerungen in Folge gerichtlicher Urtheile oder executoriſcher Akten;

ſo muß man ſich hier zuvörderſt auf die allgemeinen Geſetzbücher beziehen; ſodann auf das Decret vom 2. Febr. 1811, Nro. 6514. Es iſt jedoch am 11. Sept. 1825 ein Geſetz erſchienen, welches ein einfacheres Verfahren bezweckt, und über Siegelanlegung zugleich neuere Vorſchriften enthält. Siegelanlegung geſchieht bei Sterbfällen, wo minderjährige, interdizirte oder abweſende Erben ſind, ferner bei Eheſcheidungen und Fallimenten. Das erwähnte Geſetz vom 11. Sept. 1825 aber lautet, (gemäß Amtsbl. S. 101) folgendermaßen:

Wir haben Uns zu Beſeitigung der Beſchwerden gegen die überflüſſigen und läſtigen, durch die Geſetzgebung im Rheinkreiſe angeordneten Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geſchehen müſſen, und zur Abhülfe des daraus, vorzüglich den Pflegbefohlenen durch vergrößerte Koſten, entſtehenden Nachtheiles, Vortrag erſtatten laſſen, und verordnen nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und

Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Von der Anzeigung der Sterbfälle und von der Beſiegelung.

Art. 1. Die Beamten des Civilſtandes ſollen die Sterbfälle öffentlicher Depoſitare und derjenigen Perſonen, welche minderjährige, interdizirte oder nicht anweſende Erben hinterlaſſen, und überhaupt in allen Fällen, wo die beſtehenden Geſetze eine Verſiegelung von Amtswegen anordnen, dem Friedensrichter des Kantons, ohne Verzug und längſtens den zweiten Tag nach dem Tage der Eintragung des Sterbeaktes, gegen Vergütung des Botenlohnes aus der Verlaſſenſchaft anzeigen, bei einer durch das Bezirksgericht zu verhängenden Ordnungsſtrafe von einem bis zu zehn Gulden für den Uebertretungsfall.

2. In allen Gemeinden außerhalb des Wohnſitzes des Friedensrichters ſoll auch bei Vermeidung gleicher Strafe in den geſetzlichen Fällen der Verſiegelung, der Bürgermeiſter vorläufig, zur augenblicklichen Bewahrung, ſeine Amtsſiegel anlegen, ohne daß es der Errichtung eines Protocolls darüber bedürfe, jedoch unbeſchadet ſeiner Verpflichtung zur Anzeige des Sterbfalles.

Wenn der Bürgermeiſter abweſend, geſetzlich verhindert oder bei der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen betheiliget iſt, ſo ſoll der Adjunkt und in kleinen Gemeinden, wo ſich kein Adjunkt befindet, der functionirende Municipalrath die Verſiegelung vornehmen.

3. Bei Abnahme der Siegel haben Friedensrichter und Gerichtsſchreiber vor allen ſämmtliche angelegte Siegel zu verificiren, und wenn die Aufſiegelung und Inventariſation der unter Siegel befindlichen Gegenſtände in drei Stunden nicht beendigt werden kann, ſo hat der Notar, durch welchen inventirt wird, die Wiederverſiegelung und die weitere Aufſiegelung mittelſt ſeines eigenen Amtsſiegels vorzunehmen und jedesmal ſeine weitere Aufſiegelung in dem Inventariſationsprotocolle blos vorzumerken.

4. Die betreffenden Verfügungen des im Rheinkreiſe beſtehenden Strafgeſetzbuches kommen auch auf die Erbrechung der durch Bürgermeiſter, Adjunkten oder Notare angelegten Siegel in Anwendung.

II.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung der Mobilien.

5. In allen jenen Fällen, in welchen nach Vorſchrift der Geſetze die freiwillige Veräußerung von Mobilien durch öffentliche Verſteigerung an den Letzt- und Meiſtbietenden zu geſchehen hat, ſoll dieſe vor einem öffentlichen Notar abgehalten werden.

6. Daſſelbe findet Statt, wenn Renten jeder Art auf ſolche Weiſe zu veräußern ſind.

Auch die alten Grundrenten ſind in Beziehung auf die freiwillige gericht-

liche Veräußerung nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes über die Veräußerung der Mobilien zu behandeln.

7. Die Bekanntmachung ſoll durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Art zum mindeſten dreimal vorgenommen werden, nämlich: das erſtemal wenigſtens acht Tage vor der Verſteigerung, dann am Vorabend und zuletzt unmittelbar vor derſelben.

Die beiden erſten Bekanntmachungen ſollen in einer oder mehreren Gemeinden, je nach deren Größe und örtlicher Lage und nach der Wichtigkeit der Gegenſtände vorgenommen werden.

8. Ueberdies ſollen Verſteigerungen in Städten oder Gemeinden, welche ein Anzeigeblatt haben, zuvor in daſſelbe und überall Verſteigerungen von Wein- und Waarenlagern, von Fruchtmagazinen, ganzen Handlungsläden, Fabriken und Bibliotheken u. dgl., ſowie von namhaften Koſtbarkeiten und von Renten jeder Summe wenigſtens vierzehn Tage zuvor in das Kreisintelligenzblatt eingerückt werden.

9. Nur ſolche Gegenſtände, welche ſich nicht acht Tage lang vor Verderbniß bewahren laſſen, können, nach einer erſten Bekanntmachung am Vorabend und einer zweiten am Tage der Verſteigerung, veräußert werden.

Hiezu darf die gerichtliche Ermächtigung, wo ſie nach den Geſetzen erfordert wird, bei dem Friedensgerichte des Kantons ausnahmsweiſe eingeholt werden.

10. Außer den Betheiligten liegt die Sorge für gehörige und zweckmäßige Bekanntmachung der zu verſteigernden Gegenſtände der Amtspflicht des Notars beſonders ob.

Das Verſteigerungsprotocoll muß enthalten, wo, wie oft und auf welche Weiſe die Bekanntmachung geſchehen ſey.

11. Die Publicationsbelege, ſowohl diejenigen, welche der Ausrufer, ſoviel ihn betrifft, gegen ſeine Publicationsgebühr einzubringen hat, als auch andere, bewahrt der Notar zu dem Verſteigerungsprotocoll Stempel- und Regiſtrirungsfrei.

Auch können die Erklärungen der Ausrufer, Bürgermeiſter und Adjunkten zur Beurkundung der Publication in das Verſteigerungsprotocoll aufgenommen werden.

III.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Pflegbefohlenen ausſchließlich zuſtehen.

12. Wenn der Familienrath über die abſolute Nothwendigkeit oder evidente Nützlichkeit der Veräußerung von Liegenſchaften, welche lediglich minderjährigen oder interdizirten Perſonen zugehören, berathſchlagt, ſo kann zugleich die Abſchätzung der Güter durch einen bis drei von dem Vormund mitgebrachte Sachverſtändige in das Familienberathungsprotocoll aufgenommen und vor dem Friedensrichter beſchworen werden.

13. Sind in dieſem Falle die Abſchätzer in ihrer Taxation verſchieden, ſo ſoll auch der Familienrath ſeine Erklärung über den Werth der Güter zu demſelben Protocoll geben.

14. Der Familienrath ſetzt zugleich die weſentlichen Bedingungen der Verſteigerung feſt, und wählt einen Notar zur Vornahme derſelben.

15. Erhält der Beſchluß des Familienraths zur Verſteigerung ſowie die Wahl des Notars die in den Geſetzen verordnete gerichtliche Beſtätigung, ſo beauftragt das Bezirksgericht ſogleich den gewählten Notar mit der Verſteigerung.

16. Erreicht der Erlös den Geſammtbetrag der Abſchätzung, ſo iſt die Verſteigerung ſofort definitiv..

17. Wird dieſer Geſammtbetrag nicht erlöſet, und war die Verſteigerung wegen abſoluter Nothwendigkeit genehmigt worden, ſo kann dieſe dennoch durch Stimmeneinheit des Familienrathes binnen acht Tagen beſtätigt werden.

18. Die Steigerer bleiben gebunden, wenn die Beſtätigung des Familienrathes in den erſten acht Tagen nach der Verſteigerung erfolgt.

19. Iſt in dem obigen Fall der Verſteigerung wegen abſoluter Nothwendigkeit nicht die Stimmeneinheit für die Beſtätigung, oder war die Verſteigerung wegen evidenter Nützlichkeit ergangen, ſo kann, wenn die Verſteigerung den Abſchätzungspreiß nicht erreicht hat, das Gericht, auf eine neue Berathſchlagung des Familienraths, verordnen, daß der Zuſchlag bei einer abermaligen Verſteigerung auch unter dem Abſchätzungspreis Statt haben ſoll.

Das Gericht ſetzt dann zur Verſteigerung eine neue Friſt feſt, welche nicht unter vierzehn Tagen, vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter angefangen, ſeyn darf.

Dieſe zweite Verſteigerung hat, wie die erſte, auf die hiernächſt bezeichnete Weiſe zu geſchehen.

20. Jede Verſteigerung muß wenigſtens vierzehn Tage zuvor durch das Kreisintelligenzblatt unter der Bezeichnung der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, Profeſſion und Wohnort, ſo wie des Vormundes, Nebenvormundes und des beauftragten Notars, mit ſummariſcher Angabe der Liegenſchaften bekannt gemacht werden. Zur ſummariſchen Angabe der Liegenſchaften reicht hin, die Art der Gebäulichkeiten und im Allgemeinen oder im Ganzen das Maaß der Feldgüter an Garten-, Acker-, Wieſenland, Weinbergen u. ſ. f. anzuführen.

21. Nebſtdem ſoll die Bekanntmachung durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Weiſe in den Gemeinden, wo das Gut gelegen iſt, und in den anſtoßenden Banngemeinden, an drei auf einander folgenden Sonntagen, ſodann in der Gemeinde, in welcher die Verſteigerung abgehalten wird, nochmals kurz zuvor Statt finden.

Hat die Gemeinde, in welcher die Verſteigerung vorgenommen wird, ein Anzeigeblatt, ſo ſoll auch die Bekanntmachung wenigſtens einmal in daſſelbe eingerückt werden.

22. Verſteigerung und Zuſchlag geſchehen nach Ortsgebrauch.

23. Die Publication wird nach Inhalt des obigen Art. 11 beurkundet.

IV.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Verſteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Beneficiarerbſchaften oder zu Vacantmaſſen gehören.

24. Beneficiarerben und Curatoren vacanter Erbſchaften haben bei der Verſteigerung der Liegenſchaften für die Art und Weiſe der Bekanntmachung und des Zuſchlags die Förmlichkeiten zu beobachten, welche oben Art. 20, 21, 22 und 23 vorgeſchrieben ſind.

25. Das Bezirksgericht ſoll zu der Verſteigerung einen Notar ernennen.

V.

Von den Förmlichkeiten der gerichtlichen Theilungen, oder den abtheilungshalber nöthigen Veräußerungen (Licitationen.)

26. Wenn die Gerichte zu Theilungen, oder abtheilungshalber zu Veräußerungen ermächtigen, ſo ernennen ſie zugleich, nach Antrag der Bittſteller oder von Amtswegen, einen oder mehrere Experten für die Abſchätzung und Bildung der Looſe, und verweiſen das Theilungsgeſchäft oder die Licitation vor einen, auf gleiche Weiſe zu bezeichnenden Notar.

27. Die Experten können, nach ihrer gerichtlichen Beeidigung ihre Abſchätzung und Bildung der Looſe vor dem beauftragten Notar zu Protocoll geben.

28. Wenn in den Fällen, wo das Richteramt lediglich wegen Ermächtigung zur Theilung und Licitation angerufen werden mußte, alle Theilhaber mit den Verrichtungen der Experten zufrieden ſind, ſo bedarf es nicht, für den Abſchluß des Geſchäfts, der vorgängigen gerichtlichen Genehmigung der Verrichtung der Experten.

29. Erheben ſich vor dem Notar Streitigkeiten, die eine gerichtliche Entſcheidung erfordern, ſo nimmt er ſolche in ſein Protokoll auf, und verweiſet damit die Parteien vor Gericht.

30. Wenn bei obwaltenden Streitpunkten die Gerichte eine Theilung oder eine Licitation verordnen, ſo verweiſen ſie dieſelbe nach Erledigung dieſer Streitpunkte gleichermaßen vor einen Notar.

31. Die öffentlichen Licitationen geſchehen nach Vorſchrift der obigen Artikel 20, 21, 22 und 23.

VI.

Allgemeine Verfügungen.

32. Die genannten Art. 20, 21, 22 und 23 ſind bei allen Veräußerungen von liegenden Gründen zu befolgen, welche nicht aus freier Hand verkauft werden dürfen, ſondern öffentlich an den Letzt- und Meiſtbietenden verſteigert werden müſſen.

33. Die präparatoriſche Verſteigerung iſt überall aufgehoben.

34. Alle Beſchlüſſe des Familienrathes, Abſchätzungen, Gutachten oder an-

derweitige Verrichtungen der Experten, Ermächtigungs- oder Beſtätigungsurtheile und alle Protocolle zum Zwecke der obbeſagten Geſchäfte ſollen die Gerichtsſchreiber, inſoweit es ſie betrifft, nach deren vorgängiger Regiſtrirung und Eintragung in den Repertorien, mit Vormerkung des beauftragten Notars, dem betheiligten oder dem betreibenden Theile in Urſchrift ausliefern, und ſich dieſe Auslieferung in kurzen Worten auf den Repertorien oder mittelſt eines beſondern, dem Repertorium anzufügenden ſtempel- und taxfreien Scheines beſcheinigen laſſen, ohne daß für dieſe Beſcheinigung eine Regiſtrirungsgebühr zu beziehen wäre.

35. Alle dieſe Urkunden bewahrt der Notar, mittelſt Anſchluſſes zu dem Hauptprotocoll des Geſchäfts. Er hat dieſen Anſchluß, welcher für ſich keine Regiſtrirungsgebühr eröffnet, auf dem Protocolle ſelbſt vorzumerken, dagegen alle Urkunden regiſtriren zu laſſen, deren Beſorgung zum Rentamte dem Gerichtsſchreiber nicht obliegt.

36. Ueberall, wo es zur Einſicht oder Beſtätigung des Gerichtes erforderlich iſt, ſoll dieſem der Akt oder das Protocoll des Notars in Urſchrift vorgelegt werden, für welche Vorlegung dem Notar weiter nichts als die Ueberſendungskoſten erſetzt werden.

37. Die Verfügungen der Art. 34 und 36 treten, in ſoweit ſie darauf anwendbar ſind, auch da ein, wo es ſich von der Aufnahme eines Anlehens für Minderjährige oder Interdicirte, ingleichen von der Verhypothecirung von Immobilien derſelben handelt.

38. Alle in der Geſetzgebung des Rheinkreiſes enthaltenen Verfügungen, welche die im gegenwärtigen Geſetze abgehandelten Gegenſtände betreffen, bleiben, ſoweit ſie in demſelben nicht abgeändert worden ſind, in voller Kraft.

39. Die obigen Artikel 34, 35, 36 und 37 ſind nicht anwendbar, wenn es ſich ganz allein unter ſolchen Großjährigen handelt, welche unbeſchränkte Verfügung über ihre Rechte haben, welche, wenn ſie ſich in Güte verſtehen würden, ihr unbewegliches ſowohl, als bewegliches Vermögen frei von Hand zu Hand veräußern, oder vertheilen könnten, ohne der Hülfe des Richters zu bedürfen.

40. In Streitfällen, welche ſich im Verlaufe der obenerwähnten Geſchäfte ergeben, und nicht Namens Minderjähriger oder Interdicirter erhoben werden, ſind die Unterſchriften gleichfalls nicht auszuliefern oder vorzulegen, wenn dieſes nicht ſchon nach der beſtehenden Geſetzgebung Statt finden kann.

Wir behalten Uns vor, in Anſehung der in dieſem Geſetze vorkommenden Gegenſtände die Taxen und Gebühren durch eine beſondere Verordnung zu reguliren.

Mit Beziehung auf dieſes Geſetz wurden ſodann durch königl. Verordnung vom 22. Sept. 1825 (Amtsbl. S. 149) die Gebühren für die dadurch veranlaßten Geſchäfte regulirt. Wir laſſen dieſe Verordnung hier folgen:

Wir haben Uns, um die im Geſetze vom 11. Sept. 1825, die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel ꝛc. ꝛc. betreffend (Geſetzblatt Stück VII, S. 55) Uns vorbehaltene Regulirung der Taxen und Gebühren zu bewirken, weitern Vortrag erſtatten laſſen und verordnen nach Vernehmung Unſerer Staatsminiſterien der Juſtiz und der Finanzen, wie folgt:

I. Der Bürgermeiſter oder Adjunkt, wenn er in Sterbfällen zu augenblicklicher Sicherung der Verlaſſenſchaften ſein Amtsſiegel nach Art. 2 des Geſetzes anlegt, hat dafür keine Gebühr anzuſprechen.

II. Wenn bei der vom Friedensrichter vorgenommenen Siegelanlegung der beſtellte Wächter Bezahlung verlangt, ſo bekommt er täglich

a) in den erſten zwölf Tagen
zwölf Kreuzer,

b) in den folgenden Tagen
ſechs Kreuzer,

dem Friedensrichter bleibt es jedoch vorbehalten, aus beſonders erheblichen Gründen dieſe Gebühr bis zum doppelten Betrage zu erhöhen.

III. Der Friedensrichter und deſſen Gerichtsſchreiber haben für die Abnahme und Verifizirung der Siegel (Art. 3 des Geſetzes) nur die Gebühr einer einzigen Vacation zu beziehen. Für Reiſeentſchädigung dürfen ſie dabei die ihnen nach der Taxordnung vom 16. Febr. 1807 zuſtändige Vacationsgebühr, verhältnißmäßig nach der Zahl der Stunden hin und her, erheben.

IV. Dem inventirenden Notar wird für die weiteren Anſiegelungen, Wiederverſiegelungen und dadurch veranlaßten Vormerkungen in dem Inventarprotocolle (Art. 3 des Geſetzes) eine beſondere Vergütung nicht geleiſtet, auch wird dafür an das Rentamt eine beſondere Gebühr nicht entrichtet.

V. Experten, welche bei allen im Geſetze vom 11. Sept. 1825 berührten Geſchäften gebraucht werden, bekommen, wenn ſie Bezahlung verlangen, für ihre Verrichtungen

a) innerhalb der Gemeinde ihres Wohnorts und in dem Umfange einer Stunde derſelben, für eine jede Vacation

Handwerks- und Ackersleute
vierzig Kreuzer,

Geometer und andere Kunſtverſtändige
zwei Gulden.

b) Außerhalb der Gemeinde ihres Wohnorts, oder eines Umfanges derſelben von einer Stunde

Handwerks- und Ackersleute für die erſte Vacation
einen Gulden zwanzig Kreuzer,
für jede folgende Vacation
einen Gulden.

Geometer und andere Kunſtverſtändige
für die erſte Vacation drei Gulden,
für jede folgende zwei Gulden.

VI. Für Verrichtungen innerhalb einer Stunde Weges wird den Exper-

ten keine Reiſegebühr vergütet, für eine weitere Entfernung, alsdann aber auch mit Anrechnung der erſten Stunde, erhalten

Geometer und andere Kunſtverſtändige
einen Gulden für jede Stunde hin und her zuſammen.

Handwerks- und Ackersleute
zwei Drittheile dieſer Reiſegebühr.

VII. Für ein Geſuch an das Gericht um Beſtätigung des Gutachtens eines Familienrathes in Betreff der Veräußerungen von Immobilien der Minderjährigen und Interdicirten, oder der Aufnahme eines Anlehens für dieſelben, dürfen die Anwälte künftig nur die Gebühr von zwei und vierzig Kreuzer anrechnen.

Darunter iſt auch die Gebühr für die Abholung der richterlichen Ordonnanzen und für die Mittheilung an das öffentliche Miniſterium begriffen.

Ein ſolches Geſuch bedarf der Ausfertigung nicht.

Auch gehört die Miniſterialentſcheidung vom 27. Juni 1827 (Intelligenzbl. S. 357) hierher:

Die von dem Friedensrichter zu . . . . . über die Anwendung des Art. 2 des Geſetzes vom 11. Sept. 1815, die Förmlichkeiten bei Siegelanlegung betreffend, angeregten Zweifel werden bei näherer Erwägung der Worte und des Sinnes jener Geſetzesſtelle leicht zu heben ſeyn. Da der Art. 2 die Verſiegelung durch den Bürgermeiſter nur eine vorläufige nennt, ſo iſt hierdurch wohl zur Genüge bezeichnet, daß auf dieſe Verſiegelung die definitive durch den Friedensrichter folgen muß; daß aber die Verſiegelung überhaupt, alſo auch die vorläufige durch den Bürgermeiſter, nicht überall, ohne alle Ausnahme, Statt zu haben braucht, mithin auch der Bürgermeiſter nicht für jede Unterlaſſung derſelben ſtrafbar ſeyn kann, ſcheint doch dadurch hinreichend bezeichnet, daß der Art. 2 ausdrücklich nur von den geſetzlichen Fällen der Verſiegelung ſpricht.

Wenn daher die geſetzliche Anordnung der Verſiegelung nur als eine Maßregel gegen Verſchleppung und Veruntreuung erſcheint, ſo verſteht es ſich im Grunde von ſelbſt, daß in ſolchen Fällen, wo bei ganz geringfügigen Nachläſſen jene Beſorgniß nicht obwaltet, auch die hierauf bezügliche Verhütungsmaßregel unterbleiben könne.

Sechstes Kapitel.

Notariat.

Durch Beſchluß vom 6. Therm. VI (Heft 10) verkündete der Regierungscommiſſär den Beſchluß des Directoriums vom 3.

Prär. IV, wodurch daſſelbe alle bisherigen Notarien, Amtsſchreiber u. ſ. w. aufhob; zugleich ferner den noch gültigen Art. 2 des Geſetzes vom 16. Flor. IV. wegen Niederlegung des doppelten Repertoriums; mehrere Artikel der Verordnungen von 1539, 1560, 1579, des Geſetzes vom 27. Sept. 1790 und das Geſetz vom 6. Oct. 1791; im Heft 22 S. 1 bis 17 iſt die Taxe der Gebühren verkündet, gemäß Art. 45 des erwähnten Beſchluſſes vom 6. Therm. VI. Am 25. Vent. XI erſchien ſodann folgendes neue Geſetz, welches, als weſentlich fortbeſtehend, hier folgt:

II. Titel.

Von den Notarien und Notarsurkunden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Amte, der Befugniß und den Pflichten der Notarien.

Art. 1. Die Notarien ſind die öffentlichen Beamten, die eingeſetzt ſind, um alle Aufſätze oder Contracte, denen die Parteien den Rechtsgiltigkeitscharacter, der den Akten der öffentlichen Gewalt eingeprägt iſt, geben laſſen müſſen oder wollen, aufzunehmen, das Datum davon zu verſichern, die Verwahrung davon zu behalten, ausgefertigte Contracte und Abſchriften zu ertheilen.

2. Sie ſind lebenslänglich eingeſetzt.

3. Sie ſind verbunden, ihr Amt zu leihen, wenn ſie darum erſucht werden.

4. Jeder Notarius muß an dem Orte wohnen, der ihm von der Regierung feſtgeſetzt werden wird. Im Uebertretungsfalle ſoll der Notarius als Demiſſionar betrachtet werden; es kann demzufolge, der Grosrichter, Miniſter der Gerechtigkeitspflege, nachdem er das Gutachten des Gerichtes darüber eingeholt, der Regierung die Stellbeſetzung vorſchlagen.

5. Die Notarien üben ihr Amt, nemlich, die der Städte, wo das Appellationsgericht eingeſetzt iſt, in dem Umfange der Gerichtsbarkeit dieſes Gerichtes;

Jene der Städte, wo nur ein Gericht erſter Inſtanz iſt, in dem Umfang der Gerichtsbarkeit dieſes Gerichtes;

Jene der andern Gemeinden, in dem Umfange der Gerichtsbarkeit des Friedensgerichts.

6. Es iſt einem jeden Notarius verboten, außer ſeinem Bezirke zu inſtrumentiren, bei Strafe, ſeines Amtes während drei Monaten entſetzt, und im Wiederholungsfalle ganz abgeſetzt und in Schaden und Unkoſten verurtheilt zu werden.

7. Die Notarsämter ſind mit denen der Richter, Regierungscommiſſarien bei den Gerichten, ihren Subſtituten, Gerichtsſchreibern, Advocaten, Bedellen, Vorſtehern der Einnahme der mittelbaren oder unmittelbaren Steuern; der Richter, Gerichtsſchreiber und Gerichtsboten der Friedensgerichte, der Polizeicommiſſarien, und der Commiſſarien bei den Verkäufen unverträglich.

Zweiter Abschnitt.

Von den Aufſätzen, von ihrer Form; von den Originalen, ausgefertigten Contracten, Abſchriften und Repertorien.

8. Die Notarien können keine Aufſätze aufnehmen, worin ihre Verwandte oder Alliirte, in gerader Linie zu allen Graden, und in geſchwiſtriger Abkunft bis zum Oheims- oder Neffengrade einſchließlich, Parteien wären, oder eine Verfügung zu ihren Gunſten enthielte.

9. Die Aufſätze ſollen von zwei Notarien, oder von einem Notarius in Gegenwart zweier Zeugen, fränkiſcher Bürger, die unterzeichnen können, und in dem Gemeindebezirke wohnen, wo der Aufſatz gemacht werden ſoll, aufgenommen werden.

10. Zwei Notarien, die in dem durch den Artikel 8 verbotenen Grade verwandt oder alliirt ſind, können nicht zu dem nemlichen Aufſatze beitragen.

Die Verwandte, Alliirte, ſey's des Notarius oder der contrahirenden Theile in dem durch Art. 8 verbotenen Grade, ihre Schreiber und ihre Diener, können keine Zeugen ſeyn.

11. Der Name, der Stand und die Wohnung der Parteien müſſen den Notarien bekannt ſeyn, oder ihnen in dem Aufſatze von zwei ihnen bekannten Bürgern, welche die nemlichen Qualitäten, als welche zum Inſtrumentarzeugen erfordert werden, haben, bezeugt werden.

12. Alle Aufſätze müſſen den Namen und den Reſidenzort des Notarius der ſie aufnimmt, bei hundert Francs Strafe für den Zuwiderhandelnden Notar enthalten.

Sie müſſen ebenfalls die Namen der Inſtrumentarzeugen, ihre Wohnung, den Ort, das Jahr und den Tag, wo die Aufſätze ſind gemacht worden, bei den durch den Artikel 68 hiernach beſtimmten Strafen, und ſogar der Urkundeverfälſchung, wenn der Fall dahin zielt, ausdrücken.

13. Die Notarsaufſätze ſollen in einem einzigen und dem nemlichen Contracte, lesbar ohne Abkürzung der Worte geſchrieben werden, nichts Unbeſchriebenes, keine ausgelaſſenen Worte noch Zwiſchenraum enthalten; ſie ſollen die Namen, Vornamen, Qualitäten, und Wohnungen der Parteien, ſo wie jene der Zeugen, welche in dem Falle des Artikels 11 hinzugerufen werden, enthalten; ſie ſollen Summen und Datum mit vollen Buchſtaben ausſchreiben; die Vollmachten der Contrahirenden ſollen dem Orginale beigelegt werden, welches erwähnen ſoll, daß der Aufſatz den Parteien iſt vorgeleſen worden; alles bei hundert Francs Strafe gegen den zuwiderhandelnden Notarius.

14. Die Urkunden ſollen von den Parteien, von den Zeugen und von den Notarien, welche Meldung davon am Ende des Aufſatzes thun müſſen, unterzeichnet werden.

Was die Parteien betrifft, die nicht unterſchreiben können, ſo muß der Notarius am Ende des Aufſatzes von ihren Erklärungen in dieſer Rückſicht Meldung thun.

15. Die Zurückweiſungen und Randgloſſen können, unter Vorbehalt folgender Ausnahmen, nur auf den Rand geſetzt; ſie ſollen ſowohl von den Notarien als von den andern Unterſchreibern, bei Strafe der Nichtigkeit der Zurückweiſungen oder Randgloſſen, unterzeichnet oder paraphirt werden. Wenn die Länge der Zurückweiſung erfordert, daß ſie an das Ende des Aufſatzes gebracht werden, ſo muß ſie nicht nur, wie die auf den Rand geſchriebenen Zurückweiſungen, unterſchrieben oder paraphirt, ſondern noch ausdrücklich von den Parteien, bei Nichtigkeitsſtrafe der Zurückweiſung, gutgeheißen werden.

16. Es ſoll weder zuviel, noch eine Zwiſchenlinie, noch ein Zuſatz in dem ganzen Aufſatze herrſchen; und die zu viele, unterſtrichene oder hinzugefügte Worte ſollen ungiltig ſeyn. Die Worte, welche ausgeſtrichen ſeyn müſſen, ſollen es alſo werden, daß man die Anzahl davon auf dem Rande der ihr entſprechenden Seite, oder am Ende des Aufſatzes beſtimmen, und ſo wie die an den Rand geſchriebenen Zurückweiſungen gutheißen kann; alles bei Strafe von fünfzig Francs gegen den Notarius, ſo wie auch aller Schaden und Unkoſten, ſogar der Abſetzung im Betrugsfalle.

17. Der Notarius, welcher den Geſetzen und den Schlüſſen der Regierung in Betreff der abgeſchafften Namen und Qualificationen, der Clauſeln und Ausdrücken des Lehnweſens, der Maaße und des Jahrweiſers der Republik, ſo wie auch der Decimalrechnung, zuwiderhandelt, ſoll zu einer Geldſtrafe von hundert Francs, und im Wiederholungsfalle zum Doppelten verurtheilt werden.

18. Der Notarius ſoll in ſeinem Arbeitszimmer eine Tabelle ausgeſetzt halten, worauf er die Namen, Vornamen, Qualitäten und Wohnungen der Perſonen, welche in dem Umfange des Bezirks, wo er ausüben kann, interdicirt oder von einem gerichtlichen Rath beigeſtanden ſind, ſo wie die Meldung der ſich darauf beziehenden Urtheile ſchreiben; alles ſogleich nach der gerichtlichen Anzeige, welche davon gemacht worden, und bei Strafe aller Schaden und Unkoſten der Parteien.

19. Alle notariſche Aufſätze ſollen Glauben bei Gerichten haben, und in dem ganzen Umfang der Republik vollzogen werden.

Jedoch ſoll, im Fall einer Klage auf Hauptverfälſchung, die Vollziehung der mit Verfälſchung beſchuldigten Urkunde durch die Erklärung des Beſchuldigungsjurys, in dem er ausſpricht: daß die Anklage Statt habe, ausgeſetzt werden; im Falle incidenter geſchehener Einſchreibung der Verfälſchung, ſollen die Gerichte, nach der Schwere der Umſtände, einſtweilen die Vollziehung des Aufſatzes ausſetzen.

20. Die Notarien ſollen das Original von allen Aufſätzen, die ſie verfertigen, behalten.

Es ſind jedoch die Lebenscertificate, Vollmachten, die Notorietätsurkunden, Pacht-, Mieth-, Gehalt rückſtändiger Penſionen und Rentequittungen, und andere einfache Aufſätze, welche nach den Geſetzen wie Briefe ausgefertigt werden können, in der gegenwärtigen Verfügung nicht mitbegriffen.

21. Das Recht, ausgefertigte Contracte und Abſchriften auszuſtellen, ſoll

nur dem Notarius, Beſitzer des Originals, zugehören; es ſoll jedoch jeder Notarius Abſchrift eines Aufſatzes, der ihm als Original iſt hinterlegt worden, ertheilen können.

22. Die Notarien können ſich keines Originals entblößen, wenn es nicht in den durch das Geſetz vorgeſehenen Fällen und Kraft eines Urtheils geſchieht.

Ehe ſie ſolches aus den Händen geben, ſollen ſie eine ähnliche Abſchrift verfertigen und unterſchreiben, welche, nachdem ſie von dem Präſidenten und dem Commiſſarius des Civilgerichtes ihrer Reſidenz beſcheiniget worden, an die Stelle des Originals gelegt, und deſſen Stelle ſie bis zu ſeiner Zurückſtellung, vertreten ſoll.

23. Die Notarien können gleichfalls nicht ohne den Befehl des Präſidenten des Gerichtes erſter Inſtanz Abſchrift ausſtellen noch Kenntniß der Aufſätze andern als den intereſſirten Perſonen in unmittelbarem Namen, Erben oder Rechtsinhabern, bei Strafe der Schaden und Unkoſten, einer Geldſtrafe von hundert Francs, und im Wiederholungsfalle ihres Amtes während drei Monaten entſetzt zu werden, geben; die Vollziehung der Geſetze und Verordnungen über die Einregiſtrirungsgebühr, und jene in Betreff der Aufſätze, welche in den Gerichten verkündiget werden müſſen, jedoch vorbehalten.

24. Im Falle einer gezwungenen Urkundeauslieferung ſoll das Protokoll von dem Notarius, Beſitzer der Urkunde, gehalten werden, im Falle, wo das Gericht, das ſie befiehlt, keines ſeiner Glieder, oder keinen andern Richter, oder keinen andern Notarius damit beauftragt.

25. Die ausgefertigten Contracte allein ſollen in einer Vollziehungsform ausgeſtellt werden; ſie ſollen in den nämlichen Ausdrücken, wie die Urtheile der Gerichte, betitelt und geſchloſſen werden.

26. Es muß auf dem Originale Meldung von der erſten Ertheilung eines ausgefertigten Contractes an eine jede der intereſſirten Parteien geſchehen: es kann ihr keine zweite, bei Abſetzungsſtrafe, ohne eine Ordonnanz des Präſidenten des Gerichtes erſter Inſtanz, verabfolgt werden, welche dem Originale beigelegt werden ſoll.

27. Jeder Notarius ſoll ein Pettſchaft oder beſonderes Siegel haben, das ſeinen Namen, ſeine Qualität und Reſidenz, und nach einem gleichförmigen Muſter das Gepräge der fränkiſchen Republik trägt.

Die ausgefertigten Contracte und Abſchriften der Urkunden ſollen den Aufdruck dieſes Siegels tragen.

28. Die notariſchen Urkunden ſollen gerichtlich beſtätigt werden, nemlich jene der Notarien in der Reſidenz der Appellationsgerichte, wenn man ſich ihrer außer ihrer Gerichtsbarkeit bedienen will; und jene der andern Notarien, wenn man ſich ihrer außer den Departementen bedienen will.

Die gerichtliche Beſtätigung ſoll von dem Präſidenten des Gerichts erſter Inſtanz von der Reſidenz des Notarius, oder des Ortes, wo die Urkunde oder die Abſchrift ertheilt wird, geſchehen.

29. Die Notarien ſollen ein Repertorium von allen Aufſätzen, die ſie verfertigen, halten.

30. Die Repertorien ſollen von dem Präſidenten, oder in deſſen Ermangelung, von einem andern Richter des Civilgerichtes der Reſidenz viſirt, mit der Seitenzahl bemerkt und paraphirt werden; ſie ſollen das Datum, die Natur und die Art der Urkunde, die Namen der Parteien, und die Anführung des Einregiſtrirens enthalten.

II. Titel.

Ordnung des Notariats.

Erſter Abſchnitt.

Anzahl, Anſtellung und Bürgleiſtung der Notarien.

31. Die Anzahl der Notarien für jedes Departement, ihre Anſtellung und Reſidenz ſollen von der Regierung beſtimmt werden, ſo daß es 1) in den Städten von hunderttauſend Einwohnern und darüber höchſtens nur einen Notarius für ſechstauſend Einwohner; daß es 2) in den andern Städten, Flecken oder Dörfern wenigſtens zwei Notäre, oder höchſtens fünfe für jeden Friedensbezirk gebe.

32. Die Abſchaffungen oder Plätzeverminderungen ſollen nur durch Tod, Abheiſchung oder Abdankung bewirkt werden.

33. Die Notäre practiciren ohne Patente; ſie ſind aber einer von der Regierung nach folgender Baſis feſtgeſetzten Bürgleiſtung unterworfen, welche aber vorzüglich zur Garantie der gegen ſie, der Ausübung ihres Amtes zufolge, geſprochenen Verurtheilungen verwendet werden ſoll.

Wenn durch die Wirkung dieſer Garantie der Belauf der Bürgleiſtung ganz oder zum Theil verwendet worden iſt, ſo ſoll der Notarius, bis daß er die Bürgſchaft wieder ganz hergeſtellt hat, ſeines Amtes entſetzt werden; und in Ermangelung von ſeiner Seite, in den ſechs Monaten ſeine ganze Bürgſchaft zu leiſten, ſoll er als ein Abdanker betrachtet, und ſeine Stelle wiederbeſetzt werden.

34. Die Bürgleiſtung ſoll von der Regierung nach Verhältniß des Bezirks und Reſidenz von jedem Notarius, nach einem Minimum und Maximum, nach folgender Tabelle beſtimmt werden; nämlich:

Für die Notäre der Bezirke und Residenzen.	Vom Appellationsgericht. Gebühren.		Von Gerichten erſter Inſtanz. Gebühren		Von Friedensgerichten. Gebühren	
	Minim.	Maxim.	Minim.	Maxim.	Minim.	Maxim
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Unter 5000 Einwohner . .	—	—	1000	1500	500	800
von 5000 bis 10,000 . . .	2000	2500	1500	1800	800	1000
von 10,000 bis 25,000 . .	2500	3200	1800	2200	1000	1400
von 25,000 bis 50,000 . .	3200	3800	2200	2800	1400	2000
von 50,000 bis 75,000 . .	3800	4400	2800	3400		
von 75,000 bis 100,000 . .	4400	5000	3400	4000		
von 100,000 und darüber .	—	6000				
von Paris	—	12,000				

Dieſe Bürgleiſtungen ſollen den Geſetzen über die Bürgleiſtungen gemäß, unter Einrechnung der vorhergehenden Bürgſchaften niedergelegt, zurückgegeben und die Intereſſen ausbezahlt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Bedingniſſe um angenommen zu werden, und Ernennungsart zum Notariatsweſen.

35. Um zu dem Notariusamte zugelaſſen zu werden, muß man

1) Die Ausübung der Bürgerrechte genießen; 2) den Geſetzen über die Kriegsconſcription Genüge geleiſtet haben; 3) fünf und zwanzig volle Jahre alt ſeyn: 4) die durch die folgenden Artikel vorgeſchriebene Arbeitszeit beweiſen.

36. Die Arbeits- oder verordnete Zeit ſoll, folgende Ausnahmen vorbehalten, von ſechs vollen ununterbrochenen Jahren ſeyn, wovon eins wenigſtens voll den zwei letztern in der Qualität als erſter Schreiber bei einem Notarius von einer gleichen Klaſſe als jene, wo der Platz wieder zu beſetzen iſt.

37. Die Arbeitszeit ſoll nur von vier Jahren ſeyn können, wenn drei davon in dem Arbeitszimmer des Notarius von einer höhern Klaſſe als der Platz, welcher beſetzt werden muß, und wenn während dem vierten Jahre der Aſpirant in der Eigenſchaft als erſter Schreiber bei einem Notär von einer Klaſſe, die höher als die, wo ſich der Platz findet, zudem er ſich zeigt, oder ihr gleich iſt.

38. Der ſchon angenommene, und ſeit einem Jahre in einer niedern Klaſſe ausübende Notarius ſoll von allem Beweis der verordneten Dienſtzeit, um zu dem, in einem unmittelbar höhern Platz unbeſetzten Notariusplatze zugelaſſen zu werden, befreit ſeyn.

39. Der Aſpirant, der ununterbrochen während vier Jahren bei einem Notarius erſter oder zweiter Klaſſe gearbeitet hat, und welcher wenigſtens zwei Jahre Defenſor oder Advocat bei einem Civilgerichte war, kann in eine von den Klaſſen, wo er ſeine verordnete Zeit zugebracht hat, zugelaſſen werden, wenn er, während einem von den zwei letzten Jahren ſeiner beſtimmten Zeit in der Eigenſchaft als erſter Schreiber bei einem Notarius von einer Klaſſe, die jener gleich iſt, wo der Platz zu beſetzen iſt, gearbeitet hat.

40. Die durch die vorhergehenden Artikel verlangte Arbeitszeit muß um den dritten Theil länger ſeyn, ſo oft ſich der Aſpirant, der bei einem Notarius niederer Klaſſe gearbeitet hat, zu einer Platzbeſetzung der unmittelbar höhern Klaſſe meldet.

41. Um in der dritten Notariusklaſſe zum Practiciren aufgenommen zu werden, ſoll es genug ſeyn, wenn der Aſpirant drei Jahre lang bei einem Notarius von der zweiten Klaſſe gearbeitet hat, oder wenn er als Defenſor oder Advocat, während der Zeit von zwei Jahren, bei einem Appellations- oder erſten Inſtanzgerichte, ſein Amt verrichtet, und nebſtdem ein Jahr lang bei einem Notarius gearbeitet hat.

42. Die Regierung ſoll den Individuen, welche Verwaltungs- oder gerichtliche Aemter bekleidet haben, den Beweis der Studirzeit erlaſſen können.

43. Der Aſpirant ſoll der Disciplinskammer des Bezirks, in welchem er ſein Amt verrichten muß, ein Certificat von ſittlichem Betragen und Fähigkeit verlangen. Das Certificat kann nicht eher, als bis die Kammer dem Regierungscommiſſarius des Gerichts erſter Inſtanz Abſchrift der Berathſchlagung die es gewährt, hat zukommen laſſen, ausgeliefert werden.

44. Im Verweigerungsfalle ſoll die Kammer ein begründetes Gutachten geben und es dem Regierungscommiſſarius mittheilen, der es dem Großrichter mit ſeinen Bemerkungen überſenden ſoll.

45. Die Notarien ſollen von dem erſten Conſul ernannt werden und von ihm eine Commiſſion erhalten, welche den feſtgeſetzten Ort der Reſidenz ausdrücken ſoll.

46. Die Notariuscommiſſionen ſollen in ihrer Aufſchrift dem Gerichte erſter Inſtanz, in deſſen Bezirk der Verſorgte ſeine Reſidenz haben wird, zugeſchickt werden.

47. In den zwei Monaten ſeiner Ernennung ſoll der Verſorgte, bei Verluſt ſeines Rechtes, in der Audienz des Gerichtes, dem die Commiſſion zugeſchickt worden, den Eid, welchen das Geſetz von jedem öffentlichen Beamten fordert, ſo wie auch jenen, ſein Amt mit Sorgfalt und Rechtſchaffenheit zu verrichten, leiſten.

Er ſoll nicht eher, als bis er das Original ſeiner Commiſſion und die Quittung ſeiner hinterlegten Bürgſchaft vorgewieſen, zur Eidesleiſtung zugelaſſen werden.

Er ſoll das Protocoll der Eidesleiſtung im Secretariat der Municipalität des Ortes, wo er reſidiren muß, und in den Kanzleien aller Gerichte, in deren Bezirk er ausüben muß, einregiſtriren laſſen.

48. Er ſoll das Recht, ſein Amt zu verrichten, nur vom Tage an haben, wo er ſeinen Eid geleiſtet.

49. Die Notarien müſſen, ehe ſie ins Amt treten, auf der Kanzlei jedes Gerichtes erſter Inſtanz ihres Departements, und auf dem Secretariat der Municipalität ihrer Reſidenz, ihre Unterſchrift und ihren Handzug hinterlegen.

Die Notarien in der Reſidenz der Appellationsgerichte ſollen nebſt dieſen dieſe Hinterlegung in den Kanzleien der andern Gerichte erſter Inſtanz ihres Bezirkes ausüben.

Dritter Abſchnitt.

Disciplinskammer.

50. Die Kammern, welche für die innere Disciplin der Notarien zu errichten ſind, ſollen durch Verordnungen organiſirt werden.

51. Die Gebühren und Mühwaltungen der Notarien ſollen gütlich zwiſchen ihnen und den Parteien; ſonſt vom Civilgerichte der Reſidenz des Notarius auf das Gutachten der Kammer, und auf einfache Aufſätze, ohne Koſten geſchlichtet werden.

52. Jeder unterſagte, abgeſetzte Notarius, und deſſen Stelle man erſetzt, muß ſogleich nach der gerichtlichen Anzeige, die ihm von ſeiner Entſetzung, Abſetzung oder ſeiner Stellebeſetzung, gemacht worden, ſein Amt zu verrichten aufhören, bei Strafe alles Schaden- und Unkoſtenerſatzes, und der andern durch die Geſetze gegen jeden unterſagten oder abgeſetzten Beamten, welcher die Ausübung ſeines Amtes fortſetzt, ausgeſprochenen Verurtheilungen.

Der unterſagte Notarius kann es bei denſelben Strafen nur nach Aufhörung der Zeit der Entſetzung wieder verrichten.

53. Alle Entſetzungen, Abſetzungen, Geld- und Schadenunkoſtenverurtheilungen gegen die Notarien ſollen von dem Civilgerichte ihrer Reſidenz, auf Betreiben der intereſſirten Parteien, oder von Obrigkeitswegen von dem Regierungscommiſſarius, anhängig gemacht und betrieben werden.

Von dieſen Urtheilen ſoll appellirt und indeſſen vollzogen werden können; was die Geldſtrafen betrifft, ausgenommen.

Vierter Abſchnitt.

Verwahrung, Uebertragung, Orginaltabellen und Eintreibungen.

54. Die Originalien und Repertorien eines Notarius, deſſen Stelle wiederbeſetzt, oder deſſen Platz abgeſchafft worden, können von ihm oder ſeinen Erben einem der Notarien, die in der nemlichen Gemeinde reſidirend, oder aber einem der Notarien, die in dem nemlichen Kanton reſidiren, wenn der Erſetzte der einzige in der Gemeinde niedergelaſſene Notarius war, zugeſtellt werden.

55. Wenn die Zuſtellung der Originalien und Repertorien des erſetzten Notarius, dem vorhergehenden Artikel gemäß, nicht iſt bewirkt worden, von dem

Monate der Eidesleiſtung des Nachfolgers an, ſo ſoll die Zuſtellung dieſem geſchehen.

56. Wenn der Notariusplatz abgeſchafft worden, ſo ſoll der Titular und ſeine Erben die Minuten und Repertorien in Zeit von zwei Monaten vom Tage der Abſchaffung an einem der Notarien der Gemeinde oder einem der Notarien des Kantons, dem 54. Artikel gemäß, zuſtellen.

57. Der Regierungscommiſſarius bei dem Gerichte erſter Inſtanz iſt beauftragt darauf zu wachen, daß die durch die vorhergehenden Artikel verordneten Zuſtellungen bewirkt werden; und im Abſchaffungsfalle des Platzes ſoll der Commiſſarius, wenn der Titular oder ſeine Erben in den vorgeſchriebenen Zeitpunkten keine Wahl des Notarius, dem ſie die Originale und Repertorien zuſtellen müſſen, getroffen haben, denjenigen anzeigen, welcher Beſitzer davon bleiben ſoll.

Die Titulare oder ſeine Erben, welche ſaumſelig ſind, den Verfügungen der Artikel 55 und 56 Genüge zu leiſten, ſollen zu einer Geldſtrafe von 100 Francs für jeden Monat Verzögerung, vom Tage der Aufforderung an, die ihnen zur Einlieferung gemacht worden iſt, verurtheilt werden.

58. In allen Fällen ſoll ein ſummariſches Verzeichniß der zugeſtellten Originale ausgefertigt werden; und der Notarius, der ſie empfängt, ſoll ſich damit am Ende dieſes Verzeichniſſes behaften, wovon ein doppeltes der Disciplinskammer ausgeliefert werden ſoll.

59. Der Titular oder ſeine Erben, und der Natarius, welcher nach den Ausdrücken der Artikel 54, 55 und 56 die Originale erhält, ſollen nach Verhältniß der Aufſätze, wovon die Gebühren noch nicht entrichtet worden, und des Gewinnſtes der Abſchriften, wegen den Eintreibungen in der Güte miteinander übereinkommen.

Wenn ſie ſich nicht vereinigen können, ſo ſoll die Schätzung des Werthes von zwei Notarien, worüber die Parteien einſtimmig ſeyn ſollen, oder von Obrigkeitswegen unter den Notarien derſelben Reſidenz, oder in deren Ermangelung unter denen der nächſten Reſidenz ernennt werden, geſchehen.

60. Alle Originalregiſtraturen, unter der Benennung von Verträgekammern, Schreibſtuben, und andere, bleiben in Verwahrung ihrer wirklichen Beſitzer. Die ausgefertigten Contracte und Abſchriften können nur durch einen Notarius von der Reſidenz der Verwahrungen, oder in deſſen Ermangelung von einem Notarius der nächſten Reſidenz ausgeſtellt werden.

Wenn jedoch geſagte Orginalregiſtraturen der Kanzlei eines Gerichtes ſind ausgeliefert worden, ſo können die ausgefertigten Contrakte und Abſchriften in dieſem Falle nur von dem Gerichtsſchreiber ausgeliefert werden.

61. Gleich nach dem Abſterben des Notarius oder andern Originalbeſitzers ſollen die Originale und Repertorien von dem Friedensrichter der Reſidenz unter Siegel gelegt werden, bis daß ein anderer Notarius auf weitern Beſcheid durch Verordnung des Präſidenten des Gerichts der Reſidenz damit iſt beauftragt worden.

III. Titel.

Von den dermaligen Notarien.

62. Es ſind alle Notarien, welche am Tage der Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes im Amte ſtehen, ausdrücklich beibehalten.

63. Eben ſo ſind die Notarien, welche am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes nicht ſind wiederbeſetzt, noch in der Ausübung ihres Amtes ſind unterbrochen oder nur aus Urſache der Unvereinbarkeit oder Kriegsdienſtes nicht ins Amt haben treten können, ausdrücklich beibehalten.

64. Alle geſagte Notarien ſollen ihr Amt verrichten, oder fortfahren es zu verrichten, und unter ſich den Rang, nach dem Datum ihrer gegenſeitigen Aufnahmen, beibehalten.

Sie ſind aber in den drei Monaten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an verbunden:

1) Auf der Kanzlei des Gerichtes erſter Inſtanz ihrer Reſidenz, und auf einen Empfangſchein des Gerichtsſchreibers, alle Titel und Acten in Betreff ihrer vorigen Ernennung und Aufnahme zu hinterlegen; 2) Sich mit dieſem Empfangſcheine bei der Regierung zu verſehen, um von dem erſten Conſul eine Beſtätigungscommiſſion, in welcher das Datum ihrer erſten Ernennung und Aufnahme, ſo wie auch der feſtgeſetzte Ort ihrer Reſidenz angeführt werden ſoll, zu erwirken.

65. In den zwei Monaten, welche auf die Ertheilung dieſer Commiſſion folgen, ſoll jeder beſagter Notarien den durch den Artikel 47 vorgeſchriebenen Eid leiſten, und ſich nach den Verfügungen des Artikels 49 in Betreff der Hinterlegung der Unterſchrift und des Handzuges richten.

Der gegenwärtige und folgende Artikel ſollen bei Verluſt des Rechtes vollzogen werden.

66. Die Notarien, welche unvereinbare Aemter bekleiden, ſollen in den drei Monaten vom Tage der Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes an, ihre Wahl treffen, und eine Urkunde davon in die Schreiberei des Gerichtes erſter Inſtanz ihrer Reſidenz niederlegen; ſonſt ſollen ſie als Demiſſionäre von dem Notariatsſtande betrachtet und ihre Stelle beſetzt werden; und im Falle ſie fortfahren, es zu verrichten, ſetzen ſie ſich den durch den 52. Art. ausgeſprochenen Strafen aus.

67. Vom Tage ihrer Wahl an, ſollen ſie eine Friſt von drei Monaten haben, um die Commiſſion vom erſten Conſul zu erhalten, und die durch die Artikel 47 und 49 vorgeſchriebenen Formalitäten zu erfüllen, alles unter den nämlichen Strafen.

68. Jeder Aufſatz, der den Artikel 6, 8, 9, 10, 14, 20, 52, 64, 65, 66 und 67 enthaltenen Verfügungen zuwider gemacht worden, iſt nichtig, wenn er nicht mit der Unterſchrift aller Parteien bekleidet iſt; und wenn der Aufſatz mit der Unterſchrift aller contrahirenden Parteien bekleidet iſt, ſo ſoll er nur als ein Schreiben unter Privatunterſchrift gelten: unter Vorbehalt, in beiden Fällen,

wenn es Statt finde', des Schaden- und Koſtenerſatzes gegen den zuwiderhandelnden Notarius.

69. Das Geſetz vom 6. October 1791, und alle andern ſind in dem, was ſie Gegenwärtigem zuwider enthalten, aufgehoben.

Am 26. Prärial XI erſchien eine Conſularverfügung über die Caution.

Am 2. Niv. XII eine andere, wodurch die Notariatskammern errichtet und organiſirt worden, und welche daher hier mitgetheilt werden muß:

Kammer der Notarien und ihre Zuſtändniſſe.

Art 1. Es ſoll bei jeglichem Civilgerichtshof erſter Inſtanz und an ſeinem Hauptort eine Kammer der Notarien ſeines Bezirks für ihre innere Zucht errichtet werden.

2. Die Zuſtändniſſe der Kammer ſollen ſeyn:

1) Die innere Disciplin unter den Notarien zu handhaben und die Anwendung aller Cenſuren und anderer Zuchtverfügungen zu erkennen; 2) Allen Zwiſten unter Notarien und namentlich denjenigen über Mittheilungen, Zuſtellungen, Hinterlegungen und Rückbehaltungen von Aktenſtücken, Geldern und andern Gegenſtänden, über Fragen von Empfang und Bewahrung der Urſchriften, von Vorzug oder Concurrenz in den Inventarien, Theilungen, Verkäufen oder Verſteigerungen und andern Rechtshandlungen vorzubeugen oder ſie zu beſeitigen; und im Falle der Nichtvermittlung ihre Meinung, als bloßes Gutachten, anzugeben; 3) ebnermaßen allen Klagen und Beſchwerden von dritten Perſonen gegen Notarien, wegen ihren Verrichtungen, vorzubeugen oder ſie zu vermitteln; ein bloßes Gutachten über die daraus erfolgenden Schadenvergütungen zu äußern, und mittelſt Cenſur oder anderer Zuchtverfügungen alle Uebertretungen, die dazu Anlaß geben, zu ahnden, unbeſchadet der Klagen vor den Gerichten, wenn es Statt findet; 4) ihr Gutachten als Drittelsperſon über alle Schwierigkeiten, welche die Anſetzung der Honorarien und Vacationen der Notarien betreffen, wie auch über alle Zwiſtigkeiten, die hierüber dem Civilgericht vorgebracht werden, einzugeben; 5) alle Scheine guter Sitten und Fähigkeit, die ihr von den Aſpiranten, welche um die Notarämter anhalten, begehrt werden, nach Befinden zu ertheilen oder zu verweigern; hierüber alle Berathſchlagungen zu faſſen oder alle begründete Gutachten zu geben, ſie wem Rechtens zu ſenden oder mitzutheilen; 6) die Verzeichniſſe der Urſchriften, welche den Plätzen abgeſchaffter Notarien zugehören, in Verwahr zu nehmen; 7) und endlich alle Notarien des Bezirks zuſammen, unter den Rückſichten ihrer gemeinen Rechte und Angelegenheiten, vorzuſtellen.

Einrichtung der Kammer.

3. Jede Notarienkammer beſteht aus Gliedern, die von ihnen unter den Notarien des Bezirks erwählt werden.

Ihre Anzahl iſt auf neunzehn für die Notarienkammer von Paris, auf neun, wenn die Zahl der Notarien des Bezirks der Kammer über fünfzig geht, und auf ſieben, wenn ſie darunter iſt, feſtgeſetzt.

4. Die Mitglieder der Kammer können nur inſofern giltig berathſchlagen, als die anweſenden und ſtimmenden zwölf an der Zahl für Paris, ſieben für die Kammern von neun Gliedern, und fünf für die andern Kammern ſind.

5. Die Glieder der Kammer erwählen unter ſich:

1) Einen Präſidenten, der im Falle getheilter Meinungen überwiegende Stimme hat; er beruft die Kammer außerordentlich nach Belieben, oder auf begründetes Anfordern zweier andern Glieder; er hat die Ordnungspolizei in der Kammer; 2) einen Syndicus, welcher gegen die beſchuldigten Notarien als Kläger einkömmt; er wird vorläufig vor allen Berathſchlagungen der Kammer angehört, die über alle ſeine Requiſitorien berathſchlagen muß; er betreibt die Vollziehung ihrer Berathſchlagungen in hiernach beſtimmter Form, und handelt für die Kammer in allen Fällen und dem gemäß, was ſie berathſchlagt; 3) einen Berichtſteller, der die Aufſchlüſſe über die Streitſachen gegen die beſchuldigten Notarien einſammelt und der Kammer Bericht davon erſtattet; 4) einen Secretär, der die Berathſchlagungen der Kammer verabfaßt, Verwahrer des Archivs iſt und alle Ausfertigungen ertheilt; 5) einen Schatzmeiſter, der hiernach bedachte Gemeinbörſe hält, die von der Kammer autoriſirten Einnahmen und Ausgaben zu Stande bringt; er hat zu Ende jedes Vierteljahrs der verſammelten Kammer Rechnung davon abzulegen, die ſie rechtmäßig beſchließt und ihm Entladung davon gibt.

6. Die Anzahl der Mitglieder, woraus die Notarienkammern zufolge dem Art. 3 beſtehen müſſen, diejenige, die dem Art. 4 zufolge für die Giltigkeit der Berathſchlaguugen der Kammer nothwendig, können, je nach den Ortsumſtänden, von der Regierung herabgeſetzt oder vermehrt werden.

Die Zahl der Syndics kann für Paris auf drei, und für die Kammern, deren Bezirk über fünfzig Notarien geht, auf zwei geſetzt werden.

7. Nebſt den Zuſtändniſſen, die den im Art. 5 bezeichneten Gliedern beſonders beigelegt ſind, ſoll jeder von ihnen in allen Kammerverſammlungen gleich den andern Mitgliedern berathſchlagende Stimme haben; und jedoch, wenn von Streitſachen die Rede, wo der Syndic gegen einen beſchuldigten Notarius Kläger iſt, hat der Syndic keine berathſchlagende Stimme, und wird nicht unter den Votirenden gezählt, er ſtimme denn zum Losſprechen.

8. Die Specialverrichtungen, die durch den Art. 5 jedem der Glieder, deren Anſtellung er verordnet, beigelegt ſind, können gehäuft werden, wenn die Zahl der Glieder, woraus die Kammer beſteht, unter ſieben iſt; und gleich-

wohl ſollen die Verrichtnngen von Präſident, Syndic und Berichtſteller allezeit von drei verſchiedenen Perſonen ausgeübt werden.

Welches auch die Zahl der Kammerglieder ſeyn mag, ſo können dieſe Aemter desgleichen auf eine Zeitlang, falls eines der Art. 5 bezeichneten Glieder abweſend oder verhindert wäre, von einem zugleich verſehen werden, und ſollen dieſe in ſolchem Fall einander erſetzen, oder können von einem andern Glied der Kammer erſetzt werden.

Die einſtweiligen Suppleanten ſollen von dem Präſident der Kammer, oder in ſeinem Wegſeyn von der Mehrheit der Glieder, die in hinlänglicher Zahl zum Berathſchlagen anweſend, ernannt werden.

Gewalten der Kammer in den Zuchtmitteln.

9. Die Kammer erkennt entſcheidungsmäßig für die Fälle der Polizei und inwärtigen Zucht.

10. Die Kammer fordert die Notarien in ihre Sitzungen, erkennt wider ſie, zuchtmäßig und nach Erheblichkeit des Falls, die Verweiſung zur Ordnung oder die bloſe Cenſur durch die Entſcheidung ſelbſt, oder die Cenſur mit einem Verweis vom Präſidenten an die Notarien in Perſon gerichtet, in der verſammelten Kammer, oder die Beraubung der berathſchlagenden Stimme in der Gemeinverſammlung, oder die Unterſagung des Eintritts der Kammer während einem Zeitraum, der nicht über drei Jahre für das erſtemal und im Wiederbetreffungsfalle bis auf ſechs Jahre ſich erſtrecken kann.

11. Wenn die in der Kammer gegen einen Notarius vorgebrachte Beſchuldigung ſchwer genug ſcheint, um die Suspenſion des Notarius zu verdienen, ſo geſellt ſich die Kammer durch das Loos andere Notarien ihres Bezirks zu; nämlich die von Paris, zehn Notarien und die andern Kammern eine Zahl, die der von ihren Gliedern, mehr einen, gleich ſey.

Die alſo gebildete Kammer ſoll in der Form eines bloßen Gutachtens und auf die vollzählige Stimmenmehrheit ihre Meinung über die Suspenſion und ihre Dauer äußern.

Die Stimmen werden in dieſem Fall im geheimen Scrutinium durch Ja oder Nein geſammelt; aber um das Gutachten zu bilden, müſſen zwei Drittel wenigſtens von allen Mitgliedern, die zur Verſammlung berufen ſind, anweſend ſeyn.

12. Wenn das von der Mehrheit der Kammerglieder geäußerte Gutachten für die Suspenſion iſt, ſo wird es in der Schreiberei des Gerichts hinterlegt; Ausfertigung davon wird dem Regierungscommiſſarius zugeſtellt, der den vom Geſetz vorgeſchriebenen Gebrauch davon macht.

Verfahrweiſe in der Kammer.

13. Der Syndicus berichtet an die Kammer alle Thatſachen in Bezug auf Disciplin; und er iſt gehalten, dieſelben ihm anzuzeigen, entweder von Amtswegen, wenn er Kenntniß davon gehabt, oder auf das Anfordern der Intereſſenten oder eines der Kammerglieder.

Die beſchuldigten Notarien ſind vor die Kammer zu laden mit hinlänglicher Friſt von wenigſtens fünf Tagen, auf Betreiben des Syndicus, durch einen bloßen Brief, der den Gegenſtand anzeige, von ihm unterzeichnet und vom Secretär, welcher Nota davon hält, überſandt.

Erſcheint der Notarius nicht auf das Schreiben des Syndicus, ſo wird er ein zweitesmal in der nämlichen Friſt, auf die nämliche Betreibung, durch das Gerichtsdieneramt vorgeladen.

14. Was die Zwiſtigkeiten unter Notarien und die Schwierigkeiten anbelangt, worüber die Kammer ihr Gutachten zu geben, ſo können ſich die Notarien contradictoriſch und ohne vorläufige Citirung in den Sitzungen der Kammer einſtellen: ſie können desgleichen vorgeladen werden, entweder durch bloße Briefe, die den Gegenſtand anzeigen, von den auffodernden Notarien unterzeichnet und vom Secretarius abgeſchickt, welchen ſie die Doppelſchrift davon laſſen, oder durch ordentliche Citationen, wovon ſie die Urſchriften im Secretariat hinterlegen. Dieſe amtsmäßigen Vorladungen oder Briefcitationen ſind mit den nämlichen Friſten wie die des Syndicus zu geben, nachdem man ſie zuvörderſt dem Viſa des Präſidenten der Kammer unterworfen.

15. Die Kammer nimmt ihre Berathſchlagungen in den beſondern Streitſachen, nachdem ſie in hieroben vorgeſchriebener Form die beſchuldigten oder einverwickelten Notarien angehört oder gehörig berufen, ſo auch die dritten Perſonen, welche angehört ſeyn wollen, und die in allen Fällen durch einen Notarius ſich vertreten oder beiſtehen laſſen können.

Die Berathſchlagungen der Kammer werden begründet nnd auf der Urſchrift vom Präſident und Secretarius in der Sitzung ſelbſt, wo ſie gefaßt worden, unterzeichnet.

Jede Berathſchlagung muß die Namen der anweſenden Mitglieder enthalten.

Dieſe Berathſchlagungen, da ſie nur bloße Verwaltungs-, Ordnungs- oder Disciplinsakten oder bloße Gutachten ſind, werden in keinem Fall der Regiſtrirgebühr ſo wenig als die darauf bezughabenden Aktenſtücke unterworfen.

Die Berathſchlagungen der Kammer werden, wenn es Statt findet, in der nämlichen Form wie die Vorladungen kund gethan, und die Meldung davon geſchieht vom Secretär auf dem Rand beſagter Berathſchlagungen.

16. Die Kammerverſammlungen ſollen in einem hiezu beſtimmten Local in der Stadt, wo die Kammer errichtet iſt, gehalten werden.

Jedes Jahr ſollen von Rechtswegen zwei Gemeinverſammlungen ſeyn, und andere können außerordentlich Statt haben, ſo oft die Umſtände es erheiſchen und die Kammer es für dienlich hält.

Die allgemeinen oder außerordentlichen Verſammlungen ſollen den Art. 5 erinnerten Verfügungen gemäß berufen werden. Alle Notarien vom Bezirk der Kammer ſollen dazu eingeladen ſeyn, theils für die Ernennungen, wovon hiernach der Art. 18 ſpricht, theils um Abrede zu nehmen über alles, was ihre Amtsverrichtungen betrifft.

17. Es kann in der Gemeinverſammlung keine Berathſchlagung genommen

werden, es ſey denn, die Zahl der anweſenden Notarien gehe wenigſtens auf das Drittel der Notarien vom Bezirk, nichtbegriffen in dieſem Drittel die Glieder der Kammer.

Ernennung der Mitglieder der Kammer und Dauer ihres Amtes.

18. Die Kammerglieder werden von der allgemeinen Verſammlung der Notarien vom Bezirk, die dazu berufen ſind, ernannt.

Die Hälfte derſelben Glieder wird unter den Aelteſten im Amt, welche das Drittel der Notarien des Bezirks ausmachen, erwählt.

Die Ernennung ſoll auf die vollzählige Stimmenmehrheit im geheimen Scrutinium und durch Liſtenzettel eine Anzahl Stimmen enthaltend, die nicht über die der zu ernennenden Glieder gehe, zu Stande gebracht werden.

19. Die Glieder von der Kammer ſollen jedes Jahr drittelsweiſe für die Zahlen, welche dieſe Theilung vertragen, und in Portionen, die ſich dieſem Drittel für die andern Zahlen am meiſten nähern, erneunt werden, indem man nämlich jedes Jahr die geringern oder höhern Portionen als das Drittel mit einander abwechſeln läßt, wobei man jedoch mit der geringern anfängt, und dergeſtalt, daß in allen Fällen kein Mitglied länger als drei Jahre nacheinander im Amt bleiben möge.

Die zwei erſten Erneuerungen werden durch das Loos, die andern durch die Aelte der Ernennung.

20. Die Glieder welche bezeichnet ſind, um die Kammer zu bilden, ernennen unter einander und nach der Weiſe des Art. 18 den Präſident und die andern Beamten, wovon Art. 5 geredet iſt. Der Präſident wird immer unter den Aelteſten, die der Art. 18 bezeichnet, herausgenommen.

Dieſe beſondere Ernennung wird jährlich erneuert; die nämlichen kann man wieder wählen: bei Stimmengleichheit hat der bejahrteſte den Vorzug.

21. Die Ernennung der Kammerglieder geſchieht von Rechtswegen den 15. Brumaire jedes Jahrs.

Sie treten den 1. folgenden Frimaire ihr Amt an und ernennen den nämlichen Tag den Präſident und andere Beamten, die ſogleich in ihr Amt treten.

Die erſte Ernennung geſchieht ſpäteſtens den 15. kommenden Pluvioſe, und die Glieder treten in den folgenden acht Tagen ihre Verrichtungen an.

Gelder für die Ausgaben der Kammer.

22. Es ſoll eine Gemeinbörſe für die Ausgaben der Kammer errichtet ſeyn.

Sie ſoll alſo ſeyn, daß ſie nicht die nöthigen Ausgaben überſteige.

Sie wird von der Gemeinverſammlung bewilligt, auf die verſchiedenen Glieder des Bezirks vertheilt und die Rolle vom Präſident des Appellationsgerichts executoriſch gemacht, auf den Rapport und nach dem Gutachten des Commiſſarius bei demſelben Gericht.

Der Schluß, der die Gemeinbörſe alſo errichtet, wird dem Großrichter geſandt, der über die Beſchwerden erkennt.

23. Es ſoll bei der allgemeinen Verordnung, die zur Vollziehung des Geſetzes vom 25. Ventoſe Jahr XI über das Notariat zu geben iſt, für alle andern Verfügungen geſorgt werden, welche die Zuchtkammern betreffen mögen.

24. Der Großrichter, Miniſter der Gerechtigkeitspflege, iſt mit der Vollziehung gegenwärtigen Schluſſes, welcher ins Geſetzregiſter gerückt werden ſoll, beauftragt.

Das Decret vom 4. April 1806 bezieht ſich auf Ernennung der Glieder der Kammer.

Staatsrathsgutachten vom 7. Fruct. XII, über verſchiedene Fragen in Abſicht auf Concurrenz und Claſſification der Notäre.

Staatsrathsgutachten vom 20. Juni 1810, über die Unterzeichnung der Notäre.

Hiezu erſchienen unter jetziger Regierung folgende Verordnungen:

Vom 10. Juli 1816 (Amtsbl. S. 103):

Das Geſetz vom 25. Vent. XI. Jahrs beſtimmte, daß die Notarien in einem Friedensgerichtsbezirke oder Kanton ihre Functionen nicht außerhalb den Grenzen deſſelben ausüben konnten, erlaubte dagegen den Notarien des Kantons, in welchem ein Kreisgericht ſeinen Sitz hat, in deſſen ganzem Gerichtsſprengel zu arbeiten, und geſtattete endlich jenen Notarien eines Kantons, in welchem ein Appellhof ſeinen Sitz hat, in dem ganzen Amtsbezirk deſſelben zu inſtrumentiren.

Da nun durch die neue Territorialeintheilung des dieſſeitigen königl. Gebietes, dann die Errichtung oder Verlegung der Kreisgerichte und des Appellationshofes Zweifel über die Competenz der Notarien erwachſen, und Conteſtationen über die Ausdehnung der ihnen zuſtehenden Amtsbefugniß zur Folge haben dürften; auf der andern Seite auch das Vorrecht der Notarien an den Kreisgerichts- und Appellhofsſitzen, in ſofern es nicht von dem allgemeinen Zutrauen unterſtützt wird, oder darauf beruht, im Grund entweder unbillig oder illuſoriſch erſcheint, und den Einwohner des Rechts beraubt, ſich an den Notär zu wenden, dem er ein beſonderes Zutrauen zu ſchenken für gut findet, ſo hat man nachſtehende Verordnung über dieſen Gegenſtand zu erlaſſen ſich bewogen gefunden.

Art. 1. Jeder Notär, welcher in dem dieſſeitigen königl. Gebiete dermalen angeſtellt iſt oder noch ernennt werden wird, iſt verbunden, in derjenigen Gemeinde ſeinen Wohnſitz zu haben, die ihm dazu bezeichnet iſt oder in der Zukunft noch bezeichnet werden dürfte.

2. Die ſeither beſtandene Beſchränkung des Amtsbezirks auf die Kantone

des Wohnorts iſt aufgehoben, und jedem Notär erlaubt, in dem ganzen Umfang ſeines Kreiſes zu inſtrumentiren.

3. Da durch dieſe Verfügung die ſeither beſtandenen Claſſen wegfallen, ſo wird die Lehrzeit des Clerks (stage) ohne Unterſchied auf fünf Jahre beſtimmt; jedoch wird bei künftigen Anſtellungen beſondere Rückſicht auf jene Individuen genommen werden, welche die Rechtswiſſenſchaft auf einer deutſchen Univerſität ſtudirt haben und für dieſe die Lehrzeit auf zwei Jahre feſtgeſetzt ſeyn.

Hierher gehört auch Art. 9 der Verordnung vom 23. Juli 1816, über Erneuerung der Schuldbriefe von Staatscapitalien, ſ. 8. Buch, Staatswirthſchaft.

Vom 7. Sept. 1820 (Amtsbl. S. 137):

Wir haben Uns aus den von der Regierung und dem Appellationsgerichte des Rheinkreiſes vorgelegten Akten, das Notariatsinſtitut im Rheinkreiſe betreffend, umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen wie folgt:

1) Wir finden Uns nach dem übereinſtimmenden Antrage der beiden Kreisſtellen bewogen, zwei Klaſſen von Notarien zu genehmigen, nämlich die der Bezirks- und der Landescommiſſariatsnotarien. Der Amtsbezirk der erſten Klaſſe wird nach dem der Bezirksgerichte und der der zweiten Klaſſe nach dem der Landcommiſſariate feſtgeſetzt. 2) Mit Rückſichtnahme auf die Bevölkerung und die übrigen eintretenden Localverhältniſſe werden für jedes der Landcommiſſariate Frankenthal, Neuſtadt, Landau, Germersheim, Bergzabern, Zweibrücken und Kirchheim fünf Notarien; für die Landcommiſſariate Speier und Kaiserslautern vier Notarien, und für die Commiſſariate Kuſel, Pirmaſens und Homburg drei Notarien beſtellt. 3) An jedem Sitze eines Bezirksgerichts haben zwei Notarien und an dem Sitze eines Friedensgerichts hat in der Regel wenigſtens ein Notär den Wohnſitz zu nehmen. 4) In dem beiliegenden Verzeichniſſe ſind die Wohnſitze der Notarien bezeichnet. Wegen beſonderer Localverhältniſſe wird die Stadt Landau mit drei, Edenkoben mit zwei und die Stadt Kuſel gleichfalls mit zwei Notarien; dagegen die beiden Kantone Wolfſtein und Lauterecken nur mit einem Notär beſetzt. 5) Da nach der Verordnung vom 10. Juli 1816 jedem Notär erlaubt wurde, in dem ganzen Umfange ſeines Kreiſes zu inſtrumentiren, ſo wollen Wir die oben zu 1) angeordnete Beſchränkung der Amtsbezirke nur auf die künftig zu ernennenden, ſo wie auf diejenigen Notäre angewendet wiſſen, welche mit dem Vorbehalte organiſcher Verfügungen in dem Notariatsweſen ſeither beſtellt worden ſind; den übrigen bis jetzt beſtellten Notarien iſt geſtattet in dem Umfange des betreffenden Bezirksgerichts ihre Geſchäfte zu verrichten. Auf dieſelbe Weiſe ſind die dermaligen Notarien in ihren Wohnſitzen zwar zu belaſſen; jedoch iſt die Verſetzung der entbehrlich werdenden Notäre in die übrigen Bezirke, wo eine Vermeh-

rung Statt findet, auf alle Art zu begünſtigen. 6) Wir werden bei Eröffnung einer Notariatsſtelle über die Feſtſetzung des Wohnſitzes die einſchlägige Notariatskammer, den Staatsprocurator, das Bezirksgericht die Regierung und das Appellationsgericht mit Gutachten vernehmen, und zugleich darauf bedacht ſeyn, daß die Notarien bis auf die dem dermaligen Status entſprechende Zahl vermindert werden.

Nachdem Wir übrigens aus den Offizialberichten entnommen haben, daß manche unberufene Individuen durch Winkelagentien im Contractweſen auf eine mit dem Notariatsinſtitute nicht vereinbarliche Weiſe zum oftmaligen großen Nachtheile der Intereſſenten einen auffallenden Mißbrauch getrieben haben, ſo finden Wir Uns nach dem Gutachten der Kreisſtellen veranlaßt, den Bürgermeiſtern, Schullehrern, dann andern Staatsdienern und ihren Angehörigen, die Errichtung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeſchäfte gegen Belohnung hiermit ausdrücklich zu verbieten; für jeden Contraventionsfall iſt der Schuldigbefundene mit einer Strafe von zehn Gulden zu belegen.

Ueberſicht

des künftigen Beſtandes der Notarien im Rheinkreiſe.

Auf die Commiſſariate im Ganzen berechnet.		Auf beſtimmte Wohnſitze.		Auf die Commiſſariate im Ganzen berechnet.		Auf beſtimmte Wohnſitze.	
Speier	4	Speier	2	Zweibrücken	5	Zweibrücken	3
		Oggersheim	1			Blieskaſtel	1
		Mutterſtadt	1			Neuhornbach	1
Frankenthal	5	Frankenthal	2	Pirmaſens	3	Pirmaſens	1
		Grünſtadt	2			Dahn	1
		Dirmſtein	1			Waldfiſchbach	1
Neuſtadt	5	Neuſtadt	2	Homburg	3	Homburg	1
		Dürkheim	2			Landſtuhl	1
		Deidesheim	1			Waldmohr	1
Landau	5	Landau	3	Kaiſerslautern	4	Kaiſerslautern	2
		Edenkoben	2			Winnweiler	1
Germersheim	5	Germersheim	2			Otterberg	1
		Kandel	2	Kuſel	3	Kuſel	2
		Rheinzabern	1			Wolfſtein	1
Bergzabern	5	Bergzabern	2			Lauterecken	
		Annweiler	2	Kirchheim	5	Kirchheim	2
		Billigheim	1			Obermoſchel	1
						Rockenhauſen	1
						Göllheim	1

Gebührenregulativ vom 9. April 1822 (Amtsbl. S. 57):

Wir haben Uns über den vom Präſidenten des Appellationsgerichts für den Rheinkreis mit Bericht vom 2., präſentirt 13. Febr. d. J., wiederholt vorgelegten Antrag der dortigen Kreisbehörden, das Taxregulativ für die Gebüh-

ren der Notarien betreffend, Vortrag erſtatten laſſen, und in Erwägung, daß durch eine angemeſſene Taxe der Notariatsakten billige Gebühren geſichert und die Beſchwerden wegen Uebermaßes beſeitigt werden, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, für die Notarien im Rheinkreiſe folgendes Gebührenregulativ beſchloſſen:

Erſte Abtheilung.

Gebühren nach Verhältniß des Werthes des Gegenſtandes.

Erſte Klaſſe.

Art. 1. Eins vom Hundert des Werthes von fünfhundert Gulden und darunter, ein Halbes vom Hundert des Werthes über fünfhundert Gulden bis zu tauſend Gulden, ein Viertel vom Hundert des Werthes über tauſend bis zu fünftauſend Gulden; ein Sechstel vom Hundert des Werthes über fünftauſend bis zu zehntauſend Gulden einſchließlich; ein Zehntel des weitern Werthes über zehntauſend Gulden, haben in dieſer Progreſſion die Notarien zu beziehen:

für Verkauf, Uebergabe von Liegenſchaften, für Tauſch derſelben, nach dem Gegenſtande des höhern Werthes, für Schenkung derſelben unter Ehegatten, Collateralen und fremden Perſonen; für Erbbeſtand auf dem Betrag des zehnmaligen jährlichen Canons; für Zeitbeſtand auf die Summe der jährlichen Pachtzinſen; jedoch wird die Vereinigung der Miethſummen für die bedungenen Jahre niemal für mehr als für drei Pachtjahre zur Berechnung der proportionellen Gebühr geſtattet; für Beſtellung von Grundrenten.

2. Bei Verſteigerungen von Liegenſchaften wird die proportionelle Gebühr auf die Totalſumme oder das Facit der Item eines jeden einzelnen Steigerers erhoben.

Zweite Klaſſe.

3. Zwei Drittheile dieſer proportionellen Gebühren dürfen bezogen werden:

für Schuldverſchreibungen, Schuldbekenntniſſe, Anlehen ohne Hypothekſtellung; für Ceſſion, Anweiſung, Delegation von Activſchulden; für Einſtandsverträge und Accorde über Lehrgelder; für Aſſecuranzcontracte; für Leibrentenbeſtellung und zwar von dem Betrage der zehnfachen Rente; für entgeltliche und unentgeltliche Nießbrauch- und Servitutbeſtellung; für Verkauf von Grund- oder emphyteutiſchen Renten von dem ſtipulirten Abkaufspreis; für Verkauf von Mobilien, jedoch auf die Totalſumme des Protocolles; für iſolirte Schenkung oder Anſchlag von Liegenſchaften in directer Linie, ohne Unterſchied: ob im Voraus oder auf Erbſchaft hin; für Schenkung unter Lebenden, von Mobilien unter Ehegatten, Collateralen und fremden Perſonen.

Dritte Klaſſe.

4. Die Hälfte der in der voranſtehenden erſten Klaſſe aufgeſtellten verhältnißmäßigen Gebühr ſtehet zu:

für Lieferungscontracte; für Pacht über Weidgang und Fütterung von Vieh, von der Summe des erſten Beſtandjahres; für Pacht über eiſern Vieh, nach dem Werth des Viehes; für iſolirte Schenkungen unter Lebenden von Mobiliarvermögen in directer Linie.

Zweite Abtheilung.

Gebühren, welche nach Berechnung der auf das Geſchäft verwendeten Zeit oder nach Vacationen von Stunde zu Stunde bezogen werden.

5. Allein im Verhältniß der aufgewandten Zeit, und zwar mit Einem Gulden für die Stunde, werden bezahlt:

Inventarien, Rechnungen, Liquidationen, Abtheilungen, ohne Uebergaben und Repräſentation Abweſender in ſolchen Geſchäften; Mobiliarverſteigerungen, Verſteigerungen auf die Blum; Compulſorialien auf der Schreibſtube des Notärs oder vor dem Richter; Reſpectsakten für den erforderlichen Conſens zur Heirath; Protocolle, Referate und Verhandlungen vor dem Richter in freiwilligen Eheſcheidungs- und Abtheilungsſachen und Hinterlegung der Protocolle auf der Gerichtskanzlei; Urkunden über Hinterlegung und Rückgabe von hinterlegten Gegenſtänden; Societätscontracte; Vermögensabtretungen an Gläubiger, Accorde; Stundungsvertrag zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern; Ausbietungen zu Verſteigerungen, welche nicht realiſirt oder nicht ratihabirt worden.

6. Auch ſteht es dem Notär frei, ſich für den Verkauf und die Schenkungen von Mobilien, ſtatt der proportionellen, die Vacationsgebühren anzurechnen.

Daſſelbe gilt auch für Erb- und Temporalbeſtand.

7. Für einen Societätscontract dürfen drei Gulden als Minimum bezogen werden.

Dritte Abtheilung.

Fixe Gebühren, welche ohne Rückſicht auf Summen noch Zeit bezogen werden.

Erſte Klaſſe.

8. Mit drei Gulden werden bezahlt:

Eheberedungsrückſcheine, Eröffnungsakte eines Teſtaments; Anerkennung eines natürlichen Kindes.

Zweite Klaſſe.

9. Mit zwei Gulden werden bezahlt:

Zurücknahme eines hinterlegten Teſtaments, Widerruf eines Teſtaments; Reſolution eines Contracts; Präſentation= oder Proteſturkunde eines Wechſels oder einer auf Ordre geſtellten Anweiſung.

Dritte Klaſſe.

10. Mit einem Gulden werden folgende Akten bezahlt, als:

Zahlungsfriſt welche ein Gläubiger ſeinem Schuldner beraumt; Beſcheinigung oder Beglaubigung einer Unterſchrift, Vollmacht, Autoriſation, Declaration, Certificat, Atteſtat, Notorietätsbeſcheinigung, Einwilligung, Acceptation, Acquiescirung, Ratification, Radiation, Renunciation, Remiſſion, Abſtehung, Quittung, Compromiß und andere dergleichen einfache Akten.

11. Mehrere ſolcher Beſtimmungen zugleich, ſind nur als eine Urkunde zu betrachten.

12. Sind ſolche von detaillirter und bedeutender Conception, ſo werden ſie mit dreißig Kreuzer weiters bezahlt.

13. Erfordern ſie einen beſondern vorgängigen Zeitaufwand, zum Beiſpiel: Unterſuchung der Familienpapiere, ſo werden hiefür die Vacationen nach Anzahl der Stunden bezahlt.

Vierte Abtheilung.

Gebühren für beſonders tarifirte Geſchäfte.

§. 1. Für Bürgſchaft und Hypothekbeſtellung und Rückkauf.

14. Wird zu einem Schuldbrief Hypothek beſtellt, ſo wird auch die geringſte Güterbeſchreibung, ſo wie das erſte Blatt verbrauchten Stempelpapiers von der Dimenſion zu vierzehn Kreuzer mit einem Gulden bezahlt, und jedes folgende Blatt mit zwanzig Kreuzer, ein Blatt jedoch nicht weniger als zu zehn Güterſtücken berechnet.

Dieſe Gebühr darf aber nur bezogen werden, wenn die hypothezirte Schuld einhundert Gulden überſteigt. Für hypothezirte hundert Gulden und darunter wird nicht mehr als die Gebühr der einfachen Schuldverſchreibung ohne Unterpfand bewilligt.

15. Dieſer nämlichen Gebühr von einem Gulden für das erſte Blatt, und zwanzig Kreuzer für jedes folgende Blatt unterliegt der vorbedungene Rückkauf von liegendem Gut innerhalb der ſtipulirten Zeit.

16. Bürgſchaft, welche urſprünglich mit der Schuldverbriefung errichtet wird, eröffnet keine beſondere Gebühr. Wird ſie nachher ohne Güterverlegung beſtellt, ſo hat der Notär dafür einen Gulden dreißig Kreuzer fir zu beziehen.

Wird ein Gutsunterpfand damit verbunden, ſo wird dies im weitern, wie oben beſtimmt, vergütet.

17. An und für ſich allein beſtehende Cautionsleiſtung, zum Beiſpiel: für eine Verwaltung, mit oder ohne Gutsverlegung, wird wie Schuldverſchreibung mit oder ohne ſolche bezahlt, und eben ſo eine Bürgſchaft für eine Perſon,

welche ſich vor Gericht zu ſtellen hat. Iſt die Summe unbeſtimmt, ſo gibt ein ſolcher Akt die fixe Gebühr von drei Gulden.

§. 2. Für Vermögensübergaben in directer Linie.

18. Iſt mit der Schenkung oder dem Anſchlag von Liegenſchaft und Fahrniß in directer Linie, eine Vermögensübergabe (par donation entre vifs) verbunden: ſo darf der Notär für das Geſchäft und die Urkunde der Uebergabe die proportionelle Gebühr der dritten Klaſſe in der erſten Abtheilung auf das ganze übergebene Vermögen ohne Unterſchied des beweglichen oder unbeweglichen, jedoch nach Abzug der Schulden, beziehen.

Statt dieſer proportionellen Gebühr ſtehet es ihm auch frei, ſich ausſchließlich die Vacationsgebühr anzurechnen.

§. 3. Für Transactionen.

19. Wenn Transactionen keine proportionellen Gebühren für Ceſſion von Immobilien, Mobilien, für Schuldverſchreibungen oder andere eröffnen, ſo werden ſie nach Vacationsſtunden bezahlt.

§. 4. Für Teſtamente.

Abſatz 1.

20. Für ein in der Wohnung des Notärs aufzunehmendes Teſtament, bezieht derſelbe die ſtändige Gebühr von drei Gulden.

Wenn der Notär außer ſeiner Wohnung ſich begibt, vier Gulden. Zur Nachtzeit ſechs Gulden, nebſt der nach Art. 29 eröffneten Reiſeentſchädigung, welche jedoch ſich zur Nachtzeit um die Hälfte erhöhet.

Abſatz 2.

Wird in Gemäßheit des Art. 1075 und der folgenden deſſelben Kapitels des Civilgeſetzbuches eine Vermögensvertheilung der Eltern oder Großeltern unter ihre Kinder oder Enkel in Form eines Teſtaments aufgeſtellt: ſo hat der Notär für dieſes Geſchäft, ohne Rückſicht und Unterſchied vorbegünſtigender Verfügungen oder Legate, neben und zu der im voranſtehenden Abſatz 1 enthaltenen, auch noch die Vakationsgebühr zu beziehen.

Abſatz 3.

Sollte ſich ein Notär bei dieſer in Abſatz 1 und 2 vorgängigen Tarifirung der Teſtamentserrichtung zu gering honorirt glauben für teſtamentariſche Verfügungen von beſonderer Wichtigkeit, Reichhaltigkeit, oder wegen anderweitiger, beſonders erheblicher Umſtände, ſo bleibt ihm unbenommen, ſich ein höheres als das tarifmäßige Honorar, nach Vorſchrift des Art. 39 der gegenwärtigen Verordnung reguliren zu laſſen, und ſteht, gegen die hierin erfolgende Ordonnanz des bezirksgerichtlichen Präſidenten jedem intereſſirten Theile der Oppoſitionsweg des Art. 40 offen.

§. 5. Für Ehecontracte.

21. Gutsanſchlag oder Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall in einem Ehecontracte errichtet, folgen reſpectiv denſelben Regeln für die Gebühren, ſo daß der Ehecontract ſelbſt entweder als Schenkungsakt unter Lebenden oder als ein Teſtament betrachtet wird.

Auf jeden Fall aber, der Ehecontract enthalte was er wolle, iſt das Minimum unter Handelsleuten drei Gulden, unter andern Perſonen zwei Gulden; das Maximum iſt, wenn ſich keine höheren proportionellen Gebühren ergeben, unter Handelsleuten zwölf Gulden, und unter andern Perſonen ſechs Gulden.

Erfordert die inventariſche Beſchreibung des Beibringens mehr Zeit als dieſe Maxima, nach Vacationen betrachtet, vergüten, ſo wird die weitere Zeit mit der Vacationsgebühr von einem Gulden für die Stunde angerechnet.

§. 6. 22. Bei gerichtlichen Verſteigerungen, wozu der Notär committirt wird, werden die präparatoriſchen Protocolle und Verſteigerungen bezahlt, die erſte Rolle mit einem Gulden, jede folgende mit zwanzig Kreuzer.

Fünfte Abtheilung.

Expeditions-, Verifications-, Aufſuchungs- und Beſorgungsgebühren.

§. 1. 23. Außer den vorgängigen, für die Urſchriften angeſetzten Gebühren, werden die Expeditionen oder Ausfertigungen, wenn ſolche von den Parteien begehrt werden, auf nachſtehende Weiſe bezahlt:

für das erſte Blatt, das auf jeder Seite wenigſtens zwanzig Zeilen, jede zu fünfzehn Sylben, enthalten muß, dreißig Kreuzer, für jedes folgende Blatt fünfzehn Kreuzer. Eine angefangene Seite wird für eine ganze oder für ein halbes Blatt bezahlt.

§. 2. 24. Dieſelben Gebühren von dreißig Kreuzer für das erſte Blatt und von fünfzehn Kreuzer für jedes folgende hat der Notär zu beziehen für Verification präſentirter Schriften.

§. 3. 25. Für die Aufſuchung einer Urkunde hat der Notär von dem erſten angegebenen Jahrgang zwölf Kreuzer, und von jedem folgenden ſechs Kreuzer zu beziehen. Für die Aufſuchung eines in dem nämlichen Jahr errichteten Aktes wird nichts gebilligt.

§. 4. 26. Für die Führung der beiden Repertorien und Beſorgung der Regiſtrirung darf der im Sitze des Rentamts wohnende Notär vierzehn Kreuzer: der außerhalb dieſes Sitzes wohnende, zwei und zwanzig Kreuzer erheben.

§. 5. 27. Für die Beſorgung der nach Art. 67 und 68 des Handelsgeſetzbuches den Notarien obliegenden Publicationen der Eheberedungen unter Handelsleuten, werden unabhängig von den Auszugsgebühren, jedem Notär ein Gulden, einem außerhalb wohnenden überdies die beſondern Auslagen vergütet.

§. 6. 28. Für die Beſorgung eines Hypothekenauszuges werden dem Notär zwölf Kreuzer, und für die einer Legaliſation ſechs Kreuzer gebilliget.

Sechste Abtheilung.

Reiſeentſchädigung.

29. Wenn der Notär außerhalb ſeines Wohnorts berufen wird, ſo wird ihm für Reiſe und Zehrungskoſten für hin und her zuſammen vergütet, nämlich:

für eine Stunde Entfernung ein Gulden
— zwei — — zwei —
— drei — — drei —
— vier — — vier —

für eine weitere Entfernung wird einem Notär innerhalb des Landcommiſſariats ſeines Wohnorts nichts erſetzt.

Der außerhalb des Landcommiſſariats gerufene Notär darf für die fünfte Stunde vier Gulden, und für jede Stunde weiterer Entfernung drei Gulden beziehen, alles für hin und her zuſammen.

30. Mittelſt dieſer Reiſeentſchädigung aber dürfen die Notarien keine Vacationsgebühren auf die Reiſeſtunden anrechnen.

31. Wenn dagegen der Notär ſich an Ort und Stelle mit den Parteien beſchäftiget, ohne daß es zur Errichtung einer Urkunde käme; ſo wird ihm dieſe Beſchäftigungszeit nach Vacationen bezahlt. Auf jeden Fall hat er drei Gulden als Minimum zu beziehen.

32. Errichtet der Notär auf einer Reiſe Urkunden unter mehreren Parteien, ſo hat er die Reiſeentſchädigung unter alle verhältnißmäßig zu vertheilen.

33. Für ſeine Beköſtigung an Ort und Stelle kommt dem Notär keine beſondere Entſchädigung zu.

Siebente Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1. 34. Im Zweifel der Tarifirung eines, in der gegenwärtigen Claſſification nicht namhaft gemachten Notariatsgeſchäfts, ſind die Gebühren deſſelben nach der zu dem Akt verwendeten Zeit zu berechnen.

§. 2. 35. Für einen jeden Akt aber ſtehet dem Notär ein Gulden als Minimum zu.

Alle früheren Tarbeſtimmungen für Notariatsgeſchäfte, Urkunden und Expeditionen, namentlich die Beſtimmungen in dem Tarif vom 16. Februar 1807, Art. 168 und folgende, ſind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben, welche ohne Unterſchied ganz allgemein gilt.

§. 3. 36. Protocolle über Verſteigerungen von Liegenſchaften eröffnen jedoch dieſes Minimum nicht auf den Kopf eines jeden einzelnen Anſteigerers, ſondern wenn der Totalbetrag der proportionellen Gebühr geringer iſt, als die Vacationsgebühr für die auf die Verſteigerung verwendete Zeit, ſo darf der Notär dieſe Vacationsgebühr als Minimum für die Verſteigerung erheben.

§. 4. 37. Urkunden, welche bei einem Notär hinterlegt, und dadurch ere-

cutoriſch werden, eröffnen dieſelben Gebühren, wie wenn die Urkunde ſelbſt vor dem Notär wäre errichtet worden.

§. 5. 38. Die Notarien ſind verbunden, nicht nur die zu den Akten oder zu dem Geſchäfte verwendete Zeit, bei der Taxe nach Vacationen in der Urkunde anzugeben, ſondern auch alle übrigen Gebühren und Auslagen bei einer Ordnungsſtrafe von zwei bis fünf Gulden, unter jedem Protocolle und unter jeder Ausfertigung zu verzeichnen, und dieſes Verzeichniß von den Parteien unterzeichnen zu laſſen.

§. 6. 39. Beſchwerden der Parteien, daß der Notär das Geſchäft zu ſehr in Zeitlänge gezogen habe, ſo wie überhaupt die Regulirung der Parteien und des Notärs nach Inhalt der gegenwärtigen Taxordnung, werden durch den Präſidenten des Gerichts desjenigen Bezirks, in welchem der Notär ſeinen Wohnſitz hat, nach Anhörung der Parteien und der Notarien und auf Gutachten der Notariatsdiſciplinkammer koſtenfrei erledigt.

§. 7. 40. Die Ordonnanz des Präſidenten iſt für Auslagen, Regiſtrir-, Stempel- und Notarialgebühren executoriſch. Doch ſtehet den Parteien dagegen der Weg der Oppoſition offen, welche, wie jede andere ſummariſche Sache, auf Anhörung der königl. Staatsprocuratur verhandelt wird.

§. 8. 41. Für die an den Notär zu machende Reſtitution der Regiſtrir- und Stempelgebühr iſt keine Appellation zuläßig.

§. 9. 42. Für die Gebühren des Notärs bleibt das Urtheil des Bezirksgerichts, in erſter und letzter Inſtanz, nach der beſtehenden allgemeinen Regel der Competenz.

Hiezu die nachträgliche Verordnung vom 11. Juli 1823 (Amtsbl. S. 73):

Wir haben Uns über die von dem Generalprocurator des Rheinkreiſes unter dem 26. Februar präſentirt 10. März d. J. vorgelegten Anträge der dortigen Kreisbehörden, die gegen das Regulativ für die Gebühren der Notarien vom 9. April 1822 erregten Anſtände betreffend, Vortrag erſtatten laſſen, und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes in dem ermeldeten Taxregulative folgende Modificationen und nähere Vorſchriften nachträglich beſchloſſen:

I.

Zu Artikel 23.

Hinſichtlich der Gebühren für die Ausfertigungen oder Expeditionen ſoll es bei den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Beſtimmungen ſein Verbleiben haben.

II.

Zu Artikel 29.

Wenn der Notar außerhalb ſeines Wohnortes berufen wird, ſo iſt ihm für Reiſe- und Zehrungskoſten für hin und her zuſammen zu vergüten:

für eine Stunde Entfernung ein Gulden dreißig Kreuzer, für zwei Stunden

Entfernung drei Gulden, für drei Stunden Entfernung vier Gulden dreißig Kreuzer, für vier Stunden Entfernung ſechs Gulden.

Rückſichtlich einer weitern Entfernung bleibt es bei den Vorſchriften des Art. 29, jedoch in der Art, daß der außerhalb des Landcommiſſariatsdiſtrikts gerufene Notär für die fünfte Stunde ſechs Gulden und für jede Stunde weiterer Entfernung drei Gulden, alles für hin und her zuſammen zu beziehen hat.

III.

Der Art. 32 des Regulativs wird dahin näher beſtimmt:

Errichtet der Notär auf einer Reiſe Urkunden unter mehreren Parteien, ſo hat er die Reiſeentſchädigung unter alle, welche die Reiſe verlangt haben, verhältnißmäßig zu vertheilen.

IV.

Rückſichtlich des Artikels 38.

Die Notarien ſind verbunden, nicht nur die zu den Akten verwendete Zeit bei der Taxe nach Vacationen in der Urkunde anzugeben, und ſolche von den Parteien mit der Urkunde ſelbſt unterzeichnen zu laſſen, ſondern auch alle übrigen Gebühren und Auslagen bei einer Ordnungsſtrafe von zwei bis fünf Gulden längſtens in drei Wochen vom Tage der durch das Rentamt erfolgten Regiſtrirung unter jeder Urkunde und unter jeder Ausfertigung zu verzeichnen.

V.

Dem Art. 40 wird die Beſtimmung beigefügt: den Notarien ſteht es auch frei, für den Erſatz der von ihnen vorgelegten Regiſtrirgebühren in Gemäßheit des Art. 30 des Geſetzes vom 22. Frim. VII ſich eine executoriſche Ordonnanz gegen die Partei bei dem betreffenden Friedensrichter ertheilen zu laſſen.

Im Uebrigen bleibt es bei den Beſtimmungen des Taxregulativs vom 9. April 1822.

Ferner gehört hiezu die Verordnung vom 30. März 1824 (Amtsbl. S. 31):

Wir haben Uns über die im Berichte vom 26. des vorigen, präſentirt am 8. dieſes Monats geäußerten Anſtände, wegen der Notariatsgebühren für das in Gemäßheit des Art. 13 des Geſetzes vom 1. Juni 1822 die Zwangsveräußerungen von Immobilien betreffend, zu errichtende Protocoll Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf beſchloſſen, wie folgt:

Für das in Gemäßheit des angezogenen Artikels zu errichtende Protocoll hat der Notar zwei Gulden zu beziehen, wenn keine Einwendungen vorgebracht, oder zu der Aufnahme der vorgebrachten Einwendungen nicht mehr als zwei Stunden erfordert werden.

Wird zu dieſem Geſchäfte ein größerer Zeitraum verwendet, ſo kann für jede weitere Stunde ein Gulden angerechnet werden.

Sodann die Verordnung vom 22. Sept. 1825 (Amtsbl. S. 149) über Gebühren, ſiehe unten Gerichtskoſten.

Geſetz vom 1 Juni 1822 (Amtsbl. S. 133) über Zwangsveräußerungen von Immobilien.

Uns iſt in Anſehung des Verfahrens bei Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreiſe, ſo wie dasſelbe im Theil I, Buch V, Titel XII und XIII, Art. 673 bis 748 des dort geltenden Civilprocedurgeſetzbuches vorgeſchrieben iſt, die Ueberladung mit Förmlichkeiten, die daher entſtehende Koſtſpieligkeit und lange Dauer ſolcher Zwangsveräußerungen nicht entgangen.

Nachdem Uns nun auch der Landrath ſeine auf Vereinfachung dieſes Verfahrens gerichteten Wünſche wiederholt vorgelegt hat, ſo haben Wir die hierüber beſtehenden Geſetze zu dieſem Zwecke einer genauen Prüfung und Reviſion unterwerfen laſſen, und verordnen nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Von dem Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Immobilien an ſich.

Art. 1. Jeder gerichtlichen Zwangsverſteigerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungsbefehl vorausgehen, der dem Schuldner in Perſon oder in deſſen Wohnung zugeſtellt wird.

In demſelben wird oben an eine Abſchrift der Urkunde geſetzt, kraft deren die gerichtliche Zwangsverſteigerung geſchehen ſoll.

Die Voranſetzung dieſer Abſchrift hat jedoch in allen Fällen zu unterbleiben, wo dieſe Urkunde über einen Bilateralcontract ſchon vorher errichtet, oder ſonſt dem Gläubiger bereits eingehändigt war.

Wenn der Gläubiger nicht ohnehin ſchon an dem Orte wohnt, wo das Bezirksgericht, welches über die Zwangsverſteigerung erkennen ſoll, ſeinen Sitz hat, ſo muß er im Zahlungsbefehle einen an dieſem Gerichte angeſtellten Anwalt für ſich ernennen, welches dieſelbe Wirkung hat, als wenn er bei ihm ſeinen Wohnſitz gewählt hätte.

Der Zahlungsbefehl enthält zugleich die Androhung gegen den Schuldner, daß, wenn in Monatsfriſt keine Zahlung oder kein gegründeter Einwand erfolgt, die unbeweglichen Güter desſelben veräußert werden würden.

Die Verfügungen dieſes Artikels ſind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

2. Läßt der Gläubiger mehr als drei Monate zwiſchen dem Zahlungsbefehl und dem ferneren ſogleich hiernach beſtimmt werdenden Einſchreiten verſtreichen, ſo iſt er verbunden, denſelben in der im vorhergehenden Artikel beſtimmten Form zu wiederholen, und die Koſten des früheren Zahlungsbefehles bleiben ihm zur Laſt.

3. Nach Ablauf der im erſten Artikel feſtgeſetzten Friſt von 30 Tagen reicht der Anwalt des betreibenden Gläubigers unter Anſchluß des Zahlungsbefehls und der ihn begründenden Urkunde bei dem betreffenden Bezirksgerichte ein Geſuch um Feſtſetzung einer Friſt, in welcher die Güter des Schuldners öffentlich verſteigert werden ſollen, und um Ernennung eines Notärs zur Vornahme der Verſteigerung ein.

Die Rathskammer hat auf dieſes Geſuch längſtens in 8 Tagen ihren Beſchluß zu faſſen, wenn innerhalb den dreißig Tagen nach gemachtem Zahlungsbefehl von dem Schuldner kein Einwand gegen die Urkunde, kraft welcher der Zahlungsbefehl ertheilt wurde, oder gegen dieſen ſelbſt bei dem Gerichte erhoben wurde.

In letzterem Falle wird in einer gleichen Friſt nach Anhörung der beiderſeitigen Anwälte in öffentlicher Sitzung ſummariſch entſchieden.

Zu Verſteigerungscommiſſären dürfen nur ſolche Notäre ernannt werden, welche in dem Landcommiſſariate oder in dem Kantone, wo die Güter gelegen ſind, wohnen.

Die Friſt zur Verſteigerung vom Tage der Ernennung eines Notärs angerechnet, darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate enthalten.

4. Wenn nach Ernennung des Commiſſärs von einem oder mehreren andern Gläubigern eine weitere Zwangsverſteigerung gegen den nemlichen Schuldner beantragt wird, ſo wird kein zweites Commiſſorium von dem Gerichte ertheilt, ſondern es iſt ſodann nach den weiter unten (Art. 25 bis 30) folgenden Beſtimmungen zu verfahren.

5. In den zehn Tagen nach dem Datum der oben (im Art. 3) erwähnten Entſcheidung übergibt der Gläubiger dieſe nebſt einem Auszug aus dem Hypothekenregiſter über die gegen den Schuldner beſtehenden Einſchreibungen dem beauftragten Notär, welcher längſtens in zehn Tagen ſich in die Gemeinde begibt, wo die Immobilien des Schuldners liegen, und da unter Zuziehung des Bürgermeiſters oder ſeines Adjuncten aus dem Sections- oder Mutationsbuch der Gemeinde nicht nur die genaue Beſchreibung der Güter auszuzeichnen, ſondern auch zu unterſuchen hat, auf welchem Rechtstitel der Schuldner die Güter beſitze, und mit welchen Reallaſten ſie allenfalls beſchwert ſeyen.

Das hierüber aufzuſetzende Protocoll muß bei Strafe der Nichtigkeit außer allen ſolchen Commiſſionsprotocollen gemeinen Förmlichkeiten noch beſonders enthalten:

a) die Anzeige der die Zwangsveräußerung begründenden Urkunde; b) die Erwähnung, daß der Notär ſich in die Gemeinde begeben habe, wo die Güter liegen, c) in ſo ferne von Gebäulichkeiten die Rede iſt, die Bezeichnung, ob der Gegenſtand der Veräußerung ein Haus, ein Scheune oder dergleichen ſey, nebſt Angabe der Gemeinde, worin die Gebäulichkeit liegt, und wenigſtens zweier Angrenzer. d) Wenn Grundſtücke veräußert werden ſollen, die Natur und den beiläufigen Flächeninhalt eines

jeden Grundſtückes, den Banndiſtrikt, die Gewanne oder die Section den Namen der Gemeinde, worin das Grundſtück liegt, oder wenigſtens zwei ſeiner Angrenzer; e) die vom betreibenden Gläubiger zu machenden Verſteigerungsbedingniſſe, f) einen von ſeiner Seite anzuſetzenden Preis, um als erſtes Gebot zu dienen, endlich g) ſoll dieſes Protocoll wo möglich den Beſitztitel des Schuldners und die auf dem zu verſteigernden Gute haftenden Reallaſten enthalten.

Dieſes Protocoll muß von dem Gläubiger und von dem Bürgermeiſter oder deſſen Adjunkten oder einem Schöffenrathe unterſchrieben ſeyn.

6. Innerhalb der hierauf folgenden drei Tage muß der Notär, ohne daß die Dazwiſchenkunft des Gläubigers nöthig wäre, den Anſchlagszettel fertigen.

Derſelbe muß enthalten:

a) das Datum des Güteraufnahmeprotocolls, b) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem letzten beſtellten Anwaltes, c) die Bezeichnung der in Verſteigerung zu bringenden Gegenſtände; d) die Angabe des Verſteigerungscommiſſärs, des zur Verſteigerung feſtgeſetzten Tages und des Ortes, wo die Verſteigerung Statt haben ſoll; e) die von dem betreibenden Gläubiger gemachten Verſteigerungsbedingungen; f) einen von ſeiner Seite angeſetzten Preis, um als erſtes Gebot zu dienen; g) die Ankündigung, daß die Verſteigerung ſogleich definitiv ſey, und ein Nachgebot nicht angenommen werden wird, endlich h) eine Aufforderung an den Schuldner, an die Hypothekengläubiger deſſelben, und an alle ſonſt dabei Betheiligten, daß ſie ſich an einem in dem Anſchlagszettel zu beſtimmenden, jedoch nicht über einen Monat hinauszuſetzenden Tag bei dem mit der Verſteigerung beauftragten Notär einzufinden haben, um ihre allenfalls zu machen habenden Einwendungen gegen dieſe Verſteigerung vorzubringen.

7. Innerhalb acht Tagen vom Tage ſeiner Ausfertigung muß dieſer geſchriebene oder gedruckte Anſchlagszettel angeheftet werden:

a) in der Gemeinde, wo die in Beſchlag genommenen Güter liegen, und
b) in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt.

Die Anheftung dieſer verſchiedenen Anſchlagszettel, welche an demjenigen Platze zu bewirken iſt, wo dergleichen Ankündigungen gewöhnlich angeheftet zu werden pflegen, geſchieht auf die bei der Veräußerung der Güter der Minderjährigen gewöhnliche Weiſe durch den Notär, und wird durch einen einzigen Akt beurkundet, dem ein Exemplar des Anſchlagszettels beizufügen iſt, und in welchem der Notär bezeugt, daß das Anheften an den im Geſetze beſtimmten Orten geſchehen ſey.

Wenn der Notär ſowohl dabei, als bei andern Handlungen der Hülfe eines Gerichtsboten benöthigt iſt, ſo hat derſelbe ſich nur der Gerichtsboten des Kantons, in welchem die zu veräußernden Gegenſtände gelegen ſind, oder bei obwaltenden Hinderniſſen der Gerichtsboten des Landcommiſſariats zu bedienen.

Alle in dieſem und in dem vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ſind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Die Anheftung der Anſchlagzettel gilt als Beſchlagnahme.

8. Während der nämlichen im vorigen Artikel beſtimmten Friſt muß dem Schuldner das Anheftungsprotocoll nebſt einem Exemplar des Anſchlagszettels zugeſtellt werden.

9. Zu gleicher Zeit wird bei Strafe der Nichtigkeit den eingeſchriebenen Hypothekargläubigern, und zwar jedem in dem bei der Einſchreibung gewählten Wohnſitze ein Exemblar des Anſchlagszettels zugeſtellt.

10. Von dem Momente der Anheftung angerechnet, iſt die Befugniß des Schuldners über die in dem Anſchlagszettel verzeichneten Güter zu verfügen, nach den Beſtimmungen der Art. 688, 689, 690, 691, 692, 693 und 694 des Civilproceduгgeſetzbuches beſchränkt, und den Gläubigern ſtehen die daſelbſt feſtgeſetzten Rechte zu.

11. Ein Auszug des Anſchlagszettels mit allen im Art. 6 enthaltenen Angaben muß während der in jenem Artikel beſtimmten Friſt in das Kreisintelligenzblatt oder in Ermangelung eines ſolchen, in irgend eines der öffentlichen Blätter, die im Kreiſe erſcheinen, eingerückt, und zum Beweiſe der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes den Akten beigefügt werden.

Alles dieſes bei Strafe der Nichtigkeit.

12. Vierzehn Tage vor der Verſteigerung muß eine zweite Einrückung, der vorigen gleichförmig, geſchehen, und auf die nämliche Art, wie die erſte, nachgewieſen werden.

In der nämlichen Friſt ſoll in der Gemeinde und dem Hauptorte des Kantons, wo die Güter liegen, eine kurze Verkündigung der bevorſtehenden Verſteigerung mittelſt der Schelle, oder auf jede andere in der Gemeinde für ähnliche Bekanntmachung übliche Art geſchehen. Dieſe Bekanntmachung wird durch eine Beſcheinigung des Ortsbürgermeiſters, die den Akten beizufügen iſt, nachgewieſen.

Alles Obige muß bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

An dem Orte und Tage der Verſteigerung ſoll unmittelbar vor Eröffnung derſelben eine ähnliche mündliche Verkündigung auf Veranlaſſung des Verſteigerungscommiſſärs Statt haben. Sowohl von dieſer als von den übrigen Bekanntmachungen ſoll im Verſteigerungsprotocolle Meldung geſchehen.

13. An dem in dem Anſchlagszettel dafür anberaumten Tage eröffnet der Notär das Protocoll zum Eintrag der allenfalls gegen die Verſteigerung erhoben werden könnenden Einwendungen und Schwierigkeiten.

Findet ſich an dieſem Tage keine Partei ein, um Einwendungen zu machen, ſo wird dieſes von dem Notär im Protocoll beurkundet, und derſelbe fährt mit ſeinen Verhandlungen, wie folgt, fort:

14. Die Verſteigerung der mit Beſchlag belegten Güter geſchieht bei Strafe der Nichtigkeit in der Gemeinde, in deren Bann die Güter liegen.

Die Zwangsverſteigerungen ſollen auch nicht immer in ganzen Maſſen (en bloc) geſchehen müſſen, ſondern die Güter ſollen auch Stück- oder Theilweiſe verſteigert werden können, wenn dagegen ein geſetzliches Hinderniß nicht obwaltet, oder der Gläubiger erweislichermaßen einen Nachtheil dadurch nicht leidet.

Der Verſteigerungscommiſſär hat nach Verleſen ſeines Commiſſoriums und der Verſteigerungsbedingungen auch den anweſenden Kaufliebhabern wiederholt anzukündigen, daß der Zuſchlag der zu verſteigernden Gegenſtände ſogleich definitiv ſey, und daß nach erfolgtem Zuſchlage kein Nachgebot mehr angenommen werde.

15. Jeder Bürger kann ſelbſt oder durch andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, ſind gehalten, ſogleich nach dem Zuſchlage und vor der Unterſchrift zu erklären, für wen ſie geſteigert haben. Dieſe in das Verſteigerungsprotocoll einzutragende Erklärung iſt keinem frühern Regiſtrirungstermine unterworfen, als jener iſt, der für die Regiſtrirung des Verſteigerungsprotocolls vorgeſchrieben iſt.

Derjenige, welcher für einen Dritten erſteigert hat, muß in Zeit von acht Tagen von dem Zuſchlage an gerechnet, von Seite desjenigen, für den er geſteigert hat, die Annahme beibringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte ſelbſt vor dem Verſteigerungscommiſſär ſeine Annahmserklärung zum Verſteigerungsprotocolle abgibt, oder mittelſt authentiſcher Vollmacht oder Genehmigungsurkunde, welche dem Verſteigerungsprotocolle beigefügt wird.

Erfolgt dieſe Annahme nicht in der vorgeſchriebenen Friſt, ſo wird derjenige, welcher für den Dritten geboten hat, ſelbſt als directer Erſteigerer angeſehen und behandelt.

16. Der Schuldner kann weder ſelbſt noch durch andere bieten.

17. Gleich nach Eröffnung der Verſteigerung werden nach und nach Lichter angezündet, die ſo eingerichtet ſind, daß jedes ohngefähr eine Minute dauert. Kein Zuſchlag kann geſchehen, wenn nicht vorher drei Lichter hintereinander erloſchen ſind. Geſchehen vor der Erlöſchung der drei erſten Lichter neuere Gebote, ſo darf nicht zugeſchlagen werden, bis zwei Lichter, ohne daß inzwiſchen ein weiteres Gebot geſchehen wäre, verlöſcht ſind.

Alles Vorſtehende iſt bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Meldet ſich kein Kaufliebhaber, ſo bleibt der Verſteigerungsgegenſtand dem betreibenden Gläubiger für den Preisanſatz zugeſchlagen.

18. Die Koſten des Verſteigerungsprotocolls, des Steigerungsbriefes, die hierauf Bezug habenden Regiſtrir- und Notariatsgebühren fallen dem Erſteigerer, dem das Gut zugeſchlagen wurde, zur Laſt.

In keinem Falle iſt der Verſteigerungscommiſſär zum Vorlegen der Regiſtrirungsgebühr perſönlich gehalten.

Die übrigen Koſten des Zwangsveräußerungsverfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuſchießen, wogegen ihm hinſichtlich dieſer Auslage das Vorzugsrecht auf den aus dem verſteigerten Gegenſtande erlößten Kaufſchilling vor allen andern Forderungen, ſelbſt vor den im Art. 759 des Civilproceßgeſetzes bemerkten Koſten zuſteht.

Der Notär ſoll die Bezahlung ſeiner eigenen nach der Taxordnung zu berechnenden Gebühren nicht eher zu fordern berechtigt ſeyn, als bis ſie vom Gerichte genehmigt ſind.

19. Das Verſteigerungs- und Zuſchlagsprotocoll, deſſen Haupttheil in der

wörtlichen Abſchrift der Verkaufsbedingungen beſteht, enthält zugleich den Befehl an den Schuldner, ſogleich nach Empfang des Verſteigerungsprotocolls den Beſitz des verſteigerten Gegenſtandes bei Vermeidung des Perſonalarreſtes zu räumen.

20. Der Zuſchlag gibt dem Erſteigerer keine anderen Rechte auf das Eigenthum der erſteigerten Sache, als welche der Schuldner ſelbſt gehabt hat.

21. Das Verſteigerungs- und Zuſchlagsprotocoll nebſt den darauf ſich beziehenden Akten wird von dem Verſteigerungscommiſſär unter perſönlicher Verantwortung für Schaden und Koſten in den auf die Verſteigerung folgenden vierzehn Tagen an die Kanzlei des betreffenden Bezirksgerichtes zum weitern Gebrauche eingeſendet.

Die Gerichtsſchreiberei hat die Einregiſtrirung dieſes Protocolls in zehn Tagen nach Empfang deſſelben zu beſorgen.

22. Der betreffende Auszug dieſes Protocolls wird dem Erſteigerer nur dann ausgeliefert, wenn er dem Gerichtsſchreiber die Quittung über die Entrichtung der Verſteigerungskoſten (Art. 18) mit dem Beweiſe beibringt, daß er den bis dahin zu erfüllenden Verkaufsbedingungen Genüge geleiſtet habe.

Die beſagten Quittungen bleiben beim Original des Protocolls.

Bringt der Erſteigerer die gedachten Beweiſe in Monatsfriſt nach erfolgtem Zuſchlage nicht bei, ſo kann er durch eine neue, auf ſeine Gefahr und Koſten vorzunehmende Verſteigerung vorbehaltlich der übrigen rechtlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden.

23. Die in den Artikeln 1, 5, 6, 7 und 11 angedrohten Nichtigkeiten ſollen in den Fällen, wo es auf die vorgeſchriebene Bezeichnung von Perſonen oder Sachen ankommt, nicht als ſolche richterlich beobachtet werden, wenn trotz der mangelhaften oder unregelmäßigen Bezeichnung kein gegründeter Zweifel über die Identität dieſer Perſonen oder Sachen obwaltet.

II.

Von den Incidentpunkten bei dem Zwangsveräußerungsverfahren von Immobilien.

24. Jede Incidentſtreitfrage, die bei einem Zwangsveräußerungsverfahren entſteht, wird bei den Gerichten, ohne Vorladung vor das Vermittelungsamt, ſummariſch verhandelt und entſchieden.

25. In den in dem Artikel 4 hier oben vorgeſehenen Fällen findet die Verbindung (jonction) des Verfahrens Statt.

26. Uebernimmt derjenige, welcher zuerſt bei dem Gerichte auf Güterveräußerung und Ernennung eines Verſteigerungscommiſſärs antrug, auf die an ihn, oder deſſen Anwalt geſchehene Aufforderung auch das ſpäter eingeleitete Verfahren; ſo betreibt er ohne weiters die miteinander verbundenen Prozeſſe, wenn ſie ſich in der nämlichen Lage befinden; im entgegengeſetzten Falle hält er

mit dem erſten Verfahren ſo lange ein, und ſetzt das nachfolgende ſo lange fort, bis alle ſo weit vorgerückt ſind, daß ſie zuſammen verbunden fortgeſetzt werden können.

27. Wenn der Gläubiger, welcher die Ernennung des Verſteigerungscommiſſärs auswirkte, auf die im vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen ſeine Einwilligung nicht erklärt, ſo wird dieſes als eine Weigerung angeſehen, das Verfahren zu übernehmen.

In dieſem Falle hat der Gläubiger, welcher den zweiten Antrag auf Verſteigerung bei Gericht geſtellt hat, das Recht mittelſt eines bloſen Aktes an den Anwalt des erſten betreibenden Theils darauf anzutragen, daß er an des letzten Stelle zur Betreibung des Verfahrens zugelaſſen werde (subrogation.)

28. Der im vorhergehenden Artikel erwähnte Antrag iſt auch im Falle der Colluſion, des Betrugs oder der Nachläßigkeit des betreibenden Gläubigers zuläßig.

Nachläßigkeit iſt vorhanden, wenn der betreibende Gläubiger eine der in den obigen Artikeln vorgeſchriebenen Förmlichkeiten oder Friſten nicht beobachtet hat.

29. Die in den Artikeln 27 und 28 erwähnte Incidentklage muß jedoch, bei Strafe der Unzuläßigkeit, noch vor der Anheftung der Anſchlagzettel eingeführt werden, und es findet von dem hierauf erfolgenden Erkenntniß keine Berufung Statt.

30. Der Gläubiger, an deſſen Stelle ein anderer zur Betreibung des Zwangsveräußerungsverfahrens richterlich zugelaſſen wurde, iſt gehalten, dem an ſeine Stelle geſetzten Gläubiger die betreffenden Aktenſtücke gegen Empfangſchein auszuliefern.

Seine Koſten und Auslagen aber werden ihm eher nicht als nach erfolgtem Zuſchlage aus dem Kaufpreiſe oder vom Erſteigerer erſetzt.

31. Wenn ſich auf den zu Eröffnung des Schwierigkeitsprotokolls in dem Anſchlagszettel beſtimmten Tag Betheiligte einfinden, welche Einwendungen oder Anſtände gegen die vorhabende Verſteigerung oder die feſtgeſetzten Bedingniſſe derſelben aus irgend einem Rechtsgrund zu machen haben, ſo iſt es die Pflicht des Notärs, die Parteien ſo viel möglich in Güte zu vereinigen. Schlägt dieſe Vereinigung fehl, ſo hat der Notär die Einwendungen und Gegenerklärungen in der Art zu Protocoll aufzunehmen, daß das Gericht wo möglich ohne weitere contradictoriſche öffentliche Verhandlungen darüber entſcheiden kann.

Jeder der Betheiligten hat dabei auf allen Fall in dem Protocolle Wohnſitz bei einem Anwalte des competenten Bezirksgerichts zu wählen, wenn er nicht ſeinen wirklichen Wohnſitz da hat.

Dieſes Schwierigkeitsprotocoll wird von den Intereſſenten und von dem Notär unterzeichnet und dem Bezirksgericht in Urſchrift zugeſendet.

32. Findet ſich das Gericht durch das Schwierigkeitsprotocoll über alle Thatumſtände genau unterrichtet und aufgeklärt, und handelt es ſich nicht von An-

ſprüchen, welche Dritte an das Eigenthum der zu veräußernden Güter zu machen haben, oder von Erhaltung der auf denſelben haftenden Laſten; ſo entſcheidet daſſelbe innerhalb acht Tagen in der Rathskammer und der Gerichtsſchreiber hat dieſe Entſcheidung in den darauf folgenden acht Tagen dem Verſteigerungscommiſſär gegen Schein in Abſchrift zuzufertigen.

Gegen dieſes Urtheil findet keine Berufung Statt und der Notär iſt gehalten, nach den darin enthaltenen Beſtimmungen in ſeinem weitern Verfahren ſich zu bemeſſen.

Findet aber das Gericht entweder in Ermanglung hinlänglicher Aufklärung oder wegen des Streitpunktes ſelbſt eine weitere Vernehmlaſſung der Parteien für nöthig, ſo verweißt es diese in die öffentliche Sitzung, wohin der betreibende Gläubiger die Betheiligten an den von ihnen in dem Schwierigkeitsprotocolle gewählten Wohnſitzen vorladen läßt, binnen acht Tagen zu erſcheinen.

Wenn es ſich hier nicht von einer Diſtractionsklage oder von einer Klage wegen Nichtigkeiten handelt, ſo entſcheidet das Gericht ebenfalls in acht Tagen, und es finden hinſichtlich des an den Commiſſär auszufertigenden Urtheils, hinſichtlich der Berufung gegen daſſelbe, und hinſichtlich des von dem Commiſſär zu beobachtenden Verfahrens die eben feſtgeſetzten Beſtimmungen Statt.

33. Glaubt Jemand, daß die in die Anſchlagszettel aufgenommenen Gegenſtände ganz oder zum Theil nicht zur Verſteigerung zu bringen ſeyen; ſo kann er deßhalb während des ganzen Laufes des Zwangsveräußerungsverfahrens und bis zur Verſteigerung ſeine Klage (Diſtractionsklage) einführen.

Selbſt noch bei der Verſteigerung und vor dem Verſteigerungscommiſſär iſt die Erklärung, daß man jene Klage anſtellen wolle, zuläßig.

Jedoch iſt in dieſem Falle der Kläger bei Verluſt aller ſeiner Rechte gehalten, ſeine Klage in Zeit von zehn Tagen bei Gericht einzuführen.

34. Die im vorigen Artikel erwähnte Klage wird durch Klagſchrift von Anwalt zu Anwalt ſowohl gegen den Schuldner, als gegen den das Zwangsveräußerungsverfahren betreibenden, und gegen den im Hypothekenbuche auf das der Verſteigerung ausgeſetzte Grundſtück zuerſt eingeſchriebenen Gläubiger angeſtellt.

Denjenigen Betheiligten, für welche kein Anwalt in der Sache beſtellt iſt, wird die Klage durch den Gerichtsboten, und im Falle ſie gegen den erwähnten erſten Hypothekargläubiger gerichtet iſt, an dem bei der Einſchreibung erwählten Wohnſitz zugeſtellt.

35. Geht die Diſtractionsklage nur auf einen Theil der zur Verſteigerung ausgeſetzten Gegenſtände, ſo hindert dieſes nicht, daß zur Verſteigerung der übrigen geſchritten werde.

Gleichwohl kann der Verſteigerungscommiſſär auf Antrag der Betheiligten die ganze Verſteigerung aufſchieben.

36. Die Appellation von einem auf Diſtractionsklage ergangenen Urtheile muß bei Strafe der Unzuläßigkeit in zehn Tagen nach Zuſtellung des Urtheils

an den Anwalt der Partei, oder in Ermanglung eines Anwaltes nach Zuſtellung des Urtheils, im wirklichen oder im Falle, daß es einen Hypothekargläubiger betrifft, in dem bei der Einſchreibung im Hypothekenbuche gewählten Wohnſitz deſſelben eingelegt werden.

Für jede ſechs Stunden Entfernung des Wohnortes der einen Partei von jenem der andern wird obige Friſt um einen Tag verlängert.

37. Die Klagen wegen Nichtigkeiten in dem der Verſteigerung vorhergehenden Verfahren können nicht früher, als nachdem die in den Art. 7, 8, 9 und 11 vorgeſchriebenen Bekanntmachungen geſchehen ſind, müſſen aber ſpäteſtens dreißig Tage vor dem feſtgeſetzten Verſteigerungstage bei Strafe der Unzuläßigkeit eingeführt werden.

Der Schuldner muß dieſe Klage in Form eines Klagegeſuches vorbringen, welches zugleich die Klaggründe enthält, und in welcher der Anwalt des Beklagten von dem Tage in Kenntniß geſetzt wird, an welchem die Sache in öffentlicher Gerichtsſitzung verhandelt werden ſoll.

Dieſe Verhandlung ſoll innerhalb acht Tagen, von der Ladung an gerechnet, Statt finden, und wenigſtens zehn Tage vor dem Verſteigerungstage hat das Gericht über die Nichtigkeitsklage zu erkennen.

38. Nur während acht Tagen, vom Tage dieſes Urtheils an gerechnet, iſt die Berufung gegen daſſelbe zuläßig. Die Berufung ſelbſt geſchieht durch Akt von Anwalt zu Anwalt. Der Appellant kann in der Appellationsinſtanz keine neuen in der erſten Inſtanz nicht vorgebrachten Nullitäten geltend machen.

39. Sowohl im Falle einer Diſtractionsklage, wenn dieſelbe vor der Verſteigerung eingeführt wurde, als in jenem einer Nichtigkeitsklage muß der die Zwangsveräußerung betreibende Theil den Verſteigerungscommiſſär noch vor der Verſteigerung durch Gerichtsbotenakt davon in Kenntniß ſetzen laſſen.

40. Iſt durch einen Incidentpunkt die der Verſteigerung vorangehende zweite Verkündigung (Art 12) verzögert worden, ſo darf die Verſteigerung erſt vorgenommen werden, nachdem die beſagte Verkündigung in der vorgeſchriebenen Form geſchehen ſeyn wird. Sie muß in dieſem Falle der Verſteigerung wenigſtens zehn Tage vorhergehen.

Wurde durch den Incidentpunkt die Verſteigerung ſelbſt verzögert, ſo muß, wenn auch die zweite Verkündigung bereits erfolgt geweſen ſeyn ſollte, gleichfalls wenigſtens zehn Tage vor der Verſteigerung durch die öffentlichen Blätter eine dritte Verkündigung erfolgen, in welcher der neue Verſteigerungstag bekannt gemacht, im Uebrigen aber lediglich auf die frühere Verkündigung hingewieſen wird.

Die Verſteigerung ſelbſt darf in jedem Falle erſt in Monatsfriſt nach dem Tage des definitiven und rechtskräftigen Urtheils über die angeſtellte Incidentklage erfolgen.

Der Verſteigerungscommiſſär hat auf Anſtehen des betreibenden Theiles den Tag zur Verſteigerung anderweit feſtzuſetzen.

41. In den Fällen, wo der Erſteigerer die übernommenen Bedingungen nicht erfüllt, und alſo eine neue Verſteigerung des Gutes auf deſſen Gefahr und Koſten Statt haben kann, muß derjenige, der dieſe Verſteigerung betreiben will, ſich vom Gerichtsſchreiber ein Zeugniß über jene Nichterfüllung ausfertigen laſſen.

Auf dieſes Zeugniß hin und nachdem der Anwalt des betreibenden Theils in der durch Art. 3 beſtimmten Form die Feſtſetzung der Friſt zur Verſteigerung, welche jedoch in dieſem Falle nicht unter vier und nicht über ſechs Wochen hinaus geſetzt werden darf, und die Ernennung des Verſteigerungscommiſſärs bewirkt haben wird, wird ohne weiteres dasjenige wiederholt, was in den Art. 7, 8, 9 und 11 vorgeſchrieben iſt

Die im Art. 12 verordnete mündliche Ankündigung kann, ohne daß es einer zweiten Einrückung in öffentliche Blätter bedarf, zu gleicher Zeit geſchehen.

Dem vorigen Erſteigerer wird der neue Anſchlagszettel ebenfalls zugeſtellt.

Die Zuſtellung an den Schuldner geſchieht, wenn er einen Anwalt hat, im Wohnſitze des Letztern.

42. Bei dieſer neuen Verſteigerung verfährt der Verſteigerungscommiſſär auf die oben vorgeſchriebene Weiſe.

43. Wenn gleichwohl der frühere Erſteigerer vor der neuen Verſteigerung darthut, daß er inzwiſchen den Bedingungen, unter welchen ihm die Sache zugeſchlagen worden war, noch Genüge geleiſtet habe, und die Summe hinterlegt, welche der Verſteigerungscommiſſär zu Vergütung der durch das neue Verfahren veranlaßten Koſten beſtimmt haben wird; ſo iſt der Zuſchlag nicht vorzunehmen und das Gut dem früheren Erſteigerer zu belaſſen.

44. Derjenige, auf deſſen Gefahr und Koſten eine neue Verſteigerung vorgenommen worden iſt, haftet unter perſönlicher Haft für den Mindererlös der neuen Verſteigerung. Auf den Ueberſchuß aber, den etwa die neue Verſteigerung hervorgebracht hätte, kann der erſte Erſteigerer keinen Anſpruch machen, ſondern er wird an die Gläubiger, oder wenn dieſe befriedigt ſind, an die Schuldner ausbezahlt.

45. Wenn Immobilien, welche volljährigen zur freien Verfügung über ihr Vermögen berechtigten Perſonen zugehören, zur Zwangsveräußerung ausgeſetzt worden ſind, ſo bleibt es dennoch den Betheiligten unbenommen, dieſelben ohne andere Formalitäten, als die einer freiwilligen Verſteigerung vor Notär oder bei Gericht zuſchlagen zu laſſen.

Befinden ſich unter den Betheiligten Minderjährige oder Interdicirte, ſo kann, wenn dieſe Gläubiger ſind und der Vormund durch Familienberathſchlagung zum Beitritt ermächtigt worden iſt, die nämliche Verſteigerungsart Statt haben. Sind ſie aber Schuldner, ſo muß bei dem Verkaufe der Güter nach denjenigen Formalitäten verfahren werden, die das Geſetz für den Verkauf von Gütern der Minderjährigen vorſchreibt.

46. Nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes richtet ſich künftig auch das Verfahren bei der Zwangsveräußerung conſtituirter Renten (Tit.

X, Thl. I, Buch V des Civilproceduргeſetzes) ſoweit, als durch die Art. 647 und 652 auf das Verfahren bei Zwangsveräußerung von unbeweglichen Gütern verwieſen wird.

Die betreffenden Artikel des genannten Titels X, namentlich Art. 648, 649, 650 und 651 ſind ſomit aufgehoben, und die Verſteigerung ſolcher Renten ſoll künftig gleichfalls in der durch gegenwärtiges Geſetz vorgeſchriebenen Form geſchehen.

Die Verſteigerung geſchieht im Wohnorte desjenigen, gegen welchen das Verfahren auf Veräußerung der Renten eingeleitet worden iſt.

47. Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Geſetzes treten die Verfügungen des Tit. XII und XIII des Civilproceduргeſetzes, welche nicht ausdrücklich beibehalten worden ſind, außer Kraft.

48. Jedes bei Publication dieſes Geſetzes bereits eingeleitete Zwangsveräußerungsverfahren wird, wenn darin ſchon eine Bekanntmachung durch Anſchlagszettel geſchehen iſt, nach den Formen des vorigen, im entgegengeſetzten Falle aber nach den Verfügungen des gegenwärtigen Geſetzes beendigt.

Das Geſetz vom 11. September 1825 (Amtsbl. S. 101) über Siegelabnahme, Vermögensabtheilungen und Veräußerungen ſiehe unten.

Dritte Abtheilung.
Gerichtskoſten und Gebühren.

Das Geſetz vom 11. Frim. VII ſtellt die allgemeinen Grundzüge auf zur Unterſcheidung der Staats-, Departemental- und Gemeindeausgaben; es iſt im zweiten Bande mitgetheilt worden. Ueber Gerichtskoſten insbeſondere iſt in gegenwärtigem Buche ſchon mancherlei vorgekommen, worüber die betreffenden Rubriken, z. B. Advocaten, Gerichtsſchreiber, Gerichtsboten, Notarien, Hypotheken u. ſ. w. nachzuſehen ſind. Da die Gerichtskoſten und Gebühren durch ſpätere Decrete neu regulirt ſind, ſo brauchen wir bei den ältern nicht lange zu verweilen; ich werde daher kurz anführen wo ſie zu finden, und nur diejenigen hier mittheilen, welche noch gültig ſind und zugleich die Mitwirkung der Verwaltung erfordern.

Hierher gehören folgende Verfügungen, welche im achten und eilften Hefte der Sammlung des Regierungscommiſſärs vorkommen:

Beſchluß des Regierungscommiſſärs vom 14. Meſſ. VI (Heft 8. S. 187) gegen willkührliche Gebühren ꝛc. ꝛc.

Directorialbeſchluß vom 27. Frim. VI, (S. 51 bis 53. Heft 11) wonach die Zeugen, welche in Strafſachen abgehört werden, zu jeder Stunde, wo ſie ſich beim Rentamte darſtellen, ihre Gebühren empfangen ſollen; im Falle der Weigerung ſoll der Polizeirichter ein Protocoll aufſetzen, und der Rentbeamte abgeſetzt werden.

Ein Auszug (S. 55) aus der Inſtruction vom Monat Oct. 1790 über Wiedererſatz der Koſten der Strafrechtspflege führt folgende »Koſten der Rechtspflege« auf:

1) Die Koſten des Aufſuchens, Verhaftens und Abführens der Angeklagten in die Gefängniſſe; 2) Den Aufwand auf ſolche Gefangenen, ſowohl in ihrer Geſundheit als in Krankheit; 3) Die Augenſcheine, welche die Juſtizbeamten an Ort und Stelle einnehmen, um die Verbrechen zu conſtatiren; 4) Die Dienſtgelder der Gerichtsboten, welche die Vorladungen und Inſinuationen aufgetragen ſind; 5) Die Bezahlung der zum Abhören gerufenen Zeugen; 6) Die Gebühren der Gerichtsſchreiber für die Schriften, die ſie ausfertigen, die Bezahlung des Papiers 'zc. ſie dazu gebrauchen; 7) Die Honorarien der graduirten Rechtsgelehrten, die in Ermangelung einer hinlänglichen Anzahl von Richtern mit zum Gerichte gezogen werden; 8) Die Honorarien der Experten, Aerzte, Wundärzte und Wehmüttern oder Hebammen, die zur Leiſtung ihrer Dienſte gerufen werden; 9) Die Koſten des Transportirens der Gefangenen, um auf das Appelliren gerichtet zu werden; 10) Die Koſten der Adjunkten und durch die neue Procedur in Criminalſachen eingeführten Räthe der Beklagten, wenn ſie die Bezahlung ihrer Honorarien aus dem öffentlichen Schatze fordern; 11) Endlich, die Koſten der Execution der Verurtheilten. Dieſe Koſten ſollen jetzt, der neuen Einrichtung der Dinge zufolge, auf die Rechnung der Nation, und ſollen fernerhin proviſoriſch aus dem Producte der Nationaldomänen bezahlt werden.

Es gab noch mehrere andere Arten von Aufwand, die aus dem Ertrage der Domänen bezahlt wurden; für geringe Ausbeſſerungen, die ſogleich an Gefängniſſen oder an Verhörſälen zu machen waren; allein weder dieſe Arten Aufwandes, noch irgend ein anderer auf Wiedererbauen, Unterhalten, und Ausbeſſern der Verhörſäle und Gefängniſſe, dürfen künftighin mehr aus den Fonds der Domänen bezahlt werden; ſie müſſen itzt von den Diſtricten (den Departementen) beſtritten werden.

Beſchluß des Directoriums vom 6. Meſſi. VI, Betrag, Prüfung und Auszahlung der Gerichtskoſten betreffend, (S. 57 bis 73) geht hauptſächlich das Verfahren der Rentämter an, welche jetzt neue Inſtructionen hierüber haben.

Art. 1 des Geſetzes vom 17. Sept. 1790 (S. 73), welcher verordnet, daß die Koſten der von Amtswegen geführten Unterſuchungen ꝛc. von den Rentämtern vorgeſchoſſen werden.

Geſetz vom 30. Niv. V (S. 75) Abſchriften von Criminalproceßſchriften.

Beſchluß vom 12. Germinal V (S. 77) Viſa der Zahlungsanweiſungen. Ueber dieſen Gegenſtande vergleiche unten Staatswirthſchaft.

Beſchluß vom 1. Niv. V (S. 79): Erhebung der Geldſtrafen und Confiscationen; hiezu Beſchluß vom 16. Niv. V. (S. 82.)

Art. 42 des Geſetzes vom 22. Juli 1791 (S. 155), Geldſtrafen in Zucht- und Polizeiſachen.

Art. 2 des Geſetzes vom 6. Vent. V (S. 197), Entſchädigung der Geſchworenen.

Art. 2 und 3 des Geſetzes vom 3. Frim. II, Art. 1 und 2 des Geſetzes vom 22. Germinal IV und Decret vom 12. Prär. II (S. 235 und 237), Hinrichtungskoſten.

Geſetz vom 18. Germ. VII (Heft 20, S. 103 u. f.) Wiedererſtattung der Gerichtskoſten in Straſſachen, welches ſo lautet:

Art. 1. Jeder Urtheilsſpruch eines Criminal-, Zucht- oder Polizeigerichtshofes, der eine Verurtheilung zu irgend einer Strafe enthält, ſoll zugleich zum Vortheile der Republik die Erſtattung der Koſten verordnen, welche durch die gerichtliche Verfolgung der Uebertretungen und Verbrechen werden veranlaßt worden ſeyn.

2. Wenn verſchiedene Angeklagte als Urheber oder Mitſchuldige einer und der nämlichen That verdammt werden, ſollen ſie ſolidariſch zur Erſtattung der Koſten verurtheilt werden.

3. Die Koſten ſollen liquidirt, und die Liquidation vom Präſidenten des Gerichtshofes executoriſch gemacht werden. Das Einziehen ſoll von den Vorgeſetzten der Verwaltung der Regiſtrirungsgebühren und Nationaldomänen betrieben werden.

4. Um dieſe Liquidation zu erleichtern, ſollen die Beamten der gerichtlichen Polizei, die Directoren des Jurys, oder Präſidenten der Zuchtgerichte, ſobald ſie ihre Amtsverrichtungen in Betreff irgend eines Geſchäfts geendigt haben werden, den Schriften das von ihnen unterſchriebene Verzeichniß der Koſten und Auslagen beifügen, welche bei erfolgter executoriſcher Verurtheilung zu liquidiren ſind.

5. Die Entſchädigungen, welche denjenigen zugeſtanden werden, die einen durch das Verbrechen veranlaßten Schaden werden erlitten haben, ſollen aus dem Vermögen der Verurtheilten vor der der Republik zuerkannten Koſtenerſtattung genommen werden.

Beſchluß vom 27. Flor. VIII. Vertheilung und Zahlung der den Departementen obliegenden Gerichtskoſten für das Jahr VIII, enthält einige allgemeine Beſtimmungen, worüber jetzt die Landrathsabſchiede gelten.

Das Geſetz vom 7. Pluv. IX, wegen Verfolgung der Verbre-

chen und Vergehen, enthält auch einige Beſtimmungen über Gehalt und Gerichtskoſten in Art. 13 und 23.

Beſchluß vom 25. Vend. X, wonach die Gehälter der Richter und Gerichtsſchreiber vom Juſtizminiſter angewieſen werden ſollen.

Geſetz vom 5. Pluv. XIII, enthält einige Verfügungen zur Verminderung der Gerichtskoſten in Abſicht auf Ladungen rc. Abſchriften an die Angeklagten und Civilparteien in Strafſachen.

Decret vom 24. Febr. 1806: über Verrechnung der Koſten rc.

Am 16. Febr. 1807 (Büll. Nro. 138) ſind mehre Decrete und Staatsrathsgutachten erſchienen: 1) Nro. 2240, ein Decret, welches (von S. 67 bis 126) einen Tarif aufſtellt für Gerichtskoſten und Gebühren in Bezug auf den Sprengel des Pariſer Appellationsgerichts; 2) Nro. 2241 (Seite 127 — 129), Decret über Liquidation der Koſten in ſummariſchen Sachen; 3) Nro. 2242 (S. 130 — 131) Decret welches den Tarif des erſten Decrets Nro. 2240 auf die Gerichtsſprengel der Appellationsgerichte zu Lyon, Bordeaux, Rouen und Brüſſel ganz, ſodann auf alle übrigen mit gewiſſen Verminderungen anwendbar erklärt; 4) Nro. 2244 (S. 133) Staatsrathsgutachten: Zahlung der Koſten für Transport der Gefangenen und Angeklagten: 1) daß die Koſten der Haft und Geleitung der Land- und Seeſoldaten, welche zu öffentlichen Arbeiten oder zur Kugel verurtheilt ſind, den betreffenden Miniſtern des Seeweſens und des Kriegs zur Laſt fallen; 2) daß die Koſten der in die Eiſen Verurtheilten, für ihren Aufenthalt und Geleitung, ſei die Verurtheilung durch Militär-, See- oder bürgerliche Gerichte erfolgt, ſelbſt wenn es Land- oder Seeſoldaten ſind, zur Laſt des Miniſters des Innern gehören; 3) Endlich daß die Koſten des Wegs und des vorübergehenden Aufenthalts während der Verbringung von Gefangenen auf Befehl der Tribunäle oder Gerichtshöfe, der General-Procuratoren oder Procuratoren, als allgemeine Koſten der Rechtspflege von der Staatskaſſe getragen und vom Juſtizminiſter angewieſen werden müſſen, nicht aber auf die veränderlichen Centimen der Departemente für Gefängnißkoſten fallen, als welche nur für örtliche und beſondere Ausgaben; jedes Departements beſtimmt ſind.

Geſetz vom 5. Septb. 1807: Wiedererhebung der Juſtizkoſten,

welche die Staatskaſſe vorgeſchoſſen hat, in peinlichen, zuchtpolizeilichen und polizeilichen Sachen. (Regulirt die Hypothekarrechte).

Staatsrathsgutachten vom 11. Jän. 1808 (Nro. 2934) über die Frage: durch welchen Miniſter und auf welchen Fonds die Verbringungs- und Aufenthaltskoſten bezahlt werden müſſen von Bettlern und Landſtreichern, welche in ihre Gemeinden zurück- oder auf Befehl der Ortspolizeibehörde an den Aufbewahrungsort geführt werden, ferner von ausgetriebenen Fremden, oder von ſolchen Individuen, die durch eine Maßregel der hohen Polizei auſſer dem Lande deportirt worden? Gutachten: 1) Wenn Bettler oder Landſtreicher auf Befehl der Ortspolizei in ihren Geburts- oder Wohnort zurück- oder in Detentionshäuſer geführt werden, ſo ſollen die Koſten der Reiſe, der Nahrung, der Geleitung und des Aufenthalts vom Miniſter des Innern auf die allgemeinen hiefür beſtimmten Fonds übernommen werden; 2) wenn Perſonen an die Grenze gebracht, ausgetrieben oder außer dem Reich deportirt, oder von ſeinem Ort zum andern gebracht werden in Folge einer Maßregel der hohen Polizei, ſo müſſen die Koſten der Reiſe, der Nahrung, der Geleitung und des Aufenthalts vom Polizeiminiſter auf die allgemeinen hiefür beſtimmten Fonds übernommen werden.

Decret vom 30. Jän. 1811, welches Gehälter und verſchiedene Gerichtskoſten regulirt. Die Gehälter ſind jetzt anders, manche der übrigen Beſtimmungen auch; doch will ich das Weſentliche hier anführen.

Fixe Ausgaben der kaiſerl. Gerichtshöfe.

Art. 1. Der Gehalt des erſten Präſidenten und des Generalprocurators iſt: in Paris 36,000; in Rom 30,000; in einigen andern 25,000; in andern 20,000 und in den übrigen 15,000 Franken.

2. Der Gehalt der Räthe iſt wie jener der vorigen Appellationshöfe.

3. Die Kammerpräſidenten haben gleichen Gehalt wie die Räthe, mit einem Viertel Zulage.

4. Der erſte Generaladvocat wie ein Kammerpräſident; die übrigen Generaladvocaten wie die Räthe mit $1/5$ Zulage; (in Paris mehr).

5. Die Subſtituten des Parquets $3/4$ des Gehalts der Räthe.

6. Die Gerichtsſchreiber und ihre Gehülfen wie früher.

7. Die Gerichtsſchreiber haben ſo viel Gehülfen als Kammern ſind, und einen weiter für die Aſſiſen.

8. Mittelſt ihrem Gehalt, Gebühren und Remiſen müſſen ſie die expedirenden Commis, wie alle Kanzleikoſten übernehmen.

Fixe Ausgaben der Aſſiſen- und Specialgerichtshöfe.

9. Die Räthe des Hofs von Paris, welche die Aſſiſen oder Specialhöfe in den Departementen, wo kein Gerichtshof iſt, präſidiren, haben zu ihrem Gehalt ⅛ Zulage für jedes Quartal, wo ſie den Vorſitz führen; die Räthe anderer Höfe ¼.

10. Die Criminalprocuratoren haben den Gehalt wie zuvor, jedoch wenigſtens 6000 Franken; dabei ſind alle Reiſe- und Büreaukoſten ihnen zur Laſt.

11. Der Greffier des Spezialgerichtshofes in Paris hat 6000; ſein Gehülf 2500 Franken. Der Artikel 8 iſt auf ihn anwendbar.

Fixe Ausgaben der Gerichte erſter Inſtanz.

12. Der Gehalt der Präſidenten, Richter, Procuratoren, Greffier und Gehülfen wie früher.

13. Die Vizepräſidenten wie die Richter, mit ¼ Zulage.

14. Die Subſtituten wie die Richter; in Paris ⅙ Zuſatz.

15. Die Richterauditoren empfangen nur Gehalt, wenn ſie einen Richter oder Beamten des öffentlichen Miniſteriums erſetzen, deſſen Gehalt ſie dann ziehen.

16. Der Greffier hält für jede Kammer einen Gehülfen.

17. Der Art. 8 iſt auf ihn anwendbar.

18. In Anſehung der Friedensrichter und ihrer Gerichtsſchreiber iſt nichts verändert.

Veränderliche Ausgaben.

19. Die Räthe der Gerichtshöfe und die Rätheauditoren, welche einen Aſſiſen- oder Specialhof bevollſtändigen, erhalten für Gehalt und Reiſekoſten überhaupt eine Entſchädigung von 15. Franken täglich, welche ihnen auf Anweiſung des erſten Präſidenten und auf Antrag des Generalprocurators bezahlt wird.

20. Die Militärperſonen, welche geringern Gehalt haben als die beiſitzenden Richter, empfangen eben ſo viel als dieſe; im Fall einer Reiſe überdieß die bisherigen Vergütungen.

21. Die Räthe, welche nach Art. 9 delegirt ſind, und welche nach Vollendung der Geſchäfte eines Departements in ein anderes gehen um den Vorſitz einer Aſſiſe oder Specialgerichts zu führen, erhalten hiefür 10 Fr. von der Poſt Reiſeentſchädigung.

Kleine Ausgaben der Höfe und Inſtanzgerichte und des Parquets

22. Die Kleinausgaben der Höfe und Tribunäle beſtehen im Salar der Boten und Diener, Holz, Licht, Regiſter, Papier, Federn, Tinte und Siegellack; Druck der Ordnungs- und Diſciplinreglements, und allen ſonſtigen kleinen Bedürfniſſen der Gerichte und des Parquets.

Die Miethausbeſſerungen und Unterhaltung der Mobilien iſt nicht hierunter begriffen.

23. Für dieſe kleinen Ausgaben iſt jedem kaiſerl. Gerichtshof eine Summe, die gleich iſt 1) dem Geſamtbetrag, welchen bisher das Appellationsgericht bezog; 2) dem Geſamtbetrag, welchen der Criminalgerichtshof des Departements, wo der kaiſerl. Hof ſeinen Sitz haben wird, empfing; in Paris 22,000 Franken.

24. Jedem erſten Inſtanzgericht (mit Ausnahme der im folgenden Artikel genannten) eine Summe, die gleich iſt 1) jener, welche es ſchon hat, 2) jener, die der Sicherheitsmagiſtrat für Kanzleikoſten bezog; in Paris 32,000 Fr.

25. Jedem Inſtanzgericht, bei welchem die Aſſiſen- und Specialgerichte gehalten werden, (nicht jedoch dem erſten Inſtanzgericht des Orts, wo ein kaiſerl. Gerichtshof ſeyn wird) eine Summe, die gleich iſt 1) dem, was es ſchon hat, 2) dem, was das Criminalgericht deſſelben Orts bezog, 3) dem, was der Sicherheitsmagiſtrat für Kanzleikoſten empfing.

26. Für Koſten des Parquets werden bewilligt: dem Generalprocurator in Paris 6200 Fr. für 2 Secretäre und 2 Schreibgehülfen. Dem Generalprocurator, wo der Hof 5 Departemente wenigſtens umfaßt, 1200 Fr. für einen Secretär. Die übrigen Generalprocuratoren müſſen die Koſten des Secretärs ſelbſt beſtreiten.

Die übrigen Parquetkoſten ſind im Art. 23 begriffen; desgleichen für den Secretär, den der erſte Präſident in Paris hält.

Verſchiedene Verfügungen über Gehalt und Vertheilung der Aſſiſtenzgebühren.

27. Der Gehalt der Gerichtsbeamten läuft vom Tag der Eidesleiſtung.

28. Der Gehalt der Demiſſionäre und derer, die ihren Rückzug nehmen, läuft bis zur Einſtellung des Nachfolgers, wenn ſie bis dahin ihre Verrichtungen fortſetzen, oder ſie nur wegen ſchwerer und bewieſener Gebrechlichkeit aufhören; andernfalls und im Fall der Erledigung durch Tod, wird der Theil des Gehalts, welcher als Aſſiſtenzgebühr zu vertheilen iſt, dem Richter, Suppleanten oder Beamten des öffentlichen Miniſteriums bezahlt, der die Stelle einſtweilen verſieht; der Ueberreſt verbleibt der Staatskaſſe als Vakanzfonds. Gleiches findet Statt, wenn ein Gerichtsbeamter zur Strafe den Gehalt verliert.

29. Der Beamte, welcher einen andern vertritt, dem eine Zulage als Präſident oder Beamter des öffentlichen Miniſteriums bewilligt iſt, kann dieſe Zulage nur beziehen im Fall des Todes oder der Demiſſion, ferner in dem Fall, wo der Vertretene den Gehalt als Strafe verliert, und endlich in dem Fall, wo er zum Rückzug gelaſſen, die Ausübung ſeines Amts eingeſtellt hat.

30. Die Aſſiſtenzgebühren werden nicht nach Tagen, ſondern nach Sitzungen bezahlt und zwar nach dem Regiſter, deſſen Haltung der Art. 11 des Decrets vom 30. März 1808 vorſchreibt.

31. Die Rätheauditoren tragen zur Maſſe der Aſſiſtenzgebühren im Verhältniß ihres Gehalts bei. Sie haben bei der Vertheilung in gleichem Verhältniß Antheil.

32. Wenn eine Greffierſtelle bei einem Hof oder irgend einem Gericht erledigt wird, genießt der Stellvertreter den Gehalt und alle Einkünfte, und trägt alle Koſten der Greffe.

Decret vom 2. Febr. 1811 (Nro. 6516) überträgt den Oberförſtern die Erhebung der Forſtſtrafen, welche jetzt die Rentämter beſorgen.

Nun aber erſchien am 18. Juni 1811 folgendes ausführliches Decret:

Auf den Bericht unſers Großrichters Juſtizminiſters;

In Einſicht der die Criminalgerichtskoſten betreffenden Geſetze und Verordnungen und namentlich des Geſetzes vom 30. Niv. V. Jahres, des Regierungsbeſchluſſes vom 6. Meſſidor VI. Jahres, der Geſetze vom 18. Germinal VII. Jahres, 7. Pluv. IX. Jahrs, 5. Pluv. XIII. Jahrs, unſers Decrets vom 24. Febr. 1806 und des Geſetzes vom 5. Sept. 1807;

In Einſicht auch des Coder der Criminalunterſuchung, des Strafcoder, des organiſchen Geſetzes vom 20. April 1810, unſers Decrets vom 5. Juli deſſelben Jahres, und unſrer Decrete vom 30. Januar und 2. Febr. 1811;

Nach Anhörung unſers Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Vorläufige Verfügungen.

Art. 1. Die Regiſtrirungsverwaltung fährt fort die Koſten der Criminaljuſtiz vorzuſchießen, für die Verhandlungen und das rechtliche Verfahren, welche von Amtswegen oder auf Anſuchen des öffentlichen Miniſteriums anbefohlen werden; mit Vorbehalt, den Rechten gemäß, diejenigen der beſagten Koſten, die dem Staat nicht zur Laſt fallen, gerichtlich einzutreiben, alles in der Form und nach den durch unſer gegenwärtiges Decret eingeführten Regeln.

2. Unter der Benennung Criminalgerichtskoſten, ohne Unterſchied der Unterſuchungs- und Verfolgungskoſten in Zucht- und bloßen Polizeiſachen, werden begriffen:

1) Die Koſten des Transports der Verdächtigen oder Angeklagten, der Verſchickung der Akten und der Gegenſtände, die zur Ueberführung oder Losſprechung dienen können; 2) die Koſten der Auslieferung der Angeklagten oder Verurtheilten; 3) die Gebühr der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverſtändigen und Dollmetſcher; 4) die Entſchädigungen, welche den Zeugen und Geſchwornen zuerkannt werden können; 5) die Koſten der gerichtlichen Verſiegelungen und der Pfändung; 6) die den Gerichtsſchreibern bewilligten Expeditions- und andere Gebühren; 7)

7) die Beſoldungen der Gerichtsdiener; 8) die den Gerichtsbeamten zuerkannte Entſchädigung, im Fall ſie ſich nach dem Ort des Verbrechens hinverfügen; 9) die Reiſe- und Aufenthaltskoſten, die unſern Räthen in den kaiſerlichen Gerichtshöfen, und unſern zur Vollmachung der Zahl der Richter eines Aſſiſen- oder Specialhofs abgeordneten Rathsauditoren, ſo wie den Beamten des öffentlichen Miniſteriums bewilliget ſind, die dienſthabenden Subſtituten bei den Special- und Aſſiſengerichtshöfen außerhalb dem Hauptort jedoch ausgenommen, in deren Hinſicht durch den 10. Artikel unſers Decrets vom 30. Januar 1811 verordnet worden. 10) die Reiſe- und Aufenthaltskoſten, zu denen die Unterſuchung des gerichtlichen Verfahrens Veranlaſſung geben kann; 11) das Porto der Briefe und Pakete für die Criminalunterſuchung; 12) die Druckkoſten der gerichtlichen Beſchlüſſe, Urtheilsſprüche und Verordnungen; 13) die Vollziehungskoſten der Criminalurtheile und die Beſoldungen der Scharfrichter; 14) die den Unterſuchungskoſten der Criminalprozeſſe gleichgeſtellten Ausgaben, und die nämlich entſtehen: aus den Amtsproceduren für die Interdiction; aus den Amtsverfolgungen in Civilſachen; aus den durch das öffentliche Miniſterium verlangten hypothekariſchen Einſchreibungen; aus der Verlegung der Kanzleien.

3. Unter der Benennung der Criminaljuſtizkoſten ſind nicht begriffen:

1) Die Gebühren der Conſulenten oder Defenſoren der Angeklagten, ſelbſt derjenigen, die von Amtswegen ernannt worden, eben ſo wenig die Gebühren der Advokaten, im Falle ihre Dienſte gebraucht würden; 2) die Entſchädigungen des Marſches der in wirklichem Dienſt ſich befindenden Militärperſonen, die, vor welche Richter und Tribunäle es auch ſey, als Zeugen gerufen werden, und zwar dem 69. Artikel des Geſetzes vom 28. Germinal VI. Jahrs und dem Regierungsbeſchluß vom 22. Meſſidor V. Jahrs gemäß; 3) die Koſten der öffentlichen Anſchläge der gerichtlichen Beſchlüſſe, Urtheile und Verordnungen, welche nach wie vor von der Gemeinde bezahlt werden, ſo wie ſolches aus dem 9. und 10. Artikel des Regierungsbeſchluſſes vom 27. Brumaire VI. Jahrs erhellet; 4) die Beerdigungskoſten der Verurtheilten und aller auf öffentlicher Straß oder an ſonſtigen Orten gefundenen Leichname, welche gleichfalls der Gemeinde zur Laſt fallen, nach den Ausdrücken des 23. Artikels unſers Decrets vom 26. Prairial XIII. Jahrs, jedoch nur wenn die Leichname nicht von der Familie abgefodert werden, und vorbehaltlich den Gemeinden, ihren Regreß an die Erben zu nehmen; 5) die Koſten um die Verurtheilten in die Zwinger, in die Centralzuchthäuſer zu bringen, welche auch ferner dem Miniſterium des Innern zur Laſt fallen, dem Gutachten unſers Staatsraths vom 10. Januar 1807 gemäß, das wir unterm folgenden 16. Februar genehmigt haben; 6) die Transportierkoſten der Bettler und Landſtreicher, die den Tribunälen nicht überliefert werden, welche ferner dem Miniſterium des Innern zur Laſt fallen, dem Gutachten unſers Staatsraths vom 1. Dez. 1807 gemäß, das von uns unterm

11. Januar 1808 genehmigt worden; 7) die Wegbringungskoſten aller aus Maßregeln der hohen Polizei verhafteten Perſonen, welche ferner von dem Polizeiminiſterium bezahlt werden, demſelben Gutachten gemäß; 8) Die Verſchickungskoſten aller aus ihren Verhaftsörtern entwiſchten Verurtheilten, welche auch ferner von den Miniſterien des Kriegs, der See, des Innern und der Polizei, jedes in ſeinem Fache, ertragen werden; 9) die Ausgaben für Gefängniſſe, Zucht-, Verwahr- und Verhafthäuſer, welche auch ferner dem Miniſterium des Innern zur Laſt fallen, kraft des Geſetzes vom 10. Vend. IV. Jahrs, und des Regierungsbeſchluſſes vom 23. Brumaire; 10) die Transportierkoſten der Ausreißer, der Land- und Seetruppen, welche auch ferner dem Kriegs- und Seeminiſterium zur Laſt fallen; 11) die Ausgaben, welche durch die vor militäriſchen oder Seegerichten angeſtellten Klagen veranlaßt werden, und die Prozeßkoſten, welche vor den gewöhnlichen Tribunälen gegen widerſpenſtige Conſcribirte oder Deſerteurs Statt haben, die gleichfalls den Kriegs- und Seeminiſterien zur Laſt fallen, den 8. und 9. Artikeln unſers Decrets vom 8. Juli 1806 gemäß; 12) alle andere Ausgaben, welcher Beſchaffenheit ſie auch ſeyn mögen, welche nicht die Ausforſchung, Verfolgung und Beſtrafung von Verbrechen und Vergehungen zum Gegenſtande haben, ſie ſeyen nun von der Competenz der hohen kaiſerlichen Gerichtshöfe, der Special- oder Aſſiſengerichtshöfe, oder der Zucht- und bloßen Polizeigerichte, vorbehalten die im zweiten Titel unſers gegenwärtigen Decrets angezeigten Ausnahmen.

I. Titel.

Tarif der Koſten.

Erſtes Kapitel.

Von den Koſten der Wegbringung der Angeklagten, der Verſchickung der Akten und der Gegenſtände, die zur Ueberführung oder zur Losſprechung dienen können.

4. Die Angeklagten werden durch die Gendarmerie, von Brigade zu Brigade, zu Fuße geführt; wenn indeſſen außerordentliche Umſtände es erfordern, können ſie auf begründetes Begehren unſerer Juſtizbeamten auch zu Wagen oder zu Pferde transportirt werden.

Zum Beleg jeder Koſtenberechnung, die diejenigen, welche den Transport beſorgt haben, werden zu leiſten haben, müſſen die Begehren entweder im Original, oder durch die Beamten, die die Befehle ertheilen, gehörig beſcheinigte Abſchriften davon beigebracht werden.

5. Wenn das Wegbringen durch außerordentliche Mittel von Amtswegen befohlen, oder von dem Angeklagten verlangt wird, wegen der Unmöglichkeit worin er ſich befände, den Weg zu Fuße zu machen oder fortzuſetzen, ſo muß

dieſe Unmöglichkeit durch ein Atteſtat des Arztes oder Wundarztes beſcheinigt werden.

Dieſes Atteſtat wird in dem Begehren erwähnt und bleibt demſelben angeſchloſſen.

6. In den obigen Ausnahmefällen geſchieht das Wegbringen der Angeklagten durch den Unternehmer der militäriſchen Transporte und Fuhren, und nach ihren feſtgeſetzten Preiſen.

An den Orten, wo die mititäriſchen Fuhren nicht organiſirt ſind, wird das Begehren an die Municipalbeamten gerichtet, welche ſolches durch die gewöhnlichen Mittel und für die mäßigſten Preiſe beſorgen.

7. Die Angeklagten können ſich immer auf ihre eigene Koſten zu Wagen transportiren laſſen, ſie müſſen ſich aber den Vorſichtsmaßregeln unterwerfen, die der Magiſtrat, welcher den Transport befohlen, oder der mit der Vollziehung beauftragte Anführer des Geleits vorſchreiben wird.

8. Der Transport der Angeklagten im Innern von Paris, oder von Paris nach Bicetre, und von Bicetre nach Paris geſchieht immer in verdeckten Wägen, und durch einen beſondern Unternehmer; kraft eines durch den Präfecten des Seinedepartements geſchloſſenen Handels, der aber nur mit Genehmigung unſeres Grosrichters Juſtizminiſters vollzogen werden kann.

9. Die Akten und die Effecten, welche zur Ueberweiſung oder Losſprechung dienen können, werden von den mit der Führung der Angeklagten beauftragten Gensdarmen transportirt.

Wenn dieſe Gegenſtände, wegen ihres Gewichts oder Umfangs, nicht von den Gendarmen transportirt werden können, ſo werden ſie es auf Befehl des Magiſtrats, der den Transport anbefehlen wird, entweder durch die Landkutſchen, durch den Unternehmer der militäriſchen Transporte und Fuhren, oder auf jede andere wohlfeilere Art, jedoch mit der gehörigen Vorſicht für die Sicherheit der Gegenſtände.

10. Die den Angeklagten während ihres Transports unumgänglich nöthigen Lebensmittel und andern Unterſtützungen werden ihnen in den Gefängniſſen und Verhaftshäuſern geliefert.

Dieſe Ausgabe wird nicht für einen Theil der allgemeinen Koſten der Juſtiz angeſehen, ſondern ſie wird zur Maſſe der gewöhnlichen Ausgaben der Gefängniſſe und Verhaftshäuſer gerechnet.

In den Oertern, wo es keine Gefängniſſe gibt, laſſen die Municipalbeamten die Nahrungsmittel und andere Gegenſtände auſchaffen, und die Bezahlung an die Lieferanten geſchieht als allgemeine Koſten der Juſtiz.

11. Ohne einen ausdrücklichen Befehl des commandirenden Capitäns der Gendarmerie des Departements, können die Gendarmen die Angeklagten nicht weiter als bis zu der Brigade begleiten, die derjenigen, zu welcher ſie ſelbſt gehören, am nächſten iſt.

12. Wenn zur Vollziehung höherer Befehle, in Rückſicht der Fortſchaffung der Angeklagten, es nöthig iſt, außerordentliche Transportmittel anzuwenden, als wie Poſt, Landkutſchen oder andere ähnliche Wege, ſo werden dieſe Trans-

portkoſten und andere Ausgaben, die die Gendarmen auf dem Wege zu machen genöthigt ſeyn werden, ihnen als Unkoſten der Criminaljuſtiz erſtattet, auf Vorzeigen ihrer ausführlichen Rechnungen, denen ſie die erhaltenen Befehle, ſo wie die beſondern Quittungen für die Ausgaben, die auf dieſe Weiſe beſcheinigt werden können, beifügen müſſen.

Wenn die Gendarmen nicht Geld genug haben, um dieſe Vorſchüſſe zu thun, ſo wird ihnen von dem Magiſtrat, der den Transport anbefehlen wird, eine proviſoriſche Vollmacht über die vermuthlich nöthige Summe eingehändigt.

Der Betrag dieſes Mandats wird in dem Transportbefehl erwähnt.

Bei ihrer Ankunft an ihrem Beſtimmungsort laſſen die Gendarmen ihre Rechnung durch den Magiſtrat, vor welchem der Angeklagte erſcheinen muß, definitiv reguliren.

Es werden den Gendarmen keine Rückkoſten bewilliget; ſie erhalten blos die durch den 68. und 69. Artikel des Geſetzes vom 28. Germ. VI. Jahrs vorgeſchriebene Entſchädigung.

13. Wenn in Gemäßheit der Verfügungen des Coder der Criminalunterſuchung über Verfälſchung, in den namentlich durch die Artikel 452 und 454 vorgeſehenen Fällen, öffentliche Depoſitarien, als die Gerichtsſchreiber, Notarien, Advocaten und Gerichtsdiener, verbunden ſeyn werden, ſich nach der Gerichtskanzlei oder vor einen Unterſuchungsrichter zu verfügen, um für falſch erklärte Documente, oder Vergleichungsſtücke zu übergeben, ſo wird ihnen für jede Sitzung von drei Stunden dieſelbe Entſchädigung bewilliget, die ihnen durch den 166. Artikel unſeres Decrets vom 16. Febr. 1807, die falſchen Urkunden betreffend, zuerkannt wird.

Die öffentlichen Depoſitarien haben immer das Recht, in Perſon die Stücke zu überbringen, ohne daß man ſie nöthigen kann, ſie einem Dritten anzuvertrauen.

14. Die andern Privatdepoſitarien erhalten für denſelben Gegenſtand die durch beſagten 166. Artikel beſtimmte Entſchädigung.

15. In den durch die zwei vorhergehenden Artikel vorhergeſehenen Fällen werden die Reiſe- und Aufenthaltskoſten der Gerichtsſchreiber, Notarien, Advocaten und Privatdepoſitarien ſo regulirt, wie es im folgenden 8. Kapitel für die Aerzte, Wundärzte u. ſ. w. geſorgt ſeyn wird.

Was die Gerichtsdiener betrifft, ſo richtet man ſich in ihrem Betreff nach den Verfügungen des gedachten 8. Kapitels.

Zweites Kapitel.

Von der Gebühr der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverſtändigen und Dollmetſcher.

16. Die Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverſtändigen und Dollmetſcher, für ihre Verrichtungen, auf Begehren unſerer Beamten der Juſtiz oder der gerichtlichen Polizei, in den durch die Artikel 43, 44, 148, 332

und 333 des Coder der Criminalunterſuchung vorhergeſehenen Fällen ſollen wie hier folgt regulirt werden.

17. Jeder Arzt oder Wundarzt erhält, nämlich:

1) Für jeden Beſuch und Bericht, der erſte Verband mit einbegriffen, wenn ſolcher Statt gehabt, in unſerer guten Stadt Paris ſechs Franken; in den Städten von 40,000 Einwohnern und darüber fünf Franken; in den andern Städten und Gemeinden drei Franken. 2) Für Leichenöffnungen und andere ſchwerere Operationen als der bloße Beſuch, außer den obigen Gebühren: in unſerer guten Stadt Paris, neun Franken; in den Städten von 40,000 Einwohnern und drüber, ſieben Franken; in den andern Städten und Gemeinden, fünf Franken.

18. Die durch die Hebammen gemachten Beſuche werden bezahlt:

In Paris drei Franken.

In den andern Städten und Gemeinden, zwei Franken;

19. Außer den übrigen Gebühren wird auch der Preis der zu den Operationen nöthigen Lieferungen erſtattet.

20. In Betreff der Koſten des Wiederausgrabens der Leichen befolgt man den Localtarif.

21. Für die Sorgfalt und Behandlung, welche nach dem erſten Verbande, oder nach den von Amtswegen anbefohlenen Beſuchen angewendet worden, wird nichts bewilliget.

22. Jeder Sachverſtändige oder Ueberſetzer erhält, für jede Sitzung von drei Stunden, und für jeden ſchriftlichen Bericht, nemlich:

In Paris fünf Franken;

In den Städten von 40,000 Einwohnern und drüber, vier Franken;

In den andern Städten und Gemeinden drei Franken.

Die nächtlichen Sitzungen werden um die Hälfte mehr bezahlt.

Für jeden Tag können nicht mehr als zwei Vacationen des Tags, und eine des Nachts zugeſtanden werden.

23. Die ſchriftlichen Ueberſetzungen werden bezahlt, für jede Rolle von dreißig Zeilen die Seite, und ſechszehn bis achtzehn Sylben die Zeile, nämlich:

In Paris, einen Frank fünf und zwanzig Centimen;

In den Städten von vierzigtauſend und mehr Einwohnern, einen Frank;

In den andern Städten und Gemeinden, fünf und ſiebenzig Centimen.

24. Im Fall ſie ſich weiter als zwei Kilometer von ihrem Wohnort entfernen, werden die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverſtändige und Ueberſetzer, außer der oben beſtimmten Taxe, für ihre Sitzungen noch für ihre Reiſe- und Aufenthaltskoſten, nach der im hernachfolgenden achten Kapitel beſtimmten Weiſe entſchädigt.

25. In allen den Fällen, wo die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverſtändige und Dollmetſcher, es ſey vor den Unterſuchungsrichter oder zu den Debaten berufen werden, wegen ihrer Ausſagen, Beſuche oder Berichte, werden

ihnen die für dieſe Erſcheinung ſchuldigen Entſchädigungen wie den Zeugen bezahlt, wenn ſie nämlich Taxe begehren.

Drittes Kapitel.

Von den Entſchädigungen, die den Zeugen und Geſchwornen bewilligt werden können.

26. Dem 82. Art. des Codex der Criminaluntersuchung gemäß, erhalten die in der Unterſuchung und beim Verurtheilen der Criminal- und Polizeiſachen abgehörten Zeugen, wenn ſie es verlangen, eine Schadloshaltung, die, wie hier fogt, regulirt bleibt.

27. Für jeden Tag, den der Zeuge von ſeiner Arbeit oder ſeinen Geſchäften abgehalten worden, können ihm berechnet werden, nämlich:

In unſrer guten Stadt Paris, zwei Franken;

In den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, ein Frank fünfzig Centimen;

In den andern Städten und Gemeinden, ein Frank;

28. Die Zeugen weiblichen Geſchlechts, die zum Ausſagen zugelaſſen werden, und die Kinder des einen und andern Geſchlechts, die erklärungsweiſe abgehört werden, erhalten, nämlich:

In Paris, einen Franken fünf und zwanzig Centimen;

In den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, einen Franken;

In den andern Städten und Gemeinden, fünf und ſiebenzig Centimen.

29. Die Zeugen, welche in einer gehörig erwieſenen kränklichen oder ſchwächlichen Leibesbeſchaffenheit vor Gericht erſcheinen, haben auf die doppelte den geſunden Zeugen bewilligte Taxe Anſpruch.

30. Wenn die Zeugen ſich außerhalb ihres Wohnorts begeben müſſen, ſo können ihnen Reiſe- und Aufenthaltskoſten bewilligt werden, ſo wie ſolche in folgendem achten Kapitel regulirt ſind.

In gedachtem Falle erſetzen ihnen die Aufenthaltskoſten, ſo wie ſolche in Nro. 2 des nachfolgenden 96. Artikels beſtimmt werden, die in den obigen Art. 27 und 28 feſtgeſetzte Taxe.

31. Unſere Juſtizbeamten ſollen den im Dienſt ſich befindenden Militärperſonen, wenn ſolche als Zeugen vor Gericht gerufen werden, keine Taxe bewilligen.

Nichtsdeſtoweniger kann ihnen für ihren gezwungenen Aufenthalt außerhalb ihrer Garniſon oder ihres Cantonnements eine Entſchädigung zuerkannt werden, indem man ſich, für die Offiziere jedes Grades, nach dem, was in Nro. 2 des 96. Art. gegenwärtigen Decrets beſtimmt worden, richtet, und den Unteroffizieren und Soldaten nur die Hälfte gedachter Entſchädigung zuerkennet.

Alle Zeugen die, in öffentlichem Dienſt ſtehend, irgend eine Beſoldung erhalten, haben nur auf Erſtattung der Reiſekoſten Anſpruch, wenn ſolche

Statt haben und ſie es begehren, wie ſolches im hernach folgenden achten Kapitel regulirt iſt.

33. Dem Geſetze vom 5. Pluv. XIII. Jahrs gemäß, wird die den Zeugen bewilligte Entſchädigung nur dann vom öffentlichen Schatze vorgeſchoſſen, wenn ſolche auf Begehren der Generalprocuratoren, oder in Kraft eines von Amtswegen ergangenen Befehls vorgefordert werden, in den durch die Art. 263 und 305 des Codex der Criminaluntersuchung vorhergeſehenen Fällen.

34. Die auf Begehren der Angeklagten, dem 321. Artikel des Codex der Criminaluntersuchung gemäß, oder der Ankläger, dem Geſetze vom 5. Pluvioſe XIII. Jahrs gemäß, vorgeforderten Zeugen erhalten die oben beſtimmten Entſchädigungen; ſie erhalten ſolche aber von denjenigen die ſie zum Zeugniß berufen haben.

35. Die Geſchwornen, die genöthigt worden ſich weiter als zwei Kilometer von ihrer gegenwärtigen Wohnung wegzubegeben, können, wenn ſie es verlangen, bloß für ihre Reiſekoſten entſchädigt werden, auf dem im hernach folgenden achten Kapitel beſtimmten Fuße; für jede andere Urſache aber wird ihnen, in Hinſicht ihrer Amtsverrichtungen, nichts zugeſtanden.

36. Unſre Juſtizbeamten ſollen in den Befehlen, die ſie zum Vortheil der Zeugen und Geſchwornen ertheilen, anzeigen, daß die Taxe begehrt worden iſt.

Viertes Kapitel.

Von den Koſten der Aufſicht über die Siegel und Koſten der Pfändung.

37. In den durch die Artikel 16, 35, 37, 38, 89 und 90 des Codex der Criminaluntersuchung vorhergeſehenen Fällen, wird für die Bewachung der Siegel nur dann eine Taxe bewilligt, wenn der Unterſuchungsrichter nicht für gut befunden haben wird, dieſe Bewachung den Bewohnern des Hauſes, wo die Siegel angelegt worden ſind, anzuvertrauen.

In dieſem Falle wird dem von Amtswegen ernannten Aufſeher für jeden Tag bewilligt, nämlich:

In Paris, zwei Franken fünfzig Centimen.

In den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und drüber, zwei Franken;

In den übrigen Städten und Gemeinden, ein Frank.

38. In Criminal- und Zuchtſachen können Weiber nicht als Siegelaufſeherinnen eingeſetzt werden, dem Geſetz vom 6. Vendemiaire III. Jahrs gemäß, das in dieſem Betreff ſeine Vollziehung erhalten ſoll.

39. Thiere und vergängliche Gegenſtände, aus welcher Urſache ſie auch in Beſchlag genommen ſeyn mögen, können nicht über acht Tage lang in Pfändung oder unter Sequeſter bleiben.

Nach dieſer Friſt kann die proviſoriſche Aufhebung des gerichtlichen Beſchlags bewilligt werden.

Wenn ſie nicht zurückgegeben werden müſſen oder können, ſo werden ſie

verkauft und die Pfändungskoſten werden, vorzugsweiſe vor allen andern, von dem Ertrage des Verkaufs abgezogen.

40. Die proviſoriſche Aufhebung des Arreſts der in Beſchlag genommenen Thiere und der ſequeſtrirten vergänglichen Gegenſtände wird durch den Friedens- oder Unterſuchungsrichter anbefohlen, mittelſt Bürgſchaft und der Bezahlung der Pfändungs- und Sequeſtrirkoſten.

Wenn gedachte Gegenſtände verkauft werden müſſen, ſo wird der Verkauf durch eben dieſelben Magiſtratsperſonen anbefohlen.

Dieſer Verkauf geſchieht in einer öffentlichen Verſteigerung, auf dem nächſten Markt, durch Betreibung der Regiſtraturverwaltung.

Der Verkaufstag wird durch öffentliche Anſchläge vier und zwanzig Stunden vorher angezeigt, es ſey denn, daß die Geringfügigkeit des Gegenſtandes den Magiſtrat beſtimmte, den Verkauf ohne Formalitäten anzubefehlen; welches er in ſeiner Verordnung ausdrücken muß.

Der Ertrag des Verkaufs wird in die Kaſſe der Regiſtraturverwaltung geliefert, um darüber ſo wie es durch das Endurtheil verordnet werden wird, zu disponiren.

Fünftes Kapitel.

Von den für die Gerichtsſchreiber bewilligten Expeditions- und andern Gebühren.

41. Ohne Rückſicht auf die feſtgeſetzte Beſoldung die ihnen durch unſre Decrete zuerkannt wird, gebühren den Gerichtsſchreibern der kaiſerl. Gerichtshöfe, der Zucht- und Polizeigerichte, je nach den Fällen, Expeditionsgebühren, beſtimmte Gebühren und Entſchädigungen.

42. Die Expeditionsgebühren kommen ihnen zu für alle Akten und Stücke, deren die Artikel des Codex der Criminalunterſuchung Erwähnung thun, unter den Nummern 31, 63, 65, 66, 68, 81, 86, 114, 117, 118, 120, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 130, 131, 146, 153, 157, 158, 159, 160, 161, 188, 190, 191, 192, 193, 248, 281, 300, 304, 305, 343, 358, 396, 397, 398, 415, 419, 452, 454, 455, 456, 481, 568, 595 und 601.

43. Dieſe Expeditionsgebühren kommen ihnen nur alsdann zu, wenn die Ausfertigungen entweder von den Parteien, die ſie auf ihre Koſten verlangen, oder durch die kaiſerlichen Procuratoren gefordert werden; in dieſem letzten Fall macht der kaiſerl. Schatz die Vorſchüſſe, wenn kein Ankläger da iſt, oder wenn der Ankläger ſich in einem gehörig erwieſenen nothdürftigen Zuſtand befindet.

Außer den obigen Fällen gebührt den Gerichtsſchreibern nichts für die oben beſagten Akten, wenn deren gerichtliche Ankündigung, Anzeige oder Communicirung im Original geſchehen, wie weiter unten geſagt werden wird.

44. Für die Auszüge die ſie in den Artikeln 198, 202, 417 und 472 des Codex der Criminalunterſuchung, und dem Artikel 36 des Strafcodex gemäß abzuliefern gehalten ſind, kommt den Gerichtsſchreibern nur eine beſtimmte Gebühr zu.

45. Es wird ihnen eine Entſchädigung für ihre Gegenwart bei den im 378. Art. des Coder der Criminaluntersuchung bezeichneten Verhandlungen, und für die Erfüllung der durch den 83. Artikel des Codex Napoleon vorgeſchriebenen Förmlichkeiten bewilliget.

46. Die Ausfertigung der Gefangnenliſte, deren im 421. Artikel des Coder der Criminaluntersuchung Meldung geſchieht, wird den Gefängnißwärtern als Auszug bezahlt, ſo wie ſolches hernach im 30. Artikel beſtimmt werden wird.

47. In Gemäsheit des 168. Artikel des Codex der Criminaluntersuchung, ſollen die den Schreibern der als Polizeirichter handelnden Maires zukommenden Expeditionsgebühren dieſelben ſeyn, wie die der Schreiber anderer Polizeigerichte.

48. Die den Schreibern der Gerichtshöfe und Tribunäle zukommenden Expeditionsgebühren ſind auf vierzig Centimen für die Rolle von achtundzwanzig Zeilen die Seite, und vierzehn bis ſechszehn Silben die Zeile, feſtgeſetzt.

49. Die Expeditionsgebühren für jede Copie des von den Gerichtsſchreibern geführten Regiſters, nach den Ausdrücken des Artikels 600 des Codex der Criminaluntersuchung, welche an unſern Großrichter, Juſtizminiſter und an unſern Polizeiminiſter gerichtet werden müſſen, dem Artikel 601 deſſelben Codex gemäß, ſind auf zehn Centimen für jeden Artikel des Regiſters feſtgeſetzt.

50. Die beſtimmten Gebühren für die Auszüge ſind auf ſechszig Centimen geſetzt, die Zahl der Rollen jedes Auszuges ſey welche ſie wolle.

In Forſtſachen ſind dieſe Gebühren nur fünfundzwanzig Centimen.

51. Die Abrechnung der Koſten und Ausgaben wird von den Gerichtsſchreibern aufgeſetzt, und die Abſchriften, die er davon liefert, werden ihm mit fünf Centimen für den Artikel bezahlt.

52. Wenn Criminalſtrafen vollzogen werden, ſo iſt der Schreiber des Gerichtshofs, des Tribunals oder des Friedensgerichts des Orts wo die Vollſtreckung Statt hat, verbunden, denſelben beizuwohnen, Verbalprozeß davon aufzunehmen, und im Fall einer Hinrichtung, ſoll er dem Beamten des Civilſtandes die durch den Coder Napoleon vorgeſchriebenen Nachrichten zukommen laſſen.

Zu dieſem Ende begibt ſich der Gerichtsſchreiber entweder nach dem Stadthauſe, oder in ein auf dem öffentlichen Platze, wo die Exekution geſchieht, belegenes Haus, das ihm von der verwaltenden Gewalt angewieſen wird.

53. Alle den Gerichtsſchreibern zuerkannten Gebühren für das Beiwohnen, Schreiben des Verbalprozeſſes am Rande des Urtheils, und die Mittheilung an den Beamten des Civilſtandes, ſind, nämlich:

1) Für die Hinrichtungen, in unſerer guten Stadt Paris, zwanzig Franken; in den Städten von vierzig tauſend Einwohnern und drüber, fünfzehn Franken; in den andern Städten und Gemeinden zehn Franken; 2) Für die Vollziehung des Urtheils am Bildniſſe des Verbrechers und Ausſtellungen, in unſerer guten Stadt Paris, zehn Franken; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und drü-

der, fünf Franken; in den andern Städten und Gemeinden, drei Franken.

54. Die Angeklagten bezahlen nach der durch unſer gegenwärtiges Decret beſtimmten Taxe die Ausfertigungen und Abſchriften, die ſie verlangen, außer denen, die ihnen laut des Artikels 305 des Coder der Criminalunterſuchung unentgeltlich mitgetheilt werden.

55. Im Fall die Angeklagten entweder an einen andern Unterſuchungsrichter, oder vor einen andern Aſſiſen- oder Specialgerichtshof verwieſen werden, ſo können ihnen auf Koſten des kaiſerlichen Schatzes nicht neue Abſchriften derjenigen Stücke mitgetheilt werden, wovon ſie bereits in Vollziehung des beſagten Artikels 305 eine Abſchrift erhalten haben.

56. In Zucht- und bloßen Polizeiſachen können, ohne ausdrückliche Erlaubniß unſers Generalprocurators, den Parteien keine Ausfertigungen oder Abſchriften der Prozeßſtücke mitgetheilt werden.

Aber es wird ihnen, auf ihr bloßes Begehren, Ausfertigung der Klage, der Angabe, der Verordnungen und der Endurtheile mitgetheilt.

Alle dieſe Ausfertigungen geſchehen auf ihre Koſten.

57. Dem 5. Artikel unſers Decrets vom 24. Februar 1806 gemäß, ſollen die Gerichtsſchreiber keine Ausfertigung oder Abſchrift, die rollenweiſe tarirt werden kann, noch irgend einen Auszug abliefern, ohne ſie vorher der Unterſuchung unſerer Procuratoren unterworfen zu haben, welche davon auf dem in der Gerichtsſtube (Parket) gehaltenen Regiſter eine Anzeige machen laſſen.

Unſere Procuratoren vidimiren außerdem die Ausfertigungen.

58. In die Abfaſſung der Beſchluß- und Urtheilsſprüche werden die von den Procuratoren oder den Defenſoren der Angeklagten ausgeſprochenen Vertheidigungsreden nicht eingerückt, ſondern bloß ihre Concluſionen.

59. Jedesmal daß ein Proceß in Criminal-, Zuchtpolizei- oder Polizeiſachen irgend einem Gerichtshof, oder Tribunal oder unſerm Großrichter Juſtizminiſter übertragen wird, müſſen die Prozeßakten und Stücke ohne Ausnahme im Original eingeſchickt werden, es ſey denn, daß der Großrichter gewiſſe Stücke bezeichnet, um ſie bloß in Abſchrift und im Auszuge auszufertigen.

60. In allen Fällen, wo eine Verſchickung der Prozeßakten Statt hat, iſt der Gerichtsſchreiber verbunden, ein Inventarium, das er unentgeltlich aufſetzt, hinzuzufügen, ſo wie ſolches durch den Artikel 423 des Coder der Criminalunterſuchung vorgeſchrieben worden.

61. In der executoriſchen Form werden bloß diejenigen Beſchlüſſe, Urtheilsſprüche und gerichtlichen Verordnungen ausgefertigt, welche die Parteien oder der Generalprocurator in dieſer Form verlangen werden.

62. Jedesmal daß der Beamte des öffentlichen Miniſteriums eine Ausfertigung eines eine Geldſtrafe oder Confiscation bezweckenden Beſchluſſes oder Urtheilsſpruchs genommen haben wird, um, ſo weit ihn ſolches betrifft, deſſen Vollziehung zu betreiben, übergibt er dieſe Ausfertigung dem Vorſteher der Regiſtratur, der mit Eintreibung der Geldſtrafen beauftragt iſt, damit ihm

dieſe ſtatt des Auszuges diene, deſſen Uebergabe durch die Regierungsbeſchlüſſe vom 1. und 16. Nivoſe V.^s Jahrs anbefohlen iſt.

Dieſe Ablieferung der Ausfertigung hat nicht eher Statt, als wann unſre Procuratoren oder ihre Stellvertreter alle Verrichtungen ihres Amts vollendet haben.

63. Es wird den Gerichtsſchreibern nichts bewilliget für die Schriften, die ihnen die Magiſtratsperſonen dictiren, oder die ſie unter deren Aufſicht zu ſchreiben verbunden ſind, eben ſo wenig für das Original irgend eines Akts, auch nicht für die bloßen Nachrichten, welche die Procuratoren von ihnen verlangen, um ſie unſern Miniſtern zu überſenden.

64. Wir verbieten den Gerichtsſchreibern und ihren Commis ausdrücklichſt, andere und ſtärkere Gebühren zu fordern, als die ihnen durch unſer gegenwärtiges Decret zuerkannt werden, es ſey nun unter den Namen ſchneller Ausfertigung, oder als Geſchenk oder aus was ſonſt für Urſache und unter welchem Vorwand es auch ſey.

Im Uebertretungsfall wollen wir, daß ſie ihrer Aemter entſetzt und zu einer Geldſtrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als fünfhundert Franken ſeyn, noch ſechstauſend Franken überſteigen kann; unbeſchadet jedoch, nach der Wichtigkeit der Fälle, der Anwendung der Verfügungen des Artikels 174 des Strafcoder.

Wir befehlen unſern General- und kaiſerlichen Procuratoren, die Mißbräuche, die zu ihrer Kenntniß kommen, von Amtswegen anzugeben, oder ſolche auf die Klage der intereſſirten Parteien zu verfolgen.

Sechstes Kapitel.

Von den Gefällen der Gerichtsdiener.

65. Der Dienſt der Gerichtsdiener bei unſern kaiſerlichen Gerichtshöfen ſoll in einer Berathſchlagung allgemeiner Verſammlung des Gerichts beſtimmt werden.

Alle Gerichtsdiener können ohne Unterſchied berufen werden, den Civil- und Criminaldienſt nach der Reihe zu verrichten.

Nichts deſtoweniger ſollen diejenigen der vormals bei Criminalgerichtshöfen angeſtellt geweſenen Gerichtsdiener, die am fähigſten gehalten werden, den Criminaldienſt in Thätigkeit zu bringen, während den vier Jahren, die vom Tage der Einſetzung jedes kaiſerlichen Gerichtshofs anfangen, vorzugsweiſe bei dem Dienſt der Criminalkammern des Gerichts, der Aſſiſengerichtshöfe und des Specialgerichtshofs des Hauptorts angeſtellt werden.

66. Die kaiſerlichen Gerichtshöfe können den Wohnort aller Gerichtsdiener ihres Gerichtsbezirks beſtimmen, und ſolchen auf Begehren unſers kaiſerlichen Procurators verändern.

Der Dienſt der Gerichtsdiener der Tribunäle erſter Inſtanz wird durch eine Berathſchlagung jedes Tribunals für ſeinen Bezirk beſtimmt werden.

67. Die Gerichtsdiener haben keinen beſtimmten Gehalt; es werden ihnen bloß Gefälle bewilligt, je nach den ihrem Amte anvertrauten Verrichtungen.

68. Die Verfügungen unſers Decrets vom 17. März 1809, die ſechs beim Criminalgerichtshof des Seinedepartements angeſtellten Gerichtsdiener betreffend, werden auch ferner in Rückſicht der Gerichtsdiener vollzogen, welche beim Criminaldienſt unſers kaiſerlichen Gerichtshofs zu Paris angeſtellt ſeyn werden, und dieſes zwar bis darüber anders von uns verfügt ſeyn wird.

69. In Vollziehung des Artikels 120 unſers kaiſerlichen Decrets vom 6. Juli 1810, ſoll unſer Großrichter Juſtizminiſter, nachdem er das Gutachten unſrer kaiſerlichen Gerichtshöfe, die ihm ihre Berathſchlagungen übermachen werden, eingezogen haben wird, uns von hier bis zum 1. Jauuar 1812 einen Bericht vorlegen,

Ueber die Zunftverfaſſung der Gerichtsdiener, die in jedem Gemeindebezirk wohnen, und die gerichtlichen Aufträge vollſtrecken;

Ueber die Zahl der Gerichtsdiener, die beim Dienſt der Audienzen unſrer Gerichtshöfe und Tribunäle angeſtellt werden müſſen;

Ueber die Entſchädigungen, welche den bei der Audienz die Aufwartung habenden Gerichtsdienern für ihren beſondern Dienſt bewilligt werden können;

Ueber die für alle nöthigen Polizei- und Zuchtverordnungen;

Und über die Einführung einer gemeinſchaftlichen Börſe, unter alle Glieder jedes Gemeindebezirks.

70. Wenn dem Generalprocurator keine Ausfertigungen der anzukündigenden Akten oder Urtheilsſprüche übergeben worden, ſo geſchehen die gerichtlichen Ankündigungen durch die Gerichtsdiener auf die Originalien, die ihnen von den Gerichtsſchreibern unter ihrem Empfangſchein anvertraut werden, mit dem Beding, ſie in den vier und zwanzig Stunden, die der Ankündigung folgen werden, der Gerichtsſchreiberei wieder zuzuſtellen, bei Strafe im Verſpätigungsfall durch Gefängniß dazu angehalten zu werden.

Wann ein Akt oder Urtheilsſpruch der Staatsbehörde in Ausfertigung übergeben worden, ſo geſchieht die Zuſtellung auf dieſe Ausfertigung, ohne daß eine zweite zu dieſem Ende übergeben würde.

Die Abſchriften aller Akten, Beſchlüſſe, Urtheilsſprüche und gerichtlich anzukündigenden Stücke geſchehen immer durch die Gerichtsdiener oder ihre Schreibbedienten.

71. Die Gehalte der Gerichtsdiener für alle Verrichtungen ihres Amts, die aus dem Coder der Criminalunterſuchung und dem Strafcoder erfolgen, ſind regulirt und beſtimmt wie folgt:

1) Für alle Vorladungen, Zuſtellungen, Ankündigungen, Mittheilungen und Erſcheinungsbefehle, in den durch die Artikel 19, 34, 72, 81, 91, 97, 109, 114, 116, 117, 128, 129, 130, 131, 135, 145, 146, 149, 151, 153, 157, 158, 160, 172, 174, 177, 182, 185, 186, 187, 188, 190, 199, 203, 205, 212, 213, 214, 229, 230, 231, 242, 266, 269, 281, 292, 303, 321, 354, 355, 356, 358, 389, 394, 396, 397, 398, 415, 418, 421, 452, 454, 456, 466, 479, 487, 492, 500, 507, 517, 519, 528, 531, 532, 538, 546,

547, 548 und 567 des Codex der Criminalunterſuchung vorhergeſehenen Fällen, bloß für das Original, in unſrer guten Stadt Paris, ein Frank; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, fünf und ſiebenzig Centimen; in den andern Städten und Gemeinden, fünfzig Centimen; 2) für jede Abſchrift der oben bezeichneten Akten, in unſrer guten Stadt Paris, fünf und ſiebenzig Centimen; in den Städten von vierzigtauſend und mehr Einwohnern, ſechszig Centimen; in den andern Städten und Gemeinden, fünfzig Centimen. 3) Für die Vollziehung der Vorführbefehle, in den durch die Artikel 40, 61, 80, 91, 92, 237, 269, 355, 361 und 362 des Codex der Criminalunterſuchung vorhergeſehenen Fällen, das Original und die Abſchrift der Zuſtellung mit inbegriffen, in unſrer guten Stadt Paris, acht Franken; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, ſechs Franken; in den andern Städten und Gemeinden, fünf Franken. 4) Für die Vollziehung der Verwahrungsbefehle, in den durch die Artikel 34, 40, 61, 86, 100, 193, 214, 237, 248 und 490 des Codex der Criminalunterſuchung vorgeſehenen Fällen Original und Abſchrift der Zuſtellung mit inbegriffen, in unſerer guten Stadt Paris, fünf Franken; in den Städten von vierzigtauſend Einwohner und darüber, vier Franken; in den andern Städten und Gemeinden, drei Franken; 5) für die Verhaftung jedes Angeklagten oder Verurtheilten, in Vollziehung eines Verhaftsbefehls, irgend eines Beſchluſſes oder Urtheilsſpruches, welcher die Ergreifung der Perſon nach ſich zieht, das Original des Zuſtellungsaktes, die Abſchrift und der Verbalprozeß der Nachſuchung mit inbegriffen, ſelbſt alsdann wenn es die Vollziehung eines einzigen Verhaftsbefehls, Beſchluſſes oder Urtheilsſpruchs, der mehrere Individuen angehet, beträfe, und in den durch die Artikel 80, 94, 109, 110, 134, 157, 193, 124, 231, 232, 237, 239, 243, 355, 361, 452, 454, 456, 500 und 512, des Codex der Criminalunterſuchung und durch die Artikel 46 und 52 des Strafcodex vorhergeſehenen Fällen; nämlich: in unſrer guten Stadt Paris, ein und zwanzig Franken; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, achtzehn Franken; in den andern Städten und Gemeinden, fünfzehn Franken; 6) für die Vorführung jedes Gefangenen vor den Richter und deſſen Zurückführung ins Gefängniß, in unſrer guten Stadt Paris, fünf und ſiebenzig Centimen; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, ſechszig Centimen; in andern Städten und Gemeinden, fünfzig Centimen; 7) Für den Verbalprozeß der Nachſuchung, wovon im Art. 109 des Codex der Criminalunterſuchung Erwähnung geſchieht, und auf welche keine Verhaftung erfolgt, der Akt der Ankündigung, die Abſchrift des Verhaftbefehls, oder des Beſchluſſes oder Urtheilsſpruches, welche die Nachſuchung veranlaßt haben werden, mitinbegriffen, nämlich: in unſrer guten Stadt Paris, ſechs Franken; in den Städten von vierzigtauſend Einwoh-

nern und darüber, vier Franken; in den andern Städten und Gemeinden, drei Franken. 8) Für die Bekanntmachung durch Trompetenſchall oder Trommelſchlag und die öffentlichen Anſchläge der Verordnung, welche, den Art. 465 und 466 des Coder der Criminaluntersuchung zufolge, gegen die contumacirten Angeklagten bekannt gemacht werden muß; der Verbalproceß der Bekanntmachung mit inbegriffen, nämlich: in unſrer guten Stadt Paris, achtzehn Franken; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, fünfzehn Franken; in den andern Städten und Gemeinden, zwölf Franken; 9) für die Ableſung des Todesurtheils, wovon im 3. Art. des Strafcoder Erwähnung geſchieht, in unſrer guten Stadt Paris, dreißig Franken; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, vier und zwanzig Franken; in den andern Städten und Gemeinden, achtzehn Franken. 10) Für den beſondern Gehalt der zum Abſchreiben aller oben erwähnten Akten und aller andern Stücke, wovon Abſchrift gegeben werden muß, gebrauchten Schreiber, und zwar für jedes geſchriebene Blatt von dreißig Zeilen die Seite und achtzehn bis zwanzig Sylben die Zeile, das erſte Blatt nicht mit inbegriffen, in unſrer guten Stadt Paris, fünfzig Centimen; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, vierzig Centimen; in den andern Städten und Gemeinden, dreißig Centimen. 11) Für das Zugegenſeyn beim Einſchreiben auf die Gefangenenliſte, wenn der Angeklagte ſchon eigekerkert iſt, und für das Ausſtreichen von der Gefangenenliſte in allen Fällen, in unſrer guten Stadt Paris, einen Franken; in den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, fünf und ſiebenzig Centimen; in den andern Städten und Gemeinden, fünfzig Centimen.

72. Den Agenten der öffentlichen Gewalt wird keine Tare zugeſtanden, für die Vorladungen, Aufkündigungen und Anzeigen, womit ſie von den Beamten der gerichtlichen Polizei und durch die Staatsprocuratur beauftragt werden.

73. Wenn ein Vorführungs- und ein Verhaftungsbefehl in denſelben vier und zwanzig Stunden gegen daſſelbe Individuum und durch denſelben Magiſtrat erkannt worden ſind, ſo iſt keine Urſache vorhanden, die obige für die Vollziehung der beiden Befehle feſtgeſetzte Tare zu häufen und den Gerichtsdienern zuzuerkennen, ſondern im beſagten Fall wird ihnen als ganze Tare zuerkannt, nämlich:

In unſrer guten Stadt Paris, zehn Franken;

In den Städten von vierzigtauſend Einwohnern und darüber, acht Franken;

In den andern Städten und Gemeinden, ſechs Franken.

74. Wenn die Individuen, gegen welche Verhaftsbefehle erkannt oder Beſchlüſſe und Urtheilsſprüche, die den Arreſt zur Folge haben, ergangen ſind, ſchon auf irgend eine Art arreſtirt ſind, ſo wird die Vollſtreckung der obigen

Akten in ihrer Hinſicht den Gerichtsdienern nur nach den durch Nro. 1 des 71. Art. für Vorladungen, Ankündigungen und Anzeigen beſtimmten Taxen bezahlt.

Dieſelbe Bewandniß hat es in Rückſicht der Vorführungsbefehle, wenn das Individuum ſchon verhaftet, oder ſich freiwillig geſtellt oder nicht hat verhaftet werden können.

75. Die Gerichtsdiener nehmen nur einen Verbalprozeß der Nachſuchung auf, Kraft eines Verhaftbefehls, eines Beſchluſſes der Verurtheilung zur Leibes- oder entehrenden Strafe, oder zur Gefangennehmung.

76. In derſelben Angelegenheit wird nur ein Verbalprozeß für jedes Individuum bezahlt, welches auch die Anzahl der Nachſuchungen ſey, die in derſelben Gemeinde geſchehen ſind.

77. Wenn, der Nachſuchungen der Gerichtsdiener ungeachtet, der Angeklagte oder Verurtheilte nicht verhaftet worden, ſo wird eine förmliche Abſchrift des Verhaftbefehls, des Beſchluſſes oder Verurtheilungsſpruches an den Oberpolizeicommiſſär gerichtet, in deſſen Ermangelung an den Commandanten der Gendarmerie; und zu Paris an den Polizeipräfecten.

Der Präfect, die Oberpolizeicommiſſarien und die Commandanten der Gendarmerie geben ſogleich ihren Untergebenen den Befehl, den Gerichtsdienern in ihren Nachſuchungen beizuſtehen und ihnen mit ihren Nachrichten zu helfen.

Wir befehlen den Agenten der öffentlichen Gewalt und der Polizei, den Gerichtsdienern, ſo oft ſie von ihnen dazu aufgefordert werden, hülfreiche und bewaffnete Hand zu leiſten, und ohne irgend eine Belohnung dafür fordern zu können, bei Strafe nach Erheiſchniß der Fälle verfolgt und beſtraft zu werden.

Nichtsdeſtoweniger, wenn Gendarmen oder Polizeibeamten, welche Juſtizbefehle vorzeigen, ohne Beiſeyn der Gerichtsdiener Angeklagte oder Verurtheilte entdecken werden, ſo ſollen ſie ſolche verhaften und vor den competenten Magiſtrat führen, und in dieſem Falle kommen die Verhaftsgebühren ihnen zu.

78. Die Beſoldungen der Beiſtände fallen immer den Gerichtsdienern zur Laſt, die ſie gebraucht haben werden.

79. Dieſelbe Bewandniß hat es mit den Koſten der Bekanntmachung durch Trompetenſchall und Trommelſchlag, die durch den Art. 466 des Codex der Criminaluntersuchung vorgeſchrieben wird.

80. Wenn gedachte Bekanntmachungen und öffentliche Anſchläge in zwei verſchiedenen Gemeinden geſchehen, ſo erhält jeder der zwei Gerichtsdiener, die damit beauftragt waren, nur die Hälfte der durch den Art. 71, Nro. 8 feſtgeſetzten Taxe.

81. Die Reiſe- und Aufenthaltskoſten der Gerichtsdiener werden ſo bewilligt, wie es hernach im achten Kapitel vorgeſchrieben werden wird.

82. Unſer Großrichter Juſtizminiſter ſoll Modelle der Rechnungen, die die Gerichtsdiener bei der Forderung ihrer Beſoldungen zu überreichen haben werden, aufſetzen und unſern Procuratoren zukommen laſſen, und die Gerichtsdiener ſind verbunden, ſich genau darnach zu richten, bei Strafe der Verwerfung ihrer Rechnungen.

83. Um die Verificirung der Taxe der Gerichtsſchreibersrechnungen zu erleichtern, ſoll im Parket unſerer Gerichtshöfe und Tribunäle ein Regiſter der Akten dieſer Miniſterialbeamten gehalten werden: darin ſoll man jede Angelegenheit ſummariſch aufzeichnen; und am Rande oder im Verfolg dieſer Angabe ſoll man nach dem Datum den Gegenſtand und die Beſchaffenheit jeder Verrichtung in dem Maße, wie ſolche Statt finden werden, anführen, ſo wie auch den Betrag der damit verbundenen Beſoldung.

Unſre Procuratoren ſollen zugleich die Schriften unterſuchen, um ſich zu verſichern, daß ſie die durch den 71. Art., Nro. 10 vorgeſchriebene Zahl der Zeilen auf der Seite, und der Sylben in der Zeile enthalten, und ſie reduciren den Preis der Schriften, die nicht in dem durch gedachten Artikel beſtimmten Verhältniß ſind, auf die gebührende Taxe.

84. Unſre Procuratoren und die Unterſuchungsrichter können, außer aus wichtigen Urſachen, die ihnen durch das Geſetz vom 5. Pluv. XIII. Jahrs zugeſtandene Fähigkeit nicht anwenden, einen Gerichtsdiener zu beauftragen, außerhalb dem Bezirk ſeines Wohnorts zu inſtrumentiren; ſie ſind verbunden, dieſe Urſachen in ihrem Befehl anzugeben, welcher außerdem noch den Namen des Gerichtsdieners, die Anzeige der Zahl und der Beſchaffenheit der Akten und die Bezeichnung des Orts, wo ſie vollzogen werden ſollen, enthalten muß.

Der Befehl muß der Rechnung des Gerichtsdieners immer beigefügt werden.

85. Jeder Gerichtsdiener der ſich weigert, auf Begehren der Generalprocuratoren in einem Prozeß zu inſtrumentiren oder den Dienſt zu verſehen, zu dem er bei dem Gericht oder Tribunal verbunden iſt, und der, nachdem ihm ſolches von den competenten Beamten eingeſchärft worden, in ſeiner Weigerung beharret, wird ſeiner Stelle entſetzt, ohne Nachtheil aller Schaden und Koſten und andrer Strafen, die er verdient haben wird.

86. Die Verfügungen des obigen 64. Art. ſind den Gerichtsdienern gemein, welche, im Uebertretungsfalle, durch unſre Procuratoren auf dieſelbe Weiſe verfolgt und beſtraft werden ſollen.

Siebentes Kapitel.

Von dem Weggang der Magiſtratsperſonen.

87. Die Reiſe- und Aufenthaltskoſten der Räthe der kaiſerlichen Gerichtshöfe und der abgeordneten Auditoren, in den durch die Art. 19 und 21 unſers Decrets vom 30. Januar 1811 vorhergeſehenen Fällen, ſollen nach der durch dieſelben Artikel beſtimmten Taxe bezahlt werden.

88. In den durch die Art. 32, 36, 43, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 59, 60, 62, 83, 84, 87, 88, 90, 464, 488, 497, 511 und 616 des Codex der Criminalunterſuchung vorhergeſehenen Fällen, erhalten die Richter und die Beamten des öffentlichen Miniſteriums die Entſchädigungen, ſo wie hier folgt:

Wenn ſie ſich weiter als fünf Kilometer von ihrem Wohnort begeben, erhalten ſie für alle Reiſe-, Nahrungs- und Aufenthaltskoſten eine Vergütung von neun Franken täglich;

Begeben ſie ſich weiter als zwei Myriameter, ſo iſt die Vergütung zwölf Franken täglich.

89. Die Entſchädigung des Gerichtsſchreibers oder beeidigten Commis, der den Richter oder Generalprocurator begleitet, iſt:

In dem erſten Falle, ſechs Franken täglich:

Im zweiten, acht Franken täglich.

Achtes Kapitel.

Von den Reiſe- und Aufenthaltskoſten, welche die Unterſuchung der Proceduren veranlaſſen kann.

90. Den Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Sachverſtändigen, Dollmetſchern, Zeugen, Geſchwornen, Gerichtsdienern, Feldwächtern und Förſtern werden Entſchädigungen bewilligt, wenn ſie wegen der Verrichtungen, die ſie zu erfüllen haben, und namentlich in den durch die Artikel 20, 43 und 44 des Coder der Criminaluntersuchung vorhergeſehenen Fällen, genöthigt ſind, ſich weiter als zwei Kilometer von ihrem Wohnort zu entfernen, es ſey innerhalb oder außerhalb des Bezirks.

91. Dieſe Entſchädigung iſt für jeden durchlaufenden Myriameter auf der Hin- und Herreiſe feſtgeſetzt, nämlich:

1) Für die Aerzte, Wundärzte, Sachverſtändigen, Ueberſetzer und Geſchwornen, auf zwei Franken fünfzig Centimen; 2) für die Hebammen, Zeugen, Gerichtsdiener und Förſter, auf einen Franken fünfzig Centimen.

92. Die Entſchädigung wird nach Myriametern und halben Myriametern regulirt.

Die Brüche von acht oder neun Kilometern werden für einen Myriameter, und die von drei bis ſieben Kilometern für einen halben Myriameter gerechnet.

93. Um die Ausmittlung dieſer Entſchädigung zu erleichtern, ſollen die Präfecten ein Verzeichniß der Entfernung in Myriametern und Kilometern, von jeder Gemeinde bis zum Hauptort des Kantons, zum Hauptort des Diſtricts und bis zum Hauptort des Departements entwerfen laſſen.

Dieſes Verzeichniß wird in die Schreibſtuben der kaiſerlichen Gerichtshöfe, der Tribunäle und der Friedensgerichte niedergelegt, und unſerm Großrichter Juſtizminiſter zugeſchickt.

94. Die Entſchädigung von zwei Franken fünfzig Centimen wird auf drey Franken, und die von neun Franken fünfzig Centimen, auf zwei Franken erhöhet, während der Monate November, December, Januar und Februar.

95. Wenn die oben genannten Individuen auf ihrer Reiſe durch eine Uebergewalt aufgehalten werden, ſo erhalten ſie als eine Entſchädigung für jeden Tag gezwungenen Aufenthalts, nämlich:

1) Die der erſten Klaſſe zwei Franken; 2) die der zweiten einen Franken fünfzig Centimen.

Sie ſind verbunden, durch den Friedensrichter oder deſſen Stellvertreter oder durch den Maire, oder in deſſen Ermangelung durch ſeine Amtsgehülfen, die Urſache ihres gezwungenen Aufenthalts auf der Reiſe bezeugen zu laſſen, und das Atteſtat zur Unterſtützung ihrer Taxforderung vorzuzeigen.

96. Wenn dieſelben Individuen, außer den Geſchwornen, Gerichtsdienern und Förſtern, genöthigt ſind, ihren Aufenthalt in der Stadt, wo die Unterſuchung des Prozeſſes geſchieht, und die nicht diejenige ihrer Wohnung iſt, zu verlängern, ſo wird ihnen für jeden Tag des Aufenthalts eine wie hier folgt beſtimmte Vergütung bewilliget:

1) Für die Aerzte, Wundärzte, Sachverſtändigen und Dollmetſcher, in unſrer guten Stadt Paris, vier Franken; in den Städten von 40,000 Einwohnern und drüber, zwei Franken fünfzig Centimen; in den andern Städten und Gemeinden, zwei Franken; 2) Für die Hebammen und Zeugen, in unſrer guten Stadt Paris, drei Franken; in den Städten von 40,000 Einwohnern und drüber, zwei Franken; in den andern Städten und Gemeinden, einen Frank fünfzig Centimen.

97. Die Taxe der Reiſe- und Aufenthaltsvergütungen wird verdoppelt für die männlichen Kinder unter 15 Jahren, und für die Mädchen unter 21 Jahren, wenn ſie als Zeugen berufen, und auf ihrer Reiſe und ihrem Aufenthalt von ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Vormund oder ihrem Curator begleitet werden, und liegt es dieſem ob, ihre Eigenſchaft zu erweiſen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Porto für Briefe und Päckchen.

98. Die in dem 14. Artikel des Regierungsbeſchluſſes vom 27. Prär. VIII. Jahrs erwähnten Creditliſten in Bezug auf Poſtfreiheit und Gegenſtempel, ſollen in Zukunft für die hier bezeichneten öffentlichen Beamten gehalten werden, nämlich:

1) Die erſten Präſidenten der kaiſerlichen Gerichtshöfe; 2) unſere Generalprocuratoren bei denſelben Gerichtshöfen; 3) die Präſidenten der Aſſiſen und Specialgerichtshöfe; 4) die Stellvertreter unſerer Generalprocuratoren bei den Aſſiſen- und Specialgerichtshöfen außerhalb des Hauptorts; 5) unſere kaiſerlichen Procuratoren bei den Tribunälen erſter Inſtanz; 6) die Unterſuchungsrichter; 7) die Friedensrichter; 8) Die Obergerichtsſchreiber der kaiſerlichen Gerichtshöfe und die Gerichtsſchreiber der Tribunäle erſter Inſtanz.

99. Unſere Generalprocuratoren genießen überdies im Bezirk des kaiſerlichen Gerichtshofs, der Gegenunterſchrift und der Poſtfreiheit für die Pakete, die ſie an die obrigkeitlichen Gewalten und an die öffentlichen Beamten richten,

die in der dem Reglement vom 27. Prär. VIII. Jahrs angefertigten Liſte bezeichnet ſind, und für die, welche an ſie von den verſchiedenen Punkten ihres Gerichtsbezirks gerichtet werden.

100. Die Poſtdirectoren ſind verbunden, in beſagte Creditsliſten zu begreifen, alle Pakete oder Briefe, welche die oben bezeichneten öffentlichen Beamten für nöthig erachten werden zu frankiren, oder für alle andere öffentlichen Beamten zu belaſten.

101. Die Pakete oder Briefe unter Umſchlägen, die an die Gerichtsſchreiber gerichtet ſind, werden von ihnen blos im Parket, in Gegenwart unſerer Procuratoren oder eines Stellvertreters, geöffnet, welche in einem beſondern Regiſter von jeder Ueberſendung, vom Ort des Abgangs, vom Belauf der Taxe, und von der Angelegenheit, worauf die Ueberſendung ſich beziehen wird, eine anzeigende Note eintragen laſſen.

Dieſes Regiſter dient für die Liſten, die jeden Monat von den Gerichtsſchreibern geliefert werden, wie es hernach geſagt wird, zum Gegenregiſter.

102. Am Ende jedes Monats werden für die an die erſten Präſidenten, an die Präſidenten der Aſſiſen= und Specialgerichtshöfe gerichteten Packete Creditsliſten gemacht. Dieſe von ihnen und dem Poſtdirector atteſtirten Liſten ſind mit vollem Recht zum Nutzen des Poſtdirectors executoriſch, nachdem ſie vorläufig von dem Präfecten vidimirt worden.

Die auf den Credit der andern im 98. Art. bezeichneten Beamten ſich beziehenden Liſten werden von ihnen und dem Poſtdirector atteſtirt, dann executoriſch erklärt zum Nutzen des Poſtdirectors auf Verordnung des Präſidenten des Gerichtshofs oder Tribunals, und von dem Präfecten vidimirt.

103. Die im 68. Artikel erwähnten Beamten können auch zum Verſenden ihrer Depeſchen alle anderen Wege anwenden, die ihnen geſchwinder und wohlfeiler als die Poſt ſcheinen werden, und beſonders die Präfectur=, Unterpräfectur= und andere Boten.

Zehntes Kapitel.

Von den Druckkoſten.

104. Es werden von den allgemeinen Fonds der Koſten der Criminaljuſtiz, keine andere Druckkoſten bezahlt, als für die folgenden Gegenſtände:

1) Für die Auszüge aus den Verdammungsurtheilen zu Leibes= und entehrenden Strafen, ſo wie es im 36. Artikel des Strafcodex geſagt iſt; 2) für die Ordonnanzen zur Ernennung der Präſidenten und Aſſeſſoren der Aſſiſengerichtshöfe, und die Beſchlüſſe zur Zuſammenberufung der Aſſiſen und Specialgerichte, alles in Gemäßheit des Geſetzes vom 20. April 1810 und unſers Decrets vom 6. folgenden Juli; 3) für die Steckbriefe der zu verhaftenden Perſonen; 4) für die Verzeichniſſe und Modellen von Verzeichniſſen in Bezug auf Bezahlung, Liquidation und Eintreibung der Juſtizkoſten; 5) Für die Acten, deren Druck oder ein Geſetz eines unſerer Decrete befohlen haben wird, und für diejenigen, deren Druck und Be-

kanntmachung unſer Großrichter Juſtizminiſter durch eine beſondere Entſcheidung für nöthig erachten wird.

105. Als Anſchlagzettel werden alle die Acten gedruckt, die öffentlich bekannt und angeſchlagen werden müſſen, und dieſes dem Modell gemäß, das unſer Grosrichter Juſtizminiſter in der kaiſerlichen Druckerei wird entwerfen laſſen.

Dieſes Modell wird unſern Procuratoren bei den Gerichtshöfen und Tribunälen zugeſchickt.

Alle Abdrücke, die dem Modell, nicht angemeſſen ſind, ſollen verworfen werden.

106. Die Anzahl der Exemplare der Anſchlagzettel und anderer Abdrücke wird durch unſere Generalprocuratoren nach den Ortsbeſchaffenheiten beſtimmt.

107. Die zum Anſchlagen beſtimmten Placate werden den Maires zugeſchickt, die ſolche an den gewöhnlichen Orten anſchlagen laſſen.

108. Die kaiſerlichen Gerichtshöfe und die Tribunäle erſter Inſtanz ernennen einen Drucker, um den Dienſt des Gerichtshofs oder Tribunals zu verſehen.

Unſere Generalprocuratoren benachrichtigen unſern Großrichter Juſtizminiſter von dem Preiſe und den Bedingungen der mit den Druckern des kaiſerlichen Gerichtshofs und der Tribunäle des Gerichtsbezirks geſchloſſenen Händel.

109. Die Probebögen aller Abdrücke werden von den Druckern an unſere Prokuratoren bei den Gerichten und Tribunälen geſchickt, und ihre Correctur geſchieht im Parquet.

Sie werden dem referirenden Rath und dem Präſidenten der Kammer, die das Urtheil geſprochen haben wird, mitgetheilt, wenn ſie es verlangen werden.

110. Alle Drucke werden nach Maßgabe als ſie vollzogen werden, in dem Parket notirt.

Zwei Exemplare von jedem Gegenſtand werden dem Parket übermacht.

Zwei werden an unſern Großrichter Juſtizminiſter gerichtet.

111. Alle drei Monate liefern die Drucker ihre Rechnungen an unſere Procuratoren, die ſolche verificiren laſſen. Als Beweisſtücke legen ſie jedem Artikel ein Exemplar des gedruckten Gegenſtandes bei.

Dieſe Rechnungen werden executoriſch durch die Verordnungen der Präſidenten unſerer Gerichte und Tribunäle, auf Begehren der Generalprocuratoren.

Die Verordnung muß die Anzeige der Geſetze, der Decrete oder der Entſcheidungen unſers Großrichters enthalten, kraft welcher der Druck befohlen worden iſt.

112. Die Druckkoſten, die einem wegen Verfehl ſeiner Amtsverrichtungen verurtheilten Geſchwornen zur Laſt fallen, in den durch die Artikel 396 und 398 des Codex der Criminalunterſuchungen vorhergeſehenen Fällen, ſollen dieſelben ſeyn, wie die für die Abdrücke des Gerichtshofs und des Tribunals bedungenen.

In beſagten Fällen werden die Koſten der öffentlichen Anſchläge nach dem an jedem Orte gewöhnlichen Preis bezahlt.

Elftes Kapitel.

Von den Koſten der Vollſtreckung der Gerichtshofbeſchlüſſe.

113. Unſer Grosrichter Juſtizminiſter ſoll eine Verordnung ergehen laſſen, welche die nöthigen Ausgaben für die Vollziehung der Criminalurtheile beſtimmen, und die Art ihrer Bezahlung feſtſetzen wird.

Dieſe Verordnung wird an unſere Procuratoren bei den Gerichtshöfen und Tribunälen und an die Präfecten gerichtet, um ſolche, jeder inſoweit es ihn angeht, in Vollziehung ſetzen zu laſſen.

114. Das Geſetz vom 22. Germ. Jahr IV, in Rückſicht der zu begehrenden Arbeiter für die zur Vollſtreckung der Urtheile nöthigen Arbeiten, ſoll auch ferner vollzogen werden.

Die Verfügungen deſſelben Geſetzes ſollen in den Fällen beobachtet werden, wo den Scharfrichtern eine Wohnung anzuweiſen nöthig ſeyn wird.

115. Die Geſetze vom 13. Juni 1793, 3. Frim. und 22. Flor. Jahr II, in Rückſicht der Zahl, der Wohnung, der Beſoldungen, und der Ernennungen der Scharfrichter und ihrer Gehülfen, ſollen auch ferner vollzogen werden.

116. Unſer Grosrichter Juſtizminiſter wird bevollmächtigt, über eine Summe von 36,000 Franken der allgemeinen Fonds der Gerichtskoſten jährlich zu verfügen, um ſolche auf das Gutachten unſerer Procuratoren und der Präfecten zu verwenden, die ſchwächlichen oder unbeſchäftigten Scharfrichter, ihre Wittwen und Waiſen bis zum Alter von 12 Jahren, mit Nahrungsmitteln zu unterſtützen.

Mittelſt gegenwärtiger Verfügung werden alle vorigen Verordnungen über die den Scharfrichtern und ihren Familien verwilligten Unterſtützungen aufgehoben.

II. Titel.

Von den Ausgaben, welche denen der Unterſuchung der Criminalprozeſſe gleichgeſtellt ſind.

Erſtes Kapitel.

Von der Interdiction von Amtswegen.

117. Auſſer den Verfolgungen, die gegen diejenigen gerichtet werden, welche Wahnſinnige und Tolle umherſchweifen laſſen, um gegen die Verbrecher die durch die Artikel 147 und 149 des Strafcodex beſtimmten Strafen ausſprechen zu laſſen, ſoll die Staatsbehörde, wenn die Unterſagung (Interdiction) nicht von den Verwandten begehrt werden wird, ſolche von Amtswegen betreiben, nicht nur in den Fällen der Raſerei, ſondern auch in den Fällen des Wahn- und Blödſinns, wenn das Individuum weder Gatte noch Gattin, noch bekannte Verwandte hat, dem Artikel 491 des Codex Napoleon gemäß.

118. Die Koſten dieſer Procedur werden von der Regiſtraturverwaltung, nach dem durch unſer gegenwärtiges Decret feſtgeſetzten Tarif vorgeſchoſſen; und

die Akten, wozu dieſe Procedur Veranlaſſung geben wird, werden den Geſetzen vom 13. Brum. und 22. Frim. zufolge viſirt.

119. Wenn der Interdicirte zahlungsfähig iſt, ſo fallen die Koſten der Interdiction ihm zur Laſt, und deren Bezahlung wird vorrechts- und vorzugsweiſe von ſeinem Vermögen eingetrieben, und im Falle der Unzulänglichkeit, von dem ſeines Vaters, ſeiner Mutter, Gattens oder Gattin.

Dieſes Vorrecht wird den durch das Geſetz vom 5. Sept. 1807 vorgeſchriebenen Regeln gemäß ausgeübt.

120. Wenn der Interdicirte und die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verwandten in einem durch Atteſtat des Maire das von dem Unterpräfecten und dem Präfecten vidimirt und genehmigt worden, gehörig erwieſenen Zuſtande der Dürftigkeit ſind, ſo werden blos die Gebühren der Gerichtsdiener, und die den Zeugen, die weder Verwandte noch Befreundete des Interdicirten ſind, gebührende Entſchädigung als Taxe angeſetzt.

Zweites Kapitel.

Von der amtlichen Gerichtsverfolgung in Civilſachen.

121. Die Koſten der Akten und Proceduren, welche auf gerichtliches Betreiben von Amtswegen der Staatsbehörde Statt gehabt, in den vom Coder Napoleon, und namentlich in den Artikeln 50, 53, 81, 184, 191 und 192 vorgeſchriebenen Fällen, in Bezug auf die Akten des Civilſtandes, werden bezahlt, tarirt und eingetrieben, wie es im vorhergehenden Kapitel geſagt iſt.

122. Dieſelbe Bewandniß hat es, wenn die das öffentliche Miniſterinm von Amtswegen die Berichtigung der Akten des Civilſtandes betreibt, in Gemäßheit des Gutachtens unſers Staatsraths vom 12. Brum. XI. Jahrs, wie auch in Hinſicht der Betreibung, die in Gemäßheit des Geſetzes vom 25. Ventoſe Jahr XI über das Notariat Statt hat, und überhaupt in allen den Fällen, wo das öffentliche Miniſterium in dem Intereſſe des Geſetzes, und um deſſen Vollziehung zu verſichern handelt.

123. Durch die vorhergehenden Verfügungen werden diejenigen unſers Decrets vom 12. Juli 1807, die durch die Beamten des Civilſtandes zu erhebenden Gebühren betreffend, nicht aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von den durch das öffentliche Miniſterium begehrten hypothecariſchen Einſchreibungen.

124. Die Koſten der hypothekariſchen Einſchreibung, wann ſolche durch das öffentliche Miniſterium verlangt wird, in Gemäßheit des Art. 121 des Coder der Criminaluntersuchung, werden von der Regiſtrirverwaltung vorgeſchoſſen, welche, in den Fällen und nach den Formen des Rechts, von dem Vermögen des Verurtheilten wieder bezahlt wird.

125. Dieſelbe Bewandniß hat es in allen den Fällen, wo das öffentliche Miniſterium, in Gemäßheit der Geſetze und unſerer Decrete, für das Intereſſe der Frauen, Minderjährigen, des kaiſerlichen Schatzes, u. ſ. w. verbunden iſt, Einſchreibungen von Amtswegen zu bewirken.

Viertes Kapitel.

Von der Eintreibung der Geldſtrafen und Bürgſchaften.

126. Die Koſten des Eintreibens der in den durch den Coder der Criminaluntersuchung und durch den Strafcoder vorhergeſehenen Fällen ausgeſprochenen Geldſtrafen, werden dem Tarif gemäß taxirt, der durch unſere Decrete vom 16. Februar 1807, für den Civilprozeß beſtimmt worden.

Der Vorſchuß dieſer Koſten wird nicht von der Regiſtraturverwaltung am allgemeinen Fond der Koſten der Criminaljuſtiz abgerechnet; er wird ihr, nach den Formen des Rechts, von den verurtheilten Parteien erſtattet.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten, werden die Betreibungskoſten der Verwaltung in ihren Rechnungen bewilligt, in Gemäßheit des Artikels 66 des Geſetzes vom 22. Frimäre Jahr VII.

127. Dieſelbe Bewandniß hat es mit dem Eintreiben der geleiſteten Bürgſchaften wegen Erlangung der proviſoriſchen Freiheit der Angeklagten, und in den durch die Artikel 122 und 125 des Coder der Criminaluntersuchung vorhergeſehenen Fällen.

128. Dieſelbe Verfügung iſt, was die Taxe betrifft, auf die Betreibung anwendbar, welche die Bürgen in der Abſicht anſtellen, um die Wiedererſtattung der in die Kaſſe der Regiſtraturverwaltung deponirten Summen, in den Fällen des Rechts, zu erlangen, laut des Artikels 117 des Coder der Criminaluntersuchung.

Fünftes Kapitel.

Vom Verlegen der Kanzleien.

129. Wenn Veranlaſſung vorhanden iſt, die Regiſter, Originalien und andere Papiere einer Gerichtsſchreiberei von einem Orte an den andern zu verſetzen, ſo werden die Koſten des Einpackens und des Transports als allgemeine Koſten der Juſtiz bezahlt, mit den durch unſer gegenwärtiges Decret vorgeſchriebenen Förmlichkeiten.

130. In den oben vorgeſchriebenen Fällen wird, ohne Koſten, von dem Gerichtsſchreiber, und in deſſen Ermanglung von dem Friedensrichter ein Verzeichniß der zu transportirenden Regiſter und Papiere aufgeſetzt.

Die Quittung des Transports wird unter dieſes Verzeichniß geſetzt.

131. Die Art und die Koſten des Transports werden durch den Präfecten regulirt, und eine Abſchrift des geſchloſſenen Handels wird unſerm Großrichter Juſtizminiſter zugeſchickt.

Dieſe geſchloſſenen Händel ſind dem Einregiſtriren nur für die Abgabe eines Franken unterworfen.

III. Titel.

Von der Bezahlung und dem Eintreiben der Koſten der Criminaljuſtiz.

Erſtes Kapitel.

Von der Art und Weiſe der Bezahlung.

132. Die Art und Weiſe der Bezahlung der Koſten iſt nach ihrer Beſchaffenheit und dringenden Nothwendigkeit verſchieden; ſie wird folgendermaßen eingerichtet.

133. Die dringenden Koſten werden auf bloße Taxe und Befehl des Richters, welche unter das Begehren, die Abſchriften der Einberufungen oder Vorladungen, Verzeichniſſe oder Rechnungen der Parteien geſetzt worden, bezahlt.

134. Als dringende Koſten werden angeſehen,

1) Die Entſchädigungen der Zeugen und Geſchwornen; 2) alle Ausgaben die ſich auf Verrichtungen und Lieferungen beziehen, für welche die Empfänger gewöhnlich nicht gebraucht werden; 3) die Koſten der Auslieferung der Angeklagten oder Verurtheilten.

135. Wenn ein Zeuge ſich außer Stand befindet ſeine Reiſekoſten zu beſtreiten, ſo wird ihm von dem Präſidenten des Gerichtshofs oder Tribunals ſeines Wohnorts, und in deſſen Ermanglung von dem Friedensrichter ein vorläufiges Mandat ertheilt auf Abſchlag deſſen, was ihm als Entſchädigung zukommen kann.

Der Regiſtratureinnehmer der dieſes Mandat bezahlt, erwähnt der abſchläglichen Zahlung am Rande oder unter der Abſchrift der Vorladung.

136. In dem Falle wo die Unterſuchung eines Criminalprozeſſes außerordentliche und durch unſer gegenwärtiges Decret nicht vorhergeſehene Ausgaben erforderte, können ſolche nur auf motivirte Bevollmächtigung unſerer Generalprocuratoren, unter ihrer perſönlichen Verantwortlichkeit gemacht werden, und liegt es ihnen ob, unſern Großrichter Juſtizminiſter ohne Aufſchub davon zu benachrichtigen.

137. Zu Anfang jedes Quartals vereinigen die Regiſtratureinnehmer in ein einziges Verzeichniß auf freiem Papier, alle die dringenden Ausgaben, die ſie während des vergangenen Quartals bezahlt haben werden, damit beſagtes Verzeichniß mit den executoriſchen Formalitäten und dem Viſa, wovon hernach die Rede ſeyn wird, verſehen werde.

138. Die nicht für dringend gehaltenen Ausgaben werden auf die Verzeichniſſe und Rechnungen der Empfänger hin bezahlt, wenn ſolche mit dem Viſa des Departementspräfecten verſehen ſind.

139. Die Verzeichniſſe oder Rechnungen werden Artikel für Artikel taxirt, und hernach wird das Executorium ertheilt; alles in der Form, welche durch unſern Großrichter Juſtizminiſter vorgeſchrieben werden wird.

Die Taxe jedes Artikels beruft ſich auf die Verfügung des gegenwärtigen Decrets, auf welche ſie ſich gründet.

140. Die Formalitäten der Taxe und des Executoriums werden von den Präſidenten, den Unterſuchungsrichtern und Friedensrichtern, jeder inſoweit ihn ſolches betrifft, ohne Koſten erfüllt.

Das Executorium wird auf Begehren des Beamten des öffentlichen Miniſteriums, der das Original unterzeichnet, ertheilt.

141. Die Richter welche die Befehle oder Executorien ertheilt, und die Beamten des öffentl. Miniſteriums, die ſie unterzeichnet haben werden, ſind für jeden Mißbrauch oder Uebertreibung in den Taxen verantwortlich, und zwar ſolidariſch mit den Empfängern und vorbehaltlich ihres Regreſſes an dieſelben.

142. Die Präſidenten und Unterſuchungsrichter können, wenn Veranlaſſung dazu vorhanden iſt, ſich nicht weigern, Verzeichniſſe und Rechnungen von Koſten der Criminaljuſtiz zu taxiren und executoriſch zu machen, wegen der bloßen Urſache, daß dieſe Koſten nicht auf ihren unmittelbaren Befehl Statt gehabt, vorausgeſetzt jedoch, daß ſolche vermöge der Befehle einer competenten Gewalt in dem Bezirk des Gerichts oder Tribunals, welchem dieſe Richter präſidiren oder deſſen Mitglieder ſie ſind, Statt gehabt haben.

143. Die wie es in den vorhergehenden Artikeln geſagt iſt taxirten und executoriſch gemachten Verzeichniſſe und Rechnungen werden von den Departementspräfecten verificirt, der ſein Viſa ohne Koſten unter das Executorium ſetzt: alles in der Form, welche durch unſern Großrichter Juſtizminiſter angegeben werden wird.

144. Die Verzeichniſſe und Rechnungen ſollen ſo aufgeſetzt werden, daß unſere Juſtizbeamten und die Präfecten ihre Taxen, Executorien, Verordnungen und Viſa darunter ſetzen können; widrigenfalls ſollen ſie verworfen werden, ſo wie auch die Rechnungen der Gerichtsſchreiber und Gerichtsdiener, welche den durch unſern Großrichter Juſtizminiſter feſtgeſetzten Modellen nicht angemeſſen ſeyn werden, ſo wie ſolches im obigen Artikel 82 geſagt worden.

145. Von jedem Verzeichniß oder jeder Rechnung werden drei Ausfertigungen gemacht, deren eine auf geſtempeltes und zwei auf ungeſtempeltes Papier.

Jede dieſer Ausfertigungen muß mit der Taxe und dem Executorium des Richters, und mit dem Viſa des Präfecten verſehen ſeyn.

Die erſte wird nebſt den Beweisſtücken der Artikel, die auf dieſe Weiſe erwieſen werden können, dem Zahlmeiſter übergeben.

Der Preis des Stempels ſowohl des Verzeichniſſes oder Rechnung als der Beweisſtücke, fällt dem Empfänger zur Laſt.

Die eine der Ausfertigungen auf ungeſtempeltem Papier verbleibt in den Archiven der Präfectur.

Die andere wird, nebſt dem Quartalverzeichniß, wovon hernach geredet wird, unſerm Großrichter Juſtizminiſter überſchickt.

146. Die Verzeichniſſe oder Rechnungen, die nicht über zehn Franken betragen, ſind der Formalität des Stempels nicht unterworfen.

147. Kein Verzeichniß oder Rechnung, die im Namen zweier oder mehrerer Empfänger verfertigt ſind können executoriſch gemacht werden, wenn es nicht von jedem derſelben unterſchrieben iſt: die Bezahlung geſchieht nur auf ihre individuelle Quittung, oder auf diejenige der Perſon, die ſie beſonders und ſchriftlich bevollmächtigt haben werden, den Betrag der Rechnung in Empfang zu nehmen.

Dieſe Bevollmächtigung und die Quittung werden unter die Rechnung geſetzt, und geben zu keiner Erhebung irgend einer Gebühr Veranlaſſung.

148. Die Verzeichniſſe oder Rechnungen, die andere Ausgaben enthalten als die welche, nach unſerm gegenwärtigen Decret, von dem allgemeinen Fonds der Juſtizkoſten bezahlt werden müſſen, werden von der Taxe und dem Viſa verworfen, jedoch bleibt es den Fordernden vorbehalten, ihre Rechnungen nach der Natur der Ausgaben zu theilen, um den Betrag von dem der dazu verpflichtet iſt bezahlen zu laſſen.

149. Die Executorien, die in der Friſt eines Jahrs, von dem Zeitraum angerechnet wo die Koſten vermacht ſind, nicht dem Viſa des Präfecten vorgelegt worden ſind, oder deren Bezahlung nicht in den ſechs Monaten vom Datum des Viſa begehrt worden iſt, können nur dann bezahlt werden, wann es erwieſen ſeyn wird, daß die Verſäumniß nicht der im Executorium benannten Partei beigemeſſen werden kann.

Dieſer Beweis kann nur durch unſern Großrichter Juſtizminiſter zugelaſſen werden, nachdem er das Gutachten unſerer Generalprocuratoren, oder der Präfecten, wenn Veranlaſſung dazu vorhanden, eingeholt haben wird.

150. Die Koſten der Auslieferung der Angeklagten oder Verurtheilten werden auf bloßen Befehl des dem Orte wo die Auslieferung geſchieht zunächſt wohnenden Präfecten, nach den durch die competenten Gewalten gehörig atteſtirten Ausgabenverzeichniſſen bezahlt; dieſe Verzeichniſſe bleiben den Befehlen der Präfecten angehängt.

151. Die Beſoldungen der Vollſtrecker der Criminalurtheil, (Scharfrichter) und ihrer Gehülfen werden auf bloße Befehle der Präfecten monatlich oder vierteljährig bezahlt.

152. Die Präfecten ertheilen ihre Befehle und ſetzen ihr Viſa auf die Executorien, nur nach den durch unſer gegenwärtiges Decret feſtgeſetzten Regeln, und nach einer genauen Verificirung jedes der Ausgabenartikel, die in dem Verzeichniß oder der Rechnung aufgeführt ſind.

Sie reduciren die Summen welche die in unſerm gegenwärtigen Decre angegebenen Beſtimmungen überſteigen, und die nicht im Tarif befindlichen Artikel, die ihnen übertrieben ſcheinen, auf den gehörigen Preis.

Sie verwerfen die Ausgaben gänzlich, die nicht gutgeheißen oder hinlänglich erwieſen ſind, und auch diejenigen, deren Taxe ſich nicht auf den ſie guthei- ßenden Artikel beruft, ſo wie es oben im Artikel 139 geſagt worden iſt.

Sie können die Vorzeigung der Stücke fordern, um die ihrer Unterſuchung unterworfenen Taxen zu verificiren.

153. Der Oberſecretär der Regiſtrirungsverwaltung und die Directoren dieſer Verwaltung in den Departementen können ihr Viſa den Befehlen oder Executorien nicht verweigern, die den Verfügungen unſers gegenwärtigen Decrets gemäß ertheilt worden ſind, es ſey denn in den folgenden Fällen.

1) Wenn Arreſte oder Einſprüche zum Nachtheil der Empfänger exiſtiren, ſo wie es in unſerm Decret vom 13. Pluvioſe Jahr XIII geſagt iſt; 2) wenn die Befehle oder Executorien andere Ausgaben als diejenigen enthalten, welche die Regiſtraturverwaltung auf den unſerm Großrichter Juſtizminiſter eröffneten Credit vorzuſchießen beauftragt iſt.

In dieſen beiden Fällen erwähnen der Oberſecretär und die Directoren der Verwaltung, am Rande oder unter den Befehlen und Executorien, die Gründe, aus denen ſie ſolche zu vidimiren verweigert haben.

154. Die Befehle und Executorien, die für die Urſachen und in den Formen, die durch unſer gegenwärtiges Decret beſtimmt worden, ertheilt ſind, ſollen bei den Einnehmern zahlbar ſeyn, die bei dem Tribunal, aus dem ſie herrühren, ſich angeſetzt finden.

155. Die Gerichtsſchreiber und Gerichtsdiener können die Bezahlung der ihnen zukommenden Gebühren nicht unmittelbar von den Parteien fordern.

Zweites Kapitel.

Von der Liquidation und dem Eintreiben der Koſten.

156. In allen Prozeſſen wird die Verurtheilung zu den Koſten wider alle Urheber und Mitſchuldigen der That, und wider die Perſonen, die dem Civilrecht gemäß, für das Verbrechen verantwortlich ſind, ſolidariſch ausgeſprochen.

157. Diejenigen, welche als Civilparteien auftreten, ſie mögen nun unterliegen oder nicht, haften perſönlich für die Koſten der Unterſuchung, der Ausfertigung und Aufkündigung der Urtheilſprüche, vorbehaltlich ihres Regreſſes an die Angeklagten, welche verurtheilt worden ſeyn werden, und an die Perſonen, die für das Verbrechen bürgerlich verantwortlich ſind.

158. Den Civilparteien werden gleichgeſtellt:

1) Jede Regie oder öffentliche Verwaltung, in Rückſicht der Prozeſſe, die auf ihr Begehren, oder ſogar von Amtswegen und in ihrem Intereſſe erfolgen. 2) Die Gemeinden und öffentlichen Anſtalten, in den Prozeſſen, die entweder auf ihr Begehren, oder auch von Amtswegen, wegen Verbrechen und Vergehungen, die gegen ihr Eigenthum begangen worden, anhängig werden.

159. So oft in einem Prozeß eine Civilpartei vorhanden iſt, und ſie ihre Dürftigkeit nicht in der durch den Artikel 420 des Codex der Criminalunterſuchung vorgeſchriebenen Form erwieſen haben wird, können die Executorien wegen der Koſten der Unterſuchung, Ausfertigung und Ankündigung der Urtheilsſprüche unmittelbar gegen ſie erkannt werden.

160. In Sachen einfacher- oder Zuchtpolizei muß die Civilpartei, die ihre Dürftigkeit nicht erwieſen haben wird, vor allen Prozeduren in die Gerichtsſtube, oder in die Hände des Regiſtratureinnehmers die zu den Koſten des Prozeſſes muthmaßlich nöthige Summe deponiren.

Für das Aufbewahren dieſer hinterlegten Summe darf, bei Strafe der Erpreſſung, keine Gebühr verlangt werden.

161. In den wider die Koſten der Regiſtraturverwaltung, wegen der Koſten, die dem Staate nicht zur Laſt fallen, erkannten Executorien muß erwähnt werden, daß in dem Prozeß keine Civilpartei vorhanden iſt, oder daß ſie ihre Dürftigkeit erwieſen hat.

162. In allen Fällen werden als dem Staate zur Laſt fallend, und ohne Rezeß an die Verurtheilten erklärt:

1) Die Reiſekoſten der Räthe unſrer kaiſerlichen Gerichtshöfe und der Auditoren die zu den Aſſiſen- und Specialhöfen abgeordnet werden;
2) Die Entſchädigung der Geſchwornen für ihre Ortsveränderungen;
3) Alle Ausgaben zur Vollſtreckung der Criminalurtheile.

163. Für jede Criminal-, Zucht- oder bloße Polizeiſache wird ein Liquidationsverzeichniß der andern als im vorhergehenden Artikel erwähnten Koſten aufgeſetzt: und wenn dieſe Liquidation weder in dem Befehl zur Freilaſſung, noch in dem Verdammungs-, Loos- oder Freiſprechungsurtheil hat eingerückt werden können, ſo erkennt der competente Richter executoriſch gegen den zur Bezahlung Verpflichteten, am Rande des gedachten Liquidationsverzeichniſſes.

164. Der Gerichtsſchreiber muß dem mit dem Eintreiben beauftragten Vorſteher der Regiſtrirverwaltung in der kürzeſten Friſt einen Auszug der Verordnung, des Beſchluſſes oder Urtheilsſpruchs, in ſofern ſolches die Liquidation und die Verurtheilung zur Bezahlung der Koſten betrifft, oder eine Abſchrift des executoriſch gemachten Liquidationsverzeichniſſes überreichen, ſo wie es im vorigen Artikel geſagt iſt.

Er übergibt auch unſerm Großrichter Juſtizminiſter ein Duplicat davon, damit ſolches bei der Verificirung des Quartalsverzeichniſſes, wovon hernach geredet wird, diene.

165. Die Präfecten ſchreiben auf ein beſondres Regiſter ſummariſch und nach der Ordnung des Datums und der Nummern die Befehle, die ſie kraft unſers gegenwärtigen Decrets ertheilen, ſo wie die Viſas, die ſie auf die Verzeichniſſe und Rechnungen ſetzen werden, nebſt Anzeige der Anzahl und Beſchaffenheit der vorgebrachten Beweisſtücke.

Sie ſetzen die Nummer der Inſchrift ſowohl auf ihre Befehle als auf die Ausfertigungen der gedachten Verzeichniſſe oder Rechnungen, und auf jedes der Beweisſtücke; dieſe Stücke müſſen überdies durch erſtes und letztes bezeichnet werden.

166. In den erſten vierzehn Tagen jedes Quartals richten die Präfecten an unſern Großrichter Juſtizminiſter ein aus dem im vorigen Artikel erwähnten Regiſter gezogenes Verzeichniß, dem durch dieſen Miniſter beſtimmten Modelle gemäß; ſie fügen die Duplicate der Verzeichniſſe oder Rechnungen hinzu, die ſie während des verfloſſenen Quartals vidimirt haben werden.

167. In den erſten vierzehn Tagen des zweiten Monats jedes Quartals richten die Directoren der Regiſtraturverwaltung an den Oberdirector dieſer Verwaltung ein dem durch unſern Großrichter Juſtizminiſter feſtgeſetzten Modelle gemäßes Verzeichniß, nebſt den Befehlen und Executorien, welche die Einnehmer ihres Diſtricts während des vorhergehenden Quartals bezahlt haben werden.

Dieſe Befehle und Executorien müſſen von den Originalien der Beweisſtücke begleitet ſeyn.

168. Der Oberdirector der Regiſtraturverwaltung überſchickt, ſpäteſtens in drei Monaten nach Ablauf jedes Quartals, unſerm Großrichter Juſtizminiſter ein allgemeines dem durch dieſen Miniſter feſtgeſetzten Modelle gemäßes Verzeichniß, welchem Verzeichniſſe die beſondern Verzeichniſſe der Directoren, ſo wie die von den Originalien der Befehle und Executorien begleiteten Beweisſtücke beigefügt werden müſſen.

169. Unſer Großrichter Juſtizminiſter läßt alsdann zur Verificirung des ihm überſchickten allgemeinen Verzeichniſſes ſchreiten.

Er ſchließt ſolches auf die Totalſumme der Zahlungen, die ihm regelmäßig gemacht worden zu ſeyn ſcheinen werden.

Ueber den Betrag ertheilt er eine Verordnung zum Beſten der Regiſtraturverwaltung, alles ohne Nachtheil der Wiedererſtattungen, welche anderweitig zu verordnen Veranlaſſung ſeyn könnte.

170. Dieſe Verordnung wird, nebſt dem oben erwähnten allgemeinen Verzeichniſſe und den Beweisſtücken, durch die Regiſtraturverwaltung an unſern Miniſter des kaiſerlichen Schatzes übergeben, welcher dagegen einen in den Rechnungen dieſer Verwaltung gültigen Empfangſchein ertheilt.

171. Unſer Großrichter Juſtizminiſter kann, wenn er es rathſam glaubt, Inſpectoren ſchicken, um die Gerichtsſtuben zu unterſuchen, und daſelbſt alle auf die Juſtizkoſten Bezug habenden Verificirungen anſtellen zu laſſen.

173. Jedesmal daß unſer Großrichter Juſtizminiſter einſehen wird, daß Summen ungebührlicher Weiſe als Criminaljuſtizkoſten bewilligt worden ſind, läßt er davon Wiedererſtattungsregiſter aufſetzen, welche durch ihn executoriſch wider die von Rechtswegen dazu Verpflichteten erklärt werden, ſelbſt dann wenn dieſe

Summe ſich in den ſchon von ihm an irgend eine Klaſſe angewieſenen Verzeichniſſen begriffen fänden; wenn nur nicht über zwei Jahre vom Datum dieſer Anweiſungen an verfloſſen ſind.

173. Wenn die Präfecten finden, daß in den durch die Einnehmer der Regiſtratur aufgeſetzten Verzeichniſſen der dringenden Koſten Mißbräuche oder zu hoch angeſetzte Taxen ſich befinden, ſo verfertigen ſie von dem Betrag der Summe, die ſie unrechtmäßig bewilligt glauben werden, dem von unſerm Großrichter Juſtizminiſter feſtgeſetzten Modelle gemäße Wiedererſtattungsliſten, und ſchicken ſie an dieſen Miniſter, damit ſie von ihm, auf vorhandene Veranlaſſung, executoriſch erklärt werden.

174. Das Eintreiben der den Verfügungen unſers gegenwärtigen Decrets gemäß von der Regiſtraturverwaltung vorgeſchoſſenen Juſtizkoſten, welche dem Staate zur Laſt fallen, ſo wie die, in Vollziehung der zwei vorigen Artikeln, von unſerm Großrichter Juſtizminiſter anbefohlenen Wiederſtattungen, ſollen durch alle Rechtsmittel und ſelbſt durch Arreſtbefehle betrieben werden, auf Veranſtalten der Vorſteher gedachter Verwaltung, und in Kraft der in den obigen Artikeln erwähnten Executorien.

175. Was die Vollziehung des Arreſtbefehls in den oben vorhergeſehenen Fällen betrifft, ſo iſt hinreichend, dem Schuldner an der Spitze des ihm kund gemachten Befehls Abſchrift zu geben,

1) Von der Liſte oder den Artikeln der Liſte, über welche die Verordnung des Eintreibens eingetreten iſt; 2) von der Verordnung unſers Großrichters Juſtizminiſters, welche die Erſtattung der einzutreibenden Summe will, ſo weit ſolches den zu verhaftenden Schuldner betreffen wird.

176. Die Gerichtsdiener, welche das Eintreiben beſorgen, können die Summen, welche die Parteien ihnen einzuhändigen ſich erbieten werden, annehmen; mit dem Beding, in ihrem Sachregiſter davon Meldung zu thun, und ſie unmittelbar in die Kaſſe des Regiſtratureinnehmers abzuliefern, bei Strafe der Art. 169, 171 und 172 des Strafcodex gemäß belangt und beſtraft zu werden, wenn ſie über drei Tage damit ſaumſelig ſind.

177. Die Regiſtraturverwaltung muß von den bewerkſtelligten Eintreibungen auf dieſelbe Weiſe, wie von ihren andern Abſchriften Rechenſchaft ablegen.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Parteien wider die die Executorien erkannt worden ſind, werden die Einnehner von den Eintreibungen, die dieſe Parteien betreffen, befreiet, indem ſie ihre angewandte Sorgfalt beweiſen und geſetzmäßig ertheilte Dürftigkeitsatteſtate beibringen; ohne Nachtheil jedoch der Betreibungen, die in dem Falle noch ausgeübt werden können, wo gedachte Parteien wieder zahlungsfähig werden.

178. Im Laufe jedes Quartals übergiebt die Regiſtraturverwaltung unſerm Großrichter Juſtizminiſter Verzeichniſſe von der Lage der Eintreibungen

des vorhergehenden Quartals, welche in der von ihm zu beſtimmenden Form aufgeſetzt ſeyn müſſen.

Am Ende jedes Quartals oder jedes Rechnungsjahrs wird der Betrag der eingetriebenen Summen bis auf eine gebührende Concurrenz mit den von der Verwaltung während deſſelben Rechnungsjahrs für allgemeine Juſtizkoſten gemachten Vorſchüſſe compenſirt, und in ihren Rechnungen abgezogen.

179. Unſer Großrichter Juſtizminiſter ſoll uns jedes Jahr ein allgemeines Verzeichniß vorlegen, ſowohl von den Verordnungen, die er für Juſtizkoſten ertheilt haben wird, als von den Summen, welche durch die Regiſtraturverwaltung auf den Betrag dieſer Verordnungen werden eingetrieben worden ſeyn.

IV. Titel.

Von den Gerichtskoſten vor dem kaiſerlichen hohen Gerichtshof, den Prevotalhöfen und den Tribunälen der Zollämter.

Erſtes Kapitel.

Von dem kaiſerlichen hohen Gerichtshof.

180. Unſer Generalprocurator bei dem kaiſerlichen hohen Gerichtshof ſoll ſelbſt, nach den durch unſer gegenwärtiges Decret eingeführten Regeln, die Koſten der durch unſern beſagten Gerichtshof unterſuchten Prozeſſe tariren.

181. Er regulirt die Ausgaben des Parkets und der Gerichtskanzlei, zu denen die beſondern Prozeßformen des kaiſerlichen hohen Gerichtshofs Veranlaſſung geben werden.

182. Er ſchlägt vor und unſer Großrichter Juſtizminiſter beſtimmt die Reiſe- und Aufenthaltskoſten der Magiſtratsperſonen des Parkets, wenn ſie für den Dienſt des kaiſerlichen hohen Gerichtshofs ſich an andere Orte zu begeben gezwungen ſind.

183. Die Verfügungen unſers Decrets vom 17. März 1809 haben ihre Anwendung auf die Gerichtsdiener, die für den Dienſt des kaiſerlichen Hofs und ſeines Parkets durch den Fürſten Erzkanzler ernannt worden.

184. Alle obigen Ausgaben werden auf die Befehle unſers Generalprocurators bezahlt, nachdem ſie von dem Präfecten des Seinedepartements vidimirt und von unſerm Grosrichter Juſtizminiſter genehmigt worden.

185. Das Eintreiben gedachter Koſten geſchieht nach den durch unſer gegenwärtiges Decret vorgeſchriebenen Regeln und Formen.

Zweites Kapitel.

Von den Prevotalhöfen und den Zollgerichten.

186. Die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets ſind auch anwendbar

auf die vor unſern Prevotalhöfen und unſern gewöhnlichen Tribunälen des Zollweſens unterſuchten Prozeſſe, in den durch unſer Decret vom 18. Oct. 1810 vorhergeſehenen und ihrem Erkenntniß anheim gegebenen Fällen.

187. Die Verfügungen der Artikel 98, 99 und 100 des gegenwärtigen Decrets, die Creditsliſten für Poſtfreiheit und die Gegenſtempelung betreffend, ſind anwendbar:

1) Auf die Großprofoſe, Generalprocuratoren und Obergerichtsſchreiber der Prevotalhöfe; 2) auf die Präſidenten, kaiſerlichen Procuratoren und Obergerichtsſchreiber der gewöhnlichen Zollgerichte.

Die Gerichtsſchreiber richten ſich in Anſehung der Eröffnung der Briefe und Pakete nach den Verfügungen des obigen 101. Artikels.

188. Die Verfügungen des 10. Artikels unſers Decrets vom 8. November 1810 werden keineswegs aufgehoben.

Folglich wird für die Bezahlung der Unterſuchungskoſten ſo geſorgt, wie es in gedachtem Artikel geſagt wird, nemlich auf die Executorien der Grosprofoſe und Generalprocuratoren bei den Prevotalgerichtshöfen, der Präſidenten und kaiſerlichen Procuratoren bei den Tribunälen der Zollämter, und auf das Viſa der Präfecten.

Unſer Grosrichter Juſtizminiſter läßt dieſe Execution verifiziren, regulirt ſolche entſcheidend und alle drei Monate durch ſeine Verordnungen, damit das Eintreiben derſelben in den rechtlichen Formen, und den Verfügungen der obigen Artikel 174 und 175 gemäß, zum Nutzen der Zollverwaltung, welche die Koſten jeder Art vorgeſchoſſen haben wird, betrieben werden könne.

Allgemeine Verfügungen.

189. Alle auf den Tarif und die Art und Weiſe der Bezahlung und des Eintreibens der Juſtizkoſten in Criminalſachen ſich beziehenden Verordnungen, namentlich der Regierungsbeſchluß vom 6. Meſſi. VI. Jahrs und unſer Decret vom 24. Februar 1806 ſind hiermit aufgehoben.

190. Unſer Grosrichter Juſtizminiſter, unſer Miniſter des Innern, der Finanzen und des kaiſerlichen Schatzes ſind, jeder ſo weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, das ins Geſetzbulletin eingerückt werden wird, beauftragt.

Sodann gehört hiezu die Verordnung vom 30. Juli 1822 (Intelligenzbl. S. 218):

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 17. März und 7. Mai l. J. ſind folgende Erläuterungen des Dekrets vom 18. Juni 1811 in Beziehung auf die Gebühren der Aerzte bei gerichtlichen Verhandlungen ertheilt worden.

Wenn die Kantonsärzte, ſo wie andere nicht vom Staate beſoldete Aerzte und Wundärzte berufen werden, um vor dem Unterſuchungsbeamten oder vor

dem Gerichte, über die von Amtswegen vorgenommene Unterſuchung von Legalfällen ihre mündlichen Depoſitionen abzugeben, ſollen denſelben

a) die Reiſekoſten gemäß Kapit. 8, §. 91, Nro. 1 des Decrets vom 18. Juni 1811 mit 2 Fr. 50 Cent. oder 1 fl. 10 kr. für jeden Myriameter der Entfernung, wenn überhaupt die Entfernung ihres Wohnſitzes von dem Orte, wohin ſie berufen ſind mehr als zwei Kilometer beträgt; (§. 90 des Decrets.) b) Die Aufenthaltsgebühren §. 96 des Decrets mit 2 Fr. oder 56 kr. für jeden Tag vergütet werden. Werden die Aerzte als einfache Zeugen berufen, ſo ſind dieſelben wie andere Zeugen zu behandeln.

Ferner die Verordnung vom 4. Oct. 1825 (Amtsbl. S. 154.)

Verordnung vom 4. Dec. 1816 (Amtsbl. S. 461) über die Taxe der Advokaten.

Es ſind mehrere Anzeigen erſtattet worden, daß einige Advokaten in Rechtsſachen, welche zur gerichtlichen Entſcheidung gebracht werden ſollen, von den Parteien Vorſchüſſe zur Beſtreitung der Auslagen begehren, die oft weit höher als die zu beſtreitenden Auslagen ſind, demnächſt aber nach Beendigung des Prozeſſes, wenn die Rechnung geringer iſt, ſo wie wenn der Rechtsſtreit verglichen oder nicht fortgeführt wird, den Ueberſchuß des Geldes als Honorar zurückbehalten.

Da nach den beſtehenden Geſetzen kein Honorar gefordert werden kann, und der Advokat darnach als Beiſtand betrachtet wird, deſſen Belohnung von dem Ermeſſen des Klienten lediglich abhängt; dem Anwalt (avoué), welche Eigenſchaft nunmehr damit vereint iſt, aber nur ein Recht auf tarifmäßige, vom Richter taxirte Belohnung zuſteht, ſo iſt es nöthig, dieſem Mißbrauch durch eine ſtrenge, ſeither vernachläßigte Anwendung des 151. Art. des Decrets vom 16. Februar 1807 zu ſteuern.

Es ſind ferner Zweifel entſtanden, welche Taxen den Advokaten in Reviſionsſachen bei Civilfällen zugeſtanden werden ſollen?

Da diejenige des Kaſſationshofes in Paris hier nicht publizirt wurde, auch keine Anwendung finden kann, ſo iſt es in dem Intereſſe der Partieen ebenſowohl nöthig, dieſe Frage zu löſen und den Richter in den Stand zu ſetzen, bei vorkommenden Fällen die Anſprüche der Advokaten nach einer feſtgeſetzten Norm würdigen zu können.

Zur Beſeitigung alles deſſen hat man, bis zu einer anderweitigen Reviſion der beſtehenden Taxordnungen, folgendes feſtzuſetzen ſich bewogen gefunden, um die ſtrenge Vollziehung derſelben in ihren einzelnen Theilen zu ſichern.

Art. 1. Die Beſtimmungen des Art. 151 des Decrets vom 16. Februar 1807, welche die avoués verpflichtet, beſondere Regiſter über die von den Partieen erhaltenen Summen zu führen, ſollen genau vollzogen und es ſollen von

den Advokaten, welche nach der beſtehenden Gerichtsverfaſſung auch avoués ſind, darin insbeſondere alle die als Vorſchüſſe erhaltenen Gelder eingetragen werden.

2. Außerdem iſt jeder Advokat gehalten, den Partieen auch ungefordert Quittungen über dieſe Gelder auszuſtellen.

3. Bei jeder Koſtenrechnung, die zur Taxation vorgelegt wird, iſt der einreichende Advokat gehalten, am Schluſſe die als Vorſchuß erhaltene Summe mit Anzeige der Seite und der Poſition in ſeinem Regiſter anzugeben, und der taxirende Richter hat ſolche ausdrücklich in der mit Buchſtaben ausgedrückten, anerkannten und executoriſch erklärten Quote abzuziehen.

4. Bleibt ein Rechtsſtreit durch Vergleich, Jurisdictionsveränderung oder ſonſt liegen, ſo hat die Partie, welche Vorſchuß gegeben hat, das Recht, deſſen Wiedererſtattung, nach Abzug der von dem Präſidenten des Gerichtes nach Maßgabe des Tarifs und der Billigkeit für die Bemühung des Sachwalters taxirten Quote, zu begehren. Ueber diesfallſige Conteſtationen entſcheidet der taxirende Präſident ohne weitere Form nach Anſicht der Berechnung und ohne Appell.

5. Für Correſpondenz wird künftig in der Taxe nicht mehr als zwölf Franken zugelaſſen, es ſeye denn, daß der Mehrbetrag durch Poſtſcheine erwieſen werde.

6. Jeder Advokat, der ſich weigert, den Ueberſchuß der vorher empfangenen Gelder zurückzugeben, oder die Akten auszuliefern, oder der ſonſt durch indirecte Wege eine Belohnung zu erpreſſen ſucht, welche nicht durch die Ordonnanz des taxirenden Präſidenten oder Richters gebilliget iſt, ſoll das erſtemal auf zwei, das zweitemal auf ſechs Monate interdizirt und im dritten Wiederbetretungsfall entſetzt werden.

7. Die Anſätze der Advocaten in Civilreviſionsfällen, welche vor dem königl. Appellhofe verhandelt werden, dürfen nicht höher als nach em Tarif des Decrets vom 16. Februar 1807 in Appellationsſachen in Taxe paſſirt werden.

8. Der königl. Appellationshof iſt mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt, welche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden ſoll.

Ueber die Feſtſetzung der Gerichtskoſten in deutſchem Gelde ſiehe: Münzen.

Sodann ſehe man auch unter Staatswirthſchaft, Zahlungsanweiſungen.

Da jetzt weder ein General- noch Departementaldirector der Domänen beſteht und die Kreisregirung alle Zahlungsmandate ausſtellt, ſo haben die Rentämter, die Staatsprocuratoren u. ſ. w.

ohne Zweifel jetzt veränderte Dienſtinſtructionen, welche mir nicht bekannt ſind.

Staatsverträge in Beziehung auf Gerichtskoſten beſtehen folgende:

1) Mit Sachſenweimar (Amtsbl. 1823. S. 85), laut Bekanntmachung vom 2. Sept. 1823:

Daß in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Koſten niedergeſchlagen werden müſſen, keine andern Koſten als die baaren Auslagen für Atzung, Transport und Porto von ſämmtlichen Behörden in den beiderſeitigen Staaten berechnet und erſtattet werden ſollen.

---

2) Mit Königreich Sachſen, laut Bekanntmachung vom 2. Sept. 1823 (Amtsbl. S. 93):

Daß in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, wo die Koſten niedergeſchlagen oder auf die Kaſſe des Staates oder des Gerichtsherrn übernommmen werden müſſen, die requirirende Stelle lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Poſtgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten haben ſoll, wogegen alle anderen Koſten für Protokollirung, Schreib- und Abſchriftgebühren, ſo wie für die an die Gerichtsperſonen oder an die Kaſſe ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

---

3) Mit Würtemberg, laut Bekanntmachung vom 15. Febr. 1824 (Amtsbl. S. 17) wörtlich wie mit dem Königreich Sachſen.

Endlich hat in Beziehung auf Art. 93 des obigen Decrets vom 18. Juni 1811, die königl. Kreisregierung am 21. Dezember 1821 Diſtanztabellen oder Ueberſichten der Ortsentfernungen vom Sitz der Juſtizbehörden bekannt gemacht, wobei 4500 Meter auf die Stunde angenommen waren. Am 1. Jänner 1830 aber erſchienen neue (Intelligenzbl. Nro. 1), wo nur 3704 Meter auf die geographiſche Stunde gerechnet ſind. Dieſe Tabelle iſt beſonders gedruckt und in Jedermanns Händen. Was aber die Anwendung auf Gerichtskoſten betrifft, ſo iſt das Rundſchreiben des Generalprocurators vom 3. Februar 1830 nicht zu überſehen.

Drittes Buch.

Verwaltungspolizei.

Drittes Buch.

Verwaltungspolizei.

Erſte Abtheilung.

Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums.

Jetzt treten wir in das eigentliche Gebiet der Polizei ein, deren allgemeinſte Aufgabe es iſt, im Staat Ruhe und Ordnung zu erhalten, von Perſonen und Sachen alle Beſchädigung abzuwehren.

Man kann die Polizeibeamten jedes Rangs nicht aufmerkſam genug machen, daß die Polizei keinen ſelbſtändigen Zweck, ſondern die Aufgabe hat, dem Ganzen und allen Einzelnen zu dienen. Der Einzelne darf daher zu keinen andern Opfern genöthigt, nicht weiter beſchränkt, beaufſichtigt und geleitet werden, als inſofern das Wohl des Ganzen es erheiſcht, und niemals darf der Polizeibeamte weiter gehn, als das Geſetz es befiehlt oder geſtattet. Der Bürger ſoll in ſeiner Rechtsſphäre geſchützt und unterſtützt, aber nicht durch läſtige Aufſicht und Zudringlichkeit beſchränkt, gehemmt, geneckt werden. Die Sicherheitspolizei insbeſondere ſey wachſam, damit Ruhe und Ordnung herrſche, Niemand gekränkt, beſchädigt werde; aber ſie ſehe in jedem Staatseinwohner und auch in jedem Fremden ſo lange eine rechtliche unſchädliche Perſon, bis er auf unzweideutige Weiſe das Gegentheil zu erkennen gibt. Verdächtige kann und ſoll man von ferne beobachten; in jedem Menſchen aber einen

Verdächtigen ſehen, iſt eine verkehrte Maxime, die den Rechtlichen empört, den Böſen nur ſchlau macht. Obgleich der weſentliche Character der Thätigkeit der Polizei **vorbeugend** iſt, ſo darf ſie doch nur einſchreiten, wo Leben, Freiheit, Geſundheit und Wohlfahrt des Ganzen oder Einzelner ſichtbar in Gefahr oder bedroht iſt. Wo aber Gefahr droht, ſoll die Polizei auch abwehrend und ſchützend zur Hand ſeyn. Auf Alles ſoll ſie ihr ſcharfes Auge heften, aber ſich entfernt halten, bis man ihrer wirklich bedarf. So wird es ihr gelingen, den großen Nutzen, den die Staatsgeſellſchaft von ihr erwartet, zu gewähren, und die ſtrengen Urtheile, den mehr oder weniger begründeten Haß des Publikums gegen Polizei und Polizeibeamten verſchwinden zu machen.

Folgende Rubriken werden den Gegenſtand erſchöpfen.

Erſtes Kapitel.

Unglücksfälle und gewaltſame Todesarten.

Was der Civilſtandsbeamte zu thun hat, wenn er von einem Verſtorbenen den Sterbakt errichten ſoll, welcher Verdacht eines gewaltſamen Todes erregt, iſt oben beim Civilſtand bemerkt worden. Aber auch jeder Polizeibeamte, ja jeder Staatseinwohner iſt vermöge ſeiner Bürger- und Menſchenpflicht verbunden, nicht nur von anſcheinend gewaltſamen Todes-, ſondern auch von allen andern Unglücksfällen Kenntniß zu nehmen, die ihm aufſtoßen, und der nächſten Obrigkeit Anzeige zu machen, damit dieſe Hülfe bringe und die gerichtliche Einſchreitung veranlaſſe. Die Anzeige von allen Verbrechen und Vergehen iſt eine weſentliche Pflicht der Verwaltungsbeamten, wie wir oben bei der gerichtlichen Polizei geſehen. Zugleich aber ſollen die Ortsbehörden dem vorgeſetzten Landcommiſſariat davon Anzeige erſtatten, damit allenfalls Streifzüge angeordnet oder ſonſt das Geeignete vorgekehrt werden kann, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten oder wieder herzuſtellen.

Zweites Kapitel.

Päſſe und Wanderbücher.

Dieſe haben im Allgemeinen den Zweck, diejenigen, welche zu rechtlichen Zwecken reiſen, von Landſtreichern und Uebelthätern zu unterſcheiden, jene in ihren Reiſen zu ſichern und dem Schutz der Obrigkeiten zu empfehlen, dieſe hievon auszuſchließen, zur Anſäßigkeit zu nöthigen, der Aufmerkſamkeit der Polizei und der Gerichte zu bezeichnen. Die Erfahrung lehrt nun freilich, daß dieſer doppelte Zweck nicht immer erreicht wird, indem oft der zu erlaubten Zwecken Reiſende nicht mit gehörigem Paſſe verſehen iſt, während ſich die gefährlichſten Individuen zuweilen anſcheinend regelmäßige Päſſe zu verſchaffen wiſſen. Daher kommt es, daß jener manchmal das Unangenehme erfährt, angehalten zu werden, während der Gefährliche frei umherzieht. Ein weſentlicher Fehler liegt in der Verordnung, daß Päſſe ins Ausland nur von der Kreisregierung ausgeſtellt werden können, und man überdies die 7 ältern Kreiſe inſofern als Ausland betrachtet. Der Rheinkreis iſt faſt nur Grenze; allzuleicht kommt man in den Fall wegen eines Geſchäfts, einer Krankheit, oder wegen Familienangelegenheiten ſchnell abreiſen zu müſſen. Was thun? Man reiſt ohne Paß. Man ſollte billig ruhige Zeiten von kriegeriſchenund ſtürmiſchen unterſcheiden, dort jeden frei ziehen laſſen, gegen welchen kein Steckbrief oder beſondere Anzeige beſteht, ſo lange er nur keinerlei Geſetz übertritt. In ungewöhnlichen Zeiten unterwirft man ſich wohl auch ſtrengerer Aufſicht. Die Verordnung vom 27. Juli 1814, entnommen aus dem Geſetz vom 10. Vend. IV, gehört in ſolche Zeitverhältniſſe; iſt jetzt aber um ſo mehr außer Kraft getreten, als ganz andere Beſtimmungen nachgefolgt ſind. Gleichwohl ſcheint keineswegs eine gleiche Praxis zu beſtehen, nnd die Gendarmerie ſowohl als manche Orts-Polizeibehörden keineswegs die richtige Anſicht zu haben, wie die zahlreichen Verhaftungen und Herumſendungen der Inländer und die willkührlichen Aufenthaltsverweigerungen nur zu ſehr beweiſen.

Folgendes muß man ſich vor allem merken:

1) Gemäß königl. Verordnung vom 17. Dez. 1825, über den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen, iſt zur Reiſe im Inland kein Paß oder Autoriſation nöthig, und gemäß Verordnung vom 7. Febr. 1826 (Amtsbl. S. 223) ſelbſt nicht mehr zur Reiſe in die Hauptſtadt. Dabei iſt durchaus nicht vorgeſchrieben, daß man Zeugniſſe anderer Art bei ſich haben müſſe, um ſich gegen jeden Gendarmen und Polizeidiener ausweiſen zu können. Jede Anfechtung dieſer Art iſt ſomit geſetzwidrig. Inzwiſchen iſt doch jedem Reiſenden zu rathen, ſich mit Papieren zu verſehen.

2) Zur Reiſe der Inländer ins Ausland iſt ein Paß nöthig, in welcher Beziehung die Verordnung vom 10. Juni 1816 (Amtsbl. S. 57) noch gilt. Dieſen Paß füllt das Landcommiſſariat auf perſönliche Kenntniß oder ein Zeugniß des Bürgermeiſteramts in ein gedrucktes Formular aus, und ſendet es an die Kreisregierung zur Unterſchrift.

3) Was jedoch den Verkehr der Grenzbewohner betrifft, ſo iſt geſtattet, daß ſolcher bis auf 5 Stunden von der Grenze ohne Paß, blos auf ein Zeugniß der Behörde des Wohnorts geſchehe.

4) Inländiſche Handwerksburſche, welche wandern wollen, es ſey im Inland oder Ausland, müſſen ein Wanderbuch beſitzen, welches der Bürgermeiſter oder Polizeicommiſſär des Wohnorts ausſtellt und das vom Landcommiſſariat viſirt oder beſtätigt ſeyn muß, wenn der Jüngling noch im militärpflichtigen Alter ſteht und nicht ſchon ſeinen Entlaſſungsſchein beſitzt. Hat Jemand nur die Bewilligung zum Wandern im Inland nachgeſucht und erhalten, entſchließt ſich aber im Verfolge derſelben das Ausland zu betreten, ſo kann die Grenzpolizeibehörde die Bewilligung dazu erweitern, aber nur dann, wenn der Wandernde der Militärpflicht Genüge gethan hat; andern Falls iſt er an die Behörde ſeines Wohnorts zu weiſen. In Beziehung auf Wanderbücher gilt noch die Verordnung vom 9. Frim. XII, aus welcher wir noch Folgendes ausheben:

Art. 3. Der Beſitzer des Wanderbuchs iſt gehalten, daſſelbe vom Bürgermeiſter oder Adjunkten (im Auslande von der Polizeibehörde) viſiren zu laſſen und den Ort anzugeben, wohin er ſich begeben will. Ein Arbeiter, der ohne Wanderbuch reiſt oder daſſelbe nicht viſiren läßt, ſoll als Vagabund angeſehen und beſtraft werden.

4. Die Manufacturiſten, Unternehmer und überhaupt Alle, welche Arbeiter in Dienſt nehmen, ſind verbunden, wenn ſolche ſich von ihnen wegbegeben, die geſchehene Dienſtleiſtung zu beſcheinigen. Dieſe Beſcheinigungen ſollen ohne Zwiſchenraum aufeinander eingetragen und der Tag des Austritts bemerkt werden.

5. Der Arbeiter muß dem neuen Herrn oder Meiſter das Wanderbuch einhändigen, welcher den Tag des Eintritts einſchreibt.

6. Wenn der Meiſter ohne rechtlichen Grund das Wanderbuch bei Austritt nicht herausgeben oder obige Beſcheinigung nicht ausſtellen will, ſo wird nach Titel 5 des Decrets vom 22. Germinal XI (ſiehe unten Wohlfahrtspolizei, Handel und Gewerbe) verfahren. Im Falle der Verurtheilung muß die dem Arbeiter zuerkannte Entſchädigung ſofort entrichtet werden.

7. Wenn der Geſelle oder Arbeiter Vorſchüſſe empfangen, oder ſich für eine gewiſſe Zeit zu arbeiten verbindlich gemacht hat, ſo kann er ſein Wanderbuch oder die Beſcheinigung nicht begehren, bis er ſeine Schuld bezahlt, oder die Zeit ausgehalten hat, wenn es ſein Herr begehrt.

8. Wird der Arbeiter zum Austritt genöthigt, weil man ihm keine Arbeit oder keinen Lohn gibt, ſo muß ihm das Büchelchen zurückgeſtellt und die Beſcheinigung ertheilt werden, ohne daß er die Vorſchüſſe erſtattet; doch kann dieſe Schuld im Büchelchen erwähnt werden.

9. Im letzten Fall machen diejenigen, in deren Dienſt der Arbeiter jetzt tritt, einen Abzug am Lohn zu Gunſten des vorigen Herrn. Dieſer Abzug kann jedoch nicht über $1/10$ des täglichen Verdienſtes betragen, und wenn die Schuld getilgt iſt, wird es im Büchelchen bemerkt. Der jetzige Herr muß den vorigen davon benachrichtigen und den Betrag zu deſſen Verfügung ſtellen.

10. Kann der Meiſter nicht ſchreiben oder iſt er geſtorben, ſo ertheilt der Polizeicommiſſär oder Gemeindevorſteher die Beſcheinigung der geleiſteten Arbeit.

11. Das erſte Büchelchen wird ertheilt, entweder auf die Beſcheinigung der erfüllten Lehrzeit oder Begehren des Meiſters oder auf Zeugniß zweier Zeugen ſeines Gewerbs, daß er ſeine Lehrzeit und Verbindlichkeit erfüllt hat.

12. Bedarf ein Arbeiter ein neues Büchelchen, ſo muß er das alte vorlegen, und ein neues kann nur ertheilt werden, wenn das alte vollgeſchrieben oder zum weiteren Gebrauche nicht mehr dienlich iſt. Die Erwähnung von Schulden wird in das neue übergetragen.

13. Iſt das Büchelchen verloren, ſo kann auf einen regelmäßigen Paß hin die Erlaubniß zum Arbeiten einſtweilen ertheilt werden, ohne jedoch in einen andern Ort ſich begeben zu dürfen, und unter der Bedingung, daß der Arbeiter bei der Ortspolizei ſich ausweiſe, daß er frei von aller Verbindlichkeit iſt, und die Bedingungen erfülle, welche nöthig ſind, um ein neues Büchelchen zu empfangen, ohne welches er nicht weiter gehn kann.

5) Was insbeſondere die nach Frankreich reiſenden und wandernden Inländer betrifft, ſo beſteht dort ſeit 1825 die Anordnung, daß ſolche zurückgewieſen werden ſollen, wenn ſie nicht außer dem Paß und Wanderbuch noch einen Heimathſchein beſitzen. Dieſer Heimathſchein muß **wörtlich** alſo lauten:

Dem N. N., Sohn des N. N. bürgerlichen Einwohners zu . . . ., welcher dermalen auf ſeiner Profeſſion als . . . . (oder als Taglöhner) nach Frankreich wandert, (reiſt) wird hiermit bezeugt, daß er hinreichendes Vermögen beſitze, um auf eigene Koſten zu reiſen, und daß ſeine Wiederaufnahme in der Gemeinde, ſofern er unverheirathet zurückkehren und ſich in Frankreich nicht anſäßig gemacht haben wird, keinem Anſtand unterliegt.

6) Dagegen beſteht ſeit 1829 in den öſtreichiſchen Staaten die Einrichtung, daß die Ausländer, welche daſelbſt wandern wollen, weder Paß noch ſonſtiges Zeugniß, ſondern nur ein Wanderbuch nöthig haben, welches man ſich im Nothfall auch bei der öſtreichiſchen Grenzbehörde kann ertheilen laſſen.

7) Bei Ausſtellung aller Zeugniſſe und Wanderbücher darf nicht das Alter, ſondern das Geburtsjahr eingeſetzt werden, alſo nicht z. B. 18 Jahre alt, ſondern geboren 1804.

8) Ferner iſt in Anſehung dieſer Zeugniſſe folgende Verfügung der Kreisregierung vom 22. März 1820 (Intelligenzbl. S. 149) nicht außer Acht zu laſſen:

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß unerachtet der mehrmals wiederholten Erinnerungen die Ortsbehörden umherziehenden Händlern und Gewerbsleuten, wie Speuglern Korbmachern, Keſſelflickern u. dgl. Zeugniſſe ausſtellen, wornach dieſelben in ihren Gemeinden wohnhaft ſeyn ſollen, während dem ſie ſich oft nur einige Zeit daſelbſt aufgehalten haben.

Abgeſehen davon, daß durch derlei Beſcheinigungen das polizeiwidrige Herumvagiren ganzer Familien auf Gewerben, die ihnen ihre Subſiſtenzmittel nicht verſchaffen, begünſtiget wird, werden auf ſolche Zeugniſſe in der Folge Anſprüche auf bürgerliche Rechte begründet, und den Gemeinden, im Falle der Verunglückung einer Familie, Koſten veranlaßt, die denſelben durchaus fremd bleiben ſollten.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, die königl. Landcommiſſariate wiederholt aufzufordern, ſämmtliche Bürgermeiſterämter auf den Unterſchied eines temporären Aufenthalts und geſetzlichen Domicils, ſo wie auf die Folgen deren Verwechſelung aufmerkſam zu machen, mit dem Bedeuten, daß die einſchlägigen Beamten für alle durch eine unrichtige Angabe in den zur Erlangung von Reiſe-

päſſen ausgeſtellten Zeugniſſen, einer Gemeinde verurſachten Nachtheile, perſönlich verantwortlich bleiben müſſen.

9) Weiter iſt in Hinſicht auf Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe, ſowie der Päſſe ſelbſt folgende Anweiſung am 5. Mai 1820 (Intelligenzbl. S. 225) erſchienen:

Man hat ſchon bei verſchiedenen Gelegenheiten wahrnehmen müſſen, daß von den königl. Landcommiſſariaten bei Einſendung der Reiſepäſſe nicht mit der gehörigen Vorſicht und Beobachtung der beſtehenden Verordnungen verfahren wird, und daß dieſelben oft an Ausländer, oft an Leute, welche keine Beſtimmung ihrer Reiſe glaubwürdig angeben können, oder an ſolche, welche dieſe Päſſe blos zum Hauſiren, Betteln und Vagiren gebrauchen, auf lange Zeit, und meiſt auf ein ganzes Jahr ausgeſtellt werden, wodurch die Polizei geſtört, und ſelbſt die öffentliche Sicherheit compromittirt wird.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, die königl. Landcommiſſariate nachdrücklich auf die genaue Beobachtung der beſtehenden Geſetze anzuweiſen, und ihnen aufzutragen, keine Reiſepäſſe an Ausländer außer zu ihrer Rückreiſe, wenn ſie mit ordentlichen Päſſen gekommen ſind, und auch nicht an Inländer anzufertigen, ohne die Beſtimmung der Reiſe in dem Paſſe zu bemerken, und ohne verläſſigt zu ſeyn, daß der Paß nicht zum Vagiren, Betteln oder Hauſiren werde mißbraucht werden.

Den Bürgermeiſtern iſt aufzutragen, daß ſie bei Ausſtellung der Zeugniſſe zur Erlangung der Päſſe ſich jedesmal von dem Zweck der Reiſe unterrichten, die Aufführung der Individuen prüfen, und keine ſolche Zeugniſſe für herumziehende Muſikanten, Kleinhändler, Hauſirer, Vaganten, Bettler, am allerwenigſten mit ihren Familien ausfertigen ſollen.

Es wird fürohin bei der königl. Regierung auf das bloſe Zeugniß eines Bürgermeiſters kein Paß mehr ausgeſtellt werden, ſondern die Päſſe müſſen durch das betreffende königl. Landcommiſſariat vorgelegt werden.

Die Zeit des Paßgebrauches iſt darin nicht willkürlich auf ein Jahr, ſondern bemeſſen nach dem Zwecke der Reiſe zu beſtimmen. Nur allein angeſeſſenen Commercianten, welche öfters im Jahre in Gegenſtänden ihres Handels in das Ausland ſich begeben müſſen, können ſolche Päſſe auf die ganze Jahresdauer ertheilt werden.

Wenn auch Individuen ſchon Päſſe beſitzen, und ihre Erneuerung verlangen, ſo iſt der Beſitz eines frühern Paſſes kein Grund der neuern Ausſtellung, ſondern die Erforderniſſe ſind jedesmal von neuem zu unterſuchen.

Wenn Ausländer mit ähnlichen Päſſen in das Land kommen, um damit herumzuvagiren, zu hauſiren, zu muſiziren, zu betteln u. dgl., ſo ſind ihnen die Päſſe abzunehmen, und ſie ſollen mit einem Vorweis, wie andere Vaganten über die Grenze geſchafft werden.

Das Gendarmeriecommando wird alle Brigaden anweiſen, nach dieſer Vorſchrift zu verfahren, und die königl. Landcommiſſariate haben auch alle Sicherheitswachen zu beauftragen, daß ſie unter keinem Vorwande den Landſtreichern,

ſie mögen mit Päſſen verſehen ſeyn oder nicht, Schutz geſtatten, ſondern die Inländer in ihre Heimath, die Ausländer aber über die Grenze ſchaffen.

10) Will ein Inländer in entfernte Reiche reiſen, ſo kann er dazu einen Miniſterialpaß verlangen, und wendet ſich deßfalls mit ſeinem Zeugniß an die Kreisregierung oder das Landcommiſſariat; überdieß iſt die Mitunterſchrift des betreffenden Geſandten oder Conſuls nöthig oder räthlich.

11) Was die im Inlande reiſenden Ausländer anbelangt, ſo beſtimmt die Verordnung vom 10. Juni 1816 (Amtsbl. S.60) hierüber folgendes:

Art. 9. Kein Ausländer kann ohne geſetzmäßigen Paß ſeines Wohnorts reiſen, und er iſt gehalten, denſelben jeder Polizeibehörde, die es verlangt, vorzuzeigen.

10. Jeder Fremde, der ſich länger als zwei Tage aufhält, iſt verbunden, bei der einſchlägigen Polizeibehörde ſich zu melden, und bei der Abreiſe ſeinen Paß viſiren zu laſſen.

11. Dauert der Aufenthalt des Fremden über einen Monat, ſo iſt er verbunden, zur Fortſetzung ſeiner Reiſe ins Ausland oder zu ſeiner Rückreiſe einen Reiſepaß nach obiger Vorſchrift zu löſen.

Dieſer letzte Artikel iſt bis jetzt nirgends vollzogen worden.

12) Stempel und Gebühren für Wanderbücher und Zeugniſſe betreffend, bemerken wir folgendes:

Die Paßformularien ſind gedruckt auf ungeſtempeltes Papier. Das Exemplar koſtet 6 kr. Die Wanderbücher ſind ebenfalls gedruckt. Für die Ausſtellung darf nichts bezahlt werden.

Bei Zeugniſſen wird die allgemeine Regel des Stempelgeſetzes beobachtet Bei Heimathſcheinen iſt nichts verordnet; es ſcheint jedoch unbillig und zweckidrig, gerade die ärmere Klaſſe, die entweder auf Wanderſchaft oder um gegen Taglohn zu arbeiten, nach Frankreich reißt, härter zu halten, als andere Reiſende; darum ſollten die Heimathſcheine auf freiem Papier gefertigt werden. Alle Zeugniſſe ſind übrigens unentgeltlich auszuſtellen.

13) Hinſichtlich der Strafen, welche den Zuwiderhandlungen gegen Paßvorſchriften gedroht ſind, bezieht ſich die Verordnung vom 10. Juni 1816 auf das Geſetz vom 28. März 1790 und 10. Vend. IV. Das erſtere iſt dieſſeits nicht publizirt; das andere verordnet Art. 249, daß die Beamten, welche Päſſe ohne Selbſtkenntniß der Perſonen oder ohne Zeugniß der Ortsbehörde ausſtellen würden, mit einer Zuchthausſtrafe von drei bis ſechs Monaten belegt werden ſollen. Gleiche Stra-

ſe ſollen nach Art. 250 diejenigen Gaſtwirthe und Zeugen empfangen, welche falſche Namen wiſſentlich bezeugen oder in die Regiſter einſchreiben.

Drittes Kapitel.

Fremde.

In Beziehung auf **Fremde** wurden ſoeben die Paßvorſchriften und oben bei Civilſtand das Verbot der Aufnahme von Heirathsverträgen für Ausländer vom 9. Mai 1817 mitgetheilt; Anderes wird unter Staatswirthſchaft, hinſichtlich der Gewerbsſteuer, und unter Volkswirthſchaft hinſichtlich des Handels der Fremden vorgetragen werden. Die Revolutionsgeſetze vom 13. Vent. II, 23. Meſſid. III, 15. Therm. III, 4. Niv. V und 21. Germ. V übergehen wir, als nicht mehr anwendbar. S. auch Gendarmerie Cap. XV.

Der Art. 475 des Strafgeſetzbuchs droht eine Geldſtrafe u. ſ. w. den Gaſtwirthen und Hausmiethern, welche verſäumen würden, die Perſonen, die bei ihnen übernachten, in ein regelmäßig geführtes Regiſter, ohne Zwiſchenraum, noch Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, Tag der Ankunft und des Austritts einzutragen, oder welche dieſes Regiſter zu den feſtgeſetzten Zeiten oder auf Verlangen der Behörde nicht vorzeigen würden; wobei ſie überdies für die Verbrechen oder Vergehen ſolcher Perſonen mithaften.

Am 24. Aug. 1824 (Intelligenzbl. S. 1065) hat die Kreisregierung folgendes erlaſſen:

Es iſt ſchon oft wahrgenommen worden, daß die Localpolizeibehörden den Fremden ohne gehörige Vorſorge den Aufenthalt ſo lange geſtatten, daß dieſelben nach den in manchen Staaten geltenden Geſetzen in ihren Geburtsort mit Erfolg nicht mehr zurückgewieſen werden können.

Den Polizeibehörden wird daher in Gemäßheit eines höchſten Miniſterialreſcripts vom 14. d. M. eine genauere Aufmerkſamkeit auf den Aufenthalt der Fremden nachdrücklich empfohlen, und den Polizeibeamten für den Fall eines ſich von ihrer Seite zeigenden Verſchuldens die Selbſthaftung für den Aufenthalt ſolcher etwa erwerbsunfähigen Fremden hiedurch angedroht.

Eine andere Bekanntmachung vom 10. Sept. 1824 (Intelligenzbl. S. 1125) lautet alſo:

Da es den im Fache der Künſte und Handwerke wandernden öſterreichiſchen Unterthanen, welche nur mit auf das Inland beſchränkten Reiſepäſſen und Wanderbüchern verſehen ſind, nach den k. k. öſterreichiſchen Verordnungen nicht geſtattet iſt, die k. k. öſterreichiſchen Gränzen zu überſchreiten, ſo werden die Polizeibehörden in Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 20. Juli d. J. hiedurch angewieſen, dieſe öſterreichiſchen Unterthanen, ſo ferne ſie nicht die erforderlichen Päſſe für das Ausland beſitzen, ohne weiters nach den öſterreichiſchen Staaten zurückzuweiſen.

Ferner am 8. Mai 1822 (Intelligenzbl. S. 325):

Die Unternehmer öffentlicher Bauten bedienen ſich ohne nähere Kenntniß der Perſonen, ſehr häufig ausländiſcher Arbeiter, welche nicht ſelten der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſind, und indem ſie den jährlich fortgeſetzten Bauten mit ihren Familien nachziehen, ein dem Kreiſe läſtiges Heimathsrecht durch die Länge der Zeit zu begründen gedenken.

Die unterzeichnete Landesſtelle (königl. Regierung des Rheinkr., Kammer des Innern) will zwar den wechſelſeitigen Erwerb durch keine Beſchränkungen ſtören, ſie kann aber auch nicht zugeben, daß eine ſolche Beſchäftigung bei einem dieſſeitigen Bauunternehmer ein Rechtfertigungsgrund zum Aufenthalt verdächtiger Leute werde.

Die Ortspolizeibehörden ſollen daher angewieſen werden, die Päſſe und ſonſtigen Zeugniſſe ſolcher ausländiſcher Arbeiter zu prüfen und jene Individuen, welche ſich über ihr Herkommen und über ihre untadelhafte Aufführung nicht genügend auszuweiſen vermögen, oder welche dem Ortsvorſtande entweder nicht perſönlich bekannt oder als unverdächtige Leute nicht gehörig verbürgt ſind, ohne weiters über die Gränze zurückzuweiſen.

Das königl. Commando der Gendarmerie iſt beauftragt, zu dieſer Maßregel mitzuwirken und die Gendarmen anzuweiſen, diejenigen Ausländer, welche ſie in dieſem Falle erachten, der betreffenden Ortsbehörde zur Verfügung vorzuführen.

Am 31. Dez. 1818 hat die Kreisregierung an die Forſtämter verfügt, daß ausländiſche Holzhauer nur im Nothfalle verwendet werden ſollen.

Auch geht aus einer ſpeciellen Entſcheidung vom 3. Oct. 1823 hervor, daß wenn Ausländer in Bergwerken, Kohlengruben u. ſ. w. verwendet werden wollen, dieſe entweder die Bürgerannahme auf geſetzliche Weiſe nachſuchen oder von der Obrigkeit ihres auslän-

biſchen Wohnorts die Beſcheinigung beibringen müſſen, daß ihrer jeweiligen Rückkehr kein Hinderniß entgegen geſetzt werde.

Viertes Kapitel.

Landſtreicher, Bettler.

Das Strafgeſetzbuch ſagt:

Art. 269. Die Landſtreicherei iſt ein Vergehen.

270. Landſtreicher, oder Leute ohne Stand und Gewerbe ſind diejenigen, welche keinen feſten Wohnſitz, keine hinreichende Ernährungsmittel haben, und gewöhnlich kein ordentliches Gewerbe treiben.

271. Gerichtlich erklärte Landſtreicher ſollen, blos dieſer Eigenſchaft wegen, zu drei bis ſechs Monaten Gefängnißſtrafe verurtheilt und zur Verfügung der Regierung während einer gewiſſen Zeit, welche dieſe nach Maßgabe ihrer Aufführung beſtimmt, geſtellt werden.

272. Solche gerichtlich erklärte Landſtreicher können, wenn es Ausländer ſind, auf Befehl der Regierung aus dem Lande geſchafft werden.

Inländer ſolcher Art können, auch nach rechtskräftigem Urtheil, durch Berathſchlagung des Gemeinderaths ihres Wohnorts zurückgefordert, und es kann durch einen zahlungsfähigen Bürgen Sicherheit geleiſtet werden. Nimmt die Regierung die Zurückforderung oder Sicherheitsleiſtung an, ſo wird die Perſon in die zurückfordernde Gemeinde oder in den Ort gebracht, welcher auf Begehren des Sicherheit Leiſtenden bezeichnet wird.

Nun ſagt eine Regierungsverfügung vom 25. April 1817 hierüber folgendes:

Eine ſtrenge und buchſtäbliche Anwendung dieſer geſetzlichen Verfügungen auf die im Lande gebornen Vagabunden unterliegt aber mancher Schwierigkeit und iſt im Abgang einer beſondern Anſtalt unausführbar, indem in die allgemeine Armenanſtalt blos jene aufgenommen werden können, welche arbeitsunfähig und außer Stand ſind, ſich zu ernähren, wenn nicht gegen den Zweck dieſes Inſtituts gehandelt und andern bedürftigen Individuen eine Unterſtützung entzogen werden ſoll, worauf ihnen Anſpruch rechtlich und vorzugsweiſe zuſteht. Um übrigens eine allgemeine Norm zu beſtimmen, wornach in Zukunft in ähnlichen Fällen zu verfahren iſt, hat man in möglichſter Berückſichtigung bei Anwendung jener geſetzlichen Verfügungen folgendes hierüber feſtzuſetzen für nöthig erachtet:

1) Ausländer, welche als der Landſtreicherei überwieſen erklärt worden ſind, ſollen nach Ablauf der Strafzeit, der beſtehenden Verfügung gemäß, über die Gränze gebracht und in ihren Geburtsort zurückgeſchickt wer-

den. 2) Hinſichtlich der Inländer, welche mit dieſen ſich in gleicher Lage befinden, iſt vorderſamſt von dem Bürgermeiſter und Schöffenrath ihrer Gemeinde amtlich zu erheben: a) ob ſie vermöge ihrer körperlichen Conſtitution im Stande ſind, ſich durch Händearbeit zu ernähren. b) ob ſie dabei einiges Vermögen oder ſonſtige Mittel dazu beſitzen, Anverwandte in der Gemeinde haben, von denen ſie Unterſtützung erwarten dürfen, im Fall ihre Arbeit keinen zureichenden Gewinn abwerfen ſollte, ihren Lebensunterhalt zu ſichern, oder ob ſolche aus einem Stiftungsvermögen oder einem andern allgemeinen Fond geleiſtet werden kann, c) ob wegen körperlichen Gebrechen, Alter oder andern zufälligen Urſachen ſie völlig außer Stand ſind, ſich den nöthigen Lebensbedarf zu erwerben, und ſonach in Abgang aller dieſer Mittel Anſpruch haben, in die Armenanſtalt aufgenommen zu werden, ſo wie endlich d) der Vorſtand der Gemeinde dieſer Individuen über ihre Verhältniſſe und frühere Aufführung zu hören und von demſelben pflichtmäßig zu begutachten iſt, ob ihrer Wiederaufnahme in der Gemeinde in politiſcher Hinſicht etwas im Wege ſtehe, in welchem Falle dann das Gutachten zu motiviren und die Fakta, welche gegen die Wiederaufnahme ſprechen, zu artikuliren ſind. 3) Die königl. Bezirksdirection wird in der Zukunft bei vorkommenden Fällen ſich hiernach richten, ſonach die vorgezeichnete Information in Zeiten vornehmen, zu dem Ende Mittheilung der erlaſſenen Urtheile von der unter einem dazu angewieſenen königl. Procuratoren bei den Bezirksgerichten erhalten, um demnächſt unter Anſchluß der Akten, ſo wie eines Zeugniſſes des Kantonsarztes über die körperliche Conſtitution des Verhafteten, nach vorgängigem Benehmen mit dem königl. Procurator vor Ablauf der jemaligen Strafzeit gutachtlichen Antrag erſtatten, ob derſelbe in die Gemeinde zurück zu ſenden, wie ihre Aufführung zu überwachen und welchem Grade der polizeilichen Aufſicht ſie zu unterwerfen ſeyn dürften, oder endlich, ob es Statt habe, ſie in die allgemeine Armenanſtalt aufnehmen zu laſſen.

Am 24. Juli 1830 (Intelligenzbl. S. 237) hat die königl. Regierung die Aerzte zur Strenge bei Ausſtellung der Zeugniſſe über Vaganten zur Fuhr angewieſen und beigefügt:

Zur Sicherung des genauen Vollzuges dieſer Anordnung werden die Polizeibehörden angewieſen, das ausgeſtellte ärztliche Zeugniß, auf deſſen Grund die Vorſpannsbewilligung Statt hatte, jedesmal dem Transportvorweiſe beizuheften, und ſofern nicht ſichtbare Gebrechen vorhanden ſind, die Viſitation an jedem zweiten Tage wiederholen zu laſſen, um die Gewißheit zu erlangen, daß der Vorſpannsbedarf noch beſteht.

So oft eine Unrichtigkeit entdeckt wird, hat die betreffende Polizeibehörde den Thatbeſtand zu erheben und die Verhandlungen zur Vorlage zu bringen, um die gehörige Einſchreitung gegen den Zeugnißausſteller veranlaſſen zu können

---

Am meiſten Aufmerkſamkeit iſt auf Leute zu richten, welche entweder andern Staaten oder andern Bezirken des Inlands angehören. In dieſer Hinſicht beſtehen verſchiedene, theils gedruckte, theils geſchriebene Vorſchriften und Staatsverträge. Insbeſondere iſt die Verfügung der königl. Kreisregierung vom 14. Juli 1824 zu bemerken, welche das Weſentliche zuſammenfaßt und alſo lautet:

Um die nachtheiligen Folgen zu beſeitigen, welche durch die Außerachtlaſſung der beſtehenden Vorſchriften über das Vagantenweſen entſpringen, ertheilt die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung, des Rheinkreiſes, Kammer des Innern) in Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 4. Juli d. J. ſämmtlichen Polizeibehörden des Rheinkreiſes folgende Aufträge:

1) Bei Lieferungen von Vaganten in das Ausland iſt ſich nach den mit den auswärtigen Staaten beſtehenden Uebereinkünften auf das Genaueſte zu achten. — 2) Dagegen iſt bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu ſehen, daß nicht Leute herübergeſchoben werden, die in Baiern keinen Anſpruch auf Heimath machen können; ſondern ſolche in dem Lande vielmehr ſelbſt haben, welches ſie ausſchieben will, oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewieſen iſt, oder die in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzeren Wegen gebracht werden können; oder die endlich in einem Zuſtande von Gebrechen und Krankheiten ſind, der es unmöglich macht, ſie ohne Gefahr und Verletzung der Menſchlichkeit nach ihrer entfernten Heimath in einen anderen auswärtigen Staat zu verſchieben. Dergleichen Leute ſollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewieſen, die Herüberſchaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert und nöthigenfalls Bericht erſtattet werden. 3) Es iſt den Polizeibehörden auf das ſtrengſte unterſagt, hochſchwangern, der Niederkunft ganz nache Weibsperſonen oder Menſchen, die mit Krankheiten behaftet, aufgegriffen werden, ohne ſchriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrloſigkeit der Reiſe bezeugt wird, zur Lieferung wohin immer abzugeben, oder wenn ſie auf dem Wege erkranken oder verunglücken, weiter ſchaffen zu laſſen, ſondern iſt vorerſt für ihre Geneſung und Herſtellung zu ſorgen. 4) Keine Polizeibehörde darf Bettler oder Landſtreicher, deren Heimath unbekannt iſt, in andere Bezirke fortweiſen oder weiter ſchaffen, ſondern es ſind ſolche ſo lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath höhere Entſcheidung erfolgt; und zwar bei Verantwortlichkeit für alle Schäden und Koſten. Ebenſo darf keine Polizeibehörde, welcher ein Bettler oder Landſtreicher als in ihren Bezirk gehörig von einer inländiſchen Behörde zugewieſen worden iſt, denſelben unter dem Vorwande der hier nicht zuſtändigen Heimath zurückweiſen, zurückſchieben oder weiter liefern, ſondern hat gleichfalls bei obwaltenden Bedenken Anfrage zu ſtellen und Entſcheidung zu erwarten. 5) Die mit der Lieferung von

Vaganten beauftragten Gendarmen, Sicherheitswachen und Polizeidiener haben alle Vorſichtsmaßregeln, die durch allgemeine Dienſtvorſchriften beſtimmt ſind oder in einzelnen Fällen von den Polizeibehörden beſonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; ſie haben ſich keiner Zwangsmittel zu bedienen, als ſolcher, wozu ſie von Obrigkeitswegen oder durch Dienſtvorſchriften berechtiget ſind; ſie haben die unter Wegs vorgefallenen beſonderen Ereigniſſe bei der Ablieferung getreu zu melden und eine Beſcheinigung der richtig geſchehenen Lieferung zurückzubringen. Alle Gemeindevorſteher ſind ſchuldig, den Wachen auf Anrufen den erforderlichen Beiſtand gegen Widerſetzlichkeit und Gewalt ſogleich zu verſchaffen, Vorfälle dieſer Art aber unverzüglich anzuzeigen. 6) In der Regel geſchehen dieſe Lieferungen zu Fuß. Sind Gründe zu Bewilligung des Vorſpanns vorhanden, ſo müſſen dieſe nicht nur von den zuerſt einleitenden, ſondern auch von allen Zwiſchenbehörden in den Verhandlungen ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweiſen ſoll ausgedrückt ſeyn: ob die Lieferung mit oder ohne Vorſpann abgeſchickt worden ſey? 7) Alle Lieferungen ſollen jedesmal auf den kürzeſten Weg geleitet und die Koſten, die durch Umwege auf unnütze Weiſe verurſacht worden ſind, erſetzt werden.

Weiſe iſt die Verfügung des Geſetzes vom 22. Juli 1791, Tit. 1, Rudler, Heft IX. S. 71, welches verordnet:

Art. 1. In den Städten und auf dem Lande ſollen die Municipalcorps den bürgerlichen Stand der Einwohner, entweder durch Municipalbeamten (Municipalagenten) oder durch Polizeicommiſſäre, wenn dergleichen da ſind, oder von dazu beauftragten Bürgern conſtatiren laſſen. Jedes Jahr ſoll während den November- und Dezember- (Thermidor und Fructidor) Monaten dieſer Status von Neuem verificirt und die nöthigen Veränderungen darin gemacht werden. Der Stand der Dorf- und Landbewohner ſoll im Hauptorte des Kantons durch Commiſſäre recenſirt werden, welche die Municipalbeamten (Municipalagenten) jeder beſondern Gemeinde ernennen werden.

2. Das Regiſter ſoll die Anzeige der Erklärungen enthalten, die ein jeder von ſeinen Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, letzten Wohnort, Profeſſion, Handwerk, Gewerb und andern Mitteln, ſeinen Lebensunterhalt zu erlangen, gemacht haben wird. Derjenige, der keine Art ſich zu nähren anzugeben hat, ſoll die in der Municipalität ſeßhaften Bürger anzeigen, die ihn kennen und ihm ſeines Wandels wegen ein gutes Zeugniß geben können.

3. Diejenigen, die arbeitsfähig ſind, aber weder Mittel ſich zu nähren, noch ein Handwerk, noch Bürgen für ihr gutes Betragen haben, ſollen mit der Bemerkung (Landſtreicher) eingeſchrieben werden.

Diejenigen, die gar keine Erklärung von ſich geben wollen, ſollen unter ihrer perſönlichen Beſchreibung und Wohnung mit der Bemerkung: (Verdächtige Leute) eingeſchrieben werden.

Diejenigen, welche überführt werden, daß ſie falſche Erklärungen von ſich gegeben haben, ſollen mit der Bemerkung (Uebelgeſinnte) eingeſchrieben werden.

Dieſe Regiſter ſollen den Ober- und Unteroffizieren der Nationalgendarmerie während ihrer Umherreiſen mitgetheilt werden.

4. Wenn Leute von den drei ſo eben erwähnten Klaſſen ſich in irgend einige Streithändel, eine aufrühreriſche Rottirung, eine Gewaltthätigkeit mit einmiſchen, ſo ſollen ſie ſogleich das erſtemal den Strafen der Zuchtpolizei unterworfen werden.

Dieſe Verfügung wird leider nirgend mehr beobachtet und ſollte erneuert werden.

Staatsverträge, wegen Uebernahme der Landſtreicher, beſtehen folgende:

1) Vom 7. März 1816, ausgedehnt auf den Rheinkreis am 15. October 1817, zwiſchen Baiern, Würtemberg, Baden und Heſſendarmſtadt. Wir theilen dieſen Staatsvertrag und die andern vollſtändig mit, weil, obgleich ſie im Weſentlichen gleichlautend ſind, doch bei gegenſeitigen Verhandlungen auf den Text genau hingewieſen und ſich geſtützt werden muß. Jener ſteht im Amtsbl. von 1817, S. 579 f. und lautet alſo:

Seine Majeſtät der König von Bayern, Seine Majeſtät der König von Würtemberg und Seine Königl. Hoheit der Grosherzog von Baden haben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, in Rückſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen ſich über gewiſſe Grundſätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über dieſen Gegenſtand beauftragt, von welchen hierauf folgende Uebereinkunft mit Vorbehalt allerhöchſter und höchſter Genehmigung abgeſchloſſen worden iſt:

§. 1. Die kontrahirenden Souveräns verbinden ſich, Niemand aus Ihrem in eines Mitkontrahenten Staasgebiet auszuweiſen, der nicht ein Angehöriger des Staates iſt, dem er zugewieſen wird, und darin ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder wenigſtens durch das Gebiet deſſelben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats, nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme von Seite der Kontrahenten wechſelſeitig nicht verſagt werden kann, ſind anzuſehen:

a. alle Diejenigen, deren Vater, oder wenn ſie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung geſtanden iſt, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlaſſen worden zu ſeyn, und ein anderwär-

tiges Heimathrecht erworben zu haben; b. Diejenigen, welche von heimathloſen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren ſind, ſo lange ſie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder ſich daſelbſt mit obrigkeitlicher Bewilligung verheirathet, oder darin mit Konnivenz der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt, oder wenigſtens als ſelbſtſtändig ein Gewerbe getrieben haben; c. Perſonen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren, noch zu Unterthanen daſelbſt aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, oder ſonſt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie mit obrigkeitlicher Bewilligung daſelbſt geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darin ihren Wohnſitz zu haben, oder als ſelbſtſtändig ein Gewerbe zu treiben.

Zur Begründung einer Anſprache an den Staat durch Verheirathung iſt es nicht hinreichend, daß der Geiſtliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, ſondern es wird erfordert, daß der Diſtriktsbeamte, in deſſen Amtsbezirke die Trauung geſchehen iſt, dieſelbe durch eine ſchriftlich ausgeſtellte amtliche Erklärung als zuläſſig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landſtreicher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren iſt, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben oder mit obrigkeitlicher Bewilligung ſich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbes ſich einheimiſch gemacht hat, ſo iſt der letztere Staat vorzugsweiſe ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das Unterthanenrecht in einem Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung oder Gewerbstreibung in einem andern zuſammen, ſo iſt das erſte Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimathloſer in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheirathung während des beſtimmten Zeitraums von zehn Jahren, als ſeßhaft und gewerbtreibend, geduldet werden, ſo muß er in dem letzteren beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Beſtimmungen anwendbar oder erweislich, ſo hat derjenige Staat, wo er ſich zufällig befindet, ihn proviſoriſch beizubehalten.

§. 5. Verheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältniſſe zugehört. Wittwen ſind nach eben den Grundſätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung einträte, durch welche ſie nach den Grundſätzen dieſer Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

§. 6. Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, wo denſelben nicht getrennt werden können, ſo ſind ſolche, ohne Rück-

ſicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, ſondern nur noch der Vater am Leben iſt, ſo folgen die Kinder dem foro des letzteren.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben, ſo kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Zöglinge und Dienſtboten erwerben, ſo lange ſie in dieſer Eigenſchaft in Dienſten ſtehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne ſelbſtſtändig zu ſeyn, irgendwo verweilen, durch den bloßen Aufenthalt, wenn ſolcher auch länger als 10 Jahre dauerte, kein Wohnſitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staates ab, einen Zeitpunkt zu beſtimmen, nach deſſen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeſelle oder Dienſtbote berechtiget iſt, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzuſuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier feſtgeſetzten Grundſätzen kein Heimweſen anzuſprechen haben, iſt letzterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig, es würde denn urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſteren zugeſchickt werden kann, und daß dieſes Verhältniß von Seiten des Staats, dem er zugeſchickt werden ſoll, wirklich anerkannt wird.

Ergibt ſich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seiten des Staates, dem der Ausgewieſene zugehört, ſo kann der Mangel des Beweiſes dadurch ergänzt werden, daß ein Geſandter dieſes Staats dem Ausgewieſenen für die Rückkehr in ſein Heimweſen einen Paß ausſtellt, welcher, wo möglich, auch von der Geſandtſchaft desjenigen Hofes, durch deſſen Staatsgebiet der Transport gehen ſoll, durch Mitunterſchrift und Siegel zu beurkunden iſt.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewieſen worden war, ſo kann derſelbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewieſen hatte, zur proviſoriſchen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erſcheinen, ſind nicht anders als mit ſicherer Begleitung zu transportiren, und in dem beſtimmten Uebergabsorte des benachbarten Staates jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben; anderen, welche in ihr Heimweſen verwieſen werden,

ohne daß eine Gefahr von ihnen zu beſorgen wäre, iſt wenigſtens in einem Laufpaß die Route, die ſie zu nehmen haben, beſtimmt vorzuſchreiben.

§. 12. Bei Vagantentransporten ſollen nie über drei Perſonen zugleich übergeben werden, es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehörten, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden könnten.

Größere ſogenannte Vagantenſchube ſollen künftig nicht Statt finden.

Im §. 13 ſind die Uebergabsorte beſtimmt, als welche für den Rheinkreis folgende gelten: a) für die Uebergabe aus dem Rheinkreis an Heſſen: die Städte Worms und Alzei; b) aus Heſſen in den Rheinkreis die Städte Frankenthal und Kirchheimbolanden; c) aus dem Rheinkreis ins Badiſche: Mannheim und Philippsburg; d) aus dem Badiſchen in den Rheinkreis Oggersheim und Speier; e) aus Bayern nach Würtemberg: Gerabronn, Creilsheim, Neresheim, Ulm und Wangen; f) Aus Würtemberg nach Bayern: Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm auf dem rechten Donauufer, Nördlingen, Memmingen und Lindau.

---

2) Mit Preußen vom 9. Mai 1818 (Amtsbl. S. 786), welcher ſo heißt:

§. 1. Es ſoll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewieſen werden, wenn derſelbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates iſt, welchem er zugewieſen wird, und in demſelben ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder doch durch das Gebiet deſſelben als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates nothwendig ſeinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenſeitig nicht verſagt werden darf, ſind anzuſehen:

a) Alle diejenigen, deren Vater, oder wenn ſie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung geſtanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlaſſen worden zu ſeyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben; b) Diejenigen, welche von heimathloſen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren ſind, ſo lange ſie nicht in einem anderen Staate das Unterthanenrecht, nach deſſen Verfaſſung, erwerben, oder ſich daſelbſt mit Anlegung einer Wirthſchaft verheirathet, oder darin, unter Zulaſſung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben; c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren ſind, noch das Unterthanenrecht, nach deſſen

Verfaſſung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie ſich daſelbſt unter Anlegung einer Wirthſchaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darin ihren Wohnſitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landſtreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren iſt, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthſchaft ſich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt ſich einheimiſch gemacht hat; ſo iſt der letztere Staat vorzugsweiſe ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjähriger Wohnung in einem andern Staate zuſammen, ſo iſt das erſtere Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimathloſer in dem einen Staate in die Ehe eingetreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheirathung während des beſtimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; ſo muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweiſenden Verbrecher keine der in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen anwendbar, ſo muß derjenige Staat, in welchem er ſich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind demjenigen Staate zuzuweiſen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältniſſe zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben Grundſätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung eingetreten ſey, durch welche ſie nach den Grundſätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Aeltern genießen, von denſelben nicht getrennt werden können, ſo ſind ſolche, ohne Rückſicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben iſt, und letztere bei ihrem Vater befindlich ſind, ſo werden ſie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu ſeyn, ſo kann der erſtere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen und Dienſtboten, welche, ohne eine ſelbſtſtändige Wirthſchaft zu haben, in Dienſten ſtehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen irgendwo

verweilen, erwerben durch dieſen Aufenthalt, wenn derſelbe auch länger als zehn Jahre dauern ſollte, kein Wohnſitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, feſtgeſtellten Grundſätzen kein Heimweſen anzuſprechen haben, iſt Letzterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasſelbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſtern zugeſchickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, die Abſendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverläßige Angabe derſelben zu veranlaſſen, ſondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht auf einem unverdächtigen Paſſe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch beſondere Gründe und die Verhältniſſe des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit ſorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transport in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Beſtimmung des §. 9 zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, ſo kann derſelbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderſeitigen Rheinlande werden königl. baieriſcher Seits Blieskaſtel und Alſenz; königl. preußiſcher Seits Saarbrücken und Kreuznach zu Uebernahmsorten beſtimmt. In ſolchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen contrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächſte Polizeibehörde desjenigen zwiſchen liegenden Staates geliefert, durch deſſen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Gränze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

§. 13. Die Ueberweiſung der Vagabunden geſchieht in der Regel vermittelſt Transports und Abgabe derſelben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweiſenden Staates beendigt anzuſehen iſt. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisſtücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In ſolchen Fällen, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt, können einzelne Vagabunden auch mittelſt

eines Laufpaſſes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeſchrieben iſt, in ihr Vaterland gewieſen werden.

Es ſollen auch nie mehr als drei Perſonen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehören, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden können. Größere ſogannte Vagantenſchube ſollen künftig nicht mehr Statt finden.

§. 14. Da die Ausweiſung der Vagabunden nicht auf Requiſition des zur Annahme verpflichteten Staates geſchieht und dadurch zunächſt nur der eigene Vortheil des ausweiſenden Staates bezweckt wird, ſo können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweiſender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden ſoll, von dieſem nicht angenommen und deßhalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte, zurückgebracht; ſo muß letzterer auch die Koſten des Transports und der Verpflegung erſtatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen ſind.

Hiebei iſt noch zu bemerken, daß von der königl. preußiſchen Regierung erklärt worden iſt, daß ſie Schüblinge aus andern Staaten, welche in rückwärts liegende Länder z. B. Polen, Rußland, Schweden gehören, nur dann zulaſſen werde, wenn von den Regierungen dieſer Länder die Aufnahme des Schüblings ſpeciell zugeſtanden iſt; ohne dieſe individuelle Bewilligung aber alle Schüblinge an der Grenze zurückgewieſen würden. In Folge deſſen hat unſere Regierung eine gleiche Erklärung gegen Preußen erlaſſen: alles dies gemäß Cirkulars vom 13. Auguſt 1819.

3) Mit dem Königreich Sachſen vom 15. Juni 1820 und

4) mit Reuß-Plauen vom 27. April 1821, welche beide Staatsverträge dem eben mitgetheilten bayeriſch-preußiſchen faſt wörtlich gleichlautend, dieſſeits aber erſt im Amtsbl. von 1829 S. 51 vollſtändig publizirt worden ſind. Die Uebergabsorte ſind Hof und Plauen.

5) Mit Sachſen-Hildburghauſen und 6) mit Sachſen-Koburg-Saalfeld. Im Amtsbl. von 1824 S. 74 iſt ſich auf die im Amtsbl. von 1823 Nro. V S. 45 — 60 bekannt gemachte Convention berufen; allein dieſe betrifft eingentlich blos Deſerteurs und widerſpenſtige Conſcribirte, und wird als Militärcartel ſpäter

mitgetheilt werden. Dagegen iſt der Staatsvertrag wegen Vaganten im Amtsbl. von 1829 S. 58 publizirt und iſt dem Vertrag mit Preußen von § zu § ebenfalls gleichlautend. Die Richtung des Transports bis zum Uebergabsort bleibt den Verabredungen der beiderſeitigen Kreisregierungen überlaſſen; als Uebernahmsorte aber ſind bezeichnet: bayeriſcher Seits die Aemter und Orte Lauenſtein, resp. Ludwigsſtatt, Kronach, Lichtenfels und Tambach; ſächſiſcher Seits die Aemter und Magiſtrate zu Koburg, Neuſtadt, Gräfenthal und Saalfeld. Für den Rheinkreis gilt ohne Zweifel St. Wendel für Koburg und Homburg für Bayern.

Was die Bettler betrifft, ſo wird davon im fünften Abſchnitt unter Armenweſen die Rede ſeyn.

Fünftes Kapitel.
Geſellſchaften.

Das Recht, Geſellſchaften zu ſchließen, iſt theils ein bürgerliches, theils ein politiſches. Es iſt in beiderlei Beziehung im erſten Abſchnitt davon gehandelt worden.

Sechstes Kapitel.
Gefahr drohende Gegenſtände.

Hierüber enthält das Strafgeſetzbuch außer der Feuerpolizei, wovon ſogleich, und außer dem, was in Anſehung der Sachen und Handlungen, wodurch die Geſundheit der Bewohner gefährdet, und wovon im folgenden Abſchnitt gehandelt werden wird, folgende Beſtimmungen:

Art. 471. Mit einer Geldſtrafe von 1 bis 5 Franken ſollen belegt werden: 2) Diejenigen, welche das Verbot, an gewiſſen Orten Feuerwerke abzubrennen, übertreten haben.« Nach Art. 473 kann überdies nach Umſtänden bis zu drei Tagen Gefängniß ausgeſprochen werden. 3) Die Gaſtwirthe und ſonſtige Bewohner, welche verbunden ſind, vor ihren Häuſern zu beleuchten und dies verſäumen. 4) Diejenigen, welche die öffentliche Straße verſperren, indem ſie ohne Noth Schutt oder irgenderlei Gegenſtän-

de in denſelben aufſtellen oder liegen laſſen; ſowie diejenigen, welche gegen Geſetz und Polizeivorſchrift aufgeſtellte Gegenſtände oder Ausgrabungen in Straßen und öffentlichen Plätzen nicht beleuchten. 5) Diejenigen, welche vernachläßigen, oder ſich weigern, die Vorſchriften über das kleine Straßenweſen zu beobachten oder der Aufforderung der Verwaltungsbehörde, die Gefahr drohenden Gebäude herzuſtellen oder abzureißen, nicht gehorchen. 6) Diejenigen, welche Sachen, die nach ihrer Natur durch Herabfallen ſchaden können, vor ihren Häuſern anbringen oder herauswerfen. 7) Diejenigen, welche in den Straßen, Wegen, Plätzen oder Feldern Pflugeiſen, Zangen, Stangen oder andere Maſchinen und Inſtrumente liegen laſſen, deren ſich Diebe oder ſonſtige Böſewichter bedienen könnten.

Art. 475. Mit 6 bis 10 Franken Geldſtrafe, und nach Art. 476 überdies bis zu dreitägiger Gefängnißſtrafe ſollen belegt werden:

3) Frachtfuhrleute, Kärrner und alle anderen Führer von Fuhrwerken oder Laſtthieren, welche den Vorſchriften zuwider, nicht ſtets bei ihren Wägen und Vieh und bereit ſind, ſie zu leiten, nicht eine Seite der Straße, des Wegs oder Platzes nur besetzen, vor andern Fuhrwerken nicht ablenken und in Ordnung ſtellen, und bei deren Annäherung ihnen nicht wenigſtens die Hälfte der Straßen und Wege frei laſſen. 4) Alle, welche Pferde oder ſonſtige Zug-, Laſt- oder Reitthiere innerhalb eines bewohnten Orts laufen laſſen, oder gegen die Vorſchriften wegen der Ueberladung, Schnellfahren und ſchlechter Leitung handeln. 7) Jene, welche Narren oder Raſende, die ihrer Obhut angehören, oder beſchädigende oder wilde Thiere herumgehen laſſen; oder welche ihre Hunde anreizen, oder nicht zurückhalten, wenn ſie Vorübergehende anhalten, ſelbſt dann, wenn kein Schaden geſchehen wäre.

Man bemerke wohl, daß hier überall von Gefahr **drohenden** Dingen und Handlungen die Rede iſt, nicht von wirklichen Beſchädigungen, welche daraus hervorgehen, und welche nach Umſtänden bald als Verbrechen, bald als Vergehen, bald als Uebertretungen der dritten Klaſſe, worauf 11 — 15 Franken Geld- und bis zu 5 Tagen Gefängnißſtrafe ſteht, ſich darſtellen.

In Anſehung aller dieſer genannten Gegenſtände bedarf es von Seiten der Polizeibehörde keiner Strafverfügung, welche ſchon im Geſetz enthalten iſt; wohl aber oft einer genauern Beſtimmung, beſonders da, wo das Geſetz ſelbſt ſich auf die allgemeinen oder beſondern Ortspolizeivorſchriften bezieht. Die Hauptſache iſt aber, auf alles, was Gefahr droht, ein wachſames Auge zu haben und deſſen Entfernung zu bewirken, ehe Schaden geſchieht.

Hierher gehört auch noch die Verordnung vom 21. Jänner

Jänner 1815 (Amtsbl. S. 182 a), welche im Art. 1 verbietet, ohne Genehmigung der Kreisregierung in dem Umfang der Waldungen oder in einer Entfernung von 1000 Metern von deren Grenzen Gebäude zu errichten, bei Strafe des Niederreißens und Confiskation der dazu verwendeten oder angefahrenen Bauſtoffe zum Beſten der Staatskaſſe.

Dieſe Verfügung, welche den Schutz des Waldes gegen Frevel bezweckt, meint offenbar nur die Staatswaldungen: denn wie wollte der Staat dem Eigenthümer wehren, in oder an ſeinem Walde zu bauen, oder einen Andern bauen zu laſſen? Auch zeigt die angedrohte Confiskation zum Beſten der Staatskaſſe dieſen Sinn deutlich.

Siebentes Kapitel.

Thiere.

Hinſichtlich der wilden Thiere in Wäldern verweiſen wir zum Theil auf die Jagdgeſetze.

Beſondere Aufſicht iſt auf Thierführer zu verwenden. Sind es Vaganten, welche Bären, Kamerle u. ſ. w. tanzen machen, ſollte man ſie gar nicht dulden; wohl aber ſoll man Sammlungen fremder Thiere den Eingang geſtatten und nur die nöthige Vorſicht anwenden, daß ſie nicht beſchädigen können.

Ein wichtiger Gegenſtand der Geſundheitspolizei ſind die **Hunde**, wovon oben unter Sicherheit ꝛc. ſchon einiges vorgekommen iſt. Der Art. 3 Nro. 6 des Strafgeſetzes überläßt den Ortsbehörden die Sorge, um Beſchädigungen der Thiere zu verhindern. Gleiches verordnet das Geſetz vom 19 — 22 Juli 1791 über die Municipalpolizei. Mit Beziehung auf dieſe Geſetze hat ſchon der Präfekt des Donnersbergs am 11. Mai 1808 und 14. Sept. 1809 Verfügungen erlaſſen. Die Landesadminiſtration hat eine Hundstaxe eingeführt, welche durch die Verfügung der Regierung von 3. April 1822 (Intelligenzbl. S. 269) wieder aufgehoben wurde. Dieſe Verfügung lautet alſo:

Das Geſetz vom 24. Auguſt 1790, Tit. XI, Art. 3, Nro 6 macht es der Polizei zur Pflicht, den Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch das Herumlaufen wilder und gefährlicher Thiere veranlaßt werden können.

Der Vollzug dieſer Geſetzesſtelle in ihrer Anwendung auf Verhütung jener traurigen Ereigniſſe, welche durch den Biß toller Hunde herbeigeführt werden können, iſt insbeſondere der Wachſamkeit der Ortspolizeibehörden anvertraut; ſie haben die zum Zwecke führenden Beſchlüſſe zu faſſen, welche der Beſtätigung der königl. Landcommiſſariate unterliegen.

Der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern) kommt es zu, im Allgemeinen die Grundſätze anzugeben, nach welchen die örtlichen Anordnungen zu bemeſſen ſind.

Dieſe Anordnungen ſollen nur ſolche weſentliche Vorſchriften enthalten, welche als nothwendige Bedingungen ſich darſtellen, ohne welche die beabſichtigte Sicherheit vor Gefahr und Unglück nicht erreicht werden könnte.

Dieſemnach werden ſich die Ortsbehörden enthalten, durch Vorſchriften über die Befugniß Hunde zu halten, über ihre Ernährung und Pflege, dem eigenen Gutbefinden der Bewohner zu nahe zu treten.

Dagegen werden ſie auf ſichere Verwahrung biſſiger Hunde dringen, auf die Beſtimmungen der Art. 475, Nro. 7 und 479 Nro. 2 des Strafgeſetzbuchs aufmerkſam machen, und durch gerichtliche Verfolgung der Zuwiderhandelnden der Unachtſamkeit, ſo wie dem Muthwillen mit Strenge zu begegnen trachten.

In den Jahreszeiten, welche den Ausbruch der Hundswuth begünſtigen, werden die Polizeibehörden ihre Aufmerkſamkeit verdoppeln.

Sie werden die Bewohner mit den Kennzeichen der Wuth und ihrer verſchiedenen Grade bekannt machen. — (Siehe Keils Handbuch für Maires und Adjunkten, 1 Th. S. 263 u. f.) — Die gehörige Vorſicht empfehlen, die ſichere Verwahrung verdächtiger Hunde zur beſondern Pflicht auflegen, und ſolche, welche herrenlos umher irren, tödten laſſen.

Die Art. 459, 460 und 461 des Strafgeſetzbuches verſchaffen den entſprechenden Anordnungen der adminiſtrativen Polizei den erforderlichen Nachdruck.

Welche Vorſicht bei Begrabung ſolcher kranken Thiere beobachtet werden ſoll, hierzu geben die Geſetze über Epizootien die nöthige Anleitung. (Beſchluß des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Meſſi. V, — Beſchlüſſe von 1745 und 1784. — Geſetz vom 19. July 1791.)

Wenn ein Menſch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebiſſen wurde, ſo iſt die ſchleunige Dazwiſchenkunft des Kantonsphyſikus oder eines andern ſelbſtändigen Arztes die erſte Pflicht, damit auf der Stelle die ſchützenden Mittel angewendet werden.

Die Polizeibehörden werden mit aller ihnen durch die Geſetze eingeräumten Strenge jene Perſonen gerichtlich verfolgen, welche durch abergläubiſche oder durch ſonſtige unnütze Mittel den Folgen des Hundsbiſſes vorzubeugen verſprechen, und dadurch die verletzten Perſonen verhindern, auf der Stelle die ärztliche Hülfe zu ſuchen. *)

In großen und bevölkerten Gemeinden, wo die periodiſche Unterſuchung der

*) Art. 35 und 56 des Geſetzes vom 19. Vent. XI. Art. 406 des Strafgeſetzbuches.)

Hunde, und die Bezeichnung der unterſuchten Hunde durch jährlich in veränderter Form erneuerte Bleche, als ein nothwendiges Hülfsmittel zur Erreichung des Zweckes erachtet wird, kann dieſe Maßregel fortbeſtehen; — es darf jedoch für das Hundezeichen keine größere Vergütung gefordert werden, als der Werth des Zeichens mit Hinzurechnung der nothdürftigen Entſchädigung des Waſenmeiſters ausmacht.

Nach dieſer Einſchränkung iſt allenthalben die zu entrichtende Gebühr zu bemeſſen, und höchſtens auf zwölf Kreuzer anzunehmen.

Sollte nach Abzug der Koſten der Zeichen und der Remuneration des Waſenmeiſters etwas übrig bleiben, ſo iſt es für die Ortsarmen zu beſtimmen.

Eine Taxe auf Hunde kann nirgends Statt finden.

In kleinen und unbedeutenden Gemeinden, wo die Zahl und Beſchaffenheit der Hunde leicht überſehen werden kann, ſollen die Polizeibehörden die Einführung von Zeichen unterlaſſen; eingedenk des Grundſatzes, keine beſchränkenden Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche nicht zum Vollzug des Geſetzes und zur Deckung der darauf ſich gründenden Verantwortlichkeit der Polizeibeamten durch die Umſtände und durch die Lokalverhältniſſe geboten ſind. In ſolchen Gemeinden werden ſich daher die Behörden auf ſorgfältige Handhabung der angegebenen direkten geſetzlichen Beſtimmungen, und auf die allgemeine Vorſicht beſchränken.

Nach dieſen Grundſätzen werden die königl. Landcommiſſariate die Beſchlüſſe der Localbehörden prüfen, und die zuwiderlaufenden Anordnungen, insbeſondere in Beziehung auf die Gebühr für Hundezeichen unverzüglich abändern laſſen.

Hiernach iſt es alſo Sache der Ortsbehörden, zweckmäßige Beſchlüſſe zu faſſen; an den Landcommiſſariaten aber iſt es, ſie zu beſtätigen, wenn ſie den Geſetzen und Verwaltungsnormen gemäß ſind; oder auch dergleichen Beſchlüſſe hervorzurufen, wo die Ortsbehörden lau ſind.

Das Intelligenzbl. von 1827, S. 482 f. enthält eine Belehrung über die Wuthkrankheit der Hunde, welche intereſſant genug iſt, um hier eine Stelle zu verdienen:

Es vergeht kein Jahr, wo hier nicht Menſchen von wuthkranken Hunden gebiſſen werden. Der Erfolg iſt, je nachdem der Fall zeitig genug richtig erkannt und behandelt, oder im Gegentheil verkannt oder vernachläßigt wird, verſchieden. Im erſten Falle wird faſt allgemein jeder Nachtheil glücklich verhütet, im andern bricht nicht ſelten die Waſſerſcheu aus und führt dann zum ſichern qualvollen Tode. Hängt aber von der zeitigen Erkennung der Wuthkrankheit bei den Thieren und der hierauf gegründeten Anwendung der paſſenden Mittel die Verhütung des Ausbruchs der Waſſerſcheu bei den Menſchen faſt allein ab, ſo leuchtet ein, wie wichtig es ſey, zu wiſſen, ob der Hund, welcher

einen Menſchen gebiſſen hat, wuthkrank war oder nicht. Die Zeichen der von Aerzten immer nicht gehörig beachteten Wuthkrankheit der Hunde ſind aber, vorzüglich weil Aerzte weniger die Thiere als den Menſchen ihrer Aufmerkſamkeit gewürdigt haben, keineswegs allgemein bekannt und ſicher feſtgeſtellt, vielmehr herrſchen, wie die Erfahrung gelehrt hat, hier weſentliche und auffallende Irrthümer, welche zur Verhütung der aus ſolchen Verwechſelungen nothwendig entſtehenden Nachtheile in Folgendem aufgezählt, demnächſt aber die nach ſorgfältigen und wiederholten Beobachtungen und Verſuchen bewährt gefundenen Kennzeichen der Wuth ausführlich angegeben werden ſollen.

Man hat bisher fälſchlich geglaubt und behauptet: 1) daß die Hunde nur im Sommer während großer Hitze, namentlich in den ſogenannten Hundstagen, toll werden. Die Krankheit kommt aber zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung ziemlich gleichmäßig vor und ihr häufigeres oder ſelteneres Erſcheinen hängt mehrentheils nur davon ab, ob von herumlaufenden tollen Hunden viele oder wenige andere Hunde gebiſſen und angeſteckt worden ſind; 2) daß Hunde mit ſogenannten Wolfsklauen, kaſtrirte Hunde und Hündinnen nicht toll würden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auch ſolche Hunde, ſobald ſie von einem tollen Hunde gebiſſen werden, in die Krankheit ſo leicht als andere verfallen; 3) daß tolle Hunde ſich vor dem Waſſer ſcheueten. Die Erfahrung hat aber bewieſen, daß kein toller Hund, ſelbſt nicht im höchſten Grade der Krankheit, waſſerſcheu wird; daß im Gegentheil dergleichen Hunde ſowohl ſaufen, als durch Waſſer ſchwimmen; 4) daß Schaum vor das Maul eines tollen Hundes trete. Dieſer Zufall kommt wohl bei der Staupekrankheit, aber nicht bei der Tollheit vor. Nur den ſtilltollen Hunden fließt, aus ſpäter erörterten Gründen, Speichel aus dem Munde; 5) daß tolle Hunde den Schwanz zwiſchen die Beine klemmen und unter den Leib biegen. Dieſes finden wir aber bei vielen anderen Krankheiten und bei gejagten und geängſtigten Hunden, dagegen fehlt dieſes Zeichen bei tollen Hunden in der erſten Zeit gänzlich; 6) daß tolle Hunde nur geradeaus laufen. Sie weichen aber, wenn man ſie ruhig gehen läßt, je nachdem Gegenſtände, z. B. andere Hunde, ihre Aufmerkſamkeit erregen, bald rechts bald links vom Wege ab. Was hiernächſt die wirklichen Kennzeichen der Wuthkrankheit betrifft, ſo ſprechen die Krankheitserſcheinungen bei Hunden verſchiedener Raçe, verſchiedenen Alters, Temperaments u. ſ. w. ſich immer gewiſſermaßen verſchieden aus, ſo daß kaum zwei Krankheitsfälle in allen Punkten ſich gleich ſind. Man kann jedoch alle Abweichungen der Krankheit im Allgemeinen unter zwei Hauptformen zuſammenſtellen und hiernach 1) die raſende oder hitzige Wuth und 2) die ſtille Wuth oder ſtille Tollheit unterſcheiden.

A. Die wichtigſten Zufälle, aus welchen man die raſende Wuth erkennt, ſind folgende: 1) die Hunde verändern zuerſt ihr gewöhnliches Betragen auf irgend eine für den aufmerkſamen Beobachter bemerkbare Weiſe, vorzüglich werden ſie entweder mehr munter, mehr empfindlich und leichter zum Zorn gereizt, oder ſie werden im Gegentheil traurig und träge; 2) die allermeiſten tollen Hunde zeigen entweder gleich vom Anfang der Krankheit, oder auch ſpä-

ter, eine gewiſſe Unruhe, indem ſie nirgends einige Zeit hindurch verweilen, ſondern bald dahin bald dorthin laufen. Dieſe Unruhe iſt jedoch nicht beſtändig, ſondern nur abwechſelnd zu bemerken, ſo daß es Perioden gibt, während welcher die Kranken ganz ruhig auf ihrem Lager liegen und völlig geſund zu ſeyn ſcheinen. Im höhern Grade treibt dieſe Unruhe die Thiere bis zum gänzlichen Entlaufen aus dem Hauſe ihres Herrn und ſie ſchweifen dann nicht ſelten meilenweit umher. Beim Eintritt der ruhigen Periode, nach einigen Stunden, zuweilen nach einem ganzen Tage, pflegen ſie jedoch wieder zurückzukehren und dann freundlich zu ſeyn, und ſelbſt Freude beim Anblick von Bekannten zu äußern. Häufig iſt bemerkt worden, daß die Hunde beſonders dann entlaufen, wenn ſie geſchlagen oder auf eine andere Weiſe ſehr aufgereizt worden ſind, und dies hat ſchon oft Veranlaſſung zur Täuſchung über die wahre Urſache des Davonlaufens und über den Geſundheitszuſtand eines ſolchen Hundes gegeben; 3) alle tollen Hunde erkennen faſt während der ganzen Krankheit ihre Herren oder Pfleger und folgen denſelben anfänglich noch ſo wie ſonſt. Jemehr aber die Krankheit zunimmt, um ſo mehr vermindert ſich die gewohnte Folgſamkeit. Ganz unfolgſam und anhaltend widerſetzlich gegen ihren Herrn werden jedoch dieſe Hunde faſt niemals. Diejenigen, welche zu Kunſtſtücken abgerichtet ſind, zeigen dieſe auf Befehl ihres Herrn in der erſten Zeit der Krankheit noch ſo wie vorher; 4) Verluſt des Appetits, Mangel an Freßluſt findet ſich bei den allermeiſten tollen Hunden ſogleich beim Ausbruch der Krankheit. Nur ſehr wenige freſſen noch etwas Suppe oder andere flüſſige Nahrung und dabei auch einige hinzugemengte Brod- und Fleiſchbrocken und in recht ſeltenen Fällen werden ſolche trockene Nahrungsmittel auch für ſich allein verzehrt; 5) dagegen freſſen und verſchlucken faſt alle tollen Hunde nicht ſelten ſolche Dinge, die ſonſt nicht zu ihrer Nahrung dienen, z. B. Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle u. dgl., ſie lecken nicht ſelten ihren eigenen und anderer Hunde Urin und freſſen zuweilen den eigenen Koth. 6) Alle tollen Hunde ſaufen und lecken gern Waſſer und zwar zu jeder Zeit der Krankheit; manche können daſſelbe zwar nicht gehörig hinabſchlucken und es läuft ihnen zum Theil wieder aus dem Maule heraus, aber wirklich waſſerſcheu iſt kein toller Hund. 7) Alle tollen Hunde leiden wenigſtens durch einige Zeit an Leibesverſtopfung. Viele erbrechen ſich oft. 8) Das wichtigſte und bei allen tollen Hunden beſtimmt zu bemerkende Kennzeichen iſt eine ganz eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens. Die ausgeſtoßenen Töne ſind nämlich bald höher bald tiefer als im geſunden Zuſtande und dabei immer etwas rauh und heiſer, widerlich und ängſtlich. Das Bellen geſchieht nicht wie ſonſt bei geſunden Hunden, in einzelnen, kurz auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, ſondern der erſte Anſchlag geht jederzeit in ein kurzes Geheul über, ſo daß das Ganze gleichſam ein Mittelding zwiſchen Bellen und Heulen vorſtellt. Wenn die tollen Hunde bellen oder heulen, ſo heben ſie dabei das Maul in die Höhe, gleich Hunden, welche durch das Spielen muſikaliſcher Inſtrumente zum Heulen gereizt werden. Mancher tolle Hund heult ſehr viel, oft wechſelt der Zuſtand, je länger aber die Krank-

heit dauert, um ſo heiſerer wird die Stimme. 9) Bei den allermeiſten Hunden, die an der raſenden Wuth leiden, findet ſich früher oder ſpäter eine Neigung zum Beiſen. Dieſe Neigung äußert ſich nicht beſtändig, ſondern abwechſelnd in verſchiedenen Zeiten und dabei in ſehr verſchiedenem Grade. In der Mehrzahl der Fälle bemerkt man ſie bei ſonſt guthmüthigen und phlegmatiſchen Hunden nur in einem geringen, zuweilen ſehr unbedeutenden Grade, dagegen aber nimmt ſie bei ſonſt beißigen und ſehr hitzigen Hunden den gefährlichſten Charakter an und geht in wirkliche Beiß- und Mordſucht über, wobei weder lebloſe Dinge und noch weniger lebende Geſchöpfe von ihnen verſchont werden und ſie ſogar ihren eigenen Körper angreifen. Zuerſt am heftigſten äußert ſich das Beißen gegen Katzen, dann gegen Hunde und andere Thiere und am ſpäteſten gegen Menſchen; es erfolgt gewöhnlich ganz ſtillſchweigend, ohne vorheriges Knurren oder Bellen, und beſteht mehrentheils nur in einem haſtigen Schnappen nach einem Gegenſtande, z. B. nach den Füßen. 10) Recht viele, aber nicht alle tollen Hunde ſchnappen häufig in die Luft, als ob ſie Fliegen oder oder Mücken fangen wollten, obgleich keine ſolche Inſekten zugegen ſind. Manche lecken viel an kalten Gegenſtänden. 11) Das äußere Anſehen iſt ganz im Anfange der Krankheit wenig oder gar nicht verändert, ſpäter werden die Augen etwas geröthet und öfters abwechſelnd durch einige Sekunden geſchloſſen und wieder geöffnet. Hierdurch erhalten ſolche Hunde bisweilen ein ſchläfriges Anſehen. Bei manchen zieht die Haut über den Augen an der Stirn ſich in Falten oder Runzeln und dadurch bekommen dieſe Thiere ein mürriſches und verdrießliches Anſehen.

In ſpäterer Zeit werden die Augen trübe und matt, zuweilen wie mit Staub beſtreut, niemals aber feurig. Manchen ſchwillt der Kopf an, andere bekommen ein ſtuppiges Anſehen und alle werden in kurzer Zeit ſehr mager. So lange ſolche Hunde noch etwas kräftig ſind und nicht verfolgt werden, tragen ſie ihren Schwanz ganz ſo wie ſonſt und keiner zieht denſelben mehr als gewöhnlich unter den Leib; wenn aber die Krankheit einen hohen Grad erreicht hat, ſo laſſen ſie ihn, wie dies bei bedeutenden Krankheiten immer geſchieht, ſchlaff herabhängen. Eben ſo gehen dieſe Hunde in der erſten Zeit der Krankheit ganz wie geſunde, beim längern Zunehmen derſelben zeigen ſie ſich ſchwach und werden zuletzt in den Lenden gelähmt.

B. Bei der ſtillen Wuthkrankheit finden, was das veränderte Betragen, die Unruhe, den Appetit zum Freſſen und Saufen, die Stimme, die Leibesverſtopfung, die Beißſucht und das äußere Anſehen betrifft, zwar im Weſentlichen dieſelben Erſcheinungen Statt, wie bei den raſend tollen Hunden, jedoch mit dem Unterſchiede, 1) daß hier der Unterkinnbacken (Hinterkiefer) gleich vom Eintritt der Krankheit an wie gelähmt herabhängt und daher das Maul ſtets mehr oder weniger offen ſteht. 2) Daß bei der geringen Beweglichkeit des Kinnbackens und bei dem offen ſtehenden Maule ſolche Hunde faſt gar nichts, ſelbſt nichts Flüſſiges hinabſchlingen können, ſondern ihnen alles wieder aus dem Maule herausfällt. 3) Daß eben ſo der eigene Speichel aus dem Maule herausfließt, und daher ſolche Hunde in der Regel weit mehr geifern, als die

raſend tollen. 4) Daß ſolchen Hunden, wegen der Unbeweglichkeit des Mauls, die Zungenſpitze zuweilen aus dem Maule heraus, wenigſtens zwiſchen den Zähnen hervorhängt. 5) daß aus derſelben Urſache die ſtilltollen Hunde weniger beißen als die raſend tollen; jedoch ſind ſie nicht minder zu fürchten, indem ſie, wenn ſie gereizt werden, auf Augenblicke auch das Maul ſchließen und beißen können. Alle tollen Hunde ſterben ganz beſtimmt und zwar mehrentheils zwiſchen 6 und 8 Tagen nach dem Erkranken. Zuweilen tritt jedoch der Tod früher ein und die Thiere ſterben dann plötzlich wie am Schlagfluß.

Schließlich fühlt Unterzeichneter ſich gedrungen, den Wunſch auszuſprechen, es möchten Sachverſtändige, denen ſich die Gelegenheit dazu bietet, die im Vorhergehenden zunächſt zur Belehrung und Warnung des Publikums aufgeſtellten Sätze, durch eigene genaue Beobachtung näher prüfen und einer Beachtung würdigen, welche dieſelben ſowohl wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes als auch in ſofern verdienen dürften, als ſie das Reſultat, der auf Anordnung Eines hohen Miniſterii der Medicinalangelegenheiten, beſonders zur Aufklärung der in Betreff der ſtillen Wuth der Hunde herrſchenden Ungewißheit und Zweifel mit der nöthigen Vorſicht wiederholt angeſtellter Impfverſuche und die Frucht mehr als dreijähriger, zum Theil in Beiſeyn der ärztlichen Mitglieder der vorgeſetzten Behörden und anderer angeſehenen Aerzte der Stadt auf hieſiger Thierarzneiſchule Statt gefundenen genauen Wahrnehmungen ſind.

Dr. Hertwig,
Lehrer an der Königl. Thierarzneiſchule zu Trier.

Wegen Wolfsjagden beſteht die Verordnung vom 12. Novemb. 1814 (Amtsbl. S. 133):

Da mehrere Anzeigen eingekommen ſind, daß ſich häufig Wölfe ſehen laſſen, ſo ſieht die unterzeichnete Stelle (k. k. öſter. und k. bair. gemeinſchaftliche Landesadminiſtrationscommiſſion) ſich bewogen, folgendes wegen Verfolgung derſelben zu verordnen:

1) Dem Forſtperſonal wird zur Pflicht gemacht, den Wölfen möglichſt nachzuſtellen. Zu dem Ende haben die Förſter, ſobald Schnee auf der Erde ſeyn wird, die Waldungen fleißig abzukreiſen, und wenn ſie einen oder mehrere Wölfe auf dieſe Art beſtätigt haben, oder auch, wenn ſonſt ſichere Spuren da ſind, daß ſich Wölfe in ihrem Revier auf halten, ſofort eine Wolfsjagd zu veranſtalten und zu derſelben die beſten Schützen aus der Gegend zuſammen zu berufen. 2) Zur Abhaltung dieſer Jagden haben die Ortsvorſteher der umliegenden Gegend die nöthige Anzahl Treibleute, blos auf mündliche Meldung und Anforderung des Förſters, unverweigerlich und unverzüglich verabfolgen zu laſſen, welche der Ortsvorſtand entweder ſelbſt anzuführen oder einen Schöffen zu committiren hat, und es dürfen weder Frauensleute noch Kinder unter 16 Jahren geſtellt werden. Da öfters, zumal wenn Wölfe eingekreiſt

worden ſind, mit wenig Schützen und wenigen Treibern mehr ausgerichtet wird, als wenn zu viele Menſchen mit auf die Jagd genommen werden, ſo haben die Förſter niemals mehr Leute zu requiriren, als deren gerade, nach Beſchaffenheit der Localitäten, nöthig ſind. 3) Die Förſter ſind befugt, die Wolfstreiben nicht allein in den Staatswaldungen, ſondern auch in den Gemeinde- und Privatwaldungen und Hecken zu halten, wenn auch in dieſen die Jagd an einen Dritten verpachtet ſeyn ſollte, wobei ſie jedoch, wenn es die Zeit erlaubt, den Pächter benachrichtigen und zur Wolfsjagd einladen werden; dagegen iſt es ſtrenge und bei der weiter unten feſtgeſetzten Strafe verboten, auf Wolfsjagden irgend ein Wild, ja nicht einmal andere Raubthiere, als Füchſe, wilde Katzen u. dgl. zu ſchießen. 4) Die Anordnung der Jagd in Hinſicht des Anſtellens der Schützen und Treibleute iſt Sache des Förſters. Bei der Ausführung dieſer Anordnungen ſtehen die Treibleute unter dem unmittelbaren Befehl ihrer Ortsvorſteher oder Schöffen, und haben dieſe dafür zu ſorgen, daß alles ordnungsmäßig hergehe und vor Anfang des Treibens kein Lärm gemacht werde. 5) Ueber jede ſolchergeſtalt abgehaltene Wolfsjagd wird ein Protocoll in duplo aufgenommen, welches der Förſter und die anweſenden Ortsvorſteher oder Schöffen zu unterzeichnen haben. Ein Exemplar dieſes Protocolls überſendet der betreffende Bürgermeiſter an die Kreisdirection, das andere aber der Förſter an ſeinen Oberförſter, der es an die Kreisforſtmeiſterei abgibt, welche letztere es ſofort an das Oberforſtamt gelangen laſſen wird. Das Oberforſtamt hat der unterzeichneten Stelle Ende jeden Monats eine Ueberſicht der abgehaltenen Wolfsjagden vorzulegen. Die Köpfe der erlegten Wölfe werden an die Kreisdirection abgeliefert. 6) Für jeden erlegten Wolf wird aus der Staatskaſſe eine Prämie von fünf und zwanzig Franken bewilligt. Iſt aber der Wolf auf einer der vorgeſchriebenen Wolfsjagden getödtet worden, ſo gehört dieſe Prämie dem betreffenden Revierförſter, außerdem aber demjenigen, der den Wolf erlegt hat, wenn er das Faktum ſofort bei dem betreffenden Ortsbürgermeiſter protocollariſch conſtatiren läßt. Die Prämien werden auf den Grund der Protocolle und eines Atteſts der Kreisdirection über geſchehene Ablieferung der Wolfsköpfe auf Liquidation des Oberforſtamts angewieſen werden. Die Kreisdirectionen haben demnach die desfallſigen Beſcheinigungen an leztere gelangen zu laſſen. 7) Nach abgehaltener Wolfsjagd ſoll, ehe das Jagdperſonal auseinander geht, durch die Ortsvorſteher oder Schöffen unterſucht werden, ob alle Treibleute der Jagd beigewohnt haben. Diejenigen, welche ſich nicht geſtellt haben, ſollen durch die Förſter in das Frevelregiſter eingetragen und von dem Friedensgericht in eine Strafe von drei Franken verurtheilt werden. 8) Wer auf Wolfsjagden einen Schuß anders als auf Wölfe thut, ſoll neben dem, dem Eigenthümer oder Pächter der Jagd gebührenden Schadenserſatz fünf und zwanzig

Franken Strafe bezahlen. Desfallſige Vergehungen hat der Förſter in das Frevelregiſter einzutragen, damit ſie auf dem in dem Amtsbl. Nro. 9 vorgeſchriebenen Wege zur Beſtrafung kommen. 9) Den Forſtbeamten und andern Schützen iſt es erlaubt, auf denen in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung abzuhaltenden Wolfsjagden einfache oder doppelte Jagdgewehre zu führen, wenn ſie auch zu dieſem Ende keinen Waffenſchein gelößt haben. 10) Den Forſtmeiſtern und Oberförſtern wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß keine Mißbräuche unter dem Vorwande dieſer Wolfsjagden entſtehen, ſo wie denn auch insbeſondere die beiwohnenden Ortsvorſteher und Förſter gemeinſchaftlich darauf zu ſehen haben, daß allen Beſtimmungen dieſer Verordnung genau nachgekommen und nichts dagegen unternommen werde.

Achtes Kapitel.
Waffen.

Außer den Verfügungen über Waffentragen zur Jagd, worüber dieſe Rubrik nachzuſchlagen, gehören folgende hieher:

Decret vom 2. Niv. XIV:

Art. 1. Die Windbüchſen und Windpiſtolen gehören zu den angreifenden, gefährlichen, verborgenen und geheimen Waffen, deren Gebrauch und Beiſichführen durch die Geſetze verboten iſt.

2. Zuwiderhandelnde ſollen vor das Zuchtpolizeigericht geſtellt und nach dem Geſetz vom 23. Mai 1728 beſtraft werden.

Decret vom 12. März 1806 publizirt das Edict vom 23. März 1728, welches im Weſentlichen dahin geht:

Befehlen demnach, daß jede Fabrik, Handel, Verkauf, Abſatz, Ankauf, Tragen und Gebrauch der Dolche, Meſſer in Form der Dolche, ſey es Sackmeſſer oder auf Flinten, Bayonette, Sackpiſtolen, Stockdegen, Stöcke mit Eiſenwerk, außer an der Spitze, und andere Waffen, die zum Angriff, gefährlich und geheim ſind, für immer und allgemein abgeſchafft und verboten ſeyen. Befehlen allen Meſſerſchmieden, Schwertfegern, Waffenſchmieden und Handelsleuten ſie zu zerbrechen und zu zerſtören, oder an den Meſſern wenigſtens die Spitze abzurunden, bei Strafe der Confiſcation, 100 Fr. und Unterſagung des Gewerbs auf ein Jahr das erſte Mal, und im Wiederholungsfall der gänzlichen Entziehung des Gewerbs und Körperſtrafe; die Geſellen das erſte Mal Ruthenſtreiche, das zweite Mal Galeere; die Träger ſechs Monat Gefängniß und 500 Liv. Strafe.

Staatsrathsgutachten vom 17. Mai 1811. Ueber den Antrag des Polizeiminiſters, zu erklären, daß man einen Waffenſchein haben müſſe, um auf der Reiſe Waffen zu tragen; erklärt der Staatsrath: daß kein Grund ſey, über dieſen Antrag zu beſtimmen; daß nur Leute ohne Wohnort und Vaganten, wenn ſie Waffen bei ſich führen, durch die Gendarmerie und Polizeibehörden geprüft, entwaffnet und vor die Gerichte geführt werden ſollen, um nach den Geſetzen und Verordnungen beſtraft zu werden.

Neuntes Kapitel.

Strohdächer.

Am 14. Februar 1821 (Intelligenzbl. S. 109) erſchien folgende Regierungsverfügung:

Mehrere ſeit einiger Zeit Statt gehabte Feuersbrünſte veranlaſſen die unterzeichnete Landesſtelle die Beſtimmungen des 9. und 10. Artikels des Geſetzes vom 27. September 1791 und des dießfallſigen Beſchluſſes des Präfecten des Donnersberg-Departements vom 4. September 1807 (Seite 417 bis 424 des Geſetzbuchs der adminiſtrativen Polizei von Ferdinand Bodmann) in Erinnerung zu bringen.

Vorzüglich werden die Bürgermeiſterämter auf die §§. 8 und 9 dieſes Beſchluſſes aufmerkſam gemacht, wonach in den Städten und Flecken kein Gebäude mit Stroh bedeckt werden darf, und in den Landgemeinden die Ortsvorſtände angewieſen werden, durch geeignete Vorſtellungen dieſe, die öffentliche Sicherheit ſo ſehr gefährdende Bauart für die Zukunft möglichſt zu beſeitigen.

Das Geſetz vom 21. Sept. 1791 iſt im Rheinkreiſe nicht publizirt.

Anmerkung Forſt- und Feldfrevel. Rheindämme. Maaß und Gewicht.

Von den Wald- und Forſtfreveln wird unter Staatswirthſchaft, von den Feldfreveln unter Landwirthſchaft gehandelt werden; hier erwähnen wir derſelben blos, als gegen die Sicherheit des Eigenthums ſtreitend. Die Rheindämme ſind zum Schutz der Menſchen, Wohnungen und des Eigenthums, und gehören inſofern

weſentlich hieher. Indeſſen hängt der Gegenſtand als öffentliches Eigenthum und als Kunſtbauten mit andern Lehren zuſammen. Die Vorſchriften in Beziehung auf Maaß und Gewicht, auch Taxe der Lebensmittel, bezwecken weniger Sicherheit des Eigenthums als einen regelmäßigen, Vertrauen genießenden Handel und Wandel, daher im folgenden fünften Buche hievon.

Zehntes Kapitel.

Brandverſicherungen.

Im Rheinkreiſe beſteht eine eigene Brandverſicherungsanſtalt nur für Gebäude; hinſichtlich der Mobilien war im Jahr 1821 die Rede von Errichtung einer ſolchen; ſie unterblieb aber, ohne daß ein Verſuch geſchehen wäre.

Sehr viele Einwohner haben ſich mittlerweile in die Privatanſtalt der assécurances génerales, compagnie royale u. ſ. w. aufnehmen laſſen. In Deutſchland ſcheint es an drei Dingen zu fehlen, um dergleichen Privatanſtalten zu Stande zu bringen: Theilnahme an öffentlichen Dingen, induſtriöſer Sinn und Geld. Alles muß daher von Obrigkeitswegen betrieben werden, was, der Natur der Sache gemäß, ſtets koſtſpieliger und weniger befriedigend geſchehen kann als durch Privatunternehmung, und jedenfalls die ſchlimme Folge hat, daß der Sinn wohlhabender Privatleute für vaterländiſche Speculationen forthin verſchloſſen bleibt. Die Lebensverſicherungen gehören nicht hieher, ſondern in das folgende fünfte Buch. Wir haben alſo hier blos mit der Verſicherungsanſtalt der Gebäude zu thun, welche durch die königl. Verordnung vom 26. Nov. 1817 (Amtsbl. 1818 Nro. I) eingeführt worden iſt, und der allgemeinſten Theilnahme ſich erfreut, weil die Sache mit Ordnung, Pünktlichkeit, ohne allen Gewinnſt und mit größter Unparteilichkeit betrieben und verwaltet wird. Dieſe Verordnung, ſowie die in Nro. II des gedachten Amtsblattes erfolgte Inſtruction ſtehe hier mit vollſtändiger Einſchaltung aller ſeither erſchienenen Nachträge, Abänderungen und Erläuterungen:

Seine königl. Majeſtät haben vermöge allerhöchſtem Reſcripte vom 26. November, erhalten den 6. Dezember l. J., allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die in den Geſammtſtaaten des Reichs, ſeit einer Reihe von Jahren, ſich in mehrfacher Hinſicht ſo vortheilhaft bewährte Brandverſicherungsanſtalt, nach dem Wunſche des Landraths, mit dem 1. Jänner 1818 anfangend, auch in dem Rheinkreiſe eingeführt werde; weshalb nachſtehende Brandverſicherungsordnung mit der hierzu erforderlichen Inſtruktion hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durch Einführung dieſer Anſtalt finden alle derſelben Beitretenden, welche bei einem Unglücksfalle durch plötzliche und unabwendbare Verheerungen des Feuers außer Obdach geſetzt, und ſonſt der dringendſten Noth Preis gegeben würden, Troſt und Hülfe in den Beiträgen der verbundenen Geſellſchaftsglieder.

Die Gläubiger der Verunglückten, ſtatt, wie ſonſt, ihre Unterpfänder in Aſche verwandelt zu ſehen, erhalten eine neue zuverläſſigere Sicherheit für ihre rechtmäßigen Forderungen. Häuſer und Gebäude gewinnen bedeutend im Werthe. Die Aufnahme und Annahme von Kapitalien, ſo wie der Anbau öder Brandſtellen werden weſentlich erleichtert, Credit und Nahrungsſtand befördert, und das Publikum von einer Menge Bettler befreit, welche mit ächten und falſchen Sammelbriefen die ſehr oft betrogene Gutmüthigkeit brandſchatzten.

Indem die königl. Regierung ſich der gewiſſen Ueberzeugung überläßt, daß die Bewohner des Rheinkreiſes hierin einen neuen Beweis der landesväterlichen Gnade Sr. Majeſtät des Königs finden werden, erhalten zugleich ſämmtliche Behörden den Auftrag, unverzüglich die desfallſigen Arbeiten damit beginnen zu laſſen, daß die erforderlichen Grundbücher nach den beifolgenden Formularien gemäß den Beſtimmungen des §. 11. der Verordnung und des §. 1 und 5 der Inſtruktion genau gefertigt, und ſodann nach dem §. 2 erwähnter Inſtruktion ein Exemplar dieſer Grundbücher mit den inzwiſchen erfolgten Zugängen von Monat zu Monat an die königl. Regierung zur Reviſion und fortwährenden Controle eingeſendet werden.

Brandverſicherungsordnung
für den
königlich baieriſchen Rheinkreis.

Erſter Abſchnitt.
Von der rechtlichen Natur und Beſchaffenheit der Anſtalt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Begriff, Umfang, Freiheit der Anſtalt und Verhältniß zum Auslande.

Die Brandverſicherungsanſtalt bildet einen geſellſchaftlichen Verein von Gebäudebeſitzern, welche ſich insgeſammt untereinander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brandſchäden zuſichern, und im eintretenden Fall auch wirklich leiſten.

Die Anſtalt erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang des Rheinkreiſes.

Die Brandverſicherung iſt im Allgemeinen eine freie Anſtalt; der Eintritt und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine beſondere Einſchränkungen ausdrücklich feſtſetzt, von eines jeden Willkür ab.

Die Anſtalt erſtreckt ſich nicht über die Grenzen des Rheinkreiſes, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der Anſtalt deſſelben ſchon beigetreten iſt, nach dem 1. Jänner 1818 mit auswärtigen Geſellſchaften der nämlichen Art ſich verbinden, unter dem Nachtheile, zur Brandaſſekuranz des Rheinkreiſes eine Geldbuße von 100 baieriſchen Thalern, oder 240 Gulden zu entrichten.

2. Beſondere Vortheile für die Mitglieder der Anſtalt, und Nachtheile für diejenigen, welche nicht eintreten.

Durch die Theilnahme an der Anſtalt werden die ſonſt gewöhnlichen Nachläſſe und Unterſtützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern die verhältnißmäßigen Nachläſſe und Geldunterſtützungen aus den centimes additionnels de non valeur hiedurch ausdrücklich zugeſichert, und ihnen übrigens die Wege zur Aufnahme von Unterſtützungskapitalien aus öffentlichen hiezu beſtimmten Fonds in der vorſchriftsmäßigen Art noch ferner ungeſperrt bleiben.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Verſicherungsanſtalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rückſichtlich der zur Verſicherung geeigneten Gegenſtände blos den verhältnißmäßigen Steuernachlaß aus den centimes additionnels de non valeur zu erwarten.

Das in einigen Gegenden übliche Gnadenholz und ſonſtige Unterſtützungsanleihen aus öffentlichen Mitteln hingegen fallen für die nicht Eintretenden gänzlich weg.

Endlich ſollen keine Brandſammlungspatente, und überhaupt gar keine Zeugniſſe über erlittene Brandſchäden ausgeſtellt werden.

Erſter Titel.

Von dem Eintritte und der Einverleibun in die Anſtalt.

Erſtes Kapitel.

Von den theilnehmenden Perſonen.

3. Gebäudeeigenthümer im Allgemeinen.

Der Theilnahme an der Anſtalt ſind fähig alle im Rheinkreiſe mit Gebäuden anſäßigen Eigenthümer, auch ſolche, welche zwar im Auslande wohnen, im Inlande aber Gebäude beſitzen.

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude beſitzt, ſo kann er alle dieſe Gebäude, oder einige, oder auch nur eines derſelben nach Belieben verſichern laſſen.

4. Abweſende Eigenthümer.

Eigenthümer, welche ein verſichertes Gebäude nicht ſelbſt bewohnen und benutzen, und von dem Bezirke, worin daſſelbe liegt, auf längere Zeit oder für immer entfernt ſind, müſſen einen Stellvertreter benennen.

Iſt ein beſonderer Stellvertreter nicht benannt, ſo werden die Miethleute als ſolche angeſehen, welche die für den Eigenthümer zur Anſtalt vorgeſchoſſenen Leiſtungen vom Miethzinſe abzuziehen berechtiget ſind. Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden ſeyn, ſo hält ſich die Anſtalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfall an das Gebäude ſelbſt. *)

5. Minderjährige, unter Curatel ſtehende und moraliſche Perſonen.

Minderjährige oder ſonſt unter Curatel ſtehende Perſonen werden von ihren Vormündern und Curatoren vertreten, und zwar ſind dieſe letzteren ſchuldig, die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen längſtens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundſchaft und Curatel in die Anſtalt einſchreiben zu laſſen, und haften für allen Schaden, welcher aus einer dießfallſigen Unterlaſſung oder Verſäumung entſtehen könnte.

Alle Vormünder und Curatoren ſollen auf dieſe geſetzliche Beſtimmung gerichtlich aufmerkſam gemacht, darüber zu Protokoll erinnert, und daß dieſe Erinnerung nicht ohne Erfolg bleibe, von Gerichtswegen fortwährende Aufſicht gepflogen werden.

Moraliſche Perſonen, als Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, ſo wie

---

*) Siehe jedoch den Zuſatz zu §. 11 der Inſtruction.

das landesherrliche Aerar ſelbſt, werden von den geeigneten Verwaltungsbehörden vertreten. *)

6. Miteigenthümer, Hypothekargläubiger und Schuldner.

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung desſelben gerichtlich verlangt, ſo müſſen die übrigen Miteigenthümer ebenfalls beitreten **), und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes. Es macht hiebei keinen Unterſchied, ob ein ſolches Gebäude ſich noch in ungetheiltem Beſitze ſämmtlicher Miteigenthümer befinde, oder nach gewiſſen, nicht für ſich ſelbſt beſtehenden, und ein eigenes Gebäude bildenden Theilen, z. B. zu 1/3, 1/4 u. ſ. w. von verſchiedenen Eigenthümern beſeſſen werde.

Die Leiſtungen zur Anſtalt, welche auf verſicherten, unter Adminiſtration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Curator, Syndikus oder Adminiſtrator entrichtet, ohne daß es deßhalb einer beſondern Genehmigung bedürfte.

Schuldner, auf deren noch nicht verſicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt ſind, ſind ebenfalls verbunden, rückſichtlich dieſer Gebäude, ſobald ein Hypothekargläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anſtalt beizutreten, es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verfloſſen wäre, ſich anheiſchig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leiſten könnte.

7. Pfarrhäuſer, Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Die Gemeinden ſind gehalten, alle Pfarrhäuſer, ſo wie die für Benefiziate, Vikarien oder Kapläne etwa vorhandenen Wohnungen der Anſtalt einzuverleiben, und die betreffende Beitragsquote zu entrichten.

Dieſelbe Verpflichtung haben auch die Gemeinden hinſichtlich ſämmtlicher der Gemeinde zugehörigen Gebäude, nämlich Gemeinde-, Schul-, Hirtenhäuſer u. ſ. w.

Die für die, der Anſtalt einzuverleibenden Kirchen zu entrichtenden Beitragsquoten ſollen aus dem Fabrikvermögen, in ſoferne ſolches hinreicht, entrichtet werden.

Im Falle kein Fabrikvermögen vorhanden iſt, oder daſſelbe nicht hinreicht, fallen dieſe Beiträge der Gemeinde zur Laſt.

*) Die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift hat die königl. Regierung am 15. Jänner 1819 und 19. März 1824 eingeſchärft, das letzte Mal mit der Beſtimmung, daß in den von den Bürgermeiſterämtern, den Friedensgerichten monatlich zu übergebenden Verzeichniſſen der Verſtorbenen, welche Minderjährige hinterlaſſen, in einer eigenen Kolonne die den Minderjährigen gehörigen Gebäude namentlich bezeichnet werden ſollen.

**) Gemäß Regierungsverfügung vom 27. Oct. 1819 (Intelligenzbl. S. 597) kann die Weigerung eines Miteigenthümers durch einen Aufforderungsakt eines Gerichtsboten conſtatirt werden, worauf die Einſchreibung in die Brandaſſecuranz auf den Grund obigen Geſetzes von Amtswegen zu geſchehen hat.

Alle öffentlichen Anſtalten ſind ebenfalls verpflichtet, die ihnen zugehörigen Gebäude der Anſtalt einzuverleiben, und die betreffende Beitragsquote aus dem der Anſtalt gehörigen Fonds zu entrichten.

Ganz dieſelbe Beſchaffenheit hat es mit den Stiftungen und den denſelben gehörigen Gebäuden.

Zweites Kapitel.

Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenſtänden.

8. Gebäude im Allgemeinen, ohne Gerechtigkeiten und Mobilien.

Gegenſtände der Verſicherung im Allgemeinen ſind Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derſelben, ohne Rückſicht auf die Bauſtelle ſelbſt, oder die darin befindlichen Mobilien, Waarenvorräthe u. ſ. w.

Alle innerhalb dem Bezirke des Rheinkreiſes gelegenen Gebäude ſind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, ſie ſeyen nun zu Wohnungen oder zu andern Zwecken der Haus- und Feldwirthſchaft oder der Gewerbe beſtimmt.

Auch Mühlen und Mühlwerke, Werke von Bronnenhäuſern, von Brauereien und von Fabriken können verſichert werden.

Die Hof- und Staatsgebäude, ſo wie diejenigen, welche unter landesherrlicher Obervormundſchaft und Verwaltung ſtehen, werden der Verſicherung unterworfen werden.

9. Feuergefährliche Gebäude und Feſtungen.

Die Pulvermühlen, die Schmelz- und Eiſenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegel-, Glas- und Rushütten, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen können jedoch dieſer Anſtalt nicht einverleibt werden.

Iſolirt liegende, ausſchließend zu militäriſchen Zwecken beſtimmte, blos vom Militär beſetzte, und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnte Feſtungen bleiben ebenfalls von der Einverleibung ganz ausgeſchloſſen. *)

---

*) Ueber Ausſchließung oder Nichtausſchließung ſind folgende nachträgliche Beſtimmungen vorhanden. Schon am 11. Sept. 1818 (Amtsbl. S. 842) wurde bemerkt, daß Grappdörren, gleichwie Hanf- und Flachsdörren unter die ausgeſchloſſenen Gebäude gehören. Als ſolche bezeichnet weiter ein Reſcript vom 11. Nov. 1818 die Hafneröfen. Desgleichen ein Reſcript vom 21. März 1821 die Wollſpinnmaſchinen, (welche ja auch keine Gebäude ſind). Dagegen können nach Reſcript vom 11. Mai 1821 die Waffenſchmieden allerdings verſichert werden. Nicht aber gemäß Verfügung vom 25. März 1830 (Intelligenzbl. S. 160) Glocken, Uhren, Altäre, Gebet- und Beichtſtühle. Eine Verfügung vom 8. März 1820 (Intelligenzbl. S. 121) endlich ſagt:

Der Art. 9, im Vereine mit den Verfügungen der unterzeichneten Landesſtelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des

10. Unausgebaute oder im Bau begriffene Gebäude und Theile von Gebäuden.

Gebäude, welche erſt neu aufgeführt werden oder im Baue wirklich begriffen ſind, können ebenfalls verſichert werden; jedoch bis der Bau vollendet ſeyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach deſſen Verfluß die Verſicherung erneuert oder außerdem für erloſchen angeſehen werden ſoll.

Das Nämliche gilt auch von ſchon beſtandenen, aber noch nicht verſichert geweſenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt ſind und wieder erbaut werden.

Iſt ein ſolches Gebäude ſchon verſichert, ſo wird es fortwährend als in der Anſtalt begriffen angeſehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung beſtandenen Verhältniſſen bis zur Vollendung des Baues behandelt; ausgenommen, der Eigenthümer würde eine, wenn ſonſt nur zuläſſige, abändernde Erklärung von ſich geben.

Auch können die verbrennlichen Theile der Gebäude, mit Ausſchluß des Mauerwerks, aſſecurirt werden. Jedoch iſt eine ſolche modificirte Verſicherung von den Intereſſenten jedesmal beſtimmt und ausdrücklich zu erklären, indem in Ermangelung einer ſolchen Erklärung die uneingeſchränkte Aſſecuranz im Ganzen präſumirt wird.

Gebäude, deren Eigenthum unter verſchiedene Perſonen getheilt iſt, können nicht nach Theilen, ſondern nur ganz nach der Beſtimmung des Art. 16 zur Einverleibung angenommen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weiſe des Eintritts und der Einverleibung.

11. Erklärung vor der Obrigkeit.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anſtalt einzutreten und ſeine Gebäude verſichern zu laſſen gedenkt, muß dieſen ſeinen Willen vor der vorgeſetzten

---

Innern) vom 11. Sept. und 26. Nov. 1818 benennt diejenigen Gebäude einzeln, welche von der Aſſecuranz ausgeſchloſſen ſind.

Eine weitere Ausdehnung findet daher nicht Statt, wornach ſohin außer den in den erwähnten Artikeln und den ebengenannten Verfügungen namentlich bezeichneten Gebäuden nur noch die Grappdörren und Häfneröfen von der Aſſecuranz ausgeſchloſſen ſind.

Den von den feuersgefährlichen Gebäuden entfernt ſtehenden Wohnhäuſern der Arbeiter, die Trockenſtätten der Ziegelhütten, der Nebengebäuden, der Kupfer- und Eiſenhämmer, ſo wie aller andern Gebäuden und Werke, welche nicht namentlich ausgeſchloſſen ſind, wird die Einverleibungsfähigkeit belaſſen.

Eben ſo iſt die Aſſecurirung einzelner Theile eines Gebäudes, z. B. der Dachſtühle, durch die Brandverſicherungsordnung nirgends ausgeſchloſſen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß zur Vermeidung aller Streitigkeiten dieſe Theile namentlich und ſpeziſiſch angegeben, und daß dieſe Angaben ſtrenge interpretirt werden müſſen.

Polizeibehörde ausdrücklich erklären. Dieſe Erklärung kann zu jeder Zeit im Jahre geſchehen, mit Ausnahme des Monats Dezember, welcher zum Abſchluſſe der Kataſtrirung den Beamten frei bleiben muß.

Bei dieſer Erklärung muß ausdrücklich beſtimmt werden, ob der Eintritt für das laufende oder für das folgende Jahr geſchehe. Im erſten Falle muß der Eintretende auch für das laufende Jahr den treffenden Beitrag leiſten. Dagegen tritt ſogleich für alle hernach ſich ergebenden Brandſchäden der treffende Erſatz ein.

Die Beitrittserklärung muß übrigens nicht jährlich wiederholt werden, ſondern bleibt, wenn ſie einmal geſchehen iſt, für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft, ausgenommen bei ungebauten oder erſt im Baue begriffenen Gebäuden, rückſichtlich welcher der Art. 10 bereits ein anderes verfügt hat.

12. Anſchlag der Gebäude.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche verſichert werden ſollen, und ein Anſchlag derſelben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

Die Größe der Anſchlagsſumme iſt im Allgemeinen der Willkür überlaſſen, doch ſoll dieſelbe nicht weniger als dreißig Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie überſteigen.

Bei Gebäuden minderjähriger und unter Curatel ſtehender Perſonen hängt die Größe des Anſchlages von dem Ermeſſen der Vormünder und Curatoren ab.

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 6 von den Miteigenthümern oder Gläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, wird die Größe des Anſchlags, wenn die Intereſſenten ſich nicht ſelbſt darüber vereinigen können, von Gerichtswegen beſtimmt.

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anſchlag auf weniger nicht als die Hälfte des wahren Werths geſetzt werden.

Der Anſchlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr *) erhöht oder herabgeſetzt werden, immer jedoch mit der Beſchränkung, daß der wahre Werth nicht überſtiegen und die bei Einſchätzungen von Vormundſchafts- oder Friedensgerichtswegen vorgeſchriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Jeder insbeſondere, welcher ſeinen Anſchlag vermindern will, hat auszuweiſen, daß dieſe Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Gläubiger nachtheilig ſey **).

---

*) Die Regierungsverfügung vom 8. März 1820 (Intelligenzbl. S. 121) beſtimmt dies näher dahin: Jede Erhöhung im Laufe des Jahrs iſt mit rückwirkender Kraft für alle bis zur Erklärung unbeſchädigt gebliebenen Gebäude geſtattet; eine Verminderung aber kann erſt mit Eintritt des neuen Jahrs gelten.

**) Die Beobachtung dieſer Vorſchrift hat die Kreisregierung am 21. Dez. 1821 erinnert, und dabei verfügt, daß die Erklärungen zur Ver-

Der Anſchlag der Gebäude für die Brandverſicherung ſoll übrigens weder bei den Steuern, noch bei andern Anlagen, noch ſonſt zur Richtſchnur dienen, ſondern in jeder Art unverfänglich ſeyn.

13. Wiedereintritt eines ausgetretenen Theilnehmers.

Derjenige Theilnehmer, welcher ſchon einmal ausgetreten iſt und wieder eintreten will, wird eben ſo behandelt, als ob er nie Mitglied der Anſtalt geweſen wäre, und muß ſich daher allen Vorſchriften und Verbindlichkeiten eines ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen.

Zweiter Titel.

Von dem Entſchädigungsrechte, welches durch den Eintritt und die Einverleibung erworben wird.

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und Beſchaffenheit der Entſchädigung.

14. Begriff, Maßſtab, Art und Zeit der Entſchädigung.

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anſpruch, daß ihm die Schäden, welche nach ſeinem Eintritt an ſeinen eingeſchriebenen Gebäuden durch Feuersbrünſte entſtehen, auf Koſten aller übrigen Theilnehmer vergütet werden.

Den Maßſtab dieſer Entſchädigung gibt im Allgemeinen: erſtens, der eingeſchriebene Anſchlag des verunglückten Theilnehmers und zweitens, der an den eingeſchriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

Die Entſchädigung wird in baarem Gelde geleiſtet und ſoll in drei Monaten nach dem Brande berichtigt werden.

15. Unabhängigkeit der Entſchädigung von den Vermögensumſtänden der Verunglückten.

Das Recht der Entſchädigung hängt nicht davon ab, ob der Beſchädigte auch ſonſt, rückſichtlich ſeiner Vermögensumſtände, der Hülfe bedürftig ſey oder nicht; ſondern er hat dieſe Entſchädigung unter allen Umſtänden, welche durch die gegenwärtige Ordnung nicht ausdrücklich ausgenommen ſind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fordern.

16. Beſondere Bedingung.

Die Entſchädigung wird aber unter der Bedingung geleiſtet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gegeben wird, entweder auf der alten Stelle,

---

minderung oder Austritt nur dann angenommen werden ſollen, wenn durch Vorlage eines Auszugs aus dem Hypothekenregiſter nachgewieſen iſt, daß kein Unterpfand auf das Gebäude ſeit Einſchreibung deſſelben in die Anſtalt gerichtet oder ſolches wieder gelöſcht iſt.

oder wo dieſes nicht zuläßig wäre, auf einem andern Platze feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut, und die Entſchädigungsgelder lediglich zu dieſem Zwecke verwendet werden.

Ausnahmen hievon können nur unter ganz außerordentlichen Umſtänden mit höherer Bewilligung Statt finden.

Zweites Kapitel.

Von den Unglücksfällen, in welchen das Recht zur Entſchädigung wirkſam wird.

17. Brandſchäden im Allgemeinen.

Die Verſicherung der Gebäude gilt blos gegen Beſchädigungen, welche aus Feuersbrünſten entſtehen. Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu Statten, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beſchädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergeriſſen worden.

Die Verſicherung wirkt in der Regel unbeſchränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen ſich der Eigenthümer außer Schuld befindet; alſo bei allen Feuerſchäden, ſie mögen durch bloſen Zufall, Naturereigniſſe oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt werden.

18. Feuersbrünſte aus Verſchulden und Bosheit.

Wenn aus einem, jedoch nicht groben Verſchulden des Eigenthümers, Miethmannes oder eines Dritten, Feuersbrunſt entſteht, ſo wird zwar der Beſchädigte ohne allen Anſtand entſchädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Iſt hingegen die Schuld offenbar von grober Art, culpa lata, ſo hat die Anſtalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Laſt liegt, einen rechtlichen Anſpruch auf Erſatz der Schäden, in ſoweit ſolche den beſchädigten Mitgliedern der Anſtalt wirklich vergütet worden ſind.

Wenn aber der Schuldige ſelbſt ein Theilnehmer der Anſtalt und durch ſeine eigene Schuld mit beſchädigt worden iſt, ſo iſt er nicht nur ſeiner eigenen Entſchädigungsforderung ganz oder nach Umſtänden zum Theil verluſtig, ſondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verurſachten Schäden aus der Anſtalt gemachten Zahlungen Erſatz zu leiſten.

Haftet jedoch auf den beſchädigten Gebäuden eines ſolchen ſchuldigen Theilnehmers eine Hypothek, ſo wird zwar zum Beſten des Gläubigers die Entſchädigung aus der Anſtalt vorgeſchoſſen, die ſeinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln der Schuldigen aber vorbehalten.

Würde ſchlüßlich jemand ſein eigenes Gebäude gefliſſentlich und aus Bosheit anzünden, ſo verliert ſolcher ſeinen ganzen Anſpruch auf Entſchädigung, und hat die geſetzliche Beſtrafung zu erwarten.

19. Feuersbrünſte in Kriegszeiten.

Entſteht ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, und überhaupt durch militäriſche Bewegungen und Gefechte, ſo gilt die Verſicherung nur für den dritten Theil derjenigen Erſatzſumme, welche die Beſchädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks nach der gegenwärtigen Verordnung erhalten haben würden.

Feuersbrünſte hingegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten, ohne Befehl, aus Nachläßigkeit, Verwahrloſung, Muthwillen oder Bosheit verurſacht werden, ſchließen die unbeſchränkte Wirkung einer vollen Verſicherung nicht aus.

Ergeben ſich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militäriſcher Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entſtanden ſey, ſo hat die Regierung unter Vorbehalt des Recurſes an den Staatsrath darüber zu entſcheiden.

Dritter Titel.

Von der Beitragsverbindlichkeit, welche mit dem Eintritte und der Einverleibung übernommen wird.

20. Maßſtab der Beiträge.

Von dem rechtlichen Anſpruche auf Entſchädigung iſt die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer zur Begründung und Erhaltung der Anſtalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beizutragen, unzertrennlich.

Dieſes hat aber nicht den Sinn, als ob die Mitglieder das Haupt- und Grundcapital ſämmtlicher in die Verſicherung gelegter Gebäude erſt zuſammen ſchießen müßten, ſondern die Beitragspflichtigkeit erſtreckt ſich nur darauf, von jedem hundert oder tauſend Gulden Capitalwerth jährlich eine gewiſſe Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maßſtab der Beiträge richtet ſich erſtens nach der Größe des verſicherten geſammten Grundcapitals und zweitens nach der Größe der vorgefallenen Brandſchäden, der hiefür gebührenden Entſchädigungen und der ſonſtigen nothwendigen Bedürfniſſe der Anſtalt.

Jeder einzelne Theilnehmer wird nach dem Maße ſeines eingeſchriebenen Anſchlags beigezogen.

21. Arten der Beiträge und Vorſchüſſe.

Die Beiträge haben den Zweck, die benöthigte Summe aufzubringen, damit die in jedem verfloſſenen Verſicherungsjahre vorgekommenen Brandſchäden der Theilnehmer vergütet werden.

Damit daher jedem Verunglückten noch vor Umlauf des Jahres in der durch den Art. 14 beſtimmten Zeitfriſt die Entſchädigung geleiſtet werden könne, ſoll dafür ein verhältnißmaßiger Vorſchußfonds gebildet werden; wenn jedoch

ſolche Feuersbrünſte ſich ergeben, daß die zu leiſtende Entſchädigung den Vorſchußfonds überſteigt, ſo ſoll ſogleich die dafür erforderliche Umlage angeordnet werden.

Zu dieſem Vorſchußfonds werden beigeſchlagen alle bei der Verwaltung und den Geſchäften der Anſtalt anfallenden Geldbußen, endlich diejenigen Summen, welche nach dem Art. 18 durch Rückvergütung und Erſatz wieder eingebracht werden.

22. Beitreibung der Beiträge, Friſten, Nachläſſe.

Die Beiträge müſſen pünktlich und zu rechter Zeit entrichtet werden. Jede Verſäumung zieht die Execution nach ſich, wobei ſich an das bereiteſte Vermögen gehalten wird.

Nachläſſe an den ſchuldigen Beiträgen finden niemals und für niemand Statt.

Vierter Titel.

Von den beſondern Vorrechten der Anſtalt, rückſichtlich der Beitrags- und Entſchädigungsgelder.

23. Vorrechte bei eintretenden Ordnungsverfahren.

Bei Ordnungsverfahren hat die Anſtalt hinſichtlich der rückſtändigen und im Laufe deſſelben verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht dergeſtalt, daß ſie unmittelbar jenen Forderungen vorhergehen ſollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude entſtanden ſind und außer den unter Ziffer 1 und 2 des Art. 2103 des Code civil bezeichneten Privilegien allen andern vorgehen.

Daſſelbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethsleuten rückſichtlich derjenigen Gelder, welche ſie in Gemäßheit Art. 4 zur Anſtalt erweislich vorgeſchoſſen haben, eingeräumt, mit der Beſchränkung jedoch, daß dieſes Vorrecht ſich nur auf den Vorſchuß eines Jahres und nicht weiter erſtrecken ſoll.

Rückſichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anſtalt in Folge des Art. 18 und unter dem Vorbehalt der Rückvergütung vorgeſchoſſen worden ſind, hat die Anſtalt bei eingeleitetem Ordnungsverfahren das Vorzugsrecht unmittelbar vor den Currentgläubigern; hinſichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anſtalt bei dem Ordnungsverfahren ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus rückſichtlich ſeiner Forderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anſtalt beſtimmt waren, unterſchlagen werden, und gegen denjenigen, welcher ſich die Unterſchlagung hat zu Schulden kommen laſſen, das Ordnungsverfahren eingeleitet wird, ſo tritt die Anſtalt, in Bezug auf dieſe Gelder, in diejenige Klaſſe, welche den milden Stiftungen angewieſen iſt, und nimmt in dieſer Klaſſe die erſte Stelle ein.

24. Freiheit von Arreſt und Confiscation.

Die aus der Anſtalt verfallenen oder ſchon bezahlten Entſchädigungsgelder

können unter keinem Vorwand mit Arreſt oder Confiscation belegt, ſondern müſſen nothwendig und ausſchließend zu dem urſprünglichen im Art. 16 benannten Zwecke verwendet werden.

Fünfter Titel.

Von dem Austritt aus der Anſtalt.

25. Art und Weiſe des Austritts, Beſitzveränderungen, Unzuläſſigkeit aller Rückforderungen.

Wer aus der Anſtalt austreten will, muß ſeinen Austritt für das nächſtfolgende Jahr vor dem erſten Dezember erklären.

Wenn ein verſichertes Gebäude an einen neuen Beſitzer übergeht, ſo wird durch dieſe Veränderung der Austritt an ſich nicht bewirkt, ſondern der neue Beſitzer muß, auf welchem Titel die Beſitzveränderung auch beruhen möge, in die ordentlichen Leiſtungen ſeines Vorgängers einſtehen, ſomit wenigſtens noch für das laufende Jahr in der Anſtalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied ſo lange angeſehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmäßig erklärt hat.

Der Austretende erhält übrigens von den geleiſteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurück, und jede diesfallſige Forderung iſt durchaus unzuläſſig.

26. Beſchränkung des Austritts.

Diejenigen, deren Eintritt nach den Beſtimmungen der Art. 5, 6 und 7 geſetzlich nothwendig iſt, können nicht austreten, ſo lange der Grund der geſetzlichen Nothwendigkeit dauert.

Desgleichen dürfen diejenigen, welche durch Brand ſchon einmal verunglückt, und aus der Anſtalt entſchädigt worden ſind, nicht eher austreten, als bis ſie nachweiſen, den empfangenen ganzen Betrag für andere verunglückte Mitgenoſſen durch jährliche Beiträge ſowohl vor als nach dem Brande in die Anſtalt zurückbezahlt zu haben.

Ferner können auch ſolche Theilnehmer, welche in den durch den Art. 18 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Erſatz verfällt werden, ihre Entlaſſung aus der Anſtalt nur dann erhalten, wenn ſie ſich der gedachten Vergütungs- und Erſatzverbindlichkeit gegen die Anſtalt vollſtändig entledigt haben.

Endlich iſt auch der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Eintritt die eingeſchriebenen Gebäude unterpfändlich verſichert haben, in ſo lange verſchloſſen, als ſie nicht darthun, daß ſie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Anſtalt.

Erſter Titel.

Von den Verwaltungsbehörden.

27. Benennung der Behörden, Dienſtperſonal.

Die Geſchäfte der Anſtalt werden den königl. Bezirksdirektionen, und unter Leitung derſelben den Bürgermeiſtern übertragen. *)

Die Oberaufſicht und Leitung liegt in Bezug auf den Umfang des ganzen Rheinkreiſes der königl. Regierung dieſes Kreiſes ob; die oberſte Aufſicht wird von dem Miniſterium des Innern beſorgt.

Bei der Regierung wird ein eigener Rechnungscommiſſär für die Beſorgung der Brandverſicherungsgeſchäfte angeſtellt. Bei den Unterbehörden hingegen hat durchaus keine eigene Anſtellung von Individuen zu dieſem Behufe Statt.

28. Haftung der Behörden.

Die Behörden und amtlichen Perſonen, welchen die Geſchäfte und Gelder der Anſtalt anvertraut ſind, haften hiefür eben ſo, wie für alle andern öffentlichen Dienſtgeſchäfte und Gelder, und ſind daher für eine treue und pünktliche Geſchäftsführung und für alle durch ihre Schuld entſtehenden Beſchädigungen der Anſtalt im Ganzen ſowohl, als der einzelnen Theilnehmer verantwortlich. Insbeſondere ſollen die Verwaltungsvorſchriften und Geſchäftstermine mit der

---

*) Ein Reſcript vom 5. März 1818, welches die gedrukten Tabellen zu den Grundbüchern mittheilt, empfiehlt zugleich den Bürgermeiſtern die Beförderung der Anſtalt. Allerdings empfiehlt ſich die Anſtalt ſelbſt, und hat durch die pünktliche bisherige Vollziehung der abgeſchätzten Entſchädigungen ſich eine ausgebreitete Theilnahme erworben. Doch gibt es noch immer Einzelne, welche aus Indolenz, oder übelverſtandener Erſparung, nur wenige aus Mißtrauen in die Anſtalt ihren Beitritt noch nicht erklärt haben. Bürgermeiſter, die es mit ihren Gemeinden und Mitbürgern wohl meinen, werden keine Gelegenheit verſäumen, dergleichen Säumige über ihren Irrthum aufzuklären und zur Theilnahme an den Wohlthaten einer ſo wenig läſtigen Anſtalt ermuntern.

Auf der andern Seite muß man aber auch wünſchen, daß keine boshaften oder muthwilligen Brandſchäden ungerügt bleiben, ſondern dem Thäter eifrigſt nachgeforſcht werde, damit die jährlichen Beiträge nicht ohne Noth ſich vergrößern. Aus gleichen Gründen wird man die Nothwendigkeit einſehen, die Beſchädigungen gewiſſenhaft abzuſchätzen. Allerdings kann die Geſellſchaft eher leiden, als der Einzelne; aber übertriebene Abſchätzung ſind rechtswidrig und ſchaden der Anſtalt; ja ſie können muthwillige, abſichtlichen Brandlegungen veranlaſſen und dem Lande unabſehbaren Schaden zufügen.

Eifrige Bürgermeiſter und Ortsvorſteher werden ferner die hieraus entſtehende doppelte Pflicht erkennun, die Vorſchriften hinſichtlich der Feuerpolizei ſtrenge zu handhaben, wovon im Folgenden.

ſtrengſten Genauigkeit eingehalten, und die ſäumigen und nachläſſigen Behörden und Beamten nicht nur durch die wirkſamſten Zwangsmittel zur Ordnung und Beſchleunigung angetrieben, ſondern auch mit Disciplinarſtrafen von fünf bis fünfzig Gulden belegt werden.

29. Zuſammenwirkung der Behörden.

Alle öffentlichen Stellen und Behörden ſind bei Vermeidung des Schadenerſatzes und gleichmäßiger Disciplinarſtrafen hiemit ausdrücklich angewieſen, denjenigen, welchen die Verwaltung der Anſtalt übertragen iſt, auf Verlangen oder auch nach Umſtänden von Amtswegen allen Vorſchub zu leiſten, und alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche auf das Intereſſe der Anſtalt weſentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geſchäftsführung erforderlich ſeyn könnten.

Zweiter Titel.

Von der Geſchäftsführung.

30. Grundbücher und Aufnahmszeugniſſe.

Ueber den Stand der Anſtalt ſollen eigene Grundbücher, worin alle Theilnehmer nach ihren beſondern Verhältniſſen zur Anſtalt aufzuzeichnen ſind, angelegt, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Veränderungen ſorgfältig unterhalten, und alle fünfzehn Jahre, oder wo nöthig noch früher revidirt und erneuert werden.

Jedem eingeſchriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, iſt ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahmszeugniß zu ſeiner Legitimation zuzuſtellen, und in demſelben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken. *)

31. Schadensbeſchreibungen und Entſchädigungen.

Jeder Brandunglücksfall muß von dem betreffenden Friedensgerichte gemeinſchaftlich mit dem Bürgermeiſter, Adjunkten oder einem Mitgliede des Schöffenraths an Ort und Stelle genau unterſucht, und mit dieſer Unterſuchung zugleich die Beſchreibung des Schadens verbunden werden.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, unter Zuziehung zweier unparteiiſcher Sachverſtändiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zim-

*) Hinſichtlich der Aufnahmszeugniſſe ſchärft eine Verfügung vom 23. Feb. 1820 (Intelligenzbl. S. 93) nochmals ein, jedem Theilnehmer ohne Ausnahme ein ſolches Aufnahmszeugniß, wozu die Formularien bei königl. Regierung abverlangt werden können eingehändigt, und darin auch die ſpätern Veränderungen eingetragen werden ſollen, indem dieſe Auszüge im Fall eines Brandunglücks die geſchehene Aufnahme allein beurkunden und den Anſpruch auf Entſchädigung begründen können. Nicht die Landcommiſſariate, ſondern die Bürgermeiſter ſollen dieſe Auszüge ausſtellen.

mermeiſters und eines Maurermeiſters', in Beiſeyn der von dem vorigen Zuſtande am beſten unterrichteten Nachbarn.

Kann ein beſchädigtes Gebäude nicht mehr ausgebeſſert, ſondern muß ſolches vom Grunde auf neu gebaut werden, ſo wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Koſten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von ³/₄, ¹/₃, ¹/₁₆ u. ſ. w., d. h. werden zur Wiederherſtellung des Gebäudes nur ³/₄, ¹/₃, ¹/₁₆ u. ſ. w. an jenen Baukoſten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig geweſen wären, ſo wird auch nur der beſtimmte theilweiſe Schaden angerechnet. Ergibt ſich ein Zweifel, ob der Schaden auf einen höhern oder niedern Theil anzunehmen ſey, ſo wird die Mittelzahl angenommen.

Das ganze Geſchäft iſt protokollariſch aufzunehmen, und muß längſtens in acht Tagen nach geſtilltem Brand, oder bei größern Feuersbrünſten längſtens in vier Wochen vollendet ſeyn, damit hiernach die totale oder theilweiſe Entſchädigung auf die Vorſchußfonds angewieſen, und in dem durch den Art. 14. bezeichneten Zeitraum berichtigt werde.

32. Ausſchlag der Schäden, öffentliche Rechnung und Vereinnahmung der Beiträge.

Wenn am Ende des Jahrs alle im Laufe deſſelben vorgefallenen Brandſchäden bekannt ſind, ſo ſoll hiernach, und zwar längſtens in der zweiten Hälfte des Monats April, der allgemeine Ausſchlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anſtalt verfaßt, in das Amtsbl. und Kreisintelligenzbl. eingerückt, und auf dem Lande noch beſonders durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden.

Im Ausſchlage wird beſtimmt ausgeſprochen, wie viel vom Hundert beigetragen werden muß, ſo daß jeder Theilnehmer den Betrag ſeiner Schuldigkeit ſelbſt berechnen kann.

Wenn ſich Fraktionen der geringſten Münze herauswerfen, ſo werden ſolche für voll angerechnet, und die Ueberſchüſſe, welche ſich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausſchlags werden die Beiträge eingefordert. Die Einnahme geſchieht durch die Gemeindeeinnehmer, wofür denſelben einſchlüſſig der Transportkoſten bis zum Sitze der Bezirksdirektion vier vom Hundert bewilligt werden.

Die Zeit, binnen welcher die Beiträge beiſammen ſeyn müſſen, wird jedesmal beſonders beſtimmt.

33. Einlieferung und Verwendung der Gelder, Kaſſeſperre.

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Bezirksdirektionen eingeliefert.

Für alle Einnahmepoſten müſſen Quittungen ausgeſtellt, und für alle Ausgabepoſten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausſchließenden Zwecke der Brandverſicherung wird durch höhere Anweiſungen beſtimmt.

In keinem Fall darf dieſen Anweiſungen eigenmächtig vorgegriffen, noch von denſelben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zum Vorſchußfonds beſtimmten Gelder, welche in einer eigenen Kaſſe wohl zu verwahren ſind, ſollen an dem Sitze der Bezirksdirektionen, unter der Sperre des Bezirksvorſtandes, und unter der Mitſperre des Bürgermeiſters oder einer der Munizipalräthe, und des mit dem höchſten Kapital eingeſchätzten Theilnehmers am Amtsſitze ſtehen, und die Ein- und Auskaſſirungen nur in Beiſeyn dieſer Perſonen geſchehen.

34. Vorbehalt einer beſondern Geſchäftsinſtruktion.

Damit die Geſchäfte der Brandverſicherung im Ganzen, ſo wie im Einzelnen, auf eine gleichförmige, zweckmäßige, und in einander greifende Weiſe geführt werden, wird die gegenwärtiger Brandverſicherungsordnung nachſtehende Inſtruktion ertheilt, zu deren pünktlichſten Befolgung ſämmtliche Behörden angewieſen werden.

Dritter Titel.

Von der Regie der Anſtalt.

35. Beſoldungen und Belohnungen.

Da nach den Beſtimmungen des Art. 27 bei der Regierung ein eigener Rechnungscommiſſär zur Beſorgung der Brandverſicherungsgeſchäfte angeſtellt werden ſoll, ſo wird für denſelben eine jährliche Beſoldung von 1000 Gulden ausgeworfen.

Für die Regiekoſten werden 200 Gulden beſtimmt.

Für das Kanzleiperſonal bei der Regierung, ſo wie bei den Bezirksdirektionen, ſoferne ſich ſolches durch Fleiß und Eifer in den Arbeiten für die Brandverſicherungsanſtalt ausgezeichnet hat, werden jährliche Belohnungen, welche die Summe von 300 bis 400 Gulden nicht überſteigen ſollen, vorbehalten, welche dem allgemeinen jährlichen Ausſchlage beigerechnet werden.

Endlich übernimmt auch die Anſtalt diejenigen außerordentlichen Koſten, welche auf ihre Vertretungen vor Gericht ſich erlaufen dürften.

36. Stempel, Taxen, Schätzungs- und Executionsgebühren.

Alle in das Brandverſicherungsweſen einſchlagenden Gegenſtände und Ge-

ſchäfte, die gerichtlichen ſowohl als die außergerichtlichen, werden ſtempel- und taxenfrei behandelt. Jede Verletzung dieſer Freiheit wird als Exzeß beſtraft.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, ſind Gebühren zu verrechnen, welche jedoch den Betrag von 1 Gulden bis 2 fl. 50 kr. nicht überſteigen dürfen.

Den Friedensgerichten werden für das Unterſuchungs- und Schätzungsgeſchäft die gewöhnlichen Vacationsgebühren bewilligt, welche von der Anſtalt getragen werden.

Es verſteht ſich endlich von ſelbſt, daß die Executionsgebühren ebenfalls perſönlich demjenigen zugerechnet werden, welcher ſich die Execution ſelbſt zugezogen hat *).

Dritter Abſchnitt.

Von den ſtreitigen Brandverſicherungsgegenſtänden.

Erſter Titel.

Von den außergerichtlichen Streitgegenſtänden.

37. Adminiſtrative und polizeiliche Behandlung der ſtreitigen Brandverſicherungsgegenſtände im Allgemeinen.

Alle Streitgegenſtände, welche die Brandverſicherung betreffen, ſollen in der Regel als wahre Polizei- und Verwaltungsgegenſtände auf polizeilichem und adminiſtrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, außer in den Fällen, welche der Art. 39 benennen wird.

Dieſe Regel ſoll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- und Austritt in die Anſtalt; über verweigerte, verzögerte oder unrichtig ausgeſtellte Aufnahmszeugniſſe; über zu hohen oder zu niedrigen Anſchlag der Gebäude; über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entſchädigung; über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandſchäden; über zuviel geforderte oder ſchon erhobene Beiträge und andere Leiſtungen, und über Anſprüche auf Nachläſſe.

38. Inſtanzen, Fatalien, Berufungsſumme.

In allen vorbenannten Gegenſtänden wird von den Bezirksdirektionen nach dem gewöhnlichen polizeilichen und adminiſtrativen Verfahren verfügt, ſoferne nicht dieſe Behörden ſelbſt als betheiligt und beklagt erſcheinen, wo ſodann

*) Laut Reſcript vom 4. März 1830 hat die königl. Regierung in Uebereinſtimmung mit dem königl. Generalprocurator beſchloſſen, daß die Gebühren der Friedensrichter nur nach dem Decret vom 18. Juni 1811 berechnet werden dürfen. Wir werden dieſes Decret unten (S. Staatswirthſchaft: Gerichts- und Verwaltungsausgaben) mittheilen.

anſtatt derſelben von der Regierung eine benachbarte Unterbehörde zu ſubſtituiren iſt. Beſchwerden gegen Verfügungen der Regierung eignen ſich, inſoferne ſie nicht kontentiöſer Natur ſind, vorerſt zur Unterſuchung und Erledigung des Miniſteriums des Innern.

In Gegenſtänden kontentiöſer Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht.

Im erſten Falle bleibt von den Verfügungen der königl. Regierung der Rekurs an den Staatsrath offen.

Im letztern Falle bleibt es bei der Entſcheidung der Regierung als letzter Inſtanz.

Das Berufungsfatale wird ſowohl von erſter zur zweiten Inſtanz, als zum Rekurſe an den Staatsrath auf 30 Tage geſetzt.

Zweiter Titel.

Von den gerichtlichen Streitgegenſtänden.

39. **Zur gerichtlichen Verhandlung geeignete Fälle.**

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen ſich:

1) Streitigkeiten aus beſondern, zwiſchen verſchiedenen Theilnehmern der Anſtalt, oder zwiſchen Vermiethern und Miethsleuten u. dergl. in Bezug auf die Brandverſicherung geſchloſſenen Verträgen auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege. 2) Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Miteigenthümern, dann zwiſchen Gläubigern und Schuldnern, über die Einverleibung eines Gebäudes und über den Anſchlag deſſelben, ebenfalls auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege, nach Inhalt der Art. 6 und 12. 3) Erkenntniſſe über Verſchulden oder Bosheit bei Feuersbrünſten, über die Beſtrafung der Schuldigen, und über den Erſatz und Verluſt der Entſchädigungsforderung, mit Rückſicht auf den Art. 18. 4) Erkenntniſſe und Verfügungen über die Forderungen der Brandverſicherungsanſtalt bei dem Ordnungsverfahren.

40. **Vertretung der Anſtalt vor Gericht.**

Die Brandverſicherungsanſtalt wird bei vorkommenden Fällen durch hierzu beſtellte Advokaten vertreten; doch ſoll jedesmal dem königl. Prokurator hievon Kenntniß gegeben werden.

Inſtruction,

die Geſchäftsführung in Sachen der Brandaſſecuranzanſtalt des Rheinkreiſes betreffend.

Erſter Titel.

Von den Grundbüchern (Cataſter).

A. Anlegung der Grundbücher.

§. 1. Die im Art. 30 der Brandverſicherungsordnung vorgeſchriebenen Grundbücher werden nach dem unter Ziffer I angeführten Muſter verfaßt.

Für jede einzelne Ortſchaft, woraus eine Bürgermeiſterei beſteht, wird ein beſonderes Grundbuch angelegt.

In die Grundbücher werden eingetragen:

a) alle Gebäude, welche der Anſtalt einverleibt ſind. Nach dem fortlaufenden Aſſecurationsnummer *) iſt in einer eigenen Kolonne der Hausnummer zu bemerken. Wo daher die Numerirung der Häuſer noch nicht eingeführt ſeyn ſollte, wird ſolche unverzüglich von Polizeiwegen veranſtaltet werden **). Gebäude, welche keinen eigenen Nummer haben, ſondern nur als beſondere Zugehörungen eines Hauptgebäudes litterirt ſind, werden unter ihren Litteris den Hauptgebäuden beigeſchrieben. Alle öffentlichen, ſowohl Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde- als auch Aerarialgebäude, ***) werden in dem Grundbuche des Ortes, wo ſie ſich befinden, ebenfalls vorgetragen. Gebäude auf Weilern und Einöden kommen in das Grundbuch derjenigen Gemeinde zu ſtehen, zu welcher ſie gehören. Alle aſſecurirten Gebäude müſſen nach ihrer eigenthümlichen Benennung genau bezeichnet werden, ſo daß aus dieſer Bezeichnung der Zweck und die Beſtimmung eines jeden Gebäudes klar entnommen werden kann. b) Der Anſchlag aller einverleibten Gebäude wird im Grundbuche und zwar für jedes Haupt- und Nebengebäude einzeln angemerkt, dann aber für jedes Hauptgebäude ſammt Zugehörungen eine Totalſumme gezogen. Alle ſolche Totalſummen werden am Ende des Grundbuches für jeden einzel-

---

*) Für jede Gemeinde beginnt die fortlaufende Nummer von neuem, ſo daß jede ein eigenes Grundbuch erhält.

**) Wenn in der Folge eine neue Bezifferung der Häuſer geſchieht, welche von der vorigen abweicht, ſo muß die Abänderung natürlich auch im Grundbuch erfolgen.

***) Hinſichtlich der Staatsgebäude heißt es im Kreisintelligenzbl. von 1818, S. 121, daß die Bauinſpectionen den Rentämtern ein Verzeichniß der in die Anſtalt aufzunehmenden Staatsgebäude zuſtellen werden, weshalb die Rentämter beauftragt ſind, in die ſiebente Colonne ihre Bemerkungen über den Schätzungswerth und den Betrag der Grundſteuer einzutragen, und das Verzeichniß ſogleich zurückzuſenden.

nen Ort in eine Hauptſumme zuſammen geſtellt *). Der Anſchlag wird in einer runden Summe von Gulden, nach baieriſcher Reichswährung, ohne Beiſchlag von Kreuzern dergeſtalt angeſchrieben, daß dieſelbe mit 10 ohne Bruch dividirt werden könne, und ſich daher mit 10, 20, 50, 100 endige**). Da der Art. 12 der Brandverſicherungsordnung beſtimmt, daß der Anſchlag des Gebäudes den wahren Werth nicht überſteigen ſoll, ſo müſſen auffallend hohe Anſchläge ſogleich unterſucht und nach dem Steuerwerthe, oder allenfalls auch mittelſt beſonderer Schätzung, auf Koſten des Intereſſenten berichtigt werden***). c) Alle Gebäudeeigen-

---

*) Dieſe Zuſammenſtellung ſoll gemäß Reſcripts vom 8. April 1818 in einer eigenen Ueberſicht nach der gewöhnlichen Recapitulation bewerkſtelligt werden.

**) Der Anſchlag muß nach Verfügung vom 9. Mai 1821 (Intelligenzbl. S. 293) mit Worten, nicht blos mit Zahlen eingeſchrieben werden, und zwar ſowohl der Anſchlag der Haupt- und Nebengebäude, als die Totalſumme. Das Gleiche iſt bei Erhöhungen und Verminderungen zu beobachten. Hiebei wurde weiter verordnet: Die Landcommiſſariate ſollen dafür ſorgen, daß Exemplare des Grundbuchs, welches an die königl. Kreisregierung eingeſandt wird, mit jenen, welche bei den Landcommiſſariaten und Bürgermeiſterämtern bleiben, genau übereinſtimmen. Mit dem Anfang eines jeden Monats ſollen die Beitrittserklärungen von den Bürgermeiſterämtern eingeſandt werden, die Landcommiſſariate ſollen die beiden Exemplare vergleichen, und das an die Bürgermeiſter zurückgehende mit ihrem Viſa verſehen. Den Bürgermeiſtern wird eingeſchärft, bei Ausſtellung der Auszüge die größte Genauigkeit zu beobachten, und die Anſchläge nicht mit Zahlen, ſondern in Worten auszudrücken.

***) Hieher gehört die nähere Weiſung der königl. Kreisregierung vom 8. Dec. 1824 (Intelligenzbl. S. 1429), welche alſo lautet:

Ungeachtet der deutlichen Beſtimmung des Art. 12, Abſchnitt 6 der Vrordnung vom 26. November 1817, daß bei den Einverleibungen der Gebäude in die Brandaſſecuranzanſtalt der wahre Werth derſelben nicht überſtiegen werden ſoll, liefern doch die bei der unterzeichneten Landesſtelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern) einkommenden Abſchätzungsprotokolle den Beweis, daß nicht ſelten Gebäude um ein Viertel, ein Drittel, ſogar um die Hälfte höher aſſecurirt werden, als deren Werth ſich bei den beeidigten Abſchätzungen herausſtellt.

Da hiedurch die Theilnehmer dieſer wohlthätigen Anſtalt beeinträchtigt werden, ſieht ſich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, obige Beſtimmung mit dem Anhange zu wiederholen, daß ſich die Bürgermeiſterämter bei den Eintrittserklärungen in die Brandaſſecuranz unter perſönlicher Verantwortlichkeit zu überzeugen haben, ob die Aſſecurationsſumme den wahren Werth der Gebäude nicht überſteige.

Wenn hierüber zwiſchen dem Bürgermeiſter und dem Eigenthümer verſchiedene Meinungen obwalten, ſo iſt die Schätzung des zu aſſecurirenden Gebäudes nach der Vorſchrift des Art. 1 der Brandaſſecuranzverordnung durch zwei gerichtlich beeidigte Werkverſtändige, nämlich eines Zimmermeiſters und eines Maurermeiſters vornehmen zu laſſen.

Die hierdurch verurſacht werdenden Koſten, welche nach Art. 36 der Verordnung zu berechnen ſind, müſſen gemäß der Beſtimmung des Art. 1, Lit. B., Abſchnitt 3 von den Intereſſenten getragen werden.

Wenn die Experten ſich über den Werth ebenfalls nicht vereinigen können, ſo hat der Ortsvorſtand nach ſeiner Einſicht, mit Billigkeit zu entſcheiden.

thümer, moraliſche Perſonen ſowohl als Individuen, letztere mit Vor- Zunamen und Stand, ſind genau und deutlich aufzuführen *). Wenn ein Eigenthümer an demſelben Orte mehrere Gebäude, aber unter verſchiedenen Nummern beſitzt, ſo wird derſelbe bei jedem Nummer neuerdings benannt, doch ſoll auf die vordern Nummern der übrigen ihm zugehörigen Gebäude jedesmal kurz zurück gewieſen werden. Wenn ferner bei einem oder dem andern Gebäude nicht der Eigenthümer, ſondern ein anderer, welcher ihn vertritt, oder ein Nutznießer u. ſ. w. in Folge der Art. 4 — 7 der Brandverſicherungsordnung in die Anſtalt getreten iſt, ſo ſind beide Perſonen zugleich im Grundbuche zu nennen, aber doch wohl von einander zu unterſcheiden. d) Der Eintritt der Theilnahme, Jahr, Monat und Tag deſſelben iſt pünktlich anzumerken **). e) Unter den beſondern Bemerkungen werden alle diejenigen Umſtände angeführt, welche für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer oder ſonſt für die Geſchäfte der Anſtalt von weſentlicher Wichtigkeit ſind, und in den übrigen Rubriken nicht ſchicklich angebracht werden können.

§. 2. Die Ortsvorſtände haben die Herſtellung der Grundbücher unter Aufſicht der Bezirksdirectionen in triplo zu bewirken.

Eines dieſer Exemplare bleibt bei dem Ortsvorſtande, eines wird bei der Bezirksdirection hinterlegt und das dritte wird an die königl. Regierung von Monat zu Monat mit den inzwiſchen darin eingetragenen Zugängen zur Reviſion und zur fortwährenden Controle eingeſendet ***).

B. Unterhaltung, Ordnung und Aufbewahrung der Grundbücher.

§. 3. Da die Grundbücher fortwährend von Jahr zu Jahr eine treue richtige und vollſtändige Darſtellung des jedesmaligen Standes der Brandverſicherungsanſtalt gewähren ſollen, ſo müſſen darin alle nach und nach ſich ergebenden Veränderungen ſorgfältig eingetragen werden.

---

*) Gebäude, welche unter einem Dach ſtehen, jedoch der Firſt nach getheilt ſind, werden in demſelben eingetragen, obgleich jeder Antheil beſonders numerirt wäre, gemäß Reſcript vom 23. April 1819; in der Colonne der Bemerkungen kann das Nöthige erläutert werden.

**) Die Theilnehmer können ihren Beitritt ſchriftlich oder mündlich erklären; im erſtern Fall wird ſolche zu den Akten genommen, im andern wird ſie im Grundbuch bemerkt und vom Theilnehmer unterzeichnet. In beiden Fällen iſt aber der durch Art. 30 der Verordnung vorgeſchriebene Auszug nach den vorliegenden gedruckten Formularien dem Theilnehmer als Aufnahmszeugniß zuzuſtellen: Reſcript der Kreisregierung vom 5. Juni 1818. Sofern eine Beitrittserklärung nicht beſtimmt enthält, ob der Beitritt für das laufende oder erſt das folgende Jahr gilt, ſo iſt das erſtere angenommen, und es iſt weiter keine Erneuerung der Erklärung nöthig; Regierungsverfügung vom 26. Auguſt 1818 (Intelligenzblatt Seite 493.

***) Und zwar gemäß Verfügung vom 27. October 1819 bis zum 20. jedes Monats die Beitrittserklärungen des vergangenen Monats oder Fehlanzeige, bei Vermeidung eines Strafboten oder der im Art. 28 der obigen Verordnung angedrohten Dienſtſtrafe.

Zu dieſem Ende werden:

a) Die Nummern der inzwiſchen abgekommenen Gebäude geſtrichen, und wann und wie ſolche abgekommen, bemerkt. Dagegen werden die Nummern, Literae und Bemerkungen der neu aſſecurirten Gebäude nachgetragen, desgleichen die Umwandlungen der Neben- zu Hauptgebäuden und umgekehrt; ferner b) die Veränderungen in den Perſonen der Eigenthümer, ihrer Stellvertreter, Nutznießer u. ſ. w.; dann c) jeder neue Eintritt und jede neue Einverleibung, jeder Austritt, er erſtrecke ſich auf alle Gebäude eines Theilnehmers, oder nur auf einige, mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tages in beiden Fällen. d) Jede Veränderung im Anſchlag mittelſt Erhöhung oder Verminderung; wann die Veränderungen geſchehen, auf welche Gebäude ſie ſich beziehen, wie groß die Summe der Erhöhung oder Verminderung? e) Alle Brandſchäden und hiefür geleiſteten Entſchädigungen, mit Angabe der Zeit und Summe, ſo wie im Allgemeinen, f) alle Veränderungen, welche auf den Stand der Anſtalt überhaupt und auf die Geſchäftsführung weſentlichen Einfluß haben können.

§. 4. Damit aber auch die bei den Bezirksdirectionen und der Regierung hinterliegenden Grundbücher in beſtändiger Richtigkeit geſetzt und erhalten werden können, müſſen von den Bürgermeiſtern an die Bezirksdirectionen, und von dieſen an die Regierung

1) Alle diejenigen beſondern Fälle, wo ein Eigenthümer im Laufe der Verſicherungsjahre ſelbſt, ſo weit dieſes nach dem Art. 11 der Brandverſicherungsordnung geſtattet iſt, der Anſtalt beitritt, binnen 8 Tagen nach geſchehenem Beitritte umſtändlich und mit Rückſicht auf die verſchiedenen Rubriken des Grundbuches einberichtet, und 2) vom 1. Jänner 1818 anfangend, bis zur Zeit der im Art. 30 der Brandverſicherungsordnung befohlenen totalen Erneuerung der Grundbücher genaue Ueberſichten über die vorgekommenen, und für das folgende Verſicherungsjahr in Wirkung tretenden Veränderungen eingeſendet werden.

Dieſe Ueberſichten werden ganz in der nämlichen Form, welche für die Grundbücher ſelbſt vorgeſchrieben iſt, verfaßt, und ſind nur für ſolche Orte nothwendig, wo wirklich Veränderungen vorgegangen ſind, und auch bei dieſen Orten iſt es nicht erforderlich, daß neuerdings alle Gebäude auf-, und alle Rubriken durchgeführt werden, ſondern es genügt, wenn nur diejenigen Gebäude darin bezeichnet ſind, welche in der That einer Veränderung unterliegen, und wenn nur in denjenigen Rubriken, auf welche die Veränderung Bezug hat, das Nöthige bemerkt wird, während bei den übrigen ohne Bemerkung gebliebenen Rubriken anzunehmen kommt, daß diesfalls die alten Verhältniſſe noch beſtehen.

Insbeſondere aber ſind die in §. 3 sub lit. c, d bezeichneten Veränderungen mit der größten Genauigkeit anzugeben, um daraus die Zu- und Abgänge und die Summe des allenthalben verſicherten Grundcapitals bemeſſen zu können.

Die Ueberſichten müſſen bis zum 1. Dez. jeden Jahrs vollendet ſeyn, und am 15. des nämlichen Monats bei der Regierung eintreffen. *)

§. 5. Um für die Eintragung aller Veränderungen in den Grundbüchern den gehörigen Raum zu gewinnen, iſt der Bedacht darauf zu nehmen, daß auf jedem Bogen des Grundbuches nur ein Gebäude beſchrieben wird.

Die Grundbücher ſind nach der alphabetiſchen Ordnung der Kantone, Bürgermeiſtereien, Gemeinden und der einzelnen Orte zuſammen zu legen und wohl aufzubewahren, übrigens aber nicht zu binden, ſondern in ſtarken Heften zuſammen zu halten.

Die jährlichen Veränderungsüberſichten werden nach der Ordnung der Jahrgänge den Grundbüchern eines jeden betreffenden Orts beigeheftet **).

C. Zuſammenſtellung der Reſultate der Grundbücher und der Veränderungsüberſichten.

§. 6. Da das Miniſterium des Innern von den Verhältniſſen der Anſtalt im Rheinkreiſe in fortwährender Kenntniß erhalten werden muß, ſo wird demſelben am Ende eines jeden Jahrs von der Regierung ein, die ganze Anſtalt umfaſſender Hauptbericht erſtattet.

---

*) Am 11. Dec. 1826 (Intelligenzbl. S 601) hat die königl. Regierung verfügt, was folgt:

Mit denen bis zum 20. d. M. vorzulegenden Zugängen, welche die Brandaſſecuranz während des Monats November erhalten hat, iſt zugleich die jährliche allgemeine Ueberſicht über den Stand des Aſſecurationscapitals jeder Gemeinde ſeines Amtsbezirks einzubefördern.

Dann iſt bis zum 15. Jannar 1827 die Anzeige zu erſtatten, ob bis ultimo Dez. allenfals noch Brandſchäden Statt gehabt haben, wovon bis dahin noch keine Anzeige erſtattet worden iſt.

Auch iſt dies dahin einzuberichten, welche von denen im Laufe des Jahres hinausbezahlten Brandſchadenvergütungen bereits zu dem geſetzlichen Zweck der Wiederaufbauung der beſchädigten und abgebrannten Gebäude verwendet worden ſind.

Dieſe Vorſchrift iſt jedes Jahr zu erfüllen.

Die im §. 4 erwähnten Ueberſichten, welche bis zum 15. Dez. jedes Jahrs über die im Jahreslauf Statt gefundenen Veränderungen oder neu erfolgten Beitrittserklärungen können in Form einer Recapitulation eingeſandt werden. Reſcript vom 5. Mai 1819. Jede Veränderung ſelbſt aber muß in eine Grundbuchstabelle eingetragen, dabei der frühere Anſchlag der verſicherten Gebäude in den Rubriken 4 und 5, und der veränderte in der 9. Rubrik eingeſchrieben und vom Eigenthümer in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet werden. Reſcript vom 24. April 1822. Der neue Bogen muß wieder den Ordnungsnummer des vorigen enthalten. Reſcript vom 30. Juni 1820. Ein Formular zur Eintragung ſolcher Veränderungen wurde mit Reſcript vom 14. Juni 1822 mitgetheilt.

**) Ein Reſcript vom 5. Juni 1818 gibt die Erläuterung, daß die Vorſchrift, auf jedem Bogen ſoll nur ein Gebäude beſchrieben werden, nur von Hauptgebäuden zu verſtehen ſey, und die Nebengebäude, Scheune, Stallung u. ſ. w. in der nemlichen Grundbuchstabelle eingetragen werden ſollen, wie auch die Beilage I zur Inſtruction zeigt.

Zweiter Titel.

Von den Schadensbeſchreibungen und von der Leiſtung der Entſchädigungen.

A. Unterſuchung und Schätzung der Schäden, Berichtserſtattung darüber.

§. 7. Der Art. 31 der Brandverſicherungsordnung beſtimmt bereits, daß jeder einzelne Brandunglücksfall genau unterſucht und der Schaden durch Schätzung ausgemittelt werden ſoll.

Bei dieſer Schätzung iſt zugleich nach den Beſtimmungen des oben erwähnten Artikels genau zu bemerken, ob der durch den Brand verurſachte Schaden total iſt oder ¾, ⅓, $\frac{1}{16}$ u. ſ. w. beträgt, und welche Entſchädigung von der Anſtalt in Anſpruch genommen wird.

Auch liegt es ſchon ohnedies in den Pflichten der Behörden, nicht nur die Art und Weiſe, wie der Brand entſtanden iſt, die dabei etwa unterlaufene Schuld, Nachläßigkeit, Verhehlung oder gar Bosheit, durch alle Mittel ſo zuverläßig, als nur immer thunlich ſeyn wird, herzuſtellen, ſondern auch die erforderlichen polizeilichen Sicherheitsmaßregeln und andere Vorkehrungen, und wo ein begründeter Verdacht eines begangenen Vergehens ſich ergibt, die für dieſen Fall vorgeſchriebenen und ſonſt gewöhnlichen Einleitungen auf der Stelle vorläufig zu treffen. Die Reſultate der Unterſuchung werden in dem durch den beſagten Artikel beſtimmten Zeitraum an die Regierung einberichtet. Alle Protocolle werden dem Berichte urſchriftlich beigelegt, desgleichen vidimirte Auszüge aus den Originalgrundbüchern, eben ſo die eigenhändig unterſchriebenen Schätzungen der Werkleute über Schäden jedes Einzelnen, mit Bemerkung der Schätzungskoſten, und hiernach iſt die Entſchädigungsſumme, welche jedem Beſchädigten gebühren möchte, zu berechnen und auszuwerfen.

Bei der Schätzung ſollen die Beſchädigten ſelbſt oder durch Bevollmächtigte gegenwärtig ſeyn, und das Protocoll mit unterzeichnen.

Auch muß ihnen die Entſchädigungsſumme, welche für ſie begutachtet wird, gleich bekannt gemacht werden. Daß dieſes geſchehen ſey, iſt durch die Unterſchrift bekräftigen zu laſſen.

Ihre Erinnerungen ſind ebenfalls aufzunehmen; damit aber die nöthige Aufſicht hergeſtellt werde, daß ſich die Unterſuchungen und Schätzungen nicht über die Zeit verzögern, ſo ſoll jeder ausgebrochene Brand ſogleich, nachdem er geſtillt iſt, bei der Bezirksdirection und von derſelben der Regierung angezeigt werden, um gegen ſäumige Behörden die geeigneten Maßregeln vorkehren zu können *).

---

*) Eine Verfügung vom 7. Jänner 1825 (Intelligenzbl. S. 49) ſchreibt vor, daß zu den Abſchätzungen die Sachverſtändigen nicht aus dem Orte, wo der Brand erfolgt iſt, ſondern aus den nächſtgelegenen Orten genommen werden ſollen, und zwar, nach ſpäterm Reſcript vom 4. März 1830

B. Ratification der Entſchädigungen, Anweiſung und Hinausbezahlung derſelben.

§. 8. Iſt bei der Regierung der eben beſchriebene Hauptbericht über die Unterſuchung eines Brandſchadens eingelaufen, ſo ſind vorderſamſt die vidimir=

---

nur ſolche, welche des Leſens und Schreibens vollkommen kundig ſind, damit die Koſten für Abfaſſung des Expertenberichts unterbleiben.

Zur Abfaſſung der Protocolle hat ein Reſcript vom 3. Auguſt 1821, folgendes lithographirte Formular mitgetheilt:

Auf die von dem königl. Landcommiſſariate N. erhaltene Anzeige d. d. ..... über den am ...ten des Monats ...... zu N. in dem der Brandverſicherungsanſtalt sub. N. einverleibten Hauſe des Jacob N. N. Statt gehabten Brand haben wir N. N., Friedensrichter des Kantons N. im Beiſeyn des königl. Friedensgerichtsſchreibers N. N. uns heute den ..l.... nach N. begeben, wo wir in Gegenwart des Bürgermeiſters oder Adjuncten, oder Schöffenraths N. N., den wir zur Vornahme dieſer Unterſuchung eingeladen, uns an den Ort der Brandſtätte verfügten.

Daſelbſt angekommen haben wir nachſtehende Beſchreibung aufgenommen:

»Das beſchädigte Gebäude iſt gelegen ..... und beſtehet in...«

(Hier folgt die Beſchreibung des Gebäudes und der in jedem Theile deſſelben vorgefundenen Beſchädigungen.)
wobei zu bemerken iſt, welcher Schaden in jedem einzeln aſſecurirten Gebäude z. B. im Hauſe, Scheuer, Stallung ꝛc. ꝛc. durch den Brand verurſacht worden iſt.

»Es wurde ſodann Erkundigung eingezogen, an welcher Stelle, auf welche Weiſe der Brand entſtanden ſeye, wer denſelben zuerſt entdeckt habe, ob und welche Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß er bosbafterweiſe angelegt oder durch Unvorſichtigkeit verurſacht ſeye.

Hieraus ergab ſich ꝛc. ꝛc.

(Sodann folgen die Zeugenverhöre.)

Hierauf wurden die beiden nächſten Nachbarn des beſchädigten N. N., welche von dem vorigen Zuſtande des zerſtörten Gebäudes genau unterrichtet zu ſeyn erklärten, in den Perſonen des N. N. und N. N. zugezogen und demnach von den beiden genannten Experten N., Maurermeiſter und N., Zimmermeiſter, wohnhaft zu N., welche zu dieſem Akte, gemäß dem anliegenden Beeidigungsprotocoll eigens verpflichtet worden, zur Abſchätzung des Schadens geſchritten.

Die Experten taxirten nach dem anliegenden Berichte den verurſachten Schaden:

1) in dem Hauptgebäude (Hauſe) ꝛc., a) im untern Stockwerk, b) im obern Stockwerk c) auf dem Speicher ꝛc. ꝛc. In dem Taxationsberichte iſt die Beſchreibung der in jedem einzelnen Theile vorgefundenen Beſchädigung mit beigefügtem Werthe der beſchädigten Gegenſtände enthalten. 2) Im Nebengebäude ꝛc. ꝛc., ſofern ſolches eigends in der Aſſecuranz einverleibt iſt.

Die Geſammtſumme der beſchädigten Gegenſtände beträgt nach Ausweis anliegender Abſchätzung der Experten 700 fl.

Die nicht beſchädigten, und zum Wiederaufbaue noch geeigneten Gegenſtände haben noch einen Werth von 1400 fl. Es iſt mithin anzunehmen, daß der wirkliche Werth des obengenannten Hauſes (mut. mut.) 2100 fl. betrug.

Der erlittene Schaden verhält ſich ſohin zu dem Werth des Hauſes, wie 1 zu 3 oder wie ⅓ zum ganzen Werth.

Pro nota. Es iſt zu bemerken, daß bei den Schadensabſchätzungen

ten Auszüge mit dem Grundbuchsduplicat zu vergleichen, die ausgeworfene Entſchädigungsſumme zu revidiren, und wenn alle vorkommenden Anſtände gehoben ſind, ſo iſt ohne weiters die Ratification und die Zahlungsanweiſung an die zur Dispoſition der Regierung geſtellte Vorſchußkaſſe bei der betreffenden Bezirksdirection zu verfügen, welche ſie den verunglückten Theilnehmern in Beiſeyn zweier Zeugen gegen Beſcheinigung hinaus bezahlt.

Da der Art. 16 der Brandverſicherungsordnung die Leiſtung der Entſchädigung von der Bedingung abhängig macht, daß die Gelder nur zum Wiederaufbau verwendet werden ſollen, ſo dürfen ſolche nur an jene Verunglückte ohne Aufenthalt baar herausgegeben werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek oder ſonſtigem Schuldverbande behaftet, oder welche ſonſt mit hinlänglichem Vermögen angeſeſſen, oder auch für die geſetzliche Verwendung Sicherheit zu leiſten im Stande ſind.

Die Regierung hat, ob und wie den Bedingungen eines und zwar feuerordnungsmäßigen Wiederaufbaues genügt worden ſey, ſich Gewißheit zu verſchaffen, und wird angewieſen, von dieſem Punkte in den Jahresberichten, nach der Vorſchrift vom 27. September 1809 (Reggbl. S. 1728 unter der Rubrik II, B, 1, Nro. 5) beſondere Meldung zu machen.

C. Verfahren bei Feuersbrunſt aus Bosheit oder Schuld.

§. 9. Bei jedem Brandunglücksfall hat der Friedensrichter, unbeſchadet der ihm als gerichtlichen Perſon obliegenden Verbindlichkeiten, an die Regierung *) das Schätzungsprotocoll einzuſenden.

---

von den Experten auf beſchädigte oder zu Grunde gegangene Möbeln, Früchte, Vieh ꝛc. ꝛc. durchaus keine Rückſicht genommen werden darf.

Das beſchädigte Gebäude N. N. war gemäß dem in orginali anliegenden Grundbuchsertract in der Brandaſſecuranz mit der Summe von 1500 fl. aſſecurirt. Der wirkliche Schaden bträgt zwar 700 fl. da aber das Gebäude N. N. nur mit 1500 fl. aſſecurirt war, ſo kann der Schaden nur in dem Verhältniſſe dieſer Aſſecurationsſumme, nemlich auch nur wie 1 zu 3, ſohin nur zu ⅓ der ganzen Aſſecurationsſumme, nemlich zu 500 fl. begutachtet werden.

Dem beſchädigten N. N. wurde dieſe für ihn begutachtete Summe gleich bekannt gemacht, worauf er erklärte, daß ..... ꝛc. (folgt die Erklärung mit den diesfallſigen zweckdienlich ſcheinenden Bemerkungen des königl. Friedensgerichts.)

Die Experten baten demnach, daß ihnen nach den Beſtimmungen des Art. 36 der Verordnung die vorſchriftmäßigen Schätzungsgebühren bewilligt werden mögten.

Dieſe Schätzungsgebühren ſind von dem Friedensrichter unter Rückſichtnahme auf die Entfernung des Wohnortes der Experten und die Dauer der zur Abſchätzung verwendeten Zeit, zu begutachten.

Die Vacationsgebühren für das königl. Friedensgericht ſind in der Anlage N. bemerkt.

Das anliegende Verzeichniß bezeichnet die bei dieſer Unterſuchung verhandelten Akten.

*) Nach der ſpätern Verfügung vom 13. April 1818 (Intelligenzbl. S. 219) geſchieht die Einſendung der Protocolle durch die Friedensrichter nicht unmittelbar an die Regierung, ſondern an die Landcommiſſariate,

Die Regierung entſcheidet bei vorkommenden Fällen, ob eine Regreßklage im Civilwege rückſichtlich der aus der Brandverſicherungsanſtalt erſtatteten Entſchädigung gegen den allenfallſigen Urheber der Brandſtiftung eingeleitet werden ſoll, vorbehaltlich der dem Beſchädigten beſonders zuſtehenden Rechte gegen Letztern.

Die Beſtrafung des Schuldigen wird den Gerichten überlaſſen.

Die Regierung wird Sorge tragen, daß vor Allem die Entſchädigungen für die verunglückten Theilnehmer unabhängig von dem einzuleitenden Criminalprozeſſe ratifizirt und angewieſen werden.

Da übrigens in Gemäßheit des Art. 18 der Brandverſicherungsordnung die Entſchädigung auch dann geleiſtet werden muß, wenn ein verunglückter Theilnehmer zwar ſelbſt Schuld an dem Brande und an ſeinem eigenen Schaden iſt, aber auf dem beſchädigten Gebäude eine Hypothek haftet, ſo iſt hievon in den Berichten ausdrückliche Meldung zu machen. Die königl. Regierung hat ſich, wie ſich von ſelbſt verſteht, über dieſen Punkt durch gewöhnliche Zeugniſſe offiziell zu unterrichten. Auch ſind für den Fall, wo im Namen der Anſtalt ein Rückvergütungs- oder Erſatzanſpruch geltend zu machen wäre, über die Vermögensumſtände der treffenden Perſonen amtliche Zeugniſſe vor Allem erforderlich.

Dritter Titel.

Von der Repartition der Schäden und der Einhebung der Beiträge.

A. Jährliche Ueberſichten über die vorgefallenen Schäden.

§. 10. Damit über den Betrag der jährlichen Schäden jede Irrung ſogleich beſeitigt werden könne, hat jede Bezirksdirection längſtens in der letzten Woche des Monats Februar der Regierung die Summe anzuzeigen, welche nach ihren aktenmäßigen Liſten auf die in ihrem Diſtricte erwachſenen Schäden erlaufen iſt.

B. Beitreibung der Beiträge.

§. 11. Alle Behörden werden ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, daß die Beiträge in der jedesmal beſonders beſtimmten Zeit richtig eingebracht werden.

Die Einnehmer ſollen ſich durch einzelne ſäumige Reſtanten nicht aufhalten laſſen, die bereits empfangenen Beiträge in der gehörigen Friſt, jedoch mit Anzeige der Rückſtände, einzuliefern.

Die Unterbehörden haben ſich des durch den Art. 22 der Brandverſicherungsordnung an Handen gegebenen Mittels der Execution mit Nachdruck zu bedienen, oder außerdem ſelbſt Execution zu erwarten.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Contribuenten die erhobenen Par-

welche durch Reſcript vom 16. Jänner 1824 zur Prüfung und etwaigen Bemerkungen angewieſen ſind.

tialſummen auf die gewöhnliche Weiſe; die Bezirksdirectionen quittiren hinwieder den Einnehmern die eingelieferten ganzen Summen.

Was die Beiträge von den Aerarial-, Stiftungs- und Gemeindegebäuden anbelangt, ſo wird die Einleitung zur Zahlung aus den einſchlägigen Kaſſen beſorgt werden *).

Vierter Titel.

Von dem Kaſſe- und Rechnungsweſen.

A. Verwendung der Beiträge.

§. 12. Die eingegangenen Beiträge werden nach der Beſtimmung des Art. 33 der Brandverſicherungsordnung den betreffenden Bezirksdirectionen zur Aufbewahrung zugeſtellt, welche ohne Anweiſung der Regierung hievon keinerlei Zahlung leiſten dürfen.

B. Rechnungsführung.

§. 13. Die Bezirksdirectionen haben über Einnahme und Ausgabe ordentliche Tagbücher und Manualien zu halten.

Die Regierung, welcher ohnedies die Einnahms- und Ausgabsposten in Sachen der Brandverſicherung jedesmal officiell bekannt gemacht werden, hat hierüber ſtrenge Controlle zu führen.

Wenn insbeſondere zu einer oder der andern Vorſchußkaſſe außerordentliche Zuflüſſe, namentlich mittelſt Geldbußen, in Folge des Art. 21 der Brandverſicherungsordnung eingehen, ſo iſt hierüber jedesmal ſogleich Bericht an die königl. Regierung zu erſtatten.

---

*) Ueber Eintreibung der Beiträge erſchien am 11. Mai 1827, Amtsblatt S. 327 folgende Verfügung:

Auf den Bericht (der Bezirkskaſſe Frankenthal) vom 9. v. M. wird zur Entſchließung erwiedert, daß zum Behufe der Beitreibung der Brandaſſecuranzbeiträge, Pfändungen und Veräußerungen integrirender Theile der Gebäude nicht Statt finden können, indem dadurch der Zweck der Brandaſſecuranzanſtalt, nemlich die Erhaltung der Gebäude verletzt würde.

Da aber die Gebäude derjenigen Hausbeſitzer, von welchen die Aſſecuranzbeiträge auf keine Weiſe beigetrieben werden können, nothwendig aus der Aſſecuranz ausgeſchloſſen werden müſſen, ſo iſt in ſolchen Fällen von der königl. Bezirkskaſſe eine Ausſchreibung in das Intelligenzblatt einrücken zu laſſen, worin unter Angabe des Namens, der Hausbeſitzer und der Gemeinde erklärt wird, daß das verſicherte Gebäude nach Verlauf von drei Monaten aus dem Brandaſſecuranzcataſter werde ausgeſtrichen werden; wenn mittlerweile die Zahlung der ſämmtlichen rückſtändigen Rechnungen von den Hauseigenthümer oder etwaigen Hypothecargläubigern nicht ſollte geleiſtet ſeyn.

Nach Ablauf des Termins iſt dem königl. Landcommiſſariat Mittheilung davon zu machen, damit von demſelben die Streichung im Cataſter veranlaßt werde. Wegen der dann noch erweislichen und zugleich uneinbringlichen Beiträge wird in jedem einzelnen Falle beſondere Entſchließung erlaſſen werden.

Die Einrückung im Kreisintelligenzblatt wird übrigens gratis geſchehen.

C. Jährliche öffentliche allgemeine Rechnung.

§. 14. Die im Art. 32 der Brandverſicherungsordnung verordnete jährliche öffentliche Rechnung ſoll auf die Art und Weiſe gelegt werden, wie ſolches bisher in den Regierungsblättern geſchehen iſt, dergeſtalt, daß

1) die Anzahl ſämmtlicher aſſecurirter Gebäude mit ihrer Abtheilung in Haupt- und Nebengebäude ſummariſch angegeben, und überhaupt 2) in den Tabellen die Kantone, Bürgermeiſtereien, Gemeinden und einzelne Orte in alphabetiſcher Reihenfolge eingetragen, und in eine Hauptſumme zuſammengezogen werden ſollen.

Fünfter Titel.

Von den Behörden der Anſtalt, und von dem formellen Geſchäftsgange überhaupt.

A. Unterbehörden.

§. 15. Für die richtige Geſchäftsführung in Sachen der Brandverſicherungsanſtalt ſind die Vorſtände der Bezirksdirectionen vorzugsweiſe und perſönlich verantwortlich; ſie haben daher auf diejenigen Geſchäfte, welche ſie ihrem nachgeordneten Perſonale zu übertragen veranlaßt werden eine fortwährende Aufſicht zu pflegen, und ſich überhaupt in genauer Kenntniß über den ganzen Stand der Anſtalt in ihrem Bezirke zu erhalten.

B. Regierung.

Bei der Regierung ernennt der Präſident aus dem angeſtellten Rathsperſonale einen Referenten für die Brandverſicherungsſachen eben ſo, wie für jeden andern Dienſtzweig.

Alle Erkenntniſſe über den Vollzug der Verordnung und deren Anwendung bei ſich ergebenden Anſtänden werden in kollegiale Berathung genommen.

Die Rechnungsſachen werden nach den Beſtimmungen des Art. 27 und 36 dem eigens hiezu aufgeſtellten Rechnungscommiſſär übertragen.

Der Direktor der Kammer des Innern wird ſorgen, daß die Brandverſicherungsakten in den Regiſtraturen ordentlich zuſammen gehalten, und die Expeditionen beſchleunigt werden.

Grundbuch

für die Brandverſicherungsanſtalt 18..

Bezirksdirection N. N. Bürgermeiſterei N.N.

Fortlaufender Nummer.	Haus-Nummer.	Gebäude. Benennung der Haupt- und Nebengebäude.	Aſſecuranz-Anſchlag. Partial	Aſſecuranz-Anſchlag. Total	Eigenthümer.	Eintritt. Jahr.	Eintritt. Monat.	Eintritt. Tag.	Austritt. Jahr.	Austritt. Monat.	Austritt. Tag.	Veränderung des Anſchlags.	Brandſchäden. fl.	Brandſchäden. kr.	Zuerkannte Entſchädigung. fl.	Zuerkannte Entſchädigung. kr.	Beſondere Bemerkungen.
		a) Wohnhaus b) Stallung c) Scheuer	fl.	fl.													

Zuſammenſtellung

der Reſultate aus den ſämmtlichen Grundbüchern in den Bezirken des Rheinkreiſes 18..

Fortlaufender Nummer.	Städte und Bezirke.	Summe der aſſecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Summe der aſſecurirten Gebäude. Nebengebäude.	Anſchlag	Beſondere Bemerkungen.
				Gulden.	

Zuſammenſtellung

aller die Brandverſicherungsanſtalt betreffenden Zu- und Abgänge in den Bezirken des Rheinkreiſes 18..

Fortlaufender Nummer	Städte und Bezirke.	Im folgenden Jahre 18.. waren einverleibt		Im folgenden Jahre 18.. werden einverleibt ſeyn		Im laufenden Jahre 18.. betrug der Anſchlag		Zugänge für das folgende Jahr 18..		Abgänge für das folgende Jahr 18..		Sonach wird der Anſchlag im folgenden Jahre 18.. betragen	Beſondere Bemerkungen.
		Summe	Summe	Summe	Summe	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Sodann iſt rückſichtlich der Beiträge von Staatsgebäuden noch die Verfügung vom 23. April 1827 (Intelligenzbl. S. 315) anzuführen, welche alſo lautet:

Es iſt der Fall vorgekommen, daß die Brandverſicherungsbeiträge von veräußerten Aerarialgebäuden noch der Staatskaſſe aufgebürdet worden ſind.

Zur Verhütung ſolcher Zurechnungen wird es den königl. Rentämtern ein für allemal und unter perſönlicher Verantwortlichkeit der Rentbeamten zur Pflicht gemacht, in Zukunft unmittelbar nach Auslieferung eines veräußerten Staatsgebäudes an den Käufer, die Ausſtreichung deſſelben aus dem Brandverſicherungscataſter zu veranlaſſen, und wie geſchehen anher anzuzeigen.

Hiezu die Verfügung vom 28. April 1832 (Amtsbl. S. 299):

Nachdem die Brandaſſecuranzordnung vom 26. November beſtimmt, daß die jährlichen Beiträge ohne Ausnahme von den Gemeindeeinnehmern erhoben werden ſollen, dieſe Beiträge von Staatsgebäuden nunmehr auch als ſtändige Bauausgaben auf die königl. Rent= und Bergämter, dann Kreiskaſſe etatsmäßig überwieſen und von dieſen zu verrechnen ſind, ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen) zur Erzielung möglichſter Vereinfachung des Geſchäftsganges veranlaßt, über die künftige Bezahlung der Brandaſſecuranzbeiträge für die Staatsgebäude folgendes zu verfügen:

1) Die königl. Rent= und Bergämter, ſo wie die königl. Kreiskaſſe werden hiedurch ermächtigt, von 18³¹/₃₂ an die Brandaſſecuranzbeiträge von jenen Staatsgebäuden, wofür ſie die ſtändigen Bauausgaben zu beſtreiten und zu verrechnen haben, unmittelbar an die Gemeindeeinnehmer gegen Quittung zu bezahlen, und mit dieſen, ohne ſie zur Mandatirung hieher einzuſenden, ihre Rechnungen zu belegen. Die Schuldigkeit dieſer Beiträge iſt ohnehin durch die Aſſecuranzcapitalien und durch die alle Jahre im Kreisintelligenzblatt erfolgenden Ausſchläge gegeben. 2) Damit jedoch die Rechnungsreviſion die Aufrechnungen gehörig würdigen könne, ſind die Aſſecuranzcapitalien der Staatsgebäude, wie bereits vorgeſchrieben iſt, in den amtlichen Inventarien, die den Rechnungen als Beilagen dienen, vorzumerken, und jeder Zu= oder Abgang an denſelben ſoll durch ein Certificat des Bürgermeiſteramtes nachgewieſen werden. 3) Da es Grundſatz iſt, daß die Staatsgebäude der Brandaſſecuranz einverleibt werden, ſo ſollen die äußern Aemter, unter deren Adminiſtration dieſelben ſtehen, hierauf ſtets bedacht ſeyn, auch jede Veränderung im Beſitze ungeſäumt dem einſchlägigen Bürgermeiſteramte zur geeigneten Vormerkung im Kataſter anzuzeigen, um das Aerar rechtszeitig von der Beitragspflicht zu entbinden. 4) Für 1831 werden die von der Regierungskammer des Innern angefertigten Auszüge den betreffenden Kaſſen brevi manu durch

das dieſſeitige Secretariat zugeſchloſſen werden, um damit nach gegenwärtiger Anordnung zu verfahren.

Endlich iſt noch ein Reſcript vom 2. Sept. 1825 hier mitzutheilen, des Inhalts:

Nachdem ſich der Fall ergeben hat, daß für ausſtändige Beiträge zur Brandaſſecuranz Carenzakte zum Behuf der Niederſchlagung derſelben zur Vorlage gebracht worden, ſo wird dem königl. Landcommiſſariat hierdurch bemerkt, daß ungiebige Poſten bei der Brandaſſecuranz nach Art. 22 der Verordnung vom 26. Novemb. 1817 durchaus unzuläſſig ſeyen, daß vielmehr dergleichen Rückſtände durch alle nur zuläſſige Zwangsmittel auf die parateſten Mittel nnd nöthigen Falles durch gerichtlichen Weg auf die aſſecurirten Objecte eingetrieben werden müſſen.

Die im Rückſtande haftenden Schuldner ſind jedoch vor Ergreifung ſolcher Maßregeln vor die Ortsbehörden vorrufen zu laſſen, denſelben ad Protocollum zu eröffnen, daß bei längerem Zahlungsausſtand die Ausſtreichung der aſſecurirten Gebäulichkeiten aus der Brandaſſecuranz Statt finden werde, welche dann auch jedesmal für das nächſtfolgende Aſſecuranzjahr nach der Eröffnung, im Nichtbefolgungsfalle, zu verfügen iſt.

Hiernach hat das königl. Landcommiſſariat die Ortsvorſtände und Einnehmer geeignet anzuweiſen.

Elftes Kapitel.
Feuerpolizei.

Eine ſehr weſentliche Sorge jeder Polizeibehörde iſt unſtreitig die Handhabung einer guten Feuerpolizei, wovon die Sicherheit des Eigenthums, oft ſelbſt Geſundheit und Leben der Perſonen abhängt. Seit dem Geſetze vom 28. Sept. 1791 haben wir jedoch keine geſetzliche Beſtimmungen, und jenes iſt nicht einmal in den Rheindepartementen publizirt.

Der Präfect des Donnersbergs hat am 4. Sept. 1807 einen Beſchluß gefaßt und die jetzige königl. Kreisregierung ſolchen am 6. Jänner 1829 erinnert und auf den ganzen Kreis ausgedehnt. Die letztere Verfügung mit angehängtem Präfectsbeſchluſſe ſteht im Intelligenzbl. 1829 S. 9 und lautet alſo:

Obſchon die periodiſche Unterſuchung der Kamine und Backöfen aller Häuſer und Gebäude durch die Verordnung vom 28. Sept. 1791, Tit. II, Art. 9

geſetzlich vorgeſchrieben iſt, und die königl. Landcommiſſariate durch beſondern Auftrag vom 18. Nov. 1825 und bei jeder andern vorkommenden Gelegenheit zur genauen Beobachtung angewieſen worden ſind; ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieſem polizeilichen Gegenſtande nicht allenthalben gleiche Sorgfalt gewidmet und daß alles den Localbehörden anheim geſtellt wird, ohne zugleich die erforderliche Controle zu führen, ob und wie in den Gemeinden die Unterſuchungen gepflogen und welche Verfügungen gegen die Uebertreter getroffen worden ſind.

Wenn die Sicherheit des Mobiliar- und Immobiliarvermögens der Einwohner ſchon für ſich ſelbſt alle obrigkeitliche Aufſicht gegen die Feuergefährlichkeiten erheiſcht, ſo wird dieſe Aufſicht jetzt noch insbeſondere durch die Brandverſicherungsanſtalt geboten, welche durch die Vernachläſſigung der gehörigen Sorgfalt und der periodiſchen Unterſuchungen im höchſten Grade gefährdet iſt.

Die Feuergefährlichkeiten, welche ſtrafbar ſind, und von den Ortsobrigkeiten entfernt werden ſollen und die Strafbeſtimmungen gegen die Uebertreter, ſind in der oben angezeigten Verordnung vom 28. Sept. 1791, dann in dem Strafgeſetzbuche Art. 458 und 471, endlich in dem Arrêté des Präfecten des Donnersbergdepartementes vom 4. Sept. 1807 ſo genau beſtimmt, daß die Verwaltungsbehörden bei dem ſtrengen Vollzuge dieſer Verordnungen auf alle Unterſtützung der königl. Staatsbehörden und Mitwirkung der Gerichte rechnen können.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

Art. 1. Die Beſtimmungen der Verordnung vom 28. Sept. 1791 und des Arrêté des Präfecten des Donnersbergdepartementes vom 4. Sept. 1807 werden hiemit erneuert und letzteres für den ganzen Kreis verbindlich erklärt, weßhalb es am Ende dieſer Verfügung beſonders abgedruckt wird.

2. In einer jeden Gemeinde ſoll zweimal im Jahre, nämlich im Monate Mai und im Monate October, die Unterſuchung aller Feuergefährlichkeiten, beſonders der Herde, Oefen, Kamine und Backöfen, von dem Bürgermeiſter oder Adjunkten mit Zuziehung eines Maurermeiſters und eines Kaminkehrers von Hauſe zu Hauſe vorgenommen und darüber ein Protocoll errichtet werden.

3. Die Entſchädigung des Maurermeiſters ſo wie des Kaminkehrers wird für jeden Tag der Verwendung auf einen Gulden beſtimmt und der Gemeindekaſſe imputirt.

4. Alle Uebertretungen ſind den Gerichten zur Beſtrafung anzuzeigen und wo ſich feuergefährliche Oefen und Kamine finden, iſt deren Demolition anzuordnen.

5. Die Ortsvorſtände ſind verbunden, die Protocolle ihrer Unterſuchung längſtens in dem nächſten Monate, ſohin in den Monaten Juni und November, an die königl. Landcommiſſariate zu ſenden, damit dieſe ſich nicht nur von dem Vollzuge verläſſigen, ſondern auch dort, wo die Befolgung nicht zweckmäßig oder nicht vollſtändig geſchieht, das Nöthige verfügen können.

6. Die königl. Landcommiſſariate werden beauftragt, in den Monaten Jul

und Dezember über die Befolgung dieſer Anordnungen ihren Bericht an die königl. Regierung zu erſtatten, in welchem ſie ohne die Protocolle eine Ueberſicht, an welchem Tage die periodiſche Unterſuchung in jeder Gemeinde vorgenommen wurde und mit welchem Erfolge ſie begleitet war, vorzulegen haben.

Man erwartet von denſelben, daß ſie die Wichtigkeit dieſes Polizeigegenſtandes würdigen und allen Fleiß anwenden werden, um die Ordnung dieſes Dienſtes ununterbrochen zu handhaben.

Der Präfect des Donnersbergs,

Nach Anſicht des Geſetzes vom 27. Sept. 1791, über die Polizei der Feueranſtalten, und in der Abſicht, zur Verhütung dergleichen Unfälle einfache Vorſichtsmaßregeln vorzukehren;

Beſchließt:

Art. 1. Die Maires, Municipalbeamten und Polizeicommiſſäre ſind gehalten, ganz eigends auf die ſtrenge Handhabung der Feueranſtalten zu wachen.

2. Sie ſollen, wenigſtens einmal im Jahre, die Kamine, Schmieden, Back- und andere Oefen ſämmtlicher Häuſer und Gebäude, die weniger als 200 Meter von anderen Wohnungen entfernt ſind, unterſuchen. Dieſe Unterſuchungen müſſen acht Tage vorher angekündigt werden.

3. Nach der Unterſuchung verordnen ſie das Ausbeſſern oder Niederreißen der Kamine und Backöfen, deren Baufälligkeit Brand oder andere Unfälle veranlaſſen könnte; und es kann in ſolchem Falle eine Geldſtrafe von 6 Fr. und höchſtens 24 Fr. eintreten.

4. Künftig ſollen alle Kamine mit (liegenden) Ziegelſteinen erbaut werden und eine ſolche Weite haben, daß ſie ohne Mühe gefegt werden können. Die Rohre müſſen wenigſtens einen Meter (3 Fuß) über das Dach erhöht ſeyn. Es darf kein Holz oder anderer brennbarer Stoff zu ihrem Bau genommen werden.

5. Dieſelben müſſen entweder auf dem Boden ebener Erde, oder auf dem Gewölbe eines Kellers, oder in den oberen Stockwerken, auf dem Mauerwerke ruhen, das mit Klammern und einer Umgebung von Eiſen eingefaßt iſt. Der Herd der Kamine muß mit Steinplatten oder Backſteinen belegt werden.

6. Es iſt ausdrücklich verboten, in einem neu errichteten Kamine, Back- oder Brennofen Feuer zu machen, bevor der Eigenthümer oder Miether um die Beſichtigung des Polizeibeamten angeſtanden, welcher mit Zuziehung zweier Experten die Baumängel zu beurkunden und die vorzunehmenden Veränderungen anzugeben hat. Dieſe Beſichtigung geſchieht auf Koſten des Eigenthümers.

7. Die Brau- und Backhäuſer, Brennereien, Oel-, Seifen- und Zuckerſiedereien, die Färbereien, wie auch die Zügelhütten, müſſen mit feſten und weiten Kaminen verſehen ſeyn, die, ſo wie die Magazine der Brennmateriale, ſo angelegt ſeyn müſſen, daß ſie keine Beſorgniſſe erregen.

8. Niemand darf künftig in den Städten oder Flecken ein Gebäude mit Stroh decken. Alle Gedäche müſſen entweder mit Schiefern oder Ziegeln verfertigt oder reparirt werden.

9. In den Landgemeinden ſoll der vorhergehende Artikel nur zufolge des vom Municipalrathe gemachten Geſuches, und auf die Beſtätigung des Unterpräfecten bindende Kraft haben.

Inzwiſchen ſollen die Maires alle ihnen zu Gebote ſtehenden Ueberredungsmittel anwenden, um denſelben in Ausführung zu bringen, und beſonders in Anſehung der Dachungen von Gebäuden, die beſtimmt ſind, irgend eine Feuerſtätte aufzunehmen.

10. Sämmtliche Kamine müſſen wenigſtens dreimal im Jahre von vereideten Kaminfegern, die die Eigenthümer bezahlen, gefegt werden.

11. Die Maires ſind befugt, Polizeiordnungen zu machen, ſowohl in Anſehung des Fegens der Kamine, als des den Kaminfegern gebührenden Lohnes, wozu jeder Hauseigenthümer gehalten ſeyn ſoll; und ſie haben zu wachen, daß die Verordnung, nachdem ſie vom Unterpräfecten beſtätigt ſeyn wird, pünktlich befolgt werde.

12. Wer auf dem Felde, näher als 100 Meter an den Häuſern, Holzungen, Geſträuchen, Baumfeldern, Zäunen, Frucht-, Stroh- oder Heuhaufen Feuer anzündet, wird zu einer Geldſtrafe von 12 Tagarbeiten verurtheilt und muß den durch das Feuer verurſachten Schaden vergüten. Der Frevler kann überdieß, nach Beſchaffenheit des Feldes, zur Polizeihaft verurtheilt werden.

13. Der Conſervator des 28. Forſtbezirkes ſoll erſucht werden, die erforderlichen Befehle an die Forſtagenten zu ertheilen, damit ſie die Holzungen des Departements, ſowohl zur Verhütung von Bränden, als wegen der gemeinen Gewohnheit, Feuer an den Gränzen und im Innern der Forſte anzuzünden, beaufſichtigen.

14. In letzterem Falle iſt der Gendarmeriecommandant erſucht, Befehle an ſämmtliche Brigaden zu ertheilen, damit ſie diejenigen, die etwa Feuer in den Wäldern anzünden, mit den Förſtern arretiren helfen und ſie nebſt dem Verhaftungsprotocolle an den Friedensrichter des Ortes, auf deſſen Gebiet der Frevel geſchehen iſt, abliefern.

15. Die Directoren und Unternehmer von Schauſpielen ſind gehalten, im Innern der Säle ein ſtets mit Waſſer gefülltes Behältniß oder wenigſtens eine beſtändig gebraucht werden könnende Brandſpritze in Bereitſchaft zu halten.

16. Man ſoll ſo viel möglich vermeiden, daß keine Waffen- oder Salpeterwerkſtätte, Magazine von Fourrage oder anderen brennbaren Materien in der Nähe von Bibliotheken, Muſäen, Naturalienkabineten oder anderen koſtbaren Sammlungen von wiſſenſchaftlichen und Kunſtgegenſtänden angelegt werden.

17. Es iſt Jedermann verboten, in den Straßen Raketen oder Pulverſchwärmer zu werfen, bei Strafe einer Geldbuße und gefänglicher Haft; nicht weniger, in den Häuſern der Stadt oder auf den Spaziergängen, ohne Erlaubniß der Localbehörde, Feuerwerkverſuche anzuſtellen.

18. Es iſt verboten, anders als bei hellem Tage Frucht auszudreſchen,

Stroh zu ſchneiden, Flachs und Hanf zu bereiten, jedoch unter der Ausnahme von außerordentlichen Umſtänden und nach vorgängiger Erlaubniß des Maire der Gemeinde, welcher dieshalb an den Unterpräfecten berichtet.

19. Es iſt verboten, den Flachs innerhalb den Ringmauern einer Stadt zu bereiten, es ſeye denn an einem Orte, den die Polizei, als gegen Feuer geſichert, hiezu angewieſen hätte.

20. Desgleichen iſt verboten, die Ställe, Scheuern und Speicher mit angezündeten oder mit Lichtern zu betreten, die nicht in wohlgeſchloſſenen Laternen verwahrt ſind.

21. Die Aſche von Holz, Torf und Steinkohlen muß in einem Schoppen oder in einer Grube niedergelegt und mit Waſſer begoſſen werden; auch darf ſelbe nicht in die Straßen und Hühnerhöfe geworfen werden.

22. Ein Exemplar gegenwärtigen Beſchluſſes ſoll dem kaiſerlichen Generalprocurator bei dem Criminaljuſtizhofe des Departements zugeſchickt werden, damit derſelbe, gemäß der Weiſung Sr. Exc. des Großrichters Miniſters der Gerechtigkeitspflege, mittelſt der Subſtitute die reſpectiven Tribunäle erſuchen möge, die Unterſuchungen zu betreiben, die gegen Individuen angeſtellt werden, welche obigen Verfügungen zuwidergehandelt haben.

23. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll überdieß in die Journale des hieſigen Departementes eingerückt und in der Stadt Mainz auf Betreiben des Maire angeſchlagen werden.

Hiezu verfügte die Kreisregierung am 6. Oct. 1832 (Amtsbl. S. 582) folgendes:

Zur Beſeitigung der Anſtände, welche der 2. Art. der dieſſeitigen Verfügung vom 6. Jaunar 1829 (Intelligenzbl. Nro. 2) veranlaßt hat, wird beſagter Artikel folgendermaßen abgeändert:

In einer jeden Gemeinde ſoll im Monat Mai die Unterſuchung aller Feuergefährlichkeiten, beſonders der Herde, Oefen aller Art, Kamine und ſonſtigen Feuerleitungen, von dem Bürgermeiſter oder Adjunkten mit Zuziehung eines Maurers und eines Kaminkehrers von Haus zu Haus vorgenommen und darüber ein Protocoll errichtet werden.

Im Monat Auguſt ſoll eine zweite Unterſuchung, jedoch nur in denjenigen Gebäuden Statt finden, deren Eigenthümer bei der erſten Unterſuchung die Weiſung erhielten, in ihren Baulichkeiten Veränderungen vorzunehmen.

Der Bürgermeiſter kann bei der Unterſuchung einen auswärtigen Maurer und Kaminfeger verwenden.

Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſe Verfügungen, wenn ſie einigermaßen mit Ernſt und Nachdruck vollzogen werden, gute Wirkungen haben müſſen. Die bisherigen halbjährigen Unterſuchungen

haben auch eine Menge feuergefährliche Kaminen und andere Zuwiderhandlungen entdeckt, welche abgeſtellt, und zum Theil zur gerichtlichen Beſtrafung gebracht worden ſind. Mögen die Ortsbehörden hierin ernſtlich fortfahren. Da die Feuerſchau zugleich ſich vergewiſſern ſoll, ob der Kaminfeger beim Kehren ſeine Schuldigkeit gethan, und nicht ſelbſt Anlaß zur Feuergefahr gibt; ſo ſollte zur halbjährigen Beſichtigung ein benachbarter Kaminfeger zugezogen werden.

Hiermit iſt ein weſentlicher Theil der Feuerpolizei geordnet; aber keineswegs die ganze: vielmehr erwartet ein anderer nicht minder wichtiger Theil noch eine ordnende Verfügung: wir meinen die Löſchanſtalten, und das Verfahren bei wirklichen Bränden. Zwar mußten von Zeit zu Zeit, und in jedem Jahresbericht die vorhandenen Löſchgeräthe, als: Spritzen, Leitern und Eimer, verzeichnet werden; auch ſind im Intelligenzbl. von 1820 S. 33, 117 und 484 Notizen zur Anſchaffung von Feuerſpritzen ertheilt; daß aber dieſes nicht genüge, leuchtet von ſelbſt ein. Das erſte Erforderniß iſt, Diſtricte zu beſtimmen, für welche wenigſtens eine Feuerſpritze vorhanden ſeyn ſoll, indem nicht alle Gemeinden groß genug ſind, eine ſolche anzuſchaffen und zu unterhalten. Dieß iſt in einigen Landcommiſſariaten, namentlich in jenem zu Homburg geſchehen, ſo daß für diejenigen Gemeinden, wo größere Spritzen leicht transportirt werden können, große, und für gebirgigte Orte Tragſpritzen angekauft werden ſollen. Wir wollen hier aus dem Intelligenzbl. v. 1820 anführen, von wo dergleichen Spritzen und zu welchen Preiſen bezogen werden können:

S. 33: Im Landcommiſſariate Neuſtadt liefert der Mechanikus Johann Ott zu Dürkheim Spritzen, die das Waſſer 60 bis 80 Schuh hoch treiben, mit einem Standrohr und 60 Schuh ledernen Schläuchen verſehen, zu 8 bis 900 Gulden — und ſolche mit zwei Schläuchen zu 1000 bis 1100 Gulden.

Im Landcommiſſariate Kirchheimbolanden verfertigte der Uhrmacher Philipp Henn, zu Odernheim, für die Gemeinde Obermoſchel eine Spritze für 2400 Franken, wovon der Schwanenhals die Stiefel und innern Leitungsröhre aus Meſſing gegoſſen und mehrere Schläuche mit Schrauben eingerichtet ſind. Dieſe Spritze treibt in 5 Minuten 3 bis 4 Ohm Waſſer auf eine Höhe von 80 bis 100 Schuhen.

Eine Spritze zu 3 Ohm koſtet 1060 fl. und eine zu 4 Ohm 1280 fl., der Verfertiger haftet 15 Jahre für ſeine gelieferte Arbeit.

In Kirchheimbolanden verfertigt der Kupferſchmidt Philipp Schmah Spritzen.

Im Landcommiſſariate Zweibrücken der Schloſſermeiſter Chriſtian Dingler, zu Zweibrücken, lieferte für die daſige Stadt und für vier Gemeinden des Landcommiſſariats Kuſel nachbeſchrieben Spritzen:

1) Der Kaſten faßt 6 Hectoliter Waſſer, ruhet auf einem mit Eiſen wohlbeſchlagenen zum Auſpannen fertigen Wagen, der die Landesſpur hat. 2) Der Kaſten iſt von Eichenholz, mit Kupfer ausgefüttert und mit 4 Seigen verſehen, um die Unreinigkeiten von den Ventillen abzuhalten. 3) Die zwei Stiefel ſind von ſtarkem Meſſing gegoſſen, der Windkeſſel, Klappen und Ventillen von Kupfer. 4) Das Standrohr iſt von gutem Meſſing ſtark gegoſſen; ebenſo der Krahnen, um die Abänderungen zu erwirken. 5) Die Spritze iſt mit einem kleinen Ablaßkrahnen verſehen. 6) Das Druck- und Schraubwerk iſt in gehöriger Größe ſtark und ſolid von Eiſen. 7) Der Schlauch iſt von gutem Leder, durchaus doppelt genähet, mit dauerhaften meſſingenen Schrauben verſehen und beſteht aus vier Theilen. 8) Das Schlangenrohr iſt von Meſſing gegoſſen. 9) Hinten am Wagen iſt eine Kiſte, zur Aufbewahrung der Requiſiten angebracht. 10) Auf dem Vordertheile deſſelben befindet ſich ein Sitz für 2 Mann. 11) Die ganze Maſchine iſt zur Erhaltung des Eiſens und Holzes mit Oelfarbe gut angeſtrichen.

Der Preis einer ſolchen Spritze iſt 1040 fl.

Wenn dieſelbe nur 4 Hektoliter Waſſer enthält, mindert ſich der Preis auf 810 fl.

Im Landcommiſſariate Landau befindet ſich zu Edenkoben ein Mechanikus, Johann Wilhelm Teutſch, und in Landau einer Namens: Ignaz Glück.

Erſterer verfertiget Brandſpritzen von 500 bis 1500 fl. und letzterer von 600 bis 2000 fl.

Im Landcommiſſariate Frankenthal erbieten ſich die Glockengießer Gebrüder Sprinkhorn und Schrader zur Lieferung von Brandſpritzen für 1100 bis 1500 fl., erſtere enthalten 6 und letztere 8 Ohm Waſſer.

Im Landcommiſſariate Homburg verfertiget Jakob Führer zu Schönenberg ſehr ſolide Spritzen.

a) 3 Hektoliter enthaltend, mit 20 Meter Schläuchen in 4 Abtheilungen, um 810 fl. b) 4 Hektoliter enthaltend, mit 24 Meter Schläuchen in 5 Abtheilungen, um 940 fl. c) 5 Hektoliter enthaltend, mit 30 Meter Schläuchen in 6 Abtheilungen, um 1200 fl.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die vorzüglichere Arbeit, die Schwere des Metalles, die Größe der Brandſpritzen und die Länge der ledernen Schläuche den Preis verhältnißmäßig erhöhen oder vermindern.

S. 117. Nachträglich zu Obigem haben die Glockengießer Schrader und Sprinkhorn in Frankenthal nachſtehende Erklärung gegeben:

Spritzen auf einem vierrädrigen Wagen werden von 700 bis 1500 fl. gefertigt. Dieſelben treiben das Waſſer 18 bis 25 Meter hoch. Der Kaſten für erſtern Preis enthält 3 und für leztern 8 Hektoliter Waſſer, welches in vier Minuten ausgepumpt wird. Tragſpritzen koſten 100 bis 600 fl., Stiefel und Röhre ſind von maſſivem Meſſing gegoſſen.

S. 484. Bei Mechanikus Glück in Landau ſtanden damals vier Spritzen von verſchiedener Größe, und darunter eine tragbare, zu verkaufen, welche der damalige Communalbauinſpector Schwarze geprüft und als ſolid und billig im Preiſe empfohlen hat. Die Preiſe ſind 1200 fl., 850 fl., 550 fl. und die Tragſpritze 220 fl. Der Mechaniker haftet für die Tüchtigkeit.

Jetzt verfertigen auch der Mechanikus Dingler und der Glockengießer Lindemann in Zweibrücken Spritzen nach Belieben; beide ſind tüchtige Männer, die alles Vertrauen verdienen.

Was die Schläuche betrifft, ſo verfertigt man in neueren Zeiten nicht mehr allein von Leder, ſondern auch von Leinwand, welche letztere manche Vorzüge beſitzen ſollen, und jedenfalls viel wohlfeiler. Im Centralgefängniſſe zu Kaiſerslautern und im Armenhauſe zu Frankenthal werden dergleichen Schläuche von Leinwand gearbeitet.

Ebenſo hat man jetzt Eimer nicht mehr blos von Leder, ſondern auch von Stroh geflochten.

In vielen Gemeinden herrſcht das Herkommen, daß jeder angehende oder einziehende Bürger einen Eimer ſtellen muß. Jeder Hauseigenthümer ſollte wenigſtens einen beſitzen und zwar im Hauſe ſelbſt und für deſſen ſtete Erhaltuug haften. Sind die Eimer ein Eigenthum der Gemeinde, ſo werden ſie leicht bei Brandſtätten verſchleudert und vernachläßigt.

Leitern und Hacken ſollten in keiner Gemeinde fehlen; dann muß aber auch dafür geſorgt ſeyn, daß ſie im Schutze eines Daches aufgehängt ſind. Noch mehr iſt dieſe Vorſicht in Anſehung der Spritzen, Schläuche und Eimer nöthig.

Eine andere Hauptſorge für die Verwaltung beſteht darin, eine ſolche Einrichtung zu treffen, daß im Falle eines Brandunglücks die Hülfe mit Ordnung und Wirkſamkeit erfolge. In dieſer Beziehung iſt aber noch gar Vieles zu wünſchen übrig. So groß der Eifer iſt, womit man bei jedem Feuerlärm herbeiſtrömt, ſo groß iſt aber

auch überall die Unordnung und Verwirrung; es iſt ein ſolches Umherrennen, ein ſo planloſes Verfahren allenthalben üblich, daß die Hälfte der Kräfte nutzlos oder ſchädlich verſchwendet wird, Einer den Andern hindert und ſo das Löſchen äußerſt erſchwert, oft unmöglich gemacht wird. Für Sicherung der Mobilien und gefährdeter Perſonen oder Viehes iſt ſelten zureichend geſorgt u. ſ. w.

Um mit einiger Ordnung bei entſtehenden Brandfällen zu verfahren, iſt es vor allem nöthig, die Einwohnerſchaft in gewiſſe Klaſſen einzutheilen, und jeder eine beſtimmte Wirkſamkeit zuzuweiſen. Eine ſolche Klaſſe, wozu gewiſſe Handwerker, wie Schmiede, Schloſſer, Mechaniker und ſonſtige rüſtige Männer zu wählen ſind, muß die Beſtimmung haben, die Löſchgeräthe, beſonders Spritzen und Leitern herbeizuſchaffen, in wohlbedachte Anwendung zu bringen, und nach getilgtem Brande wieder gehörig aufzubewahren. Eine andere Klaſſe hätte für das Waſſer zu ſorgen, wozu Kiefer, Bierbrauer u. ſ. w. zu verwenden ſind. Weibsleute ſoll man nur in Ermangelung hinlänglicher Hände oder wenn das Waſſer weit zu holen iſt, zulaſſen; dann aber dieſelben in Reihen ſtellen, um das verwirrte Hin- und Herrennen zu vermeiden. Eine dritte Abtheilung ſoll einen Kreis um die Brandſtätte ſchließen, alle Zu- und Ausgänge bewachen, nur die Arbeitenden zulaſſen und dafür ſorgen, daß nichts entwendet werde. Dieſe Abtheilung ſoll bewaffnet ſeyn. Man wähle begüterte, angeſeſſene Hausväter. Eine vierte Abtheilung, wozu ſich beſonders die Geiſtlichen, Schullehrer, Kirchenvorſteher und andere, volles Vertrauen beſitzende Perſonen eignen, empfange die von der Brandſtätte wegzubringenden Perſonen, Geräthe, Vieh u. ſ. w. und ſorge für deren geſicherte Unterkunft in ihren eigenen oder andern dazu beſtimmten Häuſern. Jede Abtheilung erwähle einen Anführer oder Obmann, dem ſie unbedingten Gehorſam leiſte. Die Gendarmerie mache indeſſen fleißig die Runde im ganzen Ort, damit nicht Diebſtähle oder ſonſtige Unordnungen geſchehen. Der Bürgermeiſter, mit dem Polizeicommiſſär und Adjuncten ſtehe an der Spitze des Ganzen und belebe daſſelbe zur Einheit und gemeinſamen geregelten Wirkſamkeit, ſchreibe die ſich Auszeichnenden zur Belohnung auf, weiſe die Widerſpenſtigen zurecht, die Müßigen fort u. ſ. w.

Alle dieſe Andeutungen ſind nur für kleine Städte und Landgemeinden des Rheinkreiſes berechnet, in größern Städten, wo eine Bürgergarde oder Abtheilungen des ſtehenden Heeres ſind, modifizirt ſich Manches; auch muß man ſich im letztern Fall mit dem Militärcommandanten benehmen.

Seit die Brandverſicherungsanſtalt beſteht, hat die Pflicht der Polizeiverwaltung für gute Feuerpolizei und Löſchanſtalten zu ſorgen ſich nicht vermindert, ſondern vermehrt; denn jetzt trifft der Schaden nicht mehr den Einen, der vielleicht durch Nachläßigkeit ſich ihn zugezogen hat, ſondern den ganzen Kreis, und nach dem Betrag des jährlichen Brandſchadens richtet ſich der Beitrag.

Zwölftes Kapitel.

Hagel- und Waſſerſchaden.

Gegen Beſchädigung durch Hagel, Ueberſchwemmung ſollten Vereine und Schutzanſtalten begründet werden. Hieher gehört das Geſetz vom 28. Dez. 1831 (Amtsbl. 1832, S. 102):

In der Abſicht, die Errichtung und das künftige Beſtehen von Privatvereinen zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbeſondere Hagelſchäden durch geſetzliche Beſtimmungen zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Berückſichtigung der von mehreren Landräthen über dieſen Gegenſtand abgegebenen Gutachten, nach Vernehmung Unſers Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Execution gegen ſäumige Vereinsmitglieder auf die Zahlung der verfallenen Vereinsbeiträge iſt von den Gerichten nach den diesfälligen Beſtimmungen der künftigen, von dem Könige genehmigten, Satzungen der Privatvereine zu vollziehen.

Die königl. Beſtätigung kann den Vereinsſatzungen nur in ſo ferne ertheilt werden, als ſie keine den Geſetzen zuwiderlaufende Beſtimmungen enthalten.

2. Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Geſellſchaft hinſichtlich der laufenden und der während des Concurſes verfallenden Beiträge zu dem Vereine, im Concurſe der Gläubiger, den Vorzug der Einſtellung unmittelbar nach den Beiträgen zu der Brandverſicherungsgeſellſchaft.

3. Dieſe Verſicherungsgeſellſchaften ſind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften des Vereins, wobei die Koſten den Vereinskaſſen

zur Laſt fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregiſtrirung befreit.

Dreizehntes Kapitel.
Verſteigerungen.

Hinſichtlich der Verſteigerungen enthalten die Geſetze und Verordnungen manche Vorſchriften, welche den Schutz und die Sicherheit des Eigenthums bezwecken. Wir haben den Gegenſtand unter Gerichtspolizei behandelt; desgleichen wird unten bei Sümpfen von Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken die Rede ſeyn, auch bei Straßenweſen. Hier aber muß das allgemeine Geſetz vom 8. März 1810 angeführt werden, welches unter Volkswirthſchaft, Straßenweſen ganz mitgetheilt iſt.

Vierzehntes Kapitel.
Nachtwächter.

Hierüber war in den frühern Geſetzen nichts vorgeſehen, daher wurde ein ſehr verſchiedenes Verfahren beobachtet, verbunden mit mancherlei Unbilligkeiten und Mißbräuchen. Um dieſen entgegenzuwirken, hat die königl. Kreisregierung am 9. Februar 1821 (Intelligenzbl. S. 94) folgende Beſtimmungen getroffen:

1) Die Nachtwächter werden von dem Gemeinderath auf Wohlverhalten beſtellt, und von demſelben im Falle gegründeter Beſchwerden entlaſſen. Die desfallſigen Berathſchlagungen des Gemeinderaths unterliegen der Beſtätigung der königl. Landcommiſſariate. 2) Hinſichtlich der gegenwärtig im Dienſte befindlichen Nachtwächter haben die Gemeinderäthe einen Beſchluß über deren Beibehaltung und Entlaſſung zu faſſen, und die Beſtätigung der königl. Landcommiſſariate zu erholen. 3) Die Gemeinderäthe haben die jährliche Belohnung der Nachtwächter, unter Genehmigung der königl. Landcommiſſariate, zu reguliren. Die Bezahlung geſchieht zufolge des Geſetzes vom 11. Frimaire VII aus der Gemeindecaſſe. Die Erhebung beſonderer Auflagen für dieſen Zweck iſt unterſagt. Im Falle der Unzulänglichkeit der Patrimonialeinkünfte zur Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben, treten Auflagen nach dem Geſammtſteuerfuß zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben ein.

Fünfzehntes Kapitel.
Sicherheitswachen, Bürgergarden.

Was die Landwehr betrifft, ſiehe das ſiebente Buch: Militärweſen. Ueber Sicherheitsgarden folgt hier ein Präfectsbeſchluß vom 11. Auguſt 1809:

Der Präfect des Donnersbergs,

Nach Anſicht der Berichte, die von verſchiedenen Orten des Departements an ihn ergangen ſind, aus denen erhellt, daß die ſeit einiger Zeit angelegten Diebſtähle mit Einbruch ſehr häufig werden, und daß die Räuber, die ſich derſelben ſchuldig gemacht haben, beſonders die öffentlichen Staatskaſſen angreiſen, wie dieſes zu Mainz, Oppenheim, Alzei, Kirchheimboland und Bingen geſchehen iſt;

In Erwägung, daß dieſe einzelnen Wagſtücke, wegen ihrer Vielfältigkeit, mit einem allgemeinen Raubſyſteme in Verbindung zu ſtehen ſcheinen, welches in ſeinem Entſtehen erſtickt werden muß;

Daß unter dieſen Umſtänden nicht nur der Eifer, den die Behörden ſich von Seiten der Gendarmerie verſprechen darf, vorzüglich wirkſam ſeyn, ſondern auch die Feldſchützen, die Mauthgarden, die Waldförſter, ihre Ergebenheit zeigen müſſen, um die Handhabung der öffentlichen Ruhe und die dem Eigenthum ſchuldige Achtung zu ſichern;

Daß es endlich keinen einzigen Bürger gibt, der nicht aus allen Kräften mirwirken müßte, dieſem, das Departement bedrohenden Ausbruch verbrecheriſcher Anſchläge ſchleunigſt zu wehren; daß in ſolchem Falle jeder einzelne zu ſeiner eigenen Sicherheit gehalten iſt, ſich an die Obrigkeit anzuſchließen, und die kräftigſten Maßregeln zu ergreifen, die Urheber ſolcher Verbrechen, die die Geſellſchaft ſtören und entehren, zu greifen, feſtzuhalten und der gerechten Strenge der Gerichtshöfe zu überliefern;

Beſchließt:

Art. 1. In ſämmtlichen Gemeinden des Departements ſoll unter der Aufſicht der Unterpräfecten, und auf Betreiben der Maires, eine Liſte aller in der Gemeinde befindlichen Fremden, die ohne Stand, ohne Unterhaltsmittel und ohne bekannte Verbindung ſind, gefertigt werden; dieſe Liſten werden an die Unterpräfecten geſchickt, welche eine Hauptliſte fertigen und ſelbe binnen acht Tagen an den Präfect einſenden.

2. Diejenigen Fremden, welche ohne regelmäßige, von den franzöſiſchen Behörden gehörig viſirte Päſſe betroffen werden, ſollen arretirt, in den Hauptort des Bezirks geführt und daſelbſt der Gendarmerie übergeben werden, welche ſie über die Grenze führt, nachdem ſie ihre perſönliche Beſchreibung aufgezeichnet und ihnen bedeutet hat, daß, wenn ſie wieder auf dem franzöſi-

ſchen Gebiet ergriffen würden, ſie als Störer der öffentlichen Ordnung eingezogen und als ſolche nach aller Schärfe der Geſetze beſtraft werden ſollen.

3. Obige Fremde, die, wiewohl mit Päſſen verſehen, ein zweideutiges Betragen äußern, ſollen unter die Aufſicht der Maires geſetzt werden; dieſe zeigen dem Unterpräfecten die Gründe an, die ſie zu dieſer Maßnehmung beſtimmt haben und berichten demnächſt an den Präfecten, welcher definitiv ſtatuirt.

4. Sollen nicht, als mit hinlänglichen Päſſen reiſend, angeſehen werden, die Handwerksgeſellen, die ſich nach deutſcher Art von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf fortbetteln, und nur mit Kundſchaften verſehen ſind, welche die franzöſiſche Polizei nicht anerkennt. Es ſollen demnach die Verfügungen obigen Artikels 2 ſtreng auf ſie angewendet werden.

5. Sämmtliche Gaſthalter, Wirthe und andere Perſonen, welche Handwerksgeſellen, Bettler und andere unbekannte Leute aufnehmen und beherbergen, ſind gehalten, die Polizei ſo oft zu benachrichtigen, als ſolche Individuen nicht zu der in der Gemeinde eingeführten Stunde in ihre Wohnung zurückgekommen und die Nacht ganz oder zum Theil außer derſelben zugebracht haben werden, bei Strafe perſönlich für die Frevel, die dieſe Individuen während der Nacht verüben, verantwortlich zu ſeyn.

6. Die Unternehmer öffentlicher Arbeiten und die Meiſter von Werkſtätten ſollen ſich täglich vergewiſſern, ob die unter ihnen ſtehenden Arbeiter anweſend ſind; und im Falle ein Frevel in der Gemeinde verübt worden, ſollen ſie der Polizei die Namen, Zunamen, Alter und Profeſſion derjenigen ihrer Arbeiter anzeigen, die den Tag nach der Entdeckung des Frevels bei der Arbeit gefehlt haben.

7. Es ſoll in jeder Gemeinde des Departements eine Sicherheitsgarde gebildet werden, die einzig und allein aus Gutsbeſitzern beſteht, denen die Handhabung der guten Ordnung und Erhaltung des Eigenthums eigends angelegen iſt.

8. Die Zahl derjenigen, die in dieſe Garde aufgenommen werden, ſoll von dem Maire nach der Bedeutendheit und der Bevölkerung der Gemeinden beſtimmt, jedoch aber dießfalls dem Unterpräfecten Bericht erſtattet werden.

9. Die Sicherheitsgarde wird aus den Liſten der Nationalgarde, von der ſie nur eine Abtheilung iſt, genommen.

10. Sie thut keinen ſtändigen Dienſt. Wenn aber mehr oder weniger bedeutende Anzeigen die Obrigkeit unterrichten, daß ſich Landſtreicher und verdächtige Menſchen in der Gemeinde gezeigt haben, ſo ſollen die das Sicherheitsdetaſchement ausmachenden Perſonen von dem Maire aufgeboten und durch ihn zweckmäßig aufgeſtellt und beordert werden, um die erforderliche Aufſicht zu führen, dem Frevel vorzubeugen oder ihn zu verhindern, und die Thäter eintretenden Falles zu arretiren.

11. Wenn man der Schuldigen habhaft wird, ſo ſoll das Sicherheitsdetaſchement, wo die Feldſchützen, Waldförſter und andere unzureichend ſind, ganz oder zum Theil die Frevler von Gemeinde zu Gemeinde führen, bis ſie der

Gendarmerie übergeben werden können, welche, gemäß den Geſetzen und den ihrem Dienſte eigenen Inſtructionen, über ſelbe verfügt.

12. Die Maires ſollen, im Falle einer Arreſtation, vorzüglich Sorge tragen, daß ein umſtändliches Protocoll über die Thatſachen, die ſelbe veranlaßt haben, geführt werde; gedachtes Protocoll wird nebſt dem Frevler der Gendarmerie übergeben und eine Ausfertigung deſſelben an den Unterpräfecten geſchickt.

13. Wenn die Gendarmerie ſich im Stande findet, ſelbſt den Dienſt zu thun, ſo iſt der Maire gehalten, ihr auf der Stelle von den Anzeigen Nachricht zu geben, die vermuthen laſſen, daß Räuber den Anſchlag zu einem Verbrechen gefaßt haben, und er ſoll ihr dießfalls alle Nachweiſungen, die er eingezogen haben wird, mittheilen; in dieſem Falle trifft der Kommandant der Brigade die nöthigen Verfügungen zur Abtreibung und Habhaftwerdung der Frevler, und er iſt ermächtigt, von dem Maire die Anzahl Mannſchaft von dem Sicherheitsdetaſchement zu verlangen, die er zur Unterſtützung ſeiner Operationen nothwendig halten wird.

14. In allen Fällen, die Brigade mag in der Nähe ſeyn oder nicht, iſt der Maire gehalten, den kommandirenden Offizier, ſelbſt durch einen hinzu abgeſchickten Eilboten, von dem was vorgeht zu benachrichtigen; und nichtsdeſtoweniger darf er keine der oben vorgeſchriebenen Maßregeln verſäumen.

15. Die Maires führen eine beſondere Aufſicht über die im Lande umherziehenden Gängler, die wandernden Dorfmuſikanten und andere dergleichen Leute; ſie erlaſſen in Anſehung derſelben diejenigen Verordnungen der nächtlichen Polizei, die ihnen auf die Lage ihrer Gemeinde am paſſendſten ſcheinen, wobei jedoch die obigen Verfügungen in ihrer völligen Kraft bleiben.

16. Der Herr Director der Mauthen und die Herrn Forſtinſpectoren werden erſucht, den ihnen untergeordten Bedienſteten die genaue Beobachtung ihrer Verhaltungsbefehle über den Theil der Polizei, der ihnen von der obern Verwaltung übertragen iſt, wiederholt anzuempfehlen; und ſie werden gebeten, dem Präfecten diejenigen unter ihnen bekannt zu machen, die bei einer beſondern Gelegenheit einen vorzüglichen Eifer in ihrem Dienſte werden bewieſen haben.

17. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und angeſchlagen werden; auch ſoll derſelbe in die öffentlichen Blätter des Departements eingerückt und den Präfecten und Mairen zugeſchickt werden, denen der Vollzug übertragen iſt.

Sechszehntes Kapitel.
Gendarmerie.

Der Generalgouverneur des Mittelrheins hatte durch Beſchluß vom 6. — 18. Februar 1814 eine Gouvernementsmiliz errichtet, »um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu handhaben, den

guten Bürger zu ſchützen und gegen geſetzwidrig handelnde Einwohner den Behörden executoriſche Zwangsmittel zu verleihen«; was früher ungefähr die Beſtimmung der Gendarmen war. Die öſtreich=baieriſche Landesadminiſtration hat dieſe Miliz beibehalten, ihr den Namen Landesgendarmerie beigelegt und durch folgende Verordnungen eine neue Geſtalt gegeben:

1) Verordnung vom 5. Oct. 1814, Amtsbl. Nro. 17:

Um dem bisherigen Mangel einer zweckmäßigen Organiſation und Inſtruction für die beſtandene Gouvernementsmiliz abzuhelfen, und um dieſes für die öffentliche Sicherheit ſo wichtige Inſtitut ſeinem eigentlichen Zwecke entſprechend zu bilden, ſieht ſich die Landesadminiſtration veranlaßt, hierüber, wie folgt, zu verordnen:

§. 1. Beibehaltung dieſes Corps.

Art. 1. Die Gouvernementsmiliz wird unter dem Namen Landesgendarmerie zur Handhabung der Polizei und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beibehalten.

§. 2. Formation.

2. Dieſe Landesgendarmerie wird einſtweilen aus 32 Mann Kavallerie und circa 160 Mann Infanterie beſtehen, und ſich in zwei Hauptmannſchaften theilen, ſo daß jede Hauptmannſchaft 16 Kavalleriſten und circa 80 Infanteriſten, incl. der Brigadiere, zählt.

3. Für jede Hauptmannſchaft werden ein Hauptmann und zwei Lieutenants beibehalten.

Außer dieſen Offizieren beſtehen bei jeder Hauptmannſchaft:

1 Wachtmeiſter der Kavallerie,
1 Wachtmeiſter der Infanterie,
8 Brigadiere der Kavallerie,
20 Brigadiere der Infanterie.

Jede Infanteriebrigade zählt daher 1 Brigadier und 6 Mann;
Jede Kavalleriebrigade 1 Brigadier und 3 Mann.

Die Dienſte des Rechnungsführers werden von dem hiezu tauglichſten Wachtmeiſter verſehen.

4. Beide Hauptmannſchaften ſtehen unter den unmittelbaren Befehlen des Kommandanten dieſer Landesgendarmerie.

§. 3. Dislocation.

5. Der Kommandant der Landesgendarmerie wird ſeinen Sitz dahier haben. Der Hauptmann der erſten Hauptmannſchaft, welche ſich über die Kreiſe Speyer, Zweibrücken, Ottweiler und Trier erſtreckt, hält ſich in Zweibrücken, jener der zweiten, welche die Kreiſe Koblenz, Simmern, Birkenfeld, Alzei und Kaiſerslautern in ſich begreift, in Simmern auf.

6. Ueber die Dislocation der übrigen Offiziere und einzelnen Kavalleriebrigaden wird auf den Vorſchlag des Kommandanten die endliche Beſtimmung erfolgen.

§. 4. Aufnahme der Unteroffiziere und Gemeinen in die Landesgendarmerie.

7. Zu Unteroffizieren und Gemeinen ſollen ohne beſonderen Grund nur ſolche landeseingeborne Individuen genommen und beibehalten werden, welche ſchon Kriegsdienſte geleiſtet haben, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt ſind, wenigſtens 5 Schuhe 2 Zoll meſſen und im Schreiben wohl erfahren ſind.

8. Verehelichte Subjecte können zwar angenommen und beibehalten werden, jedoch ſollen bei einer Hauptmannſchaft nicht über 8 Mann verheirathet ſeyn.

9. Die Geſuche um Aufnahme werden bei der Landesadminiſtrationscommiſſion angebracht, welche nach vorgängiger Vernehmung des Kommandanten die Ernennung oder Abweiſung beſchließt.

10. Zur Wiederbeſetzung der erledigten Unteroffiziersſtellen haben die einſchlägigen Hauptleute, benehmlich mit den übrigen Offizieren der Hauptmannſchaft, einige der tauglichſten und würdigſten Landesgendarmen dem Kommandanten unter Anführung der Gründe und Anlage der Zeugniſſe vorzuſchlagen, von welchem dieſe Vorſchläge mit weiterem Gutachten der unterzeichneten Stelle (k. k. öſtr. und k. bair. gemeinſch. Landesadminiſtrationscommiſſion) zur Ernennung vorgelegt werden.

§. 5. Gagen und Löhnungen.

11. Die Gagen werden folgendermaßen beſtimmt:

		Fr.
a)	Für den Kommandanten der Landesgendarmerie mit Einſchluß der Entſchädigung für die Muſterungsreiſen, monatlich	350
	Für den Unterhalt von 2 Pferden	60
	Für Bureauexigenz	10
	Monatlich in Summa . .	420
b)	Für den Hauptmann monatlich einſchließlich der Reiſegelder . .	275
	Bureauexigenz	10
	Für Unterhalt von 2 Pferden	60
	Monatlich in Summa . .	345
c)	Für den Lieutenant monatlich einſchließlich der Reiſegelder . . .	195
	Bureauexigenz	6
	Für den Unterhalt eines Pferdes	30
	Monatlich in Summa . .	231

12. Der monatliche Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Kavallerie,

welche hievon ihre Kleidung, Fourage, Beſchläge, Sattel und Zeug und Waffenreparatur zu beſtreiten haben, beſteht für einen Fr.

Wachtmeiſter in	120
Brigadier in	100
Gemeinen in	80

13. Der monatliche Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie, welche die Koſten ihrer Kleidung und Reparatur der Waffen ſelbſt beſtreiten müſſen, beſteht für den Fr.

Wachtmeiſter in	80
Brigadier in	60
Gemeinen in	40

14. Ueberdieß werden Unteroffiziere und Gemeine freies Quartier in den gewöhnlichen Quartierſtationen erhalten; und, wenn ſie im Dienſte über Nacht von ihrer Station entfernt ſeyn müſſen, wird ihnen ſo wie den Offizieren allenthalben Dach und Fach von den Gemeinden gereicht, wogegen ſie ihre Verpflegung bei Strafe der Entlaſſung baar zu bezahlen gehalten ſind.

In den Stationen haben ſich die Offiziere die Wohnung auf eigene Koſten zu verſchaffen.

15. Die Gagen und Löhnungen werden monatlich auf die Vorlage der Standsausweiſe angewieſen, und durch die Generalcaſſe baar oder durch Anweiſung auf die Bezirkskaſſen an den Commandanten bezahlt, welcher mit der Vertheilung und Verſendung beauftragt iſt.

16. Zur Beſtreitung der Ausgaben auf Holz, Licht, Stall- und Küchengeräthe wird ferner jeder Kavalleriebrigade ein vierteljähriger Beitrag von 20 Franken, und jeder Infanteriebrigade ein ſolcher von 15 Franken bewilligt.

17. Zur Anſchaffung der erforderlichen Kleidung ſoll jeder berittene Gendarme ein Depoſitum von 60 Franken und jeder unberittene eines von 40 Franken in der Compagniekaſſe haben.

18. Jeder Gendarme, welcher dieſe Summe nicht gleich zu deponiren vermag, unterliegt einem Löhnungsabzug, welcher jedoch monatlich nicht über 8 Franken betragen darf.

19. Ueber den Stand dieſer deponirten Gelder führt der Compagniecommandant ein Hauptbuch, und legt den Extrakt monatlich mit dem Standausweis dem Commandanten vor.

20. Die für die Verpflegung der Pferde nöthige Fourage wird von dem Brigadier für jede Brigade mit Genehmigung des Hauptmanns angekauft, zu welchem Behufe jeder berittene Mann monatlich 30 Franken in der Hauptmannſchaftskaſſe zurückläßt.

21. Der durch wohlfeilere Fourageeinkäufe allenfalls entſtehende Ueberſchuß bleibt einsweilen in der Hauptmannſchaftskaſſe deponirt, um bei allenfalls ſteigenden Fouragepreiſen einen Zuſchuß daraus zu nehmen; ſollte aber ſchon gegenwärtig der Fall eintreten, daß die Fourageration auf mehr als einen Franken zu ſtehen kömmt, ohne daß in der Hauptmannſchaftskaſſe Fonds zur De-

ckung des Mehrbedarfs vorhanden ſind, ſo wird der Ueberſchuß der Hauptmannſchaftskaſſe erſetzt. Jedoch muß in dieſem Falle der niederſte Stand der Fouragepreiße im Bezirke zugleich von der Kreisdirektion konſtatirt ſeyn.

22. Die gebührende Fourageration wird auf 8 Pfund Hafer, 12 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh feſtgeſetzt.

23. Wenn ein Gendarme im Dienſte von ſeiner Station abweſend iſt, und es nicht vorziehen ſollte, ſich die Fourage zu kaufen, ſo hat die Gemeinde, in welcher er über Mittag oder über Nacht zu verbleiben hat, demſelben die Fourageration gegen Erlag eines Franken zu verabfolgen. Dieſe Auslage wird dem Landesgendarmen gegen Beibringung der Quittung auf Rechnung ſeines Fourageabzugs aus der Hauptmannſchaftskaſſe erſetzt. Jede Verweigerung dieſer Bezahlung, oder ſelbſt jede unentgeltliche Annahme der Fourage wird, wie jede andere Veruntreuung, unnachſichtlich mit Entlaſſung beſtraft.

24. Unter den nämlichen Bedingungen haben die Offiziere bei ihren Dienſtreiſen die Fourage ebenfalls an die Gemeinden gegen Erlag eines Franken für jede Ration zu fodern.

25. Dem berittenen Gendarmen wird es ganz vorzüglich zur Pflicht gemacht, die Dienſtespferde durch ſorgfältige Pflege in gutem Stande zu erhalten, und insbeſondere werden die Ober- und Unteroffiziere hierauf mit aller Strenge wachen.

Geht demohngeachtet ein Pferd durch Verſchulden eines Landesgendarmen zu Grund, ſo iſt derſelbe gehalten, den Werth deſſelben nach dem Grade ſeines Verſchuldens ganz oder zum Theil zu erſetzen.

§. 6. 26. Jene Unteroffiziere und Gemeine, welche ſich durch Muth, Klugheit und Dienſteifer vorzüglich auszeichnen, haben den erſten Anſpruch auf das Vorrücken in erledigte höhere Stellen, und können in einzelnen Fällen auf Uebereinſtimmende Begutachtung des Hauptmanns und Kommandanten beſondere Gratifikationen erhalten.

§. 7. Dienſtes- und andere Vergehen und deren Beſtrafung.

27. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Landesgendarmerie ſtehen während einem Urlaub, oder in gemeinen Criminal- und Civilrechtsfällen vor dem gewöhnlichen Civilgerichte, in Dienſtesvergehen aber unter ihrer eignen Militärgerichtsbarkeit und zwar nach dem hierüber beſonders gegebenen Reglement.

28. Kleine Dienſtvergehen werden unmittelbar von dem Vorgeſetzten beſtraft.

29. Jede Disciplinarſtrafe muß mit Beifügen der Urſache der obern Dienſtbehörde angezeigt werden.

30. Bei jeder Hauptmannſchaft wird ein eigenes Buch eingeführt, in welches der Hauptmann alle Dienſtesfehler und Strafen, aber auch jede ausgezeichnete verdienſtliche Handlung eintragt.

31. Ein ähnliches Buch führt der Kommandant über die Conduite der Offiziere.

32. Bei den Muſterungen läßt ſich der Kommandant die Conduitebücher der Hauptmannſchaften vorlegen.

§. 8. Nachſuchung der Entlaſſung.

33. Geſuche um Entlaſſung aus der Landesgendarmerie müſſen jedesmal im Dienſtwege durch die vorgeſetzten Offiziere angebracht und der unterzeichneten Stelle zur Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 9. Rechnungsweſen.

34. Bei jeder Hauptmannſchaft wird ein Verwaltungsrath gebildet, welcher ſich im Sitze der Hauptmannſchaft in den erſten Tagen jedes Monats verſammelt.

35. Die Mitglieder dieſes Verwaltungsrathes ſind der Hauptmann, der älteſte Lieutenant, der rechnungsführende Wachtmeiſter, der älteſte Brigadier und der älteſte Gendarme der Hauptmannſchaft.

36. Dieſer Verwaltungsrath hat die bereits zuſammengeſtellte Rechnung des vorigen Monats zu durchgehen und zu unterſchreiben, und mit Beſchlüſſen und Gutachten dem Kommandanten einzubefördern, welcher ſie nach vorgängiger Reviſion der unterzeichneten Stelle vorlegt.

§. 10. Ordentlicher Dienſt der Landesgendarmerie.

37. Die Landesgendarmerie ſammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen, und bringt ſolche vor die competenten Polizei- und Gerichtsbehörden.

38. Sie arretirt Landſtreicher, Straßenräuber, Mordbrenner und Mörder, einzelne ſowohl, als wenn ſie ſich in Banden verſammeln, und überhaupt alle Verbrecher, welche auf friſcher That betreten werden, und alle diejenigen, welche wegen begangenen Verbrechen durch öffentliche Ausſchreibungen verfolgt ſind, zu welchem Ende ihr von den Gerichts- und Polizeibeamten die Signalements derſelben mitgetheilt werden.

39. Sie bemächtigt ſich derjenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen, den Beſitz von entwendeten oder geraubten Effecten oder durch andere ſichere Anzeigen den Verdacht eines Verbrechens auf ſich laden.

40. Sie ergreift die Holz- und Feldfrevler, Wilddiebe und bewaffnete Zoll- und Mauthdefraudanten, jedoch nur dann, wenn ſie ſolche auf der That ertappt.

41. Sie wacht für Aufrechthaltung der allgemeinen Verordnung vom 10. Sept. l. J. in Betreff des fremden Salzes.

42. Sie verhindert und zerſtreut jede unerlaubte Zuſammenrottung, wobei ſie ſich jedoch nach der unten enthaltenen Vorſchrift zu benehmen hat.

43. Sie hält ein wachſames Auge über herrenloſes Geſindel und Vaganten, zu welchem Ende die Gemeindevorſtände gehalten ſind, derlei Individuen, welche ſich in ihrer Mitte befinden, den Gemdarmen anzuzeigen.

44. Sie verfaßt ſchriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße, im Walde und auf dem Lande gefunden oder aus dem Waſſer gezogen worden,

und übergibt dieſe Anzeigen dem nächſten Civil- oder Polizeibeamten, nachdem ſie wegen einſtweiliger Bewachung der Leiche die nöthige Vorkehrung getroffen hat. Zu gleicher Zeit ſetzt ſie hievon den nächſten Offizier der Gendarmerie in Kenntniß, welcher ſich ſogleich an Ort und Stelle begeben muß.

45. Gleiche Anzeigen verfaßt ſie, wenn ein Brand entſtehet, oder ein Einbruch, Mord oder ein anderes Verbrechen verübt wird, welches Spuren zurückläßt, in welchem Falle ſie jederzeit die That ſelbſt, die hierbei eingetretenen beſonderen Verhältniſſe und die Anzeige über den Thäter, in ſoweit ſolcher bekannt oder blos der That verdächtig iſt, in ihrer ſchriftlichen Anzeige umſtändlich aufnimmt.

46. Eben ſo nimmt ſie in ihre Anzeigen jene Erklärungen und Angaben auf, welche ſie von den Einwohnern eines Orts, wo ein Verbrechen begangen worden, von den Nachbarsleuten, Verwandten u. ſ. w. über den Urheber des Verbrechens und die Mitſchuldigen erhält, wobei ſie die Namen der Anzeiger pünktlich bemerkt.

47. Sie findet ſich bei allen größern Volksverſammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Feſten und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe.

48. Sie escortirt Gefangene und verurtheilte Verbrecher und bewacht ſie, wenn ſolche unterwegs nicht in ſicheren Gefängniſſen verwahrt werden können.

49. Sie folgt bei Truppenmärſchen im Lande der Arrieregarde; bringt die Nachzügler und Verirrten zu ihren Corps und verhaftet diejenigen, welche ſich Exceſſen erlauben, nach jenen beſondern Vorſchriften, welche ihr nach vorgängigem Benehmen mit den Truppenkommandanten ertheilt werden.

50. Sie verſichert ſich aller verdächtigen Perſonen, welche entweder mit gar keinem oder mit keinem regelmäßigen Paſſe verſehen ſind, und ſtellt ſolche vor den nächſten Polizeibeamten.

51. Sie arretirt diejenigen, welche aus Unvorſichtigkeit oder Nachläßigkeit mit Reiten, Fahren oder auf andere Art Jemanden auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen beſchädigen, oder welche an den, dem öffentlichen Vergnügen und der Bequemlichkeit gewidmeten Anlagen muthwilligen Frevel üben.

52. Sie beſorgt die Polizei auf den Heerſtraßen, erhält zu jeder Zeit die freie Communication und hält Kutſcher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben und ſich nach den übrigen Regeln der Straßenpolizei zu fügen; zu welchem Ende ſie befugt iſt, diejenigen, welche ſich ihr widerſetzen, vor die nächſte Obrigkeit zu ſtellen, welche ſogleich die Beſtrafung der Widerſpenſtigen vornimmt.

53. Als nothwendiges Mittel zur Ausübung aller vorſtehenden ordentlichen Dienſtverrichtungen liegt der Landesgendarmerie ob, fortwährend auf den Hauptſtraßen ſowohl als auf den Neben- und Vicinalſtraßen, und zwar in den jeder Brigade beſonders angewieſenen Diſtricten zu patrouilliren, dergeſtalt, daß abwechſelungsweiſe wenigſtens der dritte Theil der Mannſchaft mit dieſem Dienſte beſchäftigt iſt.

54. Jede Brigade führt ihre beſonderen Patrouillenbücher, in welche die

Polizeibehörden oder Gemeindevorſteher den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouillen beſtätigen.

55. Die Patrouillen jeder Brigade werden alle acht Tage wenigſtens einmal mit jenen der benachbarten Brigade an den Grenzen der zugewieſenen Diſtricte zuſammen treffen, und hinſichtlich des Orts und der Zeit dieſes Zuſammentreffens ſich nach den Befehlen des Hauptmannſchaftskommandanten achten.

56. Bei dieſer Communication der verſchiedenen Brigaden unter ſich, werden ſie die eingeholten Dienſtesnotizen ſich wechſelſeitig mittheilen, die Gefangenen abgeben, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordnet iſt, und die Dienſtesrapporte an den Hauptmann befördern. Uebrigens müſſen die Dienſtbücher der Brigaden die Pünktlichkeit des Zuſammentreffens der Patrouillen, die richtige Ueberlieferung der Gefangenen, Rapporte u. ſ. w. beweiſen, weßhalben die Patrouillenkommandanten ſich hierüber die Zeugniſſe in ihre Bücher einzuſchreiben haben.

57. Im Falle eine Patrouille über Nacht auszubleiben genöthigt iſt, ſo hat ſie die Urſache und Dauer des nothwendig geweſenen Aufenthalts ſich in ihre Patrouillenbücher von dem Ortsvorſtande beſcheinigen zu laſſen.

§. 11. Außerordentlicher Dienſt.

58. Die Landesgendarmerie leiſtet bewaffneten Beiſtand auf jede legale Aufforderung:

a) Der Departementaldirectionen, b) des Oberforſtmeiſters und der Kreisforſtmeiſter, c) der Kreisdirectionen, d) der Staatsprocuratoren der Appellations- und Kreisgerichte, e) der Friedensgerichte, f) der Localpolizeibehörden, wenn es um Vollziehung beſtehender Polizeivorſchriften oder um Execution richterlicher Erkenntniſſe zu thun iſt, und endlich g) auf Anfordern der Finanzbehörden, zur Sicherung der öffentlichen Fonds, jedoch immer auf Verantwortung der requirirenden Beamten.

59. Der Hauptmann kann auf Requiſition der Polizeibeamten mehrere Brigaden auf einige Zeit verſammeln, jedoch muß hievon ſogleich die dienſtliche Meldung gemacht werden.

§. 12. Verhältniſſe der Landesgendarmerie zu den Civilbehörden.

60. So wie der Kommandant alle wichtigen Notizen aus den einkommenden Rapporten der unterzeichneten Stelle fortwährend berichtet, ſo erhält er und ſeine unterhabenden Offiziere die Mittheilung nicht nur des Amtsblattes, ſondern aller beſondern Verfügungen, deren Vollzug die Mitwirkung der Gendarmerie erheiſcht.

61. Die Hauptleute und übrigen Offiziere haben die Polizei- und Gerichtsbehörden fortwährend von allem in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in den Rapporten der Aufmerkſamkeit würdig finden.

Jeder Gendarme iſt für die Vernachläßigung dieſer Mittheilung ſtreng verantwortlich.

§. 13. Beſondere Obliegenheiten der Offiziere.

62. Außer den gewöhnlichen Obliegenheiten der Offiziere eines militäriſchen Corps, haben die Offiziere der Landesgendarmerie insbeſondere für eine ganz vorzügliche Disciplin der Mannſchaft und überhaupt für die pünktliche Vollziehung der vorliegenden Verordnung zu wachen, und zu dieſem Ende öftere Muſterungen der ihnen untergebenen Mannſchaft an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Muſterungsprotocolle ſind monatlich durch die Hauptleute dem Kommandanten und von dieſem der unterzeichneten Stelle vorzulegen *).

§. 14. Uniform der Landesgendarmerie.

63. Die Uniform für die Landesgendarmerie wird beſtimmt, wie folgt:

a) Für die Kavallerie:

Ein grüner Frack bis an die Kniekehle mit ſchwarzem Kragen von Tuch und rothem Vorſtoß, vornen mit einer einfachen Reihe von acht gelb metallenen Knöpfen; lange tuchene Beinkleider von derſelben Farbe; Kavalleriestiefel bis unter das Knie mit Sporn von Stahl, eine ſchwarze Halsbinde, ein Tſchako von Filz, oben mit Leder beſetzt und gelb geſchuppten Bataillenbändern. Auf der Vorderſeite wird die vorgeſchriebene Kokarde von ſchwarzer, gelber, blauer und weiſer Farbe befeſtigt, und über ihr das Compagniezeichen mit einem 1½ Zoll langen grünen Federbuſche angebracht.

Das Compagniezeichen iſt von Wolle und für die erſte Hauptmannſchaft von gelber, für die zweite von blauer Farbe.

Säbel und Kartuſche bleiben wie bisher; erſterer an einem ſchwarz ledernen Kuppel um den Leib, letztere an einem ſchwarzen Bandelier mit gelben Schnallen. Dazu kömmt endlich ein grauer Mantel mit ſchwarzem Kragen.

b) Für die Infanterie:

Dieſelbe Uniform wie jene der Kavallerie, jedoch ſtatt der Stiefel ſchwarze Kamaſchen bis über die Waden, den Säbel an einer ſchwarzen Kuppel über die rechte Schulter und den Tſchako mit Compagniezeichen ohne Federbuſch.

Die Offiziere tragen ſämmtlich die Uniform der Kavallerie mit ſchwarzem Kragen von Sammet und einem Port d'epée von Gold.

Die Unterſcheidungszeichen der verſchiedenen Grade ſind:

a) Für den Kommandanten eine, einen Zoll breite goldene Borde um den Kragen, b) für den Hauptmann drei goldene, drei Zoll lange Litzen auf dem Kragen, in der Breite zu einem halben Zoll, c) für den Oberlieutenant zwei und d) für den Unterlieutenant eine ſolche Litze; e) für den Wachtmeiſter eine goldgelbe Borde um den Kragen von Kameelgarn, f) für den Brigadier eine ſolche Litze von Kameelgarn.

Die Armatur und Pferdsequipage bleibt ſo, wie ſie bisher gegeben war.

---

*) Gemäß Bekanntmachung vom 6. Sept. 1826, Intelligenzbl. S. 515, ſoll die Einſendung der Muſterungsberichte nur halbjährig geſchehen und zu dem Ende ſpäteſtens am 15. Febr. und 15. Aug. die Zeugniſſe der Landcommiſſariate verſchloſſen an die Diſtrictskommandanten geſandt werden.

Der Kommandant iſt dafür verantwortlich, daß dieſe vorgeſchriebene Uniform ganz gleichförmig und reglementmäßig getragen werde. Denjenigen Landesgendarmen, deren gegenwärtige Uniform noch in gutem Stande iſt, bleibt es jedoch geſtattet, dieſelbe bis zur nothwendig werdenden neuen Anſchaffung beizubehalten.

§. 15. Beſondere Verpflichtungen und Befugniſſe der Landesgendarmen.

64. Kein Reiſender, er ſey weſſen Standes er wolle, darf dem Landesgendarmen die Vorzeigung ſeines Paſſes verſagen, wogegen der Landesgendarme jederzeit zur Beobachtung des gehörigen Anſtandes verbunden iſt, und in derlei Verrichtungen durch ſeine vollſtändige Uniform in ſeiner Eigenſchaft kenntlich ſeyn muß.

65. Die Gendarmerie iſt befugt, Wirths- und Gaſthäuſer, ſo wie andere dem Publikum offen ſtehende Häuſer, jede Stunde des Tags, bis zur Zeit, da ſolche nach den Polizeigeſetzen geſchloſſen werden müſſen, zu viſitiren, um dort jene Perſonen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet ſind, oder zu deren Verhaftung die competente Behörde Befehl gegeben hat.

66. Die Wirthe und Gaſtgeber ſind ſchuldig, den Offizieren und Brigadekommandanten auf Begehren die Liſten der beherbergten Fremden vorzulegen.

67. Zur Nachtzeit darf der Landesgendarme nur dann in ein Haus eindringen, wenn ſeine Gegenwart nothwendig iſt, um den Eigenthümer vor Feuer- oder Waſſergefahr zu ſchützen, um einen eingedrungenen Mörder oder Dieb zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauſes ſelbſt aufgerufen wird.

68. Dagegen kann die Landesgendarmerie bei Tag den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein ſchriftlicher Auftrag der Polizeibehörde oder die Gegenwart eines Beamten ſelbſt dazu die Befugniß gibt.

69. Wenn ſie mit einem ſolchen Auftrage nicht verſehen iſt, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hauſe glaubt, ſo ſteht ihr zu, ſolches zu bewachen, bis die Anzeige bei der Polizeibehörde geſchehen, und von dieſer der Befehl zur Durchſuchung des Hauſes ertheilt iſt.

70. Wenn ein Landesgendarme, er ſey Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner, in der Ausübung ſeines Dienſtes mit Worten oder Werken beleidigt wird, ſo finden jene Geſetze ihre Anwendung, welche für dieſen Fall andern Linientruppen zu ſtatten kommen, und der kommandirende Offizier iſt befugt, die Schuldigen, weſſen Standes ſie auch ſeyn mögen, auf der Stelle verhaften zu laſſen, und ihre Beſtrafung nach den Geſetzen zu veranlaſſen.

71. Wird die Landesgendarmerie in Ausübung ihrer Pflicht thätig verhindert und angegriffen, und der Anführer derſelben hat mit lauter Stimme um Beiſtand gerufen, ſo iſt jeder, welcher dieſen Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hülfreiche Hand zu leiſten, um den gegen ihn gewagten Angriff zurückzuſchlagen, und ihn in den Stand zu ſetzen, ſeine Aufträge zu vollziehen.

72. Dagegen kann die Landesgendarmerie, wenn ſie entweder requirirt iſt, die Befehle der Juſtiz und Polizei zu vollziehen, oder nur ihren ordentli-

chen Dienſt verrichtet, erſt dann Gewalt brauchen und ſich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen ſie ſelbſt Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerſtand, den ſie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art iſt, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

73. Bei Volksaufläufen kann die Landesgendarmerie dem Widerſtande nur dann mit Gewalt begegnen, wenn ſie hierzu durch eine ausdrückliche Requiſition der Polizeibehörde autoriſirt, und von einem Individuum derſelben begleitet iſt, welches ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme die Aufwiegler zum Gehorſam auffordert, ſie auseinander gehen heißt und ſie warnet, der Gewalt zu weichen. Wenn nach dieſer Aufforderung der Widerſtand fortwähret und die verſammelten Aufrührer ſich nicht friedlich entfernen, ſo findet deren gewaltſame Zerſtreuung Statt. Die Landesgendarmerie iſt nicht mehr für die Folgen verantwortlich und ergreift alle, deren ſie ſich bemächtigen kann, um ſie der Polizeibehörde zu übergeben.

74. Die Offiziere der Landesgendarmerie, die Anführer der Brigaden und die einzelnen Gendarmen, welche ſich weigern, die legalen Requiſitionen der Civilbehörden zu vollziehen, ſollen auf die diesfallſige Anzeige auf der Stelle ſuspendirt und mit einer Arreſtſtrafe belegt werden, welche nicht unter drei Monaten dauern darf, ohne Abbruch jener ſchärfern Strafen, welche die Criminalgeſetze auf Verletzung der öffentlichen Sicherheit ſetzen, falls eine ſolche Verletzung die Folge der von der Landsgendarmerie verweigerten Hülfe ſeyn würde.

75. Wenn dagegen ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner der Landesgendarmerie ſich erlauben ſollte, einen Arreſtbefehl gegen eine Perſon zu ertheilen oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach gegenwärtiger Verordnung nicht erlaubt und angeordnet iſt, um ſolche ſogleich der Polizeibehörde auszuliefern, ſo wird derſelbe vor das betreffende Civilgericht geſtellt und mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt belegt.

76. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Landesgendarmen, welche Perſonen, die ſie in Folge gegenwärtiger Verordnung oder auf legale Requiſition verhaftet haben, in Gefängniſſen bewahren, welche nicht zu dieſem Zwecke von den Juſtiz= oder Polizeibehörden ausdrücklich und öffentlich beſtimmt ſind.

77. Die Landesgendarmerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein competentes Urtheil zur Gefängnißſtrafe verurtheilt iſt, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arreſtbefehl beſtehet, auf der Stelle dem nämlichen Polizeibeamten zu übergeben, welchem erſt zu beſtimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden ſoll.

78. Im Fall, wenn wegen weiterer Entfernung oder Abweſenheit der Polizeibeamten der vorſtehenden Vorſchrift nicht ſogleich genügt werden kann, ſo iſt der Gefangene in einem Zimmer eines öffentlichen Hauſes zu bewachen. Doch darf unter keinem Vorwande deſſen Ablieferung an den Polizeibeamten länger als 24 Stunden verzögert werden, und jeder Landesgendarme, welcher einen Gefangenen der Polizei länger vorenthält, unterliegt einer criminellen Beſtrafung.

79. Jede Gewalt, welche die Landesgendarmerie bei Verhaftung in Erfüllung ihres Dienſtes anwendet, ohne hierzu nach den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung autoriſirt zu ſeyn, wird als geſetzwidrig nach den Criminalgeſetzen ſtrenge beſtraft, und der Kommandant ſowohl als die Civilbehörden haben darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder durch Spott noch andere Handlungen beleidigt und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn ſie ſolche nicht ſelbſt durch ihre Widerſetzlichkeit nothwendig machen.

80. Ueberhaupt hat ſich die Landesgendarmerie in und außer ihren Dienſtverrichtungen mit Anſtand und Beſcheidenheit zu benehmen und jedem, er ſey auch vom niedrigſten Stande, mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anſpruch machen kann.

---

2) Reglement über die Beſtrafung der Dienſtesvergehen bei der Landesgendarmerie, vom 24. Oct. 1814, Amtsbl. Nro. 20:

§. 1. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Die Vergehen, deren ſich ein Landesgendarme ſchuldig machen kann, haben entweder Bezug auf die inneren oder äußeren Dienſtesverhältniſſe oder auf jene bürgerlichen Pflichten, die der Landesgendarm mit allen übrigen Staatsbürgern gemein hat.

2. Letztere, oder die gemeinen Vergehen und Verbrechen, dann die von einem Landesgendarm während der Urlaubszeit verübten Exceſſe werden nach dem Art. 27 der allgemeinen Verordnung vom 5. Oct. l. J. (Amtsbl. Nro. 17) von den gewöhnlichen Civilgerichten nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft, und der Kommandant der Landesgendarmerie iſt beauftragt, diejenigen Landesgendarmen, welche ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig machen, ohne Verzug vor dasjenige Kreisgericht zu ſtellen, in deſſen Amtsbezirk der Exceß verübt worden, oder in welchem derſelbe ſtationirt iſt, ſo wie es zur Erleichterung der Unterſuchung zweckmäßiger ſeyn wird.

3. Jene Vergehen, wodurch die innern oder äußern Dienſtesverhältniſſe der Landesgendarmerie verletzt werden (Disciplinarvergehen), werden in dem gegenwärtigen Reglement behandelt, und es erſtreckt ſich daſſelbe, mit Ausnahme des Kommandanten, auf das geſammte Korps.

4. Die Strafen, welche gegen Unteroffiziere und Gemeine wegen Disciplinarvergehen verhängt werden, beſtehen:
a) in Verweiſen; b) in einfachem Arreſte; c) in geſchärftem Arreſte: 1) durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, an den Zwiſchentagen; 2) durch Langſchließen; 3) durch Krummſchließen bis auf das erſte, zweite und dritte Glied, welches jedoch nur in Zwiſchentagen und ohne Unterbrechung nie länger als während 12 Stunden geſchehen darf; d) in Siſtirung des Avancement; e) in Degradirung; f) in Entlaſſung.

5. Die Strafen, welche gegen die Offiziere ausgeſprochen werden, beſtehen:
a) in Verweiſen; b) in einfachem Arreſte; c) in engem Arreſte; d) in der Entlaſſung.

6. Die Beſtrafung der Disciplinarvergehen wird entweder von den vorgeſetzten Offizieren oder durch den Disciplinarrath nach gegenwärtigem Reglement verfügt.

§. 2. Von den Vergehen in Beziehung auf den inneren Dienſt der Gendarmerie.

7. Der Landesgendarm, welcher die ſeinem Vorgeſetzten ſchuldige Achtung durch Worte oder Handlungen verletzt, wird im erſten Falle mit einfachem, im Wiederholungsfalle mit geſchärftem Arreſte in angemeſſener Dauer, bei dem dritten Subordinationsvergehen aber, ſo wie ſchon in jedem Falle, wenn der Ungehorſam mit Widerſetzlichkeit verbunden war, außer der erkannten Strafe auch mit Entlaſſung belegt.

Tritt hiebei der Fall der Verwundung des Vorgeſetzten ein, ſo wird der Schuldige nach vorgängiger Entlaſſung dem Civilgerichte zur Beſtrafung übergeben.

8. Mißhandlungen der Subordinirten durch ihre Vorgeſetzte, und deren rauhe Behandlung, wird mit einer verhältnißmäßigen einfachen, oder nach Umſtänden geſchärften Arreſtſtrafe, und wo dieſe nichts fruchtet, auch mit Entlaſſung beſtraft; tritt hiebei der Fall einer Verwundung ein, ſo wird die Sache ebenfalls dem Civilgerichte zur Entſcheidung übergeben.

9. Jeder Landesgendarm hat ſich der von ſeinen Vorgeſetzten nach ihren Befugniſſen ausgeſprochenen Disciplinarſtrafe ohne Widerrede zu unterziehen, und er kann erſt, wenn er gehorcht hat, wegen des vermeintlich erleidenden Unrechts ſich im Dienſtwege beſchweren. Zeigt ſich jedoch hiebei der Ungrund und böſe Wille des Beſchwerdeführers, ſo wird dieſer außer der zuerkannten Strafe noch mit Arreſt belegt.

10. Der Landesgendarm muß in der Regel bei jeder Ausübung ſeiner Dienſtverrichtungen in Uniform erſcheinen.

Die Verabſäumung dieſer Pflicht, ſo wie jede Abweichung von dem Uniformreglement, wird das erſtemal mit Verweiß, das zweitemal mit Arreſt bis zu 8 Tagen, und in fernern Wiederholungsfällen mit geſchärftem Arreſte, oder nach Umſtänden, ſelbſt mit Entlaſſung beſtraft.

11. Dieſelben Strafen, wie im vorhergehenden Artikel, finden auch gegen denjenigen Landesgendarm Statt, welcher ſeine Armatur nicht ſtets in brauchbarem Zuſtande erhält, oder ſolche verliert, ſeine Uniformsſtücke nicht reinlich hält, oder nicht fortwährend ergänzt.

Verlorne Armaturſtücke werden jedesmal von dem Hauptmann auf Koſten des treffenden Landesgendarm unverzüglich nachgeſchafft.

12. Die Veräußerung oder Verpfändung der Waffen wird ſchon das erſtemal mit geſchärftem Arreſte von 8 Tagen, in allen weitern Fällen aber mit Entlaſſung beſtraft.

13. Trunkenheit wird das erſtemal mit achttägigem Arreſte, im Wiederholungsfalle mit geſchärftem Arreſte von derſelben Dauer, das drittemal aber, oder unter beſchwerenden Umſtänden, mit Entlaſſung beſtraft.

14. Gleiche Beſtrafung tritt gegen den Landesgendarm ein, welcher dem Spiele ergeben iſt, oder ſich auf verbotenen Glücksſpielen betreten läßt.

15. Kein Landesgendarm kann ſich ohne höhere Bewilligung verehlichen, bei Strafe der Entlaſſung.

16. Unerlaubter Umgang mit dem weiblichen Geſchlechte, wodurch die Achtung des Corps kompromittirt wird, wird mit einfachem, im Wiederholungsfalle mit geſchärftem Arreſte, und, wenn dieſer nicht fruchtet, mit Entlaſſung beſtraft.

17. Kein Landesgendarm darf irgend einen Handel treiben, ein Handwerk, oder ſonſt ein Gewerb ausüben, und ſelbſt die Weiber derſelben dürfen an den Orten, auf welche ſich der Dienſt ihrer Männer erſtreckt, keine Wein-, Bier- oder Kaffeſchenke halten; die Dawiderhandelnden trifft die Strafe des Arreſtes und im Wiederholungsfalle jene der Entlaſſung.

18. Eben ſo wenig darf ein Landesgendarm von der Gelegenheit Gebrauch machen, die ihm ſein Stand zum Jagen verſchafft, bei Strafe der Entlaſſung und mit Vorbehalt der gegen den Jagdfrevel durch die Geſetze ſtatuirten Strafen.

19. Wenn eine Patrouille über Nacht ausbleibt, ohne hiezu ermächtigt zu ſeyn, oder ohne die vorſchriftsmäßige Beſcheinigung über die Urſache und Dauer dieſes Ausbleibens in ihrem Patrouillenbuche beizubringen, ſo werden die einzelnen Landesgendarmen, aus denen die Patrouille beſtand, das erſtemal mit vier- bis achttägigem, das zweitemal mit geſchärftem Arreſt von eben derſelben Dauer, das drittemal aber mit der Entlaſſung beſtraft, wenn nicht die durch ein ſolches Ausbleiben entſtandenen Folgen eine noch ſchärfere Strafe bedingen.

20. Jede Unrichtigkeit in den Patrouille- und andern Büchern, jede unächte Anzeige, und jeder unrichtige Rapport, wird nach Umſtänden mit einfacher oder geſchärfter Arreſtſtrafe, mit Siſtirung des Avancements, und in Wiederholungsfällen noch ſchärfer geahndet, vorbehaltlich der nach Beſchaffenheit der Sache allenfalls eintretenden Strafe der Verfälſchung.

21. Wenn ein Landesgendarm ohne Erlaubniß den angewieſenen Diſtrikt ſeiner Brigade verläßt, jedoch vor Ablauf des dritten Tages wieder zurückkommt, ſo wird er mit einfachem Arreſte von 8 bis 14 Tagen beſtraft; wenn er jedoch am dritten Tage nicht zurückkommt, ſo verfällt er in die Strafe des geſchärften Arreſtes, und im Wiederholungsfalle in jene der Entlaſſung.

22. Ueberſchreitung des Urlaubs, wenn der Beurlaubte noch vor Ablauf des vierten Tages nach Ende des Urlaubes eintrifft, wird mit Verſagung künftigen Urlaubes, auf beſtimmte Zeit, oder nach Umſtänden mit einfachem Arreſte, wenn derſelbe aber nach obigem Termine zurückkehrt, nebſt der zeitlichen Einſtellung des Urlaubes zugleich mit geſchärftem Arreſte beſtraft.

23. In den beiden, unter Art. 21 und 22 angeführten Fällen, tritt zugleich auch noch der volle Gage- oder Löhnungsabzug für die Tage der ungebührlichen Entfernung ein.

24. Dagegen findet die im Art. 22 und 23 verordnete Strafe nicht Statt,

wenn die Unmöglichkeit des frühern Eintreffens von der Polizeibehörde legal beſcheinet, oder wegen Krankheit von einem verpflichteten Arzte beſtätigt iſt.

25. Jeder Landesgendarm, welcher ſeine Fourage, oder ſeine Koſt nicht baar bezahlt, ſelbſt wenn der Hauswirth ſie nicht beſonders fordern würde, wird nach dem Art. 14 der allgemeinen Verordnung vom 5. Oktober l. J. mit der Entlaſſung beſtraft.

26. Der Landesgendarm darf keinem ſeiner Verwahrung anvertrauten Arreſtanten, ſelbſt wenn es einer ſeiner Kameraden wäre, welcher im Arreſt ſich befindet, irgend eine auswärtige Kommunication geſtatten, vielweniger aber noch zulaſſen, daß er Beſuche erhalte, inſoferne dies nicht von den Vorgeſetzten ausdrücklich geſtattet iſt. Jede Vernachläßigung dieſer Vorſchrift wird mit einfachem, zwei= bis viertägigem Arreſt, im Wiederholungsfall aber, oder unter beſchwerenden Umſtänden, ſchärfer beſtraft.

27. Jeder, welcher die Fehler ſeiner Untergebenen, die ihm zur Kenntniß kommen, nicht bemerken will, oder die bemerkten nicht ahndet, oder anzeigt, ſoll mit geſchärftem Arreſte, im Wiederholungsfalle aber mit der Entlaſſung beſtraft werden.

§. 3. Von den auf die äußern Dienſtverhältniſſe ſich beziehenden Vergehen, und deren Beſtrafung.

28. Jeder Landesgendarm iſt verpflichtet, in allen ſeinen Functionen gegen Jedermann jenen Anſtand und jene Schonung zu beobachten, welche der Pflichtmäßigkeit ſeines Benehmens und dem in ihn geſetzten öffentlichen Zutrauen entſpricht; jedes] unhöfliche und ungeſittete Betragen iſt daher ohne Nachſicht mit Verweis, nach Umſtänden aber, oder im Wiederholungsfalle mit einfachem oder geſchärftem Areſte zu beſtrafen.

29. Jede Bedrückung, jede unnütze Arretirung, jedes unbefugte Eindringen in die Wohnungen der Privaten, jede üble Behandlung der Gefangenen überhaupt iſt als größeres Disciplinarvergehen mit geſchärftem Arreſte, in Wiederholungsfällen mit Siſtirung des Avancements, mit der Entlaſſung zu beſtrafen. Artet deſes Vergehen in das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt aus, ſo tritt zugleich die Competenz des Civilgerichtes ein.

30. Unter welchen Verhältniſſen das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt zu beurtheilen ſey, iſt im §. XV, Art. 75, 76, 77 und 78 der allgemeinen Verordnung vom 5. Oct. laufenden Jahrs enthalten.

31. Jede Verletzung der in der erwähnten Verordnung vom 5. Oct. l. J. vorgezeichneten Dienſtpflicht wird nach dem Grade des Verſchuldens mit geſchärftem Arreſte, oder mit noch höherer Strafe belegt; wenn jedoch dieſe Dienſtpflichtverletzung in eigene gemeine Verbrechen ausartet, ſo tritt auch hier die Competenz des gewöhnlichen Civilgerichtes ein.

32. Die Aufnahme wiſſentlich falſcher Umſtände in die Anzeige unterliegt bei einem für irgend jemand daraus erfolgten Schaden der Beurtheilung nach den Landesgeſetzen, und zwar durch die competenten Civilgerichte.

33. Kein Landesgendarm, welcher Gefangene zu transportiren oder zu be=

machen hat, darf von denſelben das mindeſte entlehnen, oder als Geſchenk annehmen, bei Strafe der Entlaſſung. Sollte dieſes Dienſtesvergehen in das Verbrechen der Beſtechung, oder der Begünſtigung der Verbrecher ausarten, ſo wird der Schuldige, nach vorgängiger Entlaſſung aus der Landesgendarmerie, vor das kompetente Civilgericht zur Beſtrafung geſtellt.

34. Im Falle der Entweichung eines oder mehrerer Gefangenen, hat der zur Wacht kommandirte Landesgendarm bei Strafe des Arreſtes von 8 bis 14 Tagen ſogleich die umſtändliche Meldung hievon zu machen.

35. Der Landesgendarme, durch deſſen Fahrläßigkeit ein Gefangener entweicht, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände, und je nach dem der Gefangene eines geringeren oder ſchwereren Verbrechens beſchuldigt, verdächtig oder überwieſen iſt, mit geſchärftem Arreſte oder noch ſchwererer Strafe belegt.

36. Jede Konnivenz oder vorſätzliche Mitwirkung des bewachenden Gendarm zur Entweichung eines Gefangenen, wird als Begünſtigung eines Verbrechers von dem competenten Civilgerichte beſtraft.

37. Jeder Landesgendarm iſt für die ihm allenfalls zu Begleitung oder Bewachung anvertrauten Güter verantwortlich, und jede Nachläßigkeit, die ihm hierbei zur Laſt fällt, wird mit einfachem oder nach Umſtänden geſchärftem Arreſte von 8 Tagen bis 2 Monaten, in Wiederholungsfällen aber mit Entlaſſung beſtraft. Die Konnivenz oder vorſätzliche Mitwirkung des Landesgendarm begründet auch hiebei die Competenz des Civilgerichtes.

38. Jedes unanſtändige Benehmen in und außer den Dienſtverrichtungen gegen Civil- und Militärbehörden wird nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einfachem oder geſchärftem Arreſte, in Wiederholungsfällen aber mit höheren Strafen, und ſelbſt mit der Entlaſſung beſtraft.

39. Iſt ein Landesgendarm von dem Civilgerichte mit irgend einer criminellen Strafe belegt worden, ſo hat dies ohne weiters auch ſeine Entlaſſung aus der Landesgendarmerie zur Folge.

Iſt dieſe Strafe bei übrigens nahen Verdachtsgründen, wegen Mangel an vollſtändigem Beweiſe nicht eingetreten, oder iſt blos eine polizeilich correctionelle Strafe verfügt worden, ſo erſucht der Kommandant den einſchlägigen Staatsprocurator um Mittheilung der Akten, und erſtattet unter Anlage derſelben, und unter Berückſichtigung der früheren Conduite des in Unterſuchung gezogenen Landesgendarm ſein Gutachten über die Entlaſſung oder Beibehaltung deſſelben, worüber alsdann von der unterzeichneten Stelle definitiv entſchieden wird.

§. 4. Von dem Inſtanzenverhältniß bei Verhängung der Disciplinarſtrafen.

40. Jeder Vorgeſetzte iſt für die Fehler ſeiner Untergebenen in ſo ferne verantwortlich, als er ſolche durch genaue Aufſicht und zeitige Zurechtweißung zu verhindern im Stande iſt, zu welchem Ende demſelben ein unmittelbares jedoch beſchränktes Strafrecht eingeräumt wird.

41. Die Unteroffiziere haben die gemeinen Landesgendarmen bei geringern Dienſtfehlern zu belehren und zur Ordnung zu verweiſen: wenn aber auf dieſe

Dienſtfehler eine weitere Strafe geſetzt iſt, hierüber ſogleich bei dem unmittelbar vorgeſetzten Offiziere die Meldung zu machen, nöthigenfalls aber den Arreſt vorläufig, als Detention zu verfügen.

42. Subalterne Offiziere können im Dienſte die Unteroffiziere mit Verweis, und die Gemeinen mit einfachem Arreſte von einem bis acht Tagen beſtrafen.

43. Der Hauptmann iſt überdieß noch ermächtigt, Unteroffiziere mit einfachem Arreſte von drei bis acht Tagen, oder mit geſchärftem Arreſte von drei Tagen, die Gemeinen aber, mit einfachem Arreſte von acht bis vierzehn Tagen oder mit geſchärftem Arreſte von drei bis acht Tagen zu beſtrafen.

44. Der Kommandant iſt ermächtigt, gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe des einfachen Arreſtes, bis 4 Wochen, dann gegen erſtere den geſchärften Arreſt von drei bis acht Tagen, und gegen letztere, von acht bis vierzehn Tagen zu verhängen.

45. Offiziere können, durch ihre unmittelbaren Vorgeſetzten nur mit Verweiſen, oder mit 24ſtündigem einfachem Arreſte beſtraft werden.

46. Der Hauptmann hat die Vergehen der unter ihm ſtehenden Offiziere, wenn ſie eine ſchärfere Strafe verdienen, dem Kommandanten zu melden, vorläufig aber den Arreſt zu verfügen.

47. Der Kommandant, welcher ſich in dieſen Fällen jedesmal mit dem ihm beigegebenen Rechtsverſtändigen benimmt, iſt befugt, einen Hauptmann auf vier, und einen Lieutenant auf acht Tag mit einfachem Arreſte zu beſtrafen, ohne hierüber außer den gewöhnlichen Dienſtesrapporten die Anzeige anher zu erſtatten.

48. Schwerere Strafen für bedeutendere Dienſtvergehen werden von dem Disciplinarrathe erkannt.

49. Dieſer Disciplinarrath beſteht aus dem Commandanten, aus dem ihm beigegebenen Rechtsverſtändigen, aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Wachtmeiſter, einem Brigadier und einem Gemeinen, welche von dem Commandanten zur Entſcheidung eines einzelnen oder mehrerer zuſammen treffenden Fälle einberufen werden.

50. Der Disciplinarrath entſcheidet auf ſchriftlichen Vortrag durch Stimmenmehrheit.

Der beigegebene Rechtsverſtändige ſammelt die Stimmen zu Protocoll, zählt ſie und ſpricht das Urtheil hiernach aus.

51. Das Protocoll wird von ſämmtlichen Anweſenden, das Erkenntniß von dem Commandanten und von den Rechtsverſtändigen unterſchrieben.

52. Der Disciplinarrath iſt befugt, folgende Strafen zu erkennen:

1) Gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe a) des einfachen Arreſtes auf länger als vier Wochen, jedoch nicht länger als drei Monate, b) des geſchärften Arreſtes erſter und zweiter Art, nach den Beſtimmungen des Art. 4, sub. lit. c 1 und 2, c) des achttägigen geſchärften Arreſtes auf länger als ſechs, jedoch nicht mehr als zwölfſtündiges Krummſchließen, d) der Siſtirung des Avancements, e) der Degradirung auf beſtimmte,

unbeſtimmte oder beſtändige Zeit, endlich f) der Entlaſſung. 2) Gegen Offiziere, die Strafe a) des einfachen Arreſtes über 14 Tage, jedoch nicht über drei Monate; b) des geſchärften Arreſtes, jedoch gleichfalls nicht über drei Monate; c) des Antrags auf Entlaſſung.

53. Gegen das Erkenntniß des Disciplinarrathes kann die Berufung innerhalb einem Zeitraum von drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntniſſes gerechnet, an die unterzeichnete Stelle (die k. k. öſtreichiſche und k. bayeriſche gemeinſchaftliche Landesadminiſtrationscommiſſion) ergriffen werden; jedoch findet auch hierbei die Beſtimmnng des Art. 9 Statt.

54. In zweifelhaften Fällen, ob ein Vergehen vor den Disciplinarrath oder vor das bürgerliche Gericht gehöre, hat der Commandant benehmlich mit dem beigegebenen Rechtsverſtändigen, unter Anlage der Akten, lgutachtlich anher zu berichten und die Entſcheidung zu gewärtigen.

3) Vom 9. Nov. 1815 (Amtsbl. Nro. 51):

Nachdem die Verordnungen vom 5. und 30. Oct. 1814 die Art und Form der Beſtrafung der gewöhnlichen Verbrechen und Dienſtvergehen, deren ſich die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landesgendarmerie ſchuldig machen, feſtgeſetzt haben; ſo wird nunmehr in Betreff der Beſtrafung von Militärverbrechen bei jener Gendarmerie noch folgendes verordnet:

Art. 1. Für die im Geſetze vom 21. Brum. V. Jahrs vorgeſehenen Militärverbrechen ſind die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landesgendarmerie, gleich den übrigen Militärperſonen, einem Kriegsgerichte unterworfen.

2. Die Competenz dieſes Kriegsgerichtes iſt dem durch den Artikel 49 der Verordnung vom 30. Oct. 1814 angeordneten Disciplinarrathe zugetheilt.

3. Die in der beſagten Verordnung feſtgeſetzte Form des Verfahrens iſt für die Unterſuchung und Aburtheilung der Militärverbrechen beibehalten.

4. Der als Kriegsgericht fungirende Disciplinarrath wendet bei ſeinen Urtheilen die im obenerwähnten Geſetze vom 21. Brum. V. Jahrs feſtgeſetzten Strafen an.

5. Gegen die Erkenntniſſe dieſes Kriegsgerichts kann innerhalb 8 Tagen, von Eröffnung dieſer Urtheile an gerechnet, das Reviſionsgeſuch bei dem Appellationshofe angebracht werden, welcher in dieſem Falle als Reviſionsinſtanz auf die nemliche Art, wie in gewöhnlichen Criminalfällen, jedoch mit Berückſichtigung der im Art. 16 des Geſetzes vom 18. Vend. VI angegebenen Annullationsgründe, zu verfahren hat.

Die neueſten Abänderungen begründeten die königl. Entſchließungen vom 31. Jän. und 3. Mai 1821, wie aus der Bekanntmachung vom 20. Nov. 1822, Intelligenzbl. 1822, S. 893, erhellt:

Seine Majeſtät der König haben durch die allerhöchſten Entſchließungen vom 31. Januar und 3. Mai 1821 hinſichtlich der neuen Organiſation der Gendarmerie des Rheinkreiſes folgende Beſtimmungen zu erlaſſen geruht, welche

zu Beſeitigung aller Anſtände durch das Kreisintelligenzbl. hiedurch bekannt gemacht werden.

I. In Beziehung auf die Gegenſtände des Dienſtes ſoll an der bisherigen geſetzlichen Stellung der Gendarmerie des Rheinkreiſes durchaus nichts abgeändert werden, und dieſelbe hat forthin als ein militäriſch organiſirtes Polizeiinſtitut in der Unterordnung unter die Civilobrigkeit zu beſtehen.

Dieſemnach haben die Gendarmerieoffiziere als gerichtliche Hülfspolizeibeamten unter der Autorität der Gerichtshöfe ohne irgend eine unmittelbare Einwirkung eines Militärkommando's die gerichtliche Polizei auszuüben; — auf gleiche Weiſe dürfen alle auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung, oder auf die Vollziehung der Geſetze und gerichtliche Urtheile Bezug habenden Verfügungen nur allein von den Verwaltungs- oder Juſtizbehörden, ſo weit es jede betrifft, ausgehen; und der königl. Regierung im Rheinkreiſe ſoll die Abordnung oder Verſammlung der Brigaden, die Bildung des Kordons, die Ausführung von Streifen, und die unmittelbare Anordnung aller ähnlichen durch beſondere Fälle veranlaßten Maßregeln, unter Vorbehalt der vorſchriftsmäßigen Nachweiſungen an das königl. Staatsminiſterium des Innern, wie bisher verbleiben.

II. In Beziehung auf die Gegenſtände der Formation, Disciplin und Oeconomie dagegen iſt die Gendarmerie des Rheinkreiſes vom 1. Februar 1821 anfangend, dergeſtalt dem königl. Staatsminiſterium der Armee überwieſen worden, daß dieſelbe hinſichtlich der Aufnahme, Entlaſſung oder Penſionirung der Gendarmen, dann was überhaupt die Aufſicht auf den militäriſchen Dienſt, die Oeconomie, das Disciplinarverfahren, die innere Formation, die Uniformirung und Bewaffnung angeht, unter die unmittelbare Reſpicienz des dafür beſtehenden Gendarmeriecorpskommando in München geſtellt ſeyn ſoll.

Hievon iſt lediglich das Caſernement dieſer Gendarmerieabtheilung ausgenommen, welches wegen ſeiner engen Verbindung mit der Verwaltung der Kreisfonde der unmittelbaren Aufſicht der königl. Regierung des Rheinkreiſes zur Zeit noch nicht entzogen werden kann.

III. In allen Civil- und Criminalrechtsſachen bleibt die Gendarmerie des Rheinkreiſes nach den daſelbſt geltenden Geſetzen den gewöhnlichen Gerichten unterworfen.

IV. Die Compagniekommando's der geſammten Gendarmerie des Reiches, wovon

das 1. zu München,
— 2. zu Paſſau,
— 3. zu Regensburg,
— 4. zu Augsburg,
— 5. zu Ansbach,
— 6. zu Bayreuth,
— 7. zu Würzburg,
— 8. zu Speyer

ſeinen Sitz hat, ſind, was den Sicherheitsdienſt betrifft, in Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 24. Sept. 1822, durchaus in den Wirkungskreis der

aufgelösten Legionscommando's eingetreten. Das Nämliche gilt auch, ſo weit es die veränderte Stellung des Corpscommando geſtattet, von den übrigen Dienſtverrichtungen der Compagniekommando's.

V. Die bisherigen zwei Compagnien der Gendarmerie des Rheinkreiſes ſind in eine aufgelößt worden, die in zwei Diſtricte eingetheilt iſt, und die achte Gendarmeriecompagnie bildet.

Der Sitz des Compagnie- und des erſten Disſtrictskommando iſt in Speyer, jener des zweiten Diſtrictskommando in Zweibrücken.

VI. Der Stand dieſer Compagnie iſt auf 135 Köpfe feſtgeſetzt. — Sie beſteht nemlich aus:

1 Hauptmann (Compagniekommandant)
1 Oberlieutnant (1. Diſtrictskommandant)
1 Unterlieutenant (2. Diſtrictskommandant),
1 Feldwebel
1 Sergeant (als Rechner)
1 Brigadier zu Pferd
7 Brigadiers zu Fuß, 1. Klaſſe
7 ditto ditto 2. Klaſſe
20 Gendarmen zu Pferd
95 Gendarmen zu Fuß.

VII. Der königl. Major Dammert iſt als Compagniekommandant, und der Oberlieutenant Kreuzer als zweiter Diſtrictskommandant ernannt.

Die Stelle des 1. Diſtrictskommandanten iſt dem königl. Gendarmerieoberlieutenant Brückner proviſoriſch übertragen worden.

VIII. In Folge dieſer Organiſation iſt von der königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, die Dislocation der Mannſchaft auf folgende Weiſe vollzogen worden:

Der erſte Diſtrict umfaßt die Stationen:

1) Speyer. 2) Oggersheim. 3) Frankenthal. 4) Grünſtadt. 5) Neuſtadt. 6) Dürkheim. 7) Landau. 8) Edenkoben. 9) Germersheim. 10) Cankel. 11) Bergzabern. 12) Annweiler.

Der zweite Diſtrict begreift die Stationen:

1) Zweibrücken. 2) Blieskaſtel. 3) Neuhornbach. 4) Habikrchen. 5) Homburg. 6) Landſtuhl. 7) Waldmohr. 8) Pirmaſens. 9) Dahn. 10) Waldfiſchbach. 11) Oberſteinbach. 12) Kaiſerslautern. 13) Winnweiler. 14) Frankenſtein. 15) Kirchheimbolanden. 16) Rockenhauſen. 17) Alſenz. 18) Kuſel. 19) Lauterecken. 20) Wolfſtein.

Was die ärztliche Behandlung der Unteroffiziere und Gendarmen in den Stationsorten betrifft, ſo hat die königl. Kreisregierung am 2. April 1824, (Intelligenzbl. S. 441) die königl. Entſchließung bekannt gemacht, wonach die auf ihren Stationen erkrankten Gen-

darmen, deren Verbringung in das nächſte Militärſpital ohne beſondere Gefahr nicht möglich, oder wegen Unbedeutenheit der Gefahr nicht zweckmäßig iſt, von den betreffenden Kantonsärzten unentgeltlich behandelt werden ſollen. Den Gendarmen iſt auch, jedoch nur wenn ſie von einem beſoldeten Arzt entfernt ſtationirt ſind, die Wahl eines practiſchen Arztes oder Wundarztes auf Koſten des Gendarmerieetats freigeſtellt.

Aus den ältern Geſetzen führen wir folgendes an:

Geſetz vom 28. Germ. VI. Die erſten acht Titel dieſes Geſetzes betreffen die Formation des Corps, daher hier zu übergehn; dagegen wichtig ſind folgende Titel:

Neunter Titel.

Von den Amtsverrichtungen der Nationalgendarmerie; von ihren Verhältniſſen mit den Civilautoritäten der dienſtthätigen und der ſeßhaften Notionalgarde.

§. 1. Gewöhnliche Amtsverrichtungen der Nationalgendarmerie.

Art. 125. Die weſentlichen und gewöhnlichen Amtsverrichtungen der Nationalgendarmerie ſind:

1) Märſche, Umreiſen, Ausritte und Patrouillen auf den Landſtraßen, Nebenwegen, und in allen Bezirken der jederſeitigen Ortſchaften zu machen, ſie Tag vor Tag auf den Dienſtblättern, durch die Municipalbeamten, Gemeindeagenten oder andere öffentliche Beamten, bei Strafe der Gehaltsentziehung, conſtatiren zu laſſen. 2) Alle möglichen Erkundigungen über die öffentlichen Verbrechen und Vergehungen zu ſammeln und einzuziehen, und den befugten Autoritäten Kenntniß davon zu geben. 3) Die Uebelthäter aufzuſuchen und zu verfolgen. 4) Alle auf friſcher That ertappten Perſonen, oder die das öffentliche Gerücht verfolgt, zu ergreifen. 5) Alle Leute aufzufangen, die mit blutigen Waffen angetroffen werden, und woraus ſich ein Verbrechen muthmaßen läßt. 6) Alle Straßenräuber, Diebe, Chauffeurs und zuſammengerottete Mörder aufzufangen. 7) Diejenigen, welche die Wälder und Ernten verheeren, die maskirten Jäger, die bewaffneten Contrebandiers, wenn die Delinquenten dieſer drei letzten Arten auf friſcher That ergriffen werden, aufzufangen. 8) Die Emigranten und deportirten Prieſter, die auf dem Gebiet der Republik angetroffen werden, zu ergreifen und anzuhalten. 9) Alle bewaffneten Zuſammenrottungen, die der 365. Artikel der Conſtitutionsurkunde als einen Eingriff gegen die Conſtitution erklärt, mit Gewalt zu zerſtreuen. 10) Ebenfalls, in Gemäßheit des 366. Artikels, alle nicht be-

waffnete Zuſammenrottungen, erſtlich vermittelſt eines mündlichen Befehls, und wenn es nöthig iſt, mit Anwendung der bewaffneten Macht zu zerſtreuen; endlich ſolche Zuſammenrottungen, die das Geſetz als aufrühriſch bezeichnet, zu zerſtreuen, mit dem Beding, den Centralmunicipalverwaltungen, und den daſelbſt angeſtellten Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums unverzüglich Nachricht davon zu geben. 11) Alle die zu ergreifen, welche ſie antreffen, indem ſie Thätlichkeiten, gewaltſame Handlungen gegen die Sicherheit der Perſonen, gegen das National- und Privateigenthum, ausüben. 12) Diejenigen, welche Gerichtszwänge wegen öffentlicher Gelder auf ſich haben, und die Vollzieher der Gerichtsbefehle zu beſchützen. 13) Die freie Cirkulation der Lebensmittel zu ſichern, und alle die zu ergreifen, die ſich mit Gewalt derſelben widerſetzen möchten. 14) Alle diejenigen augenblicklich vor die Civilautoritäten zu führen, welche die Bürger in Ausübung ihres Gottesdienſtes ſtören würden; den innern Handel zu beſchützen, indem ſie den Negocianten, Kaufleuten, Künſtlern und allen Bürgern, die ihres Handels, ihrer Induſtrie, oder ihrer Geſchäfte halben zu reiſen genöthigt ſind, alle mögliche Sicherheit verſchaffen. 15) Ein wachſames Auge auf die Landſtreicher und das verdächtige Geſindel zu haben; in Rückſicht ihrer alle vom Geſetze vorgeſchriebenen Maßregeln zu nehmen: zu welchem Ende die Municipalverwaltungen gehalten ſind, die Nationalgendarmerie von den Liſten Kenntniß zu geben, auf denen die Individuen ſtehen, die der Aufſicht der Gendarmerie anbefohlen ſind. 16) Verbalprozeſſe von allen auf den Straßen und Feldern gefundenen oder aus dem Waſſer gezogenen todten Körpern aufzuſetzen, und den nächſten Gendarmerieoffizier davon zu benachrichtigen, der ſich in Perſon an Ort und Stelle, ſobald er davon benachrichtigt worden, zu verfügen hat. 17) Ebenfalls Verbalprozeſſe aufzuſetzen von den Feuersbrünſten, Einbrechungen, Mordthaten, und allen ſolchen Verbrechen, die Spuren nach ſich laſſen. 18) Desgleichen Verbalprozeſſe von den Declarationen aufzuſetzen, die den Gliedern der Nationalgendarmerie von den Einwohnern, Nachbarn, Verwandten, Freunden und andern Perſonen gemacht werden, die im Stande ſind, Merkmale, Beweiſe und Aufklärungen über die Thäter der Verbrechen und der Vergehungen und über ihre Mitſchuldigen zu geben. 19) Immer in der Nähe von großen Zuſammenkünften von Menſchen, als Jahrmärkte, Märkte, Feſte und öffentliche Ceremonien, ſich aufzuhalten. 20) Die Gefangenen oder Verurtheilten zu führen, wobei ſie alle mögliche Vorſicht gebrauchen müſſen, daß ſie ihnen nicht entwiſchen. 21) Die Deſerteurs und Militäre, die keinen gültigen Abſchied oder Urlaub bei ſich hätten, zu ergreifen und zu arretiren. 22) Die von ihrem Corps abweſenden Militäre, bei Verlauf ihrer Urlaube oder beſchränkten Erlaubniſſen, zu ihrem Corps zurückzuſchicken: zu dieſem Ende ſollen die Militäre, die dergleichen Urlaube oder Erlaubniſſe haben, gehalten ſeyn, ſie durch die Capitäne oder Lieutnante der Nationalgendarmerie viſiren zu laſſen, welche eine Note

darüber zu halten haben, um die zaudernden Militäre zur Rückkehr zu zwingen. 23) Wenn Truppen durch den Bezirk einer Brigade Nationalgendarmerie marſchiren, ſo ſoll ſie ſich auf die Flanken und auf den Hintertheil gedachter Truppen begeben, die Schleicher, die, welche ſich vom Wege entfernen würden, anhalten, und ſie dem Commandanten der Truppe mit allen denen überliefern, welche auf den Märkten oder an den Orten, wo ſie ſich aufhalten, Unordnungen anſtiften. 24) Sich der Ausländer zu verſichern, die im Innern der Republik ohne Paß reiſen, oder mit Päſſen, die nicht den Geſetzen gemäß ſind, mit dem Auftrag, ſie ungeſäumt vor den Commiſſarius der Municipalverwaltung des Bezirks zu führen. 25) Die nicht gebrechlichen Bettler anzuhalten, in den Fällen und Umſtänden, die dieſe Bettler ſtraffällig machen; ſie ſind gehalten, ſie augenblicklich vor den Friedensrichter zu führen, damit man Maßregeln gegen ſie, in Gemäßheit der Geſetze über den Einhalt des Bettelns, ergreifen könne. 26) Ein jedes Individuum zu ergreifen und zu arretiren, das in den Wäldern Schaden anrichtet, indem es die Ringmauern, Zäune und Gräben verdirbt, wenn auch dieſe Verbrechen mit keinem Diebſtahl begleitet wären; desgleichen alle die, welche man ertappen wird, wenn ſie Früchte oder andere Erzeugniſſe eines angebauten Bodens ſtehlen. 27) Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, die aus Unvorſichtigkeit, Nachläßigkeit, durch den ſchnellen Lauf ihrer Pferde, oder auf jede andere Art, einen Bürger auf den Landſtraßen, auf den Gaſſen oder öffentlichen Gängen, verwundet haben; 28. Diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche Hazardſpiele und andere, die vom Geſetz verboten ſind, auf öffentlichen Plätzen oder Jahrmärkten halten. 29) Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche die auf den Landſtraßen gepflanzten Bäume umhauen oder etwas daran verderben. 30) Die Polizei auf den Landſtraßen zu machen, die Communicationen und die Päſſe zu allen Zeiten frei zu halten, die Fuhrleute, Kärrner und alle die, welche Wagen führen, zu zwingen, neben ihren Pferden zu bleiben; im Falle einer Widerſetzung, diejenigen, welche die Päſſe verſperren, zu ergreifen, ſie vor die Civilgewalt zuführen, die, wenn es der Fall erheiſcht, eine Geldbuße zu erkennen hat, die keine 10 Franken überſteigen darf, unbeſchadet einer höhern Strafe, je nach der Schwere des Verbrechens.

126. Die hier oben erwähnten Amtspflichten ſollen gewöhnlich durch die Nationalgendarmerie ausgeübt werden, ohne daß hierzu irgend ein Aufgebot von den Civilautoritäten nöthig wäre: Die Brigadecommandanten ſollen von dieſem gewöhnlichen Dienſte auf den Tagebüchern, die ſie zu führen haben und die zu Ende eines jeden Monats den Commiſſarien des Direktoriums bei den Centralverwaltungen zugeſchickt werden ſollen, Meldung thun.

127. Kein Reiſender darf es ausſchlagen, den Gliedern der Natiolgendarmerie ſeinen Paß vorzuweiſen, wenn ſie dieſen von ihm begehren und in ihrer

Uniform vor ihm erſcheinen, indem ſie ihm ihre Qualität als Agenten der öffentlichen Gewalt ankündigen.

128. Die Signalemente der Räuber, Diebe, Mörder, Emigranten und Deportirten, Störer der öffentlichen Ruhe, Geflüchteten aus den Gefängniſſen und der Perſonen, gegen die ein Verhaftbefehl ergangen iſt, ſollen der Nationalgendarmerie ausgeliefert werden, die ſie im Fall der Arretirung eines der bezeichneten Individuen von Brigade zu Brigade bis auf den Ort, den die gedachten Signalemente angeben, zu führen hat.

129. Die Glieder der Nationalgendarmerie ſind berechtigt, die Wirthshäuſer, Schenken und andere dem Publikum offen ſtehende Häuſer zu viſitiren, ſelbſt des Nachts bis zur Stunde, wo gedachte Häuſer zufolge der Polizeireglemente geſchloſſen ſeyn müſſen, um diejenigen Perſonen daſelbſt aufzuſuchen, von denen ſie das Signalement haben, oder deren Arreſtirung durch eine befugte Gewalt wird verordnet worden ſeyn.

130. Die Hotelhalter und Gaſtwirthe ſind gehalten, ihre Regiſter vorzuzeigen, ſo oft ſie von den Offizieren und Brigadekommandanten ihres Bezirks dazu aufgefodert werden.

131. Da das Haus eines jeden Bürgers während der Nacht eine unverletzbare Freiſtätte iſt, ſo ſoll die Nationalgendarmerie des Nachts nur im Fall einer Feuersbrunſt, einer Ueberſchwemmung oder einer aus dem Innern des Hauſes vorkommenden Reclamation ſich hinein begeben dürfen.

Sie darf bei Tage in den Fällen und Formen, welche die Geſetze vorhergeſehen, die Befehle der conſtituirten Gewalten vollziehen.

Sie darf in dem Hauſe eines Bürgers, in welches ſie vermuthete, daß ein Straffälliger ſich hingeflüchtet, keine Viſitirung machen, ohne einen beſondern Viſitirungsbefehl, der entweder vom Jurydirector, im Fall, wo dieſer als gerichtlicher Polizeiofficiant inſtruirt, oder vom Friedensrichter, oder vom Polizeicommiſſarius, oder vom Municipalagenten oder Adjunkten, wenn er das Amt eines Polizeicommiſſarius verſieht, ergangen iſt; aber das Haus darf ſie umringen oder es bewachen, bis der Befehl ausgefertigt iſt.

132. Alle Verbalprozeſſe eines Corpus delicti, einer Auffangung, Arreſtirung, ſollen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Friedensrichter oder jedem andern gerichtlichen Polizeiofficianten, in deſſen Bezirke die Verbrechen oder Vergehungen ausgeübt oder die Beſchuldigten arretirt worden, zugeſchickt werden; und es ſoll ein Auszug davon mit allen nothwendigen Aufklärungen dem Capitän der Nationalgendarmerie zugeſchickt werden, welcher zu verordnen hat, daß gedachter Auszug vom Secretärgreffier in der Schreiberei enregiſtrirt werde, und ſoll auf der Stelle dem Escadronschef Bericht davon geben.

§. II. Außerordentlicher Dienſt.

133. Die Brigaden der Nationalgendarmerie ſollen bewaffneten Beiſtand leiſten, wenn ſie dazu aufgefodert werden; nämlich:

Durch die Zollbeamten, für die Einziehung der Ein- und Ausfuhrgebühre, und um der Contrebande Einhalt zu thun, oder ſich der Einführung in das Ge-

biet der Republik von ſolchen Waaren, die die Geſetze verboten haben, zu widerſetzen;

Durch die Forſtverwalter und Agenten, für die Hemmung der auf die Forſtpolizei- und Verwaltung Bezug habenden Verbrechen, wenn die Forſtgarden nicht ſtark genug ſind, um die Delinquenten zu arretiren;

Durch die Einzieher der Grund- und Mobiliarſteuer, um den Eingang der direkten und indirekten Auflagen zu ſichern;

Durch die Inſpectoren und Einnehmer, denen die Einziehung der Wegzölle an den Barrieren und Landſtraßen aufgetragen iſt;

Durch die Huiſſiers und andere Vollzieher der Gerichtsbefehle, die gehalten ſeyn ſollen, die Beſcheide, Urtheile und Gerichtsbefehle, kraft welcher ſie von der Nationalgendarmerie eine Unterſtützung begehren, vorzuweiſen.

Die von den Friedensrichtern und andern Officianten der gerichtlichen Polizei gegebenen Verhaftsbefehle können den Beſchuldigten mitgetheilt und durch die Nationalgendarmen in Vollziehung gebracht werden.

Die Gendarmen ſind gehalten, den Bürgern, die beſtimmt ſind, das Anklags- oder Urtheilsjury zu bilden, die Ceduln oder Aſſignationen zu überbringen, wenn ſie von den Jurydirektoren oder Präſidenten der Criminalgerichte dazu aufgefodert werden; aber unter keinem Vorwande ſoll man ſich ihrer bedienen, den Parteien oder Zeugen Citationen oder Ceduln zu überbringen.

Die Nationalgendarmerie ſoll im Innern der Städte gewaffneten Beiſtand leiſten, ſo oft ſie geſetzmäßig dazu aufgefodert wird.

134. Die Nationalgendarmerie kann auch von den Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums bei den Central- und Municipalverwaltungen requirirt werden, um die öffentlichen Gelder, die Kriegspulvertransporte, die Couriere, Nationalwägen und Meſſagerien zu begleiten.

135. In Kraft eines Schluſſes der Centralverwaltung können Brigaden verſammelt werden, während der Haltung und Dauer der Primär- und Wahlverſammlungen, um die öffentliche Ruhe zu ſichern; aber ſie ſollen, im Falle daß Unruhen entſtünden, ohne eine ſchriftliche Aufforderung des Präſidenten, der den Gegenſtand derſelben beſtimmt anzeigt, in die Mitte gedachter Verſammlungen nicht eingelaſſen werden dürfen.

136. Die Detaſchemente der Nationalgendarmerie, die man requirirt, während der Executionen der von den Tribunälen verurtheilten Miſſethäter, ſollen dem Gerichte als eine Polizei- und Schutzwache dienen, die nur dazu beſtimmt iſt, Ordnung zu handhaben, den Meutereien zuvorzukommen, und ſie zu vereiteln, und nicht zu geſtatten, daß die Gerichtsofficianten, denen die Execution der Verdammungsurtheile aufgetragen iſt, in ihrem Amte geſtört werden.

137. Die Central- und Municipalverwaltungen, die bei denſelben angeſtellten Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums, die Commiſſarien bei den Criminal- und Zuchtgerichten ſollen in den Requiſitionen, die ſie an die Commandanten der Nationalgendarmerie ſchicken, keine anderen Ausdrücke als ſolche gebrauchen dürfen, die von der Conſtitutionsurkunde geheiligt ſind.

138. Wenn die Civilautoritäten einmal ihre Requiſitionen geſetzmäßig abgeſchickt haben, ſo können ſie ſich auf keine Weiſe mehr in die militäriſchen Operationen miſchen, die von den Chefs zu Vollſtreckung gedachter Requiſitionen befohlen werden: indem die Chefs, unter ihrer Verantwortlichkeit, den Auftrag haben, die Ordre zu den Bewegungen der Brigaden zu geben, und ſie in den Operationen, die ſie zu machen haben, anzuführen: die Civilobrigkeit, welche die Auffoderung gemacht, kann weiter nichts als den Rapport deſſen, was in Folge ihrer Requiſition gemacht worden, begehren.

139. Die Auszüge der Verbalprozeſſe und die Noten der Operationen, die Verfügungen betreffend, die man in Folge der Requiſitionen der Civilobrigkeiten ausgeführt hat, ſollen dem Commandanten der Gendarmerie des Departements zugeſchickt werden; dieſer letztere ſoll befehlen, daß ſelbige vom Secretäregreffier im Secretariat einregiſtrirt werden.

§. III. In welchem Verhältniſſe die Nationalgendarmerie mit den verſchiedenen Civilobrigkeiten ſteht.

140. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen der Nationalgendarmerie ſollen bei allen Gelegenheiten den bewaffneten Beiſtand, den man von ihnen vermittelſt geſetzmäßiger Requiſition begehren wird, augenblicklich leiſten; ſie haben die Requiſitionen, welche ihnen von den Central-, Municipalverwaltungen, von den dabei angeſtellten Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums, für die Handhabung oder die Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe zugeſchickt werden, zu vollziehen und vollziehen zu laſſen; desgleichen die, welche ihnen von den Commiſſarien des Directoriums bei den Tribunälen, aber nur, wenn Urtheile und gerichtliche Ordonnanzen zu vollziehen ſind, zugeſchickt werden.

141. Die Capitäne, welche die Nationalgendarmerie commandiren, ſind gehalten, den Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums bei den Centralverwaltungen, den Civil- und Criminalgerichten, alle Gegenſtände anzuzeigen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffen. Sie ſollen von dieſen Commiſſarien die Requiſitionen und Inſtructionen empfangen, die auf die Vollziehung der Schlüſſe des Vollziehungsdirectoriums, der Verwaltungen, der Urtheile und höheren Befehle Bezug haben, und ſollen ihnen genau alle Aufklärungen mittheilen, die ſie ſowohl aus den Dienſtblättern als aus den Verbalprozeſſen gezogen, welche von den Unteroffizieren und Gendarmen aufgeſetzt worden, deren Auszug im Secretariat der Nationalgendarmerie wird einregiſtrirt worden ſeyn.

142. Im Fall den Verfügungen des vorſtehenden Artikels zuwider gehandelt würde, ſollen die Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums, nachdem ſie dem Escadrons- oder Diviſionschef Nachricht gegeben, damit der Unordnung augenblicklich vorgebaut werde, dem Miniſter des Polizeiweſens Bericht davon geben; und die Offiziere, welche gefehlt haben, ſollen für die Folgen ihrer Nachläßigkeit perſönlich haften.

143. Die Nationalgendarmerie ſoll von den Central-, Municipalverwaltungen und von den Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums bei dieſen Verwaltungen, nur im Umfange ihres Territoriums requirirt werden können.

144. Der Commiſſarius des Vollziehungsdirectoriums bei der Centralverwaltung des Departements ſoll Kraft des Schluſſes dieſer Verwaltung und in dringenden Fällen requiriren können, daß alles oder ein Theil der Brigaden der Gendarmerie des Departements für die Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe verſammelt werde; auch ſoll er requiriren können, daß man für den Augenblick neue Brigaden aus Gendarmen formire, die aus den verſchiedenen Brigaden des Departements gezogen ſind. Aber in dem einen und dem andern Falle ſoll der Commandant der Gendarmerie dem General der Diviſion innerhalb vier und zwanzig Stunden Bericht davon geben; und wenn dieſe Verlegungen über drei Tage lang dauern, ſoll dem Polizeiminiſter und dem Kriegsminiſter, ſowohl durch den Commiſſarius des Vollziehungsdirectoriums, als durch den Escadronschef, Bericht davon gegeben werden: der nämliche Bericht ſoll alle zehn Tage, bis daß die Brigaden wieder in ihre gegenſeitigen Reſidenzen zurückgekehrt ſind, abgeſtattet werden.

145. Die Capitäne und Lieutenante der Nationalgendarmerie ſollen, auf das Erſuchen einer Municipalverwaltung oder des bei ihr angeſtellten Commiſſarius des Vollziehungsdirectoriums, eine oder mehrere Brigaden ihrer Compagnien oder Lieutenantſchaften auf die Jahr- und Wochenmärkte, öffentliche Feſte und Ceremonien ſchicken können, wenn ſie hören, daß ſich eine große Anzahl Bürger daſelbſt einfinden wird. Dieſe Vereinigung ſoll auf dem gewöhnlichen Tagebuche angemerkt werden; und die Brigaden, welche man wird vereinigt haben, ſollen denſelben Tag noch in ihre gegenſeitigen Reſidenzen zurückkehren, ausgenommen im Fall einer Requiſition der Municipalverwaltung oder des Commiſſarius: in dieſem letztern Falle iſt die Verwaltung oder der Commiſſarius gehalten, die Centralverwaltung auf der Stelle davon zu benachrichtigen.

146. Es ſollen, ohne einen Befehl des Vollziehungsdirectoriums, keine Brigaden der Diviſion oder der Escadron verſammelt werden dürfen, um von einem Departement in das andere geführt zu werden. Sollte es aber doch geſchehen, daß eine oder mehrere Gendarmeriebrigaden, die einem oder mehreren Räubern, Mördern, Dieben und andern Beſchuldigten nachſetzen, an das äußerſte Ende ihres Bezirks gelangen, ohne ſie angehalten zu haben; ſo können ſie ſich in das angrenzende Bezirk und ſelbſt auf das Territorium eines andern Departements begeben und ihre Nachſtellungen ſo lange fortſetzen, bis ſie den Beſchuldigten ergriffen haben, oder von den nächſten Brigaden abgelöſet worden. In dieſem letzten Falle ſoll der Capitän dieſes Detaſchements davon benachrichtiget werden, und hat der Centralverwaltung Bericht davon zu erſtatten.

147. Die Civilautoritäten, welche die Commandanten der Nationalgendarmerie in den vom Geſetze vorgeſehenen Fällen requiriren, ſollen es nicht anders, als ſchriftlich thun können. Die Requiſitionen ſollen das Geſetz anführen, den Schluß des Directoriums, oder der Verwaltung oder jeder andern conſtituirten Gewalt, Kraft deren die Gendarmerie zu handeln hat; ſie ſollen immer an die Commandanten der Gendarmerie der gegenſeitigen Bezirke adreſſirt werden. Es iſt den gedachten Commandanten verboten, diejenigen in Vollziehung zu bringen, die mit dieſen Formalitäten nicht bekleidet wären, bei Strafe als

ſolche belangt zu werden, die ſich geſetzwidriger und willkürlicher Handlungen ſchuldig gemacht haben.

148. Die Verbalprozeſſe aller Operationen der Nationalgendarmerie ſollen auf freiem Papier gemacht und keiner Regiſtrirgebühr unterworfen ſeyn.

149. Die Civilobrigkeiten ſollen unter keinem Vorwand die Gendarmen gebrauchen können, ihre Depeſchen und Correſpondenzen zu tragen; die Offiziere vom Nationalgendarmeriecorps ſollen ſich förmlich dagegen ſetzen, daß ihre Untergeordneten zu dieſer Art von Dienſt gebraucht werden.

§. IV. In welchem Verhältniſſe die Nationalgendarmerie mit der ſeßhaften Nationalgarde und mit der dienſtthätigen Nationalgarde ſteht.

150. Das Nationalgendarmeriecorps macht einen Theil der dienſtthätigen Nationalgarde aus, woraus die Armee zu Land laut dem 285. Artikel der Conſtitutionsurkunde, zuſammengeſetzt iſt.

151. Bei allen Gelegenheiten, wo erfodert wird, die Nationalgendarmerie zugleich mit der dienſtthätigen Nationalgarde, zu Fuß oder zu Pferd, oder mit der ſeßhaften Nationalgarde für Gegenſtände ihres Dienſtes zu verſammeln, ſoll die Nationalgendarmerie immer den rechten Flügel nehmen und an der Spitze der Colonne marſchiren.

152. Die Commandanten der ſeßhaften Nationalgarde und der dienſtthätigen Nationalgarde können ſich auf keine Art in die täglichen Operationen und den gewöhnlichen Dienſt der Nationalgendarmerie einmiſchen, noch die Glieder dieſes Corps von den Amtsverrichtungen abziehen, welche durch gegenwärtiges Geſetz beſtimmt ſind.

153. Wenn, um eine aufrühreriſche Zuſammenrottung zu zerſtreuen, um den Verbrechen Einhalt zu thun oder um die Requiſitionen der Civilobrigkeiten in Vollziehung zu ſetzen, es nothwendig wird, eine Supplementarmacht der Nationalgendarmerie beizufügen; ſo ſollen die Offiziere dieſes Corps ſich entweder an die Platzcommandanten oder an Generäle, welche die militäriſchen Diviſionen ihres Bezirks commandiren, wenden, um die Anzahl Truppen zu erhalten, die zur Sicherheit der Geſetzesvollziehung erforderlich iſt, und haben ihnen zu dieſem Ende das Original der Befehle oder Requiſitionen, die ſie empfangen, aufzuweiſen und ihre Forderung ſchriftlich zu machen.

154. Die Requiſitionen der Civilobrigkeit, Kraft deren die Commandanten der Gendarmerie handeln ſollen, ſollen den Befehlshabern mitgetheilt werden, welche die Bewegungen der Truppen befehligen, die mit der Nationalgendarmerie zu marſchiren beordert ſind.

155. Wenn die Expedition geendigt iſt, ſollen die aus der dienſtthätigen Nationalgarde gezogenen Truppen in ihre Garniſonen oder Cantonirungen und die Brigaden der Gendarmerie in ihre gegenſeitigen Reſidenzen zurückkehren.

156. Im Falle die Truppen, welche einen Theil der dienſtthätigen Nationalgarde ausmachen, unzulänglich wären, ſo ſind die Offiziere der Gendarmerie

autoriſirt, jede erforderliche Waffenunterſtützung von der ſeßhaften Nationalgarde zu begehren.

157. In den Fällen des vorſtehenden Artikels ſollen die Begehren der Offiziere der Nationalgendarmerie an die Municipalverwaltungen adreſſirt werden, welche die Commandanten der ſeßhaften Nationalgarde aufzubieten haben, den bewaffneten Beiſtand, den die Nationalgendarmerie begehrt, zu geben. In dieſem Falle ſollen die Detaſchemente der ſeßhaften Nationalgarde immer unter den Befehlen des Gendarmerieoffiziers ſtehen, welchem die Expedition aufgetragen iſt.

158. Die Detaſchemente der dienſtthätigen Nationalgarde, welche berufen werden, mit der Nationalgendarmerie zu marſchiren, und dem Geſetze Beſtand zu leiſten, ſollen bei gleichem Grade unter den Befehlen des Offiziers der Gendarmerie ſtehen, der während der Expedition den Auftrag behält, die Requiſitionen der Civilobrigkeit zu vollſtrecken, und bei einem niedrigern Grade ſollen ſie durch den Befehlshaber der dienſtthätigen Nationalgarde kommandirt werden, der jedoch gehalten ſeyn ſoll, ſich nach den ſchriftlichen Requiſitionen zu richten, welche ihm durch den Gendarmerieoffizier eingehändigt werden.

159. Die Nationalgendarmerie ſoll für die Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe im Nothfalle die Forſt- und Feldgarden aufbieten können.

160. Die Offiziere der Nationalgendarmerie ſollen den Diviſions- und Brigadegenerälen, welche die Truppen der dienſtthätigen Nationalgarde in den Departementen commandiren, untergeben ſeyn; diejenigen Offiziere und Unteroffiziere die in den Plätzen, wo ein Etatmajor iſt, reſidiren, ſollen gleichfalls den Platzcommandanten, in Betreff der Polizeiordnung die in gedachten Plätzen eingeführt iſt, untergeben ſeyn, ohne daß ſie nöthig hätten, ihnen irgend eine Rechnung ihrer Operationen, oder von der Vollſtreckung der Befehle, die ihnen aufgetragen werden, abzulegen, diejenigen ausgenommen, die den militäriſchen Dienſt und die Sicherheit der Plätze betreffen.

161. Die Diviſions- und Escadronschefs der Nationalgendarmerie ſind gehalten, die Generäle, welche militäriſche Diviſionen commandiren, und die Brigadegenerale, die in ihren gegenſeitigen Bezirken angeſtellt ſind, von allem dem zu unterrichten, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr ſetzen könnte, ihnen auch die Aufklärungen einzuhändigen, nach welchen die gedachten Generäle die Bewegungen der Truppen der dienſtthätigen Nationalgarde verordnen, und alle Verfügungen machen können, die ſie zur Handhabung der allgemeinen Ordnung im Innern für dienlich erachten werden.

Die nämlichen Aufklärungen ſollen auch durch die Capitäne und Lieutenante den militäriſchen Commandanten der Plätze, wo ſie reſidiren, mitgetheilt werden.

162. Die Diviſions- und Brigadegeneräle, die in den Departementen commandiren, können keinen Befehl geben, daß die Brigaden eines Departements ganz oder theilweiſe verſammelt werden, noch dürfen ſie Brigaden aus ihrer

Reſidenz anders als kraft eines Schluſſes der Centralverwaltung, der dieſelben ihrer Verfügung überläßt, herausführen.

163. Die Diviſions- und Brigadegeneräle dürfen keine Verſammlung der Brigaden, einer Escadron oder Nationalgendarmeriediviſion verordnen, um ſie aus einem Departement in das andere zu führen, ohne die Befehle des Vollziehungsdirectoriums.

164. Das Vollziehungsdirectorium kann, wenn es ihm dienlich ſcheint, die Nationalgendarmeriediviſionen durch die Generaloffiziere der Landarmee inſpectiren laſſen: demzufolge ſind die Offiziere der Gendarmerie gehalten, den beſagten Generalofffizieren zu gehorchen und die Befehle vollziehen zu laſſen, die ſie für die Handhabung der Mannszucht und die militäriſche Haltung geben werden; aber was die beſagten Revuen betrifft, ſo ſind gedachte Generaloffiziere gehalten, ſich ebenſowohl den Verfügungen des gegenwärtigen Geſetzes als denen gemäß zu verhalten, die das Dienſtreglement, welches das Vollziehungsdirectorium zu machen hat, vorſchreiben wird. In dieſem Falle ſollen die Brigaden campagnieweis verſammelt werden, ausgenommen, es ſey ein förmlicher Befehl des Directoriums vorhanden, der das Gegentheil verordnet.

Zehnter Titel.

Von den Mitteln, die Freiheit der Bürger gegen unrechtmäßige Einſperrungen und andere willkührliche Unternehmungen zu bewahren.

165. Jeder Offizier, Unteroffizier und Gendarme, welcher den Verhaftsbefehl gegen eine Perſon geben, unterzeichnen oder vollſtrecken laſſen, oder ſie wirklich in Verhaft nehmen wird, wenn es nicht auf der friſchen That oder in den durch die Geſetze vorgeſehenen Fällen iſt, um ſie auf der Stelle dem Polizeibeamten zu überliefern, ſoll peinlich verfolgt, und als des Verbrechens willkürlicher Gefangenhaltung ſchuldig, beſtraft werden.

166. Die nämliche Strafe ſoll gegen jedes Mitglied der Nationalgendarmerie Statt haben, welches in den Fällen der Verhaftnehmung auf der That und in allen andern durch die Geſetze autoriſirten Fällen, ein Individuum an einen Ort führt oder darin feſthält, welcher nicht geſetzmäßig und öffentlich von der Departementsverwaltung bezeichnet worden, um zum Arreſt- oder Juſtizhaus oder Gefängniß zu dienen.

167. Jedes Individuum, welches bei Ergreifung auf der That von der Nationalgendarmerie, in den Fällen, die der erſte Paragraph des Titels IX gegenwärtigen Geſetzes beſtimmt hat, in Verhaft genommen wird, und gegen welches kein Arreſtbefehl, Verhaftordonnanz oder Verurtheilung zu Gefängniß oder zuchtmäßiger Einſperrung ergangen iſt, ſoll augenblicklich vor den Polizeibeamten geführt werden; und er ſoll hernach nicht anders als in Kraft eines

Verhaftbefehls, den der Polizeibeamte ausſtellt, in ein Arreſt- oder Juſtizhaus gebracht werden können.

168. In dem einzigen Fall, wo wegen der Abweſenheit des Friedensrichters oder Polizeibeamten der auf der That ergriffene Beſchuldigte nicht gleich nach der Verhaftnehmung vor dem Friedensrichter könnte verhört werden, darf er in einen der Säle des Gemeindehauſes in Verwahrung gebracht und daſelbſt ſo lange gehütet werden, bis er vor den Polizeibeamten geführt werden kann; allein dieſe Vorführung darf nicht, unter welchem Vorwand es auch ſey, über vier und zwanzig Stunden verſchoben werden. Der Offizier, Unteroffizier oder Gendarme, welcher den Beſchuldigten länger feſtgehalten, ohne ihn vor dem Polizeibeamten erſcheinen zu laſſen, ſoll peinlich, als willkürlicher Einſperrung ſchuldig belangt werden.

169. Außer den Fällen der friſchen That, die durch die Geſetze angegeben ſind, darf die Gendarmerie kein Individuum anders, als entweder in Kraft eines Vorführungs- oder Arreſtsbefehls, der nach den durch die Artikel 222 und 223 der Conſtitution vorgeſchriebenen Formen ausgeſtellt iſt, oder eines Verhaftnehmungsdecrets oder einer Verurtheilung zu Gefängniß oder zuchtmäßiger Einſperrung gefangen nehmen.

170. Alle Strenge, die bei den Verhaftnehmungen, Einſperrungen oder Executionen angewandt wird, wenn ſolche nicht das Geſetz vorſchreibt, iſt Verbrechen; dem zufolge iſt ausdrücklich allen und beſonders den Inhabern der öffentlichen Macht verboten, an den in Verhaft genommenen Perſonen eine Mißhandlung zu begehen, noch ihnen Schimpf anzuthun, oder auch Gewaltthätigkeit an ihnen zu verüben, wenn nicht Widerſtand oder Rebellion da iſt: in welchem Falle allein ſie berechtigt ſind, die Gewaltſamkeiten und Thätlichkeiten, die man gegen ſie in den durch das Geſetz ihnen anvertrauten Verrichtungen begeht mit der Gewalt zurückzuſtoßen.

Elfter Titel.

Innere Ordnung.

171. Das Corps der Gendarmerie iſt in den Attributionen des Kriegsminiſters, für das Materielle und die Mannszucht; in den Attributionen des Polizeiminiſters, für alles was auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe Bezug hat; in den Attributionen des Juſtizminiſters, für das was die Ausübung der Juſtizpolizei angeht.

172. Die zu befolgende Weiſe, um zu den Ernennungen, Stellerſetzungen zu ſchreiten, die Verwaltung der Comptabilität, die Kleidung, Equipirung, Bereitung, Verwendung der Maſſen, Caſernirung, Verproviantirung der Brigaden an Futter, die Haltung, Disciplin, Polizei der Kaſernen, die Muſterungen der Diviſions- und Escadronschefs die Umreiſen der Capitäne und Lieutenante, die Aufſicht über die Deſertion, ſollen zu den Attributionen des Kriegsminiſters gehören.

173. Der gewöhnliche und tägliche Dienſt der Brigaden, ihre Zuſammenkunft bei einem außerordentlichen Dienſt, die Geleite von Brigade zu Brigade, die Verſetzungen der Gefangenen, Beſchuldigten oder Verurtheilten, die Escortirung der öffentlichen Gelder, die Nationalwägen, die Aufſicht über die Bettler, Herumſtreicher, Landläufer, Ausländer, Emigranten, Deportirten, unruhige Prieſter, ſollen in die Attributionen des Polizeiminiſters gehören.

174. Der Dienſt, den die Capitäne und Lieutenante der Nationalgendarmerie in Uebung der Gerichtspolizei verſehen müſſen, und alle Operationen, die hierauf Bezug haben, ſollen einen Theil der Attributionen des Juſtizminiſters ausmachen.

175. Das Vollziehungsdirectorium iſt beauftragt, ein Dienſtreglement für das Corps der Nationalgendarmerie nach den Verfügungen, die in gegenwärtigem Geſetze enthalten ſind, einzuführen.

176. Die Paßbriefe, welche die Offiziere für ihren perſönlichen Vortheil begehren, können nur vom Kriegsminiſter bewilligt werden, der auch nur nach Maßgabe der ledigen Plätze oder auf gegenſeitige Einwilligung der Parteien ſolche ausliefern ſoll.

177. Die Paßbriefe können für die Gendarmen nur in den Reſidenzen ihrer Departemente, und für die Unteroffiziere in denen ihrer Escadron Statt haben; es ſey denn, daß auf Begehren der Centralverwaltung der reſpectiven Departemente und auf die Vorſchläge der Diviſionschefs anders entſchieden werde: in allen Fällen ſoll ſowohl den Offizieren als Unteroffizieren und Gendarmen nicht anders, als auf wohlerklärte und begründete Begehren ein Paßbrief ertheilt werden.

178. Im Fall, wo das Wohl des Dienſtes die Reſidenzänderung eines Unteroffiziers oder Gendarmen erforderte, kann ſie durch den Diviſionschef auf das Begehren, welches der Capitän der Compagnie anbringen, und der Escadroschef gut heißen ſoll verordnet werden: dieſe Reſidenzveränderung ſoll nur in den Departementen vorgehen, welche die Escadron formiren.

Die Offiziere aller Grade können nur in Kraft einer Entſcheidung des Vollziehungsdirectoriums die Reſidenz verändern.

179. Der Kriegsminiſter kann Urlaube mit Gehalt den Diviſions- und Escadronschefs, Capitänen, Lieutenante für ihre perſönlichen Geſchäfte bewilligen. Die Dauer dieſer Urlaube ſoll nicht über zwei Monate gehen können.

Die Diviſionschefs können ſolche den Unteroffizieren und Gendarmen auf das begründete Begehren des Verwaltungsrathes der Compagnieen zugeſtehen.

180. Im Falle, wo dringende Geſchäfte erforderten, daß die Offiziere ſich für eine oder zwei Decaden nur entfernten, können die Diviſionschefs die Erlaubniß dazu geben, mit dem Vorbehalt, dem Kriegsminiſter Bericht davon zu ertheilen.

181. Die Dimiſſionen, welche die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen

begehren, können ihnen ertheilt werden; nemlich den Marechaux-des-Logis, Brigadiers und Gendarmen, vom Diviſionschef, auf das Gutachten des Capitäns oder Escadronschefs: Es ſoll dem Kriegsminiſter Bericht davon abgeſtattet werden.

Was die Offiziere von allen Graden anlangt, ſo ſoll ſie ihnen vom Vollziehungsdirectorinm auf den Vorſchlag des Kriegsminiſters bewilligt werden. Aber in allen Fällen ſollen geſagte Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen ihre Reſidenz erſt nach Annahme ihrer Dimiſſion verlaſſen können.

Zwölfter Titel.

Verrichtungen der Offiziere von allen Graden.

182. Um den täglichen Dienſt der Brigaden der Nationalgendarmerie regelmäßig zu verſichern, ſoll für jedes Departement eine allgemeine Ueberzählung der Gemeinden und Landſtraßen, welche den Bodenbezirk jeder Brigade ausmachen, und wo ſie gehalten ſeyn ſollen, ihre täglichen Umreiſen zu machen, vorgenommen werden. Dieſe Ueberzählung ſoll zu Ende ſeyn, zwei Monate nachdem das Vollziehungsdirectorium den Departementen die Zahl der Lieutenante, der Brigaden und die Reſidenzen, die es beſtimmt, kund gemacht hat. Die Capitäne der Nationalgendarmerie ſollen ſich desfalls mit den Departementscentralverwaltungen verabreden.

183. Die Diviſions- und Escadronschefs ſollen die Correſpondenzverbindungen der Brigaden, ſowohl im Innern der Departemente, als auch diejenigen, welche auf den Grenzpuncten der reſpectiven Departemente liegen, feſtſetzen.

Dieſe allgemeine Aufzählung, für jede Gendarmeriebrigade ſoll dem Kriegsminiſter geſandt, nnd dem Vollziehungsdirectorium zur Gutheißung vorgelegt werden.

184. Die Brigaden ſollen zweimal in der Decade mit jeder von denen, die ſie nmringen, bis auf die Diſtanz von vier Myriameter oder acht Meilen correſpondiren; und ſobald die allgemeine Ortsanweiſung der Brigaden vom Vollziehungsdirectorium beſchloſſen worden, ſollen die Diviſions- und Escadronschefs die Zuſammenkunfsorte, wo ſie für die Correſpondenz eintreffen müſſen, feſtſetzen.

185. Die Correſpondenzen, welche Statt haben, indem man die gewöhnlichen Umreiſen macht, die der erſte Paragraph des Titels IX verordnet, haben zum Zweck, daß ſich bie Brigaden die Berichte mittheilen, die ſie etwa empfangen haben, über alles, was die öffentliche Sicherheit angeht, und ihre Operationen in Aufſuchung der Uebelgeſinnten, wovon ſie Kenntniß haben, miteinander zu verabreden; ſie ſollen auch zur Fortführung der Gefangenen, deren Geleite von Brigade zu Brigade verordnet worden, und endlich zur Ueberlieferung der Ordre und Briefe der Gendarmerieoffiziere dienen, nach deren Reſidenzorten geſagte Correſpondenzen immer gerichtet ſeyn ſollen.

186. Die Diviſionschefs ſollen gehalten ſeyn, wenigſtens einmal des

Jahrs eine Muſterung anzuſtellen; ſie ſoll abwechſelnd nach Lieutenantſchaften und Brigaden Statt haben, ſo daß dieſe Offiziere in Zeit von vier Jahren jede der Brigaden unter ihren Befehlen am Ort ihrer ordentlichen Reſidenz geſehen haben.

Die Escadronschefs ſollen auch zu zweien Muſterungen jährlich gezwungen ſeyn; ſie ſollen, gleichwie die der Diviſionschefs, wechſelweiſe nach Brigaden und nach Lieutenantſchaften Statt haben, ſo daß dieſe Offiziere in Zeit von zwei Jahren jede der Brigaden unter ihren Befehlen im Ort ihrer Reſidenz geſehen haben.

Die Muſterungen nach Brigaden und die nach Lieutenantſchaften ſollen auf das Büchlein der Diviſions- und Escadronschefs geſchrieben werden, auf die Weiſe, die im Art. 61 des Titels VI des gegenwärtigen Geſetzes vorgeſchrieben iſt.

187. Die Gendarmeriebrigaden können nicht ein zweites Mal, um vor den Escadrons- und Diviſionschefs die Muſterung zu paſſiren, an dem Ort verſammelt werden, wo ſie es das erſte Mal waren, als wenn ſie ſchon in allen Gemeinden der Reſidenzen der Lieutenantſchaftsbrigaden nach einander verſammelt geweſen.

188. Die Capitäne ſollen die Inſpection der Brigaden ihrer Compagnie wenigſtens dreimal des Jahrs machen; die Lieutenante alle Monate. Dieſe Offiziere ſollen bei ihren Umreiſen gehalten ſeyn, in allen Reſidenzorten der Brigaden abzuſteigen.

189. Der Zweck dieſer Muſterungen ſoll ſeyn, daß man vom Dienſt der Brigaden, von der Haltung der Mannſchaft, von der Disciplin, dem Stand der Pferde, Caſernen und Ställen, den Verproviantirungen an Futter und ſeiner Qualität, von der Aufführung der Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen Kenntniß nehme; den einen und den andern die Inſtructionen und Ordre gebe, welche die Umſtände und das Beſte des Dienſtes erfordern: daß man ſich bei den verſchiedenen Civilautoritäten und den guten Bürgern verſichere, ob die Gendarmerie ihre Pflichten erfüllt, und den reſpectiven Chefs, nach der Stufenfolge der Grade, Bericht davon gebe.

Die guten und böſen Noten, die aus den Rapporten dieſer Muſterungen und Umreiſen gezogen ſind, ſollen auf die in jeder Compagnie eingeführten Disciplinregiſter geſchrieben werden.

190. Die Diviſions- und Escadronschefs, wenn ſie die Verſammlung der Gendarmeriebrigaden zur Muſterung beordern, müſſen die Diviſions- und Brigadegeneräle, die in ihren Bezirken angeſtellt ſind, davon benachrichtigen.

191. Das Vollziehungsdirectorium ſoll ganz beſonders durch das Dienſtreglement die genauen Epochen der Muſterungen und Umreiſen der Offiziere von allen Graden beſtimmen, nebſt den Details, in die ſie bei den Muſterungen eingehen müſſen.

192. Da das gewöhnliche Dienſtjournal beſonders dazu beſtimmt iſt, Tag für Tag den laufenden Dienſt der Gendarmeriebrigaden zu conſtatiren, ſo ſind jeder Diviſions- und Escadronschef, die Capitäne und Lieutenante gehalten, ein Büchlein zu haben, wovon alle Seiten vom Commiſſarius des Vollziehungsdirectoriums bei der Centralverwaltung paraphirt werden, und auf welchem die Muſterungen der Diviſions- und Escadronschefs, wie auch die Umreiſen der Capitäne und Lieutenante, beſcheinigt werden ſollen.

Auf dem nämlichen Büchlein ſollen Tag für Tag die Ordre eingeſchrieben werden, welche die Chefs an ihre Untergebenen gelangen laſſen.

193. Jeder Brigadechef muß gleichfalls ein Büchlein halten, um den außerordentlichen Dienſt der Brigaden und die Genauigkeit der Correſpondenzen zu bekräftigen. Die Offiziere und Unteroffiziere, die zu dieſem Dienſte gebraucht werden, ſollen nicht allein auf den Journalen ihre Hinbegebung an die Orte, durch die ſie paſſiren, beſcheinigen laſſen, ſondern ſie ſollen ſich wechſelſeitig auf ihren Büchlein ein Certificat geben, worin die Stunde bemeldet ſeyn ſoll, zu welcher ſie zu der Zuſammenkunft eingetroffen, nebſt der Stunde der Abreiſe wenn vom Correſpondirdienſt die Rede iſt; und wenn vom außerordentlichen Dienſt die Rede iſt, wegen welchem ſie genöthigt worden, auswärts zu ſchlafen, ſoll derſelbe auf dem Büchlein von den Municipalitäten, Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums oder Nationalagenten der Orte, wo ſie hingekommen, beſcheiniget werden.

194. Außer dem militäriſchen Dienſt, den ſie dem gegenwärtigen Geſetz gemäß thun müſſen, ſind die Capitäne und Lieutenante der Nationalgendarmerie noch mit den Verrichtungen der Gerichtspolizei, in den Fällen, die durch das Geſetz vom 3. Brum. Jahr IV und andere über die Gerichtspolizei beſtimmt ſind, beauftragt.

195. Die Capitäne und Lieutenante der Nationalgendarmerie ſind, für die Verrichtungen der Juſtizpolizei allein, unter der Aufſicht der öffentlichen Ankläger und Jurydirectoren ihres Bezirkes.

196. Die Formalitäten, welche den Friedensrichtern durch das Geſetz vom 3. Brum. Jahr IV, und andere zur Inſtruction der Criminalprocedur gehörigen Geſetze vorgeſchrieben ſind, ſollen auch die Capitäne und Lieutenante der Gendarmerie angehen, ſo oft ſie die Verrichtungen der Juſtizpolizei verſehen.

197. Die Obermarechaux-des-Logis Secretärgreffiers ſollen zu allen Dienſt- und Correſpondenzſachen gebraucht werden, welche ihnen von den Capitänen vorgeſchrieben werden, die die Gendarmerie der Departemente commandiren, denen ſie zugethan ſind.

198. Es ſoll jährlich dem Obermarechal-des-Logis Secretärgreffier der Gendarmerie für die kleinen Unkoſten und Ausgaben des Secretariats, wie Regiſter, Papier, Wachs ꝛc. eine Summe von 300 Franken bezahlt werden, ohne daß er desfalls irgend eine Reclamation machen darf. Die Unkoſten des Gendarmeriesecretärs können nicht mit denen des Bureau vom Verwaltungsrath, welche die Gemeinmaſſe tragen muß, vermengt werden.

199. Das Geſetzbulletin ſoll durch den Juſtizminiſter den Diviſions- und

Escadronschefs der Nationalgendarmerie geſchickt werden; die Geſetze und Schlüſſe des Vollziehungsdirectoriums, zu deren Vollziehung die Gendarmerie unmittelbar beitragen muß, ſollen den Capitänen und Lieutenanten des Corps, auf Betreiben der Commiſſarien des Vollziehungsdirectoriums bei den Centralverwaltungen, zugeſtellt werden.

Dreizehnter Titel.

Entſchädigungen, Gratificationen, Aufmunterungen für wichtige Fänge und für ausgezeichnete Dienſte.

200. Es ſoll dem Kriegsminiſter alle Jahre ein hinlänglicher Fonds zur Verfügung überlaſſen werden, um daraus die Gratificationen und Entſchädigungen zu beſtreiten, die das Vollziehungsdirectorium den Unteroffizieren und Gendarmen, welche den beſten Dienſt im Laufe des Jahres geleiſtet, zu verwilligen für gut befinden wird: das geſetzgebende Corps ſoll deſſelben Belauf, auf den Antrag des Directoriums beſtimmen.

201. Dieſe Gratificationen und Entſchädigungen ſollen mit der Wichtigkeit des Dienſtes, welchen die Offiziere und Gendarmen der Republik geleiſtet, der wichtigen Fänge, die gemacht werden, und der drohenden Gefahren, denen man ſich ausgeſetzt, im Verhältniſſe ſtehen.

202. Die Diviſionschefs haben den beſondern Auftrag, dem Miniſter des Polizeiweſens die Unteroffiziere und Gendarmen bekannt zu machen, die ſich durch glänzende Thaten und durch wichtige Fänge von Räubern, Mördern, Kneblern (garotteurs), Brennern (chauffeurs) und andern Störern der öffentlichen Ruhe, ausgezeichnet haben.

203. Die Diviſionschefs ſollen, nach den Berichten der Capitäne und Lieutenante, eine Sammlung aller Hauptexpeditionen machen, zu deren glücklichem Erfolge die Unteroffiziere und Gendarmen beigetragen; es ſoll eine genaue Meldung daſelbſt gemacht werden, von der Art der Expedition, unter welchen Umſtänden ſie Statt gehabt, von den Schwierigkeiten, die damit verknüpft waren und die überwunden worden, von den drohenden Gefahren, denen man ſich ausgeſetzt, endlich von allem was fähig iſt, die Tapferkeit, die Aufopferung und den wahren Republikanismus zu bezeichnen.

204. Das Vollziehungsdirectorium, welchem Bericht erſtattet werden ſoll von der Aufführung der Unteroffiziere und Gendarmen, ſoll den Belauf der Gratification, die für jede Expedition zu bewilligen iſt, beſtimmen.

205. Dieſe Gratificationen ſollen durch die Diviſionschefs den Unteroffizieren und Gendarmen, denen man ſie verwilligt hat, in Gegenwart der Brigaden von der Lieutenantſchaft, welche für die Revüe, die im Laufe des Vend. eines jeden Jahres Statt haben ſoll, verſammelt ſind, ausgetheilt werden.

206. Im Falle, wo ein Unteroffizier oder Gendarme in der Expedition umgekommen wäre, ſoll die Gratification ſeiner Wittwe oder ſeinen Kindern ausgezahlt werden, die übrigens an den Nationalbelohnungen, welche den Wittwen

und Kindern der Vaterlandsvertheidiger verwilliget werden, noch Antheil haben ſollen.

207. Die Gratificationen, welche auf die Fonds anzurechnen ſind, die dem Kriegsminiſter zur Verfügung überlaſſen worden, ſollen den Unteroffizieren und Gendarmen außer den Prämien ausgezahlt werden, welche ihnen die Geſetze verwilliget haben, die gegeben worden, um dem Morden, den Räubereien zu ſteuern, die von den Brennern, Kneblern und andern Räubern begangen werden, und für die Arreſtirung der zur Eiſenſtrafe Verdammten, die aus dem Orte ihrer Verhaftung etwa entwiſcht wären.

208. Die Gendarmen und die Brigadiere, die ſich durch wichtige Fänge hervorgethan, und am meiſten Eifer, Muth und Einſicht in Ausübung ihres Amtes bewieſen, ſollen das Recht haben, zu einem Amt avancirt zu werden, das unmittelbar auf das ihrige folgt, und zu welchem die Offiziere ernennen.

Was die Marecheaux-des-Logis, Lieutenante, Capitäne und Escadronschefs betrifft, ſo ſollen ſie das gleiche Recht auf das Avancement zu ſolchen Stellen haben, deren Ernennung durch gegenwärtiges Geſetz dem Vollziehungsdirectorium überlaſſen iſt; zu dem Ende ſoll Meldung von ihren Dienſten auf dem Disciplinregiſter gemacht werden, damit bei Formirung der Liſten Rückſicht darauf könne genommen werden.

209. Jeder Unteroffizier oder Gendarme, der einen auf dem Gebiete der Republik angetroffenen Emigranten oder deportirten Prieſter auffängt, ſoll nach der Vollziehung des Urtheils für jeden Emigranten oder deportirten Prieſter fünfzig Franken empfangen; dieſe Summe ſoll dem Unteroffizier oder Gendarme von den Departementszahlmeiſtern, auf eine Ordonnanzirung des Kriegsminiſters, gezahlt werden, welchem die Ausfertigung des Urtheils zugeſchickt werden ſoll, das entweder vom Kriegsrath, oder vom Criminalgerichte, das die Emigranten oder deportirten Prieſter gerichtet hat, ausgeſprochen worden iſt.

210. Das Vollziehungsdirectorium ſoll alle Jahre die Namen der Unteroffiziere und Gendarmen, welche die meiſten Proben der Aufopferung für die Handhabung der allgemeinen Ruhe und der Unterdrückung der Räubereien an Tag gegeben haben, durch den Druck kund machen laſſen.

Vierzehnter Titel.

Ruhegehalte und Penſionen.

211. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen der Nationalgendarmerie, die das ſechzigſte Jahr ihres Alters erreicht haben, können Ruhegehalte begehren.

Diejenigen, welche durch ihre Gebrechlichkeiten oder Wunden, die ſie in Ausübung ihres Amtes empfangen, ſich völlig außer Stand befinden, ihren Dienſt fortzuſetzen, ſollen ebenfalls Ruhegehalte empfangen: dieſe Penſionen ſollen nach den nemlichen Grundlagen, wie die den Truppen, woraus die dienſtthätige Nationalgarde beſteht, verwilligten Penſionen, regulirt ſeyn.

212. In Rückſicht der Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen, deren

Ruhegehalte durch Wunden oder Gebrechlichkeiten veranlaßt werden, die conſtatirt ſind, ſo ſollen ſie, wenn es ihnen lieber iſt, in dem Nationalhauſe der Nationalveteranen aufgenommen, und daſelbſt im Verhältniß ihres Grades unterhalten werden.

213. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen, welche ihre Retraite ihres großen Alters oder ihrer Gebrechlichkeiten wegen werden erhalten haben, ſollen ihren Ruhegehalt genießen, vom Tage an, an welchem ſie aus der Dienſtthätigkeit werden getreten ſeyn.

214. Die Diviſionschefs ſind gehalten, in ihren Muſterungsrapporten von den Offizieren, Unteroffizieren und Gendarmen Meldung zu thun, die ihres hohen Alters oder ihrer Wunden und Gebrechlichkeiten wegen im Falle ſind, den Ruhegehalt zu empfangen; ſie ſollen überdies noch auf die Controle dieſer Muſterungen geſetzt werden, deren Form vom Vollziehungsdirectorium beſtimmt werden ſoll, und wovon der Kriegsminiſter den Diviſionschefs eine hinlängliche Anzahl zuſchicken ſoll.

Fünfzehnter Titel.

Von der Organiſirung und dem Dienſte der Nationalgendarmerie während des Krieges.

215. Nebſt dem Dienſt, den die Nationalgendarmerie im Innern der Republik zu leiſten hat, ſoll ſie auch noch in Kriegszeiten Detaſchementer geben, um die gute Ordnung und Polizei in den Lagern und in den Cantonirungen aufrecht zu erhalten.

216. Die Detaſchementer der Nationalgendarmerie, die in den Krieg ziehen, ſollen aus den verſchiedenen Diviſionen ausgezogen werden, und mit der Stärke der Armee, von der ſie einen Theil auszumachen berufen ſind, im Verhältniß ſtehen.

217. Das Vollziehungsdirectorium ſoll derſelben Formirung beſtimmen: die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen, die einen Theil dieſer Detaſchementer ausmachen werden, ſollen aus den verſchiedenen Departementen in einem Verhältniſſe ausgezogen werden, wodurch der innere Dienſt der Republik während der Abweſenheit gedachter Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen ſtets geſichert werde.

218. Das Avancement der Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen, die in den Armeen angeſtellt ſind, ſoll ferner in den Compagnien, Escadronen und Diviſionen der Gendarmerie, denen ſie immer zugethan bleiben ſollen, Statt haben; und es ſoll nur bei Todesfällen, Abdankungen, oder im Fall einer Retraite, welches die Kommandanten dieſer Detaſchementer den Diviſionschefs zu beſcheinigen haben, an ihre Stellen ernannt werden; und beim Frieden ſollen beſagte Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen die Amtsverrichtungen wieder vornehmen, die ſie vor ihrer Abreiſe zur Armee bekleiteten, oder zu denen ſie während der Dauer des Krieges etwa ernannt worden wären.

219. Der Sold der Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen, die in Krieg

gerufen werden, ſoll in den Verhältniſſen, die das geſetzgebende Corps beſtimmen wird, erhöht werden.

220. Die Detaſchementer der Nationalgendarmerie, die zur Polizei in den Lagern gebraucht werden, ſollen immerfort complet ſeyn: und die durch Todesfall, Abdankung oder ſonſtiger Weiſe erledigten Stellen bei der Armee ſollen durch die Offiziere, Unteroffiziere oder Gendarmen, welche aus den Departementen, in denen die bei der Armee angeſtellten erwählt worden, gezogen ſind, wieder beſetzt werden.

221. Das Vollziehungsdirectorium ſoll durch ein Reglement den Dienſt der Detaſchementer der Nationalgendarmerie, die bei der Polizei der Lager angeſtellt ſind, beſtimmen.

Sechzehnter Titel.

Verfügungen, betreffend die Nationalgendarmerie der Departemente vom Golo und Liamone, welche die Inſel Corſika ausmachen.

222. Die Verfügungen des gegenwärtigen Geſetzes ſind auf die Nationalgendarmerie der Inſel Corſika anwendbar, mit Ausnahme der nachſtehenden Modificationen für die Unteroffiziere und Gendarmen zu Fuß.

223. Die Gendarmen zu Fuß ſollen aufgenommen werden, wenn ſie einen Abſchied von vier Jahren in der Infanterie aufzuweiſen haben, inſofern ſie übrigens alle andere zur Aufnahme erforderlichen Eigenſchaften in ſich vereinigen.

224. Der Sold der Unteroffiziere und Gendarmen zu Fuß ſoll jährlich wie folgt bezahlt werden, nämlich:

	Fr.
Obermarechal-des-Logis	1,152
Untermarechal-des-Logis	852
Brigadier	752
Gendarm	652

225. Die Unteroffiziere und Gendarmen zu Fuß, wenn ſie außerhalb übernachten, ſollen ein Soldſupplement haben für die Nacht, nämlich:

	Cent.	oder	Sous
Die Marechaux-des-Logis	35	—	7
Die Brigadiere	30	—	6
Die Gendarmen	25	—	5

Sie ſollen überdies noch Anſpruch auf ein militäriſches Logement haben.

226. Die Summe, welche die Unteroffiziere und Gendarmen in der Maſſe der Compagnie ſtets müſſen liegen haben, ſoll ſeyn 100 Franken für die Unteroffiziere und Gendarmen zu Fuß.

227. Die Unteroffiziere und Gendarmen zu Fuß ſollen jährlich die Summe von 12 Franken in die Maſſe, die man Maſſe der außerordentlichen Beiſteuer nennt, einſchießen; und die Anwendung davon ſoll in Gemäßheit der Verfügungen des 75. Artikels gemacht werden.

228. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen zu Pferd ſollen den Sold und die Unkoſten ihrer Umreiſen und ihres Uebernachtens in Gemäßheit des Tarifs, der im 69. Artikel des gegenwärtigen Geſetzes eingerückt iſt, beziehen.

Siebenzehnter Titel.
Allgemeine Verfügungen.

229. Die Artikel 557, 558 und 559 des Geſetzbuches der Verbrechen und der Strafen, ſind den Offizieren, Unteroffizieren oder Nationalgendarmen gemein, die in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen ſich beſchimpft oder bedroht ſähen, durch Worte oder Bewegungen. Der Kommandant kann die Schuldigen auf der Stelle ergreifen und in das Arreſthaus führen laſſen. Der Befehl, den er bei dieſer Veranlaſſung gibt, wird auf die Art aufgeſetzt, wie es im 71. Artikel des Geſetzbuchs der Verbrechen und der Strafen vorgeſchrieben iſt.

230. Wenn die Glieder der Nationalgendarmerie in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, bedroht oder angegriffen werden, ſo ſollen ſie mit lauter Stimme die Worte: Beiſtand dem Geſetz (force à la loi)) ausſprechen; und im Augenblick, wo dieſer Ruf gehört wird, ſind alle guten Bürger verpflichtet, die Nationalgendarmerie mit bewehrter Hand zu unterſtützen, ſowohl um die Angriffe abzutreiben, als auch um die Vollziehung der Requiſitionen und der geſetzmäßigen Befehle, die der Nationalgendarmerie aufgetragen ſind, zu ſichern.

231. Die Glieder der Nationalgendarmerie, die berufen werden, entweder die Vollziehung der Geſetze, Urtheile, Verordnungen oder Gerichts- oder Polizeiordonnanzen oder Befehle zu ſichern, oder um die Volksempörungen oder aufrühreriſche Zuſammenrottungen zu zerſtreuen, und die Häupter, Urheber und Anſtifter des Aufruhrs oder der Empörung zu ergreifen, ſollen die Gewalt der Waffen nur in den zwei folgenden Fällen anwenden dürfen:

Der erſte iſt, wenn Gewaltthätigkeiten oder Thätlichkeiten gegen ſie ſelbſt gebraucht werden;

Der zweite, wenn ſie das Terrain, worauf ſie ſtehen, die ihnen anvertrauten Poſten oder Perſonen nicht anders vertheidigen können, oder endlich, wenn der Widerſtand von der Art iſt, daß er ohne den Gebrauch der bewaffneten Macht nicht überwunden werden kann.

232. Im Fall eines Volksaufruhrs ſoll der Widerſtand durch die Gewalt der Waffen nur Kraft eines Schluſſes einer Central- oder Municipalverwaltung und unter dem Beiſtande eines der Verwalter überwältigt werden, der gehalten iſt, die folgenden Formalitäten zu erfüllen.

Der anweſende Verwalter ſpricht mit lauter Stimme dieſe Worte:

»Man gehorche dem Geſetze: es wird Gewalt gebraucht werden; die guten Bürger ſollen ſich zurückziehen.«

Wenn nach dieſer dreimal wiederholten Aufforderung der Widerſtand fortdauert, und die zuſammengerotteten Perſonen ſich nicht friedlich zurückziehen,

ſoll die Gewalt der Waffen alſobald gegen die Aufrührer, ohne irgend eine Verantwortlichkeit für die Folgen, gebraucht werden; und die, welche man etwa hernach ergreifen könnte, ſollen den Polizeioffizianten ausgeliefert werden, damit ſie nach der Strenge der Geſetze gerichtet und geſtraft werden.

233. Die Chefs der Nationalgendarmerie, die Brigadecommandanten und die Gendarmen, die ſich weigern werden, die Requiſitionen zu vollſtrecken, die von den Civilobrigkeiten in den vom Geſetz vorhergeſehenen Fällen an ſie gemacht werden, ſollen, zufolge des dem Vollziehungsdirectorium desfalls eingegebenen Berichts, ihres Amtes entſetzt, dem öffentlichen Ankläger, auf das Betreiben des Commiſſarius des Vollziehungsdirectoriums bei der Centralverwaltung, denunzirt werden, um gerichtet und mit einer Gefangenſchaft beſtraft zu werden, die nicht unter drei Monaten ſeyn darf, ohne Nachtheil der ſchwereren Strafen, die das Geſetz gegen die Verbrechen erkannt hat, die eine Verletzung der innern Sicherheit der Republik ſind, im Falle ſie durch die Verweigerung der gedachten Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen aufs Spiel geſetzt worden wäre.

234. Es ſollen dieſem Geſetze alle Geſetze und Geſetzesartikel beigedruckt werden, zu deren Vollſtreckung die Nationalgendarmerie mitzuwirken gehalten iſt, desgleichen die Formeln der verſchiedenen Akten, welche die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen aufzuſetzen haben.

235. Alle bis auf heutigen Tag über die Organiſirung, den Sold, die Mannszucht und den Dienſt der Nationalgendarmerie gegebenen Geſetze ſind abgeſchafft, und ſollen vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Geſetzes an aufhören, vollzogen zu werden.

Ueber die Kaſernirung der Gendarmerie verfügt der Beſchluß des Generalcommiſſärs vom 6. Fruct. VI, was jedoch durch die neuern Verordnungen neu beſtimmt iſt.

Noch gehört hieher ein Decret vom 4. Aug. 1806, welches die Nachtzeit beſtimmt, zu welcher die Gendarmerie nicht in das Haus eindringen darf, nemlich: vom 1. Oct. bis 31. März nicht vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends; vom 1. April bis 30. Sept. nicht vor vier Uhr Morgens, nicht nach 9 Uhr Abends.

Siebenzehntes Kapitel.

Zum Schluſſe dieſes Abſchnitts müſſen wir nun noch eine die Handhabung der öffentlichen Sicherheit bezweckende allgemeine Verordnung vom 11. Nov. 1816 (Amtsbl. S. 377) mittheilen:

Obgleich bis jetzt in der königl. Provinz auf dem linken Rheinufer durchaus keine Spur von jenen gefährlichen Landſtreichern und Diebsrotten ſich vorfindet, welche früher dieſe Gegenden und die benachbarten Länder unſicher machten, ſo veranlaſſen doch die Umſtände und der herannahende Winter, wo zu Zeiten die Diebereien auf dem platten Lande ſich mehren, zu beſonderer Einſchärfung der beſtehenden Sicherheitspolizeigeſetze, damit auch in der Folge die Bildung ſolcher Banden und ihr Aufenthalt unmöglich gemacht werde, wenn ſie ſich etwa hieher flüchten ſollten, um Nachforſchungen und Verfolgungen auszuweichen; man hat demnach folgende Verordnung und reſpective Inſtruction zu erlaſſen ſich bewogen gefunden:

Die erſte Pflicht der Verwaltungsbehörden für die allgemeine Sicherheit, welche in ihrem Amte durch die königl. Gendarmerie kräftig unterſtützt werden müſſen, iſt die genaue Beobachtung der beſtehenden Geſetze, die zum Zweck haben, zu verhindern, daß niemand im Lande reiſe, aufgenommen werde, noch weniger aber ſich anſäſſig mache, der nicht ſeinen Stand, ſeinen Wohnort, ſein ehrliches Gewerb darthun und erweiſen könne.

Die genaue Beobachtung der Verordnung, die Reiſepäſſe betreffend, vom 10. Juni 1816 (Amtsbl. Nro. 4) und die Aufſicht auf die genaue Führung der den Gaſtwirthen vorgeſchriebenen Regiſter, werden den Aufenthalt verdächtiger Fremden verhindern.

Es iſt die Sache der Ortspolizei, auf die Vollziehung der deßfallſigen Vorſchriften zu wachen, und ſind dieſe für jede Vernachläßigung verantwortlich.

Der Art. 73 des beſtehenden Strafgeſetzbuchs, welcher die Gaſtgeber und Wirthe für den Schaden civiliter verantwortlich macht, der durch ein Verbrechen oder Vergehen entſteht, welches jemand verübt, der bei ihnen länger als 24 Stunden ſich aufgehalten hat, ohne von ihnen mit Namen, Gewerb und Wohnort in dieſes Regiſter eingetragen worden zu ſeyn, wird in vorkommenden Fällen ſtreng von den Gerichten angewendet werden.

Außer den bekannten Vorſchriften in Anſehung der Anſiedelung fremder Einwandernder und ſolcher, die ſich hier verheirathen, wird den Civilſtandsbeamten beſonders eingeſchärft, daß ſie nicht leichtſinnig die beigebrachten Tauf-, Todten-, Militärbefreiungs- und andere Zeugniſſe als gültig annehmen, ehe ſie ſich überzeugt haben, daß ſolche mit den geſetzlich vorgeſchriebenen Legaliſationen und Förmlichkeiten verſehen ſind; bei zweifelhaften Fällen müſſen ſolche den oberen Behörden zur Prüfung eingeſendet werden.

Die Geiſtlichen haben nicht nur in Anſehung der Inländer, welche die kirchliche Heiligung geſchloſſener Ehen von ihnen verlangen, ſondern auch in Anſehung der Ausländer, welche von ihnen zuſammen gegeben werden wollen, ſich von den beſtehenden Geſetzen auf keinen Fall zu entfernen, und nur nach vorher zu beobachtenden Förmlichkeiten des Civilſtandes zu trauen; wenn gleich unregelmäßige Trauungen keine geſetzliche Eheverbindungen knüpfen, ſo wird doch von ſolchen Trauſcheinen ein der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit höchſt ſchädlicher Mißbrauch gemacht, und die Geiſtlichen, welche dazu die Hände

bieten, ſetzen ſich der ſtrengen Anwendung des Art. 199 und 200 des Strafgeſetzbuchs aus. Eine fernere Pflicht, beſonders der Ortsbürgermeiſter, iſt die, daß ſie ſolchen Leuten, welche zwar Perſonalſteuer zahlen, auch wohl ein Patent genommen haben, ſich aber nie im Dorfe aufhalten, ſondern auswärts herumſtreichen, und nur von Zeit zu Zeit heimkehren, und deren Erwerb oder Lebensweiſe nicht unverdächtig ſind, nicht mit Leichtſinn Zeugniſſe ertheilen, vermöge welcher dieſe ihren ſtändigen Wohnſitz und gute Aufführung zu erweiſen ſuchen. Im Gegentheil müſſen ſolche Leute genau beobachtet werden; am allerwenigſten ſind Zeugniſſe zu entſchuldigen, wenn ſie gegen beſſeres Wiſſen und Ueberzeugung auf Andringen der Familien oder aus mißverſtandenem Mitleid dann ertheilt werden, wenn ein ſolcher Verdächtiger anderwärts eingezogen wird.

Die Verfügungen der Art. 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 und 162 des Strafgeſetzbuches werden deßwegen beſonders, zumal den Ortsbeamten und den Gaſtwirthen, eingeſchärft, inſofern ſie ſolche betreffen.

Die Art. 269, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281 und 282 des noch beſtehenden Strafgeſetzbuches gegen Landſtreicher und Bettler, die ſich verkleiden, Waffen tragen, mit Feilen oder Nachſchlüſſeln verſehen ſind, müſſen ſtreng vollzogen werden, und hat die Ortspolizei ertappte Bettler dieſer Art ohne Nachſicht den Gerichten zu überliefern, ſelbſt wenn kein Verdacht eines andern beſtimmten Verbrechens oder Vergehens gegen ſie obwaltete.

Bei genauer Vollziehung dieſer Geſetze wird es Diebsbanden unmöglich werden, ſich zu bilden; da aber auch die Verbrechen einzelner Uebelthäter, durch die Leichtigkeit, geſtohlene oder veruntreuete Sachen zu verkaufen, ſehr befördert und begünſtigt werden, ſo wird hiemit weiter verordnet, daß diejenigen Perſonen, welchen Sachen zum Verkauf angeboten werden, die Leute von dem Stande und der Lebensart deſſen, der ſie anbietet, nicht zu beſitzen pflegen, oder wenn ſonſt aus der Perſon des Anbietenden, der Beſchaffenheit, dem Werthe und dem geforderten Preiſe der angebotenen Sachen Zweifel wegen der redlichen Erwerbung derſelben entſtehen, ſchuldig und gehalten ſind, der Polizeibehörde die Anzeige davon zu machen, und die zum Verkauf angebotenen Gegenſtände zur näheren Unterſuchung an die Polizeibehörde abzuliefern, unter Strafe, als der Begünſtigung eines Verbrechens verdächtig, vor Gericht gezogen zu werden. Die Trödler, welche ein Gewerbe daraus machen, alte Kleidungsſtücke, Uhren und dergleichen Waaren einzukaufen, ſind gehalten, ein beſonderes Regiſter zu führen, welches von dem Friedensrichter des Kantons ihres Wohnorts viſirt und paraphirt wird, und in welches nach chronologiſcher Ordnung die erkaufte Sache, der Preis derſelben, ſo wie der Name des Verkaufenden eingetragen werden muß; von Unbekannten ſolche Waaren und Effecten zu kaufen, iſt denſelben unterſagt. Es ſind daher ſolche Trödler, welche ſich erlauben, unter verdächtigen Umſtänden Effecten zu kaufen, Winkelwirthe, welche liederliche Weibsleute hegen, und oft dadurch das Geſinde zu Diebſtählen verleiten, indem ſie für die Zeche Lebensmittel oder Kleidungsſtücke an Zah-

lungsſtatt annehmen, als höchſt verdächtig, nicht zu dulden, und wegen Diebs-hehlerei in Unterſuchung zu ziehen.

Sollten demohngeachtet Verbrecher in irgend einem Theile der Provinz ſich ſo häufen, daß daraus auf eine Zuſammenrottung gefährlicher Art geſchloſſen werden könnte, ſo werden, wie es die geſetzlichen Vorſchriften ohnehin mit ſich bringen, die gerichtlichen Polizeibeamten nie verſäumen, ſelbſt dann, wenn der Thäter ganz unbekannt iſt, über den Thatbeſtand ſolcher Einbrüche, mit Verzeichnung aller Umſtände die genaueſten Protocolle aufzuſetzen und einzuſenden, und die königlichen Staatsprocuratoren werden auch ferner bei ihren Ueberſichten der vorgefallenen Verbrechen und Vergehen den Generaladvocaten am königl. Appellhofe auf den möglichen Zuſammenhang ſolcher Thatſachen aufmerkſam machen, und demſelben die ihnen wichtig ſcheinenden beſondern Aufſchlüſſe mittheilen.

In ſolchen Fällen können dann, im Einklang mit den königl. Kreisdirectionen und der königl. Gendarmerie, unter Mitwirkung der Bürgermeiſter, Sicherheitsgarden, Förſter, Feldſchützen und anderer Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, theilweiſe oder auch allgemeine Streifzüge angeordnet werden, wobei die nach den Umſtänden und Anzeigen zu modificirenden Inſtructionen, zu Abſchneidung der Flucht der Landſtreicher, zu Durchſuchung der geeigneten Häuſer, Wälder, einzelner Höfe ꝛc. ꝛc. genau zu beobachten, die Maßregeln in Geheim mit den benachbarten Beamten zu verabreden, und ſchnell auszuführen ſind.

In allen ſollen Fällen iſt vorſchriftsmäßig der königl. Regierung Bericht zu erſtatten, und deren Anordnung genau zu befolgen, inzwiſchen aber keine Maßregel zu vernachläßigen, welche in der gewöhnlichen geſetzlichen Amtsbefugniß liegt.

Die Sicherheitsgarden, welche unter der vormaligen Departementalverwaltung in den Gemeinden gebildet wurden, und an mehreren Orten muſterhaft durch die Einwohner ſelbſt angeordnet waren, haben zur Handhabung der Sicherheitspolizei vortheilhaft mitgewirkt, und durch Patrouillen, Wachtpoſten und nächtliche Aufmerkſamkeit Vergehen und Verbrechen, auch Nachtſchwärmereien und Unfug verhütet. Die königl. Kreisdirectionen werden daher dieſe Einrichtung in Flecken und Dörfern, und in ſoweit es nöthig iſt, erhalten und befördern, ohne daß jedoch Zwang und militäriſches Anſehen dabei obwalte, ſondern daß dieſe Bildung mehr, wie es früher geſchehen, durch den Einfluß der Bürgermeiſter, Friedensrichter und angeſehener Einwohner bewirkt, und dieſe Sicherheitsgarden unter Leitung der Ortsbehörden und angeſehenen Einwohner aus angeſeſſenen, jungen, rüſtigen Bürgern und nicht aus Lohnwächtern zuſammengeſetzt ſeyen.

Obſchon die auf Beſtrafung der Räuber und Diebe Bezug habenden Geſetze zufolge der öffentlichen Verhandlungen in peinlichen Sachen allgemein bekannt ſind, auch jeder Einwohner aus Erfahrung ſchon weiß, wie er ſich bei ſolchen Vorfällen zu verhalten und wo er die Anzeige zu machen hat, ſo findet man ſich doch veranlaßt, zu noch mehrerer Einſchärfung, diejenigen Verfügungen hier

nochmalen abdrucken zu laſſen, welche beſonders auf Landſtreicher, Bettler, Diebsbanden, Hehler derſelben, Verantwortlichkeit der Wirthe, leichtſinnig ausgeſtellte Zeugniſſe oder Verfertigung falſcher Päſſe und Scheine Bezug haben, damit Niemand ſich mit Unwiſſenheit der Folgen, auch in Anſehung ſolcher Handlungen entſchuldigen könne, die mit dem Hauptverbrechen zwar keinen unmittelbaren Zuſammenhang haben, aber doch als dieſelben erleichternd ſtrafbar ſind.

Auszug aus dem Geſetzbuch über Strafen.

Art. 61. Diejenigen, die von dem ſtrafbaren Betragen der Miſſethäter, welche Räubereien oder Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ruhe, die Perſonen oder das Eigenthum ausüben, Kenntniß haben, und ihnen gewöhnlich eine Wohnung, einen Zufluchts- oder Verſammlungsort geben, ſollen wie ihre Mitſchuldigen geſtraft werden.

62. Diejenigen, welche geſtohlene, bei Seite geſchaffte oder mittelſt eines Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen ganz oder zum Theil wiſſentlich verhehlen, ſollen ebenfalls als Mitſchuldige dieſes Verbrechens oder Vergehens geſtraft werden.

63. Was die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Hehler betrifft, ſo ſollen ſie gleichwohl mit der Todes-, lebenslänglicher Zwangsarbeiten- oder Deportationsſtrafe, wenn dieſe Statt haben, nur inſofern belegt werden, als ſie überwieſen werden, zur Zeit der Verhehlung Wiſſenſchaft von den Umſtänden gehabt zu haben, denen das Geſetz dieſe drei Gattungen von Strafen beilegt; widrigenfalls ſollen ſie nur mit Zwangsarbeiten auf eine beſtimmte Zeit geſtraftwerden.

153. Wer einen falſchen Reiſepaß macht, oder einen urſprünglich ächten Reiſepaß verfälſcht, oder von einem falſchen oder verfälſchten Reiſepaß Gebrauch macht, ſoll mit wenigſtens einjährigem und höchſtens fünfjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

154. Wer in einem Reiſepaß einen unterſchobenen Namen annimmt, oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reiſepaß unter einem unterſchobenen Namen verabfolgt wird, ſoll mit einem Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr beſtraft werden. Wirthe großer und kleiner Gaſthäuſer, welche die Perſonen, die ſie beherbergen, in ihre Regiſter unter falſchen oder unterſchobenen Namen wiſſentlich eintragen, ſollen mit einem Gefängniß von wenigſtens ſechs Tagen und höchſtens einem Monat belegt werden.

155. Oeffentliche Beamten, welche jemanden, den ſie nicht perſönlich kennen, einen Reiſepaß verabfolgen, ohne daß ſie ſich deſſen Namen und Gewerbe von zwei ihnen bekannten Bürgern haben bezeugen laſſen, ſollen mit einem Gefängniß von einem Monat bis zu ſechs Monaten beſtraft werden. War der öffentliche Beamte von der Unterſchiebung des Namens unterrichtet, und hat deſſen ohngeachtet den Reiſepaß unter dem unterſchobenen Namen ertheilt, ſo ſoll er mit der Landesverweiſung beſtraft werden.

160. Jeder Arzt, Wundarzt oder ſonſtige Geſundheitsbeamte, der um jemand zu begünſtigen, Krankheiten oder Gebrechlichkeiten, die dazu geeignet

ſind, von einem öffentlichen Dienſt zu befreien, fälſchlich beglaubigt, ſoll mit einem Gefängniß von zwei bis fünf Jahren beſtraft werden.

162. Falſche Certificate jeder Art, woraus Verletzung gegen dritte Perſonen oder Nachtheil für den öffentlichen Schatz entſpringen mag, ſollen, je nachdem die Umſtände beſchaffen ſind, gemäß den Verfügungen der §§. 3 und 4 dieſes Abſchnittes beſtraft werden.

265. Jede Zuſammenrottung von Uebelthätern gegen Perſonen oder gegen das Eigenthum, iſt ein Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.

282. Landſtreicher oder Bettler, welche die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Strafen ausgeſtanden haben, bleiben bei Beendigung derſelben zur Verfügung der Regierung.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, welche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden ſoll, ſind die Bürgermeiſter und Oberbürgermeiſter, die Gendarmerie und die Friedensrichter in den ihnen angewieſenen Amtskreiſen beſonders beauftragt; die königl. Kreisdirectionen und Staatsprocuratoren haben darauf zu wachen, daß alle gerichtliche und Verwaltungspolizeibeamten nach ihren Amtsbefugniſſen mit Eifer einwirken, und wie dieſes geſchehen einberichten, auch jene, ſo wie die Landleute und Privatperſonen, welche ſich bei ſolchen Gelegenheiten mit Thätigkeit und Muth benehmen, zur gebührenden Auszeichnung anzugeben. Die oberen Polizeibehörden haben nicht minder ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die beſtehenden Geſetze und Verordnungen über die Wohlfahrtspolizei in dem Innern der Gemeinden ſtreng gehandhabt, und beſonders die nachläßigen unteren Beamten dazu angehalten werden; dieſe ſind im Falle eines pflichtwidrigen Benehmens oder fortgeſetzter ſtraffälliger Nachläßigkeit zur Erſetzung ohne alle Nachſicht und unter eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen.

Zweite Abtheilung.
Geſundheit.

Das geſammte Medizinal- und Sanitätsweſen war unter franzöſiſcher Regierung in ſehr unvollkommenem Zuſtande und verdankt der jetzigen Regierung eine gänzliche Umgeſtaltung. Die hierauf ſich beziehenden Verordnungen ſind ſehr zahlreich und zerſtreut. Wir wollen trachten, das jetzt Gültige unter folgenden Rubriken zuſammenzuſtellen, wobei jedoch, weil manches des Zuſammenhangs wegen nicht vertheilt werden kann, oft in einer Rubrik auf die andern verwieſen werden muß. Was von frühern Geſetzen noch gültig, werden wir nicht überſehn.

Erſtes Kapitel.
Medizinal- und Sanitätsbehörden.

1. Obermedizinalcollegium.

Gemäß der Verordnung vom 12. März 1816 hatte das Medizinalcollegium in Mainz fortzuwirken; am 7. Juni 1816 wurde ein eigenes in Speier errichtet, welches durch königl. Reſcript vom 29. Dez. 1819 aufgelößt ward. Am 16. April 1817 wurde ein Obermedizinalcollegium in München errichtet, am 27. Nov. 1825 wieder aufgelößt.

2. Was den Medizinalreferenten bei der Kreisregierung betrifft, ſiehe das erſte Buch: Regierung.

3. Kantonsärzte.

Die Kantonsärzte wurden am 12. März 1816 errichtet, Amtsbl. S. 337, und ihr Wirkungskreis durch Verordnung vom 23. März 1816, Amtsbl. S. 343, beſtimmt. Die damals mit errichteten Kreisärzte wurden am 8. April 1818, Intelligenzbl. Beilage zu Nro. 29, als aufgehoben erklärt, und ihre Verrichtungen auf die Kantonsärzte übertragen, wornach letztere ſeither unmittelbar mit der Kreisregierung correſpondiren. Es gibt Kantonsärzte oder Phyſikate erſter und zweiter Klaſſe: jene haben 600 fl. dieſe 450 fl. Gehalt. Der Wirkungskreis iſt gleich, nur daß jene auch die erſte Unterſuchung der Conſcribirten machen. Die Beſetzung geſchieht vom Könige, und es wird jetzt gemäß königl. Reſcripte vom 2. Dez. 1828, Intelligenzbl. S. 373, jede Erledigung öffentlich ausgeſchrieben, worauf die Bewerber ihre Eingaben bei derjeninigen Kreisregierung zu überreichen haben, in deren Bezirk das erledigte Phyſikat liegt, was am 12. Dez. 1829 zur genaueſten Beobachtung erinnert worden iſt. Die Verordnung vom 29. Juli 1816, Amtsbl. S. 181, verbietet den Kantonsärzten, ein nicht mediziniſches Amt oder patentiſirtes Gewerbe zu haben, (§. 3) und legt ihnen auf, entweder ein Pferd zu halten, oder beim Landcommiſſariat nachzuweiſen, daß ihnen die Mittel zu Gebote ſtehen, jeden Augenblick abzureiſen. Reiſekoſten können ſie ſeither nicht weiter in Anrechnung bringen, außer wenn ſie bei Epidemien außer ihrem Bezirk ſich entfernen müſſen, wo ſie 2 fl. 20 kr. Taggelder aus der Staatskaſſe beziehen. Endlich bemerkt die Verfügung vom 8. April 1818, Intelligenzbl. Beilage zu 29, daß das Dienſtverhältniß der Kantonsärzte zu den Landcommiſſariaten und Gerichtsbehörden ein coordinirtes iſt. Den Wirkungskreis beſtimmt jetzt die vom Könige genehmigte Inſtruction vom 20. Dez. 1820, Amtsbl. von 1821, S. 1, welche alſo lautet:

Jeder Kantonsarzt iſt dem geſammten übrigen ärztlichen Perſonale ſeines Phyſicats, ſo wie dem Publicum überhaupt in allen Gegenſtänden der Medizinalpolizei das zunächſt gelegene Organ der Regierung, und er übt allein, nach der in der Verordnung vom 6. März 1819, (Amtsbl. Nro. 8) beſtimmten Vorſchrift die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen er von den Gerichtsbehörden requirirt wird. Die Kantonsärzte werden deßhalb bei ihrem Amtsantritte beſonders verpflichtet, und der königl. Regierung untergeordnet.

Den Kantonsärzten iſt das ganze in ihrem Phyſicate befindliche medizinische Perſonale, ohne alle Ausnahme und ohne Unterſchied des Rangs oder ſonſtige Verhältniſſe, was die Befolgung der erlaſſenen Verordnungen, ſo wie die medizinische Polizei überhaupt betrifft, zunächſt zur Aufſicht übergeben. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Kantonsärzte ſind vorzüglich auf nachfolgende Punkte feſtgeſetzt.

a) Jeder Kantonsarzt hat die in dem Amts- und Kreisintelligenzblatte enthaltenen oder durch die Regierung an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Fall ſie das übrige ärztliche Perſonal betreffen, demſelben jedesmal mittelſt Zircular mitzutheilen, dieſe geſchehene Mittheilung durch die eigne Unterſchrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derſelben zu wachen. Verſtößt ſich das eine oder andere der ärztlichen Invidueu aus allen Fächern gegen Verordnungen, ſo erinnert der Kantonsarzt daſſelbe zuerſt und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache der Regierung pflichtmäßig an. b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiſet bei ſeinem Antritte dem Kantonsarzte ſeines Bezirks das legale Prüfungszeugniß und die Erlaubniß der Regierung vor, welche zur Ausübung in dieſem Bezirke berechtigt. c) Jeder Kantonsarzt hält ſich eine genaue Liſte über alle in ſeinem Phyſicate befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern nach der ſchon vorgeſchriebenen Form, und zeigt den Austritt durch Ortsveränderung oder Tod ſogleich der Regierung an. d) Der Kantonsarzt erholt von allen Aerzten, Unterärzten, Hebammen und Thierärzten ſeines Phyſicats die ihnen in ihren Inſtructionen vorzuſchreibenden Liſten und Anzeigen, ſo wie dieſe und auch die Apotheker ihre Anſtände, Klagen u. d. gl. zunächſt an ihn zu dirigiren haben. Nur wenn dieſe von den Kantonsärzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden ſollten, ſteht der Recurs zur Regierung offen. e) Beſonders hat jeder Kantonsarzt ſeine beſtändige Aufmerkſamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen ſowohl, als auſſergewöhnlichen Krankheiten zu heften und ſeine deßfallſigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein beſonderes Buch aufzuzeichnen. Die in medizinischer und naturhiſtoriſcher Hinſicht ſeltenen und bemerkenswerthen Gegenſtände und Erſcheinungen, welche zur Kenntniß und Einſicht des Kantonsarztes kommen, verdienen gleiche Rückſicht; von vorzüglicher Wichtigkeit aber müſſen dem Kantonsarzte alle an den Gränzen ſeines Phyſicats, oder in demſelben vorkommenden Epidemien und Epizootien ſeyn. Ueber dieſe Gegenſtände hat der Kantonsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an die Regierung zu machen und ſich die benöthigten ſpeziellen Verfügungen zu erbitten. f) Der Kantonsarzt hat fortwährende Witterungsbeobachtungen nach beſtimmten Vorſchriften anzuſtellen, und zu ſammeln, aus welchen derſelbe nebſt den auf die Ausübung der Wiſſenſchaft reſultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenſtänden, das Material zu einer medizini-

ſchen Topographie ſeines Phyſicats gewinnt. Eine Hauptüberſicht davon muß mit jedem Monatsberichte an die Regierung eingeſendet werden. g) Ueber die den Kantonsärzten obliegende geſetzliche Schutzpockenimpfung bleiben die Paragraphen 16 bis 21 der Verordnung vom 23. März 1816 und die Verfügung vom 15. April 1818 vor der Hand in Wirkſamkeit. h) Auf die in dem Phyſicate gelegenen, der Sanitätspolizei untergeordneten Staatsanſtalten aller Art, als auf Krankenhäuſer, Pfründnerhäuſer, Schulhäuſer, Leichenhäuſer, Begräbnißplätze, Gefängniſſe; ferner auf die auf öffentliche Koſten bei Privaten verpflegten Waiſen, auf die Badeanſtalten ꝛc.; dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräuterſammler u. d. gl. hat der Kantonsarzt eine beſondere ſürveillirende Aufſicht zu halten, und der Regierung ungeſäumte Anzeige zu machen, wenn die über dieſe Gegenſtände beſtehenden Verordnungen überſchritten werden, oder erhebliche Mißbräuche ſich eingeſchlichen haben ſollten, welchen als einer Localanſtalt nicht von der Localpolizeibehörde auf ſeine Erinnerung abgeholfen werden kann. i) Der Kantonsarzt hat die Apothekenviſitationen in ſeinem Phyſicate in geſetzlicher Form und einſtweilen mit Berückſichtigung der Verordnung des ehemaligen Generalgouverneurs des Mittelrheins vom $^{6}/_{17}$ Mai 1814 vorzunehmen nnd über die Befolgung der feſtzuſetzenden Taxordnung zu wachen. In dieſer Hinſicht muß ſich derſelbe mit der erſten Reviſion der Apothekerrechnungen, welche ihm zu dieſem Zwecke zugeſtellt werden, befaſſen und ſeine ſchriftlichen Bemerkungen darüber abgeben. k) Auch auf die Feſthaltung der für die Verrichtungen des übrigen mediciniſchen Perſonals zu erſcheinenden Taxordnung hat der Kantonsarzt zu ſehen. l) Derſelbe hat überdieß eine genaue Aufſicht auf alle in ſeinem Phyſicate befindlichen mediciniſchen Pfuſcher zu halten, worunter alle Individuen verſtanden werden, welche ſich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweigs der mediciniſchen Wiſſenſchaften, beſonders dem Handeln mit Medicamenten, dem Ausgeben derſelben, dem Verfertigen geheimer Mittel befaſſen: indem der Verkauf der Arzneimittel ausſchließlich nur dan ordentlichen Apotheken vorbehalten iſt. Der Kantonsarzt requirirt dagegen die Abhülfe ſchriftlich bei dem Gerichte, und wenn dieſes ſäumt, iſt pflichtmäßige Anzeige an die Regierung zu machen. Dieſem gemäß darf auch fremden ausländiſchen Aerzten, Operateurs u. d. gl. die Ausübung ihrer Kunſt ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnißſcheines der Regierung nicht geſtattet werden. m) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjecte, welche auf Kreis- oder Gemeindekoſten als Thierärzte und Kurſchmiede in den Unterricht genommen werden ſollen, dann die beſtimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenſchule anzunehmen ſind, ſteht gleichfalls dem Kantonsarzte zu. n) Demſelben liegt auch die Aufſicht auf Irren und Wahnſinnige ſeines Phyſicats ob, und er hat mit der Localpolizei gemeinſchaftliche Maßregeln zur Verhütung aller

Nachtheile, welche dieſe Gattung Unglücklicher ſich ſelbſt oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen. o) Nur der Kantonsarzt ertheilet über die in ſeinem Phyſicate vorhandenen, mit verſchiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten und deßhalb allgemeine Rückſichten, z. B. zur Verpflegung als vollkommene Armen, zur Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein anderes der öffentlichen Inſtitute der Wohlthätigkeit erfordernden Individuen ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch ſtrenge verantwortlich bleibt. p) In allen Fällen, in welchen die Localpolizeibehörden das Gutachten, die Entſcheidung oder die Beihülfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. ſind: die Unterſuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuſer u. dgl. m. iſt der Kantonsarzt beizuziehen, und das Geeignete von ihm ſchriftlich abzugeben. q) Die in dem Sitze der Landcommiſſariate angeſtellten Kantonsärzte haben die Unterſuchung der militärpflichtigen Subjecte nach dem Conſcriptionsgeſetze und den zu Anwendung desſelben erlaſſenen Vorſchriften zu beſorgen. r) Uebrigens ſind die allgemeinen Dienſtpflichten der Beamten auch auf die Kantonsärzte anwendbar.

Bei Epidemien und Epizootien ſollen die Kantonsärzte gleich den Landcommiſſariaten Anzeige machen. Reſcript vom 20. Dez. 1820; von Thierkrankheiten überdieß der Veterinärſchule zu München. Was das Verhalten der Kantonsärzte in gerichtlichen Fällen betrifft, ſo ſtehen im Amtsbl. 1819, S. 79 — 96 beſondere Beſtimmungen, welche wir hier mittheilen:

In der Abſicht, einen gleichförmigen Geſchäftsgang rückſichtlich der Behandlung ärztlich gerichtlicher Fälle im Rheinkreiſe einzuführen, haben Wir Uns auf die gutachtlichen Anträge Unſerer Regierung und Unſeres Appellationsgerichtes des Rheinkreiſes bewogen gefunden, für die Kantons- und Unterärzte in dieſem Kreiſe die in der Anlage mitfolgenden Inſtructionen entwerfen zu laſſen, und indem Wir denſelben hiemit Unſere allerhöchſte Genehmigung ertheilen, wollen Wir, daß künftig nach dieſen Beſtimmungen in allen ärztlich gerichtlichen Fällen verfahren werde.

Zugleich tragen Wir Unſern Gerichtsſtellen nachſtehende Punkte zur Vervollſtändigung der in dieſen Inſtructionen gegebenen Beſtimmungen und Anordnungen noch auf:

I. Bei Ausſchließung eines Kantonsarztes von der ihn ſonſt betreffenden ärztlich gerichtlichen Unterſuchung durch die im §. 3 der den Kantonsärzten ertheilten Inſtruction angegebenen Verhältniſſe, hat der unterſuchende Richter einen benachbarten Kantonsarzt, oder wenn in der Nähe kein ſolcher anweſend ſeyn ſollte, einen geprüften, und zur Praxis und der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft legal zugelaſſenen Arzt, ſtatt jenem zu gebrauchen.

II. Die bei den Appellations=, Aſſiſen= und Bezirksgerichten des Rheinkreiſes anhängigen correctionellen oder peinlichen Prozeſſe, über welche eine weitere, auf ärztlichen Gründen beruhende Entſcheidung nothwendig iſt, entweder weil die Meinungen der Sachverſtändigen über das Reſultat des Gutachtens gleich getheilt ſind, oder weil letztere wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollſtändigkeit unbefriedigend iſt, ſollen bis zur definitiven Organiſation des Medizinalweſens im Rheinkreiſe Unſerm Medizinalcomite zu Bamberg zur Begutachtung vorgelegt werden.

Das Gericht hat in dieſem Falle die einſchlägigen Aktenſtücke dieſer Behörde mit einem Communicate zuzuſtellen, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufſchluß, die Frage, deren Entſcheidung verlangt wird, deutlich und beſtimmt enthalten ſeyn ſollen.

Das Medizinalcomite verfährt alsdann nach §. 3 der ihm vorgeſchriebenen Dienſtesinſtruction.

III. Nachdem die wichtigern correctionellen und peinlichen Fälle auf dieſe Art in mediziniſcher Hinſicht ſowohl durch die Kantonsärzte, als auch nöthigen Falls durch dieſes Medizinalcomite bearbeitet worden ſind, wird es meiſtentheils unnöthig ſeyn, daß die mit der erſten Unterſuchung und Obduction beauftragten Kantonsärzte jedesmal bei der mündlichen Verhandlung des Prozeſſes gegenwärtig ſeyen, wodurch dieſe Beamten nicht allein öfters und meiſtens auf mehrere Tage aus ihren reſp. Kantonen entfernt, ſondern auch der Staatskaſſe bedeutende Ausgaben für Reiſekoſten verurſacht werden.

Unſere Gerichtsbehörden des Rheinkreiſes und die Staatsprocuratoren bei denſelben, werden alſo die ihnen nach der beſtehenden Gerichtsverfaſſung zukommende Befugniß, die Kantonsärzte in dergleichen Fällen zur mündlichen Verhandlung des Prozeſſes vorzuladen, mit Umſicht in Anwendung bringen.

Inſtruction

für die Kantonsärzte im Rheinkreiſe, über ihr Verhalten in gerichtlichen Fällen.

§. 1. In ärztlich=gerichtlichen Geſchäften erſcheint der Kantonsarzt auf Requiſition der Gerichts= oder Polizeibehörde, welche die betreffende Unterſuchung führt, ihm Zeit und Ort dazu beſtimmt, und ihren Gegenſtand eröffnet.

§. 2. Wird der Kantonsarzt in ſeinem oder einem andern Kantonsbezirke außergerichtlich zur Behandlung eines Beſchädigten gerufen, oder findet er ſich, Kraft ſeiner übrigen Amtspflichten und aus eigenem Antrieb bei einer ſolchen ein, ſo hat er auf gleiche Weiſe, wie der practiſche Arzt, ſchriftliche Anzeige hierüber an die Polizei= oder Gerichtsbehörde, in deren Bezirke der Beſchädigte wohnt, oder wohin er gleich nach erlittener Beſchädigung gebracht wurde, zu erſtatten, wenn bei dieſer ein Vergehen oder Verbrechen gemuthmaßt werden kann.

§. 3. Durch Theilnahme an der Behandlung des Beſchädigten, oder andere,

der Glaubwürdigkeit des Kantonsarztes entgegenſtehende Verhältniſſe zu dieſem oder dem der Beſchädigung Beſchuldigten, wird derſelbe exceptionsmäßig.

§. 4. Alle Protocolle, welche über ärztlich=polizeiliche oder gerichtliche Fälle von den, die Unterſuchungen leitenden Polizei= oder Gerichtsperſonen aufgenommen werden, und in welche der Kantonsarzt den ärztlichen Befund zu dictiren hat, unterzeichnet er; nachdem ſie ihm von dem, das Protocoll führenden Actuar vorgeleſen, und von ihm mit ſeinen Angaben gleichlautend gefunden worden ſind. Dieſe Protocolle müſſen alle zur Zeit und an der Stelle der Unterſuchungen aufgenommen, und eben ſo von dem Kantonsarzte gefertigt werden.

§. 5. Iſt es nothwendig, in ärztlicher Hinſicht, corpora delicti aufzubewahren, ſo ſoll ihre Zubereitung dazu, wenn ſie dem Kantonsarzte zukommt, von ihm in Gegenwart der zur Unterſuchung abgeordneten Gerichtscommiſſion vorgenommen, und jedes ſolches corpus delicti mit beſtimmten Zeichen, z. B. Zahlen, bemerkt werden; dann ſollen dieſelben unter das Siegel des Kantonsarztes und der die Unterſuchung leitenden Behörde zugleich gelegt, und die geſchehene Aufbewahrung mit jenem Zeichen im Protocolle angezeigt werden.

Kommt aber jene Zubereitung dem Unterarzte oder Apotheker zu, ſo ſoll ſie unter ſeiner Aufſicht und in Gegenwart der Gerichtsbehörde von dieſen vollzogen werden. Die Angabe des Befundes von den erſteren oder ſpäteren Unterſuchungen des Beſchädigten und anderer ſich auf die Beſchädigung beziehenden Gegenſtände muß Alles, was an beiden in ärztlicher Hinſicht Bemerkenswerthes wahrgenommen wird, oder ſpäter der Natur der Sache nach inſtructiv werden könnte, genau und beſtimmt in ſich faſſen, und insbeſondere der Abſicht der Behörde, welche die Unterſuchungen leitet, und aus welcher dieſelben zunächſt unternommen werden, entſprechen.

§. 6. Ein Parere über den Befund hat der Kantonsarzt nur dann auszuſtellen, wenn ihm der Auftrag dazu von dieſer Behörde ausdrücklich ertheilt wird. Alsdann hat er ſelbes in der möglichſt kürzeſten Zeit zu liefern; beſonders, wenn darnach das weitere geſetzliche Verfahren gegen die Beſchuldigten eingeleitet werden ſoll. Der Kantonsarzt kann zur Verfaſſung des Parere die Mittheilung einer Abſchrift der Unterſuchungsprotocolle oder die Einſicht von dieſen und andern Data dafür enthaltenden Akten bei der betreffenden Behörde, nie aber jenes oder dieſe in Original zu ſeinen Händen verlangen.

§. 7. Bei allen Unterſuchungen des Beſchädigten muß jedes dieſem nachtheilige und ſeiner Behandlung hinderliche Verfahren vermieden werden, und der Kantonsarzt iſt ſtrenge für die üblen Folgen verantwortlich, welche eine Uebertretung dieſer Rückſicht für das Wohl des Beſchädigten oder die Gültigkeit der Unterſuchung ſelbſt haben könnte.

§. 8. Die Löſung und Wiederanlegung der Verbände bei ſelben kommt daher dem Kantonsarzte, wenn er die Behandlung des Beſchädigten nicht führt, nicht, ſondern dem behandelnden Arzte zu.

§. 9. Auf die Behandlung von Beſchädigten, welche nicht durch die unterſuchenden Polizei= oder Gerichtsbehörden zur Unterwerfung unter ſelbe gezwun=

gen werden können oder ſollen, hat der Kantonsarzt auch keinen Einfluß, wenn er nicht von dem Beſchädigten oder ſeinen Angehörigen dazu beigezogen wird.

§. 10. Führt er aber dieſelbe, ſo ſoll er gleich jedem andern practiſchen Arzte das Tagebuch der Geſchichte der Krankheit und ihrer Behandlung führen, und an ihrem Ende auf Verlangen der unterſuchenden Behörde mit den betreffenden Originalrecepten vorlegen.

§. 11. Bei der Beſichtigung und Oeffnung von Leichen und der allenfalls damit zu verbindenden Unterſuchung äußerer Gegenſtände ihrer Umgebung dictirt der Kantonsarzt alle ihm vorkommenden Erſcheinungen, ſo wie ſie ſich in der Ordnung, in welcher er ſie zu unterſuchen hat, zeigen, in das Obductionsprotocoll. Er ſoll nach der Verſchiedenheit dieſer einzelnen Gegenſtände in und außer der Leiche, den Befund in die gehörigen Haupt- und Unterabſchnitte theilen und ſie in dieſen nach Buchſtaben oder Zahlen verzeichnet angeben. Es zerfällt dieſe Protocollsangabe daher in 3 Hauptabſchnitte: den der Beſchreibung der äußeren Umgebungen und Verhältniſſe der Leiche; den ihrer Beſichtigung, und jenen ihrer Eröffnung. Insbeſondere hat er nicht nur auf die genaue Bemerkung der krankhaften und ungewöhnlichen Erſcheinungen zu ſehen, ſondern auch das geſund vorgefundene wenigſtens im Allgemeinen zu bemerken.

§. 12. Der erſte Hauptabſchnitt faßt die Beſchreibung der äußern Umgebungen der Leiche, die Zeit und den Ort ihrer Auffindung, ihre Lage, Bekleidung oder Bedeckung und Bemerkung ihres allenfallſigen Transports, ſowie des Verfahrens bei ſelben und ihrer Aufbewahrung in ſich.

§. 13. Der zweite enthält, in Folge ihrer äußern Beſichtigung, bei welcher in Hinſicht auf einzelne Theile genau nach der anatomiſchen Eintheilung der Oberfläche des menſchlichen Körpers zu verfahren iſt, die nöthigen Angaben über ihre individuelle Beſchaffenheit nach Geſchlecht, Alter und dem eigenen Baue des Körpers. Alle krankhafte und ungewöhnliche Erſcheinungen, ſo wie jene, welche irgend auf eine Art merkwürdig ſind, müſſen deutlich und beſtimmt, und jene über Größe und Schwere, wo es möglich iſt, nach dem im Rheinkreiſe geſetzmäßig eingeführten Maße bezeichnet, angegeben werden.

§. 14. Im dritten Hauptabſchnitte wird der Befund der Eröffnung geliefert.

Dieſe iſt im Allgemeinen ſo vorzunehmen, daß zuerſt die Schädelhöhle, dann die der Bruſt und mit ihr des Kehlkopfes und der Luftröhre, und darauf die des Unterleibes ſammt der Rachen-, Schlundkopf- und Schlundhöhle geöffnet werden. Die Theile der Beckenhöhle werden am Ende der Unterſuchung der Unterleibshöhle und zwar mit den äußern Geſchlechtstheilen zugleich unterſucht.

Die Rückenmarkshöhle muß bei bedeutenden Beſchädigungen oder anderen Krankheitszuſtänden des Gehirns, welche ein Mitleiden ihrer Organe vermuthen laſſen, wenigſtens an ihrem oberen Theile und dann ſo weit eröffnet werden, als ſich ihre enthaltenden und enthaltenen Organe in ihrem krankhaften Zuſtande zeigen. Unerläßlich aber iſt ihre durchgängige Eröffnung bei mechani-

ſchen Beſchädigungen am Halſe und Rumpfe, welche an ſich Einfluß auf ihre enthaltenden oder enthaltenen Theile haben können.

Ein Gleiches gilt von der Unterſuchung der Naſenhöhle und ihrer Seitenhöhlen in Fällen, bei welchen auf beſondere Krankheitszuſtände ihrer Organe, ſowie auf Verletzungen derſelben, oder wenigſtens auf die Anbringung von Schädlichkeiten in dieſen Höhlen geſchloſſen werden kann.

Zur Eröffnung der Knochenhöhle, wie der des Rückenmarkes, der Schädel-, Augen- und Naſenhöhle, dürfen, zumal bei Verletzungen der Knochentheile ſelbſt, oder bei Vermuthung derſelben, das Stemmeiſen und der Hammer nie gebraucht werden.

§. 15. Der Zuſtand der Gliedmaßen iſt in allen Leichen ſoviel, als dieß von Außen angeht, durch das Anſehen und Gefühl bei der äußern Beſichtigung derſelben zu beſtimmen, durch Section ſind ſie nur dann zu unterſuchen, wenn ſich beſondere krankhafte Zuſtände an ihnen finden, oder ſich auf ſolche aus andern Gründen ſchließen läßt, und insbeſondere in den Höhlen des Rumpfes oder in Rückſicht der obern auch in den Organen des Halſes ſolche Erſcheinungen vorkommen, welche ein Gleiches vermuthen laſſen.

§. 16. Finden ſich jedoch bedeutende äußere Verletzungen, zumal eindringende oder des Eindringens verdächtige Wunden an der Leiche, ſo muß jene Höhle zuerſt geöffnet werden, an welcher die größte Verletzung Statt hat, oder wenigſtens Statt zu haben ſcheint. Nur bei Verletzungen am Halſe oder jenen, welche in die Höhlen der Augen, Naſe oder des Rachens dringen, ſoll die Eröffnung der Schädelhöhle jedesmal der innern Unterſuchung dieſer Höhlen vorausgehen. Scheinen aber Verletzungen vom Halſe in die Bruſthöhle zu dringen, ſo iſt dieſe vor Eröffnung der Höhlen der Organe des Halſes aufzumachen.

§. 17. Finden ſich krankhafte Zuſtände oder Verletzungen von Organen, deren Folgen ſich nicht genau beſtimmen laſſen, und deren Kenntniß doch von der größten Wichtigkeit iſt, und ſteht eine Reviſion der Unterſuchungsakten zu erwarten, ſo ſollen die betreffenden Theile präparirt, unter das Siegel des Gerichts des Kantonsarztes gelegt und bei der Gerichtsbehörde aufbewahrt werden, wenn eine inſtructive Aufbewahrung derſelben ohne weſentliche Entſtellung oder Verderbniß möglich iſt.

§. 18. Bei Unterſuchung von Leichen und äußeren Gegenſtänden an ſelben, welche eine chemiſche Analyſe erfordern, ſo wie auch bei ſolchen Unterſuchungen letzterer, und der Ausleerungsſtoffe während dem Leben des Beſchädigten, iſt auf Veranlaſſung des Kantonsarztes durch das Gericht, wenn dieß es nicht ſelbſt verfügen ſollte, ein approbirter und als ſolcher aufgeſtellter Apotheker, gegen welchen ſonſt keine Exception Statt findet, als kunſtverſtändiger Augenzeuge und zur gemeinſchaftlich mit dem Kantonsarzte anzuſtellenden chemiſchen Unterſuchung beizuziehen.

§. 19. Zur Fortſetzung dieſer Unterſuchungen oder eigentlichen Vornahme davon, wenn ſie an Ort und Stelle nicht angeht, wird er auf gleiche Weiſe und unter den nämlichen Normen gebraucht, wie in den §§. 4 und 5 angegeben iſt.

§. 20. Der Apotheker ſoll die Beſchreibung ſeiner Verſuche und ihrer Reſultate ſogleich, wie er die erſtern vornimmt und die letztern findet, für ſeine Perſon allein zu Protocoll dictiren.

§. 21. Auf gleiche Weiſe iſt der Apotheker zu naturhiſtoriſchen Unterſuchungen, z. B. von Pflanzen- und Mineralkörpern zu verwenden, wenn deren Beſtimmung ſchwieriger iſt. Daß er bei chemiſcher Analyſe von Naturkörpern, welche keine weſentliche künſtliche Veränderung erlitten haben, dieſe äußere Beſchreibung derſelben der Analyſe vorauszuſchicken habe, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 22. Alle Momente und Reſultate ſeiner Unterſuchungen hat der Apotheker bei der Beſichtigung, nach Haupt- und Unterabſchnitten getheilt, zu Protocoll zu dictiren, und die einzelnen Angaben, welche für ſich beſtehende Thatſachen betreffen, unter einzelnen Buchſtaben oder Zahlenzeichen aufzuführen. In allen ſeinen Angaben ſoll er eine allgemein angenommene, wiſſenſchaftliche und techniſche Terminologie gebrauchen.

Außer der Erhebung der Beſchaffenheit der unterſuchten Gegenſtände iſt ihm keine Abgabe eines Parere's über ihre Wirkung abzufordern oder zu geſtatten.

§. 23. Fäulniß von Leichen berechtigt nur dann den Kantonsarzt zur Unterlaſſung ihrer inneren Unterſuchung, wenn ſie die Zerſtörung der durch ſie zu unterſuchenden Theile herbeigeführt hat. Da dieſe nicht in allen Theilen immer einen gleichen Grad erreicht hat, ſo kann oft nur die innere Unterſuchung einzelner ſchon auf dieſe Art zerſtörter Theile, nicht aber anderer unterlaſſen werden. Auch kann ſie im Ganzen und in einzelnen Theilen nur dann von dem Kantonsarzte übergangen werden, wenn die Gerichtsbehörde, welche die Leichenobduction leitet, keine Einwendung gegen dieſe Unterlaſſung ſtellt. Bei Verdacht mineraliſcher oder auch anderer ſolcher Vergiftungen, deren Spuren auch in den Leichen bei weitfortſchreitender Fäulniß, oder wenigſtens in ihren Lagerſtätten und den ſie umgebenden Körpern zu finden ſind, muß auch dann noch die größte Sorgfalt zu ihrer Auffindung angewendet werden. Daſſelbe gilt auch von der Unterſuchung der Leichen und ihrer Lagerſtätten auf fremden Körpern, die mechaniſch den Tod erzeugt haben können. Die nähere Unterſuchung von mehr oder weniger bloßen ſkeletiſchen Ueberbleibſeln von Leichen darf in Fällen, in welchen Krankheiten oder Verletzungen der Knochen im Leben gemuthmaßt werden können, nicht unterlaſſen werden.

§. 24. Da die Abfaſſung der Parere über die Beſichtigung und Eröffnung der Leiche eine von der Erhebung des Befundes bei dieſer ganz zu trennende Sache iſt, und mehrere Zeit und beſſere Gelegenheit, auch oft andere Hilfsmittel als jene darbieten, erfordert; ſo kann es dem Kantonsarzte nicht vor drei Tagen nach gemachter Obduction von der Gerichtsbehörde abverlangt werden. Bedarf der Kantonsarzt aber zu ſeiner Ausſtellung noch weitere Unterſuchungen, z. B. von Giften, ſo ſoll es ihm erſt drei Tage nach Beendigung dieſer Arbeiten abgefordert werden können. Daſſelbe gilt auch, wenn er zur Motivirung ſeines Parere's die Mittheilung verſchiedener Aktenſtücke, welche ſich auf

die Zuſtände des Beſchädigten vor dem Tode in ärztlich=gerichtlicher Hinſicht beziehen, in Abſchrift oder die Einſicht davon bei der Gerichtsbehörde nachzuſuchen hat.

§. 25. Das Parere muß, was die Ausmittlung der Todesurſache anbelangt, die beſtimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

1) Ob die unterſuchte Perſon eines gewaltſamen Todes und zwar an den bemerkten Beſchädigungen oder Mißhandlungen geſtorben ſey; oder ob im Gegentheile aus beſonderen Umſtänden als gewiß oder wahrſcheinlich angenommen werden könne, entweder, daß ſie ſchon vor der Statt gehabten Beſchädigung todt geweſen, oder daß ſie an einer zu der nicht gefährlichen Beſchädigung ſpäter hinzu gekommenen Urſache geſtorben ſey? Wenn über die Hauptfrage bejahend entſchieden worden, iſt zu beantworten: 2) Von welcher Natur und Beſchaffenheit die tödtlichen Beſchädigungen ſeyen, nämlich: a) Ob dieſelben nothwendig tödtlich ſeyen, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen? b) Ob dieſelben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkt haben, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeſchaffenheit der Beſchädigten oder wegen zufälligen äußeren Umſtänden, die Urſache des Todes geweſen ſeyen? c) Ob die Beſchädigungen unmittelbar oder mittelſt einer Zwiſchenurſache, welche durch jene erſt in Wirkſamkeit geſetzt worden, den Tod verurſacht haben?

§. 26. Das Parere muß genau den Aktenſtücken über die früheren Unterſuchungen der Beſchädigten im Leben und dem Obductionsprotocolle gemäß, und zwar nach jenem und dieſem mit ausdrücklicher Beziehung auf die betreffenden Stellen, jedoch ohne alle unnöthige Wiederholung als ſelber bearbeitet ſeyn.

Es muß das Urtheil beſtimmt, jedoch ohne in den Schlüſſen weiter zu gehen, als der Befund der Sache geſtattet, ausſprechen.

Außerdem ſind aus der Verordnung vom 29. Juli 1816. Amtsblatt Nro. 11 noch folgende Vorſchriften zu merken:

16. Die Cantonsärzte müſſen in ihrem Cantone, und wo möglich in dem Hauptorte desſelben wohnen.

§. 17. Sie müſſen eine genaue Regiſtratur der Phyſicatsgeſchäfte halten, welche in ſich begreift:

a) alle ſchriftliche Einläufe nach dem Empfangsnummer, b) die Amts= und Kreisblätter, ſo wie andere ihnen mitgetheilte Verordnungen, c) ein Impfbuch, enthaltend, ſowohl die geimpften, als auch die noch zu impfenden, auf der Bürgermeiſtereiliſte ſchon eingetragenen Individuen, inſofern deren Impfung aus irgend einer Urſache verſchoben worden iſt. d) ein genau zu führendes Tagebuch, in welchem außer den in §. 8 der Verordnung vom 23. März l. J. berührten Gegenſtänden, die wichtigern amtlichen Berichte in extenso, von minder wichtigen nur der Inhalt und Datum aufgezeichnet ſind.

Dieſe Regiſtratur bleibt Eigenthum der Stelle und geht auf den Nachfolger über.

§. 22. Sie haben ferner ſtrenge darüber zu wachen, daß niemand, ohne Unterſchied der Religion, vor der geſetzlich beſtimmten Zeit ohne beſondern Erlaubnißſchein beerdigt werde.

Hierher gehört auch der §. 3 der königl. Verordnung vom 29. Dez. 1820, Amtsbl. S. 3 welcher alſo heißt:

Die bei dem königl. Appellations-, Aſſiſen- und Bezirksgerichten des Rheinkreiſes anhängigen correctionellen oder criminellen Prozeſſe, über welche eine weitere, auf ärztlichen Gründen beruhende Entſcheidung nothwendig iſt, ſollen dem Medizinalcomite in Bamberg zur Begutachtung vorgelegt werden.

Gebühren in Legalfällen können die Kantonsärzte nur fordern: a) an den Staat, wenn ſie außerhalb ihrem Amtsbezirk gerichtlich berufen werden; b) an die Partei, wenn ſolche unterliegt und zahlfähig iſt, und zwar in dieſem Fall nur auf dem Privatwege oder gerichtlich: Regierungsreſcript vom 4. Jan. 1820. Uebrigens ſ. Gerichts- und Verwaltungskoſten.

---

4. Wundärzte.

Dieſe erwarten noch eine definitive Beſtimmung. Sie werden jetzt von den Landcommiſſariaten ernannt d. h. ermächtigt, ihre Kunſt auszuüben, auf Widerruf und ohne Gehalt. Die Inſtruction vom 25. Jan. 1823, welche ihnen zugeſtellt wird, lautet alſo:

I. Stellung.

§. 1. Die nach Vorſchrift der allgemeinen, bereits öffentlich bekannt gemachten Beſtimmungen über die chirurgiſchen Schulen angeſtellten Chirurgen ſtehen zunächſt unter dem betreffenden königl. Landcommiſſariate und in Hinſicht ihrer Praxis unter dem k. Cantonsarzte des oder der Diſtricte, wofür ſie angeſtellt ſind.

II. Pflichten.

§. 2. Die Chirurgen haben für ihre Diſtricte allen Requiſitionen der Polizei- oder Gerichtsbehörden zu ärztlich-polizeilichen oder gerichtlichen Geſchäften Folge zu leiſten, und dieſen über alle einzelne Krankheitsfälle, wie Mißhandlungen, Körperverletzungen, Verwundungen, die ſich zur polizeilichen oder gerichtlichen Behandlung eignen, ſogleich Anzeige zu machen, welche ſie in Städten

oder in der Nähe dieſer Behörden an dieſe unmittelbar, ſonſt aber durch die Gemeindevorſteher ſchriftlich ſtellen.

§. 3. In Hinſicht auf die ärztliche Polizeipflege haben ſie folgende Obliegenheiten.

a) den königl. Kantonsärzten ihres Diſtrictes ſogleich das Vorkommen epidemiſcher Krankheiten, oder ſolcher, die ſich durch Anſteckung allgemein ausbreiten können, anzuzeigen; b) daſſelbe bei dem Vorkommen ſporadiſcher Krankheiten, die mit großer Gefahr und Anſteckungsfähigkeit verbunden ſind, ebenſo wie bei dem Vorkommen des Biſſes von Menſchen und Thieren durch wüthende Thiere oder Menſchen und beiden einzelnen Fällen von Menſchenpocken zu beobachten; auch c) bei andern anſteckenden oder Volkskrankheiten, wenn ſie zu allgemein werden, ſo wie bei ungewöhnlicher Verbreitung der Luſtſeuche, Krätze u. ſ. w. Anzeige zu erſtatten. d) Bei allen dieſen Vorfällen haben die Chirurgen neben der Anzeige an die königl. Kantonsärzte, durch die Gemeindevorſteher, zu den augenbliklich nöthigen Sicherheitsmaßregeln vorläufig beizuwirken, ebenſo e) den königl. Cantonsärzten das Vorkommen von Kranken, die nicht unter andern Menſchen geduldet werden können, oder von Taubſtummen, von Erblindeten, Fallſüchtigen, Irren u. ſ. w., für welche eine beſondere Hülfe oder Verpflegung erfordert wird, bekannt zu machen. f) Die untergeordnete Hülfsleiſtung bei öffentlichen Impfungen der Schutzpocken, wenn ſie dazu requirirt werden, zu leiſten, und g) in ihren Diſtricten auf gleiche Requiſition oder Auftrag der königl. Cantonsärzte die untergeordnete Behandlung armer Kranken zu führen.

§. 4. Hinſichtlich der ärztlichen gerichtlichen Fälle bleibt es vor der Hand noch bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 6. März 1819 und der dazu gehörigen Inſtruction.

§. 5. Die Chirurgen dürfen weder an Polizei-, noch an Gerichtsbehörden ärztliche Zeugniſſe ausſtellen. Wird ihre Angabe zur Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe erfordert, ſo werden ihnen von dieſen Behörden nur die pflichtmäßigen Angaben über Punkte, welche ihnen zur Beantwortung vorgelegt werden, protocollariſch abverlangt.

§. 6. Ihre beſondere Pflicht iſt ein ihrem Berufe angemeſſenes Betragen gegen ihre Kranke und deren Angehörigen.

Eine Verletzung dieſer Pflicht von den Chirurgen durch unmoraliſches Betragen, unwürdiges Benehmen oder Vernachläßigung der Kranken und ihrer Angehörigen, zieht die ſtrengſte Ahndung, und nach Größe und Folgen, ſowie mit Rückſicht, auf allenfallſige Wiederholungen, die ſtrengſte Beſtrafung nach ſich.

§. 7. Sie ſollen außer der allgemeinen nöthigen Einrichtung zur kleinen chirurgiſchen Praxis und zur Anlegung der Verbande nebſt einem vollſtändigen Bindzeuge noch mit folgenden Inſtrumenten verſehen ſeyn:

1) Unterbindungsnadeln. 2) Arterienhacken oder Zange. 3) Einfache Tourniquiten. 4) Inſtrumente zum Ausziehen der Zähne. 5) Tracheotom.

6) Petitſchen Halsſtößer. 7) Troicar zum Bauchſtiche. 8) Pottſchen Bistouri, 9) elaſtiſchen und ſilbernen männlich- und weiblichen Kathetern. 10) Kliſtir- und Mutterſpritzen. 11) Den Inſtrumenten zur Trepanation und Amputation, welche ſie nach Thunlichkeit anſchaffen ſollen. 12) ein einfaches geburtshülfliches Inſtrumenten-Etui. 13) Den nöthigen Geräthſchaften zum Dispenſiren der Arzneien. 14) Dem mediziniſchen Geſetz gemäßen Maße und Gewichte.

§. 8. Bei untergeordneter Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen, unter Leitung der Aerzte, ſollen ſie nicht nur alle Vorſchriften der Aerzte genau befolgen, ſondern dieſen auch bei Entfernung von den Kranken die nöthigen ſchriftlichen Anzeigen durch die Angehörigen der Kranken zuſtellen laſſen.

§. 9. Sie müſſen auf alle Rezepte das Datum, den Vor- und Zunamen ſo wie auch am Ende den Wohnort des Kranken ſetzen.

§. 10. Werden Chirurgen zur eigenen Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen berufen, welche ihnen nicht geſtattet iſt, ſo haben ſie die Uebernahme derſelben für ſich geradezu zu verweigern, und den Kranken oder Gebärenden die Erholung ärztlicher Hülfe zu empfehlen.

Bei Kranken, welchen die Wahl des Arztes zuſteht, ſollen ſie ſich aller Einmiſchung in dieſelbe enthalten.

Bei ſolchen Kranken aber, welche ſich zur Aufnahme in Wohlthätigkeitsanſtalten oder zur Beſorgung von Seite der Krankenbeſuchsanſtalten eignen, haben ſie die nöthigen Anzeigen an die Wohlthätigkeitsanſtalten, Armenärzte, Polizeibehörden oder Gemeindevorſteher ſchriftlich zu machen, und durch die Kranken oder ihre Angehörigen ihre Zuſtellung an dieſe einzuleiten.

§. 11. Befinden ſich aber in ſolchen Fällen Kranke oder Gebärende an ſich ſchon in dringender Gefahr, oder in einem Zuſtande, dem bei ſeiner Vernachläßigung wirkliche Gefahr folgen muß, und ſind ſie hiebei ohne ärztliche Hülfe, oder iſt ein ſolcher Zuſtand in Abweſenheit des Arztes unvermuthet, und dieſem unbewußt eingetreten, ſo ſind die Chirurgen zur Leiſtung der Nothhülfe mit gleichzeitiger Anzeige davon an den Arzt befugt, und ſelbſt verpflichtet.

III. Befugniſſe.

§. 12. Den Chirurgen ſteht die Ausübung des Erlernten, theils ſelbſtändig, theils unter der Leitung der Aerzte, in folgender Art zu.

§. 13. a) Sie dürfen chirurgiſche Krankheiten, Geburtsfälle und ſogenannte mediziniſche Krankheiten ſelbſtändig behandeln, welche ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit, ihrem Grade und minderen Verwicklung gemäß, nicht mit Gefahr des Lebens, mit Gefahr der Geſundheit für die Folge, und mit Gefahr für die Erhaltung einzelner Körpertheile verbunden ſind. b) Die Beſtimmung dieſer Gefahrloſigkeit beſchränkt ſich nicht auf den erſten Zeitraum der Krankheiten allein, ſondern faßt auch die ſpäter ſich erſt entwickelnde Gefahr in ſich, daher die Chirurgen ſich auch die Behandlung eines Falles nicht ſelbſtändig erlauben können, der ſpäter leicht gefährlicher werden kann, oder muß. c) Alle langwierigen

Krankheiten ſollen die Chirurgen nicht für ſich ſelbſt behandeln, ſondern die Leidenden wenigſtens zugleich zur ärztlichen Hülfe verweiſen. d) Gleiche Beſtimmung tritt bei Krankheiten höheren Grades ein, wenn dieſelben auch bei geringerem Grade an und für ſich nicht gefährlich ſind; aber es durch das Leiden einzelner Theile oder durch Allgemeinheit werden. e) Krankheiten und Geburtsfälle, wobei ein Zuſammentreffen mehrerer Zuſtände in der Art eintritt, daß ſie in bedeutende Uebel übergehen, und nur durch beſondere richtige Behandlung und durch gemiſchte Kur gehoben werden können, dürfen von den Chirurgen nicht ſelbſtändig behandelt werden. f) Fälle, welche durch krankhafte Anlage, durch zu zartes oder zu hohes Alter, durch Entwickelungszeiträume des Körpers (Menſtruation, Schwangerſchaft, Gebähren) leicht bedeutend werden können, gehören nicht in der Chirurgen ſelbſtändige Praxis. g) Nur bei eigentlichen chirurgiſchen Krankheiten, wo ohnehin die Nothhülfe gewöhnlicher eintritt, ſteht den Chirurgen größerer Umfang der Befugniſſe zu. h) Das Nämliche gilt auch für die Geburtshülfe, zumal hinſichtlich des Entbindungsgeſchäftes, nur ſollen ſie, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, keine Operation ſelbſtändig unternehmen, welche mit Lebensgefahr für Mutter oder Kind verbunden ſind. i) Sie haben in dieſen Fällen, wenn ſie auch zur erſten Hülfe befugt und verpflichtet ſind, doch zugleich für Beiziehung eines Arztes, der weitern Behandlung wegen zu ſorgen. k) Die mediziniſche oder ärztliche Praxis ſteht den Chirurgen nur innerhalb der engſten Schranken zu.

Sie ſind daher nur zur Behandlung der leichteſten Krankheiten und zur erſten Nothhülfe, außerdem aber blos zur untergeordneten Beobachtung und Behandlung befugt. —

§. 14. a) Insbeſondere iſt den Chirurgen die Behandlung äußerer hitziger Entzündungen, wozu man auch diejenigen rechnet, welche zunächſt an den Eingangsorganen des menſchlichen Körpers vorkommen, alsdann geſtattet, wenn ſie weder wegen ihrer Eigenthümlichkeit, und einer darauf beruhenden Neigung, zu üblen Ausgängen, noch vermöge ihrer Stärke, Ausdehnung, noch nach der Art der leidenden Theile, noch nach der Stärke der Fieber- oder Nervenzufälle mit nothwendiger Gefahr verbunden ſind; zu langwierigen Uebeln dieſer Art, deren Heilung eine gewählte ärztliche Behandlung erheiſchet, und welche beſonders für die Vollkommenheit wichtigerer Theile bedenklich werden, ſollen ſie Aerzte zuziehen. b) Von mechaniſchen Verletzungen, als Erſchütterungen, Verwundungen, Quetſchungen, Eindringen fremder Körper in den menſchlichen, Brüche der Knochen, Verſchiebungen derſelben und feſtweicher Theile, Verrenkungen u. ſ. w. gilt im Allgemeinen, daß ſie diejenigen behandeln dürfen, welche nicht zu dem Leben nöthige Theile, oder ſolche offenbar nicht bedeutend betreffen, oder von andern Theilen aus zunächſt von gefährlichem Einfluſſe auf das Leben ſeyn können, ferner

diejenigen, bei welchen die beſonderen Verrichtungen anderer Theile nicht mit einer bleibenden weſentlichen Störung bedroht ſind, oder gar der Verluſt der verletzten Theile zu befürchten iſt. Dagegen kömmt den Chirurgen in den meiſten dieſer Fälle die Befugniß zur Nothhülfe zu. c) Insbeſondere ſollen ſie zu Behandlung von bedeutenden Erſchütterungen innerer Organe, und zwar nicht nur in Hinſicht auf ihre nächſten Folgen ſondern auch bei längerer Andauer wegen den ſpätern Folgen einen Arzt zu ziehen. d) Eben dies ſollen ſie bei Wunden thun, welche durch ihre Ausdehnung, Zahl, Vielfältigkeit, ihre Art, Vermengung mit andern Verletzungen und ihre nächſten Zufälle, als Blutung, Nervenzufälle, oder die Folgen ihrer Entzündung und allgemeine Nachkrankheiten Gefahr drohend, vor allem aber die Nothhüfe gegen ihre erſten Zufälle leiſten. e) Entſtehen von dem Eindringen fremder Körper unmittelbar gefährliche Zufälle, ſo ſind ſie zur erſten Hülfe verpflichtet, haben aber beſonders alsdann die ärztliche Hülfe nachzuſuchen, wenn dieſe Körper nicht mehr ausgezogen werden können. f) Ihre Befugniß zur Behandlung der Knochenbrüche richtet ſich nach gleichen Grundſätzen dergeſtalt, daß ſie die einfachern und jene, bei welchen keine weſentliche Verletzung oder ein ſolches Mitleiden innerer Theile voraus zu ſetzen iſt, oder Gefahr von Entzündung und Nervenzufällen drohet, dann die Arten derſelben, die ihrer Form und Theilung nach die leichteren ſind, und insbeſondere jene für ſich behandeln dürfen, bei welchen die Anwendung ſchwierig zu treffender Mittel nicht zur Heilung nöthig iſt. Sonſt und bei bedeutenden Nachkrankheiten haben ſie die Behandlung durch Aerzte zu veranlaſſen. g) Dieſelben Rückſichten gelten von Verſchiebungen der Knochen, und feſtweicher Theile, ſowie von Verrenkungen der erſteren; vor allem aber hängt es von der Möglichkeit der vollkommenen Herſtellung der leidenden Theile zu ihrer Lage und Bewegung ab, ob die Chirurgen für ſich ihre Behandlung führen dürfen oder nicht. Verſchiebungen und Verrenkungen, die Folgen von anderen Krankheitszuſtänden ſind, dürfen ſie bei bedeutendem Einfluſſe auf die Lage und Bewegung der Theile und bei ihrer Abhängigkeit von Krankheitszuſtänden, deren Behandlung ihnen nicht zukömmt, ſo wie bei der Nothwendigkeit der Anwendung heftig wirkender Mittel zu ihrer Hebung, nicht für ſich behandeln. h) Vorfälle und Brüche, welche noch heilbar ſind, und keine bedenklichen Zufälle nothwendig mit ſich führen, dürfen ſie behandeln, eben ſo ihre Einklemmungen und andere Zufälle, wenn ſie ihrer Beſchaffenheit nach ſonſt von ihnen behandelt und ihrem Grade nach ohne Operation gehoben werden können. Letztere dürfen ſie für ſich allein nur in Nothfällen unternehmen. i) Chirurgiſche Krankheiten, welche in der Bildung von Afterorganen oder in der Ausartung der organiſchen Textur und Form beſtehen, dürfen ſie nur dann behandeln, wenn keine für den ganzen Körper zerſtörende Ausartung derſelben zu befürchten iſt, wenn ihre

Heilung nicht vorzüglich eine ärztliche Behandlung erheiſcht, ihre nothwendige Ausrottung oder Heilung durch Operationen ohne Gefahr und Folge weſentlicher Verſtümmlung des Körpers geſchehen kann. k) Die chirurgiſche Behandlung der krankhaften Zuſtände der Ab- und Ausſonderungen kommt den Chirurgen dann zu, wenn dieſe für ſich mit keiner beſonderen Gefahr verbunden ſind, ſonſt aber ſteht ihnen hierin nur die Nothhülfe, und bei dieſer die Vornahme aller hierzu nöthig werdenden Operationen zu. So wie von den Ab- und Ausſonderungen der eigentlichen Abſonderungsorgane hat dieſes auch bei krankhaft gebildeten, als Geſchwüren überhaupt, und Hohlgeſchwüren und Fiſteln beſonders Statt, nur haben ſie dabei noch mehr Rückſicht auf ihre allenfallſige Abhängigkeit von allgemeinen Krankheitszuſtänden zu nehmen, und wegen ſelber alsdann die Behandlung durch Aerzte zu veranlaſſen, insbeſondere ſich aber vor unvorſichtiger Heilung derſelben zu hüten. Die chirurgiſche Behandlung der Krankheiten von innerlichen Abſonderungen und insbeſondere die Vornahme der Operationen zur Ausleerung der abgeſetzten Flüßigkeiten ohne Konkremente kömmt ihnen ebenfalls nur in demſelben Maße zu. l) Hieraus ergiebt ſich auch, wann und welche chirurgiſche Operationen ſie für ſich vornehmen dürfen, als die Eröffnung der Abſceſſe, die Ausleerungen von Flüſſigkeiten, die Operation von einfachen Fiſteln, die Eröffnung krankhaft erwachſener Theile, oder die Erweiterung verengter, die Ausrottung oder Abbindung der Afterorgane, die Anlegung blutiger Näthe, die Ampulation oder Auslöſung verſchiedener Theile des Körpers, wie der Finger, Zehen, die Abſchneidung des Zäpfchens, die Ausrottung der Mandeln, der Brüſte, die Abſchneidung der Vorhaut, Anbohrung der Höhlen des Körpers oder Knochen. Beſondere Beſchränkungen treten in Rückſicht auf die Vornahme ſolcher Operationen an einzelnen Stellen des Körpers ein. So dürfen ſie die Operationen der Blutaderknoten, der Unterbindung variköſer Blutadern oder der Arnuirysmen, die Trepanation des Schädels, die Erhebung bedeutender Knocheneindrücke an dieſem, die Ausrottung des Augs, und Anbohrung der Highmorshöhle, eigentliche Operation am Augapfel, den Luftröhren- und Schlundſchnitt, den Bauchſchnitt, die Bildung des künſtlichen Afters, Blaſenſtich, die Kaſtration, die größeren Amputationen der Gliedmaſſen und ihre Auslößungen, nicht für ſich vornehmen, ſind aber zur Vornahme ſolcher Operationen, wenn ſie zur Nothhülfe dringend nothwendig werden, verpflichtet. m) Als Geburtshelfer iſt ihnen auf beſonderes Verlangen der Gebährenden die Hülfsleiſtung bei regelmäßigen Geburten, die Beſtimmung der Lebensordnung für die Kindbetterinen und Neugebornen geſtattet, wobei ſie ſich jedoch aller unnöthigen Einmiſchung in die Geſchäfte der Hebammen zur Vermeidung der Beeinträchtigung derſelben zu enthalten haben. n) Iſt eine krankhafte Geburt an ſich nicht für die Mutter oder die Kinder lebensgefähr-

ſich, oder führt ſie nicht nothwendig zur Bildung von Organiſationsfehlern an erſterer, ſo ſteht ihnen die ſelbſtändige Vollführung des Entbindungsgeſchäftes, ſondern aber nur die Nothhülfe zu. In dem Falle, in dem zunächſt bedeutende Krankheiten der Mütter oder Kinder als Folge der Geburten zu fürchten ſind, haben ſie für die baldmöglichſte Zuziehund eines Arztes zu ſorgen. Insbeſondere dürfen ſie aber für ſich keine Operationen unternehmen, welche an ſich für die Mutter oder ihre Leibesfrucht zu gefährlich iſt, noch weniger aber zu jenen ſchreiten, mit denen ein hoher Grad von Gefahr für erſtere verbunden iſt, wie zur Enthirnung und zur Zerſtückelung des Kindes, zum Bauch- oder Kaiſerſchnitte an der lebenden Mutter. Die Vornahme des Schnittes der Schaamknochenfuge iſt ihnen durchaus unterſagt. Leichtere Krankheitszuſtände der Gebährenden und Wöchnerinen, dann der Neugeborenen, dürfen ſie behandeln; haben aber bei bedeutendern Zufällen, vorbehaltlich der Nothhülfe, für ärztliche Beiziehung zu ſorgen. o) Im Gebiete der mediciniſchen Praxis wird ihnen bei jedem etwas bedeutendern Krankheitszuſtande die Zuziehung oder wenigſtens Berathung der Aerzte zur unerläßlichen Pflicht gemacht. p) Für ſich dürfen ſie behandeln, die einfacheren und gelinderen Reitzungsfieber, das leichtere hitzige dieſer Art, die leichteren Entzündungsfieber ohne bedeutendes Leiden innerer Organe, die hitzigen, jedoch nicht heftigen Krankheiten von Blutkongeſtionen, und die gelinderen Entzündungszuſtände dieſer Art, wenn ſie von der Beſchaffenheit der von ihnen zu behandelnden Fieber ſind, und nicht auf heftige Weiſe innere Organe ergreifen, wobei ſie ſich ſorgfältig von der Behandlung von Krankheiten mit zweideutigem Entzündungscharacter, oder verborgen ſcheinender Entzündung zu hüten haben, und ihnen hiebei nur die nöthigſte Hülfe geſtattet iſt. Chroniſche innere Entzündungen dürfen ſie nie für ſich behandeln, ebenſo wenig heftige, hitzige, oder chroniſche, wenn auch nicht entzündliche Gicht. Die Flußfieber von ſolcher Beſchaffenheit, wenn anders keine Vermengung derſelben, und insbeſondere kein ausgebildetes und leicht gefährlich werdendes Leiden dieſer Organe, zumal bei Kindern Statt hat. Die hitzigen Ausſchlagskrankheiten bei ſolcher Beſchaffenheit des Fiebers, geringere Leiden der Haut oder anderer, zumal häutiger Organe, beſonders der Häute oder Eingeweide, und bei regelmäßigem Verlaufe derſelben, dürfen ſie übernehmen. Gaſtriſche Fieber in gelindem Grade, beſonders bei nicht zu großer Zurückwirkung auf edlere Organe oder ihre Neigung zum Uebergange in andere Krankheiten, ſolche leichtere Gallenfieber ohne bedenkliche Vermengung, Schleimfieber von nicht zu langer Dauer, vorzüglich die eines katarrhaliſchen Urſprunges, können ſie ebenfalls beſorgen. Durchaus aber dürfen ſie keine an ſich nervöſe, oder nervös werdende, und keine Faulfieber, auch den Typhus nicht behandeln. Daſſelbe gilt von den chroniſchen Fieberkrankheiten, wie den Reinigungsfiebern dieſer Art, und dem Abzehrungsfieber. q) Langwie-

rige entzündungsartige oder anders beſchaffene Hauptkrankheiten gehören nicht in ihre Praxis, wenn ſie nicht als beſchränkte, größtentheils durch örtliche Mittel gehoben werden können. Die Behandlung der Krätze kömmt ihnen nur dann zu, wenn ſie noch nicht zu einem allgemeinen Krankheitszuſtande geworden iſt, oder in einem wechſelſeitigen Verhältniſſe andere Krankheiten unterhält, oder von ihnen unterhalten wird. r) Von den Krankheiten aus krankhafter Lebensthätigkeit, die ſich vorzüglich auf das Nervenſyſtem und die muſculöſen Organe erſtrecken, oder an ſelben äußern, kömmt ihnen bei den hitzigen nur die Nothhülfe und in bedeutendern bedenklichen Anfällen der chroniſchen gleichfalls nur die Nothhülfe zu. Dieß gilt von allen hieher zu zählenden Krankheiten mit erhöhter Reizbarkeit, als den ſo genannten ſchmerzhaften, den krampfhaften und eben ſo den Lähmungskrankheiten. Beim Scheintode ſind ſie zur Nothhülfe in ihrem vollen Maße, und ihrer Anwendung mit der größten Ausdauer bis zur Dazwiſchenkunft ärztlicher Hülfe verpflichtet. Geiſteszerrüttungen dürfen die Chirurgen nie behandeln, ſo wie ſie andere Krankheiten, bei denen die Geiſteszerrüttung nur als Nebenerſcheinung eintritt, nicht für ſich beſorgen dürfen. Dagegen kömmt ihnen die Pflicht zu, bei heftigen und für das Leben gefährlichen Zufällen dieſer Art, ſo wie bei erwähnten Krankheiten, der Lebensthätigkeit die dringende unentbehrliche Hülfe zu leiſten, und die Sicherheitsmaßregeln für die Umgebung des Kranken zu treffen. s) Mit Behandlung örtlicher innerer Krankheiten der Organiſation haben ſie ſich im Allgemeinen nicht zu befaſſen, nur einige gelinderer Art dürfen ſie behandeln, als leichte hitzige Drüſengeſchwülſte, ſolche Kopfgeſchwülſte, leichte Wurmkrankheiten; bei heftigen hitzigen Zufällen der letzteren haben ſie die Nothhülfe zu leiſten. t) Krankheiten von übermäßiger oder an ſich unregelmäßig beſchaffener Abſonderung dürfen ſie nur dann heilen, wenn ſie auf leichten Störungen dieſer Lebensverhältniſſe beruhen, wie die gelinden Catarrhaliſchen oder rheumatiſchen, und ſolche gaſtriſche. Bei den ſehr hitzigen, wie dem Brechdurchfalle, dem choleraartigen Erbrechen oder Durchfalle, in eigentlichen Ruhren, den Blutflüſſen, haben ſie nur die Hülfe und zwar nur mit Anwendung der unſchädlichſten Mittel zu reichen, und bei langwierigen immer ärztliche Hülfe nachzuſuchen. u) Ein gleiches gilt von den Krankheiten von verminderter oder unterdrückter Ab- und Ausſonderung. Vorzüglich kommen ihnen jedoch die Behandlung von plötzlichen Störungen der Haut- und Lungenausdünſtung im gelindern Grade, die leichtern Stuhl- und Urinverhaltungen, ſo wie bei der Menſtruation-, der Lochien, der Milch dieſer Art zu. Bei heftigern, zumal bei metaſtatiſchen Zufällen in dieſen Krankheiten dürfen ſie nur die dringendſtnöthige Hülfe ſchaffen. v) Von Krankheiten der Ernährung dürfen ſie nur jene behandeln, welche als unbedeutendere in ihrem Urſprunge leichter, und vorzüglich durch Veränderung der Lebensordnung z. B. bei Kindern, geheilt werden

können, alle andern Fälle der Art haben ſie an Aerzte zu verweiſen. Die Luſtſeuche und die Tripperkrankheiten dürfen ſie für ſich nur im Zeitraume der örtlichen Ausbildung an den angeſteckten Stellen des Körpers und im Anfange des zweiten behandeln, müſſen ſich aber bei weiterem Fortſchreiten deſſelben wegen ihrer Behandlung an Aerzte wenden, und ſind nur zur Nothhülfe bei heftigen Zufällen z. B. zerſtörenden Entzündungen, Metaſtaſen, befugt. — w) Bei Vergiftungsfällen müſſen ſie die Nothhülfe mit größter Umſicht und Sorgfalt leiſten, und außer der Zuziehung von Aerzten auch die treffenden Anzeigen an die Polizeibehörden machen. x) Von Kinderkrankheiten dürfen ſie die leichteren nach ihrer Uebereinſtimmung mit anderen bisher erwähnten Krankheitsfällen, welche ſie für ſich beſorgen dürfen, zur Behandlung übernehmen. Vor allem aber ſollen ſie in den dringend gefährlichen oder für ſpätere Zeiträume Gefahr drohenden Fällen bis zur Beiziehung von Aerzten die erſte Hülfe leiſten.

§. 15. Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht ſchon eine Apotheke iſt, wird ihnen geſtattet, Medicamente, welche ſie aus den Apotheken ſich vorräthig beigeſchaft haben, ſelbſt zu dispenſiren, jedoch mit der Beſchränkung auf jene Anordnung, welche deswegen noch näher getroffen und bekannt gemacht werden wird.

§. 16. Die Taxen für ihre praktiſchen Geſchäfte werden in der allgemeinen ärztlichen Taxordnung noch beſonders feſtgeſetzt werden.

§. 17. Für ärztliche, polizeiliche und gerichtliche Geſchäfte behalten ſie bis zur weitern Regulirung dieſes Gegenſtandes die bisher in gleichen Fällen üblichen Bezüge.

§. 18. Für die Abgabe von Arzneien haben ſie ihre Abrechnung gleichfalls nach den beſtehenden Taxordnungen zu ſtellen.

§. 19. Jede Ueberſchreitung der Befugniſſe zieht die hiefür und für Pfuſchereien ſchon feſtgeſetzten Strafen nach ſich; eben ſo ſollen verhältnißmäßige Strafen eintreten, wenn die Chirurgen aus eigener Schuld die allmähliche Anſchaffung der zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Inſtrumente und Requiſiten verſäumen.

§. 20. Dieſe Inſtruction wird jedem Chirurgen nach vollzogener gerichtlicher Verpflichtung durch das betreffende königl. Landcommiſſariat in Beiſeyn des königl. Kantonsarztes zugeſtellt, um genau und gewiſſenhaft beobachtet zu werden.

Wie ſich die Wundärzte in gerichtlichen Fällen zu benehmen haben, ſchreibt die Inſtruction vom 6. März 1819, Amtsbl. S. 97 vor. Sie heißt ſo:

§. 1. Die Unterärzte ſollen über alle Fälle, welche ihnen in ihrer Praxis vorkommen und Gegenſtände einer polizeilichen oder gerichtlichen Unterſuchung

werden können, ſogleich ſchriftliche Anzeige an die nächſt betreffende Behörde ſtellen.

§. 2. Sind ſolche Fälle nach polizeilicher oder gerichtlicher Unterſuchung für Gegenſtände einer Verhandlung der einen oder andern Art erkannt worden, ſo iſt in ſelben der Unterarzt nicht mehr für ſich allein befugt, die Behandlung davon fortzuführen, wenn ſie nicht der Kantonsarzt, wegen Leichtigkeit der Beſchädigung, als in die Competenz eines Unterarztes gehörig, ausſpricht.

§. 3. Wird einem Unterarzte die Behandlung eines Beſchädigten in dieſer Art geſtattet oder von der unterſuchenden Behörde übertragen, ſo hat er ſich an die Vorſchriften zu halten, welche der Kantonsarzt ihm zu ertheilen für nöthig findet, und die Aufträge, welche ihm dieſer über die weitere Stellung von Anzeigen an dieſe Behörde in Rückſicht auf allenfalls ſich einſtellende beſondere Krankheitsfälle bei den Beſchädigten ertheilt, genau zu befolgen.

§. 4. Zu gerichtlichen Unterſuchungen und Leichenobductionen wird ein Unterarzt nur als untergeordnete hülfleiſtende Perſon und blos dann verwendet, wenn der Richter nicht rechtsgültige Gründe hat, ihn auszuſchließen, ſey es, weil er an der Behandlung des Beſchädigten Theil genommen, oder wegen ſonſtiger Verhältniſſe zu dieſem oder dem der Beſchädigung Angeſchuldigten exceptionsmäßig iſt.

§. 5. An der Vornahme der Obduction hat er durchaus keinen andern Antheil, als welchen ihm der Kantonsarzt, in Hinſicht auf die untergeordnete Dienſtesleiſtung bei ſelber, anweiſet; daher er auch vor Erſcheinung des Gerichts nichts an der zu obducirenden Leiche, ſelbſt nicht vorbereitungsweiſe, vornehmen darf.

§. 6. Ueber den Leichenbefund kömmt ihm nur in Betreff jener Gegenſtände die Befugniß zu ihrer Angabe oder Beſtätigung zu, welche in dem Umfange ſeiner anatomiſchen und chirurgiſchen Kenntniſſe liegen.

Findet er die Angaben darüber, welche der Kantonsarzt in das Obductionsprotocoll dictiret, mit ſeinem Befunde übereinſtimmend, ſo beſtätigt er dieſe Angaben, nachdem ſie dem Kantonsarzte und ihm zuſammen von dem Actuare vorgeleſen worden ſind, durch ſeine Unterſchrift, welche auf die des Kantonsarztes folgt.

§. 7. Weicht aber ſeine Meinung in einzelnen Gegenſtänden von jener des Kantonsarztes ab, ſo hat er dieß ſogleich bei den betreffenden Punkten zu bemerken; ſeine Anſicht nach der Angabe des Kantonsarztes hierüber zu Protocoll zu dictiren, und dieſe ſeine Angaben, nachdem ſie ihm vorgeleſen und von ihm richtig befunden worden ſind, beſonders zu unterzeichnen. Daß er das Uebrige mit ſeinem Befunde gleich getroffen habe, hat er dann bei Unterzeichnung des Protocolls zu bemerken.

§. 8. Die Ausſtellung eines eigenen Parere kommt dem Unterarzte nicht zu. Wird ihm aber ſein Gutachten über einzelne Punkte von der Gerichtsbehörde abgefordert, ſo hat er dieß zu Protocoll zu dictiren.

§. 9. Die untergeordneten Arbeiten, welche nach beendigter Unterſuchung

der Leiche ſelbſt, zur Aufbewahrung von Präparaten oder andern Gegenſtänden, die in ſelber gefunden worden ſind, vorgenommen werden müſſen, ſoll er auf Auftrag des Kantonsarztes noch in Gegenwart des Gerichts machen.

§. 10. Das Zunähen und Reinigen der Leichen nach geendigter Unterſuchung derſelben muß er ſo, wie es der Kantonsarzt anordnet, verrichten.

Die Gebühren der Apotheker und Wundärzte bei gerichtlichen Fällen ſollen gemäß königl. Beſtimmung, ſiehe Amtsbl. 1819, S. 131, nach den franzöſiſchen Decreten vom 18. (nicht 11.) Juni 1811 und 7. April 1813 berechnet werden. Dieſe Decrete findet man unter Gerichts- und Verwaltungskoſten.

Wenn Wundärzte, in Ermanglung oder Verhinderung des Kantonsarztes, arme Kranke chirurgiſch behandeln, müſſen ſie aus Localmitteln bezahlt werden, weil ſie nicht beſoldet ſind. Regierungsreſcript vom 5. Jan. 1830.

---

5. Hebammen. Hebärzte.

Unſere Schülerinnen werden jetzt im Inſtitut zu Würzburg unterrichtet. Ihre Erforderniſſe beſtimmt die königl. Verordnung vom 3. Dez. 1817, ſiehe Amtsbl. S. 659 und Intelligenzbl. 1818, S. 2, alſo:

Die vorzulegenden Atteſtate beſtehen:

1) In einem Zeugniſſe des Bürgermeiſters und Schöffenraths, daß die Gemeinde mit der Wahl des vorgeſchlagenen Subjectes zur künftigen Hebamme zufrieden ſey; 2) in einem legalen Auszug aus dem Geburtsregiſter, welcher beweist, daß die Schülerin nicht unter 20 und nicht über 36 Jahre alt ſey; 3) u. 4) in zwei abgeſonderten Zeugniſſen des Ortsvorſtandes und des Ortspfarrers über Sittlichkeit, guten Wandel und Unbeſcholtenheit des Charakters der Kandidatin, wobei zugleich anzuführen iſt, ob dieſelbe auch in Hinſicht ihrer bürgerlichen und Familienverhältniſſe zur Wahl als Hebamme geeignet ſey; 5) in einem Zeugniſſe der Localſchulinſpectoren, daß das aufzunehmende Subject fertig leſen und ſchreiben, auch etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu faſſen und zu behalten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung Empfänglichkeit verſpreche; 6) in einem Atteſtate des betreffenden königl. Kantonsarztes über ihre körperliche Conſtitution, über ihre Geſundheit und über das Nichtvorhandenſeyn irgend eines phyſiſchen Gebrechens, endlich über ihre Fähigkeit zur praktiſchen Bildung und zur Ausübung der Hebammenkunſt.

Zur Verminderung der Koſten haben Se. königl. Majeſtät genehmigt, daß ſämmtliche angeführte Zeugniſſe unentgeltlich und ohne Stempel ausgefertigt werden ſollen.

Später wurde noch durch Reſcript vom 24. Feb. 1829 beſtimmt, daß ſchwangere Weiber nicht angenommen werden.

Mit dieſen Zeugniſſen kann ſich eine Schülerin aber nicht ohne ausdrückliche Annahme nach Würzburg begeben. Der jetzt zu beobachtende Gang iſt: Auf die Anmeldung einer Schülerin verfügt das Landcommiſſariat die Vernehmung der Gemeinde; hat keine Schülerin ſich gemeldet, ſo wird der Gemeinderath zum Vorſchlag aufgefordert. Auf dieſe Verhandlung und die Vorlage der Zeugniſſe ſpricht das Landcommiſſariat die Annahme aus oder verwirft ſie, und ſendet im erſten Fall die Schülerin und die Unterrichts- und Reiſekoſten an den Sitz der Kreisregierung, wo der Reiſepaß nach Würzburg ausgefertigt wird. Die Koſten ſind jetzt folgendermaßen beſtimmt: Für Unterricht nebſt Hin- und Herreiſe und Requiſiten zuſammen 87 fl. Dieſe Koſten beſtreiten die Gemeinden, nach Umſtänden auch wohl die Schülerinnen, für arme Gemeinden leiſtet ſie der Kreisfonds.

Nach der Rückkehr von Würzburg wird die Candidatin als Hebamme vom Friedensgericht des Kantons verpflichtet, gemäß Verfügung vom 2. Oct. 1818, Intelligenzbl. S. 561. Sie erhält eine gedruckte Inſtruction.

Am 26. Nov. 1817 gab die königl. Kreisregierung über Einrichtung des Hebammenweſens eine auf eine königl. Verordnung vom 7. Jan. 1816 gegründete Weiſung, woraus hier folgendes als noch gültig ausgehoben wird:

1) Es mußten Hebammendiſtricte gebildet werden, wobei darauf geſehen werden ſollte:

a) Daß beiläufig für eine Bevölkerung von wenigſtens 1200 Seelen ein Hebammendiſtrict gebildet werde, wenn nicht die Ortsverhältniſſe hievon irgendwo eine nothwendige Ausnahme erheiſchen, in welchem Falle die G r ü n d e d e r ſ e l b e n a n z u g e b e n ſ i n d. In Städten verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine weit größere Anzahl Seelen wegen der Leichtigkeit der Hülfe auf einen Hebammenbezirk gerechnet werden müſſen. b) Daß die Hebammendiſtricte mit dem Umfange der Bürgermeiſtereien und der Kantone, wie ſie bereits regulirt worden ſind, übereinſtimmend feſt-

geſetzt werden. c) Daß der Sitz der Hebamme, ſo viel es möglich iſt, in die Mitte ihres Diſtricts falle, damit die Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme in den entfernteſten Ort ihres Diſtricts zu machen habe, nicht viel über eine Stunde betrage. d) Daß jeder Diſtrict ſo geformt werde, daß die Communication in alle Orte deſſelben von der Wohnung der Hebamme aus zu keiner Jahrszeit und durch keine öfter eintretenden und vorherzuſehenden Zufälle, z. B. Ueberſchwemmungen u. dgl. unterbrochen werde.

2) Daß die Ausübung der Hebammenkunſt nur durch vorſchriftmäßig unterrichtete, geprüfte und angenommene Hebammen geſchehen darf.

Am 29. Dez. 1819 verfügte die königl. Regierung, daß, wo die Gemeinderäthe den Hebammen den Gehalt verweigern, ſolcher von Amtswegen in die Büdgets geſetzt und 25 fl. bis 40 fl. betragen, und in Gemeinden, wo die Bewohner minder wohlhabend ſind, höher gegriffen werden ſoll, als in den übrigen. Die Verordnung vom 31. Mai 1820, Amtsbl. S. 85, beſtätigt im Ganzen dieſe Beſtimmungen; jedoch kann der Gehalt bis auf 50 fl. erhöht werden. Die Unterrichtskoſten werden vom Diſtrict aus Gemeindemitteln oder durch Umlage beſtritten §. 3. Was den Wirkungskreis betrifft, bezieht ſich §. 5 auf die den Hebammen zuzuſtellende gedruckte Inſtruction. In dem erwähnten Amtsbl. ſind auch die Hebammendiſtricte aufgeführt, in welche der Kreis eingetheilt iſt. Da dieſe Eintheilung nach Bedürfniß und Umſtänden wandelbar iſt, ſo wird ſie hier übergangen.

Laut Reſcript vom 4. Jan. 1822 können die Gebühren der Hebammen nicht auf dem Verwaltungswege durch Zwang erhoben werden.

Wenn eine Gemeinde außer den Diſtrictshebammen noch eine beſondere begehrt, ſo hat ſie die Koſten allein zu tragen: Reſcript der Kreisregierung vom 24. Sept. 1823.

Die Eröffnung des Lehrcurſes in Würzburg iſt jetzt, ſiehe Intelligenzbl. 1826 S. 450, auf den 1. Febr. jedes Jahrs feſtgeſetzt, weßhalb die angenommenen Schülerinnen, ſowie die Zeugniſſe und die Unterrichtskoſten am 28. Jan. in Speier eintreffen müſſen.

Wegen jährlich zu wiederholender Prüfung der Hebammen hat die königl. Regierung zu Baireuth am 29. Oct. 1829 folgende Ver-

fügung an die Phyſicate und Polizeibehörden erlaſſen, welche auf königl. Befehl auch im Rheinkreiſe zur Anwendung kommen ſoll:

Daß die approbirten Hebammen ſich größtentheils während ihrer practiſchen Laufbahn ganz vernachläßigen, daß ſie, ſtatt in ihrer Kunſt fortzuſchreiten, das während des Unterrichts Erlernte oft vergeſſen, das vorgeſchriebene Hebammenbuch von Zeit zu Zeit nachzuleſen unterlaſſen, dagegen eine Menge Vorurtheile einſaugen und ſich abergläubiſchen Dingen hingaben, davon hat ſich die königl. Regierung aus verſchiedenen eingekommenen Berichten überzeugt.

Der §. 5, I. Abſchnitt der Inſtruction für die Hebammen macht dagegen denſelben die nöthige Fortbildung zur Pflicht und beſtimmt, daß ſie ſich den Prüfungen durch die Gerichtsärzte, ſobald es dieſe für nöthig erachten, zu unterwerfen haben.

Die Phyſicate ſcheinen aber bis jetzt dieſe Prüfungen ganz vernachläßiget zu haben.

Demgemäß erhalten dieſelben den Auftrag, von Zeit zu Zeit, wenigſtens jährlich einmal, vorzüglich jene Hebammen, von welchen ſie glauben, daß ſie mit ihrer Kunſt nicht fortſchreiten, einer Prüfung zu unterwerfen, ſolche aus ihrem Hebammenlehrbuch examiniren, und ſowohl theoretiſch als practiſch prüfen.

Jene Gerichtsärzte, welche nicht ſelbſt ausübende Geburtshelfer ſind, und daher die Fähigkeiten und practiſche Brauchbarkeit der Hebammen nicht ſo würdigen können, haben zu dieſen Prüfungen Chirurgen beizuziehen, die ihnen als gute Geburtshelfer bekannt ſind.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dergleichen Prüfungen als Dienſtſache zu betrachten ſind, und hiefür keine Koſten aufgerechnet werden können. Die Phyſicate haben insbeſondere ſämmtliche in ihrem Bezirke aufgeſtellte Geburtshelfer anzuweiſen, die Hebammen ſtets genau zu controlliren und wo ſie Gebrechen entdecken, ihnen Anzeige zu erſtatten.

In dem 4. Quartalbericht eines jeden Jahrs haben die Phyſikate über die abgehaltenen Prüfungen ſich ausführlich zu verbreiten.

Sollten ſie übrigens auffallende Gebrechen bemerken, ſo haben ſie geſonderte Berichte zu erſtatten, um dann auf den Grund der Hebammeninſtruction §. I, III. Abſch. geeignete Einſchreitungen machen zu können.

Die Phyſicate werden angewieſen, ſämmtliche in ihrem Bezirke angeſtellte Hebammen von dieſer Entſchließung auf geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

Von dieſer Verfügung werden auch ſämmtliche Polizeibehörden zu ihrer Wiſſenſchaft Kenntniß erhalten.

Endlich wurde durch Reſcript vom 12. Mai 1822, da die proteſtantiſche Kirche des Rheinkreiſes keine Nothtaufe annimmt, den Hebammen die Vornahme einer ſolchen bei Kindern von Eltern dieſer Confeſſion unterſagt.

Uebrigens dürfen nur rezipirte, d. h. im Fach unterrichtete und geprüfte Aerzte und Wundärzte ſich mit Geburtshülfe befaſſen. §. 5 der Verordnung vom 23. März 1816.

6. Practizirende und ausländiſche Aerzte.

Der §. 6, 3 der Verordnung vom 23. März 1816 beſtimmt, daß ausländiſche Aerzte, Operateurs, Augen- und Zahnärzte ihre Kunſt im Inlande nur dann ausüben dürfen, wenn ſie von der Regierung die ſpezielle Bewilligung erhalten haben.

Der §. 5 der königl. Verordnung vom 29. Dez. 1819, Amtsbl. 1820, S. 3, ſagt:

Als practiſche Aerzte können in Zukunft nur ſolche angeſtellt werden, welche den in §. 4 ausgeſprochenen Vorſchriften, jedoch mit Ausnahme der Concursprüfung, Genüge geleiſtet haben.

Der hier angeführte §. 4 aber lautet alſo:

In Zukunft können nur ſolche Individuen als Kantonsärzte angegeſtellt werden, welche nach vorſchriftsmäßig geendeten niedern und höhern Vorbereitungsklaſſen, alle Lehrgegenſtände der ſpeziellen Fächern der medieiniſchen Wiſſenſchaften in ſechs Semeſtern auf einer inländiſchen Univerſität abſolvirt und daſelbſt die akademiſchen Würden erlangt, während zwei Jahren unter Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten Arztes oder in einer größern öffentlichen Krankenanſtalt ſich practiſch gebildet, die Proberelation abgelegt, und die Concursprüfung beſtanden haben. Von dieſer Beſtimmung ſind auch diejenigen nicht ausgenommen, welche bei dem proviſoriſchen Medicinalcomite zu Speier, anſtatt einer förmlichen Concursprüfung, blos ein einfaches Examen beſtanden haben.

Was die Wohnſitze der Aerzte betrifft, ſiehe die nachſtehend unter Ziffer 8 mitgetheilte Verfügung königl. Regierung vom 13. Mai 1828.

7. Apotheker und Verkauf von Arzneimitteln.

Hinſichtlich der Apotheken ſind die franzöſiſchen Geſetze und Decrete durch neuere Verfügungen nicht ganz beſeitigt. Die Verordnung des mittelrheiniſchen Generalgouverneurs vom 5/17. Mai 1814 hob die Freiheit in der Errichtung neuer Apotheken auf, und geſtattete ſolche nur in gewiſſen Fällen durch ausdrückliche Bewilligung. Dieſe Verfügung wurde laut Bekanntmachung im Amtsbl. 1818, S.

815 beſtätigt und gilt noch. Es heißt nemlich, daß einſtweilen und bis zur Einführung einer allgemeinen Apothekerordnung beſchloſſen ſey: »daß fernerhin die Anſtellung geſetzmäßig geprüfter Apotheker nur durch Beſchluß der königl. Regierung erfolgen könne, mit beſonderer Rückſicht auf den §. 4 der Verordnung des Generalgouverneurs.« Dieſer §. 4 lautet, daß die Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke ertheilt werden ſolle, wenn

1) auch fernerhin die Anſtellung der geſetzmäßig geprüften Apotheker nur durch Beſchluß der königl. Regierung, mit beſonderer Rückſicht auf den §. 4 der Verordnung des ehemaligen Generalgouvernements des Mittelrheins vom $^5/_{17}$. Mai 1814, erfolgen könne; 2) die von benanntem Generalgouvernement eingeführten Beſchränkungen der Führung und Abgabe von Arzneien von Seite der Medicinalperſonen vor der Hand beibehalten werden ſollen; 3) ein gleiches Verfahren auch in Hinſicht auf den Handel der Kaufleute und Krämer mit Arzneikörpern, Präparaten und Compositis zur Zeit noch zu beobachten ſey; 4) die Polizeibehörden auf den Handel zwiſchen Krämern und Medicinalperſonen mit ſolchen Waaren, beſonders auf dem Lande, die ſtrengſte Aufſicht zu führen haben; 5) die Pharmacopoea borrussica nach der dritten Ausgabe bis auf weiters beibehalten werden ſoll; 6) Daß den Apothekern nur die in beigefügtem Verzeichniſſe enthaltenen Arzneimittel zum Handverkaufe zu geſtatten ſeyen;

Ueber die Aufnahme von Lehrlingen, Lehr- und Servirzeit enthalten das Intelligenzbl. 1823, S. 607 folgendes:

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 1. dieſes wurde zur näheren Erläuterung der in der allerhöchſten Verordnung vom 8. Dez. 1808, §. 3, lit. B wegen der Lehr- und Servirzeit der Pharmaceuten enthaltenen Beſtimmungen feſtgeſetzt, daß künftig alle Pharmaceuten gehalten ſeyn ſollen, entweder drei Lehr- und zwei Servirjahre oder vier Jahre und ein Servirjahr vor dem Zutritte zur Univerſität nachzuweiſen.

Dieſe Verfügung ſo wie auch der dritte §. der obenangeführten allerhöchſten Verordnung werden hiermit zur künftigen Darnachachtung für alle angehenden Pharmaceuten bekannt gemacht.

Auszug

aus der allerhöchſten Verordnung d. d. München, den 8. Dezember 1808, die Organiſation der Medicinalcomiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend.

§. 3. Von den Prüfungen der Apotheker.

a) Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten ſowohl, als auf dem Lande auch nur auf einige Zeit ohne ein Subject gelaſſen werde, welches den Beſtimmungen Unſerer Geſetze in Hinſicht der erforderlichen Fähigkeit, des vorſchriftsmäß genoſſenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unſere Generalcommiſſariate und Localpolizeiſtellen haben hierüber beſonders zu wachen. Deshalb muß ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pächter, oder als Proviſor vorſtehen will, zuvor bei einem Medicinalcomite geprüft werden. b) Um zu dieſer Prüfung gelaſſen zu werden, muß ſich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugniſſe legitimiren, daß er nebſt den erforderlichen Anlagen die nöthigen Kenntniſſe ſeiner Mutterſprache und der lateiniſchen beſitze; daß er in irgend einer größern Officin in der Lehre und im Dienſte geſtanden, und ſich in einem pharmaceutiſchen Inſtitute in den naturhiſtoriſchen, phyſiſchen, mathematiſchen, botaniſchen, chemiſchen und pharmaceutiſchen Wiſſenſchaften zwei Jahre durch befähigt habe. c) Das Medicinalcomite unterſucht auf gleiche Weiſe dieſe Zeugniſſe, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protocoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingniſſe erfüllt ſind, die Apotheker zur Prüfung vor. d) Dieſe Prüfung iſt ebenfalls dreifach, und beſteht in einer ſchriftlichen, einer practiſchen und einer mündlichen. e) Zur ſchriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medicinalcomite auf gleiche Weiſe, wie bei den Aerzten, dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Commiſſion vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugeſtellt, und mit dieſer zuletzt an den Vorſtand übergeben, welcher über die fernere Admiſſion nach gleichen Grundſätzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat. f) Zugleich beſtimmt das Medicinalcomite einen der wichtigſten chemiſch-pharmaceutiſchen Proceſſe, welcher der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken, auf eigene Koſten, in Gegenwart eines Commiſſärs des Comite, bei welchem Geſchäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechſeln haben, vornehmen und allein vollenden muß. Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Commiſſärs und des zu Prüfenden, genommen, und zur Unterſuchung und Beurtheilung dem verſammelten Medicinalcomite

vorgelegt. g) Die mündliche Prüfung ſoll wie bei den Aerzten öffentlich ſeyn, und ſowohl dieſe, als die Apotheker ꝛc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur Fragen aus der Naturgeſchichte Botanik, Chemie und Pharmacie, ſondern auch über alle Gegenſtände, welche auf das Geſchäft eines Apothekers in deſſen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutiſche Waarenkenntniſſe, nebſt der Kunde, Verfälſchungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Dieſe mündliche Prüfung dauert ebenfalls drei Stunden. h) In Hinſicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suſpenſion u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§ 2, lit. e und f) vorgeſchriebenen Normen gehandelt. i) Das dem Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Reſultate der dreifachen Prüfung mit den Noten nach den vorgeſchriebenen drei Klaſſen, die Unterſchriften und die Fertigung. Der Apotheker erhält durch dieſes Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzuſtehen, keineswegs aber die Conceſſion, eine neue derlei zu errichten. k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung ſoll auch der Apotheker vor das noch verſammelte Comite gerufen, derſelbe über das Reſultat davon in Kenntniß geſetzt und zugleich auf die nächſtens erſcheinende Apothekerordnung angewieſen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apothekerfunktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derſelbe dem Vorſtand mit Handgelübde verſpricht.

Hiezu aus dem Amtsbl. 1832, S. 402:

Das unter dem 24. Juni 1824 im Kreisintelligenzbl. publizirte allerhöchſte Reſcript vom 10. deſſelben Monats und Jahrs, die Aufnahme der Apothekerlehrlinge betreffend, iſt durch eine Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 26. April l. J. dahin abgeändert, daß bei Aufnahme von Lehrlingen in den Apotheken an die Stelle der Zeugniſſe über die Befähigung in den Gegenſtänden der zwei erſten Klaſſen der ehemaligen Progymnaſien, die Zeugniſſe über Kenntniſſe in den Fächern der lateiniſchen Schulen, mit Ausnahme der griechiſchen Sprache, zu treten haben, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sodann enthält das Intelligenzbl. 1824, S. 857 noch:

Se. Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 10. dieſes verordnet, daß künftig jedes Individuum, welches zur Lehre in eine Apotheke aufgenommen werden will, das 14. Lebensjahr erreicht, und bei voller Geſundheit einſchlüſſig der erforderlichen körperlichen und geiſtigen Anlagen auch die gehörige Vorbildung in der deutſchen und lateiniſchen Sprache mit den übrigen

Realkenntniſſen, wie ſolche in den Klaſſen des Progymnaſiums gelehrt werden, ſich zu eigen gemacht haben müſſe.

Ueber den Beſitz der Sprach- und Realkenntniſſe hat ſich der angehende Lehrling durch ein Zeugniß eines Gymnaſialrectorates auszuweiſen, und er wird darüber noch vor dem Antritt der Lehre von dem betreffenden Cantonsarzte in beſondere Prüfung genommen, ohne deſſen ſchriftliches zuſtimmendes Zeugniß, in welchem auch über das Alter, die Geſundheit, dann die körperlichen und geiſtigen Anlagen des aufzunehmenden Lehrlings entſprechende Reſultate enthalten ſeyn müſſen, in Zukunft kein Individuum zur Lehre in eine Apotheke angenommen werden darf.

Wegen Theilnahme an Stipendien ſiehe Unterricht.

Den wirklichen Apothekern iſt nur ein beſchränkter Handverkauf von Arzneimitteln erlaubt. Die Verordnung vom 12. Aug. 1818, Amtsbl. S. 818 ſtellt folgende Artikel auf:

Verzeichniß

der den Apotheken zum Handverkauf geſtatteten Arzneien.

Acetum aromaticum
- " rosarum.
- " rubi idaei.
- " rutae.

Amygdalae.
Amylum.
Aqua naphae.
- " rosarum.

Emplastrum anglicanum.
- " aromaticum.
- " cantharidum, seu.
- " vesicatorium ordinarium.
- " lithargyri compositum,
- " seu diachylon compositum.
- " lithargyri cum resina pini, seu adhaesivum.
- " Meliloti.

Flores aurantiorum.
- " cassiae.
- " chamomillae romanae.
- " " vulgaris.
- " liliorum convallium.

Flores lavendulae.
- " malvae arboreae.
- " " vulgaris.
- " meliloti.
- " millefolii.
- " rhoeados.
- " rosarum incarnatarum et rubrarum.
- " sambuci.
- " verbasci.

Gummi arabicum.
Herba absinthii.
- " althaeae.
- " farfarae.
- " malvae.
- " melissae.
- " menthae crispae.
- " " piperitae.
- " millefolii.
- " serpylli.
- " thymi.

Kali nitricum.
- " sulphuricum.

Lapides cancrorum.
Lycopodium.
Macis.
Magnesia carbonica.
„ sulphurica.
„ usta.
Manna.
Mastriche.
Mel.
„ rosatum.
Oleum amygdalarum.
„ cacao.
„ cariophyllorum.
„ de cedro.
„ lavendulae.
„ lini.
„ Roris marini.
Pasta althaeae.
„ liquiritiae.
Pulpa prunorum, cassiae, tamarindorum.
Pulvis dentifricius.
„ temperans.
Radices althaeae.
„ liquiritiae.
„ rhei.
„ salep.
Semina anisi stellati.
„ „ vulgaris.
„ carvi.
„ cumini.
„ cydoniorum.
„ foeniculi.
„ lini.
Siliqua dulcis.
Species ad suffiendum.
Spiritus camphoratus.
„ cochleariae.
„ lavendulae.
„ saponatus.
„ sulphurico aethereus.
„ vini.
Styrax.
Succinum.
Succus dauci inspissatus.
„ liquiritiae depuratus.
Syrupus althaeae.
„ amygdalarum.
„ berberum.
„ cerasorum.
„ mororum.
„ ribium
„ rubi idaei.
„ succi citri.
„ cinamomi.
„ corticum aurantiorum.
„ liquiritiae.
„ mannae.
„ rhoeados.
„ simplex.
„ violarum.
Tartarus depuratus.
Tinctura benzoës.
„ chinae composita.
Unguentum althaeae.
„ cereum.
„ linariae.
„ rosatum.

Dabei wurde §. 7 beſtimmt:

Daß das Geſetz vom 29. Pluv. 13 auch auf diejenigen Apotheker angewendet werden ſoll, welche dem Art. 32 des Geſetzes vom 21. Germ. 11 entgegen handeln, und Arzneien auf unbefugte Verordnungen dispenſiren, oder andere Mittel, als die ihnen durch vorſtehenden §. 6 zum Handverkaufe erlaubten, ohne ärztliche Vorſchrift verabreichen.

Wir werden das Geſetz vom 21. Germ. XI und das Decret vom 29. Pluv. XIII alsbald mittheilen; bemerken aber zuvor noch einiges hinſichtlich der Apotheker.

Am 28. März 1821, Intelligenzbl. S. 189, eiferte die königl. Regierung gegen das geſetzwidrige Dispenſiren der Apotheker, wodurch die Pfuſchereien begünſtigt werden, und trug den Kantonsärzten auf, Recepte von unbefugten Perſonen mit Protocoll an die Gerichte zu ſenden.

Durch königl. Reſcript vom 7. Aug. 1825, Amtsbl. S. 157, wurde die baieriſche Apothekertaxe im Rheinkreiſe eingeführt, mit der beſondern Beſtimmung, »daß bei Arzneiabgaben für Straf- und Zwangsarbeitshäuſer, für Spitäler, Armen- und ſonſtige Wohlthätigkeitsanſtalten ein Drittel Abzug an den Geſammtaufrechnungen nach der neuen Taxe eintreten ſolle, wogegen die mit dem Elenchus medicamentorum im Jahr 1820 vorgeſchriebene Taxe ceſſire«; wornach die vorkommenden Rechnungen zu revidiren und abzuſchließen ſeyen.

Wegen **Unterſuchung** der Apotheken kam in den bisher mitgetheilten Verordnungen ſchon Mehreres vor. Wir fügen noch folgendes bei. Schon die franzöſiſchen Geſetze hatten eine Unterſuchung der Apotheken, Materialiſten und Eſſigſiedereien wenigſtens einmal im Jahr befohlen. Die Verordnung vom 5/17. Mai 1814 wiederholt Art. 14 das Gebot, und beſtimmt Art. 15, daß die Unterſucher das Recht haben, verdorbene oder verfälſchte Arzneikörper auf der Stelle zu vernichten, beim Widerſpruch des Eigenthümers aber unter Siegel zu legen, wonach auf Koſten des Unterliegenden eine nochmalige Prüfung durch andere Medicinalperſonen erfolgen ſoll. Nach Art. 5 ſoll eine Apotheke geſchloſſen werden, wenn die Unterſuchenden mit angeführten Gründen darauf antragen, oder wenn die Behörden ſey es über den Stand der Apotheke oder das Betragen des Apothekers Klage führen, oder wenn nach Abgang des Vorſtehers einer Apotheke 9 Monate verfloſſen ſind, ohne daß ein neuer geprüfter Apotheker eingetreten. Die Verordnung vom 23. März 1816 erneuert §. 6, 1 die bis dahin beſtandenen Vorſchriften. Die Viſitationsgebühren hatte die Verordnung vom 5/17. Mai 1814 §. 16 auf 10 fl. für eine Apotheke, 2 fl. für eine Eſſigſiederei, 5 fl. für einen Gewürzladen feſtgeſetzt; die Verfügung

vom 8. April 1818 ſolche auf die Hälfte vermindert; jene vom 9. Mai 1823, Intelligenzbl. S. 711, wieder auf 8 fl. für eine Apotheke und 1 fl. für jeden Gewürzladen beſtimmt.

Was den **Arzneiverkauf** betrifft, ſo wurde ſchon erwähnt, welche Beſchränkung hinſichtlich des Selbſtdiſpenſirens und des Handverkaufs der Apothecker verordnet iſt. Eine ähnliche Beſchränkung beſteht für die Aerzte und Wundärzte. Der §. 6 der Verordnung von 5/17. Mai 1814 verbietet ihnen die Unterhaltung einer Apotheke; wohnen ſie auf dem Lande, von Apotheken entfernt, ſo dürfen ſie folgende Arzneimittel halten, müſſen aber nach §. 7 den Kranken dabei das vollſtändige Rezept mit Beifügung der Gebühr in bekannten Zahlen, übergeben:

Verzeichniß

jener Arzneimittel, deren Verkauf den Aerzten und Wundärzten auf dem Lande erlaubt iſt.

Acetum aromaticum.
„ saturninum.
Acidum sulphuricum dilutum, *vulgo*, spiritus vitrioli.
Aether sulphuricus *v.* naphtha vitrioli.
Ammonium carbonicum *v.* alcali volatile siccum.
Aqua calcariae ustae *v.* aqua calcis.
„ menthae crispae.
Camphora.
Colophonium.
Emplastrum lythargyri cum resina pini *v.* adhaesivum.
„ cantharidum *v.* vesicatorium.
Flores camomillae vulg.
Gummi mimosae *v.* arabicum.
Herba belladonnae in pulvere.
„ hyosciami.
Kali carbonicum *v.* sal tartari.
„ sulphuratum *v.* hepar sulphuris salinum.
„ causticum siccum.
Liquor ammonii carbonici aquosus *v.* spiritus salis ammoniaci aquosus.
„ „ caustici *v.* spiritus salis ammoniaci cum calce paratus.
„ „ pyro-oleosi *v.* spiritus cornu cervi.
Magnesia carbonica, *v.* magn: salis amari.
Mixtura vulneraria acida *v.* aqua vulneraria Thedenii.
Oleum olivarum.
Pulvis ipecacuanhae compositus *v.* Doweri.
„ „ sternutatorius.
Radix althaeae.
„ ipecacuanhae.
„ rhei.
Semen cinae.
„ lini.
„ sinapeos.
Spiritus sulphurico aethereus *v.* liquor anodinus mineralis.

Spiritus vini rectificatus.
Tinctura cinnamomi.
„ castorei.
Tinctura opii crocata v. laudanum liquidum sydenhami.
Unguentum cerussae v. album simblex.

Dieſe Verfügungen ſind durch §. 2 der Verfügung vom 12. Aug. 1818 Amtsbl. S. 817 beibehalten.

---

§. 8 der Verordnung vom $^{5}/_{17}$. Mai 1814 ſagt:

Den Kaufleuten und Krämern iſt es ſtrenge verboten, Arzneimittel, die nur als ſolche gebraucht werden, ſie mögen einfach oder zuſammengeſetzt, für Menſchen oder Vieh beſtimmt ſeyn, zu verkaufen; die Zuwiderhandelnden als Quackſalber beſtraft, die vorräthigen Arzneimittel confiscirt und zum Vortheile der Armen veräußert werden. (Auch dieſe Beſtimmungen ſind durch §. 3 der Verfügung vom 12. Auguſt 1818 beſtätigt, und §. 4 gibt den Polizeibehörden auf, hierauf die ſtrengſte Aufſicht zu führen.)

§. 9. Alle ſogenannten Hauſirer, Balſamträger, Tyroler Orvietätenkrämer und Marktſchreier ſollen als die ſchädlichſten Landſtreicher über die Grenze gebracht, und bei abermaliger Betretung als recidive Quackſalber behandelt und ihre Handelsartikel vernichtet werden.

Die Verordnungen vom 23. März 1816 §. 6, vom 12. Aug. 1818 §. 7 u. ſ. w. erneuern und erinnern die Beobachtung der ältern Geſetze vom 21. Germ. 11, 25. Therm. 11 und 25. Prair. 13, daher wir die noch gültigen Beſtimmungen derſelben hier mittheilen.

Die Titel 1, 2 und 3 beziehen ſich auf Vorbereitung und Prüfung der Apotheker, davon nachher; der 4. Titel befaßt ſich mit der Polizei der Apotheken; Art. 21 bis 31 enthalten theils vorübergehende theils durch ſpätere ſchon angeführte Beſtimmungen abgeänderte Vorſchriften.

Art. 32 enthält noch, daß die Apotheker keine Geheimmittel verkaufen, und keinerlei Handel oder Abſatz führen dürfen als mit Arzneimitteln und Präparaten.

Art. 33. Die Spezereikrämer und Materialiſten dürfen keine zubereitete Arzneimittel verkaufen, bei Strafe von 500 Franken. Einfache Arzneikörper können ſie im Großen verkaufen, aber nicht nach dem Apothekergewicht.

34. Giftſtoffe, namentlich Arſenik, Realgar und ätzender Sublimat müſſen von Apothekern und Specereikrämern an beſondern und ſichern Orten, wozu ſie allein die Schlüſſel haben, aufbewahrt werden, und Niemand außer ihnen darf darüber verfügen. Dergleichen Stoffe dürfen nur an bekannte und ange-

ſeſſene Perſonen, die zu ihrem Geſchäft oder aus einer bekannten Urſache ihrer bedürfen, verkauft werden, bei Strafe von 3000 Franken für die Verkaufenden.

35. Die Apotheker und Gewürzkrämer müſſen ein vom Bürgermeiſter oder Polizeicommiſſär mit Seitenzahl und Handzug verſehenes Regiſter führen, worin die Käufer ſofort und ohne Zwiſchenraum ihre Namen, Stand und Wohnort, Gattung und Maß der empfangenen Stoffe, den Zweck, wozu ſie ſolche anwenden, und genau den Tag des Ankaufs einſchreiben, alles dies bei 3000 Fr. Strafe gegen die Uebertretenden. Die Apotheker und Gewürzhändler müſſen dieſe Einſchreibung ſelbſt machen, wenn die Käufer nicht ſchreiben können, jenen aber bekannt iſt, ohne daß dieſe der Stoffe bedürfen.

36. Aller Verkauf nach dem Apothekergewicht, aller Abſatz von Arzneiſtoffen und zubereiteten Heilmitteln in Ständen und Buden, auf öffentlichen Plätzen, Märkten und Meſſen, jede Anzeige oder gedruckter Anſchlag von Geheimmitteln unter irgend einem Namen, iſt aufs Strengſte verboten.

37. Niemand darf künftig Pflanzen oder Theile von einheimiſchen Heilpflanzen, grün oder getrocknet, verkaufen oder das Gewerbe eines Kräuterſammlers üben, ohne dazu unterrichtet und geprüft zu ſeyn u. ſ. w.

Der Beſchluß vom 25. Therm. 11 handelt hauptſächlich von den Apothekerſchulen, und bringt im 4. Titel einige andere Beſtimmungen, welche durch neuere oben oder nachher angeführte Vorſchriften erſetzt ſind. Nur der Art. 41 dürfte noch gelten, welcher geſtattet, daß nach dem Tod eines Apothekers die Wittwe die Offizin noch ein Jahr lang fortführen kann, wenn ſie einen geprüften Gehülfen annimmt. Sodann iſt noch im Artikel 43 von Herboriſten die Rede, welche geprüft ſeyn ſollen.

Das Geſetz vom 29. Pluv. 13 enthält blos folgendes: »Diejenigen, welche dem Art. 36 des Geſetzes vom 21. Germ. 11 in Beziehung auf die Polizei der Apotheken, zuwiderhandeln, ſollen zuchtpolizeilich verfolgt und mit 25 bis 600 Franken Strafe belegt werden.«

Dieſes letzte Geſetz wurde durch Verfügung vom 12. Aug. 1818 auch auf die Apotheker anwendbar erklärt, welche dem Art. 32 des Geſetzes vom 21. Germ. 11 entgegenhandeln, und Arzneien auf unbefugte Verordnungen dispenſiren oder andere Mittel als die ihnen zum Handverkauf geſtattet ſind, ohne ärztliche Vorſchrift verabreichen.

Nicht minder iſt das Decret vom 18. Aug. 1810 zu merken, welches nirgends durch neuere Verfügungen erwähnt, weder beſtä-

tigt noch abgeſchafft iſt. Es verordnete für die Zukunft, daß Niemand ein geheimes Mittel verkaufen darf, ſondern der Erfinder gehalten iſt, der Regierung das Rezept vorzulegen, worauf dieſe durch eine Commiſſion (jetzt wohl der Obermedicinalausſchuß) ſolches prüfen, und dem Erfinder abkaufen will. Die Prüfung ſoll dahin gehn: 1) ob das Mittel nach ſeiner Zuſammenſetzung nicht in gewiſſen Fällen gefährlich oder ſchädlich ſeyn kann; 2) ob es gut an ſich iſt und nützliche Wirkungen für die Menſchen hervorgebracht und noch hervorbringt; 3) welcher Preiß dem Erfinder gebühre. Dieſer Preiß ſoll bemeſſen werden a) nach dem Verdienſte der Erfindung, b) nach den Vortheilen, die es ſchon gewährt hat und die man noch hoffen kann, c) nach den perſönlichen Vortheilen, welche der Erfinder daraus gezogen hat oder noch ziehen könnte. Niemand ſoll weiter die Erlaubniß erhalten, ein geheimes Mittel zu verkaufen. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verfügung ſollen nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft werden, ſiehe Art. 36 des oben mitgetheilten Geſetzes vom 21. Germ. 11. Durch dieſes Decret vom 18. Aug. 1810 iſt offenbar jenes vom 25. Pluv. 13 aufgehoben, welches dem Eigenthümer eines geheimen Mittels deſſen Verkauf durch ſich und Andere geſtattete, wenn zuvor die Erlaubniß der Regierung eingeholt wäre. Indeß ſcheint dieſes fortbeobachtet und jenes vom 18. Aug. 1810 nicht vollzogen worden zu ſeyn.

---

8. Vorbereitung, Prüfung, Anſtellung und Wohnſitz aller Medicinalperſonen.

Hiervon ſchon einiges in den mitgetheilten Geſetzen vorgekommen; wir tragen nun noch folgendes nach:

Das Geſetz vom 19. Vent. 11 hatte die Vorbedingungen aufgeſtellt, welche erforderlich ſeyen, um irgend einen Theil der practiſchen Heilkunde auszuüben. Allein die Verfügungen dieſes Geſetzes ſind durch neuere erſetzt; nur die Strafbeſtimmungen beſtehen noch fort. Der §. 3 der Verordnung vom 23. März 1816 unterwirft nemlich dieſen Strafen Alle, welche ſich beigehn laſſen würden, die Praxis anzufangen, ehe ſie die erforderlichen Zeugniſſe vorgelegt und die Ermächtigung erlangt hätten. Dieſe Strafen,

nach Art. 35 und 36 des Geſetzes vom 19. Vent. 11 ſind: bis zu 1000 Franken, zum Beſten der Wohlthätigkeitsanſtalten, für diejenigen, welche unberechtigt Titel und Stand eines Doctors annehmen; bis 500 Franken für jene, welche ſich als Wundärzte darſtellen und Kranke in dieſer Eigenſchaft beſuchen; bis 100 Franken für Weiber, welche die Hebammenkunſt ausüben. Im Wiederholungsfalle ſoll die Geldſtrafe verdoppelt, und es kann überdieß bis zu 6 Monaten Gefängniß erkannt werden.

Ebenſo iſt der Conſularbeſchluß vom 9. Frim. 12 über den Sanitätsdienſt außer Anwendung geſetzt durch die neueren Verordnungen. Wir müſſen uns an die letzteren halten.

Es entſteht alſo die Frage, worin die Vorbedingungen beſtehen, um die Erlaubniß zur Ausübung zu erlangen. Hinſichtlich der Hebammen und Apotheker iſt das Nöthige ſchon bemerkt. Was die Gymnaſial- und Univerſitätsſtudien betrifft, ſo muß man ſich auf die allgemeinen Vorſchriften beziehen. S. auch Unterricht. Als Hauptvorſchrift ſind die obenerwähnten §§. 4 und 5 der königl. Verordnung vom 29. Dez. 1819 anzuſehn. Eine weſentliche Bedingung ſodann iſt die Prüfung. Die erſte beſtimmte Vorſchrift wurde am 16. Juny 1816, Amtsbl. S. 76, gegeben. Damals beſtand noch das Medicinalcomite in Speier, und die Verordnung iſt nicht mehr anwendbar. Hinſichtlich der Aerzte gibt jetzt folgende königl. Verordnung Maß, welche im Intelligenzbl. 1823 Nro. 109 enthalten iſt:

Um denjenigen Aerzten, welche einſtens in den Staatsdienſt zu treten wünſchen, die Möglichkeit zu gewähren, die hiefür geſetzlich vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen zu können, wird hiemit bekannt gemacht, daß am Montag den 13. Oct. l. J. bei den königl. Medicinalcomiteen zu Bamberg und München eine Concursprüfung gehalten werden wird.

Die hiezu aſpirirenden Aerzte haben ſich desfalls rechtzeitig an eine der beiden genannten königl. Medicinalcomiteen zu wenden und den Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 8. Dec. 1808, Regierungsblatt v. J. 1808, St. 72, §. 2, lit. a, l, m und n pünktlichſt nachzukommen.

Auszug

aus der allerhöchſten Verordnung d. d. München den 8. Dezember 1808, die Organiſation der Medicinalcomiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend.

§. 2. Von den Prüfungen der Aerzte.

a) Die Prüfungen der Aerzte an den Medicinalcomiteen ſind von zweifacher Art, nämlich die ſogenannte Proberelation, wodurch der Arzt nach zurückgelegten academiſchen Studien, erhaltenen Würden und darauf gefolgter zweijähriger practiſcher Befähigung unter der Leitung eines älteren Arztes ſeine Tüchtigkeit zur freien practiſchen Ausübung, die Concursprüfung, wodurch derſelbe ſeine Vorzüglichkeit vor anderen zum Eintritte in den Staatsdienſt beurkundet. Die Vollendung der erſten iſt ein unabänderliches Bedingniß zum Zutritt zur zweiten. b) Jeder Arzt hat dieſem gemäß, bevor ihm die freie Ausübung ſeiner Wiſſenſchaften von Uns geſtattet werden kann, die Zeugniſſe der nach Vorſchrift gemachten niedern und höhern Vorbereitungsſtudien, das mediciniſche Abſolutorium und Doktordiplom, und nebſt den glaubwürdigen Zeugniſſen von im Rufe der Geſchicklichkeit ſtehenden praktiſchen Aerzten, beſonders an größeren öffentlichen Krankenanſtalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft, über etwa gemachte literariſche Reiſen ꝛc. im Originale mit einer förmlichen ſchriftlichen Bitte demjenigen Medicinalcomite, an welchem er dieſe Prüfung zu beſtehen geſonnen iſt, vorzulegen. — c) In der nächſten Sitzung trägt der Vorſtand oder vorſitzende Rath über dieſes Geſuch vor, bringt die ſämmtlichen Zeugniſſe zur Einſicht eines jeden Mitgliedes, und wenn dieſelben den Vorſchriften gemäß in Ordnung ſind, wird die Vorladung an die Supplikanten ſchriftlich erlaſſen, über die Verhandlung ein eigenes Protocoll mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß gegen die Legalität und Richtigkeit der Zeugniſſe von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht wurde, abgehalten, von allen Mitgliedern unterzeichnet, und zu den Examinationsakten aufbewahrt. d) Sollten ſich aber gegen die Zeugniſſe des zu Prüfenden einige auch nur geringe Anſtände ergeben, ſo ſind dieſe mittelſt Berichts Unſerm Miniſterium des Innern vorzulegen, und Unſere allerhöchſte Entſcheidung zu gewärtigen. e) Die Proberelation zerfällt in einen ſchriftlichen, praktiſchen und mündlichen Theil. Für den erſten werden ſich die Mitglieder des Comite gemeinſchaftlich über Fragen aus der praktiſchen Medicin, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Thierheilkunde und gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft, welche zuſammengenommen die Zahl von zehn ausmachen ſollen, verſtehen. Dieſe werden einzeln dem zu prüfenden Arzte in dem Locale des Comite, vor einem Commiſ-

ſär, und auf eine Art, bei welcher aller fremde Einfluß beſeitiget wird, in lateiniſcher Sprache, zur ſchriftlichen Beantwortung übergeben. Zugleich muß der zu prüfende Arzt unter der Aufſicht eines Mitgliedes des Comite am beſten desjenigen, welcher ein Krankenhaus zu beſorgen hat, einen wichtigen Krankheitsfall behandeln, und dem Comite die Krankengeſchichte darüber in lateiniſcher Sprache überliefern. Dieſe und die ſchriftlichen Beantwortungen zirkuliren darauf bei den Mitgliedern der Reihe nach, von welchen ein jeder ſein verſchloſſenes ſchriftliches Votum darüber abgibt. Der Vorſtand öffnet dieſelben, und beſtimmt (im Falle nicht, was Wir bei den von Uns ſchon vorläufig an den Univerſitätsſtudien getroffenen Einrichtungen keineswegs erwarten, die Stimmenmehrheit gegen die weitere Admiſſion ſpricht, worüber dann nach der weiter unten lit. f gegebenen Vorſchrift zu verfahren wäre) den Tag und die Stunde zur mündlichen Prüfung, zu welcher die Mitglieder des Comite ſowohl, als der zu prüfende practiſche Arzt u. dgl. einladen können. Die mündliche Prüfung muß deshalb bei offenen Thüren, durch drei Stunden zuſammenhängend vorgenommen werden, wobei die ſämmtlichen Mitglieder des Comite vom Anfange bis zu Ende gegenwärtig zu ſeyn, in gehöriger Ordnung zu fragen, und die Verantwortungen insgeſammt anzuhören haben, damit ſie am Ende auch über das Ganze ihre giltige Stimme geben können. Wir erwarten, daß dieſe Prüfung überhaupt mit der gehörigen Feierlichkeit, Strenge und Gewiſſenhaftigkeit vor ſich gehen, jeder Gegenſtand, welcher dem practiſchen Arzte geziemt, oder ihn vorzüglich zieret, zwar erörtert, vor allem aber die practiſchen Fächer vorgenommen, und dabei die feſtgeſetzte Zeit nicht überſchritten werde, worüber vorzüglich der Vorſtand zu wachen hat. Die Wahl der Sprache bleibt hierinfalls einſtweilen jedem Mitgliede überlaſſen, doch wollen Wir nach dem Verlaufe von drei Jahren hiezu durchaus nur die lateiniſche Sprache angewendet wiſſen. Den dieſe Prüfung als Gäſte beſuchenden Profeſſoren, Aerzten u. dgl. ertheilen Wir die Erlaubniß, ebenfalls einzelne Fragen aus den erwähnten Gegenſtänden, jedoch ohne daß der für das Ganze beſtimmten Zeit beträchtlicher Abbruch geſchieht, an den zu Prüfenden zu ſtellen, und die ſchriftlichen Arbeiten desſelben einzuſehen. Nach geendeter Prüfung entfernen ſich der Geprüfte und Gäſte, worauf die Mitglieder des Comite zur Berathung über die Approbation oder Suspenſion ſchreiten und ihre Aeußerungen über die practiſchen Fähigkeiten des geprüften Arztes in allen ebengenannten Fächern einzeln der Reihe nach mit Beiſatze, ob die Nota insignis, prorsus insignis oder eminens verdient wurde, zu Protocoll geben. Aus dieſem wird das Approbationszeugniß in lateiniſcher Sprache abgefaßt. f) Sollte der Geprüfte in dem ſchriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß, nicht hinläng-

liche Kenntniß beſitzen, um als practiſcher Arzt auftreten zu können, ſo erhält derſelbe kein Zeugniß, ſondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es deſſen Befähigung erfordert, ſuspendirt. Der kürzeſte Termin zur Wiedervornahme der Prüfung ſey deßfalls nach drei Monaten, der längſte nach einem Jahre. Wer nach einer dritten ſolchen Prüfung abgewieſen wird, dem bleibt die Ausübung der medizíniſchen Wiſſenſchaften in Unſern Staaten auf immer unterſagt. Damit aber bei den drei verſchiedenen Medizinalcomiteen in dieſem Falle nichts gegen Unſere Verordnungen unternommen werde, iſt die bei dem einen derſelben etwa vorgefallene Suspenſion jederzeit unverzüglich zur Kenntniß der beiden übrigen zu bringen. g) Das von einem Medizinalcomite über die abgelegte Proberelation auszuſtellende Zeugniß, durch welches der Arzt zur freien Ausübung ſeiner Wiſſenſchaften fähig erachtet wird, muß er nebſt der Erwähnung der zu ſeiner practiſchen Ausübung vollſtreckten geſetzmäßigen Zeit, der während derſelben beſuchten Anſtalten, gehabten Führer, zu dieſem Zwecke gemachten Reiſen ꝛc. die Note über die ſchriftliche und mündliche Prüfung nach der oben angegebenen Klaſſification enthalten, mit den Unterſchriften aller Mitglieder und des Secretärs verſehen, und dem Siegel deſſelben gefertigt ſeyn. h) Will der zu prüfende Arzt ſogleich ſeine Fähigkeit in Ausübung der operativen Chirurgie und Geburtshülfe dokumentirt wiſſen, ſo muß derſelbe Atteſtate der in dieſen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen practiſchen Uebung aufweiſen, worauf einzelne Mitglieder des Comite ſich von ſeinen desfallſigen Fertigkeiten entweder am Leichname oder am Lebenden zu überzeugen, und ihre Zeugniſſe darüber vor das Medizinalcomite zu bringen haben. i) Jedem Arzte, welcher ſeine Proberelation abgelegt hat, iſt von dem Medizinalcomite die Erinnerung zu machen, daß das von dieſer Stelle ertheilte Zeugniß nur die Fähigkeit zur practiſchen Ausübung ſeiner Wiſſenſchaften beurkunde, die Erlaubniß hiezu für beſtimmte Diſtricte und Orte aber in Zukunft bei Uns ſelbſt nachgeſucht werden müſſe. k) Nach geendeter mündlicher Prüfung und darüber gepflogener Berathung wird der zur freien Ausübung fähig befundene Arzt vor das noch verſammelte Comite gerufen, demſelben vorläufig mündlich der Beſchluß von dem Vorſtande eröffnet, und zugleich ein Exemplar der allgemeinen Inſtruction für practiſche Aerzte, welche Wir nachfolgen laſſen werden, übergeben, zu deren Befolgung ſowohl, als aller übrigen mediziniſch polizeilichen Verordnungen er ſich mittelſt eines an den Vorſtand abzulegenden Handgelübdes verbindlich macht. l) Zu den Concursprüfungen, die Wir jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausſchreiben werden, kann jeder Arzt, welcher ſeine Proberelation abgelegt, und von einem Medizinalcomite das Zeugniß der Fähigkeit zur Ausübung der Arzneiwiſſenſchaft, der operativen Chirurgie und der Geburtshülfe, der Veterinärwiſſenſchaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat, gelaſſen wer=

den. Dieſes Zeugniß muß drei Tage vor der wirklichen Concursprüfung zur Einſicht des Medizinalcomite kommen, welches in einer Sitzung die Namen und die übrigen Notizen der Concurrenten in ein Protocoll bringt. m) Die Concursprüfungen werden nur ſchriftlich vorgenommen, und dazu 5 Fragen, eine aus der practiſchen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburtshülfe, eine aus der Veterinärwiſſenſchaft, und eine aus der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft von dem Comite in einer Sitzung unmittelbar vor der Prüfung gemeinſchaftlich entworfen, den verſammelten Concurrenten eine nach der andern vor einem Commiſſär aus der Mitte des Comite vorgelegt, die ohne allen fremden Einfluß von einem jeden ſchriftlich beantworteten Fragen davon in Empfang genommen, mit des Commiſſärs und Secretärs Namen contraſignirt und geſchloſſen bis zur nächſten Sitzung hinterlegt; dann gemeinſchaftlich von den Mitgliedern durchleſen, ihr Urtheil darüber durch die gewöhnliche Umfrage von dem Vorſtande erholet, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protocoll dictirt, darauf die Concurrenten nach ihrer Würdigung gereihet, das Protocoll von ſämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und ſogleich mittelſt Berichts, dem auch die Orginalarbeiten der Concurrenten beiliegen müſſen, an Unſer Miniſterium des Innern eingeſchickt. n) Es iſt übrigens gleichviel, ſowohl für die Ausübung der Arzneiwiſſenſchaft, als für den Eintritt in den Staatsdienſt an welchem der Medicinalcomiteen die Proberelation und die Concursprüfung abgelegt wurde. Melden ſich aber Aerzte um die Erlangung der freien Praxis in Unſerm Reiche, welche die Proberelation auf die vorgeſchriebene Weiſe noch nicht abgelegt, oder zum Eintritt in den Staatsdienſt, welche noch keine Concursprüfung beſtanden haben, ſo werden ihre Geſuche unerledigt zu den Akten gelegt. o) Die ſchriftlichen Arbeiten der Aerzte bei Ablegung der Proberelation werden mit den darüber abgehaltenen Protocollen nach Verfluſſe eines jeden Quartals, d. i. zu Anfang des Jänners, Aprils, Juli und Octobers mit einem tabellariſchen Auszuge an Uns eingeſchickt, die Originalſchriften und Protocolle aber nach genommener Einſicht jedesmal an die Medizinalcomiteen zurückgeſendet, und von dieſen in der gehörigen Ordnung zur Regiſtratur hinterlegt, damit man von dieſen Aktenſtücken zu jeder Zeit Einſicht nehmen könne. p) Da Wir auf die vorgeſchriebene Weiſe ohnehin zur genauen Kenntniß der Concurrenten kommen, erachten Wir nicht erforderlich, daß dieſen über die abgelegte Concursprüfung beſondere Zeugniſſe ausgeſtellt werden, ſondern die Aſpiranten zu dem mediziniſchen Staatsdienſte haben ſich bei Vakaturen in den an Uns unmittelbar oder durch die Kreiscommiſſariate zu dirigirenden Bittſchriften, mit Angabe des Medizinalcomite, bei welchem, und die Zeit wann ſie dieſelbe abgelegt haben, darauf zu berufen. q) Für die Fälle, in welchen Wir für einzelne Subjecte ſowohl, als einzelne Prüfungsgegenſtände nöthig erachten, den Medizinalcomiteen Jemand, in den Wir

in wiſſenſchaftlicher Hinſicht Unſer beſonderes Vertrauen ſetzen, als außerordentlichen Aſſeſſor beizugeben, behalten Wir Uns die nähere Beſtimmung bevor.

Sodann erſchien am 14. Dez. 1822, Amtsbl. 1823, S. 11, von Seiten der Centralveterinärſchule folgendes:

Das Edict über das Veterinärweſen vom 1. Februar 1810 (königl. Regierungsbl. 1810, VIII. Stück) enthält §. 15 folgende Beſtimmung:

»Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wiſſenſchaften nach den beſte»henden Geſetzen auf einer Landesuniverſität abſolvirt haben, und ſeiner »Zeit in den Staatsdienſt treten wollen, ſind verbunden, während der an»beraumten zweijährigen practiſchen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer »an der königl. Centralveterinärſchule zu hören, welche an den mediziniſchen »Sectionen der Univerſitäten nicht genügend und vollſtändig gegeben wer»den konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, »die Lehre von den Seuchen, und die Veterinärpraxis in dem Thier»ſpitale begriffen ſeyn ſollen. — Zum Eintritt in die Vorleſungen haben ſich »die Aerzte bei dem Chef der Anſtalt, und den Profeſſoren zu melden, und »erhalten von den letzteren über die gehörten Gegenſtände ein Frequenta»tionszeugniß.

Dieſe Verordnung wird in Folge eines allerhöchſten Reſcriptes vom 5. Juni d. J. hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß nach dem eben allegirten Reſcripte, die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorleſungen von nun an immer in dem Sommerſemeſter gehalten werden, und daß dieſes mit dem April alljährlich ſeinen Anfang nehme.

Ferner gehört hieher die königl. Verordnung vom 14. Oct. 1824, Amtsbl. S. 93, welche ſo heißt:

Nachdem Wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München eröffnete mediziniſch-practiſche Lehranſtalt wegen der durch ihre Einrichtung, ſo wie durch den Beſitz eigenthümlicher Hülfsmittel jeder Art begründeten Vorzüge ganz geeignet ſey, die ärztliche Bildung beſonders zu befördern, ſo verordnen Wir hiemit, unter Hinweiſung auf das am 8. Sept. 1808 erlaſſene Edict über das Medicinalweſen Tit. I, §. 2, daß in Zukunft jeder angehende Arzt von den zur practiſchen Vorbildung beſtimmten zwei Jahren wenigſtens ein Jahr an der erwähnten mediziniſch-practiſchen Lehranſtalt dahier ſich zu üben habe, und daß von dieſer Nachweiſung die Zulaſſung zur letzten Prüfung, ſo wie die Approbation zur freien Praxis abhängig bleiben ſolle.

Für die Wundärzte insbeſondere theilen wir noch folgende zwei königl. Verordnungen mit, vom 22. Aug. 1823, Amtsbl. S. 83:

Wir haben auf die an Uns geſtellte Anfrage: wie es nach Einrichtung der beſondern chirurgiſchen Schulen mit den Candidaten der Chirurgie an den Univerſitäten Unſeres Reichs zu halten ſey? unter Berückſichtigung des organiſchen Edictes über die Einrichtung des Medizinalweſens vom 8. Sept. 1808, Tit. I. §. 3 beſchloſſen, und beſtimmen:

1) Candidaten, welche ſich blos der Chirurgie zu widmen gedenken, ſind an den Univerſitäten fernerhin nicht mehr zu immatriculiren; die gegenwärtig ſchon immatriculirt ſind, um ſeiner Zeit die Chirurgie ausüben zu dürfen, an die chirurgiſchen Schulen zu verweiſen, und daſelbſt mit geeigneter Berückſichtigung ihrer bereits erworbenen Befähigung gehörig einzureihen. 2) Landärzten und in den chirurgiſchen Schulen gebildeten Candidaten iſt der Beſuch der Univerſitäten künftig zwar geſtattet, ſie ſollen aber zu einzelnen Vorleſungen privatim zugelaſſen werden, und von den Profeſſoren, deren Collegien ſie hören, nur Privatzeugniſſe erhalten. 3) Dieſe Zeugniſſe geben weder einen Anſpruch auf nachträgliche Zulaſſung zum Lehrcurſe der Arzneiwiſſenſchaft und Wundarzneikunſt, noch ſonſt einen unbedingten Vorzug. 4) Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten zunächſt nur von inländiſchen Candidaten der Chirurgie, jedoch mit Vorbehalt der Zurückwirkung auf diejenigen ausländiſchen Chirurgen, welche als ſolche das Indigenat und die Anſäſſigkeit in unſerm Königreich zu erwerben gemeint ſeyn könnten.

Jene vom 25. Jan. 1823 (wahrſcheinlich 1824), Amtsbl. 1824, Seite 1:

Seine königl. Majeſtät haben auf den Antrag des Obermedizinalcollegiums, und nach Vernehmung allerhöchſt Dero Staatsraths zu genehmigen geruht, daß die bisher in München und Bamberg beſtandenen landärztlichen Schulen eine veränderte, auf die nothwendige Bildung brauchbarer Chirurgen berechnete Einrichtung unter nachfolgenden Beſtimmungen erhalten.

1) Die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg nehmen künftig den Namen chirurgiſcher Schulen an, und bleiben den Regierungen derjenigen Kreiſe untergeordnet, in welchen ſie gelegen ſind. Dieſe Regierungen erſtatten ihre Anträge über Aufnahme, Prüfung, Diſpenſation und Entlaſſung der Schüler, ſo wie über alle die chirurgiſchen Schulen betreffenden Angelegenheiten an das Staatsminiſterium des Innern. 2) Der Unterricht in dieſen Schulen beſchränkt ſich auf die Vorbereitungslehre, und allgemeine Heilkunde, auf Anatomie und Chirurgie, und endlich auf die Geburtshülfe. 3) Für Aufſtellung des erforderlichen Lehr- und Dienſtperſonals, ſo wie für Localitäten und Attribute wird mit Rückſicht auf die gutachtlichen Anträge des Obermedicinalcollegiums gehörig ge-

ſorgt werden. 4) Die Geſchäftsführung des zeitlichen Directors und der Profeſſoren richtet ſich im Allgemeinen nach den für die Vorſtände und Lehrer der landärztlichen Schulen früher ſchon gegebenen Vorſchriften. 5) Der beſondere Geſchäfts- und Wirkungskreis der neuen chirurgiſchen Schulen iſt in der darüber erlaſſenen eigenen Inſtruction näher beſtimmt. 6) Der ganze Lehrkurs für die in dieſen Schulen zu bildenden Chirurgen dauert 3 Jahre, welche ſich in 6 Semeſter abtheilen. 7) Die Eröffnung der Schulen geſchieht am 1. Mai dieſes Jahrs. Das erſte Semeſter endet mit der Hälfte des darauf folgenden Monats September. Das zweite Semeſter beginnt mit dem 1. November und endet am Schluſſe des darauf folgenden Märzmonats. Dieſe Zeitrechnung bleibt für alle folgende Semeſter unverändert. 8) Diejenigen, welche in eine chirurgiſche Schule aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich acht Tage vor dem Anfange des Semeſters bei dem Director zu melden, und zwar die Schüler aus dem Iſar-, Ober- und Unterdonau- dann Regenkreiſe an der Schule zu München, die übrigen aber an der Schule zu Bamberg. 9) Die Aufnahme iſt durch den entſprechenden Erfolg einer an der Schule ſelbſt zu erſtehenden Vorprüfung bedingt, wobei jeder Bewerber nachzuweiſen hat: a) Daß er nicht unter 16 und nicht über 30 Jahre alt ſey, und eine hinlängliche körperliche Fähigkeit zur Erlernung und künftigen Ausübung der Chirurgie beſitze; b) daß er ſich die erforderlichen Vorkenntniſſe eigen gemacht, und wenigſtens die lateiniſchen Vorbereitungsſchulen zurückgelegt, oder die in dieſen Schulen vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände durch Privatſtunden erlernt, endlich c) daß er bisher eine gute Aufführung gepflogen habe. 10) Die aufgenommenen Schüler haben ſich nach den Vorſchriften der Schulordnung, welche ihnen beſonders bekannt gemacht werden, genau zu achten, und bleiben außerhalb der Schulen, wie jeder andere Einwohner, der Ortspolizei untergeordnet. 11) Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt. Solche Schüler, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Ortsobrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweiſen, und zugleich ihrer guten Aufführung, ihres Fleißes und ihrer Befähigung wegen, von der Schule zu beſonderer Berückſichtigung begutachtet werden, erhalten angemeſſene Unterſtützungen. 12) Diejenigen Schüler, welche nach zurückgelegtem Lehrkurſe auf den Grund einer zur Zufriedenheit erſtandenen Hauptprüfung von der Schule approbirt, und mit einem Diplom entlaſſen worden ſind, treten in alle durch eine beſondere Inſtruction beſtimmte Befugniſſe und Verpflichtungen der Chirurgen ein, ſobald ſie wirklich angeſtellt und auf die eben erwähnte Inſtruction verpflichtet ſeyn werden. 13) Die Anſtellungsgeſuche der Chirurgen ſind unmittelbar an die königl. Regierung zu richten, welche nach Vernehmung des betreffenden königl. Landcommiſſariats und königl. Kantonsphyſikats hierüber beſchließen wird. 14) Rückſichtlich der bereits ſchon angeſtellten und approbirten Unterärzte hat es bei den für dieſelben

beſtehenden Beſtimmungen ſein Verbleiben, allein in Zukunft ſollen keine Unterärzte, ſondern nur approbirte Chirurgen angeſtellt werden.

Sodann ſey die Bekanntmachung königl. Regierung vom 15. Nov. 1828, Intelligenzbl. S. 365, die Geſuche um mediziniſche Reiſeſtipendien betreffend, abgedruckt:

Nach höchſter Miniſterialentſchließung vom 25. Oct. haben künftig alle Aerzte, welche ſich um ein mediziniſches Reiſeſtipendium bewerben, ihre Geſuche längſtens bis 10. Sept. eines jeden Jahres bei dem königl. Staatsminiſterium des Innern einzureichen, und denſelben

a) ein vollſtändiges Gymnaſial- und b) Univerſitätsabſolutorium, mit der Note der Promotion, c) das Diplom über die etwa beſtandene Proberelation, und d) die etwaigen Zeugniſſe über die practiſche Ausbildung,

in beglaubigten Abſchriften um ſo gewiſſer beizulegen, als widrigenfalls auf ſolche verſpätete und unbelegte Geſuche durchaus keine Rückſicht genommen werden wird.

Dazu die weitere Verfügung vom 30. Nov. 1832, Amtsbl. Seite 687:

Vermöge eines Miniſterialreſcriptes vom 16. l. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß künftig kein Geſuch um Verleihung eines mediziniſchen Reiſeſtipendiums berückſichtigt werden wird, wenn demſelben nicht in vidimirten Abſchriften die Zeugniſſe

a) über die ſämmtlichen bisherigen Studien, b) über die practiſche Ausbildung, c) über die etwa beſtandene Proberelation, und d) ein polizeiliches Zeugniß über die bisherige Thätigkeit und über den Erfolg des bisherigen Wirkens beiliegen.

Die Wohnſitze der Aerzte, Wundärzte ꝛc. betreffend, enthält das Intelligenzbl. 1818, S. 263 folgende Weiſung königl. Regierung vom 13. Mai 1818:

Ohnerachtet des, für die Handhabung der Medizinalpolizei und die Sicherung des öffentlichen Sanitätsdienſtes, ſo wichtigen Grundſatzes, daß diejenigen Perſonen, welche irgend einen Zweig der Heilkunde ausüben wollen, den Ort ihrer Niederlaſſung nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung der königl. Regierung erwählen dürfen, geſchah es dennoch, daß hie und da dergleichen Individuen nicht nur eigenmächtig ihren frühern Wohnort veränderten, ſondern ſogar, ohne eine geſetzliche Aufnahme je erhalten zu haben, ſich im Lande zum Zweck ihrer Praxis niederließen.

Die königl. Landcommiſſariate werden angewieſen, auf dieſe Anordnungen ſtrenge aufmerkſam zu ſeyn, und keinem ärztlichen Individuum: es ſey Arzt,

Wundarzt, Apotheker, Hebamme oder Thierarzt, zu geſtatten, innerhalb des Bezirks, den Wohnort für ſeine Kunſt oder Gewerbe zu erwählen oder zu verändern, ohne hiezu die ſpezielle Autoriſation unterzeichneter Stelle (königl. Regg. des Rheinkr., Kammer d. Innern) erhalten zu haben.

Die königl. Kantonsphyſicate werden nach ihren Amtspflichten ebenfalls alles beitragen, damit dieſe Regel ſtrenge vollzogen werde.

Endlich ſtehe hier noch aus dem Intelligenzbl. von 1818, Nro. 78 folgendes, die Anſchaffung chirurgiſcher Inſtrumente für den Rheinkreis betreffend:

Mit Genehmigung Sr. königl. Maj. ſind für den Rheinkreis unten bemerkte chirurgiſche Inſtrumente angeſchafft und dem königl. Medizinalcomite zur Aufbewahrung übergeben worden. Diejenigen königl. Kantons- oder andere ſelbſtſtändige Aerzte, welche deren zu einer vorzunehmenden Operation bedürfen, haben ſich ſchriftlich an erwähnte Behörde zu wenden, welche ihnen die verlangten gegen beigelegten Revers überſenden wird, wobei jedoch der Empfänger unter perſönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet iſt, dieſelben, ſobald er deren nicht mehr bedarf, in gutem unverdorbenem Zuſtande wieder zurückzuſenden:

Verzeichniß der vorhandenen Inſtrumente.

1) Sectionsapparat. 2) Trepanationsapparat. 3) Apparat für die Operationen an den Augen und für die Thränenfiſtel. 4) Apparat für die Operation der Haſenſcharte. 5) Apparat für die im Munde und Halſe vorfallenden Operationen. 6) Apparat zur Parazentheſis. 7) Apparat für die Bruchoperation. 8) Apparat für die Operation der Maſtdarmfiſtel. 9) Apparat für den Steinſchnitt. 10) Apparat zur Exſtirpation der Polypen. 11) Amputationsapparat. 12) Apparat zur Ausrottung der Balg- und anderer Geſchwülſte. 13) Apparat für Aneurisma.

Auch ſind, um als Modell zu dienen, vorräthig:

1) Siebolds Geburtszange. 2) Deſſen Hebel. 3) Deſſen Perforatorium. 4) Pleeks Knochenzange. 5) Smellins durch Levret verbeſſerter einfacher Haken. 6) Ein doppelter ſtumpfer Haken. 7) Siebolds Nabelſcheere mit dem Waſſerſprenger. 8) Steins Beckenmeſſer. 9) Zwei Kaiſerſchnittmeſſer. 10) Brauns Fußſchwebe. 11) Ein Leiſtenbruchband mit elaſtiſcher Pelotte. 12) Ein Bruchband nach Heine, deſſen Pelotte jedesmal nach der erforderlichen Lage des Unterleibs der Kranken geſtellt werden kann. 13) Ein Schenkelbruchband nach Juville und Brüninghauſen. 14) Ein Eylochbruchband mit elaſtiſcher Feder. 15) Ein Nabelbruchband mit elaſtiſcher Pelotte nach Brüninghauſen. 16) Richters Kothhalter verbeſſert durch Löfler. 17) Oſianders Flaſche zur Aufnahme des Harns. 18) Deſſaults Compreſſorium zum Zurückhalten des Urins. 19) Ein engliſches Suspenſorium. 20) Eine Bandage gegen den Vorfall des Afters. 21) Acht verſchiedene Mutterkränzchen.

Ueberflüſſig iſt wohl zu bemerken, daß über unbefugten Arzneiverkauf u. ſ. w. auch das Strafgeſetzbuch nachzuſehen iſt.

Zweites Kapitel.

Krankheiten.

Außer dem was bisher ſchon, beſonders in der Inſtruction für die Kantonsärzte, hierüber vorgekommen, und unter der Rubrik Impfung noch vorkommen wird, müſſen noch folgende Verfügungen hier bemerkt werden.

Das Geſetz vom 16. bis 24. Aug. 1790 überträgt im Art. 3 Nro. 5 den Ortsbehörden die Sorge, den Plagen der Epidemien durch zweckmäßige Polizeimaßregeln vorzubeugen, oder, wenn dergleichen eingetreten ſind, ſie aufhören zu machen, zu welchem Ende ſie die Einſchreitung der obern Verwaltungsbehörde veranlaſſen ſollen. Nach der jetzigen Einrichtung iſt die weſentlichſte Pflicht der Ortsbehörden den, von jeder Krankheit, welche in kurzer Zeit mehrere Perſonen befällt, oder deren anſteckende oder ſonſt gefährliche Eigenſchaft bekannt iſt, wie bei natürlichen Blattern, Krätzübel, Typhus, Scharlachfieber u. d. gl. auf der Stelle dem Kantonsarzt und dem Landcommiſſariat Anzeige zu machen, welche ſich dann dienſtlich zu benehmen, das Geeignete zu verfügen oder durch die Ortsbehörden verfügen zu laſſen, auch an königl. Regierung zu berichten haben. Dieß iſt auch den Ortsvorſtänden durch mehrere Verfügungen, z. B. vom 26. Feb. 1819, Intelligenzbl. S. 145 und 3. Jan. 1823, Jetelligenzbl. S. 53 eingeſchärft, unter Androhung von Strafen. Noch mehr aber müſſen ſich die Ortsvorſtände zur Erfüllung ihrer Pflichten durch die großen Nachtheile aufgefordert fühlen, welche durch verzögerte Anzeige entſtehen können, während im erſten Augenblick eine ſonſt gefährliche Krankheit oft leicht zu heben, und die Gemeinde vor Anſteckung und beengenden Polizeimaßregeln zu bewahren möglich iſt.

Welche Maßregeln im Fall einer anſteckenden oder ſonſt gefährlichen Krankheit zu nehmen ſind, hängt von Umſtänden ab. Der Kantonsarzt muß ſolche begutachten, die Polizeibehörde ſie anordnen.

Räucherungen, beſonders mit Chlorkalk, ferner Abſonderung der Kranken von den Geſunden, ſind in allen Fällen ſogleich und ohne

die ärztliche oder polizeiliche Anordnung abzuwarten, zu verfügen. Zu den weitern Maßregeln gehört: Unterbrechung des Schul- und Kirchengangs für die Kranken, Anſchlag eines Täfelchens an allen Häuſern, worin Kranke ſind, ſelbſt im Nothfall Sperre und Umgebung der ganzen Gemeinde mit Wache.

Seit einer Reihe von Jahren haben ſich beſonders gezeigt: das Nervenfieber, natürliche Blattern, auch Scharlach. Siphylitiſche (ſogenannte veneriſche) Krankheiten kommen öfters vor und ſind deſto gefährlicher, je ſorgfältiger man ſie zu verheimlichen pflegt.

Ueber das Faul- und Nervenfieber theilt das Intelligenzbl. Nro. 31 von 1818, S. 204 folgendes mit:

Schreiben des Herrn Doctors und Hofmedicus **Harder** in St. Petersburg an Herrn Doctor und Hofrath v. **Attenhoffer**, in Surſee in der Schweiz.

St. Petersburg, den 23. Februar 1818.

Zufällig erfuhr ich heute früh von unſerm gemeinſchaftlichen Freund Muralt, daß in mehreren Kantonen Ihres ſchönen Vaterlandes unter den unglücklichen, verarmten und ſchlecht genährten Bewohnern desſelben ein contagiöſes Fieber herrſcht, das viele derſelben hinrafft. Da ich nicht weiß, ob das bekannte und in typhöſen Fiebern mit ſo trefflichem Erfolge wirkende Mittel des Dr. Currie aus Liverpool in der Schweiz ſchon angewandt wird, welches ich bezweifle, weil ſo viele Menſchen an jenen anſteckenden Fiebern ſterben ſollen; ſo war ich ſogleich entſchloſſen, Sie aufzufordern, dieſes für den armen Mann vorzüglich geeignete herrliche Mittel, welches ſich mir in Fiebern von allen Formen, vorzüglich aber in Nerven- oder Faulfiebern als ein ſicheres Heilmittel bewährt hat, bei Ihren leidenden Landsleuten anzuwenden, und verſpreche Ihnen aus vielfältiger Erfahrung einen ſichern Erfolg. Paſtor Muralt wird Ihnen mit der heutigen Poſt einen Aufſatz ſchicken, den ich ihm zur Mittheilung an Sie heute übergeben habe. Er rührt von unſerm braven Collegen, dem Dr. Milius, Oberarzt bei dem hieſigen großen Militärhoſpital her, und Sie werden, wenn Sie das Mittel noch ſelbſt nicht angewandt haben, mit Erſtaunen die großen und glücklichen Reſultate leſen, die es ihm ebenfalls geliefert hat. Alle andere Arzneien werden bei der Anwendung dieſes Mittels bei Seite geſetzt, und es iſt allein hinreichend, alles zu thun, was wir ſo lange vergeblich in ſo mancherlei koſtſpieligen Arzneimitteln geſucht haben. Es beſteht darin, daß man den vom Fieber befallenen Kranken je früher, je beſſer, nachdem er völlig entkleidet worden iſt, mit ein paar Zuber voll kalten Waſſers begießt, und dieß dreimal täglich wiederholt. Iſt die Krankheit aber vorgerückt und der Kranke zu ſchwach, um zu dieſem Zwecke aufrecht zu ſitzen, ſo

wird er mit ſeinem Bettuche in eine mit kaltem Waſſer angefüllte Wanne getaucht; dieſes bald hinter einander einigemal wiederholt, während welcher Zeit man ihm auch bei dem Eintauchen kaltes Waſſer über den Kopf gießt, und ihn alsdann auf eine Binſen- oder Strohmatte legt, um ſchnell abgetrocknet werden zu können, worauf man ihn in ſein Bett bringt und mäßig warm bedeckt, auch etwas warmen Fliederthee zur Erwärmung reicht.

Von allen ſeit zwei Jahren ſo behandelten Fieberkranken habe ich auch nicht einen einzigen verloren, und ich glaube überzeugt ſeyn zu dürfen, daß ich, wenn mir die Anwendung dieſes Mittels immer und zur gehörigen Zeit geſtattet werden wird, keinen Fieberkranken mehr verlieren werde. Wie Dr. Milius ſein Amt im Jahre 1813 unter den ungünſtigſten Umſtänden, wo während des Kriegs die Hoſpitäler mit Miliz und jungen, ſchlecht genährten, traurig geſtimmten und erſchöpften Rekruten überfüllt waren, antrat, zeigte das Hoſpitalregiſter viele Sterbefälle, acht bis zehn Todte wöchentlich. Der höchſten Wahrſcheinlichkeit nach lagen in jenem Zeitpunkte noch viele Todescandidaten im Hoſpitale. Nun das Erſtaunen erregende Reſultat. Von dem erſten Tage, da das kalte Eintauchen angewandt wurde, ſtarb binnen vier Monaten und fünfzehn Tagen von 116 Fieberkranken auch nicht ein Individuum, ob zwar viele an bösartigen Nervenfiebern, ſelbſt mit der größten Erſchöpfung und ſelbſt Durchläufen und Ruhren, dabei waren. In den erſten Tagen angewandt, unterbricht es den Verlauf der Fieber, und ſtellt die Kranken gewöhnlich in wenigen Tagen her. Später angewandt, erleichtert es den ganzen Zuſtand, hebt die ſchlimmſten Zufälle und kürzt ebenfalls offenbar den gewöhnlichen Verlauf des Typhus ab.

Nach der Anwendung erheitert ſich das trübe Auge, das Delirium verſchwindet, die Unruhe hebt ſich, die trockene Haut wird feucht, der Puls voller und erhobener, die ſpröde Zunge weich, es findet ſich ein ſüßer Schlaf ein und während demſelben eine allgemeine Ausdünſtung. Welches Mittel hat uns bisher ſo herrliche, ſo beſtimmte und ſo ſchnelle Reſultate gewährt! Obſchon die tauſendfältigen, beſonders in England, in Amerika und allen den weſtindiſchen Inſeln, ſo wie hier gemachten Erfahrungen höher als alle hochtrabenden Fiebertheorien ſtehen, ſo hat Dr. Currie doch verſucht, dieſe ſchnelle, gleichſam elektriſche Wirkung theoretiſch zu erklären.

Der Raum läßt mich nur noch wünſchen, daß unter Ihrer Leitung dieſe Methode immer mehr und mehr, wie ſie es verdient, verbreitet werde.

Ueber das Scharlachfieber enthält das Intelligenzbl. von 1825, S. 232 folgendes:

In mehreren Gemeinden des Kreiſes hat ſich ſeit einigen Monaten das Scharlachfieber verbreitet, und ob es gleich bisher gutartig und bei paſſender, beſonders diätetiſcher Pflege gelind und ſelten von Nachkrankheiten begleitet war: ſo glaubt man doch die Bewohner der infizirten Gemeinden auf ein durch eine mehrjährige Erfahrung erprobtes Vorbauungsmittel gegen dieſe Krankheit

aufmerkſam machen zu müſſen; daſſelbe beſteht aus zwei Gran ſorgfältig zubereitetem Bella-Donna-Extrakt (Extractum bellæ-donnæ) in einer Unze weinigtem Zimmetwaſſer (Aqua cinamomi cum vino) aufgelößt, die gewöhnliche Gabe, wenn die Epidemie leicht und die Anſteckung nicht ſehr zu fürchten iſt, jedem Kinde einen Tropfen mehr, als es Jahre alt iſt (z. B. einem zweijährigen Kinde drei Tropfen) jedesmal Morgens und Abends, oder wenn die Epidemie ſehr ausgebreitet iſt und ſchnelle Anſteckung droht, wenn die Krankheit ſchon im Hauſe iſt, jedem Kinde noch einmal ſo viel Tropfen, als es Jahre zählt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei frühzeitigem und regelmäßigem Gebrauche dieſes Vorbauungsmittels die Krankheit verhütet werde, und daß ſelbſt bei zu ſpäter Anwendung, wenn die Anſteckung ſchon Statt hatte, dieſelbe einen viel gelindern Verlauf habe, weßwegen auch der verdienſtvolle Hufeland von demſelben ſagt: »Die Sache iſt nach meiner Meinung nun ſoweit gediehen, »daß kein Arzt bei Scharlachepidemien, beſonders bösartigen (und wer kann »ſelbſt bei gutartigen vor individueller Bösartigkeit gut ſeyn?) den Gebrauch »dieſes Präſervativs unterlaſſen darf, wenn er ſich nicht in ſeinem Gewiſſen »für alle durch die Krankheit entſtehende Unglücksfälle verantwortlich machen »will.« Die Anwendung dieſes Mittels iſt mit keiner Gefahr verbunden, da ſelbſt bei unvorſichtigem Gebrauche zwei Loth Zimmetwaſſer nur zwei Gran Bella-Donna-Extrakt enthalten, welches man bei dem Keuchhuſten ſelbſt kleinen Kindern täglich zu einem Gran und mehr mit Vortheil gibt.

Ferner S. 544:

Auch bei der Scharlachfieberepidemie in Klingenmünſter, von welcher über hundert Kinder ergriffen wurden und ſieben derſelben ſtarben (theils weil keine ärztliche Hülfe nachgeſucht, theils weil nach ſchon eingetretener Reconvalescenz die diätetiſche Pflege vernachläßigt wurde), hat ſich die Schutzkraft der Bella-donna gegen dieſe Seuche als Vorbauungsmittel wirkſam erwieſen. In zehn Familien mit 28 Kindern blieben alle, welche dieſes Mittel gebrauchten, von der Krankheit gänzlich verſchont, obgleich ſie in täglicher Berührung mit Scharlachkranken waren, und ſogar einzelne Jüngere in demſelben Bette mit den Ergriffenen ſchliefen.

Die Erfahrung widerlegte auch bei dieſer Epidemie das irrige Vorurtheil, daß dieſes Präſervativmittel in der vorgeſchriebenen Gabe (Intelligenzbl. Nro. 51 d. J.) irgend einen ſchädlichen Einfluß auf den kindlichen Körper haben könne, denn bei keinem Kinde, welches daſſelbe gebrauchte, ſpürte man weder während der Anwendung, noch nachher, die geringſte ſchädliche Einwirkung.

Beſonders häufig aber iſt auf dem Lande das Krätzübel, wie z. B. die Unterſuchungen der Conſcribirten auf eine ſehr auffallende Weiſe darthun. Ueber dieſes Uebel liegen verſchiedene Verfügungen vor. Am 14. Oct. 1820 wurde den ſämmtlichen Militärbe-

hörden befohlen, jedem Paß oder Abſchied eines Soldaten das Zeugniß beizufügen, daß er viſitirt und äußerlich geſund befunden worden iſt. Sollte ein Soldat ohne ſolches Zeugniß in die Gemeinde kommen oder gleichwohl nicht äußerlich geſund ſeyn, ſo müſſen die Ortsvorſtände ſogleich an das Landcommiſſariat die Anzeige davon machen, welches den Mann ins Militärſpital abſenden wird.

Dieß wurde durch Verfügung vom 29. Juni 1821 erneuert und zugleich den Unterärzten unterſagt, veneriſche oder Krätzübel der Soldaten zu behandeln. Sodann erſchien am 24. Oct. 1828 folgende königl. Verfügung:

Die Verordnung über das Armenweſen vom 17. Nov. 1816, Art. 8 und das Geſetz über die Heimath vom 11. Sept. 1825, §. 5 legen jeder Gemeinde die Verbindlichkeit auf, denjenigen Perſonen, welchen das Heimathsrecht daſelbſt zuſteht, im Falle eines wahrhaften Bedürfniſſes die nöthige Pflege und Unterſtützung zu gewähren; dieſe Verbindlichkeit erſtreckt ſich nach Art. 34 der angeführten Verordnung auch auf die den armen Kranken zu leiſtende Wartung und ärztliche Hülfe.

Zwar ſoll nach dem Schlußſatze des oben erwähnten Art. 8 der Pflegeverband ausnahmsweiſe auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung treten, wenn ein auswärtiger Arme in dem Orte und Bezirke, wo er ſich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hülfe bedürftig wird; es kann indeſſen dieſe Beſtimmung nicht zum Nachtheile jener Gemeinden angewendet werden, welche in Folge der Ausſchreibungen vom 17. Jänner und 20. März d. J. in die ihnen angehörigen Krankenanſtalten, die dahin gewieſenen mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen aufzunehmen haben, nachdem hier das Bedürfniß der zu gewährenden augenblicklichen Hülfe nicht ſowohl in Beziehung auf den einzelnen Kranken, als auf die mit der Fortſetzung der Wanderſchaft untrennbar verbundene allgemeine Gefahr der Verbreitung des Krätzübels eintritt.

Es iſt daher jedesmal, ſo oft inländiſche, von der Krätze befallene Handwerksgeſellen auf ihrer Wanderung der Krankenanſtalt einer Gemeinde, in welcher ſie die Heimath nicht anzuſprechen haben, in Gemäßheit der oben erwähnten Ausſchreibungen zur Heilung zugewieſen werden, der Erſatz der erlaufenen Kur- und Verpflegungskoſten von der heimathlichen Gemeinde zu leiſten, ſoferne nicht die Verpflegung nach den beſtehenden Geſetzen, dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Diſtrictsarmenpflege oder dritten Perſonen obliegt.

In allen Fällen aber hat die Diſtrictspolizeibehörde der Heimath nach erfolgter Mittheilung der Koſtenberechnung für die unverzügliche Erholung des Erſatzes von den hiezu geſetzlich verpflichteten Fonds oder Individuen Sorge zu tragen.

Die königl. Kreisregierung hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu treffen, zugleich aber auch dem pünktlichen Vollzuge der unterm 17. Jänner

und 20. März d. J. getroffenen Anordnungen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Bei der Zurückſendung der vorgelegten Berichte wird übrigens noch bemerkt, daß bei ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche nicht mehr ohne Gefahr der Verbreitung des Krätzes über die Gränze zurückgewieſen werden können, die Koſten der Heilung von der Armenpflege des Ortes oder Bezirkes, wo ſich dieſelben befinden, zu tragen ſeyen, ſoferne nicht der Erſatz von den geſetzlich zu ihrer Alimentation verbundenen Perſonen oder aus ihrem etwa im Auslande befindlichen Vermögen erholt werden kann.

Ferner erließ die Kreisregierung am 26. Juny 1830 folgendes:

Bei der ſo eben geendigten körperlichen Unterſuchung der einzureihenden Conſcribirten hat ſich ergeben, daß die Krätze unter der niedern Volksklaſſe noch immer an Ausdehnung gewinnt und faſt zur allgemeinen Krankheitsform geworden iſt. Dieſes im Anfange mehr läſtige als lebensgefährliche Hautübel, das bei gewiſſer Empfänglichkeit nur durch eine unmittelbare Berührung bedingt wird, in dem die Atmosphäre eines oder mehrerer Kranken nie im Stande iſt, daſſelbe zu verbreiten oder zur Epidemie zu erheben; deſſen Entſtehen vorzüglich durch Unreinlichkeit aller Art in der Lebensweiſe und Diät, feuchte, verdorbene Luft u. ſ. w. begünſtiget wird, das nie von ſelbſt heilt und wegen ſeiner Dauer, Vernachläßigung, unvorſichtiger Unterdrückung, oder öfters erneuerten Anſteckung oft ſchwer zu heilen iſt, erheiſcht in der Regel die Zuziehung eines Arztes. Die bisher aufgebotenen Mittel waren bei der Schwierigkeit, die Einwirkung des Anſteckungsſtoffes zu beſchränken, nicht im Stande, das Uebel, auf dem eine Art Schande haftet und das deßhalb ſo häufig verhehlt wird, zu unterdrücken; es ſieht ſich daher die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkr., Kammer d. Innern) veranlaßt, zur ſchnellen Beſeitigung desſelben nachſtehende Verfügungen mit Bezug auf die Verordnungen vom 6. Nov. 1818 und 6. Dez. 1820 den königl. Landcommiſſariaten und Kantonsphyſicaten mit dem Auftrage zu übermachen, auf deren Vollzug ſtrenge zu wachen.

1) Alle öffentlichen und Privatanſtalten ohne Ausnahme, in denen Unterricht für männliche und weibliche Jugend ertheilt wird, ſind periodiſch, jährlich wenigſtens zweimal, durch den Kantonsarzt, in Beiſeyn des Bürgermeiſters, zu unterſuchen, ob welche Individuen mit Krätze behaftet ſind, die Angeſteckten aufzuzeichnen, bis zur vollendeten Heilung aus denſelben zu entfernen und nur auf ein Zeugniß eines ſelbſtſtändigen Arztes oder Kantonsarztes wieder zuzulaſſen; gleicher Unterſuchung unterliegen die Armen- und Wohlthätigkeitsanſtalten, die Gefängniſſe und Arbeitshäuſer. 2) Die Auslagen für die Medicamente notoriſch Armer und Gefangener hat die Gemeindecaſſe zu tragen. 3) Die Kantonsärzte haben den Apothekern für die friſchen und einfachen Fälle von Krätze die durch Erfahrung erprobten Mittel zu bezeichnen, welche ſie dem Publicum ohne ärzt-

liche Vorſchrift verabreichen können, und das letztere durch alle ihnen zu Gebot ſtehende Mittel darauf aufmerkſam zu machen, daß die eingewurzelten Fälle, die Verbindung von innern und äußern Mitteln, überhaupt eine regelmäßige und vorſichtige Kur gebieten, wenn nicht die Krätze habituell werden und zum Nachtheil des Behafteten gereichen ſoll.

Man fügt hier eine Anweiſung bei, wie man ſich gegen das Krätzübel zu verwahren und demſelben zu begegnen hat. Den königl. Landcommiſſariaten wird eine hinlängliche Anzahl Exemplare gegenwärtiger Verfügung, ſo wie der Anlage, zur Vertheilung an die reſpectiven Bürgermeiſterämter hierbei zugefertigt.

Anweiſung,

wie man ſich gegen das Krätzübel zu benehmen und demſelben zu begegnen hat.

Da das Krätzübel geeignet iſt, nicht nur den geſellſchaftlichen Verkehr und die Obliegenheiten der Verwalteten zu ſtören, ſondern auch ſelbſt das Leben der damit Befallenen zu gefährden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, Behufs der Verhütung und Beſeitigung desſelben den königl. Landcommiſſariaten und Kantonsphyſicaten nachſtehende Anweiſung zu übermachen, um ſie gehörig in Anwendung zu bringen.

Die zu dieſer Anweiſung gehörigen Bemerkungen beſtehen aber in folgendem:

a) In der Anempfehlung der Sorge für Reinlichkeit des Körpers, ſeiner Bedeckungen und den Wohnungen überhaupt. b) In der Verbreitung der Kenntniß des charakteriſtiſchen Verhaltens der Krätze. c) In der Verhütung des gegenſeitigen Betaſtens der Angeſteckten und der Geſunden, oder in jener des Gebrauches von Bedeckungen, welche Anſteckungsſtoff enthalten. d) In der Anzeige der in einer Familie verbreiteten Krätze bei der treffenden Behörde. e) Und in Heilung derſelben.

Ad a. Die zu dem vorgeſetzten Zwecke nöthige Reinlichkeit des Körpers kann auch ohne alle Seife ſchon durch bisweilen wiederholte Bäder von gewöhnlichem gutem Waſſer, durch bloße Waſchungen der ganzen Oberfläche desſelben mittelſt ſolchen Waſſers allein, oder wenn dasſelbe mit etwas Eſſig gemengt iſt, erhalten werden.

Die Reinlichkeit der Bedeckungen des Körpers erhält man durch Waſchungen derſelben mittelſt Seife, oder noch beſſer, wenn den ſchon gereinigten Decken noch Waſſer mit etwas Chlorkalk zugegoſſen wird.

Wie aber Wohnungen gereinigt werden, iſt allgemein bekannt.

Da nun Reinlichkeit nicht nur zur Verhütung des Krätzübels beitragen kann, ſondern auch auf Seele und Leib wohlthätig einwirkt, ſo iſt darauf zu ſehen, daß von Seiten der mit dem Volke in unmittelbarem Verkehre ſtehenden Behörden und Perſonen, nämlich der Phyſicate, Pfarrämter, Bürgermeiſtereien,

Aerzte, Unterärzte, Hebammen und Lehrer, dieſer in jeder Beziehung wohlthätige Sinn für Reinlichkeit erweckt und erhalten werde.

Ad b. Die Kennzeichen der Krätze beſtehen in feuchten Blattern oder blos trockenen Knötchen, welche an und zwiſchen den Fingern, niemals aber im Geſichte erſcheinen, und bei der Bettwärme ein großes Jucken veranlaſſen, ſonſt aber auch noch auf die übrigen Theile der Oberfläche des Körpers mehr oder weniger verbreitet werden, dort Geſchwüre erzeugen, und ſelbſt ſehr lebensgefährliche innere Krankheiten hervorbringen können.

Da aber dieſe Kennzeichen nur den Aerzten, Unterärzten oder auch den Hebammen bekannt ſind, ſo ſind dieſe Medizinalperſonen anzuweiſen, die Kenntniß derſelben bei ſchicklichen Gelegenheiten auch unter dem Volke zu verbreiten.

Ad c. Die Verhütung des gegenſeitigen Betaſtens der Angeſteckten und Geſunden, ſo wie jene des Gebrauches von Kleidungen, welche Anſteckungsſtoff enthalten, geſchieht hauptſächlich durch die Abſonderung der erſten von den letzten, und durch das Verbot, Kleidungen, welche Krätzige benutzt haben, ohne vorhergegangene Reinigung dem Wiedergebrauche zu überliefern.

Da aber dieſe Abſonderung nicht in allen Verhältniſſen möglich iſt, ſo ſoll ſie doch wenigſtens rückſichtlich des öffentlichen Schulbeſuches und der durchreiſenden Handwerksburſche Statt haben.

Den Lehrern iſt daher der Auftrag zu geben, kein krätziges Kind zum Schulbeſuche zuzulaſſen, denjenigen aber, welche Handwerksburſche beherbergen müſſen, zu befehlen, daß ſie krätzige Handwerksburſche in keine körperliche Berührung mit nicht Krätzigen kommen laſſen.

Ad d. Die Krätze iſt eine anſteckende Krankheit; nach Analogie der medizinisch-polizeilichen Maßregeln, welche gegen andere anſteckende Krankheiten ergriffen werden, iſt es daher Pflicht der Familien, welche damit befallen werden, daß ſie eine Anzeige von dem Daſeyn derſelben bei der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde machen.

In jedem Fall ſoll dieſe Anzeige durch alle Perſonen, welche durch irgend eine Gelegenheit davon Kenntniß erhalten, geſchehen, beſonders aber durch Lehrer, Pfarrer, Aerzte, Unterärzte, Hebammen und Nachbarn.

Die eben bezeichneten Perſonen ſind daher auch anzuweiſen, die ihnen als veraltet bekannten Krätzfälle bei der Behörde anzuzeigen.

Ad e. Die Krätze ſoll nun beſeitiget werden. Sie heilt aber nie von ſelbſten, ſondern bedarf immer einer ärztlichen Abhülfe. Ihre Heilung kann aber in allen Fällen nach dem unten vorgeſchriebenen Verfahren vollzogen werden.

Man kann nicht genug empfehlen, daß alle mit der Krätze behaftete Individuen ſich an geprüfte Aerzte wenden, und ihren Anweiſungen genaueſt folgen.

Wenn eine mit dieſem Uebel angeſteckte Familie ſich nicht will heilen laſſen, ſo haben die königl. Landcommiſſariate im Vereine mit den Phyſicaten ſolche Verfügungen zu treffen, welche die weitere Verbreitung dieſes Uebels zu verhindern geeignet ſeyn könnten.

Man muß auf den Eifer der königl. Landcommiſſariate und Phyſicate des Rheinkreiſes vertrauen, daß ſie alles von ihnen Abhängende thun werden, um eine ſo allgemein verbreitete Landesplage ſo wenig drückend als möglich zu machen.

Man empfiehlt hiebei nachfolgende Heilvorſchriften:

1. Die friſche alſo noch nicht veraltete Krätze haben nach einem vorliegenden amtlichen Berichte vom 4. Jan. 1828 des Hrn. Dr. Leopold Windiſch, erſten Phyſicus und Directors des Krankenhauſes zu Peſth in Ungarn, an die ihm vorgeſetzte königl. Statthalterſchaft, bloße täglich viermal über den ganzen Körper wiederholte Eſſigwaſchungen in ſehr kurzer Zeit gänzlich gehoben. — Iſt daher jemand geneigt, dieſes Mittel zu benutzen, ſo bedarf er nur eines Schwammes, um mittelſt Eintauchung desſelben in reinen Eſſig den ganzen Körper damit zu benetzen, den Eſſig außen aber auf der Haut ſelbſt abtrocknen laſſen. Gut wird es ſeyn, dieſes Waſchen ſelbſt im Bette vorzunehmen, oder ſich wenigſtens darauf ins Bette zu legen, weil dieſes Mittel nebſt dem allgemeinen Wohlbehagen auch gewöhnlich eine vermehrte Ausdünſtung erregt. — Die Temperatur der Waſchung kann von dem Patienten nach ſeiner Empfindlichkeit gewählt werden; kalte Waſchungen aber ſind gewöhnlich wirkſamer, als die warmen. Tritt die Krätze auf den Gebrauch dieſes Mittels ſtärker hervor, ſo iſt es ein ſehr gutes Zeichen. — Dieſes Mittel leiſtet auch äußerſt geſchwinde Hülfe bei dem Zeichen einer zurückgetretenen Krätze.

2. Iſt man nicht geneigt, dieſes Mittel zu gebrauchen, ſo dient nicht nur in friſchen, ſondern auch bei veralteteten Fällen jeder Art folgendes Verfahren:

Man nehme

Weißen Vitriol und Schwefelblüthe, von jedem 1 Loth, 2 Loth, oder für mehrere Perſonen 3 oder mehr Loth, mache dieſe Subſtanzen zu Pulver, und miſche dazu eine hinlängliche Menge von gutem Baumöl, daß daraus eine dünne Salbe entſtehe. — Von dieſer Salbe reibe man Morgens in die Fußſohlen und Abends in die Hände eine kleine Menge, aber warm und ungefähr 6 bis 8 Minuten lang ein.

Innerlich gebrauche man für eine Perſon 12 Unzen oder 24 Loth Pfeffermünz oder Meliſſenwaſſer, dazu miſche man Extrakt von der Wurzel der gelben Enzian,

und von dem Hoffmänniſchen Mineralgeiſt, vom jedem 2 Scrupel, und nehme alle 2 — 3 Stunden einen Löffel voll davon.

Dieſe beiden Mittel haben die Eigenſchaft, die Krätze anfänglich mehr herauszutreiben, ihre Erſcheinungen alſo zu vermehren, den damit Befallenen aber alsdann in kurzer Zeit nicht nur von dieſem ſo läſtigen und gefahrvollen Uebel zu befreien, ſondern ihn ſelbſt mit einer Steigerung von Wohlbefinden im Ganzen zu beſchenken. Wenn während des Gebrauches dieſes Mittels Reinigungen der Oberfläche des Körpers mittelſt Waſſers Statt finden können, iſt es gut.

Bei ganz kleinen Kindern, welchen das Einnehmen eines bittern Mittels

wie Enzian nicht zuzumuthen iſt, thaten bloße tägliche Bäder mit einigen Tropfen von Mynſichts Elixir, in Himbeerſaft genommen, volle Genüge.

3. Was die Diät anbelangt, ſo iſt rückſichtlich des Eſſens nichts zu bemerken; denn jeder ſoll dasjenige mäßig eſſen, was ihm bisher gut gethan hat, rückſichtlich des Trinkens aber iſt das Waſſer zu empfehlen.

Bei dem Gebrauche dieſer Mittel muß man ſich auch beſonders im Winter vor plötzlicher Verkältung hüten.

Statt des oben genannten Münzen- oder Meliſſenwaſſers könnte vielleicht auch der Wohlfeilheit wegen bloß deſtillirtes Waſſer genommen werden, allein es wurde in obiger Vorſchrift deßwegen nicht angerathen, weil bei allen ſeit etlich und zwanzig Jahren gegen dieſe Krankheit gemachten zahlreichen und immer glücklichen Verſuchen allezeit eines von den erwähnten Waſſern gebraucht wurde.

Ueber die Cholera oder aſiatiſche Brechruhr enthalten die Amtsblätter von 1832 viele Geſetze und Verordnungen.

Drittes Kapitel.

Insbeſondere Impfung.

Zur Verhütung von Krankheiten und körperlicher Entſtellung gehört noch die Impfung, die Sorge für die Unſchädlichkeit der Lebensmittel und gewiſſer Gewerbe, für Reinlichkeit, Beerdigungsanſtalten, die Hundepolizei und die Waſenmeiſtereien.

Wir handeln zuerſt von der Impfung, welche Anſtalt ſich zunächſt an das Medizinalweſen anſchließt.

Schon unter franzöſiſcher Regierung wurde die Impfung der Blattern empfohlen und mancherlei Anordnungen getroffen, welche wir jedoch hier übergehen können, da der Gegenſtand jetzt eine neue vollſtändige Geſtalt erlangt hat.

Die Verordnung vom 23. März 1816, Amtsbl. Nro 61 S. 348 enthält über Impfung folgende Beſtimmungen:

§. 16. Um ſich von dem regelmäßigen Vollzuge der über die Schutzpockenimpfung beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften zu verſichern, übertrug man den Kantonsärzten als weiteren Hauptgegenſtand ihres ausſchließlichen Reſſorts dieſes für das allgemeine Geſundheitswohl ſo wichtige Geſchäft, welches ſie daher ſo viel als möglich ſelbſt beſorgen, oder bei perſönlicher Verhinderung durch Vaccinationsgehülfen aus der Zahl der unterm 21. Auguſt 1811 ernannten Kantonsvaccinatoren, oder der bisherigen Geſundheitsbeamten, jedoch ſtets un-

ter ihrer beſondern Leitung und Verantwortlichkeit, vornehmen laſſen ſollen. Andere Perſonen außer den graduirten Privatärzten, (die ebenfalls die geſetzlichen Formalitäten, Ausſtellung des Impfſcheines ꝛc. zu beobachten haben) ſollen, wenn ſie das Impfungsgeſchäft ohne ſpecielle Autoriſation verrichten, vor Gericht gezogen, und nach den Geſetzen über unbefugte Ausübung der Medizin (§. 3) beſtraft werden.

§. 17. Damit die Vaccination in gehöriger Zeit und Weiſe an allen derſelben unterworfenen Individuen vorgenommen werde, haben die Bürgermeiſter des Kantons über alle Gemeinden halbjährlich die Impfliſten, wie ſie in dem unter Lit. B beiliegendem Schema vorgeſchrieben ſind, anzufertigen, und den Kantonsärzten zuzuſtellen, welche ſie im Benehmen mit den reſp. Pfarrämtern verifiziren und ſodann der allgemeinen Vaccination zum Grunde legen.

§. 18. Im Frühjahr und Herbſte haben die Kantonsärzte ihren Diſtrikt zu bereiſen, und die Ortsvorſteher und Pfarrer jeder Gemeinde vom Tage ihrer Ankunft vorher zu dem Ende zu benachrichtigen, damit derſelbe bekannt gemacht, und die Impflinge in Bereitſchaft gehalten werden.

Die Impfung ſelbſt wird in einem öffentlichen Locale, wohin die Vaccinanden ſämmtlich zu bringen ſind, in Gegenwart des Bürgermeiſters oder eines Delegirten vorgenommen.

Die Gebühren betragen bei Kindern wohlhabender Eltern 1 Fr. 50 Cent., bei Armen aber 50 Cent. und ſind für letztere aus der Gemeindekaſſe zu bezahlen.

Eine weitere Entſchädigung haben aber die Kantonsärzte nicht anzuſprechen.

§. 19. Ueber jede mit gehörigem Erfolge Statt gehabte Vaccination haben die Kantonsärzte nach Verlauf von zehn Tagen Impfſcheine nach dem in der Beilage C enthaltenen Formular unentgeltlich auszuſtellen, um zur Legitimation über die geſchehene Impfung zu dienen, ohne welche kein Kind in irgend ein öffentliches Inſtitut, Schule, Kirche, Gymnaſium, Penſionsanſtalt ꝛc. zugelaſſen werden darf.

§. 20. Die Verzeichniſſe der geſetzlich vorgenommenen Impfungen werden nach denſelben Rubriken, welche in der Tabelle zu §. 17 bemerkt ſind, alle halbe Jahre durch den Kantonsarzt über jede Gemeinde ſeines Bezirks, worin geimpft wurde, aufgeſtellt, von den Bürgermeiſtern mitunterzeichnet, und an die Kreisdirectionen zur Fertigung einer Kreisimpfungstabelle, die in gleichen Epochen an die Landesadminiſtrationscommiſſion eingeſendet werden ſoll, abgeſchickt.

§. 21. Ueber alle Fälle, wo die geſetzliche Impfung aus irgend einem Grunde unterblieben iſt, oder nicht die gehörige Wirkung gehabt hat, ſollen gleichfalls Verzeichniſſe nach dem in der Beilage D vorgeſchriebenen Formulare aufgenommen, und an die höhere Behörde eingeſchickt werden, um die Hinderniſſe der Vaccination kennen zu lernen, und nach Umſtänden ſelbſt durch Zwangs- und Strafmittel zu beſeitigen, oder im andern Falle nochmals die regelmäßige Vaccination anwenden zu laſſen.

Beilage B.

Formular der Impftabellen.

Fortlaufende Nummer der Impflinge.	Kanton.	Bürgermeiſterei.	Gemeinde.	Vor- und Innamen des Impflings.	Datum und Ort ſeiner Geburt.	Stand deſſelben oder ſeiner Eltern.

Beilage C.

Formular des Impfſcheins.

Nro.
der Impftabelle
in dem .... Semeſter.

Der unterzeichnete Kantons- (oder graduirte Privat-) Arzt bezeugt hiermit auf ſeine Dienſt- und Eidespflicht, daß (Namen und Alter des Impflings, ſein oder ſeiner Eltern Stand), zu (Angabe des Wohnorts), Bürgermeiſterei N., Kantons N., den ... ten Monats ...., Jahr 18.., mit Schutzpocken geimpft wurde, welche ſich bei der, am .. ten ..... erfolgten genauen Unterſuchung als ächt erwieſen haben.

Gegeben zu ......, den ...... 18..

(Unterſchrift des Arztes.)

Beilage D.

Formular des Verzeichniſſes

derjenigen Individuen, an welchen die Impfung bis jetzt unterblieben, oder nicht in rechter Form geſchehen iſt.

Fortlaufende Nummer der Individuen.	Kanton.	Bürgermeiſterei.	Gemeinde.	Vor- und Zuname des Individuums. Ort und Datum seiner Geburt.	Stand deſſelben oder ſeiner Eltern oder Vormünder und Namen der letztern.	Urſache, warum die Impfung unterblieben oder nicht gehörig erfolgt iſt.

Die Verordnung vom 1. Juli 1816, Amtsbl. S. 97, beſtimmt weiter, daß die ſich durch pünktliche Einſendung der Liſten und thätige Mitwirkung, ſowie die durch Zögerung auszeichnenden Bürgermeiſter öffentlich genannt werden, und daß die Geiſtlichen zur Bekämpfung der noch herrſchenden Vorurtheile gegen die Impfung kräftigſt mitwirken, und insbeſondere am Sonntag der Woche, wo das Impfgeſchäft vor ſich geht, in der Predigt darauf vorbereiten ſollen. Die Verordnung vom 2. Sept. 1816, Amtsbl. S. 311 enthält die Strafmittel in Beziehung anf Impfung, und lautet alſo:

Da die bisherige Erfahrnug gelehret hat, daß hauptſächlich die Landbewohner aus Vorurtheilen, die vernünftige Vorſtellungen nicht zu beſeitigen vermögen, ihre Kinder der Schutzpockenimpfung entziehen, und da es doch um die natürlichen Blattern völlig auszurotten, und jeder Epidemie dieſer Art vorzubeugen, unumgänglich nothwendig iſt, daß alle Kinder geimpft werden, ſo verordnet die königl. Regierung, unter Beſtätigung der deßwegen früher erlaſſenen Verordnungen, namentlich der vom 1. Juli l. J. folgendes:

1) Die königl. Kantonsärzte haben die Aeltern oder Vormünder, welche ſich weigern, ihre Kinder oder Mündel impfen zu laſſen, ohne daß ſich der Impfung ein gegründetes Hinderniß entgegenſetze, den königlichen Friedensrichtern anzuzeigen. 2) In Folge dieſer amtlichen Anzeigen haben die Friedensrichter nach vorhergegangener Unterſuchung die Widerſpenſtigen mit einer einfachen Polizeiſtrafe zu belegen, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln iſt. 3) Mit gleicher Strafe ſind auch diejenigen zu belegen, welche die ſchon geimpften Kinder der Unterſuchung des Impfarztes entziehen, und dieſen dadurch außer Stand ſetzen, die Aechtheit der Impfblattern zu conſtatiren, oder nöthigenfalls eine zweite Impfung vorzunehmen.

Nähere Beſtimmungen enthält die Verfügung vom 4. April 1821, Intelligenzbl. S. 205, welche alſo lautet:

Um die Schutzpockenimpfung in ſämmtlichen Landcommiſſariatsbezirken gleichzeitig und geregelt vollzogen zu ſehen, wird verfügt, daß von nun an dieſe Impfungen jedesmal in den Monaten Mai und Juni vorgenommen werden ſollen, und zwar ſo, daß der Controlltag einer jeden ſtatt gehabten Impfung nicht über den 30. Juni hinausfallen darf, wenn die Impfung nicht für das nächſtfolgende Jahr zählen und ſo auch in die Tabellen deſſelben Jahrs eingetragen werden ſoll.

Die Ortsvorſtände haben zu dieſem Behufe den betreffenden königl. Kantonsphyſicaten längſtens bis den 30. April jedes Jahrs die durch §. 17 der Verordnung vom 23. März 1816 vorgeſchriebenen Impfliſten zuzuſtellen, und in dieſelben ſowohl die im verfloſſenen Jahre gebornen, oder in die Gemein-

den eingezogenen, als auch die etwa von frühern Epochen rückſtändigen, bis jetzt in keine Liſte aufgenommenen — Impflinge einzutragen, und man verſieht ſich zu den Ortsvorſtänden, daß ſie dieſe Liſten mit der größten Genauigkeit ausfertigen werden, und daß ſie bei der Impfung jedesmal gegenwärtig ſeyn werden. Die königl. Kantonsphyſicate haben hievon nach §. 4 der Verfügung vom 1. Juli 1816 in den Impfberichten jedesmal beſonders Erwähnung zu machen, auch von den Geiſtlichen aller Confeſſionen erwartet man, daß dieſelben nach §. 5 der eben erwähnten Verfügung das Impfgeſchäft durch ihre Mitwirkung kräftigſt unterſtützen werden. Sogleich nach Empfang der Bürgermeiſtereiimpfliſten haben die königl. Kantonsphyſicate die Impfungstage für jede einzelne Gemeinde zu beſtimmen, und die Ortsvorſtände zum Behuf der Bekanntmachung hievon zu benachrichtigen. Sollten wider Erwarten die Bürgermeiſtereiimpftabellen nicht zur gehörigen Zeit an die königl. Kantonsphyſicate eingeſendet werden, ſo haben ſich dieſe deßfalls mit den königl. Landcommiſſariaten zu benehmen.

Die Impfungen ſelbſt ſind nach §. 18 der Verordnung vom 23. März 1816 vorzunehmen, die Impfſcheine am Tage der Controlle den Impflingen oder ihren Angehörigen zu übergeben, die Liſten ſowohl der ſeit dem 1. Juli des verfloſſenen Jahres geimpften als auch der aus irgend einer Urſache Nichtgeimpften genau nach der Vorſchrift, ohne willkührliche Einſchaltungen oder Auslaſſungen von Colonnen einzurichten, und mit dem, durch die Verfügung vom 15. April 1818 vorgezeichneten, ſummariſchen Verzeichniſſe bis längſtens den 1. Aug. an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

Die Liſten der mit Erfolg Geimpften müſſen von den Ortsvorgeſetzten mit unterzeichnet ſeyn und in die Liſten der nicht Geimpften müſſen alle diejenigen Impflinge aufgenommen werden, welche bei der Impfung ſich zwar im Kantone noch vorfanden, allein bei welchen dieſelbe wegen andern Krankheiten oder wegen ſonſtiger, jedesmal anzugebender Urſache verſchoben wurde; ſo daß die Totalſumme dieſer Liſte mit jener der Colonne 10 des ſummariſchen Verzeichniſſes genau übereinſtimme.

Jede nicht nach der beſtehenden Vorſchrift eingerichtete Tabelle wird zur Verbeſſerung zurück geſchickt werden.

Auch werden die königl. Kantonsphyſicate es ſich angelegen ſein laſſen, die etwa noch von frühern Epochen rückſtändigen Impflinge aufzuſuchen, und die offenbar Widerſpenſtigen — nach der Verfügung vom 2. Sept. 1816 — den königl. Friedensgerichten zur Beſtrafung anzuzeigen.

Weiter heben wir aus der Verfügung vom 22. März 1822, Intelligenzbl. S. 229, folgende Stellen aus:

Da nach §. 16 der Verordnung vom 23. März 1816 die königl. Kantonsphyſicate für den regelmäßigen Vollzug der über die Schutzpockenimpfung erlaſſenen Vorſchriften verantwortlich ſind, und daher Kenntniß von allen Statt gehabten Impfungen haben müſſen, ſo wird zugleich verfügt, daß von nun an

die von andern Aerzten ausgeſtellten Impfſcheine der Beſtätigung der betreffenden königl. Phyſicate bedürfen, um als gültig, beſonders zur Aufnahme in eine Schule, Lehranſtalt, Armeninſtitut ꝛc. angeſehen zu werden.

Da die königl. Kantonsphyſicate durch die Beſtätigung der Zeugniſſe für den Inhalt derſelben verantwortlich werden, ſo bleibt es ihnen überlaſſen, ſich von der geſchehenen Impfung zu überzeugen, und in zweifelhaften Fällen dem Zeugniß ihr Viſa zu verſagen.

Am 3. Oct. 1823, Intelligenzbl. S. 1407, verfügte die königl. Regierung was folgt:

Aus amtlichen Berichten hat man erſehen, daß die Schullehrer, gegen die im §. 19 der Verordnung vom 23. März 1816 enthaltene Vorſchrift, Kinder in die Schulen aufnehmen, welche keinen Impfſchein vorzeigen können. Die Localſchulcommiſſionen werden daher beauftragt, auf den genauen Vollzug der eben bemerkten Verordnung zu wachen, und alle Kinder aus der Schule zu weiſen, die nicht einen Impfſchein des Kantonsarztes vorzuweiſen vermögen, welchen letztern zugleich ein Verzeichniß dieſer Kinder zum Behufe der nachträglichen Impfung mitzutheilen iſt.

Auch die königl. Schulinſpectionen werden es nicht unterlaſſen, bei den jährlichen Viſitationen auf dieſen Gegenſtand ihre Aufmerkſamkeit zu richten.

Eine Verfügung vom 22. März 1826, Intelligenzbl. S. 387, ſchärft den Kantonsärzten wiederholt ein, entweder alle Impfungen ſelbſt vorzunehmen, oder im Verhinderungsfalle ſich durch perſönliche Controlle zu überzeugen, daß dieſelben den gehörigen Erfolg gehabt haben, und nur in dieſem Falle die Impfſcheine zu unterzeichnen.

Sodann enthält das Intelligenzbl. 1826, S. 457, folgende Regierungsverfügung vom 28. Juni 1826:

Von dieſem Jahre anfangend haben die königl. Kantonsphyſicate nach beendigter Schutzpockenimpfung der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern) folgende Actenſtücke vorzulegen:

1) Den Bericht über den Verlauf der Impfung und das, was ſich Bemerkenswerthes ereignete. 2) Das ſummariſche Verzeichniß nach der Verfügung vom 15. April 1818 (Intelligenzbl. 1818, Nro 34.) 3) Die Liſte der Nichtgeimpften nach der bisherigen Form. 4) Das Impfbuch nach der bisher für die Impfliſten beſtehenden Vorſchrift, nach Gemeinden abgetheilt und von dem Kantonsarzt beglaubigt, zur Einſicht, welches alsdann zur Aufbewahrung in der Regiſtratur des Phyſikats remittirt und dadurch eine beſondere Ausfertigung der Impfliſten erſpart wird.

Zugleich werden die königl. Kantonsphyſicate an die Verordnungen vom 2.

September 1816, Amtsbl. Nro. 7, und vom 13. Dezember 1820, Intelligenzblatt Nro. 101, erinnert.

Nicht minder ſehe man die ſogleich folgende Verfügung vom 21. Juli 1819, §. 5 und 6.

Endlich gehört hieher, was im Intelligenzbl. 1829, S. 229 ſteht, die Pocken und Varioloiden betreffend:

Vermöge eines allerhöchſten Reſcriptes vom 20. und empfangen den 28 v. M., wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

»Die aus den verſchiedenen Kreiſen des Reichs eingekommenen Berichte haben die beruhigte Ueberzeugung gewährt, daß die bösartigen Pocken, die in mehreren Gegenden herrſchten, faſt ohne Ausnahme nur bei nicht oder nicht vollkommen Geimpften, und die gemilderten Pocken (Varioloiden) im Verhältniß zur Zahl der Geimpften ſehr ſelten vorkommen.

In den drei ganz unvermiſchten ältern Kreiſen des Reichs, in denen die Vaccination ſeit 1807 allenthalben unter ſtrenger Controlle eingeführt war, kamen Pocken faſt gar nicht zum Vorſchein. Selbſt in München, wo ſo viele vom Auslande Eingewanderte ſich befinden, wurde ſeit 1827 aus der Zahl der Geimpften nur jeder 300te von den ſogenannten Varioloiden befallen, und es iſt nachgewieſen, daß mehrere von den Befallenen nur mit zweifelhaftem Erfolge geimpft waren. Von 100 Befallenen ſtarb einer.

Mit Ausnahme zweier Kantone im Rheinkreiſe wurde die Revaccination bisher überall ſchutzkräftig gegen die Pocken gefunden.

Es iſt kein Grund anzunehmen, daß die Kuhpockenlymphe durch fortgeſetzte Uebertragung von Menſchen auf Menſchen an Wirkſamkeit verloren habe; denn in dieſem Falle müßten die gemilderten Pocken (Varioloiden) häufiger ſeyn bei denen, welche in den jüngſt verfloſſenen Jahren geimpft wurden, da ſie im Gegentheil weit häufiger bei den bald nach Einführung der Kuhpocken Geimpften vorkamen; auch müßten in dieſem Falle die Varioloiden viel ſeltener ſeyn in England, wo man öfter mit Pockenlymphe von Kühen impft, da ſie im Gegentheil dort bei Geimpften viel zahlreicher ſind, als bei uns (Heidelb. Klin. Anal. B. 4, H. 1, S. 82.)

Weil jedoch Viele großes Vertrauen in die Lymphe von Kühen ſetzen, und damit zur weitern Aufklärung wiſſenſchaftliche Verſuche angeſtellt werden können, ſo werden alle jene, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken, dringendſt aufgefordert, dieſes gegen eine Prämie von 3 Ducaten, ſogleich bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit durch dieſe das Geeignete verfügt werde.

Dieſe letzte Bekanntmachung enthält einiges über die Blattern und Varioloiden, worüber wir noch folgende Mittheilungen der Kreisintelligenzblätter anführen. Vor allen wichtig iſt die Verfügung

vom 21. Juli 1819, Intelligenzbl. S. 425, wegen den natürlichen Blattern:

Um, im Falle die natürlichen Blattern ſich in irgend einer Gemeinde des Kreiſes zeigen ſollten, jede Möglichkeit der Weiterverbreitung derſelben zu entfernen, findet man ſich veranlaßt folgendes zu verfügen:

1) Wird in einer Gemeinde ein Individuum von den natürlichen Blattern ergriffen, ſo iſt der Ortsvorſtand gehalten, hierüber ſogleich Anzeige an das vorgeſetzte königl. Landcommiſſariat und königl. Kontonsphyſicat zu erſtatten; im Vernachläßigungsfall hat derſelbe in Folge der Verfügung vom 24. Febr. l. J. (Intelligenzbl. Nro. 19) die durch das Ausbrechen einer Epidemie veranlaßten Koſten perſönlich zu tragen. 2) Den Kantonsärzten liegt es ob, nach erhaltener Anzeige über eine ſolche Epidemie ſich ſogleich in die Gemeinde zu begeben, den Zuſtand der Kranken zu unterſuchen, ſofort unverzüglich Bericht an die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern) mit der Anlage der vorgeſchriebenen Tabelle zu erſtatten, und ſich wegen Anwendung der nöthigen Polizeimaßregeln mit dem königl. Landcommiſſariate zu benehmen. 3) An jedes Haus, in welchem Individuen wohnen, welche von den natürlichen Blattern befallen ſind, iſt eine ſchwarze Tafel anzuheften, mit der Aufſchrift: »in dieſem Hauſe herrſcht die Blatternſeuche.« 4) Da jedes Haus, in welchem Blatternkranke ſind, mit einer Wache beſetzt werden muß, um die Communication der Bewohner deſſelben mit Anſteckungsfähigen zu verhindern; ſo ſind die durch Aufſtellung dieſer Wache entſtehenden Koſten entweder von dem Ortsvorſtande, wenn dieſer die vorgeſchriebene Anzeige unterlaſſen hat, oder von den Eltern und Verwandten oder Vormündern der ergriffenen Individuen zu tragen. Im Falle der Unvermögenheit der letzteren werden dieſe Koſten aus der Gemeindekaſſe beſtritten. 5) Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß kein Kind in öffentlichen oder Privatunterricht aufgenommen werden dürfe, wenn nicht durch legale Zeugniſſe nachgewieſen iſt, daß es entweder die natürlichen Blattern bereits gehabt oder die Impfung mit Erfolg überſtanden habe. Um aber auszumitteln, ob ſich nicht gegenwärtig in ſolchen Anſtalten noch anſteckungsfähige Zöglinge befinden; ſo haben ſich die Localſchulcommiſſionen die Zeugniſſe über die Statt gehabten Blattern oder Impfung eines jeden Schulkindes vorlegen zu laſſen. Nach dem Reſultate dieſer Unterſuchung fertigen dieſelben ein Verzeichniß derjenigen, von welchen weder das eine, noch das andere nachgewieſen iſt, und ſtellen dieſes Verzeichniß längſtens bis den 1. Sept. l. J. dem betreffenden königl. Kantonsphyſicate zu, damit daſſelbe ſodann zur Impfung dieſer Individuen ſchreite, oder im Weigerungsfalle nach der Verordnung vom 2. Sept. 1816 (Amtsbl. Nro. 17) verfahre. 6) Bei Aufnahmen von Kindern in Armen- und Waiſenhäuſer müſſen der Verwaltung die Zeugniſſe über gehabte natürliche Blattern

oder geſchehene Impfung zugeſtellt werden. Wo ſolche Zeugniſſe mangeln, iſt die Impfung durch den betreffenden königl. Kantonsarzt ſogleich nachzuholen.

Die Verwalter ſolcher Anſtalten haben die Impf- und Blatternſcheine ſorgfältig zu bewahren, und ſie den Kindern bei ihrem Austritt aus der Anſtalt zuzuſtellen.

Die königl. Landcommiſſariate und die königl. Kantonsärzte haben für den genauen Vollzug dieſer Verfügung zu wachen und den letztern wird es vorzü lich anempfohlen, den Eltern oder Vormünder eines jeden Impflings nach geſchehener Unterſuchung über die Aechtheit der Schutzpocken den Impfſchein ſogleich einzuhändigen.

Auch enthält das Intelligenzbl. Nro. 17 von 1827 einen Aufſatz über Menſchenblattern, welcher verdient, hier eine Stelle zu finden:

Die Menſchenpocken, welche ſeit einigen Jahren in dem benachbarten Frankreich herrſchen nnd ſich im Laufe des letztvergangenen Jahres der Grenze des königl. bayeriſchen Rheinkreiſes von jenem Staate her näherten, haben ſich nunmehr in einige diſſeitige Gemeinden eingeſchlichen und ſind auch in mehreren, nach der Mitte des Kreiſes hin gelegenen Kantonen ſichtbar geworden.

In einigen Ortſchaften wurden einzelne, meiſtens erwachſene und noch nicht mit Kuhpockenlymphe geimpfte Perſonen von den wahren Blattern befallen, in andern hat die Anſteckung ſich weiter verbreitet und auch ſolche junge Leute ergriffen, welche man durch eine in der frühern Jugend Statt gehabte Kuhpockenimpfung geſichert glaubte, da noch einige regelmäßig gebildete Narben den Erfolg dieſer Operation genügend bezeugten; ja es ſind ſelbſt in einzelnen Gemeinden Fälle von wiederholter Blatternkrankheit bei ſchon bejahrten Individuen vorgekommen, welche dieſes Uebel in früherer Zeit überſtanden hatten und noch die bleibenden Merkmale als unverkennbare Zeichen an ſich trugen.

In alle von der Krankheit betroffene Grenzgemeinden wurde dieſelbe durch nicht geimpfte erwachſene Perſonen eingebracht, und ob leich die Weiterverbreitung des Uebels durch unmittelbare Uebertragung des Anſteckungſtoffes in anderen Gemeinden meiſtens nachgewieſen werden konnte, ſo fehlte doch auch dieſe Nachweiſe bei vielen ſolcher Kranken.

Die jetzt herrſchende Pockenkrankheit hat, mit Ausnahme einiger Wenigen, welche wegen ihres zarten Alters oder aus andern Urſachen nicht geimpft waren, kein Kind vor dem Alter von 10 Jahren befallen, und von den früher vaccinirten Perſonen von höherem Alter wurde die größere Mehrzahl nur von den Varioloiden, d. h. durch vorgängige Impfung gemilderten, modifizirten Pocken ergriffen, welche gewöhnlich um ſo leichter und gelinder waren, je früher das Erkranken nach der Epoche der Statt gehabten Vaccination eintrat, und umgekehrt, um ſo ſchwerer, je größer der zwiſchen beiden Epochen verfloſſene Zeitraum war.

Von den mit Menſchenblattern befallenen, früher angeblich mit Erfolg vaccinirten Individuen, war keines jünger als 14 Jahre.

Die gemilderte modifizirte Blatternkrankheit (Varioloide) zeichnet ſich im allgemeinen durch gelinderen und kürzern Verlauf aus; die Puſteln derſelben ſind zwar nicht minder zahlreich als bei den natürlichen Blattern, aber doch gewöhnlich kleiner, nicht ſo hoch und mehr platt als halbkugelförmig; ſie fließen ſelten zuſammen, fangen mit dem zehnten Tag an einzutrocknen und fallen allmählig ab, ohne, wie die wahren Blattern, jene häßliche Grindborke zu bilden und jenen höchſt unangenehmen Geruch zu verbreiten. Auch tritt nicht, wie bei jenen, das oft gefährliche Eiterungsfieber ein.

Die gemilderten Blattern hinterlaſſen auch, ſo zahlreich ſie geweſen ſeyn mögen, nur wenige größere vertiefte Narben, aber viele ganz kleine runde Grübchen und Flecken auf der Haut, welche beide letzteren doch gewöhnlich bald wieder verſchwinden.

An dieſer gemilderten Krankheit iſt noch niemand im Rheinkreiſe geſtorben.

Die Anſteckung von der Varioloide bringt, nach den bereits gemachten Erfahrungen, bei Individuen, welche weder die natürlichen Blattern überſtanden haben, noch durch die Kuhpockenimpfung geſchützt ſind, die wahren nicht gemilderten Blattern hervor.

Die meiſten Pockenkranken ſtehen im Alter von 15 bis 25 Jahren und ſind demnach in einer Zeit geboren, in welcher die Kuhpockenimpfung noch nicht geſetzlich eingeführt war. Die aus jener Zeit noch herrührende große Anzahl nicht geimpfter Individuen berechtigt leider zu der Beſorgniß einer fortſchreitenden und raſchen Verbreitung der Anſteckung, bei welcher jeder noch Ungeimpfte, oder durch Entſtehung der wahren Blatternkrankheit noch Ungeſchützte, ſich dringend aufgefordert finden muß, durch ſchleunige Anwendung der Impfung die Gefahr der Anſteckung von ſich abzuwenden.

Das oben angegebene Altersverhältniß der ſeit kurzem im Rheinkreiſe an den Pocken erkrankten Perſonen zeigte deutlich, daß die Kuhpockenimpfung bei den gegenwärtig epidemiſch herſchenden wahren Menſchenblattern nicht alle Geimpfte vollſtändig zu ſchützen vermochte, indem einzelne, in dem Alter über 14 Jahre, von denſelben befallen worden ſind.

Auch ſprechen mehrere an verſchiedenen Orten des Rheinkreiſes beobachtete Fälle dafür, daß die Vaccine ihre Schutzkraft nicht bei allen Menſchen für die ganze Dauer ihres Lebens bewähre, ſondern daß ſie vielmehr bei einzelnen nur 10 bis 15 Jahre dauernd ſchütze, und daß alsdann die Impfung wiederholt werden müſſe, um gegen eine epidemiſche Pockenkrankheit zu ſichern.

Die Erfahrungen in allen Ländern, in denen die Blatternſeuche geherrſcht hat, oder noch herrſcht, hat aber die ſchützende Kraft der bei jetziger Epidemie wiederholten Kuhpockenimpfung beſtätiget. — Dieſe Impfung iſt auch bereits an einer beträchtlichen Menge junger Leute im Rheinkreiſe vollzogen worden, und ſie hat ſich bei allen vollkommen ſchützend bewährt, obgleich manche derſelben ſich oft genug der Anſteckungsgefahr ausgeſetzt hatten.

Auch dieſe Erfahrung ſpricht zu Gunſten der Jenner'ſchen Erfindung, und es wird gewiß von jedem Vernünftigen vorgezogen werden, eine kleine ſchmerz- und gefahrloſe Operation wiederholen zu laſſen, als in ſteter Furcht vor jener Krankheit zu leben.

Wer aber geneigt wäre, über Jenners ſegenreiche Erfindung der Schutzkraft der Kuhpocken gegen die verheerenden Menſchenblattern deßwegen den Staab zu brechen, weil von den vielen Tauſenden durch dieſelbe bisher geſund erhaltenen Menſchen einige von der Krankheit befallen wurden, gegen welche ſie ſich beſchützt glaubten, der erwäge vorerſt, daß ſonſt gewöhnlich eine Blatternepidemie von fünf zu fünf Jahren an den nämlichen Ort wiederkehrte, und daß an derſelben, vor der Vaccination, jährlich 450,000 Menſchen nur allein in Europa als Todesopfer gefallen ſind. Er bedenke ferner, daß ſeit 20 Jahren in keinem Staate unſeres Welttheiles eine bedeutende Blatternepidemie geherrſcht hat, und vergleiche dann die Anzahl der durch dieſe Entdeckung ſeither geſund und wohlgeſtaltet erhaltenen Menſchen mit dem, durch die jetzt umherſchweifenden Blattern erlittenen Verluſt, und das Reſultat wird immer noch entſcheidend für die Schutzpockenimpfung ausfallen.

Man kann ſich indeſſen auch der Hoffnung getroſt überlaſſen, daß das Verhältniß der an Blattern Erkrankten zu den Geimpften ſich bald günſtiger in dieſem Kreiſe herſtellen werde, und es dürfte dieſes um ſo ſicherer zu erreichen ſeyn, wenn die Schutzpockenimpfung fortan von Seiten der Eltern und der Aerzte mit aller erforderlichen Genauigkeit und Sorgfalt gehandhabt und die Einwirkung der, mit vollkommen reinem Inſtrumente rechtzeitig vom Geimpften entnommenen Kuhpockenlymphe, auf den Körper des Impflings, durch eine hinreichende Anzahl Impfſtiche auf beiden Armen verſtärkt wird.

Da nach einer allgemeinen Erfahrung die Heftigkeit einer anſteckenden Krankheit mit der größeren Verbreitung derſelben in ſteigendem Verhältniſſe zunimmt, und bei vermehrter Krankenzahl der Anſteckungsſtoff in ſo reichlichem Maße ſich ausbildet, daß eine Fortpflanzung deſſelben durch die Atmosphäre Statt findet, wodurch das ſchnelle Umſichgreifen einer ſolchen Krankheit bedingt wird, ſo erhellet hieraus die Nothwendigkeit, alle als zweckmäßig und ausführbar erprobte Maßregeln zur Beſchränkung dieſer ſonſt ſo mörderiſchen Seuche in Vollzug zu ſetzen.

Es darf auch hiebei auf die thätige Mitwirkung des Publikums um ſo eher gerechnet werden, da dieſe Vorkehrungen die Erhaltung der Geſundheit allein zum Zwecke haben, welcher Zweck auch bei vollſtändiger Ausführung der nöthigen Maßregeln größtentheils erreicht werden wird.

Als die erſte und nöthigſte Maßregel gilt die möglichſt vollſtändige Abſonderung der Blatterkranken von den übrigen Geſunden.

Man ſollte immer trachten, daß kein ſolcher Kranker in der mit Menſchen überfüllten Wohnſtube liegen bliebe, und es darf niemals zugegeben werden, daß derſelbe in einer Wirthsſtube ſich aufhalte.

Auch dürfen durchaus keine Beſuche vor Ablauf der vierten Woche ſeit dem Ausbruche der Krankheit geſtattet werden.

Die ſchnelle Verbreitung der anſteckenden Krankheiten bei den Landbewohnern rührt hauptſächlich von dem höchſt nachtheiligen Gebrauche derſelben her, die Kranken bis zur Ungebühr mit nutzloſen Beſuchen zu beläſtigen, und oft die widerſinnigſten Mittel auf den Rath ſolcher Beſuchenden in Anwendung zu bringen.

Zur Pflege der Kranken ſollten immer bejahrte Perſonen, welche die natürlichen Blattern längſt überſtanden haben, oder ſolche, an welchen die Impfung wiederholt worden iſt, gebraucht werden.

Die luftreinigende Kraft einer gewiſſen Art von Räucherung (Chlorine) iſt bei den meiſten anſteckenden Krankheiten hinreichend erprobt. Es ſollte daher die Anwendung derſelben bei den Blatternkranken nicht verabſäumt werden, ſobald die Hals- und Bruſtſchmerzen und der Huſten vorüber ſind.

Der geringere Preis der zu ſolchen Räucherungen nöthigen Ingredienzien erleichtert um ſo eher die allgemeine Anwendung derſelben, da die hier vorgeſchriebene Quantität für die ganze Krankheitsdauer ausreicht. Man bedient ſich hiezu einer gewöhnlichen Glasflaſche (grüne Weinbouteille), die eine Miſchung von 2 Loth Waſſer mit 3 Loth Schwefelſäure enthält; hiezu wird ein Pulver aus einem Loth Braunſteinoxid und 4 Loth verpraſſeltem Kochſalz gemiſcht, Dieſe Flaſche muß dann täglich ein- auch mehrmal erwärmt werden und ſo lange geöffnet bleiben, bis man den eigenen Geruch hievon im Zimmer bemerkt, wo dann die Flaſche wieder verſtopft nnd zu fernerem Gebrauche an einem kühlen Orte aufbewahrt wird.

Da die Kantonsärzte wegen Unterſuchung und ärztlicher Pflege der Blatternkranken ſich öfters in einer Gemeinde einzufinden haben, ſo kann bei dieſer Gelegenheit zugleich die nähere Anleitung zum richtigen Gebrauche der beſchriebenen Räucherung gegeben werden.

Wird der Kranke auf ſolche Art und abgeſondert von den übrigen Hausgenoſſen behandelt, dann iſt nicht zu befürchten, daß die arbeitsfähigen Bewohner dieſes Hauſes bei Geſchäften im Freien jemanden die Anſteckung mittheilen werden; dagegen haben ſie während vier Wochen der Krankheitsdauer eines ihrer Angehörigen an keinem allgemeinen Verſammlungsorte ſich einzufinden, alſo auch weder Kirche noch Schule zu beſuchen und hauptſächlich die Wirthshäuſer zu meiden.

Der eckelhafte Geruch, welcher von einem Blatternkranken das ganze Zimmer erfüllt, macht den fortwährenden Aufenthalt daſelbſt höchſt unangenehm und ſelbſt gefährlich, daher die Nothwendigkeit für jene, welche im Krankenzimmer zu thun haben, ſich öfters in freie Luft zu begeben.

Der Geneſende darf vor vier Wochen nach dem erſten Ausbruch der Pocken in keinen allgemeinen Verſammlungsort (Kirche und Schule) kommen.

Sobald Jemand als Opfer dieſer Krankheit ſtirbt, müſſen alle Vorſichtsmaßregeln verdoppelt, die Räucherungen ſtets fortgeſetzt und die hiezu dienende Flaſche immerwährend warm und offen erhalten werden, damit das Gas beſtän-

dig ausſtröme. Es muß jedes anſteckungsfähige Individuum von dem Hauſe, in welchem der Todte liegt, noch einige Zeit entfernt bleiben.

Die Leiche eines Blatternkranken darf nicht ausgeſtellt und auch Niemanden gezeigt werden.

Sie muß im Gegentheil, ſobald man vom wirklichen Tod überzeugt iſt, in den Sarg eingeſchloſſen und nach Ablauf von 36 Stunden, wo möglich in der Frühe oder am Abend, ohne alles Gepränge, ohne Glockengeläute und Conduct, beerdigt werden.

Das Krankenzimmer ſollte nicht eher wieder benutzt werden bis es durch Ausweißen vollkommen gereinigt iſt; das Bett und die Kleidungsſtücke der Kranken und der Wärter ſind durchaus durch Waſchen und längeres Lüften zu reinigen, und ehe dieſes vollkommen geſchehen iſt, darf nichts wieder gebraucht oder veräußert werden.

Am 28. März 1827, Intelligenzbl. S. 294, ſchärfte die Regierung die Beobachtung der beſtehenden Verfügungen gegen Verbreitung der Menſchenblattern ein und bemerkte dabei, daß man auf wirkliche Kuhpocken ſehr Acht haben ſolle, daß für jede Entdeckung von dergleichen, wenn die Pocken nicht untauglich ſind, zwei Kronenthaler bezahlt werden ſollen, und daß die Impfung beſſer anſchlage, wenn das Kind auf jedem Arm von andern Kindern geimpft wird.

Durch königl. Reſcript vom 25. Jan. 1830, Intelligenzbl. S. 84, iſt verordnet, daß, um den Ungleichheiten bei Ausſcheidung der Vermöglichen und Unvermöglichen zu begegnen, in allen Gemeinden der fünfte Theil als unvermöglich bezeichnet und aus den Gemeindekaſſen bezahlt werden ſoll. Endlich erſchien noch am 17. Aug. 1832, Amtsbl. S. 494, folgende Regierungsverfügung:

Durch höchſtes Reſcript des königl. Staatsminiſteriums des Innern, vom 12. v. M., ſind die bisherigen Impfgebühren von 42 kr. für die Kinder vermöglicher Eltern auf den Betrag von 30 kr. herabgeſetzt worden.

Die von den Kindern der Aermeren zu entrichtenden Gebühren bleiben auf 14 kr. feſtgeſetzt und ſind, wie bisher, aus den betreffenden Gemeindekaſſen zu entrichten.

Die königl. Landcommiſſariate werden beſorgt ſeyn, damit wirklich arme Eltern mit der höhern Gebühr nicht angeſetzt, dagegen die geringere von 14 kr. auf die Gemeinde zur Zahlung überwieſen werde.

Die königl. Kantonsphyſicate, die Bürgermeiſter und Einnehmer haben ſich nach dieſer Norm auf das genaueſte zu achten, die königl. Landcommiſſariate aber den pünktlichen Vollzug zu überwachen.

Viertes Kapitel.
Lebensmittel und Gewerbe.

Das Geſetz vom 16. — 24. Aug. 1790 über die gerichtliche Organiſation überträgt Art. 3, Nro. 4, den Ortsbehörden die Sorge für geſunde Lebensmittel, welche öffentlich verkauſt werden. Dieſe Sorge bezieht ſich hauptſächlich auf Fleiſch, Brod, Früchte. Alles was unreif, in Gährung befangen, unreinlich, krank, oder ſonſt der Geſundheit nachtheilig iſt, muß weggenommen, vernichtet und der Verkäufer den Gerichten angezeigt werden. Kein Fleiſch ſoll ohne Beſichtigung und Anerkennung durch den Thierarzt, kein Kalb ohne hinlängliche Reife geſchlachtet, kein krankes getödtetes Vieh ohne Gutheißen des Kantonsarztes zur Nahrung verkauſt werden. Das Brod ſoll von reinem und geſundem Mehl und hinlänglich ausgebacken ſeyn u. ſ. w.

Auf die Getränke haben die Medizinal- und Ortsbehörden ein wachſames Auge zu heften: ſie ſollen Wein, Bier, Brandwein, Eſſig u. ſ. w. öfters bei den Fabrikanten und Verkäufern unterſuchen. Hinſichtlich des Brandweins machen Verfügungen der königl. Kreisregierung vom 14. Juni 1826 und 22. April 1827 aufmerkſam, daß öfters der Brandwein fuſelig, nicht ſelten auch mit Kupfer verunreinigt ſey. Im Intelligenzbl. Nro. 30 von 1818 hat ein menſchenfreundlicher Arzt auf die Schädlichkeit des frühen und häufigen Genuſſes von Brandwein aufmerkſam gemacht; der Aufſatz ſchließt alſo: »Ich beſchwöre daher jeden Vater, jede Mutter, jeden rechtſchaffenen Mann, alles zu thun, um das Brandweintrinken der Kinder und jungen Leute zu verhindern, damit nicht aus ſolchen elende, böſe Menſchen, Taugenichtſe, Tagediebe, Spitzbuben zu allen Laſtern fähig, oder gar Vater- und Muttermörder werden, wie uns noch die traurige Geſchichte eines ſolchen durch die Mutter zum Brandweintrinken verführten jungen Mannes im friſchen Andenken iſt.« Liegt es nicht in der Macht der Ortsbehörden, das Brandweintrinken zu unterſagen, ſo können ſie doch, es können die Schullehrer, Geiſtlichen und ſonſtige Menſchenfreunde durch Belehrung, Warnung und beſonders durch eigenes Beiſpiel gänzlicher Enthaltung dieſes abſcheulichen Getränkes zur Verminderung der erſt ſeit 1814 eingeriſſenen Unſitte beitragen. In Nordameri-

ka, auch in Deutſchland bildeten ſich freiwillige Vereine der Bürger zur Abſchaffung dieſes Uebels. Und wahrlich es thut eine gemeinſame nachdrückliche Einwirkung Noth, ſoll nicht Geſchlecht zu Geſchlecht immer tiefer ſinken, an Leib und Seele verderben!

Ein ähnlicher und ſehr ſchädlicher Unfug iſt das allzuhäufige Tabakrauchen, beſonders bei Knaben, was weder von Schullehrern und Eltern, noch von Geiſtlichen und Ortsvorſtänden geduldet werden ſollte. Gleiches gilt von den Tänzen in heißen Sommertagen und zu anderer Jahreszeit, wo gar viel Unvorſichtigkeit begangen, manche lebensgefährliche Krankheit geerndtet wird.

Hinſichtlich der Gewerbe, welche der Geſundheit durch bloßen Betrieb nachtheilig werden können, beſtehen verſchiedene Vorſchriften. Das Geſetz vom $\frac{21.\ \text{Sept.}}{18\ \text{Nov.}}$ 1791 ſagt ſchon: daß die alten Polizeiverfügungen, welche ſich auf Errichtung oder Unterſagung von Gewerben und Fabriken in Städten beziehen, die der Sicherheit oder Geſundheit nachtheilig ſeyn können, vorläufig fort beobachtet werden ſollen. Eine genaue Vorſchrift enthält das Decret vom 15. Oct. 1810 welches wir daher ganz mittheilen:

Auf den Bericht unſers Miniſters vom Innern;

Eingeſehen die Beſchwerden verſchiedener Particularen gegen die Manufacturen und Werkſtätten, deren Nutzung ungeſunde oder widrige Ausdünſtungen veranlaſſen;

Den Bericht der über ſolche Anſtalten von der Chemieſection der Klaſſe der phyſiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften des Inſtituts erſtattet worden;

Nach Anhörung unſers Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Art. 1. Von Verkündigung dieſes Decrets an dürfen die Manufacturen und Werkſtätten, welche einen ungeſunden oder widrigen Geruch von ſich geben, nicht mehr ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde angelegt werden: ſolche Anſtalten ſollen in drei Klaſſen getheilt werden.

Die erſte Klaſſe ſoll diejenigen begreifen, die von den Privatbehauſungen entfernt ſeyn müſſen.

Die zweite, die Manufacturen und Werkſtätten, welche nicht ſtreng nothwendig abgelegen ſeyn müſſen, deren Etablirung jedoch nur inſofern zu erlauben iſt, als man zuvor die Gewißheit erlangt, die darin unternommenen Arbeiten werden ſo ausgeführt, daß den benachbarten Eigenthümern keine Beſchwerde noch irgend ein Schaden daraus erwachſen könne.

In der dritten Klaſſe werden begriffen die Anſtalten, welche ohne Unfüglichkeit bei den Wohnhäuſern bleiben können, aber der Aufſicht der Polizei unterworfen bleiben müſſen.

2. Die nöthige Erlaubniß, um die in der erſten Klaſſe begriffenen Manufacturen und Werkſtätten zu errichten, wird mit folgenden Formalitäten durch ein in unſerm Staatsrathe ergangenes Decret bewilliget;

Die, um die Anſtalten zweiter Klaſſe in Gang zu ſetzen, wird durch die Präfecten, auf Gutachten der Unterpräfecten, gewährt.

Die Erlaubniſſe, um die Anſtalten letzter Klaſſe zu benutzen, werden durch die Unterpräfecten ertheilt, die vorher das Gutachten der Maires einnehmen.

3. Die Erlaubniß für die Manufacturen und Fabriken erſter Klaſſe wird nur mit folgenden Formalitäten bewilliget.

Das Geſuch um Ermächtigung wird dem Präfecten überreicht und auf ſeinen Befehl in allen Gemeinden in einem Umkreiſe von fünf Kilometern angeſchlagen.

In dieſer Zeitfriſt darf jeder Particular ſeine Einwendungen vorbringen.

Die Maires der Gemeinden haben dieſelbe Befugniß.

4. Sind Einſprüche vorhanden, ſo gibt der Präfecturrath ſein Gutachten, die Entſcheidung im Staatsrathe vorbehalten.

5. Iſt kein Einſpruch da, ſo wird die Erlaubniß, ſo es der Fall iſt, auf Gutachten des Präfects und der Vortrag unſers Miniſters vom Innern bewilliget.

6. Iſt von Sodefabriken die Rede, oder ſoll die Fabrik auf der Zolllinie errichtet werden, ſo iſt unſer Hauptzolldirector zu berathfragen.

7. Die Ermächtigung Manufacturen und Werkſtätten der zweiten Klaſſe anzulegen, ſoll nur erſt nach Erfüllung folgender Formalitäten bewilliget werden.

Der Unternehmer adreſſirt erſtlich ſein Geſuch an den Unterpräfecten ſeines Bezirks, der es an den Maire der Gemeinde überſchickt, worin man vor hat, die Anſtalt zu errichten, und ihn beauftragt, Erkundigungen einzuziehen de commodo et incommodo. Nach dieſen Erkundigungen faßt der Unterpräfect über das Ganze einen Schluß, den er dem Präfect zuſendet. Dieſer ſpricht ab, den Intereſſenten vorbehalten, bei unſerm Staatsrathe dagegen einzukommen.

Iſt ein Einſpruch vorhanden, ſo entſcheidet darüber der Präfecturrath, den Recurs an den Staatsrath vorbehalten.

8. Die Manufacturen oder Anſtalten, die in die dritte Klaſſe geſetzt ſind, dürfen nur auf Erlaubniß des Polizeipräfecten zu Paris, und auf die des Maire in den andern Städten, gebildet werden.

Entſtehen Klagen wider die vom Polizeipräfecten oder den Maires gefaßte Entſcheidung über ein Geſuch um Anlegung einer Manufactur oder Werkſtatt dritter Klaſſe, ſo hat der Präfecturrath darüber zu urtheilen.

9. Die Localgewalt zeigt den Ort an, wo die Manufacturen und Werkſtätten, die in der erſten Klaſſe begriffen ſind, ſich anbauen können, und zeichnet die Diſtanz von den Privatwohnungen. Jedes Individuum, welches Bauten vornimmt in der Nachbarſchaft dieſer Manufacturen und Werkſtätten,

nachdem ihre Anlage erlaubt worden, wird nicht mehr zugelaſſen, ihre Entfernung zu begehren.

10. Die Eintheilung in drei Klaſſen der Anſtalten, die einen ungeſunden oder üblen Geruch verbreiten, ſoll Statt haben nach dem Verzeichniß, welches gegenwärtigem Decrete angehängt iſt. Sie dient zur Regel jedesmal, als davon die Frage iſt, über Geſuche um Gründung dieſer Anſtalten auszuſprechen.

11. Die Verfügungen dieſes Decrets haben keine rückgängige Wirkung: demnach wird mit der freien Nutzung aller dermals in Gang befindlichen Anſtalten fortgefahren, die Entſchädigungen vorbehalten, wozu die Unternehmer von denen, die dem Gut ihrer Nachbarn Nachtheil bringen, anzuhalten; die Schäden werden durch die Gerichte ausgemittelt.

12. Jedoch, im Falle ſchwerer Unfüglichkeiten für die Geſundheit des Publikums, die Cultur oder das gemeine Beſte, können auch die Manufacturen und Werkſtätten erſter Klaſſe, die ſie verurſachen, aufgehoben werden, Kraft eines im Staatsrathe ergangenen Decrets, nachdem man die Ortspolizei angehört, das Gutachten des Präfecten genommen, die Vertheidigung der Manufacturiſten und Fabrikanten abgehört.

13. Die durch den Art. 2 aufrecht erhaltenen Anſtalten ſollen dieſen Vortheil verlieren, ſobald ſie an einen andern Platz verlegt werden oder man ihre Arbeiten ſechs Monate unterbrochen hat. Beidenfalls treten ſie in die Categorie der zu errichtenden Anſtalten zurück, und ſie können nicht eher wieder in Gang geſetzt werden, als bis ſie, wenn es der Fall iſt, eine neue Erlaubniß erlangt haben.

14. Unſere Miniſter des Innern und des Polizeiweſens ſind, jeder in ſoweit es ihn angeht, mit Vollziehung gegenwärtigen Decrets, welches in das Geſetzregiſter eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Verzeichniß der Manufacturen, Etabliſſements und Werkſtätten, die einen ungeſunden und widrigen Geruch verbreiten, und deren Errichtung nur mit Erlaubniß der Verwaltungsbehörde geſtattet werden darf.

Etabliſſements und Werkſtätten, die nicht mehr in der Nähe von Privatwohnungen angelegt werden dürfen, und zu deren Errichtung die Autoriſation des Miniſters des Innern eingeholt werden muß.

Stärkfabrikanten.
Feuerwerker.
Berlinerblau.
Darmſaitenmacher.
Steinkohlen (gereinigte).
Holzkohlen (gereinigte).
Lumpenſammler.
Leimſiedereien.
Inſtrumentenſaiten.
Trockner Dünger.
Abdecker.
Scheidewaſſer, Schwefelſäure ꝛc.

Talg (brauner).
Thiergärten.
Menning.
Gipsbrennereien.
Kalkbrennereien.
Schweinzucht im Großen.
Staubmiſt.
Hanfröſten.
Salmiak.
Sode (künſtliche).
Glanzſchetter und Glanztaffet.
Schlachthäuſer.
Torfkohlen.
Kaldaunen.
Brühhäuſer.
Leder (glaſſirtes).
Pappenmachen.
Firnißfabriken.
Fabriken von Ochſenhornöl.

Etabliſſements und Werkſtätten, deren Entfernung von den Wohnungen nicht ſtreng nothwendig iſt, deren Errichtung aber dennoch nicht geſtattet werden darf, als nachdem man ſich vergewiſſert hat, daß die in denſelben vorzunehmenden Operationen ſo ausgeführt werden, daß die benachbarten Gutsbeſitzer nicht beläſtigt, noch ihnen ein Schaden zugefügt wird. Zur Errichtung dieſer Etabliſſements wird die Autoriſation des Präfecten erfordert.

Bleiweis.
Lichterfabrikanten.
Lederbereiter.
Deckenmacher.
Niederlagen von rohen Häuten.
Brandweinbrennereien.
Metallgießereien.
Abtreiben der Metalle durch den Raffinirofen.
Färber.
Lederbereiter auf ungariſche Art.
Weisgerber.
Pumpen (durch Dämpfe in Bewegung geſetzte).
Roher Talg.
Elfenbeinſchwarz.
Kienruß.
Bleigießereien.
Jagdblei.
Zergliederungsſäle.
Tabaksfabriken.
Wachstaffet.
Schweizereien.
Bleichen der Leinwand mit oxigenirter Salzſäure.
Seideſpinnereien.

Etabliſſements und Werkſtätten, welche füglich bei den Privatwohnungen bleiben können, und zu deren Errichtung die Erlaubniß des Unterpräfecten erforderlich iſt.

Alaun.
Knöpfe.
Bierbrauereien.
Wachszieher.
Stärk- und Pergamentleim.
Hornglas.
Buchdruckerſchriften.
Metallvergolder.
Tapeten (papierene).
Seifenſiedereien ꝛc.
Vitriole.

Fünftes Kapitel.

Reinlichkeit.

Auch die Sorge für dieſe hat das Geſetz von 16. — 24. Aug. 1790, Art. 3, Nro. 1 den Ortsbehörden übertragen. Sie ſollen die Straßen und öffentlichen Plätze ſtets rein erhalten, und verhindern, daß Niemand etwas aus dem Hauſe werfe oder vor dasſelbe bringe, welches eine ungeſunde Ausdünſtung verbreite. Straßen und Plätze ſollen wöchentlich zweimal gekehrt, Pfützen u. ſ. w. abgeleitet, Dung beſeitigt, und in heißen Tagen gegoſſen werden.

Es iſt unglaublich, welcher Schmutz in den meiſten Gemeinden und Häußern ſich befindet. Die Leute waſchen ihre Kleider nicht, bis ſie vom Leibe fallen. Mehrere Gemeinden, z. B. Gerhardsbrunn, beſonders aber Haardt bei Neuſtadt, verdienen rühmliche Erwähnung; Haardt iſt ein Muſter der Reinlichkeit und glänzt über die erſten Städte hervor. Schullehrer, Geiſtliche, Kantonsärzte, Beamten und reinliche Bürger ſollten mit allem Nachdruck auf größere Reinlichkeit dringen und den Sinn aller Bewohner dafür erwecken. —

Sechstes Kapitel.

Beerdigungsanſtalten.

Das Begraben menſchlicher Leichname iſt an ſich eine rein polizeiliche Maßregel aus Rückſicht auf Erhaltung der Geſundheit der Lebenden. Inſofern damit gewiſſe Feierlichkeiten verbunden werden, wodurch man das Andenken der Todten ehren, oder ſich aus Anlaß ihres Hintritts erbauen will, gewinnt die Sache eine religiöſe Seite. Polizeilich aber wiederum ſind die Maßregeln, die man nimmt, entweder um dieſe religiöſe oder kirchliche Feier ſich in Ordnung bewegen zu laſſen, oder um die Beerdigung von Scheintodten zu verhüten, gewaltſame Todesarten zu entdecken u. ſ. w. Wir wollen den Gegenſtand nicht zerſplittern, ſondern geſammt vor-

tragen, wie auch die Geſetze ihn behandeln; und zwar iſt hier die rechte Stelle, weil die Geſundheit der Hauptgeſichtspunct iſt.

---

§. 1. Begräbnißplätze.

Ein kaiſerliches Decret vom 23. Prär, XII, welches jedoch durch ein Decret vom 10. Febr. 1806 auf die Juden als nicht anwendbar erklärt worden iſt, beſtimmt folgendes:

1. Das Begraben in Kirchen, Tempeln, Synagogen, Hoſpitälern, öffentlichen Kapellen und überhaupt in allen geſchloſſenen Gebäuden, wo man ſich zum Gottesdienſt verſammelt, ebenſo im Innern der Städte und Flecken iſt verboten.

2. Es ſollen beſondere Begräbnißplätze außerhalb der Städte und Flecken, wenigſtens 35 — 40 Meter vom Umfang derſelben entfernt, errichtet werden.

3. Man ſoll dazu vorzugsweiſe erhabene, nördlich gelegene Orte wählen, und ſie mit Mauern umgeben von wenigſtens zwei Meter hoch, und Baumpflanzungen drin anbringen, ohne jedoch den freien Luftzug zu ſtören.

4. Jede Beerdigung ſoll in einer beſondern Grube geſchehen, welche 1½ bis 2 Meter tief und 80 Cent. breit ſeyn und dann mit wohlgerotteter Erde ausgefüllt werden ſoll.

5. Die Gruben ſollen auf den Seiten 30 — 40 Cent., an Haupt- und Füßen 30 — 50 Cent. von einander entfernt ſeyn.

6. Zur Vermeidung der Gefahren der zu baldigen Wiederöffnung ſoll dieſe nur von 5 zu 5 Jahren Statt finden; deshalb ſollen die Begräbnißplätze wenigſtens fünf Mal ſo groß ſeyn, als die jährliche Zahl der Todten Raum erfordert.

7. Bezieht ſich auf Erwerbung des erforderlichen Landes zu neuen Leichenäckern. Jetzt ſind dieſelben Förmlichkeiten zu beobachten, wie bei Erwerbung von Gemeindegütern überhaupt.

8. Sobald irgendwo ein neuer Begräbnißplatz errichtet iſt, ſoll der alte geſchloſſen und in dieſem Zuſtande fünf Jahre belaſſen werden.

9. Nach Umfluß dieſer fünf Jahre kann ein alter verpachtet, beſäet und bepflanzt, jedoch nicht aufgegraben oder ein Fundament zu Gebäuden gelegt werden, bis anders verfügt wird.

Ein Decret vom 7. März 1808 verordnet weiter: a) Niemand darf ohne Ermächtigung bis auf wenigſtens 100 Meter von den neuen Leichenäckern eine Wohnung errichten oder einen Brunnen graben. b) Schon vorhandene Gebäude können weder erneuert, noch vermehrt werden ohne Erlaubniß. c) Brunnen kann, auf Ver-

langen der Ortspolizeibehörde, nach vorausgegangener Unterſuchung durch Experten, der Präfect zuwerfen laſſen.

Das Decret vom 23. Prär. XII verfügt dann weiter:

15 bezieht ſich auf Gemeinden verſchiedenen Glaubens, und iſt jetzt durch das Religionsedict §. 100 abgeändert. Ein königl. Reſcript vom 14. Juli 1826 ſagt: daß jener §. auch im Rheinkreiſe dergeſtalt ſeine Anwendung finde, daß auf einer confeſſionellen Abtheilung der Leichenhöfe nur an ſolchen Orten beſtanden werden kann, wo ſie unter gleichen Verhältniſſen ſchon früher eingeführt war, oder wo die beiderſeitigen Kirchengemeinden über die Einführung derſelben ſich gütlich vereinigen, oder die aus einer ſolchen Abtheilung ſich ergebenden größern Koſten von der ſie veranlaſſenden Religionspartei allein übernommen werden.

In den bezeichneten Fällen hat die königl. Regierung die an mehreren Orten des Rheinkreiſes bisher gewöhnliche Abtheilung der gemeinſchaftlichen Leichenhöfe zur Beruhigung der katholiſchen Glaubensgenoſſen auch für die Zukunft ohne Anſtand zu geſtatten, und die Antheile für jede Confeſſion gehörig feſtzuſetzen, dagegen in allen jenen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt, oder die alten erweitert, und die Koſten hiezu aus dem Gemeindevermögen beſtritten, oder durch Umlagen gedeckt werden müſſen, die beſagte Abtheilung weder von der einen noch der andern Partei gefordert werden kann.

Die biſchöfliche Stelle in Speyer wird ſich hierbei um ſo mehr beruhigen, als die Einſegnung ſolcher gemeinſamen Kirchenhöfe nach katholiſchem Ritus nicht beanſtandet wird, die beantragte Abtheilung derſelben aber nach Localverhältniſſen oft vielen Schwierigkeiten unterliegt, in keiner Hinſicht als nothwendig erſcheint, und auch in anderen Theilen des Königreiches, wo gemeinſame Leichenhöfe beſtehen, in der Regel nicht eingeführt iſt, ohne daß die übrigen biſchöflichen Ordinariate bisher etwas dagegen zu erinnern für nöthig erachtet hätten.

16. Die Begräbnißplätze, ſie mögen Gemeinden oder Privatleuten gehören, ſind der Anordnung und polizeilichen Aufſicht der Ortsbehörden unterworfen.

17. Dieſe Ortsbehörden ſind beſonders beauftragt zu wachen, daß die Geſetze und Vorſchriften über nicht autoriſirte Beerdigung gehandhabt, auf den Begräbnißorten keinerlei Unordnung gemacht, keine Handlungen begangen werden, die der Achtung der Todten zu nahe treten. Der Art. 77 des bürgerlichen Geſetzbuchs, welchen wir oben unter Civilſtand angeführt, verbietet nemlich jede Beerdigung ohne Erlaubnißſchein des Civilſtandsbeamten. Ein Decret vom 4. Therm. XIII verbietet daher allen Ortsvorſtehern, Transport, Ausſtellung, Beerdigung oder Oeffnung der Begräbnißplätze zu geſtatten, ohne daß jener Schein vorliege, bei Strafe als Uebertreter der Geſetze behandelt zu werden.

Wegen Ueberlaſſung gewiſſer Stellen in den Begräbnißörtern zum ausſchließlichen Gebrauch verordnet das Decret vom 23. Prär. XII weiter:

Art. 10. Daß, wenn die Begräbnißplätze geräumig genug ſind, Theile derſelben an Perſonen abgegeben werden können, um für ſich, ihre Eltern oder Nachkommen abgeſondert zu begraben, auch hiezu Grabgewölbe zu erbauen, Denkmäler und Grabhügel zu errichten.

11. Dies darf jedoch nur an Perſonen geſchehen, welche zu Gunſten der Armen oder Wohlthätigkeitsanſtalten Stiftungen oder Schenkungen machen, und überdies eine Summe für den Platz an die Gemeinde bezahlen. Die Stiftungen und Schenkungen müſſen zuvor auf vorſchriftsmäßige Weiſe genehmigt ſeyn.

12. Außerdem iſt jedem, wie es bisher gebräuchlich war, geſtattet, auf das Grab ſeines Verwandten oder Freundes einen Stein oder ein anderes Grabzeichen zu ſetzen.

13. Die Bürgermeiſter können weiter auf Berathung der Verwaltung der Wohlthätigkeitsanſtalten, im Umfang der Gebäude derſelben die Errichtung von Denkmälern für die Stifter und Wohlthäter dieſer Anſtalten geſtatten, wenn dieſe in ihren Stiftungen oder Schenkungen, oder letzten Willen den Wunſch dazu erklärt haben.

14. Jedermann kann auf ſeinem Eigenthum begraben werden, ſofern dieſes in vorgeſchriebener Entfernung von Städten und Flecken liegt.

Was die Juden betrifft, ſo können dieſe nicht wohl am chriſtlichen Begräbnißplatze Theil nehmen, weil ihre religiöſen Meinungen widerſtreben und größerer Raum für ihre Gräber erforderlich iſt. Da ſie nun ſehr zerſtreut wohnen, ſo entſteht das Polizeiwidrige, daß ihre Todten weit transportirt werden. Dieß iſt nur dadurch zu entfernen, daß möglichſt viele Leichenäcker für Juden errichtet werden. Dahin ſtrebt dann auch ein Regierungsreſcript vom Sept. 1821.

---

§. 2. Transport der Todten; Leichenbeſchau.

Das Decret vom 23. Prär. XII trägt Art. 21 den Bürgermeiſtern auf, die ſchicklichſte Art des Transports der Todten, unter Vorbehalt der Genehmigung des Präfecten (jetzt Landcommiſſariats) feſtzuſetzen, wozu ſie übrigens durch das Geſetz vom 16. — 24. Aug. 1790 und 19. — 22. Juli 1791 ſchon ermächtigt ſind. Nichts iſt ſchlimmer als der Mißbrauch, daß Nachbarn

die Leichen forttragen, wodurch leicht Eckel, Anſteckung u. d. gl. entſteht. Um dieſen und andern Unordnungen zu begegnen, hat die königl. Regierung des Rheinkreiſes am 14. April 1819 (Intelligenzbl. S. 245) jede Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode unterſagt, wenn nicht in beſondern Fällen ein Zeugniß eines ſelbſtändigen Arztes vorliegt, daß untrügliche Zeichen des Todes vorhanden ſind. Sie hat ferner am 9. Auguſt 1826 (Intelligenzbl. S. 498) die Ausſtellung der Leichen im Hausgang oder auf der Straße, und die Eröffnung der Särge auf dem Begräbnißplatz aufs ſtrengſte unterſagt, und am 9. Nov. 1827 (Intelligenzbl. S. 442) die Aufſtellung eigener Todtengräber in jeder Gemeinde verordnet, außer welchen forthin Niemand berechtigt ſeyn ſoll, dieſe Verrichtung zu machen. (Art. 1, 2, 3) Der 4. Art. ſchärſt die Beobachtung der Art 4, 5, und 6 des oben mitgetheilten Decrets vom 23. Prär. XII, ferner die oben erwähnte Verordnung vom 14. April 1819 und den Art. 77 des bürgerlichen Geſetzbuchs ein. Art. 5 lautet alſo:

An denjenigen Orten, wo kein ſelbſtſtändiger Arzt wohnt, können bei anſteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommermonaten Juni, Juli und Auguſt, Beerdigungen nach Ablauf von 24 Stunden ſchon vorgenommen werden, wenn ein in dem Orte wohnender Unterarzt beſcheiniget, daß an dem Leichnam die untrüglichen Zeichen des gewiſſen Todes vorhanden ſind, oder, wenn in Ermanglung eines ſolchen Unterarztes., der Bürgermeiſter unter Zuziehung von 2 erfahrnen Männern die Verhältniſſe mit größter Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit unterſucht, und in einem von dieſen mitunterſchriebenen Erlaubnißſcheine die frühere Beerdigung geſtattet hat.

Der Art. 6 ſtellt die Ernennung der Todtengräber den Bürgermeiſtern anheim; der Dienſt kann den Feldſchützen oder Nachtwächtern übertragen werden.

Art. 7. Der Todtengräber kann ſich eines Gehülfen bedienen, mit Genehmigung des Bürgermeiſters.

Art. 8. Der Gemeinderath hat unter Berückſichtigung der Localverhältniſſe die Gebühren zu beſtimmen, welche die Todtengräber ſowohl für die Verfertigung der Gräber der Bemittelten, als für jene der Armen zu beziehen haben.

Art. 9. Die von dem Gemeinderath getroffenen desfallſigen Beſtimmungen unterliegen der Beſtätigung der königl. Landcommiſſariate.

Art. 10. Die Gebühren für Verfertigung der Gräber der Armen werden aus den Localalmoſen oder Wohlthätigkeitsfonds und in deren Ermanglung aus der Gemeindekaſſe beſtritten.

Zur Vollziehung dieſer Verordnung befiehlt ein Regierungs-reſcript vom 9. Nov. 1827 die Abfaſſung einer Inſtruction für die Todtengräber, wovon die Hauptmomente ſeyn dürften:

a) Die vorgeſchriebene Tiefe der Gräber und die Entfernung des einen vom andern. b) Die ſtrenge Einhaltung der einmal angefangenen Reihe, wenn nicht allenfalls für Kinder eine beſondere Reihe gebildet iſt, wo dann auch dieſe ſtrenge einzuhalten iſt. c) Das Zuſcharren der Gräber, wobei das fleißige Eintreten der Erde nach halbausgefülltem Grabe und die Bildung eines gehörigen Grabhügels einzuſchärfen ſeyn dürfte. d) Das Verbot des eigenmächtigen Eröffnens neugemachter Gräber, ausnahmlich des Falles, wo ein wahrgenommenes Gepolter im Grabe auf das Leben des Verſenkten ſchließen ließe, in welchem Falle der Todtengräber anzuweiſen ſeyn dürfte, das Grab ſo ſchnell als möglich zu öffnen, allein zugleich auch die nächſten Nachbarn zu Hülfe zu rufen. e) Die Vorſchriften hinſichtlich des zu frühen Beerdigens. f) Die dem Todtengräber zu übertragende polizeiliche Mitaufſicht über den Begräbnißplatz u. ſ. w.

Dabei rügt das Reſcript obigen Mißbrauch, die Todten durch die Nachbarn tragen zu laſſen, erinnert an Art. 21 des Decrets vom 23. Prär. XII und das Decret vom 18. Mai 1806 und will, daß Leichenwägen oder wenigſtens beſondere Leichenträger aufgeſtellt werden ſollen.

Des letzte Decret verordnet folgendes:

Art. 9. In den Gemeinden, wo keine Entrepriſe für die Begräbniſſe beſteht, ſoll die Art des Transports durch den Präfecten und die Gemeinderäthe beſtimmt werden. Der Transport der Armen ſoll unentgeltlich geſchehen.

10. In größern Orten, wo der Transport wegen Entfernung des Leichenackers koſtſpielig iſt, und wo er durch Fuhr geſchieht, ſoll derſelbe verſteigert werden, ſowie die Begräbnißarbeiten und die Unterhaltung der Plätze.

11. Der Transport der Armen ſoll unentgeltlich und anſtändig, und jener der Zahlfähigen einer feſten Taxe unterworfen ſeyn. Die Familien, welche dabei einigen Aufwand machen wollen, können mit dem Unternehmer desfalls übereinkommen und nach dem beigefügten Tarif. Die Polizeianordnung hierüber ſteht dem Gemeinderath zu, unter Genehmigung des Landcommiſſariats.

12. Es iſt unterſagt, in dieſen Tarifen etwas weiter feſtzuſetzen für die Aufſtellung der Leichen in die Kirche, wozu Jedermann ein gleiches Recht hat.

13. Im Umfang der Städte darf kein Leichenhaus (**Dépositoire**) beſtehn.

14. Die Lieferungen, welche nach Art. 11 nöthig würden, ſollen, wo nicht die Kirchenfabriken ſie leiſten, an einen einzigen Unternehmer verſteigert

werden. Das Bedingnißheft dazu ſoll auf Berathung des Gemeinderaths und das Gutachten des Biſchofs vom Präfecten beſchloſſen werden.

15. Die Verſteigerungen geſchehen nach den Vorſchriften wie bei allen öffentlichen Arbeiten. Bei verſchiedener Anſicht der Civilbehörde, der Unternehmer und Fabriken über beſtehende Accorde und Tarife entſcheidet der Cultminiſter.

Ueber Leichenbeſchau erſchien am 5. Januar 1832 (Amtsbl. S. 29) folgende Regierungsverfügung:

Nach Anſicht der Art. 77 und 81 des Civilgeſetzbuches, des Art. 358 des Strafgeſetzbuches und der polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 (Intelligenzbl. von 1819 Nro. 3), und vom 9. Septemb. 1827 (Intelligenzbl. von 1827, Nro. 39), und

In Erwägung, daß eines Theils zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten und anderſeits zur Entdeckung von gewaltſamen Todesarten die allegirten polizeilichen Verordnungen nicht zureichend befunden worden ſind, hat die unterfertigte Stelle beſchloſſen, was folgt:

Art. 1. In allen Gemeinden des Rheinkreiſes ſollen Leichenbeſchauer angeſtellt und auf pünktliche Befolgung der ihnen übertragenen Verrichtungen im Verwaltungswege koſtenfrei verpflichtet werden.

In Gemeinden unter 4000 Seelen ſoll ein Leichenbeſchauer, in größeren Gemeinden wenigſtens zwei angeſtellt werden.

Art. 2. In Gemeinden, in welchen geprüfte Unterärzte oder Chirurgen ſich befinden, ſind vor allem dieſe als Leichenbeſchauer anzuſtellen, und wo mehrere in einer Gemeinde angeſtellt werden, iſt jedem ſein beſonderer Diſtrict anzuweiſen, in welchem er ausſchließlich ſeine Verrichtungen auszuüben hat.

In Gemeinden, wo ſich keine Unter- oder Wundärzte, wohl aber Barbiere oder Bader befinden, ſind vor allem Dieſe als Leichenbeſchauer zu beſtellen, und in Ermangelung dieſer, Bürgermeiſtereiſchreiber oder andere rechtſchaffene, verſtändige, des nöthigen Unterrichts empfängliche Bürger, welche dann die Todtenbeſchau, erforderlichen Falles unter Zuziehung einer Hebamme oder einer erfahrenen Leichenfrau, vornehmen.

Für den Fall, daß die angeſtellten Leichenbeſchauer an Ausübung ihrer Verrichtungen auf legale Weiſe gehindert ſein ſollten, iſt, in den Gemeinden unter 4000 Seelen zugleich auch noch ein ſtellvertretender Leichenbeſchauer zu ernennen. Wo mehrere Leichenbeſchauer angeſtellt ſind, erſetzt im Verhinderungsfalle ein Leichenbeſchauer den andern.

Die Leichenbeſchauer ſind, auf den Vorſchlag des Bürgermeiſters, von dem Gemeinderathe auf Ruf und Widerruf zu ernennen und von den königl. Landcommiſſariaten im Einvernehmen mit den königl. Kantonsärzten zu beſtätigen.

3. Die Leichenbeſchauer haben ſich genau an die gedruckte Inſtruction zu halten, welche ihnen die königl. Kantonsärzte zuſtellen, und noch mündlich erläutern werden.

Bei Leichenbeſchauern, welche keine geprüfte Unter- oder Wundärzte ſind, werden die königl. Kantonsärzte alle Jahre gelegenheitlich der Pockenimpfung, oder auch öfter, dieſe mündlichen Erläuterungen wiederholen und ſich zu überzeugen ſuchen, ob die Leichenbeſchauer die Inſtruction ihrem ganzen Inhalte nach begriffen haben.

4. Sobald die Vermuthung eintritt, daß ein Menſch geſtorben ſey, ſo ſind die Hausgenoſſen oder Verwandten deſſelben verpflichtet, ſogleich den Leichenbeſchauer, mit genauer Angabe der Zeit des muthmaßlichen Todtes, davon in Kenntniß zu ſetzen, wogegen ihnen von dieſem ein Schein mit Angabe des Tages und der Stunde der gemachten Anzeige ausgeſtellt wird.

Der Leichenbeſchauer iſt gehalten ſich ungeſäumt an Ort und Stelle zu begeben. — Vor deſſen Ankunft darf der Todte nicht aus dem Bette genommen, noch eine ſonſtige Veränderung an ihm oder ſeiner Lage vorgenommen werden, es ſeye dann, daß Rettungsverſuche dieß nöthig gemacht hätten. — Die Verwandten und Hausgenoſſen ſind ferner verpflichtet, die zur allenfallſigen Wiederbelebung des muthmaßlichen Todten von dem Todtenbeſchauer gemachten Anordnungen pünktlich und unweigerlich zu befolgen.

Im Falle die Anverwandten und Hausgenoſſen unterlaſſen ſollten, alsbald die vorgeſchriebene Anzeige zu machen, und der Todtenbeſchauer auf anderem Wege Kenntniß von dem muthmaßlich eingetretenen Todte eines Menſchen erhielte, ſo iſt er verpflichtet, ſich von Amtswegen unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, ſeinen Dienſt daſelbſt zu verrichten, ſodann aber der Polizeibehörde von der verſäumten Anzeige Kenntniß zu geben, damit dieſelbe im betreffenden Falle die geeignete Anzeige machen kann.

5. In den Fällen, wo ſich bei der gleich nach gemachter Anzeige vorgenommenen Beſichtigung keine von den in der Inſtruction angegebenen Kennzeichen des Scheintodtes vorfinden, der Leichenbeſchauer alſo keine Wiederbelebungsverſuche vorzunehmen für nöthig erachtet, überdieß der Todte auch nicht an einer anſteckenden Krankheit geſtorben iſt, braucht derſelbe nach gemachter Anordnung, wie der Verblichene unter der Hand zu behandlen iſt, die zweite Beſichtigung erſt nach Ablauf derjenigen Friſt vorzunehmen, wo das einzige untrügliche Kennzeichen des wirklichen Todtes (die Verweſung) ſich eingeſtellt haben kann.

Nur wenn ſich der Leichenbeſchauer davon überzeugt hat, darf er den Beſchauſchein (nach dem hierunten folgenden Formular) ausſtellen.

Auf dieſen Schein hin ertheilt der Civilſtandsbeamte die Autoriſation zur Beerdigung.

Hinſichtlich der Zeit, wann die Beerdigungen überhaupt und insbeſondere bei anſteckenden Krankheiten oder in den heißen Sommertagen Statt finden dürfen, hat es bei den polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 und vom 9. Sept. 1827 ſein Verbleiben.

Bei vermuthetem Scheintodte darf ſich der Leichenbeſchauer nicht von dem Scheintodten entfernen, ehe und bevor er nicht alle Rettungsverſuche angeſtellt

hat; er kann die Beerdigung ſo lange verſchieben, als noch Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden iſt.

Wenn Zeichen eines gewaltſamen Todes vorhanden ſind, ſo hat der Leichenbeſchauer auf der Stelle den gerichtlichen Polizeibeamten die Anzeige hievon zu machen, damit die Vorſchriften des Artikel 81 des Civilgeſetzbuches beobachtet werden.

6. Die Gebühren der Leichenbeſchauer ſind, auf den Vorſchlag des Bürgermeiſters, von dem Gemeinderathe nach den örtlichen Verhältniſſen zu reguliren, und das Regulativ den königl. Landcommiſſariaten zur Beſtätigung vorzulegen.

Sie werden aus der Gemeindekaſſe bezahlt, und zu dem Ende ein angemeſſener Credit im Büdget eröffnet.

Die Leichenbeſchauer haben von Vierteljahr zu Vierteljahr ein Verzeichniß ihrer Gebühren zu fertigen und es dem Bürgermeiſter zur Anweiſung vorzulegen.

Bei ſich ergebenden Anſtänden ſind die Gebührenverzeichniſſe dem betreffenden königl. Kantonsarzte zur Taxation vorzulegen.

7. Die Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Beſtimmungen ſind den Gerichten anzuzeigen, um von dieſen nach Vorſchrift des Art. 358 des Strafgeſetzbuches beſtraft zu werden.

Todtenbeſchauſchein.

Vor- und Zunamen, Alter und Stand des Verſtorbenen.	Hausnumero.	Ledig, verheirathet oder verwittibt.	Krankheit und deren Dauer oder ſonſtige Todesart.	Monat, Tag und Stunde des Ablebens.	Tag und Stunde der zweimaligen Beſichtigung.	Tag der Beerdigung.

den ten 185

Der Leichenbeſchauer.

§. 3. Kirchliche Feierlichkeiten.

Einige Beſtimmungen hierüber aus dem Decrete vom 18. Mai 1806 ſind oben ſchon angeführt. Andere ſind in folgenden Artikeln enthalten:

Art. 4. Aller Gottesdienſt für Abgeſchiedene, wenn ein Armuthszeugniß der Ortsbehörde vorliegt, iſt unentgeltlich.

5. Wenn eine Kirche behängt iſt, um ein Leichenbegängniß zu empfangen, und man bringt hierauf die Leiche eines Armen, ſo dürfen die Tücher nicht abgenommen werden, bis der Dienſt vorüber iſt.

6. Die Anordnungen, welche über dieſen Gegenſtand ſchon beſtehen oder künftig getroffen werden durch die Biſchöfe, bedürfen der kaiſerl. Beſtätigung.

7. Alle Lieferungen für den Todtendienſt im Innern der Kirchen liefern die Kirchenfabriken ſelbſt oder durch Verſteigerung, unbeſchadet der Rechte durch ſchon beſtehende Accorde. Die Fabriken entwerfen zu dem Ende Tarife und Verzeichniſſe nach Klaſſen. Die Municipalräthe berathſchlagen darüber, der Präfect begutachtet, der Kaiſer beſtätigt ſie.

8. In den größern Städten vereinigen ſich ſämmtliche Fabriken zu einer Entrepriſe.

Sodann gehören aus dem Decrete vom 23. Prär. XII noch folgende Beſtimmungen hieher:

Art. 18. Außerhalb der Kirchen kann eine religiöſe Feierlichkeit bei Leichen (wie überhaupt) gemäß Art. 45 des Geſetzes vom 18. Germ. X nur in Gemeinden einerlei Glaubensbekenntniſſes Statt finden.

19. Wenn ein Geiſtlicher unter irgend einem Vorwand den Dienſt bei einer Beerdigung unterſagt, ſo requirirt die Civilbehörde von Amtswegen oder auf Verlangen der Familie einen andern Geiſtlichen. Jeden Falls iſt ſie beauftragt, für Transport, Aufſtellung und Beerdigung zu ſorgen.

23. Der Erlös für das verpachtete Recht der Lieferungen zum Todendienſt ſoll zur Unterhaltung der Kirchen, der Begräbnißplätze und zum Pfarrgehalt verwendet werden; worüber das Nähere auf Antrag der Kirchenbehörde und der Präfecten beſtimmt werden ſoll.

25. Die Begräbnißgebühren und Koſten aller Art regulirt der Gemeinderath mit Genehmigung des Präfecten.

26. In den Orten, wo die Fabriken die Lieferungen nicht leiſten können, ſollen die Ortsbehörden Vorſehung treffen, mit Genehmigung des Präfecten.

Nun erſchien aber am 18. Auguſt 1811 folgendes Decret, welches der frühern gar nicht erwähnt. Alle beſtehen demnach, ſich beſchränkend und ergänzend, fort; im Zweifel gelten natürlich die Beſtimmungen des letzten.

Art. 1. Die Leichenbegängniſſe ſind in ſechs Klaſſen eingetheilt, wovon die Ueberſicht dieſem Decret angefügt iſt. Der feſtgeſetzte Preis darf nicht überſchritten, wohl aber nach Verhältniß der Gegenſtände, die von der Familie ſchriftlich abbeſtellt würden, vermindert werden.

2. Jede Aufforderung zum Leichenbegängniß muß ſchriftlich geſchehen, die Klaſſe und die Gegenſtände bezeichnen, welche im Supplementartarif beſtimmt ſind. Zu dem Ende läßt der Unternehmer des Leichendienſtes Formulare drucken, welche die Art. 1, 2, 4 und 6 dieſes Decrets enthalten, und worauf ausſchließlich die Familie oder ihre Bevollmächtigten ihren Willen erklären.

3. Der ordentliche und außerordentliche Leichendienſt ſoll einem einzigen Unternehmer zugeſchlagen werden. Er darf die Hauptſumme jeder Klaſſe nicht vermehren, bei Strafe, den Mehrbetrag gerichtlich nicht einfordern zu können, und einer Geldbuße bis zu 1000 Franken. Dieſer Artikel iſt auch auf die Fabriken anwendbar, wofür die Rechner verantwortlich ſind.

4. Es iſt dem Unternehmer und den Fabriken verboten, das Verzeichniß der Koſten der Entrepriſe oder jenes über die Koſten der religiöſen Feierlichkeiten beſonders drucken zu laſſen.

5. Der Steigzuſchlag begreift das ausſchließliche Recht, alle Gegenſtände jeder Klaſſe zu liefern oder zu leihen, mit Ausnahme der Ornamente, welche bei den Fabriken ſich vorzubehalten Gebrauch iſt, und welche blos beſtehen in Tüchern zur Verzierung des Altars, des Chors und der Stühle der Geiſtlichen und Cantoren.

6. Der Unternehmer iſt verbunden, jedesmal, wo er nicht eine ſchriftliche Abbeſtellung erhält, die Leiche in die Kirche oder den Tempel zu bringen, ohne weitere Gebühr.

7. Der Zuſchlag geſchieht auf beſiegelte Angebote. Der Preis beſteht in einem Antheil des Ertrags der geſammten Unternehmung und wird an die Kirchenfabrikkaſſe bezahlt. Das erſte Gebot iſt 20 Procent.

8 und 10 beziehen ſich auf Paris.

9. Die kirchliche Feier für Arme, wenn ein Armuthszeugniß vorliegt, ſoll nach der ſechsten Klaſſe gehalten werden.

11. Zuwiderhandlungen der Unternehmer oder Kirchenrechner ſoll der Staatsprocurator verfolgen und die Rückerſtattung ſowie die Strafe ausſprechen laſſen, wie im 3. Art. beſtimmt iſt.

Die Tarife bedürfen unter den veränderten Umſtänden einer Modification.

Wir wollen daraus nur folgendes bemerken:

Ordentlicher Dienſt.

	Fr.
Der Transport eines Kindes unter 7 Jahren koſtet	10
Aelterer Perſonen	20

Die Todtenlade koſtet 2 bis 9 Franken.

Außerordentlicher Dienſt.

		Fr.
I. Klaſſe: religiöſe Feier, zuſammen		600
Durch Entrepriſe:		
Im Leichenhaus	365	
In der Kirche oder Tempel	2327	
Begleitung	990	
Zuſammen	4208	
II. Klaſſe: Zuſammen		1800
III. » » »		700
IV. » » »		250
V. » » »		100
VI. » » »		16

Zu jeder Klaſſe dann noch gewiſſe Gegenſtände, nach Belieben, welche zuſammen wieder an 100 Franken kommen können. Stoff genug zur Befriedigung einer armſeligen Eitelkeit!

Ein Decret vom 26. Dec. 1813, welches aber dieſſeits ſchwerlich publizirt iſt, regulirt die Vertheilung der Wachskerzen. Jene, welche die Geiſtlichen tragen, ſollen ihnen verbleiben; die übrigen zur Hälfte der Fabrik, zur andern den dazu berechtigten Geiſtlichen zu kommen, und zwar die Vertheilung nach dem Gewicht aller Kerzen geſchehen. Hierdurch ſoll jedoch in Anſehung der Geiſtlichen, welche vermöge ihrer Dotation die Cultuskoſten zu beſtreiten haben, nichts abgeändert ſeyn.

---

§. 4. Leichenſchmäuſe.

Nichts kann unanſtändiger ſeyn, als dieſe. Ja, es iſt empörend, ſtatt der ſtillen Theilnahme und Trauer in einem Hauſe, woraus ſoeben ein theures Haupt getragen wurde, eine lärmende Zecherei zu finden, wodurch oft der letzte Sparpfennig der Familie verzehrt, ja, wozu die Mittel oft geborgt werden müſſen. Schmach über den, der roh genug iſt, Theil nehmen zu können! Mit vollem Rechte hat die königl. Regierung des Kreiſes durch Verordnung vom 14. April 1819 die Leichenſchmäuſe ſchlechthin unterſagt, zumal da auch der medizinalpolizeiliche Grund beſteht, daß leicht Anſteckung entſtehen kann.

---

§. 5. Beerdigung Verurtheilter.

Endlich wird noch bemerkt, daß die Leichname zum Tode Verurtheilter der Familie, wenn ſie ſolches begehrt, übergeben und jedenfalls zur ordentlichen Beerdigung wie andere Todte zuglaſſen werden müſſen, gemäß Art. 4 des Geſetzes vom 21. Jänner 1790.

Siebentes Kapitel.

Waſenmeiſtereien.

Hierüber liegen zwei Regierungsreſcripte vor, nemlich vom 1. Oct. 1817, welches ſo lautet:

Da die von der königl. Bezirksdirection in Antrag gebrachte Wiedereinführung der Waſenmeiſtereien nicht allein zu vielen Mißbräuchen Veranlaſſung geben könnten, ſondern auch durch die beſtehenden Geſetze ſchon hinreichend dafür geſorgt iſt, daß bei ſtrenger Vollziehung derſelben der beabſichtigte Zweck ohne dieſe Wiedereinführung erreicht werden wird, ſo kann dieſelbe nicht Statt haben. Die königl. Bezirksdirection iſt alſo hiemit beauftragt ſtrenge darüber zu wachen:

1) daß die hierüber beſtehenden Geſetze, namentlich die Art. 13 und 23 des Geſetzes vom 28. Sept. 1791, die Art. 459, 460 und 461 des Strafgeſetzbuches, ferner das Arrêté du Directoire exécutif vom 27. Meſſid. V genau vollzogen werden, mit Ausnahme jedoch der in obenangeführtem Art. 13 des Geſetzes vom 28. Sept. 1791 jedem Vieheigenthümer zugeſtandenen Befugniß, das todte Vieh in ſein Eigenthum zu begraben; 2) daß die Ortsvorgeſetzten, insbeſondere die Bürgermeiſter, für die Vollziehung verantwortlich gemacht werden; (Jeder hierin Nachläßige iſt ſogleich anzuzeigen, damit man ihn zur Verantwortung ziehen und erforderlichen Falls beſtrafen kann); 3) daß für jede Gemeinde ein beſonderer, oder für mehrere nahe gelegene Gemeinden ein gemeinſchaftlicher, nach Verhältniß des Viehſtandes berechneter, wenigſtens 300 Schritte von allen Gebäulichkeiten, 100 Schritte von jedem Fahrwege (ſey es Hauptſtraße oder Verbindungsweg,) eben ſo weit von den gemeinſchaftlichen Weidplätzen entfernt, wo möglich gegen Nordoſt liegender, mit einem drei Schuh breiten und eben ſo tiefen, mit ſcharf abgeſtochenen, ſenkrecht hinunter gehenden Rändern verſehenen Graben umgebener, weder mit Bäumen noch Geſträuchen bepflanzter Waſenplatz eingerichtet werde, auf welches alles krepirte Vieh während der erſten vier und zwanzig Stunden nach dem Tode, in eine wenigſtens vier Schuh tiefe Grube verſcharrt werden muß; 4) daß in jeder oder in mehreren Gemeinden eine Perſon ſich befinde, welche auf Begehren des Vieheigen-

thümers das krepirte Vieh deſſelben auf den beſtimmten Waſenplatz gegen eine billige Entſchädigung verſcharre; jedoch ohne daß letzterer gezwungen ſey, ſich desſelben zu bedienen, und dabei wohl zu berückſichtigen, daß keins dieſer Subjecte weiter als zwei Stunden von dem entfernteſten unter den Orten, in welchen er dieſe Verpflichtung übernommen hat, wohne.

Vom 12. Nov. 1817:

Was man unterm heutigen an die königl. Bezirksdirection Kaiserslantern erließ, theilt man nachſtehend der königl. Bezirksdirection zur Darnachachtung mit.

In der unterm 9. m. p. (Bezirksanzeigebl. Nro. 52) den Bürgermeiſterämtern ertheilten Weiſung, den in rubro bezeichneten Gegenſtand betreffend, wird dieſen Unterbehörden anbefohlen, in jeder Gemeinde ein beſonderes Individuum zur Wegbringung des krepirten Viehes aufzuſtellen; dieß kann zu dem Mißverſtändniſſe Anlaß geben, als wolle man dieſen Individuen einen Theil der ehemaligen ausſchließlichen Privilegien der Waſenmeiſter übertragen, welches ganz und gar der Fall nicht iſt, und auch nicht in dem Sinne der Verordnung vom 1. des verfloſſenen Monats liegt. Die Bürgermeiſterämter ſind demnach blos anzuweiſen, dafür zu ſorgen: daß in jeder Gemeinde eine Perſon vorhanden ſey, welche ſich anheiſchig macht, gegen eine billige feſtzuſetzende Taxe auf Begehren eines Vieheigenthümers das todte Vieh deſſelben auf den Waſenplatz zu bringen und daſelbſt zu verſcharren, wenn letzterer dieß nicht ſelbſt oder durch ſeine Dienſtboten verrichten laſſen will.

Uebrigens haben die zu dieſer Verrichtung beſtimmten Perſonen außer der feſtgeſetzten und von dem Vieheigenthümer zu bezahlenden Taxe keine andere Anſprüche zu machen, ſondern ſind blos als für dieſen Dienſt jedesmal gedungene Diener anzuſehen.

Achtes Kapitel.

Zergliederungsſäle und anatomiſche Laboratorien

dürfen, gemäß dem Directorialbeſchluß vom 3. Vend. VII, nur mit Erlaubniß der Behörde errichtet werden, und Niemand darf ſich damit befaſſen, der nicht dazu beſonders ermächtigt iſt. Die neue Geſetzgebung enthält hierüber nichts. Man wird ſich an die Kreisregierung wenden müſſen, um derlei Bewilligungen zu erhalten.

Neuntes Kapitel.

Was die Austrocknung von Sümpfen und ſonſtige die Geſundheit bezweckende Arbeiten ſolcher Art betrifft, ſo verweiſen wir hier auf das folgende Buch über Volkswirthſchaft, insbeſondere auf das dort mitzutheilende Geſetz vom 16. Sept. 1807, Art. 35, 36, u. 37.

Hier tragen wir noch nach die neueſte königl. Verfügung vom 10. Jänner 1833:

Um den Einrichtungen im Medicinalweſen eine ſichere Grundlage der Berathungen zu geben, haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

I. An dem Sitze jeder Kreisregierung beſteht künftig ein ärztlicher Ausſchuß.

II. Derſelbe beſteht unter dem Vorſitze des Kreismedicinalrathes

a) aus zwei promovirten practiſchen Aerzten; b) aus einem promovirten practiſchen Chirurgen; c) aus einem promovirten practiſchen Geburtshelfer; d) aus einem ausübenden Chemiker; e) aus einem ausübenden Veterinärarzte.

Dieſe Mitglieder werden aus den am Orte befindlichen Gerichtsärzten, practiſchen Aerzten, an Univerſitätsſitzen auch aus den Profeſſoren, aus den Apothekern gewählt und von Uns auf Antrag des Staatsminiſteriums des Innern ernannt.

III. Die Function eines Mitgliedes des ärztlichen Kreisausſchuſſes iſt unentgeltlich und widerruflich.

Die Annahme derſelben hängt von dem freien Willen der Berufenen ab.

Der Ausſchuß iſt gehalten, nicht nur die ihm von Unſerm Staatsminiſterium des Innern, theils allgemein, theils beſonders, zugewieſenen Gegenſtände zu berathen, ſondern auch jene Fragen gutachtlich zu erörtern, worüber der Generalcommiſſär und Regierungspräſident des Kreiſes aus eigenem Ermeſſen deſſen Anſicht zu vernehmen wünſcht.

IV. Der Ausſchuß verſammelt ſich nur auf ausdrückliche Zuſammenberufung des von dem Generalcommiſſär und Regierungspräſidenten beauftragten Kreismedicinalrathes.

V. Die eigentlichen ärztlichen Mitglieder (II. a — c) werden zu allen, die Mitglieder für chemiſche und veterinärärztliche Gegenſtände aber, wenn ſie nicht zugleich approbirte Aerzte ſind, nur zu den Sitzungen, die ihr Fach betreffen, zugezogen.

Auch muß hier noch ein kaiſerl. Decret vom 7. April 1813 folgen, welches oben bei Gerichtskoſten vom Setzer überſehen worden iſt. Es lautet alſo:

Art. 1. Es wird in den Fällen des Art. 29 des Decrets vom 18. Juni 1811 keine doppelte Zeugengebühr mehr bewilligt.

2. Zeugen, welche nicht mehr als einen Myriameter, vom Ort ihrer Abhör entfernt wohnen, können keine Reiſeentſchädigung anſprechen, ſondern blos die Gebühr, welche die Art. 27 und 28 feſtſetzen.

Die weiter als einen Myriameter wohnen, empfangen, wenn ſie nicht außer dem Bezirk gehen müſſen, 1 Fr. vom Myriameter und ebenſoviel für den Rückgang.

Außer dem Bezirk empfangen ſie 1 Fr. 50 Cent.

In dieſen beiden Fällen wird die in den beiden Art. 27 und 28 beſtimmte Taxe nicht bewilligt; doch bleibt der Art. 30 in Bezug auf Aufenthaltskoſten unverändert.

3. Den Feld- und Waldhütern wird gar keine Reiſegebühr bewilligt, weder für Uebergabe ihrer Protocolle nach Art. 18 und 20 des Strafproceßgeſetzbuchs, noch für Geleitung der angehaltenen Perſonen vor die betreffende Behörde.

Wenn aber dieſe Hüter vor Gericht gerufen werden, entweder um als Zeugen vernommen zu werden, wenn ſie keine Protocolle errichtet haben, oder um Aufklärung über den Inhalt ihrer Protocolle zu geben, ſo haben ſie Anſpruch auf gleiche Gebühren wie gewöhnliche Zeugen.

Ebenſo wird es in Anſehung der Gendarmen gehalten.

4. Der Art. 94 iſt aufgehoben hinſichtlich der doppelten Gebühr für Zeugen und die im Art. 91 bezeichneten Perſonen.

5. Wenn auf einen Vorführungsbefehl ein Verwahrungsbefehl folgt, und beide binnen 24 Stunden durch denſelben Gerichtsboten vollzogen werden, ſo bekommt derſelbe nur die Gebühr des Art. 73, obgleich die beiden Befehle nicht in denſelben 24 Stunden und auch nicht vom ſelben Beamten ertheilt wären.

6. Die Gebühr der Gerichtsboten, Gendarmen, Feld- und Waldhüter und Polizeidiener nach der Art und den Fällen der Art. 71 Nro. 5 und Art. 77 wird auf folgende Weiſe feſtgeſetzt.

1) Für Fanggebühr oder Ergreifen einer Perſon, in Vollzug eines Urtheils der einfachen Polizei, ohne daß eine Nachforſchungsgebühr bewilligt werden darf, in Paris 5 Fr., in Städten mit 40,000 und mehr Einwohnern 4 Fr., in den übrigen 3 Fr. 2) Fanggebühr in Vollzug eines Arreſtbefehls oder Zuchtpolizeiurtheils zur Gefängnißſtrafe: 18, Fr., 15 Fr., 12 Fr. 3) Fanggebühr in Vollzug eines Leibverhaftes oder Urtheils zur Reclusionsſtrafe: 21 Fr., 18 Fr., 15 Fr. 4) Fanggebühr in Vollzug eines Urtheils zu Zwangsarbeit oder eine härtere Strafe: 30 Fr., [illegible] Fr., 20 Franken.

7) Gemäß Art. 50 werden die Auszüge von Urtheilen in Criminal- und Zuchtpolizeiſachen ferner den Gerichtsſchreibern mit 60 Cent. bezahlt, in Forſtſachen aber mit 25 Cent. (ſiehe hierüber die neueren Forſtgeſetze.)

Künftig werden nur 25 Cent. für Auszüge aus polizeilichen Urtheilen bezahlt, und überhaupt für alle Auszüge, die den Rentbeamten gefertigt worden zur Erhebung der Geldverurtheilungen, unbeſchadet des Art. 62, was die Ausfertigungen oder Auszüge betrifft, die dem öffentlichen Miniſterium gegeben werden.

8. Das Reglement unſers Decrets vom 18. Juni 1811 bleibt in allen übrigen Verfügungen in Kraft.

Dritte Abtheilung.

Cultur, oder Unterricht und Erziehung; Wiſſenſchaft und Kunſt; Religion und Sitten.

Erſter Abſchnitt.

Erziehung und Unterricht.

Die dritte Abtheilung umfaßt die Wirkſamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das geſammte geiſtige Vermögen des Volks. Ueber Erziehung, welche die Grundlage aller geiſtigen Bildung iſt, haben wir keine Geſetze, außer jenen, die ſich auf Kinder beziehen, die der älterlichen Fürſorge entbehren und wovon im vorigen Buch gehandelt worden iſt. Allerdings iſt die Macht des Geſetzes ſchwach in Hinſicht der Erziehung: die Natur hat die Kinder an die Liebe der Eltern gewieſen, welche ſtärker iſt als alle äußern Reizmittel. Doch könnte das Geſetz auch manches zu ergänzen ſuchen, zumal für Fälle, wo die Eltern nicht blos nicht da ſind, wie bei Waiſen-, Findel- und verlaſſenen Kindern, ſondern wo die Eltern ihre Pflicht auffallend verſäumen, ſey es wegen Armuth, körperlichen Unvermögens, oder wegen eigenen ſittlichen Zerfalls. Wünſchenswerther und mächtiger als Geſetze ſind freilich Privatgeſellſchaften, welche ſich ſolche menſchenfreundliche Zwecke vorſetzen; wie aber, wenn gewiſſenloſe, im Schlamme der Liederlichkeit oder des Eigennutzes verſunkene Eltern nicht nur ihre Pflicht gegen ihre Kinder verſäumen, ſondern auch Andern die wohlwollendſte Einwirkung verſagen? In Ermangelung geſetzlicher Beſtimmung ſollen

nun dergleichen Privatgeſellſchaften, es ſollen Schullehrer, geiſtliche und weltliche Ortsvorgeſetzten und Beamten mit ebenſoviel Nachdruck und Ernſt als milder Belehrung auf die Erziehung der Jugend ſters ein wachſames Auge haben, und thun was in ihren Kräften ſteht. Uebrigens verordnet das Geſetz vom 24. Aug. 1790, Art. 15 und 16, Tit. 10, und das Geſetz vom 22. Juli 1791, Art. 2 und 6, Tit. 2, daß Zuchthäuſer eingerichtet werden ſollen, um minderjährige Kinder aufzunehmen, deren Aufführung ſo beſchaffen iſt, daß die Eltern, Großeltern oder Vormünder mit ihrer väterlichen Gewalt nicht mehr zureichen. Es wird in dieſem Fall ein Familienrath gehalten und vom Gericht die Einſperrung verordnet. Gleiche und hier vom Geſetz unterſtützte Pflichten liegen den öffentlichen Behörden in Rückſicht des Unterrichts ob, welche nichts anders als öffentliche Erziehung iſt, und bewirken ſoll, was die häusliche Erziehung mit ihren beſchränkten Mitteln nicht vermag. Zur Erziehung im eigentlichen Sinn gehört indeſſen vorzüglich auch das Beiſpiel. Alle öffentlichen Perſonen ſollen ſich hüten, ſelbſt Aergerniß zu geben, und böſes Beiſpiel Anderer möglichſt zu entfernen ſuchen. Die Folgen ſind unberechenbar, welche der Anblick der Unſittlichkeit auf die empfängliche Jugend übt. Doch wir dürfen nicht vergeſſen, daß es unſere Aufgabe hier iſt, die geſetzlichen Beſtimmungen zuſammenzuſtellen.

Erſtes Kapitel.

Frühere Einrichtung nach franzöſiſchen Geſetzen.

Wir beginnen mit den franzöſiſchen, welche noch häufig die Grundlage der jetzigen Einrichtung bilden, worauf dann die neueren nach den einzelnen Zweigen in ſchicklichen Unterabtheilungen folgen mögen. Ein Beſchluß des Regierungscommiſſärs vom 9. Flor. VI begann das Schulweſen zuerſt zu ordnen.

Drauf folgte jener vom 11. Brum. VII, welcher die Centralſchulen oder Univerſitäten in Bonn, Trier u. ſ. w. wieder in Thätigkeit ſetzte.

Ein Geſetz vom 11. Frim. VII zählt Art. 2 die Koſten der Special- und der Schulen des öffentlichen Dienſtes zu den allgemeinen Staatsausgaben, und Art. 8, Nro. 10 die Koſten der Primärſchulen zu den Gemeindelaſten. Ein anderes Geſetz vom 11. Flor. X lautet alſo:

Erſter Titel.

Abtheilung des Unterrichts.

Art. 1. Der Unterricht wird ertheilt,

1) In den Primärſchulen, welche durch die Gemeinden errichtet werden; 2) In den Secundärſchulen, welche durch die Gemeinden errichtet oder von beſonderen Lehrern gehalten werden; 3) In Lycäen und Spezialſchulen, welche auf Koſten des öffentlichen Schatzes unterhalten werden.

Zweiter Titel.

Primärſchulen.

2. Eine Primärſchule kann zu gleicher Zeit mehreren Gemeinden angehören, je nach der Bevölkerung und den Localitäten dieſer Gemeinden.

3. Die Lehrer werden durch die Maires und die Municipalräthe gewählt. Ihre Beſoldung beſteht, 1) in einer Wohnung, welche die Gemeinden ſtellen; 2) in einem Gehalte, den die Municipalräthe feſtſetzen und die Eltern bezahlen.

4. Die Municipalräthe befreien diejenigen Eltern von dem angeſetzten Gehalte, welche außer Stand ſind, denſelben zu bezahlen: dieſe Befreiung kann aber nicht mehr als dem fünften Theil der in die Primärſchulen aufgenommenen Kinder ertheilt werden.

5. Die Unterpräfecten ſind beſonders mit der Organiſation der Primärſchulen beauftragt; ſie müſſen den Präfecten monatlich über ihren Zuſtand Bericht erſtatten.

Dritter Titel.

Secundärſchulen.

6. Jede von den Gemeinden errichtete, oder von Particularen gehaltene Schule, in welcher die lateiniſche und franzöſiſche Sprache die erſten Prinzipien der Erdbeſchreibung, der Geſchichte und Mathematik gelehrt werden, gilt für eine Secundärſchule.

7. Die Regierung wird zur Errichtung der Secundärſchulen aufmuntern, und den guten Unterricht, welcher in denſelben ertheilt wird, belohnen, theils durch die Bewilligung eines Locals, theils durch die Ertheilung von freien Plätzen in den Lycäen an diejenigen Schüler eines jeden Departements, welche ſich am meiſten auszeichnen, und durch Geſchenke, welche den fünfzig Lehrern bewilligt werden, aus deren Schulen die meiſten Zöglinge in die Lycäen aufgenommen worden.

8. Ohne Erlaubniß der Regierung kann keine Secundärſchule errichtet werden. Sowohl die Secundär- als auch alle übrigen von Particularen unterhaltenen Schulen, in denen ein höherer Unterricht als in den Primärſchulen ertheilt wird, ſtehen unter der unmittelbaren und beſondern Aufſicht der Präfecten.

Vierter Titel.

Von den Lycäen.

9. Zum Unterrichte in den ſchönen Künſten und in den Wiſſenſchaften werden Lycäen errichtet. In jedem Bezirke eines Appellationsgerichtes gibt es ein Lycäum.

10. In den Lycäen werden die alten Sprachen, die Redekunſt, die Logik, die Moral und die Anfangsgründe der mathematiſchen und phyſiſchen Wiſſenſchaften gelehrt.

Die Anzahl der Lehrer in den Lycäen kann nicht unter acht ſeyn; aber es hängt von der Regierung ab, dieſelben, wie auch die Lehrgegenſtände, nach der Zahl der Zöglinge, welche die Lycäen beſuchen, zu vermehren.

11. Bei den Lycäen werden Studienmeiſter, Lehrer für die Zeichenkunſt, militäriſche Uebungen und die Künſte des Vergnügens angeſtellt.

12. Der Unterricht wird daſelbſt ertheilt,

Den Zöglingen, welche die Regierung anſtellt;

Den Zöglingen aus den Secundärſchulen, welche vermittelſt eines Concurſes in dieſelben aufgenommen werden;

Zöglingen, welche Eltern dahin in Penſion geben können;

Auswärtigen Zöglingen.

13. Die Adminiſtration eines jeden Lycäums wird einem Verwalter übertragen; unmittelbar unter ihm ſteht ein Cenſor der Studien, und ein Procurator, welcher die Schulangelegenheiten beſorgt.

14. Der Verwalter, Cenſor und Procurator eines jeden Lycäums werden von dem erſten Konſul ernannt, und bilden den Schulverwaltungsrath.

15. Es ſoll in jeder Stadt, wo ein Lycäum errichtet wird, ein Verwaltungsamt dieſer Schule ſeyn. Dieſes beſteht aus dem Präfecten des Departements, dem Präſidenten des Appellationsgerichtes, dem Regierungscommiſſär bei dieſem Gerichte, dem Maire und dem Proviſor.

In den Städten, wo ſich kein Appellationsgericht befindet, gehört der Präſident des peinlichen Gerichtes zum Verwaltungsamte des Lycäums: in denen aber, wo es weder ein peinliches, noch ein Appellationsgericht gibt, werden die Glieder des Amtes von dem erſten Konſul ernannt.

16. Die Verrichtungen dieſes Amtes ſind unentgeltlich. Es verſammelt ſich viermal des Jahrs, und öfters, wenn es daſſelbe für nothwendig erachtet, oder wenn es von dem Proviſor des Lycäums dazu eingeladen wird. Es iſt mit der Unterſuchung der Rechnungen und der allgemeinen Aufſicht des Lycäums beauftragt.

Der Verwalter gibt dem Verwaltungsamte Rechenſchaft von dem Zuſtande des Lycäums. Er bringt vor daſſelbe ſeine Klage über ſchwere Vergehen der

Lehrer in der Ausübung ihres Amtes, oder der Zöglinge in ihrem Betragen. In dem erſten Falle wird die Klage dem Lehrer, den ſie betrifft, mitgetheilt, und dann an die Regierung mit ſeiner Antwort geſchickt. Im Falle ein Zögling ſich übel beträgt und gegen die Disciplin verfehlt, kann er durch das Verwaltungsamt aus dem Lycäum verwieſen werden, doch muß es der Regierung diesfalls einberichten.

17. Der erſte Conſul ernennt drei Generalinſpectoren der Studien, welche das Jahr wenigſtens einmal die Lycäen beſuchen, die Comptabilität definitiv abſchließen, alle Theile des Unterrichts und der Verwaltung prüfen, und der Regierung darüber Bericht erſtatten.

18. Nach der erſten Bildung der Lycäen müſſen die Verwalter, Cenſoren und Procuratoren entweder verheirathet oder Wittwer ſeyn. Jedoch darf keine Frau im Umfang der Gebäude wohnen, welche die Zöglinge inne haben.

19. Die erſte Ernennung der Lehrer bei den Lycäen geſchieht auf folgende Art: die drei Generalinſpectoren der Studien mit drei Gliedern des Nationalinſtituts, welche der erſte Conſul beſtimmt, durchreiſen die Departemente und prüfen die Bürger, welche Anſprüche auf die verſchiedenen Lehrſtellen machen. Sie geben dann der Regierung für jede derſelben zwei Subjecte an, von denen der erſte Konſul eines ernennt.

20. Wird ein Lehrſtuhl in den einmal organiſirten Lycäen erledigt, dann ſchlagen die drei Generalinſpectoren der Studien der Regierung ein Subject vor; das Verwaltungsamt, der Verwaltungsrath, und die Profeſſoren des Lycäums ſchlagen das zweite vor, und der erſte Konſul ernennt einen von den beiden Kandidaten.

21. Die drei mit der Verwaltung beauftragten Beamten und die Profeſſoren der Lycäen können, je nach dem Eifer und der Geſchicklichkeit, womit ſie ihre Aemter verrichten, von den ſchwächſten Lycäen zu den ſtärkſten, und von niedrigeren Stellen zu höheren befördert werden: dieſe Beförderung wird dem erſten Konſul auf einen Bericht der drei Generalinſpectoren der Studien vorgeſchlagen.

22. Die Lycäen, welche den Bezirken der Appellationsgerichte entſprechen, müſſen im Laufe des XIII. Jahrs der Republik gänzlich organiſirt ſeyn.

So wie die Lycäen organiſirt ſind, beſtimmt die Regierung diejenigen Centralſchulen, welche ihre Verrichtungen aufgeben müſſen.

Fünfter Titel.

Von den Spezialſchulen.

23. Die letzte Stufe des Unterrichts umfaßt in den Spezialſchulen das vollſtändige und tiefe Studium, ſo wie auch die Vervollkommnung der Wiſſenſchaften und nützlichen Künſte.

24. Die gegenwärtig beſtehenden Spezialſchulen werden beibehalten; doch kann die Regierung die Veränderungen mit ihnen vornehmen, welche ſie für die Oeconomie und das Beſte des Dienſtes nothwendig erachtet. Iſt bei ihnen, wie auch bei der Schule der Rechtslehre, welche in Paris errichtet wird, eine Lehrſtelle erledigt, ſo ernennt der erſte Conſul zu derſelben einen aus den drei

Candidaten, welche ihm, der erſte von einer Klaſſe des Nationalinſtituts, der zweite von den Generalinſpectoren der Studien, und der dritte von den Profeſſoren der Schule, bei welcher die Stelle erledigt iſt, vorgeſchlagen werden.

25. Es werden neue Spezialſchulen eingeführt wie folgt:

1) Es können zehn Schulen der Rechtslehre errichtet werden; jede derſelben hat höchſtens vier Lehrer. 2) Es können drei neue Schulen der Arzneikunſt eingeführt werden, deren eine höchſtens acht Lehrer hat, und von denen einer beſonders zum Studiren und der Behandlung der Krankheiten der See- und Landtruppen beſtimmt iſt. 3) Für die Naturgeſchichte, Phyſik und Chemie ſoll es vier Schulen, jede mit vier Lehrern geben. 4) Die mechaniſchen und chemiſchen Künſte werden in zwei Spezialſchulen gelehrt, deren jede drei Lehrer hat. 5) Eine Schule der transzendenten Mathematik ſoll drei Profeſſoren haben. 6) Eine Spezialſchule der Erdbeſchreibung, der Geſchichte und Staatswirthſchaft beſteht aus vier Lehrern. 7) Außer den Zeichnungsſchulen, welche gegenwärtig in Paris, Dijon und Toulouſe beſtehen, wird noch eine vierte mit vier Lehrern errichtet. 8) Von den Obſervatorien, welche gegenwärtig in Thätigkeit ſind, erhält jede einen Lehrer der Aſtronomie. 9) Bei mehreren Lycäen werden Lehrer der lebenden Sprachen angeſtellt. 10) Es ſollen acht Lehrer zum Unterricht in der Muſik und Tonſetzung ernannt werden.

26. Die erſte Ernennung der Lehrer bei dieſen neuen Spezialſchulen geſchieht auf folgende Art: die Klaſſen des Inſtituts, welche dem Fache entſprechen, in welchem die Lehrer angeſtellt werden ſollen, ſchlagen der Regierung ein Subject vor; die drei Generalinſpectoren der Studien ſchlagen ein anderes vor, der erſte Conſul wählt eines aus beiden.

Nach der Organiſation der neuen Spezialſchulen ernennt der erſte Conſul aus den Subjecten, die ihm nach der im 24. Art. angegebenen Art vorgeſchlagen werden, eines zu den erledigten Stellen.

27. Jede oder mehrere der neuen Spezialſchulen werden bei den Lycäen errichtet, und durch denſelben Verwaltungsrath adminiſtrirt.

Sechster Titel.
Militärſpezialſchule.

28. In einem der befeſtigten Plätze der Republik ſoll eine Militärſpezialſchule errichtet werden, in welcher einem Theile der aus den Lycäen getretenen Zöglinge Unterricht in den Anfangsgründen der Kriegskunſt ertheilt wird.

29. Sie ſoll aus fünfhundert Zöglingen beſtehen, die ein Bataillon bilden, und an die Militärdisziplin gewöhnt werden; ſie hat wenigſtens zehn Lehrer, welche in allen theoretiſchen, practiſchen und adminiſtrativen Theilen der Kriegskunſt, wie auch in der Geſchichte des Kriegs und großer Feldherren Unterricht ertheilen.

30. Von den fünfhundert Zöglingen der Militärſpezialſchule werden zweihundert aus den Nationalzöglingen der Lycäen, im Verhältniſſe ihrer Anzahl

in jeder dieſer Schulen, und dreihundert aus den Penſionären und den Ausländern nach der Prüfung, die ſie am Ende ihrer Studien beſtehen müſſen, gewählt. Jedes Jahr werden hundert von den erſten und hundert fünfzig von der andern in dieſelbe aufgenommen; ſie werden zwei Jahre lang auf Koſten der Republik in der Militärſpezialſchule unterhalten.

Die Regierung kann, nach dem Zeugniſſe, welches ſie über das Betragen und die Fähigkeiten der Zöglinge der Militärſchulen erhält, eine gewiſſe Anzahl derſelben bei der Armee in Dienſte anſtellen, welche von ihr beſetzt werden.

31. Die Militärſpezialſchule wird auf eine Art, welche ſich von den Lycäen und übrigen Spezialſchulen unterſcheidet, und von einer beſondern Adminiſtration verwaltet: ſie iſt dem Kriegsminiſter untergeordnet. Die Lehrer derſelben werden unmittelbar von dem erſten Conſul ernannt.

Siebenter Titel.

Nationalzöglinge.

32. Es werden auf Koſten der Republik ſechstauſend vierhundert Zöglinge in den Lycäen und den Spezialſchulen unterhalten.

33. Von dieſen ſechstauſend vierhundert Penſionären werden zweitauſend vierhundert von der Regierung unter den Söhnen der Militäre, der Civiljuſtizadminiſtrativen, oder Munizipalbeamten, welche ſich um die Republik verdient gemacht haben, und während zehn Jahren unter den Kindern der Bürger der mit Frankreich vereinigten Departemente, ausgewählt, obgleich ſie weder Militäre, noch öffentliche Beamten geweſen ſind.

Dieſe zweitauſend vierhundert Zöglinge müſſen wenigſtens neun Jahre alt ſeyn, und leſen und ſchreiben können.

34. Die übrigen viertauſend werden unter einer doppelten Anzahl von Zöglingen aus den Secundärſchulen ausgewählt, welche der Regierung nach einer Prüfung und einem Concurſe vorgeſchlagen werden.

Jedes Departement liefert eine Anzahl von dieſen letztern Zöglingen, welche mit ſeiner Bevölkerung im Verhältniſſe ſteht.

35. Die in Lycäen unterhaltenen Zöglinge können in denſelben nicht über ſechs Jahre auf Unkoſten der Nation bleiben. Am Ende ihrer Studien werden ſie geprüft und ein Fünftheil unter ihnen, nach den Anlagen der Zöglinge, in die verſchiedenen Spezialſchulen verſetzt, wo ſie auf Koſten der Republik von zwei bis vier Jahren unterhalten werden.

36. Die Anzahl der Nationalzöglinge, welche in die Lycäen verſetzt werden, können von der Regierung ungleich in dieſe Schulen vertheilt werden, je nachdem es den Localitäten angemeſſen iſt.

Achter Titel.

Nationalpenſionen und ihre Verwendung.

37. Der Mittelpreis der Penſionen iſt 700 Francs. Sie werden von der Regierung für jedes Lycäum feſtgeſetzt, und dienen, ſowohl die Ausgaben der

Verköſtigung und Unterhaltung der Nationalzöglinge, als auch den Gehalt der Beamten und Lehrer und die übrigen Ausgaben der Lycäen zu beſtreiten.

38. Der Preis der Penſionen, den die Eltern bezahlen, welche ihre Kinder nach den Lycäen ſchicken, kann den nicht überſteigen, welchen die Regierung für jede Schule feſtgeſetzt hat.

Die auswärtigen Zöglinge der Lycäen und Spezialſchulen bezahlen noch eine gewiſſe Summe, welche für jedes Lycäum von dem Verwaltungsbeamten deſſelben vorgeſchlagen und von der Regierung beſtätigt wird.

39. Die Regierung beſtimmt, nach der Anzahl der Nationalzöglinge, welche ſie in jedes Lycäum thut und nach dem Anſatze ihrer Penſionen, den fixen Theil des Gehaltes der Beamten und Lehrer, welcher von dem Ertrage dieſer Penſionen abgehoben wird. Daſſelbe geſchieht auch mit der Zulage des Gehaltes, welche von der Regierung, nach der Anzahl der Penſionäre und der auswärtigen Zöglinge bei einem jeden Lycäum, feſtgeſetzt wird.

Die Proviſoren der Lycäen ſind von der letzten Verfügung ausgenommen; dieſe erhalten eine jährliche Zulage, welche ihrem Gehalte und den Dienſten, die ſie dem Unterrichte geleiſtet haben, angemeſſen iſt.

Neunter Titel.
Allgemeine Verfügungen.

40. Die Gebäude der Lycäen werden auf Koſten der Städte unterhalten, in denen ſie errichtet werden.

41. Keine Anſtalt kann in Zukunft die Namen Lycäum oder Inſtitut annehmen. Nur das Nationalinſtitut der Künſte und Wiſſenſchaften ſoll den letzten Namen führen.

42. Von dem Gehalte der Beamten und Profeſſoren der Lycäen und Spezialſchulen wird eine Summe zurückgelegt, welche den zwanzigſten Theil ihres Gehaltes nicht überſteigen kann. Der daraus entſtehende Fond iſt zu Ruhegehalten beſtimmt, die nach einem 20jährigen Dienſte ertheilt und nach dem Dienſtalter regulirt werden. Auch, ohne zwanzig Jahre gedient zu haben, können Ruhegehalte Gebrechlichkeitshalber ertheilt werden.

43. Die Regierung autoriſirt die Annahme von Geſchenken und Stiftungen, welche Privatleute zu Gunſten der Schulen oder jeder anderen öffentlichen Unterrichtsanſtalt machen. Der Name der Schenkgeber ſoll immerwährend an den Orten aufgezeichnet bleiben, denen ihre Schenkungen zu Theil geworden ſind.

44. Alle Verfügungen des Geſetzes vom 3. Brumaire IV. Jahrs, welche denen des gegenwärtigen Geſetzes zuwiderlaufen, ſind aufgehoben.]

Das Geſetz vom 3. Brum. IV, welches vorſtehend erwähnt, aber dieſſeits nicht publizirt iſt, kann übergangen werden. Ein Ge-

ſetz vom 10. Mai 1806 verordnet, daß unter dem Namen Univerſität ein Lehrkörper, welchem der öffentliche Unterricht in Frankreich ausſchließlich anvertraut ſey, errichtet und dazu in der Sitzung von 1810 ein Geſetzesentwurf vorgelegt werden ſoll. Statt deſſen erſchien am 17. März 1808 ein Decret, welches wir jedoch übergehen können, ſowie das vom 17. Febr. 1809 über die Siegelgebühren der Univerſität. Desgleichen das Decret vom 4. Juli 1809, das ſich auf die Rechts- und Arzneiſchulen bezieht. Ferner übergehen wir die Beſchlüſſe vom 19. Vend. XII in Beziehung auf Secundärſchulen und das Decret vom 1. Juli 1809, wegen Ausſchließung der Zöglinge der Lycäen, den Beſchluß vom 13. Vend. XII, über die Arzneiſchulen, das Geſetz vom 22. Vend. XII, über die Rechtsſchulen, nebſt dem hiezu gehörigen Decret vom 4. Compl. XII, ferner das Decret vom 10. Brum. XIV hinſichtlich der ältern Licentiaten, vom 14. Februar 1806, wegen der Vacanzen der Rechtsſchulen, vom 3. Juli 1806, wegen der Prüfungen darin, und vom 23. April 1807, wegen der Militärpflicht der Rechtskandidaten. Alle dieſe Verfügungen ſind entweder durch das Decret vom 15. Nov. 1811 oder durch die jetzige Ordnung der Dinge beſeitigt. Gleiches iſt der Fall mit dem ausführlichen Decret vom 15. Nov. 1811, welches die innere Verwaltung aller Theile der Geſammtuniverſität betrifft.

Noch müſſen wir aber hier an das ſchon mitgetheilte Decret vom 12. Auguſt 1807 erinnern, welches die Form der Verpachtung der Güter betrifft, die den Unterrichtsanſtalten gehören; ſowie an das weitere Decret von demſelben Tage, hinſichtlich der Annahme von Schenkungen und Vermächtniſſen, welches bei den politiſchen Gemeinden ebenfalls ſchon mitgetheilt worden iſt.

Was die Privatunterrichtsanſtalten und Erziehungshäuſer betrifft, ſo hat ſchon der Directorialbeſchluß vom 17. Pluv. VI, gemäß dem Art 357 der damaligen Conſtitution, jene Anſtalten unter die Aufſicht der Municipalverwaltungen geſtellt und daher die Sorge für nationalen Unterricht, Leibesübungen, Reinlichkeit, Geſundheit u. ſ. w. empfohlen.

Das Nationalinſtitut, welches durch den Beſchluß vom 3. Pluv. XI eine neue Geſtalt empfing, iſt uns fremd geworden,

indem für uns die Akademie zu München an ihre Stelle trat. Fremd ſind uns ebenfalls worden, und zwar bis jetzt leider ohne Erſatz, die durch das Decret vom 24. Fruct. XII und 28. Nov. 1809 eingeführten Preiße für wiſſenſchaftliche und Kunſtwerke, welche, wie es im erſten Decret heißt, zur Verherrlichung und zum Ruhme der Völker auf die ausgezeichnetſte Weiſe beitragen. Auch gehört noch das Geſetz vom 29. Niv. XIII hieher:

Jeder Familienvater, welcher ſieben lebende Kinder hat, kann einen Knaben davon bezeichnen, welcher, ſobald er zehn Jahre zurückgelegt hat, auf Staatskoſten in einem Lycäum oder einer Gewerbsſchule erzogen werden ſoll. Die Wahl des Vaters muß dem Unterpräfecten in den drei Monaten nach der Geburt des letzten Kindes erklärt werden, ſpäter iſt die Erklärung nicht mehr zuläſſig.

Wenn der Vater in dieſer Zeit von drei Monaten ſtirbt, ſteht der Mutter die Wahl zu.

Stirbt auch die Mutter in dieſem Zeitraum, ſo hat der Vormund die Wahl.

Zweites Kapitel.

Jetzige Beſtimmungen.

Mit Beziehung auf das, was in der im erſten Band mitgetheilten königl. Verordnung über den Wirkungskreis der Regierung verfügt iſt, haben wir hier noch eine Menge Beſtimmungen und Anordnungen mittzuheilen, und zwar

Erſter Titel.

Das Volksſchulweſen

betreffend. Der Generalgouverneur Gruner hat mittelſt verſchiedener Entſchließungen vom 12., 13. und 14. Juni 1814, das Volks- und übrige Unterrichtsweſen wieder in Gang gebracht, welche ein Denkmal ſeiner Verwaltung bleiben, und darum hier erwähnt werden, übrigens jetzt uns nicht weiter beſchäftigen können. Die öſtreichiſch-bayeriſche Landesadminiſtration hat nichts zurückgelaſſen, als die Verordnung vom 19. Aug. 1814, wodurch zwei Unterrichtsinſpectoren und der Einfluß der Geiſtlichen auf die Wahl der Schullehrer als fortbeſtehend erklärt worden. — Deſto

fruchtbarer iſt die Sorgfalt der jetzigen Kreisregierung. Den Grund zur Einrichtung der Volksſchulen hat die Verordnung vom 20. Aug. 1817 (Amtsbl. S. 365) gelegt:

Nachdem Se. königl. Majeſtät die Anträge des Landrathes zur Bildung eines Kreisſchulfondes allergnädigſt genehmigt, und denſelben auch aus Ihrer Finanzkaſſe großmüthigſt unterſtützt haben; ſo ſieht man ſich veranlaßt, über die Einrichtung der Volksſchulen folgende den bereits beſtehenden Geſetzen angemeſſene Verfügungen zu treffen.

1. In einer jeden Bürgermeiſterei iſt zur Beſorgung aller Angelegenheiten der Volksſchulen eine Ortsſchulcommiſſion anzuordnen, welche aus dem Bürgermeiſter, einem Mitgliede des Gemeinderaths und den Pfarrern der drei chriſtlichen Religionsgemeinden beſteht, und regelmäßig in der erſten Woche eines jeden Monats ſich verſammelt.

2. Die Schulen verſchiedener Religionen ſollen, ſo weit es die Zahl der Schüler und der Localfond geſtattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer iſt Ortsinſpector und Katechet der Schule ſeiner Religion. Die Kinder der Juden, Wiedertäufer, Mennoniten u. ſ. f., nehmen an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme ihrer beſondern Religionslehre Theil, inſofern ſie nicht zahlreich genug ſind und die erforderlichen Mittel zur Bildung einer eigenen Schule nicht werden nachgewieſen haben.

3. Für einen jeden Bezirk werden aus der Klaſſe der Decanen, Inſpectoren und der Pfarrgeiſtlichkeit der verſchiedenen Religionen Bezirksſchulinſpectoren benennt werden, welche die Aufſicht auf die Schulen ihrer Religion in den ihnen angewieſenen Bezirken zu führen und eine jede Schule jährlich wenigſtens Ein Mal ordentlich zu unterſuchen haben.

4. Am Ende des Schuljahrs iſt jeder Bezirksinſpector verbunden, die Berichte der Ortsſchulcommiſſionen über den innern und äußern Zuſtand der Schulen, über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über den Fortgang der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltsmittel einzuziehen und ſie mit ſeinem Hauptberichte durch die Bezirksſtelle an die königl. Regierung gelangen zu laſſen. Dieſem Hauptberichte müſſen die Schulviſitationsprotocolle und eine allgemeine Ueberſichtstabelle, wovon das Formular mitgetheilt werden wird, beigelegt werden.

5. Die Orts- und Bezirksſchulinſpectoren erhalten für ihre Function keinen Gehalt und keine Bureaukoſten, — nur den letzteren wird für die jährliche Schulviſitation eine Remuneration aus dem Kreisſchulfonde angewieſen werden, welche für jeden Ort, deſſen Schule unterſucht wurde, drei Gulden beträgt.

6. Zur Bildung der Schullehrer wird zu Kaiſerslautern eine Normalſchule errichtet werden, und vom Jahre 1819 anfangend, ſoll kein Lehrer, Präceptor oder Gehülfe angeſtellt werden, welcher im Anfange nicht wenigſtens ein Jahr und in der Folge zwei Jahre den Unterricht daſelbſt erhalten hat, und fähig befunden worden iſt.

7. Die Schullehrer werden nach den Geſetzen von dem Bürgermeiſter und

dem Gemeinderathe vorgeſchlagen und von der Regierung beſtätigt. Jeder an- gehende Lehrer muß das 21. Jahr erfüllet haben, ſonſt kann er nur unter der Leitung eines ſchon angeſtellten Lehrers als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

8. Der ordentliche Gehalt eines Lehrers ſoll mit Einſchluß der Wohnung in den größeren Gemeinden von 2000 Seelen und darüber in der Regel auf 400, und in den geringeren Gemeinden auf 300 Gulden feſtgeſetzt werden.

9. Um dieſen Gehalt auszumitteln, ſind alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von beſondern mit ſeinem Dienſte verbundenen Gründen oder Stiftungen oder von verträglichen Nebendienſten erhält.

10. Sofern dieſe Mittel nicht zureichen, iſt der Unterhalt des Lehrers durch das Schulgeld, welches in der Regel von einem jeden ſchulpflichtigen Kinde wöchentlich drei Kreuzer nicht überſchreiten ſoll, zu ergänzen.

11. Von der Zahl der ſchulpflichtigen Kinder kann die Ortsſchulcommiſſion, nach der Verordnung vom 11. Flor. Jahrs X, den fünften Theil wegen Ar- muth von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen.

12. Würde der Gehalt hiedurch nicht vollſtändig erfüllt werden, ſo hat die Gemeinde oder der betreffende Religionstheil das Fehlende auf andere Weiſe zu erſetzen, und in beſonderen Fällen werden auch aus dem Kreisſchul- fonde Unterſtützungen hiezu geleiſtet werden.

13. Der Lehrer darf von den Eltern der ſchulpflichtigen Kinder keine Ge- ſchenke annehmen, und auch das Schulgeld nicht unmitttelbar von denſelben erhe- ben, ſondern das Schulgeld ſoll von der Localſchulcommiſſion auf die Liſten des betreffenden Ortsinſpectors monatlich eingezogen und dem Lehrer behändiget werden.

14. Diejenigen Lehrer, welche ſich durch ihre Kenntniſſe, Fleiß und bei- ſpielmäßiges Betragen auszeichnen, ſollen am Ende des Jahres noch beſondere Belohnungen aus dem Kreisſchulfonde erhalten.

15. Da der Unterricht bei einer zu großen Schülerzahl nicht gehörig be- ſorgt werden kann, ſo ſollen nicht mehr als 80 Kinder in eine Schule vereinigt werden. Beträgt die Zahl mehr, ſo ſollen die Kinder nach den Geſchlechtern, und dann nach Klaſſen abgetheilt werden.

Für die Schulgebäude haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu ſor- gen, und bei deren Herſtellung oder Reparation immer den Bedacht zu nehmen, daß die Lehrzimmer hell, trocken, mit guten Fußböden, Fenſtern und Oefen ver- ſehen und der oben angezeigten Schülerzahl angemeſſen ſind.

17. Kein Schulgebäude darf gebauet oder in weſentlichen Theilen verän- dert werden, bevor nicht der Plan auf die Vorlage des Bezirksſchulinſpectors von der königl. Regierung gutgeheißen iſt.

18. Man wird die ärmeren Gemeinden, welche zweckmäßige Schulgebäude herſtellen oder weſentliche Verbeſſerungen derſelben vornehmen wollen, aus dem Kreisſchulfonde nach deſſen Zulänglichkeit unterſtützen.

19. Um die für die Herſtellung und Unterhaltung der Schulhäuſer erfor- derlichen Koſten zu vermindern, ſollen die Gemeinden die Schulen der verſchie- denen Religionen in einem Gebäude zu vereinigen trachten.

20. Für die Heitzung der Schulen, für ihre innere Einrichtung mit den erforderlichen Charten, Tafeln und zu̇übrigen Erforderniſſen, für die am Ende des Schuljahrs nach vorgängiger öffentlicher Prüfung zu vertheilenden Preiſe haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu ſorgen. Anſtatt der Tiſche und Bänke ſind Subſellien in den Schulen zu gebrauchen.

21. Das Schuljahr beginnt am 1. November und endiget ſich am 15. September.

22. In den Städten und oben bezeichneten größeren Orten darf die Schule in dieſer Zeit außer den Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden.

23. Wenn in den übrigen Orten die Kinder in den Sommermonaten von dem 1. April angefangen nicht mehr regelmäßig zur Schule kommen können, ſo muß doch die Schule an zwei Wochentagen fortgehalten werden, und der Lehrer darf ſich von dieſer Obliegenheit wegen der geringen Schülerzahl nicht losſagen.

24. Die Schule ſoll täglich drei Stunden Vormittags, und drei Stunden Nachmittags gehalten und darf nur an zwei Nachmittagen in der Woche ausgeſetzt werden.

25. Der vorzüglichſte Gegenſtand des Unterrichts iſt die Religions- und Sittenlehre, die übrigen Gegenſtände ſind Leſen, Schreiben, Rechnen, deutſche Sprache und Rechtſchreibung, und die nöthigen Kenntniſſe von der Natur, Welt und Geſchichte. Das Weſen des Unterrichts beſteht aber nicht in einem blos mechaniſchen Lehren, ſondern in der Entwicklung des Verſtandes und in der Erweckung der Tugend, damit die Kinder zu guten und verſtändigen Bürgern gebildet werden.

26. In den Schulen dürfen keine andere Religions-, Lehr- und Leſebücher, als welche von der königl. Regierung genehmiget ſind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutſcher Sprache gegeben werden.

27. Ueberall, wo es möglich iſt, ſoll zugleich für den Induſtrieunterricht geſorgt werden. Stricken, Nähen und Spinnen ſind Gegenſtände für Mädchen; Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben.

28. Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert von dem erfüllten ſechsten, für die Mädchen bis zu dem erfüllten zwölften, und bei den Knaben bis zu dem erfüllten dreizehnten Jahre.

29. Ohne beſondere Urſache darf kein Kind von dem Schulbeſuche ausgenommen werden, und diejenigen, welche mit förmlicher Bewilligung der Ortsſchulcommiſſion den Privatunterricht genießen, ſind deßungeachtet zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

30. Jede verſchuldete Schulverſäumniß ſoll auf die von den Ortsinſpectoren monatlich einzureichenden Liſten von der Ortsſchulcommiſſion mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet, die Eltern aber, welche ihre Kinder gar nicht zur Schule ſchicken, noch überdieß nach den Geſetzen beſtraft werden.

31. In den Orten über 2000 Seelen ſind neben den Volksſchulen für die ausgetretenen Kinder bis zum erreichten 15. Jahre noch höhere Bürgerſchulen,

zu welchen die Unterrichtsgegenſtännde fortgeſetzt und geſteigert werden, anzuordnen.

32. Eine beſondere Schule iſt an ſolchen Orten dem Induſtrieunterrichte der weiblichen Jugend zu widmen.

33. An den Sonn- und Feiertagen ſind alle Lehrer, ſowohl in den größeren als kleineren Orten verbunden, den erwachſenen Söhnen und Töchtern in getrennten Klaſſen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Unterricht zu ertheilen, ohne daß ſie hiefür auf beſonderen Gehalt oder beſonderes Schulgeld Anſpruch machen dürfen.

34. In den größeren Orten ſoll, wo es möglich iſt, mit dieſen Sonn- und Feiertagsſchulen auch der Zeichnungsunterricht verbunden werden.

35. Wo ſich bei den Schulhäuſern Gärten befinden oder den Schuldienſten anhängen, ſind die Lehrer gehalten, dieſe Gärten auch für den Unterricht der Kinder in den verſchiedenen Arten von Pflanzungen beſonders der Obſtbaumzucht zu verwenden.

36. Jeder Lehrer muß nach dem Formular, welches ihm mitgetheilt werden wird, ein Cenſurbuch über alle ſeine Schüler führen, in welches die Fähigkeiten, der Fleiß, der Schulbeſuch und das ſittliche Betragen der Schüler eingetragen werden ſollen.

37. Die Schulgeſetze, welche die Lehrer in hinreichenden Abdrücken erhalten werden, ſind in einer jeden Klaſſe anzuheften und den Schülern öfters einzuprägen.

38. Alle Verbeſſerungen, Donationen, Unterſtützungen, Beförderungen im Fache des Schulweſens ſollen ſo, wie ſie zur Kenntniß der Regierung kommen, mit der Anzeige aller derer, welche dazu thätig mitgewirket haben, durch ein beſonderes Blatt, welches mit dem Amtsblatte vertheilt wird, bekannt gemacht werden.

Alle Bezirksdirecionen, Bürgermeiſter, Gemeinderäthe, geiſtliche und weltliche Obrigkeiten haben ſich zu beſtreben, daß dieſen Anordnungen Folge geleiſtet und die Unterrichtsanſtalten in einer jeden Gemeinde zu den vorzüglichſten Zwecken einer guten Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Dieſe Verordnung wurde durch die königl. Verfügung vom 18. Oct. 1817 (Amtsbl. S. 465) beſtätigt. Wir theilen nur die erſten 5 §§. mit, weil das Uebrige ſich auf höhern Unterricht bezieht, wovon nachher.

Auf die Berichte und Vorſchläge Unſerer Regierung des Rheinkreiſes vom 28. Feb. und 24. Sept. l. Jahrs über eine zweckmäßigere Einrichtung des Schulweſens und der Studienanſtalten in dieſem Kreiſe, beſchließen Wir, wie folgt:

I. Der öffentliche Unterricht in Unſeren Rheinlanden, ſoll im Allgemeinen, nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches beſtehenden Verordnungen

und Vorſchriften, eingerichtet werden. Für die beſonderen Fälle, welche die Localitäten herbeiführen möchten, iſt Unſere Regierung ermächtiget, im Sinne der in Unſeren ältern Staaten hierüber beſtehenden Geſetzgebung, beſondere Inſtronen zu erlaſſen.

II. Sämmliche Unrerrichtsanſtalten ſollen nach den dabei zu erziehenden Zwecken, in Gemeindeſchulen, Stadt- oder Bürgerſchulen, Studienſchulen, Gymnaſien und Lycäen eingetheilt werden.

III. Für die Bildung der Lehrer in den Volksſchulen, ſoll durch eine Normalanſtalt, oder ein Schullehrerſeminarium geſorgt werden

IV. Die durch das Amtsbl. Nro. 27 bekannt gemachten Anordnungen über die Einrichtung der Volksſchulen, vorzüglich in Beziehung auf die Ortsſchulcommiſſionen, und die den Bezirksſchulinſpectoren ertheilte Amtsinſtruction, erhalten Unſere Genehmigung.

V. In allen Städten des Kreiſes ſollen, nach Zulaſſung der Localmittel, höhere Bürgerſchulen, in welchen der Realunterricht geſteigert wird, errichtet werden.

Eine Verordnung vom 10. Oct. 1817 (Amtsbl. S. 449) errichtet das Seminar für Volksſchullehrer in Kaiserslautern. Sie lautet alſo:

1. Um dem ſeit vielen Jahren eingeriſſenen Mangel an tauglichen Volksſchullehrern, durch gute Bildung der jungen Adſpiranten bald möglichſt abzuhelfen, ſoll in der Bezirksſtadt Kaiserslautern ein Schullehrerſeminarium unverzüglich eingerichtet werden.

2. Den am dortigen Progymnaſium bereits dazu beſtimmten zwei Lehrern, ſoll eine Gehülfe beigegeben, und außerdem, für den Normalunterricht in der Schönſchreibkunſt, im Planzeichnen, im Geſang, in der Muſik u. ſ. w. durch Nebenlehrer geſorgt werden.

3. Der Religionsunterricht wird durch dazu beſtellte Pfarrer der verſchiedenen Confeſſionen ertheilt.

4. Alle diejenigen, welche ſich ins künftige dem Unterricht in den Volksſchulen widmen wollen, müſſen ohne Unterſchied der Religion, vor der Hand ein Jahr lang, ſpäterhin zwei Jahre den Normalunterricht im Schullehrerſeminarium erhalten haben, und dürfen ohne Prüfung und Ausweiß ihrer Tüchtigkeit nicht angeſtellt werden.

5. So lange ein Schulcandidat nach ſeinem Austritt aus dem Seminarium das 21. Jahr noch nicht erreicht hat, kann derſelbe nur unter der Leitung eines ſchon angeſtellten Lehrers, als Gehülfe in der nemlichen Schule dienen.

6. Die Adſpiranten müſſen das 16. Lebensjahr zurückgelegt, und das 18. noch nicht überſchritten haben. Sie werden vor dem Eintritt in das Schullehrerſeminarium, durch den Director deſſelben geprüft, und nur in ſo weit zugelaſſen, als ſie die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten um dem Lehrcurſe mit Nutzen beizuwohnen, im hinlänglichen Grade beſitzen.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die körperliche Beſchaffenheit der Schuladſpiranten mit den Zwecken ihrer künftigen Beſtimmung in gutem Verhältniß ſtehen muß.

7. Dieſe zur Zulaſſung in das Seminarium durchaus nothwendigen Erforderniſſe ſind:

a) Eine wohleingeübte Kenntniß des Leſens, Schönſchreibens und Rechnens. b) Einige allgemeine Vorübungen in Sachkenntniſſen und einige Fertigkeit im ſchriftlichen Ausdruck. c) Ein hinlänglicher Anfang im Geſang und im Clavier- oder Orgelſpiele. d) Beglaubigte Zeugniſſe untadelhafter Sittlichkeit und Aufführung, nebſt dem legalen Nachweiß des Alters.

8. Nach vollenderter Einrichtung des Schulweſens wird die Zahl der in's Seminarium aufzunehmenden Zöglinge, nach dem wirklichen Bedürfniſſe näher beſtimmt, und dann, während den Herbſtſchulferien, eine ſtrenge Concursprüfung mit den Adſpiranten, unter der Leitung des Kreisſchulraths veranſtaltet werden.

9. Sämtliche Schulpräparanden nehmen auf eigne Koſten Wohnung und Tiſch in Privathäuſern der Stadt, unter der ganz beſondern Aufſicht und zweckmäßigen Anordnung des Directors.

10. Den Bedürftigen ſoll entweder durch freiwillige Beiträge der Gemeinden, oder im Falle beſonderer Rückſichten, aus dem allgemeinen Schulfonds eine angemeſſene Unterſtützung gereicht werden

11. Aller Unterricht im Schullehrerſeminarium wird unentgeldlich ertheilt.

12. Da ſowohl die ſittliche Bildung der Schulcandidaten, als ihre noch zu erwerbende Kenntniſſe, Fertigkeiten und eine gute wohleinzuübende Lehrart, den Zweck des Seminariums ausmachen: ſo ſoll in dieſer Anſtalt, mit gleichem Eifer auf ernſte Disziplin, und zweckmäßigen Unterricht gehalten werden.

13. Hinſichtlich der Disziplin, welcher ſämtliche Schulpräparanden unterworfen ſind, ſollen beſondere Vorſchriften erlaſſen werden, über deren ſtrenge Beobachtung ſodann der Director zu wachen hat. Jeder Zögling erhält ein gedrucktes Exemplar dieſer Schulgeſetze, und verſpricht durch Handſchlag und Unterſchrift, ſolche auf's genaueſte zu befolgen.

14. Der im Schullehrerſeminarium zu ertheilende Unterricht umfaßt folgende Gegenſtände:

a) Leſekunſt, nach den beſten Methoden, ſowohl hinſichtlich des techniſchen, als des logiſchen und des aeſthetiſchen Leſens. b) Schönſchreibekunſt, nach Grundſätzen, unter beſtändiger regelmäßiger Uebung nach calligraphiſchen Muſterſchriften. c) Rechenkunſt, nach den Regeln einer ächt wiſſenſchaftlichen Arithmetik, als Uebung der Denkkraft, und im ganzen Umfange. Die Elementargeometrie, Form und Maaslehre ſchließen ſich zum nemlichen Zwecke hier an. d) Deutſche Sprache. 1) Kenntniß der grammatiſchen Grundſätze. 2) Orthographiſche Uebungen nach bündigen Regeln. 3) Fertigkeit in der Kunſt, ſeine Gedanken auszudrücken, beſonders in der gemeinnützigen Form der Briefe Erzählungen und Berichte. 4) Für die Fähigeren zweckmäßige

Uebungen im Geſchäftsſtyl, in den Formularien der Gerichtsſchreiberei, und des gewöhnlichen Rechnungsweſens. e) Religionsunterricht: Hinlängliche, jedoch klare und lebendige Kenntniß der Grundlehren chriſtlicher Moral und Religion; genaue Bekanntſchaft mit der Bibel und mit allen in den Schulen eingeführten Lehrbüchern. f) Planzeichnen, mit einiger Anleitung zur practiſchen Geometrie. g) Geſang und Muſik, beſonders die Kunſt, den Kirchengeſang durch Orgel und Intonation fertig und ſicher zu führen. Die Geſanglehre wird bis zum vierſtimmigen Geſang fortgeführt. h) Kenntniß der guten Lehrart und Schulzucht, d. h. die Kunſt, Kinder zu unterrichten und zweckmäßig zu leiten, jedoch mehr durch eigenes Beiſpiel als durch beſondern Unterricht; methodiſche Uebungen. i) Die nöthigſten Sachkenntniſſe. 1) in der Erdbeſchreibung und Landesgeſchichte. 2) in der Naturkenntniß und Gewerbskunde. 3) in den landwirthſchaftlichen Kenntniſſen des Gartenbaus, der Obſt-, Krapp-, Tabackscultur, der Bienenzucht ꝛc. ꝛc. 4) in den allgemeinen Landesgeſetzen, und in der Communalverfaſſung.

15. Am Ende des Schuljahres ſoll eine Prüfung der Schulcandidaten Statt haben, unter Leitung des Kreisſchulraths, und mit Beiziehung einiger Bezirksſchulinſpectoren. Bei dieſer Gelegenheit müſſen auch die umſtändlichen Cenſuren, über Anlagen, Fleiß, Fortſchritte und Aufführung eines jeden Zöglings von dem Director vorgelegt werden.

16. Das Reſultat dieſer Prüfung wird durch die Befähigungsnoten. a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich, d) nothdürftig nach Maßgabe der bereits in den übrigen Kreiſen beſtehenden Verordnungen ausgedrückt, und die Geprüften in eben ſo viele Klaſſen abgetheilt. Die ſchwach befundenen Zöglinge werden zu weiterer Vorbereitung zurück, die untauglich erkannten, aber ganz abgewieſen.

17. Vor der wirklichen Anſtellung im Schulamte, haben die Candidaten ſich einer zweiten Prüfung bei der königl. Regierung zu unterziehen, und können ohne Erfüllung dieſer wichtigen Förmlichkeit, in keinen Vorſchlag gebracht werden. Man wird ſpäterhin Zeit und Ort dieſer Prüfung beſtimmen.

18. Damit ſich die Schulcandidaten außer dem gewöhnlichen Unterricht im Seminarium, zugleich für ihren künftigen Beruf practiſch ausbilden können; ſo wird man die Maßregel treffen, eine oder zwei der niedern Schulen zu Kaiſerslautern zu Muſterſchulen einzurichten, und hat der Director deßwegen mit den reſpectiven Bezirksſchulinſpectoren das nöthige zu verabreden.

19. Die Verbeſſerung des Unterrichts in denjenigen Schulen, deren Lehrer bisher nicht Gelegenheit gehabt haben, ſich zweckmäßig auszubilden, ſollen die Bezirksſchulinſpectoren entweder durch eigene Einwirkung, oder durch Hinweiſen auf eine wohlgeordnete Muſterſchule, oder ſelbſt durch Einberufung für eine beſtimmte Zeit, in das Schullehrerſeminarium zu befördern ſuchen, in ſo fern ſolches der örtlichen und perſönlichen Verhältniſſe wegen, füglich geſchehen kann.

20. Auf die Fortbildung aller bereits angeſtellten Schullehrer oder Schul-

gehülfen, haben die Bezirksſchulinſpectoren in Einvernahme mit den Ortsſchulcommiſſionen, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu wenden, theils durch klugen Rath, theils durch Verbreitung nützlicher Bücher, oder durch wohlgeordnete Schullehrerconferenzen.

Hieran ſchließt ſich 1) die Verfügung vom 17. Oct. 1823 (Intelligenzbl. S. 1451):

Nachdem durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 4. Sept. l. J. das Verhältniß, worin die Privatſchulpräparanden in Zukunft zu dem Schullehrerſeminarium ſtehen ſollen, näher beſtimmt worden iſt, ſo wird die konigl. Inſpection von den hierauf bezüglichen Verfügungen in Kenntniß geſetzt:

1) Von dieſem Jahr 18²³⁄₂₄ an gerechnet, darf kein Privatpräparant mehr zu irgend einer Anſtellung im Schulfache ohne ſpecielle Erlaubniß zugelaſſen werden. Dieſemnach iſt mit aller Strenge darüber zu wachen, daß durchaus niemand als die bereits geprüften, förmlich aufgenommenen und in dem Kreisintelligenzblatte bekannt gemachten Schulcandidaten für den Jugendunterricht, als Lehrer oder Gehülfen verwendet werden. 2) Künftighin ſollen nur die in dem Schullehrerſeminarium vorſchriftsmäßig in zwei Lehrcurſen gebildeten Präparanten als Lehrer angeſtellt werden. 3) Kein Schuladſpirant wird in das Seminarium aufgenommen, der nicht wenigſtens a) ſchon drei Jahre lang bei einem tüchtigen Schullehrer oder unter der Anleitung eines vorzüglichen Geiſtlichen ſich in den erforderlichen Vorkenntniſſen und Fertigkeiten, und zugleich im Unterrichtgeben geübt, b) nicht nur im Rechtſchreiben, ſondern auch im Schönſchreiben ſowie im Rechnen die nöthige Sicherheit erworben, und c) ſowohl im Clavier- und Orgelſpielen, als auch im Singen nicht unbedeutende Fortſchritte gemacht hat. 4) Bei der jährlichen Prüfung ſollen die Fähigkeiten der Schuladſpiranten genau gewürdigt, und alle untaugliche zurückgewieſen werden. 5) Nur würdige und in jeder Hinſicht tüchtige Lehrer dürfen die ausgewählten Adſpiranten zum Unterricht und zur practiſchen Uebung in ihre Schulen aufnehmen, zu welchem Ende man ſolche nächſtens hiefür bezeichnen wird. 6) Auch für die dreijährige Vorübungszeit ſoll es nicht dem Zufall überlaſſen bleiben, welche Adſpiranten ſich alljährlich in die Reihe ſtellen wollen, ſondern ſie ſollen jedes Jahr nach einer regelmäßigen Aufnahme in pünktlicher Befolgung der beſtehenden Vorſchriften eingereihet werden. 7) Da bei der diesjährigen allgemeinen Concursprüfung zu Kaiſerlautern auf die obigen Beſtimmungen bereits ſtrenge Rückſicht genommen worden iſt; ſo wird man für jede Inſpection diejenigen Adſpiranten nahmhaft machen, welche zur verordnungsmäßigen Vorübung bei bei den hiefür deſingnirten Lehrern aufgenommen werden ſollen.

---

2) Die Bekanntmachung vom 22. Juli 1826 (Intelligenzbl. S. 477):

Nach allerhöchſter Beſtimmung iſt in dem Schullehrerſeminarium zu Kaiſerslautern die Einrichtung getroffen worden, das von dem künftigen Schuljahre an alle Präparanden in demſelben nicht blos den Unterricht, ſondern auch Koſt und Wohnung erhalten.

In das Seminarium ſollen 60 Präparanten aufgenommen, und die Aufnahme muß von der königl. Kreisregierung genehmigt werden.

Von dieſen 60 Präparanten erhalten 15 die ganze Koſtvergütung mit monatlich acht Gulden; und fünfzehn die halbe Koſtvergütung mit monatlich vier Gulden — auf die zehn Unterrichtsmonate.

Diejenigen, welche die Aufnahme nachſuchen, haben ſich daher außer den übrigen beizubringenden Zeugniſſen zu erklären, ob ſie die Koſtvergüten von monatlich acht Gulden, welche vierteljährlich vorauszubezahlen iſt, zu leiſten ſich erbieten, oder ſie haben nachzuweiſen, aus welchen Gründen ſie auf einen ganzen oder halben Freiplatz Anſpruch machen können.

Uebrigens haben diejenigen, welchen die Aufnahme bewilligt wird, bei dem Eintritt in das Seminarium, die in dem beigefügten Verzeichniſſe enthaltenen Effecten mitzubringen.

Die Geſuche, um die Aufnahme in das Seminarium müſſen im Laufe des Monats Auguſt bei der Direction des Schullehrerſeminarium übergeben werden, die Prüfung der aufzunehmenden Individuen geſchieht im Sept. an dem noch zu beſtimmenden Tage durch den königl. Regierungsabgeordneten, wonach von der königl. Kreisregierung die weitere Beſtimmung erfolgen wird.

Verzeichniß

der Effecten, welche die Zöglinge bei ihrer Aufnahme in das Schullehrerſeminarium mit zu bringen haben.

1) die zur vollſtändigen einfachen Kleidung nöthigen Kleidungsſtücke, einen Rock und Ueberrock, wenn möglich von dunkelgrauer Farbe, zwei Paar Beinkleider, zwei Weſten; 2) zwölf Hemden, ſechs Sacktücher, ſechs Paar Strümpfe, zwei Halstücher von dunkler oder vier von weiſer Farbe; 3) vier Leintücher, vier Handtücher, ein Kopfkiſſen mit zwei Ueberzügen; 4) ein Beſtek mit Meſſer und Gabel und Löffel; 5) eine Kleiderbürſte und zwei Schuhbürſten, dann zwei Hängſchlöſſer für die Schränke.

---

3) Die Verfügung vom 3. April 1827 (Intelligenzbl. S. 303):

Durch die allgemeine Verfügung vom 17. Oct. 1823 iſt bereits beſtimmt, welche Eigenſchaften und Vorkenntniſſe diejenigen, welche die Aufnahme in das Schullehrerſeminarium ſuchen, beſitzen müſſen.

Dazu gehört, daß jeder Adſpirant vor ſeiner Aufnahme drei Jahre lang

bei einem tüchtigen Schullehrer oder unter der Anleitung eines vorzüglichen Geiſtlichen ſich in den erforderlichen Vorkenntniſſen und Fertigkeiten und zugleich im Unterrichtgeben geübt habe.

Es wurde ferner beſtimmt, daß dieſe dreijährige Vorübungszeit nicht dem Zufall überlaſſen bleiben, ſondern daß ſowohl diejenigen Adſpiranten, welche zu ſolcher Vorübung angenommen werden dürfen, nahmhaft gemacht, als auch die Lehrer, bei welchen ſie geſchehen können, deſignirt werden ſollen.

Um dieſen Gegenſtand gehörig zu ordnen, und in Ordnung zu erhalten, und dadurch auch allen Hinderniſſen bei der Aufnahme in das Schullehrerſeminarium zuvorzukommen, werden die königl. Bezirksſchulinſpectionen angewieſen, in Zeit von vier Wochen unmittelbar anher einzuſenden:

1) ein Verzeichniß aller Adſpiranten ihres Bezirks, welche ſich bereits in der Vorübung mit dirsſeitiger Bewilligung befinden, oder in ſolche treten wollen, mit einer kurzer Anzeige ihrer Befähigung und Moratität, ſo wie ihres Alters, und mit Bemerkung, in welchem Jahre der Vorübung ſie ſtehen, und 2) eine Anzeige derjenigen ausgezeichneten Schullehrer, welchen die Vorbereitung der Adſpiranten überlaſſen werden kann, und welche ſodann durch das Intelligenzbl. deſignirt werden ſollen.

Dieſe Vorlagen müſſen mit jedem beginnenden Schuljahre erneuert werden, um gleich am Anfange deſſelben, beſtimmen zu können, welche Adſpiranten zur Vorübung zugelaſſen werden können, und welche die dreijährige Vorübung vollenden, um bei der Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrerſeminarium erſcheinen zu können.

---

4) **Die Bekanntmachung vom 22. Juli 1827 (Intelligenzbl. S. 365) derjenigen Schullehrer, welche zur Annahme von Präparanden ermächtigt ſind. Da dieſe Namen wechſeln, ſo übergehen wir ſie; nicht aber die dort gegebene Beſtimmung, daß die Präparanden nicht an den Lehrer ihres Diſtricts gebunden ſind, ſondern frei Wahl haben**

5) **Die Verfügung vom 1. Oct. 1827 (Intelligenzbl. S. 417):**

Damit die durch Reſcript vom 25. Juli 1827 (Kreisintelligenzbl. Nro. 30) für den Vorbereitungsunterricht der Schuladſpiranten beſtimmten Lehrer wiſſen, was man von ihren Zöglingen bei der Prüfung zur Aufnahme in das königl. Schullehrerſeminarium verlange, werden folgende Vorſchriften, welche ſo genau als möglich eingehalten werden müſſen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Vorſchriften

für die von königl. Regierung ernannten Präparandenlehrer im Rheinkreiſe.

Wer als völlig vorbereitet in Zukunft in das Schullehrerſeminarium zu Kaiſerslautern aufgenommen werden will, der muß:

1) Die Denkübungen nach Krauſe's Anleitung I. und II. Kurſus vollkommen und zwar nicht blos dem Buchſtaben, ſondern auch dem Geiſte nach inne haben; 2) Krauſe's Lehrbuch der deutſchen Sprache von Anfang bis zu Ende verſtehen. Der Lehrer hat ſich dabei des Methodenbuchs zu bedienen, damit das blos mechaniſche Lernen ein Ende nehme; 3) im Rechnen, Tillichs Lehrbuch der Arithmetik, verbunden mit Wittmer's Beiſpielſammlung mündlich und ſchriftlich durchgeübt haben, (die Präparandenlehrer haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß man ſich nicht begnüge die Aufgabe auf eine Weiſe zu löſen, ſondern daß man vorzüglich auf die Art der Löſung, auf das Wie derſelben ſehe und die mehrfache Art der Löſung einer Aufgabe beachte.) 4) in der Geographie nach Dittenberger die allgemeine Einleitung und die beſondere Einleitung, welche jedem Erdtheile vorangeht, inne haben, damit durch die phyſikaliſche Anſicht des Erdbodens und durch die Grundbegriffe der mathematiſchen Geographie für den folgenden Unterricht eine ſichere Grundlage gewonnen werde; 5) im Geſange Natorp's Anleitung zum Singen, den I. und II. Curſus durchgeübt haben; 6) im Clavierſpielen nach Herings Clavierſchule in vier Bändchen es ſo weit gebracht haben, daß er leichte Vor- und Zwiſchenſpiele richtig nach Tact und Fingerſatz ſpielen kann; 7) auf der Violine wenigſtens die Dur- und Molltonleitern mit Viertel- und Achtelnoten ſpielen können; 8) in der Religion den Catechismus ſeiner Confeſſion vollkommen inne haben.

Zuſätze.

1) Wer in obigen Gegenſtänden nicht gründlich durchgebildet iſt, kann in Zukunft in das Seminar nicht aufgenommen werden, und wird nach zweimal ſchlecht beſtandener Prüfung auf der Liſte der Schuladſpiranten ausgeſtrichen. 2) Den Präparandenlehrern wird es zur Pflicht gemacht, ſich mit den Vorſtanden und Lehrern des Seminars in ſteter Verbindung zu erhalten, damit keine Einſeitigkeit entſtehe und das Elementarſchulweſen durch ſtete Wechſelwirkung ein friſches Leben gewinne. 3) Die Präparandenlehrer haben ganz vorzüglich darauf zu ſehen, daß ihre Zöglinge nicht blos verſtändige, ſondern aus ſolchen Menſchen ſeyen, welche durch kindlichen Sinn, durch Religioſität und Sittlichkeit, ſich auszeichnen und durch Liebe zu ihrem Berufe, den ſie practiſch erprobt haben müſſen, verbunden mit der nöthigen Lebendigkeit ihre Tüchtigkeit zum Amte eines Lehrers darthun. 4) Bei der Auf-

nahme der Präparanden müſſen die Lehrer derſelben eine ſpecielle Schilderung von jedem einzelnen ihrer Zöglinge an die Direction des Seminars, und zwar 14 Tage vor der durch das Intelligenzblatt bekannt gemachten Aufnahmsprüfung, einſenden. 5) Wer endlich einen nicht hinlänglich vorbereiteten oder gar untauglichen Schüler zur Aufnahme überſendet, hat zu erwarten, daß er nach Maßgabe der Umſtände aus der Liſte der Präparandenlehrer ausgeſtrichen werde.

Zur Schulverordnung vom 20. Aug. 1817 gehören ſodann noch folgende Nachträge und Beſtimmungen: Die Verfügung vom 3. April 1818 (Amtsbl. S. 673) beantwortet den entſtandenen Zweifel über die Erhebung des Schulgelds dahin: Daß ſolche durch die Gemeindeeinnehmer geſchehen müſſe; was am 12. Aug. 1825 (Amtsbl. S. 15) alſo näher beſtimmt ward:

Da man ſich überzeugt hat, daß die Erhebung der Schulgelder und der andern durch die Gemeindeeinnehmer zu verrechnenden Gehaltsbezüge der Schullehrer, mit mancherlei Schwierigkeiten und Mühe verbunden iſt, wofür eine billige Entſchädigung angeſprochen werden kann; ſo hat man unter Aufhebung der Beſtimmung vom 3. April 1818, (Amtsbl. pag. 673) beſchloſſen, daß vom Jahr 1826 an den genannten Einnehmern für alle Erhebungen, welche ſie entweder an Schulgeldern, nach den ihnen dafür zugeſtellten Liſten der Ortsſchulcommiſſionen oder an beſondern Umlagen für Lehrergehalte oder für Beſoldungszulagen auf den Grund ſonſtiger Rechtstitel zu machen haben, eine Hebgebühr von zwei Prozent von der wirklichen Einnahme, mit Ausſchluß aller unerhebbaren Ausſtände, bewilligt werde.

Damit aber hiedurch die Bezüge der Lehrer nicht verkürzt werden, ſo ſollen dieſe 2% dem Betrag, wenn dieſer nach dem Steuerfuß repartirt wird, beigeſchlagen, in den andern Fällen aber aus der Gemeindekaſſe bezahlt werden. Dieſe Gelder müſſen daher auch in Zukunft ohne Unterſchied vollſtändig in den Gemeinderechnungen vorgetragen werden.

Man vertraut dagegen, daß die Gemeindeeinnehmer nun die rechtzeitige Beitreibung und regelmäßige Ablieferung der Schulgelder ſich um ſo angelegentlicher zur Pflicht machen werden.

Die Verfügung vom 11. Febr. 1818 (Intelligenzbl. S. 78) verbietet den Schullehrern für andere Parteien die Geſchäfte vor den Friedens- und Polizeigerichten zu führen, wodurch ſie nicht nur ihre Pflichten verſäumen, ſondern auch zu Irrungen u. ſ. w. Anlaß geben könnten. Ebenſo wurde am 27. Juni 1822 den Steuerboten unterſagt, die Schullehrer als Hüter für gepfändete

Gegenſtände zu beſtellen. Ein Reſcript vom 8. Dez. 1827 verbietet das Etabliren von Kramläden durch Schullehrer.

Beſonders wichtig aber iſt ein Regierungsreſcript vom 12. April 1826, die Schulvereinigungen betreffend:

Nachdem ſich mehrere Anſtände über Vereinigung der Schulen verſchiedener Glaubensbekenntniſſe ergeben haben, und ſchon in dem Landrathsabſchiede vom 9. März 1818, Art. 8 die Beſtimmung getroffen worden, daß der Vereinigung der Schulen überall kein Hinderniß entgegen ſtehe, wo die verſchiedenen Religionstheile ſelbſt dazu geneigt ſind, — ſo haben Se. königl. Maj. durch allerhöchſtes Reſcript vom 7. März d. J. auf mehrere an allerhöchſt dieſelben gelangten Vorſtellungen nach ſorgfältiger Prüfung der dargeſtellten Verhältniſſe beſchloſſen, daß eine zwangsweiſe Vereinigung der katholiſchen und proteſtantiſchen Volksſchulen nicht Statt finden ſoll, weil die religiös-ſittliche Bildung der Jugend nach den beſondern und verſchiedenen Bekenntniſſen des Chriſtenthums als die Grundlage der Volksſchulen betrachtet werden muß, wonach von einem Schullehrer der Religionsunterricht und die ſittliche Erziehung für ſchulbeſuchende Kinder verſchiedener Confeſſionen zugleich nicht beſorgt werden kann.

Den königl. Landcommiſſariaten geht daher der Auftrag zu, keine Vereinigung der nach den Glaubensbekenntniſſen getrennten Schulen auf irgend eine Weiſe erzwingen zu wollen und keine Anträge darauf zu ſtellen, wenn die verſchiedenen Religionstheile nicht ſelbſt ihre Geneigtheit auf eine unzweifelhafte Weiſe hiefür ausſprechen.

Da oft mehrere Gemeinden einem Schulſprengel angehören, ſo können die von gleicher Confeſſion aus gemeindlichen Rückſichten zu beſſerer Ausſtellung ihrer Schule unter Beobachtung der geſetzlichen Bedingungen vermocht werden.

Auch in größerer Ausdehnung der Schulſprengel und Errichtung der Bezirksſchulen und confeſſionellem Unterſchiede kann ein Mittel zur Vermeidung von Zwangsvereinigungen der bezeichneten Art gefunden werden.

Dieſe Vorſchriften ſollen den königl. Landcommiſſariaten in allen Fällen zur unbeweiglichen Norm dienen, nach welcher ſie zu verfahren haben, um allen Uneinigkeiten der verſchiedenen Religionstheile in den Gemeinden auszuweichen, und alle Spaltungen zu vermeiden, welche durch Anwendung irgend eines Zwangs erzeugt werden könnten.

Sie haben vielmehr zu trachten, die beſtehenden Schulanſtalten zu erhalten, und ſolche, ſoviel es die hiefür geeigneten Mittel immer geſtatten, zu verbeſſern und auszubilden, ſonach es ganz der eigenen Ueberzeugung der verſchiedenen Religionstheile zu überlaſſen, wo und wie ſie es vorziehen wollen, wegen der zu geringen Kinderzahl, oder aus Abgang der Mittel eine Vereinigung der Unterrichtsanſtalten zu veranlaſſen.

Von dieſer allgemeinen Verfügung ſind zugleich alle katholiſchen und proteſtantiſchen Bezirksſchulinſpectoren in Kenntniß geſetzt worden.

Wegen der Schulverſäumniſſe verordnete die Kreisregierung am 17. Dez. 1819 (Intelligenzbl. S. 669) folgendes:

Von mehreren Seiten her iſt die Frage geſtellt worden, auf welche Weiſe die Schulverſäumniſſe der Kinder in den Volksſchulen zu conſtatiren, und die im §. 30 der Verordnung vom 20. Auguſt 1817 dagegen ausgeſprochenen Strafen, anzuwenden ſind?

Hierüber wird die nachſtehende nähere Verfügung ertheilt.

1) Kein ſchulpflichtiges Kind darf ſich dem Schulunterricht entziehen und die in dieſer Hinſicht beſtehenden Verordnungen ſind aufs pünktlichſte zu beobachten. 2) Der königl. Ortsſchulinſpector hat benehmlich mit dem Bürgermeiſteramte, alljährlich, bei dem Anfang des neuen Schuljahrs ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß aller ſchulpflichtigen Kinder zu entwerfen, und ſolches der königl. Bezirksſchulinſpection, ſowie dem Schullehrer, bei Eröffnung der Schule, in beglaubigter Abſchrift mitzutheilen. 3) Der Schullehrer verzeichnet ſtreng und genau alle Schulverſäumniſſe mit den dahin gehörigen Bemerkungen. 4) Die Ortsſchulcommiſſion läßt ſich in ihren ordentlichen Sitzungen dieſe Liſten vorlegen, um die Eltern nachdrücklich zur Beobachtung der Schulgeſetze zu ermahnen und vor Strafen zu warnen. 5) Sind Mahnung und Warnung fruchtlos geblieben, ſo wird die Geldſtrafe für jedes Verſäumniß nach Maßgabe des §. 30 der angezogenen Verordnung von der Localſchulcommiſſion ausgeſprochen und von der Bezirksſchulinſpection gutgeheißen, worauf es ſodann mit der Betreibung der Strafgelder für Schulverſäumniſſe ebenſo gehalten wird, wie mit der Erhebung des gewöhnlichen Schulgeldes, in Gemäßheit des Reſcripts vom 25. März 1818 und vom 10. Februar 1819. 6) Sollten ſich die Eltern widerſpenſtig bezeigen und ihre Kinder vorſätzlich am Schulbeſuche hindern, ſo hat die Ortsſchulcommiſſion an die Bezirksſchulinſpection und dieſe an königl. Regierung ihren Bericht zu erſtatten. 7) Kein Kind darf aus der Schule entlaſſen werden, vor den geſetzlich beſtimmten Jahren, und ohne durch die allgemeine Prüfung vor dem Ortsſchulinſpector oder dem Bezirksſchulinſpector hinlänglich befriedigende Beweiſe der Entlaſſungsfähigkeit gegeben zu haben, welches ſodann in dem Schulregiſter genau zu bemerken iſt. 8) Die Strafgelder für Schulverſäumniſſe ſind am Ende des Schuljahrs der Ortsſchulcommiſſion zu übergeben, welche ſolche entweder zur Anſchaffung von Schul- und Preiſebüchern für fleißige arme Kinder, oder auch zur Beſtreitung der Unkoſten für das Apparat oder des Schulgeldes für arme Kinder verwenden und gehörig verrechnen wird. 9) Man gewärtigt übrigens von dem thätigen Amtseifer der Orts- und Bezirksſchulinſpectoren, ſowie von den klugen und kräftigen Maßregeln der Ortsſchulcommiſſionen, daß die Schulverſäumniſſe immer

ſeltner und dagegen Theilnahme und Freude am Jugendunterrichte, in jeder wohlgeſinnten Gemeinde, immer kräftiger werde.

Was die Militärbefreiung der Schullehrer und Candidaten betrifft, ſo haben ſolche nur jene anzuſprechen, welche die erſte Prüfungsnote errungen haben.

Bei Erledigungen wird jetzt alſo verfahren: die erledigte Stelle wird durch die Schulcommiſſion im Kreisintelligenzblatt ausgeſchrieben, dann wird von ihr und dem Schöffenrath der Gemeinde über die Bewerber berathen und abgeſtimmt, der Vorſchlag nebſt Zeugniſſen aller Bewerber der Bezirksſchulinſpection, von dieſer dem Landcommiſſariat eingeſandt, welches den Gegenſtand der Regierung vorlegt. Der Ernannte wird vom Landcommiſſariat beeidigt und von der Schulcommiſſion in das Amt und Genuß ſeines Gehalts eingewieſen.

Hinſichtlich des Vorſchlags zur Theilnahme der Schullehrer am Kreisunterſtützungsfonds gibt ein Regierungsreſcript vom 17. Juni 1828 Vorſchriften.

Eine Unterſtützungsanſtalt für Schullehrerwittwen und Waiſen ward im Jahr 1827 gegründet. Durch Verfügung vom 9. Juni wurde die Wahl eines Ausſchuſſes angeordnet, und in Folge der weitern Berathungen am 12. Oct. 1827 (Intelligenzbl. S. 425) folgendes bekannt gemacht:

Nachſtehende Statuten des Privatvereins zur Unterſtützung für Wittwen und Waiſen der Volksſchullehrer im Rheinkreiſe wurden von dem Ausſchuſſe entworfen, der nach Vorſchrift der Bekanntmachung vom 9. Juni abhin von den gewählten Deputirten dazu beſtimmt worden war, und in Anbetracht, daß dieſelben nichts enthalten, was allgemeinen und beſonderen Verordnungen des Staates entgegen wäre, von der unterzeichneten Landesſtelle (königl. Regg. des Rheinkr., K. d. J.) unter dem Heutigen beſtätigt, um ihrem Inhalte nach in Vollzug geſetzt zu werden.

Dieſes wird mit dem Anfügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Jugendlehrer, welche unter den gegebenen Bedingungen an dieſer wohlthätigen Anſtalt Theil nehmen wollen, ihre deßfallſigen Erklärungen in der gegebenen Friſt bei der dahier niedergeſetzten Verwaltungscommiſſion der Schullehrerwittwenkaſſe einzureichen haben.

Statuten

des Privatvereins für Wittwen und Waiſen der Volksſchullehrer im Rheinkreiſe.

§. 1. Alle wirkliche Volksſchullehrer, welche künftig, ſey es definitiv oder proviſoriſch, angeſtellt werden, ſind verbunden, dem Vereine beizutreten.

§. 2. Alle wirkliche Volksſchullehrer, welche dermal ſchon von der competenten Behörde in definitiver oder proviſoriſcher Eigenſchaft angeſtellt ſind, können dem Vereine beitreten und werden in denſelben aufgenommen, wenn ſie innerhalb drei Monaten nach der Publication dieſer Statuten durch das Kreisintelligenzblatt zur Aufnahme ſich gemeldet haben.

§. 3. Auch die dermalen von der competenten Behörde angeſtellten ſelbſtſtändigen Gehülfen, welche einer eigenen Schulabtheilung vorzuſtehen haben und dafür verantwortlich ſind, ſo wie diejenigen Gehülfen ſolcher Art, welche künftig angeſtellt werden, können dem Vereine beitreten, wenn ſie ſich innerhalb drei Monaten nach der Publication dieſer Statuten, reſp. ihrer Anſtellung, zur Aufnahme gemeldet haben.

§. 4. Bei Individuen, welche das fünfzigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, inſofern ſie nicht ledig oder Wittwer ſind, wird feſtgeſetzt, daß ſie den dritten Theil mehr an Eintrittsgebühr und jährlichen Beitrag, bei weiteren zehn Jahren aber zwei Drittheile mehr zu entrichten haben.

§. 5. Der Beitritt iſt nur von dem Tage der Aufnahmsurkunde an wirkſam und die Aufnahmsurkunde kann nur nach dem baaren Erlage des erſten Quotums der nach dem Statute §. 6 beſtimmten Eintrittsgebühr, ertheilt werden. Sollte aber ein Lehrer, bevor die ganze Eintrittsgebühr entrichtet iſt, mit Tode abgehen, ſo ſind die noch zu bezahlenden Quoten an dem Wittwengehalte oder den Unterſtützungsbeiträgen der Waiſen abzuziehen.

§. 6. Jeder Volksſchullehrer und Gehülfe hat bei ſeinem Eintritte in den Verein die Summe von zwanzig Gulden Eintrittsgebühr und zwar in der Art zu bezahlen, daß das erſte Drittheil gleich bei ſeinem Aufnahmsgeſuche, das zweite Drittheil innerhalb Jahresfriſt und das letzte Drittheil innerhalb zwei Jahren vom Tage ſeiner Aufnahme mit fünf Procent an die Kaſſe des Vereins entrichtet werde.

§. 7. Der jährliche Beitrag der Lehrer und Gehülfen wird auf ein Procent der Beſoldung beſtimmt und jeder iſt verpflichtet, ſeinem Aufnahmsgeſuche den von der Ortsſchulcommiſſion ausgeſtellten und von dem einſchlägigen königl. Landcommiſſariate bekräftigten Ausweis über den Stand ſeiner Beſoldung beizulegen; bei vorkommenden Beſoldungsverbeſſerungen aber jedesmal die Summe, um welche die bisherige Beſoldung erhöht worden iſt und die Zeit, von welcher angefangen er in den Genuß dieſer höhern Beſoldung eingetreten iſt, gewiſſenhaft anzugeben.

§. 8. Wenn ein Mitglied, welches Wittwer oder über fünfzig Jahre alt iſt, eine Perſon heirathet, welche über zehn Jahre jünger iſt, als er, ſo bezahlt er ein Viertheil ſeines Jahresbeitrags mehr, und um die Hälfte deſſelben mehr,

wenn ſie über zwanzig Jahre jünger iſt, vorausgeſetzt, daß die Perſon nicht ſelbſt die Wittwe eines Mitgliedes wäre.

§. 9. Jede Wittwe erhält einen jährlichen Unterſtützungsbeitrag von vierzig Gulden. Sollte aber das Vermögen des Vereins eine Erhöhung deſſelben geſtatten, ſo ſollen von den dazu disponibeln Geldern drei Viertheile unter die vorhandenen Wittwen und Waiſen gleichheitlich getheilt, ein Viertheil aber zum Kapitalſtock geſchlagen werden. Als Maximum eines jährlichen Wittwengehalts bleibt indeſſen ein für allemal die Summe von ſechszig Gulden feſtgeſetzt.

§. 10. Für die einfache Waiſe iſt der jährliche Unterſtützungsbeitrag auf acht und für die doppelte auf ſechszehn Gulden feſtgeſetzt. Dieſe Unterſtützung erſtreckt ſich nicht auf ungeheirathete oder adoptirte Kinder.

§. 11. Der Lehrer tritt ohne Entſchädigung aus dem Vereine, wenn er aufhört, dem Kreiſe anzugehören; durch freiwillige Reſignation ſeiner Lehrerſtelle, ohne durch Körper- oder Alterſchwäche veranlaßt zu ſeyn; durch Abſetzung oder Entlaſſung, in welchem Falle für die ſchuldloſe Wittwe und die Waiſen der Anſpruch durch richtige Fortbezahlung des Jahresbeitrags erhalten werden kann.

§. 12. Die Wittwe verliert den Anſpruch durch Emigration, durch laſterhafte Aufführung, durch zweite Verehelichung, durch Scheidung. Im ſchuldloſen Falle kann eine geſchiedene Ehefrau ihr Recht durch richtige Fortbezahlung conſerviren.

§. 13. Die Unterſtützungsbeiträge der Waiſen erlöſchen bei nicht erfolgter frühern Verſorgung, mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr; durch Emigration; durch laſterhafte Aufführung. — Die Eheſcheidung der Eltern und die zweite Verehelichung der Wittwe benimmt den Kindern den Anſpruch nicht, welchen ſie ohne eine ſolche Veränderung haben, wenn für ſie bis zum Todestage des Vaters die richtige Fortbezahlung der Jahresbeiträge geleiſtet wird.

§. 14. Der Fonds der Anſtalt bildet ſich:

a) Aus den Eintrittsgebühren; b) aus den jährlichen Beiträgen; c) aus einem jährlichen Beitrage von tauſend Gulden von dem Volksſchulfonde, ſo lange dieſer in ſeiner dermaligen Größe und nach ſeiner dermaligen Beſtimmung fortdauern wird; d) aus den vierprocentigen Zinſen eines Kapitals von ſieben und zwanzigtauſend Gulden, welches beſtimmt bleibt, den Gemeinden zu Anleihen für ihre öffentliche Schulhausbauten zu dienen. Die zu dieſem Zwecke bereits ohne Vorbehalt unverzinslich ausgeliehenen Kapitalien werden für die Anſtalt erſt alsdann fruchtbringend, wenn ſie wieder ausgeliehen werden; e) aus beſonderen außerordentlichen Zuflüſſen, Schenkungen, Legaten u. dgl.

§. 15. Die Bevollmächtigten der Volksſchullehrer des Rheinkreiſes wählen fünf Individuen in der Kreisſtadt Speier, welche die Verwaltung führen und dazu ihren Vorſtand und Rechner beſtimmen.

§. 16. Dieſer Verwaltung ſtehen alle Rechte und Verbindlichkeiten zu, welche mit allen Verwaltungen der Kirchen- und Wohlthätigkeitsanſtalten verbunden ſind.

§. 17. Die Verwaltung prüft und entſcheidet die Unterſtützungsanſprüche; ſie beſchließt die Aufnahmen der ſich zum Eintritt in den Verein meldenden Individuen; ſie regulirt und weiſet die Unterſtützungen an; ſie ſorgt für die ſichere Anlegung der Kapitalien; ſie prüft die Jahresrechnungen; ſie wacht endlich überhaupt über den gewiſſenhaften Vollzug der Statuten.

§. 18. Die Erhebung der Beiträge und Zinſen von ausſtehenden dem Vereine zugehörenden Kapitalien jeder Art, und die Bezahlung der Unterſtützungsgelder, geſchieht durch den Steuer- und Gemeindeeinnehmer des Kantonshauptorts, jene auf ein für allemal executoriſch erklärte Stelle, dieſe auf Anweiſung des Vorſtandes des Vereins. Die Gebühr für den Einnehmer wird auf ein Procent der Einnahme beſtimmt.

§. 19. Auch dem Rechner des Vereins ſollen als eine Entſchädigung für ſeine vielfältigen und allerdings läſtigen Geſchäfte aus den Erträgniſſen des Fundationsvermögens jährlich zweihundert Gulden als Averſalſumme ausbezahlt werden.

§. 20. Ueber alle Divergenzien und Recurſe entſcheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten des Verwaltungsrathes, die königl. Kreisregierung; an ſie iſt auch am Ende des Jahres die Rechnung zum Abſchluſſe einzuſenden und das Reſultat durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. — Jedem Mitgliede ſteht zu jeder Zeit die Einſicht der Rechnungen frei, jedoch ohne ſie dem Sitze der Verwaltung zu entrücken.

§. 21. Nach Verlauf von drei Jahren treten die Bevollmächtigten wieder zuſammen, um die Mitglieder der Verwaltung wieder zu ernennen oder zu beſtätigen, die Statuten zu revidiren und nach Beſchaffenheit der Umſtände diejenigen Veränderungen in Vorſchlag zu bringen, welche die Erfahrung räthlich und die Erhaltung der Anſtalt nothwendig machen ſollte. — In der Folgezeit jedoch werden ſich die Bevollmächtigten nur von fünf zu fünf Jahren wieder verſammeln, um alles zu berathen, was auf die Vervollkommnung dieſes für den Lehrſtand des Rheinkreiſes ſo nöthigen Inſtituts Bezug hat.

Nachträglich hiezu ward am 9. Nov. 1827 bekannt gemacht, daß die Verwaltung der Wittwenkaſſe ordentlich conſtituirt ſey; und am 25. Nov. 1827 (Intelligenzbl. S. 453) von dieſer Verwaltungsbehörde folgendes bekannt gemacht:

Damit die Erklärungen, welche die Volksſchullehrer und Schulgehülfen wegen ihres Eintritts in den Privatverein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen nach §§. 2 und 3 der Statuten einzureichen haben, einförmig ſeyen und alles enthalten, was ſowohl auf die Verbindlichkeiten der Vereinsmitglieder als auf die Begründung der Unterſtützungsanſprüche der Wittwen Einfluß haben

kann, ſo hat man dazu das hiebei gedruckte Formular entworfen, deſſen Anwendung hiemit empfohlen wird.

Mit der Erklärung iſt der Beſoldungsausweis zu verbinden, den die Ortsſchulcommiſſionen nach §. 7 der Statuten auszuſtellen, die königl. Landcommiſſariate aber zu beſtätigen haben. — In dieſem Ausweiſe ſind alle Beſtandtheile der Beſoldung zu ſpezifiziren; auch die Nebenbezüge, welche für ſolche Dienſtleiſtungen bewilligt ſind, die gewöhnlich den Schullehrern oder Schulgehülfen übertragen werden.

Zugleich macht man ſämmtliche Schullehrer und Gehülfen auf folgende Punkte aufmerkſam:

1) Daß der für die Eingabe der Aufnahmsgeſuche feſtgeſetzte Termin am 17. Januar 1828 zu Ende geht, und daß nach Ablauf deſſelben diejenigen der jetzt angeſtellten Schullehrer und Gehülfen, welche ihren Eintritt bis dahin nicht erklärt haben werden, erſtere für immer, letztere für die Dauer ihrer Anſtellung als Gehülfen von dem Vereine ausgeſchloſſen bleiben; 2) daß das erſte Drittheil der Eintrittsgebühr ſogleich entrichtet werden muß, und daß, ſo lange dies nicht geſchehen iſt, für die Relicten keine Anſprüche auf die Wohlthat des Vereins erworben werden können; 3) daß die Eintrittsgebühr direct an den Rechner des Vereins, den hieſigen ſtädtiſchen Einnehmer Weigel, auf Koſten der Zahlungspflichtigen, eingeſandt werden muß, da der §. 18 der Statuten jene Gebühr nicht unter diejenigen Gefälle begriffen hat, deren Erhebung den Steuer- und Gemeindeeinnehmern der Kantonshauptorte übertragen iſt. Man hat die königl. Landcommiſſariate erſucht, den Lehrern behülflich zu ſeyn, die Eintrittsgebühren auf dem mindeſt koſtſpieligen Wege anher gelangen zu laſſen; 4) iſt feſtgeſetzt worden, daß die Entrichtung der jährlichen Beiträge hinſichtlich der jetzt angeſtellten Lehrer und Gehülfen, welche dem Vereine beitreten werden, mit dem 1. Oct. 1827, in Zukunft aber mit dem 1. des Monats, welcher auf die Ernennung des Lehrers oder Gehülfen folgt, ihren Anfang nehme.

Formular der Beitrittserklärung.

Ich endesunterzeichneter (Vor- und Zunamen) (definitiv / proviſoriſch) angeſtellter (katholiſcher / proteſtantiſcher) Schul- (Lehrer / Gehülfe) zu (Namen der Gemeinde), Kanton (N.), Landcommiſſatiat (N.) erkläre hiemit:

1) Daß ich dem Privatvereine zur Unterſtützung für Wittwen und Waiſen der Volksſchullehrer im Rheinkreiſe beitrete; 2) daß ich den (Tag, Monat und Jahr) zu (Gemeinde und Provinz) geboren bin, und dermalen (anzugeben: ob ledig, verheirathet, Wittwer oder geſchieden, unter Beifügung der Vor- und Zunamen der geſchiedenen Frau); 3) daß meine dermalige Beſoldung dem hierunten nach §. 7 der Statuten des Vereins

ausgeſtellten und bekräftigten Ausweis gemäß (Zahl der Gulden und Kreuzer in Worten) beträgt. Verſpreche zugleich, den Beſtimmungen der Statuten in allem pünktlich nachzukommen.

Zu (Wohnort) den (Datum) 182

Beſoldungsausweis.

Die unterzeichnete Ortsſchulcommiſſion zu (Namen der Gemeinde) beſcheiniget, daß die Beſoldung, welche mit der von dem (katholiſchen / proteſtantiſchen) Schul- (Lehrer / Gehülfe) (Vor- und Zunamen) zu (Gemeinde) bekleideten Stelle verbunden iſt, in Folgendem beſteht:

A. an Hauptbezügen

1)

2)

3)

B. an Nebenbezügen

1)

2)

3)

Im Ganzen . . . .

oder in Worten (Zahl der Gulden und Kreuzer).

Zu . . . . . den 182

Die Ortsſchulcommiſſion.

Geſehen und wahrhaft beſtätiget.

Das königl. Landcommiſſariat.

In Abſicht auf Schulbücher haben wir folgende Vorſchriften:

Verfügung vom 11. März 1818 (Intelligenzbl. S. 145):

In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 20. Auguſt v. J. dürfen in den Schulen des Rheinkreiſes keine anderen Religions-, Lehr- und Leſebücher gebracht werden, als ſolche, die von der königl. Regierung genehmigt worden ſind.

Dieſe Maßregel iſt um ſo nothwendiger, als es bisher größtentheils der Willkür der Schullehrer und Pfarrer überlaſſen war, die Schulbücher zu wählen, welche es denn oft bei den vorgefundenen, alten und unzweckmäßigen Büchern bewenden ließen, oder auch eine Wahl trafen, die mit den Zwecken des Volksunterrichts im Widerſpruche ſtand.

Königl. Regierung hat daher unter den, in allen andern Kreiſen des Königreichs bereits eingeführten Lehrbüchern diejenigen ausgewählt, welche ſich durch Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit ganz beſonders auszeichnen, wobei zugleich die geeignete Rückſicht auf die beſonderen Bedürfniſſe der verſchiedenen Confeſſionen genommen worden iſt.

Dieſem zufolge ſollen ins künftige nur unter den nachſtehenden Werken, die in den Schulen des Rheinkreiſes anzuwendenden Lehrbücher gewählt werden.

a) Gemeinſchaftliche Lehrbücher.

1) Fibel zu den erſten Lehrübungen. München 1816. Preis 3 kr. 2) Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den königl. bayeriſchen Volksſchulen. 1817. 12 kr. 3) Bibliſche Geſchichte für Kinder. Auszug aus dem größern Werke. 1817. 1. Band 18 kr. 2. Band 18 kr.

b) Katholiſche Leſebüchlein.

1) Erſter Unterricht von Gott für die lieben Kleinen. 1817. 3 kr. 2) Erſte Gottesverehrung für Kinder. 1816. 10 kr.

c) Proteſtantiſche Leſebüchlein.

1) Erſte Anleitung zur Kenntniß und Verehrung Gottes für Schulkinder auf dem Lande. 1816. 2 kr. 2) Der Kinderfreund von Rochow. 1817. 11 kr.

d) Leſebücher für Mädchen-ſchulen.

1) Der Mädchenfreund, ein Lehr- und Leſebuch für kleinere Mädchen. 1815. 13 kr. 2) Der Töchterſpiegel für erwachſene Töchter. 1813. 17 kr.

e) Religionsbücher für kathol. Schüler.

1) Der Katechismus. 2) Das Evangelium.

f) Religionsbücher für proteſt. Schüler.

1) Leitfaden zum Unterricht in der chriſtlichen Religion nach Olshauſen. 1818. Ungebunden 8 kr. 2) Geſangbuch für die proteſtantiſche Geſammtgemeinde (ſobald ſolches herausgegeben iſt.) 3) Die Bibel.

g) Gemeinſchaftliches Rechenbuch.

Kurze Anleitung zur Rechenkunſt. 1816. 15 kr.

h) Gemeinſchaftliche Vorſchriften.

Muſtervorſchriften für die Volksſchulen. 5 Blätter und 1 Titelblatt. Das Blatt zu 1 kr.

Da die Schullehrer häufig im Falle ſind, die in den Lehrbüchern der Kinder enthaltenen Gegenſtände näher zu entwickeln, ſo muß ihre beſondere Bücherſammlung wenigſtens aus folgenden Werken beſtehen, wozu ſpäterhin, nach Eröffnung der Normalſchule, noch einige andere kommen ſollen.

1) Anweiſung für die Schullehrer zum Gebrauche des Lehrbuchs für den Anfangsunterricht in den Volksſchulen. 1811. 18 kr. 2) Lehrbuch der deutſchen Sprache von Wismayr. 1816. 42 kr. 3) Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen. 1813. 15 kr. 4) Anleitung zur Rechenkunſt von Holzapfel. 1814. 51 kr. 5) Beiträge zum Kopfrechnen von Holzapfel. 1817. 30 kr. 6) Gemeinnützige Sätze zu Vorſchriften für Stadt- und Landſchulen. 1816. 10 kr. 7) Naturkenntniſſe für Kinder. Ingolſtadt 1812.

Die Art und Weiſe, wie ſämmtliche Lehrbücher zweckmäßig und in einer wohlberechneten Folge benutzt werden ſollen, iſt in einem allgemeinen Lehrplane für die Volksſchulen hinlänglich entwickelt worden.

Damit die Koſten des erſten Ankaufs nicht zu beträchtlich werden, ſo können ſich die verſchiedenen Klaſſen einer Volksſchule auf folgende Bücher beſchränken:

1) Untere Klaſſe.

1) Fibel	3 kr.	15 kr.
2) Ein Lehr- oder Leſebuch	12 kr.	

2) Mittlere Klaſſe.

1) Katechismus	12 kr.	30 kr.
2) Bibliſche Geſchichte	18 kr.	

3) Obere Klaſſe.

1) Bibliſche Geſchichte, Fortſetzung	18 kr.	45 kr.
2) Rechenbuch	15 kr.	
3) Katechismus	12 kr.	

Die Muſtervorſchriften ſind ſoviel möglich aus Localfonds, für das Bedürfniß jeder Schule anzuſchaffen, wobei jedoch den Eltern unverwehrt bleibt, ſolche ihren Kindern beſonders anzukaufen.

Für die Schulbücher der armen Kinder muß aus den Almoſen- oder andern Localfonds geſorgt werden.

Sämmtliche Bezirksſchulinſpectionen werden nunmehr die Ortsſchulcommiſſionen anweiſen, das Bedürfniß jeder Schule, möglichſt genau anzugeben, damit man bei dem königl. Centralſchulbücherverlage in München die nöthige Einleitung treffen, und in den verſchiedenen Bezirksorten des Rheinkreiſes die erforderlichen Filialbücherverlagsſtationen aufſtellen laſſen könne.

Verfügung vom 2. Auguſt 1822 (Intelligenzbl. S. 561):

Da der Hochwürdige Herr Biſchof von Speier die Einführung des Katechismus unter dem Titel: vollſtändiger Katechismus der chriſtkatholiſchen Religion, herausgegeben für die deutſchen Schulen im Königreich Bayern, und des Evangeliumsbuchs unter dem Titel: die heiligen Evangelien und Epiſtel, oder Lectionen auf alle Sonn- und Feſttagen des Jahrs, zum Gebrauche der Schulen, welche beide Bücher bereits in dem Kreisintelligenzblatt vom Jahr 1818, Nro. 23, S. 146 vorgeſchrieben ſind, ebenfalls vollkommen zweckmäßig erkannt und denſelben ſein approbatum ertheilt hat, ſo werden ſämmtliche königl. Schulinſpectoren, Pfarrer und Schullehrer wiederholt angewieſen, dieſe beiden obengenannten Bücher unverzüglich in den katholiſchen Schulen einzuführen.

Der Preis des Evangeliumbuchs iſt ungebunden	12 kr.
In Pappendeckel	16 —
Mit Ruck und Eck von Leder	18 —
In Franzband	30 —
Auf ſchönes Schreibpapier	24 —
Der Preis des Katechismus iſt ungebunden	7 —
Gebunden	10 —

Dieſen Preiſen muß noch eine mäßige Proviſion für den Verleger zugeſchlagen werden.

Der neue prot. Katechismus koſtet 12 kr. und 8 kr.

Eine Verfügung vom 2. Juli 1824 (Intelligenzbl. S. 857) enthält wegen der Preiſebücher:

Obgleich die Auswahl der in den Volksſchulen zu vertheilenden Preiſebücher den Ortsſchulcommiſſionen nach §. 26 der Amtsinſtruction vom 22. Auguſt 1817 überlaſſen blieb; ſo hatte man dennoch zu den Localſchulinſpectoren das Zutrauen, daß ſie es ſich zur angelegentlichen Pflicht machen würden, hiefür nur zweckmäßige und nützliche Bücher auszuwählen.

In einigen Gemeinden iſt indeſſen dieſe Abſicht ſo ſehr mißkannt, und es ſind zum Theil ſo zweckwidrige Bücher unter die Kinder ausgetheilt worden, daß man es für nothwendig erachtet, die Grundſätze näher zu beſtimmen, nach welchen bei den Preiſevertheilungen verfahren werden ſoll.

Im Allgemeinen ſind nur ſolche Bücher zu wählen, welche mit allerhöchſter Genehmigung von dem königl. Centralſchulbücherverlage zu München, wovon auch in mehrern Städten des Rheinkreiſes Filialſtationen errichtet ſind, herausgegeben worden, und die ſich durch Brauchbarkeit und Wohlfeilheit gleichmäßig auszeichnen.

Indeſſen will man die Ortsſchulcommiſſionen nicht hindern, zur Abwechſelung, auch andere nützliche und wohlfeile Bücher als Aufmunterungspreiſe zu vertheilen, inſofern nachgewieſen werden kann, daß ſolche nichts Zweckwidriges enthalten; vielmehr zur Beförderung guter Grundſätze und nützlicher Kenntniſſe ganz beſonders geeignet ſind.

Religionsbücher ſind von den Preiſevertheilungen nicht ausgeſchloſſen, nur müſſen ſolche von den reſpectiven geiſtlichen Behörden anerkannt und den Fähigkeiten der Kinder angemeſſen ſeyn.

Die königl. Bezirksſchulinſpectionen haben über die gute Auswahl der Preiſebücher eine ernſte Aufſicht zu halten, und dahin zu ſehen, daß ſolche in den Jahresberichten der Ortsſchulcommiſſionen, wie in den Viſitationsprotocollen jedesmal namentlich aufgeführt und angezeigt werden.

Von Seiten der königl. Landcommiſſariate iſt die Genehmigung der Mandatirung derjenigen Preiſebücher zu verweigern, welche von den königl. Bezirksſchulinſpectionen als ſchädlich oder zweckwidrig erkannt werden dürften.

Den Schulbücherverlag angehend, ſagt eine Verfügung vom 8. Juni 1825 (Intelligenzbl. S. 653):

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 21. Mai laufenden Jahrs iſt hinſichtlich des Filialſchulbücherverlags die Abänderung getroffen worden, daß über Geſuche um Bewilligung für neu zu errichtende Filialverlage, mit Berückſichtigung der bekannten, Grundſätze und der den Filialverlegern vorgeſchriebenen Bedingungen, von königl. Regierung ſelbſt verfügt werden ſoll.

Diejenigen Perſonen, welche demnach dieſen Verlag zu übernehmen geſonnen ſind, haben ſich in Zukunft mit ihren Geſuchen und Anerbieten direct anher zu wenden, und weitere Weiſung zu gewärtigen.

Da die während des Laufes eines Jahres in dem Kreiſe etwa vorgegan-

gene Veränderungen in dieſem Filialverlage der allerhöchſten Stelle umſtändlich angezeigt werden ſollen, ſo haben die königl. Bezirksſchulinſpectionen in ihren Jahresberichten hierauf die gehörige Rückſicht zu nehmen, und jede Veränderung in abgeſonderten Berichten unter Beibringung der etwaigen Belege genau zu erörtern.

Am 11. Dezember 1829 (Intelligenzbl. S. 357):

Das königl. Staatsminiſterium des Innern hat unter dem 7. Januar dieſes Jahrs beſchloſſen, für den Rheinkreis in ſeiner Hauptſtadt Speyer eine Schulbücherniederlage unter der Aufſicht und obern Leitung der königl. katholiſchen Bezirksſchulinſpection daſelbſt zu errichten.

Zur Führung des Geſchäfts hat die unterzeichnete Kreisregierung (des Rheinkreiſes, Kammer des Innern) den quiescirten Protocolliſten Wilhelm Hoffmann zu Speyer als Commiſſionär ernannt, welcher von nun an die Beſtellungen der im Rheinkreiſe befindlichen Filialverleger und der Käufer en gros zu befriedigen hat.

Die Filialverleger, welche die Centralanſtalt zu München durch Cautionen oder hinterlegte Staatspapiere ſicher geſtellt haben, genießen auch bei der Schulbücherniederlage zu Speyer den bisherigen Kredit nach dem Maße ihrer Cautionen; dagegen haben die Käufer en gros dem Beſtellungsbriefe den baaren Geldbetrag, oder ſogleich nach Sicht zahlbare Anweiſungen beizufügen. Die Beſtellungen ſelbſt aber müſſen ſowohl von den Filialverlegern, als von den Käufern en gros portofrei an den Commiſſionär der Schulbücherniederlage zu Speyer gemacht werden, welcher verpflichtet iſt, dieſelbe ohne Aufenthalt zu erledigen und mit den Filialverlegern vierteljährlich und zwar am 1. Dez., 1. März, 1. Juni und 1. Sept. abzurechnen.

Dem Commiſſionär iſt aufgegeben, ſorgfältig darüber zu wachen, daß keine Filialverleger unter irgend einem Vorwande die feſtgeſetzten und auf den Titelblättern der Bücher bezeichneten Preiſe überſchreiten. Vorkommende Fälle aber hat derſelbe unverzüglich der königl. Kreisregierung zur weitern Einſchreitung und Verfügung anzuzeigen.

Dem Commiſſionär iſt jeder Detailhandel unterſagt; auch hat derſelbe keine andern Bücher und Artikel zu führen, als ſolche, welche ihm von der Centralanſtalt zu München zugeſendet werden.

Die Filialverleger und Verkäufer en gros behalten, wie bisher die Proviſion von 20 Prozent vom Albisbetrage, wogegen dieſelben, ebenfalls wie bisher die Transportkoſten zu übernehmen haben.

Verfügung vom 7. Sept. 1828 (Intelligenzbl. S. 298):

Es iſt wahrgenommen worden, daß die Schulinſpectionen des Königreichs über den Centralverlag der Schulbücher, und darum über die Wahl und Vertheilung derſelben ſo ziemlich im Ungewiſſen und Dunkeln ſeyen. Viele ſcheinen nicht einmal den Katalog dieſer Schulbücher zu kennen, wenigſtens nicht die darin aufgezählten Schulbücher ſelbſt, andere von der Einrichtung des Katalogs geleitet,

glauben etwa, daß nur die für irgend eine Klaſſe dort angegebenen Bücher und gerade nur für dieſe Klaſſe gebraucht werden dürfen.

Daher denn ſo manche Klagen über die Lücken, über das Unpaſſende, zu Schwere oder zu Leichte dieſes und jenes Schulbuchs, für dieſe oder jene Klaſſe.

Um dieſen Irrthum zu beſeitigen, ſind die Schulinſpectionen zu beauftragen, daß ſie nach genommener Einſicht der planmäßigen, im Centralſchulbücherverlage erſchienenen Schulbücher diejenigen bezeichnen, welche ſie zum ſtufenweiſen Unterrichte in ihren (Stadt- oder Land-) Schulen am zweckmäßigſten finden. Es ſoll ihnen hiebei unverwährt bleiben, unter gleichnamigen, z. B. den Fibeln, den Erzählungen u. ſ. f., zu wählen, mit dem Bedeuten jedoch, daß ſie in der Folge ſich und ihre untergeordneten Lehrer daran zu halten haben, und nicht ohne vorläufig erhaltene Genehmigung der königl. Kreisregierung abgehen dürfen.

Insbeſondere iſt den Schulinſpectionen wiederholt einzuſchärfen, ſtrengſtens und mit Verantwortlichkeit zu wachen, daß mit Ausnahme der Katechismen und ähnlicher, der Confeſſion eigenthümlicher Bücher, keine andere als im Centralſchubücherverlage erſchienenen Schulbücher, den Kindern in die Hände gegeben werden.

Nur in ſolchen Schulen, wo in Anſehung der Realkenntniſſe »Bachers gemeinnützige Sätze« und der »Schulfreund« nicht auszureichen ſcheinen, mag es unterdeſſen und bis ſtatt des abgeſchafften Buches »Jugendfreund» ein neues zweckmäßiges Lehrbuch für den höhern Cours erſcheint, ein von der einſchlägigen Localſchulcommiſſion oder Diſtrictsſchulinſpection genau geprüftes und approbirtes Realbuch zu gebrauchen erlaubt ſey.

Folgende Bücher und Schriften ſind zugelaſſen oder empfohlen:

Lehrreiche kleine Erzählungen für Kinder.

Freimüthige Jahrbücher der allgemeinen deutſchen Volksſchulen von Dr. Schwarz ꝛc.

Naturgeſchichte der Thiere Bayerns von Dr. Karl Hahn in Nürnberg.

Bayeriſche Nachrichten über das deutſche Schul- und Erziehungsweſen, eine Zeitſchrift.

Beſonders aber wurde Schwerds Rechenbuch zur Uebung der Jugend im metriſchen Maß und Gewicht den Schullehrern zur Anſchaffung und auch zur Preiſevertheilung empfohlen.

Noch müſſen wir erinnern, daß gemäß §. 19 der Verfügung vom 23. März 1816, welche oben bei Impfung mitgetheilt worden, kein Kind in die Schule aufgenommen werden darf, welches nicht

bereits mit Erfolg g e i m p f t worden, und Kinder, welche den Impfſchein des Kontonsarztes nicht vorzeigen, zurückgewieſen werden, und alle Schulbehörden ſtreng hierüber wachen ſollen.

Ferner iſt nicht zu überſehen, die Verfügung von 13. Febr. 1829, wodurch es der ſchul- und chriſtenlehrpflichtigen Jugend unterſagt worden, ſich an Sonn- oder geſetzlichen Feiertagen zu Treibjagden verwenden zu laſſen; worüber die Schul- und Ortsbehörden ebenfalls zu wachen haben.

Die S o n n t a g ſchulen anlangend ſpricht ſich eine Regierungsverfügung vom 17. April 1818 (Intelligenzbl. S. 218) alſo aus:

Es iſt bereits durch den Art. 33 der Verordnung vom 20. Aug. v. J., die Einrichtung getroffen worden, daß alle Lehrer, ſowohl in den größern als kleinern Orten verbunden ſeyn ſollen, den erwachſenen Söhnen und Töchtern jedoch in getrennten Klaſſen, an den Sonn- und Feiertagen, eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags, Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf beſondern Gehalt, oder auf beſonderes Schulgeld Anſpruch machen zu können:

Man will nunmehr, dieſen Hülfsunterricht näher beſtimmen:

1) Nur in der Erndtezeit, und an den drei höchſten Kirchenfeſten, werden die Sonn- und Feiertagsſchulen nicht gehalten. 2) Alle aus den gewöhnlichen Volksſchulen bereits entlaſſenen Knaben und Mädchen, ſind verbunden dieſe Schulen, bis zu ihrem 18. Lebensjahre, regelmäßig zu beſuchen. Kinder die noch zur Werktagsſchule pflichtig ſind, dürfen in die Sonntagsſchulen nicht aufgenommen werden. 3) Das hiezu nöthige Local iſt entweder in der Schulwohnung, oder an einem andern ſchicklichen Orte, von der Localſchulcommiſſion zu beſtimmen und zweckmäßig einzurichten. 4) In den Sonntagsſchulen ſoll im Leſen, beſonders des Geſchriebenen, in der deutſchen Sprache im Schön- und Rechtſchreiben, im Kopf- und Haushaltungsrechnen, in Fertigung kleiner Aufſätze, Briefe Quittungen, im wohlgeübten mündlichen Ausdrucke, Erzählen u. ſ. w. im Geſange, in naturhiſtoriſchen, landwirthſchaftlichen, geographiſchen und andern nützlichen Kenntniſſen ſo wie vorzüglich, in der Religion und Sittenlehre, nicht minder in den eng damit zuſammenhängenden Geſundheitsvorſchriften, ein eben ſo bündiger als lehrreicher Unterricht ertheilt werden. Dieſer iſt überhaupt dazu beſtimmt, entweder die verſäumten Kenntniſſen nachzuholen, oder ſich in den bereits erworbenen weiter auszubilden. 5) In den größern Orten ſoll, wo es möglich iſt, mit dieſen Sonntagsſchulen, auch der Zeichnungsunterricht, beſonders im einfachen Planzeichnen und die practiſchen Meſſungen verbunden werden. 6) So wie es für die erwachſenen Knaben und Mädchen eine unerläßliche Pflicht iſt, dieſe Schulen unausgeſetzt zu beſuchen, ſo werden ſich auch ſämmtliche Schullehrer befleißigen, dieſen Unterricht gewiſſenhaft zu

ertheilen. Wer von letztern irgend eine Beförderung oder Zulage verlangt, hat ſich beſonders auszuweiſen, daß er die Sonntagsſchule ernſtlich und fleißig gehalten habe. 7) Man erwartet von den Pfarrern, als Ortsſchulinſpectoren, daß ſie ſich der Sonntagsſchulen mit großer Thätigkeit annehmen und wo es nothwendig iſt, beſonders im Religionsunterrichte, in der Sittenlehre und in den wiſſenſchaftlichen Elementarkenntniſſen, dem Schullehrer freudig zu Hülfe kommen werden. Auch bei ihrer Beförderung wird man das Beſtreben die Sonntagsſchulen zweckmäßig zu bilden und fortzuführen, nach den Umſtänden ganz beſonders in die geeignete Beobachtung ziehen. Die Bezirksſchulinſpectoren werden in ihrem Jahresberichte auf die Sonntagsſchulen eine vorzügliche Rückſicht nehmen. 8) Aeltern, Lehrmeiſter oder Hausväter, welche ihre Kinder, Lehrjungen oder Dienſtboten nicht regelmäßig in die Sonntagsſchule ſchicken, ſollen von der Ortsſchulcommiſſion gewarnt, und ſodann der Bezirksſchulinſpection, zum Berichte an königl. Regierung angezeigt werden. 9) Die Ortsſchulinſpectoren haben jährlich im Benehmen mit dem Ortsvorſtande, ein genaues Verzeichniß der Sonntagsſchulpflichtigen zu fertigen, und den Bezirksſchulinſpectoren bei der Viſitation, vorzulegen. 10) Jeder Schullehrer hält beſondere Liſten über die Sonntagsſchüler und deren Verſäumniſſe, damit ſolche nach Befinden, an ihre Pflicht erinnert oder beſtraft werden können. 11) Derſelbe ſoll ferner ein Tagebuch über die Unterrichtsgegenſtände führen, welche in den verſchiedenen Schulſtunden vorgenommen worden ſind, und ſolches der Ortsſchulcommiſſion und dem Bezirksſchulinſpector zur Einſicht und Unterſchrift vorlegen. 12) Was die übrigen Gegenſtände des Unterrichts in den Sonn- und Feiertagsſchulen und beſonders die Lehrmethode anbetrifft; ſo können ſolche aus dem »theoretiſch- practiſchen Hand- und Methodenbuche für Volksſchullehrer im Königreich Baiern, von Bacher, München »1814, Preiß 36 kr.« hinlänglich erſehen werden, und man überläßt es mit Zutrauen dem Eifer und den Kenntniſſen der Schulbehörden hierin das Zweckmäßige, mit kluger Umſicht und wohlangewendeter Kraft, anzuordnen.

Vom Unterricht der Taubſtummen und Blinden und was den Unterricht der Jugend in der Obſtzucht betrifft, wird im folgenden Buch gehandelt.

Den Schulapparat, ſowie die Heizmittel für die Lehrzimmer haben die Gemeinden zu ſtellen; ebenſo die Mittel zur Anſchaffung der Preiſebücher.

Zur Fortbildung der Schullehrer ſind Vereine unter denſel-

ben ſehr zu empfehlen, dabei aber vor Ausartung und Mißbrauch zu warnen.

Uebrigens vergleiche man noch die Landrathsabſchiede von 1816 §. 7, von 1817 Nro. III, 2 und Nro. VI. von 1828, Nro. I, Buchſtabe e.

Im Amtsblatt Nro. 74 von 1832 iſt eine ausführliche Anweiſung der königl. Kreisregierung zur Herſtellung der Volksſchulſtatiſtik und der Lehrergehalts-Faſſionen enthalten.

Dem Volks- und höhern Schulweſen gemein iſt folgende königl. Verordnung vom 1. April 1832, welche im Amtsbl. S. 323 ſo heißt:

Wir haben in der Abſicht, den Gegenſtänden des öffentlichen Unterrichts bei Unſern Kreisregierungen, Kammer des Innern, die umſichtigſte Behandlung zuzuwenden und in angemeſſener Berückſichtigung eines dringenden Wunſches Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen, was folgt:

I. Bei jeder Kreisregierung K. d. J. beſtehen in Zukunft vier eigene Kreisſcholarchen.

II. Dieſe Kreisſcholarchen werden aus den in der Kreishauptſtadt oder in deren nächſten Nähe wohnenden Rectoren, Profeſſoren, Diſtrictsſchulinſpectoren, Localſchulinſpectoren und ſonſtigen durch Kenntniſſe Grundſätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungspräſidium vorgeſchlagen und von dem Miniſter des Innern, wenn derſelbe damit einverſtanden iſt, Uns zur Ernennung beantragt. Ihre Funktion iſt unentgeldlich und revocabel, und ihre Beſtimmung iſt.

1) Den Sitzungen der Kreisregierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichtes (systematica) mit collegialer Stimme beizuwohnen, und 2) als eigenes Comite unter dem Vorſitze des Regierungspräſidenten oder in deſſen Verhinderungsfalle unter dem Vorſitze des Regierungsdirectors und unter Theilnahme des Regierungsreferenten jene Beſchlüſſe zu berathen, welche der Präſident im büreaumäßigen Wege ſpäteſtens drei Monate nach Umfluß jedes Etatsjahres auf die ausführlichen Schuljahrsberichte der Volksſchulen ſowohl als der lateiniſchen Schulen, der Gymnaſien und der Lyceen zu erlaſſen hat.

III. Der Präſident iſt gehalten, jährlich entweder durch den Schulreferenten oder durch einen der Kreisſcholarchen die Volksſchulen mindeſtens zweier Schulinſpectionsdiſtricte viſitiren zu laſſen. Die Viſitation hat den intellectuellen ſowohl als den moraliſchen Zuſtand der Schule zu umfaſſen und ſich nach einer von dem Miniſterium des Innern zu erlaſſenden genauen Inſtruction zu richten. Die Viſitationskoſten werden aus dem der Kreisregierung für Commiſſionskoſten eröffneten Credite ohne neue Beläſtigung des Staatsärars beſtritten. Die

Viſitationsprotocolle werden in dem Comite in der Art berathen, wie ſolches oben unter III. 2. hinſichtlich der Schulkreisberichte feſtgeſetzt iſt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem pünktlichen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt.

Zweiter Titel.

Mittelſchulen.

Der neue Schulplan vom 13. März 1830 (Amtsbl. S. 251) ordnet dieſen Gegenſtand. Da jedoch, wie verlautet, ein neuer Studienplan im Werk iſt, ſo übergehen wir jenen vor der Hand.

Dritter Titel.

Univerſitäten.

Ueber den Beſuch ausländiſcher Univerſitäten ſiehe nachſtehende königl. Verordnung vom 26. Nov. 1827, die Satzungen der Hochſchulen betreffend.

Ueber die Abſolutorien von den Univerſitäten erſchien am 16. April 1824 (Intelligenzbl. S. 505) folgende Verfügung:

Nach vorliegenden Anzeigen wurde in Erfahrung gebracht daß mehrere Candidaten an den Univerſitäten, welche nach vollendeten Studien dieſe Anſtalten verlaſſen, unberichtigter Schulden wegen, ihre Univerſitätsabſolutorien oft Jahre lang bis zum dringendſten Bedürfniß derſelben zurücklaſſen, demohngeachtet aber ohne Nachweiſung dieſer Abſolutorien zur vorgeſchriebenen Praxis, den beſtehenden Geſetzen zuwider, an enommen werden.

Um dieſem eingeſchlichenen Mißbrauch für die Zukunft zu begegnen und jedes Mittel zu entfernen wodurch den Studirenden Gelegenheit gegeben wird die Zahlung ihrer contrahirten Schulden bis zur unvermeidlichen Einlöſung der diesfalls entbehrten Abſolutorien zu verzögern, haben Seine königl. Majeſtät Sich veranlaßt gefunden, unter Bezug auf den §. 2 Lit. c. der allerhöchſten Verordnung vom 9. Dez. 1817, mit allerhöchſtem Reſcripte vom 27. v. M. noch ausdrücklich zu beſtimmen, daß

1) kein Rechtscandidat, der ſein Univerſitätsabſolutorium nicht aufzuweiſen vermag, bei irgend einer Behörde zur Praxis gelaſſen, dieſe Nachweiſung auch in den amtlichen Zeugniſſen, welche den Practicanten ausgeſtellt werden, beſonders bemerkt, und hierauf von den Prüfungscommiſſarien ſtrenge geſchehen werden ſoll; 2) den Candidaten der Medizin der Zutritt zum bienninm practicum nicht eher geſtattet ſey, bis ſie ſich über den

Beſitz ihres Abſolutoriums werden ausgewieſen haben; und endlich 3) ſowohl die katholiſchen als proteſtantiſchen Theologen, welche unterlaſſen, ihr Univerſitätsabſolutorium nach vorgeſchriebener Weiſe beizubringen, von der Aufnahmsprüfung ausgeſchloſſen bleiben.

Die betreffenden Behörden haben ſich hiernach genau zu achten.

In Beziehung auf Theologieſtudirende erſchien am 24. Oct. 1825 (Amtsbl. S. 163) von Seiten des proteſtantiſchen Conſiſtoriums:

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 4. Sept. l. J. haben Se. königl. Majeſtät geruhet, hinſichtlich der Anwendung der allgemeinen academiſchen Geſetze auf die Theologieſtudirenden aus dem Rheinkreiſe, Nachſtehendes näher zu beſtimmen:

1. Die Theologieſtudirenden aus dem Rheinkreiſe ſind gleich denen aus den übrigen Kreiſen, an das allgemeine Quadriennium resp. Triennium für den zweiten Curs des Studiums der allgemeinen Wiſſenſchaften und des ſpeciellen Curſes der Theologie gebunden, und haben ſich zur Aufnahme auf die Univerſität mit dem erforderlichen Abſolutorium, zur theologiſchen Aufnahmsprüfung aber mit einem Univerſitätsabſolutorium zu legitimiren.

2. Jedoch wird denſelben geſtattet, der Localverhältniſſe und auswärtigen Stipendien wegen, auch auf einer auswärtigen Univerſität zu ſtudiren, mit der Bedingung, daß ſie das letzte Studienjahr auf der Landesuniverſität Erlangen zuzubringen, und dort ihr Abſolutorium zu nehmen haben.

3. Die jährliche theologiſche Aufnahmsprüfung ſoll künftig im Herbſte gehalten werden. Die Prüfungsinſtruction vom 23. Jan. 1809 hat auch für den Rheinkreis geſetzliche Kraft.

Durch königl. Entſchließung vom 3. Oct. 1826 (Amtsbl. S. 275) wurde die Univerſität in Landshut nach München verlegt, wovon wir blos den Art. 8 als bleibend hier anführen:

Da es dem äußern Anſtande und der Würde einer Hochſchule entſpricht, daß die ordentlichen Lehrer derſelben bei Promotionen und andern öffentlichen Feierlichkeiten in einer angemeſſenen Amtskleidung erſcheinen, ſo haben Wir beſchloſſen, dem Rector und jeder der Facultäten, nach dem Beiſpiele anderer Hochſchulen, eine beſondere Amtskleidung zu bewilligen, welche für die theologiſche Facultät in einem ſchwarzen, für die juriſtiſche und ſtaatswirthſchaftliche in einem hellſcharlachrothen, für die mediciniſche in einem grünen, und für die philoſophiſche in einem dunkelblauen Talare nebſt Barete von gleicher Farbe nach einem von Uns bereits genehmigten Zuſchnitte beſtehen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten, beſonders bei Promotionen getragen werden ſoll.

Der Rector der Univerſität trägt zur Amtskleidung der Facultät, welcher er als Profeſſor angehört, eine goldene mit einer Unſer Bruſtbild darſtellenden Medaille geſchmückte Kette.

Wir erwarten von dem Rector und ſämmtlichen Lehrern Unſerer Ludwig-Maximiliansuniverſität daß ſie durch treue und ſorgſame Pflege der heiligen Intereſſen der Wiſſenſchaft und Jugendbildung das in ſie geſetzte Vertrauen ehren, insbeſondere aber den Einfluß ihres Amtes zur Anregung und Erhaltung eines ächt wiſſenſchaftlichen Strebens unter den Studirenden, wodurch Rohheit und Unſitte von den Hochſchulen am ſicherſten entfernt wird, gewiſſenhaft benützen, und hiedurch auf die Fortdauer Unſerer königl. Huld und Gnade und den Dank der Nation ſich bleibende Anſprüche zu erwerben ſuchen werden.

Am 26. Nov. 1827 hat der König die neuen Satzungen für die Hochſchulen genehmigt. Sie ſtehn im II. Stück vom Amtsbl. von 1828 und lauten alſo:

I. Titel.

Bedingungen der Aufnahme von Studirenden an der Univerſität.

§. 1. Der am Univerſitätsorte neu ankommende Studirende, er ſey Inländer oder Ausländer, bereits immatrikulirt oder nicht, muß der allgemeinen Polizeiordnung gemäß, binnen 24 Stunden ſeine Ankunft der Polizeibehörde anzeigen, hierauf längſtens innerhalb acht Tagen bei dem Univerſitätsrectorate in Perſon erſcheinen, und die Immatrikulation nachſuchen.

Begleiter oder Diener, welche der Studirende mit ſich gebracht hat, ſind den erwähnten Behörden gleichfalls zu benennen.

Unterbleibt die Anzeige bei dem Rectorate länger als acht Tage, ohne daß gültige Urſachen der Verzögerung vorhanden ſind, ſo müſſen die Gebühren für die Matrikel doppelt entrichtet werden; wogegen kein Vorgeben der Unbekanntſchaft mit dieſer Verordnung zur Entſchuldigung dient.

Stellt ſich der Studirende ungeachtet der ausdrücklichen Aufforderung des Rectorats nicht ſofort am nächſten Tage zur Immatrikulation, ſo kann ihm dieſe verweigert werden; ſie iſt ihm jedoch jederzeit zu verſagen, wenn dem Aufſchube böſer Wille oder unerlaubte Abſicht zum Grunde liegt.

Die Verſagung der Matrikel zieht die Entfernung vom Orte der Univerſität nach ſich.

Inländern, welche nach Verlauf der erſten vier Wochen des Semeſters ſich zur Immatrikulation noch nicht gemeldet haben, ſoll dieſes Semeſter in die vorſchriftsmäßige Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 2. Die Polizeibehörde darf keinem Studirenden eine Legitimationskarte ausfertigen, bevor er nicht die Immatrikulation erlangt und ſich hierüber durch Vorweiſung des Matrikelſcheines ausgewieſen hat.

Dieſe Legitimationskarten gelten immer nur für ein Semeſter, und müſſen der Polizeibehörde mit dem Anfange eines jeden Semeſters innerhalb der erſten acht Tage zur Erneuerung vorgelegt werden.

Wer bei ſeinem Eintritte in die Univerſität, oder im Verlaufe ſeiner Studienzeit, die Löſung oder Erneuerung der Legitimationskarte unterläßt, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er bei vorkommenden Gelegenheiten nicht als Studirender an der Univerſität anerkannt und behandelt wird.

Die von einem Studirenden mitgebrachten Begleiter oder Bedienten erhalten gleichfalls nicht früher als nach Vorweiſung ſeines Matrikelſcheines ihre Aufenthaltskarten.

Jeder Wechſel mit dieſen Perſonen iſt von dem Studirenden dem Rector und der Polizeibehörde zu melden.

§. 3. Jeder Studirende hat die von ihm gewählte Wohnung, ſowie jede Wohnungsveränderung dem Univerſitätsrectorate innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung einer angemeſſenen Geldſtrafe anzuzeigen.

§. 4. Die Polizeibehörde hat die Pflicht, über die Beſchaffenheit der gewählten Koſt- und Wohnhäuſer Erkundigungen einzuziehen; findet ſie unter ihnen ſolche, die den guten Sitten erwieſen nachtheilig ſind, oder zu Verführungen Veranlaſſung geben, ſo hat ſie im Benehmen mit dem Rectorate, dieſelben den Studirenden zu unterſagen, und letztere an unſchädliche Koſt- und Wohnhäuſer anzuweiſen.

§. 5. Die Immatrikulirung darf nur bei denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Univerſitätsſtudium erforderlichen Vorkenntniſſe, und b) über ihr früheres ſittliches Betragen ſich gehörig ausgewieſen haben.

§. 6. Der Inländer hat zur Erfüllung dieſer beiden Bedingungen bei unmittelbarem Uebertritte aus dem Gymnaſialſtudium, das Gymnaſialabſolutorium — bei dem Uebertritte von einem Lyceum aber nebſt dem Gymnaſial- auch das vorſchriftmäßige Lycealabſolutorium — und im Falle er nur ein Jahr Vorleſungen an einem Lyceum gehört hat, hierüber ein Zeugniß des Lycealrectors beizubringen.

Inländer, welche die Vorbereitung zur Univerſität durch häuslichen Unterricht, oder mit Genehmigung der Regierung an einer auswärtigen Lehranſtalt erlangt haben, müſſen ſich das vorſchriftsmäßige Gymnaſial- oder Lycealabſolutorium durch eine bei einer inländiſchen Studienanſtalt zu beſtehende Prüfung erwerben.

§. 7. Auch Ausländer ſollen nicht aufgenommen werden, wenn ſie nicht mit gültigen Zeugniſſen über ihr ſittliches Betragen und über wiſſenſchaftliche Vorkenntniſſe verſehen ſind.

Wer von einer andern Univerſität kommt, muß ſeine Matrikel, und außer ihr ein öffentliches Zeugniß ſeiner dortigen Aufführung vorlegen. In Ermangelung des letztern wird auf ſeine Koſten von der von ihm zuletzt beſuchten Uni-

verſität von Amtswegen Erkundigung eingezogen, und bis ſolche erfolgt, die Entſcheidung über ſeine Aufnahme ausgeſetzt.

§. 8. Außerdem ſoll vor der Immatrikulirung von jedem eidesfähigen Studirenden, er ſey Inländer oder Ausländer, unter Verſicherung an Eidesſtatt ein ſchriftlicher Revers,

daß er in keine geheime Verbindung, welchen Namen oder Zweck ſie haben möge, treten wolle, oder wenn er bisher Mitglied einer ſolchen Geſellſchaft geweſen wäre, von nun an derſelben entſage,

ausgeſtellt werden.

Studirende, welche von andern Univerſitäten mit dem Verdachte ankommen, Vorſteher oder beſonders thätige Mitglieder verbotener Geſellſchaften geweſen zu ſeyn, ſind gar nicht oder nur unter beſonderer Warnung und Aufſicht aufzunehmen, und bei dem geringſten Anzeichen neuer Theilnahme ſofort von der Univerſität zu entfernen.

§. 9. Jeder Studirende, welcher die oben vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat, erhält nach erfolgter Immatrikulation einen Martrikelſchein, durch welchen ſeine Aufnahme an der Univerſität erklärt, und ihm das akademiſche Bürgerrecht ertheilt wird.

Durch dieſes wird ihm der Aufenthalt an der Univerſität, der Beſuch der Vorleſungen, und die Benützung aller Mittel des Unterrichts, welche die Univerſität darbietet, geſtattet.

§. 10. Dieſen Matrikelſchein, welchem die Nummer nach der Reihefolge der Immatrikulation beizufügen iſt, hat der aufgenommene Studierende binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde vorzuweiſen, um die nach §. 2 vorgeſchriebenen Legitimationskarte zu erlangen. Er iſt gehalten, dieſe immer bei ſich zu tragen, um ſich in jedem Falle als akademiſcher Bürger ausweiſen zu können. Im Falle der Nachläßigkeit haben die oben §. 2 bemerkten Nachtheile einzutreten.

§. 11. Die Wirkung der Immatrikulation dauert ſo lange, als der Immatrikulirte an der Hochſchule wirklich Vorleſungen beſucht, oder ſich auf Erwerbung eines akademiſchen Grades vorbereitet.

§. 12. Die Matrikel wird dem Studirenden wieder abgenommen, wenn ſich während ſeines Aufenthaltes an der Univerſität Zahlungsanſtände ergeben, und er bei desfalls angeſtellter Unterſuchung, über die Erlaubniß ſeiner Eltern oder Vormünder zum Beſuche dieſer Univerſität und über ſeine Zahlungsfähigkeit, ſich nicht hinreichend ausweiſen kann.

§. 13. Wer die Univerſität ein halbes Jahr lang verlaſſen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um Vorleſungen zu beſuchen, muß ſeine Immatrikulation bei dem Rector erneuern laſſen.

II. Titel.

Beſtimmungen über die Studien.

§. 14. Jeder Inländer, welcher die Univerſität in der Abſicht beſucht, ſich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollſtändiges Univerſitätsſtudium erfordert wird, iſt verpflichtet, während ſeines Aufenthalts an der Univerſität ſich, im Falle er kein Lyceum beſucht oder abſolvirt hat, eben ſo dem Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften, d. h. der Philoſophie, der Mathematik, der Philologie, der Geſchichte und der Naturwiſſenſchaften, wie dem Studium der beſondern Wiſſenſchaften ſeines Berufs mit Ernſt zu widmen.

§. 15. Für das Studium der allgemeinen und beſondern Wiſſenſchaften wird vorläufig, bis zum Erſcheinen eines neuen Studienplanes, ein Zeitraum von fünf Jahren feſtgeſetzt.

Denjenigen, welche einen zweijährigen Lycealcurſus zurückgelegt haben, iſt geſtattet, ihr akademiſches Studium mit drei Jahren zu beſchließen.

Den katholiſchen Studierenden der Theologie, welche an der theologiſchen Sektion eines Lyceums einen Theil ihres Fachſtudiums vollendet haben, wird die an dieſen zugebrachte Zeit, ſo wie jenen, welche in Folge beſonderer Diözeſananordnung, nach dem zweiten Jahre des theologiſchen Studiums die Univerſität verlaſſen, und in ein biſchöfliches Seminar eintreten, das in letzterem zurückgelegten Jahr ihrer practiſchen Bildung in dem vollſtändigen dreijährigen Curſus der Theologie eingerechnet.

Von obigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Studienzeit der Univerſität ſoll zu Gunſten Einzelner, die eine Beſchränkung derſelben begehren, in keinem Falle irgend eine Abänderung Statt finden, und eine darauf gerichtete Bittſchrift darf ſelbſt bei anerkannter Auszeichnung des Bittſtellers weder angenommen, noch berückſichtiget werden.

§. 16. Es bleibt den Studirenden überlaſſen, in welcher Zeitfolge und Ordnung ſie ſich diejenigen Kenntniſſe, welche ſie in der Prüfung für den Staatsdienſt bewähren müſſen, erwerben wollen.

Was bisher zur Controlle und Ermittelung ihres Fleißes und Fortganges in den Studien angeordnet war; Semeſtral- und Abſolutorialprüfungen, dann die hierauf gegründeten Zeugniſſe und beſondern Inſcriptionen bei den Fakultäten, werden aufgehoben, und als Gewährleiſtung eines gedeihlichen Erfolges ihrer Studien ſollen von nun an allein die Ergebniſſe der Prüfungen für den Staatsdienſt gelten, welche ſofort mit deſto größerer Strenge und mit beſonderer Berückſichtigung der auch durch allgemeine Studien gewonnenen Bildung vorzunehmen ſind.

Bewerbungen um Staatsſtipendien unterligen jedoch auch noch in Zukunft den Vorſchriften der Verordnung vom 27. Oct. 1807 (Regierungsbl. 1807 S. 1681 u. f.) und eben ſo bleibt es in Hinſicht jener beſonderen Inſtitute, an

welchen jährliche oder halbjährige Prüfungen vorſchriftsmäßig oder herkömmlich ſind, bei den bisherigen Beſtimmungen.

§. 17. Damit aber inländiſche Studirende in den Stand geſetzt werden, bei ihrem Univerſitätsſtudium auf jene Lehrgegenſtände die geeignete Rückſicht zu nehmen, aus welchen ſie dereinſt die obenerwähnten Staatsprüfungen zu beſtehen haben, ſo iſt denſelben bei ihrer Immatrikulirung ein vollſtändiges Verzeichniß der in den beſtehenden Verordnungen vorgezeichneten Prüfungsgegenſtände mitzutheilen.

Auch ſoll, damit der Studirende ſogleich bei ſeinem Eintritt in die Univerſität über Umfang, Mittel und Folge der ihm obliegenden Studien ſich belehren kann, jede Fakultät eine kurze und bündige Belehrung über Anzahl, Zuſammenhang und Methode der zu ihr gehörigen Wiſſenſchaften entwerfen, welche zuſammengedruckt, und jedem Studirenden gleichfalls bei ſeiner Immatrikulirung zugeſtellt werden ſollen.

§. 18. Jedem Studirenden wird nach vollendeter Studienzeit auf ſein Verlangen ein verſiegeltes Schlußzeugniß ausgeſtellt, welches

1) Name, Alter, Geburtsort des Studirenden, 2) Name des Gymnaſiums, auf dem er gebildet worden, mit Beziehung auf Zeugniſſe, über Zeit, Fortgang und ſittliche Aufführung, 3) Name des Lyceums, im Falle er vor der Univerſität ein ſolches beſucht hat, 4) die Angabe der auf der Univerſität vorſchriftmäßig vollendeten Studienzeit, 5) des Sittenzeugniſſes, und 6) das Zeugniß über den akademiſchen Fleiß,

enthält, und zur rechten Seite mit dem Rectoratsſiegel und des Rectors Unterſchrift, zur linken Seite mit dem Siegel der Fakultät und Unterſchrift des Decans, dann mit der Unterſchrift des Univerſitätsſecretärs verſehen iſt.

Der Inhalt dieſes Zeugniſſes wird in ein eigenes Buch eingetragen, welches allein unter der Aufſicht des Rectors von dem Secretär geführt, und von ihm unter Beobachtung des Geheimniſſes gegen andere, in Bezug auf die Zeugniſſe über Sitten und Fleiß, aufbewahrt wird.

Sollte das Orginalzeugniß durch irgend einen Zufall verloren gehen, ſo kann daſſelbe aus dieſem Buche erſetzt werden.

Ohne dieſes Schlußzeugniß wird kein Candidat zur Staatsprüfung zugelaſſen.

§. 19. Jedem Inländer iſt der Beſuch anderer deutſchen Univerſitäten, auch ohne beſondere Erlaubniß der Regierung geſtattet, jedoch vorbehaltlich der durch das Militärconſcriptionsgeſetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er die ganze im §. 15 feſtgeſetzte Zeit den akademiſchen Studien, und ein Jahr davon an einer inländiſchen Hochſchule widme.

III. Titel.

Beſtimmungen über die Dauer der halbjährigen Lehrcurſe, Inſcriptionen für Vorleſungen und Honorarien.

§. 20. Die Sonntage, gebotenen Feiertage und die Pfingſtwoche ausgenommen, findet keine Unterbrechung der Vorleſungen Statt.

Die Herbſtferien dauern vom 1. Sept. bis zum 18. October, und die Oſterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montage nach der Oſterwoche.

§. 21. Den Studirenden wird zur Pflicht gemacht, ſich in den eben beſtimmten Zeitpunkten am Univerſitätsorte pünktlichſt einzufinden, und daſelbſt bis zum Schluſſe der Kollegien zu beharren.

§. 22. Studirenden, welche dieſe Vorſchriften übertreten, darf das Semeſter in die vorſchriftsmäßige Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 23. Der Rector und die Decane der Fakultäten ſind verantwortlich, daß die feſtgeſetzte Dauer eines jeden Lehrcurſes nicht abgekürzt werde.

§. 24. Jeder Studirende, welcher ein Kollegium beſuchen will, hat entweder gleich oder längſtens nach den zehn erſten Vorleſungen, in das für die Inſcription der Zuhörer beſtimmte Verzeichniß ſeinen Namen eigenhändig einzutragen, wogegen ihm der Belegſchein auf einen beſtimmten Platz im Hörſaale zugeſtellt wird.

Wer dieſe Unterzeichnung unterläßt, dem iſt der fernere Beſuch des Kollegiums nicht geſtattet.

§. 25. Jeder Studirende muß bei der Inſcription für die Vorleſungen das Honorar an das Univerſitätsquäſtorat oder Secretariat voraus bezahlen.

Die Profeſſoren ſind verpflichtet, ſogleich nach dem Schluſſe der Inſcriptionen die Liſten ihrer Zuhörer mit genauer Angabe derjenigen, denen ſie das Honorar erlaſſen haben, an den Quäſtor oder Secretär der Univerſität abzuliefern. Letztere ſind verbunden, gegen die mit ihrer Zahlung Rückſtändigen zur rechten Zeit einzuſchreiten, und bis ſpäteſtens in der Mitte des Semeſters die rückſtändigen Honorare von Amtswegen beizutreiben. Sind die zu jener Beitreibung angewandten Zwangsmittel unwirkſam geblieben, ſo ſoll dem Zahlungsſäumigen das Schlußzeugniß und die Zulaſſung zur Staatsprüfung verweigert werden.

§. 26. Auf Befreiung von der Honorarienentrichtung hat allein derjenige Student Anſpruch, welcher ſeine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgeſtelltes Zeugniß beweiſen kann.

§. 27. Dieſes Zeugniß ſoll vorzüglich enthalten: 1) Name und Wohnung des Kandidaten, 2) Stand oder Gewerbe ſeiner Eltern, 3) ob Vater oder Mutter geſtorben iſt, oder beide, 4) die Zahl der lebendigen Geſchwiſter und ob ſie verſorgt ſind, oder nicht, 5) den Betrag des Vermögens, ſo weit es aus den Akten oder ſonſt bekannt iſt, 6) das Einkommen aus Beſoldungen u. ſ. w., 7) den Betrag der Schulden.

§. 28. Der Studirende, welcher auf den Grund eines ſolchen Zeugniſſes die Erlaſſung der Honorarien nachſucht, hat ſolches jedem Lehrer, für deſſen Vorleſungen er ſich einſchreibt, bei der Inſcription vorzulegen, und deſſen Entſcheidung über die Zuläßigkeit ſeines Geſuches zu gewärtigen.

IV. Titel.

Beſtimmungen über die Benützung der Attribute.

§. 29. Die Studirenden erhalten durch ihre Immatrikulation das Recht, an allen wiſſenſchaftlichen Sammlungen und Attributen der Univerſität, welche zur Beförderung ihrer Studien allda ſich befinden, Theil zu nehmen.

§. 30. Bei Benützung dieſer Sammlungen ſind ſie an die hierüber beſtehenden Vorſchriften gebunden. Wer dieſen zuwider handelt und an den Gegenſtänden, die er gebraucht, Beſchädigungen verurſacht, iſt nicht nur gehalten, allen Schaden zu erſetzen, ſondern einem ſolchen kann auch im Wiederholungsfalle und nach Befund der Umſtände von dem Vorſtande der beſchädigten Sammlung die fernere Theilnahme an dem Gebrauch derſelben verweigert werden.

V. Titel.

Verhältniſſe der Studirenden zu den Univerſitäts- und anderen Behörden, dann zu den Univerſitätsprofeſſoren.

§. 31. Zum Wirkungskreiſe des Rectors, des Univerſitätsſenats und der Facultätsdecane gehören

a) die Immatrikulirung der Studirenden und Unterſuchung der dazu erforderlichen Bedingungen, b) die Ausſtellung der Schlußzeugniſſe, c) die Aufſicht über Fleiß, ſittliches und religiöſes Betragen der Studirenden, d) das Vermittlungsamt in den ſie betreffenden Civilklagen, beſonders in Schuldenſachen, nach den über das Vermittlungsamt überhaupt beſtehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 31. Mai 1810, §. III, dann in Ehren- und Injurienhändeln der Studirenden unter ſich, ſo ferne nicht allgemeine Polizeiverordnungen verletzt werden, oder dergleichen Händel nicht in öffentliche Thätlichkeiten ausgebrochen ſind, nicht Auflauf oder Beunruhigung des Publikums veranlaßt haben. e) Die Zuerkennung geeigneter Disciplinarſtrafen bei Uebertretung der Satzungen, welche die Honorarien der Profeſſoren, den Fleiß, die Aufführung der Studirenden, mit Ausſchluß gemeiner Polizeivergehen, ihr Betragen im Univerſitätsgebäude, und in den Collegien gegen die Univerſitätsvorgeſetzten und Lehrer in ihren Functionen zum Gegenſtande haben. f) Publication der academiſchen Satzungen. g) Bekanntmachungen durch öffentlichen Anſchlag an den Univerſitätsgebäuden und in den Hörſälen.

§. 32. Die Studirenden haben in dieſen und anderen verwandten Gegenſtänden, in dem Rector, Univerſitätsſenate und den Decanen der Facultäten ihre unmittelbaren Vorgeſetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung ungeſäumt zu erſcheinen und ihren Anordnungen unverweigert Folge zu leiſten.

Gegen Studirende, welche der Aufforderung, vor einer vorgeſetzten Behörde zu erſcheinen, nicht nachkommen, findet Realcitation Statt.

§. 33. Eben ſo ſind die Studirenden verpflichtet, jedem Lehrer der Uni-

verſität die gebührende Achtung zu beweiſen, ſeinen Ermahnungen zu folgen, und der Erfüllung ſeiner Lehramtspflichten kein Hinderniß entgegen zu ſetzen. Wer einen Univerſitätsvorſtand oder Lehrer beleidigt, unterliegt den geeigneten Disciplinarſtrafen, vorbehaltlich der Beſtimmungen des allgemeinen Strafgeſetzbuches, wenn die Beleidigung bei der Ausübung des Amtes geſchieht.

§. 34. Studirende haben alle Beſchwerden gegen einander bei dem Rectorate anzubringen.

Beſchwerden über Nichtſtudierende können ſie dem Rectorate vorlegen, damit dieſes ihnen nach Umſtänden geeigneten Beiſtand leiſte.

§. 35. Die Studirenden haben die allgemeine Local= oder noch beſtehende beſondere Univerſitätspolizeibehörde, als eine obrigkeitliche Behörde zu achten, auf ihre Vorladungen ohne Weigerung zu erſcheinen, und ihren Anordnungen und Erkenntniſſen zu gehorchen.

VI. Titel.

Beſchaffenheit und Anwendung der academiſchen Strafen im Allgemeinen.

§. 36. Zur Handhabung der Disciplin an der Univerſität ſollen folgende Mittel und Strafen angewendet werden:

a) väterliche Ermahnungen, b) geheime und öffentliche Verweiſe, c) Zimmerarreſt, d) Karzerſtrafe, e) Unterſchrift des Consilii abeundi, f) Consilium abeundi. g) die Entlaſſung oder Dimiſſion, h) die Verweiſung oder Relegation.

§. 37. Jeder in eine Unterſuchung verwickelte Studirende darf bis zu entſchiedener Sache oder ausgeſtandener Strafe, ohne Erlaubniß des Rectors, keine Nacht über von der Univerſitätsſtadt abweſend ſeyn.

Wer durch heimliches Entweichen der Strafe ſich zu entziehen ſucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen, und falls er nicht in dem anberaumten Termine erſcheint, wirklich relegirt.

§. 38. Wer den im Namen des Rectors ihm angekündigten Zimmerarreſt bricht, wird ſogleich auf den Karzer gebracht.

Entweicht derſelbe, ſo wird er öffentlich citirt, im Falle des Nichterſcheinens relegirt, und das Relegationspatent der Obrigkeit ſeiner Eltern oder ſeines frühern Wohnſitzes zugeſendet.

§. 39. Verweiſe werden bei erheblichen Vergehungen öffentlich vor dem verſammelten Univerſitätsſenate ertheilt.

§. 40. Jeder, dem Karzerſtrafe zuerkannt iſt, hat ſie ſogleich nach geſchehener Ankündigung, oder doch wenigſtens noch an demſelben Tage anzutreten, ſofern der Rector nicht aus erheblichen Gründen einen Aufſchub bewilligt. Wer ſich in der vom Rector beſtimmten Zeit nicht einſtellt oder auf dem Karzer ſich nicht ruhig verhält, hat verlängerte Karzerſtrafe zu erwarten.

Außer den gewöhnlichen Speiſen und Getränken dürfen dem Inkarzerirten keine anderen gereicht werden; auch iſt die Communication mehrerer Inkarzerirten untereinander verboten, und für beides der Karzerwärter verantwortlich.

Die Karzerſtrafe kann durch Entziehung warmer Speiſen an jedem dritten Tage geſchärft werden.

Kein Inkarzerirter wird ohne vorgängige Entrichtung aller ſchuldigen Gebühren entlaſſen.

Die Citationsgebühren werden doppelt gezahlt, ſo oft ein Studirender an das Antreten ſeiner Strafe zu erinnern geweſen iſt — die Sitzungsgebühren ſind für die geſammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen, und dieſe Bezahlung für die ganze Strafzeit kann nach Umſtänden auch dann, wenn die Strafzeit nachmals abgekürzt wurde, auferlegt werden.

§. 41. Die Unterſchrift des Consilii abeundi iſt entweder allgemein, oder auf den Fall, daß ein beſtimmtes Vergehen wiederholt wird, eingeſchränkt.

Im erſten Falle wird der damit Belegte bei dem nächſten, ſonſt nur Karzerſtrafe nach ſich ziehenden Vergehen irgend einer Art — im letztern aber bei einem Vergehen der nämlichen Art von der Univerſität entfernt.

Die Unterſchrift des Consilii abeundi zieht bei Staatsſtipendiaten den Verluſt des Stipendiums nach ſich.

§. 42. Das Consilium abeundi iſt eine nicht öffentliche, temporäre Verweiſung von der Univerſität. Die Zeit ihrer Dauer, von wenigſtens einem halben Jahre und höchſtens zwei Jahren, wird jedesmal ausdrücklich dabei angegeben.

Der damit Belegte kann nur durch die allerhöchſte Stelle wieder aufgenommen und zur neuen Immatrikulirung berechtiget werden.

Vor Ablauf des erſten halben Jahres der Verweiſung wird kein Geſuch um Begnadigung angenommen.

§. 43. Die Entlaſſung für eine beſtimmte Zeit iſt an dieſelbe Zeitgränze, und was die Begnadigung betrifft, an dieſelben Bedingungen, wie das Consilium abeundi, geknüpft.

Außerdem bewirkt ſie die Nichtzulaſſung auf eine der andern inländiſchen Hochſchulen, weßhalb letztere von der einem Studirenden zuerkannten Dimiſſionsſtrafe ſogleich in Kenntniß zu ſetzen ſind.

§. 44. Die Relegation iſt die höchſte academiſche Strafe. Sie iſt mit Anſchlag am ſchwarzen Brette, ſo wie mit Bekanntmachung an Eltern und Vormünder und an diejenigen Univerſitäten verknüpft, mit welchen deßhalb Vereinbarungen beſtehen.

Ihre Wirkung erſtreckt ſich auf 5 Jahre, als die geſetzliche längſte Dauer des Aufenthalts an der Univerſität. Die Relegation kann geſchärft werden, durch vorgängige ſtrenge Karzerſtrafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten, durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit, oder auf immer.

Kein Relegirter hat auf Verkürzung ſeiner Strafzeit ſich Hoffnung zu machen.

§. 45. Bei Anwendung der academiſchen Strafen wird durchaus keine Rückſicht auf Stand und Vermögen genommen, ſondern allein auf Fleiß und frühere Aufführung.

Ueber beides muß daher, ſobald ein Studirender in Disciplinarſachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen werden.

Offenes und reuiges Geſtändniß wird als Milderungsgrund betrachtet, wogegen hartnäckiges Läugnen eine Schärfung der Strafe zur Folge hat.

Schon das bloße Angeben von Unwahrheiten vor dem Rector iſt ſtrafbar, auch bei dem, welcher ſich ſelbſt keines weiteren Vergehens ſchuldig gemacht hat, ſondern nur die Unterſuchung zum Beſten eines Andern irre zu leiten ſucht.

Wer ſich ſtatt eines Andern als Thäter angibt, wird eben ſo geſtraft, als ob er der Thäter ſelbſt wäre. Ueberdieß wird die Strafe Derjenigen noch geſchärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheil die falſche Angabe veranlaßt oder unterſtützt haben.

§. 46. Alle Vergehungen der Studirenden, welche nach erhaltenem **Consilio abeundi** oder Dimiſſion wieder aufgenommen, oder nach verfloſſener Strafzeit des **Consilii abeundi**, der Dimiſſion oder Relegation, zurückgekehrt ſind, ſollen mit verſchärfter Strafe belegt werden.

§. 47. Der Rector iſt befugt, Verweiſe und Karzerſtrafe, letztere auch mit Entziehung von warmen Speiſen, je am dritten Tage, jedoch nicht über 8 Tage, allein zu erkennen und vollziehen zu laſſen.

Alle übrigen Disciplinarſtrafen werden vom verſammelten Univerſitätsſenate mittelſt förmlicher Erkenntniſſe verfügt, dann aber in ſeinem und des Rectors Namen bekannt gemacht und vollzogen.

§. 48. Die Strafe wegen eines vergangenen Verbrechens oder eines Vergehens, welches in den allgemeinen Strafgeſetzen mit dem Verluſte der Standes- und Ehrenvorzüge bedroht iſt, hat ſogleich die Relegation zur Folge, weßhalb die Univerſität durch das betreffende Criminal- oder Civilſtrafgericht von der erkannten Strafe jederzeit in Kenntniß zu ſetzen wird.

Die Strafen wegen der übrigen Vergehen und Polizeiübertretungen können nach Umſtänden ebenfalls Relegationen oder Entlaſſung zur Folge haben, wenn nämlich durch den Straffall zugleich eine Vorſchrift, auf welche in dieſen Satzungen die Entlaſſung oder Relegation geſetzt iſt, übertreten iſt.

Das gegen einen Studirenden verfahrende Civilſtrafgericht hat der Univerſitätsbehörde jederzeit eine Abſchrift ſeines Erkenntniſſes mitzutheilen und die Localpolizeibehörde in ſolchen Fällen nach ihrer beſonderen Inſtruction mit dem Rector und Univerſitätsſenate ſich zu benehmen.

§. 49. Jede Entlaſſung iſt der ſtädtiſchen Polizeibehörde anzuzeigen, welcher es alsdann überlaſſen bleibt, zu beſtimmen, in wie ferne dem Entlaſſenen der fernere Aufenthalt an dem Univerſitätsorte noch geſtattet werden könne.

VII. Titel.

Disciplinarvorſchriften über Fleiß und Betragen der Studirenden, und Strafen gegen einzelne Verletzungen derſelben.

§. 50. Von Studirenden im Allgemeinen und von denjenigen insbeſondere, welche ſich zum Dienſt des Staats oder der Kirche vorbereiten, wird gefordert, daß ſie während ihrer academiſchen Studien, eingedenk ihrer künftigen Beſtimmung, nicht nur keines Vergehens ſich ſchuldig machen, durch welches die guten Sitten und die Geſetze des Staates verletzt werden, ſondern daß ſie auch durch Anſtand und Würde des Betragens ſich empfehlen und auszeichnen. Beſonders ſind ſie verpflichtet:

a) gegen Jedermann ſich zuvorkommend und höflich zu benehmen, b) Gelegenheiten zur Verwicklung in verdrüßliche Händel, nicht minder allen Umgang mit rohen und unſittlichen Menſchen zu meiden, c) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäuſern, beſonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardſpiele, oder andere koſtſpielige und häufige Vergnügungen zu verſchwenden.

Desgleichen wird gefordert, daß dieſelben den Gottesdienſt in der Univerſitätskirche, oder im Falle dieſe einer andern, als ihrer Confeſſion gewidmet iſt, in einer ihrer Confeſſion gehörigen öffentlichen Kirche regelmäßig und aufmerkſam beſuchen.

§. 51. Es wird ferner mit Zuverſicht erwartet, daß ſie die Univerſitätszeit anwenden, wozu ſie beſtimmt iſt, nämlich zum ununterbrochenen und fleißigen Beſuche der Collegien und zu gewiſſenhaftem Privatſtudium, Behufs der Erwerbung gründlicher Kenntniſſe, wie in den allgemeinen Wiſſenſchaften, ſo in allen Fächern ihres zukünftigen Berufes.

Die Lehrer werden alle Mittel anwenden, ſich des Fleißes und der Fortſchritte ihrer Zuhöhrer zu verſichern; ſie werden deßhalb theils darauf achten, daß dieſelben mit den ihnen angewieſenen Plätzen in der Regel nicht wechſeln, theils durch freie Arbeiten, die ſie einer genauen Correctur und Beurtheilung unterwerfen, durch Disputatorien und Converſatorien, oder durch andere angemeſſene Mittel, den Zuhörern Gelegenheit geben, ihre wiſſenſchaftliche Thätigkeit zu bewähren, ſo wie die Lehrer verpflichtet ſind, den Unfleiß ihrer Zuhörer nicht nur zu rügen, ſondern auch bei fruchtloſer Warnung ihn erſt der Facultät, dann dem Univerſitätsſenate anzuzeigen.

§. 52. Wenn ein Studirender keine, oder die von ihm gewählten Collegien nicht fleißig beſucht, noch irgend eines der Univerſitätsinſtitute ſorgfältig benützt, ſoll der Univerſitätsſenat auf erhaltene Anzeige ihn vorfordern, und wegen Verwendung ſeiner Zeit zur Rechenſchaft ziehen; dem Unfleißigen ſoll ſodann ein Verweis ertheilt und ein Termin geſetzt werden, nach deſſen Ablauf er Beweiſe ſeiner wiſſenſchaftlichen Thätigkeit während deſſelben vorzulegen hat. Vermag er dieß nicht, ſo iſt ihm das academiſche Bürgerrecht zu entziehen.

§. 53. Uebrigens iſt jeder Studirende, er ſey Inländer oder Ausländer, während ſeines Aufenthalts an der Univerſität den allgemeinen bürgerlichen und Strafgeſetzen unterworfen, und insbeſondere den Polizeiverordnungen, gleich andern Bewohnern der Univerſitätsſtadt, ſich zu fügen verbunden.

§. 54. Was demnach durch dieſe allgemeinen Geſetze oder beſonderen Verordnungen, rückſichtlich der Polizeiſtunden, der Hazardſpiele, des Tabakrauchens auf öffentlichen Straßen, der Verbreitung ehrenrühriger, Sitten- oder Religionswidrigen Schriften, der die öffentliche Ruhe oder Sicherheit ſtörenden Zuſammenrottungen, der Tumulte, nächtlicher Schwärmereien, der Widerſetzlichkeit gegen die mit Vollzug dieſer öffentlichen Anordnungen beauftragten Perſonen, namentlich der Polizeiwachen und Patrouillen und anderer dergleichen Handlungen geboten oder verboten iſt, ſoll auch von den Studirenden unter den darin angedrohten Strafen genau beobachtet werden. Gegen das Militär insbeſondere haben ſich die Studirenden anſtändig und auf eine jeder Mißhelligkeit zuvorkommende Art zu betragen.

§. 55. Verhaftungen, ſie ſeyen durch eigene Schuld veranlaßt, oder nicht, haben ſich die Studirenden ohne wirkliche oder thätliche Widerſetzlichkeit zu fügen und die obrigkeitliche Entſcheidung der Sache ruhig zu erwarten.

§. 56. Geſchehen von einem oder mehreren Studirenden wörtliche oder thätliche Mißhandlungen militäriſcher oder bürgerlicher Sicherheitspatrouillen, ſo ſind die Schuldigen nicht nur mit den in den Geſetzen dagegen ausgeſprochenen Strafen, ſondern auch, nach Maßgabe größerer Verſchuldung, mit Consilium abeundi, Dimiſſion oder Relegation zu belegen.

§. 57. Den Studirenden ſind insbeſondere verboten:

a) Verletzungen der Proclame academiſcher Behörden und öffentlicher Lehrer; b) Anheftung von Anſchlägen, welche dem Univerſitätsrector nicht vorgelegt, und von dieſem gebilligt worden ſind. Soll eine ſolche Anheftung außer dem Univerſitätsgebäude geſchehen, ſo muß die Bewilligung der Localpolizeibehörde dazu erholt werden; c) Alles Tragen von Waffen jeder Art, der Degen, der ſogenannten Schläger, Rappiere und Knotenſtöcke, mit Ausnahme derjenigen Waffen, welche zu einer Civil- oder Militäruniform gehören, die ein Studirender vermöge ſeines Standes zu tragen berechtigt iſt, jedoch nur, wenn er dieſe Uniform wirklich trägt. Bei feierlichen Aufzügen iſt zur Tragung von Waffen die beſondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig; d) Umzüge und öffentliche Muſiken ohne beſondere Erlaubniß des Rectors und der Polizeibehörde, ſodann Anzeige bei der Stadtkommandantſchaft; e) das Beſuchen der Studirenden im Karzer, ſo wie das feierliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten; f) das Verſuchen der Handwerksjahrtage, der Hochzeiten in Schenken und Gaſthöfen, und aller Privatgeſellſchaften, in welche ſie nicht geladen oder als Mitglieder aufgenommen ſind; g) die Uebernahme von Schauſpielerrollen bei öffentlichen Schauſpielergeſellſchaften.

§. 58. Kein inländiſcher Studirende darf ohne Genehmigung des Rectors,

zur Zeit der Vorleſungen, länger als eine Nacht, von dem Orte der Univerſität ſich entfernen,

Wer dieſe Vorſchrift übertritt und ſein längeres Ausbleiben nicht durch dringende Gründe rechtfertigen kann, wird bei dem erſtenmale mit Karzer, bei Wiederkehr des Falles aber in der Art geſtraft, daß ihm das laufende Semeſter bei ſeiner Studienzeit nicht in Anrechnung gebracht wird. Das Rectorat und die Polizeibehörde ſind zur größten Aufmerkſamkeit auf dieſe Straffälle verpflichtet.

Auch werden ſämmtliche Polizeibehörden des Königreichs angewieſen, Studirende, welche ſich während der Zeit der Vorleſungen entfernt vom Univerſitätsorte in ihren Amtsbezirken aufhalten, und die Erlaubniß des Rectorates hiezu nicht nachweiſen können, dem Univerſitätsſenate unverzüglich anzuzeigen.

§. 59. Ueber Verbindungen der Studirenden unter ſich enthält die in der Beilage sub Litt. A. angefügte allerhöchſte Entſchließung vom 31. Juli d. J. die näheren Beſtimmungen, welche bei Vermeidung des darin angedrohten Präjudizes pünktlichſt zu beobachten ſind.

Die gegen geheime Verbindungen in den Landesgeſetzen verordneten Strafen finden auch auf die gegen die Vorſchriften der obengenannten allerhöchſten Entſchließung etwa ſich bildeten Studentenvereine Anwendung, und insbeſondere zieht die Theilnahme an der ſogenannten allgemeinen Burſchenſchaft neben den auf geheime Verbindungen in jenen Geſetzen angedrohten Strafen die Unfähigkeit nach ſich, in Baiern ein öffentliches Amt zu bekleiden.

§. 60. Den Studirenden iſt nicht geſtattet, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen, zu einer gemeinſchaftlichen Sache zu machen, darüber in beſondern Zuſammenkünften Berathungen anzuſtellen, Unterſchriften von Mehreren zu varanlaſſen, oder durch Deputationen ſolche Angelegenheiten zu vertreten.

Dem Rector und dem Univerſitätsſenate, ſowie den einzelnen Lehrern, iſt verboten, Deputationen dieſer Art zu empfangen, ihnen Gehör zu geben oder eine Vorſtellung von denſelben anzunehmen.

Die Polizeibehörde hat ſich ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, um dergleichen Zuſammenkünfte zu vereiteln, oder wo ſie ſolche entdeckt, alsbald aufzulöſen.

Diejenigen, welche dergleichen Zuſammenkünfte und gemeinſchaftliche Unterſchriften veranlaßt haben, oder als Deputirte aufgetreten ſind, ſollen mit 3 bis 8tägigem Karzer beſtraft werden.

Sind daraus Widerſetzlichkeiten gegen die Verfügungen obrigkeitlicher Perſonen oder deren Diener entſtanden, ſo ſind die Schuldigen nebſt der Entlaſſung oder Relegation von der Univerſität, mit der gegen ſolche Verbrechen oder Vergehen in den Geſetzen beſtimmten Strafe zu belegen.

§. 61. Alle Selbſthülfe, (mit alleiniger Ausnahme des in dem bairiſchen Strafgeſetzbuche beſtimmten Falls gerechter und untadelhafter Nothwehr) Duell, jede andere Art von Zweikampf, und alle Theilnahme an denſelben ſind auf das

ſtrengſte verboten, und werden nach den Geſetzen, und außer dem noch mit Consilium abeundi, Entlaſſung und ſelbſt Relegation beſtraft.

Wenn künftige allgemeine Geſetze in Betreff der Beſtrafung der Zweikämpfe und Raufereien anders, als gegenwärtig verordnet iſt, beſtimmen, ſo ſind auch die Vorſchriften des gegenwärtigen §. ſo weit ſie auf allgemeine Strafbeſtimmungen Bezug nehmen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 62. Wirkliche Duellanten werden, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, außer der gerechten Strafe, wenn ſie im Uebrigen fleißig und wohlgeſittet waren, mit dem Consilio abeundi, im Falle ſie aber als Unfleißige und Händelſüchtige bekannt ſind, mit der Dimiſſion beſtraft. Hat das Duell Folgen gehabt, ſo zieht es, außer den gerichtlichen Strafen, von Seite der Univerſität die Relegation nach ſich.

§. 63. Wer abſichtlich Duelle oder Händel ſucht, ſoll mit dem Consilio abeundi, und falls auch ſein übriges Betragen tadelhaft iſt, ſelbſt mit Entlaſſung oder Relegation beſtraft werden.

§. 64. Fechtübungen mit geſchliffenen Klingen, mit ſcharfen oder ſpitzigen Waffen werden einem Duelle gleich geachtet, und im Disciplinarwege wie wirkliche Duelle beſtraft.

§. 65. Wer einem Andern wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, denſelben beſchimpft, oder thätlich mißhandelt, ſoll fürs erſtemal mit ſchwerer Karzerſtrafe, bei Wiederholung ſolcher Vergehen aber mit dem Consilio abeundi, und nach Umſtänden ſelbſt mit der Entlaſſung oder Relegation beahndet werden.

§. 66. Studirende der Medizin oder Chirurgie, welche um ärztliche Hülfe zu leiſten, bei dem Duelle zugegen ſind, werden als Theilnehmer beſtraft. Sind dieſelben nach erfolgter Verwundung erſt herbeigerufen worden, ſo müſſen ſie auch, wenn in dringenden Fällen der erſte Verband von ihnen angelegt worden iſt, davon unverzüglich, und bei Vermeidung der auf die Theilnahme geſtellten Strafe, der Polizeibehörde, oder falls das Duell außer dem Sitze der Univerſität ſtattgefunden hat, der Ortsobrigkeit Anzeige machen, und einen authoriſirten Arzt herbeirufen.

§. 67. Auf die oben beſtimmten Strafen ſoll um ſo feſter gehalten werden, als dem Rector und ſämmtlichen Profeſſoren zur Pflicht gemacht wird die zwiſchen Studirenden vorfallenden Ehrenſachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derſelben möglichſt ſchonende Art auszugleichen, — vorbehaltlich künftiger geſetzlicher Beſtimmungen und Ehrengerichte.

§. 68. Privatfechtgeſellſchaften, welche zu Duellen öfters Anlaß geben, ſollen nicht geduldet werden, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter Leitung und Aufſicht des dafür aufgeſtellten Fechtmeiſters ertheilt werden.

§. 69. Gaſt-, Schenk-, Speiſe- oder Kafeewirthe, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether welche in ihren Wohnungen die in dieſen Geſetzen verbotenen Zuſammenkünfte der Studirenden dulden, von den darin verübten geſetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieſelben nicht ſogleich, mit Benen-

nung der Theilnehmer, der Polizeibehörde anzeigen, unterliegen den beſtehenden Polizeiſtrafgeſetzen.

§. 70. Aeltere Studirende, welche über die jüngern oder neu Ankommenden eine Obergewalt ſich anmaßen, oder darauf ausgehen, ſie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Vermehrung des Umgangs mit Andern, in ihre Geſellſchaften zu ziehen, ſind mit geſchärfter Karzerſtrafe, und nach Umſtänden ſelbſt mit dem **Consilio abeundi** und Entlaſſung zu beſtrafen.

Sollten Studirende eine ſogenannte Verrufserklärung vornehmen, oder vorſätzlich verbreiten, oder auch nur ihr Betragen gegen die Verläumdeten auf eine deren Rechten zu nahe tretende Weiſe einrichten, ſo ſollen die Urheber und vorſätzlichen Verbreiter mit Dimiſſion, die übrigen Theilnehmer aber nach Befinden mit dem Karzer, oder dem **Consilio abeundi**, geſtraft werden.

Bei den Urhebern und Verbreitern iſt die Dimiſſion noch durch vorhergehende ſtrenge Karzerſtrafe zu ſchärfen, wenn die Berufserklärung gegen einen Stadteinwohner zur Schmälerung ſeines Gewerbs geſchehen iſt.

VIII. Titel.

Kreditweſen der Studirenden.

Hinſichtlich des Kreditweſens der Studirenden ſind bis auf weitere Anordnung die dermalen noch geltenden Kreditgeſeſetze, wie ſolche in der Beilage B. enthalten ſind, genau zu beobachten.

Beilage A.

Auszug

aus dem allerhöchſten Reſcripte vom 31. Juli 1827, die Studentenvereine betreffend.

Wir haben Uns über die Studentenvereine auf Univerſitäten Vortrag erſtatten laſſen, und Uns, um ein gleiches Verfahren an allen Univerſitäten Unſeres Reichs herzuſtellen, bewogen gefunden, folgende Beſtimmungen zu ertheilen:

1) Das Verbot geheimer Geſellſchaften, d. h. ſolcher, deren Satzungen und Zwecke nicht die obrigkeitliche Zuſtimmung erhalten haben, oder die ſich weigern, ihre Satzungen ächt und vollſtändig vorzulegen, ihre Vorſtände und Mitglieder vollſtändig zu nennen, oder die gegen obrigkeitliche Beſtimmung ihre Satzungen ändern, ſoll, ſeinem ganzen Inhalte nach ſtreng vollzogen werden. 2) Studenverbindungen können geduldet werden, wenn ſich dieſelben blos auf eine der inländiſchen Univerſitäten beziehen, ihre Satzungen offen vorlegen, und ihre Vorſtände und Mitglieder benennen. Mit dem Austritte aus dem Univerſitätsverbande endigt jede Theilnahme daran. 3) Dieſe Satzungen dürfen nichts enthalten, was der Religion, der Sittlichkeit, den Geſetzen des Staates, dem öffentlichen Anſtande, dem Zwecke des Univerſitätslebens, oder dem Rechte

Dritter, zuwider läuft; namentlich darf ſich a) die Verbindung nicht dahin ausdehnen, daß ſich einer für alle, oder alle für einen, zu ſtehen, daher Anſprüche einzelner Mitglieder in ihrer Geſammtheit, es ſey gegen wen immer, geltend zu machen, verbinden. b) Der Verein darf ſich keines directen oder indirecten Zwanges, um andere zum Beitritte, oder zur Anerkennung ſeiner Grundſätze, zu Geldzahlungen oder ſonſt einer Leiſtung zu bewegen, bedienen: — alle Verrufungen daher, unter welchem Namen oder gegen wen ſolche immer ausgeſprochen werden mögen, ſind, ſo wie Vereinsſatzungen, die etwa zu Verrufungen Anlaß geben könnten, unterſagt. Gleiches gilt von der Anerkennung der von anderen ausgeſprochenen Verrufungen. c) Keine Vereinsſatzung darf dahin zielen den Zweikamf mit was immer für Waffen für erlaubt, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären. d) Es dürfen zwar regelmäßige Zuſammentritte der Vereinsmitglieder in den Satzungen zum voraus beſtimmt werden, aber nur auf Tage und Stundem, an welchem dem Zwecke des Univerſitätsberufs kein Eintrag geſchieht, und wo keine Polizeiverordnung entgegen ſteht. Der Ort ſolcher Verſammlungen muß der Polizei bekannt gemacht werden; andere von demſelben auszuſchließen, iſt nur geſtattet, wenn es keine öffentlichen Orte ſind, wo jederman, oder doch gewiſſe Stände, gleiches Zugangsrecht haben. 4) Es iſt den Studentengeſellſchaften geſtattet, ſich zu kleiden, wie ſie wollen, auch etwaige Abzeigen, jedoch ohne ausſchließendes Recht darauf zu tragen, ſo lange ihr Anzug innerhalb den Schranken der Ehrbarkeit bleibt, und die Abzeigen nicht in Anmaßungen Unſerer, oder anderer Souveräne Ordenszeichen, oder der vorgeſchriebenen Civil- und Militäruniform ausarten. Auf keinen Fall darf irgend eine Waffe als Abzeichen getragen werden. 5) Die Art der Unterhaltung bei den Zuſammenkünften bleibt den Geſellſchaften überlaſſen, ſo lange ſolche die Ordnung nicht ſtört; jedoch hat kein — auch geduldeter Verein das Recht, eines ſeiner Mitglieder, dem etwa die gewählte Unterhaltung nicht behagt, zum Antheil an derſelben durch das gewöhnliche Straftrinken u. d. gl., zu zwingen. 6) Vereine, welche ſich der Uebertretung dieſer Vorſchriften ſchuldig machen, ſollen aufgelöſt werden. 7) Keine Studentengeſellſchaft darf ein Mitglied früher aufnehmen, als daſſelbe bei der Univerſität wirklich immatrikulirt iſt.

Beilage B.

Auszug

aus dem Geſetze für die Studirenden an der königlich baierischen Ludwig-Maximiliansuniverſität zu Landshut, de anno 1814.

Ueber das Kreditweſen der Studirenden.

§. 29. Damit den Studirenden weder einerſeits der nöthige Kredit für nothwendige Ausgaben zu ſehr beſchränkt, noch anderſeits durch unbedingten Kredit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Univerſitätsſtadt in Schaden zu bringen, verſchafft werde: ſo wird über das Kreditweſen derſelben, zur Beſchränkung aller üblen Folgen, mit Sonderung der verſchiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldklagen gegen Studirende feſtgeſetzt:

1) auf einige Schuldforderungen findet der Kredit unbedingt, 2) auf andere nur bis auf beſtimmte Summe, 3) auf andere gar nicht Statt.

§. 30. In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung, ihrem ganzen liquiden Betrage nach, die Studirenden durch die gehörige Rechtsmittel angehalten werden ſollen, gehören Schulden:

a) für Koſt, Wohnung und nöthige Meubels; b) die Honorarien der Profeſſoren, und für ſonſtigen Unterricht in Wiſſenſchaften, Sprachen und Künſten, c) die Imatriculations-, Bilbliotheks- und andere rechtmäßigen Gebühren der Univerſitätsoffiziantens, nach dem Titel IX angefügten Verzeichniſſe; d) Lohn und Koſtgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält; e) für den Arzt und die Medikamente; f) für die zum Studienkurs nothwendigen Bücher, nebſt Buchbinderlohn.

Schulden dieſer Art können zwar früher, — müſſen aber wenigſtens vier Wochen nach Verfluſſe jedes Quartals eingeklagt werden.

Kein Koſt- oder Hauswirth iſt demnach befugt, einem Studenten länger, als auf ein Vierteljahr Kredit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins, oder auf vierteljähriges Koſtgeld.

§. 31. In die Klaſſe derjenigen Schulden, bei denen der Kredit bis auf eine gewiſſe Summe verſtattet wird, gehören Schulden:

a) für unmittelbar ausgenommene — oder von den ſie verarbeitenden Handwerkern beſorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 Gulden; b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das jemand ſtudirt, aber gerade nicht zum Studienkurs nothwendig ſind, bei Buchhändler und Antiquaren, bis auf 20 Gulden und 5 Gulden Buchbinderlohn; c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeiter bis auf 15 Gulden; d) für Schreibmaterialien 5 Gulden; e) für Wäſcherlohn 10 Gulden; f) für Frühſtück bis auf 6 Gulden.

Schulden dieſer Klaſſe können zwar früher, müſſen aber ſpäteſtens unter Verluſt der Klage, im obengeſetzten Termine eingeklagt werden. Wer für die benannten Objecte einem Studenten über dieſe Summe borgt, hat nicht weiter, als auf die geſetzlich beſtimmte Summe, eine Klage.

§. 32. Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Poſten von verſchiedenen Gläubigern verſchiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, ſo kann die geſetzlich dabei beſtimmte Summe für ein halbes Jahr des Studienkurſes nur ein einziges Mal zugeſprochen werden, und zwar ohne Rückſicht auf das Alter der Forderung, demjenigen Gläubiger, der zuerſt Klage erhoben hat. Weiterhin ſich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demſelben halben Jahre entſtanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur ſo viel, als nach Befriedigung des ſich meldenden Gläubigers an der geſetzlichen Summe noch offen geblieben.

§. 33. Gleichwie es ſich von ſelbſt verſteht, daß auf den Erſatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagrecht Statt findet, ſo wird allen übrigen Schulden, den darüber geſchloſſenen Verträgen, mit was immer für Verſtärkungen, Klauſeln oder Verzichtleiſtungen verſehenen Schuldverſchreibungen, oder auch Wechſelbriefen, die richterliche Hülfe verſagt werden; es ſey denn, daß ſolche Schulden zur Bezahlung der in die erſte und zweite Klaſſe gehörigen Schulden gemacht — und wirklich verwendet worden wären; als für welchen Fall allein dieſelben gleichen Vorzug genießen ſollen.

§. 34. Dieſe Anordnungen über das Schuldenweſen ſollen auch bei den Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

§. 35. Insbeſondere ſind auch alle Verpfändungen außer dem Leihhauſe von Seite der Studirenden für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer ſollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder im Falle ſolche nicht mehr vorhanden ſind, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, ſondern auch mit dem Verluſte ihrer Forderung und nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch auf andere Weiſe beſtraft werden.

§ 36. Was oben von Schulden der zweiten und dritten Klaſſe feſtgeſetzt worden, verſteht ſich nur von Schulden, welche von Studirenden ohne Vorwiſſen ihrer Eltern, oder Vormünder gemacht worden ſind. Hatten daher dieſe ihren Sohn, oder Pflegebefohlenen, an gewiſſe Kaufleute, oder andere Perſonen ausdrücklich angewieſen, um Geld, Waaren u. ſ. w. auf Rechnung zu beziehen, ſo müſſen dergleichen von den Studirenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden.

Jedoch findet weder daraus gegen den Studirenden ſelbſt eine Klage, noch gegen ſeine Sachen ein Arreſt Statt; ſondern die Gläubiger müſſen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder ſelbſt vor deren competenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Eltern, oder Vormünder, binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen, die zur Beſtreitung der nöthigen Bedürfniſſen erforderlichen Summen nicht ſchicken, oder dieſe das etwa geſchickte Geld zur Bezah-

lung dieſer Bedürfniſſe nicht verwenden: ſo ſollen ſolche Studenten von der Univerſität entfernt werden, wenn nicht ihre Eltern, oder Vormünder, welchen darüber Nachricht zu geben iſt, die Gläubiger in Anſehung der geſetzlichen Schulden befriedigen.

§. 37. Dieſen — das Schuldweſen der Studenten betreffenden — Verfügnngen iſt keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studirende ungeahndet, und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürfen.

Vielmehr ſollen diejenigen, welche auf eine liſtige, bösliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden kontrahiren, und dieſes Betruges überführt worden ſind, als bösliche Schuldner, nach Maßgabe der beſtehenden Rechte, behandelt, und von der Univerſität verwieſen werden.

§. 38. Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor ſeinem Ausbruche zu begegnen, werden Rector und akademiſcher Senat gegen jede Art verſchwendriſchen Aufwandes von Seiten der Studenten ſorgfältig wachen, und ſie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurück zu halten, bemüht ſeyn; dagegen hat aber anch die Polizei ſtrenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studirenden nicht unvorſichtiger Weiſe in die Netze der Wucherer und Betrüger fallen.

§. 39. Studirende, welche wiederholt, Schulden wegen, belangt werden, ſollen fürs erſte Mal, nebſt einem Verweiſe bedroht werden, daß ſie im Wiederholungsfalle als leichtſinnige Schuldenmacher öffentlich werden bekannt und kreditlos gemacht werden.

Bleiben dieſe Beſſerungsmittel ohne Erfolg, oder es laufen andere Gefährden unter, ſo ſind ſolche Individuen von der Univerſität zu entfernen.

Gegen flüchtige Schuldner ſoll nach Vorſchrift der Geſetze verfahren werden.

Zum §. 15 dieſer Satzungen hat die Kreisregierung am 4. Juni 1829 (Intelligenzbl. S. 157) folgenden Nachtrag bekannt gemacht:

Da der §. 15 der Univerſitätsſatzungen vom 26. Nov. 1827 für das Studium der allgemeinen und beſondern Wiſſenſchaften vorläufig und bis zum Erſcheinen eines neuen Schulplans einen Zeitraum von 5 Jahren vorgeſchrieben hat, dieſer neue Schulplan aber nunmehr von Seiner Majeſtät dem Könige genehmigt und den betreffenden Behörden mitgetheilt worden iſt; ſo haben Allerhöchſt-Dieſelben ſich bewogen gefunden, über die künftige Dauer des vorſchriftsmäßigen Univerſitätsaufenthaltes nähere Beſtimmungen eintreten zu laſſen, und vermittelſt allerhöchſten Erlaſſes vom 21. Mai dieſes Jahrs zu verordnen, wie folgt:

1) der im §. 15 obiger Satzungen beſtimmte Zeitraum von fünf Jahren, gilt auch für die Zukunft noch als das allgemeine Zeitmaß des vorſchriftsmäßigen Aufenthalts an der Hochſchule; jedoch ſoll in Erwägung der durch den neuen Schulplan verlängerten Zeit der Vorbereitungen zum Univerſitätsſtudinm. 2) Jedem Stndirenden geſtattet ſeyn, nach dem zurückgelegten vierten Jahre ſich zur Prüfung für das beſondere Fach oder den Staatsdienſt zu melden. 3) Studirende, welche dieſe Prüfung

mit Erfolg beſtehen, dürfen ihr Univerſitätsſtudium für beendigt anſehen und die Univerſität verlaſſen. Im entgegengeſetzten Falle ſind ſie gehalten, noch das 5. Jahr an der Hochſchule zuzubringen, um ſich durch größern Fleiß in Nachholung des Verſäumten für eine Prüfung zu befähigen. 4) Studirende, welche in Folge des §. 2 gegenwärtiger Beſtimmung zur Prüfung ſich ſtellen, haben die Zeugniſſe über Sitten und Fleiß und vollendetes vierjähriges academiſches Studium der Prüfungsbehörde zu übergeben, welche über die Zulaſſung zur Prüfung beſchließt und deren Ergebniß den Univerſitätsrectoraten eröffnet, damit das Schlußzeugniß in gehöriger Form ausgeſtellt, oder der Geprüfte zum weitern einjährigen Aufenthalt an der Univerſität angewieſen werde. Die Prüfungsbehörde wird ihrerſeits nicht unterlaſſen, den Univerſitätsrectoraten diejenigen Fächer vorzugsweiſe zu benennen, in welchen der zur Univerſität zurückgewieſene Studirende mangelhafte Kenntniſſe zeigte, damit deſſen Studium hiedurch eine beſtimmtere Richtung erhalte und er das Verſäumte durch Fleiß und gewiſſenhafte Benützung der einſchlägigen Vorleſungen nachzuholen vermöge. 5) Der vollſtändige Vollzug dieſer Beſtimmungen beginnt mit dem Studienjahr $18^{31}/_{32}$, und letztere finden daher keine Anwendung a) auf Studirende, welche ſchon jetzt an den Hochſchulen ſich befinden, und lediglich nach dem §. 15 der Satzungen behandelt werden; b) auf die Schüler der dermaligen Gymnaſialoberklaſſen, welcher der im §. 148 des neuen Schulplans gegebenen Erlaubniß ſich bedienend, nach erlangtem Gymnaſialabſolutorium zur Univerſität übergehen, und zu einem fünfjährigen Univerſitätsſtudium verpflichtet bleiben; — endlich c) auf die Schüler derſelben Gymnaſialoberklaſſen, welche von der Ermächtigung des §. 148 keinen Gebrauch machten, und in Folge deſſen, der beſondern Begünſtigung eines ſchon nach vier Jahren zu vollendenden Univerſitätsſtudiums ſich erfreuen.

Am 9. Jänner 1829 (Intelligenzbl. S. 17) wurde ferner bekannt gemacht, daß die Profeſſur der franzöſiſchen Rechte in Würzburg wieder beſetzt iſt, und in jedem Studienjahr ein vollſtändiger Curſus der im Rheinkreiſe geltenden Rechte vorgetragen wird.

Vierter Titel.

Academie.

Dieſe empfing durch königl. Verordnung vom 21, März 1827 (Amtsbl. S. 122) eine neue Geſtalt.

Dieſe Verordnung lautet alſo:

Wir haben Uns über die dermaligen Verhältniſſe der Academie der Wiſſenſchaften in München, welche von Unſerem höchſtſeligen Regierungsvorfahrer, dem Churfürſten Maximilian dem III., nach ihrer erſten Stiftung beſtätigt, und von Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Königs Maximilian Joſeph Majeſtät erneuert und neu errichtet worden, Vortrag erſtatten laſſen und verordnen, — auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, wie folgt:

1. Die Academie der Wiſſenſchaften in München iſt ein unter dem Schutze des Königs ſtehender Verein von Gelehrten, um die Wiſſenſchaften zu pflegen, dieſelben durch Forſchungen zu erweitern und durch die vereinten Kräfte ihrer Mitglieder Werke hervorzubringen, welche die Kraft eines einzelnen Gelehrten überſteigen.

2. Die Wirkſamkeit der Academie umfaßt das ganze Gebiet der allgemeinen Wiſſenſchaften, insbeſondere

1) Philoſophie, Philologie, alte und neue Literatur; 2) Mathematik und ſämmtliche Naturwiſſenſchaften, namentlich Phyſik, Chemie, Aſtronomie und die verſchiedenen Zweige der Naturgeſchichte; 3) Geſchichte, und zwar vorzüglich die vaterländiſche in ihrem ganzen Umfange, mit ihren Hülfswiſſenſchaften, jedoch mit Ausnahme der politiſchen Geſchichte des Tages.

Ausgeſchloſſen ſind von dem Wirkungskreiſe der Academie die beſonderen poſitiven Wiſſenſchaften, nämlich Theologie, Jurisprudenz, Kameraliſtik und Medicin.

3. Nach den Hauptgegenſtänden ihrer Wirkſamkeit theilt ſich die Academie in drei Klaſſen, nämlich

1) in die philoſophiſch-philologiſche, 2) die mathematiſch-phiſiſkaliſche und 3) die hiſtoriſche Klaſſe.

4. Das Perſonal der Academie ſoll künftig beſtehen, aus

1) einem Vorſtande, 2) drei Klaſſenſecretären, 3) einer verhältnißmäßigen Anzahl ſowohl ordentlicher in München wohnender Mitglieder, als 4) außerordentlicher und Ehrenmitglieder und 5) einer angemeſſenen Anzahl correſpondirender Mitglieder.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche ihren Wohnſitz in München aufgeben, treten in die Reihe der außerordentlichen Mitglieder ein.

Die dermaligen auswärtigen ordentlichen Mitglieder behalten zwar ihre bisherige Stellung zur Academie, in Zukunft können jedoch die außer München wohnenden Individuen nur in der Eigenſchaft außerordentlicher oder Ehrenmitglieder oder correſpondirender Mitglieder eintreten.

5. Der Vorſtand wird von ſämmtlichen ordentlichen Mitgliedern der Academie aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt, bedarf jedoch zur Ausübung ſeines Amtes Unſerer königl. Beſtätigung. Er bekleidet die ihm auf dieſe Art übertragene Stelle jederzeit drei Jahre, iſt aber jederzeit wieder

wählbar; die Function des aus der erſten Wahl hervorgehenden Vorſtandes wird ſich jedoch ausnahmsweiſe nur auf zwei Jahre erſtrecken.

Der Vorſtand wacht über die genaue Beobachtung der Statuten und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen der Academie.

Er führt in den allgemeinen Verſammlungen, und, ſo oft er es zuträglich findet, auch in den beſonderen oder Klaſſenverſammlungen den Vorſitz; er kann außerordentliche Verſammlungen anordnen; er unterzeichnet alle Ausfertigungen der Academie und hat überhaupt alle Befugniſſe, ſowie alle Verpflichtungen eines Collegialvorſtandes. Im Falle der Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung überträgt er die Geſchäfte des Vorſtandes einem Klaſſenſecretär.

6. Die Klaſſenſecretäre werden aus den ordentlichen Mitgliedern jeder Klaſſe und von denſelben durch Stimmenmehrheit gewählt; dieſe Wahl muß Uns jedesmal angezeigt werden, ohne jedoch Unſerer Beſtätigung zu bedürfen. Die Functionen der Klaſſenſecretäre dauern jederzeit drei Jahre, nach deren Abfluß eine neue Wahl Statt findet, bei welcher ſie wieder wählbar ſind. Die Klaſſenſecretäre geben in Abweſenheit des Vorſtandes die Gegenſtände der Verhandlungen in den Verſammlungen ihrer Klaſſen an, führen das Protocoll und die Correſpondenz der Klaſſe, nehmen in Empfang, was beſonders an dieſelbe gerichtet iſt, verfaſſen die Ehrenreden auf die der Academie durch den Tod entriſſenen Mitglieder ihrer Klaſſe, und redigiren gemeinſchaftlich die durch den Druck bekannt zu machenden Jahresberichte der Academie.

7. Die erſte dermalige Ernennung der ordentlichen Mitglieder der Academie wird unmittelbar von Uns ausgehen, für die Zukunft aber hat die Academie ihre Mitglieder durch freie Wahl mit Vorbehalt Unſerer jedesmaligen Beſtätigung zu erſetzen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Academie ſetzen Wir für die Zukunft für jede Klaſſe auf höchſtens zwölf, daher im Ganzen mit Einſchluß des Vorſtandes und der Klaſſenſecretäre auf ſechs und dreißig feſt. Jeder, der künftig als ordentliches Mitglied der Academie aufgenommen werden ſoll, muß der gelehrten Welt durch ſchriftſtelleriſche Werke von anerkanntem Werthe oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, von unbeſcholtenem Charakter und in München wohnhaft ſeyn. Im Uebrigen iſt die Wahl ganz frei, und die Mitglieder der Academie können, unter den obigen Vorausſetzungen, aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit, der Staatsdiener, des Militärſtandes, der öffentlichen Lehrer an der Univerſität und Studienanſtalten und der Privatgelehrten gewählt werden. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder liegen unmittelbar im Zwecke der Anſtalt, ihre weſentliche Verbindlichkeit beſteht in thätiger Mitwirkung an den Arbeiten der Academie und ununterbrochener Theilnahme an ihren Berathungen. Jedes Mitglied der Academie hat bei ſeinem Eintritte in dieſelbe eine von ihm verfaßte, des Druckes würdige Inauguralabhandlung in öffentlicher Sitzung zu verleſen.

8. Zu Ehren- oder außerordentlichen Mitglidern werden ſolche inländiſche und auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältniſ-

ſen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber ſonſt durch Rang oder andere äußere Verhältniſſe, verbunden mit wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen und Liebe zu den Wiſſenſchaften, zur Beförderung der Zwecke der Anſtalt beitragen können. Die Academie legt ihnen keine Pflichten auf, aber es ſteht ihnen frei, den Sitzungen beizuwohnen, und Abhandlungen vorzuleſen oder einzuſenden, welche, wenn ſie des Druckes würdig befunden werden, in die Denkſchriften der Academie aufzunehmen ſind.

9. Zu correſpondirenden Mitgliedern werden von in- und ausländiſchen Gelehrten diejenigen auserſehen, welche durch zweckmäßige Mittheilungen über wiſſenſchaftliche Gegenſtände fortwährend der Academie nützliche Dienſte zu leiſten im Stande und bereitwillig ſind.

10. Die außerordentlichen ſowohl als die correſpondirenden Mitglieder, werden von der Academie, ſelbſt mit Vorbehalt Unſerer jedesmaligen Genehmigung, gewählt.

11. Jedem Mitgliede der Academie ſteht der Austritt aus dieſem Verein frei; zur wirklichen Ausſchließung aber wird Unſere ausdrückliche Sanction erfordert.

12. Nur jene Mitglieder der Academie, welche zu öffentlichen regelmäßigen Vorleſungen an der Ludwig-Maximiliansuniverſität, an der polytechniſchen Schule oder an andern ähnlichen Staatsanſtalten ſich verpflichten, können in Zukunft aus dem Fond der Academie einen ſtändigen Gehalt erhalten. Außerdem werden Wir dem Vorſtande und den Klaſſenſecretären für die Dauer ihrer Functionen angemeſſene jährliche Remunerationen aus dem der Academie zugewieſenen Fond bewilligen.

13. Dem Vorſtande und den Secretären wird noch zur Beſorgung der Kanzleigeſchäfte, und zur Führung der Regierechnung ein Actuar mit einem angemeſſenen Functionsgehalte und ein Kanzleigehülfe gegen Taggeld beigegeben. Der Actuar hat zugleich das Einlauftagebuch zu führen, die Ausfertigungen der Academie zu beſorgen und die Regiſtratur derſelben in Ordnung zu erhalten.

14. Das Staatsminiſterium des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, oder die hiefür beſtimmt werdende Stelle) dem in Beziehung auf ihre äußere Thätigkeit und Geſchäftsverhältniſſe, die Academie als wiſſenſchaftlicher Verein untergeordnet iſt, kann ſo oft es für nothwendig erachtet wird, das Gutachten der Academie über wiſſenſchaftliche Gegenſtände, welches dieſe unentgeldlich zu geben verpflichtet iſt, erholen, auch wegen beſonderer Beachtung einzelner Gegenſtände ſpecielle Aufträge an dieſelbe erlaſſen, ſowie hinwieder die Academie berufen iſt, wichtige und gemeinnützige Reſultate ihrer Forſchungen und Beobachtungen, dann begründete Anſichten über wahrhaft dringende Bedürfniſſe der im Art. 2 bezeichneten Wiſſenſchaften dem genannten Staatsminiſterium vorzulegen. Auch hat die Academie ſelbſt durch Herſtellung und Fortführung einer ununterbrochenen, freien, jedoch rein wiſſenſchaftlichen Verbindung mit gelehrten Inſtituten und Geſellſchaften des

In- und Auslandes, die zur Errichtung ihres Zweckes dienlichen Hülfsmittel zu vermehren.

15. Die wiſſenſchaftliche Thätigkeit der Academie äußert ſich vorzüglich durch

1) Berathung, 2) Schrift und Druck, 3) Ermunterung.

16. Zum Behufe einer freien wiſſenſchaftlichen Berathung ſollen in gewiſſen Zeiträumen theils ordentliche allgemeine, theils Klaſſenſitzungen gehalten werden, in welchen die von der allerhöchſten Stelle an die Academie zum Gutachten gebrachten Fragen berathen, die wichtigeren auswärtigen Correſpondenznachrichten vorgelegt, die von den einzelnen Mitgliedern verfaßten Abhandlungen und Vorträge geleſen, die Wahlen neuer Mitglieder vorgenommen und überhaupt alle zur gemeinſamen Berathung der Academie oder ihrer einzelnen Klaſſen geeigneten Gegenſtände discutirt werden.

17. In jedem Jahre ſollen zwei öffentliche feierliche Sitzungen gehalten werden, nämlich am Namenstage des regierenden Königs und am 28. März, als dem Tage der erſten Stiftung dieſes wiſſenſchaftlichen Vereins. In dieſen beiden feſtlichen Verſammlungen ſollen, neben gedrängten Rechenſchaftsberichten über das Wirken der Academie, Abhandlungen über wiſſenſchaftliche Gegenſtände von allgemeinerem Intereſſe und Gedächtnißreden über ausgezeichnete verſtorbene Mitglieder vorgetragen werden.

18. Die Mittheilung durch Schrift und Druck beſteht vorzüglich in der Herausgabe

1) der academiſchen Denkſchriften, in welche die von Mitgliedern der Academie verfaßten wichtigeren Abhandlungen aufzunehmen, jedoch dieſelben zur Erleichterung des Abſatzes in beſondere, nach den verſchiedenen Klaſſen der Academie geordnete Hefte zu vertheilen ſind; 2) der Sammlung der für die vaterländiſche Geſchichte wichtigen Urkunden, welche unter dem Namen

„Monumenta boica“

bekannt und unter beſonderer Berückſichtigung der Städteurkunden mit Ausdehnung auf geſchichtliche Urkunden aus den neu erworbenen Gebietstheilen des Königreiches fortzuſetzen iſt, und 3) eine Literaturzeitung unter geeigneter Mitwirkung anderer, nicht zur Academie gehörender Gelehrten.

19. Ermunternd wirkt die Academie der Wiſſenſchaften vorzüglich

1) durch Ausſchreibung wahrhaft intereſſanter wiſſenſchaftlicher Preisfragen und Belohnung ihrer gelungenen Löſung; 2) durch Zuerkennung academiſcher Denkmünzen für eingeſandte gelungene Arbeiten.

20. Indem Wir hiedurch Unſerer Academie der Wiſſenſchaften die Hauptbeſtimmungen ihrer künftigen Wirkſamkeit vorgezeichnet haben, tragen Wir derſelben auf, eine auf dieſe Beſtimmungen gegründete Geſchäftsordnung zu entwerfen, und Uns zur Genehmigung vorzulegen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt zur all-

gemeinen Kenntniß gebracht, und durch Unſer Staatsminiſterium des Innern förderlich in Vollzug geſetzt werden.

Früher, am 11. Febr. 1825 (Intelligenzbl. S. 181) war folgende, in vorſtehender Verordnung nicht berührte, beſondere Bekanntmachung erſchienen.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 21. Januar laufenden Jahrs iſt, um allen Anſtänden wegen Zulaſſung der Studirenden zu den bei der mathematiſch-phyſikaliſchen Klaſſe der Academie der Wiſſenſchaften zu München eröffneten Vorleſungen zu begegnen, Nachfolgendes beſtimmt worden:

I. So wie es im Allgemeinen jedem Studirenden nach Beendigung der erſten Lycealklaſſe unbenommen iſt, den zweijährigen Curs der allgemeinen Wiſſenſchaften an einem Lyceum oder an einer Univerſität zu hören, eben ſo ſoll es jedem derſelben geſtattet ſeyn, dieſen zweitjährigen Curs der allgemeinen Wiſſenſchaften an der mathematiſch-phyſikaliſchen Klaſſe der Academie der Wiſſenſchaften, woſelbſt die geſammte Naturwiſſenſchaft in ihren verſchiedenen Verzweigungen bei den vorhandenen vorzüglichen Hülfsmitteln mit beſonderer Vollſtändigkeit behandelt wird, zu erſtrecken.

II. Die über ſolche Vorleſungen erlangten Prüfungszeugniſſe ſind allenthalben und in der nämlichen Art anzuſehen und anzurechnen, als wenn dieſelben über die nämlichen Collegien an einem Lyceum oder an einer Univerſität ausgefertigt worden wären.

III. Zugleich wird die gedachte mathematiſch-phyſikaliſche Klaſſe ermächtiget über die Vollendung des zweitjährigen Curſes der allgemeinen Wiſſenſchaften ſelbſt förmliche Abſolutorien auszuſtellen, wenn über die Hauptgegenſtände die erforderlichen Prüfungszeugniſſe vorliegen; wobei auch jedem Studirenden, welcher noch einzelne Vorleſungen über die, für das künftige Fachſtudium empfehlenswerthen Wiſſenſchaften am Lyceum beſuchen will, dieſes auf Vorweiſung der bei der Academie erhaltenen Matrikel, ohne Anſtand zu bewilligen, und nach Erſtehung der Prüfung, von dem betreffenden Lycealprofeſſor ein Zeugniß zu dem Ende zu behändigen iſt, damit daſſelbe in das Abſolutorium aufgenommen werden könne.

Fünfter Titel.

Forſtſchule.

Siehe Forſtbehörde unter Staatswirthſchaft.

Sechter Titel.

Medizinisch-practiſche Lehranſtalt und Thierarzneiſchule in München.

Hierüber ſiehe Volkswirthſchaft.

Siebenter Titel.

Erziehungsinſtitut in München für Töchter von angeſehenen Familien.

Am 8. Dez. 1819 (Amtsbl. S. 179) hat die Kreisregierung folgendes bekannt gemacht:

Da nunmehr durch den Austritt einiger Elevinnen, in dem Erziehungsinſtitute für Töchter aus angeſehenen Familien zu München, welche aus der Fundationsrente in Allem, was den Unterricht, ihre Bildung, ſo wie ihre Verpflegung betrifft, ganz unentgeldlich erhalten werden, einige Stellen in Erledigung gekommen ſind, ſo haben Se. königl. Majeſtät durch allerhöchſtes Reſcript vom 28. Nov., — um dem Rheinkreiſe einen Beweis ihrer allerhöchſten Huld und Gnade zu geben beſchloſſen, — daß zwei Freiplätze in genanntem Inſtitute von nun an, mit Töchter von Staatsdienern, von dem Collegialrath anfangend, und von ſonſtigen angeſehenen Familien des Rheinkreiſes beſetzt werden ſollen.

In das Inſtitut eigenen ſich nur ſolche Töchter, welche nicht unter ſieben Jahre alt ſind, und ſich durch ein von dem Kantonsarzte oder dem königl. Medizinalrath ausgeſtelltes Zeugniß ausweiſen können, daß ſie von geſunder Natur mit keiner Gebrechlichkeit des Körpers behaftet, und vaccinirt ſind. Sie können in dem Inſtitute bis zum Eintritte in das ſechzehnte Jahr verbleiben.

Die Geſuche um die Aufnahme in das Inſtitut werden bei der hieſigen königlichen Kreisregierung mit den Qualificationsbelegen bis zum Ende des Monats Dez. übergeben, und an Se. königl. Majeſtät befördert werden.

Die Ernennung erfolgt durch ein von Sr. königl. Majeſtät allerhöchſt eigenhändig unterzeichnetes Decret.

Achter Titel.

Privatunterrichtsanſtalten.

Zu allen ſolchen muß die Bewilligung der Obrigkeit nachgeſucht werden.

Neunter Titel.

Iſraelitiſche Schule.

Aus der Verordnung vom 8. Oct. 1823 (Amtsbl. S. 101) gehören folgende Artikel hierher:

Art. 10. Die Judenkinder beider Geſchlechter ſind gleich jenen der übrigen königl. Unterthanen zum öffentlichen Schulbeſuche in Städten und auf dem

Lande verbunden, und ſie erhalten mit Ausnahme der Religionslehre gleichen Unterricht mit denſelben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungsweſen beſtehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranſtalten iſt ihnen geſtattet.

11. Den Juden iſt bewilliget eigene Schulen zu errichten, wenn ſie ein anſtändiges und zweckmäßiges Local ausmitteln, und vorſchriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufſtellen, welche königl. Unterthanen ſind, und denen ein Gehalt von wenigſtens drei hundert Gulden geſichert iſt. Dieſe Lehrer ſind an den allgemeinen Lehrplan gebunden.

12. Die Erlaubniß zum Studium der jüdiſchen Gottesgelehrtheit ſoll keinem jüdiſchen Jünglinge ertheilt werden, bevor er nicht von einer öffentlichen Studienanſtalt des Königreichs über ſeine hinreichende Vorbereitungskenntniſſe ein günſtiges Zeugniß erhalten hat.

Uebrigens ſ. I. Buch, 4. Abſchnitt, 15. Capitel.

Zehnter Titel.

Stipendien.

Ueber dieſe beſtehen folgende Verfügungen: (die vom 23. April 1817, wegen Unterſtützung der Pharmazeuten, iſt oben ſchon mitgetheilt.)

1) Der Kreisregierung vom 9. Mai 1817 (Amtsbl. S. 149):

Der verſammelte Landrath des königl. bairiſchen Rheinkreiſes hat in ſeiner letzten Sitzung ſechs Univerſitätsſtipendien, jedes zu 600 Franken beſtimmt, und zwar für zwei Theologen, zwei Juriſten und zwei Mediciner.

Die dazu nöthigen Summen ſind bereits in das diesjährige Finanzbudget aufgenommen, und man erwartet nächſtens die Allerhöchſte Genehmigung deſſelben.

Damit nun dieſe wohlthätige Maßregel ſchon für das laufende Studienjahr in Anwendung gebracht werden könne, ſo hat man beſchloſſen, die Stipendienadſpiranten des Rheinkreiſes davon in Kenntniß zu ſetzen, um vorläufig diejenigen Bedingungen zu erfüllen, ohne welche ſie an jener Wohlthat keinen Theil nehmen können.

Sämmtliche Stipendienbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, folgende Beweisſchriften unverzüglich bei der einſchlägigen Bezirksdirection einzureichen.

nämlich:

1) Eine an Se. Majeſtät den König unmittelbar gerichtete Bittſchrift **pro stipendio.** 2) Sämmtliche Studien- und Sittenzeugniſſe aus allen, vom Bittſteller zurückgelegten Klaſſen, oder ein gehörig beglaubigtes Generalatteſtat über dieſelben. 3) Den legalen Ausweiß über Dürftigkeit und häusliche Verhältniſſe der Eltern.

Bis zu Ende des Monats Juni müſſen alle Actenſtücke abgeliefert ſeyn; ſpäter wird darauf keine Rückſicht genommen werden können.

Die königl. Bezirksdirectionen haben ſich ſodann über die gehörig belegten Anſprüche der Adſpiranten, ſowohl mit den Directoren der Gymnaſien, als mit den Präſidenten des Appellationsgerichtes oder der Bezirksgerichte zu berathen, um diejenigen Stipendienbewerber auszumitteln, welche als die Würdigſten zum Genuſſe der Stipendien zugelaſſen werden dürften.

Man erwartet die Gutachten der königl. Bezirksdirectionen, nebſt Anlagen ſämmtlicher Beweisſchriften in den letzten Tagen des Monats Juli, um nach Befinden in dem Berichte an die Allerhöchſte Stelle berückſichtigt zu werden

2) Der Kreisregierung vom 12. Nov. 1817 (Amtsbl. S. 511) wonach gemäß königl. Beſtimmungen drei Stipendien für Theologen, vier für Juriſten und zwei für Mediciner, jedes zu 400 Franken aus dem hiefür beſtimmten Kreisfonds geſchöpft wurden.

3) Der Kreisregierung vom 27. Nov. 1818 (Intelligenzbl. S. 633) wodurch eine genaue Aufnahme aller im Kreis beſtehenden Stipendienſtiftungen angeordnet worden iſt.

4) Der Kreisregierung (ohne Datum) Intelligenzbl. 1818 (Seite 357):

Seine königl. Majeſtät haben unterm 7. Juni l. Jahs geruhet, eine Summe von 1000 fl. aus dem allgemeinen Schulfond, zu Stipendienbeiträgen von 40 bis 50 fl. für die unbemittelten aber durch Fähigkeiten Fortſchritte und Aufführung rühmlich ausgezeichneten Zöglinge des Schullehrerſeminariums zu Kaiſerslautern, allergnädigſt zu beſtimmen. Für die Vertheilung dieſer Stipendienbeiträge ſollen beſondere Prüfungen angeordnet werden.

5) Der Kreisregierung vom 23. Juli 1819 (Intelligenzbl. Seite 425):

Da der Zweibrücker Convictoriſtenfond urſprünglich bloß zur Unterſtützung theologiſcher Candidaten beſtimmt iſt, ſo wird derſelbe, nach einem in Uebereinſtimmung mit dem proteſtantiſchen Conſiſtorium genommenen Beſchluſſe, auch ferner ausſchließlich dafür verwendet werden. In Gemäßheit deſſen wird aus dieſem Fond einem proteſtantiſchen Theologen, welcher ſeine Studien auf der Univerſität beginnt oder fortſetzt, ein Stipendium von 200 fl. verliehen werden.

Diejenigen, welche ſich darum bewerben, ſind verbunden ſich der Concursprüfung auf eben die Art und Weiſe zu unterziehen, wie dieſes durch beſondere Verfügung heute rückſichtlich der allgemeinen Stipendien des Kreiſes beſtimmt worden iſt.

6) Der Kreisregierung vom 23. Aug. 1821 (Intelligenzbl. Seite 495):

Daß zwei Stipendien, jedes zu 150 fl. für den Rheinkreis

zum Beſuch der Forſtanſtalt in Aſchaffenburg verwilligt ſind. Dieſes Inſtitut iſt aber neuerlichſt aufgelößt worden.

7) Der Kreisregierung vom 15. April 1825 (Intelligenzbl. Seite 445):

Die gewöhnliche Concursprüfung für die Univerſitätsſtipendien, wird hiedurch für die Studienanſtalten zu Speier und Zweibrücken, auf den nächſten 30. Mai feſtgeſetzt.

Bei den königl. Rectoraten ſind die Bittſchriften, nebſt legalen Zeugniſſen über Alter, Fähigkeiten, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit, und Dürftigkeit und dem Gimnaſialabſolutorium alsbald einzureichen.

Auf die Beibringung der Dürftigkeitszeugniſſe muß um ſo ſtrenger gehalten werden, als die Anzahl der Stipendienbewerber ſich übermäßig gemehrt hat, und immer nur ſehr wenige Stipendien in Erledigung kommen.

Studirende auf inländiſchen Univerſitäten haben die von dem academiſchen Senate zu veranſtaltende Concursprüfung zu beſtehen.

Studirende die mit königl. Erlaubniß an auswärtigen Univerſitäten ſich aufhalten, müſſen ſich der Concursprüfung bei einer der nächſtgelegenen Studienanſtalten unterwerfen.

Alle Studirende, welche bereits im Genuße eines Stipendiums ſtehen, haben unfehlbar vor dem 1. Juni 1825, die academiſchen Zeugniſſe ihres Fleißes und Wohlverhaltens, wie ihrer fordauernden Bedürftigkeit nebſt einer beſtimmten Erklärung über Fortſetzung ihrer Studien während des Winter- und Sommerſemeſters 18²⁵/₂₆ zugleich mit ihrem Bittgeſuche um Fortgenuß des Stipendiums, bei unterfertigter königl. Kreisregierung einzureichen.

Insbeſondere wird den von der Univerſität abgehenden Studirenden eingeſchärft ihren Austritt rechtzeitig anher anzuzeigen.

8) Der Kreisregierung vom 18. Febr. 1829 (Intelligenzbl. Seite 83):

Nachdem Se. königl. Majeſtät mit allerhöchſtem Reſcripte vom 29. v. M. zu beſtimmen geruht haben, daß die Stipendien für die katholiſchen Candidaten der Theologie in Zukunft und ſo lange nicht anderſt verfügt wird, nach den Diſpoſitionen der allerhöchſten Verordnung vom 30. Oct. 1807 behandelt und verliehen werden ſollen, ſo wird deshalb nunmehr verfügt, was folgt:

1) Die Studirenden des Rheinkreiſes welche mit dem Genuß eines Stipendiums an eine katholiche theologiſche Lehranſtalt übertreten wollen, müſſen jene, für die Bewerbung um Stipendien jährlich Statt findenden Concursprüfungen an der Studienanſtalt zu Speier oder Zweibrücken oder an den königl. Univerſitäten erſtehen. 2. Wegen der Zulaſſung zu dieſer Prüfung haben ſie ſich mit ihren Geſuchen an die königl. Rectoren jener Anſtalten oder an die Stipendienephorate an den königl. Univerſitäten zu wenden, und denſelben, neben den erhaltenen Abſolutorien oder den Zeugniſſen über Fortgang und Fleiß in den bereits zurückgele-

ten Studien, legale Zeugniſſe über Alter, Sittlichkeit und Dürftigkeit verſchloſſen vorzulegen. Die Zeugniſſe über die Dürftigkeit ſind von den Localbehörden mit Bezeichnung des Standes, Alters, des Nahrungszweiges, der Geſammtbeſteuerung der Eltern, und der Zahl ihrer bereits verſorgten und unverſorgten Kinder auszufertigen, und wenn etwa eines der Eltern oder beide verſtorben ſeyn ſollten, auch hievon Meldung zu thun. 3. Bei der Vorlage der Prüfungsacten haben die königl. Rectorate der Studienanſtalten des Kreiſes über die Leiſtungen der Candidaten, welche ſich um Stipendien zum Studium der katholiſchen Theologie gemeldet haben, beſondere Tabellen mit den Qualiſicationsnoten anzufertigen, und dieſen die betreffenden Zeugniſſe beizulegen. 4. Die verliehenen Stipendien werden in zwei Hälften, nämlich am Schluſſe jedes Semeſters auf die Vorlage der verſchloſſenen Zeugniſſe über die frequentirten Kollegien, dann über Fleiß und ſittliches Betragen angewieſen. 5. Die Verleihung geſchieht jedesmal für ein Studienjahr. Wegen dem Fortbezug haben ſich demnach die Candidaten im Monate Oct. an die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J.) zu wenden, und die Bewerbung mit den Semeſtralzeugniſſen zu belegen. 6. Mit den vollendeten theologiſchen Studien hört auch der Bezug der hiefür bewilligten Stipendien auf, und es kann für den Fortbezug eines Stipendiums die für das Studium der Theologie feſtgeſetzte Zeit nicht überſchritten werden. 7. Candidaten, welche wegen Unfleiß oder Unſittlichkeit von dem academiſchen Senate oder Stipendienephorate gewarnt, ſich einer wiederholten Ahndung ſchuldig machen, werden ihrer Stipendien zum Theil oder ganz verluſtig erklärt werden. 8. Bei dem Uebertritt zu einem anderen Fachſtudium ſind die Stipendiaten, welche ihr Stipendium aus einem katholiſchen Stiftungsfonde genoſſen haben, verpflichtet, den ganzen bezogenen Betrag dahin zu reſtituiren.

Sodann iſt im Intelligenzbl. von 1819 S. 448 Nachricht von Stipendien gegeben, welche Daniel Bernhard von Frankenthal für Theologiecandidaten der reformirten Confeſſion in Utrecht geſtiftet hat, und wozu die Pfälzer, (in Ermanglung Zweibrücken und Ungarn) berufen ſind. Wohin man ſich zu wenden hat u. ſ. w. iſt nicht geſagt.

Auch wolle man den Landrathsabſchied von 1827, Nro. IV, 3 nachſehn.

Elfter Titel.

Ferien.

Hierüber enthält das Intelligenzbl. 1825 (S. 1133) folgendes:

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 8. Oct. l. J. iſt für die Zukunft der Anfang des öffentlichen Unterrichts in den Studienanſtalten auf den zweiten November jedes Jahrs feſtgeſetzt worden, dagegen ſoll die Fortdauer des öffentlichen Unterrichts in den Klaſſen bis zum Ende des Auguſt geſichert, und jede Vorbereitung für den neuen Curs, resp. die Aufnahme der Schüler, die Zutheilung derſelben an die für ſie geeigneten Klaſſen, und ähnliche die allgemeine Ordnung betreffende Maßregeln, ſchon in den letzten Tagen des Octobers vorgenommen, und dadurch alle Verkürzung der dem Unterrichte beſtimmten Zeit vermieden werden.

Man vergleiche hiemit jedoch den neuen Schulplan.

Zwölfter Titel.

Kataloge der Studienanſtalten.

Die königl. Kreisregierung hat am 31. Jänner 1829 (Intelligenzbl. S. 49) bekannt gemacht:

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 13. d. M. haben Se. Maj. der König zu befehlen geruht, daß die Zuſendung der alljährlichen Programme oder Schulkataloge zwiſchen den Rectoraten der Studienanſtalten künftighin unmittelbar Statt finde, daher nur jene dieſer Kataloge, welche für die königl. Kreisregierungen oder die allerhöchſte Stelle beſtimmt ſind, in Zukunft von den Rectoraten an die vorgeſetzte Regierung und von dieſer an das königl. Staatsminiſterium des Innern und die übrigen Regierungen zu befördern ſeyen.

Die ſämmtlichen Vorſtände der Studienanſtalten des Rheinkreiſes werden angewieſen, nach dieſer allerhöchſten Verfügung ſich für die Zukunft zu benehmen.

Dreizehnter Titel.

Befreiung der Studirenden und Schullehrer von der Militärpflicht.

Siehe Militärweſen.

Zweiter Abſchnitt.
Wiſſenſchaft und Kunſt.

Von den Univerſitäten und der Academie iſt ſchon gehandelt. Hier tragen wir folgendes nach:

Erſtes Kapitel.
Bibliotheken, Sammlungen.

Die Geſetze vom ¹³⁄₁₇. April 1793 und 14. Fruct. II bezwecken die Erhaltung öffentlicher Bibliotheken, Denkmäler, Kunſtwerke und Inſchriften; dieſe ſind der Wachſamkeit und Aufſicht der Bürger empfohlen; Zerſtörer ſollen mit 2jährigem Gefängniß beſtraft werden. Hieher gehört ſodann das Decret vom 20. Febr. 1809, welches alſo heißt:

Art. 1. Die Manuſcripte der Archive unſers Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, und jene der kaiſerlichen Departemental- und Gemeindebibliotheken und anderer Anſtalten unſers Reichs, ſey es, daß dieſe Manuſcripte da niedergelegt ſeyen, wohin ſie gehören, ſey es, daß ſie von da entfremdet oder daß die Entwürfe davon daſelbſt gemäß den ältern Beſtimmungen nicht niedergelegt worden, ſind ein Eigenthum des Staats und können nicht ohne Bewilligung gedruckt oder bekannt gemacht werden.

2. Dieſe Bewilligung wird ertheilt von unſerm Miniſter des Aeußern, was die Bekanntmachung von Werken betrifft, worin Abſchriften, Auszüge oder Citate von Manuſcripten ſich befinden, die zum Archiv ſeines Miniſteriums gehören; vom Miniſter des Innern hingegen, wenn die Manuſcripte zu ſeinem Miniſterium oder ſonſt einer im vorigen Artikel erwähnten Anſtalt gehören.

Am 21. März 1827 (Amtsbl. S. 133) erſchien folgende königl. Verordnung:

Nachdem die von Uns verfügte Verſetzung der Ludwig-Maximiliansuniverſität von Landshut nach München und die neue Geſtaltung, welche Wir durch Unſere Verordnung vom Heutigen der Academie der Wiſſenſchaften gegeben,

auch auf die bisherige Aufſicht, Bewahrung und Benutzung der wiſſenſchaftlichen Nationalſammlungen und Inſtitute, welche bisher als Attribute der Academie erklärt waren, einen weſentlichen Einfluß äußern und in dieſer Beziehung mehrere, theils abändernde, theils erläuternde Beſtimmungen nothwendig machen, ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, auf Antrag Unſers Staatsminiſteriums des Innern nach Vernehmung des Staatsrats zu beſchließen, wie folgt:

1. Die wiſſenſchaftlichen Sammlungen und Anſtalten, welche durch die Verordnung vom 1. Mai 1827 zu Attributen der Akademie der Wiſſenſchaften erklärt worden ſind, nämlich:

1) die Centralbibliothek, 2) die mineralogiſche Sammlung, 3) die zoologiſche Sammlung, 4) die ethnographiſche Sammlung, 5) das Cabinet der phyſikaliſchen und mathematiſchen Inſtrumente, 6) die politechniſche Sammlung, 7) das Münzcabinet, 8) das Antiquarium, 9) die Sternwarte bei Bogenhauſen mit ihren Inſtrumenten, 10) das chemiſche Laboratorium mit ſeinem Apparate, 11) das anatomiſche Theater

hören auf, Attribute der genannten Academie zu ſeyn; ſtehen jedoch für ſämmtliche Mitglieder der Academie zur ferneren und ununterbrochenen wiſſenſchaftlichen Benutzung offen.

2. Sie ſind und bleiben nach Tit. III, §. 2, Nro. 7 und §. 5 der Verfaſſungsurkunde unveräußerliches Staats- und Nationalgut, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß hiedurch die Veräußerung von Doubletten oder einzelnen unbrauchbar gewordenen Gegenſtänden jener Sammlungen zum Behufe neuer Anſchaffungen nicht ausgeſchloſſen iſt.

3. Die wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Sammlungen, welche die Ludwig-Maximiliansuniverſität bisher in Landshut beſeſſen, und bei ihrer Verſetzung nach München mitgebracht hat, nämlich:

1) die Univerſitätsbibliothek, 2) die mineralogiſche Sammlung, 3) die zoologiſche Sammlung, 4) das mathematiſche und phyſikaliſche Cabinet, 5) das chirurgiſche Cabinet, 6) der pharmaceutiſche Apparat, 7) die Modellſammlung, 8) die Gemäldeſammlung, 9) das Kupferſtichcabinet, 10) die zum orbaniſchen Saale gehörenden wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Gegenſtände

ſind und bleiben nach Tit. IV, §. 9 und 10 der Verfaſſungsurkunde ein unveräußerliches Eigenthum und Attribut der Ludwig-Maximiliansuniverſität in München unter den im Art. 2 angeführten Beſchränkungen.

4. Die im Art. 1 benannten wiſſenſchaftlichen Nationalſammlungen und Inſtitute ſollen den Mitgliedern der Univerſität theils zum Mitgebrauch in Gemeinſchaft mit den Mitgliedern der Academie der Wiſſenſchaften offen ſtehen, theils dem Unterrichte an der Hochſchule und anderen höheren Unterrichtsanſtalten des Staates, welche in Unſerer Reſidenzſtadt ihren Sitz haben, vorzugsweiſe gewidmet ſeyn.

Dagegen ſollen die der Univerſität gehörenden Sammlungen mit den Sammlungen des Staates vorbehaltlich der Eigenthumsrechte der Univerſität nach Thunlichkeit in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

5. Hiernach werden

1) Die mathematiſchen und phyſicaliſchen Inſtrumente der Univerſität, 2) die zoologiſche Sammlung und 3) die technologiſchen Modelle derſelben

den gleichartigen Sammlungen des Staates, ſowie die der Univerſität gehörenden vorzüglicheren Gemälde der Pinakothek dergeſtalt einverleibt, daß ſie mit denſelben ein Ganzes bilden, jedoch zur urkundlichen Sicherung des Eigenthums der Univerſität in beſondere Verzeichniſſe gebracht und beglaubigte Abſchriften dieſer Verzeichniſſe, auf welchen durch den im Art. 15 bezeichneten Generalconſervator das Anerkenntniß der Eigenthumsrechte der Hochſchule beurkundet werden muß, in das Archiv der Univerſität niedergelegt werden.

Die mit den Univerſitätsrechnungen vorſchriftsmäßig vorzulegenden Ueberſichten der Inventars-, Ab- und Zugänge müſſen in triplo angefertigt und von dem Rector der Univerſität, ſowie dem Generalconſervator unterfertigt werden; das eine Exemplar bleibt bei der Rechnung, das andere geht nach vollendeter Rechnungsabhör an den Generalconſervator und das dritte wird im Univerſitätsarchiv hinterlegt.

Alle ſechs Jahre muß das Generalinventar rectificirt und durch eine gemiſchte, aus Mitgliedern des Generalconſervatoriums und der Univerſität gebildete Commiſſion mit dem Beſtande der Sammlungen verglichen werden.

Dagegen haben die auf ſolche Weiſe vereinigten mathematiſchen, phyſicaliſchen, zoologiſchen und politechniſchen Cabinette dem academiſchen Unterrichte an der Hochſchule und der zu errichtenden politechniſchen Schule in dieſen Fächern zu dienen.

6. Die mineralogiſchen Sammlungen des Staates und der Univerſität bleiben getrennt, jedoch kann erſtere ebenfalls zum academiſchen Unterricht gebraucht werden, ſowie auch künftig alle erforderlichen neuen Anſchaffungen von Mineralien in der Regel nur für die Nationalſammlung aus der dafür ausgeworfenen Averſalſumme beſtritten werden, für die Sammlung der Univerſität aber neue Ankäufe auf Rechnung der Hochſchule nur inſofern und in dem Maße Statt finden ſollen, als dieſelben unentbehrlich ſind, um jener Sammlung den Charakter der Selbſtſtändigkeit zu bewahren.

7. Der botaniſche Garten bleibt nebſt den dazu gehörenden Gebäuden und Sammlungen zwar ebenfalls Staatseigenthum, ſoll jedoch künftig größtentheils dem academiſchen Unterrichte in der Botanik gewidmet ſeyn, übrigens wie bisher auf Koſten des Staates unterhalten werden.

8. Das nämliche Verhältniß findet in Hinſicht des chemiſchen Laboratoriums und des anatomiſchen Theaters Statt.

9. Die Sternwarte bei Bogenhauſen, welche wegen ihrer Entfernung von der Stadt zum academiſchen Unterrichte nur ſelten und auf beſchränkte Weiſe benutzt werden kann, bleibt nebſt den dazu gehörenden aſtronomiſchen Inſtrumenten rein wiſſenſchaftlichen Forſchungen und Beobachtungen gewidmet und ſoll fortwährend auf Koſten des Staates unterhalten werden.

10. Das der Univerſität gehörende Kupferſtichcabinet wird nicht mit der Nationalkupferſtichſammlung vereinigt, ſondern dient ausſchließlich als Hülfs-

mittel zum Vortrag der neueren Kunſtgeſchichte an der Hochſchule. Jedoch kann die Erhaltung desſelben dem Conſervator des Centralkupferſtichcabinets übertragen werden, welcher alsdann der Univerſität hiefür verantwortlich bleibt.

11. Die chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Inſtrumentarien und Apparate der Univerſität bleiben, da die Academie keine dergleichen Sammlungen beſeſſen hat, auch künftig ungetheiltes Attribut der Univerſität.

12. Das Antiquarium und das Münzcabinet, welche theils wegen ihrer örtlichen Stellung, theils wegen anderer Verhältniſſe für den academiſchen Unterricht nur auf ſehr beſchränkte Weiſe benützt werden können, bleiben ferner, wie bisher, unter der ausſchließenden Aufſicht und Bewahrung des Staates.

13. Die Centralbibliothek und die Univerſitätsbibliothek ſollen fortwährend getrennt erhalten werden, die erſtere hat unter der unmittelbaren Aufſicht des Staates, die letztere unter jener der Univerſität zu ſtehen.

Auch die für beide Inſtitute beſtimmten Dotationen bleiben getrennt; um jedoch mit dieſen Mitteln vielſeitigere Zwecke erreichen zu können, iſt dafür zu ſorgen, daß künftig in der Regel nicht die nämlichen Werke für beide Sammlungen angeſchafft werden, die Fälle ausgenommen, wo beide Sammlungen das nämliche Werk wegen ſeines anerkannt klaſſiſchen Werthes oder zur Behauptung ihres ſelbſtſtändigen Charakters nothwendig beſitzen müſſen.

Insbeſondere iſt dieſe Vorſchrift in Beziehung auf koſtſpielige Prachtwerke zu beobachten.

Bei Entſcheidung der Frage, für welche der beiden Sammlungen ein neues Werk angeſchafft werden ſoll, iſt von dem Grundſatze auszugehen, daß die Nationalbibliothek mehr den allgemeinen, die Univerſitätsbibliothek dagegen mehr den beſondern und poſitiven Wiſſenſchaften gewidmet ſeyn ſoll.

Zur Ausführung dieſer Beſtimmung iſt es nothwendig, daß die Conſervatoren beider Sammlungen ſich bei neuen Anſchaffungen fortwährend mit einander benehmen und ſich wechſelſeitig die Einſicht der Kataloge ungehindert geſtatten.

Die jährlichen Etats beider Bücherſammlungen und die denſelben zur Baſis dienenden Operationsplane für jedes Jahr ſind von einer im Art. 13 näher bezeichneten, aus Mitgliedern des Generalconſervatoriums und der Univerſität beſtehenden beſonderen Bibliothekscommiſſion, zu berathen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Centralbibliothek von den Lehrern an der Hochſchule, und unter den erforderlichen Beſchränkungen auch von den Studirenden an derſelben, eben ſo benutzt werden kann, wie die Univerſitätsbibliothek den Mitgliedern der Academie der Wiſſenſchaften zum Gebrauche offen ſteht.

14. In Beziehung auf das zur Verwaltung und Verwahrung aller dieſer wiſſenſchaftlichen Schätze erforderliche Dienſtesperſonal verordnen Wir

1) daß die als ſelbſtſtändige Sammlungen verbleibenden Attribute der Univerſität, auch künftig von den Profeſſoren, welche die einſchlägigen Fächer

vortragen, verwahrt werden, und dieſe hiefür der Univerſität verantwortlich ſeyn ſollen, 2) daß die Verwahrung und Verwaltung der Univerſitätsbibliothek ebenfalls dem dafür aufgeſtellten und der hohen Schule darum verantwortlichen Perſonal übertragen bleiben ſoll.

Auch werden die Anträge wegen Wiederbeſetzung der hiebei in Erledigung kommenden Stellen von dem Univerſitätsſenate ausgehen.

15. Zur Aufſicht und Bewahrung der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates dagegen werden von Uns beſondere Conſervatoren angeſtellt, welche Wir vorzugsweiſe entweder aus der Reihe der Mitglieder der Academie der Wiſſenſchaften, oder der Univerſität wählen werden, und welche in der Perſon eines ebenfalls von Uns zu ernennenden Generalconſervators ihren gemeinſchaftlichen Vorſtand haben.

Dieſe Conſervatoren nebſt ihrem Vorſtande bilden zuſammen eine im Weſentlichen, ſowohl von der Academie der Wiſſenſchaften, als von der Univerſität unabhängige, unmittelbar unter Unſerm Staatsminiſterium des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, oder die dafür beſtimmt werdende Stelle) ſtehende Behörde unter der Benennung: »Generalconſervatorium der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates.«

16. Jede dieſer Sammlungen und Anſtalten hat eine beſondere, ihrer Erhaltung und Vermehrung gewidmete Dotation, welche jederzeit etatsmäßig feſtgeſetzt und über deren Verwendung jährlich Rechnung abgelegt wird.

Neue Ankäufe für dieſe Sammlungen werden von den einzelnen Conſervatoren dem Vorſtand in Antrag gebracht, welcher über die Statthaftigkeit der minder bedeutenden zu entſcheiden hat; beträchtliche neue Anſchaffungen, welche einzeln die Summe von Einhundert Gulden überſteigen, bedürfen der Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern.

Alle hierüber, ſowie über die andern, dieſe Inſtitute betreffenden Gegenſtände, an Unſer Staatsminiſterium zu erſtattenden Berichte werden von dem Generalconſervator unterzeichnet und von dem einſchlägigen Conſervator mit unterſchrieben.

17. Zu Conſervatoren derjenigen Sammlungen und Anſtalten, welche vorzugsweiſe dem Unterrichte an der Hochſchule gewidmet ſind, werden Wir die ordentlichen Profeſſoren der betreffenden Fächer an der Univerſität mit dem Vorbehalt ernennen, ihnen Adjuncten beizugeben, welche ebenfalls zu öffentlichen Vorleſungen an der Hochſchule verbunden ſeyn ſollen.

18. Die Aufſicht über die Centralbibliothek iſt einem Oberbibliothekar mit dem Charakter eines Directors übertragen, welcher zwar zu dem Generalconſervator in dem nämlichen Verhältniſſe, wie die übrigen Conſervatoren ſteht, allein über das übrige, bei der Bibliothek angeſtellte Dienſtperſonal, wieder alle Functionen eines Vorſtandes ausübt, die laufenden Ausgaben ſelbſt anweiſet, und über durchaus nothwendige oder geringfügige Ankäufe unter Beobachtung der im Art. 14 ertheilten Vorſchriften ſelbſt entſcheidet.

Die größeren und wichtigeren Ankäufe für die Bibliothek ſind von einer beſonderen Bibliothekscommiſſion zu prüfen, in welcher der Generalconſervator den Vorſitz, der Oberbibliothekar den Vortrag führt, und zu deren Sitzungen ſowohl die Klaſſenſecretäre der Academie der Wiſſenſchaften, als die Decane der einſchlägigen Facultäten und die Bibliothekare der Hochſchule jedesmal beizuziehen ſind.

19. Dem Generalconſervatorium wird ein Actuar, zugleich Rechnungsführer, ſowie den einzelnen Sammlungen und Anſtalten die erforderliche Zahl von Dienern, letztere als Functionärs, beigegeben.

Nach gegenwärtiger Verordnung ſind, ſolange Wir nicht anders verfügen, die genannten wiſſenſchaftlichen Sammlungen und Anſtalten zu behandeln, auch ſoll dieſelbe durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und durch Unſer Staatsminiſterium des Innern förderlich in Vollzug geſetzt werden.

Zweites Kapitel.

Preſſe; Buchdrucker und Buchhändler.

Die conſtitutionellen Beſtimmungen ſind im I. Buch mitgetheilt worden. Die früheren kaiſerlichen Decrete, deren Anwendbarkeit mit Recht beſtritten wird, ſind:

1) Decret vom 5. Febr. 1810:

Nach Anhörung des Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Erſter Titel.

Von der Direction der Buchdruckerei und des Buchhandels.

Art. 1. Es ſoll ein Hauptdirector eingeſetzt werden, der unter den Befehlen unſeres Miniſters vom Innern, mit allem was auf Druckerei und Buchhandel Bezug hat, behaftet ſey.

2. Sechs Auditoren ſollen bei dem Hauptdirector angeſtellt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Buchdruckergewerb.

3. Vom 1. Jannar 1811 angerechnet, ſoll die Zahl der Drucker in jedem Departement feſtgeſetzt, und die der Drucker zu Paris auf ſechszig herabgeſetzt werden.

4. Die Reducirung in der Zahl Buchdrucker darf nicht vorgenommen werden, ohne vorläufig dafür zu ſorgen, daß die dermaligen Drucker, die abgehen müſſen, von den beibehaltenen eine Entſchädigung erhalten.

5. Die Drucker empfangen ein Brevet und legen Eid ab.

6. Sie ſind verpflichtet, zu Paris vier, in den Departementen zwei Preſſen zu haben.

7. Wenn Buchdruckerſtellen erledigt werden, es ſey durch Abſterben oder anders, ſollen die, welche ihnen nachfolgen, nicht eher ihr Brevet erhalten und zum Eid gelaſſen werden, als bis ſie ihre Fähigkeit, guten Wandel und Sitten, auch ihre Ergebenheit an Vaterland und Souverän erweislich gemacht.

8. Man wird bei den Stellerſetzungen beſondere Hinſicht auf die Familien der abgeſtorbenen Drucker nehmen.

9. Das Druckerbrevet ſoll von unſerm Hauptdirector der Druckerei ausgeſtellt und unſerm Miniſter des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden: es iſt im Civilgericht vom Reſidenzorte des Impetranten zu regiſtriren; dieſer legt den Eid ab, nichts den Pflichten gegen den Souverän und dem Beſten des Staats zuwiderlaufendes zu drucken.

Dritter Titel.

Von der Polizei des Buchdruckerſtands.

Erſter Abſchnitt.

Von der Gewähr der Verwaltung.

10. Es iſt verboten, irgend etwas zu drucken, oder drucken zu laſſen, was den Pflichten der Unterthanen gegen den Souverän und dem Beſten des Staats zuwider wäre. Die Uebertreter werden vor unſere Gerichte gezogen, und dem Poenalcoder gemäß beſtraft, unbeſchadet des Rechts, welches unſerm Miniſter des Innern zuſteht, auf den Vortrag des Hauptdirectors jedem auf Uebertretung betroffenen Buchdrucker ſein Prevet abzunehmen.

11. Jeglicher Buchdrucker ſoll verpflichtet ſeyn, ein vom Präfecten des Departements cotirtes und paraphirtes Regiſter zu haben, wo er nach Ordnung des Datums, den Titel jedes Werks, das er drucken will, und den Namen des Autors, ſofern er ihm bekannt iſt, einſchreibt. Dieſes Buch wird auf jedes Anfordern vorgezeigt, und wenn es für gut erachtet wird, von jedem Polizeibeamten viſirt.

12. Der Buchdrucker ſoll dem Hauptdirector des Buchdruckerſtands und des Buchhandels, auch den Präfecten, Abſchrift der auf ſeinem Buch gethanen Einſchreibung und Declaration, daß er das Werk zu drucken geſonnen iſt, überreichen oder überſenden: man gibt ihm einen Empfangſchein davon.

Die Präfecten haben von jeglicher Declaration unſerm Miniſter der Gemeinpolizei Wiſſenſchaft zu geben.

13. Der Hauptdirector kann nach Gutbefinden verordnen, daß das Werk mitgetheilt und unterſucht, und der Druck aufgeſchoben werde.

14. Wenn auf des Hauptdirectors Befehl der Druck einen Aufſchub erleidet, ſo ſchickt er ſolches an einen Cenſor, unter denen gewählt, die wir, um dieſes Amt zu verſehen, auf Gutachten des Hauptdirectors und Vorſchlag unſeres Miniſters des Innern ernennen werden.

15. Unſer Miniſter des Polizeiweſens, und die Präfecten in ihren Departementen, ſollen dem Druck aller Werke, die ihnen den Art. 10 zu übertreten ſcheinen, Einhalt thun: ſolchenfalls wird das Manuſcript binnen 24 Stunden abgeſagter Maßen an den Hauptdirector geſchickt.

16. Auf den Vortrag des Cenſors kann der Hauptdirector dem Verfaſſer die ſchicklich erachteten Aenderungen oder Weglaſſungen vorſchlagen und auf ſeine Verweigerung, den Verkauf des Werkes verbieten, die Formen auseinander legen, und die bereits gedruckten Bogen oder Exemplare aufgreifen laſſen.

17. Im Fall einer Beſchwerde des Verfaſſers wird ſolche an den Miniſter des Innern geſandt, und zu einer neuen Prüfung vorgeſchritten.

18. Ein neuer Cenſor wird damit beauftragt: er ſtattet dem Hauptdirector einen Bericht darüber ab, und dieſer, unter dem Beiſtand von ſo viel Cenſoren, als er für dienlich erachtet, entſcheidet definitif.

19. Wenn der Hauptdirector der Meinung iſt, daß ein zum Druck beſtimmtes Werk in irgend etwas den öffentlichen Dienſt intereſſiren kann, ſo benachrichtiget der davon den Miniſter des Fachs, in welches der Gegenſtand dieſes Werks einſchlägt, und auf Begehren des Miniſters verordnet er die Unterſuchung deſſelben.

20. Haben Unſere Miniſter anderswoher als von dem Hauptdirector Nachricht, daß ein Verfaſſer oder Buchdrucker ein Werk, das irgend einen Theil ihrer Zuſtändniſſe angeht und der Prüfung unterworfen iſt, zu drucken ſich vornimmt, ſo ſollen ſie den Hauptdirector auffordern, daß er zur Unterſuchung deſſelben Befehl gebe.

Das Reſultat dieſer Unterſuchung ſoll dem Miniſter des Departements mitgetheilt werden; und falls die Meinungen getheilt ſind, ſoll uns von unſerm Miniſter des Innern Bericht davon zu erſtatten ſeyn.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Gewähr der Verfaſſer und Buchdrucker.

21. Jeder Schriftſteller oder Buchdrucker kann vor dem Druck das Werk welches er zu drucken oder drucken zu laſſen geſonnen iſt, zur Unterſuchung einbringen. Es wird ihm ein Recepiſſe davon zu Paris im Secretariat des Hauptdirectors, und in den Departementen im Secretariat der Präfectur zugeſtellt.

22. Man geht in dieſem Falle zu Werke wie Artikel 14, 15, 16, 17 und 18 gemeldet iſt.

Dritter Abſchnitt.

Verfügungen, betreffend den Vollzug der zwei vorſtehenden Abſchnitte.

23. Hält der Hauptdirector dafür, daß ein Werk nicht zu unterſuchen iſt, und hat keiner von unſern Miniſtern die Unterſuchung begehrt, ſo ſchickt der Hauptdirector ein Recepiſſe des Einſchreibungsblattes vom Regiſter des Buchdruckers, und alsdann kann der Druck befördert werden.

24. Wann das Werk, das der Drucker drucken zu wollen erklärt hat, von Amtswegen oder auf Anſuchen eines von unſern Miniſtern, oder zufolge eines durch den Polizeiminiſter und die Präfecten in ihren Departementen, befohlenen Aufſchubs, oder endlich auf Geſuch der Autoren, unterſucht und nichts den Verfügungen des Artikels 10 zuwiderlaufendes darin gefunden worden, ſoll ein Protocoll darüber vom Cenſor abgefaßt werden, der das Werk paraphirt; und Abſchrift des Protocolls, vom Hauptdirector viſirt, ſoll, je nach dem Fall, an den Autor oder an den Buchdrucker verabfolgt werden.

25. Hat der Hauptdirector, auf Gutachten des Cenſors, entſchieden, daß Aenderungen oder Unterdrückungen Statt finden, ſo wird es im Protocoll gemeldet, und der Verfaſſer oder Drucker ſind gehalten, ſich darnach zu richten.

26. Verkauf und Umlauf jedes Werks, deſſen Verfaſſer oder Herausgeber kein ſolches Protocoll aufweiſen kann, ſoll kraft einer Entſcheidung unſeres Polizeiminiſters oder Buchdruckerdirectors oder der Präfecten, jeder in ſeinem Departement, aufgehalten oder verboten werden können; und ſolchenfalls dürfen die Ausgaben oder Exemplare in den Händen jedes Druckers oder Buchhändlers aufgegriffen und eingezogen werden.

27. Verkauf und Umlauf jedes Werks, wovon der Verfaſſer, Herausgeber oder Buchdrucker das im Art. 24 gemeldete Protocoll vorzeigen kann, darf nur durch unſern Polizeiminiſter aufgehalten, und die Exemplare einſtweilen unter Beſchlag gelegt werden.

Dieſenfalls und binnen vier und zwanzig Stunden ſoll unſer Polizeiminiſter der Commiſſion der Streitigen unſers Staatraths ein Exemplar beſagten Werkes, mit Darſtellung der Beweggründe, die ihn bewegt haben, ſeinen Aufſchub zu verordnen, überſenden.

28. Der Bericht und das Gutachten der Commiſſion des Streitigen ſollen an unſern Staatsrath verwieſen werden, damit er darüber abſpreche.

Vierter Titel.

Von den Buchhändlern.

29. Vom 1. Januar 1811 anzurechnen, müſſen die Buchhändler ein Brevet erhalten und beeidiget werden.

30. Die Buchhändlerbrevets ertheilt unſer Hauptdirector der Druckerei; ſie werden von unſerm Miniſter des Innern gutgeheißen, im Civilgericht des Orts, wo der Impetrant wohnt, eingeſchrieben, und dieſer legt den Eid ab, kein Werk zu verkaufen, feilzubieten und auszuſtreuen, das den Pflichten gegen den Souverän und dem Intereſſe des Staats entgegen wäre.

31. Das Buchhändlergewerb kann mit dem eines Buchdruckers zugleich getrieben werden.

32. Der Drucker, der auch das Buchhändlergewerb treiben will, hat die den Buchhändlern auferlegten Bedingniſſe zu erfüllen.

Der Buchhändler, der mit dieſem Gewerb den Buchdruckerzweig vereinigen will, hat auch die den Buchdruckern auferlegte Bedingniſſe zu erfüllen.

33. Die Brevets können den Buchhändlern, die ſich in Zukunft niederlaſſen wollen, nur erſt wenn ſie ihren guten Wandel und Sitten und ihre Ergebenheit für Vaterland und Landesherrn erweislich gemacht, bewilliget werden.

Fünfter Titel.

Von den Büchern die im Ausland gedruckt ſind.

34. Kein Buch in franzöſiſcher oder lateiniſcher Sprache, das im Auslande gedruckt worden, darf in Frankreich eingeführt werden ohne Eingangsgebühr zu bezahlen.

35. Dieſe Gebühr darf nicht unter fünfzig Procent vom Werth des Buchs ſeyn.

Den Tarif davon ſoll unſer Haupdirector des Buchhandels verabfaſſen, und unſer Staatsrath, auf den Vortrag unſers Miniſters des Innern, in Berathſchlagung nehmen.

36. Noch außer den Verfügungen des Artikels 34, darf kein Buch das nicht in Frankreich gedruckt oder wiedergedruckt worden, in Frankreich eingeführt werden ohne Erlaubniß des Hauptdirectors vom Buchhandel, das Zollbüreau angebend wodurch es einzuführen iſt.

37. Demnach ſoll jeder aus der Fremde kommende Bücherballen vom Zollvorgeſetzten unter Seil und Blei gethan, und zu der nächſten Präfectur geführt werden.

58. Wenn die Bücher dem Erlaubnißſchein gemäß erkannt werden, ſo ſoll jedes Exemplar oder der erſte Band jedes Exemplars mit einem Stempel am Ort der einſtweiligen Niederlage gezeichnet, und ſo dem Eigenthümer zugeſtellt werden.

Sechster Titel.

Vom Eigenthümer und ihrer Gewähr.

39. Das Eigenthumsrecht iſt dem Schriftſteller und ſeiner Wittwe auf Lebenslang, wenn die Heirathsartikel derſelben dieſes Recht geben, und ihren Kindern auf zwanzig Jahre zugeſichert.

40. Die Autoren, ſie ſeyen national oder fremd, von jedem gedruckten oder geſtochenem Werk, können ihr Recht an einen Drucker oder Buchhändler, oder an jede andere Perſon die an ihre Stelle alsdann ſubſtituirt iſt, für ſie und ihre Rechtshaber, wie im vorſtehenden Artikel geſagt iſt, abtreten.

Siebenter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von den Verbrechen in Sachen des Buchhandels, und von der Weiſe dieſelben zu beſtrafen.[1]

42. Es findet Einziehung und Geldbuße zum Beſten des Staats, unbeſchadet der Verfügungen des Strafcodex, in folgenden Fällen Statt:

1) Wenn das Werk keinen Verfaſſer= oder Buchdruckernamen hat: 2) Wenn der Verfaſſer oder Drucker, ehe das Werk gedruckt wird, nicht die Art. 11 und 12 gewollten Regiſtrirung und Declaration gemacht hat; 3) Wenn man, obgleich das Werk zur Durchſicht begehrt worden, ſeinen Druck oder ſeiner Publication nicht Einhalt gethan; 4) Wenn der Autor oder Buchdrucker, nach Unterſuchung des Werks, daſſelbe, unerachtet des vom Hauptdirector erkannten Verbots, bekannt zu machen ſich erlaubet, 5) Wenn das Werk, unerachtet des Verbots des Miniſters der Gemeinpolizei, da der Verfaſſer, Herausgeber oder Drucker das Art. 24 bemeldete Protocoll nicht vorweiſen konnte, bekannt gemacht wird; 6) Wenn es, im Auslande gedruckt, ohne Erlaubniß zum Eingang oder ungeſtempelt in Umlauf gebracht wird; 7) Wenn es ein Nachdruck, das heißt, ein ohne Bewilligung und zum Nachtheil des Autors oder Herausgebers, oder ihres Rechthabers, gedrucktes Werk iſt.

42. Letzternfalls tritt außerdem Schadenvergütung gegen den Verfaſſer oder Herausgeber und ihre Rechtshaber ein; und die nachgedruckte Ausgabe oder Exemplare werden zu ihrem Nutzen confiscirt.

43. Die Strafen werden erkannt und die Schadenvergütungen ausgemittelt durch das Zucht= oder Criminalgericht, je nachdem es der Fall iſt, und das Geſetz es erheiſchet.

44. Der Ertrag der Einziehungen und Geldbußen wird, ſowie auch der Ertrag der Gebühr von den aus der Fremde kommenden Büchern, zu den Ausgaben der Hauptdirection der Druckerei und des Buchhandels angewandt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Weiſe die Verbrechen und Uebertretungen zu erhärten.

45. Die Verbrechen und Uebertretungen werden durch die Inſpectoren der Druckerei und des Buchhandels, die Polizeibeamten, und nebſtdem durch die Zollvorgeſetzten für die aus der Fremde kommenden Bücher bekräftiget.

Jeder ſoll von der Beſchaffenheit des Verbrechens und der Zuwiderhandlung, der Umſtände und Nebenumſtände, ein Protocoll verfaſſen, und es dem Präfect ſeines Bezirks übergeben, damit es an den Hauptdirector gelange.

46. Die weggenomenen Dinge werden proviſoriſch auf das Secretariat der Mairie oder Hauptcommiſſariat der Unterpräfectur oder Präfectur, die

dem Ort wo das Vergehen oder die Uebertretung bekräftiget worden, am nächſten iſt, vorbehaltlich der Verweiſung an wen Rechtens abgelegt.

47. Unſere Haupt= oder kaiſerlichen Procuratoren ſind gehalten, von Amtswegen, in allen Fällen welche in vorſtehendem Abſchnitt bedeutet ſind, auf die bloße Zuſtellung einer Abſchrift der gehörig bejahten Protocolle, gerichtlich zu handeln.

Achter Titel.

Unterſchiedliche Verfügungen.

48. Jeder Drucker muß auf der Präfectur ſeines Departements, und zu Paris auf der Polizeipräfectur, fünf Exemplare jedes Werks hinterlegen, nemlich:

Eins für die kaiſerliche Bibliothek, eins für den Miniſter des Innern, eins für die Bibliothek unſers Staatsraths, eins für den Hauptdirector des Buchhandels.

49. Es ſoll durch beſondere Verordnungen, wie Artikel 3 bedeutet iſt, ſtatuirt werden über alles was angeht,

1) die Buchdrucker und Buchhändler, ihre Aufnahme und Polizei, 2) die Buchkrämer auf den Straßen, als welche in obigen Verfügungen nicht begriffen ſind; 3) die Schriftgießer, 4) die Kupferſtecher, 5) die Buchbinder, und die welche in irgend einem Theil der Kunſt oder Gewerbs der Druckerei und des Buchhandels arbeiten.

50. Dieſe Verordnungen werden im Staatsrath, auf den Vorſchlag des Hauptdirectors vom Buchhandel, und auf den Bericht unſers Miniſters vom Innern, vorgeſchlagen und beſchloſſen.

52. Unſere Miniſter ſind, jeder in ſoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Geſetzregiſter eingerückt werden ſoll, beauftragt.

2) Decret vom 2. Febr. 1811:

Auf den Bericht unſers Miniſters vom Innern;

Nach Anhörung unſers Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Art. 1. Die Buchdruckerbrevets werden auf Pergament durch unſern Hauptdirector der Buchdruckerei, in der Form ertheilt welche vorgeſchrieben iſt durch den Artikel 9 unſers Decrets vom 5. Februar, dem beigehefteten Muſter zufolge.

2. Die Ausfertigungskoſten der Brevets bleiben feſtgeſetzt auf fünfzig Franks für Paris, und fünf und zwanzig Franks für die andern Städte des Kaiſerthums.

3. Die Brevets werden an die Impetranten nur auf Anſicht der Quittung der Ausfertigungskoſten abgeliefert.

4. Dieſe Gelder ſchlägt man zu den Spezialbarſchaften die den gemeinen Ausgaben des Buchdruckerweſens und Buchhandels gewidmet ſind.

5. Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung des genwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Geſetzregiſter eingerückt werden ſoll.

3) Decret vom 11. Juli 1812:

Art. 1. Die Verfügungen unſers Decrets vom 2. Febr. 1811 in Bezug auf die Brevets der Drucker ſind ebenfalls auf die Buchhändler anwendbar und ihnen gemeinſchaftlich.

2. Ihr Brevet ſoll mit dem hier beigefügten Muſter übereinſtimmen.

3. In dieſen Verfügungen ſind die Bücherkrämer und Büchertrödtler nicht mitbegriffen.

4. Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Geſetzregiſter eingerückt werden ſoll.

Im Namen des Kaiſers.

Brevet.

Nach Einſicht des kaiſerlichen Decrets vom 5. Febr. 1810, enthaltend die Verordnung über die Buchdruckerei und den Buchhandel,

Haben wir Staatsrath, Generaldirector der Buchdruckerei und des Buchhandels, den Art. 30 und 33 deſſelben Decrets gemäß und nach den Verfügungen des kaiſerlichen Decrets vom 1812 gegenwärtiges Buchhändlerbrevet dem Herrn zugeſtellt, damit es ihm, wie Rechtens diene, und er beſagtes Buchhändlergeſchäft zu im Departemente führe, indem er ſich nach den Geſetzen und Verordnungen richtet unter der Bedingung, daß der Buchhändler, der das Brevet erhalten hat, ſolches beim Gerichte erſter Inſtanz ſeines Wohnortes einregiſtriren laſſe, nachdem er dort zuvor den Eid abgelegt hat, kein Werk, das mit den Pflichten der Unterthanen gegen den Souverän und mit dem Staatsintereſſe im Widerſpruch ſteht, zu verkaufen, abzuſetzen und in Umlauf zu bringen.

Geſchehen im Hotel der Generaldirection der Buchdruckerei und des Buchhandels, den

Der Staatsrath Generaldirector,

Geſehen und genehmigt vom Miniſter des Innern,

Nach Einſicht der Genehmigung Sr. Ex. des Miniſters vom Innern,

Auf Befehl des Miniſters:
Der Generalſecretär des Miniſteriums,

Zugeſtellt auf Befehl:
Der Generalſecretär der Direction,

Als gleichlautend beſcheinigt:
Der Generalſecretär des Staatsraths, unterz. J. G. Loeré.

Als gleichlautend beſcheinigt;
Der Miniſter Staatsſecretär, unterz. Graf Daru.

4) und 5) Die Decrete vom 29. April und 3. Juni 1811, welche ſich auf die in den Druckereien bekannten labeurs beziehen, ſind nicht mehr anwendbar und außer Uebung. Ebenſo das Decret vom 14. October 1811, welches den Director des Buchhandels ermächtigt, ein Journal herauszugeben, worin alle Bücher, welche im Reich verkauft werden, angezeigt werden müſſen. Die Decrete vom 8. Aug. und 14. Dez. 1810, wegen politiſcher Zeitungen und litterariſcher Blätter ſind durch das Edict vom 26. Mai 1818 beſeitigt.

Das erſtere heißt:

Art. 1. Es darf in jedem Departement, außer jenem der Seine, nur ein Journal beſtehen.

2. Dieſes Journal ſteht unter der Autorität des Präfecten und darf nur mit ſeiner Genehmigung erſcheinen.

3. Jedoch können die Präfecten in den großen Städten proviſoriſch die Bekanntmachung von Anzeigeblättern für Handelsſachen und den Verkauf von Immobilien geſtatten, auch Journale, welche ausſchließlich von Litteratur, Wiſſenſchaften, Kunſt und Ackerbau handeln. Dieſe Blätter dürfen keinen ihnen fremden Gegenſtand aufnehmen.

4. Der Miniſter des Innern wird am 1. September nächſthin uns Bericht über dieſe Blätter erſtatten, daß der Fortbeſtand verfügt werden kann.

Das andere Decret vom 14. Dez. 1810 beſtimmt dann dieſe Blätter und ſagt:

Art. 2. Der Miniſter des Innern ſoll die Verbindlichkeiten und Rechte zwiſchen den Herausgebern, Druckern und Eigenthümern der Journale und Anzeigeblätter feſtſetzen.

3. Die periodiſchen Schriften, welche ausſchließlich der Wiſſenſchaft oder Kunſt und Litteratur gewidmet ſind, können mit beſonderer Genehmigung des Miniſters des Innern und unter ſeiner Aufſicht (in bezeichneten Städten) fortbeſtehen.

4. Die Gebühren, welchen dergleiche Journale und periodiſchen Schriften jetzt oder künftig unterworfen ſind, bilden einen beſondern Fond, worüber uns alljährlich Rechnung zu ſtellen iſt. Dieſer Fond hat die Beſtimmung, Gelehrte und Künſtler aufzumuntern. Die Generaleinnehmer ſollen die Gebühren erheben und in die Staatsſchuldentilgungskaſſe abliefern.

5. Keine Gemeinde oder Körperſchaft kann ohne Decret von uns, zur Unterzeichnung auf ein Journal, welcher Art es ſey, angehalten werden.

Noch iſt die Verfügung vom 10. Aug. 1832 nachzutragen, welche im Amtsblatt S. 483 alſo lautet:

Dem §. 2 des III. conſtitutionellen Edictes über die Freiheit der Preſſe zuwider, — gemäß welchem alle politiſche Zeitungen und periodiſche Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts der dafür angeordneten Cenſur unterliegen, — wurden bisher ſolche Blätter öfter mit Umgehung der Cenſur, oder mit Beibehaltung ger geſtrichenen Stellen abgedruckt und verbreitet.

Um dieſem verfaſſungswidrigen Benehmen zu begegnen, ſieht ſich die unterzeichnete Landesſtelle veranlaßt, nachſtehendes zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt zu machen.

1. Das Erſcheinen aller, auf den Grund des oben angeführten §. 2 der Cenſur unterworfenen Schriften, welche derſelben entzogen, oder worin die geſtrichenen Stellen dennoch aufgenommen werden, und hiedurch im factiſchen Widerſpruche mit der Verfaſſung ſtehen, wird in Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 1. März l. J., von der unterzeichneten Landesſtelle ſo lange förmlich unterſagt, als die Redactionen nicht den Beſtimmungen des oben allegirten conſtitutionellen Edictes ſich fügen; vorbehaltlich der weitern Einſchreitung, wenn die der Cenſur nicht vorgelegten, oder von derſelben geſtrichenen und dennoch abgedruckten Stellen nach §§. 6 und 7 jenes Edictes zu einem ſtrafrechtlichen Verfahren Anlaß geben. 2. Sämmtliche königl. Polizeibehörden ſind angewieſen, derlei Schriften und Blätter an allen öffentlichen Orten, bei den Boten und andern Colporteurs wo ſie ſich vorfinden, wegzunehmen und wegnehmen zu laſſen, zugleich aber auch die königl. Poſten zu requiriren, die Verſendung derſelben zu verweigern. Das betreffende königl. Landcommiſſariat hat von den desfalls zu erlaſſenden Anordnungen jedesmal die übrigen königl. Landcommiſſariate in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben allenthalben gleichmäßig vollzogen werden. 3. Jene mit der Cenſur ſolcher Blätter beauftragte Behörden ſind ermächtigt und angewieſen, ſo oft ſie es nöthig erachten, ſich zu der geſetzlich zuläßigen Tagszeit in die Offizinen der Buchdrucker zu begeben, um ſich perſönlich zu überzeugen, daß kein der Cenſur unterworfenes Blatt ohne Cenſur gedruckt werde. Die etwa vorgefundenen Exemplarien ſind wegzunehmen. 4. Sämmtliche königl. Poſtämter ſind angewieſen, auf jeweilige Requiſition der Polizeibehörden, die Verſendung ſolcher Blätter einzuſtellen. Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß derlei Requiſitionen niemals gegen Verſendungen unter Couverts, welche die Verletzung des Briefgeheimniſſes fordern würden, gerichtet ſeyn dürfen. 5. Die königl. Gendarmerie erhält den Auftrag, nach der Beſtimmung des arreté vom 27. Prär. IX. Jahrs, namentlich der §§. 3 und 5 deſſelben zu verfahren. Den königl. Landcommiſſariaten wird zugleich aufgegeben, den übrigen Inhalt dieſes arreté zu vollziehen und vollziehen zu laſſen, und nach den ihnen oblie-

genden Pflichten jede geſetzliche Vorkehrung rechtzeitig zu treffen, um die Verbreituug ſolcher Blätter mit Erfolg zu verhindern. 6. Den Kantonsboten iſt, bei Verluſt ihres Dienſtes und vorbehaltlich der zu gewärtigenden gerichtlichen Verfolgung, jeder Transport von Zeitungen unterſagt, deren Erſcheinen entweder verboten, oder deren Verbreitung wegen Zuwiderhandlung gegen die beſtehenden Cenſurvorſchriften nicht zuläßig iſt. Die königl. Landcommiſſariate haben desfalls die Kantonsboten jedesmal zu verſtändigen und zu belehren.

Der hier erwähnte Beſchluß vom 27. Prär. IX ſteht nicht im Bülletin.

Auch ſind die hieher gehörigen Artikel des Strafgeſetzbuchs nicht zu überſehen, beſonders Art. 283 und 290, welche ſo heißen:

Art. 283. Jeder, der wiſſentlich dazu beiträgt, daß Werke, Schriften, Nachrichten, Berichtzettel (Bülletins), Anſchlagzettel, Tageblätter, periodiſche Blätter oder ſonſtige Druckſchriften ins Publikum gebracht oder ausgetheilt werden, worin die Namen, Gewerbe und Wohnorte des Verfaſſers oder Druckers nicht wahrhaft angezeigt ſind, ſoll bloß deßwegen (pour ce seul fait) mit einem Gefängniſſe von ſechs Tagen bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

290. Jeder, der ohne polizeiliche Ermächtigung es zu ſeinem Gewerbe macht, Druckſchriften, Zeichnungen oder Stiche, wenn ſie auch mit dem Namen des Verfaſſers, Druckers, Zeichners oder Stechers verſehen ſind, auszurufen oder anzuſchlagen, ſoll mit einem Gefängniſſe von ſechs Tagen bis zu zwei Monaten beſtraft werden.

Drittes Kapitel.

Eigenthum der Verfaſſer.

Das Eigenthumsrecht der Verfaſſer, ihrer Erben und Rechtsnachfolger iſt durch nachſtehende Beſtimmungen, welche wörtlich hier mitgetheilt werden, wie ſie dieſſeits publizirt ſind:

Geſetz vom 19. Juli 1793:

Art. 1. Die Autoren jedes Faches, die Componiſten, die Maler und Zeichner, welche Gemälde oder Zeichnungen ſtechen laſſen, ſollen, ſo lange ſie leben, das ausſchließliche Recht genießen, ihre Werke im Umfange der Republik zu verkaufen, verkaufen zu laſſen, ſie zu verbreiten, und das Eigenthumsrecht derſelben entweder ganz oder zum Theil an andere abzutreten.

2. Ihre Erben oder Ceſſionnäre ſollen des nämlichen Rechts noch zehn Jahre lang nach dem Tode der Autoren genießen.

3. Die Friedensbeamten ſollen gehalten ſeyn, auf die Aufforderung und zum Beſten der Autoren, Componiſten, Maler, Zeichner ꝛc. ihrer Erben oder Ceſſionäre, alle Exemplarien der, ohne förmliche und ſchriftliche Erlaubniß der Autoren gedruckten oder geſtochenen Ausgaben ihrer Werke zu confiszieren.

4. Jeder Nachdrucker oder Nachſtecher ſoll gehalten ſeyn, dem wahren Eigenthümer den Preis von dreitauſend Exemplarien der Originalausgabe zu bezahlen.

5. Jeder der, ohne ſelber der Nachdrucker oder Nachſtecher zu ſeyn, eine ſolche nachgemachte Ausgabe verkauft, ſoll gehalten ſeyn, dem wahren Eigenthümer des Werks den Preis von 500 Exemplarien der Nationalausgabe zu bezahlen.

6. Jeder Bürger, der ein gedrucktes oder geſtochenes Werk irgend einer Art herausgiebt, iſt verpflichtet, zwei Exemplarien derſelben an die Nationalbibliothek oder an die Kupferſtichſammlung der Republik, gegen einen Empfangsſchein vom Bibliothekar abzugeben: thut er dies nicht, ſo verliert er das Recht, Nachdrucker oder Nachſtecher ſeines Werkes gerichtlich zu belangen.

7. Die Erben des Autors eines ſchriftſtelleriſchen oder geſtochenen Werkes, oder irgend eines andern zu den ſchönen Künſten gehörigen Erzeugniſſes des Geiſtes oder des Genie's, ſollen zehn Jahre lang das ausſchließliche Eigenthumsrecht deſſelben genießen.

Vom 1. Sept. 1793:

Der Nationalconvent, in der Abſicht den Verfaſſern von Schauſpielen das Eigenthumsrecht ihrer Werke zu ſichern, ihnen die Mittel zu garantiren, darüber mit gleicher Freiheit ſowohl mittelſt des Drucks, als der Aufführung oder Vorſtellung zu verfügen, und in dieſem Stücke einen eben ſo unbefugten als den Grundſätzen der Gleichheit zuwiderlaufenden Unterſchied zwiſchen dem Pariſer Theater und jenen in den Departementen abzuſchaffen;

Beſchließt folgendes:

Art. 1. Der Nationalconvent nimmt das Geſetz vom 30. Auguſt 1792, die dramatiſchen Werke betreffend, zurück.

2. Die Geſetze vom 13. Jan. und 19. Juli 1791 und 1793 ſollen in allen ihren Verfügungen auf dieſelben angewendet werden.

3. Die Polizei der Schauſpiele ſoll fernerhin ausſchließlich den Municipalitälen zuſtehen; die Unternehmer oder ihre Aſſociirten ſollen verbunden ſeyn, ein Regiſter zu halten, worein ſie die in jeder Aufführung geſpielten Stücke einſchreiben, und von den bei jeder Vorſtellung den Dienſt verſehenden Polizeibeamten viſiren laſſen ſollen, um die Anzahl der Vorſtellungen eines jeden Stücks zu conſtatiren.

Das hier erwähnte Geſetz vom 13. Jan. 1791 bezieht ſich auf Schauſpiele und folgt nachher.

Geſetz vom 25. Prär. 3:

Der Nationalconvent, nach Anhörung des Berichts ſeiner Ausſchlüſſe der Geſetzgebung und des öffentlichen Unterrichts, über verſchiedene Fragen zur Auslegung des 3. Artikels des Geſetzes vom 19. Juli 1793, deſſen Endzweck iſt, den Autoren und Künſtlern das Eigenthumsrecht ihrer Werke, durch Repreſſivmaaßregeln gegen die Nachmacher zu ſichern:

Beſchließt Folgendes:

Die durch den 3. Art. des Geſetzes vom 19. Juli 1793 den Friedensbeamten zugewieſenen Amtsverrichtungen ſollen künftighin von den Polizeicommiſſären, und in Orten wo kein Polizeicommiſſär iſt, von den Friedensrichtern verſehen werden.

Decret vom 1. Germ. 13:

Nach Anſicht der Geſetze über das litterariſche Eigenthum;

Erwägend, daß ſie als öffentliches Gemeingut die Werke der Verfaſſer erklären, welche zehn Jahre todt ſind;

Daß die Inhaber, Erwerber, Erben oder Eigenthümer von nachgelaſſenen Werken, deren Verfaſſer ſeit mehr als zehn Jahre todt ſind, Anſtand nehmen, dieſe Werke herauszugeben, aus Furcht, daß ihr ausſchließliches Eigenthum beſtritten werden möchte, und in Ungewißheit über die Dauer dieſes Eigenthums;

Daß ein nicht herausgegebenes Werk als nicht vorhanden zu betrachten; und daß derjenige, der es herausgiebt, die Rechte des verſtorbenen Verfaſſers hat, und für ſeine Lebenszeit dieſelben zu genießen hat; daß jedoch, wenn er zu gleicher Zeit und in einer einzigen Ausgabe mit nachgelaſſenen Werken auch die ſchon erſchienenen Werke des nemlichen Verfaſſers wieder abdruckt, hieraus für ihn eine Art von Privilegium entſtünde für zum Verkauf von Werken, die ſchon in öffentliches Eigenthum übergegangen ſind;

Nach Anhörung des Staatsraths decretirt:

Art. 1. die Eigenthümer, durch Erbrecht oder ſonſtigen Rechtstitel, von einem nachgelaſſenen Werke haben dieſelben Rechte wie der Verfaſſer, und die Geſetze über das ausſchließliche Eigenthum der Verfaſſer und über deſſen Dauer ſind hierauf anwendbar; unter der Bedingung jedoch, daß ſie die nachgelaſſenen Werke beſonders herausgeben; nicht aber einer neuen Ausgabe von Werken beifügen, die ſchon erſchienen und in Gemeingut übergegangen waren.

2. Der Großrichter u. ſ. w.

Mit vorſtehendem vergleiche man den Tit. VI des oben unter Preſſe mitgetheilten Decrets vom 5. Februar 1810.

Wegen des Büchernachdrucks wurde folgender Vertrag publizirt: vom 24. Nov. 1829, mit der fürſtlich=reuſiſchen jüngern Linie, (Amtsbl. S. 281):

Das königl. baieriſche Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeu=

ßern erklärt hiedurch in Gemäßheit der von Sr. königl. Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß den Unterthanen der Fürſtl. Reuſſiſchen jüngern Linie in Rückſicht auf das daſelbſt beſtehende Verbot des Büchernachdruckes und deſſen Verbreitung, vom 24. Dez. 1827, gleicher geſetzlicher Schutz gegen den Nachdruck wie den eigenen Genoſſen des Bayeriſchen Staates zugeſtanden werde.

Das Amtsbl. von 1832 S. 640 verkündet folgendes:

Das Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern macht in Gemäßheit der von Sr. Maj. dem Könige ertheilten Ermächtigung nachſtehende, in der 33. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung am 6. Sept. d. J. beſchloſſene Uebereinkunft gegen den Nachdruck zur Darnachachtung hiedurch bekannt.

»Um nach Art. 18 dd. der deutſchen Bundesakte die Rechte der Schriftſteller, Herausgeber, und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels ſicher zu ſtellen, vereinigen ſich die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vorerſt über den Grundſatz: daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaates und jenen der übrigen im deutſchen Bunde vereinten Staaten, gegenſeitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.«

Viertes Kapitel.
Aeltere Denkmäler.

Ueber die im Rheinkreiſe bis jetzt aufgefundenen Alterthümer, wovon die bedeutendſten im neuerbauten Antiquarium zu Speyer zweckmäßig aufgeſtellt ſind, kommen in den Intelligenzblättern ſehr intereſſante Nachrichten vor, welche man jedoch hier übergehen muß. Eine königl. Verfügung gebietet Erhaltung der Bau- und andern Denkmäler, ſo daß keinerlei Veränderungen daran vorgenommen werden ſollen.

Dritter Abſchnitt.

Religion und Sitten.

Was die Religion betrifft, ſo iſt alles hierher Gehörige oben (im IV. Abſchnitt des I. Buchs) vorgetragen worden. Ich beſchränke mich daher auf das, was die Sitten angeht. Der Ausdruck Sitten hat mehrere Bedeutungen. Er bezeichnet Moral oder Angemeſſenheit des Lebens zum vernünftigen und religiöſen Sittengeſetze; ferner Gebräuche, Gewohnheiten, Lebensart; endlich die politiſche Geſinnung. In erſterer Bedeutung ſind die Sitten dem weltlichen Geſetze fremd, denn alle wahre Sittlichkeit beruht auf freier Selbſtbeſtimmung, kann nicht das Ergebniß des Zwanges ſeyn. Nur mittelbar kann das Geſetz und die Obrigkeit darauf einwirken, indem ſie für gute Erziehnug und Unterricht, ſoweit ſie es vermögen, ſorgen und wachen, daß unſittliche Lehren und Beiſpiele möglichſt entfernt gehalten werden, was insbeſondere durch Aufſicht auf öffentliche Blätter, Schauſpiele und andere öffentliche Vergnügungen bewirkt wird. Von der Aufſicht der Polizeibehörden über die Religionsdiener, Schulen ꝛc., ſowie von den Maaßregeln gegen Bettler und Vaganten, auch von der Sorge für Findel- und verlaſſene Kinder und andere Perſonen, deren Zuſtand, die öffentliche Theilnahme erfordert, iſt ſchon am geeigneten Orte das Nöthige vorgekommen. Das Geſetz vom 24. Aug. 1790, Art. 3, Tit. 11 führt unter den Gegenſtänden, welche der Wachſamkeit der Minizipalbehörde, jetzt der Bürgermeiſter, anvertraut ſind, auf: »Drittens Handhabung guter Ordnung an den Orten, wo ein großer Zulauf von Leuten iſt, als: auf Jahr- und Wochenmärkten, bei öffentlichen Luſtbarkeiten, und Feierlichkeiten, Schauſpielen, Spielen Kaffehäuſern, Kirchen und andern öffentlichen Oertern.« Von Ab-

ſchaffung der empörenden Leichenſchmäuſe iſt ſchon geredet. Desgleichen von Wallfahrten. Beſonders wichtig iſt die geregelte Führung der Regiſter über den Einwohnerſtand jeder Gemeinde. Eine ſtrenge Aufſicht iſt gegen Alle anzuwenden, welche zur Unſittlichkeit reizen oder Gelegenheit bieten, auf welche ſich die Art. 334 und 335 des Strafgeſetzbuchs beziehen. Nach der Polizeiſtunde dürfen in den Wirths- Bier- und Kaffehäuſern keine Getränke mehr verabreicht werden. Zu erlaubter Zeit iſt ſtets auf Ruhe und Ordnung zu halten. Die Polizeiſtunde haben nach Art. 9 des Geſetzes vom 22. Juli 1891 die Bürgermeiſter zu beſtimmen; desgleichen die Dauer der Tanzbeluſtigungen. Wegen den ſogenannten Freinächten insbeſondere erließ die königl. Kreisregierung am 20. Juli 1821 (Intelligenzbl. S. 433) folgendes:

Die unterzeichnete Landesſtelle (königl. Regierung des Rheinkreiſes Kammer des Innern) hat wahrgenommen, daß die vielen und groben Mißhandlungen, welche durch die amtlichen Berichte zu ihrer Kenntniß kommen, größtentheils als Folgen des nächtlichen Schwärmens junger Leute in Wirthshäuſern und bei Tanzgelagen, ſich darſtellen, wozu die von den Ortsbehörden ausgehenden häufigen Bewilligungen von Freinächten die Veranlaſſung geben.

Um dieſen Uebeln zu begegnen ſollen die Ortsvorſtände mit Gutheißung der königl. Landcommiſſariate die Freinächte feſtſetzen, und auf ſeltene Fälle beſchränken.

Die geſchehene Feſtſetzung ſoll den betreffenden Gendarmerie-Brigaden zu ihrer Dienſteskenntniß von den Localbehörden angezeigt werden.

Sämmtliche Polizeibeamten und die Gendarmerie ſind beauftragt, außer den feſtgeſetzten Freinächten für die ordnungsmäßige Einhaltung der Polizeiſtunden zu wachen, und die Beſtrafung der Zuwiderhandelnden bei dem Gerichte zu veranlaſſen.

Sodann am 13. Aug. 1823 (Intelligenzbl. S. 1155) folgendes:

Die unterzeichnete Stelle iſt in Kenntniß geſetzt worden, daß der allgemeinen Anordnung vom 20. Juli 1821 »die Beſchränkung der Freinächte betreffend« (Intelligenzbl. S. 433) häufig entgegen gehandelt werde, indem die Localpolizeibeamten nicht ſelten außer den nach jener Anordnung feſtgeſetzten Zeiten Erlaubniß zu Tänzen über die Polizeiſtunden ertheilen.

Den Ortspolizeibeamten wird daher beſtimmt unterſagt, außer den mit Gutheißung des königl. Landcommiſſariats feſtgeſetzten Freinächten eine Bewilligung zu ertheilen.

Damit ſich unter keinem Vorwande auf eine ſolche beſondere Bewilligung

berufen werden könne, ſoll den königl. Friedensgerichten von jenen feſtgeſetzten Freinächten amtliche Kenntniß gegeben werden.

Das königl. Commando der 8. Gendarmeriecompagnie iſt beauftragt, zur Handhabung dieſer Anordnung ſorgfältige Aufſicht pflegen zu laſſen.

Hinſichtlich der

Schauſpiele

insbeſondere, beſtehen folgende Verfügungen:

Geſetz vom 13. bis 19. Jan. 1791 über Schauſpiele:

Art. 1. Jeder Bürger ſoll ein öffentliches Theater errichten und auf demſelben Schauſpiele aller Arten aufführen laſſen dürfen, nur muß er, vor der Errichtung ſeines Theaters, ſeine Declaration bei der Municipalität des Orts machen.

2. Die Werke der ſeit fünf Jahren und länger verſtorbenen Verfaſſer ſind ein Eigenthum des Publikums, und können, aller ehemaligen Privilegien ungeachtet, als welche abgeſchafft ſind, auf allen Theatern ohne Unterſchied aufgeführt werden.

3. Die Werke lebender Verfaſſer ſollen auf keinem Theater im ganzen Umfange Frankreichs ohne ausdrückliche und ſchriftliche Einwilligung der Verfaſſer aufgeführt werden dürfen, bei Strafe der Confiscation des ganzen Ertrags der Aufführung, zu Gunſten der Verfaſſer.

4. Die Verfügung des 3. Art. gilt auch in Anſehung der ſchon aufgeführten Werke, was auch die ehemaligen Verordnungen deßhalb verfügen mögen. Jedoch ſollen die zwiſchen Schauſpielern und jetztlebenden oder ſeit weniger als fünf Jahren verſtorbenen Verfaſſern eingegangenen Verträge vollzogen werden.

5. Die Erben oder Ceſſionäre der Verfaſſer ſollen fünf Jahre lang nach dem Tode des Verfaſſers Eigenthümer ihrer Werke ſeyn.

6. Die Unternehmer oder die Mitglieder der verſchiedenen Theater ſollen, in Anſehung ihres Standes, unter der Aufſicht der Municipalitäten ſtehen; ſie ſollen nur von den Municipalbeamten Befehle annehmen, welche die Aufführung eines Stückes weder hemmen noch verbieten dürfen; mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Verfaſſer und der Schauſpieler; und die den Schauſpielern nicht anders, als den Polizeigeſetzen und Verordnungen gemäß, befehlen dürfen; über dieſe Verordnungen ſoll der Conſtitutionsausſchuß unverzüglich einen Inſtructionsentwurf aufſetzen; einſtweilen aber ſollen die alten Verordnungen vollzogen werden.

7. Am Schauſpielhauſe ſoll nur außerhalb eine Wache ſtehen, womit die Linientruppen nicht beſchwert werden ſollen, es wäre denn in dem Falle, da die Municipalbeamten ſie förmlich dazu aufforderten. Im Innern der Säle

ſollen allezeit einer oder mehrere Civilbeamten ſeyn, und die Wache ſoll nur im Falle hinein kommen, da die öffentliche Sicherheit Gefahr liefe, und auf die ausdrückliche Aufforderung des bürgerlichen Beamten, der ſich nach den Polizeigeſetzen und Verordnungen richten ſoll. Jeder Bürger ſoll gehalten ſeyn, fürs erſte dem bürgerlichen Beamten zu gehorchen.

Am ²/₁₄. Aug. 1793 wurde ein weiteres Geſetz gegeben, das aber dieſſeits nicht publizirt iſt. Ein Beſchluß des Directoriums vom 25. Plüv. 4 verordnet:

Art. 1. Den Geſetzen zufolge, die den Municipalitäten der Gemeinden die Polizei und Oberaufſicht über die Schauſpiele zueignen, ſollen das Centralbüreau der Polizei, in den Kantonen, wo eines vorhanden iſt, und die Municipalverwaltungen in den andern Kantonen der Republik, die Vollziehung der Geſetze und Polizeiverordnungen, welche Schauſpiele betreffen, ſtreng handhaben, beſonders und namentlich der Geſetze, welche am 16. und 24. Aug. 1790, und 2. und 14. Aug. 1793 (alten Styls) gegeben worden, und demnach dafür ſorgen, daß auf den Theatern, die in den Gemeinden ihres Bezirkes vorhanden ſind, kein Stück aufgeführt werde, deſſen Inhalt übelgeſinnten und boshaften Leuten zum Vorwande dienen, und Unordnungen veranlaſſen könnte, und ſie ſollen das Aufführen aller derjenigen Stücke, wodurch die öffentliche Ordnung auf irgend eine Art geſtört worden wäre, einſtellen.

2. Dem 2. Artikel des obigen Geſetzes vom 2. Aug. zufolge, ſollen das Centralbüreau der Polizei und die Municipalverwaltungen die Theater ſchließen laſſen, auf welchen Stücke aufgeführt würden, die zur Verführung des Gemeingeiſtes und zum Wiedererwecken des ſchändlichen Aberglaubens an das Königthum (und an die Herrſchaft der ehemaligen Landesherren) gereichen, und ſie ſollen die Directoren gedachter Theater in Verhaft nehmen und vor die competenten Polizeirichter führen laſſen, damit ſie der Strenge der Geſetze gemäß beſtraft werden.

Ein Decret vom 21. Fremi XIV ſagt:

Art. 1. Die Genralpolizeicommiſſäre ſind mit der Aufſicht über die Theater nur was die darzuſtellenden Werke betrifft beauftragt.

2. Die Maires ſind mit der Polizei der Theater in aller andern Hinſicht und mit Erhaltung der Ordnung und Sicherheit beauftragt.

Decret vom 8. Juni 1806:

Erſter Titel.
(Theater in Paris.)

Zweiter Titel.
Theater der Departemente.

Art. 7. In den großen Städten ſollen die Theater auf zwei zurückgeführt werden. In den übrigen wird nur eins beſtehn können. Alle müſſen mit einer Bewilligung des Präfecten verſehen ſeyn, welcher über ihren Zuſtand an den Miniſter des Innern berichtet.

8. Keine umziehende Truppe kann beſtehn ohne Erlaubniß der Miniſter des Innern und der Polizei. Der Miniſter des Innern wird die Departemente bezeichnen, welche ihnen beſtimmt ſind, und die Präfecten hievon benachrichtigen.

9. Im jedem Hauptort des Departements genießt das Haupttheater allein das Recht, Maskenbälle zu geben.

Dritter Titel.
Verfaſſer.

10. Die Verfaſſer und Unternehmer haben die Freiheit unter ſich durch Vortrag die Vergütungen, in feſter Summe oder auf ſonſtige Weiſe, zu beſtimmen, welche den erſtern geleiſtet werden ſollen.

11. Die Ortsobrigkeiten ſollen wachen, daß dieſe Uebereinkünfte genau vollzogen werden.

12. Die Eigenthümer von nachgelaſſenen dramatiſchen Werken haben gleiche Rechte wie die Verfaſſer, und die Verfügungen über das Eigenthum den Verfaſſern und deſſen Dauer ſind auf ſie anwendbar, wie es im Decrete vom 1. Germ. XIII. geſagt iſt.

Allgemeine Verfügungen.

13. Jeder Unternehmer, der Bankrut gemacht hat, kann kein Theater mehr eröffnen.

14. Kein Stück kann ohne Bewilligung des Miniſters d. I. aufgeführt werden.

15. Die Seltenheitsſchauſpiele (spectacles de curiosités ſind beſondern Verordnungen unterworfen und dürfen nicht mehr Theater genannt werden.

Decret vom 29. Juli 1807:

Erſter Titel.
Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Keine Benefisvorſtellung darf Statt finden als auf dem Theater, worauf die Verwaltung oder die Unternehmer deſſelb die Benefis=Vorſtellung bewilligt haben. Die Schauſpieler der kaiſerl. Theater können in ſolchen Vorſtellungen nur auf dem Theater auftreten, zu welchem ſie gehören.

2. Die Präfecten, Unterpräfecten und Maires ſind verpflichtet, unter keinem Vorwand zu geſtatten, daß die Schauſpieler der genannten vier großen Theater, wenn ſie einen Urlaub in die Departemente erlangt haben, über die darin beſtimmte Zeit dort verweilen; im Fall der Zuwiderhandlung ſind die Schauſpieldirectoren zur Zahlung des Betrags der Einnahme von ſolchen Darſtellungen nach Abſchluß des Urlaubs in die Armenkaſſe zu verurtheilen.

3. (Bezieht ſich auf Paris; ſowie zweiter Titel.)

Auch hat der Miniſter d. J. am 25. April 1807 folgende Verfügung gegeben:

Erſter Titel.
(Dieſer Titel handelt blos von den Theatern der Stadt Paris.)

Zweiter Titel.
Repertorien der Theater in den Departementen.

Art. 8. In den Departementen dürfen die bleibenden oder wandernden Theatergeſellſchaften entweder die Stücke der Repertorien der großen Theater oder die der Theater der zweiten Klaſſe und ihrer Doppeltheater ſpielen, (mit Vorbehalt des Rechtes der Verfaſſer oder Eigenthümer dieſer Stücke.)

9. In den Städten, wo zwei Theater ſind, hat das Haupttheater beſonders das Recht, die in den Repertorien der großen Theater enthaltenen Stücke aufzuführen; es darf auch, unter der Genehmigung des Präfecten einige Stücke der Theater der 2. Klaſſe auswählen und ſpielen, ohne daß darum das andere Theater des Rechtes dieſelben Stücke zu ſpielen verluſtigt wird. Das zweite Theater hat beſonders das Recht, die Stücke der Repertorien der 2. Klaſſe aufzuführen. Es darf die Stücke der großen Theater nur unter folgenden Vorausſetzungen ſpielen:

1) Wenn die Verfaſſer ihm ihre Stücke verkauft oder geſchenkt haben; 2) wenn das erſte Theater ein oder das andere Stück ſeit einem Jahre, von dem Tage der erſten Vorſtellung an, auf einem der großen Theater zu Paris nicht geſpielt hat. In dieſem Falle darf das zweite Theater dieſes Stück ein ganzes Jahr und länger ſpielen, wenn in dem Laufe dieſes Jahrs das Stück nicht von dem Haupttheater aufgeführt worden iſt.

Uebrigens kann der Präfect in den Städten, wo zwei Theater ſind, überdieß das zweite Theater berechtigen, Stücke aus den großen Repertorien, ſo oft er es für gut findet, aufzuführen.

Wenn das zweite Theater in den Städten ſich zur Vorſtellung eines Stückes von der Art derjenigen, die in ſeinem Repertorium enthalten ſind, vorbereitet hat, ſo darf das große Theater dieſe Vorſtellung unter keinem Vorwande, ſelbſt dann nicht, wenn es die Erlaubniß, dasſelbe Stück zu ſpielen, vom Präfecten erhalten zu haben erweiſen könnte, nicht hindern, noch verzögern.

Dritter Titel.

Bezirke, die für die wandernden Schauſpielergeſellſchaften beſtimmt ſind.

10. Die Städte, welche nur eine gewiſſe Zeit im Jahre Schauſpiele haben können, ſind ſo eingetheilt worden, daß ſie 25 Bezirke ausmachen.

11. Kein Unternehmer von Schauſpielen darf wandernde Geſellſchaften in einen oder den andern dieſer Bezirke ſchicken,

1) wenn er nicht eigends von dem Miniſter des Innern autoriſirt worden iſt, bei welchem er ſich über die Mittel, die er hat, ſeine Verbindlichkeiten zu erfüllen, ausweiſen muß; 2) wenn er nicht überdieß mit einer Genehmigung von dem Miniſter der allgemeinen Polizei verſehen iſt.

12. Die Unternehmer von Schauſpielen, die ſich für einen der Bezirke melden, müſſen vor dem erſten Auguſt

1) die Anzahl der Subjecte angeben, aus denen die Geſellſchaft oder Geſellſchaften, die ſie anſtellen wollen, beſteht; 2) beſtimmen, zu welcher Zeit ihre Geſellſchaften ſich in jede Stadt des von ihnen verlangten Bezirks begeben, und auf wie lang ſie ſich verbindlich machen, ſelbe daſelbſt zu laſſen.

13. Jede Erlaubniß wird nur auf höchſtens 3 Jahre ertheilt. Die Bedingniſſe, unter denen man dieſe Erlaubniſſe geſtattet, werden den Präfecten mitgetheilt, welche auf den Vollzug derſelben wachen. Der Nichtvollzug derſelben ſoll dem Miniſter des Innern von dem Präfecten bekannt gemacht und durch die Zurücknahme der Erlaubniſſe, auch, eintretenden Falles, durch Entſchädigungen, die in die Armenkaſſe geliefert werden, geahndet werden.

14. Das Doppelte von jeder Erlaubniß, die der Miniſter des Innern den Theaterunternehmern bewilligt, wird an den Miniſter der allgemeinen Polizei geſchickt, damit er ſeiner Seits denſelben eine eigene Genehmigung ertheile, wenn er keinen Anſtand dabei findet. Auch ſollen ihm alle Veränderungen, die ſich unter dieſen Unternehmern etwa ereignen, bekannt gemacht werden.

15. In den Städten, wo ein Theater das ganze Jahr hindurch beſtehen kann, ſoll die Erlaubniß, eine Geſellſchaft aufzurichten, von dem Präfecten, gemäß dem Art. 7 des Decrets vom 8. Juni ertheilt werden. Desgleichen geben die Präfecten dieſe Erlaubniſſe in den Städten, wo zwei Theater beſtehen.

Vierter Titel.
Allgemeine Verfügungen.

16. Da die Theater keine öffentliche Spiele, denen die Beamten als ſolche beiwohnen, ſondern Vergnügüngen ſind, die von Privatperſonen des Gewinnes wegen, den ſie davon erwarten, veranſtaltet werden, ſo hat niemand das Recht, den unentgeldlichen Eintritt in ſelbe zu genießen. Die Behörden dürfen demuach dieſen Eintritt nur für die Anzahl Perſonen, die zur Handhabung der öffentlichen Ordnuug und Sicherheit erforderlich iſt, verlangen.

17. Es iſt den Unternehmeru, Directoren oder Regiſſoren von Schauſpielen und Concerten unterſagt, Zöglinge aus den Sing- oder Declamationsſchulen des kaiſerlichen Conſervatoriums, ohne beſondere Erlaubniß des Miniſters des Innern, zu engagiren.

18. Die mit der Polizei der Schauſpiele beauftragte Behörde ſpricht proviſoriſch über ſämmtliche Streitigkeiten zwiſchen deu Directoren und den Schauſpielern, oder zwiſchen den Directoren und den Verfaſſern oder ihren *Agenten*, welche den gewöhnlichen Gang der Vorſtellungen unterbrechen dürften; und die proviſoriſche Entſcheidung ſoll vollzogen werden, ungeachtet des weitern Geſuches an diejenige Behörde, die über den Grund der Sache zu erkennen hat.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

RICHARD BAUR
Bu-hbinderei